Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Zwölfter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

GOTT UND MEIN VOLK.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1872.

Inhalt.

Kurfürst Moritz und die Ernestiner in den Jahren 1551 und 1552.

Von

Woldemar Wenck.

In[1] den politischen Ueberlegungen und Entwürfen des Kurfürsten Moritz während des Jahres 1550 handelte es sich bekanntlich vor Allem um Eins: um das Verhältniß zu dem Bunde, welchen zum Schutze der protestantischen Sache und der reichsständischen Freiheit hauptsächlich der Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin im nördlichen Deutschland herzustellen bemüht war[2]. Sofern dieser Bund darauf abzielte, dem Kaiser Einhalt zu thun, mußte er in mehr als einer Beziehung mit Moritz' eigenen Wünschen übereinkommen; befürchten aber mußte der Kurfürst von diesem Bunde eine Wiederaufrichtung der im Schmalkaldischen Kriege Daniedergeworfenen, insbesondere der Ernestiner. Der Gefahr, die ihm hieraus erwächst, will Moritz begegnen dadurch, daß er selbst mit den Genossen jener Verbindung in eine Gemeinschaft zu kommen sucht. Wenn und solange ihm aber dies nicht gelingt, soll der Bund lahm gelegt werden. Erstlich und vorzüglich dadurch, daß Moritz bei dem französischen Könige, indem er sich hier selbst als den geeignetsten Helfer gegen den Kaiser darbietet, jenen Fürsten den Rang abzulaufen, ihnen so die Unterstützung Frankreichs zu entziehen strebt. Als ein zweites Mittel zu dem gleichen Zwecke wird die Verhandlung mit den Ernestinern gedient haben[3], die durch die Hände des ehemaligen Kämmerers

[1] Die vorliegende Arbeit, in mancher Beziehung sich anschließend an den Aufsatz über die Wittenberger Capitulation (in Sybels hist. Zeitschrift, Jahrg. 1868) und einen andern: Albertiner und Ernestiner nach der Wittenberger Capitulation (im Archiv für Sächsische Geschichte 1869), ist ebenso, wie diese beiden Aufsätze selbst, gutentheils aus Studien in den Archiven zu Dresden und Weimar hervorgegangen. Sehr wesentliche Ergänzungen des dort Gefundenen verdanke ich aber der Güte des Herrn Professor Georg Voigt. Ein reicher Schatz von Excerpten, theils von dem Vater meines verehrten Collegen, theils von diesem selbst in den Archiven von Königsberg, Berlin und Schwerin gewonnen, wurde mir für meinen Zweck zur Verfügung gestellt. Was mir von daher zugeflossen, habe ich in der Regel durch ein beigesetztes V. bezeichnet. — Nicht unerwähnt mag ich lassen, daß ich auch die Carta descifrada in Döllingers Documenten zur Geschichte Karls V. und Philipps II. S. 200 ff., nach einer, bei jenen Papieren befindlichen Uebersetzung benutzt habe.

[2] S. den Aufsatz von C. A. Cornelius: Kurfürst Moritz gegenüber der Fürstenverschwörung in den Jahren 1550—1551.

[3] Ueber diese Verhandlung s. meinen Aufsatz: Ernestiner und Albertiner nach der Wittenberger Capitulation, 4. Abschnitt.

Johann Friedrich des Großmüthigen, des Herrn Hans von Ponickau, ging. Die Schlichtung der zahllosen Streitigkeiten über einzelne Besitzthümer, Forderungen, Rechte, an welchen sich Ernestiner und Albertiner seit der Wittenberger Capitulation und zum Theil noch von früher her abarbeiteten, diente als Anlaß und Vorwand zur Einleitung dieser Verhandlung: die eigentliche Absicht erstreckte sich ungleich weiter. Gelang es nicht bloß jene leidigen Streitpunkte zu beseitigen, gelang es vielmehr durch einige Concessionen hierin sowie durch irgendwelche neue Aussichten die Ernestiner an Moritz heranzulocken und in das Gewebe, an welchem dieser arbeitete, zu verflechten, so war jener eifrig-lutherischen Verbindung ein Haupthebel für ihre Action aus den Händen gespielt, Moritz vor einem der wirksamsten Mittel, das man wider ihn in Anwendung bringen mochte, gesichert.

Nachdem die Zwistigkeiten, durch welche eine Zeit lang das Verhältniß des Kurfürsten Moritz zu dem Herzog August eine Trübung erhalten, mittelst des Dresdener Vertrags vom 5. März 1550 gründlich gehoben worden waren [1], hatte der Kurfürst an diesem seinem jüngeren Bruder einen zuverlässigen Gehilfen und Gefährten auf den viel verschlungenen Wegen seiner Politik. In Verbindung stand er ferner mit seinem Schwager, dem jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen, durch dessen vornehmste Diener auch die Anknüpfungen des Kurfürsten mit dem französischen Hofe vermittelt worden waren. Er hatte auf seiner Seite den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der ebensowenig wie Moritz von einer Schilderhebung jener Lutherischen Fürsten Gutes für sich erwarten, aber auch ebensowenig eine Neigung empfinden konnte, diese Erhebung dadurch niederhalten zu helfen, daß er sich einfach zum Kaiser stellte. Wenn unter den Mitteln, durch welche Moritz auf die Ernestiner zu wirken suchte, auch die Darbietung des fränkischen Amtes Königsberg eine Stelle einnahm [2], so ist zu bemerken, daß dies Amt zu Ausgang des Schmalkaldischen Krieges von den Ernestinern an den Markgrafen Albrecht hatte abgetreten werden müssen, daß aber jetzt über den Verkauf desselben zwischen Moritz und dem Markgrafen verhandelt wurde; — jedenfalls geschah die Verhandlung selbst schon eben im Hinblick auf die von Moritz beabsichtigte Verwendung des Amtes zur Gewinnung der Ernestiner, so daß wir auch hier dem Ausflusse einer gemeinsamen Politik des Markgrafen und des Kurfürsten, gegenüber dem Weimarischen Hofe, begegnen.

Vielleicht gleichzeitig mit dem Ponickau'schen Vergleichs- und Verständigungsversuche war nun ein anderer Faden durch den Herzog August angesponnen worden [3]. Ein Diener der hessischen Landgrafen

[1] S. meinen Aufsatz: Kurfürst Moritz und Herzog August, im Archiv für die Sächs. Geschichte 1870.

[2] S. den Brief Joh. Friedr. des Großm. an Minckwitz, Augsb. 27. Nov. 1550, und die der Zeit nach folgenden Papiere im Weimar. Arch., Ponickau'sche Sachen.

[3] S. die Correspondenz zwischen Rau, Eberhard v. der Thann, Herzog

erscheint auch hier behilflich — Johann Rau von Holzhausen. Derselbe hatte einen angesehenen Verwandten unter den Ernestinischen an Eberhard von der Thann, Amtmann auf der Wartburg. Von den zwei Parteien, die es zu jener Zeit unter den Räthen und Dienern der ernestinischen Fürsten gab — die eine voll Begierde nach irgend einer Wiedererhebung des gesunkenen Hauses, die andere fest in ihrem Widerwillen gegen Moritz, aber auch sonst abgeneigt allen gewagten und zweideutigen Veranstaltungen zur Erzielung dessen, was nach Gottes Wohlgefallen vielleicht mit einem Male in offener, keinem Gewissen beschwerlicher Weise sich darbieten würde — von diesen beiden Parteien gehörte Eberhard von der Thann ebenso entschieden der ersteren, als Erasmus von Minckwitz der letzteren an. Auf Augusts Veranlassung brachte Rau an Eberhard einen Vorschlag; Eberhard sollte demselben am Weimarischen Hofe Eingang zu verschaffen suchen. An die obschwebenden Ernestinisch-Albertinischen Particularstreitigkeiten und einen Plan, dieselben zum Austrag zu bringen, knüpfte man auch hier an; einer der Haupt-Gedanken wird gewesen sein, daß August, mit ihm zusammen aber die beiden Brandenburgischen Fürsten, Markgraf Johann von Küstrin und Markgraf Albrecht von Culmbach, sich dem Vermittlungsgeschäft zwischen Moritz und den Ernestinern unterzögen [1].

War es bei dem Ponickau'schen Projecte muthmaßlich darauf abgesehn, die Ernestiner einfach an Moritz heran, beziehentlich von dem Markgrafen Johann hinwegzulocken, so sieht der Vorschlag Augusts ganz wie eine Probe aus, ob man unter dem Schein, eine rein sächsische Angelegenheit zu betreiben, mit den Ernestinern zugleich den spröden Markgrafen Johann etwas näher zu sich herbei und aus dem Gegensatz, in welchem man sich zu ihm befand, heraus bringen könnte. Daß es bei Augusts Anbringen ebenso, wie bei dem Ponickau'schen, sich um ungewöhnliche, verfängliche Dinge handelte, ergiebt sich schon daraus, daß August durch Rau nur mündlich über den

August u. A. im Dresd. Arch. Col. 9148, Sächs. Irrung intus. Die Briefe sind ganz bunt durcheinander geheftet. Der chronologisch erste unter den vorhandenen ist der von der Thanns an Rau, Freitag nach Mariä Geburt (12. Sept.) 1550 (fol. 21), welcher aber selbst schon auf frühere Correspondenz zurückweist.

[1] In dem Schreiben vom Freit. n. Mar. Geb. 50, sagt v. der Thann, die Ernestiner würden sich die Unterhandlung der in Frage stehenden Herren, „ausgenommen dem im Lande zu Franken" gefallen lassen. Weiter meldet nachher v. d. Thann an August, Sonnab. n. Mar. Lichtmeß (7. Febr.) 51: Nachdem Rau jetzt bei Moritz gewesen und man dort jenes Schreiben verlesen (denn von jenem alten Schreiben ist die Rede — vgl. den Brief Raus an August, Kassel 5. Jan. 51), sei vermerkt worden, daß Moritz Augusts und des Markgrafen Johann Handlung leiden wolle. Das führt denn darauf, daß in dem Vorschlag, auf welchen sich das Schreiben vom Freitag nach Mar. Geb. bezog, neben „dem im Lande zu Franken" Herzog August und Markgraf Johann als Handelsfürsten figurirten. Daß aber unter „dem im Lande zu Franken" kein Anderer als Markgraf Albrecht zu verstehen, wird Jeder, dem die einschlagenden Verhältnisse gegenwärtig sind, zugeben.

Fortgang des Geschäfts berichtet sein wollte [1]. Jedenfalls hatte man beide Einleitungen — die durch Ponickau und die durch Rau — scheinbar unabhängig von einander getroffen und wollte eben sehn, mit welcher man am weitesten kommen würde. Nachdem sich die Ernestiner auf die Ponickau'sche Verhandlung eingelassen, mußte natürlich die andere einstweilen unterbleiben [2]; immerhin aber war zu Tage getreten, daß bei den Ernestinern auch gegen diese keine entschiedene Abneigung bestand — nur daß sie den Markgrafen von Brandenburg-Culmbach nicht unter den Vermittlern, den „Handelsfürsten", erblicken mochten [3].

Obschon sich nun die Ponickau'sche Verhandlung noch bis tief in den Winter 1550/51 hineinzog, so war doch das eigentliche Leben, die rechte Hoffnung aus derselben bereits im Herbst 1550 entwichen. „Es sind Wege vorgewesen, die das bewußte Werk gar hoch hätten befördern mögen, aber leider ist es durch Mißverstand verderbt", so schrieb Moritz in der ersten Hälfte Novembers 1550, jedenfalls die bezeichnete Verhandlung im Sinne habend [4]. Dagegen trat in den nächsten Monaten eine Verwickelung ein, für welche die durch August gemachten Anfänge wie geschaffen erscheinen mußten. Nachdem Moritz sich durch mannigfache Rücksichten veranlaßt gesehn, die Belagerung des dem Kaiser trotzenden Magdeburg in seine Hand zu nehmen, sammelten sich im Verdenschen Truppen, die seine Aufmerksamkeit erregten. Neben Volrad von Mannsfeld stand an der Spitze derselben Herr Hans von Heydeck, der noch soeben ein Abkommen zwischen Moritz und der Stadt Magdeburg herzustellen, die Kräfte von Belagerern und Belagerten in der einen Richtung gegen den Kaiser zu vereinigen versucht hatte. Daß jetzt hinter dem Mannsfelder und hinter Heydeck jene Gruppe protestantischer Reichsstände sich befinde, welche den sächsischen Kurfürsten schon längst mit Argwohn erfüllte, stand für diesen Letzteren in keinem Zweifel. Wiederum aber fehlte es nicht an Vermittlungsbeflissenen. Diesmal waren es zwei angesehene Hessen, der Hofmarschall Wilhelm von Schachten und der Secretär Simon Bing, Beide tief eingeweiht in die Geheimnisse des Kurfürsten, Beide von Anfang an die Vertrauten seiner Bemühungen am französischen Hofe. Ihnen wäre das Erwünschteste eine sofortige Verbindung des Kurfürsten mit der Truppenansammlung, gegen welche er auszog, zu gemeinsamem Kampfe gegen den Kaiser gewesen —

[1] S. den Brief Raus an August, 5. Jan.

[2] S. den Brief v. d. Thanns an Rau, Freit. n. Mar. Geb. Da jetzt schon ein anderweiter Versuch im Gange sei, wolle man dessen Ausfall abwarten.

[3] Ebendas.

[4] Moritz an v. Schachten und Bing, Torgau 7. Nov. 50, bei Cornelius. Ich möchte diese Worte lieber auf den Ponickau'schen Handel (über dessen bald eintretende Aussichtslosigkeit s. meinen Aufsatz im Arch. f. Sächs. Gesch.), als auf den Heydeck'schen Versuch, Moritz mit den Magdeburgern zu vertragen, beziehen, da letzterer Versuch um diese Zeit noch kaum als gescheitert betrachtet werden konnte.

einem Kampfe, an welchem alsbald, sie rechneten darauf, der französische König sich betheiligen werde. Indem ihnen nun da nichts wünschenswerther erscheinen konnte, als daß auch zwischen Moritz und den Ernestinern, den Freunden des Markgrafen Johann, der Gegensatz irgendwie beschwichtigt würde, kam Eberhard von der Thann, bei einer Anwesenheit in Kassel, mit ihnen zur Unterredung. Auch Johann Rau wurde herzugezogen, und das Ende war, daß man den früher liegen gebliebenen Faden jetzt aufzunehmen beschloß. Durch Schachten und Bing empfohlen, ging Rau an Moritz ab; auch für etwaige Verhandlungen mit Heydeck bezeichneten die Beiden ihn, wegen seiner Bekanntschaft mit diesem, als eine sehr taugliche Persönlichkeit. Man sieht recht deutlich, wie jetzt die Verhältnisse zwischen Ernestinern und Albertinern wieder tiefer in eine allgemein deutsche Krisis hineingezogen, für die Entwickelung derselben bedeutsam und hinwiederum in der eigenen Entwickelung von ihr abhängig werden zu sollen schienen. Vor der Abreise von Kassel versäumte Rau nicht, auch an August Nachricht zu geben von der auf ernestinischer Seite vorgefundenen Geneigtheit, den früher vorgeschlagenen Weg sich jetzt gefallen zu lassen[1].

Während sich nun Rau auf der Reise befand, August aber daheim sich durch Kommerstadt ein Gutachten anfertigen ließ über die zweckmäßigste Art das Werk zu betreiben, geschah im Feld eine Entscheidung. Das Nächste und Augenfälligste war, daß der Kurfürst aller Bemühungen der beiden Hessen ungeachtet jene Truppenansammlung, die seine Besorgnisse erregt hatte, angriff und zerstreute. Aber nicht bloß viele von den Reitern und Knechten wurden sofort in Moritz' Sold genommen, sondern auch Herr von Heydeck selbst, ein Mann von gleicher Tüchtigkeit für Kriegsarbeit wie für diplomatische Ausrichtungen, trat in engste Verbindung mit dem Kurfürsten, weiterhin sogar in dessen Dienste. Markgraf Johann und die Andern, die sich bisher Moritz gegenüber in Groll und Mißtrauen gehalten, waren jetzt von der Unmöglichkeit, ohne Moritz oder gar demselben zum Trotz etwas durchzusetzen, überzeugt. Aber auch des Kurfürsten Hand streckte sich ihnen entgegen, und die Annäherung an einander begann. Unter diesen Umständen fand denn das Anbringen Johann Raus bei dem Kurfürsten günstige Aufnahme. Moritz, ohnehin ein Freund rascher Entscheidungen, mußte namentlich in den äußerst kritischen Betreibungen dieser Wochen nicht zu lange in der Schwebe gelassen zu werden wünschen. Zur Abhaltung eines Tages, insbesondere wieder zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Johann Friedrich dem Mittleren, zeigte er sich erbötig; nur müsse Alles in kürzester Frist zu Ende kommen, sonst sei zu befürchten, daß er durch anderweite Beschäftigungen abgezogen wäre. Für den Fall aber, daß

[1] S. das Postscript zu dem Schreiben v. Schachtens und Bings an Moritz, 4. Jan. 51, bei Cornelius; und die Correspondenz im Dresd. Arch. Sächs. Irrung intus, bes. den Brief Raus vom 5. Jan. 51 an August.

eine Ausgleichung gelinge, stellte Moritz nicht bloß Bemühungen für die Befreiung des gefangenen Johann Friedrich in Aussicht: er wollte dann auch den Ernestinern die verlorenen Lande durch andere ersetzen![1]. Wohin mochte das Letztere weisen? Man wird begreifen, wenn Erasmus von Minckwitz, schon seit lange vergeblich auf Beseitigung einer Stockung in dem Ponickau'schen Handel wartend, — wenn dieser treue Diener Johann Friedrich des Großmüthigen nicht ohne Verwunderung von den neuen Anfängen vernahm und eine schon früher ausgesprochene Vermuthung wiederholte, es sei dem Kurfürsten nicht um den Vertrag in den Particularangelegenheiten zu thun, sondern um Dinge, „daran sich wohl alle Handlung stoßen möge". Auch der alte Herr selbst rieth[2], in seiner Gefangenschaft, auf absonderliche Dinge und war geneigt, die Sache mit seltsamen Händeln und Practiken in Zusammenhang zu bringen, von denen zu Augsburg Christoph von Carlowitz sich gegen den jüngeren Brück habe vernehmen lassen. In lebhafte Spannung versetzte den Fürsten die Nachricht, der junge Landgraf von Hessen werde bei Gelegenheit einer Versammlung, zu welcher er mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, dem Markgrafen Johann und Andern sich in Dresden zu treffen gedenke, durch Weimar kommen. Was werde dort seine Absicht sein?

Eine Versammlung nach Art der hier erwarteten war in der That in diesen Tagen beabsichtigt[3]. Was dann wirklich zu Stande kam, war die Zusammenkunft des Markgrafen Johann und des Kurfürsten Moritz zu Dresden, am 20. Februar und den nächsten Tagen — eine Zusammenkunft von entscheidendster Bedeutung und den wichtigsten Folgen. Wie aber für Moritz in den Ueberlegungen und Berechnungen, durch die er dem Markgrafen und dessen Freunden entgegengeführt wurde, die Rücksicht auf die Ernestiner eine ganz wesentliche Rolle spielte, das war schon bisher an den Tag getreten. Wohl die ersten deutlicheren Aeußerungen über seine Geneigtheit, mit dem Markgrafen und dessen Genossen gemeinsame Sache zu machen, hatte Moritz in einer Unterredung mit dem Kanzler des Herrn von Heydeck, in der ersten Hälfte des Januar, fallen lassen. Ohne Weiteres hatte er schon da von der Befreiung nicht bloß des Landgrafen, sondern auch Johann Friedrich des Großmüthigen gesprochen, hatte es aber nur gethan, um sogleich zu erklären, daß an eine

[1] S. den Brief v. d. Thanns an August vom Sonnab. n. Mar. Lichtmeß. Ferner im Weim. Arch., Ponick. Sachen, den Brief Minckwitz' an Joh. Friedr., Sonnt. nach purif. Mar. (8. Febr.). Der Termin, bis zu welchem Moritz den Vergleich hergestellt wissen wollte, war der Sonntag Reminiscere. Die Dinge kamen dann freilich anders.

[2] S. den Briefwechsel Joh. Friedrichs und Er. von Minckwitz aus Febr. und März 1551, Weimar. Arch., Ponick. Sachen.

[3] Heydeck schreibt, Neustadt 4. und 6. Febr., an Herz. Joh. Albrecht von Mecklenburg und an Markgraf Johann von des Kurfürsten Wunsche — welchen derselbe ihnen auch schon durch Adam Trott zu erkennen gegeben —, sie am Sonnt. Invoc. zu Dresden zu sehn, wo dann der Kurfürst auch noch andere Leute dazu bringen wolle. Königsberger Archiv (B.).

Rückgängigmachung dessen, was 1547 zu Gunsten der Albertiner geschehen, nicht gedacht werden dürfe. „Die Kur abzutreten, das würde ihm schimpflich sein; wohl sei er indeß — eben das was Rau in Weimar verkündigte — nicht abgeneigt, dem alten Fürsten so viel an Land und Leuten zuzustellen, daß er freundlich sein solle“ [1]. Jetzt, zu Dresden, sehen wir Alles von dem Beitritte der Söhne Johann Friedrichs zu der beabsichtigten Verbindung abhängig gemacht. Nur wenn diese theilnähmen, auch ihre Irrungen mit Moritz auf ihre Herren und Freunde (natürlich eben die Mitglieder des zu errichtenden Bundes) oder sonst zu gebührlichem Austrage stellten, nur dann wollte Moritz an die Obligation, durch deren Unterzeichnung er auf die gegen den Kaiser gerichteten Pläne einging, wirklich gebunden sein. Dafür faßte denn diese Obligation des Kurfürsten, neben ihren sonstigen Zielpunkten, die Befreiung Johann Friedrichs mit Bestimmtheit ins Auge; daß es nicht minder auch auf Befreiung des Landgrafen abgesehen sei, dessen glaubt sich hinwider Moritz als einer Sache, die hauptsächlich ihn interessire, bei denen mit welchen er handelte ausdrücklich versichern zu müssen [2].

Sofort ging nun, im Auftrage des Markgrafen Johann, als Ueberbringer „etlicher vertrauter Sachen“, Herr von Heydeck nach Weimar ab. Von Herzog August, so hieß es jetzt, solle der Fürst Wolfgang von Anhalt, vom Markgrafen Johann der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg zu der gütlichen Handlung beigezogen werden [3]. Schon bei dem Dresdener Gespräch hatte aber Moritz auch seines Schwagers, des jungen Landgrafen Wilhelm, gedacht, und weiterhin ist auch dieser, auf Augusts Anregung, mit beigezogen worden [4]. Erinnern wir uns ferner an den Wunsch des sächsischen Kurfürsten, persönlich mit Johann Friedrich dem Mittleren zusammenzukommen, so sehn wir eine Fürstenversammlung projectirt, die allerdings zu noch ganz anderen Dingen, als zur Ausgleichung der hergebrachten Ernestinisch-Albertinischen Differenzen dienen mochte. Moritz hatte denn auch schon zu Dresden ausgesprochen, daß man daselbst unter dem Scheine, diese Differenzen zu behandeln, über das große gemeinsame Werk schlüssig werden könne — wie man dasselbe angreifen, wie stark und

[1] Herzog Joh. Albrechts v. Mecklenburg Mittheilungen an Markgraf Johann von dem, was ihm Mannsfeld über die Unterredung des sächs. Kurfürsten mit Heydecks Kanzler berichtet. Postscript zu einem Briefe vom 13. Jan. Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. den Bericht über die Dresdener Verhandlung, v. Langenn, Moritz Th. II, S. 324. So giebt denn auch Markgraf Johann an Bing die ausdrückliche Erklärung, es solle nicht allein Johann Friedrichs, sondern auch Landgraf Philipps Erledigung nachgetrachtet werden.

[3] Den Inhalt von Heydecks ostensiblem Anbringen — die Vergleichssache zwischen Ernestinern und Albertinern betreffend — erkennen wir aus der, zwischen Johann Friedrich Vater und Sohn darüber geführten Correspondenz sowie aus der Antwort des jungen Fürsten, die Heydeck schriftlich nach Freiburg a/U. nachgesendet erhielt. Weimar. Arch. Regist. M.

[4] S. die Correspondenz Dresd. Arch. Sächs. Irrung intus.

zu welcher Zeit ein Jeder auf sein solle[1]. Eine Mitwirkung landständischer Verordneter zu der gütlichen Handlung war übrigens, wie in der Ponickau'schen Verhandlung, auch jetzt ins Auge gefaßt; und ehe die Fürsten selbst zusammentraten, sollten die Räthe von ihnen allen an dieser gütlichen Handlung ihr Heil versuchen.

Johann Friedrich der Mittlere aber, immer nur der halbe Regent der ernestinischen Lande, immer in Beobachtung und am Zügel gehalten durch den gefangenen Vater und die zu diesem stehenden Räthe, mußte jetzt in eine ziemlich seltsame Lage gerathen. Ueber die Ernestinisch-Albertinischen Particularstreitigkeiten, über das für diese herzustellende Vermittlungswerk correspondirte der Vater eifrig mit dem Sohne sowie mit den Räthen daheim, und ein Abschluß dieses Werkes ohne Gutheißung des Vaters war nicht wohl zu denken[2]. Ueber die geheimen Voraussetzungen dagegen, auf denen jetzt Alles beruhte, — die wider den Kaiser gerichteten Absichten — sollte der Vater, mußten daher auch einige der wichtigsten Räthe in des Sohnes eigenen Umgebungen in Unkenntniß erhalten werden[3]. Denken wir uns nun die Persönlichkeit des jungen Ernestiners in solcher Lage einer solcher Krisis gegenüber — nicht ohne Eigenwillen, doch aber ungeübt in selbständigem Handeln und rücksichtlich der wichtigsten Dinge, zu allerhand Versteckspiel genöthigt —, es konnte kaum anders sein, als daß sein Benehmen, seine Kundgebungen an Unklarheit und Zweideutigkeit litten. Nur sehr spärliche Auskunft über das Verhalten des Weimarischen Hofes zu den tiefergehenden Absichten des Handels wird uns durch unser Quellenmaterial gegeben, da man hierüber soviel thunlich nur mündlich verkehrte oder die Brief-Beilagen, in denen es etwa geschah, sofort vernichtet worden sein mögen; auch die wenigen Spuren entbehren gehöriger Bestimmtheit. Zum guten Theil bestehn sie in Mittheilungen des Markgrafen Johann an seine Freunde; über die eigentliche Wirksamkeit seiner Betreibungen in Weimar war aber offenbar dieser Fürst selbst schon bald mit sich nicht im Klaren.

[1] S. die Aeußerungen Moritz' in der Dresdener Unterredung bei v. Langenn, Moritz Th. II.

[2] Dies verstand sich, nach allem Vorhergegangenen, von selbst. So heißts auch in dem Berichte Markgraf Johanns an Herz. Albrecht v. Preußen über die Naumburger Versammlung, den 31. Mai (Kgsb. Arch. B.): „Weil aber der junge Herr sie (die Vergleichsartikel) endlich ohne Vorwissen des Vaters nicht hat annehmen dürfen“.

[3] Man wußte ja, weß man sich von Johann Fr. dem Gr. sofort hätte gewärtigen müssen. — Markgraf Johann schreibt an Herzog Albrecht, Crossen 27. März, es sei bereits dafür gesorgt, daß die jungen Herrn die Dinge an ihren gefangenen Vater nicht sollten gelangen lassen, „daß wir also der j. Herren halber, darauf dieser ganze Handel steht, gute Hoffnung haben“. In dem Bericht Markgraf Johanns vom 31. Mai heißt es: Der alte Fürst habe dem Sohne zwei Secretäre zugeordnet zu guter Aufsicht, damit ja nichts außer der ernestin.-albertinischen Vergleichsache hätte abgehandelt werden mögen. Ebendas. wird erzählt von der Bitte Joh. Friedrich des Mittl. (nachdem er sich zur Mitwirkung bei der großen Sache bereit erklärt), die Dinge geheim zu halten, damit sein Vater nichts davon erführe. Kgsb. Arch. (B.).

Was nun zunächst Herr Hans von Heydeck in Bezug auf die große Hauptfrage vom Weimarischen Hofe zur Antwort erhielt, lautete so, daß man es als Zusicherung eines Beitrittes zu der Verbindung aufnahm[1]. Wie sich dann, nach einem gemeinschaftlichen Siege, das Verhältniß zwischen Albertinern und Ernestinern gestalten sollte, darüber, wenigstens über die Kurwürde und die Anwartschaft auf dieselbe, wurde noch nichts „Endliches", nichts Definitives festgestellt[2]. Die schriftliche, uns vorliegende Antwort bezog sich lediglich auf die Vereinigung der Ernestinisch-Albertinischen Particulardifferenzen. Das Wesentliche war auch hier eine Zusage, sich einzulassen — wie denn auch gleich die Ernestinischen Artikel, welche man für die durch Ponickau angebahnte Unterhandlung in Bereitschaft hatte, jetzt an Heydeck als Grundlage für das neue Vermittlungswerk übermacht wurden. Und auch Johann Friedrich der Großmüthige mißbilligte diese Antwort, als sie ihm zugeschickt wurde, keineswegs. Freilich fand er auch in dem unvollständigen Einblicke, der ihm vergönnt wurde, Anlaß zu allerhand Argwohn; namentlich der Gedanke an die persönliche Zusammenkunft seines Sohnes und des Kurfürsten Moritz erfüllte ihn mit der gewöhnlichen Unruhe. Ohne Beisein des alten Brück und anderer Räthe dürfe Johann Friedrich der Mittlere auf irgendwelche außerhalb des gewohnten Bereiches liegende Sachen gar nicht eingehn; und Keinem aus dem ganzen Haufen dürfe er vertrauen, gegen Keinen über den Kaiser, den König oder sonst einen Potentaten Uebles reden; denn Alles werde auf Gefährdung abgesehen sein[3].

Nachdem nun Herzog August und Markgraf Johann das nöthige Einverständniß über Zeitpunkt, Ort und Art der Versammlung zu Stande gebracht, finden wir in den ersten Tagen des Mai sämmtliche Handelsfürsten, einer Einladung des Herzog August Folge leistend, auf dem Wege nach dem Sitze desselben zu Weißenfels[4]. Auch Moritz wird sich dort eingefunden haben[5], während Johann Friedrich der Mittlere ein paar Wegstunden nach der anderen Seite von Naumburg hinaus, zu Dornburg, seinen Aufenthalt nahm. Am Sonntag Rogate, den 3. Mai, so war man übereingekommen, sollten die Räthe sämmtlicher Fürsten in Naumburg zusammentreffen und das Vergleichsgeschäft beginnen; gegen Ausgang der Woche würden sich dann die Handelsfürsten in Person dorthin verfügen, kurz darnach auch

[1] Markgraf Johanns Briefe an Herzog Albrecht, Kottbus 13. und Crossen 27. März, und an Moritz, Crossen 27. März, sprechen von der geschehenen Einwilligung der jungen Herren. Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. den zweiten der so eben citirten Briefe.

[3] S. den Brief Joh. Friedrich des Großmüthigen an den Sohn, Augsb. 15. März. Weimar. Arch. Regist. M.

[4] S. die Correspondenz Dresd. Arch. Sächs. Irrung intus.

[5] S. den Brief Kommerstadts an August vom letzten April, worin anempfohlen wird, daß auch Moritz sich in Weißenfels aufhalte, ehe man nach Naumburg aufbreche. In dem oben angef. Actenbande fol. 108.

Kurfürst Moritz und Herzog Johann Friedrich der Mittlere, Jeder von diesen beiden in Begleitung von acht Männern seiner Landschaft [1].

Die Verhandlungen der Räthe — natürlich nur auf den harmlosen Theil der vorliegenden Aufgabe, die Ernestinisch-Albertinischen Particulardifferenzen, bezüglich — rechtfertigten vollständig die schlechten Erwartungen, die man nach früheren mit derartigen „Zusammenschickungen" gemachten Erfahrungen hegen mußte. Hauptsächliche Streitpunkte waren hier wie auf allen diesen Conferenzen seit der Wittenberger Capitulation zwei Fragen: 1) wie hoch sich die Ergänzung zu belaufen habe, welche Moritz den Ernestinern schulde, um ihr Jahreseinkommen auf die in der Wittenberger Capitulation festgesetzte Höhe von 50000 fl. zu bringen; 2) ob er verpflichtet sei, diese Ergänzung ihnen in bloßen Geldzahlungen oder, wenigstens theilweise, durch Hinzufügung noch einigen Landes zu dem, was ihnen vermöge der Capitulation geblieben war, zukommen zu lassen. Von 17000 fl. auf der einen, 7000 fl. auf der anderen Seite, als wozu man die zu leistende Ergänzung veranschlagte, näherte man sich insoweit, daß die Ernestiner auf 15000 fl. herabgingen, von Land und Leuten auch jetzt, wie schon früher, vor Allem das Amt Eisenberg verlangend. Bereits am Mittwoch mußte der Kanzler Kiesewetter seinem Herrn, dem Herzog August, berichten, er vermerke, daß vor Ankunft der Fürsten selbst schwerlich etwas ausgerichtet werden könne [2].

Nachdem die Woche vergeblich dahingegangen, zogen denn, am Sonntag nach Himmelfahrt, die Handelsfürsten in eigener Person von Weißenfels her zu Naumburg ein. Und sofort langte bei Johann Friedrich dem Mittleren in Dornburg die Aufforderung des Fürsten Wolfgang an, sich gleichfalls nach dem Verhandlungsorte zu begeben. Nun hatte wohl der junge Fürst die Warnung des Vaters im Auge, nicht unter allen Umständen in Naumburg einzureiten, und Vorsicht sei nöthig, zumal da so viele von den Mitgliedern der Versammlung dem Kaiser um der Religion willen verdächtig. Als aber Fürst Wolfgang den Herrn von Minckwitz auf die bevorstehende Ankunft des Kurfürsten Moritz hinwies, der sich auch wirklich noch am Abend des Sonntag in Naumburg einfand, so begab sich auch Johann Friedrich auf den Weg; die Räthe und die landständischen Verordneten, so entschuldigte er sich gegen den Vater, seien dafür gewesen, und die Handelsfürsten hätten vor seinem Eintreffen in der Stadt keinen Anfang mit den Berathungen machen wollen [3].

[1] S. den oben cit. Actenband fol. 46 ff. Das Einladungsschreiben an die Ernestiner, datirt den 13. April, im Weimar. Arch. Registr. M. Vgl. Dresd. Arch., Naumb. gütl. Handlung anno 51, dessen Inhalt überhaupt für diese Parthie eine Hauptquelle ausmacht. — Uebrigens gingen die Dinge in der Wirklichkeit nicht ganz nach den vorher festgesetzten Zeitbestimmungen vor sich.

[2] Kiesewetter an August, Mittwoch 5. Mai, Sächs. Irrung intus fol. 124. Den Verlauf des Streites unter den Räthen s. in dem Actenbande des Dresd. Arch. über die Naumburger Handlung.

[3] S. Johann Friedr. an den Sohn, Sonntag den 3. Mai, und der

Es versteht sich aber von selbst, daß nun, während diese Berathungen über die hergebrachten Ernestinisch-Albertinischen Streitpunkte in ordentlichen Sitzungen der Handelsfürsten auf der Rathhause der Stadt Naumburg gepflogen wurden, andere, in tiefes Geheimniß gehüllte Verhandlungen nebenhergingen. Auf Johann Friedrich des Mittleren Seite waren hiebei besonders zwei Männer thätig, der Landhofmeister Bernhard von Mila und der Hofmeister Wolf Mülich. Beide erscheinen sie uns aber jetzt nicht bloß als Diener und Berather der Ernestinischen Fürsten; beide stehn mit dem Markgrafen Johann in einem selbständigen Verkehr — über Truppenwerbungen und Anderes; am Hofe zu Weimar sind sie Vertrauensmänner des Markgrafen, Inhaber seiner Geheimnisse, Förderer seiner Pläne und Absichten [1].

Was nun an Mittheilungen über vergangene Dinge jetzt von Ernestinischer und Albertinischer Seite an die vermittelnden Fürsten gebracht wurde, das mochte miteinander verglichen wohl manche Aufforderung zu Verständigung und Eintracht bieten [2]. Man hörte von Vertröstungen auf des Kaisers Gnade, welche dem gefangenen Johann Friedrich durch den Prinzen von Spanien, durch den Herzog Alba zu Theil geworden — natürlich um die Söhne desto bestimmter von jedem Versuche, die Befreiung des Vaters auf irgendwelchem sonstigen, dem Kaiser mißliebigen Wege zu erlangen, zurückzuhalten; andererseits aber erfuhr man auch von eindringlichen Abmahnungen der Kaiserlichen an den Kurfürsten, sich mit den Vettern in Vergleichsverhandlungen über die Rechtsstreitigkeiten einzulassen, da für ihn von einer rüstigen Verfolgung seiner Sache vor dem kaiserlichen Gerichte viel Günstigeres zu erwarten sei. „Und sind an dem Tage“, so schrieb nachher Markgraf Johann an den Herzog Albrecht von Preußen, „bei beider Partei Räthen, sonderlich aber des Kurfürsten Theils, des Kaisers Practicirung und Unterstechen scheinbarlich und gröblich gespürt, auf daß die Herren ja miteinander nicht sollten verglichen werden“.

Es kam zu Erklärungen Johann Friedrich des Mittleren — theils aus des jungen Fürsten eigenem Munde, theils durch Bernhard von Mila bekamen die Verbündeten sie zu hören: Er gedenke sich auf das gemeinsame Werk einzulassen, unangesehen was sein Vater, als gefangener Mann, davon schreibe. Erst damit gerieth nun auch die Verhandlung auf dem Rathhause in den gehörigen

Letztere an den Vater, Sonntag Exaudi, Mittwoch und Freitag nach Exaudi. Weimar. Arch. Registr. M.

[1] Eine ansehnliche Zahl von Briefen, zwischen Markgraf Johann und den Beiden gewechselt, findet sich im Berl. Arch. (B.). Einige Notizen über B. v. Mila s. in meinem Aufsatz: Die Wittenberger Capitulation.

[2] Das Folgende hauptsächlich aus dem Schreiben des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht vom 31. Mai, Kgsb. Arch. (B.). Das Material der Vergleichsverhandlung s. in dem Actenbande des Dresd. Arch. von der Naumb. gütl. Handlung 1551, wozu der Brief Joh. Friedr. des Mittl. an den Vater, Freitag nach Exaudi (26. Juni), hinzuzunehmen.

Fluß. Schwierigkeiten genug gab es noch zu überwinden. Die Fürsten fanden es bald für gut, auch diesen Sitzungen keinen ihrer Räthe mehr beiwohnen zu lassen. Unter allerhand Zögerungen ließ sich dann Moritz, wie es schien den emsigen Bemühungen der Handelsfürsten nachgebend, zu einer Concession nach der anderen bereit finden. Er versteht sich dazu, den jungen Ernestinern 10000 fl. jährlich, überdies ihrer Mutter Sibylle auf ihre Leibgut-Forderung jährlich 3000 fl., oder den Ernestinern überhaupt, ohne Rücksicht auf Sibyllens Leben und Sterben, 12000 fl. auf das Jahr zu bieten. Dann wird der Kurfürst durch die Mitglieder der Landschaft, die er mit sich nach Naumburg gebracht [1], noch ein Stück weiter gedrängt. „Dieweil die Landschaft", so erklärten diese Männer, „hinsichtlich des jetzigen Tages in großer Hoffnung stehe, in Erwägung, daß, wenn man diese Sache vertragen, das Land in ein trefflich Zunehmen des Gewerbes und der Hantirung kommen werde, möge der Fürst noch mit ein oder zweitausend Gulden zurücken; die Landschaft werde dann gewiß, wenn Moritz ihre Hülfe in Anspruch nehme, sich zu seinem Wohlgefallen verhalten". Und darauf fand nun ein Vorschlag, von August an Moritz gebracht, bei diesem eine Gutes verheißende Aufnahme. Danach sollte Moritz jährlich 12000 fl. und überdieß an Sibyllen, als Ersatz des Leibgutes, 3000 Goldgulden — welche fast so viel betrügen als 4000 fl. in Münze — entrichten; ferner als Nachtrag für die Jahre seit 1547, während deren die Ernestiner auf das unzulängliche Einkommen beschränkt gewesen, ein Capital von 24000 fl. Auch das Verlangen der Ernestiner nach Land und Leuten blieb nicht ganz unberücksichtigt. Das ehemals ernestinische Amt Königsberg in Franken, 1547 an Markgraf Albrecht gefallen und durch Moritz demselben abgekauft, außerdem aber auch das vielbegehrte Eisenberg, sollte ihnen zu Theil werden. Herzog August, der in seiner Auseinandersetzung mit Moritz dieses Amt für sich erhalten hatte, stellte es jetzt, zur Erleichterung des Ausgleichungsgeschäftes, zur Verfügung [2].

Was hier den Ernestinern bewilligt werden sollte, war mehr als ihnen Moritz je geboten, mehr als was sie selbst, namentlich seit das kaiserliche Decret vom 18. Februar 1549 ihnen jeden Anspruch auf eine Abtretung von Land und Leuten abgesprochen, zu hoffen gewagt. Und doch äußern sich nachher Johann Friedrich der Großmüthige und sein Sohn, in ihrem Briefwechsel, mit dem Hergange der Dinge unzufrieden und wie getäuscht in Erwartungen, welche

[1] Und deren sich wohl freiwillig ein paar andere beigesellt. Das Schriftstück ist mit mehr als acht Namen unterzeichnet.

[2] Das Anerbieten Augusts wegen Eisenbergs wird späterhin in den über die Vergleichsangelegenheit gewechselten Schriften öfter erwähnt. Daß davon die Rede war, auch die Grafschaft Arnstadt, für welche Moritz dem Grafen von Schwarzburg Erstattung thun sollte, Johann Friedrich zuzuweisen, sieht man aus Joh. Friedr. des Großm. Briefe an den Sohn, Freit. n. Pfingsten (22. Mai) 1551, Weimar. Arch. Registr. M. Joh. Friedr. der Großm. selbst findet die Sache nicht recht glaubhaft und ausführbar.

offenbar auch bei dem Vater, im Hinblick auf die gute Gesinnung der Handelsfürsten oder irgendwelche andere Umstände, diesmal besonders hoch gespannt waren. Ja der Naumburger Tag selbst endete unter Auftritten von sehr unerquicklichem Anschein. Freilich waren jene entgegenkommenden Erklärungen des Kurfürsten von einem lästigen Anhange begleitet. Der Hauptfrage nämlich, um die es sich in den Albertinisch-Ernestinischen Particulardifferenzen handelte — der Frage über Höhe und Art, in welcher das Ernestinische Einkommen zu ergänzen, gingen ja seit der Wittenberger Capitulation eine Menge von Streitigkeiten über noch andere Punkte verschiedenster Bedeutung zur Seite. Jetzt hatte nun Moritz für den Fall, daß in der Hauptfrage über sein Anerbieten eine Verständigung stattfände, unter diesen Punkten mehrere bezeichnet, in denen dann ohne ferneres Streiten ihm Recht gegeben werden sollte — vor Allem die Frage nach den Hoheitsrechten über den wichtigsten Vasallen in Thüringen, den Grafen Günther von Schwarzburg. Eine Anzahl anderer Streitpunkte wollte Moritz dafür allerdings auf die mächtige Entscheidung der Handelsfürsten stellen, so namentlich die Frage über die Schriftsassen des Ernestinischen Gebietes. Damit sollte dann aber auch Alles erledigt sein. Was noch sonst Ernestinischerseits an Artikeln vorgebracht, bisher aber auf gegenwärtigem Tage noch keiner Berathung unterzogen worden sei, dies ebenso wie Alles, was etwa noch künftig die Ernestiner vorbringen würden, wollte Moritz abgethan und sich mit jedem daher fließenden Anspruche verschont wissen. Ein Verlangen, so widersprechend der damals gewöhnlichen Bedachtsamkeit und Schwerfälligkeit bei derartigen Streithändeln, daß es die vermittelnden Fürsten selbst als ein sehr weitreichendes bezeichneten. Besonders hierüber kam es zu Mißverständnissen; auch was die Vermittler als ihren Vorschlag zwischen den Parteien hin- und hertrugen, wurde von diesen in verschiedenem Sinne aufgefaßt und entgegengenommen[1].

[1] S. Dresd. Arch., Naumb. gütl. Handl. 1551, fol. 112, Nr. 8 der Forderungen und Erbietungen des Kurfürsten, und was sich weiter daran knüpft — zuletzt auch die, in dems. Actenbande befindliche Correspondenz, die auf den Naumburger Tag folgte. In dem Resumé seiner Erbietungen und Forderungen, welches Moritz zu Torgau gab (bei Cornelius S. 61), sind an der betreff. Stelle die Worte: „. . . inmaßen die (die Artikel) in verlaufener Handlung zu Naumburg fürgewesen“, die entscheidenden. Moritz hatte in Naumburg ein Verzeichniß von Artikeln, Albertinischen und Ernestinischen, zusammengestellt — jedenfalls eben die, welche daselbst zur Verhandlung gekommen — und sich über sie ausgesprochen (s. Moritz Brief vom 12. Nov., Dresd. Arch. l. c. fol. 164); er hatte verlangt, daß kein Artikel, den die Vettern vorzubringen meinten, dahintenbehalten und damit Ursach zu fernerer Tagleistung möchte genommen werden (ibid. fol. 120). Nach dem Ernestinischen Begehren sollten die von den Ernestinern übergebenen Artikel, gleichviel ob sie in Moritz' Verzeichniß enthalten wären oder nicht, noch zu der Handelsfürsten Erkenntniß stehn (ibid. fol. 137; s. auch den Brief Joh. Friedr. des Mittl., Dienst. nach Viti, ibid. fol. 141, und die Notel zur Beantwortung der Handelsfürsten, welche Joh. Friedr. der Mittl. am Sonntag Estomihi 1552 dem Vater zur Ansicht zuschickte, Weimar. Arch. Registr. M.).

In allen den Berathungen aber, unter der Abgabe von Erklärungen seitens der Parteien und dem Herüber- und Hinüber-Handeln der Vermittler, waren 10 Tage vergangen, ohne daß man am letzten Ziele gestanden hätte. Eine Versammlung wie die stattfindende hatte natürlich Naumburg zum Ort eines großen Menschenzusammenflusses gemacht. Immer schwerer schien es, unerwünschten Beobachtungen, ungünstigen Aussprengungen zu entgehn. In Moritz' Weise lag es, bei aller Meisterschaft in Verzögerung und Verstellung, wo Derartiges erforderlich, daß er doch, wo es möglich, schnell reinen Tisch gemacht wünschte. Dienstag oder Mittwoch nach Pfingsten (19. oder 20. Mai) kündigte er an, es sei ihm eine Nöthigung zu alsbaldiger Abreise gekommen. Darauf verlangte sein Vetter eine vierwöchentliche Bedenkzeit, um sich über die Vergleichsvorschläge schriftlich auszusprechen; worauf Moritz sich die Freiheit wahrte, dann wieder vier Wochen verstreichen zu lassen, ehe er diese Aussprache beantworte. Von beiden Seiten aber ist hinterdrein die Beschuldigung erhoben worden, die Absicht der anderen Partei sei es überhaupt nicht gewesen, daß es in Naumburg zu etwas „Endlichem", zu einem definitiven Abschluß komme [1].

Inwieweit nun bei diesen Dingen Moritz und Johann Friedrich der Mittlere ganz von ihren eigenen Trieben, inwiefern etwa von Rücksichten auf nicht im Geheimniß befindliche Räthe, der Ernestiner durch Rücksichten auf den fernen Vater bestimmt wurde, darüber läßt sich verschieden denken. Immerhin: man war hier einander näher gekommen als jemals; und was das Wichtigste: Johann Friedrich der Mittlere sprach gegen die Handelsfürsten nicht bloß die Hoffnung aus, das von ihm in der Vergleichssache Bewilligte werde die Genehmigung des Vaters erhalten, sondern erklärte auch insgeheim: es möchte nun um die Erledigung der noch unklar gebliebenen Punkte stehn wie es wolle, so denke er doch auf keinen Fall bei dem großen Werke zu fehlen [2].

Zu irgend einem bindenden Act aber, der das volle Gefühl der Sicherheit gegeben hätte, war es doch zu Naumburg nicht gekommen; und am wenigsten war Moritz durch das Erreichte so befriedigt, daß er sich dabei beruhigt hätte. Fortwährend warnte er weiterhin vor einem allzu leichten Glauben an den guten Willen derer zu Weimar. Was aber ihm vor Allem am Herzen lag: Sich selbst und seine Stellung vor den Ernestinern zu sichern, ihr Wille gegen ihn möchte nun bös oder gut sein — dies ihm zu schaffen, sollte denn doch das zu Naumburg Geschehene benutzt werden. Unmittelbar nach der Zusammenkunft in der Bischofsstadt an der Saale, welche man als eine Art neutralen Bodens zwischen Ernestinern und Albertinern anzusehen

[1] Hierüber vergl. man miteinander den Bericht im Dresd. Arch. Naumb. gütl. Handl. fol. 131 ff., die Briefe Joh. Friedr. des Mittl. und Moritz ibid. fol. 141, 164, und des Ersteren Brief an den Vater vom Freitag nach Pfingsten im Weimar. Archiv Registr. M.

[2] S. den schon öfter citirten Brief des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht, 31. Mai.

gewöhnt war, treffen wir die hervorragendsten Mitglieder jener Versammlung, aber ohne den Ernestiner, in dem Einen Regierungssitze des Kurfürsten Moritz, zu Torgau, vereinigt. Erst gegen die Naumburger Versammlung gehalten, gewinnt dieser Torgauer Tag seine rechte Bedeutung. Eine der wichtigsten Handlungen auf demselben bestand in der gemeinsamen Unterzeichnung eines Actenstückes, worin zuerst anerkannt wird [1]: Nachdem die ausdrücklich festgesetzte Bedingung für die Gültigkeit der Dresdener Uebereinkunft zwischen Moritz und Markgraf Johann durch die Erklärung Johann Friedrich des Mittleren, an dem großen Werke theilnehmen und seine Irrungen mit Moritz zu einem Austrage bringen zu wollen, erfüllt sei, so sei nun jene Uebereinkunft vollkommen gemacht und solle derselben nachgelebt werden [2]. Darauf zeigt Moritz seine Bereitwilligkeit an, die gemachten Vergleichsvorschläge, wie dieselben schon zu Naumburg eine günstige Aufnahme bei ihm gefunden, anzunehmen, und, falls Johann Friedrich der Mittlere sich in gleichem Sinne entscheiden werde, auf einer neuen Zusammenkunft zur Errichtung eines Vertrags auf dieser Grundlage zu verschreiten. Für den Fall aber, daß die Ernestiner die Artikel abwiesen oder ihrem Erbieten, zu dem großen Werke mitzuwirken, nicht nachkämen, verpflichteten sich die Versammelten, nichtsdestoweniger sich zu einem neuen Tage zusammenzufinden und daselbst, unangesehen ob die jungen Herren von Weimar mit einzuziehen wären oder nicht, Allem die letzte Vollendung zu geben.

Wir sehn aus dem Actenstücke selbst: man war noch ziemlich weit entfernt, sich des jungen Ernestiners versichert zu halten. Dennoch ließ man durch seine Erklärungen die Bedingung als erfüllt gelten, unter welcher die Dresdener Uebereinkunft zwischen Moritz und Markgraf Johann bindende Kraft haben sollte. Die Dinge waren nun eben auf dem Punkte, auf welchem Moritz sie wünschen mußte. Durch seine Obligation sowie durch Verkündigung seiner Bereitwilligkeit zu einigen Concessionen an die Ernestiner war ihm jetzt der vortheilhafte Eintritt in eine, vor Kurzem ihm feindselige Verbindung, den Ernestinern aber nur die Wahl gegeben, entweder in dieser Verbindung mit ihm zusammenzuwirken oder ihn durch dieselbe ihnen zum Trotz mit ihren besten Freunden vereinigt und in seiner Stellung geschützt zu sehen. Eines solchen Schutzes ihn noch mehr zu vergewissern, diente überdies ein Zusatzartikel zu dem Torgauer Actenstücke: Wären die jungen Herren von Weimar nicht mit zu diesem gemeinsamen Werke zu bringen, so werde man doch von

[1] S. bei Cornelius S. 60.

[2] Was zu Dresden zwischen Moritz und Markgraf Johann zu Stande gekommen war, wird bald als eine Obligation, eine Notel, zu welcher sich Moritz unter den, in des Markgrafen Reversal anerkannten Bedingungen verstanden habe, bald als ein Vertrag bezeichnet. Mit den Gegenverpflichtungen, welche die von Moritz unterzeichnete Obligation nach ihrem eigenen Inhalt und der ganzen Natur der Sache hervorrief, begründete dieselbe in der That ein vollkommenes Vertragsverhältniß.

ihnen eine Erklärung verlangen, auf keinen Fall Gegner sein zu wollen; im Falle sie aber diese Erklärung verweigerten, sollten sie als Feinde geachtet, sollte demgemäß wider sie verfahren und gegenseitige Hilfe geleistet werden.

Fürs Erste lebte man indeß wohl noch der Hoffnungen, welche durch Johann Friedrich des Mittleren und des Herrn von Mila Aeußerungen zu Naumburg erweckt worden waren. In den zu Torgau gefertigten Anschlägen der Bundes-Leistungen wurden auch die Ernestiner, mit 300 Reitern, in Berechnung gebracht; „man habe von dem jungen Herrn in Weimar den Verstand, daß er sich etwa auf diese Anzahl einlassen werde“ [1]. Aber schon wie der bestimmte Bescheid, den man von Weimar her erwartete, nur einige Tage ausblieb, wurde Markgraf Johann mißtrauisch, und ihn selber sah es dafür an, „die Weimarischen wollten gern sehen, wo das Bret am dünnsten“ [2]. Und als dann, von Weimar her, der Hofmeister Wolf Mülich bei dem Markgrafen eintraf, schaffte auch diese Sendung dem Letzteren Alles eher als eine Befriedigung; denn offenbar brachte der Hofmeister, statt eines Bescheides, vielmehr noch allerhand Anfragen seines Fürsten rücksichtlich Dessen, was denn eigentlich, falls er in das Bündniß eintrete, ihm angemuthet und in Aussicht gestellt werde. Die Antwort, die Mülich mit nach Weimar zurücknahm, konnte dann wieder schwerlich dazu dienen, den dortigen Schwankungen ein erwünschtes Ende zu machen. Sie bestand nicht bloß in nachdrücklichen Ermahnungen an Johann Friedrich den Mittleren selbst, die Naumburger Vergleichsartikel anzunehmen, bei dem großen Werke, namentlich durch Unterhaltung der 300 Reiter, mitzuwirken und für ewige Zeiten auf jede Feindseligkeit gegen Moritz zu verzichten; über alles Dieses hinaus sollte der junge Ernestiner versprechen, seinen Vater nicht eher wieder zu Land und Leuten zu lassen, als bis auch Dieser den abzuschließenden Vertrag eidlich ratificirt und Zusicherung gegeben hätte, Anderen so zu helfen, wie ihm jetzt geholfen würde — das hieß: nicht eher, als bis er sich zu Schutz und Trutz für alle Zukunft dem verhaßten Stammesvetter pflichtig gemacht. Dafür würde man denn auch der Ernestiner nicht vergessen, sondern dafür sorgen, daß sie ihres Leibes Ergötzung erhielten [3].

Vergebens harrte darauf der Markgraf einer Wiederkehr des Hofmeisters, welchem er übrigens, im Vertrauen, die zu Torgau geschehenen näheren Auslassungen des Kurfürsten, wieweit und in welcher Art derselbe auf die Naumburger Vergleichsartikel einzugehen gedenke, mitgetheilt hatte [4]. Was nach einigen Tagen bei dem Mark-

[1] In einem chiffrirten Anschlag der Streitkräfte u. s. w., welche jeder der Verbündeten aufzubringen habe. Königsb. Arch. (V.).

[2] Markgraf Johann an Moritz, Küstrin 4. Juni. Berl. Arch. (V.).

[3] Memorial, was der jungen Herren von Sachsen Hofmeister Wolf Mülich auf seine Werbung zur Antwort und sonsten an seinen Herren zu gelangen gegeben und auferlegt worden. Actum Küstrin 7. Jun. Berl. Arch. (V.).

[4] Markgraf Johann an Wolf Mülich, 8. Juni 1551 (wie V. selbst, statt 1550, setzen zu müssen glaubt). Berl. Arch. (V.).

grafen anlangte, betraf nur eben diese Particularsache und war nichts als jene Aussprache, für welche sich Johann Friedrich der Mittlere, beim Abschiede von Naumburg, die Bedenkzeit ausgebeten. Und auch diese Aussprache ganz für sich genommen fiel nicht nach Wunsch aus. Sowohl den Ersatz für das Leibgut Sibyllens, als den Ergänzungs-Nachtrag für die Jahre seit 1547, begehrte sie höher, als man dieselben zu Naumburg angeboten hatte; Johann Friedrich bestand darauf, Graf Günther von Schwarzburg sei durch die Wittenberger Capitulation nur mit der Lehnschaft an Moritz gewiesen, Oberbotmäßigkeit, Steuer und Folge habe bei dem Weimarischen Hofe zu bleiben; nicht minder sprach der Ernestiner das Vertrauen aus, daß auch in denjenigen von ihm eingereichten Artikeln, welche Moritz bei Seite geschoben wissen wollte, noch Verhandlung und Vergleich stattfinde [1].

Einen guten Einblick in die Lage Johann Friedrich des Mittleren sowie in die Art, wie damals am Weimarischen Hofe und mit demselben Politik getrieben wurde, giebt uns folgender an sich unbedeutende Vorgang. Von dem soeben erwähnten Schreiben des Ernestiners nahm Markgraf Johann die Veranlassung her, sich bei diesem die Zusendung Wolf Müllichs und Bernhards von Mila auszubitten. Daß er aber in Wahrheit mit den beiden vertrauten Männern noch über ganz andere Dinge, als über Liquidation, Sibyllens Leibgut u. dergl. zu sprechen gedenke [2], argwöhnten in Weimar auch solche, die nichts davon wissen sollten. Durch Hinauszögerung einer bestimmten Antwort gewann man Zeit, sich mit dem gefangenen Fürsten über die Sache in Vernehmen zu setzen [3]. Aus dem Munde von dessen Getreuem, Herrn Erasmus von Minckwitz, erfuhr dann der Sohn: der Wille des Vaters sei nicht, daß die beiden zu der Sendung gebraucht würden; worauf Johann Friedrich der Mittlere unter leicht gefundenen Vorwänden, namentlich auch weil Mülich und Mila

[1] S. das schon öfter citirte Schreiben Joh. Fr. des Mittl. Dienst. n. Bitt.

[2] Daß diese Dinge nur Vorwand, giebt Markgraf Johann den beiden Männern in einer an sie gerichteten Zuschrift zu erkennen. Die zahlreichen, rücksichtlich dieser Schickung gewechselten Briefe s. Weim. Arch. Registr. M und im Berl. Arch. (B.).

[3] Joh. Friedr. der Mittl., hier jedenfalls unter vorwiegendem Einfluß derer, welche des Vaters Gesinnung vertraten, beantwortet den Brief des Markgrafen vom Freitag nach Joh. Bapt. (26. Juni) erst am Freitag nach Kiliani (10. Juli), und auch dann nur erst mit der Bitte, der Markgraf möge einen Tag bestimmen, wo er zu Kottbus zu treffen sei. Die Antwort des Markgrafen vom 20. Juli kommt dann dem jungen Fürsten (nach dessen Angabe, weil er gerade auf der Haiden gewesen) erst spät in die Hände u. s. w. Wenn übrigens Johann Friedrich der Großmüthige als Grund, weshalb er Mülich und Mila nicht gesendet wissen will, aufführt, man dürfe jetzt zwei in der Ernestinisch-Albertinischen Liquidationssache so wohlbewanderte Männer nicht außer Landes schicken, so scheint er hiemit recht absichtlich zu verstehen zu geben, er vermuthe, daß Markgraf Johann mit den beiden eigentlich ganz andere Dinge verhandeln wolle, als welche er vorgebe (da ja sonst jene Vertrautheit mit der Liquidationssache sie zu der Sendung sehr geeignet hätte erscheinen lassen müssen).

zu Haus nicht wohl entbehrt werden könnten, die Sendung absagte. Aber auch eine Meldung Bernhards von Mila: der junge Fürst sei in der Hauptsache wohl noch immer günstig gestimmt und nur durch allerhand Verdacht und Argwohn, der ihn umgebe, zu Zurückhaltung genöthigt — diese Meldung wurde am nämlichen Tage mit dem fürstlichen Absageschreiben, vermuthlich also durch den gleichen Boten und schwerlich ohne Mitwissen des Fürsten abgesendet [1]. Ergiebt sich doch ein doppeltes Spiel deutlich genug auch aus den zweierlei Antworten, welche an Einem Tage der Markgraf Johann dem jungen Herzoge nach Weimar zuschickte. Die eine, sehr harmlos klingend, thut als ob es dem Markgrafen gar nicht so ausdrücklich um die beiden Persönlichkeiten zu thun gewesen und bedauert, daß um ihrer Behinderung willen die ganze Sendung unterblieben; in directem Widerspruch hiezu fordert die zweite den Herzog auf dafür zu sorgen, daß Mila, welcher nun, statt an den früher vorgeschlagenen, an einen anderen Ort kommen möge, nicht mit lediger Hand daselbst eintreffe, sondern dergestalt, wie er ehemals Befehl gehabt und sich habe hören lassen; „denn der August sei vorbei und die Zeit der Saat zum Winterkorn vor der Thür“. Offenbar sollte die erstere Antwort dem Herzog nur dazu dienen, Minckwitz und dessen Gesinnungsgenossen abzuspeisen, die von der zweiten nichts wissen durften; den Erfolg dieser zweiten nach Kräften zu befördern, d. h. auf die Absendung Milas hinzuwirken, wurde noch der letztere selbst sowie Wolf Mülich in eigenen Briefen vom Markgrafen angegangen [2].

Immer aber, so sieht man, ist es Markgraf Johann, der, wie er von vornherein den Ernestinern nahe gestanden und, Moritz gegengenüber, mehr oder weniger sie und ihre Interessen vertreten hatte, so auch den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Bund herzustellen bemüht ist. Dem Kurfürsten mochte es schon jetzt mindestens gleichgültig sein, ob er seinen Zweck, sich gegen die Ernestiner zu sichern, durch den Eintritt der letzteren in den Bund oder dadurch erreichte, daß der Bund ihn nöthigenfalls auch gegen die Ernestiner deckte. Offenbar setzte er keine sonderlichen Erwartungen auf die Verwirklichung der ersteren Alternative. Fortwährend thut er das Seine, das Mißtrauen gegen seine Stammesvettern zu verstärken [3]. Und dies Mißtrauen war denn vermuthlich auch im Spiele, wenn man die Particularsache des Ernestinisch-Albertinischen Vergleiches jetzt äußerst lau betrieb und wenn Woche über Woche verstrich, ehe der Kurfürst zu einer Antwort auf das Schreiben Johann Friedrich des Mittleren veranlaßt wurde. Mit Herstellung des Vergleichs den

[1] Joh. Friedr. des Mittl. Brief, Mont. post vinc. Petri (3 Aug.) im Weimar. Arch., der Brief Milas im Berl. Arch. (B.).

[2] Der erstere Brief, 10. Aug., im Weimar. Arch. Reg. M, der andere, ebenso wie die an Mila und Mülich gerichteten, sämmtlich vom gleichen Datum, im Berl. Arch. (B.).

[3] „E. Liebden trau den Weimarischen nichts“, heißt es in einem Briefe des Kurfürsten an Joh. Albr. v. Mecklenb. vom 13. Aug. Schwerin. Arch. (B.).

Ernestinern einen günstigen Entschluß in der großen Angelegenheit abzugewinnen, durfte man ja immer weniger hoffen[1].

Wie nun aber gar, wenn aus dem Bunde Markgraf Johann heraustrat? Daß in ihm das Gefühl eines gewissen Berufes, unter den Genossen der Verbindung einige Erinnerung an die Ernestiner aufrecht zu erhalten, nicht ganz erloschen war, zeigte er noch auf der Lochauer Fürstenversammlung im October 1551: gegenüber der Befreiung des Landgrafen Philipp macht er die Befreiung Johann Friedrich des Aelteren als eine nicht minder wichtige, nicht weniger angezeigte Aufgabe des Bundes geltend[2]. Eben aber der Bruch des Markgrafen Johann mit Kurfürst Moritz, sein nächtliches Davonreiten in bitterem Unmuth über den Gang, in welchen der Nebenbuhler die gemeinsamen Angelegenheiten brachte, war ja eines der Ereignisse, welche diesem Lochauer Tage in der Geschichte des Bundes eine so hervorragende Bedeutung verliehen.

Betrachten wir nach alledem den Vertrag mit Frankreich, der das Hauptresultat dieser Lochauer und der darauf folgenden Friedewalder Versammlung bildete, so kann uns die Art der Berücksichtigung, die hier den Ernestinern zu Theil wurde, nicht verwundern. Ein ausführlicher Artikel handelt von den Forderungen, die man, im Falle der Weimarische Hof sich an dem großen Werke noch zu betheiligen gedächte, an ihn richten wollte. Eine Versicherung, wonach die Ernestiner auf alle Fälle jeder Schädigung eines Bundesgenossen entsagten, sollte verlangt und nicht blos durch die Mituntersiegelung der Landstände, sondern auch durch Stellung von Geiseln gewährleistet werden; verweigerten die Ernestiner die Versicherung, so wollte man sie als Feinde behandeln. Würden sie sich aber für die große Sache erklärt, würden sie die gewünschte Sicherheit gegeben haben, dann und nach Maßgabe ihrer wirklichen Leistung wolle man die Erledigung Johann Friedrich des Großmüthigen anstreben; jedoch auch dann mit dem Vorbehalt, daß der alte Fürst die Freiheit und die Regierung seiner Lande nicht zurückerlange, ehe auch er dem Kurfürsten und den übrigen Mitgliedern des Bundes eine Versicherung ausgestellt habe, wie das allgemeine Beste sie erfordere.

Man sieht: volle Befestigung des Kurfürsten gegen alle Anschläge der Ernestiner, namentlich auch gegen solche, zu welchen sie

[1] Die Sache zog sich weit hinaus. Ein mahnendes Schreiben Joh. Friedr. des Mittl. an Markgraf Johann und Herzog Johann Albrecht, Weimar am Tag Simon und Judae (28. Oct.), findet sich im Weimar. Arch. Regist. M.

[2] In dem „Wahrhaftigen Verzeichniß, was sich zu Lochau zugetragen" (Königsb. Arch. B.) kommt unter Anderem vor: Moritz bringt eine Notel heraus, wonach nur Freiheit des Vaterlandes und Erledigung des Landgrafen als Zweck des Unternehmens gelten sollen. Markgraf Johann: Religion und Freiheit des Vaterlandes; wären nicht diese beiden Punkte, äußert er, so wäre der Landgraf keine solche Ursache; was in dem geschehe, das würde dem Kurfürsten anders nicht denn als ein Werk der Liebe geleistet, und müßte auch nicht allein des Landgrafen, sondern auch des gefangenen Kurfürsten von Sachsen halber ebensowohl mit vorgenommen werden.

etwa in einem Beitritt zum Bunde die Gelegenheit suchen möchten, dies und nichts weiter ist der wesentliche Inhalt des Artikels; schwere, unter deutschen Fürsten ungewöhnliche Sicherheiten, wie Geiselstellung, werden ihnen angesonnen. Man empfängt entschieden den Eindruck, der Kurfürst — jedenfalls der Haupturheber des Artikels — werde es eher gern als ungern sehn, wenn die Ernestiner, durch wenig Bestimmtes gelockt und an die entgegengehaltenen Forderungen sich stoßend, ihn mit ihrem Eintritt in die Verbindung verschonten.

Diesen Eindruck abzuschwächen, ist dann auch die Antwort, welche Moritz einige Wochen später auf die Ernestinische Erklärung über das Vergleichswerk abgab, nicht eben geeignet [1]. In der Hauptsache berief sich Moritz darauf, daß der Weimarische Hof, durch Aufstellung seiner Modifications-Forderungen, die Naumburger Vergleichsvorschläge thatsächlich zurückgewiesen habe, um seinerseits jede wirkliche Erklärung abzulehnen. Daran fand sich noch angeknüpft eine Beschwerde, daß die Ernestiner, obwohl ihrerseits ein Zustandekommen der finanziellen Auseinandersetzung verhindernd, dennoch ihn unter die Leute brächten, als zahle er ihnen nicht was er ihnen schulde, während doch sie selbst an die Stadt Zwickau und andere Unterthanen des Kurfürsten, was sie denselben schuldig seien, zu zahlen unterließen.

Zeigt sich hier eine immer geringere Lust zum Entgegenkommen, so wächst, auf Ernestinischer Seite, bei Johann Friedrich dem Großmüthigen der ängstliche Eifer gegen Alles, wodurch nur der entfernteste Argwohn beim Kaiser erregt oder nur der leiseste Anfang gemacht werden könnte sich auf Verfängliches einzulassen. Als damals in einem ziemlich weiten Kreise von Fürsten der Gedanke aufkam, ein großes Gesammt-Gesuch um die Befreiung des Landgrafen Philipp an den Kaiser zu richten, lud man Johann Friedrich den Mittleren zur Betheiligung ein. Auch auf dessen Vater sollte das Gesuch ausgedehnt werden, so meldete Markgraf Johann [2], und forderte den jungen Fürsten zur Beibringung alles dessen auf, was etwa zur Unterstützung verwendet werden könnte. Darauf machte sich denn nach Donauwörth, wohin eine Zusammenschickung in dieser Angelegenheit angesetzt war, auch aus Weimar ein Abgesandter auf den Weg. Aber gleichzeitig ward von hier auch an den alten Fürsten eine Anfrage über dessen Gutbefinden gerichtet; bei dem erhob sich alsbald Verdacht gegen die Zwecke, denen die Beiziehung des Sohnes dienen sollte, und auf seine Weisung mußte der Ernestinische Abgeordnete in Nürnberg umkehren.

Und doch, eben seit den Tagen von Lochau und Friedewalde nahmen die Versuche, Johann Friedrich den Mittleren für die Erhebung

[1] Moritz an die Handelsfürsten, in der alten Stadt Magdeburg, 12. Nov. Dresd. Arch., Naumb. gütl. Handlung 1551, fol. 164.

[2] Schreiben des Markgraf Johann an Joh. Friedr. den Mittl. im Berl. Arch. 18. Sept. (B.). Ueber den ganzen Vorgang s. Joh. Friedr. des Aelteren selbsteigenen Bericht, wie es sich mit Sr. f. Gn. Erledigung zugetragen, bei Hortleder II. Theil, III, 87.

gegen den Kaiser zu gewinnen, einen neuen und frischen Aufschwung; ja allem Vermuthen nach steht hierzu auch das Benehmen des Moritz, steht der vor kurzem betrachtete Artikel des Lochau-Friedewalder Bündnisses in einem gewissen Zusammenhang. Die Ernestiner in die Verbindung gegen den Kaiser hineinzuziehen, wurde nämlich aufs lebhafteste betrieben von einer Stelle, deren Wünsche schlechtweg unberücksichtigt zu lassen sich Moritz jetzt gänzlich außer Stande befand. Die Besorgniß vor einer ihm unbequemen Begünstigung aber, welche dann innerhalb der Verbindung den Ernestinern von jener Stelle her zu Theil werden möchte — eben diese Besorgniß war vermuthlich bei dem mehrbesagten Artikel des Lochau-Friedewalder Vertrages mit im Spiele.

Die Stelle, wo man den Ernestinern ein so lebhaftes Interesse widmete, ist ohne Schwierigkeit zu errathen. An dem französischen Hofe hatte Reifenberg als Abgesandter der Fürsten, die im Frühjahr zu Torgau versammelt gewesen, die Bedeutung der Fürstenverbindung dadurch in ein stärkeres Licht zu setzen gesucht, daß er die Ernestiner schon als Mitglieder derselben nannte [1]. Mochte er nun dazu, wie er behauptete, durch Moritz instruirt gewesen sein oder nicht — einer Erinnerung an die Wichtigkeit der Ernestiner wird es am französischen Hofe, nach dessen früheren Beziehungen zu dem Schmalkaldischen Bunde, kaum erst bedurft haben. Im September 1551 treffen wir zu Weimar einen französischen Edelmann als Gesandten König Heinrichs II. [2]. Nicht wenig mag man befremdet gewesen sein, die Angabe Reiffenbergs unrichtig zu erfinden; und je stärker dann, nach der Lochauer Versammlung, die Betroffenheit der Franzosen über den Abgang des Markgrafen Johann, desto lebhafter ihr Wunsch, daß einer von den Söhnen Johann Friedrich des Großmüthigen wirklich bei der Unternehmung sei, „schon zur Vermeidung des gemeinen Mannes Unwillens" [3]. Auch der bekannten Gewohnheit

[1] In dem „Wahrhaftigen Verzeichniß, was sich zu Lochau zugetragen" (Kgsb. Arch. B.) findet sich unter den Punkten, in denen Reifenberg seine Instruction überschritten zu haben beschuldigt wird: Er habe seine Werbung auch im Namen der jungen Herren eingebracht, habe gemeldet, daß die j. Herren mit dem Kurfürsten vertragen seien und mithelfen wollten. Reifenberg berief sich auf Weisung, die er von Moritz gehabt.

[2] Im Weimar. Arch. Registr. M findet sich, vom 16. September datirt, eine Credenz Heinrichs II. für einen gentilhomme de sa chambre, den der König geschickt, nachdem er durch den Comte Palatin erfahren la bonne volonté que Vous avez de me faire service. Möglich, daß hier wirklich vom Pfalzgrafen — dem Kurfürsten von der Pfalz — die Rede ist; indeß liegt die Versuchung nahe, ein Versehen in der französ. Kanzlei zu vermuthen und an den Rheingrafen zu denken.

[3] S. die aus Frankreich vom Rheingrafen mitgebrachten Notizen im Dresd. Arch.: Französ. Verbundniß fol. 295, wo zuerst der schlimme Eindruck des Austrittes Markgraf Johanns erwähnt, und weiterhin gesagt wird: „Der jungen Herrn von Weimar halb sieht der König hoch vonnöthen an, daß ihr Einer bei dem Handel sein mag zur Vermeidung des gemeinen Mannes Unwillens; denn Ihr. Majest. woll mit seinem Rath die gefangenen Fürsten ledig haben und das Beste thun". Die Erwiderung der Verbündeten s. fol. 158.

der damaligen Politik Frankreichs, für jedes Ding womöglich mehrere von einander unabhängige Handhaben sich zu schaffen, entsprach es vortrefflich, daß man neben Moritz auch die bisherigen Gegner desselben, die Ernestiner, in der deutschen Fürstenverbindung zu sehn begehrte.

Kaum einer unter den großen Kriegsobersten jener Tage hat bekanntlich, von seinem ersten Emporkommen an, so ununterbrochen in französischem Dienst, so unausgesetzt in Arbeit gegen Habsburg gestanden als der Rheingraf Johann Philipp. Keineswegs bloß auf dem Schlachtfeld, sondern auch auf abenteuerlichen diplomatischen Kreuz- und Quer-Zügen setzte er, der zweimal Geächtete, sein Leben an die Sache, welche, durch Wahl und Schicksal, die seine geworden. Hatte er noch im Frühling des Jahres 1547, als Karl V. schon in vollem Siege, mitten durch Deutschland hindurch dem bedrängten Johann Friedrich dem Großmüthigen Hilfe zu bringen gesucht, so sehn wir ihn im Spätherbst 1551, unter einem falschen Namen in Thüringen und Hessen umherziehend, nach Kräften an Vorbereitung des neuen Sturms arbeiten [1]. Auf die Meldungen des Bischofs von Bayonne über den zweifelhaften Fortgang von dessen Betreibungen, war er durch den französischen König dem Bischofe nachgeschickt worden [2]. Unter den verbündeten Fürsten machte er die Gewinnung der Ernestiner als ein ganz wesentliches Begehren Heinrich II. geltend. Man fand für gut ihn selbst mit dem Versuche, was sich am Weimarischen Hofe ausrichten lasse, zu beauftragen [3]. Darauf wurde von ihm Johann Friedrich der Mittlere um eine geheime Unterredung gebeten. Allgemeinhin war in dem Schreiben des Rheingrafen von den Absichten des französischen Königs zu Gunsten der deutschen Freiheit, von der bezweckten Erledigung Johann Friedrich des Großmüthigen, von der jetzt vielleicht zum letztenmale winkenden Möglichkeit die Rede, daß Deutschland vor dem Schicksale, in die „Eigenschaft" des Hauses Habsburg zu verfallen, bewahrt werde; endlich auch von der Aussicht auf eine freundliche Vergleichung der Irrungen und Späne, mit denen die Ernestiner zu thun hätten [4].

[1] Briefe, welche in dieser Zeit der Rheingraf, gutentheils unter dem Namen Standesuchs, mit Schärtlin, Heydeck (Hans Dick), Johann Friedrich dem Mittleren gewechselt, finden sich in beträchtlicher Anzahl in einem Bande des Dresd. Arch.: Französische Verbündnisse.

[2] Schärtlin an Heydeck a. a. O.: „Reingraf ist zuletzt von Conectable mit großem Ernst abgefertigt, nämlich daß er mit Kürz soll des Königs Meinung sagen, und wo man nit gleich begegnet, soll er bei seinem Eid von Stund umkehren, dann Fressen hat sein großen Verdruß geschrieben, daß er etlich Tag nit gehört worden". Vgl. den Brief des Rheingrafen an Johann Friedr. den Mittl. fol. 281.

[3] S. die S. 23 Anm. 3 citirte Erwiderung der Verbündeten: „Die j. Herrn zu Weimar betreffend wird aus vielen Ursachen und damit keine Meuterei einfalle, im Besten bedacht, daß der Reingraf als für sich selbst und im Namen Kgl. M. und unserthalb unvermerkt mit ihnen Handlung fürnehme" u. s. w.

[4] S. den Brief a. a. O. fol. 281.

Auf die Erinnerung des Rheingrafen, es handle sich um seinen Kopf, wenn die Sache nicht geheim betrieben werde, hielt Johann Friedrich für unräthlich, die Unterredung in Weimar stattfinden zu lassen; in dem Städtlein Burgel wollte der Fürst, bei Gelegenheit einer Jagd, sich mit Wenigen einstellen und in dem Hause des Herrn von Mila dem Grafen Gehör geben [1]. Was dabei den Rheingrafen nicht wenig stutzen machte, war ein Wort das Johann Friedrich gegen den Boten hingeworfen: eine Beschleunigung der Zusammenkunft sei zu wünschen, weil sonst der Fürst nach einem Orte werde verreisen müssen, wohin ihm nachzufolgen dem Grafen ungelegen sein möchte [2]. Der Rheingraf spricht gegen einen Vertrauten von einer Gefahr, daß der Fürst sich etwa gar „dem Teufel aufopfere". Ging die Besorgniß auf kaiserliche Umtriebe oder auf einen Verkehr des Ernestiners mit Markgraf Johann, an welchem alle Bemühungen, das Zerwürfniß zwischen ihm und Kurfürst Moritz auszugleichen, vergeblich blieben? In der That sehn wir einen solchen Verkehr noch im Gange, freilich ohne recht zu erkennen, wohin er jetzt zielte; Bernhard von Mila diente auch hier als Mittelsperson [3]. Ein rechtes Vertrauen vermochte indeß auch der Markgraf Johann nicht wieder zu dem Ernestiner zu fassen. „Die von Weimar", schreibt er an den Herzog Albrecht von Preußen, „zucken über alle Vertröstung und Zusage und es schwindelt ihnen auch am Halten".

Mit dem Rheingrafen aber hat eine Verhandlung und vermuthlich auch eine Unterredung Johann Friedrich des Mittleren gegen Ausgang des Jahres 1551 wirklich stattgefunden. Wir wissen, daß dabei Johann Friedrich der Mittlere, wie früher schon manchmal, der Anmuthung einer persönlichen Zusammenkunft mit Moritz auswich, als Vorbedingung für alles Weitere aber die Rückerstattung eines Theiles der 1547 verlorenen Ernestinischen Lande verlangte. Die Antwort, die er erhielt, eröffnete eine neue Aussicht; sie gab der schon angeregten Hoffnung, das Verlorene solle ihm durch Anderes ersetzt werden, eine bestimmtere Gestalt, mußte aber auch, wenn er darauf einging, ihn in unversöhnlichsten Gegensatz zum Kaiser bringen und ganz an dessen Feinde binden. Daß damals für den Fall eines vollständigen Sieges der Partei, welcher der Rheingraf diente, die Ver-

[1] Schreiben Joh. Friedr., Freit. n. Elis. (20. Nov.) 1551, a. a. O. fol. 311.

[2] Hans Standesuchs an Heydeck, 24. Nov., a. a. O.: „. . . . habe daher besser gehalten, ehe sie sich gar dem Teufel etwa aufopferten".

[3] Schreiben Joh. Friedr. des Mittl. an Markgr. Johann, 25. Oct., wo von einer Verhandlung, die Mila mit einem Secretär des Markgrafen zu Burgel gehabt, die Rede ist; die Antwort Johanns vom 17. Nov., wo wieder von Mila oder Mülich als wünschenswerthen Unterhändlern gesprochen wird: „Es wäre Zeit und hohe Zeit, denn der Baum trägt allerlei auf sich". Schreiben des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht, 2. Nov. Kgsb. Arch. (V.).

[4] Ich kenne diese Verhandlung nur aus der Rückbeziehung auf dieselbe (als vor 6 oder 8 Wochen vorgegangen) in der weiterhin zu erwähnenden Leipziger Verhandlung zwischen Fürst Wolfgang und Ernestinischen Räthen. Ausgang Febr. 1552.

theilung geistlichen Gutes in Frage kam, ist neuerlich schon anderswo hervorgehoben worden [1] und verstand sich nach der ganzen Lage der Dinge von selbst. Aus solchem Gute, so hieß es dann, sollte dem Weimarischen Hofe Befriedigung geschafft werden.

Indem der Rheingraf im Namen der verbündeten Fürsten den Ernestiner angegangen, war den Wünschen Frankreichs einigermaßen Rücksicht geschenkt; ein Abschluß, eine Hereinziehung der Ernestiner in die Verbindung wurde nicht bewirkt. Mit der Behandlung dieser Angelegenheit den Austrag der Ernestinisch-Albertinischen Particularstreitigkeiten in Zusammenhang zu bringen, gab man jetzt auf und beschloß, jenen Austrag bis nach der großen Entscheidung zu verschieben [2]; wie sich aber in der Stunde dieser Entscheidung Johann Friedrich der Mittlere verhalten würde, blieb fortwährend unklar. Unter den Räthen des Fürsten gab es Parteiung und Hader, daß der alte Herr zu Innsbruck Nachricht davon erhielt und zur Eintracht zu ermahnen gut fand [3]. Zu Ende Januar 1552 wollte der Rheingraf wissen, wunderbare Betreibungen der Kaiserlichen seien zu Weimar im Gange [4]. Aus dem Kreise der dortigen Räthe aber meldete eben damals Erasmus von Minckwitz [5] nach Innsbruck von dem Reitergewerbe ringsumher in Thüringen, und wie ihm Einer geschrieben, Kurfürst Moritz werde den ihm angesonnenen Besuch beim Kaiser nicht abstatten oder an allen diesen Reitern treulos werden. Gewißlich seien wunderbarliche, geschwinde Sachen vorhanden. „Noch aber“, so schließt Minckwitz diese chiffrirten Notizen, „sitzen wir allhier als im Rosengarten, sein sicher und unbekümmert“.

Frankreich ließ keine Ruhe [6]. Als der Bischof von Bayonne im Februar 1552 noch einmal auf deutschem Boden erschien und wiederum zu Friedewalde mit dem Bunde unterhandelte, machte er die besonderen Gesichtspunkte seines Königs ebenso, wie in anderen Stücken, auch durch eine neue Erinnerung an die Ernestiner geltend. Dieselbe Politik, die auf der einen Seite vor den Anschauungen und Gelüsten der eigenen Freunde das geistliche Gut in Deutschland mög-

[1] Cornelius, Zur Erläuterung der Politik des Kurfürsten Moritz von Sachsen, im Münch. histor. Jahrbuch 1866.

[2] Der Kurfürst, heißt es, sei durch den Rheingrafen berichtet worden, es sei den jungen Herren nicht zuwider, daß der Handel verschoben werde.

[3] P(aul) G(eorg) H(önn), Sachsen-Coburgische Historia Th. II. (Leipzig und Coburg 1700).

[4] Landgraf Wilhelm an Moritz, 27. Jan. 1552: „Es ist dem Landgrafen ein Schreiben oder gar zwei von Weimar kommen, darin allerlei vermeldet was von den Raffzanischen (den Kaiserlichen) der End soll gesucht werden; welches wunderbarlich Ding sind. Dieweil aber er der Graf derselben gern einen mehrern Grund hätte, hat er E. L. jetzo nit darmit wollen beläftigen, sondern wills sparen bis zu besserer Ergründung“. In dem Actenband des Dresd. Arch. fol. 172.

[5] Mittwoch nach convers. Paul. 1552. Weimar. Arch. Registr. L.

[6] S. die Verhandlungen von Friedewalde, welche aus dem öfters citirten Actenbande des Dresd. Arch. Cornelius in dem Münchner histor. Jahrb. 1866, S. 282 ff., mitgetheilt hat.

lichst zu sichern suchte, wurde auf der anderen Seite nicht müde zu betreiben, daß die Märtyrer der protestantischen Sache zur Theilnahme an der Unternehmung geladen würden — die Nämlichen, denen die deutschen Freunde Frankreichs soeben geistliches Gut als Köder entgegenhielten. Ganz deutlich ist aber dabei noch Eines zu bemerken: in dem Franzosen hatten die Ernestiner die Ueberzeugung hervorgebracht, die Neigung zum Eintritt in den Bund sei bei ihnen stärker als bei Moritz die Bereitwilligkeit, sie in dem Bunde willkommen zu heißen. Damit die Gemüther anderer Leute sich desto eher der Sache zuwenden und alle „innerliche Verhinderung" für die Verbündeten hinwegfallen möchte, erklärte der Gesandte die Aufnahme der jungen Herren von Weimar wünschen zu müssen. Die Antwort der Verbündeten: Man denke die Weimarischen nicht auszuschließen, sofern sie nur beitreten und keine beschwerlichen Conditionen begehren, sondern sich halten wollten wie es die Haupt-Einung anzeige — diese Antwort befriedigte den Gesandten keineswegs. Ueber diese Sache, so erwiderte er, sei oftmals, und auch durch den Rheingrafen, gehandelt; der Kurfürst möge offen erklären, wie ers vorhabe; was es vonnöthen sei, so ehrliche Fürsten und die sich so frei anböten, lange aufzuhalten? Niemandem mehr als dem Kurfürsten selbst müsse doch daran gelegen sein!

Wohl eine Folge dieses französischen Drängens war es dann, daß unmittelbar, ehe die Pläne der Verbündeten an die Oeffentlichkeit traten, noch eine Verhandlung mit den Ernestinern Platz griff. Zu Leipzig traf, Ende Februar 1552, Fürst Wolfgang von Anhalt mit Weimarischen Räthen zusammen [1]. Auf Ernestinischer Seite hier abermals das gewöhnliche Schwanken zwischen Wollen und Nicht-Wollen; auf beiden Seiten aber das entschiedene Verlangen, ehe man seinerseits durch eine Handlung sich unwiderruflich bände, schon den Preis dafür und die vollste Sicherheit von der anderen Seite in Händen zu haben. An sich schien Johann Friedrich der Mittlere die Gesinnungen und Absichten der Verbündeten vollkommen zu theilen; er erbat sich sogar für den Augenblick des Losschlagens, um dann desto besser auf seine Unterthanen wirken zu können, eine Drangschrift, selbst mit Drohungen auf den Fall, daß man sich nicht einließe. Aber auch jetzt begehrten die Weimarischen, außer genauerer Bezeichnung des ihnen auszuwerfenden Gewinns, daß zunächst und noch ohne ihr eigenes Zuthun dieser Gewinn ihnen geschafft würde. Von kurfürstlicher Seite wurde dagegen Alles an die eine Hauptbedingung geknüpft, daß man zuvor der vollen Mitwirkung der Ernestiner aufs bündigste vergewissert sei. Sehr ausdrücklich nur auf diesen Fall wird auch den übrigen Wünschen der Ernestiner — daß der Kurfürst Land und Leute der Vettern unter seinen Schutz nehmen, ihnen mit einer Geldsumme unter die Arme greifen, die Befreiung ihres Vaters ins Auge fassen möge — Gewährung in Aussicht gestellt. Und auch was den

[1] Diese Verhandlung s. Dresd. Arch. 9155 Assecuration, fol. 1 ff.

Wunsch der Weimarischen anlange, in die 1547 verwirkte Gesammtbelehnung mit allen sächsischen Landen wieder eingesetzt zu werden, so sei ihnen ja bekannt, wie vergeblich Moritz ihnen, zu Augsburg und anderwärts, diese Gesammtbelehnung zu schaffen gesucht; gehe aber, was man jetzt vorhabe, ins Werk und gewinne man den Sieg, so werde sich wohl Mittel und Weg auch dazu finden lassen; „weßhalb der Kurfürst sich versehe, die jungen Herren würden sich selbst nicht im Lichte stehn und diese gute Occasion und Bequemlichkeit zur Gesammtbelehnung und zu Anderem nicht vorüberlassen".

Wie nun, im März 1552, die Ereignisse sich stärker und stärker drängten, fand noch von anderer Seite her der Weimarische Hof sich angereizt, und wer daselbst für Widerstand gegen jede Lockung stimmte, sah sich in ängstliche Spannung versetzt. Aus Franken ließ Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach an Johann Ernst in Koburg, den Bruder des gefangenen Johann Friedrich, Freundlichkeiten gelangen, wobei noch einmal das Amt Königsberg in Rede kam. Nicht ohne Besorgniß und nicht ohne ihm gute Weisungen mit auf den Weg zu geben, sahen die Räthe in Weimar den geistig beschränkten Mann damals eine Reise nach Kassel antreten [1]; auch der Gefangene zu Innsbruck hörte mit Unlust davon und richtete ein warnendes Wort an den Bruder [2]. Erasmus von Minckwitz und dessen Gesinnungsgenossen dachten daran, Johann Friedrich den Mittleren selbst, indem sie ihn nach der Leuchtenburg brächten, vor Lockung und Verführung in Sicherheit zu setzen; da erfuhren sie, Herr Bernhard von Mila habe sich nach der Leuchtenburg gewendet, und nun fiel natürlich der Plan dahin [3].

Mitten in derartige Ueberlegungen, Besorgnisse, Veranstaltungen hinein kam nun, vom 12. März datirt, eine Drangschrift des Kurfürsten, ganz so wie Johann Friedrich der Mittlere sie insgeheim sich ausgebeten, und vermuthlich nicht ohne seine Mitwirkung abgefaßt [4]. Deutlich genug war darin von Moritz' Vorhaben, von den Beziehungen zu Hessen und zu Frankreich geredet und zum Schlusse die Aufforderung ausgesprochen: sei dem jungen Fürsten an seines Vaters Befreiung, sei ihm an Religion und Freiheit gelegen, so möge er sich eröffnen, ob er in Person mitziehen, ob er Kriegsvolk zu den Verbündeten stoßen, oder in welcher Weise sonst er seine Thätigkeit

[1] Er. v. Minckwitz an Joh. Friedr., Dinst. n. Invoc. (8. März). Er schreibt von den Freundlichkeiten des Markgrafen Albrecht, dann: „Ich weiß nicht wofürs zu halten, denn zu Koburg haben sie abermals die Bärte — auf Ansuchen Graf Ernsten von Henneberg abschneiden lassen; so ist der Herzog jetzt zu Kassel" u. s. w. Weim. Arch. Registr. L.

[2] Joh. Friedr. an Minckwitz, Innsbr. 21. März. Weim. Arch. l. c.

[3] S. den Anm. 1 citirten Brief und den einen der dazu gehörigen Zeddel.

[4] In der Leipziger Verhandlung sagt die Gegenantwort des F. Wolfgang: über eine Notel der von Joh. Fr. dem Mittl. gewünschten Schrift an die Landstände werde sich der Rheingraf mit den jungen Herren vergleichen. Die Drangschrift selbst findet sich in dem S. 26 Anm. 1 citirten Actenbande, fol. 8, datirt vom 12. März.

verspüren lassen wolle. Ganz am Ende fehlte dann auch nicht die gewünschte Drohung: Weigere sich der Fürst, ziehe er weitläufige Bedenken an, oder werde er gar sich den Gegnern anhängig machen, so könne er sich denken, wie man das aufnehmen, und daß man auf Wege sinnen werde, eine richtige Erklärung von ihm zu erhalten und das Gebührende gegen ihn vorzunehmen.

Die Versammlung der Landstände, auf welcher diese Drangschrift ihre Kraft erproben mußte, fand in der zweiten Hälfte des März zu Weimar statt[1]. Neben, oder vielmehr, aller Wahrscheinlichkeit nach, vor ihrem Gutachten, ward ein solches von den Theologen erfordert. Die Ansicht eines der vornehmsten unter diesen, des alten Amsdorf, ist uns aus einem von ihm herrührenden Schriftstücke bekannt[2]; diese Ansicht, die Ansicht des alten Herrn und der zu ihm haltenden Räthe, fand nun ohne Zweifel Unterstützung an den gewohnten Gewissensbedenklichkeiten lutherischer Geistlicher, diese hinwiederum an der allgemeinen Abneigung damaliger Ständeversammlungen gegen große, gewagte Entschließungen. Was aus den Berathungen hervorging[3], war eine Ablehnung jeder positiven Mitwirkung, begründet durch den Hinweis auf die Wittenberger Capitulation, auf die Gefahr, in welche der gefangene Vater gerathen würde, namentlich aber durch die Auseinandersetzung der Ohnmacht, in der man sich befinde und um deren willen auch eine Erklärung, daß man dem Kurfürsten keinen Schaden zufügen werde, fast überflüssig erscheine. Wiederum aber that Johann Friedrich der Mittlere das Seine, die Wirkung abzuschwächen und sich alle Brücken zu wahren. Dem Schreiben voran ging eine Sendung zweier Männer an Moritz, des Magisters Burkhardt und jenes Eberhard von der Thann, der vor anderthalb Jahren zu den Vermittlungsversuchen Herzog Augusts und Markgraf Johanns die ersten Einleitungen hatte treffen helfen. Ihr Auftrag war[4], den Kurfürsten der Neigung Johann Friedrich des Mittleren, sich an dem großen Werke zu betheiligen, und seines Bedauerns zu versichern, daß er durch Theologen und Landstände und durch die von ihnen angezogenen Gründe abgehalten sei. Unter den besten Glückwünschen für Moritz' Vorhaben, unter dem Ausdrucke der Bereitwilligkeit, noch Hilfe zu leisten, sofern es mit gutem Gewissen möglich, sollten dann die Beiden die gewöhnlichen Anliegen der Ernestiner — auf Befreiung des Vaters, auf Auswirkung der Gesammtbelehnung, auf Zurückerstattung oder Ersetzung der eingebüßten Lande u. dergl. vortragen, sowie die Bemühungen des Kurfürsten dafür in Anspruch nehmen, daß die Ernestiner ihrer Verpflichtungen gegen den Kaiser enthoben würden.

[1] In der Woche nach Oculi s. Beck, Joh. Fr. der Mittl. Bd. I, S. 102.
[2] v. Langenn, Kurfürst Moritz Bd. I.
[3] Joh. Friedrich der Mittl. an Moritz, Dinst. nach Lätare (29. März). Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration.
[4] Ihre Instruction, mit der Bezeichnung: eingekommen zu Augsburg den 9. April 1552, im Dresd. Arch. l. c. Sie hebt an mit einem Glückwunsche zu dem angefangenen Werke, daran der ganzen deutschen Nation ewige und zeitliche Wohlfahrt gelegen.

Indeß man aber zu Weimar Erlaubtheit und Räthlichkeit eines Anschlusses an Moritz erwog, — welche ganz andere Ueberlegungen und Aussichten die unterdeß, zu Innsbruck, Johann Friedrich den Großmüthigen bewegten! Der Gedanke an einen solchen Anschluß war hier von vornherein verworfen. „Er habe seinen Sohn getreulich verwarnt und hoffe, derselbe werde ihm gehorsam sein" — immer und immer kehren in den Briefen des alten Fürsten Aeußerungen dieser Art wieder. Auch daß etwa das Verlangen nach Freiheit den Gefangenen umstimmen sollte, war nicht zu denken; um so weniger da sofort, nachdem Moritz und seine Bundesgenossen ihre Fahne erhoben, für den alten Fürsten die Wahrscheinlichkeit eintrat, durch den guten Willen und die staatskluge Berechnung des Kaisers seine Freiheit zurückzuerhalten. Schon am 23. März spricht er, in einem Briefe an Erasmus von Minckwitz, diese Hoffnung aus[1]; sogleich denkt er aber noch weiter. Er begehrt einige von seinen Räthen, darunter Minckwitz selbst, zu sich, und von dem alten Brück und dem Hofprediger Schnepf begehrt er ein Gutachten — nicht aber, ob man mit Moritz gemeinsame Sache machen dürfe und solle, sondern darüber, ob man sich, dieweil der Kaiser hinfüro der Religion halber niemand zu beschweren gedenke, mit gutem Gewissen auf Seiten der Kaiserlichen Majestät und gegen Moritz gebrauchen lassen dürfe. Dem getreuen Erasmus von Minckwitz ward bei und nach Empfang dieser Anordnungen nicht eben leicht ums Herz[2]. Die eine der von dem alten Fürsten begehrten Persönlichkeiten, den Hofmeister Wolf Mülich, kannte er viel zu gut, als daß er demselben von dem erhaltenen Auftrag auch nur Kenntniß zu geben für rathsam erachtet hätte. Sogar aber dem eigenen Sohn hätte Johann Friedrich nichts davon schreiben sollen, so meinte Minckwitz, und schüttelte wohl den Kopf zu dem, was der junge Fürst aus den Briefschaften des alten herausgelesen haben wollte oder nicht. Zwischen Brück und Schnepf gab es über das abzufassende Gutachten langwierige Disputationen. So mancher in Weimar, der eine Ahnung von Johann Friedrich des Großmüthigen Gedanken hatte, schien damit recht absichtlich laut zu werden — gewiß nicht um jenen Gedanken günstig zu wirken. Daß die Räthe einen schwierigen Weg haben würden, lag am Tage, bei der Entfernung, auf welche hinaus die zu durchreisenden Gegenden durch die Truppen der Verbündeten unsicher gemacht wurden, und bei der Besorgniß, daß von Weimar selbst aus den Reisenden „allerhand Klötze in den Weg geworfen werden würden". Von Johann Friedrich aber kam, aus Innsbruck, wiederholte Ladung; und mochte auch der Entschluß, dem Kaiser gegen Moritz zu dienen, noch nicht feststehn — wie ja auch vom Kaiser noch keine eigentliche Aufforderung dazu geschehn war —, so konnte doch fortwährend über Gefühle und Wünsche des alten Fürsten kein Zweifel obwalten. „So hat es auch",

[1] Weimar. Arch. Registr. L.
[2] Minckwitz an Joh. Friedr., den 2. und 11. April ibid.

schrieb er an Minckwitz, „Gottlob und unseres Versehens die Besorgniß gar nicht, als sollte Kais. Majestät zu ihrer Verwahrung nach Italien ziehn, sondern Ihre Majestät werden sich dermaßen gefaßt machen, daß, wo die gütliche Handlung sich zerschlägt, Ihro Majestät vor dem Gegentheil bleiben mögen" [1].

So gut aber hier die Zuversicht, so schlimm die Besorgnisse, mit welchen der alte Fürst schon bald durch Nachrichten aus der Heimath erfüllt werden mußte. Die Weimarische Erklärung über das Unvermögen, sich bei der Unternehmung gegen den Kaiser zu betheiligen, wurde von Moritz in kühlster Weise mit dem Ausdruck des Bedauerns erwidert, daß der Vetter sich die Aussichten verscherze, welche bei dem guten Willen des französischen Königs sich dargeboten und zu deren Verwirklichung sich namentlich bei der bevorstehenden Friedensverhandlung, die der Römische König eingeleitet, treffliche Gelegenheit hätte geben können [2]. Weit im Süden von Deutschland, im schwäbischen Städtchen Thannhausen, war es, wo Moritz die Gesandten abfertigte; die Sache der Verbündeten befand sich im vollsten Siegeszuge. Eben daß der Römische König sich so eilig der Vermittelung befliß, war ein Zeichen mehr für die Bedeutung, die die Schilderhebung gewonnen. Man versetze sich mitten in diese Lage der Dinge, und man wird begreifen, wenn jetzt am Weimarischen Hofe mit einem Male das so lange einstehende Zünglein an der Wagschaale sich nach einer Seite neigen zu wollen schien. Ein Schreiben Eberhards von der Thann, und, als derselbe heimgekehrt war, der mündliche Vortrag des angesehenen Mannes im Rathe des Fürsten thaten dazu das Ihre [3]. Nach seinen Unterredungen mit Moritz, mit dem Rheingrafen, mit dem Bischof von Bayonne, stimmte er dafür, daß man sich einließe. Erasmus von Minckwitz konnte nicht mehr hemmen; eben in diesen Tagen reiste er nach Innsbruck ab. Dagegen stellte ein Gutachten Gregors von Brück in Frage, inwiefern der auf die Capitulation geleistete Eid die Ernestiner, dem Kaiser gegenüber, wirklich binde [4]. Dem Rath von der Thanns gemäß, wurde der auf

[1] Schreiben vom 24. April, ibid.

[2] Moritz an Joh. Friedr. d. Mittl., Thannhausen 11. April. Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration, fol. 30. Nach Joh. Fried. des Gr. „Selbsteigenem Bericht" (bei Hortleder II. Bd., III, 87) ist außer dem Schreiben des Moritz, noch eine „vorttregliche Handlung" von einer „sonderlichen Person" an Johann Friedr. den Mittl. gebracht worden — ob mit oder ohne Moritz' Wissen und Willen, ist nicht gesagt. Brück (in dem bald zu erwähnenden Gutachten) findet, das Schreiben des Kurfürsten klinge, als sei für Johann Friedrich den Mittl. die Occasion nun schon vorüber.

[3] Das Schreiben Nördlingen, Mittw. nach Palm. (13. April), im Weim. Arch. Reg. K. Eberhard glaubt, Joh. Friedr. der Mittl. habe Mittel in den Händen, näher zuzurücken und etwas zur Befreiung des Vaters zu thun, solle den Ausschuß zusammenrufen. Der mündliche Vortrag ist erwähnt in Joh. Friedr. des Großm. Briefe vom 18. Mai.

[4] Der Eid sei erzwungen; der Kaiser habe die Capitulation nach den Eiden, die er geleistet, gar nicht auflegen dürfen, habe sie auch selbst nicht gehalten. Vor Moritz freilich müsse man über die Ungerechtigkeit der 1547 sieg-

neulichem Landtage verordnete Ausschuß einberufen. Hier soll zwar bei Ritterschaft und Städten der Widerwille gegen eine Betheiligung auch jetzt noch vorgewogen haben; mag aber von den Grafen, mag von Mila und ähnlich gesinnten Räthen, mag von dem jungen Fürsten selbst ein Druck ausgeübt worden sein — der letztere fand es bei seinen nächsten Maßnahmen möglich sich darauf zu berufen, er handle nach den Beschlüssen des Ausschusses [1].

Berufen konnte er sich aber auch auf gewisse Meldungen, die ihm jetzt aus dem Orte der Verhandlungen zwischen Moritz und König Ferdinand, aus Linz, zukamen; und zwar aus Moritz' unmittelbaren Umgebungen; ja sie kamen, zum Theil wenigstens, von demselben Manne, der in jenen Tagen, in welchen Moritz auf Unkosten der Ernestiner emporgekommen, im Rath und Vertrauen des ersteren zuvorderst gestanden [2]. Schon im Jahre 1550 war bei diesem Manne — bei Christoph von Carlowitz — ein Bestreben bemerklich gewesen, sich aus der 1547 verdienten Ungunst der Ernestiner einigermaßen herauszuziehen; und daß die jetzige gegen den Kaiser gerichtete Politik seines Herrn ihm nicht sonderlich zusagte, war so wenig ein Geheimniß, daß er darüber sogar manchen Verdächtigungen seiner Treue ausgesetzt war. Hörte man nun diese Mittheilungen aus Linz, so schien, bei der übergroßen Nachgiebigkeit des Kaisers, an einem baldigen Gelingen

reichen Sache schweigen. Die erste Aufforderung des Kurfürsten zurückzuweisen habe man wohl recht gethan, jetzt aber... Weimar. Arch. Registr. K. Vgl. dazu den Brief Brücks vom Mittw. nach Miseric. Dom. (4. Mai), ibid., der vermuthlich jenes Gutachten begleitet hat. Brück, heißt es hier, habe von Anfang an im Auge gehabt, daß nichts gegen den Willen des alten Fürsten geschehe, wisse aber nicht, wie derselbe in dieser Sache gesinnt sei; wünsche, daß Joh. Friedr. der Mittl. sich so halte, daß er nicht betrogen werde, aber auch nichts aus den Händen lasse was er mit gutem Gewissen annehmen könne.

[1] S. Joh. Friedrichs Selbsteigenen Bericht bei Hortleder. — Daß die Instructionen, mit denen nachher v. d. Thann und M. Burkhard zum französischen König u. s. w. auszogen, im Ausschuß berathen waren, sieht man auch aus dem in vor. Anm. erwähnten Briefe Brücks. Wie wenig dasjenige, was als Gutachten von Ausschuß und Grafen schließlich herauskam, mit dem früheren Beschluß der gemeinen Landschaft harmonirte, ist aus dem Briefe Joh. Friedr. des Großm. vom 11. Juni (Beck Th. II, S. 228) deutlich genug zu ersehen.

[2] S. die Briefe Linz 20., 22., 25. April, Dresd. Arch. Sächs. Irrung intus. „Ich hätte es in Wahrheit nicht geglaubt, daß man uns nach Gelegenheit der bereits ergangenen Handlungen so gnädiglich und gerade unter Augen hätte gehn sollen. Gott wolle uns Gnade und Verstand verleihen, daß wir uns recht darein schicken". Besonders die Verbindung mit Frankreich ist offenbar dem Briefschreiber ein Anstoß, als Erschwerung eines friedlichen Ausgangs. S. ferner die Briefe Joh. Friedr. des Mittl. an den Vater vom Mont. nach Jubil. (9. Mai) und den, zu dem einen derselben gehörigen Zeddel, Dr. Arch. l. c. f. 40, und Weimar. Arch. Registr. K. — Daß Carlowitz nach Weimar Nachrichten über die Linzer Verhandlungen gab (vermuthlich rühren alle jene Briefe von ihm her), theilt Joh. Friedr. der Mittl. in dem Briefe vom Mont. p. voc. jocund. (23. Mai) mit, bittet aber die Sache für sich zu behalten. Ein Bestreben des Carlowitz, sich mit den Ernestinern besser zu stellen, wird schon 1550 bemerklich. Weimar. Arch., Ponik. Handlung. Von Verdächtigungen, die ihn 1552 getroffen, s. v. Langenn, Moritz.

des Friedensgeschäftes nicht zu zweifeln. „Und wenn man den Kaiser im Sack hätte, könne man keine größeren Gewährungen erwarten als wozu er sich erbiete“. Desto weniger glaubte Johann Friedrich der Mittlere zögern zu dürfen, um noch vor dem gänzlichen Abschlusse seine Sache in Erinnerung zu bringen. War doch bisher in Linz selbst, wie er vernahm, des Landgrafen und aller Anderen, nicht mit einem Worte aber des gefangenen Ernestiners gedacht worden!

Eberhard von der Thann und Magister Burkhardt wurden zum zweitenmale ausgesandt [1]. Diesmal aber sollten sie nicht bloß Moritz, wo möglich noch in Linz selbst, anzugehn suchen; das Wichtigste und schon an sich höchst geeignet, den Zorn des Kaisers, den Unwillen des alten Fürsten zu erregen: sie sollten auch den französischen König antreten. Auch hier und auch jetzt hatten sie, unter gehörigen Entschuldigungen, die Unthunlichkeit einer positiven Mitwirkung der Ernestiner auseinanderzusetzen; daß sie aber den fremden König in Anspruch nehmen sollten für die Befreiung des Vaters, ihn erinnernd an die Verheißungen seines Kriegsmanifestes, wollte doch ganz Anderes besagen, als wenn sie Aehnliches bisher bei dem deutschen Stammesvetter angebracht. Würde indeß der König Bestimmteres von ihnen verlangen, so möchten sie in Johann Friedrich des Mittleren Namen auch eine ausdrückliche Verpflichtung, dem französischen Könige in keiner Weise entgegenzusein, eingehn. Schon aber blickt daneben noch Eines hervor — eine Rechtfertigung für die von uns vermutheten Besorgnisse des Kurfürsten: man erkennt, daß die Ernestiner sich auch Moritz gegenüber auf den französischen König stützen zu können hofften. Heinrich II. sollte ersucht werden auf den Kurfürsten zu wirken, daß dieser den Ernestinern die 1547 verlorenen Länder zurückgäbe; erst wenn die Zurückgabe nicht zu erreichen, möge von Ersatz die Rede sein. Und zu dem Allerbedenklichsten und Verfänglichsten sahen sich die Gesandten am Schlusse ihrer geheimen Nebeninstruction bevollmächtigt: wenn es nämlich durchaus rathsam und namentlich den günstig gesinnten Räthen des französischen Königs selbst zweckmäßig erscheine, dann — allerdings aber auch nur dann — sollten die Gesandten eine persönliche Reise des jungen Ernestiners zu dem Könige in Aussicht stellen, eine Reise, welche dann sehr leicht, so mochte bei Moritz angedeutet werden, auch zu einer Zusammenkunft zwischen diesem und dem Stammesvetter führen würde.

Die Hoffnung der Abgesandten, die Linzer Conferenzen noch beisammen zu finden, ebenso wie die Erwartung, die sie nachher gehegt zu haben scheinen, sie würden Moritz und den König nahe bei einander antreffen, erwies sich als eitel [2]. Schon am ersten Mai hatte sich

[1] Die Instructionen für die Gesandten s. Weimar. Arch. Registr. K. Ebendas. ein Brief v. d. Thanns, Sonnab. nach mis. dom. (Mai 7.), worin die Hoffnung ausgesprochen wird, die Linzer Conferenz noch beisammen zu finden.

[2] Joh. Friedr. der Mittl. schreibt am Abend Exaudi (28. Mai) an Thann und Burkhard, zwei Schreiben habe er von denselben empfangen, habe gesehn, daß die, welche von ihnen hätten ersucht werden sollen, einen anderen Weg ge-

die Linzer Zusammenkunft aufgelöst, bekanntlich unter Verabredung einer größeren Fürstenversammlung für die zweite Hälfte Mai nach Passau, welche nicht unbeschickt zu lassen Johann Friedrich durch seine Gesandten lebhaft aufgefordert wurde [1]. Moritz wendete sich bald darauf nach den tyroler Alpen; König Heinrich zog aus den Rheingegenden, in die er vorgedrungen, nach Lothringen zurück. Die Weimarischen Gesandten folgten dem Könige nach, unterwegs von dem pfälzischen Kurfürsten die kräftigsten Versicherungen des Wunsches, zu einer Befreiung des gefangenen Fürsten behilflich zu sein, in Empfang nehmend [2]. Am wenigsten konnten ihnen beim französischen Könige selbst stattliche Freundschaftsbezeigungen, große Worte, schöne Vertröstungen fehlen. „Ich bitte Euch", so schrieb Heinrich II. an Johann Friedrich den Mittleren, „Ihr wollet glauben und für gewiß halten, daß ich in allen Sachen, so Euch belangen, eine besonders große Freude habe mich so zu erzeigen, daß Ihr damit zufrieden seid und mich für Euren Freund erkennt, und wenn sich die Gelegenheit zeigt, dieses auch in der That finden sollt" [3].

Ob die Sendung der beiden Weimarischen Räthe noch zu irgend welchen Versicherungen oder Verabredungen von minder allgemeiner Natur geführt, hat nicht zum Vorschein kommen können — Dank einer neuen Wendung, die plötzlich in dem Verhalten Johann Friedrich des Mittleren eintrat. Zunächst hatte dieser das Resultat der Sendung nicht zu Haus abwarten zu sollen geglaubt. Vielleicht eine abermalige Meldung aus Linz [4] hatte ihm eine rasche Anwendung stärkster Mittel nothwendig erscheinen lassen, wenn er nicht von den Ereignissen überholt werden wollte. Noch ehe der König das soeben erwähnte Schreiben an ihn unterzeichnet, hatte er sich in eigener Person zu dem König auf den Weg zu machen beschlossen. Von dem Adel seiner Lande begleitet, 100 bis 120 Pferde stark, dachte er sich zu erheben [5]. Am 24. Mai brach er von Weimar auf. Aber nur

nommen hätten u. s. w. Dazu ein anderes Schreiben dess., an Moritz, des Inhalts: „Wir haben, besonders auf Euer Erinnern, Thann und Burkhard an den König von Frankreich abgefertigt; nachdem nun der König sich von Speyer hinweggewandt und ihm unsere Gesandten haben folgen müssen, wir aber keine tauglichen Leute haben, um sie besonders an Euch zu schicken, bitten wir Euch, das nicht unrecht aufzunehmen" 2c. Weim. Arch. Registr. K.

[1] v. d. Thann und Burkard an Joh. Fr. den Mittl., Donnerst. nach Cant. (19. Mai). Weim. Arch. Registr. K.

[2] Beck, Joh. Friedr. der Mittl. Bd. I, S. 103.

[3] 26. Mai. Weimar. Arch. Registr. K. Beck, Joh. Friedr. der Mittl. Bd. I, S. 103.

[4] Joh. Friedr. der Mittl. an den Vater, Mont. post voc. jocund. (23. Mai). Weimar. Arch. Registr. K.

[5] S. Beck I, S. 104. Dem Vater schrieb der Sohn hinterdrein (26. Mai) freilich nur von 30 Kleppern. Was es mit der Angabe des Sohnes in diesem Briefe (Beck II, S. 225) auf sich habe, er habe vor acht Tagen Thann und Burkhard ausgeschickt zu erfahren, wo er die Könige, Kur- und Fürsten gewißlich antreffen möchte — wonach man also drei verschiedene Ausfahrten der beiden Gesandten von Weimar annehmen müßte —, mag ich nicht entscheiden.

eine Tagereise — bis Ichtershausen — gelangte er vorwärts. Ein Brief und eine Botschaft des Vaters, welche ihn dort erreichten, waren im Stande, alles während der letzten Wochen Angebahnte eitel zu machen.

Woche auf Woche hatte Johann Friedrich der Großmüthige zu Innsbruck sehnsüchtig der Ankunft seines Minckwitz und derer, die mit denselben eintreffen sollten, entgegengesehn. Um sie den Fährlichkeiten des Kriegswesens ausweichen zu lassen, hatte er sie angewiesen ihren Weg durch Baiern zu nehmen. Wir treffen Minckwitz am 9. Mai in Rosenheim, am 11. Mai in Schwatz, hier auf fernere Weisung des alten Fürsten rücksichtlich des Weiterweges wartend [1]. Bei dem Fürsten mußte inzwischen die Hoffnung, durch den Einfluß des Kaisers seine Freiheit zurückzuerlangen, von Tage zu Tage wachsen. Andeutungen, daß man ihn vielleicht gegen Moritz in Anspruch nehmen werde, waren ihm schon frühe gemacht worden [2]. Daß auf keinen Fall, was gegen die Religion gehe, von ihm gefordert werden dürfe, hatte er sofort zu erkennen gegeben. In der Correspondenz des Kaisers mit dem König Ferdinand, mit der Königin Marie wurde das Ob? und das Wie? einer Freigebung sorgfältig erwogen. Knüpfte man damals mit Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin Unterhandlungen an — wie viel wichtiger, wenn Johann Friedrich bewogen wurde gegen den aufzutreten, an dem er sich für so viel zu erholen hatte! Außer dem allgemeinen Gewichte seines Namens in der protestantischen Welt, außer der Anhänglichkeit seiner ehemaligen Unterthanen, welche Menge persönlicher Beziehungen zu einzelnen Fürsten, durch die er wirken konnte — zu dem Markgrafen Johann selbst, sowie zu dessen Bruder dem brandenburgischen Kurfürsten, zu den Herzogen von Pommern, von Cleve und so manchem Andern [3]. Noch im Anfang Juli hat Lazarus Schwendi an die Möglichkeit gedacht, durch den Einfluß Johann Friedrichs einen der bedeutendsten Kriegsmänner jener Tage, Grafen Volrad von Mannsfeld, von der Gegenpartei herüberzuziehn, auch wohl die Truppen, welche Moritz' Bruder, Herzog August, unter sich hatte, abspänstig zu machen [4].

[1] Die hierher gehörigen Briefe s. Weim. Arch. Registr. L.

[2] Wenn auch noch keine so zu sagen officiellen Anträge (s. seinen oben S. 31 A. 1, citirten Brief), so waren doch gewiß vertrauliche vorläufige Winke der Anlaß zu jenen schon so früh eintretenden ernstlichen Ueberlegungen des alten Fürsten über Erlaubtheit eines Auftretens gegen Moritz gewesen. Vgl. dazu noch König Ferdinands Aeußerung in der Instruction vom 13. April (Lanz III, S. 168), wo gesagt ist, daß Markgraf Johann jedenfalls, wenn er Dienste gegen Moritz leisten sollte, vouldroit estre assure, comme aussi en a fait mention le duc Jehan Fredericq, quon ne le pressa . . . . en ce de la religion — ohne Zweifel so zu verstehn, daß auch Joh. Friedrich einer die Religion betreffenden Zusage als einer Bedingung für ihm etwa anzusinnende Dienste erwähnt habe.

[3] S. die soeben citirte Instruction König Ferdinands, weiter unten. Wer ist zu verstehn unter le artzgraff qu'on entend estre aussi fort ennemy audit duc Mauritz?

[4] S. Brief Schwendis an den Kaiser bei Lanz III, S. 356.

Freilich war man auch nicht ohne Empfindung für die bedenklichen Seiten der Sache. Ein Stück indeß rückte man vorwärts, nachdem am 8. Mai König Ferdinand zu Innsbruck angekommen war, um für den bevorstehenden Passauer Tag mit dem Bruder Rücksprache zu nehmen. Ferdinand selbst, von dem brennendsten Bedürfniß nach Frieden mit Moritz erfüllt, wünschte anfangs wohl den Anstoß vermieden, welchen die Erledigung Johann Friedrichs jetzt bei dessen Stammesvetter erregen würde. Nichtsdestoweniger wurde die letztere, dem Wesen nach, beschlossen [1]. An eine fernere Gefangenschaft war ja auch in dem von Ferdinand ersehnten Falle, daß man in Passau zu einem Vertrage kam, schwerlich zu denken; denn wie hätte nach Freilassung des Landgrafen, der unumgänglichen Bedingung jedes solchen Vertrags, Johann Friedrich noch Gefangener bleiben dürfen, der so viel besser, als Philipp, das Gemüth des Kaisers sich zu versöhnen gewußt und vielleicht später dazu dienen konnte, Moritz und dessen Schwiegervater im Schach zu halten? Zögerung aber schien, obwohl man den Gefangenen noch immer einigermaßen in Händen zu haben wünschte, doch rücksichtlich der Verkündigung des Beschlusses, daß er frei werde, nicht mehr räthlich. Moritz sollte weder Zeit behalten, durch eine ausdrückliche Einsprache Erschwerung zu schaffen, noch die Möglichkeit, die Befreiung seines Stammesvetters nachdrücklicher, als es in dem Kriegsmanifeste der Fürsten geschehn, zu der seines Schwiegervaters hinzu zu verlangen und nachher als sein Werk geltend zu machen.

So fanden sich denn [2] eines Tages bei dem alten Fürsten der Bischof von Arras und der Vicekanzler Seld mit der Erklärung ein: auf Verwendung des römischen Königs und des Prinzen von Spanien, der Königin Maria, der Herzöge von Pommern und von Cleve sage ihm der Kaiser die Freiheit zu, gleichviel ob die Passauer Verhandlung zum Frieden führe oder nicht; nur daß er sich im ersteren Falle werde verpflichten müssen, bei den Verträgen, denen er sich früher unterworfen, auch ferner zu bleiben; auf den anderen Fall werde man mit ihm Verhandlungen pflegen über seine Mitwirkung zur Achtsexecution gegen Moritz. Mit welch lebhaften Dankes- und Gehorsamsbezeigungen Johann Friedrich antwortete, ist leicht zu denken; dennoch unterließ er nicht, seinen Wunsch, daß es zum Frieden komme, sowie die Erwartung auszusprechen, es werde nichts von ihm verlangt werden was er nicht zu erfüllen vermöge; auch könne er, in Bezug auf eine Mitwirkung gegen Moritz, sich zu nichts verpflichten, bevor er als ein freier Mann versucht, was er von seinen Freunden und Verwandten zu hoffen habe.

[1] Die Erwägungen s. bei Döllinger in der Carta descifrada.

[2] S. die Carta descifrada bei Döllinger, den Brief des Kaisers an Königin Maria bei Lanz, die Custodia und Liberatio bei Hortleder, und den Brief Joh. Friedrichs an den Sohn vom 18. Mai bei Beck. Dem Sohn theilt der Fürst das Geschehene nur theilweis mit; daß man bei der Scene auch der Eventualität seiner Mitwirkung gegen Moritz gedacht, erzählt er nicht.

Und sehr bald, so dachte er, würde er sich als einen freien Mann fühlen dürfen. Nur eine Versicherung werde er auszustellen brauchen, um erledigt zu werden; und dann erst werde er weitere Anforderungen abzuwarten haben. In zwei Tagen reichte er einen Entwurf zu jener Versicherung ein; ohne Schwierigkeit ließ er sich dann fürs Erste hinhalten durch die Erwiderung, der Kaiser sei im Drange der jetzigen Zeit durch allzuviel Anderes in Anspruch genommen [1].

So in der besten Zuversicht auf den guten Willen des Kaisers und dem Gedanken an eine Bekämpfung des Stammesvetters nahegerückt, wurde nun Johann Friedrich von Erasmus von Minckwitz in Innsbruck angetroffen. Was der Sohn durch den treuen Diener sagen ließ, lautete wohl dahin, daß er die frühreren Ermahnungen des Vaters beherzigen werde; falls aber christliche und billige Mittel, auf die Befreiung des Vaters hinzuwirken, sich darböten, wollte er die Ergreifung derselben sich nicht als Ungehorsam, sondern als Wirkung kindlicher Liebe und Treue angerechnet wissen. Dazu nun Minckwitz' Bericht über den Vortrag Eberhards von der Thann in der Sitzung des fürstlichen Rathes — wie arg mußten dem alten Fürsten die Wege, auf welche zu Weimar die Dinge gerathen waren, sich zu kreuzen scheinen mit demjenigen, auf welchem ihm soeben Heil und Freiheit winkten! [2]

Es liegt uns ein nicht uninteressantes Schriftstück vor: ein zu Weimar angefertigtes Gutachten über Erlaubtheit und Räthlichkeit einer Betheiligung Johann Friedrichs des Großmüthigen an dem Kampfe gegen Moritz [3]. Derjenige, in dessen Namen es auftritt, ist

[1] S. Joh. Friedrichs Brief vom 18. Mai: „Mangelt auch auf diesen Tagen nichts mehr denn daß wir uns mit Ihr. M. der Artikel der Vorsicherung vergleichen" u. s. w. Joh. Fr. hofft schon, wenn der Sohn diesen Brief empfängt, auf freien Beinen zu sein. S. hierzu den Anfang der Erklärung Joh. Friedrichs vom 23. Mai bei Lanz, Staatspapiere zur Gesch. Karls V. S. 510. Das in dieser Erklärung erwähnte Schreiben, welches Joh. Friedrich 9 Tage vorher eingereicht und auf welches er keine Resolution erhalten, außer sofern das Ereigniß des 19. Mai (Wegziehung der Wache u. s. w.) dafür angesehn werden könne — dies Schreiben ist auf keinen Fall das bei Lanz a. a. O. vorher S. 508 abgedruckte, welches mit offenbarstem Unrecht auf den 14. Mai datirt und viel später zu setzen ist. Ganz zweifellos hat das Schreiben vom 14. Mai die conditions enthalten, von welchen jetzt (23. Mai), weil die Majestät durch andere bedeutende Dinge in Anspruch genommen sei (ganz so wie Joh. Fr. den 18. Mai an den Sohn schreibt: der Kaiser sei jetzt mit anderen Geschäften so überladen, daß die Handlung über die Versicherung nicht gleich vorrücken könne), nicht weiter die Rede sein, sondern nur soviel gesagt sein solle, daß, wenn sie einst zur Berathung kämen, der Fürst sich so benehmen werde, que l'on cognoistra n'estre de besoing prendre de luy grande obligation. Es ist klar: dies Schreiben vom 14. Mai ist der Entwurf zu einer Versicherung gewesen, auf welche Johann Friedrich wohl eine noch weiter gehende Resolution, als ihm durch die Vorgänge vom 19. Mai geworden — auf welche hin er wohl völlige Freiheit zu erhalten gewünscht hätte.

[2] S. den Brief Joh. Friedr. des Gr. vom 18. Mai bei Beck.

[3] Es findet sich in P(aul) G(eorg) H(önn), Sachsen-Coburgische Historia Th. II, S. 174 (Leipzig und Coburg 1700) — einem großentheils auf archi-

niemand Anderes als der Sohn des zu Berathenden, Johann Friedrich der Mittlere. In den entschiedensten Ausdrücken wird darin Moritz' Werk als ein löbliches gepriesen, welches zu bekämpfen sich mit Ehre und gutem Gewissen nicht verantworten lasse; den alten Fürsten, dessen Erledigung ja mit beabsichtigt sei, werde eine solche Bekämpfung noch insbesondere dem Vorwurfe des Undanks, überdieß auch dem der Thorheit aussetzen, sofern er damit seinen eigenen Defensionszug von 1546 verurtheile. Nicht minder wird die Unwahrscheinlichkeit des Erfolges hervorgehoben: nachdem die Bundesverwandten anderthalb Jahre Zeit gehabt, sich unter Reitern und Lanzknechten die besten Leute auszulesen, werde schwerlich Anderes als loses Volk gegen sie aufzubringen sein; an verlässigen Freunden werde es fehlen; der Sohn selbst und dessen Landstände hätten sich gegen Moritz verschrieben, demselben keinen Schaden zu thun. Auch auf die Leibesbeschaffenheit des alten Fürsten wird hingewiesen, auf seine Gefahr, wenn er selbst ins Feld ziehe, zu ersticken, oder auf seine Hilflosigkeit, falls er mit dem Pferde stürze und es dann zur Flucht komme — 'sed exempla sunt odiosa'. Selbst aber wenn gegen den Vetter Alles gelinge und dieser von Land und Leuten entweichen müsse, so werde doch „der große Vogel zu schwer", d. h. der französische König noch im Wege, und das Schicksal Johann Friedrichs schließlich das nämliche sein wie bisher.

Daß das Schreiben, mindestens daß es in der uns vorliegenden Gestalt von dem jungen Fürsten wirklich an den alten abgegangen sei, ist kaum zu glauben; ganz gut denkbar ist aber, daß es in den Tagen, mit denen wir es zu thun haben, zu Weimar entstanden ist und ein Zeugniß ablegt für dortige Stimmungen[1]. Minckwitz, scharf und schneidend in Besprechung des ihm Widerwärtigen, wird nicht versäumt haben, dem alten Herrn von solchen Stimmungen zu berichten. Dieser gerieth in die stärkste Aufregung. Alsbald — am 18. Mai — schickte er einen seiner Hofjunker, Georg von Amsdorf, an den Sohn ab. Ein Schreiben des alten Herrn, kräftigst an die früheren Zurechtweisungen erinnernd, „ermahnt und verwarnt zum

valischer Grundlage beruhenden Buche. Ueberschrift: „Ursachen warumb wir Johann Friedrich der Mittlere nicht rathen können, daß sich unser Herr Vater der gefangene Churfürst von dem Kaiser wider den König in Frankreich und die anderen Churfürsten und Bundsverwandten nicht solle gebrauchen lassen 1552". Ein Auszug ist gegeben von Beck, Joh. Friedr. d. Mittl. Bd. I, S. 107. Zu der lateinischen Stelle in Art. VII: sed exempla sunt odiosa, et praesertim si non vellet se laedere aut alios sequi et obtemperare, sicut dictum — sind anmerkungsweise unter dem Texte die Worte gesetzt: B. a Mila eques auratus.

[1] Vielleicht ist es ein freies Product solcher Stimmungen, unter Joh. Friedrichs des Mittl. Namen in Umlauf gesetzt, um desto stärkeren Eindruck zu machen. Daß der Sohn wirklich selbst ein so derbes und in mancher Rücksicht so formloses Schreiben an den Vater hätte abgehn lassen, ist doch schwer zu glauben; wäre es wirklich geschehn, so würde es sich eben nur dadurch erklären, daß ein ganz besonders erregter Moment ihn ganz aus dem gewohnten Gleise gebracht hätte.

Ueberfluß nochmals ganz väterlich und getreulich" den jungen Fürsten, in keiner Weise dem Gegentheile verwandt noch eines Bruches der Verpflichtungen, die er als Fürst gegen den Kaiser, als Sohn gegen den Vater trage, schuldig zu werden. Die Abhängigkeit des Sohnes von Berathern und Umgebungen kennend, flicht Johann Friedrich für diese nicht bloß in den Brief an den Sohn einen Wink ein, sondern bedenkt auch sie selbst mit einem sehr energischen Schreiben. Wer dem jungen Herrn und der Landschaft, welche nach wie vor dem alten Fürsten und sonst Niemandem mit Eid und Pflichten verwandt sei, zu einem strafbaren Bündnisse gegen den Kaiser zu rathen sich unterstehe, wird mit völliger Ungnade und ernstlicher Ahndung bedroht [1].

Mit einer Geschwindigkeit, wie wir sie, unter Rücksicht auf die Beschaffenheit der Beförderungsanstalten, an dem Gange damaliger Botschaften öfters bewundern, hatte Amsdorf in der Zeit vom 18. zum 24. Mai nicht bloß den Weg von Innsbruck nach Weimar zurückgelegt, sondern auch den jungen Fürsten in dessen erstem Nachtquartier auf dem Wege zum französischen König, in Ichtershausen, eingeholt. Allgemeine Freude erhob sich, da die Unterthanen des gefangenen Fürsten von dem Boten Erzählungen hörten, als ob Johann Friedrich schon in Freiheit, schon mit dem römischen Könige nach Passau zu dem Verhandlungstag abgereist sei [2].

Auch Johann Friedrichs eigener Brief aber meldete dem Sohn von bestimmtesten Aussichten auf baldige Befreiung durch den Kaiser. Nur bei einem Charakter von größter Entschlossenheit hätte jetzt, nachdem zu Innsbruck die Dinge so entschieden in den Einen Weg gekommen, der Sohn das Heil des Vaters und des Hauses in der weiteren Verfolgung des entgegengesetzten anstreben können. Mit den immer nur zu halbem Leben gediehenen Versuchen Johann Friedrich des Mittleren, eine Politik nach eigenem Gutbefinden zu treiben, war es nun aus und vorüber. Nicht allein, daß er selbst ohne Weiteres nach Weimar zurückkehrte, sondern auch Magister Burkhard und Eberhard von der Thann wurden sogleich heimberufen [3]. Erst vor zwei Tagen hatte der junge Fürst an den Vater bestimmte Nachricht von dem, was dieser nur b e s o r g t hatte, von dem Antritt der Reise zum französischen Könige, abgehn lassen [4]. Jetzt im Geist den Erzürnten vor sich sehend, thut er das Mögliche ihn zu besänftigen. Demüthigst versichert er, nie anders als zu allem unterthänigen und kindlichen Gehorsam bereit, auch seines Wissens von keinem seiner Räthe also berathen gewesen zu sein, daß das Angerathene dem Willen des Vaters widersprochen und mit gutem Gewissen und aller Billigkeit

[1] Beck, Joh. Fr. der Mittl. Bd. I, S. 108 f. und im Bd. II Joh. Fr. des Mittl. Brief vom 18. Mai.

[2] Joh. Fr. des Mittl. Brief von Himmelfahrt Christi (26. Mai). Beck Bd. II, Urk. 19.

[3] S. den soeben citirten Brief und den bei Beck unmittelbar darauf folgenden an Joh. Wilhelm.

[4] Brief vom Montag p. voc. jocund. (23. Mai). Weim. Arch. Reg. K.

nicht habe zur Ausführung kommen können. Was Johann Friedrich darauf antwortet, zeigt ihn uns in dem ganzen Vollgefühl seiner Vatergewalt, zugleich aber auch in dem lebhaften Bewußtsein, welch schlechter Einklang schon seit lange zwischen seinem Wollen und so Manchem, was zu Weimar angesponnen worden war, obgewaltet hatte. „Das jetzige Lied vom unterthänigen Gehorsam habe er seit zwei Jahren schon manchmal singen hören!“ Und nicht mit weniger Beschwerung glaubt er aus den Schlußworten des empfangenen Briefes zu ersehn, daß er von dem Sohne erst eines Disputirens, ob die väterlichen Befehle christlich und billig, habe gewärtig sein müssen. „Wie aber die Hofteufel, die solche Anhänge gekocht, gemuthet, sind wir in diesen Sachen nicht mit wenigem unserem Mißfallen wohl gewahr worden, und können solche Worte unter einem guten Schein zu allem Ungehorsam und Muthwillen auch wohl gebraucht werden“ [1].

Nicht mehr aus Innsbruck kamen diese Aeußerungen des väterlichen Unwillens. Der Aufenthalt und die ganze Lage Johann Friedrich des Großmüthigen hatte sofort nach dem Abgange Georgs von Amsdorf eine wichtige Aenderung erfahren. Schon war damals Moritz im Anmarsch gegen die kaiserliche Truppenansammlung bei Füßen. Eben hatte Johann Friedrich um eine Unterredung mit dem Römischen König gebeten, da traf die Schreckensbotschaft von dem Treffen bei Füßen, von der Erstürmung der Ehrenberger Clause zu Innsbruck ein (19. Mai). Noch für den Abend des gleichen Tages — zu jeder Stunde schien ja ein vorauseilender Reitertrupp des sächsischen Kurfürsten Innsbruck überfallen zu können — wurde am kaiserlichen Hofe die Flucht über den Brenner beschlossen. Mitten im Drange der Vorbereitungen dachte man aber doch noch an eine Benutzung des Momentes, sich mit Johann Friedrich einen Schritt näher zu kommen. Jetzt glaubte man unbedenklich die Wache von ihm hinwegnehmen und ihn so von jedem sichtbaren Zwange befreien zu können; würde auf Moritz' Seite der Schritt, bei bevorstehender Friedens-Unterhandlung, unangemessen gefunden werden, so hatte man jetzt die Ausrede in Bereitschaft, die Trabanten der Wache seien, zur Deckung der kaiserlichen Flucht, bei der Nachhut nicht wohl zu entbehren gewesen [2]. Die gewünschte Unterredung mit König Ferdinand, welchem ohnedies, um seiner Nachbarschaft mit den Ernestinern willen, der Kaiser in allen diesen Dingen gern den Dank zuwendete, wurde Johann Friedrich sofort gewährt [3]. In einem Lusthause des Schloß-

[1] Brief vom 11. Juni bei Beck Th. II, Urk. 21.

[2] S. über diese Dinge die beiden oft citirten Briefe Karls V., den an Königin Maria und die Carta descifrada.

[3] Nur von einer Unterredung mit dem Römischen König, zu welchem der kais. Hofmarschall den Fürsten beschied, nicht mit dem Kaiser, ist in der bekannten Stelle der Custodia und Liberatio (bei Hortleder) zu lesen, ebenso wie auch nur, daß Johann Friedrich eine Unterredung mit dem K ö n i g e erbeten, in den beiden Briefen des Kaisers erwähnt wird, und die in v. Langenn, Moritz, angeführte Stelle aus Melchior v. Ossas Handelsbuche sagt: „den Tag zuvor (vor der Flucht-Nacht) ward Johann Friedrich zu Innsbruck im Garten losge-

gartens, unter vier Augen, hat sie stattgefunden. Schon die Art, wie die Trabanten der Wache Johann Friedrich dahingeleiteten — ohne Rohr und Spieß, nur die Rappiere in den Händen — deutete auf das was nahe bevorstand. Abends nach sechs erschienen dann bei Johann Friedrich der Bischof von Arras und der Burggraf von Meißen, nebst zwei anderen kaiserlichen Räthen, D. Haase und Flensburger, um dem Fürsten das Ende seiner Gefangenschaft anzukündigen. Nur durch Wort und Handschlag, die er ablegte, sollte er fortan gebunden sein, dem Hoflager des Kaisers zu folgen, so lange es dieser für gut hielt. Die wachhabenden Trabanten, die noch an diesem Abend mit klingendem Spiel vor seiner Behausung aufgezogen, gingen still und vereinzelt von dannen.

Ueber die eilige Reise des Kaisers nach Villach und wie es Johann Friedrich dabei erging, mögen wenige Worte genügen. War für den Fürsten schon das zu Innsbruck Geschehene eine überschwengliche Gnadenerzeigung Gottes, zu dessen Lobe er, den Brenner hinaufziehend, seine Stimme in manchem frommem Liede erschallen ließ, so folgten bald neue Beweise des günstigen, für ihn eingetretenen Wechsels. Zum Theil aus seinen eigenen Berichten wissen wir, wie er unterweges, am 24. Mai, zu des römischen Königs Tafel gezogen und dort auf ein Zusammentreffen mit dem Kaiser selbst vorbereitet wurde; wir erfahren weiter, wie dann bei diesem Zusammentreffen, noch am Abende des gleichen Tages, der Kaiser dem Fürsten aus der Sänfte herab mit entblößtem Haupte die Hand reichte und in deutscher Sprache den Dank desselben zurückwies, weil ja alles ihm Erwiesene gern geschehen sei [1].

Das Erwünschteste freilich für Johann Friedrich — eine gänzliche Entlassung zu seinen eigenen Landen und Leuten — das kam nun doch nicht so schnell als er gehofft. Zu verschiedenen Malen, so hören wir von ihm selbst, hielt er darum an; der Kaiser schob einen bestimmten Beschluß darüber immer hinaus, bis man wisse, ob man mit Moritz Frieden oder ferneren Krieg haben werde [2].

Eine andere Hoffnung aber als auf den Kaiser war für die Ernestiner nach der Richtung, die nun in ihrer Politik die Oberhand

geben und durch König Ferdinand selbst losgezählt" (Bd. I, S. 532). Was aber die Zeit-Angaben betrifft, so zieht der Verf. der Cust. und Lib. mitunter, aus verschiedenen Papieren schöpfend, Aneinandergehöriges auseinander. So läßt er den Kaiser am Abend des 19. abreisen, am Abend darauf die Wache bei J. Fr. abziehn und nun am Morgen des 21. früh 2 Uhr den Fürsten abreisen (als würde ihn der Kaiser unter damaligen Umständen noch so lange in Innsbruck gelassen haben!). Vgl. dagegen Joh. Fr.'s Brief an seinen Sohn vom 11. Juni: Er sei den 20. früh mit den Kön. und Kais. Majestäten aufgebrochen (d. h. in ein und derselben Nacht mit ihnen). — Aehnlich legt dann die Cust. und Lib. die Mahlzeit Joh. Friedrichs mit dem Römischen König und sein Zusammentreffen mit dem Kaiser (am Nachmittag oder Abend) von dem einen 24. Mai auf den 23. und 24. auseinander.

[1] S. Joh. Fr.'s Brief an den Sohn vom 11. Juni und den Selbsteigenen Bericht bei Hortleder.

[2] S. den Selbsteigenen Bericht.

erhalten hatte, nicht gegeben. Für den französischen König verloren sie jedes Interesse. Die Liste der nach Passau Geladenen — aus Verabredungen des Kurfürsten Moritz mit König Ferdinand hervorgegangen — wies ihren Namen nicht auf. Denjenigen unter den Geladenen, der noch am meisten Beruf und Kraft in sich gefühlt haben würde, für die Ernestiner einzutreten, den Markgrafen Johann, hielt erst körperliches Uebelbefinden, dann eine Schwierigkeit zurück, die sich über das von ihm verlangte Geleit zwischen ihm und Moritz erhob. Seine Gesandten instruirte er wohl, zu Gunsten der Weimarischen Fürsten zu wirken. Aber wie er selbst bemerkte, hing es doch bei der zu Passau angenommenen Verhandlungsweise ganz von Moritz und dessen Bundesgenossen ab, was überhaupt in Betracht gezogen werden sollte. Die von ihnen eingereichten Artikel bildeten ja den Gegenstand der Berathung für die übrigen Fürsten, welche sich als Vermittler zwischen ihnen und dem Kaiser darstellten [1].

Und so hat denn Johann Friedrich der Großmüthige später behaupten können: den Ankündigungen der fürstlichen Kriegsmanifeste zum Trotz, sei ebensowenig, wie zu Linz, auch zu Passau seiner Erledigung, zu seinem Besten, nur mit einem Worte gedacht worden. Wo, zwischen Moritz und König Ferdinand, über die Amnestie verhandelt wird, suchen wir unter den mancherlei Namen, die daselbst genannt werden, vergeblich nach dem Namen Johann Friedrichs [2]; nur insofern eben auch er unter die ganz allgemeine Kategorie derer fiel, die durch den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges in Schaden gerathen waren, mochte die Amnestie auch ihm zu Gute kommen.

Der Kaiser aber hatte, Johann Friedrich noch zurückzubehalten, auf jeden denkbaren Fall seine Gründe. Fürs Erste würde natürlich eine sofortige Entlassung Johann Friedrichs nach seinen Landen den Kurfürsten Moritz in Unruhe und Argwohn versetzt, würde also das Friedensgeschäft erschwert haben — wie denn auch Moritz in einem kritischen Zeitpunkt der Passauer Verhandlung geradezu die Forderung einer Zusage, daß sein Vetter noch zurückgehalten werde, durch Ferdinand an den Kaiser gelangen ließ [3]. Andererseits das Scheitern der Friedensverhandlung vorausgesetzt, so mußte es auf diesen Fall, um dann desto beliebiger über Johann Friedrich verfügen zu können, gleichfalls wünschenswerth erscheinen, ihn bis dahin ganz in der Nähe und unter Einfluß zu haben. Denn eine solche Verwendung des Ernestiners gegen Moritz behielt man scharf im Auge. Fortwährend wurde Johann Friedrich aufs Wohlwollendste behandelt;

[1] Markgraf Johann an Herzog Albrecht, Mittw. nach Pfingsten (8. Juni). Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. Dresd. Arch., Passauische Handlung, fol. 6 ff.

[3] Es war in dem Zeitpunkt, wo der in Passau zu Stande gekommene Vertragsentwurf von Ferdinand an den Kaiser gesendet, von Moritz an die Bundesgenossen gebracht werden sollte. S. Ferdinands Brief an Karl vom 22. Juni, Lanz Bd. III, S. 285. Der Kaiser scheint in seiner Antwort (S. 314) sich zu nichts verpflichtet zu haben, hat aber jedenfalls thatsächlich den Wunsch Ferdinands berücksichtigt.

selbst zu den Berathungen über das Verhalten, das der Kaiser gegenüber dem Gange des Passauer Tages zu beobachten habe, zog man ihn bei [1].

Daß er nun bei diesen Berathungen stets auf eine friedliche Lösung der großen Verwickelung bedacht gewesen, hat er später seinen Landständen versichert. Daß er indeß doch auch den Fall des Kriegs und der eigenen Mitwirkung sehr lebhaft in Betracht gezogen, wird uns durch ein ausführliches Actenstück bezeugt: es ist ein Rathschlag, zu Brunnecken am 23. Mai durch Vermittlung des Secretär Obernburger an den Kaiser gerichtet [2].

Den Letzteren freilich sehn wir dabei von einer seiner gewöhnlichen Erfahrungen heimgesucht: um sich Hilfe gegen einen Feind zu verschaffen, soll er, nur nach einer anderen Seite hin, Stellung und Grundsätze preisgeben, die eben zwischen ihm und dem Feinde Gegenstand des Streites ausmachen. Denn was bietet und was empfiehlt Johann Friedrich an? Die Anklagen der Verbündeten gegen den Kaiser will er durch eine Gegenschrift widerlegt wissen. Damit aber das Vorgeben, als denke der Kaiser das göttliche Wort zu hindern, desto sicherer dahinfalle, möge alsbald die evangelische Predigt im Lager, zu allernächst in der Wohnung Johann Friedrichs selbst erlaubt sein, wozu dieser den Prediger schon bei sich habe. Aber mehr noch: der Vorwurf, als trage der Kaiser eine Schwächung der deutschen Freiheit im Sinne, möge abgewiesen werden durch Wiedereinsetzung des abgesetzten Kurfürsten Hermann von Köln! Amnestie für Vergangenes erachtet ebenso, wie die Gegner, auch Johann Friedrich für erforderlich; unter denen, die zu Gnaden aufzunehmen, hebt er vor Allen Albrecht von Preußen hervor. Sehe dieser seinen Vertrag mit Polen und seine herzogliche Würde anerkannt, so werde nicht bloß er selbst zu Hilfe geneigt sein, sondern auch dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, welchem die Tochter Albrechts bestimmt sei, ein Hauptbeweggrund zur Theilnahme an der Schilderhebung genommen werden. Daß die Ueberschwemmung Deutschlands mit spanischen und italienischen Truppen aufhören müsse, ist gleichfalls ein Punkt der Uebereinstimmung zwischen Johann Friedrich und den Verbündeten: hauptsächlich nur mit deutschen Truppen müsse der Kampf gegen diese Letzteren geführt werden. Und komme es dann zu Confiscationen, so seien die eingezogenen Güter nicht zu zerreißen noch in fremde Hände zu bringen; an Mitglieder des gleichen Hauses, dem der Geächtete angehöre, seien sie zu übertragen. Auf solchem politischen Hintergrunde soll nun eine Kriegführung ins Leben treten, nachdrücklich, einheitlich, schnell. Den französischen König und Moritz aus dem Felde zu treiben, müsse man sich als erstes Ziel setzen, erst nachher an die Einnahme der Länder denken. Mit besonderem Eifer macht der alte Fürst — schwebten ihm hier vielleicht die Erfahrungen des Schmalkaldischen Kriegs vor der Seele? — die Nothwendigkeit Einer obersten

[1] Selbsteigener Bericht.
[2] Lanz, Staatspapiere zur Geschichte Karls V. S. 510 ff.

Kriegsleitung geltend; bei der Personalfrage trifft er hier noch einmal mit seinen Gegnern zusammen, sofern er auf dieselben Männer hinweist, welche auch unter diesen des größten Vertrauens genossen — auf den Römischen König und dessen Sohn Maximilian.

Sehr Bedeutendes aber, Militärisches wie Politisches, begehrte der Fürst in seinen eigenen Händen zu sehn. Vermittelst 100000 ₰, wenn ihm der Kaiser dieselben anvertrauen will, gedenkt er in Kürze auf zwei Musterplätzen drei Regimenter Fußvolk und möglichst viel Reiter zusammenzubringen, auf absonderlichen Wegen unter den Truppen der Feinde Meuterei zu stiften, für Unterhaltung von Spionen zu sorgen. Er allein wünscht mit der Verhandlung zwischen dem Kaiser und denen, welche auf Grund der Amnestie zu Gnaden kommen sollen, betraut zu sein. Das wichtige Augsburg von den Gegnern abzubringen, möchte er ebenfalls übernehmen und zu diesem Zwecke eines ganz abenteuerlichen Eigenthumsrechts über Person und Habe des Bürgermeisters Herbroth, welches der Kaiser ihm verleihen soll, sich bedienen. Die Behandlung des Landgrafen soll nicht weiter geschärft, am Ende des Krieges aber der Zeitpunkt, wo derselbe, nicht ohne gehörige Sicherheiten, freizugeben sei, wiederum Johann Friedrich überlassen werden. Namentlich aber: niemand als dieser dürfe eine Unterhandlung führen, welche Uneinigkeit zwischen Moritz und dessen Bruder August zu säen bezwecke; und an niemand als an ihn und seine Söhne, die wahren Agnaten, seien Moritz' Lande — insoweit nicht August in Betracht komme — zu vergaben. Zum Schlusse noch ein Anerbieten: Wolle der Kaiser und König noch ein Darlehn von 200000 ₰ gewähren, wofür die gegenwärtigen Besitzungen der Ernestiner als Sicherheit zu dienen hätten, so würden die Letzteren, nachdem Moritz aus dem Felde getrieben sei, den Vollzug der Acht und die Einnahme der Lande auf eigene Kosten zu Ende bringen.

Man sieht: gründlich genug hat Johann Friedrich diese Dinge durchdacht und durchsprochen; aber man sieht auch: ganz Aehnliches wie das, was dem Kaiser von den Feinden als Friedensbedingung angesonnen wurde, sollte er sich hier als den Preis auferlegen lassen, um den er sich die Hilfe gegen den Feind erkaufte. Daß König Ferdinand später — zumal in einem Zeitpunkt, wo er jede Ursache hatte der Nachgiebigkeit gegen Moritz das Wort zu reden — die Forderungen Johann Friedrichs als ganz ausschweifende bezeichnete, wird man begreiflich finden.

Damals aber, als der alte Fürst sie erhob, hatten durch dieselben weder Kaiser noch König sich von jenen Gnadenbezeigungen abhalten lassen, durch welche sich, am 24. Mai, Johann Friedrich so hoch beglückt fühlte. Einen auffälligen Schritt vor der Oeffentlichkeit that dieser dann weiter durch Annahme des Titel eines „Geborenen Kurfürsten". Daß hierin nichts Anderes zu erblicken sei als der harmlose Gebrauch einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Benennung, hat Moritz nie gelten lassen wollen. Hauptsächlich durch die Annahme dieses Titels von Seiten Johann Friedrichs behauptet

er zu jenem Verlangen nach längerer Festhaltung des Letzteren bewogen worden zu sein, welches wir ihn gegen König Ferdinand aussprechen hörten [1].

Aber es geschah im Namen Johann Friedrichs noch ungleich mehr. Bekanntlich gingen zu Passau neben den Friedensverhandlungen fortwährend geheime Ausforschungen her, inwieweit, falls die Vermittlung scheiterte, die vermittlungsbeflissenen Fürsten sich gegen Moritz gebrauchen lassen würden. Auf Anregung des Kaisers hat denn da auch Johann Friedrich durch einen seiner Räthe über die Hilfe, die er etwa gegen Moritz finden würde, Kenntniß zu erlangen gesucht [2]. Dem Kaiser zur Genugthuung zu gereichen, war freilich der Erfolg auch dieser Ausrichtung wenig geeignet. Nach den Aeußerungen der fürstlichen Botschafter, die zu Passau tagten, mußte man von ihren Herren als erste Bedingung jeder Hilfe die Forderung erwarten, daß auf keinen Fall mehr etwas Thatsächliches der Religion halben zu befürchten und daß Friede und unparteiische Justiz für die Zukunft gesichert sei — im Munde von Johann Friedrichs Freunden ungefähr das Nämliche, was so ohne Weiteres zuzugestehn der Kaiser den aufständischen Fürsten so entschieden verweigerte. Vollends aber das Entgegengesetzte von dem, was er wünschte, drohte dem Kaiser aus einem vertraulichen Anerbieten der Botschafter an Johann Friedrich: sie zeigten sich bereit, diesem für sich zu einer Verständigung mit Moritz behilflich zu sein, gerade den Zwiespalt also zu beseitigen, welchen ausbeutend der Kaiser die Sendung veranlaßt hatte. Moritz, so meinten die Botschafter, werde sich wohl zu dem Gebührenden willig finden lassen, ja es sei Hoffnung vorhanden, daß Johann Friedrich weder von seiner Reputation, noch von den Ländern, die er einstmals besessen, etwas aufzuopfern brauche.

Johann Friedrich erklärte dem Kaiser, nur wenn Moritz mit diesem ausgesöhnt sei, auch seinerseits sich auf Ausgleichsversuche mit Moritz einlassen zu wollen. Und die Bereitwilligkeit, bei neu aus-

[1] S. das Concept eines Briefes des Kurf. Moritz an König Ferdinand, Dresd. Arch. Loc. 8756, des gewes. Kurfürsten Joh. Friedrich .... Kriegswesen, Liquidation u. s. w. fol. 172. Hier erinnert Moritz daran, wie er zu Passau, „sonderlich nachdem er erfahren, daß sein Vetter den Namen eines geborenen Kurfürsten angenommen und sonst in allerlei Practiken stünde", gebeten, daß, wo die gütliche Handlung vor sich ginge, er (Moritz) dermaßen möchte bedacht werden, damit er sich keiner thätlichen Handlung von dem Vetter zu versehen hätte; worauf ihm der König und dessen geheime fürnehme Räthe die Zusage thun lassen, Johann Friedrich solle nicht erledigt werden, ehe alle Irrungen zwischen beiden Vettern verglichen oder wenigstens Moritz zu seiner Zufriedenheit versichert wäre; darauf habe denn er (Moritz) sich nicht bloß bei seinen Mitverwandten für die vorstehende Handlung (den Passauer Vertragsentwurf) verwandt, sondern auch den Zug nach Ungarn gethan u. s. w.

[2] S. Joh. Friedrichs Selbsteigenen Bericht; ferner das Schreiben Johann Friedrichs bei Lanz, Staatspapiere S. 508. Daß dies Schreiben nur durch ein offenbares Versehn auf den 14. Mai datirt ist, etwa vierzehn Tage, ehe die Passauer Versammlung ihren Anfang nahm, versteht sich von selbst und ist schon oben S. 37 A. 1 erwähnt worden.

brechendem Kriege unter der kaiserlichen Fahne gegen den Stammesvetter zu fechten, hat allem Anscheine nach bei dem alten Fürsten durch jene Passauer Antworten keinen Stoß erlitten. Als, im Laufe des Juli, der Zweifel an einer Vereinbarkeit der kaiserlichen Glaubens- und Regierungsmaximen mit den Forderungen der Verbündeten stärker und stärker wurde und man sich zu einem Kampfe bereitete, gründlicher und bitterer als der bisherige gewesen, sehen wir hüben wie drüben die beiden sächsischen Fürsten vollständig gefaßt, als entschlossene Gegner aufeinander zu stoßen. Denn so wie der uns vorliegende Entwurf zu einem Manifest des Kurfürsten Moritz, welches bei der Erneuerung des Kriegs in die Welt zu gehn bestimmt war, so rührt ohne Zweifel auch ein von Johann Friedrich verfaßtes Gegenstück aus diesen letzten und schwersten Tagen der Krisis her[1]. „Ueber das Alles ist uns angelangt", heißt es in dem Schriftstück des Kurfürsten Moritz, „daß man auch im Vorhaben stehn solle, unseren Vettern Herzog Johann Friedrich zu Sachsen den Aelteren wider uns zu bewegen". Nachdem nun die so oft entwickelten Argumente für Moritz' gutes Recht, für die Tadellosigkeit seines Verhaltens im schmalkaldischen Kriege u. s. w. nochmals ausgeführt sind, wird die Hoffnung ausgesprochen, Johann Friedrich werde wohl erkennen, wohin die kaiserlichen Absichten zielten — jetzt ihn gegen Moritz aufzustiften wie früher diesen gegen Johann Friedrich, damit beide abgemattet würden und „das löbliche Haus zu Sachsen, als Gottlob nicht das geringste im heiligen Reiche, desto weniger Eintrag thun könne die gesuchte Monarchie aufzurichten". Werde sich aber der Vetter doch bewegen lassen, so müsse Moritz die Sache Gott befehlen und hoffe, der Gegner werde die Hilfe nicht finden, die er bei Freunden und Verwandten etwa suche; insbesondere wird auch die Zuversicht zu allen christlichen Lehrern und Predigern an den Tag gelegt, sie würden das Volk nicht gegen Moritz erregen, sondern vielmehr zum Gebet für ihn anhalten. — Ungleich ausdrucksvoller und schärfer ist das Gepräge des entgegengesetzten Entwurfs — einer zunächst auf die sächsischen Landstände berechneten Ansprache Johann Friedrichs. Hier wie anderwärts beruft sich der alte Fürst auf den Befehl des Kaisers, der ihn treibe. Wie er aber die Feder ansetzt, ist es offenbar seine eigenste Ueberzeugung, seine eigenste Verbitterung, sein eigenstes Festhalten an jedem größeren wie kleinsten Rechte, was sich zur Erscheinung drängt. „Der ganzen Welt sei es unverborgen, mit was verrätherischer Untreue einst Herzog Moritz, der sich Kurfürst zu Sachsen nenne, mit Lügen, Trügen und allen bösen Stücken ihn um sein Land gebracht — wie dieser untreue Moritz, der mehr Art und

[1] Den Entwurf des Kurf. Moritz s. Dresd. Arch. Loc. 9155: Kurf. Moritz in Sachsen und S. Kurf. Gn. Kriegsverwandten gestellt Entschuldigungs und Verwarnungsschrift so ausgehn hätt' sollen wann die Passauische Handlung nicht erfolget wäre 1552; den Entwurf Johann Friedrichs Dresd. Arch. Loc. 9138, Allerhand Sendschreiben u. s. w. — die eigenhänd. Niederschrift Joh. Friedr.'s fol. 467, die Abschrift fol. 485.

Geblüt von dem Verräther Judas, denn von dem löblichen alten fürstlichen Stamme des Hauses zu Sachsen bei sich habe, es zum heftigsten und mit vielen Finanzen dahin practiciret, daß Johann Friedrich, wenn er nicht alle Forderungen einräumte, das Leben verlieren sollte". Aber auch an dem, was er damals, durch die Wittenberger Capitulation, erreicht, habe sich Moritz nicht genügen lassen. Eine Herzählung vieler, erheblicher und geringfügiger Streitpunkte, welche seit 1547 Ernestiner und Albertiner beschäftigten, — über das Geleit auf zwei Straßen nach Erfurt und über das Aemtchen Schwarzwald, über die Schriftsassen in Thüringen, die Städtchen Neustadt, Triptis, Pösneck u. s. w. — geht unmittelbar den großen Vorwürfen voran, die sich auf Moritz' Verbrechen gegen Kaiser und Reich, auf seine gewaffnete Rebellion, auf sein Bündniß mit Frankreich und, wie man sage, mit dem Türken, beziehen. Jetzt habe endlich der Kaiser, um dem untreuen, verrätherischen Unternehmen zu steuern, Moritz in die Acht und Aberacht erklärt, an Johann Friedrich aber nicht bloß dessen frühere Lande zurückgegeben, sondern auch Moritz' väterliches Erbe also überwiesen, daß der Ernestiner mit eigenen Mitteln und mit Hilfe seiner Freunde und Verwandten die Eroberung vollziehen solle. Hiefür wird denn auch die Mitwirkung der Unterthanen in Anspruch genommen; jedem an Moritz geschworenen Eid, auf welchen man sich dagegen berufen könne, wird in ausführlicher Erörterung entweder die Gültigkeit überhaupt, oder doch die Fortdauer der Gültigkeit, nachdem Moritz geächtet, abgestritten; zum Schlusse stellt eine ernstliche Verwarnung Einbuße der Lehen für diejenigen, die sich ungehorsam erweisen würden, in Aussicht.

Von kaiserlichen Zusicherungen zu Gunsten der evangelischen und der deutschen Freiheit sagt das Schriftstück nichts. Möglich, daß Johann Friedrich die Hoffnung aufgegeben hatte, hierin etwas Ausdrückliches beim Kaiser durchzusetzen, möglich, daß das Schriftstück erst, wenn dies noch gelänge, in wirkliche Anwendung zu kommen bestimmt war. Daß auf jeden Fall dem Kaiser, wenn es schließlich gegolten hätte, einen mit des Ernestiners Hilfe erfochtenen Sieg politisch und kirchlich zu verwerthen, durch den Helfer und durch dessen Freunde noch sehr bedeutende Schwierigkeiten erwachsen sein würden, bedarf keiner Ausführung.

Beide Erlasse — das Manifest des Kurfürsten Moritz und die Zuschrift Johann Friedrichs an die Landstände — sind nicht ans Licht getreten. Bekanntlich entschloß sich Moritz, nach dem mißlungenen Angriff auf Frankfurt und im Hinblick auf die wachsenden Streitkräfte des Kaisers, rücksichtlich der wichtigen Fragen, in denen der Letztere nichts Endgültiges zugestanden, mit den Zusicherungen Ferdinands sowie der Fürsten, deren Botschafter zu Passau den Friedensvertrag hergestellt, vorlieb zu nehmen. „Wohl seien gegen seine Hoffnungen und im Widerspruch zu vielfachen Vertröstungen" — so schrieb er an seine zwei zu Passau zurückgebliebenen Räthe [1] —

[1] Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration, fol. 63.

„in den wichtigsten Artikeln große Aenderungen geschehen und überdieß die kaiserliche Ratification, auch die Resolution auf den Artikel über Frankreich gar schimpflich gestellt, daraus er genugsam verstehn müßte, wie man es meine, auch wenn er es vorher nicht gewußt hätte. Aber da er sich soweit eingelassen und dadurch dem Gegentheil Raum zu dessen Vortheil gegeben, müsse er es Gott befehlen, habe auch mit großer Mühe und Beschwerde zu Stande gebracht, daß seine Mitverwandten in den Vertrag gewilligt“.

Ohne Zweifel haben in dem „Vortheil des Gegentheils“, dessen Berücksichtigung zu Moritz' friedlicher Stimmung beitrug, auch die Haltung Johann Friedrich des Großmüthigen und die mancherlei Mittel, welche denn doch durch diesen Verwandten hätten in Bewegung gesetzt werden mögen, ihren Platz eingenommen. Für Johann Friedrich selbst aber und für dessen Familie schloß sich, mit der Annahme des Friedens durch Moritz, eine erregungs- und hoffnungsreiche Zeit in einer wenig erquicklichen Weise ab. Zweierlei Wege hatten sich ihnen dargeboten, den engen und gedrückten Verhältnissen, in denen sie seit 1547 dahinlebten, sich zu entreißen. Zur Betretung eines jeden von beiden hatte in dem Hause eine Neigung bestanden. Aber der Fuß, der sich bereits auf dem einen derselben nach vorwärts erhoben hatte, war zurückgezogen worden, weil hier das Oberhaupt der Familie ein gebieterisches Halt gerufen; den anderen Weg zu beschreiten hatte dies Oberhaupt selbst die ernstlichsten Anstalten getroffen, aber die Eventualität, welcher die Veranstaltungen galten, trat nicht ein. Nun stand man an dem Ende der Krisis, die in so mancher Beziehung einen Rückschlag gegen die Ereignisse von 1546/7 darbot, den Ernestinern aber war von diesem Rückschlage nichts zu Gute gekommen. Im Gegentheil sahen sie den Kurfürsten Moritz in der Stellung, zu welcher er sich 1547 wesentlich auf ihre Unkosten emporgeschwungen, neu anerkannt, sahen sich selbst so mancher Möglichkeiten, die ihnen früher gegen den Stammesvetter etwa noch zugestanden, beraubt, und sahen sich zu dem Allen, durch die Haltung Johann Friedrich des Großmüthigen, einem gesteigerten Argwohne dieses Stammesvetters ausgesetzt.

Einem Argwohn, der sich um so fühlbarer machen mußte, je dringendere Veranlassung Moritz hatte, demselben thatsächliche Folge zu geben. Selbst der einzige Gewinn, der den Ernestinern aus den letzten Ereignissen winkte — die Freiwerdung Johann Friedrichs — drohte dadurch verkümmert zu werden. Man kennt die Schwierigkeiten von Moritz Lage nach dem Friedensabschluß — Schwierigkeiten wie sie ihn theils schon zu der Annahme des Vertrages getrieben, theils ihm durch diese Annahme neu erwuchsen — die zunehmende Kraft des Kaisers, die Verstimmung so manches Bundesgenossen und Kriegskameraden, ganz besonders des wilden Markgrafen Albrecht. Dazu nun die bevorstehende Rückkehr Johann Friedrich des Großmüthigen nach den sächsischen Landen! Eine lebhafte Bewegung, das sah man voraus, würde sich hier bei dem Wiedererscheinen des viel-

gepriesenen Märtyrers der protestantischen Sache verbreiten [1]. Wem irgend Moritz im Wege stand, wer irgend etwas an ihm zu rächen hatte, für den ließ sich kein werthvollerer Verbündeter denken als der alte Fürst in diesem Zeitpunkte. Und ob dieser, nachdem fünf Jahre über die Ausführung der Capitulation mannigfacher Streit gewesen, ob er nach dem jetzigen Umschwung aller Verhältnisse Moritz gegenüber sich noch an die Capitulation gebunden erachten würde?

Moritz beschloß, sich zu schaffen was er brauchte. — Mit brennender Sehnsucht erwartete jetzt König Ferdinand durch den Dienst, welchen ihm der sächsische Kurfürst mit einem Theile seiner Truppen gegen die Türken zu leisten zugesagt hatte, sich für seine Verdienste um die Friedensstiftung in Deutschland belohnt zu sehn. Zu Donauwörth — an der großen Wasserstraße nach Ungarn und fern von Frankreich, dessen Anwerbungen die auseinanderlaufenden Reiter und Knechte möglichst entzogen werden sollten — dort versprach Moritz die Musterung seiner Truppen, die Ablöhnung des einen Theiles, die Einschiffung des anderen auszuführen. Kam er aber bis Donauwörth noch mit ungetheilter Kraft, so stand er dort in ansehnlicher Stärke dicht bei der Straße, welche der Kaiser einschlagen mußte, um von Tyrol zu seinen Streitkräften in Westdeutschland und nach dem französischen Kriegsschauplatze zu gelangen; zugleich hatte er dort die wichtigste Stadt des mittleren Süddeutschland, Augsburg, fast in Händen [2]. Eben dort nun, noch in voller Freiheit, ob er dem Kaiser höchst unbequem oder dem König höchst nützlich werden wollte, eben dort oder in der Nachbarschaft verlangte er neben Anderem, dessen sich aufs Bestimmteste zu versichern wichtig war, auch dasjenige in Empfang zu nehmen, worauf es ihm rücksichtlich Johann Friedrichs ankam.

Schon zu Passau war die Angelegenheit einigermaßen besprochen worden [3]. Jetzt setzte Moritz, noch von seinem Lager vor Frankfurt aus, dem Römischen König auseinander: Kein Mensch als dieser hätte ihn unter den jetzigen Umständen Deutschland zu verlassen be-

[1] Einige Zeilen Christofs von Carlowitz, unmittelbar nach Joh. Friedrichs Heimkehr geschrieben (datum eilens Dresden den 14. Sept.), verrathen so recht die Beunruhigung, die für Moritz und dessen Diener in dieser Heimkehr lag. „Was für ein Geschrei, daß der alte Fürst schon wieder heimgekommen zu Hummelshain sei, jetzt allhier erschollen, deßgleichen welchergestalt die jungen Herren ihren Unterthanen aufgeboten, item in welch trefflichem Gewerbe Claus Berner, Bertold von Mandelsloe, der von (?) und Andere sein sollen, werdet Ihr durch die anderen Räthe berichtet werden; . . . . wohl nöthig jetzt, wo so viel Kriegsgewerb und Eure Widerwärtigen wieder anheim, gut aufzusehen". Dresd. Arch. a. a. O. fol. 90.

[2] S. die, in diese Zeit gehörigen Schriftstücke bei Lanz, Corresp. Bd. III; ganz besonders die Instruction des Kaisers für d'Andelot vom 10. Aug. S. 425, wo argwöhnische Erwägungen zu finden, was Moritz noch von Donauwörth aus versuchen könne.

[3] S. das oben S. 45 Anm. 1 angeführte Briefconcept des Kurf. Moritz; vgl. den Anm. 1 angeführten Brief Christofs von Carlowitz, worin von einer Vertröstung gesprochen wird, die rücksichtlich eines die Assecuration betreffenden Punktes dem Kurfürsten zu Passau gegeben worden sei.

wegen können. Nun aber gar noch die Erwartung, daß unterdeß Johann Friedrich frei in die sächsischen Lande zurückkehre! So lange Moritz in Ungarn, dürfe Johann Friedrich nicht vom kaiserlichen Hofe loskommen. Auch nachher aber nur gegen eine Assecuration, die er an Moritz auszustellen und für welche sich vier, dem Ernestiner nahestehende Fürsten — die Herzoge Wilhelm von Cleve, Philipp von Pommern, Johann Albrecht von Mecklenburg und Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin — zu verbürgen hätten. Eine Zusicherung des Kaisers oder des Königs, daß dem also geschehn werde — das war es was Moritz bis zum 14. August in Händen zu haben begehrte [1].

Dem Allen stand nun freilich entgegen, was dem alten Fürsten am 12. Mai in des Kaisers Namen von sofortiger Freilassung nach Abschluß des Friedens versprochen worden war. Ferdinand aber, ganz in dem Bedürfnisse aufgehend, Moritz auf dem Marsch nach Ungarn zu sehn, ließ sogleich die Forderung des Kurfürsten mit einer kräftigen Befürwortung an den Kaiser abgehn. Recht charakteristisch tritt uns in der ängstlich-leidenschaftlichen Art, wie er den Bruder drängt, das erregbare Temperament des Königs entgegen. Erst macht er bemerklich, mit Einholung der Bürgschaften zu der Versicherung Johann Friedrichs werde ja doch die Zeit bis zu Moritz' Heimkehr aus Ungarn sich hinbringen, eine frühere Freigebung Johann Friedrichs sich demnach mit gutem Anstande vermeiden lassen [2]. Kaum ist sein Beauftragter, der D. Zasius, abgereist, so überfällt den König die Besorgniß: da ja früher nur von einer einfachen Versicherung Johann Friedrichs selbst, nicht von irgendwelchen Bürgschaften Anderer, die Rede gewesen, möchte der Kaiser auch eine solche Verzögerung der Freilassung, die auf die Nothwendigkeit einer Einholung der Bürgschaften gegründet werde, mit seinem kaiserlichen Worte unverträglich erachten [3]. Um den Skrupel zu beschwichtigen, setzt er dem Kaiser das Wesen Johann Friedrichs ins ungünstigste Licht, bringt die Ansprüche, die derselbe in seinen neulichen Kriegsvorschlägen erhoben, sein hartnäckiges Bestehn auf seiner „verwünschten Religion" zur Sprache, und wie er vor Begier nach dem verlorenen Kurfürstenthume keine Ruhe finden noch gönnen werde; mit grellsten Farben wird andrerseits die Türkengefahr gemalt und zu Gemüthe geführt, daß jenes neue Ansinnen an Johann Friedrich, da man es nur auf Moritz' Nöthigung stelle, nicht vom Kaiser zu verantworten, auch von diesem aber, um der eigenen und der allgemeinen Sicherheit willen, höchlich willkommen zu heißen sei. Weiterhin [4] hat dann Ferdinand des Näheren die Formen, in denen dem Kurfürsten zu willfahren sei, in Erwägung gezogen; offenbar indem er glaubt, daß auf diesem Wege bei Johann

[1] Moritz an den Röm. König, im Feldlager vor Frankfurt, den letzten Juli. Dresd. Arch., Assecuration.
[2] Ferdinands Instruction vom 6. Aug., Lanz, Corresp. Bd. III, S. 432.
[3] Brief vom 7. August, ibid. S. 430.
[4] Brief vom 10. August, ibid. S. 446.

Friedrich eher zum Ziele zu kommen sein werde, schlägt er vor, einen Austausch gegenseitiger Assecurationen, beiderseits mit Bürgschaften versehn, zwischen Moritz und dessen Stammesvetter stattfinden zu lassen.

Aber Karl V. glaubte in der Politik dieser letzten Wochen den Bedürfnissen und Bedrängnissen des Bruders schon genug und übergenug Rechnung getragen zu haben [1]. Zunächst wurde Herzog Albrecht von Baiern veranlaßt, eine Vorstellung an Moritz zu richten gegen das Verlangen der vier Bürgschaften, deren Herbeischaffung eine sehr weitaussehende Sache, deren Werth ein sehr zweifelhafter sein werde [2]. Den geeignetsten Mann aber, eine Wirkung auf Moritz zu üben, hatte der Kaiser soeben bei sich in dem Voigt Heinrich von Plauen, Titularburggrafen von Meißen. Seit der Schlußverhandlung über die Annahme des Passauer Vertrages, welche der Burggraf mit Moritz in dem Lager vor Frankfurt geführt, sehn wir zwischen beiden Männern aus einer Gemeinschaft wichtiger Interessen, aber auch aus mancher Verwandtschaft der Charaktere eine politische Freundschaft sich entwickeln, wie sie in jener Zeit uns selten begegnet — so kräftig sich äußernd in rüstigem Zusammenwirken für bestimmte rein weltliche Zwecke, so ganz unberührt von dem Einfluß irgend eines confessionellen Standpunkts. Am 16. August — denn die Dinge zogen sich um ein paar Tage länger hinaus, als Moritz ursprünglich gewollt — sandte Karl den Burggrafen mit einer Anzahl von Aufträgen nach Donauwörth an Moritz [3].

Moritz Benehmen nach Abschluß des Passauer Vertrags verräth an mehr als einer Stelle ein deutliches Bewußtsein, daß es jetzt an der Zeit sei, manches Unliebsame sich gefallen, in der Durchführung manchen Anspruchs sich ein Maß auflegen zu lassen. Für seine eigenen Räthe ist es nachher wohl ein Gegenstand der Verwunderung gewesen, wie viel er in der Verhandlung zu Donauwörth nachgegeben habe. Daß während der Dauer des ungarischen Feldzugs Johann Friedrich am kaiserlichen Hofe festgehalten werde, diese wichtige Forderung ließ er fallen. Er begnügte sich mit Uebergabe eines Assecurations-Entwurfes, zu dessen Vollziehung Johann Friedrich angehalten und zu welchem dann weiter, ohne daß des letzteren Freilassung deshalb Aufschub erleiden müßte, die Unterschriften der übrigen Ernestiner, die Verbürgungen der vier Fürsten, die Gewährleistung der Ernestinischen Landstände eingeholt werden sollten. Was den Inhalt der Assecuration anbelangt, so hatte wohl früher dem Kurfürsten der Gedanke vorgeschwebt, Entscheidungen all der zahlreichen Streitpunkte, die seit der Wittenberger Capitulation zwischen ihm und den Vettern schwebten

[1] S. den Brief des Kaisers an Ferdinand vom 31. Aug. ibid. S. 481.

[2] S. den Brief von Herzog Albrecht an Moritz, München 15. August (Dresd. Arch. Assecuration) — jedenfalls auf des Kaisers Veranlassung geschrieben, der in diesen Tagen zu München war.

[3] S. eine, die Angelegenheit des Landgrafen Philipp betreffende, Instruction vom 16. August für den Burggrafen bei Lanz Bd. III, S. 455.

und sogar Anlaß zu Aeußerungen gaben, als sei die Capitulation selbst noch gar nicht zu voller Gültigkeit gekommen — solche Entscheidungen in die Assecuration aufnehmen und mit derselben anerkennen zu lassen[1]. Jetzt sollte es hinreichen, daß die Assecuration einfach gerichtet sei auf Beobachtung der Capitulation sowie der Erklärungen und Urthel, die darüber vom kaiserlichen Hof ergangen, und auf Unterlassung jeder Vergewaltigung des Kurfürsten selbst sowohl — besonders während er sich in Ungarn befinde — als seines Bruders August[2].

Als nun aber vom 26. August an zu Augsburg, wo sechs Tage vorher Johann Friedrich im Gefolge des Kaisers eingeritten, die letzten Veranstaltungen für die Entlassung des alten Fürsten getroffen wurden, so zeigte sich, daß auch die herabgestimmte Forderung des Kurfürsten noch auf Widerstand stieß. Dem Kaiser gegenüber eine Versicherung zu vollziehn, trug Johann Friedrich auch jetzt, sobald nur aus dem einen, die Religion betreffenden Artikel eine bloße Verpflichtung, mit den Päpstlichen Frieden zu halten, gemacht worden war, nicht das mindeste Bedenken; Moritz gegenüber glaubte er zu keiner neuen Versicherung verbunden und ebensowenig veranlaßt zu sein, daß er seine Söhne dazu anhielte[3]. Man griff nun zu der von König Ferdinand empfohlenen Auskunft: ein Austausch von Assecurationen sollte betrieben, auch Moritz' Assecuration durch vier von dessen Freunden sowie durch seine Landschaft verbürgt werden. Aber auch an Text und Inhalt des Assecurationsentwurfs, wie ihn der Burggraf aus Donauwörth nach Augsburg gebracht, fand Johann Friedrich Allerhand auszustellen. Was schließlich Johann Friedrich, indem er vom kaiserlichen Hofe entlassen wurde, unterzeichnete und was zu gleicher Zeit an Moritz, um dessen Unterschrift zu erlangen, abgesandt wurde, dies sowie die Form und die Einholung der beizubringenden Verbürgungen wurde sofort zum Gegenstande neuer Schwierigkeiten zwischen Johann Friedrich und dem Kurfürsten, welcher letztere begreiflicherweise ebenso, wie Johann Friedrich sich nur ungern zur Ausstellung der Assecuration überhaupt hatte nöthigen lassen, seinerseits jetzt schon damit unzufrieden war, daß nun er die Versicherung des Vetters mit einer Gegenversicherung erwidern sollte[4].

In den Verhandlungen über diese Angelegenheit, in den Beschwerden und Gegenbeschwerden, welche darüber an den kaiserlichen Hof ergingen, und in den Auslassungen, mit welchen dann dieser Hof eine Antwort zu ertheilen oder zu umgehn bemüht war, gewannen noch

[1] S. den oben citirten Brief Christofs von Carlowitz vom 14. Sept.

[2] Alles dies deutlich zu erkennen aus den darauffolgenden Verhandlungen über die Assecuration, besonders den Aenderungen, Zusätzen u. s. w., die Joh. Friedrich an und zu dem Entwurf gemacht wissen wollte.

[3] S. Joh. Friedrichs Selbsteigenen Bericht.

[4] S. des Kurf. von Sachsen Beschwerung etlicher Punkte halben .... Dresd. Arch. Assecuration, ferner den Auszug aus dem kais. Brief an Ferdinand, Diedenhoven den 10. Nov., Dr. Arch. Col. 8756. Des gewes. Churfürsten Joh. Friedr. .... Aussöhnung, Liquidation ... fol. 398, u. andere Papiere aus der nächstfolgenden Zeit.

andere Dinge Raum. Daß Johann Friedrich fortfuhr, sich des neuerlich angenommenen Titels: Geborener Kurfürst, zu bedienen, ward von Moritz unter die Punkte aufgenommen, in denen er das Einschreiten des Kaisers beanspruchte. Mit der Assecurationssache aber kam vorzüglich Eins in Zusammenhang. Ein Denkmal, wie sich damals der Kaiser zwischen den beiden einander so abholden sächsischen Fürsten zu stellen für gut fand, liegt uns vor in dem sog. Restitutions- oder Absolutionsbriefe, welchen er an Johann Friedrich bei dessen Entlassung ertheilte. Ausdrücklich und mit kräftigen Worten wird darin als ein Hauptgrund, die Verstrickung des Fürsten aufzuheben, das neuliche Verhalten desselben gegenüber dem „unbilligen, aufrührerischen Unternehmen" der Feinde und Widerwärtigen des Kaisers, das „väterliche Ermahnen und Anhalten" hervorgehoben, wodurch er beim Sohne den Practiken der Widersacher, den Aufforderungen zu Ungehorsam und Aufruhr entgegengewirkt. Der fernere Text der Urkunde erkennt dann allerdings die Wittenberger Capitulation, namentlich in ihren Anordnungen über den Besitzstand, als in Geltung bleibend an; aber wie kurz und kärglich geschieht dies doch inmitten der stattlichen, ganz einem solchen Erlaß angemessenen Redefülle, womit die Wiederherstellung Johann Friedrichs in seine vorige Gerechtigkeit, Ehre, Begnadigung, Titel, Wappen und in die väterliche Gewalt über seine Kinder, ferner die Wiedereinsetzung der Ernestiner in die Gesammtbelehnung über alle Lande des sächsischen Hauses, in die sächsisch-hessische Erbverbrüderung und Anderes behandelt wurde! Und ganz direct und handgreiflich wurde Moritz verletzt durch Einen Punkt: durch die Aufhebung des Verbotes, die eingerissenen Befestigungen von Gotha wieder aufzubauen. Nach Moritz' Auffassung gehörte dies Verbot zu denjenigen Bestimmungen der Wittenberger Capitulation, an welchen ihm mindestens das gleiche Recht und Interesse zustand als dem Kaiser, welche daher den Ernestinern zu erlassen nicht in der Willkür des Kaisers stand. Auch hier also ein reichlicher Quell der Beunruhigung! und ganz besonders, wenn Johann Friedrich in der Assecuration seine bleibende Verpflichtung auf die Wittenberger Capitulation einschränken wollte durch eine Bezugnahme auf den Restitutionsbrief, sofern durch denselben manche Artikel der Capitulation aufgehoben oder abgeändert seien, so wird man begreifen, wie dadurch für Moritz der ganze Werth der Assecuration in Frage gestellt werden konnte.

Wir sahen Albertiner und Ernestiner nahe daran, aus hergebrachtem Gegensatz und einer Unzahl kleinerer und größerer Particularstreitigkeiten sich herauszufinden zur gemeinsamen Vollführung eines bedeutenden Werkes — eine Aussicht von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die Sache des Protestantismus sowohl als für das Gesammtinteresse der fürstlichen Gewalt in Deutschland. Ohne Zweifel würde dem Fürstenbündniß von 1551/2 durch den Beitritt der Ernestiner ein Zuwachs von Kräften, eine Freiheit von Hemmnissen und Anstößen geschafft worden sein, ganz unverhältnißmäßig zu den materiellen Mitteln, über welche man zu Weimar verfügte; eben was der

Schilderhebung von 1552 fehlte — die Elemente eines höheren moralischen Aufschwungs — würde weit eher zu gewinnen, vielleicht daher das Werk selbst in großartigerer Weise durchzuführen, eine gründlichere Lösung zu erreichen gewesen sein, als vor welcher stehn zu bleiben sich Moritz schließlich bewogen fand. Unter den betheiligten Zeitgenossen hat es denn auch keineswegs an Erkenntniß des Werthes gefehlt, welchen es haben müsse, die Verständigung zwischen den beiden Zweigen des sächsischen Fürstengeschlechts herbeizuführen. Aber damals, wie schon so manchmal früher und noch so manchmal nachher, hat sich im entscheidenden Momente doch wieder das Trennende, das Entzweiende überwiegend gezeigt. Hüben wie drüben war es nur ein halber, nur ein getheilter Wille, der zu Gunsten der Vereinigung in Thätigkeit gebracht werden konnte — auf Ernestinischer Seite der Wille einiger unternehmenden Räthe, die einen jungen Fürsten fortzureißen suchten, während andere dawider ankämpften und namentlich der alte Fürst sich nach der entgegengesetzten Richtung fast bis zum Aeußersten verstieg; auf Albertinischer Seite der Wille eines kühnen, entschlossenen Fürsten, der aber doch, wesentlich nur auf Sicherung der eigenen Stellung vor den Ernestinern gerichtet, wenig danach frug, ob er diesen Zweck durch Annäherung und Entgegenkommen, oder ob er ihn auf Wegen ganz anderer Beschaffenheit erreichte. So ging eine Epoche von selten günstiger Art, um über aufregende Erinnerungen und verdrießliche Differenzen hinwegzugelangen, nicht bloß ungenützt vorüber, sondern hinterließ die beiden Linien des einen Hauses noch in verstärkter Spannung, in gesteigertem Mißverhältniß. In Weimar hatte der zurückgekehrte Johann Friedrich der Großmüthige, nun wieder Herr der ganzen Regierung, keinen Hehl der Gesinnungen, mit welchen er die neueste Krisis durchlebt, der Gedanken, mit denen er sich getragen; Kurfürst Moritz aber finden wir in den Verwickelungen, die das Ende seines Lebens bewegten, voll gereiztesten Mißtrauens gegen jede Regung der Ernestiner, voll Beunruhigung über jede Spur einer Beziehung, in welche sein neuer Feind, Markgraf Albrecht, oder wer immer, zu den Weimarischen Fürsten zu treten schien, voll schärfsten Argwohns gegen jede Gunst, die vom kaiserlichen Hofe her dem ehemaligen Gefangenen des Kaisers oder der Familie desselben zu Theil wurde. Und auch was die positiven Streitpunkte anbetrifft, so hatten dieselben, statt etwa durch die Anstrengungen befreundeter Fürsten und landständischer Abordnungen zum Abschluß gebracht zu sein, durch die Wiederbefestigung von Gotha, durch die Annahme des Titels eines geborenen Kurfürsten von Seiten Johann Friedrichs, endlich durch die Assecurations-Angelegenheit eine nicht unansehnliche Verstärkung erhalten.

Die Wahl

Lothars III. zum Deutschen Könige.

Von

Th. F. A. Wichert.

Die Wahl Lothars III. hat bereits in Jaffés Geschichte des Deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen (erschienen 1843) eine quellenmäßige und ausführliche Behandlung erfahren. Und darum wird es hier weniger darauf ankommen, in zusammenhängender Erzählung dieselbe von neuem vorzulegen, als vielmehr die einzelnen betreffenden Punkte — gerade die Hauptfragen — für sich besonders einer eingehenderen und gründlicheren Prüfung zu unterziehen. Nichtsdestoweniger wird sich auch so ein zusammenhängendes Bild von der Wahl Lothars ergeben, das freilich in manchen Stücken von Jaffés Darstellung abweicht.

Es gliedert sich die vorliegende Abhandlung in zwei Theile; der erste enthält die Voruntersuchung über die Hauptquellen für die Wahl Lothars, und der zweite die kritische Darlegung derselben in zwei Abschnitten: 1) Die politischen Verhältnisse bei der bevorstehenden Wahl Lothars. 2) Die neue Wahlform und der Verlauf der Wahl.

Erster Theil. Kritik der Quellen.

Die Quellen-Litteratur ist eine recht umfangreiche. Sie läßt sich scheiden:

1) in solche Quellen, welche den Hergang der Wahl Lothars ausführlich beschreiben, wozu wir die sog. Narratio, Annales Stadenses, Ordericus Vitalis und Chronicon Casinense rechnen;

2) in solche, die mehr summarische Notizen beibringen und flüchtig über die Wahl Lothars hinwegeilen. Nur erstere gehen uns hier an.

I. Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum.

Die Narratio [1] ist die gewichtigste und ausführlichste Quelle für die Wahl Lothars: darum steht sie obenan.

[1] Mon. Germ. ed. Pertz, SS. XII, S. 509—512. Böhmer, Font. rer. Germ. III, S. 570—574. Die älteren Editionen s. bei Jaffé, Gesch. Lothars S. 28 N. 11.

Fragen wir zuerst nach dem Verfasser derselben, so ist uns dieser unbekannt, da er seinen Namen verschweigt. Aber es läßt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß er ein bairischer oder vielmehr österreichischer Kleriker gewesen ist[1]. Dafür spricht:

1) daß der Fundort der einzigen Handschrift das Kloster Göttweih in Nieder-Oesterreich ist. Dasselbe gehörte zur Diöcese Passau, der Suffragane vom Erzbisthum Salzburg.

2) Der Autor erwähnt in seiner Narratio voran den Markgrafen Liupold von Oesterreich, c. 1: Liupoldus marchio cum duce Bawarico, und bei der Aufzählung der einzelnen Provinzen (c. 2) fängt er mit Baiern an, wohl weil er eben daher stammte.

3) Er billigt vollkommen das Verhalten der bairischen Bischöfe während des Wahltumults, c. 5: debita cum indignatione conquerentes, immer das 'debitum' eben derselben betonend.

Unser Anonymus scheint selbst Augenzeuge der Wahl Lothars gewesen zu sein[2], wenn wir aus dem Eindrucke schließen dürfen, den die Narratio im Ganzen auf den unbefangenen Leser macht. Er erzählt ja Alles so haarklein und ausführlich, er schildert mit solcher Wärme und Lebhaftigkeit den Hergang der Wahl, — gleichsam als ob er selbst zu Protokoll gesessen hätte. Auch finden wir in der ganzen Narratio keine Spur, die darauf hindeute, daß der Autor erst aus zweiter Hand seine Erzählung geschöpft habe. Der Eingang in der Narratio ist einfach und ohne jegliche Beziehung auf irgend eine andere Person, er selbst motivirt sein Schriftstück durch das bloße 'dignum memoria'.

Dagegen ist von Friedberg S. 88 neuerdings behauptet worden, daß der Narratio „die übel verstandene Relation des Erzbischofs von Salzburg" zu Grunde liege. Das aber möchten wir in der Ausdehnung, wie es eben Friedberg hinstellt, hier bestreiten. Denn wenn er auch mit Recht nachgewiesen hat, daß der Ursprung des Wahlpacts (den die Narratio c. 6 anführt) auf den Salzburger Erzbischof als dessen Urheber hindeute, so folgt doch noch nicht daraus, daß letzterer „der Gewährsmann" des Anonymus für die ganze übrige Erzählung der Narratio sei, und diese selbst gefälscht. Was Friedberg außer der Unechtheit des Wahlpacts als Grund für seine Behauptung beigebracht hat, — daß nämlich die dem Salzburger persönlich nachgesehene Ableistung des hominium als allen Prälaten erlassen der Anonymus fälschlich hinstelle, — ist nicht stichhaltig; denn wie Waitz in der Nachschrift dazu S. 90 darthut, dürfen wir gar nicht einen Widerspruch zwischen der Narratio und der Vita Chunradi an der

[1] Vgl. Praef. zur Narratio, M. G. l. c. von Wattenbach. Auch Friedberg in seinen Untersuchungen über die Narr. S. 87 (Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. VIII) stimmt zu.

[2] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsq. S. 409 „anwesender Prälat". Phillips, Deutsche Königswahl (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. Bd. XXVI) S. 42 sagt ebenfalls: „ein Augenzeuge, der noch ganz unter dem Eindrucke des Geschehenen schrieb".

betreffenden Stelle entdecken. — Es kann übrigens doch sehr wohl neben einander bestehen, daß der Anonymus sowohl Augenzeuge des Hergangs der Wahl selbst gewesen, als auch zugleich, in persönlichem Verkehr mit dem Salzburger Erzbischof, die gleiche Auffassung der Thatsachen mit diesem theilte und von diesem den Wortlaut des angeblichen Wahlpacts erfahren habe.

Was ferner den Zeitpunkt betrifft, wann unser Anonymus die Narratio geschrieben, so ist derselbe aus den Anfangs- und Schlußworten der Narratio sicher zu bestimmen. Es heißt c. 1: **in curia nuper Mogontiae celebrata . . .** und c. 7: **cum eo (scil. Lothario) sic in gratiam et amicitiam tanto stabilius, quanto liberius rediit (sc. Fridericus).** Der Verfasser weiß also noch nichts von den Feindseligkeiten, die schon im November eben desselben Jahres[1] zwischen Lothar und Friedrich ausbrachen, muß seine Erzählung kurz nach der Wahl abgefaßt haben.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Narratio ein, um dessen Glaubwürdigkeit es sich hier handelt.

1. Der Eingang der Narratio deutet schon auf ihren Inhalt hin: **quod dignum memoria gestum fuerit, qualiter electio regis processerit, breviter cartae mandavimus.** Also den Hergang der Wahl Lothars hat der Anonymus aufgesetzt; und das Ganze ist, wie er selbst sagt, ein Memoire. Es zeigt sich seine Erzählung sehr ausführlich und umfangreich. Dennoch ist sie nur oberflächlich. Wir vermissen nämlich überall eingehendere Angaben über die Motive dieser so wichtigen Wahl und die Mittel, durch welche sie zu Stande gebracht wurde. Alles was äußerlich vorgefallen, nur das berichtet der Anonymus und darauf beschränkt er sich: was im Innern verhandelt worden, die geheimen Intriguen, die da während der Wahl gesponnen sein mögen, Alles das verschweigt er völlig. Entweder war also der Verfasser nicht darin eingeweiht, oder er sagt absichtlich weniger, als er wußte. Beides läßt sich nicht entscheiden. Daß er freilich darüber, was im Lager Friedrichs vor sich ging, nichts berichtet, ist erklärlich: um Fremdes, Nicht-Kirchliches bekümmerte er sich gar nicht.

2. Ueberall in der Narratio tritt das parteiische Interesse für Lothar klar zu Tage. Dieser schließlich gewählt, heißt „gottgefälliger König" (**rex deo placitus c. 6**). Und die Freude über seine Wahl durchdringt die ganze Darstellung. Dagegen zeugt die Narratio ebenso sehr von der Antipathie des Verfassers wider den Staufer Friedrich. Zunächst bemerkt er c. 1: **(Fridericus) paratus in regem eligi, sed non in regem eligere,** und nennt in c. 2 diese **ambitio** geradezu **damnosa.** Dann wiederholt und betont er die **ambitio** des Staufers recht oft, ja behauptet, daß eben diese Friedrich zu Falle gebracht habe, c. 4: **videntes ergo principes tantam ducis ambitionem . . . ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant.**

[1] S. Jaffé S. 39. — Ebend. S. 37 N. 46.

3. Folglich steht unser Anonymus auf Seiten der Kirche, welche gerade Lothars Wahl erzielte. Und die ganze Narratio ist in kirchlichem Tone gehalten, besonders am Ende des c. 2, wo der Verfasser seine eigne Reflexion wiedergiebt. In Allem, was geschieht, sieht er das Wirken des heiligen Geistes: so gleich zu Anfang gratiam sancti Spiritus . . . invocantes (c. 2), dann in der einstimmigen Wahl Lothars (jam sancti Spiritus gratia . . . c. 6), endlich in dem vom heil. Geiste dictirten Wahlpact (Spiritu sancto dictante, l. c.). Letzterer aber, dem Anonymus gleichsam aus der Seele geflossen, kennzeichnet ihn uns als den entschiedenen Anhänger der strengkirchlichen Grundsätze in ihrer oppositionellen Richtung gegen das Kaiserthum, worauf auch schon die erste Handlung in der Wahlcurie hindeutet: — die Ordination des Bischofs von Brixen durch die versammelte Geistlichkeit, die der Anonymus zu Anfang seiner Narratio erwähnt. Als den Repräsentanten aber dieser Richtung, die jene Concessionen Lothars allein verlangt haben kann, müssen wir den Salzburger Erzbischof ansehen[1], von dem außer der Narratio selbst noch mehr die Vita Chunradi ausdrücklich hervorhebt, daß er sehr viel für Lothar gewirkt habe. Zu diesem wird also unser Anonymus in ein intimes Gesinnungsverhältniß zu setzen sein[2], und des Salzburgers Auffassung liegt uns in der Narratio wesentlich vor.

Wir erkennen auch ihre ganz bestimmte Tendenz wieder. Die Narratio ist verfaßt, „um das Verhalten und den Standpunkt des Salzburger Erzbischofs zu rechtfertigen" (Waitz in der Nachschrift zu Friedbergs Untersuchungen S. 91). Darum hebt sie die Bemühungen der bairischen Bischöfe (unter denen voran der Salzburger) hervor, um die gestörte Wahlordnung wiederherzustellen. Und daß es gelingt, dies Verdienst gebührt gerade ihnen, den bairischen Bischöfen. Es ist hier der Kernpunkt der Narratio, und der Anonymus weiß ihn in seiner tendenziösen Art wohl auszubeuten. Er rechtfertigt thatsächlich in der Leser Augen die Kirche, d. h. auch seine Grundsätze bei der Wahlfrage: der Kirche sei es ja nicht bloß darum zu thun, ihren Parteigenossen Lothar auf den Thron zu erheben, sondern ihre Mittel und Wege wollen sein und sind zugleich reine und die formell rechten. — Uebrigens ist's eine der Kirche sehr ersprießliche und lohnende Darstellung der Narratio, indem die andere Partei in ihren Berichten das Verhalten derselben bei der Wahl Lothars in starker Weise verdächtigt hat.

Was ergiebt sich nun hieraus für die Glaubwürdigkeit der Narratio? Wir wissen, sie ist eine Parteischrift, geschrieben aus einseitigem Standpunkte, dem kirchlichen. Und darum ist sie mehr oder weniger überall getrübt durch die subjektive Auffassung des Verfassers. Letztere aber verräth sich gerade am meisten in den Grund-

[1] Bereits auch noch aus andern Gründen nachgewiesen von Friedberg in der citirten Untersuchung S. 87. Auf diese verweisen wir im Uebrigen.

[2] Wattenbach dasselbe: ecclesiasticae libertatis zelator ex disciplina Chunradi illius Salisburgensis.

sätzen, die ihren schließlich festen Ausdruck in der sog. Wahlcapitulation fanden. Daß letztere unächt ist, wird später erwiesen werden. Jedoch daraus dürfen wir nicht etwa folgern, daß auch alles Uebrige in der Narratio gefälscht worden wäre, besonders der objektive Hergang der Wahl selbst. Um letzteren freilich auf seine Treue zu prüfen, bedarf es der kritischen Sichtung des vorhandenen Quellenstoffs und der Vergleichung der einzelnen Berichte untereinander. Aber schade, daß uns eine zweite Quelle fehlt, die ebenso ausführlich wie die Narratio den Hergang der Wahl uns übermittelte. Wir sind auf die Narratio allein beschränkt als die ausführlichste. Darum werden wir sie als Grundlage für die Wahl Lothars hinstellen müssen. Sie ist aber schon deswegen eine sichere, weil sie gleich nach der Wahl niedergeschrieben, und auch Nichts Widersprechendes sich in ihr selbst vorfindet. — Nur einzelne Punkte sind es, worin die übrigen Quellen von der Narratio abweichen. Dieselben aber sind entweder factisch falsch — wohin der Bericht der Ann. Stad. gehört —, oder wenigstens nicht erheblich genug, um die Richtigkeit der Narratio im Ganzen umzustoßen.

Vor allen muß hier der Bericht Vita Chunradi I. archiep. Salzburgensis berücksichtigt werden. Er lautet (M. G. SS. XI, S. 76): Ubi (sc. Moguntiae) rex constitutus est Lotharius dux Saxonum, multum pro eo laborante Chunrado archiepiscopo, quia in scismate fideliter adheserat sanctae Romanae ecclesiae, cum in Fridericum ducem Sueviae . . . cecidissent vota fere omnium principum. Worauf es ankommt, ist das Verhältniß letzterer zur Narratio festzustellen. Und das giebt Waitz treffend an (S. 91): „Der Anonymus hebt die Verdienste des Erzbischofs nicht sowohl um Lothars, als vielmehr um eine formell gültige und rechtmäßige Wahl hervor“. Darum also ist es ihm zu thun, während der Verfasser der Vita mehr die Person selbst als die kirchliche Tendenz an der Stelle hervorkehrt. „Die Narratio erwähnt einer solchen besondern Bemühung nicht, läßt Lothar vielmehr erst wie durch eine Art plötzlicher Inspiration zum König ausgerufen, dann in bester Form einmüthig gewählt werden“ [1]. — Ebenso gedenkt der Anonymus auch nicht der besonderen Bestrebungen des Kölner Erzbischofs neben dem Mainzer, denen vorzugsweise der Annalista Saxo die Wahl Lothars zuschreibt. Und das ist ein neues Moment, was ganz sicher auf das nähere Verhältniß des Anonymus zu dem Salzburger Erzbischof schließen läßt und den Ursprung der Narratio andeutet.

Fassen wir das Resultat unsrer Untersuchung zusammen, so bleibt die Narratio für die Wahl Lothars immer die gewichtigste Quelle, die — bis auf die vorher angeführten Punkte — unbedingte und völlige Glaubwürdigkeit beansprucht. Und davon hängt nun wesentlich die Recension der übrigen Quellen ab.

[1] Ueber die offenbare Unrichtigkeit der Vita in Betreff 'vota cecid. in Frid.' s. an a. St.

II. Annales Stadenses.

Nächst der Narratio sind die Hauptquelle für die Wahl Lothars die Annalen des Abtes Albert von Stade zum Jahre 1126. Wir wissen [1], daß er nicht, wie der Anonymus, Zeitgenosse Kaiser Lothars war, sondern dem folgenden Jahrhundert angehörig erst 1240 seine Annalen zu schreiben angefangen und bis 1256 fortgesetzt hat. Der erste Theil seiner Weltgeschichte beruht daher auf älteren Quellen, die uns meistentheils wohl bekannt und fast wörtlich abgeschrieben sind: nur wenige ihm eigenthümliche Stellen finden sich hier. Zu diesen aber gehört gerade der Bericht zum Jahre 1126 (richtiger 1125).

Woher hat Albert denselben geschöpft? Er selbst giebt das nicht an; und wir können nur schwanken, ob er entweder ein uns bereits verlornes Schriftstück vor sich gehabt, oder mündliche Mittheilungen seiner Zeitgenossen zu Grunde gelegt hat. Wir fürwahr entscheiden uns für letzteres, zumal das im Text selbst gebrauchte 'dicunt etiam' . . . . dafür spricht. Es reichte doch gewiß manche Tradition über Lothars Wahl noch bis ins folgende Jahrhundert hinüber, in dem gerade in Betreff der Königswahlen und der Wahlrechte Umwälzungen und neue Theorien auftauchten. Und darum that es den Einzelnen noth, sich die früheren Wahlen, vorzugsweise die Lothars, ins Gedächtniß zurückzurufen, um den leitenden Faden der Reichsverfassung hier nicht zu verlieren. Also mag der Stader Annalist solche Tradition über Lothars Wahl vorgefunden und sie aufgezeichnet haben. Auch ist es ja bekannt [2], daß Albert manche Nachricht aus dem Munde eines gewissen Scholastikers, Heinrich von Bremen, geschöpft hat, der 1137 geboren, einst Notar war des Erzbischofs von Mainz, Christian von Buch: von letzterem, der Lothars Zeiten eben nicht sehr fern stand, mag der Scholastiker gehört, wie einst der Vater des regierenden Kaisers vom Throne verdrängt wurde, und eben dieses dem Abte Albert wieder erzählt haben.

Also ist das, was uns Albert über Lothars Wahl berichtet, nur aus dem Gedächtnisse wiedergegeben, eine Tradition, die darum schon mit Vorsicht aufzunehmen ist. Eine solche Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit, wie der Narratio, wird derselben von vornherein nicht beizumessen sein.

Genauer angesehen bieten aber die Stader Annalen zu diesem Jahre recht schätzenswerthe Mittheilungen. Freilich, was den äußern Hergang der Wahl betrifft, so ist derselbe in ihnen mangelhaft und ungenau angegeben, aber die heimlichen Intriguen, welche den größten Einfluß auf die Wahl gehabt haben müssen, diese erkennen wir klar wieder. Insofern ergänzen also die Annalen die Narratio; und wenn wir beide zusammenhalten, dann erst gewinnen wir ein vollkommneres Bild von der Wahl Lothars.

Aus dem Inhalt der Stader Annalen geht zugleich hervor, daß

[1] S. praef. zu Ann. Stad. von Lappenberg in M. G. SS. XVI.
[2] S. Archiv für ältere deutsche Gesch. hrsg. von Pertz Bd. VI, S. 335.

ihr Verfasser ein Anhänger der Staufer gewesen: in deren Sinne schreibt er und deren Interesse vertritt er hier. Wie also die Narratio Parteischrift ist für Lothar, so die Stader Annalen für Friedrich. Und daraus ist's erklärlich, warum ihre beiderseitigen Darstellungen der Wohl Lothars in den Hauptpunken gerade einander widersprechen, — weil nämlich ihre Standpunkte entgegengesetzte sind. Freilich kommt hierbei noch in Betracht, daß in den Ann. Stad. uns nur eine staufische Tradition entgegentritt, die im Laufe der Zeit vielleicht noch mehr entstellt worden sein mag. — Hier genügt es, die Widersprüche zwischen Ann. Stad. und Narratio nur zu nennen, deren Lösung an rechter Stelle im Zusammenhang erfolgen wird. Während die Narratio betont: ambitione cecatus .. (sc. Fridericus) und tantam ducis ambitionem . . . ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant, sagen die Ann. Stad.: Fridericus sub forma aliorum humiliter onus recusavit. Ferner in der Narratio: renitens ac reclamans, dagegen in den Ann. Stad.: ultro se offerens (sc. Lotharius). — Vielleicht sind hierin die charakteristischen Schlagwörter der beiden Parteien wiederzuerkennen.

III. Orderici Vitalis hist. ecclesiast.

Als andere Quelle für die Wahl Lothars haben wir hier Ordericus Vitalis[1] zu berücksichtigen. Dieser, ein Mönch des Klosters St. Evreuil in der Normandie, hat uns im 12. Buche seiner Kirchengeschichte auch einen langen und breiten Bericht über die Wahl Lothars hinterlassen. Das Motiv für ihn, sie darzustellen, möchten wir nicht sowohl in der Wichtigkeit der Wahl Lothars an sich und für die Kirche, als vielmehr in den Beziehungen entdecken, die sich in der letzten Regierungszeit Heinrichs V. zwischen England und Deutschland gegen Frankreich eingestellt hatten. Die folgende Wahl des deutschen Königs mußte eine Einwirkung auch auf Frankreich ausüben; darum sehen wir den Abt Suger von St. Denys dabei anwesend.

Das 12. Buch nun seiner Kirchengeschichte schrieb Ordericus im Jahre 1136 oder 1137[2], also nur 10 Jahre c. nach der Wahl Lothars. Darum möchte es scheinen, als ob wir hier auf einen sehr glaubwürdigen und treuen Bericht derselben stießen. Dem ist aber ganz und gar nicht so.

Allerdings der Anfang der Erzählung befriedigt: er bemerkt richtig den Todestag Heinrichs V. und das Leichenbegängniß, ferner die Ueberlassung der Insignien an die Kaiserin Mathilde und die Erlangung derselben von Adelbert, endlich kennt er wohl die Machtstellung des Mainzer Erzbischofs und läßt diesen die Wähler zusammenberufen und den Wahltag eröffnen. Doch der darauf folgende übrige Theil der Erzählung des Ordericus ist voller Irrthümer und Er-

[1] libri XIII ed. Le Prevost, Par. 1835—55, 5 Vol. — Excerpte, soweit sie speciell das deutsche Reich betreffen (worunter der auf Lothars Wahl bezügliche Bericht), abgedruckt auch in M. G. SS. XX.

[2] S. Le Prevost Vol. V, S. 48.

dichtungen. Denn jetzt geht ihm die thatsächliche Kenntniß des Hergangs der Wahl Lothars völlig ab, und er verlegt sich auf eine recht phantastische Schilderung derselben (spezieller aufgedeckt im 2. Theile dieser Untersuchung). Wenn daher bis dorthin, wo Ordericus Wahres berichtet, eine schriftliche Quelle zu Grunde liegen mag, so scheint doch Alles Uebrige, wo er fabelt, ihm aus dem Munde herumziehender Pilger zugeflossen sein — wie so Manches über die deutschen Zustände überhaupt [1] —, also nur auf Hörensagen zu beruhen. Darum kann Ordericus für sich keine Autorität beanspruchen und ist für unsere Wahl nur eine höchst untergeordnete Quelle.

IV. Chronicon Casinense.

Dem Werthe seines Inhalts nach reiht sich an den französischen Wahlbericht der italienische des Petrus Diaconus. Dieser (ein Sprößling des Grafengeschlechts von Tusculum) stand als hochgeschätzter Abt von M. Casino in den dreißiger Jahren des Jahrhunderts in unmittelbarer Correspondenz mit Kaiser Lothar [2]. Dennoch scheint er von der Wahl selbst, die er im 4. Buche seiner Chronik (Chron. Casin. ed. Wattenbach, Mon. G. h. SS. VII) beschreibt, sehr schlecht unterrichtet: hier ist Falsches mit Wahrem vermischt und nichts Neues herbeigebracht.

V. Andere Berichte.

Außerdem liegen uns noch — wie oben bemerkt — mehrere Berichte der übrigen Quellen über die Wahl Lothars vor, die mehr summarisch gehalten, nur das Resultat derselben zusammenfassen und nicht den Hergang selbst entwickeln. Jedoch sind auch sie hier für uns von großem Werthe, eben weil sie die Wahl Lothars ungeschmückt, ohne rhetorisches Beiwerk, kurz wiedergeben und in der Regel zugleich auf genauer Sachkenntniß beruhen. — Nur folgende will ich hier besonders hervorheben.

Otto, Bischof von Freising, hat von allen den längsten und werthvollsten Bericht der Wahl Lothars hinterlassen (Chron. lib. VII, c. 17 und Gesta Frider. Imper. l. I, c. 16, beide in M. G. SS. XX). Obwohl ein Verwandter der Staufer als Halbbruder Herzog Friedrichs II. von Schwaben, hat er dennoch denselben nicht parteiisch entstellt: er beurtheilt Lothar gerecht und findet sogar dessen Wahl lobenswerth [3].

Dagegen der sächsische Annalist (Annalista Saxo, M. G. SS. VI) kehrt in seinen drei hintereinander folgenden Wahlberichten die Seite hervor, die auf einen offnen Anhänger Lothars schließen läßt. Und auch er bringt nur Glaubwürdiges und Thatsächliches, woran wir nicht zweifeln dürfen.

---

[1] S. praef. zu Order. in M. G. l. c.

[2] S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsq. S. 399.

[3] Ott. Fris. Gest. Frider. I, c. 16: Quae res laudabiliter facta gravissimae tum scissurae seminarium denuo fuit.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt. Die politische Lage bei der bevorstehenden Wahl.

§ 1. Das Wahlprogramm.

Nach Heinrichs V. kinderlosem Tode (23. Mai 1125, s. Calles, Ann. eccles. Germ. tom. VI, lib. III, c. 119) entstand in Deutschland ein kurzes Interregnum. Darüber ist bis dahin noch kein bestimmtes Herkommen wahrzunehmen [1]. — Nach Heinrichs II. Tode hatte die Kaiserin-Wittwe sammt ihren Brüdern die Reichsverwesung ausgeübt, doch ohne durch ihr Ansehn zu hindern, daß die einzelnen Großen des Reichs eigenmächtig schalteten und sich bekriegten (Wipon. vit. Chuonr. imper., M. G. SS. XI, S. 256).

Jetzt waren bei dem Leichenbegängniß des verstorbenen Kaisers mehere angesehene Reichsfürsten utriusque professionis (Adalbertus Maguntinus, Fridericus Coloniensis, Oudalricus Constantiensis, Buggo Wormatiensis, Arnoldus Spirensis archiepiscopi et episcopi, Oudalricus Fuldensis abbas, Henricus quoque dux (Bavariae), Fridericus dux (Sueviae), Gottfridus palatinus comes (Rheni), Berengarius comes de Sultzbach) zusammengetreten, um über den Zustand und Frieden des Reiches unter einander zu berathen. Dies erfahren wir aus dem uns erhaltenen Briefe obiger 10 Fürsten [2] an den Bischof Otto von Bamberg [3]; und daß auch an andere Reichsfürsten ein solcher gerichtet, läßt sich folgern. In demselben nun heißt es am Ende: contestamur etiam dilectionem vestram, ut p a c e m, eredito vobis coelitus populo, infra praescriptum curiae terminum (24. August) et ultra ad quattuor hebdomadas ordinetis, quatenus etc. Und solche Pflicht wird jedem Reichsstande anbefohlen worden sein.

Als derjenige aber, von dem die Geschäftsführung des Reichsvicariats ausging, wird Adelbert, Erzbischof von Mainz, bezeichnet [4]. Er rief alle Fürsten des Reichs zur Wahl des neuen Königs nach Mainz [5] zusammen: dies wird ihm ausdrücklich als ein Recht von Alters her zuerkannt [6].

[1] S. besonders über das 4 Monate lange Interregnum nach Ottos III. Tode, Usinger in „Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II." von Hirsch, Bd. I, Exc. 3, S. 441.

[2] Im Cod. epist. Udalr. Bamberg. bei Jaffé, Bibl. rer. German. tom. V. Mon. Bamberg. Nr. 225. Besonders abgedruckt in M. G. LL. II, S. 79.

[3] Er war am 28. März dieses Jahres aus Pommern in seine Diöcese zurückgekehrt (Herbordi vita Ott. ep. Babenb., M. G. SS. XII, S. 800) c. 2. Ob er aber selbst zur Wahl in Mainz erschienen, ist nicht bekannt.

[4] Darum billige ich völlig Jaffés Ansicht (S. 24): „Adelbert ist wahrscheinlich als der Verfasser jenes Briefes zu halten". Dasselbe vermuthet Phillips, Königswahlen Bd. XXVI, S. 52.

[5] Also auf fränkischer Erde, s. Phillips a. a. O. S. 77 N. 292. Der erste, der zu Mainz gewählt ward, ist Heinrich II. gewesen; s. Usinger S. 443.

[6] Ott. Fris. gest. Frid. l. I, c. 16. Dazuzufügen ist die an der betr.

Jenes Schreiben der Fürsten — das Wahlprogramm — ist nun für uns von größtem Interesse. Denn in demselben hatten sie zugleich ihre Grundsätze geoffenbart, um sie bei der bevorstehenden Wahl des neuen Königs zu befolgen. Sie betonten besonders: aus Vorsorge für das Reich und die Kirche sei eine geeignete Person zu erwählen [1], unter deren Regiment beide Freiheit und Frieden genössen. Demgemäß dürfte man einerseits keinen zu mächtigen Fürsten zum Oberhaupte wählen, der die einzelnen Reichsfürsten bedrückte, andrerseits einen solchen gerade, der der Kirche ergeben war [2]. In der That waren diese Grundsätze damals durch die Zeitumstände geboten und erschienen allgemein gerechtfertigt: denn Frieden und Freiheit waren unter den beiden letzten salischen Kaisern nie dauernd in Deutschland eingekehrt [3]. Auch bekannten sich deswegen zu eben denselben Grundsätzen offen im Briefe selbst diejenigen Fürsten, die wie Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried eifrige Anhänger Heinrichs V. gewesen waren.

Aber im Wahlprogramm ist gar keine Rücksicht darauf genommen, daß Herzog Friedrich ein erbliches Recht zum Reiche beanspruchte.

Herzog Friedrich war der Enkel Heinrichs IV., von dessen Tochter Agnes, der Schwester des verstorbenen Kaisers [4], und als solcher ein Geschlechtsgenosse der Salier, d. h. zur stirps regia gehörig [5]. Darauf vor Allem begründete er seinen erblichen Anspruch zum Reiche; denn es durfte nicht immer der neue König ein Sohn des früheren sein (wie bei Heinrich II., s. Usinger S. 437). Hierzu kommt, daß Friedrich als Erbe der salischen Besitzthümer [6] und durch

Stelle bei Jaffé ausgelassene Notiz des Order. Vit. l. XII, S. 76 (M. G. SS. XX). — Ueber dieses angebliche Recht des Mainzer Erzbischofs s. die Ausführung bei Usinger S. 442 N. 1.

[1] Zur Wählbarkeit gehörte außer andern Eigenschaften Freiheit unmittelbar unter dem Reiche: Sachsenspiegel ed. Homeyer III, 54, §. 3. Schwabenspiegel ed. Laßberg, 122b. 132a.

[2] Order. Vit. l. c.: . . . Deo fidelis et devotus ecclesiaeque filiis utillimus successor sapienter inquirendus est. So ganz ausdrücklich spricht Adelbert zu den Wahlfürsten.

[3] Ich verweise auf die weitere Ausführung bei Jaffé S. 25 und vorher a. a. St.

[4] Ott. Fris. Gest. Frid. lib. I, c. 8 ff. über der Staufer Herkunft und Blutsverwandtschaft. Vgl. Jaffé, Conrad III. Beil. 1. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. II, S. 228.

[5] Ann. Stad. ad 1126 S. 323: . . . utpote acceptum omnibus, quia liberalissimum mansuetum grandevum et regii sanguinis (sc. Fridericum). — Außerdem Sigeb. contin. Gembl. ad 1138, M. G. SS. VI, S. 306: post mortem regis Lotharii non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem sibi constituerunt Conradum, virum regii generis. Erat quippe ex sorore nepos Henrici V. regis, IV. imperatoris hujus nominis. — So wurde auch Konrad II., Urenkel von Ottos I. Tochter Liutgart, schon vor seiner Wahl als königlichen Blutes bezeugt in Ann. Quedlinb. 1012: Conradus dux regiae stirpis humanum debitum exsolvit.

[6] S. Stälin II, S. 238 das salische Erbe.

die mittelbare Uebergabe der Regalien [1] „zum Nachfolger gleichsam designirt worden war" [2]. Denn die Regalien (coronam ceteraque regalia, bei Ekkeh. chron. l. c.) waren das concrete Zeichen der Herrschergewalt, und an ihrem Besitze haftete das förmliche Recht zum Throne [3]. Sie waren ja nöthig, um den geschehenen Wahlact des Königs vollgültig und gesichert hinzustellen [4]; darum schon vor unsrer Wahl Erzbischof Adelbert sich derselben listigerweise bemächtigte (s. Jaffé S. 27 mit den Citaten).

Zugleich hatte endlich der sterbende Kaiser im Beisein der Kaiserin Mathilde, seines Neffen Friedrich und der übrigen Fürsten, Rath gegeben über den Zustand des Reiches (Ekkeh. chron. l. c.): welcher andere scheint da wahrscheinlicher und angemessener als der, daß er selbst den Begleitern seinen Neffen Friedrich empfahl, d. h. diesen zu seinem Nachfolger designirte [5]. — Dies steht ja durchaus nicht einzig in der Geschichte da: schon bei Konrad I. und Heinrich I. findet sich eine Empfehlung des Nachfolgers durch den sterbenden König (s. Usinger S. 430 f. mit Quellenangabe).

In der That beanspruchte Herzog Friedrich das Reich wie ein ihm gebührendes Erbe, was aus vielen Zeugnissen hervorgeht [6]. Nur steht

[1] Ekkeh. Uraug. chron. ad 1125, M. G. SS. VI, S. 264. Die übrigen Citate bei Jaffé S. 23 N. 100. — Der Ort der Aufbewahrung Hamirstein ist daselbst im Texte zu verbessern in Trifels, wie wir jetzt in der neuesten Ausgabe M. G. überall lesen. Denn Hamirstein ist nur aus einer interpolirten Handschrift des Ekkehard hergenommen, s. Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 1180.

[2] Jaffé S. 26. Derselben Ansicht ist Luden, Gesch. des deutschen Volks Bd. X, S. 3 ff. — Grundlos widerspricht Gervais, Gesch. Heinrichs V. und Lothars III. Bd. II, S. 4 N. 1.

[3] Es hielt sich später auch Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, dem sein Schwiegervater Lothar III. sterbend die regalia übergeben hatte, deshalb für designatus zum Reiche (s. Jaffé, Conrad III. S. 1).. Konrad III. gab vor seinem Tode die regalia seinem Neffen Friedrich und empfahl ihn zum Reiche: er wurde darauf von allen Fürsten gewählt (s. Phillips Bd. XXVI, S. 59). Die sterbenden Kaiser nämlich thaten dadurch noch ihren letzten Willen den Reichsständen kund. — Eine Parallele für Friedrichs Verhalten hier ist auch die bei Phillips S. 72 N. 272 citirte Stelle aus Burch. Ursperg. fol. 319: (Philippus 1198) volebat enim tenere imperium, cum in potestate sua tenebat insignia imperialia etc.

[4] Darum vorher die gewaltsame Entreißung der Regalien aus den Händen des Erzbischofs Heribert von Cöln durch Heinrich II., der sie nach Erbrecht beanspruchte (Sigeb. Gembl. chron., M. G. SS. VI, ad 1002). — Darum die Bemühungen Konrads III. nach der Wahl, um dieselben Heinrich dem Stolzen zu entreißen (s. Jaffé, Conrad III. S. 14).

[5] Vgl. Giesebrecht III, S. 951: „Herzog Friedrich, in dem der Kaiser wohl nicht nur den nächsten Verwandten, sondern auch den Erben des Kaiserthums sah".

[6] Aus der Narr. c. 1: utpote qui (sc. Frider.) animum jam in regnum intenderat et quasi spe certa praeoccupaverat. Weiter ibid.: paratus in regem eligi, sed non in regem eligere. — Ann. Stad. 1126 S. 323: Fridericus dux Sueviae post mortem Heinrici avunculi sui regalia accepit, certissimus quod a principibus eligeretur. — Gest. Ludov. VII, deren Verfasser Sugerius ist (s. folg. §.), im Rec. des

davon nichts im Wahlprogramm, welches er doch selbst mit ausstellte. Darum müssen wir annehmen, daß er anfangs wohl aus politischer Rücksicht seinen Anspruch auf den Thron vor den übrigen Fürsten noch zurückhielt. Denn letztere erstrebten und betonten die freie Wahl, und Friedrich sah voraus, daß man nicht ohne Weiteres sein Erbrecht zum Reiche anerkennen würde. —

Das deutsche Reich war ein Wahlreich, in dem freilich das Princip der Erblichkeit zum Reiche nicht ausgeschlossen war, sondern bisher sogar die Richtschnur abgegeben hatte. Dafür sind besonders Beweise die Wahlen der Nachfolger im Reiche schon bei Lebzeiten des Vorgängers — wofür das erste Beispiel die Wahl Ottos II. —, ferner ebenso die Erhebung Heinrichs II. aus dem sächsischen Mannsstamm, und die Konrads II. als Urenkel der Liutgart (s. Usinger an verschiedenen Stellen S. 434. 438 ff.). Aber weil jedesmal der Nachfolger im Reiche erst der Anerkennung der Fürsten durch die Wahl bedurfte, so geht daraus zugleich hervor, daß, wenn auch die Mitglieder des einmal erhobenen Hauses persönlich zur Krone berechtigt waren, so doch „diese Berechtigung erst zum Recht durch eine sie anerkennende Handlung des Volks oder vielmehr der Träger seiner politischen Gewalten wurde“. Denn man muß wohl unterscheiden „zwischen dem Anspruche auf die Herrschaft und dem diesem erst rechtliche Folgen gebenden Wahlacte der Fürsten“ (Usinger S. 432 und 439): anders wäre in der That das deutsche Reich eine Erbmonarchie gewesen. — Es bestand nämlich im deutschen Reiche noch keine fest geregelte Verfassung: Alles in Bezug auf die Wahlen beruhte auf bloßem Herkommen.

So konnten einst im Widerstande gegen den rechtmäßigen König Heinrich IV. mehrere Reichsfürsten (die von Sachsen und Schwaben) auf der Versammlung zu Forchheim (1077) den Gegenkönig Rudolf aufstellen und das Recht der Erblichkeit zum Throne völlig zurückweisen: nur durch freie Wahl sollte der Nachfolger zum Throne gelangen (ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus, bei Bruno de bello Saxon., M. G. SS. V, S. 365). Hieraus nun und besonders aus unserm Wahlprogramm ersehen wir klar, welches das damals herrschende Rechtsbewußtsein war. Es gipfelte in dem Satze, daß die Krone nicht nach Erbrecht dem nächsten Geschlechtsgenossen übertragen, sondern der Nachfolger durch die freie Wahl hervorgehen sollte. Diesem Rechtsbewußtsein mußte sich auch Herzog Friedrich beugen, und sein

histor. des Gaules tom. XII, S. 125: cum dux Alemanniae Fridericus eo, quod defuncti imperatoris Heinrici nepos esset, regnum obtinere niteretur. Die andere Lesart der ältern Ausgabe bei Duchesne, SS. hist. Franc. tom. IV. hat Jaffé S. 26 N. 6.

ganzes Verhalten überdies zeigt, daß er selbst, um sein Anrecht zum Reiche zu einem vollständigen zu machen, die Anerkennung desselben durch die Wahl der Fürsten für erforderlich hielt.

Allerdings wird thatsächlich hier die Wahlfrage eine Machtfrage: als solche stellt sie sich uns dar aus dem Folgenden.

§. 2. Adelbert und Lothar. Die kirchliche Partei im Reiche.

Zwei Parteien stehen sich gegenüber, geschieden in ihren anzustrebenden Zielen. Die eine ist's, der hauptsächlich an einer „freien Wahl" liegt und die jene im Wahlprogramm ausgesprochenen Grundsätze verficht: an der Spitze als ihr Leiter Adelbert, Erzbischof von Mainz. Ihn nennt Otto von Freising den verschlagensten und reichsten aller Reichsfürsten damaliger Zeit (Gest. Frider. l. I, c. 13: omnium illius temporis regni principum versutissimus et locupletissimus). Früher hatte er Kaiser Heinrich V. als Kanzler die Reichsgeschäfte besorgt, wofür dieser ihn mit der Investitur von Mainz belehnte (Ekkeh. Uraug. chronic. 1111 S. 245). Da aber fing der Erzbischof, der immer der Nächste dem König gewesen war, an, gegen diesen zu conspiriren, und wurde eingekerkert (ibid. 1112 S. 246). Nach drei Jahren entlassen und seinem Bisthum wiedergegeben (ibidem 1115 S. 249), stand er wiederum an der Spitze der kirchlichen Opposition in Deutschland und schürte heftiger als je den Kampf der mit jener verbundenen weltlichen Fürsten gegen das Kaiserthum. In denselben aber hatte er an dem Herzog Lothar von Sachsen, der an der Spitze dieser stand, selbst einen mächtigen Bundes- und treuen Gesinnungsgenossen gefunden (s. Giesebrecht III, S. 861).

Liuder [1], Graf von Supplingeburg, 1106 von Heinrich V. mit dem Herzogthume Sachsen belehnt (s. Weiland, Sächs. Herzogth. unter Lothar und Heinrich dem Löwen S. 37 N. 1 mit sämmtlichen Belegstellen), war durch seine Heirath mit Richinza [2] Erbe der braunschweigischen Besitzungen geworden und dadurch der reichste und mächtigste Fürst in Sachsen. Sein Hauptstreben war von Anfang an darauf gerichtet gewesen, sowohl gegenüber dem Kaiser eine unabhängigere, als auch besonders den sächsischen Fürsten gegenüber eine höhere Machtstellung zu erringen, als die frühern Herzoge innegehabt

[1] Ursprünglich bei den Sachsen so genannt. Annalista Saxo 1106 S. 715: Lotharius sive Liuderus comes de Suplingeburch, und a. St. — Helm. chron. Slav. (M. G. SS. XXI) lib. I, c. 35: Luderus; c. 41: Luderus qui et Lotharius, u. a. St. — Gest. Treveror., SS. VIII, S. 199: Leodegarium ducem Saxonum. — Chron. Gozec., SS. X, S. 154 ad h. a.: Lindegerus dux Saxonum regni gubernacula suscepit Lothariusque nomen mutavit.

[2] Jaffé S. 2 N. 9 führt die verschiedenen Schreibweisen dieses Namens an, dazuzufügen sind noch folgende: Richnisa (Burch. Bib.), Richilda und Richildis und Richila (Alberic. chron.).

hatten (s. besonders Giesebrecht III, S. 931 ff., der sich auf Weiland's Untersuchungen stützt). Denn in derjenigen der Billunger als Herzoge von Sachsen war ursprünglich nicht eine höhere Befugniß und Macht über die übrigen sächsischen Fürsten begründet: diese als unmittelbare Lehnträger des Königs standen jenen gleichberechtigt und unabhängig da. Die sächsischen Herzoge waren also nichts weiter als die primi inter pares. Aber Lothar erfaßte seine Herzogsgewalt, um sie in nationalem Sinne zur Geltung zu bringen; und indem er der oppositionellen Bewegung gegen Kaiser Heinrich V. sich anschloß, behauptete er durch seine Siege über letzteren zugleich die errungene Führerschaft über die sächsischen Fürsten [1]. Freilich war seine Herzogsgewalt noch nicht so erstarkt, daß er die sächsischen Fürsten zu seiner curia berief (wie es die Herzoge der Baiern thaten), aber die Aufrechterhaltung des Landfriedens — im Stammesherzogthum die Hauptaufgabe des Herzogs — ließ er sich angelegen sein (Weiland S. 65).

Diesen Mann nun hatte sich Adelbert und seine Partei zum Nachfolger im Reiche ausersehn [2]. Darum muß er völlig den Grundsätzen des Wahlprogramms entsprochen haben; und in der That sind alle Quellen seines Lobes voll, indem sie seine Tauglichkeit zum Reiche hier besonders hervorheben. So Ann. Saxo ad h. a. S. 762: Erat enim (Lotharius) vir tocius prudentie, sacerdotii et regni fidelissimus coadunator, apud Deum summe devotionis, providus in consilio, strenuitate bellorum fortissimus et nullius umquam timore periculi perterritus, ita ut iisdem temporibus ad regni gubernacula videretur esse decentissimus, und an anderen Stellen. — Otton. Fris. Gest. Frid. l. I, c. 16: Lotharium ducem Saxonum virum tamen ex probitatis industria omni honore dignum. Also selbst der staufische Anhänger läßt Lothar alle Ehre wiederfahren. — Ferner noch Sigeb. chron. cont. ad. h. a. S. 380: Lotharius dux Saxonum vir sapiens et industrius, et aecclesiastico juri devotus, praepotens divitiis et victoriis. — Endlich auch die außerdeutschen Berichte stimmen darin überein, so Chr. Casin. lib. IV, c. 87 s. bei Jaffé l. c. N. 5, und Order. Vital. S. 67 (ex libro X): Lotharius, Saxonum dux, a proceribus regni electus est, meritoque frugalitatis ac bonitatis in solium imperii promotus est.

Freilich ersehen wir nirgends, daß Herzog Lothar selbst als Kronprätendent von Anfang an neben Herzog Friedrich aufgetreten sei. Ebensowenig scheint es aber wahrscheinlich, daß die Wahl ihm ganz unvorhergesehen und wider seinen Willen zugefallen sei. Wir müssen

[1] S. im Allgemeinen die Einleitung bei Jaffé. Panten, Comment. de reb. a Lothario III. gestis, dissert. Berol. 1843. Letztere ist aber, da die Worte der Narr. bloß abgeschrieben werden, für die Wahl Lothars von keinem Werthe; ebensowenig die Biographie Adelberts, des Mainzer Erzbischofs, von Hüpert, dissert. Monast. 1855.

[2] Vgl. Jaffé S. 26. — Aber Gervais' Erörterung ist voller künstlicher Conjecturen.

daher annehmen, daß, wenn er auch nicht selbst aus freien Stücken den ersten Anstoß dazu gegeben, er doch schon von dem Mainzer Kirchenfürsten, mit dem er von Anbeginn im Bunde war, überredet worden sei, sich zur Wahl zu stellen [1]. Denn gerade die Kirche behielt immer für sich das größte Interesse, daß nicht Friedrich, sondern der ihr ergebene Lothar zum Reiche gelangte. Sie kann also wohl die ursprüngliche Triebfeder für Lothars Throncandidatur gewesen sein. Dafür spricht besonders der Fall, daß vorher der Kölner Erzbischof über die Annahme der Krone mit Graf Karl von Flandern unterhandelt hat, der sie abschlug: wahrscheinlich weil er auf die ihm gestellten Bedingungen nicht eingehen wollte (s. unten §. 5). Dann geht auch auf den ersten Blick hervor, daß bei dem ganzen Wahlverlauf auf der Mainzer Curie Lothars Verhalten weniger ein actives, als vielmehr passives, und auch kein consequentes, sondern hin und her schwankendes ist. Das läßt eben auf Verabredungen schließen, welche die kirchliche Partei, die ihn durchaus nicht hat fallen lassen wollen, mit ihm vorher getroffen. Und darum lesen wir bei dem Stader Annalist an der betreffenden Stelle ex condicto (s. unten §. 6). Endlich ist überliefert, daß Lothar am Ende der Wahl Bedingungen unterschrieben hat, die wohl schon von vornherein zur Sprache gebracht worden sind.

Das Haupt der kirchlichen Partei im Reiche, die für Lothars Wahl einsteht, ist also der Mainzer Adelbert, als Inhaber des ersten erzbischöflichen Stuhles und als päpstlicher Legat für Deutschland (seit 1119, s. Ekkehard. chron. 1121 S. 259) der einflußreichste und mächtigste Reichsfürst: darum ihm vor allen die Wahl Lothars zugeschrieben wird [2]. Neben ihm, als sein alter Gesinnungsgenosse (s. Giesebrecht III, S. 861), steht der Kölner Erzbischof Friedrich, gleich ausgezeichnet an Rang und Macht. Dessen Brüder sind Markgraf Engelbert von Friaul (s. Jaffé S. 248) und Bischof Hartwig von Regensburg: letzteren sehen wir auch bei der Wahlhandlung selbst thätig (Narr. c. 5). Demnach ist des Kölners Anhang nicht gering; und beide Erzbischöfe zusammen, wie die Quellen berichten, haben sich um die Wahl Lothars gerade am meisten bemüht [3]. Außerdem wird erwähnt, daß der Erzbischof Konrad von Salzburg viel für Lothar gewirkt hat [4]. Er hatte ja bei diesem, als er zur

[1] Er war schon bejahrt, als er dieselbe erhielt; jedoch kann sein Alter nicht genau bestimmt werden, s. Luden, Gesch. der Teutschen X, S. 552 N. 9. Jaffé, erste Beilage. — Als König oder Kaiser nennt sich Lothar in den Urkunden immer III., s. Chron. Gottw. tom. prodr. l. II, c. 11 S. 328; vgl. Jaffé S. 36 N. 40.

[2] Ott. Fris. Gest. Frid. l. I, c. 16: (Albertus) ipse Lotharium ducem Saxonum . . . . in regem a cunctis, qui aderant, principibus eligi persuasit. Chron. Casin. l. IV, c. 87.

[3] Annal. Sax. ad h. a. S. 762: adnitentibus episcopis et maxime archiepiscopo Adelberto una cum archiepiscoqo Coloniensi Friderico . . . rex effectus est (Lotharius). Gest. Ludov. VII. S. 125.

[4] S. oben S. 61.

Zeit des Schisma aus Salzburg geflüchtet war, Zuflucht gefunden (Vit. Chunr. c. 12) und sah in Lothar den kirchlich gesinnten Mann.

Demnach finden wir fast den ganzen Episcopat (Narr. c. 7: episcopi universi, scilicet viginti quatuor, qui tunc aderant[1]) auf Seiten Lothars: nur Bischof Berthold von Basel hing Friedrich an (nach Narr. c. 1). Zu erwähnen sind hier auch noch die beiden päpstlichen Legaten, die ganz im Einverständnisse mit Adelbert handeln (Narr. c. 5, s. später §. 7). Endlich der französische Abt Suger von St. Denys, dessen Anwesenheit bei der Wahl hinlänglich bezeugt wird (s. bei Jaffé S. 28 N. 13 die Belegstellen).

Freilich Felibien, Hist. de St. Denys (ed. 1706) S. 156, selbst sagt: es sei ungewiß, ob derselbe als Gesandter König Ludwig VI. oder bloß im Interesse seines Klosters nach Mainz gelangt sei. Mascov (Comment. de reb. Imp. sub Loth. II.) lib. II, S. 2 N. 4, der darüber am ausführlichsten gehandelt hat, trifft ebenfalls keine endgültige Entscheidung. Dagegen Raumer, Gesch. der Hohenstaufen 2. Aufl. Bd. I, S. 327, sagt von Suger: „wahrscheinlich um im Namen seines Königs zu demselben Zweck (d. i. Ausschließung des Staufers vom Throne) hinzuwirken". Und letzteres muß ich nun hier bestätigen.

Einmal finden wir, daß Suger selbst in seinem Buche de rebus in administratione sua gestis (bei Duchesne, SS. hist. Franc. tom. IV, S. 331 ff.) gar nichts von seiner Reise nach Deutschland erwähnt: dies müßten wir doch erwarten, wenn er in rein klösterlichen Zwecken nach Mainz gelangt wäre. Dann läßt seine politische Stellung in Frankreich schon keinen Zweifel zu, daß er als Vertreter seiner Krone zur Wahl sich einfand. Denn Abt Suger war der erste Minister zugleich und vertrautester Rathgeber des Königs Ludwig VI. Grossus, dessen Leben er geschrieben hat; auch war er selbst schon mehrere Male als Gesandter in kirchlich-politischen Geschäften gebraucht worden (Felibien l. c.). Kaiser Heinrich V. aber, im Bunde mit England, hatte im vorigen Jahre (1124) gegen Frankreich einen Kriegszug unternommen (s. Giesebrecht III, S. 945): vor dieser englisch-deutschen Politik nun mußte Frankreich wohl auf der Hut sein und darum vor dem jetzigen Erben derselben, Friedrich dem Staufer, der sie gewiß fortgesetzt hätte. Es ging daher hier bei der Wahl Frankreichs Interesse zusammen mit dem antistaufischen der kirchlichen Partei, freilich aus anderm Beweggrunde. Kam nämlich Lothar zur Herrschaft und wurde Friedrich verdrängt, so entspann sich möglicherweise in Deutschland ein innerer Krieg (wie's auch geschah), und Frankreich hatte so im Osten Ruhe. Nun sehen wir in Mainz den höchsten Würdenträger der französischen Krone anwesend: was liegt näher, als daß derselbe in deren Interesse selbst zur Wahl mit-

[1] Der Erzbischof Gottfried von Trier, nirgends in den Quellen erwähnt, scheint nicht bei der Wahl Lothars gewesen zu sein.

gewirkt habe. Also auch französischer Einfluß hier: wichtig genug, um aufzumerken.

Uebrigens kennzeichnet sich auch Suger in seinen Notizen, die er als Augenzeuge der Wahl in seinen Werken niedergelegt hat, als offenbarer Anhänger Lothars. Außer jenen im vorigen §. (S. 67 N. 6) angeführten Worten gehört hieher die Stelle in seiner Vita Ludov. Grossi (Rec. des histor. des Gaules, tom. XII, S. 22): Lotharius successit, vir bellicosus, rei publicae defensor invictus.

§. 3. Herzog Friedrich und die staufische Partei. — Die deutschen Stämme.

Die andere Partei im Reiche ist die staufische: ihr Haupt Herzog Friedrich. Freilich, wie schon bemerkt, scheint derselbe anfangs mit den übrigen Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes zusammengegangen zu sein. Auch wissen wir, daß er noch kurz vor dem Tode des Kaisers eine Annäherung an die kirchliche Partei im Reiche versucht hatte [1]. So nämlich hoffte er wohl sich den mächtigen Adelbert zum Freunde zu machen [2]; und dieser beutete das Verhältniß zur Erlangung der Regalien aus (s. Jaffé S. 27, dessen Ausführung ich zu wiederholen vermeide). Aber bald muß sich Herzog Friedrich von jener im Grunde ihm widerstrebenden Partei getrennt haben, denn wir sehen ihn mit seinem Anhang am Wahltage zu Mainz schon eine gesonderte Stellung einnehmen.

Friedrich II. von Staufen war 1105 seinem Vater in der schwäbischen Herzogswürde gefolgt [3]. Mit seinem Bruder Konrad [4] und dem Rheinpfalzgrafen Gottfried vereint [5] hatte er in allen innern Kämpfen die kaiserliche Sache verfochten und selbst schon, während Heinrich V. in Italien war (1116—1118), die Reichsverwesung geführt: ihm besonders verdankte dieser damals die Aufrechterhaltung seines Ansehns in Deutschland (s. Giesebrecht III, S. 858 ff.).

Darum aber war der Staufer der Kirche ein Dorn im Auge, und ganz besonders Adelbert haßte ihn, eingedenk der früher er-

[1] Friedrich hatte wider Willen des Kaisers Bischof Bucco von Worms wieder eingesetzt, s. Giesebrecht III, S. 948.

[2] Was Gervais an betr. Stelle anführt, daß er auch darum Adelberts Nichte Agnes geheirathet habe, ist der Zeit nach unmöglich, s. Jaffé S. 81 N. 36. Ebenso scheinen mir seine übrigen Reflexionen nicht immer zutreffend.

[3] Daher in den Quellen und Urkunden bezeichnet als dux Sueviae, öfters auch Alsatiae, weil zu dem Herzogthum Schwaben auch der Elsaß gehörte, wo die Staufer reiche Besitzungen hatten (Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, S. 237).

[4] Er führte gleichfalls den angestammten Herzogstitel und hatte zeitweise (1116—1120) das ganze ostfränkische Herzogthum in seiner Gewalt (Stälin, ebend. S. 2 N. 2).

[5] Ott. Fris. Gest. Frider. l. I, c. 12: Praeter Fridericum ducem fratremque suum et Gotefridum palatinum comitem Rheni vix aliqui ex principibus fuere, qui Henrico V. imperatori non rebellaverint.

littenen Unbillen [1]. Diesem persönlichen Motive nun wird von den Berichterstattern vorzugsweise Schuld gegeben, daß der Mainzer Erzbischof Friedrich vom Throne ausschloß. Aber unbedingt lag ein anderes tieferes noch zu Grunde, das wider ein erstarkendes Königthum gerichtet war. Denn nicht Adelbert allein, sondern fast sämmtliche Großen des Reichs waren noch von ehedem Friedrichs Feinde (s. vorherg. S. N. 6). Und bei diesen überhaupt überwog weit mehr die Besorgniß vor der hochgesteigerten Macht und der bekannten Gesinnung jenes; nie hätte er freiwillig der Kirche Rechte eingeräumt und die höchste Reichsgewalt zum Vortheil der weltlichen Vasallen schmälern lassen, sondern wie schon unter seinem Oheim Heinrich V. dasselbe Regiment der Unterdrückung und der Kämpfe fortgesetzt.

Politische Nothwendigkeit hielt also die Ersten des Reichs von dem Staufer fern [2]: dieser stützte sich gerade auf die niedern Fürsten, deren Interesse umgekehrt an ein mächtiges und reiches Königthum geknüpft war, das ihre Dienste mit Lehen belohnte. Sie insgesammt bildeten den natürlichen Anhang des Staufers; und daß derselbe sehr zahlreich war, geht aus den Worten Ottos von Freising hervor, mit welchen er zugleich uns den Charakter Friedrichs schildert (Gest. Frid. lib. I, c. 12): Erat autem predictus dux in bellis fortis, in negociis ingeniosus, vultu et animo serenus, in sermone urbanus donisque tam largus, ut ob hoc multitudo maxima militum ad eum conflueret seque ad serviendum illi ultro offerret.

Zuvörderst gehören zum Staufer seine eignen Landesfürsten, die schwäbischen (s. N. 4); dann müssen wir ihnen die fränkischen Fürsten zuzählen [3]: nach letzteren — also der Ueberzahl — wird seine ganze Partei die fränkische genannt, Helm. chron. Slav. (M. G. SS. XXI) lib. I, c. 41: Successit in solium regni Luderus Saxonum dux. Indignati autem Francigenae, virum Saxonem elevatum in regnum, conati sunt alium suscitare regem, Conradum videlicet, consobrinum Henrici caesaris.

Diese Gruppe nun — und das weist schon auf ihre große Menge hin — hatte die ganze eine Seite (linke) des Rheines inne, während die andere, die Sachsen und Baiern umfassend, auf der entgegengesetzten (rechten) Seite zusammen lagerten [4]. Unter letzteren aber,

[1] Idem lib. I, c. 16. Ann. Stad. 1126 S. 323. Chronic. Casin. lib. IV, c. 87.

[2] Nur auf Herzog Heinrich von Baiern, seinen Schwiegervater, glaubte wohl Friedrich bei der Wahl rechnen zu dürfen: indeß dieser schwankte von Anbeginn (s. §. 7). Markgraf Leopold stand, trotz seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Staufer, entschieden auf kirchlicher Seite (s. § 5).

[3] Sein Bruder Konrad, dem aus dem salischen Erbe die ostfränkischen Besitzungen zugefallen waren (Häußer, Gesch. der rhein. Pfalz Bd. I, S. 38), stand unbedingt auf seiner Seite: aber er war jetzt zufällig auf einem Kreuzzuge abwesend von der Wahl (Ekkehard. Uraug. chronic. 1124 S. 262). — Ueber den Rheinpfalzgrafen Gottfried s. am Ende.

[4] Narr. c. 1: Saxonum vero principes ultra Rhenum dispositis in ripa fluminis sine numero castris honorifice consederunt, et supra

den bairischen Fürsten, wird wohl Herzog Friedrich ebenfalls sehr viele Anhänger gezählt haben, so lange wenigstens ihr Herzog Heinrich selbst im Verkehr mit Friedrich stand. — Offenbar war also das Uebergewicht der weltlichen Macht auf des Staufers Seite.

Das scheint nun auch hervorzugehen aus zwei ausdrücklichen Zeugnissen. Otto von Freising (Gest. Frid. l. I, c. 16) sagt nämlich, Erzbischof Adelbert hat die Fürsten zur Wahl Lothars überredet, obwohl Herzog Friedrich von Vielen zur Herrschaft gefordert wurde. Und der Biograph des Erzbischofs von Salzburg berichtet (Vita Chunr. archiep. Salzburg ad h. a. S. 15), daß die Stimmen fast aller Fürsten auf Herzog Friedrich gefallen wären. — Aber bei letzterem haben wir an eine eigentliche Abstimmung der Wähler nicht zu denken: das widerspricht geradezu der Narr. und wird anderswo nicht bestätigt [1]. Uebrigens war es eben sehr verhängnißvoll, daß, als es nach der Abstimmung der beiden andern designati zur Abstimmung für den dritten, Herzog Friedrich, kommen sollte,

eos Liupoldus marchio cum duce Bawarico cum magno militum collegio. Dux autem Fridericus, adjuncto sibi episcopo Basiliensi ceterisque Sueviae principibus ac quibusque nobilibus e regione, ex altera Rheni parte consederant. Et facta seorsum principum collectione non modica, utpote qui animum jam in regnum intenderat et quasi spe certa praeoccupaverat, fingens timorem Mogontinensium, distulit ad principum venire colloquium, et paratus in regem eligi, sed non in regem eligere, prius explorare volebat, quem ex omnibus principum assensus promovere pararet.

Es läßt sich aus diesen Worten der Narr. durchaus nicht endgültig entscheiden, ob ultra „rechts“ oder „links“ heißen soll. Denn es wechselt mit dem jedesmaligen Standpunkte des Verfassers: von seiner Heimath aus gesehen ist ultra „links“, dagegen „rechts“ von Mainz aus. Mainz nämlich liegt auf der linken Rheinseite; und hier fand die Wahlcurie statt, von wo aus der Verfasser der Narr. sich die Lagerung der deutschen Stämme vorgestellt haben mag. — Was aber den Grund betrifft, den Jaffé (S. 28 N. 14) für seine Behauptung ex altera R. parte „rechts“ beibringt, so kann derselbe gerade für die entgegengesetzte Behauptung beweisend sein. Denn ‘fingens timorem Mog.’ läßt offenbar die Deutung zu, daß Friedrich sein Lager nicht verlassen mochte, eben weil er auf der linken Rheinseite lagerte und hier einen Angriff von der ihm lange her feindlichen Stadt besorgen mußte, wenn er sein Lager verließ: stand er aber rechts, so daß ihn ja der breite Strom von der Stadt trennte, so war seine Furcht grundlos, und es daher unwahrscheinlich, daß er solche vorgeschützt hätte. Schon Köpke (in Schmidts Zeitschr. für Gesch. Bd. I, S. 232) hat an Jaffés spitzfindiger Begründung Anstoß genommen, doch ohne eine andere an deren Stelle zu setzen. Es bleibt also nichts anders übrig, wenn wir uns einmal entscheiden sollen, als auf die natürliche Lage der herangezogenen Stämme allein Rücksicht zu nehmen: und diese spricht offenbar dafür, die gewöhnliche Annahme beizubehalten, d. h. ultra rechts und ex altera R. parte links zu bezeichnen.

[1] Darum der Versuch von Phillips (Bd. XXVI, S. 47), diese Notiz der Vita dennoch mit irgend einer betreffenden Stelle der Narr. in Einklang zu setzen, ein durchweg verfehlter ist. Wozu überhaupt eine summarische Notiz, die nur einen gewissen Punkt vor den übrigen heraushebt und einseitig betont oder, wie hier, sogar unrichtig ist, in eine ausführliche Schilderung des Hergangs der Wahl Lothars, der Narr., mit Gewalt hineinzwängen wollen?

diese keineswegs eintrat. — Um daher jene Notiz beim Biographen nicht ganz zu verwerfen, ist nur so viel aus ihr zu entnehmen — was schon durch Otto als sicher verbürgt ist —, daß nämlich viele Fürsten (denn 'fere omnes principes' ist ein überschwenglicher Ausdruck, gebraucht um die Bemühungen des Salzburger Erzbischofs für Lothar recht hervorzuheben und als einzig hinzustellen) den Herzog Friedrich zum Könige verlangten.

Wie verhält sich nun hierzu die Narratio? Waitz (Forschungen Bd. VIII, S. 91) hat bemerkt: „die Narr. verschweigt, daß Herzog Friedrich so viele Stimmen für sich gehabt, sagt vielmehr, derselbe habe es durch sein Betragen dahin gebracht, ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant". Allerdings bestätigt die Narr. nirgends ausdrücklich die Stimmung der Wähler für Friedrich, aber ihre obigen Worte lassen nicht undeutlich durchschimmern, daß dieselbe vorher eine, wenn auch nicht allgemeine, so doch immerhin sehr ansehnliche gewesen sei: eben deswegen weil der Anonymus die jetzt hervorgerufene Umstimmung der Fürsten noch besonders hervorhebt.

Und im ersten Capitel findet sich eine weitere Spur. Hier berichtet der Anonymus: „bei Seite war eine ziemliche Fürstenversammlung zur Berathung zusammengetreten, jedoch Herzog Friedrich verschob es, dabei zu erscheinen, indem er das Resultat derselben abwartete". Also ging die Fürstenversammlung, das lehrt der ganze Zusammenhang, nicht von einer Seite, der kirchlichen, aus: denn deren Einstimmigkeit gegen ihn selbst war Herzog Friedrich wohlbekannt, und hatte er nicht erst nöthig zu erforschen. Auch wäre es da unbegreiflich, warum er noch persönliche Furcht vor den Mainzern vorschützte, um nicht zu erscheinen. Daß Herzog Friedrich nicht zur Versammlung kam, beweist nur, daß er noch nicht des Erfolges derselben ganz sicher war: er wollte sich aber vorher vergewissern, ob auch alle Fürsten daselbst für ihn einstimmig wären. Er selbst, wenn er hinginge, konnte sich ja die Stimme nicht geben (vgl. Wipo, Vita Cuonradi c. 2: in omni electione nemini licet de se ipso judicare, licet autem de alio), wollte es aber auch keinem Andern: darum wartete er lieber und blieb im Lager zurück. Das Resultat der Versammlung (collectio non modica) verschweigt uns nun freilich der Anonymus, — gewiß weil er überhaupt nicht von den Vorgängen in Friedrichs Lager und Allem, was dessen Partei betrifft, unterrichtet ist (s. die Einleitung). Indessen werden wir wohl nicht fehlgreifen, wenn wir hier gerade jene Notiz Ottos von Freising heranziehen und verwerthen. Eine entschiedene Einstimmigkeit gesammter Fürsten für Friedrich (was dieser vielleicht erwartet hatte) scheint also nicht hervorgegangen zu sein, da ja Friedrich noch am ersten Tage der Wahl fortblieb.

Eine solche Versammlung mehrerer Fürsten vor der eigentlichen Wahl, von der hier der Anonymus berichtet, ist durchaus nichts seltenes. Wir begegnen derselben wiederholentlich bei der Wahl Heinrichs II., ebenso nach dessen Tode (vgl. Usinger S. 440), und später

werden sie immer häufiger. Denn noch vor der eigentlichen Wahl wollten sich natürlich die einzelnen Fürsten unter einander berathen und einigen über den passenden Throncandidaten: es war also eine Vorberathung, ein bloßes colloquium, das mit der eigentlichen Wahl noch nichts zu schaffen hat[1]. Denn man muß wohl unterscheiden, wie bei unsrer Wahl, zwischen Vorberathung und eigentlicher Wahl, davon letztere wiederum die beiden Acte Vorwahl und formelle Abstimmung oder Kur umschließt.

Doch darüber weiter im folgenden Abschnitt: hier haben wir noch folgendes nachzuholen. Wir sehen, wie bei der letzten freien Wahl Konrads II., so auch jetzt die deutsche Nation am Wahlorte nach Stämmen geordnet, an deren Spitze die Herzoge stehen. Doch nur 3 Hauptstämme werden bei der Lagerung selbst (c. 1 der Narr., S. 74 N. 4) erwähnt, die Fürsten der Sachsen, der Baiern und der Schwaben: die Franken dagegen, der vierte anwesende (c. 2) Hauptstamm, haben daselbst keine eigentliche Repräsentation gefunden. Indeß ist wohl anzunehmen, daß letztere mit den Schwaben vereint unter deren Stammesherzog Friedrich standen. Die Erklärung hiefür giebt Phillips[2] meines Erachtens richtig an: er hält als die Repräsentanten des Herzogthums Franken ursprünglich die Salier, deren factische Erben nun und somit zugleich Repräsentanten Frankens die Staufer geworden sind, deren einer, Herzog Friedrich von Schwaben, selbst nach dem Throne trachtete. Hiezu habe ich noch hinzuzufügen, daß der mächtigste fränkische Fürst, Gottfried von Calw, der Pfalzgraf vom Rhein (s. Häußer I, S. 46), ebenfalls wohl auf staufischer Seite zu suchen ist, da er doch früher immer mit Friedrich zusammengehalten hatte. Denn daß „letzterer an der Wahl Lothars Theil nahm, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch ist dies um so wahrscheinlicher, als er zu den wahlausschreibenden Fürsten gehörte“ (Phillips a. a. O. S. 69 N. 260).

Die wichtigste Frage ist hier aber die: waren die Lothringer und Burgunder bei der Wahl vertreten? Jaffé S. 28 sagt darüber nichts. Luden X, S. 12, behauptet, daß die Lothringer wie die Burgunder gefehlt haben, „sei es, daß sie nicht zur Wahl geladen oder selbst zu erscheinen verhindert waren“. Gervais II, S. 15 nimmt dagegen die Gegenwart derselben an, aus dem einfachen Grunde, „denn fehlen durften diese Völker nicht“ (sic!). Leo (Vorlesungen zur deutschen Gesch. Bd. II, S. 515) endlich, der in seiner Darstellung der Wahl Lothars genau Jaffé folgt, setzt bei der Aufzählung

[1] Jaffé S. 28 N. 14, der auf dieses colloquium nicht näher eingeht, scheint es von der Wahl nicht streng auseinander zu halten.

[2] Bd. XXVI, S. 50. — Dem gegenüber hält freilich Waitz (Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67, S. 654) es doch für unzulässig, die Franken als durch den Herzog Friedrich vertreten zu betrachten. Man kann aber gegen Phillips' Auffassung mit Recht polemisiren, daß das deutsche Reich aus einer freien Vereinbarung der einzelnen Stämme hervorgegangen sei, ohne Obiges zu verwerfen.

der 4 deutschen Hauptstämme die Niederrheiner, Lothringer und westlichen Frisen zu den Franken, zu den Schwaben die Schweizer, Burgunder und Elsäßer als selbstverständlich zugehörig in Parenthese bei.

In der That umfaßten die 4 Hauptstämme Sachsen, Franken, Schwaben (Alemanni), Baiern (Norici) sämmtliche Völker des deutschen Reichs. Denn die Lothringer machen eigentlich keinen besondern Stamm aus, sondern gehörten ja zu den Franken [1]; und die Burgunder kamen erst später zum deutschen Reiche hinzu [2]. — Indeß ist damit die oben aufgeworfene Frage noch nicht erledigt.

Im Text der Narr. selbst (c. 2) heißt es: ex singulis Bawarie Suevie Franconie Saxonie provinciis principes. Der Ausdruck provincia bezeichnet den Landestheil (Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. S. 241), ist also nicht mit dem „Völkerstamm" identisch, sondern hier ein ganz ungenauer und nicht scharf begränzter geographischer Begriff. Offenbar gehört so die Ostmark zur Provinz Baiern, da ja der Markgraf Leopold neben dem Herzog Heinrich genannt ist: und das ist begreiflich, da ja die Ostmark Lehen war des Herzogs von Baiern (vgl. Heigel und Riezler, Das Herz. Baiern zur Zeit Heinrich des Löwen S. 199). Ebenso umfaßte diese Provinz auch die Fürsten von Kärnthen, von Istrien u. s. w. — Sueviae provincia kann aber gar nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß darunter der spezifisch burgundische Landestheil mit den Fürsten eingeschlossen wäre. Anders steht es eben um Baiern, welches sich selbst auf Kosten der östlichen Slaven erweitert hatte. Die Fürsten Burgunds haben wir also in der Wahlcurie zu Mainz nicht zu suchen. — Was endlich den Ausdruck Franconiae provincia betrifft, der eigentlich auf den rheinöstlichen Landestheil beschränkt ist, so müssen wir ihn hier freilich auch auf Lotharingia mit beziehen, weil die Erzdiöcese Köln, dessen Fürst wir in Mainz anwesend wissen, in Nieder-Lothringen gelegen ist. Aber die Landesherzoge selbst, die damals an der Spitze standen, Gottfried von Nieder- und Simon von Ober-Lothringen, werden nicht in der Narr. angeführt. Also mag es immerhin sein, daß einzelne Fürsten aus dem lothringischen Reichslande aus Interesse für die neue Wahl nach Mainz hingekommen sind und den übrigen Stammesverwandten sich beigesellt haben: aber die Lothringer als solche, d. h. als eigne Völker oder Heeresscharen, repräsentirt durch ihre Herzoge, sind gewiß nicht zur Wahlcurie erschienen. Denn sonst würden sie, wie von Wipo, so auch hier von dem Anonymus c. 1 neben den andern genannt worden

[1] Wipo, Vita Chuonr. Imper. (c. 2 de electione regis) S. 257: Cis et circa (lies: citra. G. W.) Rhenum castra locabant: qui dum Galliam a Germania dirimat, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici, Alemanni convenere. De Gallia vero Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Liutheringi coadunati sunt.

[2] Wipo ibid. (c. 1 de conventu principum) S. 257: Burgundia nondum Romano imperio ita ut nunc acclivis fuerat.

sein. Uebrigens sind wir auch noch ausdrücklich davon benachrichtigt (Sigeb. contin. Anselmi 1127 S. 380; vergl. Jaffé S. 57 N. 10 und S. 74), daß die Fürsten aus Niederlothringen sich weigerten, als König Lothar in Aachen war (1127), vor diesem zu erscheinen; nur Graf Karl von Flandern ließ ihm den Huldigungseid leisten. Die Narr. aber sagt, daß sämmtliche am Wahltage anwesende Fürsten sogleich zu Mainz selbst Lothar gehuldigt hätten: also waren wenigstens die Niederlothringer nicht dort [1].

Den Großen Italiens, um darauf am Schlusse aufmerksam zu machen, stand gar kein Wahlrecht des römischen Königs zu (s. Raumer II, S. 4 N. 3. — Ganz besonders die Ausführung bei Albrecht, Dissert. de Conradi III., Friderici I. . . . electionibus, S. 25 N. 20): ihnen begegnen wir hier daher nicht.

Zweiter Abschnitt. Die neue Wahlform und der Verlauf der Wahl.

§. 4. Der Ausschuß von 10 Wahlfürsten.

Das 2. Kapitel der Narr., worauf es hier ankommt, lautet wörtlich:

Convenientes igitur [2], preter ipsum et suos [3], omnes regni principes, gratiam sancti Spiritus hortatu domini cardinalis per antiphonam 'Veni sancte Spiritus' invocantes, primo decem ex singulis Bawarie Suevie Franconie Saxonie provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt. Hi itaque tres ex omnibus tam divitiis quam virtute animi prestantiores, scilicet ducem F(ridericum), marchionem L(iupoldum), ducem Loth(arium) in concione designantes, unum ex tribus, qui placeret omnibus, in regem eligi persuaserunt.

Die wichtigste Frage nun und bis jetzt noch nicht endgültig entschiedene ist, wie viel Fürsten den Wahlausschuß gebildet haben. Die

[1] Die Lothringer haben überhaupt von jeher eine exceptionelle Stellung zum deutschen Reiche eingenommen, vgl. Usinger S. 334. 444.

[2] Ueber die Zeitbestimmung s. Jaffé S. 29 N. 18. Ueber die Ortsbestimmung ebend. S. 29 N. 19. Die Versammlung fand in einem großen Saale zu Mainz am 25. August statt.

[3] D. i. außer Friedrich von Schwaben und seiner Mannschaft: er selbst fehlte aus dem im vorigen Kapitel angegebenen Grunde. Daß unter sui nicht seine Parteigenossen insgesammt zu begreifen sind, lehrt augenscheinlich das Folgende. Denn es werden die Fürsten der Provinz Schwaben als anwesend in der Versammlung erwähnt, aus denen der Wahlausschuß ebenfalls zusammengesetzt ist. Auch durften sie ja nicht fehlen, wenn sie Herzog Friedrich ihre Stimme geben wollten. In c. 3 heißt es ferner ausdrücklich in Bezug auf Friedrich sine conductu und weiter unten sine consilio suorum in castris relictorum. Es waren also die sui seine Ministerialen und Vasallen: sie bildeten offenbar eine drohende Macht in des Staufers Hand.

ältern Historiker nahmen ohne Bedenken die Zehnzahl derselben an, denen z. Th. die heutigen Rechtshistoriker folgen [1]; dagegen für 40 Fürsten haben sich sämmtlich die Neuern ausgesprochen, besonders Jaffé (S. 30 N. 20), auf den man fußt [2]. Jedoch finden wir nirgends weder die eine Annahme noch die andere mit Gründen hinlänglich belegt.

Was zunächst die philologische Interpretation (worauf Jaffé l. c. allein Gewicht gelegt hat) der betreffenden Worte der Narr. angeht, so führt dieselbe offenbar zu keinem stichhaltigen Resultat. Denn decem ex singulis (einzeln oder je ein) sind und bleiben doppelsinnig, entweder 10 zusammen oder 40, aber nicht unbedingt letzteres. Wäre da nicht noch das ausdrückliche Zeugniß des Ordericus Vitalis, so fehlte gerade der entscheidende Stützpunkt für 40: und doch ist dasselbe an sich werthlos, weil das übrige den Wahlmodus betreffende völlig falsch ist (s. §. 6 w.). Es bleibt freilich eine schwer zu lösende Frage, wie Ordericus gerade zur Zahl 40 gekommen sei. Sein Wissen ist, wie schon anfangs gesagt, nur Stückwerk: manches giebt er richtig und sogar ausführlich an, manches dagegen grundfalsch. Vielleicht mag die Zahl 40 aus einem Misverständnisse herrühren, indem ihm eine doppelsinnige (mündliche oder schriftliche) Quelle zu Grunde gelegen [3].

Um aber wieder zur Narratio zurückzukehren, so ist das Räsonnement bei Jaffé, wenn auch nicht wörtlich ausgeführt, etwa folgendes. Wäre nämlich das Gegentheil begründet, so hätte der Anonymus decem principes gewiß ohne irgend einen Zusatz gelassen: da er aber ex singulis provinciis hinzusetzt und zwar mit Namen, so ist anzunehmen, daß so viele 10 Fürsten aus jeder einzelnen Provinz hergenommen waren. Ferner ist zu bedenken, daß die Summe von 10 Fürsten sich gar nicht gleichmäßig auf die 4 Provinzen vertheilen läßt: was daher auf 40 Fürsten hinweist. — Allein solche

[1] Häberlin, Allgem. Welthistorie Bd. I, S. 366 und Bd. II, S. 227. — Olenschlager S. 81 (neue Erläuterungen zur gold. Bulle). — Mascov S. 3. — Calles tom. VI, lib. IV, c. 4, S. 275. — Menzel, Gesch. der Teutschen III, S. 4. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. (5. Aufl.) Bd. II, S. 122. — Zöpfl S. 457. — Beizuzählen ist Söltl, Ludwig der Strenge, Anh. II, S. 105 (Entwicklung des Kurkollegii): 10 Fürsten.

[2] Luden (1825 ed.) Bd. X, S. 13. — Rospatt, Die Königswahl. (1839) S. 59. — Hüllmann, Ursprung der deutschen Fürstenwürde (1842), S. 228. — Gervais (1842) Bd. II, S. 18. — Panten (1843) S. 76. — Leo (1845) Bd. II, S. 515. — Raumer (1857, 3. A.) Bd. I, S. 210; dagegen abweichend von der (2. A. 1840) Bd. I, S. 325. — Phillips (Bd. XXVI, 1858) S. 44 u. 48.

[3] Hier kann ich dem Verf. durchaus nicht beistimmen, das Zeugnis des Ordericus entscheidet nach meiner Ansicht endgültig, daß der Ausschuß aus 40 bestand, was bei dem weiten Umfang, den das Wort principes damals und nach der Narratio selbst hatte, keine ernste Schwierigkeit macht. Ordericus benutzte ohne Zweifel mündliche Erzählungen, die aus der Umgebung der Kaiserin Mathilde, die später in der Normandie lebte, stammen, manches verwirren und verwechseln mochten, aber gewiß einen solchen Hauptpunkt nicht falsch angeben konnten. Vgl. auch die Gött. Dissertation von Riemann über die Wahl Lothars, die gleichzeitig mit dieser Abhandlung geschrieben ist. G. W.

Argumentation darf hier gar nicht maßgebend sein, zumal historische Gründe sie widerlegen werden.

Wir wenden uns darauf zu der historischen Beweisführung. Die Narratio hebt am Anfange hervor, daß zum gemeinsamen Wahlgeschäft die Curie zu Mainz eine ungeheure Menge der Fürsten umfaßt hat: außer den päpstlichen Legaten die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste, Cleriker, Mönche, die Herzoge, Markgrafen, Grafen und übrigen Edlen [1]. Alle diese also werden zu den Fürsten gezählt: waren sie alle auch wahlberechtigt? Dies ist die Hauptfrage, die zunächst hier einer Erörterung bedarf.

II. Ursprünglich war die Wahl des Königs ausgegangen de jure von der Totalität des deutschen Volks, d. h. von der Versammlung aller waffenfähigen Männer, daher populus und exercitus gleichbedeutend (vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 161. — Phillips Bd. XXIV, S. 370). Bald aber, wo sich reifliche Berathung und Abwägung der Gründe bei der Wahl geltend machten, mußten die Hervorragenderen unter ihnen größeres Gewicht und Einfluß ausüben: dies liegt in der Natur aller Verhältnisse. Sie allein erscheinen daher schließlich — eine fest abgrenzende Rechtsverfassung gab's ja nicht — als eigentliche Wähler, und ihnen stand das Wahlrecht zu: die Uebrigen zurückgetreten, gaben dem Gewählten nur noch ihre Zustimmung (vgl. Phillips l. c. S. 372). Und jene vor den Gemeinfreien Hervorgetretenen, der Adel, sind eben die in unsern Quellen als principes (Fürsten schlechthin) bezeichneten [2]. Jedoch blieb es dabei nicht mehr bestehen: unter den Fürsten selbst bildete sich eine Rangordnung aus, wodurch die niederen von den höheren bei der Wahl allmählich zurückgedrängt wurden. Beleg hiefür bietet Wipos Bericht der Wahl Konrads II. (1024), der letzten freien allgemeinen Wahl vor unsrer: auf sie müssen wir näher eingehen.

Wipo, ehe er die Wahl selbst beschreibt, sagt (c. 1. de conventu principum S. 256): Res petit, ut dicam summorum nomina quaedam seu pontificum sive secularium principum, qui tunc in regnis vigebant: quorum consiliis consuevit Francia reges eligere ... und zählt nun auf die 3 Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, 4 Bischöfe namentlich et cum istis multi alii pontifices et abbates (praesules Saxoniae memorare vitavi), ferner außer andern weltlichen Fürsten namentlich die 8

[1] Narr. c. 1: Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domni apostolici, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus, ceterisque nobilibus, quot et quantos nullo tempore nostra curia ceperat, — utpote quos non imperialis ut ante potestas, sed communis maximi negotii necessitas asciverat — s. d. übrigen Citate bei Jaffé S. 28 N. 12.

[2] Der Ausdruck principes im Allgemeinen ist ein höchst ungenauer und bezeichnet, in der weitesten Bedeutung gebraucht, überhaupt die Ersten in jedem auch noch so untergeordnetem Kreise des Staatslebens: daneben gleichbedeutende Ausdrücke sind primates, proceres, optimates, magnates, barones. S. Ficker, Reichsfürstenstand Bd. I, Abschn. II. §§. 14 u. 16.

Herzöge von Sachsen, Istrien, Baiern, Alemannien, Lothringen, Ripuarien, Franken, Böhmen. — Dann zur Wahl übergehend, schreibt Wipo (c. 2. de electione regis S. 258): Cum diu certaretur, quis regnare deberet, ... inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum summorum virorum summa diligentia diu deliberatum in unitatis puncto tandem quievit. Erant duo Chuonones .... Hinc consedere principes: populus astabat..... Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, ... laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem. Hanc sententiam ceteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Junior Cuono illum ad dominum et regem elegit ... Tum singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant, omnes majorem Chuononem desiderabant.

Zwei wichtige Punkte nun sind hier besonders hervorzuheben, die jeder Wahl zu Grunde liegen [1].

1) Es fand eine Vorwahl statt, ehe es zur formellen Abstimmung kam. Erstere besteht immer in der Berathung des zu wählenden Königs, und dabei sehen wir nur die summi principes betheiligt: folglich hatten jene übrigen Fürsten sich ihres Anrechts daran factisch begeben. Dies ist sehr wesentlich, aber bisher von Allen (wie Phillips l. c., Arndt, Wahl Conrads II. Gött. 1861 u. s. w.) übersehen worden. — Offenbar aber ist die Vorwahl, die bei keiner freien Wahl fehlt, der allerwichtigste Act: denn durch sie wird ja erst der König hingestellt, und wo wir von einem Wahlrecht sprechen, verstehen wir immer nur dasselbe in Bezug auf die Vorwahl. Also es erscheinen hier bei Konrads II. Wahl die summi principes, die vor den übrigen Fürsten die Berathung ausübten, als die vorzugsweise Wahlberechtigten. Und wer diese sind, darüber geben die zuerst mitgetheilten Worte Wipos selbst Aufschluß. Er rechnet zu ihnen von den geistlichen Fürsten die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte; von den weltlichen voran die Herzöge, dann die übrigen angesehensten Fürsten, die er nun freilich weiter nicht aufgezählt hat, d. h. aber correspondirend den geistlichen Fürsten folgende: die Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen. Folglich sind diese summi principes, qui tum in regnis vigebant, überhaupt der über den bloßen Adel hervorragende Amtsadel: sie sind an sich schon reicher und mächtiger, weil sie in der Regel mit den Aemtern bekleidet sind, die Ansehn und Rang im Reich verleihen. Auch begreiflich, daß sie mehr Rechte ausüben, als der bloße Herrenstand (nobiles, liberi, aber auch zu den principes gezählt), da sie gerade an die Wahl ihres Oberlehnsherrn

[1] Vgl. Phillips Bd. XXIV, S. 394 f.

das unmittelbarste Interesse knüpft. — Trotzdem sind die niedern Fürsten, von jenen zurückgedrängt, nicht ohne allen Einfluß auf die Vorwahl geblieben: denn die summi principes mußten doch vorher die Stimmung derselben erforscht haben und sie bei der Berathung berücksichtigen, um nachher bei der Kur auch ihrer Einwilligung sicher zu sein.

2) War die Wahl des Königs einstimmig geschehen, so erfolgte nun die namentliche Abstimmung oder „Kur“. In derselben hat sich zuerst eine gewisse Rangordnung der einzelnen höchsten Fürsten festgestellt, die nachher immer beibehalten worden ist; sie ist offenbar der Grundstein zur Kurfürstenordnung[1]. Voran aber kürten die geistlichen Fürsten, dann die weltlichen: unter jenen hatte die erste Stimme, wie unsere Wahl hier lehrt, der Erzbischof von Mainz, unter diesen der Herzog von Franken. — Endlich erfolgte die Acclamation des beistehenden Volks.

Ein analoges Beispiel ist dann die unter Heinrich IV. fallende Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben 1079, wo sich ebenso die Vorwahl und die Kur abzeichnen.

II. Ein Jahrhundert später die zweite allgemeine Wahl (1125). Begreiflich mußten währenddem sichere und festere Rechtsformen durch geltende Gewohnheit sich gebildet haben. Daher ist im 12. Jahrhundert ein schon abgegränzter Reichsfürstenstand nachzuweisen, der die bloßen nobiles und liberi (Edelherren, freie Herren) nicht mehr umfaßte. Jene vorher genannten summi principes sind aber jetzt die Fürsten im engern Sinne, die principes oder principes regni der Quellen[2]. Was sie daher bei der Wahl Konrads II. vorzugsweise ausübten, das können sie nicht nur nicht verloren haben, sondern sie besitzen es fortan als ihnen ausschließlich zustehendes Recht.

Gehen wir nun näher auf unsere Wahl Lothars ein: so scheidet sie sich, wie jede andere, in die beiden Acte „Vorwahl“ oder Wahl

[1] Vgl. Ficker, über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 100—121. Das Vorrecht der Kurfürsten erscheint ihm in seinem Ursprung wesentlich als das Recht, zuerst die Stimme abzugeben: was Phillips dagegen fast ganz unbeachtet gelassen hat und Waitz, der ganz Fickers Ansicht theilt, in den Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67 rügt. Ebenso hält auch daran fest die neuerdings erschienene Schrift von Grund, Wahl Rudolfs v. Rheinfelden S. 80 ff.

[2] S. Ficker, Reichsfürstenstand Absch. IV. u. VII. Er unterscheidet nämlich einen ältern Reichsfürstenstand (seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bis 1180 c.) und einen fest begränzten neuern, wie sie sich beide aus den Urkunden der Reichskanzlei nachweisen lassen. Jener ist ihm wesentlich ein über den bloßen Geburtsstand der freien Herrn hervorragender Amtsadel (§. 62): seine Mitglieder sind von den geistlichen Fürsten die Erzbischöfe und Bischöfe (§. 42), die reichsunmittelbaren Aebte (§. 43), aber außer dem Propste von Aachen keine Pröpste (§. 45); von den weltlichen Fürsten die Herzöge (§. 48), Markgrafen, Landgrafen, endlich überhaupt einfache Grafen (§. 51) und zwar nicht blos die reichsunmittelbaren (§. 57). Die Grafen bilden also die unterste Stufe des älteren Reichsfürstenstandes: obschon nicht immer solches Berücksichtigung findet (s. folg. Note).

im engern Sinne und „Kur“. Aber letztere ist ja so selbstverständlich, daß der Anonymus mit wenig Worten sie nur andeutet (c. 7: Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus), während er bei ersterer mit möglichster Ausführlichkeit verweilt. Und diese nun, die die ersten 6 Capitel umfaßt, theilt sich wieder in 2 Abschnitte: in dem ersten die Wahlversammlung, die einem Ausschusse aus sich die Designation überläßt, woran sie sich bei der Wahl gebunden hält; — in dem andern eben dieselbe, die darauf de re integra die Wahl übernimmt und einstimmig auf Lothar lenkt.

Wir haben es hier nur mit ersterem Abschnitt zu thun, dem in Betreff des Ausschusses bisher streitigen.

1) Obige Frage, ob alle Fürsten, die in der Narr. dazu gerechnet sind [1], wahlberechtigt seien, ist also schon dahin zu entscheiden, daß ausschließlich nur den summis principibus oder den Fürsten im engern Sinne das Wahlrecht zusteht: und das sind eben die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen [2]. Ja auf die übrigen Fürsten im weitern Sinne — wie sie die Narr. c. 1 kennt — nimmt diese selbst weiter keine Rücksicht: wo sie von der Huldigung Lothars spricht, nennt sie nur die Bischöfe und Aebte besonders von den geistlichen Fürsten. Nur am Schlusse der Wahl, bevor die Kur folgt, gedenkt sie auch jener Fürsten, der Pröpste u. s. w., Edlen, als unter den übrigen Fürsten mit eingeschlossen, indem sie sagt c. 6: unanimi consensu ac petitione principum jam primum Lotharius rex Deo placitus sublimatur in regnum. Daraus geht offenbar hervor, daß sämmtliche Fürsten, die sie Cap. 1 aufgezählt hat, mit dem erhobenen König Lothar einverstanden waren. — Aber wo es auf die vorhergehende Berathung selbst ankam, nahmen die niedern Fürsten (wie die Wahl Konrads II. bereits gelehrt hat) nicht Theil, wenn auch ihre Einwilligung dem gewählten Könige schließlich nicht fehlte.

Also die Wahlcurie zu Mainz, die im Saale und nicht mehr wie früher auf offnem Felde vor sich ging, umfaßte nur die „Fürsten im engern Sinne“, denen speziell die Vorwahl oblag. Dahin möchte auch deuten, daß der Anonymus zur Bezeichnung der Wahlversammlung, gegenüber dem unbestimmten Ausdruck principes des 1. Cap., jetzt den stricteren mit dem Zusatz gebraucht 'regni principes' c. 2 (obwohl beide auch promiscue stehen), um die Beziehung derselben zum Reiche hervorzuheben: es standen aber die praepositi, clerici, monachi, ceterique nobiles in keiner unmittelbaren Beziehung zum Reiche, wohl aber die mit einem Reichsamte öffentlich bekleideten

[1] In weiterer Bedeutung nämlich werden auch noch die Edel- oder Freiherren (nobiles, liberi) mit unter die Reichsfürsten eingerechnet, wo auch die niedern Geistlichen unter den Fürsten genannt werden (s. Ficker §§. 34 und 35). — Und nur so sind obige principes der Narr. zu erklären.

[2] So auch Grund l. c., obwohl er keine eigene eingehende Untersuchung darüber angestellt hat.

archiepiscopi, episcopi, abbates, duces, marchiones, comites. Und so schreibt demnach der Annalista Saxo ad h. a. p. 762: In festo sancti Bartholomaei omnes totius imperii principes Moguntiae conveniunt. Hic episcopi, duces, marchiones, comites omnes unanimiter ducem Saxonum Linderum sive Lotharium in regem eligunt. — Die übrigen Fürsten, die keinen Sitz und Stimme bei der Berathung[1] hatten, blieben draußen zurück[2].

Angenommen aber — wie wir bei Phillips an der betreffenden Stelle und bei Anderen lesen —, es wären überhaupt noch alle Fürsten (die principes der Narr. c. 1) ohne Unterschied vom Erzbischof bis zum Mönch und vom Herzog bis zum Edelmann insgesammt wahlberechtigt, so hätten doch auch hier bei dieser Wahl, wie bei der Conrads II., die summi principes den natürlich gegebenen Ausschuß aus allen bilden müssen, denen die Berathung von selbst zugefallen wäre. Statt dessen proponiren die versammelten Reichsfürsten erst aus sich heraus einen Ausschuß, dem sie die Vollmacht übergeben, die Vorwahl auszuüben. Was denn? wozu sie — die Mächtigeren an sich — schon eo ipso befugt sind, dazu bedürfen sie doch nicht mehr der Sanction der Schwächern! Folglich müssen die „versammelten Reichsfürsten“ selbst die summi principes gewesen sein. — Weiter, der Wahlausschuß designirte 3 Throncandidaten, unter denen die engere Wahl stattfinden mußte als extremum examen summorum virorum (Wipo): folglich kann die Versammlung, die beredet ward Einen aus denselben zu wählen, eben nur die summi principes umfaßt haben. Endlich gehen eben diese Fürsten — im zweiten Theile der Wahlhandlung — de re integra zur Wahl des Königs über, und sie ja erheischt wieder Berathung. — Zweifellos ist es also, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die Herzoge bis zu den Grafen hinab d. i. der Reichsfürstenstand im engern Sinne hier ausschließlich wahlberechtigt ist.

2) Die Versammlung aller wahlberechtigten Fürsten berieth gewiß anfangs unter einander über den zu wählenden König, wie es das Herkommen mit sich brachte: aber Einstimmigkeit und richtige Ordnung hat so nicht bewerkstelligt werden können. Um sich daher das ganze Wahlgeschäft zu erleichtern, schritt man zuerst zu einer neuen Wahlform[3]. Diese nun bestand darin, daß die Versammlung aus

[1] Narr. c. 3: Surgens vero Mogontinus archiepiscopus .... (sc. Fridericus) consilium suum et aspectum curie .. subtraxit. c. 4: in una sede considebant (sc. Liupoldus et Lotharius). c. 5: de sedibus suis; ad sedes suas consiliumque redire etc.

[2] Narr. c. 5: ... istis (sc. principibus)... de intus...., illis... de foris... currentibus. — Eine solch ungeheure Menge der Fürsten, falls sie sämmtlich an der Wahl thätigen Antheil hätten nehmen sollen, könnte wohl schwerlich der größte Saal fassen.

[3] Auf Adelberts Vorschlag nach Ordericus, was Jaffé S. 30 in den Text gezogen hat. Jedoch die Narr. weiß davon nichts, obwohl sie nachher den Erzbischof als den Leiter der ganzen Wahl auftreten läßt. Betonen muß ich daher hier, daß Ordericus' Autorität allein gar nichts beweißt: was anderes giebt er

ihrer Mitte — hier beginnt die Narratio — „10 Fürsten aus den einzelnen Provinzen Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen, der Berathung dienlichere[1], proponirte, deren Wahl die übrigen Alle Zustimmung zu geben versprachen. Diese (der Ausschuß) daher 3 hervorragendere in der Versammlung designirend, beredeten (die versammelten Reichsfürsten), daß Einer von den dreien, der allen gefiele, zum Könige gewählt werde".

Hier nehmen wir obige Frage wieder auf, aus wie vielen Mitgliedern der Ausschuß bestand. — Suchen wir zunächst die ungefähre Summe aller derjenigen wahlberechtigten Fürsten festzustellen, die die Mainzer Curie umfaßte. Es sind von den geistlichen die Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte: erstere zusammen sind 24 Bischöfe, die nach der Narr. c. 7 zugegen gewesen sind. Die Anzahl der Reichsäbte ist unbekannt, jedoch mag dieselbe sich aus dem Verhältniß zu den Bischöfen mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen. Ficker §. 255 hat nämlich für das 13. Jahrhundert nachgewiesen, daß „noch mehr als 60 geistliche Fürsten bleiben, welche an der Ausübung fürstlicher Rechte ganz denselben Antheil nahmen wie die weltlichen Fürsten". Und darunter zählt er 1 Patriarchen, 7 Erzbischöfe, 39 Bischöfe auf, die übrig gebliebenen sind die Aebte. Nehmen wir nun eine fast ebenso hohe Summe der geistlichen Fürsten (denn die Differenz ist wohl nicht erheblich) auch schon im 12. Jahrhundert an, wo unsere Wahl fällt, so wäre folglich nur die Hälfte aller Bischöfe insgesammt auf der Mainzer Curie vertreten gewesen. Und ein gleiches Verhältniß auch für die Reichsäbte angenommen, folgt, daß auch sie in der Hälfte ihrer Gesammtzahl hier erschienen sein mögen, d. h. circa 10. Also wird die Totalsumme der geistlichen Reichsfürsten in der Wahlcurie wohl kaum 34 überstiegen haben[2].

Ueber die weltlichen Fürsten dagegen fehlt uns jeder Anhaltspunkt in der Narr. Sie giebt nur an, daß Fürsten überhaupt aus den einzelnen 4 Provinzen des Deutschen Reichs vorhanden gewesen sein müssen, und zwar weltliche in größerer Anzahl als geistliche, wie vorher erwiesen worden ist. — Ficker §. 58 hat nun in Bezug auf den ältern Reichsfürstenstand gefunden, daß, wenn man die einzelnen Reichslande auseinander hält, in Lothringen alle Grafen, aber keine

ben als eine phantastisch-rhetorische Schilderung der Wahl Lothars? Allerdings mag in der neuen Wahlform schon Adelbert als der Urheber gedacht werden; aber gewiß ist dieselbe doch nicht so in seinem Kopfe entsprungen, wie sie von Ordericus ohne alle Motivirung hingestellt wird. Sondern wie in allen Rechtsformen, so auch in dieser werden wir das Bedürfniß und die Erkenntniß dazu als bei Allen vorhanden und Alle zugleich durch die natürlichen Verhältnisse darauf hingedrängt ansehen müssen.

[1] Darin also liegt das eigentliche Motiv für die Bildung des Ausschusses ausgedrückt: weil die Versammlung selbst einsieht, zu keinem endgültigen Resultat zu gelangen, so überläßt sie lieber die Berathung vorher einem Ausschusse von Männern, die gerade dazu taugen.

[2] Die Annahme scheint mir zu gering. G. W.

Edlen, in Baiern und Schwaben alle Grafen und Edlen, in Sachsen endlich nur die vom Reiche belehnten Grafen die Reichskanzlei zu den Fürsten rechnete. So schwankend und ungenau auch diese Angabe ist, so mag sie dennoch hier zu Grunde gelegt werden. Von den schwäbischen Fürsten aber läßt sich ein annäherndes Resultat — gestützt auf Stälin Bd. II, §. 13—38 — für unsre Untersuchung gewinnen. Derselbe nämlich zählt uns dort die in Schwaben während der Hohenstaufenzeit (1080—1262) ansässigen Fürstengeschlechter auf: außer den Staufern selbst, den Welfen und Zähringern kennt er überhaupt noch 13 Grafengeschlechter und einige freie Herren.

Wenden wir uns jetzt zu der Annahme selbst, daß 40 Fürsten den Wahlausschuß aus den berechtigten Wählern gebildet haben, so ist offenbar eine um mehr als die bloße Hälfte größere Anzahl letzterer dazu erforderlich, um aus ihnen jene 40 Fürsten zu proponiren. Vertheilen wir aber obige Gesammtsumme von 34 geistlichen Fürsten auf die 4 Provinzen, so kommen im Ganzen auf jede nur etwa 8 Fürsten. Hierzu sind noch zu rechnen die weltlichen Fürsten jeder Provinz, die, wenn sie vielleicht um ein Drittel mehr zählten als die geistlichen Fürsten überhaupt, höchstens 50 zusammen gewesen sein mögen. Bringen wir aber von den schwäbischen Fürsten (s. deren Uebersicht oben nach Stälin) Herzog Friedrich selbst, der von der Wahlversammlung am ersten Tage fern blieb, mit seiner Begleitung in Abzug, ferner den Welfen Heinrich als Herzog von Baiern, (von dem Zähringer Herzog wissen wir nichts): so möchten doch wohl nicht viele mehr übrig geblieben sein, um — mit eingerechnet die geistlichen Fürsten Schwabens — die Summe von 10 Fürsten überhaupt zu übersteigen, geschweige denn daß aus ihnen 10 Fürsten proponirt werden könnten, wozu, wie gesagt, doch mindestens noch einmal so viele Fürsten gehörten. Wenn letzteres — für Schwaben nachgewiesen — rein unmöglich ist, so fällt nun damit die Annahme überhaupt, daß der Wahlausschuß aus je 10 Fürsten der einzelnen 4 Provinzen gebildet worden sei. Es sind also im Gegentheil nur 10 Ausschußfürsten zusammen [1].

3) Wie ist der Wahlausschuß von 10 Fürsten hervorgegangen? Offenbar nicht durch eine willkürliche Wahl — sonst hätte das die Narr. angedeutet — [2], sondern gerade so wie schon früher aus den

[1] Die Rechnung scheint mir falsch. Wenn auch nur zwischen 30—40 geistliche Fürsten und c. 50 weltliche (incl. Grafen) anwesend waren, so hinderte nichts, einen Ausschuß von 40 zu wählen. Einen Hauptgrund, der für die Bildung eines solchen sprechen mochte, den wahrscheinlich bei der Versammlung ungleich vertretenen Stämmen eine gleiche Vertretung zu geben, würdigt der Verf. nachher, wie ich meine, nicht genügend. G. W.

[2] Freilich heißt es erdichtet bei Order. Vital. l. c.: Quadraginta igitur ex vobis sapientes et legitimi milites eligantur, et seorsum eant etc. — Dagegen Chron. Casin. deutet auf den Compromiß von 2 Fürsten: (lib. IV, c. 87): Visum demum omnibus est, ut electionem ipsam in arbitrio archiepiscopi Maguntini et Lotharii ducis Saxoniae ponerent, ut quem illi utilem Romano imperio esse astruerent, hunc procul

Freien sich die principes hervorhoben und aus diesen wieder die summi principes als Vorwähler, d. h. „durch den Compromiß der Gesammtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigsten waren". Der Compromiß war hier aber für die Uebrigen bereits zur zwingenden Nothwendigkeit geworden, indem er nicht mehr stillschweigend wie sonst, sondern offen sogar zugestanden werden mußte: das liegt eben in der staatsrechtlichen Entwicklung der damaligen Verhältnisse. Denn die Leitung der Wahlen, besonders die Rangordnung bei der Kur, wie überhaupt bei allen feierlichen Gelegenheiten, hatte gewissen Fürsten einen Vorzug vor den übrigen gegeben, der allgemein anerkannt war. — Uebrigens waren solche Fürsten — abgesehen von den Kirchen-Fürsten — zugleich die Häupter ihres Stammes, denen es darum vorzugsweise zufiel, in der Versammlung der Fürsten die Sache und Wünsche desselben zu vertreten. Wenigstens scheint die Antwort Friedrichs von Schwaben in der Wahlversammlung, „ohne den Rath der Seinen nichts bestimmen zu wollen", für solches Verhältniß zu sprechen, und ebenfalls der Umstand, daß die bairischen Bischöfe später zur Wahl Lothars selbst keine Entscheidung abgeben wollen ohne ihren Herzog Heinrich.

Wir werden folglich diejenigen 10 Fürsten im Wahlausschuß zu suchen haben, deren Ansehn und Einfluß eben sie zur Vorwahl geeigneter erscheinen ließ als alle Andern [1]. Schade, daß der Anonymus ihre Namen nicht überliefert hat! So können wir uns nur in Vermuthungen ergehen, wer zu denselben gehörte [2]. Offenbar an der Spitze stand der Mainzer Erzbischof Adelbert, der überhaupt die ganze Wahlhandlung hier leitete. Er war ja von Alters her der erste an der Kur (s. vorher die angeführten Worte Wipos und Grund S. 81 mit den übrigen Quellenbelegen). Dann neben ihm der Kölner Erzbischof Friedrich; der von Trier aber fehlte bei dieser Wahl (S. 72 N. 1). Diese drei Erzbischöfe erfreuten sich anerkanntermaßen des Vorrechts vor den Uebrigen. Ob noch mehrere geistliche Fürsten zu ihnen gehörten, wie der Salzburger Erzbischof, bleibt dahingestellt. — Ferner von den weltlichen Fürsten haben wir voran im Ausschusse zu suchen die einzelnen Stammesherzoge: von ihnen freilich fehlte der von Schwaben jetzt, aber die von Baiern und Sachsen waren zugegen. Außerdem, vermuthen wir, gehörten dazu die andern angeseheneren Reichsfürsten, wie besonders der Pfalzgraf vom Rhein Gottfried, ferner der Markgraf von Oesterreich u. s. w. [3]. Hergenommen aber

dubio eligerent universi. — Ott. Fris. chron. lib. VII, c. 17 weiß von diesem Ausschusse nichts, wohl aber von der Designation.

[1] Die Ausdrücke bei Order. Vital. 'sapientes et legitimi milites' und nachher 'spectabiles sophistae' sind rhetorische Floskeln. Verständen wir darunter etwa die Aeltesten, weil Weisesten, so würde der Anonymus gewiß nicht seniores principes zu setzen vergessen haben. Nicht das Alter, sondern der Rang der einzelnen Fürsten ist hier entscheidend.

[2] Nebenbei bemerkt, sind es ebenfalls zehn hervorragende Reichsfürsten gewesen, die obiges Wahlprogramm erließen und sich namentlich unterzeichneten.

[3] Die ganze Wahlform ist offenbar verdreht worden, wenn wir lesen bei

waren die Einzelnen aus den vier Provinzen, denen sie ihrer Herkunft nach angehörten: was eben der Zusatz des Anonymus andeutet: ex singulis Bav. Suev. Franc. Saxon. provinciis. Sie fußten also insgesammt auf der recht eigentlichen Bedeutung des Reichs „als eines aus verschiedenen Stämmen erwachsenen Ganzen" (vgl. Wipo vorher: singuli de singulis regnis).

4) Wir müssen nun den unsrer Ansicht entgegengestellten Bedenken begegnen. Ordericus als Quelle für 40 Kurfürsten ist bereits abgemacht. — Es bleiben also nur noch sachliche Erörterungen. Zunächst möchte scheinen, daß, wenn wir Herzog Lothar und Markgraf Leopold in den Ausschuß versetzen, die Designation der beiden vor der Wahlversammlung eine bloße Formalität, ja eigentlich unnütz gewesen wäre, da beide schon im Ausschusse selbst sogleich sich gegen ihre Candidatur hätten erklären können. Aber einmal ist hier nicht zu vergessen, daß es sich vor allem darum handelte, Herzog Friedrich öffentlich durch Aufstellung von Nebencandidaten zu verdrängen; dann mußte der Wahlausschuß auch auf die Stimmung Rücksicht nehmen und das Verlangen der übrigen Fürsten, vornehmlich der Sachsen, daß ihr eigner Stammesherzog König werde, weswegen sich dieser die Designation vorerst gefallen ließ. — Ferner wird von andrer Seite, um 40 Fürsten für den Ausschuß festzuhalten, immer der Einwand hervorgehoben, daß die Zehnzahl auf die 4 einzelnen Provinzen sich nicht gleichmäßig vertheilen lasse, Gleichheit aber angenommen werden müsse, wenn nicht ein Uebergewicht der einen vor der andern von vornherein stattfinden soll. Indeß letzteres spricht, näher erwogen, gerade umgekehrt zu unsern Gunsten. Denn betrachten wir einmal den Wahlausschuß von 40 Fürsten, so müßten hier, wenn jeder Provinz 10 Fürsten angehörten, die Schwaben (obwohl deren geistliche Fürsten mit Ausnahme des Baselers nicht bei Friedrich standen) und Franken sammt den Baiern (so lange letztere durch den Uebertritt ihres Herzogs noch nicht sich gegen Friedrich entschieden hatten) die unbedingte Majorität für den Staufer abgegeben haben, der die Sachsen allein nicht gewachsen gegenüber standen. Doch die Stimmen sind getheilt gewesen, da ja 3 Fürsten nach der Narr. designirt wurden. Es muß also, um nicht dem Verfolge der Wahlhandlung selbst zu widersprechen, bei der Zehnzahl der Kurfürsten bleiben. Eine andere Unrichtigkeit ist es, wenn man bei der Bildung des Ausschusses den **Vorrang** der einzelnen Reichsfürsten ganz unbeachtet läßt und nur

Kospatt S. 59: „Wer diese 40 Wahlfürsten gewesen, ist nicht gesagt: die Herzoge selbst und der Erzbischof von Mainz, der das ganze Geschäft leitete, scheinen nicht dazu gehört zu haben, wohl aber gegenwärtig gewesen zu sein, außer Friedrich, der bei seiner Schaar geblieben war, um der Wahl um so mehr den Schein einer völlig freien zu lassen". Danach treten also gerade die einflußreichsten Fürsten zurück und schauen theilnahmlos zu, dagegen die geringeren werden als 'consilio utiliores' proponirt, d. h. sie üben selbst die Vorwahl aus, nach denen sich erstere zu richten versprechen. Zu solchen Conjecturen gelangt man, wenn man auf Ordericus fußt und 40 Fürsten im Wahlausschuß festhält!

die abgesonderte Stammeseintheilung derselben zu Grunde legen will. Denn der Anonymus sagt kein Wörtchen davon, daß die 4 Provinzen zusammengetreten seien, und jede besonders für sich aus ihrer Mitte auf 10 Fürsten compromittirt hätte, damit diese wieder abseits, je 10, die Vorwahl ausübten. Sondern die Gesammtheit (convenientes igitur omnes) aller Reichsfürsten in der Versammlung proponirten 10 Kurfürsten und zwar (indem der Anonymus den Ursprung letzterer näher bestimmt) in Rücksicht auf die einzelnen Landestheile, aus denen das ganze Reich zusammengesetzt ist, d. h. Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen, die ursprünglich regna, Königreiche, gewesen waren — wie sie noch in den beiden Spiegeln bezeichnet sind. — Ueberhaupt schlossen sich ja, nicht bloß bei Königswahlen, die Versammlungen der Fürsten regelmäßig an die großen Stammgebiete an, denen sie angehörten.

Jenes vorgeschlagene Wahlverfahren würde allenfalls unserer heutigen Anschauungsweise entsprechen und ist derselben entsprungen. Denn wo kennt das Mittelalter ein solch streng durchgeführtes Zahlensystem (40 Fürsten — je 10 — je 1 designatus [s. folg. §.])? Es fehlt uns darüber jede Nachricht, ob jemals zuvor auf den Curien ein ähnliches Verfahren, wie man es hier hinstellt, eingehalten worden sei.

Offenbar ist die Sachlage folgende. Nach Mainz zur Wahlcurie waren die Fürsten der einzelnen Provinzen herangezogen, wie viele da wollten oder konnten [1]. Folglich war jede Provinz in sehr ungleicher Anzahl auf der Wahlversammlung vertreten, — ein Nachtheil für diejenigen Fürsten, die zurückgeblieben waren, weil ihre Stimmen nicht berücksichtigt wurden, dagegen ein Vortheil für diejenigen Fürsten, die zahlreicher erschienen waren, weil sie desto reger und stärker ihren Throncandidaten unterstützen konnten [2]. Und zumal von den sächsischen Fürsten wird letzteres gelten (sine numero der Narr. c. 1). Ist es aber anzunehmen, daß sich diese selbst ihres Vortheils zu Gunsten Anderer begeben würden, indem sie ebenfalls nur 10 Fürsten — um den Ausschuß von 40 festzuhalten —, gleichwie die Andern, proponirten? Gerade deswegen nicht die gleiche Anzahl für die Vorwahl! Denn nur dann war für die Sachsen die Möglichkeit vorhanden, gegenüber den Francigenae durchzudringen, wenn sie sich von Anbeginn stärker an Zahl und reger betheiligten als jene; aber das ging nicht an bei einer gleichmäßigen Vertheilung von 10 Fürsten auf jede Provinz.

Folglich erscheint uns die Zehnzahl des Wahlausschusses auch schon insofern vollkommen gerechtfertigt. — Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Siebenzahl der spätern Kurfürsten ebenso

[1] In jenem Wahlausschreiben heißt es: ut curialiter . . . cum propria impensa . . . conveniatis.

[2] Es läßt sich gerade so gut annehmen, daß die Sachsen (und Baiern) als die entfernteren in geringerer Zahl gekommen waren als die Schwaben und Franken. G. W.

wenig eine gleichmäßige Vertheilung auf die einzelnen Stämme ist. Ihr liegt gar nicht die Stammeseintheilung zu Grunde, sondern wesentlich die festgesetzte Rangordnung der einzelnen Fürsten. Und diese selbst handeln hier also aus dem ihnen an und für sich als Fürsten oder als die Angesehensten des Volkes zustehenden Rechte.

III. Schließlich bleibt übrig, einen kurzen Blick auf die folgenden Wahlen zu werfen, wie wir vorher die Wahl Konrads II. zu unsrer heranzogen. Denn nur „durch fortgesetztes Prüfen der Rechtsformen“ überzeugen wir uns von der Richtigkeit des einmal aufgestellten Satzes: dieser hieß, daß von allen wahlberechtigten Fürsten die angesehensten 10 einen Wahlausschuß gebildet haben. Kehrt derselbe nun wieder? Schon bei der Wahl Friedrichs I. (1152) ward die Vorwahl ausgeübt von den Ersten des Reichs ('primates' nach Ott. Fris. Gest. Frider. lib. II, c. 1), d. i. einem rechtlichen Ausschuß aus der Gesammtheit der übrigen Wähler [1]. Dann bei den zwistigen Wahlen Philipps des Staufers und Ottos IV. (1198) wird im Registrum sup. neg. Rom. Imp. (ed. Baluze tom. I. Epist. Innocentii III.) ausdrücklich von solchen Fürsten gesprochen, denen vorzugsweise das Wahlrecht des römischen Königs zukommt: z. B. ep. 29 (S. 700 ib.): plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio). Und festgesetzt steht im Sachsenspiegel lib. III, art. 57 §. 2 (dessen Entstehungszeit, wie Ficker schlagend nachgewiesen, in den Zeitraum von 1224 bis 1232 resp. 1235 fällt) und in den Ann. Stad. ad 1240 SS. XVI, S. 367 (deren Notiz auf dem Sachsenspiegel beruht), daß 7 Fürsten diese sind, die den König wählen sollen mit Uebereinstimmung der übrigen Fürsten [2]. Endlich fällt auch letztere weg, und die

[1] Vgl. Zöpfl, R. G. S. 457. Er führt unter den Citaten N. 5 auch den großen österreichischen Freiheitsbrief vom Jahre 1156 als Beleg an, wo zuerst der Ausdruck electores principes auf die Zahl gewisser Fürsten beschränkt sich findet: daß derselbe jedoch unächt ist, hat schlagend erwiesen Wattenbach, Archiv für österr. Geschichtsquellen Bd. VIII, S. 77 ff. Aeltere Rechtshistorien fußen außerdem noch auf dem apokryphischen Bericht des Amandus, De primis actis Frider. I. (ed. Gewoldus, De septemviratu S. 77 f.), und schon für die Wahl Lothars III. auf Welbert (ebend.): so Vitriarius illustr. ed. Pfeffinger tom. I, lib. I, S. 120, auch Olenschlager, der Lothar schließlich von den Pfalzerzfürsten gewählt werden läßt. Daß aber jene beiden (Amandus und Welbertus) weder existirt haben noch ihre Berichte echt sind, hat Wattenbach gezeigt, Iter. Austr. im Arch. für österr. Geschichtsquellen Bd. XIV, S. 6. — Im Uebrigen verweise ich auf Phillips Bd. XXVI, S. 62 f., wo Gisleberti chron. Hanon. (SS. XXI, S. 516) ausgelassen ist. Letzteren Wahlbericht hat freilich Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I, Beilage, vollständig wiedergegeben, jedoch auf eine kritische Prüfung der Einzelheiten verzichtet. Derselbe ist nämlich sehr bemerkenswerth wegen des Compromisses auf 4 Kurfürsten bei der Wahl Friedrichs I. und erinnert uns insofern an den Wahlbericht des Ordericus Vitalis hier.

[2] Und zwar wird das Vorrecht dieser 7 Kurfürsten vom Sachsenspiegel auf ihre Bekleidung der Reichserzämter zurückgeführt; s. darüber Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 221 ff., und besonders Waitz, Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66. 67, S. 660 ff. — Ficker a. a. O. unterscheidet, wie

Bulle Urbans IV. (1263) (bei Olenschlager, Urk. XVII, S. 49) kennt nur noch 7 Kurfürsten: principes vocem hujusmodi in electione habentes qui sunt septem numero.

Wie hätten sich nun diese Fürsten das Recht, den König zu wählen, ausschließlich zueignen können, wenn sie nicht seit alter Zeit vorzugsweise dabei betheiligt gewesen wären. Und Innocenz III. selbst stützt sich schon für seine Behauptung auf die antiqua consuetudo, wie in ep. 62 (S. 715): unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere. Greifen wir aber weiter zurück, so müssen wir eben auf den bei Lothars Wahl proponirten Ausschuß von 10 Fürsten stoßen, denen die Vorwahl förmlich übertragen wird. Es ist also die ursprüngliche Grundlage, aus der — denn so ist's ja die natürliche und darum nothwendige Folge der Entwicklung der Rechtsformen — zuerst ein ohne weiteres von letztern beanspruchtes Recht (bei Friedrichs I. Wahl), dann eine allgemein anerkannte Prärogative geworden ist, die endlich zur Ausschließlichkeit eben derselben hinüberführte. Und die Reduction der Ausschußmitglieder auf 7 Fürsten darf uns dabei nicht Wunder nehmen: es schwankte gewiß so lange zwischen 10 und 7, bis der Kreis derer, die in Betracht kommen, bestimmter abgegrenzt ward [1].

Hier würde sich nun die Kurfürstenfrage anknüpfen, d. i. über die dem Kurcollegium angehörigen Personen, wer sie sind und woher sie es geworden. Diese Frage aber darf ich übergehen, da sie unsrer Wahl zu fern liegt. Dagegen wird es nöthig sein, noch einen Blick auf das gemeinsame Wahlrecht der übrigen Fürsten zu werfen. Dieses nämlich blieb neben der Prärogative der 7 bis in das Interregnum hinein bestehen (s. die Wahl Richards von England bei Böhmer, Reg. imp. Rom. S. 37 ed. 1847, zu 1257); aber es ist eine allmähliche Ausscheidung unter jenen Fürsten vor sich gegangen, wiederum Hand in Hand mit der Ausbildung des neuern Reichsfürstenstandes [2].

Es waren, wie wir erwiesen haben, bei der Wahl Lothars

hier, ebenfalls 3 Hauptentwicklungsstufen in Bezug auf das Vorrecht einzelner Wähler 1) bis 1198, 2) seit 1198, 3) mindestens seit 1256.

[1] Phillips Bd. XXVI, S. 68 vermuthet, daß schon bei der Wahl Friedrichs I. obige primates die 7 Kurfürsten gewesen seien, die unter einander vor den übrigen sich über den Nachfolger Konrads III. beriethen. Aber da Phillips selbst die 40 Kurfürsten noch bei der Wahl Lothars festgehalten hat, so scheint mir das ein ungeheurer, unvorbereiteter Sprung zu sein, den die Rechtsformen des Mittelalters, die sich in der Gewohnheit allmählich heranbilden, nicht machen.

[2] S. dazu Ficker, Reichsfürstenstand Abschn. VIII. Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist ein anders abgegränzter Reichsfürstenstand wahrzunehmen (§. 63), dem jetzt die einfachen Grafen im allgemeinen nicht mehr angehören (§. 72), die zu den nobiles gezählt werden (§. 101). Im Gegensatz zu principes im engern Sinne, um die übrigen nicht zu denselben gehörigen Großen zu bezeichnen, gebraucht die Reichskanzlei die Ausdrücke proceres, barones, magnates (§. 96 – 98).

sämmtliche wahlberechtigte Fürsten die Bischöfe und Reichsäbte, die Herzoge bis zu den Grafen hinab: letztere verschwinden nun. — Ueber die Wahl Ottos IV. (1198) berichten nämlich die deutschen Fürsten an den Papst selbst folgendermaßen (M. G. LL. II, S. 204): Principes et barones Alamanniae clerici et laici .... Ottonem ... ad Romani regni fastigium juste ac rationabiliter elegimus et, sicut debuimus, ipsius electioni consensimus. Und folgende Unterschriften finden sich: Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi. Ego Gerardus Indensis abbas elegi et subscr. Ego Heribertus Werdensis abbas elegi et subscr. Ego Henricus dux Lotharingiae... elegi et subscr. Ego Henricus comes de Kuke consensi et subscr. Ego Berhardus Paderburnensis episcopus elegi et subscr. Ego Thiotmarus Mindensis ep. elegi et consecrationi cooperatus fui. Ego Widikindus Corbeiensis abbas elegi et subscripsi. Daraus ergiebt sich, daß zwischen electio in engerer Bedeutung und consensus (Kur) scharf unterschieden werden muß, und zwar so, daß an jener nur die principes, d. h. die Fürsten im engern Sinne, sich betheiligten, an dieser die barones, d. h. der übrige Adel, wozu der Graf von Kuke gehörte. Die Grafen sind also nicht mehr wahlberechtigt, wohl aber bleiben sie, wie ja die übrigen nobiles schon längst, kurberechtigt. Wenn wir freilich solchen Unterschied nicht überall in unsern Quellen festgehalten sehen, so liegt das zumeist daran, daß 'eligere' überhaupt das ganze Wahlverfahren in sich begreift: denn alle wählen, d. h. — aber auseinander gehalten — die Reichsfürsten allein berathen unter einander über den zu wählenden König und stellen ihn auf (die Vorwahl), die Grafen und Edlen stimmen dem Gewählten nur zu [1]. — Die weitere Entwicklung ist nun, wie schon vorher bemerkt, die, daß unter jenen wahlberechtigten Fürsten wieder die durch die besondere Prärogative Ausgezeichneten die Uebrigen eigenmächtig von der Wahl selbst zurückdrängten, bis sie diese seit dem Ende des Interregni ausschließlich in ihrer Hand behielten.

Fassen wir so den ganzen Entwickelungslauf der Wahlrechtsformen — worin wir eben unsere Ansicht begründet finden, daß durch die Wahl Lothars der Grundstein zur spätern Feststellung der 7 Kurfürsten gelegt sei — hier zusammen, so ergiebt sich, wie folgt: Die ursprünglich gemeinsame Wahlberechtigung aller Fürsten in weitester Bedeutung wird allmählich geschmälert, so daß 1) unter ihnen die nobiles und liberi ausscheiden und bloß den adsensus behalten; 2) unter den übrig gebliebenen Fürsten die 10 (resp. 7) hervorragendsten Fürsten die Prärogative ausüben; 3) dann unter eben denselben noch die comites sich ausscheiden und bloß den adsensus behalten; 4) endlich die noch übrig gebliebenen Fürsten (das sind Erzbischöfe, Bischöfe, Reichsäbte, Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen) ihr

[1] Vgl. Ficker, De conatu Henrici VI. etc. S. 66—69.

Wahlrecht einbüßen, und nur jene 7 Vorwähler als ausschließlich Wahlberechtigte übrig bleiben.

§. 5. Die Vorwahl: drei Throncandidaten.

Wir wenden uns eingehender zur Wahl Lothars selbst zurück.

1) Die Aufgabe des Zehnfürstenausschusses: dieser hatte die Vorwahl auszuüben. Dieselbe aber bestand nicht darin, wie Jaffé S. 30 behauptet [1], daß der Ausschuß selbst sogleich den König erwählen sollte, sondern er hatte nur die Throncandidaten zu designiren: dazu war ihm die Vollmacht der übrigen Fürsten gegeben worden. Die Worte der Narr. selbst lassen darüber keinen Zweifel zu, es heißt: hi itaque tres... in concione designantes. Wie konnte aber der vorige Satz mit diesem folgenden durch itaque verknüpft werden, wenn nicht unter vorangehender 'electio' so viel wie 'designatio' hier zu verstehen sei! Und analoge Beispiele bietet uns sowohl die Wahl Konrads II. in Wipos Bericht, wo ebenfalls zuerst pauci electi sunt, dann gesagt ist: et de paucis admodum duo sequestrati sunt, wie die andere Rudolfs von Schwaben, worüber Bruno de bell. Saxon. c. 91 (M. G. SS. V, S. 365) berichtet: Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

Folgende Erwägung bestätigt ferner unsere Ansicht. Hätte der Fürstenausschuß wirklich die Competenz gehabt, ohne weiteres den König aufzustellen, so hätte er ja geradezu die Gesammtheit der Wähler vertreten. Er hätte darum so lange zusammenbleiben, oder nach unverrichteter Sache immer wieder zusammentreten müssen, bis er einstimmig oder mit Stimmenmehrheit sich für Einen entschieden hätte. Aber statt dessen designirte er 3 Fürsten und überließ das Weitere der Wahlversammlung selbst. Es kann also mit der Proponirung des Wahlausschusses doch nicht das Wahlrecht der übrigen Proponenten aufgehoben worden sein; auch werden sich wohl letztere selbst nicht eigenwillig dessen berauben, um nur noch die bloße Zustimmung, wie schon die Edlen, für sich zurückzubehalten! Nur so viel räumten die Proponenten dem Ausschusse ein, daß dieser unter allen Throncandidaten diejenigen rechtlich zu bezeichnen hatte, auf welche die engere Wahl der Uebrigen sich beschränken sollte. Er designirte darauf 3 Fürsten zum Reiche, aus denen die Wahlversammlung sich für Einen entscheiden sollte. So übte also der Ausschuß die Vorwahl aus.

Endlich muß ich der andern weit verbreiteten Ansicht (bei Luden X, S. 13. — Gervais II, S. 18. — Phillips Bd. XXVI, S. 48.

[1] Gestützt auf das werthlose Zeugniß des Ordericus, das er auch N. 21 ebend. citirt hat. Doch Ordericus selbst scheint in seinem Worteifer übersehen zu haben, daß er vorher noch von augenblicklicher Königswahl als der Aufgabe der Vierzig gesprochen: denn anstatt nachher fortzufahren mit at oder contra (nämlich daß dieselben sich über eine Person nicht hatten einigen können) erzählt er bloß: denique . . . dixerunt etc. (sc. 3 Fürsten).

— Jaffé und Leo) entgegentreten, daß je 10 Fürsten der einzelnen Stämme zu einem engern Ausschuß zusammengetreten und jeder einen Fürsten ihres Stammes designirt hätten. Das ist freilich nur eine consequente Folge jener Annahme von 40 Kurfürsten, wozu jeder Stamm 10 geliefert hatte. Aber von einer besondern Berathung je 10 zusammengehöriger Fürsten und einer Designation je eines Fürsten ist in der Narr. keine Spur vorhanden und auch sonst nirgends. Es läßt sich überhaupt nicht bei Königswahlen nachweisen, daß die Stämme für sich besonders vorher wählten, ehe sie zur gemeinsamen Wahl übergingen.

Hier bildeten offenbar die 10 Fürsten des Ausschusses (denn diese Zahl ist als richtige festgesetzt worden) eine geschlossene Corporation, und sie konnten sich nicht zersplittern, ohne ihren Zweck zu verfehlen. Die Worte selbst 'tres ... in concione designantes' bezeugen, daß die 10 Fürsten zusammen, und nicht in einzelne Abtheilungen getrennt, die Designation vornahmen. — Uebrigens faßt jene Annahme eben nur die eine Seite, die technische, des Wahlverfahrens auf, während sie die andere, die politische, ganz unberücksichtigt läßt: letztere aber übte unbedingt den größten Druck auf die Designation aus. Denn wie die Parteiungen hier lagen, konnte man eigentlich nur schwanken zwischen Lothar und Friedrich, und dieser politischen Nothwendigkeit gegenüber erscheint eine stammesweise Designation von 4 Fürsten geradezu zwecklos. Es sind aber auch gar nicht 4, sondern nur 3 Fürsten designirt worden.

2) Die Frage nämlich, ob 3 oder 4 Fürsten vom Wahlausschuß designirt worden sind, ist bisher von Allen für 4 entschieden worden. Und zwar stützen sie sich auf das Zeugniß des Otto Fris. chron. lib. VII, c. 17 [1]: ibique (sc. Moguntiae) habito de successore consilio, quattuor regni optimates Lotharius dux Saxonum, Fridericus dux Suevorum, Leopoldus marchio orientalis, Carolus comes Flandriae ad regnum designantur. — Dann ziehen sie heran, weil es auf den vierten Throncandidaten Carl von Flandern gerade ankommt [2], die durchaus glaubwürdige Nachricht der Passio Karoli auctore Galberto (M. G. SS. XII, S. 563), die vollständig so lautet: Circumspectis terrarum et regnorum

[1] Dessen Worte die Ann. Admunt. ad h. a. (SS. IX, S. 578) und der große Compilator Albericus von Trois Fontaines in seinem Chron. ad h. a. (bei Leibniz, Access. hist. tom. II, S. 250) wiederholt haben.

[2] Ueber seine Herkunft am vollständigsten in Walteri vit. Karoli com. Flandr. (M. G. SS. XII) c. 1, S. 539, die von einer Designation Karls nichts weiß. — Er war der Sohn des Dänenkönigs Knud IV. und Adelas, der Tochter Roberts des Friesen. Nach seines Vetters Tode, Balduin VII. Grafen von Flandern, erhielt (1119) Karl der Gute diese Grafschaft durch den letzten Willen des gedachten Balduin und durch Wahl des Volks und des Adels (vgl. Giesebrecht III, S. 947). Er war Vasall der Krone Frankreich wegen seiner Hauptlandschaft West-Flandern, doch zugleich Lehnsmann des deutschen Reichs in Nieder-Lothringen wegen der Reichsburg Gent, des Aalster Landes und der 4 Ambachten (s. Leo II, S. 515).

principibus, considerate inierunt consilium, quatenus illi sapientiores et potentiores in regno legatos idoneos, scilicet cancellarium archiepiscopi Coloniensis civitatis et cum eo comitem Godefridum [1], sollempniter transmitterent ad consulem Flandriorum Karolum Pium . . . ., expostulantes et obsecrantes potentiam et pietatem ipsius, ut imperii honores et dignitates regias cum suis facultatibus pro sola caritate assumeret . . . . Cumque legationem et expostulationem audisset, Karolus comes consilium cum nobilibus et paribus suae terrae subiit, quid super hoc ageret..... Remansit itaque in comitatu suo Karolus comes pro expostulatione suorum dilectorum.

Unser Anonymus dagegen, auf dessen Treue wir uns verlassen, nennt namentlich nur 3 Throncandidaten (die ersten drei bei Ott. Fris.), und zwar sind seine Worte selbst so bestimmt, daß an einen vierten gar nicht zu denken ist: tres.... unum ex tribus.... Absente Friderico reliqui duo.... Auch Ordericus stimmt mit ihm in Bezug auf die Dreizahl überein: freilich ist sein Zeugniß an sich werthlos, da er außer Herzog Friedrich von Schwaben und Herzog Lothar von Sachsen einen gar nicht vorhandenen Herzog Heinrich von Lothringen [2] nennt. Abgesehen davon, frägt sich nun, wie wir jene beiden widersprechenden Notizen des Anonymus und Ottos von Freising zusammenreimen.

Jaffé (S. 30 N. 23) freilich nimmt einen naheliegenden Ausweg an, wobei man sich bis jetzt beruhigt hat. Er sagt: „vielleicht erschien dem Anonymus Graf Karl von Flandern nicht erwähnenswerth, weil er abwesend war, und ohnedies auf ihn bei dem Wahlverfolg ferner keine Rücksicht genommen wurde". Aber auf den Leser macht die Narr., indem der Verfasser als Augenzeuge ja vorsätzlich berichtet, quid dignum memoria gestum fuerit (s. Einleitung), gewiß nicht den Eindruck, als ob er irgend etwas, was den äußern Wahlvorgang betrifft, für nicht erwähnenswerth gehalten habe: berichtet er doch die Lagerung der Stämme und die Fürstenzusammenkunft bei Seite — also solches was gar nicht so sehr in's Gewicht fällt, wie gerade die Designation von 4 Fürsten. Und wenn einmal noch ein vierter Candidat trotz seiner Abwesenheit in Mainz designirt worden war, so mußte doch unbedingt auch auf ihn bei der engern Wahl Rücksicht genommen werden, da er wie jeder Andere der 4 Fürsten die Krone erhalten konnte. Oder wußte man von vornherein schon, wie wenig Chancen der flandrische Graf für sich habe, und ließ ihn fallen, nachdem man zuvor kaum ihn ausgesprochen hatte?

[1] Quem fuisse comitem Namurcensem, fratrem S. Alberti episcopi Leodiensis, conjiciunt editores in Act. SS., M. G. l. c.

[2] Letzterer ist wahrscheinlich auf Heinrich Herzog von Baiern zu deuten, weil er bei Ordericus zum Schwiegervater Lothars — freilich ungenau, da Heinrichs Sohn die Tochter des letzteren heirathete — anticipando gemacht worden ist (s. auch folgenden §.).

Dem Berichterstatter wenigstens konnte er nicht gleichgültig sein. Daher scheint uns der Ausweg, den Jaffé vorschlägt, durchaus nicht zuzutreffen.

Auf einen andern richtigern führt uns aber der Sachverhalt selber, wenn wir ihn nur eingehender prüfen. So viel nämlich steht sicher fest, daß durch Gesandte des Erzbischofs von Köln die Krone dem Grafen Karl angeboten worden ist: aber wo die Zeit dazu hernehmen, nachdem einmal die Mainzer Curie begonnen war? Offenbar müssen doch die Unterhandlungen der Gesandten schon vor dem angesetzten Wahltage, d. h. innerhalb der seit des Kaisers Tode verflossenen 3 Monate stattgefunden haben, und dahin ist der Zeit nach die Throncandidatur des flandrischen Grafen zu verlegen. Der Anonymus sagt aber ausdrücklich am Eingange seiner Erzählung, er habe niedergeschrieben das Erwähnenswerthe in curia nuper Mogontiae celebrata: also nicht das, was vorher vorgefallen, d. i. das Angebot der Krone an Karl. Und nebenbei bemerkt, dahin gehört auch die Uebergabe der Insignien, worüber der Anonymus consequentermaßen schweigt, die übrigen Quellen dagegen berichten.

Otto von Freising nun hat sich selbst einen solch begrenzten Termin nicht gesetzt, weil er überhaupt ein Stück zusammenhängender Zeitgeschichte uns giebt. So hat er irgend woher (vielleicht von seinem eignen, dem Kölner und übrigen Bischöfen hier nahestehenden Vater Leopold) erfahren, daß von der Kirche auch der flandrische Graf zur Thronfolge gelegentlich herangezogen worden, aber übersehen, daß dasselbe schon aus früherer Zeit herrührte und mit der Mainzer Curie eigentlich nichts mehr zu schaffen hatte. Indem ihn daher bei seiner Schilderung der betreffenden Wahl kein besonderes Interesse zwang, das Spätere und Frühere genau auseinander zu halten, kam es, daß er den Grafen Karl neben den andern 3 designati principes zugleich nannte und zwar in einer Reihe mit ihnen. Der Widerspruch also, den wir zwischen Otto und unserm Anonymus finden, ist nur ein scheinbarer, und jenen zeihen wir hier einer bloßen Ungenauigkeit. Es bleiben nach letzterem nur die drei folgenden Designirten, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Leopold von Oesterreich und Herzog Lothar von Sachsen.

3) Jedoch nach den vorhandenen Parteiungen konnte, wie schon bemerkt, eigentlich die Vorwahl nur schwanken zwischen Friedrich dem Staufer und Lothar dem Sachsen: warum griff man bei der Designation nach dem dritten Fürsten? Die Frage hiernach drängt sich unwillkürlich auf, und doch stehen uns darüber nur Vermuthungen zu Gebote, da die Quellen selbst schweigen. Den Hauptzweck offenbar, worauf Alles ankam, werden wir darin erblicken müssen, den Staufer vom Throne abzuhalten: dafür zeigt sich ja die kirchliche Partei unter Adelbert äußerst rührig. Folglich werden wir die Designation des Markgrafen Leopold als das Werk der letzteren anzusehen haben, zumal da die Ann. Stad. hervorheben: callide nominaverunt cum episcopo (Alberto) aliquos de sua societate etc.

Sollten nun durch Aufstellung dieses Nebencandidaten die Stimmen Aller zersplittert und die Wahl selbst in die Länge gezogen werden? Daß aber gerade der Oesterreicher hervorgesucht und dem Staufer gegenübergestellt ward, mag darin besonders seinen Grund haben, daß ersterer ebenfalls auf seine Verwandtschaft mit dem salischen Kaiserhause sich stützen durfte [1], obgleich des letzteren consanguinitas zweifellos ein näheres und volleres Anrecht zum Throne begründete. Dagegen zu Heinrich von Baiern — den manche Autoren hier in Vorschlag bringen, weil er der mächtigste Reichsfürst außer Friedrich und Lothar war — konnte man als dritten designatus wohl nicht greifen, weil er noch nicht von der Kirche gewonnen war, um als Mitbewerber der Krone gegen seinen Schwiegersohn aufzutreten [2].

§. 6. Friedrichs Fall und Lothars Erhebung.

1) Der Wahlausschuß hatte 3 Fürsten designirt, damit unter diesen die allgemeine Fürstenversammlung darauf die engere Wahl vornehmen sollte. Er hatte folglich seiner Aufgabe Genüge gethan und trat ab: von ihm findet sich weiter keine Spur in der Narratio. Er ist auch nachher nicht noch einmal zusammengetreten, nachdem seine Designation erfolglos geblieben war. Darum scheinen Ann. Saxo, Anselmus u. A. keine Veranlassung gehabt zu haben, in ihren Wahlberichten auf den Ausschuß und die Designation einzugehen. — Alles Folgende geht nun vor sich in der allgemeinen Fürstenversammlung, in welche sich der Fürstenausschuß selbst wohl wieder wird aufgelöst haben; vielleicht aber mag er auch dort eine abgesonderte Stellung eingenommen haben.

Die Narr. (oben S. 79 unterbrochen) fährt fort: Absente autem duce Friderico reliqui duo, qui aderant, oblatum sibi regii nomen imperii, profusis lacrimis genibusque terre defixis, humiliter renuebant. Und in den folgenden Worten wird diese Abdankungsform hoch gepriesen gegenüber dem verdammungswürdigen Ehrgeiz Friedrichs, aber dennoch vergessen, uns dafür die Beweggründe der beiden Fürsten anzugeben. — Verfolgen wir jedoch, ehe wir auf die übrigen Quellen zweiter Reihe übergehen, den Verlauf der Wahlhandlung, wie ihn die Narr. selbst wiedergiebt, weiter — allerdings nur in Kürze hier (vgl. Jaffés ausführliche Darstellung S. 32 ff.).

Am folgenden Tage (26. August) [3] hat sich Herzog Friedrich in die Fürstenversammlung begeben, wie es heißt, (c. 3): et in regem eligi paratus astabat. Da erhebt sich der Mainzer Erzbischof und

[1] Leopold hatte Agnes, die Schwester Heinrichs V., geheirathet, die in erster Ehe die Mutter unsers Friedrich des Staufers war; s. Contin. Claustroneob. I., M. G. SS. IX, S. 160.

[2] Luden X, S. 13 und Gervais II, S. 18 sehen von dem politischen Motiv ganz ab und behaupten, das gebrechliche Alter des Welfen habe ihn von der Designation ausgeschlossen.

[3] Porro ... c. 3 zu Anfang entspricht dem 'primo' c. 2. — Weiter unten c. 3 heißt es: sicut et pridie, woher obiges Datum.

fragt absichtlich die 3 Thronandidaten, ob Jeder von ihnen demjenigen sich unterwerfen wolle, den die Fürsten gemeinsam aus ihnen erwählen würden? Lothar und Leopold bejahen es, jedoch Friedrich selbst entscheidet sich lieber nicht und verläßt die Versammlung. Videntes ergo, wie es zum Schluß heißt c 4, principes tantam ducis ambitionem tamque violentam quasi debite sibi potestatis exactionem, quam ante sublimationem adeo efferri dominarique videbant, ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant.

Bis hiehin; hören wir jetzt nach einander, was die übrigen Quellen dazu beitragen. Ott. Fris. chron. l. c., wo er vorher von den 4 designati gesprochen hat, läßt diese darauf in Stich und giebt keine Rechenschaft von ihrem Schicksal, — vielleicht um nicht die Machinationen der Kirche, wobei sein Vater ja betheiligt, zu verrathen. — Eine sehr schwache Reminiscenz jener Candidatur scheint zu Grunde zu liegen dem Chron. Casin. lib. IV, c. 87 (unterbrochen oben S. 87 N. 2): Archiepiscopus autem ... supradictum Lotharium ... utilem atque idoneum judicavit, sicque hujus calliditate Romanum imperium a Teutonicis ad Saxones translatum est. Ebenso unbrauchbar ist auch der Bericht des Ordericus Vitalis l. c. Er läßt nämlich die 40 Wähler, nachdem sie die Namen der 3 designati genannt haben, zu den versammelten Baronen folgendes sprechen: De his tribus, quemcumque volueritis, in nomine Domini sumite... Da aber wendet sich plötzlich der Mainzer Erzbischof an die 3 Fürsten mit folgenden Worten: Vos gloriosi principes qui nominati estis (scil. Fridericus, Henricus, Lotharius), alacriter ite et de vobis tribus unum eligite. Illi autem, quemcumque eligeritis, subiciemur in nomine Dei omnipotentis; porro si quis vestrum a communi discrepaverit edicto, decolletur continuo . . . etc. So wenig ist Ordericus mit den deutschen Rechtsverhältnissen überhaupt vertraut, daß er sogar von „köpfen" der Widerspenstigen spricht! Und weiter: Igitur praetitulati duces seorsum abierunt, et circumstante legionum corona in medio constituerunt . . . . . Tandem Henricus.... generum suum elegit Lotharium. Porro tertius contradicere formidavit, veritus sententiam quam archipraesul sanxerat. Henricus vero diligenter intentus omnibus dixit: Lotharium ducem Saxonum eligimus in regem.... Ab omnibus auditum est et a pluribus libenter concessum est. Es ist also ersichtlich, daß die 3 designati selbst unter sich den König wählten, den die Uebrigen gut hießen. Bedarf das aber hier noch einer ausdrücklichen Widerlegung? (vgl. die andere Stelle bei Ordericus, angeführt vorher S. 70). Nur ein Körnchen historischer Wahrheit mag darin hervorschimmern, daß Ordericus gerade durch die Stimme Heinrichs (gemeint ist der Welfe, Herzog von Baiern, s. vorher S. 96 N. 2) den Sachsen Lothar erwählt werden läßt: denn nach der Narr. hat allerdings erst der Uebertritt des Welfen die Wahl Lothars ent-

schieden. — Es bleibt endlich der Bericht der Ann. Stad. übrig, der da lautet l. c.: Et quia ad hoc opus erat, sagaciter eum (scil. Fridericum) a promotione summovere, utpote acceptum omnibus, quia liberalissimum mansuetum grandevum et regii sanguinis, callide nominaverunt cum episcopo (sc. Alberto) aliquos de sua societate, qui ex condicto onus imperii suis viribus impar certatim abnuerent, asserentes quod debilitata regni jura strenuum efflagitarent adminitsratorem. Fridericus ergo sub forma aliorum humiliter onus recusavit. Unde statim arrepta occasione, Lotharium elegerunt ultro se offerentem.

Diese Worte erst sind es, die zur Narr. gehalten auch über die geheimen Machinationen uns aufzuklären scheinen. Als Lothar und Leopold in der Fürstenversammlung die Krone zurückgewiesen hatten, blieb nur noch Friedrich übrig von den 3 designati, auf welche sich die Wahl beschränken mußte. Es hätten folglich die Stimmen Aller auf den Staufer fallen müssen: was freilich nicht sogleich geschah, da derselbe ja fern war. Aber als er selbst darauf in der Versammlung erschienen war, bedurfte es wohl keiner weitern Berathung über die zu suchende Person, sondern man konnte sogleich zur Kur für ihn schreiten. Und solche Schlußfolgerung hat auch Friedrich für sich selbst mit Recht gezogen, wie die Narr. andeutet: sperans sibi consequenter reservatum et quasi indubitanter conferendum, quod a duobus vidit humiliter refutatum (scil. nomen imperii) . . . Aber so wäre ja der Hauptzweck der kirchlichen Partei vereitelt worden, den Staufer vom Throne abzuhalten! Adelbert stellt daher an die 3 designirten Fürsten hinter einander obige Frage [1], um, indem sich die Abdankung Lothars und Leopolds wiederholt, dadurch Friedrich ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben und auch ihn zu eben derselben gleichsam moralisch zu nöthigen. Denn welch andere Absicht sollte der von ihm herbeigeführten Wiederholung der Abdankungsscene zu Grunde liegen, wenn nicht diese? Geschah nämlich die Abdankung Friedrichs — was die Ann. Stad. freilich fälschlich behaupten —, so war Friedrich aus dem Wege geräumt, und Adelbert hatte freies Spiel. Also das ist eigentlich die nächste Absicht des letzteren gewesen, die, wenn realisirt, sogleich die Hand zur endlichen Ausführung reichte, Lothar zu erheben. Es lautet die an Friedrich gerichtete Frage (utrum ipse quoque, sicut et ceteri, ad totius ecclesie regnique honorem et libere electionis commendationem perpetuam, idem quod ceteri fecerant, facere vellet?) wohlweislich so, daß, wie auch seine Antwort falle, sie immer seinen Sturz herbeiziehen mußte. Denn es handelt

[1] Phillips (Bd. XXVI, S. 49) bemerkt, „die Frage erinnere deutlich an die Anfrage, welche 1024 Konrad der Salier an seinen jüngern Vetter gestellt hatte". Es ist aber doch wohl ein charakteristischer Unterschied zwischen beiden: jene bei der Wahl 1024 geschehene ist rein persönlich, diese hier eine offizielle und hat in der That eine ganz andere Bedeutung.

sich zugleich wesentlich in derselben um das vom Staufer beanspruchte Erbrecht zum Reiche. Alle Fürsten dagegen betonten gerade ihr freies Wahlrecht und mußten den hassen, der dasselbe nicht anerkannte. Wollte nun Friedrich seine Designation nicht opfern, so verstieß er doch zugleich gegen das freie Wahlrecht der Fürsten; und Adelbert hatte immerhin — nur noch vollkommener — seinen Zweck erreicht. Letzteres geschieht; denn Friedrichs Antwort (sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asserait) klingt wie Trotz, und Alle in Folge dessen verdammen ihn.

Dürfen wir also daran zweifeln, daß die Abdankungsscene Lothars und Leopolds — wie die Ann. Stad. recht behaupten — ein abgekartetes Intriguenspiel gewesen, ursprünglich darauf berechnet, daß ebenso wie die Andern auch Friedrich von seiner Designation zurücktrete? Letzteres — als nächste Absicht — verrathen uns die Ann. Stad. gerade dadurch, daß sie es als wirklich eingetroffen darstellen. Allerdings der Hauptzweck, worauf Alles schließlich hinauslief, wird in denselben auch dadurch als erreicht angesehen, aber er ist nur nicht auf dem Wege geschehen, den die Ann. Stad. fälschlich bezeichnen. Denn Friedrich trat von der Designation sammt seinem Erbrechte zum Reiche nicht zurück, konnte aber dadurch nicht hindern, daß er desto schneller und fester in der Schlinge Adelberts gefangen war.

Verweilen wir noch bei dem eben aufgedeckten Widerspruch zwischen der Narr. und den Ann. Stad. Erstere, wie schon bemerkt (s. Einleitung) kehrt überall die ambitio des Staufers hervor und giebt gerade sie an als einziges Motiv der Abneigung der Fürsten, wodurch endlich Friedrich gefallen ist; während letztere gerade umgekehrt die humilitas des Staufers betonen. Sollte letztere nun ganz grundlos sein? Wir wissen ja, daß Friedrich schon früher eine Annäherung an die kirchliche Partei versucht, ja dieser sogar die Krone und Regalien überlassen hatte, um sie nach geschehener Wahl (wie er sich einbildete) scheinbar desto freier wieder zu erlangen. Also so weit wenigstens mäßigte Friedrich seinen erblichen Anspruch zum Throne. Und daß er letzteren nicht ganz und gar fahren ließ, darin bloß besteht seine wahre ambitio.

Dieser so gemilderte Gegensatz der Ann. Stad. und der Narr., die beide ihre Partei vertreten, läßt uns den Staufer nicht ungerecht beurtheilen. Offenbar ging seine humilitas nicht soweit, daß er die Reichslast demüthig abgewiesen hätte, aber ebenso wenig ist seine ambitio ganz allein an seinem Falle Schuld: vielmehr ist derselbe den Intriguen Adelberts zuzuschreiben [1].

2) Lothar und Leopold hatten die Designation abgelehnt, Friedrich

[1] Vergeblich — meiner Ansicht nach — bemüht sich daher Phillips (Bd. XXVI, S. 51 zwölft.), bei dem in kirchlicher Hinsicht die tendenziöse Richtung hier nicht zu verkennen ist (wie auch weiter S. 53), Adelberts Verfahren zu rechtfertigen (vgl. S. 69 hier) und durch die von ihm herangezogene Notiz aus Ott. Fris. Gest. Frid. (s. oben S. 64 N. 3) ein solches Intriguenspiel bei der Wahlhandlung wegzuleugnen.

war einstimmig verworfen worden: folglich mußte das Wahlgeschäft von Frischem beginnen, es war res integra. Darum fragt noch ausdrücklich die ersteren beide der Mainzer Erzbischof in der Fürstenversammlung am folgenden Tage (27. August): utrum uterque nominatorum in electione principum, qui aderant, refutata a se designatione premissa, concorditer et benigne in eligenda quacunque persona principum voluntati vellent praebere consensum? (c. 4). Und das bejahen sie u. s. w...... Subito a laicis quampluribus 'Lotharius rex sit!' clamor exoritur. Lotharius rapitur, Lotharius humeris imponitur, et regiis laudibus renitens ac reclamans extollitur.

Letztere Stelle bedarf hier einer eingehenderen Erörterung. — Wer sind die laici (sc. principes)? Offenbar die ungestümsten Anhänger Lothars, die nicht erst die geordnete Berathung abwarten, sondern durch ihren Ruf eine Wahl wie durch göttliche Inspiration hervorzurufen beabsichtigen [1]. Und ich stimme Calles (Annal. eccl. tom. VI, lib. IV, S. 7) bei, der die sächsischen Fürsten darunter begreift, da diese gerade das größte Interesse für ihren Nationalherzog fühlen mußten und bezeigen. Sie ergreifen also Lothar, setzen ihn auf die Schultern und erheben ihn in die Höhe [2]: ein altes deutsches Herkommen, welches sich nachweislich noch bei der Thronbesteigung Pippins des Kleinen findet (s. Grimm, Rechtsalterth. S. 234).

Aber was erfolgt? Lothar selbst stemmt sich dagegen und verwünscht die königlichen Begrüßungen. Darauf (c. 5 der Narratio) bricht im Sitzungssaale eine allgemeine Verwirrung herein: ein sehr großer Theil der Fürsten droht unverrichteter Sache auszuscheiden. Solche Trennung aber verhütet nun Adelbert, der die Saalthüre verschließt, und vorzugsweise die Ueberredungskunst des päpstlichen Legaten. — Hier halten wir inne. Daß Lothar seine Erhebung verwünscht, ist seinem frühern Verhalten ganz consequent, da er schon zweimal die angebotene Krone abgeschlagen hatte. Aber es kommt zugleich in Betracht, daß er nachher die Krone dennoch angenommen hat: dies ist sehr auffällig und bedarf einer Erklärung.

Was zunächst die Glaubwürdigkeit der Narr. betrifft, so ist ihre Notiz vollkommen verbürgt durch das gleichlautende Zeugniß des Otto von Freising, chron. lib. VII, c. 17: tandem Lotharius natione Saxo, patre Gebehardo, voto omnium, renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus, sub praesentia sedis apostolicae legati confirmatur [3]. Daher beruht es entschieden auf

[1] Diesen Punkt hebt auch Phillips, l. c. sechstens, hervor.

[2] Extollere lexik. = weg- d. h. in die Höhe heben vom Platze aus, aber nicht = heraustragen aus dem Sitzungssaale, wie es hier Gervais II, S. 21 und Raumer I, S. 329 (2. Aufl.) übersetzt haben. Außerdem sprechen dagegen andere Gründe, s. Jaffé S. 33 N. 32. — Schon verbessert bei Raumer I, S. 211 (3. Aufl.).

[3] Wattenbach (Vorrede zur Narr. in M. G.) hat hieraus geschlossen, daß, während sonst Keiner der Narr. irgendwo gedacht hat, doch Otto Fris. allein dieselbe zur Hand gehabt habe.

einem Irrthum, was die Ann. Stad. l. c. berichten, daß sich Lothar zur Krone freiwillig angeboten habe.

Dann zur Sache selbst. Wir wissen, daß sich die Kirche Lothar zum Thronfolger ausersehen hatte. Um dies Ziel zu erreichen, mußten vorher Verabredungen zwischen beiden getroffen sein (s. oben S. 71), wonach sich das Verhalten Lothars auf der Wahlcurie regelte. Dahin gehörte ja obige Abdankung der angetragenen Designation, deren Zweck wir schon aufgedeckt haben. Denn aufrichtig kann doch letztere nimmer gemeint sein, wenn wir nicht annehmen, die Wahl überhaupt sei ihm am Ende nur wider Willen aufgedrungen worden: jedoch davon in allen Berichten keine Spur! Offenbar war damals die deutsche Krone ihres Glanzes nicht so sehr beraubt, daß sie nicht jedem Reichsfürsten, wenn anders die Verhältnisse es gestatteten, als ein begehrenswerthes Gut erscheinen mußte. Sie bot Lothar selbst überdies Vortheile dar in Bezug auf sein eignes Stammesherzogthum, wo er bis jetzt vergebens nach einer ähnlichen Stellung gestrebt hatte, wie sie der Welfe in Baiern innehatte (s. oben S. 69). Es ist bekannt, daß Lothar Sachsen bis an sein Lebensende in der Hand behielt (s. Jaffé Beilage II).

Aber Lothar mit seinem Scharfblick sah ein, daß durch die Kirche allein dem Staufer gegenüber seine Krone nicht sicher gestellt sei: darum wird er dieselbe gerade an die wichtigste Bedingung geknüpft haben, daß sie ihm durch den allgemeinen Fürstenwillen übertragen werde. Politische Rücksichten nämlich für sich und das Reich waren es: errang er die Krone nur durch die eine Partei in Zwiespalt mit der andern, so erneuerten sich die innern Kämpfe. Er bedurfte also als Stütze des Thrones des allgemein anerkannten Rechtstitels gegenüber dem einseitig beanspruchten Friedrichs. — Wie standen nun seine Chancen? Der erste Theil der Arbeit seitens der Kirche war vollendet: Friedrich war allgemein verworfen worden. Es kam darauf an, daß Lothar allgemein erhoben wurde: jetzt der andere Theil. Dazu hat eben jener Ruf der Laienfürsten als Brücke hinübergeleitet. Denn direct seinen ganzen Zweck hat derselbe freilich nicht erreicht: anstatt daß die übrigen Fürsten überrumpelt in den lauten Ruf mit einstimmten, opponirten sie. Aber wenigstens so viel bewirkte er, daß jede Berathung „über irgend eine (andere) zu wählende Person", wie sie vorgenommen werden sollte, abgeschnitten, und dieselbe sogleich auf Lothar hingelenkt ward: also der weitere Verlauf der Wahlhandlung war dadurch wesentlich beeinflußt worden. Die Laienfürsten hätten offenbar mehr erreicht, wenn ihr Ruf nicht voreilig, zu verfrüht, und ihr Act auch zu gewaltsam erfolgt wäre. Wie die Verhältnisse auf der Wahlcurie augenblicklich lagen, waren sie für ihre Absicht noch nicht reif genug: das übersahen sie. Lothar dagegen erkannte das richtig. Daher konnte er nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Wäre sein ganzes voriges Spiel nicht durchschaut worden, wenn er jetzt dem Rufe schon williges Gehör geschenkt hätte? Ueberdies war ja Friedrich der Staufer mit einer ungewissen Drohung weggegangen,

und der Welfe bei ihm: waren also Lothars Chancen etwa schon sichere geworden? Endlich kommt für Lothar vorzugsweise die politische Nothwendigkeit in Betracht, auf die wir oben aufmerksam gemacht haben: er konnte keine ordnungswidrige Wahl wollen, er mußte regelrecht gewählt worden sein. Darum sein auffallendes Benehmen, jetzt die königliche Erhebung zurückzuweisen, während er nachher bei veränderter Sachlage sie annahm, als sie einmüthig von dem allgemeinen Fürstenwillen ausging.

Kehren wir nun zu den Ann. Stad. zurück, so müssen wir gestehen: es liegt trotz ihres an sich falschen Zeugnisses dennoch zugleich ein wahrer Kern zu Grunde. Denn Lothar hat schließlich die Krone angenommen, und dem gegenüber mußte sein ursprünglicher Widerstand dem Annalisten doch eigentlich als ein geheuchelter erscheinen. Drehte er also die Scene selbst um und zeigte uns die Kehrseite, so sagte er damit insofern etwas Wahres aus, als sich Lothar hinter den Coulissen von Anfang an freiwillig an Friedrichs Stelle anbot.

Ein Ueberblick kennzeichnet uns daher die bisherige Wahlhandlung als ein meisterhaft ausgeführtes Intriguenspiel in zwei Zügen. Durch den ersten wurde Friedrich gestürzt. Wenn dagegen Lothar die Designation damals angenommen hätte, so wäre es offenbar darauf angekommen, für welchen von beiden sich die Fürsten regelrecht entschieden hätten. Die Stimmenmehrheit aber wäre damals entschieden noch für den Staufer gewesen, und so Lothar selbst durchgefallen. Dem wird nun vorgebeugt sowohl dadurch, daß Lothar abdankte, scheinbar um keinen Zwiespalt unter den Wählern hervorzurufen, als auch, daß Adelbert durch geschicktes Fragemanöver letztere allesammt dem Staufer entgegen umzustimmen wußte. — Der zweite Zug war das nothwendige Supplement zum ersten, weil man jetzt bewirken mußte, daß die Fürsten bei der Wahl zu Lothar zurückkehrten und ihn wieder aufnahmen. Es ist folglich jener laute Ruf kein instinctiver, wie er den Anschein hat, sondern ein unter den Parteigenossen vorher planmäßig verabredeter gewesen, dem Lothar selbst nicht fremd gegenüberstand.

§. 7. Der päpstliche Legat. — Herzog Heinrich von Baiern.

1) Es werden zwei päpstliche Legaten auf der Mainzer Curie als anwesend vom Anonymus erwähnt (c. 1). Jedoch er selbst verschweigt uns ihre Namen: nach den andern Belegstellen (bei Jaffé S. 28 N. 13 citirt) heißen sie Evrardus (auch Gerhardus oder Girardus) und Romanus [1]. Von ihnen hat nur der Eine bei der Wahl Lothars in einflußreichster Weise mitgewirkt; weshalb auch Otto von Freising nur diesen Einen für erwähnenswerth gehalten haben mag.

Der päpstliche Legat eröffnete zuerst die Wahlversammlung am 25. August, indem auf seine Mahnung die Fürsten das Lied anstimmten:

[1] Beide haben nachher auch den gewählten König zur Krönung nach Aachen begleitet (Sigeb. contin. Anselmi ad h. a. S. 101).

„Komm, o heiliger Geist“ (Narr. c. 2). Er ist also im Sitzungssaale bei der Wahlhandlung gegenwärtig, und in diese selbst — griff er dann sogar thätig mit ein, als jener Ruf der Laienfürsten nicht den erzielten Anklang fand. Die bairischen Bischöfe nämlich, die die heftigste Opposition erhoben, nahm er bei Seite und beruhigte sie durch seine Ueberredungskunst (c. 5).

Er ist also im vollen Einverständniß mit dem Mainzer Erzbischof, und ihm verdankt nicht zum mindesten der Staufer seine gänzliche Niederlage. Offenbar war der verhängnißvollste Augenblick des ganzen Wahlvorgangs eingetreten: alles stand jetzt auf dem Spiele, wenn ein Riß unter den bisher einigen Wählern selbst erfolgte, und die früheren Machinationen der kirchlichen Partei wären mit einem Male fruchtlos geworden. Aber durch den päpstlichen Legaten ward die gestörte Ordnung wiederhergestellt und zugleich die Wahl Lothars gesichert, wenn auch noch nicht vollendet. Es ist darum sein persönlicher Eingriff gar nicht gering anzuschlagen.

Phillips (Bd. XXVI, S. 53 f.) hat freilich versucht, die Theilnahme des Cardinallegaten an dieser Wahl zu rechtfertigen, weil für die päpstliche Curie aus Fürsorge für die Christenheit geradezu die die Pflicht bestehe, daß nur ein der Kirche ergebener König gewählt würde. Indeß daher ist noch immer kein Recht für die Curie herzuleiten, daß sich ihr Legat mitten in die Wahlhandlung der deutschen Fürsten persönlich einmischen darf: das fürwahr ist und bleibt hier von dessen Seite eine bloße Anmaßung. Allerdings wenn wir die geschichtlichen Thatsachen verfolgen, so war es dem Papste Gregor VII. gelungen in den Kämpfen gegen Heinrich IV. ein Aufsichtsrecht über die Besetzung des Thrones sich zu vindiciren, wobei er den deutschen Fürsten zur Amtspflicht gemacht hatte, nur einen der Kirche ergebenen Fürsten zu wählen (s. die Belegstellen bei Eichhorn, D. St. u. R.-Gesch. Bd. I, S. 103, 5. Aufl.). Daher sind päpstliche Legaten schon bei Rudolfs von Schwaben, des Gegenkönigs, Wahl zugegen; sodann ist besonders erkennbar der Einfluß und thätige Mitwirkung des Cardinallegaten Dietwin bei der auf Lothars folgenden Wahl Konrad III. Aber trotzdem ist die päpstliche Betheiligung unmittelbar bei der Wahlhandlung immer als eine unrechtmäßige, obschon geduldete anzusehen. Denn das beweist uns jenes bekannte Schreiben der deutschen Bischöfe an Papst Hadrian IV. vom Jahre 1158, die einmüthig dessen gestellte anmaßliche Forderungen zurückwiesen: liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus . . . (Ragew. Gest. Frider. I. lib. III, c. 16, in M. G. SS. XX, S. 426).

2) Neben den andern Hauptpersonen bei Lothars Wahl spielt endlich auch Herzog Heinrich der Schwarze von Baiern hier eine eigenthümliche Rolle.

Er war der zweite Sohn Welfs IV. und der mächtigste und angesehenste Reichsfürst seiner Zeit. In seiner Hand vereinte er die welfischen Stammgüter in Schwaben [1], das Herzogthum Baiern nach

[1] S. Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. II, S. 265—270.

dem Tode seines ältern Bruders Welf V. (1120), die Hälfte der billungischen Allodialgüter in Sachsen [1], welche er durch Heirath mit der Erbin derselben Wulfhilde erlangt hatte. In seinem Stammesherzogthum Baiern — und das ist das Eigenthümlichste und Bedeutungsvollste — übte er persönlich als princeps et judex provinciae Hoheitsrechte aus, wie außer ihm Keiner: die Landtage (curiae, placita), von ihm selbst berufen und geleitet, mußten von allen Großen des Landes, auch von den Bischöfen besucht werden [2]. — Darum also darf uns jene Aeußerung der bairischen Bischöfe in der Wahlversammlung nach dem gedämpften Tumulte nicht auffallen: sine duce Bawarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire (c. 5). Denn sie mußten sich eben nach ihrem Herzog richten, der vielleicht mit ihnen gewisse Verabredungen vor der Wahl schon getroffen haben mochte [3].

Was Heinrichs politische Stellung anbetrifft, so war diese eine äußerst reservate, man möchte fast behaupten, neutrale. Durch verwandtschaftliches Band freilich an Herzog Friedrich II. von Schwaben geknüpft, der seine Tochter Judith geheirathet (s. Ott. Fris. Gest. Frider. l. I, c. 14), hatte er in den Kämpfen unter Heinrich V., wo der Staufer das Haupt der kaiserlichen Partei gewesen, sich eben derselben angeschlossen, aber ohne thatsächlichen Beistand zu leisten (s. Giesebrecht III, S. 858 ff.). — Trotzdem wird jetzt der Staufer auf seinen Schwiegervater als hauptsächliche Stütze bei der Wahl selbst gerechnet haben.

Wie ist nun die Haltung des Welfen? Er hat seinen Einfluß für den Staufer nirgends hervortreten lassen, wenigstens nicht so sehr, wie doch von ihm zu erwarten wäre. Er hat nicht gehindert, daß jener zuletzt allgemein von den Fürsten verworfen ward; und doch hätte man gerade hier auf seine an sich wichtige Opposition gefaßt sein sollen. Freilich auf Seiten des Staufers muß er noch gestanden haben, da er ja nach dessen Niederlage den folgenden Tag von der Versammlung fern blieb und zwar in Friedrichs Lager. Der persönliche Verkehr zwischen beiden hat also nicht aufgehört. Aber weil bald darauf der Gesinnungswechsel des Welfen offenbar wurde und er zur lotharischen Partei übertrat, so läßt sich vermuthen, daß er

[1] Aufgezählt bei Hüllmann, Ursprung der deutschen Fürstenwürde S. 4 ff.

[2] S. Heigel und Riezler S. 1 u. S. 186 mit Zeugniß.

[3] Letzteres hebt auch Phillips S. 49 hervor, doch ohne es, wie oben, begründen zu können. Ferner (S. 51) sagt er, daß jene Erklärung der bairischen Bischöfe Raum für allerlei Vermuthungen lasse, und stellt folgende höchst merkwürdige hin: „sollte Heinrich, nachdem Friedrichs Wahl unmöglich geworden und die beiden andern sie abgelehnt hatten, Anderes, vielleicht seine eigne Erhebung auf den Thron, mit jenen Bischöfen verabredet gehabt haben, was dann durch die Wiederanregung der Wahl Lothars durchkreuzt wurde?" — Man sieht, Phillips hat die Verhältnisse und Parteiungen vor und während unsrer Wahl durchaus nicht richtig erkannt; nach dem bereits von uns Gesagten bedarf seine Vermuthung hier weiter keiner Widerlegung. — Vgl. auch Waitz in den Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67, S. 657.

vor der Mainzer Wahl schon zu Anfang von der intriguanten Politik derselben nicht unberührt geblieben und nicht plötzlich umgewandelt worden ist [1]. Heinrich war ja der werthvollste und darum sehr begehrte Bundesgenosse. Es mußte die kirchliche Partei Alles daran setzen, gerade ihn von dem Staufer ab- und in ihr eignes Interesse hinüberzuziehen: dadurch wäre offenbar das Uebergewicht sogleich auf ihrer Seite und Friedrich isolirt gewesen. Nun ist ihr freilich nicht eher letzteres gelungen als bis zum Schlusse der Wahl. Aber doch so weit scheinen die bisher gesponnenen Unterhandlungen — und das eben ist der Beweis ihrer Existenz — auf Heinrich eingewirkt zu haben, daß er sich von einer thatkräftigen Unterstützung seines Schwiegersohnes bei der Mainzer Wahl zurückhalten ließ und vielmehr eine neutrale und abwartende Haltung einnahm. Denn wäre er wirklich mit offner Entschiedenheit und aller Energie für Friedrich in die Schranken getreten, wahrlich das Resultat der Wahl wäre ein anderes geworden, oder wenigstens die kirchliche Partei nicht so leichten Sieges über Friedrich!

Der Zeitpunkt aber, wann Herzog Heinrich zu letzterer gänzlich überging, ist gewiß nicht vor demjenigen Tage anzusetzen, an welchem (27. August) Friedrich allgemein durchgefallen war, und Heinrich bei ihm von der Versammlung fern blieb. Denn wenn wir auch den Inhalt der beiderseitigen Unterredung nicht erfahren, so kann derselbe doch nicht der sein, daß jener bereits im Auftrage der kirchlichen Partei mit seinem Schwiegersohne verhandelt habe — wie Luden X, S. 17 und nach ihm Andere behaupten. Obige Erklärung der bairischen Bischöfe deutet offenbar darauf hin, daß ihr Herzog von der Kirche noch nicht völlig gewonnen war. Wäre es der Fall, wozu dann noch die Rücksichtnahme auf ihn? Unumwunden hätten sich die bairischen Bischöfe für Lothar erklären können, oder wußten sie's selbst noch nicht, der Erzbischof Adelbert hätte es ihnen sogleich verrathen. Auch stimmt damit überein Lothars Verhalten in der Wahlcurie während des Tumults: er durfte eben deswegen nicht dem an ihn ergangenen Rufe nachgeben, sondern mußte warten, weil des Welfen Uebertritt noch nicht feststand. Nachdem aber Alles auf Lothar bereits hingelenkt war, die Wahl auf ihn vorbereitet: nun werden wiederum alle Hebel von Seiten der Kirche während der folgenden Tage (am 28. und 29. August, s. Jaffé S. 36 N. 39) angesetzt worden sein, um endlich den Welfen ausschließlich für sich zu gewinnen. Es gelingt wirklich [2].

Doch wie — darüber schweigt unser Anonymus, denn er fährt

[1] Vgl. Jaffé S. 34: „Nun wurden Unterhandlungen mit Herzog Heinrich entweder erst begonnen oder nur erneuert".

[2] Vgl. Luden X, S. 17 u. A. Jaffé S. 34. Mag sein, daß die Heirath zwischen der einzigen Tochter Lothars und dem Sohne Heinrichs, die sich bald darauf vollzog, jetzt schon vereinbart worden ist. — So gewann allerdings Heinrich mehr, als der Staufer ihm bieten konnte. Und wie meisterhaft hat also der Welfe seine reservate Haltung ausgebeutet!

einfach fort (c. 6): Accito igitur duce Bawarico, jam sancti Spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat, et unanimi consensu ac petitione principum jam primum Lotharius rex deo placitus sublimatur in regnum [1]. Also der heilige Geist bewirkte die Einigkeit der Wähler. Zwischen den Zeilen liest man aber wohl heraus, daß es der Baier gewesen, der durch seine Stimme die Wahl für Lothar entschied. Alle bisher angestrengten Machinationen sind jetzt (jam) überflüßig geworden, da er die Sache des Staufers verließ. Folglich ist der Welfe der eigentliche Beherrscher der ganzen Wahl gewesen.

§. 8. Der Wahlpact Lothars.

Die einstimmige Wahl Lothars in der Curie war geschehen: darauf folgte die Kur (s. oben S. 83). Zwischen beiden Acten aber tritt der Abschluß des angeblichen Wahlpacts. Er ist also an rechter Stelle, wie ein analoges Beispiel der Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1079) zeigt, bei der uns zuerst der Versuch einer Wahlcapitulation begegnet [2]. Die Narr. c. 6 berichtet, wie folgt: Concordantibus itaque in electione regis universi regni principibus, quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur, et ceptus utrique honoris modus, Spiritu sancto dictante, praefigitur:

'Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec presentia principis ut ante coartatam,

[1] Sämmtliche Belegstellen für König Lothars Wahl — außer den bereits angeführten — sind folgende: Ann. Foss. ad 1125 (SS. IV, S. 30): Lotharius dux Saxonum assensu principum in regem eligitur. — Ann. Hild. ad h. a. (SS. III): In festo sancti Bartholomaei omnes totius imperii principes Mogontiae conveniunt, omnes unanimiter ducem Liutgerum in regem eligentes ... — Ann. Palid. ad h. a. (SS. XVI). — Ann. Colon. max. ad h. a. (SS. XVII). — Ann. Herbip. (SS. XVI): Lotharius dux Saxoniae communi principum consilio in regem electus. — Gest. Trever. c. 27 (SS. VIII, S. 199): Proceres Francorum apud Mogontiam Leodegarium ducem Saxonum in regnum elevaverant, eorumque decretum Romani laudaverant. Letzteres bezieht sich auf die päpstliche Bestätigung, die Lothar nachher nachsuchte (s. am Ende hier). — Kaiserchronik bei Maßmann Th. II, S. 516 ff. — Chron. Gozec. ad h. a. (SS. X, S. 154): Siquidem curia generalissima apud Mogontiam 8. Kal. Septembris habita, Liudegerus dux Saxonum regni gubernacula suscepit ... — Ann. Disibodi (SS. XVII, S. 23) ad h. a.: Lotharius dux Saxonie 3. Kal. Septembris Moguncie constituitur. In Betreff des angegebenen Zeitpunkts s. Jaffé S. 36 N. 39. Der Wahltag König Lothars ist der 30. August.

[2] Bruno de bell. Saxon. c. 91: At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere .... Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae, quas, quia injuste viguerant, deberat emendare (sc. Rodulfus dux Suevorum): scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut jubent canones, permitteret. — Vgl. die folgende Note.

vel ulla peticione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire sollempniter, et in fidei suae ac justi favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter'.

Dieser Wahlpact ist offenbar von höchster Wichtigkeit und Bedeutung für die Reichsverfassung, weil er eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat, hauptsächlich über die Investituren, ist und das Wormser Concordat, die Frucht langer vorhergegangener Kämpfe, jetzt in seinen Bestimmungen wesentlich aufhebt [1].

Letzteres nämlich (vom 23. September 1122) bestimmte (s. M. G. SS. II, S. 75):

1) Anwesenheit des Kaisers bei der Wahl des Bischofs und Abtes,

2) Belehnung derselben vor der Weihe durch das Scepter.

Ersterer stellt dem gegenüber auf:

1) Wahl ohne des Kaisers Gegenwart,

2) Belehnung nach der Weihe.

Ist nun der in der Narr. aufgesetzte Wahlpact Lothars wirklich echt? Ein Recht, unserm Gewährsmann hierin zu mistrauen wegen seiner bekannten kirchlichen Tendenz, haben wir schon. Untersuchen wir daher die höchst wichtige Frage. Der Anonymus sagt: stabili ratione praefigitur, d. h. urkundlich (vgl. Jaffé S. 35), — der schärfste Ausdruck dafür, und er giebt den bestimmten Wortlaut des Pactes wieder. — Der Stader Annalist berichtet: dicunt etiam, quod promisisset plura, quae non persolvit (sc. Lotharius). Das sind die beiden einzigen Nachrichten, die hierüber vorliegen; letztere jedoch läßt es sehr ungewiß, ob der nach der Narr. geschlossene Pact mit ihren Worten gemeint sei. Nur so viel steht daher fest, daß Lothar Bedingungen bei seiner Wahl eingegangen, die schriftlich aufgesetzt worden sind. Aber ob diese eben jene im Pact der Narr. aufgeführten sind, ob nicht vielmehr jene gefälscht und untergeschoben: das bleibt noch dahingestellt.

Um hierüber zu entscheiden, werden vor allem die Thatsachen selbst aus der folgenden Regierungszeit Lothars herangezogen werden

[1] Bedarf es noch eines neuen Beispiels, um die tendenziöse Richtung Phillips' — worin er hier offenbar mit dem Verfasser der Narr. zusammengeht — zu charakterisiren, so ist es dies (Bd. XXVI, S. 54 vierzehntens): „Die Wahlcapitulation stimmt mit jener, zu welcher sich auch Rudolf von Rheinfelden verstand, überein. Allerdings gingen die im Jahre 1125 getroffenen Bestimmungen in dem Punkte über das concordatum Calixtinum hinaus, daß die Investitur erst nach der Consecration ertheilt werden sollte. Dies Zugeständniß war aber in der That keines, welches das Wesen der königlichen oder kaiserlichen Würde berührte (sic!), und konnte um so mehr auch für Deutschland gemacht werden, als es ohnedies für Italien schon durch das Wormser Concordat gegeben war. Ebenso wenig litt das königliche Ansehen darunter (sic!), wenn die Bischöfe und Aebte nicht das homagium, sondern nur den Fidelitätseid und diesen salvo ordine, der denn doch natürlicher Weise bewahrt bleiben mußte, ablegten".

müssen. Nun sprechen aber alle unter ihm geschehenen Bischofswahlen, besonders die Trierer, laut gegen die Existenz eines solchen Pactes, wie er nach der Narr. von Lothar geschlossen worden sein soll. Also verwerfen wir denselben darum schon als unächt[1].

Dann finden wir außerdem ein ausdrückliches Zeugniß (das von Keinem bis jetzt bemerkt) gegen die Echtheit der in der Narr. angegebenen Concessionen seitens Lothar vor in einem (vor Kurzem zum ersten Mal von Jaffé, Mon. Bamberg., epp. Bamberg. Nr. 28 S. 523 edirten) Briefe des Papstes Innocenz II. vom 8. Juni 1133, der also nur 4 Tage nach der Kaiserkrönung Lothars datirt. Bei letzterer kam es nämlich zu einer Verhandlung über das Investiturrecht, wobei jenes angeblichen Wahlpacts gar nicht gedacht worden, und der Papst schreibt an den Kaiser Lothar: Nos igitur, majestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitati(s plenitu)dinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus. Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut(onico) regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua (potes)tate deposcat, atque ex his quae jure debet tibi tuae magnificentiae faciat.

Der Inhalt dieses Briefes läßt nun keinen Zweifel mehr übrig, daß der gewählte Bischof oder Abt vorher die Investitur, d. i. die Belehnung mit den Regalien durch das Scepter, von dem Kaiser selbst nachzusuchen hatte, ehe die Consecration darauf folgte, — daß es also bei dem Calixtinischen Concordat bis jetzt geblieben war. Und darum sind die Concessionen, die Lothar bei seiner Wahl ich urkundl eingegangen sein soll, unbedingt erschlichen.

Waitz (Forschungen Bd. VIII, S. 91) hat freilich nach einem Ausweg gesucht und ihn gefunden, um den Verfasser der Narr. vor einem absichtlichen Betruge zu retten. Er weist darauf hin, daß obige Worte der Narratio, die den Wahlpact betreffen, „genauer angesehen, in der That gar nicht sagen, wie man sie bisher verstanden, daß Lothar den durch das Wormser Concordat dem König gegebenen Rechten entsagt, die hier angeführten neuen Bestimmungen angenommen und gebilligt habe". Also nur der Schein einer Sanction seitens Lothar liegt hier vor, aber keine wirkliche. Ferner bemerkt Waitz: „man mag es für möglich halten, daß damals bei der Wahl Lothars eine solche Formulirung der kirchlichen Wünsche durch den päpstlichen Legaten oder andere[2] stattgefunden hat; aber weiter wird auch nichts aus der Stelle zu entnehmen sein".

[1] Es mag hier genügen, nur das Resultat der Untersuchung kurz angegeben zu haben, welche bereits von Friedberg eingehend und kritisch über unsere Frage vollzogen und von Waitz bestätigt worden ist (Forschungen VIII, S. 79 ff.). Dagegen liegt mir daran, den zweiten Punkt oben hervorzuheben.

[2] Schon in der Einleitung ist auf den Erzbischof von Salzburg als den muthmaßlichen Urheber des Pactes aufmerksam gemacht worden, da er gerade

Dies zugegeben, ist es dennoch immer unerklärlich, daß der Anonymus sagen konnte: Concordantibus .... universi regni principibus, und weiter in sehr bestimmter Weise: stabili ratione praescribitur.

Zum Schlusse bleibt noch übrig, folgende einzelne Punkte — soweit sie nicht schon genügend bei den Autoren der Geschichte Lothars beleuchtet worden sind — hervorzuheben. Dahin gehört zuerst die Huldigung, s. Jaffé S. 37. Die scheinbare Verschiedenheit der betreffenden Stellen zwischen Narr. und Vita Chunr. archiepiscopi Salisb. ist von Waitz S. 90 aufgedeckt. Die Ann. Stad. gedenken freilich der wichtigen Ausnahme der geistlichen Fürsten vor den weltlichen bei der Huldigungsscene nicht, aber daraus einen Grund für die Unwahrheit der Narr. herzunehmen (wie Friedberg S. 78 thut), ist offenbar unzulässig: denn stumme Quellen beweisen nichts. Beide Berichte widersprechen sich daher gar nicht, sondern einer kann neben dem andern bestehen. Waitz S. 90 bemerkt richtig: „Von einem Verzicht des hominium der geistlichen Fürsten ein für alle Mal, vollends für das Königthum überhaupt, ist hier nicht die Rede". Also sind die bisherigen Darstellungen der Geschichte Lothars dahin zu berichtigen, daß Lothar den geistlichen Ständen und dem Papste gegenüber das Princip, worauf das Kaiserthum ruhte — auf dem Lehnsverbande und der Lehnsoberhoheit — durchaus nicht geopfert hat.

Ferner der zweite Punkt, der Schlußstein der Königswahl, die Krönung Lothars: s. Jaffé S. 38. — Endlich erfolgte noch die Bestätigung des Königs Lothar von Seiten des Papstes Honorius II., s. Jaffé S. 38 und 39. Hierbei müssen wir verweilen.

Die Ann. S. Disibodi ad h. a. geben an, daß 3 Gesandte nach Rom geschickt worden: pro confirmando rege. Und daß dies nicht ausgeblieben, darf man voraussetzen; auch giebt eine andere Stelle im Briefe Innocenz II. an Lothar III. darüber volle Gewißheit (Jaffé, Mon. Bamberg. Epp. Bamberg. Nr. 247): Predecessor quoque noster felicis memoriae papa H(onorius)... electionem de te ab archiepiscopis episcopis ac regni principibus factam pro unitate ecclesiae et regni inviolabiliter conservanda auctoritate apostolica confirmavit. Warum aber hat Lothar das gethan? War es bloß eine Bezeugung der Höflichkeit und schuldiger Hochachtung gegenüber dem Papste oder vielmehr ein politischer Act? Jedenfalls „zeigt diese Handlung, welche Umkehr der Verhältnisse bereits eingetreten" (Jaffé l. c.). Denn Lothar erkannte dadurch offenbar das oberste Hoheitsrecht des Papstes auch über den gewählten deutschen König an, indem er — als der erste — die Bestätigung desselben nachsuchte.

die Richtung repräsentirt, welche die Concessionen Lothars für die Kirche verlangt haben kann (vgl. Friedberg l. c. S. 87). Außer ihm mag auch der Mainzer Erzbischof hierbei mitthätig gewesen sein, da, wie wir wissen, letzterer sich nur widerwillig früher dem Wormser Concordat gefügt hatte (s. Giesebrecht III, S. 911).

Auch **Friedrich** I. schickte, nachdem er von den deutschen Fürsten gewählt war (1152), Gesandte an den Papst Eugenius, aber doch nur um seine Erhebung auf den Thron anzuzeigen: legatos de promotione sua in regnum significaturos (Otto Fris. Gest. Frid. I. lib. II, c. 4) oder, wie es in dem ihnen an den Papst mitgegebenen Briefe selber heißt (LL. II, S. 89): ... ut tam ex presentis paginae judicio quam ex ipsorum viva voce de nostris provectibus et totius ecclesiae ac regni statu certiores esse possetis. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber Lothars Verhalten.

Trotzdem haben fortan die Päpste ihr **jus confirmandi** geltend zu machen gesucht, wie besonders Innocenz III. bei den zwistig gewählten Königen Philipp und Otto. —

Mit Lothar begann nun ein anderes, neues Regiment über das deutsche Reich, und dasselbe ist nicht von den Kämpfen des Kaiserthums gegen das Papstthum erfüllt, wie das der beiden letzten Salier. Dasselbe realisirte also das Wahlprogramm, mit dem die Reichsfürsten zur Wahl antraten und dessen consequente Durchführung und Erweiterung mit dem angeblichen Wahlpacte beschlossen wurde.

Ueber die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich.

Von

F. Stein.

Adalbert, den man mit Rücksicht auf Regino chron. a. 902. 905 von dem castrum Babenberg benennt, ist durch seinen mehrjährigen Kampf gegen Uebermacht und durch sein tragisches Ende ein gefeierter Name in dem Andenken des Volkes und bei den späteren Schriftstellern geworden. An diesen ruhmvollen Ahnherrn hat man das Geschlecht angeknüpft, welches in Oesterreich seit Markgraf Liutpold mehrere Jahrhunderte lang herrschte, doch sind die Gründe, worauf sich dies stützt, so wenig sicher [1], daß sie zu einer wiederholten Prüfung auffordern, bei welcher ich es für nöthig halte, mit einer Uebersicht des Besitzstandes Adalberts und seiner Familie zu beginnen.

Regino nennt Chron. a. 897 Adalhard und Heinrich filios Heinrici ducis und eben dieselben a. 902 fratres des Adalbert. In den gleichzeitigen Urkunden heißt Adalbert comes Adalbertus oder Adalbraht (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 628. 631. 648. 651. 663). Den Titel marchio kennt seine Zeit für ihn nicht. Nach den eben angeführten Urkunden war er Gaugraf im Tullifelde (Dronke l. c. Nr. 648. 663) und im Grabfelde (ibid. Nr. 628. 631. 648. 651). Zugleich mit seinen Brüdern Adalhard und Heinrich hatte er nach einer Urkunde vom 9. Februar 888 die Gaugrafschaft in der Buchonia und nach einer Urkunde vom 3. Mai 888 im Volkfelde (Dronke l. c. Nr. 629. Mon. Boica XXVIII, 1, S. 86). Nach der bei Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 520 N. 5, angeführten Stelle aus dem Cod. aur. Epternac. f. 95 war er wohl auch Gaugraf im Saalgaue. Alle diese Gaugrafschaften — nur vom Saalgaue ist es ungewiß — standen auch schon seinem Vater Heinrich zu; denn vom Grabfelde bezeugt dies ausdrücklich die Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 625, von Buchonien und dem Volkfelde läßt es sich aus der Bezeichnung in comitatu filiorum Heinrici in den

[1] Otto von Freising, Chron. VI, 15, sagt in Bezug auf Markgraf Albert von Oesterreich: ex hujus Adalberti (Babenberg.) sanguine originem duxisse traditur. Giesebrecht in den Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto II. im Excurs VI kommt S. 137 zu dem Schlusse: „Auf diese Autorität hin mag denn sich immer die Tradition, so lange sich nicht eine sichere Genealogie aufsinden läßt, auch weiter fortpflanzen". Ueber die Fälschungen Hanthalers s. Waitz in den Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich I. (neue Bearbeitung) im Excurs XII, S. 237 f.

vorerwähnten Urkunden des Jahres 888 schließen. Heinrich, Adalberts Vater, und dessen Bruder Poppo waren, wie wohl nicht mit Grund zu bezweifeln ist, die Söhne oder Enkel des Grafen Poppo, als dessen Gaugrafschaften nach der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 456 im Zusammenhalte mit Nr. 524 die Buchonia und nach den Nr. 388 und 471 genannten Gerichtsstätten Kaltensondheim und Schwarzemoor das Tullifeld sich erkennen lassen. Auch im Waldsassengau kommt Poppo als Gaugraf vor (ibid. Nr. 655).

In dem nicht in den Buchonischen Wald fallenden eigentlichen oder östlichen Grabfelde war übrigens Heinrich, Adalberts Vater, erst nach dem Tode des Königs Ludwigs des Deutschen zur Gaugrafenwürde gelangt, welche hier noch im Jahre 876 dem Grafen Kristan zustand (Dronke l. c. Nr. 611. 612). Dieser Kristan gehörte nicht zu den Popponen — so nennen wir des älteren Poppo Nachkommen —, sondern zu einem im fränkischen Ostlande am reichsten begüterten hochedeln Geschlechte, von dem ich im Folgenden noch umständlich zu handeln habe. Auch im Saalgau war unter Ludwig dem Deutschen die Gaugrafenwürde nicht bei den Popponen, sondern bei einem Grafen Hessi (Dronke l. c. Nr. 513), muthmaßlich aus demselben Geschlechte wie ein zu Karsbach im Aschfelde begüterter Graf Unwan[1] stammend und mit dem Saalgau das Aschfeld vereinigend, auch im Goßfelde belehnt (ibid. Nr. 513. 552). Nur das Tullifeld (Gegend von Hilders und Kaltennordheim) und Buchonien (Buochunna, pagus Bochonia, buchonisches oder westliches Grabfeld, Gegend von Geisa, Hünfeld, Fulda und Motten) sind die Gaue im Norden des deutschen Frankenlandes, in welchen die Popponen vor der Zeit Ludwigs des Jüngeren und Karls des Dicken im Besitze von Würden erscheinen. Bei den genannten Söhnen Ludwigs des Deutschen standen Heinrich und sein Bruder Poppo in hoher Gunst — Heinrich war princeps militiae des jüngeren Ludwig und hatte sächsische Vasallen, wahrscheinlich in Thüringen, wo sein Bruder Poppo die sorbische Mark mindestens seit 880 erhalten hatte. Heinrich war Führer der Austrasier bei den Kriegen in Neustrien gegen die Normannen unter Karl dem Dicken. Beide Brüder heißen marchio und marchensis, auch duces und wieder comites. Die ersteren Titel sind aber auf die Söhne nicht vererbt; denn auch Adalhard und Heinrich jun. werden in der Urkunde vom 9. Juli 903 (Mon. Boica XXVIII, 1 S. 130) nicht marchiones, wie man fälschlich gelesen hat, sondern einfach viri genannt.

Es zeigt sich hiernach das Popponische Geschlecht als ein im nördlichen Franken und in Thüringen keineswegs von Alters her durch Besitz von Grafschaften vorherrschendes Geschlecht, indem dieser Besitz vor Ludwig dem Jüngeren hier auf das Tullifeld und Buchonien

[1] Ueber diesen Unwan s. Vita S. Liutbirgis recl., Eckhart, Hist. geneal. princ. Saxon. super. S. 526. Die Grafen Hessi und Kristan erscheinen 860 im Friedensvertrage zu Koblenz unter Ludwigs des Deutschen Vasallen.

beschränkt war und somit die unwirthlichsten und am wenigsten bedeutenden Gegenden Frankens begriff. Auch an Eigen- und Lehngütern war es hier arm. Wir kennen als solche nur einen Bifang an der Lütter in Buchonien (Dronke l. c. Nr. 465), dann ein königliches Lehen zu Geismar und Borsch in Buchonien, welches an Fulda abgelassen wurde gegen die Güter, welche dieses Kloster in den Orten Geldersheim und Euerbach bei Schweinfurt und in einigen Orten an der Streu hatte (ibid. Nr. 524), ferner verlehnte Güter zu Bauerbach und Einödhausen bei Meiningen (ibid. Nr. 628), endlich Rüdenschwinden (villa Adalberti comitis) bei Fladungen an der Rhön (ibid. Nr. 651), vielleicht auch ein von Adalbert innegehabtes, wahrscheinlich aber nur von ihm verwaltetes Königsgut in der Markung von Milz bei Römhild, das gegen ein Fuldisches Gut an der Streu vertauscht wurde (ibid. 651). In diesen Gegenden — namentlich um Kaltennordheim und Meiningen — lagen auch jene Allode, aus denen sich später die Grafschaft der Henneberger, die mit ziemlicher Sicherheit als den Popponen entstammend anzusehen sind, gebildet hat.

Woher das Geschlecht der Popponen stammte, ist schwer zu sagen, doch scheint eine in der Familie der alten Dynasten und nachmaligen Grafen von Wertheim, früher wohl zu Königheim im Taubergau angesessen, erhaltene Tradition beachtenswerth, wonach die Grafen von Henneberg ein nach Norden gezogener Zweig ihres Hauses sein sollten[1]. Denn in der That erscheint nicht nur der ältere Poppo als Graf im Waldsassengau zwischen Würzburg und Wertheim, sondern es liegen in dem zwischen dem Taubergau und Würzburg befindlichen Badanachgaue zu Ingolstadt bei Ochsenfurt und im Goßfelde bei Würzburg zu Frickenhausen und Prosselsheim beträchtlichere und werthvollere Eigengüter Adalberts und seiner Brüder Adalhard und Heinrich (Böhmer, Reg. Car. Nr. 1191. 1220), als wir sie oben im nördlichen Franken gefunden haben, und die Henneberger sind im eilften Jahrhunderte ein auch in den Gauen am untern Neckar und in der an denselben anstoßenden Rheingegend blühendes Geschlecht[2]. Dem Goßfelde, worin die oben erwähnten Popponischen Güter zu Prosselsheim und Frickenhausen lagen, benachbart war das Volkfeld, in welchem Heinrichs Söhne 888 als Grafen genannt sind, wiewohl es scheint, daß diese Grafschaft von Arnulf an Epo gegeben wurde (Urkunde bei Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, S. 896 Nr. 32, vgl. mit ibid. S. 891 Nr. 27), der mit dem Konradiner Eberhard, des Königs Konrad I. Vatersbruder, nicht zusammen zu werfen ist, da Epo, auch Eppo, Epho und Epco ein von Eburhard unterschiedener Name ist und dieser Konradiner Eberhard überdies seine Lehen und Besitzungen, so weit sie innerhalb des Bisthumes Würzburg lagen, nicht im Volkfelde, sondern im Spessart hatte[3].

[1] Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim Bd. I, S. 22.
[2] Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. I, S. 201—210.
[3] Näheres hierüber s. im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken Bd. XX, Heft 3, S. 30.

Wie man aber durch die hohe Stellung Heinrichs und Poppos unter Ludwigs des Deutschen Söhnen Ludwig d. J. und Karl dem Dicken geneigt werden konnte, die Ausdehnung der Macht von Heinrichs Söhnen im östlichen Franken und deren dortigen Eigenbesitz zu überschätzen, so ist auch von einem Kampfe zweier Familien um den Principat in Franken aus Reginos Darstellung der sogenannten Babenberger Fehde, welche nachher als ein solcher Kampf aufgefaßt worden ist, noch nichts zu ersehen. Der Zwist Adalhards und Heinrichs entsteht nach Regino aus sehr unbedeutenden Ursachen nicht mit dem Hause der Konradiner, sondern mit dem Bischofsstuhle zu Würzburg, möglicherweise über die Grenzen beiderseitiger Gerechtsame, z. B. in Prosselsheim, wo die Kathedrale Würzburg das Zehntrecht an den herrschaftlichen Gütern geschenkt erhalten hatte, Adalhard und Heinrich aber Eigengüter besaßen, deren Umfang sie ungebürlich ausgedehnt haben sollen. Dort kam es wenigstens zu einem in einer Urkunde Ludwigs des Kindes vom 9. Juli 903 (Böhmer, Reg. Carol. Nr. 1191) besonders bemerkten Kampfe, worin Tragepoto getödtet wurde. Adalhard und Heinrich widersagten also zunächst dem Bischofe und verheerten die bischöflichen Güter. Dem Bischofe kamen seine Brüder Eberhard, der im Spessarte Würzburgs Nachbar war, und Gebhard, welcher damals an der Reichsregierung betheiligt war [1], nachher zur Hülfe und drängten den Heinrich und Adalhard aus dem Goßfelde, worin Würzburg und Prosselsheim liegen, über den Main zurück in den Nordosten des Volkfeldes, wo Bamberg liegt, in welches sie sich zurückzogen. Von hier fiel dann der nun erst bei Regino in die Fehde eintretende Adalbert mit ihnen aus gegen die Konradiner, und dies kostete dem Heinrich und Adalhard und dem Konradiner Eberhard das Leben. Jetzt nahm Adalbert die Fehde zur Rache des auf Befehl Gebhards enthaupteten Adalhard (in ultionem fratris) [2] auf und verweigerte trotz Aufforderung der Reichsregierung die Composition der Fehde, so daß nur ein Feldzug des Königs gegen ihn übrig blieb, der zu seiner Belagerung in Theres und zu seinem Falle führte. So erzählt Regino, und erst Ekkehard IV. von St. Gallen hat der Geschichte Adalberts eine wesentlich andere Veranlassung und Bedeutung untergelegt [3].

Für die Stellung eines nuntius camerae, welche Ekkehard dem Adalbert beilegt, giebt es kein weiteres Zeugniß, sofern man nicht die Thatsache hierauf beziehen kann, daß Adalbert eine von ihm erwirkte Verfügung des Königs Ludwig des Kindes über ein Königsgut im Grabfelde für den König zur Ausführung bringt und ein Gut für den König erwirbt. Dies bezeugt die Urkunde vom 25. April 905 bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 651, wo es heißt: rogatu antedicti comitis (Adalberti) cum scientia et licentia gloriosi

[1] Dümmler, Ostfränkische Gesch. Bd. II, S. 498.

[2] Widukind I, 22.

[3] Mon. G. SS. II, 83. Nach ihm entstand Feindschaft zwischen Adalbert und Hatto wegen Verschenkung von Kammergütern an letzteren.

Francorum regis Ludovici — tradidit praefatus venerabilis abbas (Huoggi Fuldensis) quod in Stocheim habuit in dominium regis. Hanc traditionem accepit ipse comes et ipsius vasallus Fricco ejusdem loci exactor. Comes autem Adalbertus quidquid in villa — in regis potestate habuit in termino Milizensi tradidit ad S. Bonifacium, quam traditionem accepit Wolfmunt, advocatus abbatis, Albwin monachus et — villicus. Vielleicht verdankt auch das castrum Babenberg, welches von Adalberts angeblicher Mutter Baba benannt und also wohl auch erst zu ihrer Zeit entstanden sein soll (M. G. SS. X, 137), seine Entstehung dem Aufsichtsrechte über die rings um Bamberg liegenden Königsgüter als ein allodialer Ansitz der damit betrauten Familie. Bamberg und der Grund der vom Steigerwalde kommenden und oberhalb der Altenburg in die Regnitz gehenden Aurach bilden denjenigen in den südlich, nördlich und östlich ihn umgebenden Radenzgau keilförmig einspringenden Theil der terra Slavorum, welcher zum Volkfelde gezogen ist. Es geschieht vor 902 Bambergs keine Erwähnung, wohl aber der Orte seiner Umgebung, sämmtlich als im Lande der Main- und Rednitzslaven (terra Sclavorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam, Urkunde von 846 Mon. Boica XXVIII, 1, S. 41) liegend und größtentheils als Königsgüter bezeichnet. So 796 Oberhaid in Sclavis, 824 Dörfleins in regione Sclavorum, 806 Hallstadt als zum fiscus dominicus gehörig und als ein Hauptverkehrsort der fränkischen Handelsleute, qui partibus Sclavorum pergunt (Dronke l. c. Nr. 124. 430. Mon. Germ. LL. I, 131, §. 7. Mon. Boica XXVIII, 1, S. 98). Dann schenkt auch 911 König Konrad Viereth bei Bamberg cum ceteris Sclavienis oppidis illuc conspicientibus, und zwar quidquid ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur (Mon. Boica XXVIII, 1, S. 145). Diese terra Sclavorum an Main und Regnitz war übrigens in die Gaue der Würzburger Diöcese einbezogen, und es hatte der Bischof von Würzburg hier in Gemeinschaft mit den Gaugrafen (una cum comitibus, Mon. Boica XXVIII, 1, p. 95) große Gerechtsame, und er erscheint, da Christianisirung und Eroberung damals Hand in Hand gingen, oft mit den Grenzgrafen zugleich auf Feldzügen gegen die Böhmen und Sorben, ohne daß er oder die Grenzgrafen damit die markgräfliche Gewalt in der böhmischen oder sorbischen Mark verbunden hätten, von welchen beiden Marken die erstere am Speicherswalde, die letztere an der Selbitz an den Radenzgau stieß, und in welchen Marken zu Adalberts Zeit Burkard in der Sorbenmark seit etwa 892 und Liutpold, des Königs Arnulf Verwandter, in der böhmischen Mark seit 895 Markgrafen waren.

Das castrum Babenberg, welches, wie gesagt, im Volkfelde lag, auf drei Seiten vom Radenzgau umgeben, nennt zwar Regino Chron. a. 902 und 905 nicht ausdrücklich suum (Adalberti) castrum und gebraucht auch keinen anderen Ausdruck, der sein Eigen-

thum daran bezeichnete, doch läßt er ersehen, daß Adalbert hier Gebieter war und seinen regelmäßigen Sitz hatte. Von hier fällt er aus, seinen bis dahin zurückgedrängten Brüdern Hülfe leistend, und hieher läßt er die Beute aus Hessen schaffen. Widukind, Rer. Sax. l. I, cap. 22, meint mit civitas ejus wohl Bamberg, wohin alle Scriptoren außer Regino, den alemannischen Annalen und Thietmar von Merseburg die Belagerung Adalberts statt nach Theres verlegen. An Theres, ebenfalls im Volkfelde gelegen, kann jedoch ein Eigenbesitz Adalberts nicht in gleicher Weise angenommen werden; denn hier hält König Ludwig 903 ohne vorgängige Eroberung einen Fürstentag, und 906 konnte sich Adalbert im Kriege desselben wohl erst bemächtigt haben und ihm der Rückweg nach Bamberg abgeschnitten worden sein; überdies aber kommen Theres und seine Confinien Wonfurt, Marburghausen und Knetzgau schon vor Adalberts Tod und später wiederholt als ein zusammengehöriger Gütercomplex vor und in Verbindung mit anderen Gütern in der Süd- und Nordhälfte des Radenzgaues sammt und sonders als Besitzungen eines anderen alsbald zu besprechenden Geschlechtes (Eberhard, Summar. tradit. Fuld. c. 4 Nr. 86 vgl. mit Nr. 36 und c. 60[b]. Dronke l. c. Nr. 650. Schannat, Vindic. lit. coll. S. 175). In dem Radenzgau, der im Osten des Volkfeldes und Haßgaues sich bis zur böhmischen Mark am Speicherswalde im Süden des Fichtelgebirges und bis zur sorbischen Mark an der Selbitz, einem in die thüringische Saale zwischen Hirschberg an der Saale und Saalburg von Süden mündenden Bache, erstreckte, findet sich ebenso wenig, als in dem südlich anstoßenden Rangaue, irgend eine Spur von Eigengütern oder Würdenbesitz der Popponischen Familie.

Es entbehrt schon, nach dem bisher Gesagten, die an Ekkehards Erzählung anknüpfende Vorstellung, daß die größte Macht an Eigengütern und Aemtern im östlichen Franken bei den Popponen gewesen sei, hinsichtlich des Eigenbesitzes für alle Zeiten, hinsichtlich der Innehabung von Würden aber für die Zeit vor Ludwig dem Jüngeren der urkundlichen Begründung, vielmehr weisen die bezüglichen Urkunden ein anderes Geschlecht als das in Ostfranken am reichsten begüterte und lange Zeit auch an Aemtern reichste Geschlecht nach, zu welchem wir uns nun wenden wollen.

In den Gauen, welche zwischen dem Spessart und dem buchonischen Walde einerseits und der böhmischen und sorbischen Mark andererseits liegen, zeigen uns die Kloster-Fuldischen Traditionsurkunden und einige andere Urkunden in der Zeit nach dem durch mehrere Scriptoren (allegirt bei Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, p. 324) bezeugten Abgange des im Anfange des achten Jahrhunderts hier mächtigen Hetanischen Hauses, das urkundlich im Besitze von Würzburg, von Hammelburg an der fränkischen Saale und von Arnstadt in Thüringen war, ein anderes Geschlecht, das nach Egilwards Andeutungen (Eckhart l. c.) mit dem Hetanischen Hause allenfalls weiblicher Seits verwandt gewesen sein kann. Es kennzeichnet

dasselbe ein Familienbesitzthum zu Geisenheim im untern Rheingau (Dronke l. c. Nr. 68. 87. 124. 611), von wo es etwa stammen mag, und ein Zweig desselben, der für sich wieder einen Besitz zu Wenkheim (Wancheim) bei Münnerstadt im Grabfelde gemein hat (Dronke l. c. Nr. 87. 88. 123. 124. 507. 548), hat auch gemeinsame Familienstiftungen an den Klöstern Mattenzelle bei Einfirst in der Wenkheimer Markung (ibid. Nr. 87. 88. 444. 445), welches Kloster die Brüder Matto und Megingoz im Jahre 788 an Fulda übergaben, dann an den Klöstern Schwarzach und Megingaudeshausen, ersteres bei Dettelbach am Maine, letzteres östlich davon gelegen, von denen dieses, eine Stiftung des eben genannten Megingoz (Eckhart l. c. II, 123), mit Schwarzach vereinigt wurde; Schwarzach aber, wo jener Megingoz begraben ist, durch Theotrat, die Mutter des vor ihr verlebten Grafen Asis (Dronke l. c. Nr. 507. 548), an des Königs Ludwig des Deutschen, mit welchem sie verwandt war, Tochter Hildegard und weiterhin an Würzburg geschenkt wurde (Böhmer, Reg. Carol. Nr. 741. 779). Einen ungemeinen Reichthum an Allodialbesitzungen hat dieses Geschlecht aber in der ganzen Ausdehnung des Landes von der Gegend bei Würzburg bis nach Thüringen hinein und von der fränkischen Saale bis in die Gegend bei Kulmbach an der Vereinigung des rothen und weißen Maines. Wir ersehen diesen außerordentlichen Reichthum an Eigengütern aus den Urkunden über seine Schenkungen an die Klöster Fulda und Megingaudeshausen, auf welche sich die Urkunden beziehen bei Dronke l. c. Nr. 68. 87. 88. 123. 124. 125. 157. 158. 219. 220. 507. 520. 548. 577. 611. 650 und bei Eckhart l. c. II, p. 123. Wir finden da im Goßfelde (zwischen Würzburg und Schweinfurt) Kürnach, Pleichfeld, Gramschatz, Bergtheim, Eisensheim, Schwanfeld, Hergolshausen, Eßleben, Ettleben und Bergrheinfeld; im Werngau Halsheim, Binsfeld, Thüngen, Stetten, Heßlar, Bücholð, Bessingen, Schwebenried und Greßthal; in den südlichen Marken des Grabfeldes und im Mainthale zwischen Bamberg und Schweinfurt Gelbersheim, Schweinfurt, Wonfurt, Knetzgau, Ebelsbach, Trunstadt und Haid; in dem zum Grabfelde gehörigen Theile des Gebietes der fränkischen Saale Rannungen, Wettringen, Wenkheim, Friedritt, Bardorf, Eßfeld, Hindfeld, Milz, Roemhild, Irmelshausen, Ottelmannshausen, Herbstadt, Eibstadt, Saal, Höchheim, Irmelshausen, Sulzdorf, Behrungen, Berkach, Hendungen und Stockheim; im grabfeldischen Werragebiete Sülzfeld, Herpf, Katz, Schmalkalden, Schwallungen, Wasungen, Marisfeld, Themar, Beinerstadt und Jüchsen; in dem zum Grabfelde gehörigen Theile des Gebietes der Itz Eishausen, Streifdorf, Walbur, Heldburg, Hellingen, Birkenfeld, Gleismuthhausen, Gemünden an der Kreck, Tambach, Seßlach und Bodelstadt; im Regnitzgau nördlich von Bamberg Kronach, Haßlach bei Kronach, Mainroth, Weismain, Dörrenwasserlosen, Döringstadt, Ebensfeld, Prächting, Pferdsfeld, Leiterbach, Zapfendorf, Ebing, Taschendorf, Baunach, Rattelsdorf, Mürsbach und Sendelbach; im Regnitzgau südlich von Bamberg

Höchstadt an der Aisch, Gremsdorf, Etzelskirchen und Adelsdorf; in dem später mit dem Rangaue vereinigten Ehegaue (an dem rechtseitigen Aischzuflusse Ehe zwischen dem Regnitz- und Iffgau) Hambühl, Uhlstadt, Krautostheim, Deutenheim und Scheinfeld; im Iffgau (westwärts bis gegen Kitzingen am Maine) Willanzheim, Bibart, Dornheim, Castell und Langheim. Und diese vielen Allode sind nur aus wenigen Schenkungsakten (im Ganzen 9, sämmtlich vor Adalberts Sturze) entnommen, in denen die meisten der genannten Orte wiederholt vorkommen. Die Glieder eines Hauses pflegten nämlich nicht so zu theilen, daß jedes Glied bestimmte Güter ganz für sich erhielt, sondern so, daß jedes Familienglied an den einzelnen Gütern einen Antheil behielt. Daher schenken die verschiedenen Familienglieder an den nämlichen Orten Güter in verschiedenen Urkunden. Auch ist die vorstehende Aufzählung nicht ganz vollständig, da mancher nicht sicher zu bestimmende Ort darin fehlt, zu geschweigen des gänzlich übergangenen Besitzes in Thüringen.

Doch nicht bloß ein so äußerst reicher Allodialbesitz zeichnete das Geschlecht aus, sondern es erscheinen mehrere seiner Glieder im Besitze der Grafenwürde: Megingaudus comes vir illustris (Eckhart l. c. II, 123), Asis comes (Dronke l. c. Nr. 507), Erpholf comes (ibid. Nr. 577), Kristan comes (ibid. 556. 611). Ebirhard, Summ. trad. Fuld. nennt c. 5 Nr. 15 den bei Dronke l. c. N. 87 vorkommenden Matto ebenso, wie seinen Bruder Megingoz, comes; ferner nennt er in cap. 39 Nr. 55 und 56 auch den bei Dronke Nr. 219 genannten Gerhart einen comes und in cap. 39 Nr. 218 die Cunihilt der Urkunde bei Dronke Nr. 611 comitissa. Der zur Zeit Adalberts lebende aus der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 650 bekannte Adalhard wird dort von König Ludwig genannt nobilissimus comes Adalhardus, noster fidelis ac familiaris. Daß das Geschlecht auch mit den Karolingern verschwägert war, zeigt die Benennung der Emhilt als cognata durch Karl den Großen in der Urkunde bei Dronke Nr. 158, Ludwig der Deutsche nennt die Theotrat seine amita in der Urkunde Böhmer, Reg. Carol. 741, und in dem Chronicon Schwarzacense heißt Megingoz nepos Caroli Magni.

Das hier in Rede stehende Geschlecht war nicht bloß unter Ludwig dem Deutschen, sondern auch schon unter Ludwig dem Frommen in den Grafschaften vom linken Ufer der fränkischen Saale bis zur böhmischen Mark herrschend und von dem seit 819 vorkommenden Poppo und dessen Descendenz vor 877 niemals aus denselben, insbesondere nicht aus dem eigentlichen Grabfelde und auch nicht aus dem Radenzgaue verdrängt, von welchem letzteren Gaue aus vielmehr mehrere seiner Glieder in die Sorbenmark berufen worden zu sein scheinen. Noch in einer Urkunde vom 14. Februar 876 (Dronke l. c. Nr. 612) ist Graf Kristan Gaugraf im Grabfelde — in pago Grapfelde in comitatu Kristani comitis — und ebenso in der Urkunde ibid. Nr. 611 von 874, worin er zugleich als patrimonialer Herr von Geisenheim im unteren Rheingaue — Kristan comes

illius loci jussor — bezeichnet ist. Demselben Kristan oder, da das Fulder Nekrologium zum Jahre 871 den Tod eines Kristan meldet, wahrscheinlicher einem älteren und jüngeren Grafen Kristan begegnen wir als Gaugrafen und zwar im Grabfelde wiederholt seit 849 (Dronke l. c. Nr. 556. 572. 607. 610; Böhmer, Reg. Carol. Nr. 795). So behaupten denn die Grafen Kristan die Gaugrafschaft im Grabfelde fast durch die ganze Dauer der Regierung Ludwig des Deutschen, und vor ihnen begegnen uns hier unter Ludwig dem Frommen die Grafen Asis, gestorben vor 837 (Dronke l. c. Nr. 507), und die Brüder Matto und Megingoz, von denen der letztere nach der Schwarzacher Chronik 825 starb. Das seit 819 im nördlichen Franken nur in den beiden Gauen der Rhöngegend Tullifeld und Buchonien mit der Gaugrafenwürde bekleidete Popponische Geschlecht kann daher frühestens unter Ludwig dem Jüngeren die Grafenwürde im eigentlichen Grabfelde, worin Heinrich, Adalberts Vater, 885 erscheint, erlangt haben. Aber auch der andere Hauptstützpunkt der Popponischen Macht in diesen nördlicheren Gegenden, die Grafschaft in der sorbischen Mark, war eine erst nach Ludwigs des Deutschen Zeit fallende neue Errungenschaft der Popponischen Familie; denn die Sorbenmark unterstand 849 dem Grafen Thakulf und nach dessen Tode noch im Jahre 874 dem Grafen Ratolf. Poppo, Heinrichs Bruder, tritt hier erst unter Ludwig dem Jüngeren hervor, war übrigens schon 892 aus diesem Amte wieder entfernt worden. An seine Stelle war, da der von Arnulf hiefür bestimmte Konrad, König Konrads I. Vater, diese ihm übertragene Stelle nicht behalten mochte, Burkard getreten, bezüglich dessen Herkunft die wenigen Anzeigungen hierüber, wie bei Thakulf und Ratolf, auf Grenzgrafschaften der Würzburger Diöcese weisen. Die meisten Nachweisungen hierüber hat Knochenhauer in seiner Geschichte Thüringens in der karolingischen Zeit S. 23—45 zusammengestellt. Thakulf ist in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 578 von deren Schreiber Meginhard [1] comes de Boemia und darnach in Nr. 729 de Boemenia genannt. Boemia als eine von dem im Osten des Böhmerwaldes gelegenen Böhmen verschiedene Landschaft finden wir auch in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 158 und in dem Urkundenauszuge bei Ebirhard, Summar. trad. Fuld. c. 4 Nr. 37, wonach in ihrer westlichen Nachbarschaft die an Fulda übergebenen, früher zum Kloster Milz gehörigen Güter an der Itz und am Obermaine und der Hof Königsfeld, 2 Meilen nordöstlich von Bamberg, liegen. Hiernach ist es der östlich vom Thale des vereinigten Obermains gelegene Theil der terra Slavorum im Radenzgaue. Thakulf starb nach dem Fulder Nekrologium 873. Ratolf oder Ratold ist, wie schon Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, 572, annimmt, doch wohl identisch mit dem comes Ruodold oder Ruadold, der bereits 871 mit Bischof Arno von Würzburg gegen

[1] Ueber die Abweichung dieses Urkundenschreibers von den gewöhnlichen Gaubezeichnungen s. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken Bd. XXI, S. 11.

die Böhmen zu Felde zog — diesen Bischof und den Ruodolt nennen die Annal. Fuldens. a. 871 tutores Franciae. Letzterer heißt nicht marchio, sondern erscheint bloß als Graf in einer Grenzgrafschaft in der terra Slavorum der Würzburger Diöcese. Ebenso scheint Burkard schon vor Erlangung der sorbischen Markgrafschaft den Arno auf seinem Feldzuge gegen die Sorben 892 begleitet zu haben, da von seinem Vasallen Heio die Theilnahme an der Schlacht, in welcher Arno fiel, feststeht (Mirac. St. Wigberti, M. G. SS. IV, 225), so daß Burkard vermuthlich auch ein Grenzgraf der Würzburger Diöcese gewesen. Der Grenzgau der Würzburger Diöcese gegen die sorbische und böhmische Mark war aber der Radenzgau.

Als die Söhne Heinrichs Adalhard, Heinrich und Adalbert in der Babenberger Fehde, an welcher ihr Oheim Poppo und dessen Söhne nirgends betheiligt erscheinen, ihr Leben verloren hatten und ihre Eigengüter zum königlichen Fiscus eingezogen worden waren, so waren zunächst mit dem Sturze Adalberts die Gaugrafschaften im Grabfelde, Tullifelde, in Buchonien, im Saalgaue, schwerlich auch in dem schon vorher anders besetzten Volkfelde, vielleicht aber noch die Verwaltung königlicher Kammergüter im Grabfelde und in der terra Slavorum um Bamberg in Erledigung gekommen. Diese Gaugrafschaften waren anderweitig zu besetzen, und dies, aber auch nur dies ist jetzt in den verschiedenen Gauen verschieden nach den hierauf bezüglichen Urkunden geschehen. Und dabei ist so wenig die Aufrichtung der Herrschaft eines eindringenden, nicht schon länger in diesen ostfränkischen Gauen heimischen Geschlechtes, insbesondere der Konradiner, angestrebt worden, daß wir vielmehr überall Glieder von hier schon länger heimischen ostfränkischen Häusern in diesen Gaugrafschaften alsbald urkundlich finden. Im Grabfelde wurde Adalbert durch den vorhin genannten Burkard ersetzt laut Urkunde vom 9. Juli 908 — Purcharti egregii ducis capellano Martinus nuncupato in pago Grabfelda in comitatu sui senioris (Mon. Boica XXVIII, 1, S. 141). Wer nach dessen Tode ihm hier zunächst folgt, ist nicht ersichtlich, aber seit 922 ist Poppo, vermuthlich des früheren sorbischen Markgrafen Poppo Sohn, der vielleicht Tullifeld und Buchonien schon vorher [1] erhalten hatte, nach zahlreichen Urkunden bis 945 auch Graf im eigentlichen Grabfelde. Im Saalgaue und im Volkfelde erscheint dort 923 (Dronke l. c. Nr. 674), hier 911 (Mon. Boica XXVIII, 1, p. 145) ein Graf Hessi, dessen Namen man auch in den Jahren 905 und 914 unter den Zeugen der Urkunden bei Dronke l. c. Nr. 650. 659 begegnet. Die Urkunde ibid. Nr. 674 nennt des Gaugrafen Hessi im Saalgaue Sohn Rudolf. Es wurden also weder die

[1] Wenn in der Urkunde Böhmer, Reg. Car. Nr. 1209 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 652) in den nach Fuldensis monasterii stehenden Worten in pago Folcfelda in comitatu Popponis das Wort Folcfelda wirklich in Grapfelda zu emendiren wäre, so müßte der dort genannte Poppo die Grafschaft in Buchonien noch auf dem Reichstage zu Trebur, wo Adalbert geächtet wurde, erhalten haben.

Linie Poppos im Popponischen Geschlechte, noch die ostfränkischen Häuser, denen Burkard und Hessi zugehörten, verdrängt. Man will aber an Adalberts Sturz eine weit größere Umwälzung im östlichen Franken knüpfen, wie man sie allerdings nach der Darstellung Ekkehards von St. Gallen voraussetzen möchte. Denn darnach mußte man zur Annahme kommen, es sei ein Missat- oder Herzogsbezirk im östlichen Franken, das von Eigengütern der Popponen großentheils erfüllt gewesen sei, durch Adalberts Tod in Erledigung gekommen, oder mindestens möchte man doch eine Markgrafschaft annehmen. Und weil die Babenberger Fehde nach Späteren [1] ein Kampf um den Principat zwischen den Häusern eines übrigens nicht nachweisbaren Werner und Adalberts gewesen ist, so war nichts natürlicher, als einen der von Werner abgeleiteten Konradiner an die Stelle Adalberts einrücken zu lassen. Insbesondere bot sich dazu Eberhard, Konrads I. Bruder, dar, welchen ja Konrad I. 912 einen marchio nennt. Es ist aber Adalbert kein marchio gewesen, und der Marchionat Eberhards ist ganz bestimmt nicht jener der im Osten Frankens gelegenen böhmischen Mark, deren Inhaber wir seit 895 in ununterbrochener Reihe kennen, die Annahme einer dritten Mark neben dieser und der sorbischen Mark lassen aber die Urkunden über die östlicheren Gegenden Frankens hier nicht zu, und es begegnet uns Eberhard auch hier niemals im Besitze von Grafschaften, Lehen oder Alloden. Wenn man aber vollends nach Eberhards Sturze 939 Ostfranken bis zum Spessarte zu Bayern geschlagen werden läßt [2], so treten diesem die Urkunden sämmtlich entgegen, welche im ganzen Umfange der Würzburger Diöcese nicht die mindeste Uebereinstimmung hiemit zeigen. Man beruft sich dafür hauptsächlich auf eine Stelle in Adelboldi vita St. Heinrici, worin stehen soll, daß der Spessart Bayern und Franken scheide. Nun nennt aber die betreffende Stelle gar nicht den Spehteshart (Spechtswald oder Speßhardt), sondern den Speicheshart oder Speicheswald, und es sieht sich Adelbold sogar vermüssigt, die Lage dieses minder bekannten Waldes näher zu bezeichnen, welche nähere Ortsangabe auch diejenigen, welche ihm nachschrieben, nicht für entbehrlich gehalten, sondern mit aufgenommen haben. Er liegt an der Grenze des zu Bayern gerechneten Nordgaues, oder genauer der mit ihm verbundenen böhmischen Mark gegen den fränkischen Radenzgau, da, wo noch heute in den Quellgebieten der Vils und des rothen Maines die Oberpfalz

[1] Eckhart, Comment. de reb. Franc. orient. II, 717. Bei Ekkehard von St. Gallen stellen die Worte surgunt invidiae et odia utrorumque in ambos den Adalbert und Werner in einen gleichen Gegensatz zu Hatto, wie den Berthold und Erchanger zu Salomo, nicht aber den Adalbert und Werner oder Werners Nachkommen wider einander.

[2] Diese Ansicht vertritt selbst Giesebrecht im Exkurs V der Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto II., wenn er auch zugesteht, daß es hiefür kein bestimmtes historisches Zeugniß giebt. In der Gesch. der Kaiserzeit Bd. I, S. 271 ist dies beibehalten, und es tritt dort demgemäß auch der dux Bertholdus an die Stelle des von Thietmar Merseb. bei der Erzählung von der Bestrafung des Grafen Lothar 941 genannten comes Bertholdus.

und Oberfranken sich scheiden und die Ortschaften Speichersdorf und Speinshardt [1] bei Kemnath an ihn erinnern, und noch lange war insbesondere der ihn westlich fortsetzende Kreussener Forst ein weites und ergiebiges Jagdrevier. Heinrich II. ging von Bamberg aus in diesen nordgauischen Wald zum Jagdvergnügen und dann durch Franken nach Sachsen. Man hat sich auch auf zwei Stellen bezogen, nach denen Bamberg in Bayern liege, von welchen beiden Stellen die jüngere die ältere zur Grundlage habe. Es sagt nämlich der Ann. Saxo a. 964: Berengarius (von Italien) in Bavariam mittitur, postmodum in castello Bavenberg vitam finivit. Schon von Lang ist bemerkt worden, daß dies bloß heißt: er wurde nach Bayern geschickt und ist später zu Bamberg gestorben, ohne daß damit Bamberg als in Bayern liegend bezeichnet sei. Wenn aber der sächsische Annalist dies aus den Hildesheimer Annalen genommen und die dort a. 964 gebrauchten Worte: Berengarius cum vi deductus in Bojoariam ad castellum Bavenberg, ibique etc. so, wie oben angegeben, geändert hat [2], dann zeigt dies gerade, daß schon er selbst Anstoß an dieser eine Ungenauigkeit enthaltenden Ausdrucksweise seiner Quelle genommen hat. Man kann zur Erklärung dieses Ausdruckes sagen, daß die Hildesheimer Annalen, welche erst seit der Zeit gegen 993 gleichzeitige Nachrichten geben und deren Nachrichten aus früherer Zeit erst damals niedergeschrieben sind, zu diesem Ausdrucke deßhalb kamen, weil im Jahre 973 Bamberg allerdings ein Besitzthum des Herzogs von Bayern geworden war, und es war dies noch 993 und bis 1007 der Fall. War es aber schon ungenau, die Bamberger Gegend darum eine bayerische Gegend zu nennen, so war es auch für das Jahr 964 ein Anachronismus, weil die Schenkung Bambergs durch Kaiser Otto II. an Herzog Heinrich von Bayern erst neun Jahre später geschehen war. Doch ist Bavaria hier wohl gerade so, wie bei Thietmar bei der Erzählung von seines Großvaters Lothar Exilirung, zur Bezeichnung des Nordgaues und der böhmischen Mark gebraucht, und es war im Jahre 964 deren Graf Berthold zugleich Graf in derjenigen Grafschaft, in welcher Bamberg lag, wie auch in der Grenzgrafschaft Radenzgau zwischen Bamberg und dem Nordgau, welchen Nordgau Berthold sammt der böhmischen Mark erhalten hatte, nachdem beide unlängst erst von der Herrschaft der Herzoge von

[1] Der Waldes- und Ortsname Speginshart (Speinshart) nach Urkunde Mon. Boica XXIX, 1, S. 364 und Adelbolds Speicheshart ist eine Doppelform, die sich zwar wegen des schon im Althochdeutschen ausnahmslos abgeworfenen s des gothischen schwachen Genitivs nicht als starke und schwache Bildung, wohl aber durch ein erweitertes Thema spëgin, Genit. spegins, worauf Herr Prof. R. von Raumer mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, neben dem starken Subst. speich sich erklären läßt, wie solche Doppelformen bei Eigennamen wohl vorkommen. Grundverschieden davon ist spëhteshart, über dessen sprachliche Unvereinbarkeit mit speicheshart kein der deutschen Sprachgesetze Kundiger in Zweifel seyn wird.

[2] Der Ann. scheint vielmehr seinen Satz aus Cont. Reg. und Ekkeh. gebildet zu haben. G. W.

Bayern abgetrennt worden waren. Hierauf komme ich unten bei der Geschichte des Markgrafen Berthold zurück. Es erklärt sich aber daraus, wie Bamberg mehrfach in Verbindung mit Bavaria vorkommt.

Was die Eigengüter Adalberts und seiner Brüder betrifft, welche possessiones nach Regino, Chron. a. 906, zum Reichsfiskus gezogen wurden, so kann ein großer Zuwachs der fiskalischen Güter hiedurch nicht entstanden sein, weil die Königsgüter, die man nachher in Ostfranken antrifft, fast alle schon früher auch als solche vorkommen. Auch findet man kein Geschlecht, dessen Besitzstand in einem irgend erheblichen Theile von Verleihung oder Restitution confiscirter Popponischer Güter hergeleitet werden könnte. Im südlichen Franken, wo die Popponen seit länger zu Hause gewesen sein müssen, finden wir confiscirte Güter Adalberts und seiner Brüder zu Ingolstadt, Frickenhausen und Prosselsheim in der Gegend von Ochsenfurt und Würzburg nachher an die geistlichen Stifte Mainz und Würzburg gegeben, im nördlichen Franken sind Eigengüter Adalberts an der Rhön bekannt, insbesondere Rüdenschwinden, welches später zur Dotation Bambergs verwendet worden zu sein scheint, weil es Bischof Eberhard von Bamberg 1151 an den Grafen Poppo von Henneberg vertauschte [1].

Der wenigstens geschichtlich bedeutendste und längere Zeit (nämlich bis 973) bleibende Zuwachs zu den Königsgütern war jedenfalls das castrum Babenberg, seine Eigenschaft als Adalberts bisheriges Allod vorausgesetzt, die ich nicht bezweifle. Es war ein schöner und günstig gelegener Mittelpunkt der es umgebenden fiskalischen Güter, und das bis dahin hervorragendere nahe Königsgut Hallstadt im Radenzgau trat fortan vor demselben mehr zurück. Ueber die königliche Burg und Ortschaft Bamberg mußte nun ein neuer Gewalthaber, Graf oder Präfekt gesetzt werden. Leider besitzen wir für die Zeit von Adalberts Sturze bis auf Berthold, dessen Sohn Heinrich ein Neffe des nachmaligen Markgrafen Liutpold von Oesterreich genannt wird, keine auf Bamberg und den dort die Gewalt innehabenden Grafen oder Präfekten unmittelbar sich beziehende Urkunde oder beglaubigte Nachricht. Zwar erwähnt Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 60 lit. b, einen Adalbertus comes de Altenburch (von der Altenburg bei Bamberg), welcher zu Gremsdorf an der Aisch im Jahre 940, wo er daselbst hingerichtet worden sei, seine Güter und darunter das Kloster Theres an das Kloster Fulda geschenkt habe. Allein so zuverlässig Eberhard, der nach 1150 schrieb, in seinen Excerpten aus den Fuldischen Traditionsurkunden ist, wie wir aus der Vergleichung seiner Excerpte mit den uns erhaltenen drei Büchern der Fuldischen Chartularien ersehen, so wenig ist dies der Fall, wo er den Boden seiner Traditionsurkunden verläßt und sich auf das Erzählen nach anderen Quellen verlegt. Dies gilt insbesondere von den Capiteln 60 und 61, wo er die behauptete Abhängigkeit der

[1] Geöffnete Archive Jahrg. I, Heft 10, S. 177.

Klöster Banz, Theres, Amorbach, Schweinfurt, Schlüchtern u. s. w. vom Kloster Fulda, welche nicht erweislich ist, geschichtlich zu begründen sucht, und wo sich ein merkwürdiges Gemisch von Wahrheit und Dichtung findet. Es erinnert uns Eberhards Angabe in Cap. 60 b an die wirkliche Thatsache, daß der nobilissimus comes Adalhardus, fidelis ac familiaris regis Ludovici pueri (Dronke l. c. Nr. 650, nach der Indiction und anderen Umständen in das Jahr 905 gehörig) Gremsdorf an der Aisch im Radenzgaue südlich von Bamberg an das Kloster Fulda übergab, zugleich mit einem Gütercomplex am Maine oberhalb Schweinfurt zu Wonfurt, Knetzgau und den übrigen hiezu gehörigen Orten (cetera loca ad haec pertinentia — cum locis, terris, vicis, viculis etc.), und wir sind um so eher berechtigt, zu dem Knetzgauer Gütercomplexe einen Adalhardischen Antheil an Theres zu zählen, als in demselben Knetzgauer Gütercomplexe schon früher Megina mit ihrem Gemahle Graf Walah ihren dortigen Besitz an das Kloster Fulda gegeben und denselben hierbei beschrieben hat durch Theres, Marburghausen und Knetzgau mit den Confinien (Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 4 Nr. 86), unter welchen Confinien hinwiederum das zwischen Marburghausen und Theres, dem letzteren Orte fast gegenüber liegende Wonfurt nicht wohl fehlen kann. Daneben scheint aber bei Eberhard eine Confundirung mit dem 906 zu Theres gefangenen und hingerichteten Adalbert mit unterlaufen zu sein, wobei er freilich den Anlaß seiner Hinrichtung in sagenhafter Entstellung vorträgt[1]. Nach Eberhard hatten nämlich zwei Schwestersöhne des Königs Otto I. zwei Töchter Adalberts entehrt und Adalbert die Ehrenräuber erschlagen. Darum ließ ihn Otto zu Gremsdorf hinrichten. Eine ächte urkundliche Grundlage kann Eberhard für seine Angaben in c. 60 lit. b nicht gehabt haben; denn es ist unmöglich, daß eine ächte Urkunde von 940 von einem Kloster Theres rede, welches erst über ein Jahrhundert später errichtet wurde.

Wir können also in Eberhards Adalbertus de Altenburch keine geschichtlich sichere Person erkennen und müssen auf die Zeit Ottos I. herabgehen, in welcher Bamberg und der für uns besonders wichtige Graf Berthold vorkommen. Bekannt ist, daß Otto I. nach des Bayernherzogs Eberhard Fall 938 die von des letzteren Vater Arnulf 907 usurpirten, von Konrad I. bekämpften, im endlichen Friedensschlusse mit Heinrich I. aber meistentheils behaupteten großen Prärogative der Stellung dieser Bayernherzoge beseitigt und das Herzogthum Bayern zunächst des Arnulfs Bruder Berthold, dann seinem eigenen Bruder Heinrich zugewendet, aber die von Arnuls Vater Liutpold her schon bestandene Verbindung des Besitzes der Grafschaft des Nordgaues und der böhmischen Mark mit dem Her-

[1] Eine Beziehung auf diesen Adalbert wird hier insgemein angenommen. Kremer, Orig. Nass. I, 99. Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich I. (neue Bearb) S. 118 N. 5 in fine. Knochenhauer, Gesch. Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit S. 165 N. 2.

zogthum in Bayern gelöst und diese Grafschaft an Berthold, den Vater des nachmaligen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, gegeben hat[1]. Dieser Berthold erscheint in einer Urkunde von 961 bei Hund. Metrop. Salisb. T. II, S. 255 als Graf im Nordgau — in pago Nortgowe in comitatu Bertholdi comitis — und er trifft in Urkunden des Cod. Trad. St. Emmeran. bei Pez, Thesaur. anecd. Tom. I, P. III, S. 92 und c. 20, aus den Jahren 975 bis 979, Verfügungen über Ammerthal im Nordgau und Isling bei Regensburg, wobei er heißt: Perahtolt de orientali Francia comes una cum conjuge sua Helicswinda, und wobei auch filius illius Heinricus vorkömmt. In der Erwähnung dieser Schenkung in Trad. 33 l. c. heißt derselbe Perchtold marchicomes. Im Jahre 941 wurde der sächsische Graf Lothar, welchen man später von Walbeck zu benennen pflegte, in die Aufsicht des Grafen Berthold gegeben. Der damals noch junge Berthold (er starb 980) mag hierbei mit Lothars Familie bekannt geworden sein, er ehelichte wenigstens 942 die in der eben angeführten Urkunde über Ammerthal als seine Gattin bezeichnete Tochter Lothars Heilicswinda, die leibliche Tante des Bischofs Thietmar von Merseburg, der uns über Lothar und seine Geschicke berichtet. Da der comes Bertholdus 941 schon, wie vorhin angeführt worden ist, die Gegenden, welche bis dahin unter Bayerns Herrscherhaus standen, im Norden der Donau und des Regens erhalten hatte, so sagt darum Thietmar bei Lothars Confinirung: Bavariam ad comitem Bertholdum. Berthold ist nach allen Umständen auch der Hüter des 964 in Bamberg internirten Königs Berengar geworden, von dem es ganz ähnlich heißt: in Bavariam mittitur et postmodum in castello Babenberg vitam finivit. Dann aber mußte Berthold zu dieser Zeit in Burg und Stadt Bamberg Autorität und Mittel haben und gebietend sein, welche Annahme des Besitzes einer Präfektur über Bamberg auch abgesehen hiervon schon darauf sich stützen läßt, daß Berthold sowohl als Gaugraf des Volkfeldes, worin Bamberg lag, in der Urkunde von 973, bei Böhmer, Reg. Nr. 439 (Stumpf Nr. 592), genannt wird, und zwar dort gerade Bamberg als in seiner Grafschaft liegend bezeichnet ist. Und auch auf seine Gaugrafschaft in dem Radenzgau, welcher Bamberg theilweise umgibt und welcher vom Volkfelde bis zur böhmischen Mark reicht, dürfen wir aus dem Umstande schließen, daß wir diese Gaugrafschaft nach der Urkunde von 1002 in Frieß Würzburger Chronik, in Ludewigs Geschichtschreibern vom Bischofthume Würzburg S. 460, bei seinem Sohne Heinrich finden.

Wir sehen, daß Berthold, dessen Sohn Heinrich, wie bemerkt, der Neffe des Markgrafen Liutpold heißt, schon in jüngeren Jahren im besonderen Vertrauen Ottos I. und in den wichtigsten Stellen

[1] Nicht der dux Bertholdus, sondern der comes Bertholdus tritt hier auf. Auch war jetzt nach Eberhards Sturze, wo man Bayern schwächen wollte, der Zeitpunkt für diese Ablösung, nicht aber erst acht Jahre später, als man des Königs Bruder zum Herzoge erhob.

im östlicheren Franken auftritt, wo er Aemter in und um Bamberg, namentlich die Gaugrafschaften im Volkfelde und im Regnitzgau innehat, woneben er die Grafschaft im Nordgau und die Markgrafschaft in der böhmischen Mark besitzt, während seine Eigengüter von dem seinem Geschlechte später den Namen gebenden Schweinfurt im Grabfelde bis Isling bei Regensburg liegen. Berthold hatte wohl kaum genug Zeit gehabt, solche Stellung und solchen Besitz durch eigenes Verdienst und eigene Thätigkeit zu erwerben, sondern es beruhte dies auf ererbtem Ansehn und Besitzthume. Gewiß ist, daß er einem ostfränkischen Geschlechte entstammte; denn sowohl er selbst heißt in der angeführten Urkunde über Ammerthal und Isling: de orientali Francia comes, wie auch Thietmar von Merseburg seinen Sohn Heinrich mit Bezug auf seine Abkunft orientalium Francorum decus nennt, und so macht auch eine Urkunde bei Schannat, Vind. lit. Coll. I. in Ant. S. Mich. Bamb., S. 41, zu mehreren Zeugen, darunter Bertholds Enkel Otto, den Beisatz: isti sunt orientales Franci. Nicht minder wird des Markgrafen Liutpold von Oesterreich Sohn Ernst sowohl im Stiftungsbriefe des Klosters Aura an der Saale, als auch von dem Geschichtschreiber Ekkehard von Aura dux Franciae orientalis genannt[1]. Ebenso weisen ihre Familienbegräbnißorte Schweinfurt und Roßstall nach Ostfranken. Aber darüber, welchem der ostfränkischen Geschlechter Berthold angehörte, schweigen ebenso, wie darüber, wer sein unmittelbarer Vorgänger zu Bamberg, im Volkfelde und Radenzgau gewesen, die Urkunden und gleichzeitigen Nachrichten.

Erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sagt Otto von Freising, Chron. VI, 15, mit Bezug auf den 906 enthaupteten gemeinhin von Babenberg benannten Grafen Adalbert: ex hujus Alberti sanguine Albertus, qui postmodum marchiam orientalem, id est Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam, Romano imperio adjecit, originem duxisse traditur. Wir kennen die Quelle nicht, welcher Otto seine Kenntniß dieser Ueberlieferung entnahm, und wissen nicht, ob die Ueberlieferung schon in ihrer dortigen und ursprünglichen Gestalt für den Babenberger Grafen, von welchem die österreichischen Markgrafen abstammen sollen, den Namen Adalbert zeigte. Diesen Namen hat sie wenigstens bei dem Autor der Historia fundationis coenobii Mellicensis (Lambec. Bibl. Caesar. II, S. 627) und überhaupt einen Namen dort nicht, sondern lautet: Leopoldus primus originem duxisse fertur a quodam nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum. Hatte aber die Ueberlieferung auch einen anderen Namen und hatte sie denselben verloren, so stand bei dem Hervortreten des Reginonischen Adalbertus de castro Babenberg in der Geschichtschreibung, welche keinen anderen Babenberger Grafen nannte, zu erwarten, daß der fehlende Name durch Adalbert ergänzt werde, mochte es von einem Geschichtskenner vor Otto geschehen sein, oder erst von ihm. Augenfällig urgirt

[1] Arch. des hist. Ver. für Unterfranken XVI, 94. 95. M. G. SS. VI, 193.

Otto wie zur Rechtfertigung und erhöhten Glaubhaftmachung des von ihm Mitgetheilten die Namensübereinstimmung des Albertus, wie er für Adalbertus schreibt, mit dem österreichischen Markgrafen Albertus, statt dessen man sonst die Nennung des die Reihe der österreichischen Markgrafen seines Hauses eröffnenden Liutpold, seines Vaters, erwarten sollte, und dies vermehrt den Verdacht einer von Otto selbst ausgegangenen Namenssupplirung in der Tradition.

Ich will nun nicht bestreiten, daß die Markgrafen von Schweinfurt und die mit Liutpold beginnende Reihe der Markgrafen von Oesterreich a quodam nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum originem ducunt; aber dagegen, daß dieser comes Babenbergensis der Reginonische Adalbert gewesen sei, habe ich die erheblichsten Zweifelsgründe, welche fast ebenso viele Hinweisungen auf ein bestimmtes anderes Geschlecht sind. Auch ist es unmöglich geblieben, die genealogische Lücke zwischen Adalbert und dem Berthold und Liutpold anders auszufüllen als auf dem Wege der Fälschung, welchen Hanthaler betreten hat, indem er einen angeblich in der Ungarnschlacht bei Merseburg 933 gefallenen Adalbert, Sohn des bei Regino genannten Adalberts und Vater Liutpolds, fingirte[1]. Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, S. 813, will statt des Reginonischen Adalbert dessen Bruder Heinrich zum Ahnherrn Bertholds und Liutpolds machen und setzt zwischen ihn und die Markgrafen Berthold und Liutpold zwei Generationen in dem Grafen Adalbert, Sohn Bertholds, der in den Ann. Sangall. maj. a. 954, in welchem Jahre er getödtet wurde, genannt ist und a. 953 mit dem Zunamen de Marchtale bei Herm. contr. vorkommt. Diese nur auf Namen und die Verwechselung von Ammerthal und Marchthal gebaute, auch den Zeitverhältnissen nicht gut anpassende Combination scheitert aber daran, daß jener 954 gefallene Adalbert ein schwäbischer Graf ist[2].

Ich gehe auf die früher von mir gemachte Bemerkung zurück, daß nach der 906 erfolgten Hinrichtung des bei Theres in des Königs Ludwigs des Kindes Gefangenschaft gerathenen Adalbert über das castrum Babenberg ein neuer Graf oder Präfekt gesetzt werden mußte. Es ist aber schon von vornherein wahrscheinlich, daß dieses Amt — dessen Inhaber wohl, zumal im Munde Späterer, ein comes Babenbergensis genannt werden konnte — nicht einem Sohne des eben der Reichsacht verfallenen und aller seiner Eigengüter beraubten Adalbert oder eines seiner in gleicher Lage befindlichen Brüder gegeben wurde, sondern einem Angehörigen eines der in dieser Gegend mächtigen anderen Geschlechter. Es wurden auch damals, wie wir bereits gesehen haben, bei der Wiederverleihung der durch den Sturz Adalberts erledigten Gaugrafschaften nur einheimische Grafen hier eingesetzt. Von diesem Verfahren bei der Bestellung eines Gewalthabers oder Präfekten über das königliche Besitzthum zu Bamberg eine Ausnahme anzunehmen, ist durchaus kein Grund gegeben. Es war ohnehin ge-

[1] Waitz, Jahrb. des d. Reichs unter Heinrich I. (neue Bearb.) S. 237. 238.
[2] Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, S. 546; vgl. auch S. 243 N. 4.

wöhnlich, dieses von dem Amte des Gaugrafen zwar an sich verschiedene Amt im Königsgute in die Hand des Gaugrafen oder eines benachbarten Grafen zu legen, und man konnte auch nicht wohl anders verfahren, da ein fremder Graf nicht die Macht in Händen gehabt hätte, das Königsgut wider ihn umgebende mächtigere Vasallen des Königs zu schirmen. Nun hatte aber in der Gegend vom Grabfelde bei Schweinfurt den Main herauf durch das von unterhalb Theres bis oberhalb Stettfeld zu beiden Seiten des Flusses liegende Volkfeld bis nach Bamberg und ferner durch den ganzen Radenzgau sowohl im Norden als im Süden von Bamberg jenes altostfränkische Geschlecht weitaus den größten Reichthum an Gütern und altererbtes Ansehn, dessen ausgedehnten Allodialbesitz ich oben dargelegt habe ebenso wie dessen Innehabung ostfränkischer Grafschaften und seinen erlauchten Stand und selbst königliche Verschwägerung.

Doch nicht auf eine solche nächstliegende Vermuthung allein will ich mich stützen, sondern auf eine bestimmte Thatsache, und zwar darauf, daß der Allodialbesitz der unter dem Namen der Markgrafen von Schweinfurt bekannten Nachkommen Bertholds sich in den verschiedensten Gegenden mit den Allodialgütern des eben erwähnten altostfränkischen Geschlechtes, nicht aber mit dem Popponischen Besitze berührt. Es sind uns nämlich als Schweinfurtische Allode bekannt im Goß- und Grabfelde das Herrschaftsgut Bergrheinfeld mit großen Zubehörungen im Goß-, Volk- und Grabfelde und im Werngau, ja selbst in Grenzorten des Saalgaues (Urkunde bei Schannat, Vind. lit. I, S. 175), Güter und Burg zu Schweinfurt (ibid., ferner Thietmar Merseb. lib. VII. Chr. Magdeburg apud Meibom. T. II, S. 320), Güter zu Theres (Schannat l. c.), zu Hendungen bei Mellrichstadt, zu Debertshausen bei Maßfeld und zu Themar (ibidem), zu Hellingen bei Heldburg (Dronke l. c. Nr. 751), in dem nördlich von Bamberg gelegenen Theile des Radenzgaues am Obermaine das Gut Banz mit der Umgegend zwischen Itz und Main (Schannat, Trad. Fuld. Ch. 612. Mainberg, Epist. cens. ad Schannat S. 108), Alten- oder Burgkundstadt, Zeuln und Heinersdorf bei Seßlach (Hofm. annal. ap. Ludewig Script. rerum Bamberg. S. 81), Kronach (Thietmar Merseb. lib. V.), in dem südlich von Bamberg gelegenen Theile des Radenzgaues an der Aisch Höchstadt, Etzelskirchen, Lonnerstadt, Wachenroth (Ebirhard, Summ. trad. Fuld. cap. 4 Nr. 129. 130. 131). Hiervon sind aber Bergrheinfeld bei Dronke, Cod. dipl. Nr. 68, Schweinfurt ibid. 220, Theres nach einer weiter oben gegebenen Ausführung als Bestandtheil des Knetzgauer Gütercomplexes mit Wonfurt ibid. Nr. 650, Hendungen ibid. Nr. 157. 577, Themar ibid. Nr. 157, Hellingen ibid. Nr. 157. 520 und 577, Seßlach ibid. Nr. 158 und 520, Kronach ibid. Nr. 68, Höchstadt und Etzelskirchen ibid. Nr. 158 und 650 im Besitze von Gliedern des mehrbesprochenen altostfränkischen Hauses aufgeführt, dessen Allodialbesitzstande sonach der Schweinfurtische Besitz fast ausnahmslos zugehört. Wenn eine Allodialnachfolge nur in die eine oder andere Be-

sitzung des altostfränkischen Hauses, dessen älteste Glieder uns die Urkunden bei Dronke l. c. Nr. 68. 87 und 124 zeigen, und welches man etwa von Geisenheim oder von einem seiner ältesten und hervorragendsten Glieder benennen mag, stattgefunden hätte, oder wenn auch nur ein anderer irgend namhafter Besitz des fränkischen Hauses der Schweinfurter in Franken auffindbar wäre, so würde dies einen minder zwingenden Schluß auf die Stammesgemeinschaft der Schweinfurter mit jenem Hause bilden, allein hier liegt der Fall so, daß der ganze Schweinfurtische Hausbesitz in Franken in den schon von früher her bekannten Eigenbesitzstand jenes Geschlechtes fällt.

Der fränkische Besitz der Söhne des Markgrafen Liutpold von Oestreich Ernst und Adalbert zeigt hinwiederum Antheil an Schweinfurtischen Allodialgütern und bestätigt hiedurch die schon durch die Bezeichnung Heinrichs, des Sohnes Bertholds, als eines Neffen Liutpolds angezeigte Stammesgemeinschaft. Ich habe vorhin erwähnt, daß zu den Schweinfurtischen Gütern, die in Verbindung mit dem Herrschaftsgute Bergrheinfeld genannt werden, auch einige Güter an den Grenzen des Saalgaues gehören, und es ist dies in den drei nächst der bei Schweinfurt gelegenen Geldersheimer Mark des Grabfeldes (Dronke l. c. Nr. 588) liegenden saalgauischen Orten Sulzthal, Euerdorf und Aura der Fall. Die Schweinfurter schenkten ihren Antheil hieran an das Kloster Theres, nachdem des Markgrafen Liutpold von Oesterreich Sohn Ernst, von 1012 bis 1015 Herzog von Alemannien, seinen Hof in Aura mit Zubehör, darunter 8 Mansen zu Sulzthal und Güter in Euerdorf an das Bisthum Bamberg verschenkt hatte (Stiftungsurk. des Klosters Aura im Arch. des hist. Ver. für Unterfranken XVI, S. 94 f.). In dem am Obermaine gelegenen Zeuln zwischen Lichtenfels und Burgkundstadt schenkte 1018 Liutpolds Sohn Adalbert dem Kaiser Heinrich II. für seine Lieblingsschöpfung, das Bisthum Bamberg, seinen Antheil und nachher auch die Schweinfurter den ihrigen an das Bisthum Bamberg (Hofm. annal., ap. Ludewig Script. rer. Bamberg. S. 81).

Ich glaube darnach berechtigt zu sein, einen Geschlechtszusammenhang Bertholds und Liutpolds nicht mit den Popponen, sondern mit jenem von Geisenheim oder wie sonst zu benennenden altostfränkischen Geschlechte als nächstliegend zu behaupten. Wenn ich nun auch noch eine Meinung äußern soll über Bertholds nächste Geschlechts- und Amtsvorfahren, so geht dieselbe dahin, daß Bertholds Vater ein Graf Heinrich und dessen Vater ein Graf Adalhard, beide aber Grafen in den ostfränkischen Grenzgauen Radenz- und Rangau gewesen seien, und ich will hierfür Folgendes anführen.

Ein Graf Heinrich begegnet uns in mehreren Urkunden der Könige Konrad I. und Heinrich I. während der Jahre 918 bis 934. Er ist am 5. Juli 918 zu Würzburg anwesend und stellt dort mit dem Bischofe Thioto von Würzburg an König Konrad die Bitte, dem Bisthume Würzburg eine durch Brandunglück verlorene Zollprivilegsurkunde zu erneuern, welcher Bitte Konrad I. entspricht (Mon. Boica

XXVIII, 1 S. 155). Am 9. September 918 erscheint er dann mit demselben Bischof Thioto und dessen Erzbischof Heriger von Mainz und mit des Königs Bruder Eberhard zu Forchheim als Fürbitter für eine Privilegienertheilung und Schenkung an den Bischof Udalfried von Eichstädt bei König Konrad I. (ibid. p. 157). Als die ostfränkische Krone nach Konrads Rath von den fränkischen Großen und den Sachsen nach ihm auf Heinrich I. übertragen war und Eberhard und die Franken treu zu demselben hielten, hatte Heinrich I. sich 919 mit Burkard von Alemannien verständigt, und es fanden sich am 30. November 920 bei Heinrich I. zu Seelheim im fränkischen Hessen dieser Burkard ein und die fränkischen Großen, voran Konrads I. Bruder Eberhard, dann seine Vettern Konrad Kurzbold und Udo und unser Graf Heinrich (Schöpflin, Alsat. dipl. P. 1 Anhang S. 476). Heinrich I. kam nach den uns von ihm erhaltenen Urkunden zweimal nach der Königspfalz Salz in Franken, einmal am 18. October 927, das andere Mal am 9. Juni 931, und beide Male findet sich Graf Heinrich bei ihm ein und tritt als Fürbitter beim Könige auf für Schenkungen, das erste Mal an einen Vasallen des Herzogs Arnulf von Bayern, das andere Mal an das Kloster Hersfeld mit dessen Abte Burkard (Mon. Boica XXVIII, 1 S. 165. Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. III, Urkdbch. S. 26). Nach der ersteren Urkunde war Graf Heinrich inzwischen in das Verhältniß der Propinquität zu König Heinrich gekommen, vielleicht durch eine Verschwägerung mit Graf Siegfried [1], wenigstens stellt Graf Heinrich bei seinem letzten Vorkommen an König Heinrich in dem diesem Könige eigenthümlichen [2] Nordhausen am 25. Juni 934 die Bitte um Schenkung von Gütern an diesen Siegfried (Kindlinger, Münsterische Beiträge III, S. 9). Nach dem Auftreten unseres Grafen Heinrich — fünfmal in Franken und einmal im eigenthümlichen Hofe des ihm inzwischen verwandt gewordenen Königs, dreimal fürbittend für fränkische Bischöfe, einmal für ein fränkisches Kloster, einmal für einen Vasallen des auch im Nordgau und in der böhmischen Mark den Franken benachbarten Bayernherzogs, einmal endlich vor den ihm verwandten König zu Gunsten eines anderen Verwandten des Königs tretend — hiernach also kann man in ihm einen Grafen von einer anderen als von der fränkischen Nationalität doch wohl nicht sehen [3]. In Franken finden wir aber um das Jahr 922 in den bedeutenderen Gauen und zwar im Grabfeld den Poppo, im Saalgau und im Volkfelde den Hessi als Gaugrafen, so daß von den größeren ostfränkischen Gauen nur die weiter nach Osten gelegenen Grenzgaue Radenz- und Rangau für die Grafschaften Heinrichs frei bleiben. Hier findet sich auch nichts davon, daß das alte Grafenhaus je außer Besitz der Gaugrafschaften durch

[1] Widukind II, 2: Sigifridus — Saxonum optimas et rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus etc.

[2] Knochenhauer, Gesch. Thüringens in der karol. und sächs. Zeit S. 67 N.

[3] Schon Waitz S. 120 N. 4 hat gegen Lamey bemerkt, daß Graf Heinrich in südlicheren Gegenden als Sachsen zu suchen ist.

die Popponen gekommen gewesen wäre. Wie an den Grabfelder Grafen Poppo, 922—945, als Vater Bertholds nicht zu denken ist, so auch nicht wohl an Hessi, der bis 911 im Volkfelde vorkommt, nachher aber nur im Saalgau bis 923. Ich habe schon bemerkt, daß dieser Hessi nach der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 674 einen Sohn Rudolf hatte, welcher zur Zeit des Fuldischen Abtes Hadamar zwischen 929 und 951 als Ruodolfus comes bei Dronke ib. Nr. 691 und in dem den Salagewe behandelnden Cap. 5 des Summar. Ebirh. trad. Fuld. unter Nr. 172 genannt ist. Unser Graf Heinrich war augenscheinlich der angesehenste unter den ostfränkischen Grafen seiner Zeit und, wenn er mit dem sächsischen Königshause in obschon weitläufige Verwandtschaft gekommen war, in König Heinrichs I. letzten Jahren bei demselben als Verwandter für einen anderen selbst sehr mächtigen Königsverwandten auftritt, so ist es um so leichter erklärlich, daß Berthold als sein Sohn trotz seiner Jugend bei des Königs Heinrich ebenfalls noch jugendlichem Sohne Otto I. in so hohem Vertrauen und Gunst stand, daß dieser ihm als einem befreundeten entfernten Verwandten schon 938 den Nordgau mit der böhmischen Mark, 941 und dann 964 die Obhut über seine gefangenen Feinde Lothar und Berengar anvertraute, und daß Berthold Ottos Sohne, dem Kaiser Otto II. gegenüber sich die aus Thietmar bekannte Zurechtweisung über Geros Fall erlauben konnte.

Für den Vater des Grafen Heinrich ist am füglichsten der mehrerwähnte Graf Adalhard anzusehen, welcher von Ludwig dem Kinde in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 650: nobilissimus comes Adalhardus, noster fidelis ac familiaris genannt wird. Er ist weder ein Konradiner, noch der Popponische Adalhard, der im Sommer 903 geächtet und enthauptet wurde, während die allegirte Urkunde die Jahrzahl 904 und nach der Indiktion 905 [1] zeigt. Ludwig das Kind bestätigte nach dieser Urkunde auf einer Fürstenversammlung zu Forchheim einen Gütertausch zwischen Graf Adalhard und dem Abte Huggi von Fulda. Wie schon der Umstand, daß dieser Adalhard weder Konradiner noch Poppone war, auf ein drittes erlauchtes Geschlecht hinweist, so zeigt auch sein dort vertauschtes Allod auf den Besitz des altostfränkischen Geschlechtes von Geisenheim, oder wie man es sonst nennen will, in drei verschiedenen Gegenden. Zuerst sehen wir unter diesen vertauschten Alloden Adalhards im Radenzgau an der Aisch südlich von Bamberg die Gütergruppe Höchstadt-Etzelskirchen mit Gremsdorf und (Wendisch-) Adelsdorf, in welcher wir vor Adalhard schon die altostfränkische Gräfin Emhilde (Dronke l. c. Nr. 158 in fine) und nach Adalhard den Markgraf Heinrich von Schweinfurt

[1] In das Jahr 905 paßt die Urkunde vollkommen. Ludwig das Kind brachte in jedem anderen Jahre seiner Regierung einen Theil des Jahres in Franken zu, und es wäre sehr auffällig, wenn das Jahr 905 allein eine Ausnahme davon machen sollte und Ludwig in der außerdem urkundenlosen Zeit von Mitte Mai bis Ende 905 nicht einmal die fränkischen Großen, deren und anderer in der Urkunde aufgeführten Großen Namen sämmtlich dazu stimmen, um sich versammelt haben sollte.

(Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 4 Nr. 129. 131) antreffen. Sodann finden wir im Radenzgau am Obermaine nördlich von Bamberg Zapfendorf in den zusammenhängenden Marken von Ebing und Ebensfeld (Ebinga et Ebilesfelda marca, Dronke l. c. Nr. 158. 219), welche wir an den citirten Stellen bei Dronke schon in der Hand der vorgenannten Gräfin Emhilde und des auch zu Schweinfurt (ibid. Nr. 220) begüterten Grafen Gerhard sehen, aber auch nachher theilweise unter den Schweinfurtischen Fundationsgütern des Klosters Banz. Weiter finden wir noch im Volkfelde an dessen Grenze gegen das Grabfeld oberhalb Schweinfurt den mehrbesprochenen Gütercomplex Knetzgau-Wonfurt, über dessen Zusammenhang mit Theres und dessen Beziehungen zu Megina, Gemahlin Walahs, und zu dem Besitze der Schweinfurter Markgrafen schon früher gesprochen worden ist. Im Mittelpunkte dieser verschiedenen Gütercomplexe lag Bamberg, und es ist darum nicht unwahrscheinlich, daß der in ihnen allen begüterte nobilissimus comes Adalhardus die Präfektur über dies neue Königsgut erhalten habe, in welchem ihm Heinrich und Berthold gefolgt wären, bis 973 durch Schenkung Bambergs an Herzog Heinrich von Bayern die königliche Präfektur zu Bamberg erlosch. Nach der bekannten durch das Bedürfniß entschuldbaren späteren Sitte, die erst mit dem zwölften Jahrhundert allgemein üblich gewordene Benennung der Geschlechter nach Burgsitzen schon auf die vorausgegangene Zeit zu übertragen [1], konnten Spätere dann auch den Adalhard und Heinrich als comes Babenbergensis und nicht nach ihren Gaugrafschaften bezeichnen. Als Gaugrafschaften sind auch für Adalhard durch die Lage der vertauschten und der eingetauschten Orte die östlichsten fränkischen Gaue angezeigt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Ausführungen wird man zugeb.n müssen, daß triftige Gründe wider die Annahme einer Abstammung des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich von dem im Eingange dieser Abhandlung genannten Adalbert bestehen, und daß die vorgeführten Gründe vielmehr zur Anerkennung einer Abstammung Liutpolds von dem hier näher bezeichneten ostfränkischen Geschlechte drängen. Um so unzulässiger ist die Bestimmtheit, mit welcher nicht selten neuere Schriftsteller von den Babenbergern in Oesterreich sprechen als Abkömmlingen jenes Adalbert oder eines seiner Brüder.

[1] So nennen die Würzburger Scriptoren die ältesten Bischöfe aus dem altostfränkischen Geschlechte schon von dem ihnen unterstehenden Königshofe zu Rothenburg an der Tauber im Rangau oder auch von späteren allodialen Burgen zu Endsee bei Rothenburg und Castell im Iffgau, namentlich den Bischof Megingoz 753–794 (Vatersbruder des gleichnamigen Gründers von Klosterschwarzach nach Ussermann, Episcop. Wirceb. p. 249) einen „Grav von Ost-Franken, nehmlich von Rotenburg uf der Tauber“ (Fries, Würzburger Chronik bei Ludewig, Geschichtschreiber des Bischofthumes Würzburg S. 400), den Bischof Arno 855—892 Graf von Endsee, den Bischof Thioto 908—931 Graf von Castell, die Bischöfe Bernward, Heinrich I. und Meginhard I. 990–1034 wieder Grafen von Rothenburg (Ludewig a. a. O. S. 420. 430. 442. 446. 463).

Karl der Große

in northumbrischen Annalen.

Von

R. Pauli.

Die dem Simeon von Durham beigelegten Schriften liegen seit 1652 in Twysdens Historiae Anglicanae Scriptores Decem gedruckt vor und sind zum Theil wörtlich in andere Geschichtsbücher des englischen Mittelalters übergegangen. In- und ausländische Gelehrte haben ihre Bestandtheile geprüft und sich von dem Werthe des Autors überzeugt, ohne ihm doch ganz auf den Grund zu schauen. Lappenberg freut sich wiederholt der sicheren Zeitbestimmung des Northumbriers gegenüber der in südenglischen Annalen herrschenden chronologischen Verwirrung [1], und Kemble klagt, daß Simeons Chronologie und gute Nachrichten noch keineswegs nach Gebühr gewürdigt würden [2]. Seine merkwürdigen Angaben zur fränkischen Geschichte haben, wie sie verdienen, auch in den Mon. Germ. Hist. SS. X, 455—457 in den Noten zu den Excerpten aus Wilhelm von Malmesbury nach der partiellen Ausgabe in den Mon. Hist. Brit. I, S. 645 ff., 1848, Aufnahme, aber, wie ich sehe, bisher kaum irgend welche Beachtung gefunden. Waitz, der die Zusammenstellung besorgte, verzichtete darauf dem Ursprunge jener Angaben nachzugehn [3]. Durch die neueste Ausgabe des Roger von Hoveden, die wir dem gelehrten Oxforder Historiker Stubbs verdanken [4], auf eine nähere Untersuchung hingeführt, überzeuge ich mich, daß wir es hier mit den noch gar wohl erkennbaren Resten alter Annalen zu thun haben. Gleichzeitig mit Stubbs, ohne freilich von einander zu wissen, veranstaltet eine verdienstvolle geschichtsforschende Gesellschaft in Nordengland, die Surtees Society, eine neue Ausgabe der Werke Simeons, welche dieselben Spuren aufdeckt [5].

[1] Geschichte von England I, 213 N. 1. 231 N. 2.

[2] Whose accurate chronology and general information have not been duly valued. J. M. Kemble, On the names, surnames and nicnames of the Anglosaxons p. 19, Abdruck aus den Transactions of the Archaeol. Institute of Great Britain 1848.

[3] Fide non valde digna, quae unde Simeon hauserit, indagare nequivi; S. 455 N. 25.

[4] Chronica Magistri Rogeri de Houedene ed. William Stubbs, Vol. I, 1868, besonders XXVIII. XXIX (Rer. Angl. medii aevi SS.).

[5] Erschienen ist bisher Simeonis Dunelmensis Opera et Collectanea, Vol. I, Durham 1868, herausgegeben von J. H. Hinde in The Publications for the Surtees Society Vol. LI for the year 1867.

Zunächst schicke ich über den Autor und das hier in Frage kommende Werk das Nöthige kurz voraus.

Simeon gehörte dem bereits in Bedas Tagen blühenden Kloster an, welches im Jahre 1083 von Jarrow nach Durham verlegt wurde, und war nach seiner eigenen Aussage in der Historia Ecclesiae Dunelmensis damals auf der Liste der Mönche der achtunddreißigste. Im Jahre 1104 wohnte er der Erhebung der Gebeine des h. Cuthbert bei. In den sicherlich nicht von ihm herstammenden Ueberschriften zu jenem Werke und zu der Historia Regum wird er als Praecentor ecclesiae S. Cuthberti Dunelmensis bezeichnet. Ein Nekrologium bewahrt den 14. October als den Tag seines Todes; das Jahr wird, da die bis 1129 herabgeführte Historia Regum dem Dechanten Hugo von York gewidmet ist und dessen Amtsführung sich aus Urkunden zwischen 1130 und 1133 belegen läßt, annähernd in dieser Zeit anzusetzen sein [1]. Die Historia de gestis regum Anglorum et Dacorum, lediglich durch die Ueberschrift dem Simeon beigelegt, ist nur in einer einzigen dem Corpus Christi Collegium zu Cambridge gehörenden Handschrift in einem Bande mit einer Anzahl mehr oder weniger verwandter Materien erhalten und nach der sorgfältigen Vergleichung für die neueste Ausgabe gegen Ende des 12. Jahrhunderts, etwa um 1180, ausgeführt. Das Manuscript unterscheidet auch äußerlich mittelst der Initialen zwei in sich getrennte Theile. Der erste umfaßt die Jahre 732 bis 957; darauf heißt es: Sequitur recapitulatio superiorum de rege Elfrido, deinde successio regum per ordinem etc., und es folgen im Zusammenhange die Jahre 848 bis 1129. Der erste und kürzere Theil erscheint fast wie eine Sammlung von Materialien und ist von dem Abschreiber flüchtig copirt, hier und da wohl auch interpolirt, während dem zweiten längeren weit mehr Sorgfalt gewidmet wird [2]. Noch größer ist der Abstand zwischen diesen Annales minores und majores, wenn man ihrer Zusammensetzung nachgeht. Schon Lappenberg fand, daß das zweite Werk wesentlich auf Florentius von Worcester beruht, aus Eadmers Historia novorum schöpft und erst gegen den Schluß besonders über nordenglische Dinge original wird, daß dagegen der erste Theil, mit dem allein wir es hier zu thun haben, ein „anderes eigenthümliches Werk“ sein müsse [3]. Dazu stimmt das Urtheil Hardys [4], von dem auch die Ausgabe dieser ersten Partie in den Mon. Hist. Brit. herrührt. Er geht soweit, dieselbe dem Simeon ganz abzusprechen, ihr Verfasser sei erst noch zu entdecken. Stubbs [5] bezweifelt mit Ausnahme der Jahre 1120—1129 gleichfalls jeden originalen Antheil Simeons. Wogegen der neueste Herausgeber Hinde

[1] Die Nachweise in der Einleitung zu der Surtees-Ausgabe S. V—VII.
[2] l. c. p. LXXII.
[3] Geschichte von England I, S. LIX.
[4] Descriptive Catalogue of Materials relating to the history of Great Britain and Ireland II, 176, 1865. (Rer. Angl. medii aevi SS.).
[5] Chron. Rogeri de Houedene I, p. XXX.

sich wieder zu der Vermuthung versteigt, daß das erste Werk Simeons eigene Excerpte und Notizen enthalten könnte [1], obwohl sich dies mit der nachfolgenden Arbeit (848—1129) und der Historia Ecclesiae Dunelmensis, wie Hinde selber einräumen muß, schlechterdings nicht verträgt.

Was sind nun im Einzelnen die Bestandtheile des ersten Werks? Auf die schon erwähnte Ueberschrift [2] folgt widersinnig zuerst eine Passio der königlichen Knaben von Kent, Aethelbert und Aethelred, die nachweislich weit früheren Ursprungs als aus dem 12. oder 11. Jahrhundert sein muß. Hieran schließt sich eine wortreiche Genealogie der Könige von Northumbrien mit Auszügen aus Bedas Kirchengeschichte. Da wo sie abbricht, im Jahre 731, mit den Worten: Osrico vero successit Ceolwlfus frater Coenredi 8 annis. Huic Beda historiographus Anglorum historiam destinavit, gewinnt das Buch streng annalistische Form. Anno ab incarnatione Domini 732... Anno 733... Anno 734... etc. Das behindert indeß nicht größere Einschaltungen aufzunehmen: 740 die Mirakel des H. Acca Bischofs von Hexham, 752 eine physikalische Erklärung der Sonnenfinsternisse, 764 den Anfang des Schreibens, mit welchem Beda dem Könige Ceolwulf die Hist. eccl. gentis Anglorum übersandte, 774 eine Beschreibung von Bamborough mit Berufung auf Beda III, 6, 781 die Legende von St. Alchmund, 793 die Beschreibung von Lindisfarne mit Berufung auf Beda III, 3, 798 den Beschluß der Synode von Hatfield vom Jahre 680 aus Beda IV, 7, so wie die an mehreren Stellen eingestreuten, auf einen und denselben Ueberarbeiter hinweisenden Verse aus Boethius de Consolatione Philosophiae. Die Hand des Compilators ist in der Regel vor oder nach dergleichen Einschaltungen sichtbar: sicuti praefati sumus — sed nunc ad historicam narrationem praetermissam redeamus — Quia mentio facta est de hac re, libet ignorantibus pandere quid sit eclypsis — ut praediximus — His strictim dictis ad ordinem revertamus narrationis — ad historiae nostrae narrationem redeamus.

Nach Ausscheiden dieser Erweiterungen bleiben Jahrbücher in ältester Form übrig, wie sie der Zeit nach nicht fern von dem Ereigniß den Ostertafeln an den Rand geschrieben zu werden pflegten, ein Brauch, der gerade aus jenen Gegenden durch die angelsächsischen Glaubensboten auf das Festland verpflanzt wurde. Wie viele der

[1] I regard the greater part of this as Symeons own notes and extracts, out of which the chronicle from 848 downwards was constructed and perhaps designed to be extended upwards. Surtees-Ausgabe S. LXXII vgl. S. XXIV.

[2] Incipit Historia sanctae et suavis memoriae Symeonis monachi et praecentoris ecclesiae sancti Cuthberti Dunelmi de regibus Anglorum et Dacorum et creberrimis bellis rapinis et incendiis eorum post obitum venerabilis Bedae presbyteri fere usque ad obitum Henrici filii Wilhelmi Nothi qui Angliam adquisivit id est CCCCXXIX annorum et IIII mensium. Nach dieser Zahl müßte das Werk bis 1166 herabreichen.

ältesten fränkischen, sächsischen, bairischen Annalen beginnen mit Wiedergabe jener altirischen Namen Aidan Finan Colman aus Lindisfarne [1]. Der Kern unseres Fragments ist nun ganz wesentlich nordenglisch. Verzeichnisse der northumbrischen Könige, der Erzbischöfe von York, der Bischöfe von Lindisfarne, Hexham und Witherne (Candida Casa im südschottischen Galloway), die kurze Angabe über Tod und Nachfolge stehen im Vordergrunde. Daneben aber werden die Nachbarländer, das im achten Jahrhundert nach Norden mächtig übergreifende mercische Königreich, einzeln auch die Herrscher von Kent, der Ostsachsen und Ostangeln, in der Regel die Erzbischöfe von Canterbury, oft die Bischöfe in den Sprengeln von Mercia und Wessex, die von London und Rochester unter den Jahren ihres Antritts und Todes erwähnt. Es ist bemerkenswerth, daß an manchen dieser Stellen die in Mittel- und Südengland erst seit dem Ende des 9. Jahrhunderts angelsächsisch aufgezeichneten, vielleicht aus älteren lateinischen Vorlagen umgeschriebenen Jahrbücher entweder gar keine oder nur unsichere Auskunft bieten. Andere Notizen betreffen die kirchlichen Stiftungen im keltischen Norden und die Kämpfe der Northumbrier mit den Picten. Von den universalhistorischen, den fränkischen und päpstlichen Nachrichten wird ohnehin näher die Rede sein. Die Annalen folgen ununterbrochen fast Jahr für Jahr, bis 803 Hibaldus episcopus obiit et Egbertus.... mitten im Satze abbricht und zunächst nur zu 830 und 846 ähnlich kurze Angaben angereiht werden, was auf eine Lücke in der Urschrift schließen läßt.

Von 849 an, der Geburt Aelfreds des Großen, wird lediglich mit Ausnahme geringfügiger Excerpte aus der Legende des h. Cuthbert das Buch Assers de rebus gestis Aelfredi ausgeschrieben, und zwar genau bis zum Jahre 887, bis wohin es reicht — beiläufig ein Umstand, der gleichfalls übersehen worden und nachträglich noch gegen die einst von Thomas Wright [2] angeregten Zweifel wegen der Autenticität Assers in Betracht kommt. Mit dem Jahre 888 beginnen noch einmal kurze Annalen, deren größere Hälfte mit dem entsprechenden Abschnitt der angelsächsischen Chronik übereinstimmt, während nur die Minderzahl eigenthümlich northumbrischen Ursprungs ist. A. 891. Heathured suscepit episcopatum ist irrthümlich versetzt, denn es gehört unter 810, in welchem Jahre Heathured Bischof von Lindisfarne wurde. Die Erhebung der Gebeine des 781 verstorbenen heil. Alohmund geschieht post annos plus quam 250 [3]. Bemerkenswerth ist endlich das letzte Jahr 957: König Eadgar regierte siebenzehn Jahre: post quem filius ejus Eadwardus regnavit, qui dolo novercae suae interfectus Scestoniae requiescit, cui successit frater suus Ethelredus, pater Eadwardi regis,

[1] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 95 ff.

[2] Biographia Britannica Literaria, Anglo-Saxon Period, 1842, S. 408—412; vgl. mein Buch über König Aelfred S. 12.

[3] Surtees-Ausgabe S. 26.

quem susceperat ex Emma. Es erhellt demnach, daß die Compilation jedenfalls nicht vor den Tagen Eduards des Bekenners entstanden sein kann und in der vorliegenden Redaction als ein verhältnißmäßig neues Werk dem Verfasser der Hist. Eccl. Dunelm. zur Hand war.

Aus dem Vorhergehenden nun heben sich bereits die im Anschluß an Beda von Anfang an lateinisch geschriebenen northumbrischen Annalen des achten und neunten Jahrhunderts ab. Der Compilator selber bezeichnet sie einmal zum Jahre 740 näher: Refert historia vel chronica hujus patriae [1]. Einem etwas jüngeren Autor als Simeon, dem Prior Richard von Hexham [2], sind vermuthlich dieselben Annalen noch als besonderes Werk unter dem Titel der Gesta veterum Northanhumbrorum bekannt gewesen [3]. Und was noch interessanter, unser Adam von Bremen, der über ein Menschenalter vor Simeon schrieb [4], hat sich dieselben oder doch sehr verwandte nordenglische Jahrbücher zu verschaffen gewußt, die er zweimal als Gesta Anglorum citirt [5]. Die Anführungen bei dem deutschen Geschichtschreiber leiten unmittelbar zu der Frage über: ob nicht in England selber noch andere Spuren vorhanden sind und wie weit sie herabreichen.

Ganz nah verwandt sind zunächst die den Ausgaben Bedas von Smith S. 223, Stevenson II, 256 und in Mon. Hist. Brit. 288 beigegebenen kurzen Jahrbücher von 731 bis 766, Brevissima chronologia ad Northanhymbras spectans, deren Handschriften gleich der des Simeon von Durham nicht älter sind als das zwölfte Jahrhundert [6]. Mitunter stimmen beide fast wörtlich, ebenso oft ergänzen

[1] Surtees-Ausgabe S. 18, auch schon von Lappenberg, Gesch. von England I, S. LIX, bemerkt.

[2] Zwischen 1143 und 1192, Hardy, Descriptive Catalogue II, 122.

[3] Illud nobile Hagustaldense monasterium quantae venerationis ac dignitatis apud antiquos fuerit, qui et Hystoriam Anglorum (natürlich Beda) et Gesta veterum Northanhumbrorum studiose legerit vel audierit, evidentissime scire poterit. Ricardus Hagustaldensis de statu et episcopis Hagust. Eccl. bei Twysden SS. X col. 307 und in einer neuen Ausgabe der Surtees Society Vol. XLIV: The Priory of Hexham, by J. Raine I, p. 60, 1864; vgl. Stubbs zu Hoveden I, S. XXVIII.

[4] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 311.

[5] Die beiden Stellen der Gesta Hammaburg. Eccl. Pontificum lauten I, 41: (Nordmanni) in Angliam quoque miserunt unum ex sociis Halfdani, qui dum ab Anglis occideretur, Dani in locum ipsius Gundredum constituerunt. Ipse autem Northumbriam expugnavit, atque ex illo tempore Fresia et Anglia in ditione Danorum esse feruntur. Scriptum est in gestis Anglorum. Und II, 22: Anglia autem, ut supra diximus et in gestis Anglorum scribitur, post mortem Gundredi a filiis ejus Analaph Sigtrich et Reginald per annos fere centum permansit in ditione Danorum. M. G. SS. VII, 299. 314. Vgl. über die Zustände in Northumbrien zu Ende des 9. Jahrhunderts Lappenberg, Gesch. von England I, 328. 329, und über die Succession der Regenten aus beiden Völkern Palgrave, Rise and Progress of the English Commonwelth II, p. CCCXV.

[6] Hardy, Descriptive Catalogue I, 485, nicht zu verwechseln mit der

sie einander. Die ältesten Zeitbücher von Lindisfarne, von York und Hexham werden wohl beiden zu Grunde liegen. Die ihnen gemeinsame genaue chronologische Datirung von Sonnenfinsternissen und anderen Himmelserscheinungen deuten entschieden auf die gute Schule Bedas, die sich im Norden noch eine Weile erhielt. Zu 733 und 734 stimmen diese Daten wörtlich; das Meteor vom Neujahrstage 745 findet sich nur in den Annalen bei Simeon; die Mondfinsterniß von 752 fiel nach diesen auf den letzten Juli, während die anderen schwerlich dieselbe am 24. Januar verzeichnen. Eine Mondfinsterniß in 756, der strenge Winter von 764, die Feuerkugeln in 765 sind nur von jenen, dagegen die trockenen Sommer von 737 und 741 nur von diesen notirt. Letztere enden mit dem Jahre 766 und sind offenbar von einer Hand aufgesetzt. Das ist bei den in Simeons Historia Regum enthaltenen ihrer größeren Ausdehnung wegen mindestens unwahrscheinlich, sie sind aber in derselben Weise von 766 weiter bis zu der erwähnten Lücke beim Jahre 803 und über dieselbe hinaus nach den eigenen Notizen zu 819, 830, 846, 854, 875, nach Spuren in der abgeleiteten Chronik von Melrose und nach einigen Handschriften der angelsächsischen Chronik bis zur Vernichtung nationaler anglischer Herrschaften durch die dänischen Vikinge weitergeführt worden. Hier und da läßt sich vielleicht auf die Abschnitte schließen, in denen sie zu Stande gekommen. Die Beschreibung der St. Andreas-Kirche zu Hexham unter 788[1] stammt ohne Frage von einem Verfasser, der ihre Zerstörung durch Healfden im Jahre 875 nicht erlebte, und zu Ausgang des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts schrieb.

Alte nordenglische Annalen ferner fand Pertz bekanntlich im Jahre 1862 in Glasgow und gab sie zum ersten Mal in M. G. SS. XIX, 502 ff. heraus als Annales Lindisfarnenses et Dunelmenses. Sie reichen von 532 bis 1199 und sind in mehreren Absätzen zu verschiedenen Zeiten und von mehreren Händen aufgesetzt. Der Herausgeber ist der Meinung, diese Jahrbücher seien von Simeon benutzt worden[2]. Ich will dem nicht widersprechen, weil in beiden Reihen für das 8. und 9. Jahrhundert durchaus ähnliche Notizen begegnen, allein mitunter ist nicht nur das Jahr ein anderes und nach Pertz Meinung von Simeon verändert, sondern jenes charakteri-

von Beda selber herrührenden und in eine Menge englischer und festländischer Compilationen eingeflossenen Recapitulatio chronica totius operis, Mon. Hist. Brit. 284.

[1] Praecellit opus ipsius coenobii caetera aedificia in gente Anglorum, licet multa sint et inedicibilia in plerisque locis; sed in eo loco longitudines latitudinesque atque pulchritudines excellunt. In quo coenobio sunt parietes variis coloribus exornati et historiae depictae, sicut supradictus Wilfridus episcopus instituit. Verum etiam dominus Acca, qui post ipsum illum locum gubernavit, glorioso composit ornatu. Surtees-Ausgabe S. 29 vgl. S. XV.

[2] p. 503: qui eis in annalibus suis conscribendis usus est, anno tamen haud raro immutato.

stische Merkmal der northumbrischen Annalen, die genaue Datirung der Himmelserscheinungen, fehlt in den Ann. Lindisf. ganz und gar. Dagegen helfen sie in Verbindung mit dem, was sich in noch anderen aus Durham stammenden Aufzeichnungen erhalten hat, die Annahme bestätigen, daß das Ende unserer northumbrischen Jahrbücher mit der von den Dänen herbeigeführten Katastrophe zusammenhieng, als Bischof, Abt und Mönche 875 mit den Gebeinen des heil. Cuthbert von der Insel Lindisfarne hinwegflüchteten. Adam von Bremen citirte daher schwerlich auch nur aus den allerletzten Notizen, die sein Exemplar der Gesta Anglorum enthielt, sondern es müssen ihm vielmehr, wenn auch noch so dürftig, Zusätze derselben vorgelegen haben, deren Spuren nicht minder in den Ann. Lindisf., in einem Originalbrief Simeons von Durham an den Dechanten Hugo von York und der anonymen Historia de S. Cuthberto [1] begegnen, welche beide wieder als Quelle dem zweiten Theile der Historia Regum so wie der Hist. Eccl. Dunelm. Simeons gedient haben. Der folgende Ueberblick gewährt einigermaßen ein Bild.

Ann. Lindisf.	Epistola Simeonis (ohne Jahre).	Historia Regum (recapitulatio).
867.	Paulo ante adventum illorum Northymbrani expulerunt regem suum, substituto in regnum Anna [2] quodam regii seminis extraneo. Sed instante necessitate revocaverunt expulsum, et tam ille quam alius, qui pro eo substitutus fuerat, adunatis totis viribus Northanymbrorum, apud Eboracum bella contra hostes agentes, non sine magno inimicorum strage utrique reges pene cum suis omnibus perierunt. Reliquis qui superfuerant pagani praefecerunt sub dominio suo regem Ecgbertum [4], reconciliatis ab eis hostibus	Quibus peractis praedicti pagani sub suo dominio Egbertum praefecerunt. Egbertus vero regnavit post haec super Northumbros ultra Tine sex annis.
868. Ecgbertus regnavit annis 5. Praedictus exercitus Kalendis Novembris irrupta Eboraco omnia ferro et igne vastarunt. Reges autem Northanhymbrorum Osbertus et Aella obsessam civitatem irrumpentes expulerunt inde Danos. Set non multo post dominica Palmarum [3] ab Ubba duce Fresonum populus pene totus Northanhymbrorum occisus est cum suis regibus. His vero qui remanserunt praepositus est rex Ecgbertus.		
872.	Post septem annos	Northumbri suum re-

[1] Beide in der Surtees Ausgabe Simeons S. 132 und 138 ff.
[2] Variante: Eila.
[3] duodecimo Kal. Aprilis, Hist. Eccl. Dunelm. II, 6 ed. Bedford 1732.
[4] Hist. Eccl. Dunelm. l. c.

Ann. Lindisf.	Epistola Simeonis (ohne Jahre).	Historia Regum (recapitulatio).
873. Ricsi regnavit annis 2.	Northumbrani uno conspirantes consilio regem suum Egbertum cum episcopo Wlfere de finibus suis propulerunt et quendam Richsig in regnum substituunt [1]. Deinde post annum Egberto rege defuncto etc.	gem Egbertum et suum archiepiscopum Wlfere expulerunt. Egbertus rex Northanhymbrorum moriens successorem habuit Ricsig, qui regnavit tribus annis.
	Historia de S. Cuthberto.	
875. Halfdene assumpta parte exercitus intravit Tinam totamque Northanhumbriam cum monasteriis et ecclesiis est depopulatus [2]. Eardulfus cum corpore sancti Cuthberti fugiens, per 7 annos de loco ad locum vagatur.	Eodem quoque tempore bonus episcopus Eardulfus et abbas Eadred tulerunt corpus sancti Cuthberti de Lindisfarnensi insula et cum eo erraverunt in terra, portantes illud de loco in locum per septem annos.	Cujus altera pars cum Halfdene in regione Northanhymbrorum porrexit et totam Northymbrorum regionem sub dominio subdidit ac omnia monasteria destruxit. Eardulfus episcopus Lindisfarnensis et abbas Eadredus corpus s. Cuthberti de insula Lindisfarnensi tollentes, per septem annos passim vagantur.
876.		Rex Ricsig Northanhymbrorum moritur, et secundus Egbertus regnat super Northumbros ultra omnem Tyne.
881. Guthredus ex servo per sanctum Cuthbertum efficitur rex.		
883.		Sanctus Cuthbertus... per visionem praecepit ... quatinus Guthredum filium Hardecnut, quem Dani vendiderant in servum cuidam viduae apud Hwitingaham, dato pretio redimerent et redemptum sibi in regem levarent; regnavitque super Eboracum, Ecgbert vero super Northimbros...

[1] Hist. Eccl. Dunelm. l. c.

[2] Aehnlich die Angelsächs. Chronik in fünf Handschriften, darunter die älteste: Healfdene fōr mid sumum þam here on Norþhymbre and nam winter setl be Tinan þære ea. Thorpes Ausgabe I, 144. 145. (Rer. Brit. med. aevi SS. 1861).

Ann. Lindisf.	Historia de S. Cuthberto.	Historia Regum (recapitulatio).
		Guthredo itaque ex servo omnium consensu in regem promoto[1].
893. Guthred rex obiit. 894.		Guthred rex Northymbrorum obiit[2].
899. Aelfredus rex moritur. Et Eardulfus episcopus Lindisfarnensis. Cui successit Cutheardus in Caestre. Cujus tempore Reingu-ald rex applicans cum multa classe, divisit terram sancti Cuthberti duobus suis ducibus Scula et Onhlafball.	Regenwaldus rex venit cum magna multitudine navium ... divisit villas s. Cuthberti, et alteram partem versus austrum dedit cuidam potenti militi suo qui vocabatur Scula... Alteram vero partem dedit cuidam qui vocabatur Onalafball[3].	

Wir kommen also zu dem Ergebniß, daß, wie der ganze Zustand Nordenglands seit 875 auf lange Zeit aufgewühlt wurde, mit diesem Zeitpunkt auch die zusammenhängende Reihe northumbrischer Annalen abreißt. Was die Ann. Lindisf., die Aufzeichnungen von Durham und Adam von Bremen hinfort noch erwähnen ist nur nothdürftig in Einklang zu bringen. Die Continuationen — in den Ann. Lindisf. treten nach 813 und 855 andere Hände ein — enthalten wenig mehr als die dürrsten Angaben über den Personalwechsel in den sich mit Mühe behauptenden Bisthümern und mitunter eine ausländische Notiz.

Zur Verwerthung jenes Bruchstücks aus dem achten Jahrhundert habe ich aber noch einige andere Bemerkungen vorauszuschicken.

Zunächst kommen, wenn auch nur gelegentlich, die Angelsächsische Chronik, oder besser die in angelsächsischer Sprache geschriebenen, in

[1] Am Rande von anderer Hand: Guthredus ex servo factus est rex, ganz wie Pertz l. c. zu 881 angibt. Wegen Guthred vgl. Adam Brem. I, 41.

[2] Auch im ersten Theil der Hist. Regum 894: Hoc anno rex Guthred obiit, und wortreicher Hist. Eccl. Dunelm. II, 14.

[3] Mehr umschrieben in Hist. Eccl. Dunelm. II, 16. Die Namen lauten Reingwald, Scula, Onlafbald. Bei Adam Brem. II, 22 sind Analaph, Sigtrich, Reginald Söhne Gundreds. Im ersten Theil der Hist. Regum 914: Niel rex occisus est a fratre Sihtrico, und 920: Sihtricus infregit Devennport. In der Recapitulatio beides zu 920: Rex Northanhymbrorum Sihtricus occidit Niellum fratrem suum et infregit Devenport. Hierzu die beiden jüngsten Handschriften der Angelsächs. Chronik Thorpe I, 195.

sechs, bruchstücksweise sieben an verschiedenen Orten und vom Ende des 9. bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Annalen in Betracht. Earle, der sie neuerdings kritisch untersuchte, hat auch ihr Verhältniß zu Simeon von Durham geprüft [1]. Sie sind bekanntlich süd- und mittelenglischen Ursprungs. Ich finde indeß, daß besonders die jüngeren D und E, die im 11. und 12. Jahrhundert und höchst wahrscheinlich in Worcester — 1079 und in Peterborough — 1154 geschrieben wurden, besonders im 9. Jahrhundert einige Verwandtschaft mit den northumbrischen Jahrbüchern verrathen [2]. Die in Mscrpt. E (Peterborough — 1154) zwischen 114 und 812 eingestreuten lateinischen Notizen sind ebenfalls für meinen Zweck heranzuziehen. Wegen ihres Zusammenhangs sei nur Folgendes bemerkt.

Waitz in seiner Ausgabe der Annales Lundenses [3] machte zuerst auf „eine ganze Reihe von Nachrichten ältester Zeit“ aufmerksam, die über England diesen für die dänische Geschichte vorzüglich wichtigen Jahrbüchern eingeflossen sind, wies auf die auffallende Uebereinstimmung mit den Annal. Colon., M. G. SS. I, 97, hin und schloß auf eine normännisch-englische Chronik als vermittelnde Quelle des dänischen Werks. Das ist nun von Usinger, Die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters 1861 S. 40 ff., mit Recht auch ganz besonders auf jene lateinischen Zusätze der Handschrift E ausgedehnt worden. Er zieht noch die Ann. St. Benigni Divion., SS. V, 37, heran, die ihre Abstammung von den Ann. Colon. nicht verleugnen. Die von ihm vermißte, in den Mon. Hist. Brit. 292 Note a nur obenhin erwähnte normännische Chronik ist, wie Hardy, Descriptive Catalogue I, 658, angibt, keine andere als die Annalis Historia brevis in monasterio St. Stephani Cadomensis conscripta, bei Duchesne, Hist. Normannorum SS. S. 1015, a. 633—1293. Die Frage wegen der Priorität dieser oder der Jahrbücher von Dijon mag dahingestellt bleiben, doch war den seefahrenden Dänen und Engländern sicherlich ein derartiges Verzeichniß aus Caen leichter zugänglich als aus Köln oder Dijon. Ich will noch erwähnen, daß Mscrpt. E der Angelsächsischen Chronik bis 1121 herab von einer Hand, also beträchtlich nach der Eroberung durch Herzog Wilhelm geschrieben wurde. Nun finde ich, daß sich alle diese Jahrbücher allerdings sehr nahe berühren, aber nicht allein in der Datirung, sondern auch stofflich unter einander abweichen, so daß man noch immer auf eine gemeinsame, jetzt verlorene Quelle schließen darf. Karolus Saxoniam venit. Saxonia capta est haben unter 778. 779. 780 Annal.

[1] Simeon of Durham need only be noticed here with reference to the first of the two Chronicles that go by his name. Into this composition the Saxon Chronicles do not largely enter — but he produces between 735 and 802 materials from some northern chronicles or registers that we have no other traces of. Earle, Two of the Saxon Chronicles parallel 1865 S. LXI.

[2] Vgl. auch Hardy, Descriptive Catalogue I, 657.

[3] Nordalbingische Studien 1850, V, 5.

Colon., Ann. S. Benigni Divion., Ann. Lund. mehr oder weniger ganz gleich. Dagegen fehlt ihnen das Meiste von

Ann. Cadom.	Chron. Sax.
774. Karolus Romam vadit, inde reversus Papiam cepit cum rege Desiderio. Captis civitatibus universae Italiae, apud Caesaraugustam exercitum conjunxit, et acceptis obsidibus, subjugatis Sarracenis, per Narbonam et Wasconiam Franciam rediit.	778. Karolus in Hispanias intravit. Karolus Saxoniam venit. Karolus Pampiloniam urbem destruxit atque Caesar-Augustam, exercitum suum conjunxit, et acceptis obsidibus, subjugatis Sarracenis, per Narbonam Wasconiam Franciam rediit.
779. Karolus Pampilunam urbem destruxit. Karolus Saxoniam venit.	

Allen mehr oder weniger gemeinsam ist 788: Karolus per Alemanniam venit ad fines Bavariae, und 800: Karolus rex imperator factus est et a Romanis appellatus est augustus. Ann. Col. 781: Karolus Romam perrexit et Pippinus baptizatur findet seine Correctur durch Ann. Cadom. 781: Witicingis cum sociis in Atiniaco baptizati. Doch dies nur beiläufig über einen weit verzweigten Stammbaum.

Ich darf ferner drei zum Theil aus Simeon von Durham abgeleitete Quellenwerke des englischen Mittelalters nicht aus dem Auge lassen, weil sie mehr oder weniger für die Textkritik auch unserer Annalen Anhalt bieten. Das wichtigste ist die Chronik des Nordengländers Roger von Hoveden, die von 732 bis 1192 compilirt und von dort bis zu ihrem Schluß 1201 des Verfassers eigenes Werk ist. Ihr neuester Herausgeber, Stubbs, hat schlagend nachgewiesen, daß Hoveden für die ersten vier Jahrhunderte eine Historia post Bedam zu Grunde legte, die nach zwei noch vorhandenen Handschriften, welche sich zwischen 1148 und 1161 ansetzen lassen, wesentlich aus der dem Simeon von Durham zugeschriebenen Compilation und aus Heinrich von Huntingdon ausgeschrieben ist. Stubbs zerlegt dieselbe und meint, daß die alten northumbrischen Annalen zu Anfang des neunten Jahrhunderts aus jenem den Ausgaben Bedas beigegebenen ältesten Jahrbuche erwachsen seien. Um das Jahr 978 seien sie einem erweiterten nordenglischen Annalenwerke einverleibt, das dann wieder von dem Compilator von Durham benutzt worden sei, den endlich die Historia post Bedam ausschreibe[1]. Die Ann. Lindisf. sind Stubbs bei dieser Untersuchung entgangen. Er hat jedenfalls die alten northumbrischen Annalen zuerst klar erkannt, wenn man sich auch von der Art und Weise, wie er sie einreiht, nicht ganz wird überzeugen können. Der Text, wie er sich bei Hoveden findet, erhält durch den Herausgeber treffliche Erläuterung.

Ein anderer Autor ist der Mönch von St. Albans, also ein Südengländer, Roger von Wendover, dessen Flores Historiarum bis 1235 reichen und, wie sie bekanntlich die Grundlage der großen Chronik

[1] Chron. Magistri Rogeri de Houedene I, S. XXVIII ff.

des Matthäus Paris bilden, auch späterhin von dem sog. Matthäus von Westminster wieder ausgeschrieben worden sind. Er hat, wenn er nicht schon den Hoveden vor sich hatte, was Stubbs anfänglich verneinte, nachträglich aber bestätigt gefunden [1], doch unstreitig dieselben Geschichtswerke aus dem Norden, den Simeon oder die Historia post Bedam benutzt, ihre Angaben aber, wie sich leicht erkennen läßt, noch mehr gekürzt und willkürlich untergebracht [2].

Das dritte Werk ist die Chronik des einst im siebenten Jahrhundert von Lindisfarne aus gestifteten Klosters Melrose in Südschottland, die in annalistischer Form den Zeitraum von 731 bis 1270 umfaßt und sichtlich in sehr verschiedenen Perioden entstanden ist [3]. Dank der Verbindung mit dem Mutterstift entnahm sie für den Anfang wenigstens northumbrische Annalen. Ob es ganz dieselben Reihen von 731 bis 766, von 732 bis 803 waren, wage ich nicht zu entscheiden. Ohne Frage ist diese Partie ebenfalls erst viel später zusammengeschrieben, da die Chronik bis 1121 sich eng an das dem Simeon beigelegte Werk anschließt. Ganz wie bei diesem, wie bei Hoveden und Wendover begegnet auch hier mit dem Jahre 803 in Bezug auf den Norden die schon beobachtete Lücke, die man vielleicht der ersten Plünderung Lindisfarnes durch die Dänen im Jahre 793 zuschreiben dürfte. In der Folge hat sich die northumbrische Annalistik noch einmal aufgenommen, bis sie der fast vernichtende Schlag von 875 traf. Die Sammlung der Trümmer ist erst, nachdem Wilhelm der Eroberer geordnete Verhältnisse geschaffen, einer erneuten historischen Thätigkeit an der Kirche von Durham zu verdanken [4].

Ich lasse nunmehr auszugsweise folgen, was die Annalen bei Simeon über Kirche und Staat des Festlands im 8. Jahrhundert enthalten. Mein Text ist der der Ausgabe von Hinde. Da Hoveden (Historia post Bedam) fast wörtlich übereinstimmt, genügt es die Varianten nach Stubbs hinzuzufügen. Die Kürzungen bei Wendover und in der Chronik von Melrose erscheinen am Besten in Parallele.

	Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
753.		Sanctus Bonifacius Moguntinae urbis episcopus cum aliis quinquaginta tribus in Fresia	

[1] Ibid. III, S. XVI.

[2] In der von H. O. Coxe für die English Historical Society 1841 veranstalteten Ausgabe ist das Verhältniß der Quellen noch nicht hinreichend geprüft, und nur gelegentlich in den Noten angedeutet.

[3] Mir ist leider nur die von Fulman herrührende erste Ausgabe der Chronica de Mailros in Rer. Angl. SS. veteres, Oxon. 1684, und nicht die auf dem Festlande unendlich seltene von J. Stevenson, Bannatyne Club, Edinburgh 1835, zur Hand, die auf einer Vergleichung der Handschriften beruht.

[4] Dies drückt nicht uneben John Selden im Vorwort zu Twysden SS. X, 1652, S. II, im Hinblick auf Simeon aus: Multa tamen cogitanti hoc succurrit inprimis et necessarium et utile, ut reliquias bibliothecarum a Danis spoliatarum anxie disquireret.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
	[martyrio] coronatur.	
754. Bonifacius archiepiscopus, qui et Winfridus, Francorum martyrio coronatus est cum quinquaginta tribus.	Sanct. Bonifacius, qui et Winfridus dicitur, Francorum archiepiscopus, per martyrium decessit.	Bonifacius, qui et Winfridus, archiepiscopus Francorum, martyrio coronatus est cum L tribus.
767. .... Eodem tempore[1] Aluberht[2] ad Ealdsexos ordinatus est episcopus.		
768. .... Eodem anno Pipin rex Francorum mortuus est[3].		... Ipso anno Stephanus papa et rex Francorum Pipinus obierunt.
769.		. . . Eodem anno imperium etiam Romanorum cum regno Francorum Carolo Magno regi Pipini filio subjectum est.
770.	Carolus rex Francorum collecta manu valida Saxonum gentem bello adgressus est, multisque ex principibus suis interfectis, cum victoria tamen reversus est.	
771. ... Eodem quoque anno Karlmon famosissimus rex Francorum subita praeventus infirmitate defunctus est. Sed et frater ejus Karl[4], cum dimidium prius patris obtinuit[5] principatum, totius regni monarchiam et Francorum fastigium populorum dehinc est indeptus invicta fortitudine.		
772. ... Carl[6] quoque Francorum rex, collecta manu valida et bellicosis suae majestatis viris conjunctis, Saxonum gentem est ingressus. Multisque ex principibus ac nobilibus viris suis amissis in sua se recepit.		

[1] Eodem anno Hoved.
[2] Albert Hoved.
[3] obiit Hoved.
[4] Karolus Hoved.
[5] obtinuisset Hoved.
[6] Karolus Hoved.

Simeon von Durham.

774. ... Eadem tempestate Karl Francorum rex [1] invictissimus nobilissimam Longobardorum urbem Ticinam longa obsidione vexatam simul cum ipso rege Desiderio ac totius Italiae imperio cepit.

775. ... Karl denique [2] rex, ut praefati sumus, bellicosissimus Francorum, cum omni exercitus sui virtute vallatus, confortatus, glorificatus, gentem Saxonum est ingressus, centuriatibus [3] et legionibus stipatus, quam [4] magnis et inedicibilibus regionem praeliis gravissimis [5] vastavit, igne ferroque debacchans, quia erat consternatus [6] animo. Urbes denique duas Sigeburht et Aresburht [7] atque provinciam Bohweri olim a Francis oppressam suo potenter adjecit summo imperio.

784.

786. ... Tempore illo legati ab apostolica sede a domino Adriano papa ad Britanniam directi sunt, in quibus venerabilis Georgius primatum tenuit, qui antiquam inter nos amicitiam et fidem catholicam, quam sanctus Gre-

Roger von Wendover.

Karolus rex Francorum potentissimus nobilissimam Longobardorum urbem Ticinum obsidione vallavit, quam cum rege Desiderio cepit, et Italiam totam suo imperio adjecit.

Withichindus et Albion duces Saxoniae infideles Carolo reconciliati baptizantur.

788. Adrianus papa legatos misit in Britanniam ad fidem, quam Augustinus praedicaverat, renovandam. Ipsi vero a regibus cum clero et populo honorifice suscepti super sta-

Chronik von Melrose.

Antiqui Saxones, unde gens Anglorum descendit, ad Christum conversi sunt.... Carolus rex Francorum famosissimus Saxones debellavit et provinciam Bowheri olim a Francis oppressam suo subjecit imperio.

---

1 Karolus rex Francorum Hoved.
2 vel quoque zwischen den Zeilen des Mscrpt.
3 centuriatus Simeon bei Twysden col. 107, Mon. Hist. Brit. 664 und in Hoved. I, 10.
4 Quam regionem gravissimis praeliis vastavit igne ferroque debacchando Hoved. l. c.
5 Gravissimis zwischen den Zeilen des Mscrpt.
6 vel efferatus im Mscrpt., efferatus bei Hoved.
7 et Aresburht zwischen den Zeilen des Ms., Sigeburch et Aresburch Hov.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
gorius papa per beatum Augustinum docuit, innovantes, honorifice suscepti sunt a regibus et a praesulibus vel primatibus [1] hujus patriae et in pace domum reversi sunt cum magnis donis, ut justum erat.	bile fidei fundamentum pulchre aedificaverunt, Christi gratia cooperante.	
792. Karolus rex Francorum misit sinodalem [2] librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum. In quo libro, heu, pro dolor! multa inconvenientia et verae fidei contraria reperientes [3], maxime quod pene omnium orientalium doctorum non minus quam trecentorum vel eo amplius episcoporum unanima assertione confirmatum imagines adorare debere, quod omnino ecclesia Dei execratur. Contra quod scripsit Albinus epistolam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter affirmatam, illamque cum eodem libro et persona episcoporum ac principum nostrorum regi Francorum attulit.	.... Eodem anno Karolus rex Francorum misit librum synodalem ad Britanniam, in quo verae fidei multa reperta sunt obviantia, et eo maxime quod paene omnium orientalium doctorum unanimi assertione est diffinitum imagines adorare debere, quod omnino ecclesia catholica exsecratur. Contra quod Albinus scripsit epistolam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter dictatam, illamque cum eodem synodali libro in persona episcoporum ac principum idem Albinus ad regem attulit Gallicanum.	
794. ... Adrianus papa venerandus eodem anno sublevatus est ad Dei visionem [4] 7. Kal. Januarii, qui sedit annos 26, menses 10, dies 12. Est quoque in ecclesia sancti principis apostolorum Petri sepultus et super se-		.... Papa Adrianus sublevatus est ad coeli mansionem, cui Leo successit.

[1] vel primatibus im Mscrpt. zwischen geschrieben statt des ursprünglichen Textes: sive a principibus. Bei Hoved.: sive a primatibus.

[2] synodalem Hoved.

[3] In der ersten Ausgabe des Hoveden bei Savile, Rer. Angl. SS. 1601 S. 406: reperiebantur.

[4] migravit ad Dominum Hoved.

Simeon von Durham.

pulcrum platoma[1] parieti infixa, gesta bonorum ejus aureis literis et versibus scripta[2]. Hoc marmor ibi Karolus rex ob amorem et memoriam praedicti patris facere jussit regali fretus diademate.

795. Idem rex fortissimus Karolus cum manu valida Hunnorum gentem armis vastando subegerat, eorum[3] principe fugato et ipsius exercitu superato vel perempto, sublatis inde 15 plaustris auro argentoque palliisque olosericis pretiosis repletis, quorum quodque quatuor trahebant boves[4]. Quae omnia idem rex propter victoriam a Domino sibi concessam Christi ecclesiis atque pauperibus devidere praecepit, grates Deo referens cum omnibus secum pugnantibus.

796.

799. ... Quid[5] gestum sit eodem anno, referre libet. Romani quoque inter se dissecabantur et magnam dissentionem habebant, in qua Leonem papam sanctissimum apprehenderunt ligaveruntque, cujus lingua inter maxillas duriter protracta et in

Roger von Wendover.

Adriano papa defuncto, Leo successit annis viginti, mensibus quinque, diebus sedecim, et cessavit sedes tribus diebus.

Romani inter se dissecantes Leonem papam, virum sanctum et omni laude dignissimum, apprehendentes, ligaverunt, linguam amputaverunt, oculos eruerunt atque demum a sede Romana expule-

Chronik von Melrose.

Rex Francorum Carolus Hunorum sibi gentem subjiciens, fugato eorum principe et exercitu superato, spolia pauperibus et ecclesiis divisit, i. e. de auro et argento onera plaustrorum 15, quorum singula bini trahebant boves.

---

[1] vel marmor zwischen den Zeilen des Mscrpt., id est marmor Hoved., wo zwei Handschriften platona lesen.

[2] scripta jubente rege Karolo, das Uebrige fehlt. Hoved.

[3] et eorum Hoved.

[4] boves trahebant Hoved.

[5] Der ganze Passus fehlt bei Hoveden wie in der Chronik von Melrose.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
gutture crudeliter extensa praecisa est ab ipsis. Eruerunt et oculos praedicti pontificis radicitus, quae res cunctis cernentibus crudele spectaculum est factum. Dehinc absque ulla humanitate semivivum eum relinquentes, inconsulte domum reversi sunt. Sed magnus conditor orbis ex alto cuncta intuens, quem, quia respicit omnia solus, verum possumus dicere solem[1], non sic suum contempsit famulum. Omnipotens igitur Dominus post pauci temporis interstitium sic eum salutifero sanavit antidoto, ut postmodum videre clare et loqui posset, prorsus ab eo expellens caligines oculorum et concedens ei pristinae sanitatis linguam, ut penitissima[2] edere verba praedicationis valuisset et omnia officia honorifice implere.	runt, eumque semivivum relinquentes, interdictorum blasphemias turpe facinus commiserunt; sed miserator et misericors Dominus, qui sperantes in se non relinquit, linguam ei et oculos miserabiliter, restituens ad pristinam dignitatem melius quam prius fecerat videntem et verbum fidei praedicantem revocavit.	
Cesset[3] inscitiae[4] nubilus error, Cessent profecto mira videri universa opera Domini. Hoc miraculum repente diffusum est per cardines quadrati orbis ad gloriam et laudem Christi nominis, ut ab omnibus ubique praedicetur et laudetur, quia mirabilis est Deus in sanctis suis[5].		
800. . . . Karolus[6] quoque eximiae virtutis rex Franco-	. . . Eodem anno rex Francorum Ca-	. . . Rex Carolus imperatoria fretus

[1] Aus Boethius, De Consol. Philos. V, 6 ff.
[2] vel profundissima Mscrpt.
[3] Cedat insciti nubilus error, Boethius, De Consol. Phil. IV, 11. 12.
[4] vel ignorantiae Mscrpt.
[5] Ps. LXVII, 36.
[6] Auch dieser Passus fehlt bei Hoveden.

Simeon von Durham.

rum paulo ante ipso anno cum magna exercitus sui multitudine Romuleae urbis moenia ingreditur ibique per aliquot menses demoratus est locaque sancta frequenti visitatione adorat, ditat, exornat munere regali. Praecipue vero ecclesiam beati Petri apostoli necnon et sancti Pauli donis exornavit regalibus, auro scilicet et argento gemmisque pretiosis. Leonem quoque venerabilem papam magnifice muneravit ejusque adversarios dispersit, quosdam extinxit vel exilio damnavit, nonnullos interfecit qui contra eum impie conjurationem promoverunt. His atque aliis quam plurimis rebus adornatis, ipse armipotens imperator quae ad honorem et correptionem ecclesiarum Christi christianorumque populorum pertinebant[1], in die natalis Domini nostri Jesu Christi ingreditur cum ducibus et magistratibus et militibus in ecclesiam sanctissimi principis apostolorum Petri, in qua a domino Leone papa purpura regaliter induitur, cui corona aurea capiti imponitur et regale sceptrum in manibus datur. Hanc dignitatem ipso die meruit ab omni populo percipere, ut imperator totius orbis appellaretur et esset. Eo quoque tempore legati Graecorum cum magnis muneribus a Constantinopoli directi, ad

Roger von Wendover.

rolus, vir eximiae virtutis, cum innumera armatorum copia Romuleam ingressus urbem, loca sancta frequenti visitatione percurrit, ibique per menses aliquot demoratus, ecclesiam beati Petri et Pauli apostolorum Christi donis regalibus exornavit, in auro videlicet et argento et lapidibus pretiosis. Leonem quoque papam venerabilem variis munificentiis honoravit, ejusque adversariis dispersis, quosdam interfecit et quosdam in exilium relegavit, nonnullos etiam patibulo suspendi praecepit.

Chronik von Melrose.

majestate Romanos, qui Leonem papam dehonestaverant, morti addixit, sed precibus ejusdem papae mortem indulsit eosque in exilium trusit.

[1] So Mscrpt. Es muß natürlich heißen: adornatis, quae ad honorem et correptionem ecclesiarum Christi et christianorum populorum pertinebant, ipse armipotens imperator etc.

eum veniebant, rogantes ut illorum susciperet regnum et imperium. Similiter legati ab Hierosolimis a christianis populis ibi manentibus, missi Romamque venientes, vexillum argenteum inter alia munera regi ferentes clavesque locorum sanctorum dominicae resurrectionis aliorumque ei optulerunt, obnixe flagitantes ipsorum esse susceptorem et defensorem. Rogabant eum, ut christianae religioni subdita sancta coenobia conservaret, regeret ac defenderet et contra insurgentes gentes exurgeret bellica virtute et regali majestate. Annuit benignissimus rex beatis precibus[1], qui ad se confluxerant, et non solum se paratum esse ad devincendos inimicos in terra, verum etiam in mari, si necessitas compulisset. Intellexit, beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapientiae regerent, vel si earum rectores studere sapientiae contigisset. Is ad urbem Ravennam perveniens, ad Aquas deinde perrexit, de his omnibus cum suis optimatibus tractaturus.

Erläuternd habe ich zu den einzelnen Jahren Folgendes zu bemerken.

754. Durch die northumbrischen Annalen ist statt des zuletzt meist angenommenen 755[2] dies Todesjahr des h. Bonifaz in eine Anzahl englischer Geschichtswerke übergegangen[3]. Wie bei Simeon ist dies auch der Fall in der hinter Beda abgedruckten Brevissima chronologia ad Northanhymbros spectans 731—766, die hier noch einmal in Betracht kommt. Sie enthält nur zwei das Ausland betreffende Angaben:

1) 741 ... Karolus Martellus rex Francorum obiit, et pro eo filii ejus Caroloman et Pippin regnum acceperunt. Die beträchtlich späte Redaction, die uns von diesen alten Jahrbüchern zugekommen ist, ergibt sich wie aus dem rex Francorum so aus dem Beinamen Martellus, der kaum vor dem 10. Jahrhundert auftritt[4]. In den Ann. Lindisf., SS. XIX, 505, steht in durchaus älterer Fassung: Carolus princeps moritur, cui Carolomannus et Pippinus filii ejus successerunt.

2) 754. Bonifacius, qui et Uinfridus, Francorum episcopus, cum quinquaginta tribus martyrio coronatur, et pro eo Rehdgerus consecratur archiepiscopus a Stephano papa.

[1] Ergänze: eorum.

[2] Willibaldi Vita S. Bonif. bei Jaffé, Monum. Mogunt. 469 und die Briefe S. 258. 259.

[3] Fast alle fränkischen, alamannischen, bairischen Annalen, auch Ann. Lauris. maj. und Ann. Einh., SS. I, 138. 139, Ann. Mosell. XVI, 495, die im Uebrigen Nichts mit den northumbrischen Jahrbüchern gemein haben, bewahren dasselbe Datum, das neuestens als richtig zu erweisen sucht Oelsner, Jahrb. des Deutschen Reichs unter König Pippin S. 489 ff. Die nordenglische Quelle gewinnt auch für ihn Werth.

[4] Waitz, Forschungen zur Deutschen Gesch. III, 147, und Th. Breysig, Jahrb. des Deutsch. Reichs 714—741, die Zeit Karl Martells, 1869, S. 8 N. 3.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 573 N. 22, schließt auf Verwechslung mit dem dritten Abt von Fulda Ratgar, der 817 entsetzt wurde [1]. Aber sollte in dem northumbrischen Bruchstück nicht doch vielleicht die uralte Nachricht über einen früheren Namen des Lullus, ags. Hredgar, Raedgar, ahd. Ratkar, stecken? Winfrid wurde Bonifacius, Willibrord Clemens umgenannt, und Doppelnamen aus verschiedenen Motiven begegnen bei den Angelsachsen zu allen Zeiten überaus häufig. Die Vermuthung drängt sich auf, daß gerade die auf die Mission hinausziehenden um so leichter ihren Namen wechselten. Bei Lullus aber, der ebenfalls seinem Meister aus der englischen Heimath gefolgt war, spricht noch mehr dafür. Schon die Herausgeber der Vita Lulli in den Actis SS. Oct. VII, 2, S. 1054. 1055, vermögen nicht eine ähnliche Ahnung zu unterdrücken Angesichts einer Stelle in den Epp. S. Bonif. et Lulli, wo es heißt: Et hoc signum recordor, quod pro nomine vocavit te Irtel [2]. Jaffé, Mon. Mogun. 300, dagegen liest ohne Anstand Lytel und fügt in der Note bei: Anglosaxonicum 'lytel' valet idem quod Latinum 'parvus'. Der Schreiber, der einst gleichzeitig mit Lullus Mönch im Kloster Malmesbury gewesen, erinnert den Bischof von Mainz an die Liebe ihres Abtes Eaba, der ihn damals den „Kleinen" — pro nomine — geheißen. Neben den latinisirten Formen Lullus, Lulloni, Lullono begegnet ebenso häufig und recht eigentlich in den ursprünglichsten Schreiben jener Correspondenz Lul: ego Lul, Jaffé 110, a. 732—742, in einem Briefe des Bonifaz a. 751: portitorem literarum mearum Lul, p. 218. Auch Willibaldi, Vita S. Bonif. 462, und die Passio 474. 478. 480 haben abwechselnd wenigstens Lul. Die Engländer adressiren Lullae, Milred von Worcester S. 267, Cyneheard von Winchester S. 269, Koaena von York S. 290. Sie sagten daheim unstreitig Lulla. In den Urkunden erscheinen Ortsbezeichnungen wie Lullan setl und Lullan slæd, Kemble, Codex Diplom. aevi Saxonici Nr. 652. 1065. Derselbe Kemble in dem reichhaltigen Aufsatze On the names, surnames and nicnames of the Anglosaxons p. 22 hält es für höchst wahrscheinlich, daß eine große Anzahl nicht zusammengesetzter Appellative, deren manche noch keltischen Ursprungs sein mögen, als hätschelnde oder spöttische Beinamen gegeben waren. Er erinnert an Clapa und Cnebba, an Dudda und Odda und erwähnt neben Offa, Beda, Acca, Hecca ausdrücklich aus Lulla. Kann und darf man diesen nun etymologisch aus lytel erklären? Das y ist allerdings Umlaut aus u, vgl. ahd. luzil, J. Grimm, Deutsche Grammatik I. Theil, dritte Ausgabe 342. Auch wird mundartlich wenigstens hier und da in England das t elidirt wie im Dänischen lille. Halliwell, Dictionary of archaic and provincial words 1847, p. 520, führt als northumbrisch in einem Citat aus dem Jahre 1640 lile für little an. Strathmann, Beiträge zu einem Wörterbuche der englischen Sprache 1868, I, 340,

[1] Enhardi Fuld. Ann. M. G. SS. I, 356.

[2] So auch bei Rettberg, l. c.

lile in Yorkshire. Alles Nachsuchen in ähnlichen dialektischen Verzeichnissen aber hat mir freilich nirgends lul ergeben. Eine merkwürdige Analogie jedoch darf ich nicht unerwähnt lassen. Der Vater der Ealhswid, der Gemahlin Alfreds des Großen, heißt bei Simeon von Durham, in der Recapitulatio, bei Twysden SS. X, col. 123: Ethelred Gainorum comes, qui cognominabatur ab Anglis Mucel, eo quod erat corpore magnus et prudentia grandaevus. Seit 845 unterzeichnet er eine Reihe von Urkunden: Ego Mucel dux consensi et subscripsi, Cod. Diplom. aevi Sax. Nr. 258; Signum Muceli principis Nr. 261; Mucel dux Nr. 267. 290. 292; vgl. König Aelfred S. 92. Hier verdrängt das Beiwort der Lange oder der Große entschieden den wirklichen Namen. Wie sollte nicht dasselbe mit dem Kleinen geschehen? Es würde indeß darauf ankommen, was mir nicht gelungen ist, noch andere Beweisstellen dafür ausfindig zu machen, daß Lullus ursprünglich Rædgar geheißen habe. Sollte es sich bestätigen, so würde sich freilich die Umnennung wieder nicht ganz mit der des Winfrid und Willibrord vergleichen lassen, da kein lateinischer an die Stelle eines germanischen Namens getreten ist.

Die Zahl der 53 Genossen des Martyriums ist dem nordenglischen Bericht eigenthümlich, sie werden weder bei Willibald noch bei Othlo noch in der Passio gezählt, wohl aber in der Vita Act. SS. 5. Juni I, 481.

767. Die Nachricht von der Ordination eines Bischofs Aluberht für die Sachsen des Festlands — antiqui Saxones, Beda, Hist. eccl. gentis Angl. V, 10, Ealdseaxe Angelsächsische Chronik 780 (779) — steht selbst unter allen englischen Quellen ganz vereinzelt. Im Satz vorher ist von der Weihe der Bischöfe Alberht von York und Alchmund von Hexham die Rede, doch wird der Name des ersteren, wie es scheint absichtlich, anders geschrieben. Bei Hoveden heißen beide Albert, und Stubbs I, 9 Note 1 fragt bei dem zweiten: of London?

768. Die Fassung unterscheidet sich durch ... Francorum mortuus est von der der Annalen von Caen und von Lund: Pipinus rex obiit (et) Initium regni Karoli regis. Nur Initium — regis, und zwar unter dem Jahre 769, findet sich in der Handschrift E der Angelsächs. Chronik, Earle S. 53; vgl. Ann. S. Benigni Divion., SS. V, 38.

771. Der Tod Karlmanns steht nicht nur unter dem richtigen Jahre, sondern seine unmittelbare Folge, die Vereinigung der beiden Reichshälften durch Karl, wird mit bestimmten Worten hervorgehoben, was in den Ann. Lauris. maj. S. 148 und Ann. Einh. S. 149 nicht geschieht.

772. Bei dem ersten Zuge Karls gegen die Sachsen ist die Notiz über den Verlust seiner Großen bemerkenswerth, da dergleichen in den fränkischen Berichten zu diesem Jahre nicht erwähnt wird.

774. Die kurze Angabe über den Fall Pavias ist vollkommen

gut vereinbar mit den übrigen Nachrichten; vgl. S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen I, 144 ff. Bei diesem Jahre finde ich einmal eine fränkische Quelle, die Ann. Lauris. min. 775, SS. I, 117, im Wortlaut anklingen: cunctum Italiae regnum adeptus. Andererseits begegnet cepit cum rege Desiderio in Ann. Cadom. 774, bei Duchesne, Hist. Normannorum SS. S. 1015.

775. Unsere Kunde über Karls Unternehmung gegen die Sachsen in diesem Jahre, auf welcher er Sigiburg und Eresburg zurückgewann und bis über die Weser vordrang, erhält geradezu einen überraschenden Beitrag. Der Zorn des Siegers wird ausdrücklich betont, weshalb auch die Lesart efferatus und nicht consternatus animo die ursprüngliche sein wird. Ganz besonders interessant aber muß, statt in pago qui dicitur Bucki, in pagum qui Bucki vocatur, in pagum quem dicunt nomine Bukki, in den Ann. Lauris. maj., Ann. Einh., SS. I, 154. 155, und Poeta Saxo lib. I, v. 225, erscheinen: provincia Bohweri olim a Francis oppressa. Die Bezeichnung, nur mundartlich verschieden, meint ein und dasselbe, den Buchgau im Lande der Engern (Bückeburg), wie auch Stubbs, Hoved. I, 10 N. 2, erkennt. Vergl. Waitz zu M. G. SS. X, 456 und Förstemann, Altdeutsches Namenbuch (2. Aufl.) II, 342. Den Angelsachsen war sowohl bôc wie bêc geläufig. Die Aspiration erklärt sich aus dem nachfolgenden w. Die Zusammensetzung mit ware, Anwohner, Gaugenossen, das nur der Aussprache gemäßer und im lateinischen Satze weri geschrieben ist, war ganz allgemein: Cantwara, Wihtwara, Angelsächs. Chronik 449 ꝛc., Bægdware, die Baiern, in Aelfreds Uebersetzung des Orosius I, c. 1, der sogenannten Germania. Dem northumbrischen Annalisten mußte das Wort noch durchaus verständlich sein, in Melrose wurde es bereits in Bowheri verstümmelt. Daß auch dieser Gau schon früher, olim, gleich Sigiburg und Eresburg unterworfen gewesen, findet sich sonst nirgends, vgl. Abel S. 178. Fortan schweigen unsere Annalen über die Sachsenkriege, wie es in den Ann. Lindisf. durchweg geschicht. Die angelsächsischen Jahrbücher aber schöpften gewiß nicht aus einem so unmittelbaren Bericht. Karolus Saxoniam venit in Mscrpt. E a. 778, gleichlautend mit Ann. Lund., Ann. Cadom., Ann. S. Benigni Divion. a. 779, ist ebenso nichtssagend wie: Her Eald Seaxe and Francan gefuhton unter 780 in Mscrpt A und 779 in Mscrpt E. Für die Geschichte der Feldzüge dieser drei Jahre ist damit Nichts gewonnen.

786. Diese allerdings nur zunächst der englischen Kirchengeschichte dienende Nachricht tritt auch in den drei jüngsten Handschriften der Angelsächs. Chronik unter 785 auf, in D und E fast wörtlich übersetzt, in F verkürzt: And in þas tid wæron ærendracan gesend of Rome fram Adrianum papan to Englalande to niwanne þone geleafan and þa sibbe þe Scs. Gregorius us sende þurh þone biscop Augustinum, and hi man mid weord-

scype underfeng and mid sibbe ongæn sende, Thorpes Ausgabe I, S. 97. Hierdurch vorzüglich wird meine Annahme unterstützt, daß die angelsächsischen Annalisten von Worcester und Peterborough zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus der nordenglischen Quelle schöpften. Aus ihr gieng hervor, daß die Sendung der päpstlichen Boten, Georgius, Bischof von Ostia, und Theophylact, Bischof von Tudertum, über welche sich Näheres bei Wilkins, Concilia Magnae Brit. et Hib. I, 145, findet, ganz England galt, und daß sie, was jene zur Zeit der staatlichen Einheit unterdrückten, a regibus et a praesulibus vel primatibus (principibus?) würdig empfangen wurde. In Northumbrien wurde zu Finchale bei Durham, im Süden zu Cealchythe (Chelsea? wie Lingard meint) eine Synode gehalten. Auf letzterer gewann Offa das kurzlebige Erzbisthum Lichfield für Mercien. Die Synodalakten in Wilkins Concilia I, 145—151, helfen trefflich die chronologische Discrepanz, die zwischen den nord- und südenglischen Aufzeichnungen von 734 bis 851 herrscht, zu Gunsten der ersteren lösen. Denn diese datiren die römische Sendung 786 und die Synode von Finchale 2. September 787 völlig richtig, während die südliche, erst nach jener abgehaltene Versammlung in den angelsächsischen Jahrbüchern schon unter 785 angesetzt wird. Hierüber wie über die muthmaßlichen Ursachen jener chronologischen Verschiebung Stubbs zu Hoveden I, S. XCIV.

792. Daß Alcuin im Jahre 782, als die Controverse über den Adoptianismus heftig entbrannte, auf Karls dringendes Verlangen die northumbrische Heimath, in die er seit 789 zurückgekehrt war, wieder verließ, ist allgemein bekannt. Der bei Karl so hoch angesehene Mann folgte dem Rufe um die Zeit der Synode von Regensburg, auf welcher die Verhandlungen gegen die beiden spanischen Bischöfe begannen, mit denen Alcuin in der Folge so viel zu schaffen haben sollte. Aber weder der dem Könige aus Constantinopel übersandte Liber synodalis noch Alcuins abweisendes Gutachten sind vorhanden, und keine Stelle seiner Briefe gewährt Auskunft über dieselben. Der Herausgeber, der Abt Froben Forster, Alcuini Opp. I, S. LXXII—LXXXII, zieht lediglich unsere Stelle aus Hoveden heran. Ihm folgt Lorentz, Alcuins Leben S. 121. Nur Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte 1846, II, 1, S. 96, bezieht sich auf Simeon von Durham und schließt sich Wilkins, Concilia I, 73, darin an, daß Karl ein Exemplar der Beschlüsse des den Bilderdienst wieder aufrichtenden sog. zweiten Concils von Nicäa (787) an Offa übersandt und die neue Lehre nicht nur durch die vorhandenen libri Carolini sondern auch mit Hilfe der englischen Kirche habe widerlegen lassen. Die Zurückweisung des Bilderdienstes kam dann bekanntlich später auf der Synode zu Frankfurt (794) gleichzeitig mit der Häresie der Elipand und Felix zur Sprache, wie die Angelegenheit denn überhaupt dem Alcuin vertraut war. Vermuthlich erinnerte man sich in York sehr wohl, daß er damals der Aufforderung Karls nachgekommen, daß die heimische Kirche dem Protest gegen die Idololatrie

des Orients freudig beigestimmt und daß Alcuin mit den Schriftstücken sich als Vertreter der englischen Bischöfe und Fürsten zum Frankenkönige verfügt habe [1]. Es scheint fast, als habe man sich dort lediglich um diese für das Abendland viel geringfügigere Frage als um den adoptianischen Streit bekümmert. Die Notiz bei Simeon hat hier und da im Text gelitten, statt et persona wird mit Wendover in persona zu lesen sein. Wilkins, Concilia l. c., liest, es erhellt nicht woher, ex persona. Ueberaus merkwürdig bleibt episcoporum et principum nostrorum.

794. Jahr und Tag des Todes Papst Hadrians I. so wie die Dauer seines Pontificats sind falsch, denn er starb am 25. December 795, und nicht am 26. 794, und saß 23 Jahre 10 Monate und 17 Tage, Liber Pontif. ed. Vignoli II, 161, bestätigt durch Jaffé, Reg. Pontif. 215. Die Nachricht von dem Denkmal, welches Karl ihm in St. Peter setzen läßt, stimmt zu Ann. Lauresh. 795, SS. I, 36: et ebitaffium aureis litteris in marmore conscriptum jussit in Francia fieri, ut eum partibus Romae transmitteret ad sepulturam summi pontificis Adriani ornandam. Der Liber Pontif. II, 236 weiß Nichts davon. Platonae aber, oder platoniae, woraus platoma verschrieben wurde, werden bei Ducange ed. Henschel V, 296 als marmora in tabulis dissecta erklärt und mit verschiedenen Stellen gerade aus dem Liber Pontif. belegt. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II, 504 (2. Aufl. S. 451), hält die Hadrian I. gewidmete schwarze Marmortafel mit goldener Inschrift links unfern vom Haupteingange für das Original.

795. Der große Sieg über die Avaren wurde noch vor dem Tode Hadrians errungen, Ann. Lauresh. 795 l. c. Mit Ausnahme der ersten Wendung, welche Karl selber allgemein und nicht den Markgrafen Erich von Friaul als Sieger nennt, bildet das Uebrige eine treffliche Ergänzung zu den fränkischen Berichten, Ann. Lauriss. maj. und Ann. Einh. unter dem irrthümlichen Jahre 796 S. 182. 183 wie zu Einharti Vita Caroli c. 13 bei Jaffé, Mon. Carol. S. 520. Der genauen Angabe über die Masse und die Bestandtheile der ungeheueren Beute, die hier freilich ganz und nicht theilweise den Kirchen und den Armen zugewandt wird, liegt eine gute Quelle zu Grunde. Wäre Erich erwähnt, so könnte man an Alcuin denken, weil dessen erster Brief, Opp. ed. Froben I, p. 4, gerade an den Markgrafen gerichtet ist; vgl. Büdinger, Oesterreichische Geschichte I, 134. Dieselbe Sache berührt, sogar anklingend, das oft gedruckte Schreiben Karls an König Offa von Mercien, abgefaßt nach dem Tode Hadrians (25. Dec. 795) und vor dem Tode Offas (796, vgl. Stubbs zu Hoveden I, S. XCII): Cognoscat quoque dilectio vestra, quod aliquam benignitatem de dalmaticis nostris vel palliis ad

[1] Mounier, Alcuin et Charlemagne 1863, S. 164, folgert willkürlich: c'est alors que Charles avait rappelé Alcuin, et que celui-ci s'était empressé de quitter un traité qu'il composait sur le culte des images.

singulas sedes episcopales regni vestri vel Ethelredi (König von Northumbrien 774—796) direximus in elemosinam domni apostolici Adriani.... Sed et de thesauro humanarum rerum, quem dominus Jesus nobis gratuita pietate concessit, aliquid per metropolitanas civitates direximus; vestre quoque dilectioni unum balteum et unum Uniscum et duo pallia syriaca. Zuletzt bei Jaffé, Mon. Carol. S. 357. Die Kirche von York erhielt also auch ihren Antheil und ließ dankbar die Erinnerung an das große Ereigniß an der Donau in ihre Register eintragen.

799. Die Erzählung von der Papst Leo III. durch die Römer zugefügten Mißhandlung und wunderbaren Heilung verräth durch ihre Breite und durch die Citate aus Boethius deutlich die Hand des späteren Ueberarbeiters. An directer Benachrichtigung aus Rom — hoc miraculum repente diffusum est per cardines quadrati orbis — wird es freilich nicht gefehlt haben. In der Vita Leonis III., bei Vignoli II, 246, lautet der Bericht viel nüchterner: nam lingua ejus praecisa est, et ut ipsi omnino tunc arbitrati sunt, caecum eum et mutum in media platea dimiserunt. Die Thatsache wurde auch am fränkischen Hofe übereinstimmend dargestellt: erutis oculis, lingua amputata bei Einhard, Ann. S. 187; Vita c. 28 S. 533, besonders umständlich vom Poeten Angilbert, SS. II, 399. 400, v. 326—371. Nur das Wunder der vollständigen Genesung fand bei den Angelsachsen lebhafteren Beifall. In allen Handschriften der angelsächs. Chronik, aber unter 797, heißt es: Her Romane Leone þam papan his tungon forcurfon and his eagan astungon. and þa sona eft, Gode fultumiendum, he meahte geseon and sprecan and eft wæs papa swa he ær wæs; Thorpes Ausgabe I, 102—105. Wegen der Ann. Lund. 799: Hoc anno Romani linguam Leonis papae amputaverunt et oculos ejus eruerunt et expulerunt eum, s. Usinger, Die dänischen Annalen S. 42.

800. Diese Darstellung von Karls Romfahrt und Kaiserkrönung ist, obwohl längst unter verschiedenen Titeln gedruckt, auffallender Weise jeder Untersuchung und Benutzung entgangen. Durch paulo ante wird sie der vorhergehenden Notiz über eine große Windsbraut und Feuersbrunst am 24. December 800 angehängt. Sie hat, abgesehn von ihren Ableitungen, mit den übrigen englischen Aufzeichnungen Nichts gemein, denn Ann. Lindisf. 801, SS. XIX, 506, heißt es ganz dürr: Carolus imperator efficitur, und Mscrpt. E der Angelsächs. Chronik: Karolus rex imperator factus est et a Romanis appellatus augustus, qui illos qui Leonem papam dehonestaverunt morte damnavit, sed precibus papae morte indulta exilio retrusit. Ipse enim papa Leo imperatorem eum sacraverat. Der erste Satz begegnet, wie schon erwähnt, in Ann. Colon., Ann. Cadom. u. a. Wir haben es nun hier mit einem Originalbericht zu thun, der gemessen an der von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 174 N. 1, befolgten Unterscheidung zwischen fränkischem und römischem Bericht eher der letzten Kategorie anzuge-

hören scheint. Karl verweilt in der Stadt mehrere Monate. Einh. Ann. 189 geben die Zeit näher an: vom 24. November 800, dem Tage des Empfangs an den Stufen des St. Peter, bis bald nach Ostern 801. Er besucht und beschenkt freigebig die Heiligthümer, zumal den Papst, dessen Widersacher von ihm gezüchtigt werden. Daß Leo sich zuvor in aller Form vor Karl über die wider ihn erhobenen Anklagen zu rechtfertigen hatte, wird nicht erwähnt. Besonders feierlich wird die große Handlung am Weihnachtstage beschrieben, die Rangordnung beim Eintritt in die Kirche cum ducibus et magistratibus et militibus, die drei durch den Papst vollzogenen Acte: Einkleidung, Krönung und Ueberreichung des Scepters, endlich das Ausrufen zum imperator totius orbis, erlauben wohl auf Mittheilungen eines Augenzeugen zu schließen. Die folgende Notiz, daß Gesandte aus Constantinopel erschienen und Karl ihr Reich angetragen hätten, welche Waitz l. c. 173 N. 2 nur heranzieht, um sie als sagenhaft zu verwerfen, könnte doch vielleicht in einer Tendenz gegen die Weiberherrschaft Irenes, aus der gerade ein Motiv für die Kaiserkrönung Karls entnommen wurde, begründet gewesen sein. Daran reiht sich die Gesandtschaft aus Jerusalem, sogar im Wortlaut an die fränkischen Berichte Ann. Lauriss. und Ann. Einh. 188. 189 erinnernd:

Simeon von Durham.	Ann. Lauris. maj.
vexillum argenteum inter alia munera regi ferentes clavesque locorum sanctorum dominicae resurrectionis aliorumque ei optulerunt .... Annuit benignissimus rex.	qui benedictionis causa claves sepulcri dominici ac loci calvariae, claves etiam civitatis et montis cum vexillo detulerunt, quos rex benigne suscipiens etc.

Eigenthümlich ist die Zusicherung des kaiserlichen Schutzes contra insurgentes gentes... non solum se paratum esse ad devincendos inimicos in terra verum etiam in mari, eine Fassung, die wieder Verdacht erweckt, weil so etwas wie Kreuzzugsidee durchklingt, die allerdings dem Ueberarbeiter aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts geläufig sein mußte. Der letzte Satz endlich, die Rückkehr über Ravenna nach Aachen kann nicht angefochten werden. Karl war nach Einh. Ann. in den letzten Tagen des April 801 in Spoleto, am 29. Mai in territorio Bononiensi, Sickel, Acta regum et imp. Karol. II, 65, und hat auch nach Ann. Lauresh. S. 38 und Ann. Einh. S. 190 offenbar in der Zeit zwischen jenen beiden Daten in Ravenna verweilt. Aachen wurde noch vor dem Herbst erreicht, wo der northumbrische Annalist den Kaiser alsbald die Verhandlungen über die Reichsangelegenheiten beginnen läßt: de his omnibus cum suis optimatibus tractaturus, vgl. Pertz zu Leges I, 87, aber auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 284, über die Schwierigkeit die Reichsversammlungen chronologisch einzuordnen.

802. Der Verkehr Eadburgs, Tochter Offas und Gemahlin Beorhtrics von Wessex, an dem wie an anderen sie zur Giftmischerin

geworden, mit Karl dem Großen beruht auf einer Anekdote und wird von dem Compilator mit den Worten Assers wiedergegeben, der sie zum Jahre 856 dem Könige Aelfred nacherzählt, quod a domino meo Aelfredo Angulsaxonum rege veridico etiam saepe mihi referente audivi, Mon. Hist. Brit. 471; vgl. König Aelfred S. 42. Den alten northumbrischen Annalen, die gleich darauf beim Jahre 803 lückenhaft werden, wurde die Erzählung gleich anderen Materien interpolirt. Sie bleibt füglich ganz außer Betracht.

Die Frage nun, woher die wegen ihrer Datirung und der Thatsachen, die sie erwähnen, so bemerkenswerthen Notizen über Karl den Großen in nordenglische Jahrbücher gekommen, namentlich ob sich ein persönlicher Vermittler nachweisen läßt, ist leichter aufgeworfen als beantwortet. Stubbs, zu Hoveden I, S. XXIV N. 2, denkt an Alcuin, auch weil die von diesem in dem Poema de Pontificibus et Sanctis Eccl. Ebor., bei Gale, SS. quindecim, Oxon. 1691, und bei Froben, Alcuini Opp. II, V. 1319 ff. und V. 1388 ff., besungenen northumbrischen Eremiten Balthere und Etha unter ihren Todesjahren 756 und 767 in den Annalen eingetragen sind, Surtees-Ausgabe S. 20 und 22. Die Umschreibung Romulea urbs, wie sie in jenem Gedicht V. 1458 und in den Annalen unter 800 S. 38 begegnet, dürfte man ebenfalls heranziehen, wenn sie nicht gleich sehr Nachahmung sein könnte. Die hohe Achtung vor den Thaten und der Persönlichkeit Karls, welche mehrfach durchschimmert, spräche vielleicht nicht minder für Alcuin. Endlich bei dem Raisonnement unter 800: Intellexit beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapientiae regerent, vel si earum rectores studere sapientiae contigisset, ist die Erinnerung an Alcuin leicht. Man wird jedoch eben so viele Einwendungen gegen die Annahme erheben dürfen. Die Erwähnung des Albinus selber zu 792 spricht eher gegen Beeinflußung des Annalisten durch ihn. Der große Sieg über die Avaren 795 erweckte durch handgreifliche Zeugnisse unmittelbare Aufmerksamkeit. Die Aburtheilung Leos III., von der doch Alcuin nach dem Schreiben an Arn Ep. 92, bei Froben I, 134, unterrichtet war, wird mit keinem Worte erwähnt; und Alles, was vor 781 fällt, insonderheit die merkwürdige Angabe zu 775 könnte in Alcuin schlechterdings nicht den Vermittler haben. In Bezug auf Karls Anfänge und die Sachsenkriege ist man vielmehr versucht an jenen Aluberht zu denken, von dem es zu 767 heißt: ad Ealdsexos ordinatus est episcopus. Für 794 trotz dem falschen Datum, für 799 und 800 wage ich wenigstens auf directe Uebermittelung aus Rom hinzudeuten, wo in jenen Tagen immer noch zahlreiche Gläubige aus allen Theilen Englands eintrafen und verweilten.

Dem Nachweis über das Vorhandensein eines Fragments alter northumbrischer Jahrbücher, in welche höchst beachtenswerthe Continentalnachrichten eingeflossen, wird sich nicht widersprechen lassen. Auf ihre spätere Ueberarbeitung aber, vielleicht gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts, scheint mir auch der Stil einer und derselben Hand

hinzuweisen, die sich gern in Superlativen bewegt: Karlmann heißt famosissimus, Karl selber rex invictissimus, bellicosissimus, fortissimus, benignissimus, armipotens imperator schon vor der Zeit. Manu valida 772 und 795, inedicibilia 775 und 788, bellicosis suae majestatis viris 772 und bellica virtute et regali majestate 800 müssen als eigenthümliche Ausdrücke von späterem Anstrich hervorgehoben werden, während Anderes, wie fast Alles unter 775, mehr die Anzeichen der ursprünglichen Redaction bewahrt. Es wird jedoch unmöglich sein, über die Priorität jedes einzelnen Ausdrucks in diesen Trümmern endgiltig abzuurtheilen.

Zum Schluß will ich noch als Seitenstück zu den northumbrischen Nachrichten auf ein Zeugniß der Kunde hinweisen, welche die Westsachsen und die Umgebung Aelfreds des Großen von Karl dem Großen bewahrten. Sie ist wesentlich genealogischer Natur wie so Manches in der nationalen Geschichtschreibung zur Zeit des trefflichen englischen Fürsten[1], dessen Stiefmutter Judith bekanntlich die Tochter Karls des Kahlen war. Die Notiz steht unter 885, beim Jahre der Wiedervereinigung der karolingischen Reiche durch Karl den Dicken, in der ältesten bis 891 in einer Hand aufgesetzten und auf Winchester (nach Grubitz auf Canterbury) zurückweisenden Handschrift der angelsächs. Chronik, aus der sie in B. C. D übergegangen: þy ilcan geare feng Carl to þam west rîce and to allum þam west rîce behienan Wendelsæ and begeondan þisse sæ, swa hit his þridda fæder hæfde, butan Lidwiccium[2]. se Carl wæs Hloþwiges sunu. se Hloþwig wæs Carles broþur, se wæs Juþyttan fæder þe Aeþelwulf cyning hæfde. and hi wæron Hloþwiges suna. se Hloþwig wæs þæs aldan Carles sunu. se Carl wæs Pippines sunu. Earle, Two of the Saxon Chronicles parallel S. 86, was, da Asser nur hierauf beruht, auch bei Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs II, 236 N. 14, nachzutragen wäre.

[1] Vgl. Grubitz, Kritische Untersuchung über die angelsächsischen Annalen bis zum Jahre 893, S. 23. Göttingen 1868.

[2] Florent. Wigorn. 885, Mon. Hist. Brit. 561 übersetzt: absque Armoricano regno.

Geschichte des Marcomannischen Krieges.

Von

Hermann Dettmer.

Seit dem resultatlosen Aufstande des Claudius Civilis war in der germanischen Welt für längere Zeit eine im Ganzen und Großen von Kämpfen mit den Römern nicht gestörte Ruhe eingetreten; durch die im Westen am Rhein und im Süden an der Donau vorgeschobenen Grenzriegel war dem ungestümen Vorwärtsdringen der Germanen für's erste Einhalt gethan und dieselben zu einer größeren Seßhaftigkeit und Stetigkeit als bisher veranlaßt. In dieser friedlichen Zeit entwickelte sich ein lebhafter Verkehr zwischen Römern und Germanen am Rhein und an der Donau, an beiden Seiten wurde der Handel schwunghaft betrieben, und auf diesem Wege kam römische Sitte und römische Cultur in unsere Lande. Die ausländische Bildung fand eine willkommene Aufnahme; von den germanischen Fürsten begünstigte Marbod eifrig die Verbreitung der römischen Civilisation; fanden sich doch beim Sturz seiner Herrschaft in seinen Landen römische Marketender und Kaufleute aus den anliegenden Provinzen in nicht geringer Anzahl, die durch den Handelsvertrag zwischen Römern und Marcomannen geschützt im Verlangen nach Gelderwerb ihre Heimat verlassen und sich in Böhmen angesiedelt hatten. Den Römern andrerseits war eine solche Vermischung germanischen Wesens mit dem römischen nur erwünscht; es war ja das einzig wirksame Mittel, um die dem Römerreich von den Germanen drohende Gefahr gründlich zu beseitigen.

Wenn es nun zur Sitte wurde bei den Germanen, römische Kriegsdienste zu suchen und die Leibwache der feindlichen Gewalthaber zu bilden, wenn sich die vornehmen Jünglinge an den römischen Hof drängten, wie uns Armins, Marbods und Italicus' Beispiel zeigt, so wurde hierdurch allerdings die Reinheit und Integrität des germanischen Wesens bedroht; nicht hoch genug kann jedoch der Nutzen angeschlagen werden, den die Germanen selbst hieraus zogen: sie lernten die Kriegskunst des Feindes und bedrohten ihn von nun an mit seinen eigenen Waffen; bei der Schilderung der Schlacht zwischen Armin und Marbod äußert Tacitus, das sei nicht mehr ihre alte Kampfesart mit jenen ungeregelten Angriffsstößen; die Germanen vermöchten es über sich, bei der Fahne zu bleiben, auf das Commandowort zu hören, eine Reserve für alle Chancen zu bilden.

Doch jene Ruhe, die übrigens fortwährend durch kleine Scharmü-

tel und Plänkeleien unterbrochen wurde, sagte auf die Dauer den Germanen nicht zu; nur eines äußeren Anstoßes und eines günstigen Momentes bedurfte es, um sie zu einem Heerzuge wider den verhaßten Eroberer mit seinen lästigen, überall drückenden, überall einengenden Machtgeboten zu veranlassen. Dieser Zeitpunkt schien gekommen nicht lange nach der Thronbesteigung des Marcus Aurelius, und jetzt bricht ein Krieg aus, den wir mit dem Ausdruck unserer Gewährsmänner den marcomannischen nennen, auf beiden Seiten mit seltener Energie und Consequenz betrieben, ein Krieg merkwürdig in seinem Ursprung, großartig in seinem Verlaufe, wichtig in seinen Folgen.

Wenn wir nun im Folgenden eine Darstellung dieses Krieges wagen, so haben wir die jetzige Dürftigkeit unserer Quellen auf's empfindlichste zu fühlen, die uns die Ereignisse mehr ahnen als deutlich erkennen lassen und bei dem Versuch einer Reconstruction uns nur zu oft zwingen, Hypothesen aufzustellen, die bloß subjective Anschauungen vertreten. Jetzige Dürftigkeit der Quellen beklage ich; denn daß es einst anders gewesen, zeigt die ausdrückliche Bemerkung Herodians in der Kaisergeschichte I, 2: „Was Marc Aurel geleistet hat an tapferen kriegerischen und besonnenen strategischen oder politischen Maßregeln, einmal gegen die Barbarenvölker, welche die nördlichen Theile der Erde bewohnen, andrerseits gegen die im Osten wohnenden, das hat durch viele weise Männer seine Darstellung gefunden". Wir wissen ferner aus Lucians Schrift Quomodo historia sit conscribenda, wie viele unberufene Scribenten in albernster Weise den parthischen Krieg des Lucius Verus zum Gegenstande ihrer Darstellung machten, und können uns daher sehr wohl denken, daß auch der marcomannische Krieg nach den verschiedensten Seiten hin und auch wol nicht gerade immer glücklich Berücksichtigung fand, Arbeiten die uns das Geschick vorenthalten hat.

Die uns erhaltene Vita Marci des Julius Capitolinus (290—330), über hundert Jahre nach dem Tode des Kaisers verfaßt, schöpfte besonders aus einem Werke des Marius Maximus, das in zwei Büchern Marc Aurels Regierung behandelte. Maximus, über den uns eine eingehende Erörterung von J. J. Müller in den Büdinger'schen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte Bd. III, angekündigt ist, war wol nach den fasti Capitolini unter Alexander Severus 233 Consul. Schwerlich dürfen wir indessen uns unter seinem Werke etwas anderes vorstellen, als eine hauptsächlich mit Anecdoten und Hofklatsch gewürzte Darstellung; da jedoch der Autor kaum 50 Jahre nach dem Tode des Kaisers schrieb und dazu, wenn die Vermuthung richtig ist, ein in Staatsgeschäften nicht unbewanderter Mann war, so dürfen wir eine chronologisch genaue und in's Detail gehende Schilderung voraussetzen. Die Art, wie Capitolin dies Buch benutzt, ist eine geradezu traurige zu nennende, und unglaublich wäre die große Confusion, in der sich dieser unter den Scriptores historiae Augustae immerhin noch wohlangesehene Schriftsteller bewegt, hätte man nicht Grund, anzunehmen, daß auch

sein Werk wiederum einem Excerptor in die Hände gefallen. Einen Beleg für diese Ansicht giebt uns Capitolin, wie mir scheint, deutlich an die Hand, wenn er im Leben des Verus cap. 9 (Ausg. von Peter) sagt: de quo bello quidem[1] quid per legatos barbarorum pacem petentium, quid per duces nostros gestum est, in Marci vita plenissime disputatum est. Aber an der betreffenden Stelle im Leben des Marcus finden wir ein paar dürftige Notizen über den Krieg, noch dazu an zwei Stellen (die durch Charakterschilderungen, Anecdoten und Beschreibung von Maßregeln im Innern getrennt sind), aber keineswegs wird etwas näheres über die Thätigkeit der Gesandten, über den Erfolg ihrer Vorstellungen und die weiteren Maßregeln der Feldherren berichtet. Wir sind daher im Rechte, wenn wir Mißverständnisse oder Kürzungen von Seiten des Excerptors annehmen, dabei jedoch manche Nachricht weil aus dem Maximus stammend für gut und alt halten.

Die zweite uns erhaltene Hauptquelle für diesen Krieg, die Bücher 71 und 72 des Cassius Dio, liegt uns gleichfalls nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt vor, sondern in den dürftigen Excerpten Xiphilins, des trapezuntischen Mönches aus dem eilften Jahrhundert; auch hier hat das was ihm als wissenswerth erschien, nicht den gleichen Werth für uns: oft sind es nichtssagende Anecdoten. Indessen sind wir für das 71ste Buch noch durch anderweitige Fragmente bedacht, die den Ausgaben des Dio beigefügt sind. Der Verlust von Dios Werk ist gerade deshalb zu beklagen, weil der Verfasser, der bei Marc Aurels Tode römischer Senator war, der Zeit noch ungemein nahe stand und seine Nachrichten aus den unmittelbaren Quellen schöpfte; für den speciellen Zweck, den wir im Auge haben, war Dio wol noch ganz besonders geeignet, da er Statthalter von Pannonien gewesen und als solcher dem Kriegsschauplatze und den Folgen des Krieges sehr nahe gerückt war.

Was sonst noch von Schriftstellern in Betracht kommt, ist nicht viel. Zu erwähnen außer dem Zeitgenossen Galen ist Eutropius, der einen nur oberflächlichen Bericht giebt; mehrere gelegentliche werthvolle Notizen hat Ammian Marcellin; eine verdanken wir dem späten Byzantiner Petrus Patricius, der offenbar aus Dio schöpft; einzelnes haben Lucian, Pausanias, dann Aurelius Victor und Eusebius, während für die Zeit nach dem Tode Marc Aurels die römische Kaisergeschichte des Herodian maßgebend ist, wenn sie auch nicht ganz von Irrtümern frei zu sein scheint.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine kurze Betrachtung der Völker germanischen Stammes, die an dem Kriege Theil genommen haben. Hier muß man ausgehen von der Stelle des Capitolin[2] c. 22: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci (Varisti Müllenhoff in Haupts

[1] quidem per — quidem per die Handschriften. Mommsen will quidem — est streichen.

[2] Der Verf. selbst hat nur die Ausgabe des Casaubon benutzt.

Ztschr. f. D. A. IX, S. 131 ff. Varistae, Peter im Text), Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes (Lacringes M. u. P.) et Buri, hi aliique (Taifalique Beatus Rhenanus) cum Victualis Sosibes, Sicobotes (cum Victualis Osi Bessi Saboces M., ebenso P., nur: Cobotes. Das s in Victualis fehlt in den Handschr.), Rhoxalani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci. Auch ich glaube mit v. Wietersheim (Gesch. der Völkerwanderung II, S. 56), daß diese Aufzählung einer guten alten Quelle entnommen ist, wenn ich auch nicht mit ihm an die Σκυθικά des Dexippus denke. Denn, da derselbe in diesem Werke (er schrieb zwischen 250—280) die Kämpfe des Decius und Aurelian mit den Gothen beschrieb, so würde eine Behandlung dieses Krieges nebst Erwähnung der an demselben betheiligten Völkerschaften einleitungsweise doch zu weit hergeholt sein.

Betrachten wir die Namen, so ergiebt sich unschwer eine Scheidung in zwei Völkerreihen [1], von denen die eine durch die Markomannen, die zweite durch die Victualen eingeführt wird, sowie daß die ersteren an der Spitze der westlichen, die letzteren an der der östlichen Völker gestanden haben, und dies wird in hohem Grade wahrscheinlich durch den Ausdruck desselben Schriftstellers c. 14: Victualis et Marcomannis cuncta turbantibus.

Die Marcomannen selbst haben eine glorreiche Geschichte hinter sich. Marbod gründete in dem den celtischen Bojern abgerungenen Böhmen eine Militärmonarchie nach römischem Muster, vertrieb die ihm für seine usurpirte Gewalt hinderlichen Häuptlinge, darunter den Catualda [2], der zu den Gothen flüchtete, und vermochte insbesondere die östlichen Völker theils auf gütlichem Wege theils durch Gewalt zu einer Waffengenossenschaft mit ihm. Die Zertrümmerung seines den Römern zu mächtigen Reiches durch Tiberius' zwölf Legionen ward glücklicherweise durch äußere Umstände gehindert. Aber der Bruderkampf mit Armin stürzte ihn von dem Gipfel seiner Gewalt, den er bis dahin innegehabt, und jetzt hatte Catualda, von den Römern begünstigt, leichte Mühe den Usurpator für immer zu verjagen. Indessen Catualda stellte, wie es scheint, die alte Gewalt der Gemeindehäuptlinge nicht wieder her, sondern trat einfach an Marbods Stelle, um dann sehr bald wahrscheinlich von der Partei der verdrängten marcomannischen principes, die mit dem Hermundurenkönig Vibilius im Bunde sind und die alte Geschlechterverfassung wiederherstellen wollen, aus der Herrschaft und der Heimat gleich Marbod vertrieben zu werden. Jetzt aber ward das Geschlecht des Marbod wiederum das herrschende, wie Tacitus (G. 42), ausdrücklich bezeugt, bis sie dann gegen Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. fremde

[1] Drei Reihen wollte unterscheiden Jacobi, Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Urgeschichte (Hersfeld 1851) S. 26 ff., die Marcomannen bis Quaden, die Sueven bis Victovalen und die nach diesen folgenden Völkerschaften. Derselbe ließ 1842 eine Abhandlung Ueber die Marcomannischen Kriege unter Mark Aurel (1842) folgen, die dem Verfasser dieser Arbeit unbekannt blieb. G. W.

[2] Tac. Ann. II, 62; v. Sybel, Entsteh. des deutschen Königth. S. 155, 2.

Fürsten, vielleicht aus dem Volke der Hermunduren, die jedoch der römischen Bestätigung unterlagen, sich gefallen lassen mußten. In gleicher Weise hatten die mit den Marcomannen stets eng verbundenen in Mähren sitzenden Quaden bis auf Tacitus' Zeit Fürsten aus dem Geschlecht des uns nicht weiter bekannten Tudrus, später fremde von Rom autorisirte, die vielleicht auch Hermunduren waren, so daß diese einige Zeit lang ein ähnliches Uebergewicht über Marcomannen und Quaden hatten, als Marbod über sie selbst. Wann diese Abhängigkeit von Rom für beide endete, ist schwer zu sagen, wahrscheinlich für die Marcomannen bald, während in Betreff der Quaden noch aus der Zeit des Antoninus Pius eine Münze erhalten ist mit der Umschrift: **rex Quadis datus**, und dieselben sich im Beginn unseres Krieges sehr schnell erbieten, keinen Fürsten ohne die Bestätigung der Römer zu erheben. Vielleicht war also dieser Krieg von ihnen in der Hoffnung unternommen, sich von Rom zu emancipiren. Wie wenig sichere Bundesgenossen aber Rom an Marcomannen und Quaden hatte, zeigte sich unter Domitian im Jahre 90 während des Dacischen Krieges, wo die Marcomannen ein römisches Heer, das sie an ihre Pflicht mahnen sollte, ungestraft mit blutigen Köpfen heimsandten.

Die Sueven, die in der Liste genannt werden, sind der römische Clientelstaat, der aus dem Gefolge des Marbod und des Catualda zwischen Marus und Cusus gegründet wurde und als deren König zunächst Vannius aus dem Quadenvolke eingesetzt wurde. Ihn stürzte der mit den Lygiern verbundene Hermundure Vibilius und setzte an seine Stelle die Schwestersöhne des Vannius Vangio und Sido, von denen der letztere noch im Jahre 70 als **Suevorum rex** erscheint (**Tac. hist.** 3, 5). Dieser kleine Staat besteht aus Marcomannischen Elementen und wird von Fürsten quadischer Abstammung regiert; das berechtigt aber Wietersheim (II, 53) nicht, diesem Staat einen quadischen zu nennen und zu unterscheiden zwischen den abhängigen Quaden in Oberungarn und den „freien" in Mähren. Auch seine dadurch nothwendige Annahme, weil ja in den Quellen nur von Quaden schlechtweg die Rede ist, die freien Quaden hätten sich mindestens für diesen Krieg dem Clientelstaat angeschlossen, wird jetzt hinfällig.

Als weitere Theilnehmer am Kriege erscheinen die Varisten, denn das scheint nach Müllenhof die richtige Namensform zu sein; sie saßen westlich von den Marcomannen; sodann die Hermunduren, welche in den alten Sitzen der Marcomannen und später in Thüringen seßhaft sind. Hatten sie bisher große Macht über die Marcomannen und Quaden gehabt, so erscheinen sie jetzt wieder in der Botmäßigkeit von diesen, denen sie Heeresfolge leisten.

Unter dem Sammelnamen Sarmaten haben wir speciell die Jazygen zu verstehen, das wilde Reitervolk, welches das Steppen- und Sumpfland zwischen Donau und Theiß innehatte und thätigen Theil am Kriege nimmt. Sie erscheinen in alter Verbindung mit

den Quaden, und Ammian (XVII, 12) sagt von ihnen beiden um die Mitte des dritten Jahrhunderts, sie seien denselben durch die Nachbarschaft und Aehnlichkeit der Sitten so wie durch die Uebereinstimmung in der Bewaffnung verwandt, und dann nennt er sie durch ihr an einander grenzendes Gebiet und ihre Wildheit in der Schlacht nahe verbunden. Zum suevischen Stamme gehören nach Tacitus (G. 43) die Buren, welche den Quaden benachbart östlich gegen das Dacische Gebirge hin sitzen. Die mit ihnen bei Capitolin verbundenen Lacringen, identisch mit den Dancrigen bei Dio, vermögen wir an keiner Stelle zu fixiren, bei Dio und Petrus Patricius werden sie zusammen mit den Astingen genannt.

In der folgenden Völkerreihe entscheide ich mich für Müllenhoffs Conjectur, die durchaus plausibel und sehr einfach ist. Die bisherige Lesart bietet mehrfache Schwierigkeit, davon abgesehen, daß wir auch hier ein s durch Conjectur hinzufügen müssen. Die Sosibes sind gänzlich unbekannt, die Sicobotes werden in einer höchst gezwungenen Weise für identisch mit den Gepiden erklärt; dagegen erhalten wir durch Müllenhoffs Vermuthung, gegen die mir Wietersheim nicht überzeugend polemisirt, bekannte Namen, die hier wohl am Platze sind. Was zunächst das Bedenken gegen die Annahme, der Fehler sei aus einer vormaligen scriptura continua entstanden, betrifft, so ist es hinlänglich bekannt, wie unendlich oft durch verkehrte Trennung von Wörtern Fehler in den Abschriften der Classiker entstanden sind. Die Osen sind uns sodann aus Tacitus bekannt als abhängig von Quaden und Sarmaten. Wietersheim meint (S. 55), sie hätten keine Erwähnung finden können, als unbedeutendes tributpflichtiges Völkchen. Indessen die Cotiner, die Tacitus zusammen mit den Osen nennt und die ihm ihrer Sprache nach Kelten scheinen, sind sowohl den Sarmaten als Quaden zinspflichtig und werden doch selbständig genannt vom Dio bei den Friedensverhandlungen. Die Bessen sind nach Müllenhoff die *Βίεσσοι παρὰ τὸν Καρπάτην ὄρος*, die Ptolemäus III, 5, 20 mit anderen slavischen und dakischen Völkerschaften südlich von den Weichselquellen nennt, und die Saboken werden gleichfalls von Ptolemäus vor den Bessen genannt. Wietersheim erklärt sich gegen diese Völkerschaften, indem er mit Beziehung auf Schafariks Erörterung in den Slavischen Altertümern (I, S. 205 u. 8) daran erinnert, daß sie Slaven seien. Und allerdings sind beide Völker, die in den Karpathen seßhaft sind, entschieden nicht germanisch, sie sind vor den Jazygen in das Gebirge aus Dacien her geflüchtet nach Pinius H. N. IV, 25. Die Saboken bedeuten nach Schafarik „die Anwohner des Sauflusses“. Aber die Kostoboken sind nach demselben Schafarik S. 209 „die am Kostaflusse angesessenen“ und slavischen Stammes, ohne daß sich Wietersheim gegen ihre übrigens auch hinlänglich bezeugte Theilnahme an diesem Kriege erklärt. Warum können nicht einzelne Theile slavischer Abstammung sich aus Rußland schon früher in diese Gegenden vorgeschoben haben, wenn auch die große Masse derselben erst später nachfolgt? Auch ist

es gezwungen, wenn Wietersheim die sonst unbekannten Sosiben so retten will, daß er annimmt, sie seien nur ein Theil eines Volkes, eine Gefolgschaft, die sich für diesen Zweck den Victualen angeschlossen habe; deshalb heiße es cum Victualis Sosibes. Ich habe oben die Präposition cum anders und wie ich meine richtiger erklärt, und das ist auch der Grund, weßhalb ich die von Wietersheim approbirte Conjectur des Beatus Rhenanus Taifalisque für hi aliique, mißbillige. Denn, so sehr ich zufrieden wäre, wenn die Taifalen, die von Eutrop VIII, 2 mit den Victualen zusammen erwähnt werden, im Texte ständen, so glaube ich doch, abgesehen davon, daß sie in den Handschriften stets Taiphali geschrieben werden, daß durch den Ausdruck hi aliique passend zur zweiten östlichen Völkerreihe hinüber geleitet wird; jedenfalls scheint mir ein zwingender Grund für diese Vermutung nicht vorhanden zu sein. Die Rhoxolanen, um in unserer Aufzählung fortzufahren, sind Sarmaten, an der pontischen Küste ansässig; die Bastarner ein ursprünglich germanisches Volk, das sich denn mit den Sarmaten vermengt hat; mit ihnen identisch sind nach Tacitus die Peukiner. Die Alanen sind ja ein Hauptvolk der Sarmaten, und benachbart sind diesen die Kostoboken, welche am Thrasflusse sitzen. Abgesehen von der Aufzählung in dieser Stelle des Capitolin, erscheinen diese Völkerschaften in unsern Quellen nirgends als activ am Kriege theilnehmend, mit Ausnahme der Kostoboken, die einen Raubzug bis nach Griechenland unternehmen, auch fehlen sie bei den Friedensschlüssen im Jahr 174/5, und daraus scheint mir hervorzugehen, daß ihre Theilnahme am Kriege nur eine vorübergehende war. Es wäre denn, daß wir anzunehmen hätten, diese Völker hätten sich nicht mit dem ganzen Aufgebot ihrer Heeresmacht am Kampfe betheiligt, sondern nur eine Hundertschaft oder auch eine Gefolgschaft ihren Stammesgenossen, den sarmatischen Jazygen zu Hülfe gesandt. Wie ich glaube, hat Wietersheim die Frage zuerst aufgeworfen: welche von diesen Namen bezeichnen ganze Völker, welche nur einzelne Abtheilungen? Die Beantwortung ist natürlich ganz auf Vermuthungen angewiesen; so viel scheint mir fest zu stehen, daß Marcomannen, Quaden und Jazygen gleichsam den Stamm der kriegführenden Völker bilden und deshalb mit ganzer Volkskraft am Kampf betheiligt sind. Dagegen scheinen Varisten und Hermunduren nur Hülfscorps gesandt zu haben, sei es nun daß Gefolgschaften auszogen oder daß einzelne Hundertschaften unter ihrem Princeps sich der Heerfahrt der stammverwandten Völker anschlossen. Denn allerdings wäre das Ziel der Hermunduren nicht sowol Noricum oder Pannonien als Vindelicien und Raetien gewesen; war ja doch dem römerfreundlichen Volke ausnahmsweise der Handelsverkehr bis nach der splendidissima Raetiae provinciae colonia (Augsburg?) verstattet, während anderen nur der Handel am Ufer des Grenzstromes erlaubt war (Tac. G. 41). Bei den Varisten wird dasselbe durch ihre später beim Frieden erfolgte Uebersiedelung in's römische Reich wahrscheinlich. Da wird ihre Zahl auf 3000 angegeben, eine Zahl die für ein selbst durch

den Krieg sehr geschwächtes kleines Volk immerhin zu klein wäre, dagegen sehr wol für ein solches Hülfscorps paßt, das aus mehreren Hundertschaften zusammengesetzt ist. Ein solches Hülfscorps sind nun offenbar die bei Dio genannten Astingen, die ich mit den von demselben angeführten Vandalen[1] für identisch halte. Die Asdingi sind nach Jordanis Cap. 22, der den Dexippus dafür als Gewährsmann anführt, ein vandalisches Geschlecht, da der König der Vandalen Visumar Asdingorum stirpe ist. v. Sybel (Entstehung des deutschen Königthums S. 130) führt nun aus, wie nach allen Anzeichen die Asdingen für gleichbedeutend mit den Vandalen zu halten seien; nicht nur daß der Name stimmt, auch auf Wohnsitze und Art der Regierung erstreckt sich diese Gleichheit. Es zogen nach Sybel in den Unruhen von 166 zunächst die beiden Hundertschaften der Asdingen unter ihren Principes Raus und Raptus nach Süden und bereiteten sich in den Donauländern eine feste Stätte. Hier schlossen sich später ausgewanderte lygische und silingische Stämme an, und die Einheit des Volkes bildete sich dann durch deren Unterwerfung unter die Hoheit der Asdingen; das jedesmalige Haupt derselben wurde als Leiter des gesammten Volkes anerkannt. Daß besonders Gefolgschaften beim Kriege mitwirkten, zeigt Wietersheim an einem schlagenden Beispiel. Bei den Friedensschlüssen (Dio LXXI, 11) kommt eine Gesandtschaft zum Kaiser, geführt von einem zwölfjährigen Knaben mit Namen Battarios; sein Vater, der Gefolgsführer, war gestorben, und nun trat für den kaum mündig gewordenen Jüngling der in der Germania bezeichnete und so vielfach behandelte Fall ein: **Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant.** Daß nicht nur ganze Völker, sondern auch einzelne Geschlechter und Hundertschaften den Krieg führten, zeigt deutlich der Ausdruck Dios ebendaselbst: „Es schickten noch viel andere die sich ergeben wollten, Gesandte an die Römer, theils einzelne Geschlechter, theils ganze Völker". Für ein ganzes Volk hält schließlich Wietersheim die Victualen, besonders mit Rücksicht auf seine Erklärung, die ihnen die Sosiben als Hülfscorps zugesellt; indessen, da sie später in den Friedensunterhandlungen nicht vorkommen, so scheint es mir richtiger zu sein, sie nur als Theil eines Volkes zu fassen, der aber eine Reihe stammverwandter Hundertschaften und Hülfscorps mit sich führte. Aber wo haben wir die Wohnsitze dieser Völkerschaften anzusetzen? Wir sehen, daß auch die Lacringen und die Asdingen oder Vandalen nicht in der Nachbarschaft der eigentlichen kriegführenden Völker angesessen waren.

Es führt uns dies auf eine andere wichtige Stelle im Capitolin (**V. Marci c. 14 init.**): „Als die Victualen und Markomannen alles verwirrten und andere Völker aus ihrer Heimat von hinter ihnen sitzenden Barbaren vertrieben und geflüchtet, zum Kriege entschlossen waren, falls ihnen die Aufnahme ins römische Reich verweigert würde".

[1] Die gelegentlich auch bei Capitolin genannt werden.

Wir kommen damit zur Frage nach der Ursache des Marcomannenkrieges. Meiner Meinung nach ist sein erster Anfang kein anderer gewesen als der früherer germanischer Kriege. Es war ein Raub- und Beutezug, zu dem man die günstige Zeit gekommen glaubte, als Roms Legionen durch den parthischen Krieg beschäftigt waren; eine Annahme, die ich unten weiter ausführen werde. Indessen durch die in der Germanischen Welt entstandene Völkerbewegung, wie sie klar hier in den Worten Capitolins bezeichnet wird, gewann der Krieg eine weit größere Bedeutung und Ausdehnung, als sein unscheinbares Entstehen hätte erwarten lassen sollen.

Wer sind nun jene **superiores barbari**, die auf andere Völker eindringen und sie gegen die Grenze des römischen Reiches vorschieben? Schon seit lange hat man in ihnen die Gothen erkannt, die etwa um diese Zeit ihren großen Wanderzug von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere vollführten. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die äußern Daten der gothischen Geschichte! Pytheas aus Massilia, der berühmte griechische Entdeckungsreisende im Zeitalter Alexanders des Großen, bezeugt zuvörderst, daß hart an der Ostsee auf der Küste Mentonomon eine germanische Völkerschaft, die Guttonen, wohnt (Plin. XXXVII, 2, 11). Nach Strabo (VII, S. 290) gehörten dann die Gothen (allgemein wird jetzt *Γούτωνες* statt *Βούτωνες* gelesen) zu dem großen Bundesreiche Marbods, zu ihnen flüchtete der aus der Heimat vertriebene marcomannische Häuptling Catualda. Es folgt Tacitus mit seinen kurzen aber inhaltsschweren Angaben c. 43: **Trans Lygios Gotones regnantur**, wonach die Gothen mehr landeinwärts wohnen als früher. Nach der Skizze des Ptolemäus endlich (III, 5) in der Völkertafel der Sarmatia wohnen die Guthonen an dem Weichselflusse entlang südlich von den Veneden. Diese Bestimmung setzt die Gothen wiederum etwas mehr südlich; Ptolemäus schrieb um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, doch sind seine Studien aus einer etwas früheren Zeit. Denn gerade in jener Zeit erscheinen die Gothen in voller Bewegung nach dem Süden. Einen chronologischen Haltpunkt für die Zeit der Wanderung ermittelt Köpke, Entstehung des Königthums bei den Gothen S. 44: Der Kaiser Maximin, 173 geboren, hat einen Gothen Micco zum Vater, der sich in Thracien angesiedelt hatte, und eine Alanin zur Mutter. Das weist uns also auf dieselbe Zeit hin, in welcher der Marcomannenkrieg spielt. Hinzukommt eine Stelle, auf die Wietersheim (S. 103) aufmerksam macht, aus dem Jordanis C. 22, der nach Dexippus erzählt, die Vandalen und mit ihnen ihr kriegerischstes Geschlecht, die Asdingen, seien vom Ocean bis zur Grenze des römischen Reiches, ungeachtet der unermeßlichen Ausdehnung der Länder, im Zeitraum kaum ein Jahres angelangt. Fixirt wird der Abschluß der Wanderung durch die Angabe, daß im Jahre 213 Caracalla zuerst mit den Gothen kämpft, und dieselben 230 Grenznachbarn Mösiens sind (vgl. Sybel in Schmidts Zeitschrift f. Gesch. VI, S. 534).

Verbinden wir nun diese Angaben mit der Erzählung Capitolins,

so wird es wie mir scheint klar, daß jene superiores barbari eben nur die Gothen sein können, die sich mit ihren Völkerschaaren gegen Süden in Bewegung setzen. Den Grund der gothischen Wanderung vermögen wir nicht anzugeben. Nach der einheimischen gothischen Sage machte die wachsende Bevölkerung ein Aufgeben der Sitze an der Weichsel nothwendig. Jedenfalls haben wir schwerlich Grund, mit Schafarik als Dränger hinter den Gothen her die Slaven anzunehmen, da Wietersheim (S. 101) richtig bemerkt, im Fall eines Angriffes von Seiten der Slaven hätten sich die Gothen nach Westen wenden müssen, nicht aber ruhig vom baltischen bis zum schwarzen Meer ziehen können. Aber wer sind nun jene aliae gentes? Nach Wietersheim die Victualen, seine Sosiben und Sicoboten, und die Astingen und Dancrigen, S. 69 ff. Aber es wäre Capitolins Ausdruck ein sehr ungenauer (und doch haben wir diese Angabe wol als aus Marius Maximus entlehnt zu betrachten), wenn er zuvor die Victualen nennt und sie hernach unter anderen jenen ersten entgegengesetzten Völkern wieder mit einbegriffen sein läßt. Ich halte daher Victualen, Asdingen, Vandalen und Lacringen für Freicorps, die dem Zuge der gothischen Völker vorangingen und sich den Sarmaten, Quaden und Marcomannen anschlossen. Sie vermochten auch wol die östlichen Völker, die Osen, Bessen, Buren, Rhoxalanen, Alanen, Peukiner, Bastarner, Kostoboken, die durch den jetzt folgenden Hauptstoß der gothischen Wanderung bedrängt wurden, zur Theilnahme am Kriege gegen Rom; und hauptsächlich waren es hier die Victualen, welche den Kriegszug organisirten. Diese Völker, die ja an und für sich gar kein Interesse am Kriege gegen Rom hatten, das sie unbehelligt ließ, betheiligten sich am Kampfe, sei es nur kurze Zeit, bis die durch den Wanderzug der Gothen für sie entstandene Gefahr beseitigt war, sei es nur durch Hülfscorps.

Der Hauptnachschub kam aber eben von den Gothen, die ihre vorausgesandten Schaaren kräftig und nachhaltig unterstützten. Daß aber die Victualen ein gothischer Stamm sind, wird, abgesehen davon, daß der Name mit Müllenhoff sehr wahrscheinlich auf ein gothisches vaihts = sacrificium zurückgeführt wird, noch durch ihr späteres Zusammenwohnen und ihre Verbindung mit den Taifalen und den Thervingen bewiesen. Daß die Asdingen ein Geschlecht gothischer Abstammung waren, geht daraus hervor, daß nach den von Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 461 Anm.) angeführten Stellen dies für ein zahlreiches Geschlecht [1] bei den Westgothen der Name war, und ist Wietersheims Vermuthung, daß die Vandalen ein Mischvolk sind, das nur zum Zweck kriegerischer Thaten zusammengetreten sei, gerechtfertigt, so haben auch sie vorwiegend gothische Elemente in sich. Ueber die Lacringen vermögen wir nichts zu sagen, indessen bei ihrer Verbindung mit Victualen und Asdingen ist die Vermuthung, auch sie seien gothischer Abstammung, wohl nicht zu

[1] Zeuß spricht von den gardingi, deren Namen er für identisch hält mit dem der asdingi in dem Sinn von regales. G. W.

gewagt. War nun aber der Sage gemäß die Auswanderung der Gothen aus ihren bisherigen Sitzen Folge der großen Zunahme der Bevölkerung und der dadurch hervorgerufenen Hungersnoth: was ist wahrscheinlicher, als daß schon vor dem Aufbruch des ganzen Volkes einzelne Geschlechter oder Hundertschaften oder auch Gefolgschaften sich ablösten, um das, was ihnen die Natur in ihrer nordischen Heimat versagte, im Süden durch ihre stürmende Tapferkeit zu erringen?

Sonach wäre also das Resultat folgendes: Gothische Hundertschaften dringen, da ihnen ihre Heimat zu eng wird, nach Süden vor und stoßen zu Marcomannen, Quaden und Jazygen, die soeben einen Raub- und Beutezug gegen die römischen Provinzen versucht hatten und jetzt durch den neuen Zuzug frisch belebt, wiederum den Kampf gegen Rom wagen, ein Kampf, der immer mehr an Ausdehnung gewinnt, da ein fortwährender Succurs germanischer Nachbarvölker und sodann ein kräftiger Nachschub der in langsamem Zuge vorrückenden Gothen stattfindet.

Und diese Theilnahme gothischer Völker am Kriege wird um so wahrscheinlicher, wenn wir die ungeheure Zähigkeit der Germanen in diesem Kampfe und seine lange Dauer in Anschlag bringen. Wietersheim (III, S. 198) macht mit Recht darauf aufmerksam, wie unmöglich eine im Ganzen so wenig bedeutende Völkerschaft wie die Jazygen plötzlich eine Rolle spielen könne, die mit ihrer Vorgeschichte, ihrer geographischen Lage und ihrem Territorium völlig unvereinbar sei. Sie erscheinen als die Hauptfeinde Marc Aurels, er will daher ihre gänzliche Vernichtung, und schon der Umstand, daß sie beim Frieden 100,000 römische Gefangene herausgeben, zeigt, wie colossal ihre Anzahl gewesen sein muß. Dieses Räthsel ist nur dann befriedigend zu lösen, wenn wir, wie oben geschehen, einen fortwährenden Nachschub gothischer Schaaren annehmen; denn die Jazygen erleiden schwere Niederlagen und erscheinen nichtsdestoweniger wieder auf dem Kampfplatz; also folge ich Wietersheim in der Annahme, die Gothen hätten sich besonders den Jazygen angeschlossen.

Anders im Einzelnen entscheidet sich Köpke. Er stellt drei Völkergruppen auf, erstens Gothen mit Skiren, Turcilingen und Herulern, sodann die **aliae gentes**: die lygischen Völker, Burgunden und Semnonen, drittens den Gothen — **superiores barbari** — folgend Gepiden, Avionen oder Chavionen und Langobarden. Ich muß gestehen, daß ich mir die Gründe für diese so einfach ausgesprochene und nicht näher bewiesene Behauptung klar zu machen nicht im Stande gewesen bin. In Betreff der ersten Gruppe, der Wanderung des Hauptstockes des gothischen Volkes, weiche ich nicht ab von ihm, was die zweite anbelangt, so erscheinen z. B. die Semnonen, welche nach Köpke sich unter den Völkern befinden, die von der gothischen Bewegung nach Süden gegen die Grenze des römischen Reiches gedrängt werden, offenbar beim Schluß des Krieges ruhig in ihren früheren Sitzen und sind also von der Bewegung unberührt geblieben. Mag man indessen im Einzelnen auch nicht ganz überein-

stimmen, im Großen und Ganzen wird man nicht läugnen können, daß die Wanderung der Gothen, ist sie auch nicht die specielle Veranlassung des Krieges gewesen, dennoch demselben seine eigenthümliche Bedeutung verliehen hat.

Unter der Regierung des Antoninus Pius war im Allgemeinen Ruhe an der Donaugrenze gewesen, nur die sarmatischen Jazygen plänkelten gegen die römische Grenze, wie wir aus einer beiläufigen Notiz des Vulcatius Gallicanus im Leben des Avidius Cassius C. 4 schließen dürfen. Er commandirte an der Donau, wahrscheinlich als Legat von Pannonien. Bei dieser Gelegenheit hatte einst ein Corps der Hülfstruppen ohne sein Vorwissen, aber auf Anstiften ihrer Centurionen, 3000 Sarmaten, die sich nachlässig am Ufer der Donau zerstreut hatten, niedergehauen und war triumphirend mit ungeheurer Beute heimgekehrt; die Hauptleute hofften auf eine ehrende Belohnung, da sie ohne Zuthun der Tribunen mit geringer Anzahl so viele Feinde getödtet hätten. Aber Avidius Cassius, ein Mann von republikanischer Härte, gab den Befehl, sie zu ergreifen und ans Kreuz zu schlagen, eine Härte, wie sie damals unerhört war. Ein anderes Mal bei Gelegenheit einer im Lager ausgebrochenen Meuterei trat er wehrlos unter die Aufrührer und brachte sie durch seinen eisernen Muth, der ihnen Achtung abnöthigte, zur Ruhe. Dieser Vorgang, sagt der Verfasser, nützte einerseits der römischen Kriegszucht, und jagte andererseits den Barbaren einen solchen Schrecken ein, daß sie einen Frieden auf 100 Jahre von dem abwesenden Antoninus erbaten, da sie gesehen, daß durch den Richterspruch des römischen Feldherrn selbst diejenigen verurtheilt wurden, die ohne seine Erlaubniß gesiegt hatten. Es fragt sich, wohin dies Commando des Avidius Cassius an der Donau zu setzen ist. Nach Tillemont war derselbe gleich nach Beendigung des Partherkrieges einige Zeit lang in diesen Gegenden. Indessen haben wir Grund anzunehmen, daß er den Orient seit dem Partherkrieg bis zu seiner Ermordung nicht verlassen hat. Also ist diese Erzählung vor 162 zu setzen, in welchem Jahr Cassius nach dem Orient abging. Ich folge daher Wietersheim S. 20, der annimmt, Cassius habe unter Antoninus Pius noch an der Donau gestanden, da unter dessen Regierung nach Capitolin, Vita Antonini c. 5, Kämpfe mit Germanen und Daken vorkamen und unter letzteren die denselben sehr nahe wohnenden Sarmaten mit eingeschlossen sein können. Auch darin hat Wietersheim Recht, wenn er sagt, der hundertjährige Friede, den die Barbaren vom abwesenden Antonin erbeten, passe nur auf den Pius, nicht auf dessen Nachfolger; jedenfalls aber müssen wir diesen Vorgang möglichst ans Ende von Antonins Regierung rücken. Immerhin sehen wir hieraus, daß es unter den Völkerschaften an der Donau gährte.

Die Regierung des neuen Kaisers begann unter den trübsten Auspicien. Platos Forderung, erst müßten die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen werden, wenn sie ihre Völker glücklich

machen wollten, war aufs vollkommenste in seiner Person erfüllt, aber die an dieselbe geknüpfte Verheißung war durch ein neidisches Geschick kraftlos geworden. Denn selten hat ein gleich edler und gleich unglücklicher Fürst auf einem Throne gesessen. „Das Glück und die Sicherheit", sagt Capitolin, „der man sich unter einem so guten Fürsten hätte erfreuen sollen, wurden gleich zuerst durch schreckliche Naturplagen gestört. Der über seinen Rand getretene Tiberstrom überschwemmte in einer erschrecklichen, bisher nicht erlebten Weise die latinische Ebene, zerstörte eine große Anzahl von Gebäuden, tödtete eine Masse Vieh und verursachte eine drückende Hungersnoth, die natürliche Folge dieser ersten Unglücksfälle. Außerdem drohte Krieg in Britannien, (wo nach Borghesi [cf. Noel des Vergers, Essai sur Marc Aurèle S. 28—31] die Soldaten ihren Führer Statius Priscus zum Imperator ausgerufen hatten), und die Chatten hatten einen Einfall in Obergermanien und Rätien gemacht. Gegen die Britten wurde Calpurnius Agricola, gegen die Chatten Aufidius Victorinus[1] gesandt. Was den Krieg mit den Parthern anlangt, so wurde im Einverständniß mit dem Senat Lucius Verus mit dessen Führung betraut, während Marc Aurel in Rom blieb, wo die Sorge für die Reichsverwaltung seine Anwesenheit erforderte". Von diesen Kriegen war der parthische weitaus der wichtigste, und während Marc Aurels verweichlichter Adoptivbruder und Mitregent Lucius Verus in Antiochia und dessen Vorstadt Daphne schwelgte, führten den parthischen Krieg, zu dem Alles was an Truppen disponibel war, aufgeboten worden, Avidius Cassius, Statius Priscus, der von Britannien abberufen war, und Martius Verus mit höchster Auszeichnung, neben welchen Furius Saturninus, Claudius Fronto und Geminius Martianus commandirten.

Natürlich war durch die Erfordernisse des parthischen Krieges manche wichtige Position für die Dauer desselben nicht wenig geschwächt, mancher Punkt von Bedeutung auch wol gar bedenklich entblößt. In Pannonien cantonirten in damaliger Zeit 4 Legionen, in Unterpannonien zu Brigetium die legio I Adjutrix, in Aquincum die legio II Adjutrix, im obern Pannonien die legiones X und XIV Geminae; in Noricum lag wol nur eine Legion, und zwar nicht immer. Nun mochten die Germanen in Erfahrung gebracht haben, daß an der Donau zu Brigetium und Aquincum bei weitem nicht die gewöhnliche ordnungsmäßige Truppenzahl vorhanden war, und darauf hin bauten sie die Hoffnung, einen erfolgreichen Raubkrieg führen zu können. Die Marcomannen und Quaden als die zunächst betheiligten übernahmen es den Feldzug zu organisiren, und luden durch Gesandte verbündete und benachbarte Völkerschaften zur Theilnahme ein. Hierauf beziehe ich die Nachricht des Petrus Patricius in den Excerpta legation. S. 124 ed. Bonn., die, da die beiden folgenden Frag-

[1] Ob dieser identisch ist mit dem bei Dio (LXXII, 11) erwähnten τῆς τε Γερμανίας ποτὲ ἄρχων, dem Commodus eine Statue setzt?

mente der Geschichte des marcomannischen Krieges bei Dio entlehnt sind, von denen eins sich wörtlich bei diesem wiederfindet, aus Dios Behandlung dieses Krieges genommen scheint.

Es fanden sich im Ganzen 6000 Germanen, die unter der Anführung des Marcomannenkönigs Ballomer standen und außerdem die Gefolgschaften von 10 andern Völkern enthielten, worunter Langobarden und Obier die hauptsächlichsten waren. Indessen man hatte sich in seiner Rechnung getäuscht: hatte die Provinz auch ihre ursprüngliche Truppenstärke nicht, so war sie doch ausreichend geschützt, um diesen räuberischen Einfall aufs glänzendste abzuwehren. Den Hauptangriffsstoß führte, wie es scheint, Vindex, in dem wir wol den späterhin gefallenen Präfectus Prätorio, der jetzt die Reiterei in Pannonien commandirte, zu erkennen haben. Er schlug die Feinde vollständig und trieb sie vor sich her, worauf dann das Fußvolk unter Candidus sie vielleicht aus einem Hinterhalt so überraschte, daß ihre Flucht eine vollständige wurde. Entmuthigt durch das Mißlingen des Unternehmens und in Furcht gesetzt, schicken sie Gesandte an den damaligen Statthalter von Pannonien Aelius Bassus, neben dem König der Marcomannen Ballomer noch zehn andere Principes, von jeder Völkerschaft einen, und es wird ein feierlicher Friede mit Eidschwüren besiegelt, worauf die Germanen in ihre Heimat zurückkehren. Aelius Bassus, der seine Schwäche wol einsehen mochte, stellte vielleicht versöhnliche Bedingungen, und somit schien diese Gefahr von dem römischen Reich glücklich abgewendet zu sein. Der ganze Kriegszug, der von äußerst kurzer Dauer gewesen sein muß, entspricht aufs genaueste dem Charakter der Germanen; raub- und beutelustig wie sie waren, wurden sie entmuthigt, sowie sich ihnen ein mannhafter Widerstand in der geschlossenen römischen Disciplin entgegenstellte, und sie stehen von weiterm Vordringen ab. Die zehn Völkerschaften, die außer den Marcomannen an diesem Zuge Theil nahmen, wenigstens mit Gefolgschaften, durch Vermuthung zu errathen, wäre ein vergebliches Bemühen. Genannt sind als die hervorragendsten die Langobarden und Obier. Erstere sitzen zu dieser Zeit zwischen Elbe und Weser; sie hatten vordem zu Marbods großem Marcomannenreiche gehört und blieben auch wol noch nachher in einer Verbindung mit den weiter südwärts wohnenden suevischen Stammesgenossen. Uebrigens scheinen sie nach diesem ersten verfehlten Versuch wieder ruhig in ihre Heimat zurückgekehrt zu sein. So sagt auch Bluhme (Die gens Langobardorum und ihre Herkunft S. 21 Anm. 42): „Das momentane Erscheinen von Langobarden an der Donau zur Zeit Marc Aurels deutet offenbar nur auf einen kurzen Kriegszug". Schwieriger ist es über die Obier ins Klare zu kommen (Zeuß S. 152). Man hält sie für die Avionen des Tacitus und die Chavionen des Mamertin im dritten und vierten Jahrhundert; sie saßen jedenfalls nicht weit entfernt von den Langobarden, wie einige annehmen im heutigen Lauenburg, von wo aus sich ihre Theilnahme am Zuge begreift.

Es erübrigt noch auszuführen, weshalb ich diese Begebenheit an

die Spitze der Ereignisse ins Jahr 165 setze, während die Bonner Herausgeber des Patricius vermuthungsweise das Jahr 167 annehmen, Tillemont sie auf das Jahr 170, Wietersheim sogar auf 174 bezogen wissen will. Abgesehen davon, daß in den ferneren Verlauf des Krieges ein so kurzer Feldzug mit seinem Friedensschluß gar nicht passen will, da der weitere Krieg eben dadurch so charakteristisch ist, daß er gar nicht abbricht, und nach einer verlorenen Schlacht stets neue Kräfte von Seiten der Germanen ins Feld geführt werden, veranlaßt mich zu dieser Annahme der Umstand, daß diese Erzählung vor den Friedensschlüssen des Jahres 174 im Petrus Patricius steht und im Dio selbst fehlt, wo, wie wir sehen werden, der Anfang des Krieges bis zum Jahr 171 gar nicht erzählt wird, und sodann der bestimmte Ausdruck im Patricius ἐν ὄρει καταστάντες ἐκ πρώτης ἐπιχειρήσεως. Es war demnach ein erster Versuch, und gleich dieser mißlang, was wol dazu angethan war, die Germanen zu entmuthigen und dem Frieden geneigt zu machen. Die Nothwendigkeit, zwei Vindices anzunehmen, wird mir erspart; ich nehme an, daß dieser Vindex späterhin zum praefectus praetorio befördert ist. Wietersheim aber hält die Niederlage der Römer unter dem Präfectus Präterio Vindex, die Dio berichtet, für identisch mit derjenigen, welche im Jahre 167 stattfand und den Römern einen Theil ihres Heeres und den Präfectus Prätorio Furius Victorinus kostete, wahrscheinlich weil er das Commando eines Präfectus Prätorio für ein so ausnahmsweise eintretendes Ereigniß hielt, daß es nur einmal im Kriege vorkommen konnte. Indessen übersah er die ausdrückliche Aeußerung Capitolins c. 22: ducentibus etiam exercitum legatis et praefectis praetorio. Bei der Dringlichkeit der Sachlage waren alle außer den im Orient engagirten verfügbaren Streitkräfte nach Pannonien dirigirt, darunter die aus 9 Cohorten, die je 1000 Mann zählten, zusammengesetzte Garde der Prätorianer mit ihren beiden Präfecti Prätorio. Angenommen aber, daß diese Präfectur im Laufe der Zeit zur höchsten militärischen Würde erhoben, unter Marc Aurel noch nach der Bestimmung des Augustus lebenslänglich war, während sie ja später unter den Kaisern des dritten Jahrhunderts oft jährlich wechselte, so nehme ich an, Vindex sei an die Stelle des gefallenen Furius Victorinus getreten. Neben ihm war Rufus Bassäus Präfectus, und als Vindex 172 fiel, ward es Torruntenius Paternus. Unter Commodus war es dann Perennis. Uebrigens will ich eine Vermuthung nicht unterdrücken. Vielleicht bezeichnet ἔπαρχος auch einen praefectus provinciae, worüber die Wörterbücher, selbst das von Stephanus, keinen genügenden Aufschluß geben, und jedenfalls, wenn es so absolut steht, muß der Zusammenhang entscheiden, welche Art von Präfectur gemeint ist. (Den praefectus praetorio bezeichnet Dio sonst ἄρχων τῶν σωματοφυλάκων; vgl. Dio LVII, 19; LVIII, 4. 9, oder τῶν δορυφόρων; Dio LXXII, 9). In dem Fall, der jedoch eine sehr eingehende sprachliche Untersuchung erheischt, könnte der im Excerpt des Xiphilin bloß ἔπαρχος genannte Vindex Macrinus der

Statthalter von Pannonien gewesen sein, und würde damit eine Hauptveranlassung für Wictersheims Annahme wegfallen. Wenn er jedoch den Namen Furius Victorinus bei Capitolin einfach cassirt, so bedachte er dabei nicht, daß der Name bei einer Aeußerung des Varus im Kriegsrathe genannt wird, also höchst wahrscheinlich aus den Acten stammt. Ein fernerer Grund Wictersheim, jene Expedition sei von jener gothischen Völkerbewegung veranlaßt und deshalb später zu setzen, fällt für mich weg, da ich eben dies letztere läugne. Die suevischen Völker hatten früher in einem Bundesverhältniß gestanden, warum konnten sie sich nicht, ohne daß irgend eine äußere Nothwendigkeit eintrat, für eine vorübergehende Gelegenheit zu einem Kriegszuge vereinen? Tillemont nimmt nicht zwei Vindices an, sondern läßt im Anfang des Jahres 170 Vindex gegen die Langobarden siegen, und im Verlauf desselben gegen die Marcomannen fallen als Präfectus Prätorio; denn er setzt den Anfang des Krieges erst in dieses Jahr, wogegen unsere zuverlässigsten Gewährsleute, die Münzen, streiten. Ich setze demnach diese Bewegung in das Jahr 165, und nehme jetzt eine längere nur durch kleine Plänkeleien gestörte Ruhe an bei den Germanen, die mit Unterhandlungen durch den Statthalter Pannoniens Aelius Bassus hingehalten und von einem abermaligen Angriff auf die Provinz abzustehen vermocht werden. Das steht mit klaren Worten bei Capitolin (Vita Marci c. 12): Dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomannicum, quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito jam orientali bello Marcomannicum agi posset.

Der parthische Krieg hatte nach vierjähriger Dauer 166 durch einen günstigen Frieden einen für die Römer ehrenvollen Ausgang genommen. Die beiden Kaiser, die gleich nach ihrem Regierungsantritt mit dem Imperatortitel geehrt waren, verdankten den Erfolgen ihrer Feldherrn die dreimalige Erneuerung dieser Auszeichnung; nach dem Friedensschluß wurden ihnen noch die drei Ehrennamen Armeniacus, Parthicus, Medicus zuerkannt, am 12. October folgte der feierliche Triumph beider mit Zuziehung der Söhne Marc Aurels, die bei dieser Gelegenheit zu Cäsaren ernannt wurden, und zugleich die glänzendsten Spiele für das Volk, das furchtbar durch die Ueberschwemmung des Tibers und die dann folgende Hungersnoth gelitten hatte und jetzt endlich freudig aufathmen zu können glaubte. Indessen aus dieser anmuthigen Täuschung sollte es furchtbar aufgerüttelt werden; das triumphirende Heer hatte ein entsetzliches Beutestück aus dem Orient heimgebracht: die Pest.

Wenn nach der Aussage einer gewichtigen Autorität in der medicinischen Wissenschaft, von Hecker, De peste Antoniniana S. 9, nicht selten großartige Krankheiten von großen ungewohnten Naturerschütterungen begleitet sind, so schien unter Marc Aurel die ganze Natur im Aufruhr: Städte und Flecken wurden durch Erdbeben zerstört, die reichsten Gegenden durch Ueberschwemmungen der Flüsse verwüstet. Hand in Hand mit der in der Natur gestörten Ordnung

ging eine ungeheure Sittenverderbniß, eine Erschlaffung der moralischen und intellectuellen Kräfte, die die größte Indifferenz gegen Erhaltung und Pflege des Lebens zeigte, Zustände, wie sie ein rasches Umsichgreifen der Krankheit nur befördern konnten. Die Frommen erklärten die Pest für eine von den Göttern den Römern für ihre Ueberhebung gesandte Strafe; es bildete sich bald der Mythus, bei der Einnahme von Seleucia durch Avidius Cassius, bei welcher 100,000 Einwohner niedergemetzelt sein sollten, sei ein beutegieriger Krieger, der die Rolle der Pandora in der altgriechischen Fabel spielt, in den Tempel des Apollo gedrungen und habe ein dem Gott geweihtes Kästchen erbrochen, aus dem ein Pesthauch aufgestiegen und sich von Parthien aus über die ganze Welt verbreitet habe. Nach Hecker S. 11 ist daran so viel wahr, daß der erste Keim der Ansteckung aus Seleucia datire; vielleicht hätten die Krieger die Betten und Kleider der von der Pest in der Stadt befallenen durchsucht, wie sich denn in porösen Gegenständen der Ansteckungsstoff leicht festsetzt. Die große Ermattung der Römer, vor allem der Aufenthalt in einer an Sümpfen und Morästen reichen Gegend in einem Sommer, dessen Hitze unerträglich war, that das Weitere, um die Krankheit zu befördern, und einmal in die Winterquartiere übertragen, machte sie ihren Weg „von den Grenzen Persiens bis zum Rhein und Gallien hin und befleckte alles mit Ansteckung und Sterbefällen“ (Amm. Marc. XXIII, 6). Die Rückkehr des siegreichen Heeres, das überall wohin es kam, in Städten und Dörfern, festlich bewirthet wurde und einen großen Zusammenfluß von Menschen veranlaßte, beschleunigte den weitern Fortgang, und nicht lange nach dem großartigen Triumph und den glänzenden Festspielen folgte als trauriges Nachspiel der furchtbarste Ausbruch der Krankheit in der Hauptstadt. Wir können die schreckliche Verwüstung, die hier angerichtet wurde, schon aus den strengen Begräbnißgesetzen erkennen; aufs schärfste ward es verboten, an beliebigen Orten, wo jeder wolle, ein Grab zu graben: sondern auf Staatskosten wurden die Leichen, gleich viel ob sie Vornehmen oder Geringen gehörten, auf Karren hinausgeschafft.

Der Kaiser ließ kein menschliches Mittel unversucht, rief von allen Seiten Priester herbei, erfüllte die Gebräuche fremder Culte aufs genaueste, sühnte die Stadt auf jede mögliche Weise, beging nach alter Weise ein großartiges Bittfest, um die Hülfe der Götter heranzuflehen, womit ein feierliches 7 Tage lang dauerndes Göttermahl und eine Bewirthung des Volkes verbunden war, — alles vergeblich. Denn das von der Hungersnoth mürbe gemachte und daher leichter zur Krankheit inclinirende Volk ward massenweise hingerafft, und die Mittel selbst, die dem Uebel wehren sollten, wie Anrufungen der hülfreichen Götter in feierlichen Processionen, vermehrten dasselbe nur wegen der auf einen Punkt zusammenströmenden Menschenmenge. Die demoralisirende Wirkung, welche die Pestilenz auf das Volk hatte, schildert A. de Reumont treffend in seiner Geschichte der Stadt Rom I, S. 485: „Die wildesten Phantasien fanden Glauben unter der

geängsteten Masse; die Prophezeiungen des Weltunterganges durch Feuer verbreiteten sich damals wie in andern Zeiten der Aufregung und der Noth". Und die Pest war nicht allein in Italien localisirt, nein sie verwüstete nach Orosius (VII, 15) auch „die meisten Provinzen in scheußlicher Weise, so daß weit und breit Dörfer und Landhäuser von ihren Bewohnern verlassen zusammenstürzten, Aecker sich in Dornbüsche und Wälder wandelten, überall Bekümmerniß und Betrübniß herrschte".

Man muß sich diese entsetzliche Lage Roms vorstellen, sich in die Angst und Erregtheit der Gemüther versetzen, um eine Ahnung zu bekommen, wie schreckenerregend die jetzt in all diese Noth und dies Elend hineinbrechende Nachricht von dem Ausbruch des marcomannischen Krieges in der Hauptstadt wirkte. Der Schrecken, der aller Herzen erstarren machte, war nur dem zu vergleichen, der einst zur Zeit der Republik den Cimbern voraufging. Man hielt sich für eine leichte Beute der nordischen Barbaren; mit dem Glanz und der Macht des Imperiums schien es dem Volke vorbei zu sein. Der Kaiser jedoch hatte diese Eventualität schon lange vorher gesehen und seine Maßregeln danach getroffen. Sogleich nach der Rückkehr seines Bruders hatte er im Senat den Antrag gestellt, ihn und Lucius Verus mit der Führung dieses wichtigen Krieges zu betrauen, auf dessen Unabwendbarkeit er das Volk schon während der Hungersnoth vorbereitet hatte. Indessen der Ausbruch der Pest hemmte fürs erste alle weiteren Maßnahmen, und der Kaiser wurde durch seine mit größter Peinlichkeit vorgenommenen Opfer und Ceremonien für nicht geringe Zeit vom Auszuge gegen die Germanen abgehalten, die diese Zeit der Rathlosigkeit und Unthätigkeit der Römer aufs trefflichste benutzt und enorme Fortschritte gemacht hatten. Denn das wahrhaft alberne Mittel, mit dem ein so aufgeklärter Kaiser wie Marc Aurel, von einem elenden Betrüger hintergangen, zu unserer höchsten Verwunderung die Feinde vernichten zu können glaubte, hatte in kläglichster Weise Fiasco gemacht. Die Geschichte, die uns Lucians scharfe Zunge aufbehalten, ist zu charakteristisch, um hier nicht mitgetheilt zu werden (Luc. Alex. 48).

Ein gewisser Alexandros, aus einer kleinen Stadt Paphlagoniens Abonoteichos gebürtig, hatte sich die abergläubische Meinung der Menge in damaliger Zeit zu Nutze gemacht und sich für einen Gehülfen des Aesculap ausgegeben, mit dem er in intimster Beziehung stände. Er wußte hochtönende pomphafte griechische Orakelverse zu schmieden, die er dann gelegentlich, hatte der Erfolg sie nicht gerechtfertigt, auch wol mit Geschick in ihr gerades Gegentheil umänderte. Seine recht einträgliche Thätigkeit, die unter Antoninus Pius begann, dauerte mit zunehmendem Einflusse unter Marc Aurel fort. Vom Partherkrieg hatte er anfangs alles Böse prophezeit; als nun derselbe glorreich endete, wußte er eine andere an die früher anklingende Fassung zu gewinnen, wonach die Römer zum Kampfe ermuthigt wurden; so hatte er auch ein Mittel gegen die furchtbar um sich greifende Pest, und

die große Masse, die in solcher Noth geängstet jedes Mittel, gleich viel welches, mit Freuden ergreift, war thöricht genug ihm zu glauben. Durch allerhand unsaubere Machinationen hatte er es sodann verstanden, einen angesehenen, wenn auch eiteln und charakterlosen Hofmann, den Rutillianus, für sich zu gewinnen, und dieser war es, der ihm Zugang zum Kaiser und zum Hof zu verschaffen wußte; genug, Marc Aurel war so schwach, einen Göttersprnch von ihm zu verlangen, der folgendermaßen lautete:

Werft in die Fluthen des Istros, des Zeus entsprossenen Stromes,
Also geht mein Befehl, zwei Leuen, genährt im Gebirge,
Diener aus Kybeles Schaar, und dazu, was Indiens Luft zeugt,
Blumen und duftige Kräuter, und alsobald wird erscheinen
Sieg und gewaltiger Ruhm zusammt mit dem lieblichen Frieden.

Die Weisung wurde aufs wörtlichste erfüllt: zwei Löwen mit Blumen geschmückt und wohlriechenden Kräutern wurden unter feierlicher Opferhandlung lebend in die Donau gestürzt und schwammen durch den Strom hinüber zum feindlichen Land. Indeß die Germanen machten kurzen Proceß mit diesen fremdländischen Gästen und erschlugen sie mit Knitteln. Der weitere Gang der Ereignisse war vollends nicht dazu angethan, die Weissagung jenes Lügenpropheten zu Ehren zu bringen. Anstatt des Sieges, des gewaltigen Ruhmes und des lieblichen Friedens erschien für die Römer eine furchtbare Niederlage, große Schmach und äußerste Kriegsbedrängniß; doch aus dieser Verlegenheit rettete sich der vielgewandte Mann mit der Ausflucht eines Collegen aus alter Zeit: er erinnerte an jenen Spruch, den das delphische Orakel dem Crösus gegeben, und sagte, der Gott habe zwar Sieg voraus verkündet, ohne jedoch anzugeben, wem derselbe zufallen werde, den Römern oder den Germanen.

Dies Ereigniß ist das Vorspiel des Krieges, der jetzt mit voller Macht ausbricht und bis zum Jahr 167 ohne die Mitwirkung der Kaiser geführt wird. Marc Aurel hat sich unterdessen noch mit Opfern beschäftigt, und in der That müssen dieselben sehr großartig gewesen sein; denn damals entstand das Witzwort, das den Rindern in den Mund gelegt wird (Amm. XXV, 4 vgl. die Anthol.) [1]:

Ihren Gruß entbieten die weißen Rinder dem Cäsar,
Doch wird der Sieg Dir zu Theil, gehen wir elend zu Grund.

Vornemlich aber ließ er sich wol die Concentration der für diesen Krieg verfügbaren Streitkräfte angelegen sein.

Wenn ich im Folgenden den Faden der Erzählung unterbreche und eine Uebersicht über die Legionen gebe, welche am germanischen Krieg nach inschriftlichen und sonstigen Zeugnissen betheiligt gewesen zu sein scheinen, so stütze ich mich hauptsächlich dabei auf die gründliche Arbeit von Grotefend (in Pauly's Reallexikon IV, 868—901), der eine Geschichte der römischen Legionen liefert, und auf den be-

[1] *Οἱ βόες οἱ λευκοὶ Μάρκῳ τῷ Καίσαρι χαίρειν,*
Ἂν δὲ σὺ νικήσῃς ἄμμες ἀπωλόμεθα.

treffenden Abschnitt in der Schrift von Noel des Vergers (S. 76—85), der besonders die inschriftlichen Belege für den zeitweisen Aufenthalt anderswo stationirter Legionen in den Donaugegenden aufs sorgfältigste beigebracht hat.

Wie bekannt, bildete die Streitmacht des römischen Kaiserreiches seit Vespasian die Zahl von 30 Legionen. Die Legion bestand aus 6100 Mann Fußtruppen und 726 Mann Reiterei, ungerechnet die auxilia, welche die Zahlen fast verdoppeln; das giebt auf 30 Legionen von gegen 12000 Mann eine Zahl von 360 000 Mann nach ungefährer Schätzung, wozu noch 15000 Mann Garde und Haustruppen kommen. Im Verhältniß zu dem zu beschützenden Gebiete erweisen sich diese Streitkräfte als unzulänglich. Indessen schon im Jahre 27 v. Ch. hatte Augustus eine Theilung der Provinzen vorgenommen, in die 12 kaiserlichen, die von den legati Caesaris verwaltet wurden, und in die 10 senatorischen, zu deren Statthaltern vom Senat Proconsuln bestimmt wurden. Nur die ersteren bedurften einer stärkeren militärischen Besatzung, während für die letzteren nur wenige Truppen erforderlich waren. In außerordentlichen Zeitläuften wurden auch aus den ersteren für den Zweck eines Krieges Truppen entnommen, falls die innere Stimmung einer Provinz es gestattete. So wurden, wie es scheint, unter Marc Aurel nach und nach 16 Legionen zum marcomannischen Kriege verwandt, die nach unserer oben aufgestellten Berechnung und unter Zuzählung der Gardetruppen die Zahl von 200000 Kriegern erreichen, ein Beweis von dem großen Umfang und der Bedeutsamkeit dieses Krieges, wenn wir erwägen, wie die Römer, im Vertrauen auf ihre bessere Bewaffnung, ihre größere Deckung und ihre überlegene Kriegstaktik, sich sonst ruhig der dreifachen Zahl von Barbaren entgegenstellten. Wie auch nach Vespasian die Zahl von 30 Legionen nicht vermehrt wurde, sondern nur Umformung von Truppenkörpern stattfand, Legionen aufgelöst und neue formirt wurden, so haben wir unter Marc Aurel zwei solcher Neuformationen zu registriren, die offenbar dem Wunsche nach Sicherung der Nordgrenze ihre Existenz verdankten; zwei Legionen, Italica II und III, schon nach ihrem Namen zum Schutz Italiens bestimmt, wurden die erste in Noricum, die zweite in Rätien stationirt (Dio LV, 24). Außer ihnen nahmen die folgenden Legionen am Kampfe Theil; zunächst die in der Nähe des Kriegsschauplatzes stationirten:

3) legio I. Adjutrix im untern und 4) legio II. Adjutrix
5) legio X. Gemina im obern Pannonien 6) legio XIV. Gemina.
7) legio XIII. Gemina in Ulpia Sarmizegethusa (Dacien).
8) legio I. Italica in Durosturum (Mösien).
9) legio IV. Flavia Felix ebenda.
10) legio V. Macedonica in Oescus (Niedermösien).
11) legio I. Minervia in Bonn (Niedergermanien).
12) legio XXII. Primigenia in Mainz } Obergermanien.
13) legio VIII. Augusta in Straßburg } Obergermanien.

14) legio XXX. Ulpia Victrix in Xanten (Niedergermanien).
15) legio XI. Claudia in Vindonissa (Gallia), endlich
16) legio XII. Fulminata, die am Kriege betheiligt ist, (obwohl Grotefend a. a. O. sich dagegen ausspricht), wie einmal die später zu besprechende Legende beweist, sodann der Umstand, daß nach Xiphilin Dio sie in der Liste der an dem Kriege betheiligten Legionen mitaufzählte (*τὸ κεραυνοβόλον — ἐν μὲν γὰρ τῶν λοιπῶν καταλόγῳ καὶ αὐτοῦ μνημονεύει.* LXXI, 9).

Dagegen bleiben in ihren Standquartieren folgende 14 Legionen:
1) legio XV. Primigenia, in Niedergermanien, da wegen der Unruhe der Chatten das Land nicht ganz entblößt werden durfte.
2) legio IV. Scythica
3) legio VI. Ferrata — in Syrien.
4) legio XII. Flavia Firma

In Britannien blieben die dort cantonirenden 3 Legionen:
5) legio VI. Victrix in Eboracum.
6) legio II. Augusta.
7) legio XX. Valeria Victrix zu Deva. Außerdem
8) legio II. Trajana in Alexandria (Aegypten).
9) legio III. Augusta in Numidien.
10) legio III. Cyrenaica in Arabien.
11) legio VII. Claudia in Dalmatien.
12) legio VII. Gemina in Spanien.
13) legio X. Fretensis in Palästina.
14) legio XV. Apollinaris in Cappadocien.

Es war also beinahe die Hälfte der Streitkräfte des ganzen Reiches, die nach und nach für diesen Krieg erforderlich wurde.

Aber auch die Germanen hatten umfassende Vorkehrungen getroffen. Die erste Unternehmung war hauptsächlich deshalb fehlgeschlagen, weil man die Bedeutung des Feindes unterschätzt hatte und mit ungenügenden Kräften in den Kampf gegangen war. Jetzt hatte man die Zwischenzeit aufs beste zu Unterhandlungen mit benachbarten Völkern benutzt und vor allem die der gothischen Wanderung vorauf eilenden Hundertschaften der Victualen, Asdingen, Vandalen als thätige Bundesgenossen gewonnen. Zum Zeitpunkt des Losbrechens wählte man das Ende des Jahres 166, wo die in der Hauptstadt wüthende Pest alle Kräfte lahmlegte. Ein so energisches Vorgehen hatten die Römer nicht erwartet; sie wurden vollkommen überrascht, der von Marcus nach Pannonien entsandte Präfect der Garden Furius Victorinus wurde in einer mörderischen Schlacht besiegt und deckte selber mit fast 20,000 Mann Todten das Schlachtfeld. Es ist wohl zu bemerken, nicht sein ganzes Heer ward niedergehauen, sondern nur ein Theil, etwa die Hälfte kam um. Rechnen wir nun, daß er mit seinen Gardetruppen noch das Commando über die zwei vom Parthischen Kriege unberührt gebliebenen Legionen und sonst noch eilig zusammengeraffte Schaaren hatte, so kann sein Heer immerhin 40,000 Mann betragen haben.

Wietersheim stellt bei dieser Gelegenheit eine Vermuthung auf, die mir, so einleuchtend sie auch bei einem Blick auf die Karte erscheint, dennoch nicht nothwendig, noch auch überall wahrscheinlich vorkommen will (II, S. 42). Da die Victualen unzweifelhaft östliche Völker gewesen, dieser ganze aber eben dadurch so höchst merkwürdige Krieg den ersten Fall offensiver Völkerbündnisse der Germanen gegen Rom darbiete, so liege es sehr nahe, die nun folgende Niederlage des Präfectus Prätorio aus einem combinirten Kriegsplan in der Art zu erklären, daß ein östliches Heer in das von Truppen entblößte Pannonien einfallend die Römer durch das Drauthal umging und im Rücken angriff. Ob wir aber uns die Völkerbündnisse von Germanen in jener Zeit so zu denken haben, daß dieselben vorher einen so feinen combinirten Kriegsplan entworfen hätten, scheint mir sehr zweifelhaft: es heißt, den damaligen Germanen allzu viel zutrauen. Ein Hinterhalt, der im Laufe der Schlacht ersonnen ist, entspricht dem massenhaften Verluste gleich gut; sollten aber wirklich die östlichen Völker die Römer im Rücken gefaßt und mit ihrer Uebermacht erdrückt haben, dann müßte der Verlust ein noch größerer gewesen sein als der eines Theiles der Armee. Soviel aber steht jedenfalls fest, daß die Flucht der Römer einer völligen Auflösung nicht unähnlich sah, und daß ganz Pannonien und im weitern Verfolge Italien schutzlos in die Gewalt der Feinde gegeben war. Natürlich ergossen sich dieselben zunächst über die unglückliche Provinz Pannonien, die furchtbar mitgenommen wurde. Alles, was nicht niet- und nagelfest war, mag fortgeschleppt sein; aber nicht nur die Habe der Bewohner ward geraubt, diese selbst wurden massenweise in die Sklaverei fortgeführt. Auf der von den Römern erbauten Militärstraße bewegte sich der Heereszug von Carnuntum über Savaria Celeja und Aemona durch Pannonien, und wol jeder dieser festen Punkte ward gestürmt. Sodann wurden die julischen Alpen überschritten, und Italien hätte der Willkür der nordischen Barbaren offen gestanden, wäre ihnen nicht durch das feste Aquileja ein Damm gegen ein weiteres Vordringen entgegen geschoben. Erst jetzt erkannten die Römer die eigentliche Bedeutung dieses Bollwerkes für Italien; die Belagerung, welche die feste Stadt jetzt für längere Zeit aushielt, ward für Marc Aurel die Veranlassung, sie als den Schlüssel zu Italien nach dieser Seite hin ein Jahr später zur Festung ersten Ranges zu erheben.

Die Schlacht mag in der letzten Zeit des Jahres 166 stattgefunden haben, das Vordringen in das heutige Friaul im Anfang von 167 anzusetzen sein. Während die Germanen Aquileja vergeblich bestürmten, zerstörten sie unter den Ortschaften der Umgegend das kleine Städtchen Opitergium und verübten viele Grausamkeiten in ihrem stürmenden Kriegsungestüm [1]. Lucius Verus trat im Jahre 167 an den Kalenden des Januar sein drittes Consulat an, und so wird der Aufbruch beider Kaiser nicht viel vor dem Sommer dessel-

[1] Nach Amm. Marc. XXIX, 6.

den Jahres erfolgt sein. Jetzt endlich, nachdem sie, wol auch der Rüstungen wegen, lange gezögert hatten, rückten sie aus im Kriegsmantel, und die Nachricht von ihrem Anzuge mit einer bedeutenden Heeresmacht (tanti apparatus mole sagt Capitolin) wirkte dermaßen einschüchternd auf die Germanen, daß sie von der Belagerung Aquilejas abstanden und, wie es scheint, die Gebirgspässe der julischen Alpen besetzten; von hier aus sandten sie ihre Friedensboten an die beiden Imperatoren, die ihr Hauptquartier für längere Zeit in Aquileja nahmen. Auch hier zeigte sich der Gegensatz zwischen den einander so unähnlichen Brüdern. Marcus sorgte in thätigster Weise für den Krieg, während dessen Bruder Verus seine ganze Zeit Reitpartien und Gastereien widmete (Vita Veri c. 9). Die germanischen Gesandten versprachen, ruhig nach Hause heimzukehren, erklärten, die Anstifter der Neuerungen getödtet zu haben, und die Quaden, deren König im Treffen geblieben, erboten sich, ihren neugewählten König der römischen Bestätigung zu unterwerfen. Ihnen wurde ein Furtius zum princeps gesetzt. Im Kriegsrathe erklärte Lucius Verus, der seine Sehnsucht nach den Freuden der Hauptstadt, denen ihn sein Bruder nur zu bald entrissen hatte, schlecht zu verhüllen wußte, die Niederlage des Victorinus mahne zur Vorsicht, Marcus hingegen traute der Friedfertigkeit der Germanen nicht, deren versteckte Verschlagenheit er zu durchschauen meinte, und der Erfolg hat ihm nur zu sehr Recht gegeben; er war dafür, den Feldzug weiter zu führen. Man forcirte wahrscheinlich die Alpenpässe durch eine glückliche Schlacht, welche beiden Kaisern den Imperatortitel eintrug, der, wie in der Regel, ein Jahr später, da die Bestätigung des Senates einzuholen war, im folgenden Jahr 168 auf den Münzen erscheint. Nach Wietersheim ist jener bei Dio (LXXI, 3) erwähnte Sieg (*ἀγῶνος ἰσχυροτάτου καὶ λαμπρᾶς νίκης γεγενημένης*) auf diesen Feldzug zu beziehen, indessen von der Ertheilung des Imperatortitels, die Dio sonst nicht vergißt, steht daselbst nichts; auch werden wir unten sehen, daß jene Schlacht nicht hieher zu setzen ist.

Nach dem Verlust der Gebirgspässe zogen sich die Barbaren vor den römischen Heeren eiligst zurück, und hierauf trafen die Imperatoren „alle Vorkehrungen, die zum Schutze Italiens und Illyriens erforderlich waren“, mit andern Worten sie begnügten sich damit, die beiden Provinzen Noricum und Pannonien vom Feinde zu säubern, in beiden Grenzcastelle anzulegen und mit starken Besatzungen zu versehen und endlich Aquileja aufs festeste zu sichern. Hierauf kehrten beide Kaiser nach Rom zurück; wol noch vor Schluß des Jahres 167, weil noch Münzen aus diesem Jahre die Beischrift tragen: Fortunae reduci, „der heimführenden Glücksgöttin“, was auf Anwesenheit beider in Rom schließen läßt. Ein zweites Argument liefert eine Stelle des Ulpian (Huschke, Antejustin. prud. S. 65), in der es unter Bestimmungen über das Vormundschaftswesen heißt: secundum orationem divi Marci, quam in castris praetoriis recitavit Paulo et Aproniano coss. VIII. Id. Jan; demnach war Marc Aurel

am 6. Januar 168 in Rom anwesend. Diesen Feldzug, den ich mit Noel des Vergers S. 67. 8 annehme, vermengen unsere Quellen mit dem dann folgenden und lassen hier schon den Tod des Verus folgen. Indessen derselbe stirbt erst 169, im eilften Jahre seiner Regierung, denn die Ueberlieferung einiger, die zweifelnd hinzufügen: sive nono anno, ist offenbar aus einer Verwechselung der Zahlzeichen XI und IX entstanden. Einen Aufbruch erst im Jahre 168 anzunehmen oder gar 169, wie es Weber thut (Allgem. Weltgesch. IV, S. 290), ist geradezu undenkbar; andrerseits ist es aber auch nicht zulässig, wie Wietersheim will, die Betheiligung der beiden Kaiser am Kriege zwei Jahre dauern zu lassen 167—169, da ja der Erfolg in gar keinem Verhältniß zu der Kraftaufwendung steht. Schon vorher ist die Stelle im Leben des Verus bei der Besprechung der Quellen erwähnt, die deutlich den oben geschilderten Verlauf des Krieges bestätigt: der eine Theil wurde mit Unterhandlungen ausgefüllt, im zweiten fand die kriegerische Action statt. Aber es erhellt nicht, daß der Kaiser einen Abschluß des Krieges suchte, es war eine rein defensive Maßregel, die er traf, jene Sicherung von Pannonien und Noricum. Worum begnügte er sich damit? Weßhalb verfolgte er die geschlagenen Feinde nicht? War er doch einsichtig genug zu wissen, daß es nur ein stillschweigender Waffenstillstand war, den die Germanen durch ihr Zurückweichen eingegangen waren, den sie aber jeden Augenblick wieder brechen würden, wenn es ihnen an der Zeit schien. Offenbar war es dem Kaiser nur darum zu thun gewesen, die augenblickliche Gefahr von Italien abzuwälzen; in einem Zeitpunkte, wo die Pest so furchtbar in der Hauptstadt gewüthet hatte und wahrscheinlich noch fortwüthete, war seine Anwesenheit in Rom erforderlich; jedenfalls war es inopportun, unter solchen Umständen einen Angriffskrieg zu unternehmen, dessen Ende sich nicht absehen ließ. Freilich mußte der Kaiser einen neuen Feldzug jeden Augenblick gewärtigen und machte sich darüber wol schwerlich Illusionen. Aber dennoch scheint es sehr gewagt, wenn Marc Aurel die Erfolge dieses Feldzuges so leichthin preisgab. Wir dürfen daher wol annehmen, daß er guten Grund hatte, für die nächste Zeit keinen Angriff von den Germanen zu fürchten. Es ist nämlich im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch die Germanen von der Pest zu leiden hatten, wenn ich auch das von Hecker S. 14 dafür geltend gemachte Zeugniß anders auffassen muß. Der Excerptor des Dio erzählt nämlich LXXI, 3, es hätten sich unter den Barbarenleichen auch eine Anzahl bewaffneter todter Germanenweiber gefunden; die flüchtige Manier des Excerptors zeigt sich darin, daß man nach der Stellung der Worte und dem Ausdruck nicht entscheiden kann, ob dies auf die zu Anfang erwähnten Chatten oder auf die dann folgenden Marcomannen zu beziehen ist. Hecker nimmt ohne Zweifel mit Recht das Letztere an und folgert nun daraus, daß die Pest auch die Marcomannen ergriffen habe. Denn nach der bekannten Stelle des Tacitus (G. c. 7. 8) seien die Frauen nur deshalb in der Nähe der Käm-

pfenden, um sie anzufeuern und ihnen Speisen darzureichen, nicht aber um wirklich am Kampf Theil zu nehmen. Eine wirkliche Betheiligung am Kriege sei also nur einem ganz außerordentlichen Nothstande zuzuschreiben, und dieser ist nach Hecker eben durch die Pest veranlaßt. Indessen ist dagegen zu bemerken, daß eine solche Theilnahme von Frauen an der Schlacht nicht grade unerhört ist; bei den Cimbern kämpfen dieselben von der Wagenburg herab, und da die Marcomannen in der Zeit, in welche diese Erzählung Dios fällt, nicht unerhebliche Verluste erlitten hatten, so ist es nicht eben auffällig, daß auch Frauen, denen es unerträglich dünkte, da zurückzubleiben, wo um das höchste Gut, die freie Existenz, gestritten wurde, sich in dem Verzweiflungskampfe unter die Reihen der Männer mischten: dagegen spricht auch jene Stelle des Tacitus nicht, die berichtet, für gewöhnlich seien die Frauen nur Zuschauerinnen beim Kampfe. Wenn ich aber auch das Argument verwerfe, so will mir die Sache selbst durchaus glaublich erscheinen. Bekanntlich wird ausdrücklich berichtet, daß die Pest bis nach Gallien vorgedrungen sei, also auch Germanien berührt habe. Eine Ansteckung war leicht möglich, einmal von den Castellen an der Donau aus, dann aber besonders in Italien selbst, das ja gerade um die Zeit des Einfalles den ersten furchtbaren Ausbruch zu bestehen hatte, wenn auch die Hauptstadt selbst wol am schlimmsten leiden mußte. Andrerseits aber wird es nun besonders begreiflich, weßhalb Marc Aurel die Feinde für einige Zeit sich selbst überlassen durfte, weil sie durch den Ausbruch der Pest bei ihnen selbst, wenn dieselbe auch nicht lange anhielt, doch zu sehr in Anspruch genommen waren, um Kriegsgedanken zu haben. Der Kaiser benutzte die so gewonnene Zeit, um in Rom dem furchtbaren Elend, das die Krankheit verursacht hatte, zu steuern. Auch im Jahre 168 wüthete die Pest in Rom, und zwar nach der Vita Galens stärker denn je. Dieser berühmte Arzt, der den sichern Tod vor Augen hatte, machte sich heimlich davon nach Campanien, und weil er sich auch dort nicht sicher wähnte, segelte er von Brundusium nach Pergamum, woraus doch wol hervorgeht, daß in Kleinasien die Pest aufgehört hatte. Doch sollte er seine Zurückgezogenheit nicht lange genießen. In Rom hatte die Krankheit an Heftigkeit nachgelassen, und jetzt von der schwersten Sorge befreit konnte Marc Aurel an einen Krieg gegen die Germanen denken, der sie dauernd zur Ruhe bringen sollte. Die beiden Kaiser beschlossen Winterquartiere in Aquileja zu beziehen, also hatten sie Rom wol erst im Herbst verlassen. Auf diesen Punkt fand nun eine Concentration sämmtlicher Streitkräfte statt, die man für den Krieg verfügbar hatte. Hieher wurde denn auch der Leibarzt des Kaisers Galen beordert. Aber das alte Uebel, dessen man sich eben glücklich entledigt glaubte, sollte noch einmal in furchtbarster Weise wiederkehren. Die colossale, auf kleinem Raum zusammengedrängte Menschenmenge im Winterlager war sehr dazu angethan, alle Keime der Krankheit auf's schnellste zu zeitigen, und so erfolgte denn durch diesen Conflux von fast 200,000

Menschen auf engem Raum im Beginn des Jahres 169 ein neuer alle früheren an Heftigkeit übertreffender Ausbruch. Wie uns Galen περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων (T. IV, S. 362) erzählt, beschlossen die beiden Kaiser, in Begleitung weniger Soldaten nach Rom zu flüchten. Da wurde unterwegs zwischen Altinum und Concordia Lucius Verus, als er mit seinem Bruder zusammen im Wagen saß, von einem Schlagfluß getroffen; er ward vom Wagen herabgenommen, zur Unzeit dann von seinem Arzte Posidippus zur Ader gelassen und nach Altinum gebracht, wo er drei Tage sprachlos lebte und dann verschied. Die Klatscherei, daß Marc Aurel seinen Bruder habe vergiften lassen, richtet sich selbst; überhaupt war Verus nicht der Bösewicht, zu dem ihn die meisten Geschichtsdarstellungen machen; er war eine stark sinnliche Natur, der jede Selbstbeherrschung schwer wurde, aber dabei im Grunde seines Herzens gutmütig, wenn auch außerordentlich unthätig und schwach. Es war vielleicht ein politischer Fehler von Marc Aurel, eine so unfähige Kraft zum Mitregenten zu erheben, da ihn dieselbe überall hemmte und aufhielt. Aber Marc Aurel steht nach den zuverlässigsten Zeugen viel zu rein da, als daß wir ihm eine solche Schandthat zumuthen dürften, wie es die Beseitigung seines Bruders sein würde.

Galen erzählt uns weiter, er wäre mit der bei weitem größten Anzahl der Truppen in Aquileja zurückgeblieben, und sie hätten sich nur mit genauer Noth nach langer Zeit „durchgerettet", während sehr viele nicht bloß durch die Pest sondern auch durch die heftige Winterkälte zu Grunde gegangen wären. Wie entsetzliche Verheerungen die Pest angerichtet, ist uns auch sonst gemeldet; nach Capitolin (Vita Marci c. 13) raffte sie viele Tausende von der städtischen und ländlichen Bevölkerung und dem Heere weg. Aber offenbar übertrieben ist die Angabe Eutrops VIII, 6, 7, in Rom, Italien und den Provinzen sei der größte Theil der Menschen, von den Kriegern fast alle Truppen in Folge der Abmattung hingesiecht. Am besten läßt sich der furchtbare Verlust nach den Maßregeln schätzen, die Marc Aurel jetzt für nöthig erachtete. Er brachte zunächst den Leichnam seines Bruders nach Rom und bestattete ihn feierlich. Dann sann er auf Mittel und Wege der furchtbaren Noth zu steuern.

Die Lage des Reiches war eine höchst kritische, der Staatsschatz geleert, das Heer durch die Pest decimirt, die Bürger und Bewohner des Reiches nicht minder hart gedrückt durch andere Plagen; in der That eine Situation, die zum Kleinmuth verleiten konnte. Statt dessen bewies der Kaiser einen unerschütterlichen Gleichmuth, er war der erste, der in dieser Zeit der Noth, wo es einer heroischen Selbstverläugnung bedurfte, mit Opfern voranging. Schon Caligula, Nerva, Trajan hatten in Zeiten der Gefahr über das Inventar des kaiserlichen Palastes Auctionen abhalten lassen (Casaubon. in Capitol. S. 71), aber ein so durchgreifende Versteigerung, wie sie jetzt Marc Aurel vornahm (V. Marci c. 17), hatte man bisher noch nicht erlebt. Den Provinzialen außer den schon vorhandenen nicht geringen Lasten noch

eine außerordentliche Steuer aufzubürden, das vermochte sein Gerechtigkeitssinn nicht, er entschloß sich zur Versteigerung des kaiserlichen Schatzgeräthes, die auf dem Forum des Trajan stattfand und zwei Monate dauerte. Hier kamen alle kaiserlichen Prunkstücke unter den Hammer, goldene, crystallene, aus Flußspath gefertigte Murra-pokale, das ganze goldene Geräth der Kaiser, das seidene und mit Gold durchwirkte Prachtgewand seiner Gemahlin, die kostbaren Edelsteine, die er in einem geheimen Fach des Hadrian aufgefunden hatte, endlich die schönsten Kunstwerke, Statuen und Gemälde der ersten Künstler. Es war in der That nur eine Art von Anleihe gegen das als Pfand hingegebene Inventar; später beim Frieden kaufte er die Sachen wieder zurück, ohne jedoch dem zu grollen, der das einmal gekaufte nicht wieder herausgeben wollte. Das aus dieser Versteigerung gelöste Geld gab ihm die Mittel an die Hand, den Feldzug gegen die Germanen mit Energie anzufassen. Die Reihen seiner Armee waren entsetzlich gelichtet, und er mußte darauf bedacht sein sie wieder auszufüllen. Es waren schönklingende Namen, mit denen diese Kinder der Noth ausstaffirt wurden: so wurden Sclaven, die man ebenso wie im zweiten punischen Kriege einstellte, nach dem Vorbilde der voluntarii, volones genannt, Gladiatoren bewaffnet und obsequentes „Willfährige" getauft und sogar die räuberischen Gebirgsvölker in Dalmatien und Dardanien, dem heutigen Serbien, zur Heeresfolge gebracht, und eine Art leichter Gensdarmen, die hauptsächlich die Räuber, wol in den griechischen Bergen, bekämpfen und wegen ihrer leichten zur Verfolgung wol geeigneten Bewaffnung diogmitae genannt wurden (sie kehren noch bei Ammian XXII, 9 wieder), in das Heer eingereiht. Endlich kaufte er germanische Hülfstruppen, um sie gegen ihre Stammesgenossen zu verwenden. Diese auxilia scheinen aus dem Westen zu stammen und bei dem alten Antagonismus gegen die Herrschaft der Marcomannen diesem Rufe mit seinen schmeichelhaften Lockungen nicht ungern gefolgt zu sein.

Nachdem den Kaiser diese vorbereitenden Maßregeln fast ein halbes Jahr lang in Rom festgehalten hatte, wo auch sonst noch manches rasche Erledigung durch ihn fand, wollte er noch vor Ablauf des Jahres zur Armee gehen, um nicht eher wieder nach Rom heimzukehren, als bis er den Feldzug glücklich beendet und die trotzigen Marcomannen und alle übrigen Barbaren zur Unterwerfung gebracht hätte. Jedoch noch dicht zuvor sollte ihn schweres häusliches Leid treffen. Er verweilte in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Landgut zu Präneste, als er seinen siebenjährigen Sohn Verus verlor, dem die unglückliche Operation eines Geschwüres unter dem Ohr das Leben kostete. Er trauerte um den Verstorbenen nur fünf Tage und wandte sich dann den öffentlichen Geschäften wieder zu.

Der Krieg, der jetzt entbrannte, wurde nunmehr in eigner Person vom Kaiser geführt, ein Krieg von einem Umfange, einer Hartnäckigkeit und Verlusten, wie man sie in Rom seit Menschengedenken nicht erfahren hatte, so daß man ihn nur den Punischen an die Seite

stellen dürfte. Die glückliche Beendigung wurde theils der Tapferkeit und Umsicht des Kaisers, theils aber auch dem Glücke der Römer verdankt, wie Capitolin offen eingesteht. Sein erstes Augenmerk war natürlich, die beiden Pannonien noch vor Ablauf des Winters zu befreien. Hier hatten sich die Germanen fast ein Jahr lang festgesetzt, Land und Leute natürlich auf das gründlichste verwüstet und gebrandschatzt, und aufs neue Einwohner in die Sklaverei geschleppt. Die Befreiung gelang dem Kaiser nicht schwer, und, auf einen längern Krieg gefaßt, richtete er ein Standlager bei Carnuntum ein, von wo aus er seine Operationen gegen die Feinde dirigirte. Und allerdings war dieser Ort glücklich gewählt, da man von hier aus den Angriffen aller drei Feinde, der Marcomannen, Quaden und Jazygen, gerecht werden konnte. Natürlich hatte der Kaiser nur gar zu bald die Schwäche der Germanen herausgefühlt: sie bestand in alten deutschen Fehlern, der Uneinigkeit, dem Widerwillen der einzelnen Theile, sich dem Ganzen unterzuordnen, so daß er den Krieg gegen eine jede der drei Mächte einzeln führen konnte und so durch weise Theilung schließlich Herr aller ward. Die Operationen schieden sich in zwei Hauptabschnitte; der erste war mit voller Wucht gegen Marcomannen und Quaden gerichtet und trug dem Kaiser den Beinamen Germanicus ein, und auf den Münzen der folgenden Jahre erscheint das stolze Wort **Germania subacta**. Die Jahre von 172—176 bilden den zweiten Abschnitt des Krieges, der den Sarmaten und Jazygen gilt. Doch ist damit nicht gesagt, daß nicht Marcomannen und Quaden auch nach dem Jahr 172 wieder auf dem Kampfplatz erschienen wären; sondern den ersten Hauptstoß erhielten diese, den zweiten die Andern. 176 wird dann der Aufstand des Avidius Cassius für den Kaiser eine Nöthigung, wenigstens zeitweilig hier Ruhe zu schaffen und auch Friedensverhandlungen einzugehen. Indessen, trotz ihrer harten Bedingungen, trotz der militärischen Knechtung der Germanen, war der Friede nur von kurzer Dauer, und der von den Strapazen seiner Feldzüge und seinen schweren Regierungssorgen körperlich gebrochene Kaiser muß noch einmal ins Feld ziehen, um dann, ohne erreicht zu haben was er gewollt, ins Grab zu sinken.

Was den Gang des Feldzuges anlangt, so sind wir hauptsächlich auf die Münzen angewiesen. Im Jahre 171 erscheint auf den Münzen der Titel Imp. VI. und die Siegsgöttin, die einen Schild an einen Baumstamm hängt, und die Umschrift „Sieg über die Germanen". Dahin (170) setze ich den von Capitolin (V. Marci c. 21), erwähnten Sieg über die Marcomannen, weil er unmittelbar auf die Schilderung von der Auction folgt. Danach schlug er dieselben mitten beim Ueberschreiten der Donau und gab den Provincialen die Beute, sei es nun, daß er wirklich eine Masse von Beutestücken, die aus Pannonien fortgeschleppt waren, wiedererbeutete, oder, was wahrscheinlicher, daß er den von der letzten Invasion durch die Germanen hart mitgenommenen Pannoniern einen Ersatz für ihre Verluste liefern

wollte. Daß bei dem Uebergange über die Donau Schiffbrücken und Flotten geholfen, zeigen uns die inschriftlichen Erwähnungen der classis Mesica und Pannonica (Noel des Vergers S. 145 N. 3) und die Darstellungen der Antoninssäule, die mehr als einmal Schiffsbrücken sehen lassen. Vielleicht ist dies der bei Dio LXXI, 3 erwähnte ἰσχυροτάτου ἀγῶνος καὶ λαμπρᾶς νίκης γεγενημένης, nur daß dort von dem Imperatortitel keine Rede ist. Indessen wir haben die Flüchtigkeit des Excerptors an dieser Stelle schon vorher constatirt. Bei dieser Schlacht suchten die Germanen den Römern den Uebergang über die Donau zu verwehren, aber die römische Kriegskunst ging auch aus dieser entschieden mißlichen Situation, wenn auch nach schwerer Kampfesarbeit, siegreich hervor. Es folgt dann, ein Jahr später etwa, ein Sieg der Marcomannen, die bei dieser Gelegenheit den ἔπαρχος Vindex Macrinus tödteten. Marc Aurel ehrte das Andenken des Gefallenen, ließ ihm in Rom drei Statuen setzen, eine Ehrenbezeugung, die nach Noel des Vergers' überzeugender Ausführung S. 88ff. an die Stelle der seit Trajan ausschließlich den Kaisern zugefallenen ornamenta triumphalia getreten war, und rächte seinen Tod durch einen glänzenden Sieg über die Germanen, in Folge dessen er den Titel Germanicus erhielt. Dies geschah im Jahr 172. Vielleicht, daß die Marcomannen jetzt vor dem siegreichen Kaiser zurückwichen und dieser ihr Land durchzieht und verwüstet und Gefangene macht. Wenigstens Xiphilin hat von dem Kriege gegen sie nichts weiter zu berichten für werth gehalten, als ein paar Anecdoten, von der nur die eine allenfalls Erwähnung verdient, wie nämlich ein römischer Krieger, der die Wacht an dem römischen Ufer der Donau hat, vom jenseitigen ein Geschrei von römischen Gefangenen hört, durch den Strom schwimmt so wie er geht und steht und jene, die wol gerade unbewacht zurückgelassen waren, von ihren Banden löst und zurückbringt.

Im allgemeinen können wir annehmen, daß der Kaiser in der Regel das Frühjahr und die Sommerszeit zu seinen Feldzügen wählte, während er sein Winterquartier in und bei Carnuntum hatte. Von hier ist auch das erste Buch seiner Selbstbetrachtungen datirt, τὰ ἐν Καρνούντῳ, während das zweite die Unterschrift trägt τὰ ἐν Κουάδοις πρὸς τῷ Τρανούᾳ. Im Herbst des Jahres 171 trifft Herodes Atticus den Kaiser in Sirmium, als er von Athen nach Pannonien gereist war, um sich wegen der von der athenischen Gesandtschaft unter Demostratus gegen ihn erhobenen Anklage zu rechtfertigen. Im Winter unternahm Marc Aurel wohl nur leichtere Streifzüge, um die Germanen zu beschäftigen, indessen kamen doch auch ernstere Conflicte vor, wie jener Zusammenstoß mit den Jazygen auf der gefrornen Donau, den Dio c. 7 erzählt. Die Römer hatten über die Jazygen schon vor und auch nach diesem Ereigniß zu Lande gesiegt, aber diese Schlacht auf dem Eise war doch etwas durchaus neues. Die Jazygen bemerkten nämlich, daß die Römer ihnen bei ihrer Flucht über das Eis folgten, sie machten deshalb Halt und ließen sie herankom-

men, in der Hoffnung mit den Römern, die nicht gewohnt seien sich auf dem Eise zu bewegen, bald fertig zu werden. Sie suchten sie daher durch einen doppelten Angriff zu verwirren, die eine Schaar griff die Römer in der Front an, während die andere sie in der Flanke faßte. Die Jazygen, alle beritten, hatten Pferde, die mit großer Sicherheit auf dem Eise auftraten. Dennoch sollten die Jazygen an der Geistesgegenwart der Römer zu Schanden werden. Um durch den doppelten Angriff nicht gesprengt zu werden, formirten diese ein Karrée, oder stellten sich, richtiger ausgedrückt, halbmondförmig auf, so daß sie an keiner Seite ihrer Position eine Blöße darboten, dann legten die meisten ihre Schilde aufs Eis, setzten den einen Fuß darauf, um festen Halt zu haben und weniger auszugleiten, und erwarteten die heranstürmenden Reiterhorden. Und nun griffen sie von ihrem sichern Standpunkte aus in die Zügel oder nach den Schilden und den langen Speeren der Jazygen, zogen so die Barbaren an sich heran und warfen Roß und Reiter um. Diese vermochten dann in Folge des gewaltigen Schwunges sich vor dem Ausgleiten nicht zu bewahren; bisweilen glitten die Römer wol auch, aber auch so wußten sie sich im Vortheil zu erhalten. Fiel einer rücklings, so zog er seinen Gegner nach sich und brachte sich dann, wie ein geschickter Ringer, mit Hülfe seiner Füße wieder nach oben, um darauf seinen Feind leicht zu bewältigen, oder er fiel vorn über und riß dann seinen Gegner mit sich fort, so daß derselbe noch vor ihm vornüber fiel und so in seine Gewalt kam. Die Jazygen, die noch dazu in einem solchen Ringkampf nicht geübt waren, vermochten sich, da sie als Reiter viel weniger Gewicht hatten als die schwer gerüsteten Römer, nicht vor dem Ausgleiten zu bewahren und fielen massenweise: so wurde der Sieg ein vollständiger und nur wenige entkamen. Diese Schlacht vermögen wir nicht zu fixiren, da uns Dio nicht berichtet, daß der Kaiser in Folge derselben zum Imperator ausgerufen wurde; die Erzählung von Peter (Gesch. Roms III, 2, S. 202), daß Marc Aurel auf Grund dieses Sieges auf der gefrornen Donau mit seinem Sohn den Titel Germanicus angenommen hätte, schwebt durchaus in der Luft, ganz abgesehen davon, daß bei einem Siege über die Jazygen der Titel Sarmaticus ungleich passender gewesen wäre. Uebrigens war der Kaiser in der Zeit von 169—176 dreimal in Rom, wie uns die Münzen berichten, während bei unsern Gewährsmännern nicht die leiseste Andeutung davon gemacht wird. Wahrscheinlich verließ der Kaiser das Heer nur auf kurze Zeit, und dann im Winter, wo die Action doch mehr beschränkt war. So war er 170, ein Jahr nach seinem Aufbruch, in Rom, wie die Umschrift „der heimführenden Glücksgöttin“ und „der Aufbruch des Augustus“ zeigt. Im folgenden Jahr rief ihn ein wichtiges Geschäft nach Rom. Seit Augustus war es Sitte geworden, daß die römischen Imperatoren, so bald sie 10 Jahre ihrer Regierung zurückgelegt hatten, das Fest der Decennalia feierten. Die Gelübde, die sie beim Beginn der Periode gethan hatten, wurden er-

füllt und neue dargebracht. Es war das erste derartige Fest, welches Marc Aurel beging, und es blieb das einzige. Der Sitte gemäß war es mit einem congiarium an das Volk und einem donativum an das Heer verbunden. Zum dritten Male reiste der Kaiser im Winter 173/4 nach der Hauptstadt, wie die Umschrift adventus Augusti zeigt.

Von dem Siege über die Jazygen geht Xiphilin c. 8 mit der Bemerkung, die sicherlich von ihm selbst stammt, daß der Kaiser Marcomannen nnd Jazygen in vielen großen Schlachten und Gefahren unterworfen habe, zu dem wunderbaren Siege über die Quaden im Jahre 174 über. Außerdem ist uns diese Begebenheit von Tertullian Apologet. 5, Eusebius H. eccl. V, 5, und Zonaras, Ann. XII, 2 (wol nach Dio) und Georg. Cedrenus I, S. 439 ed. Bonn. erzählt. Von diesen ist Tertullian gegen 160 geboren und stirbt 217, erlebte also dies Ereigniß, ein klares Beispiel für die mythenbildende Kraft jener Zeit, da sich selbst Zeitgenossen so gröblich täuschen ließen. Wietersheim setzt diese Schlacht ins Jahr 173, mit Unrecht, wie ich glaube. Wenn auf allen Münzen eines Jahres ein neuer Imperatortitel erscheint, so müssen wir den Sieg, dem diese Auszeichnung verdankt wird, in das Jahr vorher setzen; hatte dagegen, wie im vorliegenden Fall, ein Theil der Münzen des Jahres den Titel noch nicht, ein anderer ihn aber wirklich, so steht nichts im Wege anzunehmen, daß jenes außerordentliche Treffen im ersten Theile des Jahres stattgefunden hat, und im zweiten Theil die Bestätigung des Senates erfolgt ist. Bei diesem Ereigniß aber wird uns noch ausdrücklich erzählt, Marc Aurel, der sonst stets die Bestätigung des Senates abgewartet, habe dieses Mal, gleichsam selbst erschüttert von dem ungeahnten Erfolge, dem Andringen der Soldaten nachgegeben und den Titel Imp. VII. auf die eigne Autorität hin angenommen.

Wie es scheint, brachte der Kaiser im Sommer 174 längere Zeit im Lande der Quaden am Granflusse zu und schrieb hier das zweite Buch seiner philosophischen Paränesen εἰς ἑαυτόν. Da hatten sich einst die Römer von den Quaden in ein von steilen Gebirgen eingeschlossenes und nur nach einer Seite hin geöffnetes Thal drängen lassen, wo ein schmählicher Untergang ihrer harrte. Sie wehrten sich jedoch verzweifelt, und so ließen die Quaden von der Schlacht ab, in der Erwartung, daß die drückende Hitze und die damit verbundene Ermattung sie schon allein bewältigen werde. Alle Wege, Wasser zu erlangen, hatten sie den Römern mit ihrer weit überlegenen Macht abgesperrt. Da im entscheidenden Augenblicke, als die Römer in der äußersten Noth waren, durch die empfangenen Wunden, die Sonnenhitze, den brennenden Durst und die große Ermattung erschöpft weder kämpfen noch überhaupt einen Schritt machen konnten, sondern in Reih und Glied auf ihrem Posten standen und sich in Qualen verzehrten, da sammelte sich plötzlich am Himmel schweres Regengewölk und ein reichlicher Regenguß strömte auf die Geplagten herab. Sofort fingen nun alle mit rückwärts gebeugtem Körper und geöff-

netem Munde das ersehnte Naß auf, und außerdem mit Helm und Schild, tranken selbst und gaben den Pferden zu trinken. Und als nun die Feinde heranrückten, da wurde zugleich gekämpft und der Durst gelöscht, ja die entsetzliche Qual des Durstes ließ vielleicht manche die drohende Lebensgefahr einen Augenblick vergessen. Doch jetzt folgte auf den Regen ein furchtbares Hagelschauer und ein heftiges Gewitter, wodurch, wie ich meine, die Quaden in ihrer abergläubischen Furcht in Verwirrung geriethen und dann von den Römern, die frische Kräfte und neuen Muth gewonnen hatten, energisch angegriffen und geschlagen wurden. Es mag ihnen bei ihrer Flucht ihre große Anzahl nur hinderlich gewesen und so ein großes Blutbad von den Römern angerichtet sein. Die Erzählung Dios ist mit manchem Fabelhaften versetzt. So hat Stolberg, in seiner Geschichte der Religion Jesu Bd. VIII, mit Recht es als eine Absurdität bezeichnet, wenn nach Dio die Römer das zu dem in den Helm strömenden Wasser aus den Wunden mit hineinträufelnde Blut mitgetrunken hätten. Nicht minder sonderbar wäre es, wenn der Regen nur den Römern genützt und das Gewitter und der Hagelschlag nur den Quaden hätte geschadet haben sollen. Aber, mag auch einzelnes Fabelhafte sich in Dios Schilderung gedrängt haben, wir sind deshalb nicht berechtigt, alles zu verdammen; das Factum der wunderbaren Errettung der Römer durch ein solches Unwetter steht fest und ist ja auch anderweitig verbürgt. Aber man ging weiter, schon in damaliger Zeit. Dieses Eingreifen des Himmels war kein Zufall, sondern ein wohlverdientes. Capitolin sagt (V. Marci c. 24): „durch seine Bitten entlockte er dem Himmel den Blitz gegen die arge Truglist[1] der Feinde und für die Seinen erlangte er Regen, da sie Durst litten“. Er schreibt es also dem persönlichen Gebet des Kaisers zu. Dio berichtet von dem Gerücht, ein ägyptischer Magier, Namens Arnuphis, habe durch allerlei Zaubereien besonders den Hermes ἀέριος vom Himmel herabgerufen und mit ihm den Regen. Wenn Dio, welcher im Jahre 180 römischer Senator wurde nnd vorher die Laufbahn als Redner und Anwalt durchmachte, dieser Version folgt, wie kann es uns Wunder nehmen, wenn nicht lange darauf in den christlichen Gemeinden der Glaube sich festsetzte, es sei eben der Christengott gewesen, der damals die ihm zugehörigen Gläubigen so sichtlich aus aller ihrer Noth gerettet habe, und in der That mochten viele Christen bei der Schlacht zugegen sein. Aber man suchte bei ihnen vor allem nach einem festen Anhalt, um dadurch auch alle Ungläubigen von ihren Zweifeln zu heilen. Diesen glaubte man nun in dem Beinamen der zwölften in Syrien stationirten Legion fulminata zu finden, den man mit frommem Betruge in fulminatrix änderte. Jener Name, sagten sie den Ungläubigen, ist ja erst in Folge dieses Ereignisses entstanden; so sichtbar hat Gott sich an den Seinen bewiesen und sie

[1] Machinamentum, das den Auslegern viele Sorge gemacht hat, fasse ich so figürlich von der Kriegslist der Quaden, die sie in diese Stellung lockten.

aus aller Noth und Fährlichkeit errettet. Erst in neuerer Zeit hat man das abgekürzte fulminat. nach einigen Inschriften richtiger in fulminata aufgelöst. So viel ist jedenfalls an dieser Legende wahr, daß die Legion am Feldzuge betheiligt war, und das zu läugnen hat Grotefend keinen Grund. Aber die frommen Männer, die diese Sage so eifrig colportirten, übersahen dabei, daß jener Beiname schon über 100 Jahre dieser Legion angehört hatte; bereits unter Nero im Jahre 64 erscheint derselbe, ohne daß die Entstehung freilich klar ist. Man hat gemeint, der Name sei durch die Schilde der Legion veranlaßt, auf denen Jupiter mit dem Donnerkeile dargestellt gewesen; aber wenn man den ähnlichen Beinamen der sechsten Legion ferrata vergleicht, so wird es wahrscheinlich, daß der Name die stürmende Schnelligkeit dieses Truppencorps ehrend hervorheben soll und in Veranlassung einer tapfern Kriegsthat ertheilt worden ist. Jedenfalls sind wir aber hier in der glücklichen Lage, die Entstehung der Legende zu controliren, an die Xiphilin der Excerptor Dios so fest glaubt, daß er dessen Bericht nur ganz kurz mittheilt, um ihn dann aus den Schriften der Kirchenväter zu widerlegen: aber wie oft sind wir bei solchen Legenden bloß auf subjective Gründe angewiesen, ohne solchen äußeren Anhalt zu besitzen!

Aus dem Chron. paschal. 486, 19, und Hieronymus, ed. Schoene II, S. 172, erfahren wir, daß Pertinax bei dieser Schlacht gegen die Quaden betheiligt war, wol als Befehlshaber der Reiterei. Dadurch fixirt sich uns eine andere Begebenheit als dicht nach dieser Schlacht gegen die Quaden folgend. Es ist oben kurz erwähnt, daß gegen die über Rätien einstürmenden Chatten Aufidius Victorinus im Anfang von Marc Aurels Regierung gesandt war. Wie es scheint, hat derselbe nicht viel gegen sie ausgerichtet, denn einige Jahre später wurde der nachherige Kaiser Didius Julianus zum Schutze der Gebiete am rechten Rheinufer Befehlshaber der zweiundzwanzigsten Legion und bekriegte als solcher die Chatten gründlich (Ael. Spart. in Did. Jul. c. 1 init.: Cattos etiam debellavit). Nachher glaubten dann die Römer diese Gegend beruhigt und verwandten jene Legion zum Kriege gegen die Donaugermanen. Jetzt benutzten es nach Dios Ausdruck die Kelten jenseit des Rheins, d. h. von den beiden römischen Provinzen Germanien aus gerechnet, drangen durch das von Truppen entblößte Rätien bis nach Italien vor und verübten viele Grausamkeiten an den Römern. Diesen ging Marcus entgegen mit den Unterfeldherren Pompejanus und Pertinax, und letzterer that sich besonders hervor. Pompejanus hatte 169 die Wittwe des Verus und Tochter des Marcus Lucilla geheirathet und war einer der Hauptfeldherrn Marc Aurels. Von Pertinax erzählt uns Capitolinus im Leben desselben Cap. 2 seine schnellwechselnde Carriere, wie er nach dem Partherkrieg zuerst nach Britannien, von da nach Mösien zum Commando einer Ala gerufen, dann als Procurator bei der Getreidevertheilung an der Aemilischen Straße angestellt, von dort nach Dacien versetzt sei, von wo er, dem Kaiser durch die Intriguen einer

Fraction verdächtigt, removirt worden. Nach einiger Zeit habe ihm Pompejanus durch seine Fürsprache beim Kaiser ein Cavalleriecommando verschafft, ein Posten, bei dem er sich so sehr ausgezeichnet, daß er in den Senat gewählt wurde. Nach einer abermaligen Heldenthat wurden dann die Ränke jener Fraction entlarvt, und Marcus verlieh ihm, um sein Unrecht wieder gut zu machen, Prätorsrang und den Oberbefehl über die erste Legion, die legio I. Adjutrix, die zu Brigetium in Pannonien stationirt am Kriege an der Donau Theil nahm. Mit dieser befreite er sofort Rätien und Noricum vom Feinde und wurde zum Dank für diese ausgezeichnete Wirksamkeit auf die Verwendung des Marcus zum Consul designirt. Da er im Jahr 175 zusammen mit Didius Julianus Consul ist, so fällt diese Befreiung der Grenzprovinzen Italiens von den Chatten, die er zusammen mit Pompejanus durchführte, in das Jahr 174. Da wir nun oben gesehen, daß Pertinax bei jener wunderbaren Schlacht gegen die Quaden betheiligt war, so werden wir den Ausdruck des Capitolin: re iterum bene gesta auf sie beziehen können und sind nicht zu kühn, wenn wir den Löwenantheil an dem Erfolg dieses Tages dem Pertinax zuschreiben. Und wenn dieser Sieg im Sommer 174 stattfand, so können wir die Vertreibung der Chatten in den Herbst 174 setzen. Ob wir mit Noël des Vergers S. 86 eine Vereinigung der Rheingermanen mit denen an der Donau annehmen dürfen, dünkt mich zweifelhaft; man müßte dann, wie mir scheint, eine Diversion statuiren, welche die Chatten, durch Gesandte jener Stammesgenossen an der Donau ersucht, zu Gunsten der Marcomannen gegen Italien gemacht hätten; indessen empfiehlt sich wol durch größere Einfachheit die Annahme, daß die schon vorher vielfach unruhigen Chatten, durch den Fortgang der zweiundzwanzigsten Legion veranlaßt und von dem Kriege an der Donau in Kunde gesetzt, diese Expedition auf eigene Zwecke hin unternahmen. Wenn wir jetzt mit diesen Ergebnissen das dritte Capitel des 71. Buches von Dio lesen, so wird uns klar, daß von dem marcomannischen Kriege, der erst nach diesem Ereigniß begonnen wird, die ersten Abschnitte ganz mit Stillschweigen übergangen sind, und das war für mich der Grund, weshalb ich den nun folgenden Sieg, der offenbar in den von Marc Aurel allein geführten Krieg gehört, nicht mit Wietersheim 168 ansetzen konnte.

So viel wissen wir über die Hauptschlachten des Krieges; wie sich derselbe jedoch im einzelnen entwickelte, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Wir können uns demnach nach andern Kriegen umsehen, die einen ähnlichen Verlauf gehabt haben, und dahin gehört der von Herodian (VII, 2) erzählte Feldzug des Maximinus gegen die Germanen im Jahre 236. Er fällt in das feindliche Land ein, ohne daß ihm irgend ein Widerstand begegnet, da sich die Germanen zurückgezogen haben, und verwüstet das ganze Land gerade in der Blüthezeit der Saaten; dem Heere gestattet er, in den Dörfern, die er dann in Asche legt, zu plündern. Während dessen hatten sich die Germanen in Wäldern und Sümpfen geborgen. Aber außerdem kommt uns für

unsern Zweck ein Monument zu Hülfe, das freilich auf historische Treue keinen Anspruch macht, aber doch dazu dient, ein anschauliches Bild von der Sache zu geben, die noch jetzt erhaltene sogenannte Antoninssäule. Nach Aurelius Victor (Caes. 16. Ep. 16) wurden dem Marc Aurel nach seinem Tode Tempel, Säule und eine eigene Priesterschaft decretirt; die Säule wird also nicht lange nachher aufgerichtet sein. In Inschriften öfter als columna centenaria divi Marci bezeichnet, mißt sie in der That mit Basis und Capitell 100 Fuß; die Basreliefs winden sich in gleicher Weise wie an der Trajanssäule spiralförmig von unten nach oben. Im 15. Jahrhundert vom Blitz getroffen und arg beschädigt, wurde sie 1589 unter Papst Sixtus dem Fünften durch Fontana restaurirt, wovon drei Inschriften Kunde geben, während die vierte die Säule irrthümlich dem Antoninus Pius vindicirt. Was den Kunstwerth der Darstellungen anlangt, so läßt sich im Vergleich zu der Trajanssäule ein entschiedener Rückschritt, eine geistlose, handwerksmäßige Routine nicht läugnen. Immerhin mag eine kurze Skizze [1] der Reliefs für unsern Zweck nicht überflüssig sein, da doch einigermaßen der Charakter dieses Krieges veranschaulicht wird, wenn auch Noël des Vergers S. 143 treffend bemerkt, ein Sarmate, der in Rom dies Kunstwerk, das nur Siege und keine Niederlagen der Römer kennt, gesehen hätte, würde ungläubig den Kopf zu allen diesen römischen Heldenthaten geschüttelt haben.

Wir sahen oben, daß Carnuntum der Stützpunkt für die Operationen des Kaisers war: genau genommen ist es nach Hieronymus a. a. O. und Eutrop (VIII, 6. 7): castra stativa apud Carnuntum. Ein solches erblicken wir zunächst im Beginn der Darstellung. Das rechte römische Donauufer ist abgebildet, an demselben ein Castell mit Magazinen, Ställen und einem starken Wall umgeben und von Wachen besetzt. Ohne Zweifel hatte der Kaiser hier seine Hauptniederlage mit den Kriegsvorräthen und den aus Italien dorthin geschafften Lebensmitteln. Es folgt eine hochgelegene Stadt, in der wir mit Sicherheit Carnuntum selbst erkennen. Aus der Stadt zieht das römische Heer hinter einem Hügel her über einen Fluß (die Donau). Auf demselben schwimmen Kähne mit Waffen und Weinfässern. Auf der Brücke steht der Kaiser, hinter ihm wird sein Roß geführt. Aus dem Wasser taucht der Flußgott auf und schaut dem die Brücke passirenden Heere nach. Jetzt auf dem feindlichen Grund und Boden hält der Kaiser eine Anrede an die Krieger. Die erste Operation ist sodann die Einnahme einer festen feindlichen Stadt. Die Römer, die sich an diesem Platze gesichert haben, machen darauf einen erfolgreichen Ausfall und zerstören die feindlichen Ortschaften, runde Hütten von Holzstämmen, die mit einem gewölbten Dach aus Reisern bedeckt sind. Es erscheinen weiter vor dem Kaiser zwei Barbaren zu Pferde, die von den signiferi vorgeführt werden, wol germanische Häuptlinge,

[1] Ich entnehme sie dem Buche von Franz Reber, Die Ruinen von Rom S. 270—272, eine nicht überall zuverlässige Schilderung, die ein Bonner Freund nach dem mir unzugänglichen Kupferwerk von Bartoli freundlichst controlirte.

die um Frieden oder Bündniß bitten. Eine abermalige Anrede an das Heer scheint auf einen erreichten Abschnitt des Krieges, auf einen errungenen Erfolg zu deuten, wahrscheinlich die Unterwerfung jener Principes. Nicht ganz klar ist die nun folgende Scene. Zwei sich vereinigende Flüsse nehmen die Mitte der Darstellung ein. An dem einen Ufer des nun vereinten Stromes stehen vier germanische Schleuderer, die auf das andere Ufer, auf dem sich der Kaiser mit mehreren Begleitern befindet, werfen. Das am nächsten liegende scheint zu sein, hier einen Aufstand von den soeben zum Frieden gebrachten im Rücken der Römer befindlichen Barbaren anzunehmen. Dann schlagen die Römer ein festes Lager auf oder erbauen vielmehr ein Castell als Stützpunkt bei der systematischen Eroberung des Landes. An dies Castell schließt sich unmittelbar ein Schuppen an, aus dem eine gewaltige Flamme emporschlägt. Im Hintergrunde liegen mehrere Römerleichen, ein Römer flieht deutlich vor dem Brande. Hier bin ich geneigt einen Ueberfall der Germanen anzunehmen, welche die Wachen bei dem neu angelegten Castell tödten und das Magazin in Brand stecken. Auch dies ist vielleicht in Verbindung zu bringen mit einem Aufstande der eben beruhigten Barbaren. Gleich darauf wird ein Fluß vom Heere überschritten und eine siegreiche Schlacht geliefert, der ein Dankopfer des Kaisers folgt. Nachdem dann wieder ein Flußübergang diesmal durch eine Furth stattfindet, wird die oben berührte wunderbare Rettung aus der Noth im Lande der Quaden dargestellt. Da viele dem Wassermangel, der in Folge der großen Trockenheit im römischen Heere herrscht, erliegen, erscheint die gigantische Gestalt des Jupiter Pluvius mit dem ersehnten Regen, von dem er selbst an Armen, Haaren und Bart trieft, die Römer erquickend, während er seine Donnergeschosse gegen die Feinde schleudert. Die Krieger sammeln gierig die reichliche Fluth, sie mit ihren Schilden auffangend. Nach dieser Affaire gelangen die Römer an einen Fluß, dessen jenseitiges Ufer mit Feinden, also wahrscheinlich Quaden, dicht besetzt ist, die sich hinter ihren Schild geduckt gegen die Geschosse der Römer sichern. Auf eine große Schlacht, nach welcher die feindlichen Hütten in Brand gesteckt und die Weiber gefangen fortgeschleppt werden, folgt eine Friedensunterhandlung. Auf der linken Seite eines Flusses steht der Kaiser, auf die andern drei vornehme Germanen, die flehend ihre Hände erheben. Im Schilf des Flusses haben sich zwei schlanke germanische Frauengestalten geborgen. Marc Aurel erscheint zu Pferde mit derselben Haltung der rechten Hand, wie wir sie an der uns erhaltenen berühmten Reiterstatue finden. Jetzt folgen nicht weniger als vier Flußübergänge: der erste Fluß wird mit Nachen überschritten, der zweite und dritte auf kleinen Schiffbrücken, der vierte, ein ansehnlicher Strom, mit Schiffen. Die Römer siegen darauf, die Beute wird auf Wagen geladen. Der Kaiser überrascht sodann die Germanen, die auf einer Anhöhe wahrscheinlich zu einer Berathung versammelt sind. Die noch übrigen Feinde werden in einen Sumpf getrieben, die Wohnungen in Brand gesteckt. Unter den Fliehenden

sieht man ein gekröntes Weib, die übrigen Barbaren tragen Mützen von der Gestalt eines Helmes, dessen Spitze ein Federbusch ist. Nach mehreren Kämpfen unterwerfen sich auch diese. Das römische Heer erstürmt durch das Schilddach geschützt die letzten feindlichen Positionen. Victoria zwischen Trophäen stehend schreibt den Sieg auf einen Schild. Unter den Trophäen sieht man eine Bärenhaut, Beile, Lanzen und die Drachen als Feldzeichen.

Oberhalb dieser Siegesgöttin, welche ungefähr die Mitte des Säulenschaftes einnimmt, beginnt die Darstellung eines zweiten Feldzuges. Dieselben Barbaren erscheinen im Abfall begriffen und greifen die römischen Besatzungen an. Der Kaiser setzt abermals mit einem Heere über einen großen Strom, die Donau; sogleich kommt ihm ein Germanenfürst unterwürfig entgegen, stellt Jungfrauen als Geiseln und läßt die Anstifter des Aufstandes enthaupten. Andere flehen um Gnade, viele erscheinen im Heere eingereiht. Nach einem Reitergefecht werden zwei Fürsten mit mehreren anderen Gefangenen vor den Kaiser geführt, gefangene Frauen werden fortgeschleppt, erbeutete Heerden weggetrieben. Der Kaiser bringt ein Siegesopfer. Nach einer zweiten Schlacht gehen die Römer über eine Schiffbrücke, neue Beutezüge stellen sich dar, darunter Frauen und Kinder. Auf einem von einem Rind gezogenen und mit Polstern belegten Wagen sitzen zwei gefangene Fürstinnen, daneben wird ein bärtiger Mann, die Hände auf den Rücken gebunden, von zwei römischen Legionaren geführt. Vor einer dritten Schlacht hält der Kaiser eine Anrede an das Heer. Ein neuer Sieg liefert wieder reichliche Beute; Weiber und Kinder werden in den Sümpfen, wohin sie sich auf der Flucht verborgen hatten, entdeckt und gefangen. Die Wohnungen und befestigten Plätze der Barbaren werden mit Feuer und Karst zerstört. Das römische Heer zieht wieder über eine Schiffbrücke, und eine entscheidende Schlacht zwingt endlich die Feinde zu vollständiger Unterwerfung. Der Zug der Gefangenen und der Beute beschließt das Ganze. Schon aus der Beschreibung ergiebt sich, daß der zweite Theil der Darstellung mit seinem Gemisch von Kämpfen und Beutezügen aller Art im wesentlichen auf die Phantasie des Künstlers zurückzuführen ist, der hier vielleicht weniger auf authentische Berichte angewiesen war. Wegen der Reitergefechte können wir vielleicht an den Feldzug gegen die Jazygen denken, was bei der Zweitheilung der Darstellungen wol passen würde.

Wir gewinnen jedenfalls aus dieser Beschreibung die Ueberzeugung, daß die Römer bei ihrem Vordringen nicht wenig durch das ungünstige Terrain mit den unzähligen Sümpfen und Morästen des Landes und den Gebirgszügen behindert waren, ferner daß sie nach Eroberung eines Stück Landes dasselbe durch Anlegung von Castellen dauernd zu festigen suchten, sei es, daß sie dazu schon vorhandene feste Plätze der Germanen benutzten oder daß sie wirkliche Neubauten vornehmen mußten; sodann, daß die Barbaren muthlos geworden durch die raschen Erfolge der Römer leicht von der gemeinsamen Sache

abfielen und Bundesverträge oder Frieden mit den Römern schlossen. Es war auf der andern Seite auch natürlich, daß die Germanen diese Verträge mit dem Feinde nur so lange beobachteten, als es in ihrem Interesse lag; war die nächste Gefahr von Seiten der Römer für sie beseitigt, so schlossen sie sich wieder an ihre Stammesgenossen an, um Rom aufs neue zu bekriegen.

Ueber diese langwierigen Friedensunterhandlungen, die besonders in den Jahren 174 und 175 betrieben wurden, sind wir durch Dio ziemlich vollständig berichtet. Marcus blieb nach ihm in Pannonien und gab wahrscheinlich eine beabsichtigte Reise nach Rom auf, um sich ganz den Gesandtschaften der Barbaren zu widmen. Wie es nach einer Aeußerung Dios LXXI, 17 scheint, sandte er die Friedensbedingungen, die er den Gesandten zugestand, zuvor zur Ratificirung an den Senat nach Rom, doch war das jedenfalls nur eine Form, die er dann auch zur Zeit der Noth unerfüllt ließ.

Schon damals (das weist also auf eine frühere Zeit, etwa 172 oder 173), sagt Dio, seien Gesandtschaften in großer Zahl zu ihm gekommen, die einen mit dem Anerbieten von Waffenbündnissen: so eine Dacien benachbarte Völkerschaft, die von einem Knaben von 12 Jahren Battarios geleitet wurde. Sie empfingen Geld vom Kaiser und übernahmen dafür die Verpflichtung, einen benachbarten Häuptling, Tarbos mit Namen, im Schach zu halten. Derselbe war nämlich wol kurz zuvor in Dacien eingefallen, hatte von dem römischen Statthalter Geld gefordert und, im Fall ihm das verweigert würde, mit Krieg gedroht. Andere baten um Frieden, so die Quaden. Wenn der Kaiser auf ihre Bitte bereitwilligst einging, so waren es nicht sowol die günstigen Anerbietungen derselben, die ihn für den Frieden geneigt machten: die stattliche Anzahl von Pferden und Rindern, die sie zu stellen sich anheischig machten, oder die Auslieferung aller Ueberläufer sowie einer ersten Rate von Gefangenen, welche die ansehnliche Zahl von 13000 ausmachte. Er hatte vielmehr ein wichtigeres Interesse an der Pacificirung der Quaden. Sie saßen mitten zwischen Marcomannen und Jazygen; hatten sie also ihren Frieden mit Rom gemacht, so wurden einerseits die Marcomannen durch das Zurücktreten der Quaden vom Kampfe wesentlich geschwächt, andrerseits ihnen die Verbindung mit den Jazygen abgeschnitten; denn die Quaden hatten schwören müssen, weder die einen noch die andern durch ihr Land ziehen zu lassen. Auch der Marktverkehr mit beiden Völkern wurde den Quaden untersagt, weil derselbe sehr leicht zu einem Communicationsmittel für politische Zwecke werden konnte. Als Ersatz dafür wurde ihnen, wie es mir nach dem unklaren Ausdruck bei Dio (LXXI, 11: *ὡς Κούαδοι καὶ αὐτοὶ ὄντες τά τε τῶν Ῥωμαίων κατασκέπτωνται καὶ τὰ ἐπιτήδεια ἀγοράζωσιν*) scheint, der Besuch der römischen Provinzialmärkte gestattet. Indessen sollte es sich nur zu bald zeigen, daß Marcus trotz dieser seiner Vorsicht nicht vor Schaden bewahrt blieb.

Außer diesen kamen noch viele andere zum Kaiser, sagt Dio,

οἱ μὲν κατὰ γένη, οἱ δὲ καὶ κατὰ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο, ein als Beleg für die germanische Geschlechterverfassung höchst wichtiger Ausdruck [1], aus dem Wietersheim S. 61 mit vollem Fug und Recht schließt, daß „die selbstständig verhandelnden Feinde theils politische Gemeinheiten, Völker, theils nur Freicorps waren, die den Namen eines Geschlechtes führen". Besonders die letzteren mußten eine dauernde Verwendung finden. In ihre Heimat, der sie sich entfremdet fühlten, zurückzukehren, wünschten sie vielleicht selber nicht, da wol auch das Verlangen nach Landerwerb sie aus derselben getrieben hatte. Sie dahin zurückzusenden, war überdies bedenklich; mußten sie doch, weil so lange einem stetigen Leben entwöhnt, nur allzu leicht sich wieder dem Kriegsleben zuwenden, eine dauernde Gefahr für das römische Reich! Hier gab es zwei Wege für den Kaiser: entweder er nahm eine solche Gefolgschaft oder Hundertschaft und zugleich die Angesehensten unter den Ueberläufern und Gefangenen, denen eine Rückkehr in ihre Heimat theils nicht mehr möglich theils inopportun war, in seinen Sold und verwendete sie für seine Kriegszüge — natürlich nicht gegen ihre eigenen Stammesgenossen, sondern er mochte sie etwa, wie späterhin die Jazygen nach Britannien geschickt werden, nach Spanien senden, wo im Jahre 174 ein Aufstand der Mauren eine Verstärkung der römischen Besatzung nothwendig machte (Capitolin, V. Marci c. 21 init.: cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt). Andere dagegen, ganze Hundertschaften oder kleine Völkerschaften, wurden ungetheilt auf römischem Boden angesiedelt, die einen in Dacien, die andern in Pannonien, sodann in Mösien, im übrigen Germanien wahrscheinlich im Westen und auch in Italien selber. Es mochte diese Maßregel zugleich aus der Absicht entsprungen sein, den großen Verlusten, welche die Bevölkerung des römischen Reiches durch die furchtbare ja noch immer wüthende Pest erlitten, einigermaßen zu steuern. Sie diente übrigens in Wirklichkeit nur dazu, die germanischen Völker selbst zu stärken, und das römische Reich durch germanische Elemente zu zersetzen und so den Umsturz der römischen Herrschaft vorzubereiten. Am gewagtesten war es, wenn Marc Aurel eine Reihe solcher Friede suchenden Germanen, denen es ja lediglich um Befreiung von der Kriegsnoth für den Augenblick, nicht um dauernden Frieden mit Rom zu thun war, in Italien selbst ansiedelte, im Ravennatischen, eben daselbst, wo vor Zeiten der Marcomannenherrscher Marbod residirt hatte. Das Gefährliche dieses Schrittes zeigte sich in Bälde. Bei der nächsten Verlegenheit der Römer durch eine Bewegung der Donaugermanen waren diese ravennatischen Colonen die ersten, welche Neuerungsversuche machten und sich der Stadt zu bemächtigen trachteten. Jetzt war der Kaiser gewitzigt und machte es sich von nun an zur Norm, nie wieder Barbaren nach Italien selbst hineinzuführen, die im Ravennatischen wohnenden wurden anderswohin umgesiedelt.

[1] Ist wohl nur Uebersetzung von gentes und nationes; s. D. V.-G. I, 2. Aufl. S. 80 N. 3. G. W.

Während jedoch der Kaiser mit den einen verhandelte, ging der Krieg mit den andern ruhig weiter. So brechen die in der Einleitung erwähnten Asdingen unter der Führung des Raus und Raptus, also wol zwei Hundertschaften unter ihren Principes, in Dacien ein, um sich dort anzusiedeln, in der Erwartung, sie würden unter der Bedingung eines Waffenbündnisses mit den Römern Land und noch Geld obendrein empfangen. Sie täuschten sich gröblich, denn der Statthalter von Dacien, Clemens, verweigerte ihnen beides. Jetzt richteten sie ihre Blicke anderswohin und gedachten das Land der Kostoboken zu erobern; die ihnen hierbei hinderlichen Weiber und Kinder stellten sie unter den Schild des Clemens, der ihr Vorhaben, die Rom feindlich gesinnten Kostoboken zu befehden, nur billigen konnte. Sie führten nun ihren Zweck aus, eroberten sich von jenen Grundbesitz, der für sie ausreichte, und nahmen ihre Weiber und Kinder wieder in Empfang, erlaubten sich aber nichtsdestoweniger Streifzüge in die dacischen Provinzen. Clemens, der einen solchen Ungehorsam nicht ungestraft hingehen lassen durfte, wurde der Nothwendigkeit, gegen sie zu Felde zu ziehen, durch die Lacringen überhoben. Diese fürchteten, Clemens möchte, um sich ihrer zu entledigen, die Asdingen in das von ihnen, den Lacringen, bewohnte Land verweisen, griffen daher, dieser Eventualität zuvorkommend, die nichts ahnenden Asdingen an und wurden ihrer leicht Herr. Sie hatten wahrscheinlich zuvor um Aufnahme in die römische Bundesgenossenschaft nachgesucht, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Absichten gegen die Asdingen gern gewährt wurde. Aber auch die schwer gestraften Asdingen kamen demüthig um Hülfe flehend zum Kaiser, versprachen nie mehr etwas Feindseliges gegen die Römer zu unternehmen, erlangten endlich nach vielen Bitten Geld vom Kaiser und dann Grundbesitz wol im römischen Reich selber, wogegen sie sich anheischig machten den Römern Heeresfolge zu leisten, ein Versprechen, das sie nachher auch ausführten[1].

Nicht die gleiche Treue bewiesen die Cotiner, die sich zu denselben Obliegenheiten verpflichtet hatten. Der Kaiser hatte ihnen als Feldherrn gegen die Marcomannen den (nachherigen?) praefectus praetorio (Dio LXXII, 19) Tarruntenius Paternus geschickt; aber in demselben Augenblicke, wo dieser den lateinischen Brief des Kaisers in den Händen haltend ihnen seine Bestellung vorlesen will, ergreifen sie ihn und vergehen sich schwer an ihm, indem sie ihn vielleicht körperlich mißhandelten. Von einer Heeresfolge gegen die andern Germanen war selbstverständlich keine Rede mehr. Ein solches Gebahren erforderte eine energische Ahndung; es wurde ein Rachezug gegen sie unternommen und sie sämmtlich niedergehauen, Tarruntenius Paternus aus seiner unwürdigen Lage befreit, wenn er nicht schon vorher frei gelassen war.

[1] So fasse ich das offenbar aus Dio entnommene Fragment bei Petrus Patricius (I, 124 ed. Bonn.): *ὅτι ἦλθον καὶ Ἄστιγγοι καὶ Λακριγγοὶ εἰς βοήθειαν τοῦ Μάρκου*, das im ganzen mit Xiphilin zu vereinen ist.

Diese drei letzteren, Kotinen, Lacringen, Asdingen, gehören, wie wir oben gesehen, unzweifelhaft zur östlichen Völkerreihe, von der bisher in unsern Quellen keine Rede war. Auch hier war also die Taktik, die einen durch die andern in Ruhe zu halten, sich bald auf die einen zu werfen und sie zum Frieden zu bringen, um sich dann gegen die andern zu wenden. Im ganzen aber müssen diese Begegnungen mit den östlichen Völkern unbedeutender gewesen sein. Einer von diesen wilden Stämmen, das Volk der Kostoboken, war in Dacien eingefallen und von dort über Mösien und Dardanien raubend und verheerend nach Griechenland geschwärmt, bis ihnen bei Elatea Halt geboten wurde. Hier wurden sie von den Griechen, welche ein tapferer Elateer führte, in einen Hinterhalt gelockt und gezwungen, nach furchtbaren Verlusten heimzukehren (Paus. X, 34). Es zeigt uns dies, wie diese Völker im wesentlichen keinen andern Zweck verfolgten als den, Beute zu machen, sie waren von der Wanderlust durch die gothische Bewegung angesteckt worden. Wir werden uns unter ihnen nur einige Hundertschaften vorzustellen haben, die sich von dem ganzen Volke ablösten, da dieses ja vorher und nachher ruhig in seinen alten Sitzen am Tyrasflusse erscheint.

Endlich kamen auch die Jazygen mit Friedensanträgen zum Kaiser; aber er kannte ihre Treulosigkeit und war soeben noch von den Quaden, denen er auch getraut, aufs schmählichste betrogen worden. Jetzt wollte er den Barbaren kein Vertrauen mehr schenken, sondern alle mit Stumpf und Stiel ausrotten. Denn die Quaden hatten einmal keine Heeresfolge geleistet, sodann die Marcomannen, als diese mit Rom im Krieg befindlich sich auf ihr Gebiet flüchteten, der versprochenen Zusage zuwider aufgenommen und entschuldigten sich nun damit, sie seien gezwungen worden. Indessen auch ihren andern Verbindlichkeiten waren sie nicht nachgekommen; die Auslieferung der Gefangenen war eine nur sehr beschränkte, und dabei wußten sie vortrefflich ihre Interessen zu bewahren. Die, welche sie, wol wegen hohen Alters, zu keiner Dienstleistung mehr brauchen konnten oder welche beim Verkauf keinen namhaften Kaufpreis erzielten, gaben sie zurück. Von den Vornehmen lieferten sie zwar einige aus, behielten aber deren nahe Anverwandte und zwangen dadurch auch die Zurückerstatteten wieder zu ihnen zu kommen.

Ihren ihnen im Jahre 167 durch römisches Machtwort aufgedrungenen Häuptling Furtius hatten sie, wahrscheinlich weil er das römische Bündniß streng gehalten wissen wollte, verjagt und sich aus eigner Machtvollkommenheit in Ariogaisos einen Nachfolger gesetzt. Einer solchen brusquen Verachtung römischer Befehle gegenüber durfte Marc Aurel sich nicht schwach zeigen; standhaft verweigerte er ihnen die Erneuerung der Friedensverträge, obwohl sie sich zur Auslieferung von 50,000 Gefangenen bereit erklärten; auf den Kopf dieses „Königs“ aber setzte er einen Preis aus, 1000 Goldstateren (= 5666 ℳ Gold), für den der ihn lebend brächte, und die Hälfte dem der ihn todt überlieferte. Der Verräther, gelockt von dem hohen Lohn, fand sich

bald, und Ariogaisos kam in des Kaisers Gewalt, der ihn milde behandelte und nach Alexandria sandte.

Endlich hatte er dann auch mit den Marcomannen seinen Frieden gemacht, den Anstiftern des ganzen unheilvollen Krieges, und sie schienen sich durch ruhiges Verhalten und strenge Befolgung der Friedensbedingungen eines Nachlasses an diesen harten Lasten würdig zu zeigen. Sie erhielten daher ihre Geiseln wieder, die wahrscheinlich aus den vornehmsten Familien genommen waren. Sodann wurden ihnen die festen Plätze, an denen sie ihre Märkte an bestimmten Tagen halten durften, festgesetzt; daraus kann man wol schließen, daß sie früher zur Abhaltung eines solchen Marktes stets die Genehmigung des Legaten der benachbarten Provinz einholen mußten, der dann den Ort bestimmte und selbst zur Aufsicht zugegen war. Endlich — und das war die wesentlichste Erleichterung — das Intervall, das sie von dem römischen Reiche schied, 76 Stadien von der Donau (zwei deutsche Meilen) wurde auf die Hälfte, 38 Stadien, herabgesetzt und ihnen dadurch ein bedeutendes Stück Land zum Ackerbau zurückgegeben. In ähnlicher Weise wurden dann auch die Quaden, wie es scheint, wieder zu Gnaden angenommen, und ihnen folgen als die letzten die Jazygen, nachdem sie die Wucht des römischen Kriegsarmes noch einmal schwer hatten empfinden müssen. Ihren zweiten Fürsten Banadaspus hatten sie ins Gefängniß geworfen, weil er mit Marc Aurel, wahrscheinlich ohne Vorwissen der Gemeinde, in Unterhandlung getreten war; jetzt standen sie unter dem Principat eines Zanticus, der zugleich mit sämmtlichen Vorstehern der Hundertschaften zum Kaiser kam und in demüthiger Weise um Frieden bat. Gegen sie war der römische Imperator aufs unversöhnlichste gestimmt, weil sie sich als die ärgsten Feinde der Römer erwiesen hatten. Allerdings waren die Jazygen dadurch, daß 106 Dacien zur römischen Provinz gemacht wurde, auf drei Seiten zwischen römisches Gebiet eingekeilt, in ihrer freien Existenz bedroht und mußten es gewärtig sein, eines schönen Tages der römischen Herrschaft unterthan zu werden. Daher stammt ihre Unversöhnlichkeit, ihr Haß gegen alles was römisch heißt; aber wir sahen schon in der Einleitung, daß die zähe Widerstandskraft der Jazygen sich doch nur aus dem Zufluß der Gothen erklärt, welcher die Geschlagenen mit neuen Kräften und frischem Muth bald nach der Niederlage auf dem Kampfplatz wiedererscheinen ließ. Ein nicht zu unterschätzender Stützpunkt für diese Meinung liegt in den Worten des Dio: *ὅτι γὰρ καὶ τότε* (trotz der furchtbaren Niederlagen durch die Römer) *ἔτι ἔῤῥωντο.* LXXI, 16. Deshalb ist seit 172 das Hauptgewicht auf den sarmatischen Krieg gelenkt, deshalb nimmt Marc Aurel später den Titel Sarmaticus an, während für die übrigen der Name Germanicus genügt. Und so hebt auch Pausanias[1] die

[1] VIII, 4: *ὁ δὲ Ἀντωνῖνος οὗτος ὁ δεύτερος καὶ τούς τε Γερμανοὺς, μαχιμωτάτους καὶ πλείστους τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ βαρβάρων, καὶ ἔθνος τὸ Σαυροματῶν πολέμου καὶ ἀδικίας ἄρξαντος ἐπεξῆλθε.*

Sarmaten nachdrücklich hervor. Deshalb heißt es auch bei Dio: Marcus wollte ihre gänzliche Vernichtung, und nur die durch den Aufstand des Avidius Cassius ihm erwachsende Noth zwang ihn nachzugeben und auch ihnen den Frieden zu bewilligen; freilich waren dann auch die Bedingungen, die sie sich gefallen lassen mußten, weit härter. War den Marcomannen und Quaden ursprünglich ein Intervall von 76 Stadien auferlegt, so hatten sie das Doppelte freizulassen, ein Beweis von ihrer großen Gefährlichkeit für die Römer. Wie gewaltigen Schaden sie Rom zugefügt, das beweist aufs klarste die Zahl der von ihnen gefangen genommenen Römer. Von denselben war eine nicht geringe Anzahl verkauft, in der Gefangenschaft gestorben oder aus derselben entflohen, und dennoch konnten sie 100,000 zurückliefern, müssen also mindestens die doppelte Zahl gehabt haben. An der Richtigkeit dieser Angaben werden wir, da sie von römischer Seite stammen und daher schwerlich übertrieben sind, keinenfalls zweifeln dürfen. Auf der andern Seite zog der Kaiser einen wesentlichen Vortheil aus diesem Friedensvertrag. Da es galt, die kriegerischen Jazygen zu beschäftigen, so verpflichtete er sie zur Heeresfolge und sandte von dem ihm vertragsmäßig zu stellenden Contingent von 8000 5500 Reiter nach Britannien, wo die eingeborne Bevölkerung sich aufs neue erhoben zu haben scheint. Dieser Vertrag mit den Jazygen fällt in das Jahr 175 und ist wol der letzte, da der Abschluß durch den Kaiser erfolgte, ohne daß er die Ratificirung durch den Senat abgewartet hätte, in Folge des Cassianischen Aufstandes. Indessen nach Ablauf einiger Zeit beschickten die Jazygen den Kaiser und baten inständig, ihnen von den auferlegten drückenden Bedingungen einige nachzulassen. Er gab dann ihrem Ansuchen nach, damit sie nicht ganz und gar ihrer Nationalität entfremdet und das Eigenthum fremder Völker würden. Uebrigens mißtrauten sie dem Kaiser; weder sie noch die Buren, die wol mit ihnen sich den Römern unterworfen, hatten ein Waffenbündniß mit den Römern eingehen wollen, bevor ihnen nicht Marcus eidlich verbürgt hatte, den Krieg bis zu Ende führen zu wollen. Sie fürchteten, Marcus möge vor der Beendigung des Krieges sich mit den Quaden versöhnen, und ihnen dann in diesen feindliche Nachbarn zurücklassen, die natürlich den Abfall von der Bundesgenossenschaft aufs schwerste rächen würden. Der Kaiser, erzählt Dio weiter, nahm die Gesandten aller der um Erleichterung der Lasten bittenden Völker freundlich auf und gewährte jedem nach seinem Verdienst. Die einen erhielten sogar das römische Bürgerrecht, andere Grundsteuerfreiheit, endlich diejenigen, welche in den vom Kriege arg zugerichteten Landstrichen wohnten, für immer Getreidelieferungen aus den römischen Provinzialmagazinen. Die Jazygen hatten sich vermuthlich in Britannien und sonst als Bundesgenossen Roms vorzüglich bewährt. Er erlaubte ihnen daher den Handelsverkehr mit den Roxolanen durch Dacien hindurch, so oft der Statthalter Daciens damit einverstanden wäre; auch sonst erließ er ihnen noch manche harte Bedingung, nur hielt er für sie das Verbot auf-

recht, keine eigenen Fahrzeuge auf der Donau zu haben noch auch die in der Donau gelegenen Inseln zu betreten, und beschränkte auch ihre politischen Zusammenkünfte und den übrigen Handelsverkehr nach wie vor. Aus diesen jetzt noch aufrecht erhaltenen Bedingungen ersehen wir, wie lästig und ins Einzelne gehend die römischen Forderungen gewesen sein müssen, wohl dazu angethan, um ein Volk nach zweijähriger Maßregelung und Knechtung noch einmal zu einem Verzweiflungskampfe aufzustacheln. Die Anlegung von Castellen hielt Marcus nach Wietersheim (II, S. 73 Anm.) im Flachlande der Jazygen nicht für passend. Ganz anders nützten sie im Gebirgslande der Quaden und Marcomannen, wo sie die Gebirgspässe beherrschten. Bei dem immensen militärischen Talent in der Anlage ihrer Festungen wird man eine geschickte Auswahl der Hauptpositionen voraussetzen dürfen und es so erklärlich finden, daß zwei Legionen genügten, Marcomannen und Quaden im Schach zu halten. Diese beklagten sich, daß sie in ihrem Lande 20,000 Krieger in den Castellen hätten, die sie weder ruhig wohnen noch Ackerbau treiben noch überhaupt irgend etwas ohne Furcht und mit einem Gefühl von Sicherheit thun ließen, die noch dazu eine große Anzahl von Ueberläufern und Gefangenen bei sich aufnähmen und dabei selber das schönste Leben auf der Welt führten, sich den Luxus römischer Thermen in ihren Garnisonen erlaubten und an allen Lebensmitteln den reichlichsten Ueberfluß hätten. Die Quaden, die dies Eingeschnürtsein von römischen Castellen nicht zu ertragen vermochten, entschlossen sich mannhaft zu den Semnonen auszuwandern, die zwischen Elbe und Oder saßen. Indessen Marcus erkannte ihre Absicht im voraus, sperrte die Pässe und hinderte sie so an der Ausführung ihres Planes. Nicht als ob es ihm darum zu thun gewesen wäre, ihr Land römisch zu machen, im Gegentheil, er wollte sie nur für ihr eigenmächtiges Vorgehen strafen. Wenn von einer Abstellung dieser Mißstände auch nichts berichtet wird, so ist doch eine Erleichterung höchst wahrscheinlich vom Kaiser angeordnet, dessen Gerechtigkeitssinn eine solche Tyrannisirung durch seine Legaten unmöglich wollen konnte.

Ganz abgerissen erscheint ein werthvolles Fragment Dios, das uns einen interessanten Aufschluß giebt. Während uns oben bei jenen Ansiedelungen im römischen Reich nur die verschiedenen Provinzen genannt waren, nicht die Völkerstämme, die in ihnen Grundbesitz erhielten, heißt es hier, daß die Varisten 3000 an der Zahl überliefen und Land im römischen Reich empfingen. Die Varisten waren, wie wir zu Anfang gesehen, höchst wahrscheinlich nur ein Freicorps, das dieses Volk zu der gemeinsamen Erhebung gegen die Römer stellte. Jetzt lösten sie sich wahrscheinlich noch während des Krieges vom Bunde ab. Wo sie angesiedelt werden, wird nicht gesagt. Nun findet sich in den Quellen des zehnten Jahrhunderts am Abhange des Jura zur Saone am Ufer des Doubs ein Waraskergau erwähnt, dessen alte Genossen von Osten her zu stammen behauptet hatten (Zeuß a. a. O. S. 117). Wahrscheinlich waren das die Nachkom-

men der Varisten, von denen Dio erzählt und die hier angesiedelt waren.

Nachdem nun der Kaiser so die Angelegenheiten des Nordens geordnet und zwei Brüder, die Quintilier, in den dortigen Gegenden als Commandirende zurückgelassen hatte, vielleicht in Pannonien oder im Lande der Marcomannen und Quaden selber, reiste er nach Rom, verlieh dort seinem Sohn Commodus die tribunicische Amtsgewalt und machte sich dann mit seiner Gemahlin Faustina und seinem Sohn gegen Avidius Cassius nach Syrien auf. Avidius Cassius, ein Mann von republikanischer Strenge und nüchterner praktischer Gesinnung hatte schon lange den Kaiser einen dialogista gescholten, der die kostbare Zeit mit solchen unnützen Tüfteleien über höchst gleichgültige Dinge, mit schönen Ermahnungen zur Tugend, die kaum angehört noch viel weniger befolgt würden, zwecklos vergeudete, während ihm die furchtbaren Mißbräuche in der inneren Verwaltung, vor allem der Provinzen verborgen blieben. Jetzt in der mächtigen Stellung eines Statthalters von Syrien warf er sich auf ein leeres Gerücht hin von Marc Aurels Tode zum Imperator auf. In einer herrlichen uns von Dio mitgetheilten Rede gab Marc Aurel seinen Legionen von dem Geschehenen Nachricht: er wünsche nichts sehnlicher, als in die Lage zu kommen, an seinem Gegner, den er im übrigen hochachtete, Verzeihung üben zu können. Dies wurde ihm durch die allzu dienstbeflissene Hand eines Centurio gewehrt, der den Avidius Cassius ermordete, nachdem der kurze Traum seiner Herrschaft drei Monate gedauert hatte.

Nichtsdestoweniger hielt es der Kaiser für geboten, die Länder des Ostens zu bereisen, ihre Verwaltung zu ordnen, die aufgeregten Gemüther durch seine Erscheinung zu beruhigen. Auf der Reise 176 starb seine Gemahlin, die er trotz ihrer notorischen Untreue zärtlich geliebt hatte. Nicht wenig machten ihm die Völker Palästinas zu schaffen, welches er auf der Reise nach Aegypten passirte. Hier soll er, von Ekel erfüllt über die lärmenden und streitenden Juden, ausgerufen haben: „O Marcomannen, o Quaden, o Sarmaten! Endlich habe ich Leute gefunden, deren Thorheit die eure noch übersteigt!“ [1] Ueber Athen kehrte er dann nach Italien zurück; ein furchtbarer Sturm im adriatischen Meer ließ ihn nur mit genauer Noth in den Hafen von Brundusium einlaufen.

Unterdessen müssen im Norden wieder Zusammenstöße stattgefunden haben. Denn als Marcus sich zum Kriege gegen Cassius vorbereitete, heißt es bei Dio, wurden ihm viele andere Siege gemeldet über verschiedene Barbaren und zugleich der Tod des Cassius. Vielleicht sind unter den ersteren die in Spanien eingefallenen Mauren verstanden, außerdem die Donaugermanen, die sicherlich nach der Abreise

[1] Amm. Marc. XXII, 5: O Marcomanni, o Quadi, o Sarmatae, tandem alios vobis inertiores inveni, ein Ausspruch, den Kaiser Julian, der Nachäffer Marc Aurels, so nachahmte: Audite me, quem Alamanni audiunt et Franci.

des Kaisers ihre Unzufriedenheit mit ihrer drückenden Lage durch einige Aufstände zu erkennen gegeben. Zugleich muß 175 wieder ein größerer Sieg seit längerer Zeit erfochten sein, da gegen Ende des Jahres auf den Münzen der Imperatortitel zum achten Mal dem Kaiser beigelegt wird. Nach der Rückkehr aus Syrien triumphirte jetzt Marc Aurel am 23. December 176 mit seinem Sohn, dem er für das folgende Jahr das Consulat gab, nicht über Syrien, wo er keine Kriegsthaten vollführte, sondern über Germanen und Sarmaten. Die Münzen dieses Jahres zeigen Trophäen und auf der Rückseite die Umschrift De Germ. oder De Sarm. Wahrscheinlich wurde im Triumph eine Reihe gefangener Germanenfürsten vorgeführt und reiche Beutestücke zur Schau gestellt, die dem Volke zeigen sollten, nicht umsonst sei für so viel Verluste an Menschen, Geld und Zeit dort oben gestritten. Die Großartigkeit in der Ausstattung der Feier sollte die offenbaren Schattenseiten dieses das Reich so furchtbar entkräftenden Krieges verhüllen, hat er doch nach Hieronymus a. a. O. bei den öffentlichen Spielen zu gleicher Zeit 100 Löwen erscheinen lassen.

Für die Feststellung der Chronologie ist nicht ohne Wichtigkeit die folgende Erzählnng bei Dio LXXI, 32. Der Kaiser hielt eine Anrede an das Volk, in der er erwähnte, er sei lange Jahre von Rom abwesend gewesen. Da hätten alle gerufen: ja 8, und mit ihren Fingern die Zahl gezeigt. Der Kaiser habe gelächelt und ihnen als congiarium Mann für Mann 8 aurei oder 200 Drachmen (50 ℳ) auszahlen lassen. Demnach dauerte der germanische Krieg acht Jahre, und diese erhalten wir, wenn wir nach römischer Sitte das angebrochene Jahr für voll rechnen, von 169—176. Wir müssen also den Aufbruch des Kaisers zum Kriege in das Jahr 169 setzen, nicht früher und nicht später. Auch aus der schon oben erwähnten Schrift des Galen, *περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων*[1], ergiebt sich, daß ihm der germanische Krieg ungebührlich lange zu dauern schien. Nicht in Anschlag zu bringen sind bei dem Ausdruck Dios „achtjährige Abwesenheit des Kaisers“ dessen drei wahrscheinlich nur kurze Reisen in die Hauptstadt.

Indessen das Geschick ließ den Kaiser kein Jahr seiner Regierung frei von Kriegssorgen. Auch jetzt stellte es sich für ihn als eine Nothwendigkeit heraus, zugleich mit seinem jungen Sohn Commodus, dem Consul des Jahres, einen neuen Feldzug gegen die nordischen Barbaren zu unternehmen. Er hatte in jenen Gegenden die Gebrüder Quintilius zurückgelassen. Diese, Sextus Condianus und Sextus Maximus, hoch angesehen in Rom durch ihr bedeutendes Vermögen, ihre hohe Bildung und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen (sie werden in den *Γεωπονικά* öfter citirt) und vortheilhaft bekannt durch ihre brüderliche Liebe, in Folge deren sie alle Aemter gemeinschaftlich

[1] *καὶ μετὰ ταῦτα* (Bestattung des Verus) *τῆς ἐπὶ τοὺς Γερμανοὺς στρατείας εἴχετο καὶ χρονίσαντός γε κατὰ τὴν ἀποδημίαν παρὰ πᾶσαν ἐλπίδα τοῦ Ἀντωνίνου σύμπας ἐκεῖνος ὁ χρόνος ἀξιολογώτατα τὴν ἄσκησίν μοι παρέσχεν.*

verwalteten[1], waren Männer, denen es weder an Verstand noch an persönlicher Tapferkeit noch an Kriegserfahrung fehlte. Aber dennoch waren sie nicht im Stande, dem Kriege dauernd ein Ende zu machen. Außerdem befand sich in diesen Gegenden Pertinax, wie wir aus seinem Leben ersehen: „Nach Beilegung des Cassianischen Aufstandes war er von Syrien in die Donaugegenden beordert, um hier die Wacht an der Donau zu übernehmen. Dann hatte er die Verwaltung erst beider Mösien, sodann von Dacien erhalten. Dann erhielt er zur Belohnung seiner guten und uneigennützigen Administration die Provinz Syrien; bis zur Verwaltung dieser Provinz hatte er sich rein bewahrt, nach dem Tode des Marcus aber wurde er gewinnsüchtig". Daraus geht klärlich hervor, daß ihm Syrien erst im Jahre 180 übertragen wurde, wonach er also von 177—179 an der Donau, in Mösien und Dacien war. Nun scheinen aber, da Pertinax bei Dio nicht erwähnt wird, die beiden Quintilier nicht sowol Legaten und Statthalter in den Provinzen gewesen zu sein, als ein außerordentliches Commando gehabt zu haben über die beiden Legionen, welche die Barbaren im Zaum halten sollten. So war es also nicht eigentlich Sache des Pertinax, sich in die kleinen Plänkeleien, die wol ununterbrochen stattfanden, einzumischen.

Der Imperatortitel, der im Jahr 177 zum neunten Mal dem Marc Aurel beigelegt erscheint, und zwar nach den Münzen gegen Ende des Jahres, deutet auf einen großen Sieg, den die Quintilier über die Germanen erfochten hatten. Ihn in das Jahr vorher zu setzen, ist kein Grund vorhanden, da einige Münzen dieses Jahres noch die Umschrift Imp. VIII führen. So viel sehen wir übrigens, daß die Friedensschlüsse absolut kein Ende der Feindseligkeiten herbeigeführt hatten; es war nur eine temporäre Ruhe einiger, und war hier eine Völkerschaft zur Ruhe gebracht, so erhob sich auf der andern Seite eine andere. Auch dies zeigt uns offenbar, daß die germanischen Völkerstämme eine fortwährende Verstärkung erhielten, da sie ja unmöglich nach all diesen furchtbaren Vernichtungsschlachten, nach diesen Verpflanzungen und Uebersiedelungen ins römische Reich allein und ohne fremde Hülfe die Kraft haben konnten, sich den Römern wieder aufs neue entgegenzusetzen. Es ist dies der redendste Beweis für die kräftige Unterstützung, welche die gothischen Schaaren und die von ihnen in Bewegung gesetzten Stämme den Jazygen und den andern Sarmaten angedeihen ließen. Bezeichnend ist deshalb auch der Ausdruck bei Dio: da die scythischen Verhältnisse wiederum die Anwesenheit des Kaisers erforderten, so vermählte er die Crispina rascher, als er sonst gethan haben würde, mit seinem Sohne Commodus. Die beiden Regenten reisten nun am 5. August 178 aus Rom nach Germanien ab, ein Datum, das uns Lampridius im Leben des Commodus genau angiebt. Vorher hatte der Kaiser in längerer Rede vom Senat das

[1] Dies wird von Dio LXXII, 5 mitgetheilt gelegentlich ihrer Ermordung durch Commodus; vgl. Lampridius, Vita Commodi 4.

nöthige Geld aus dem Staatsschatz erbeten und sich zum uralten Tempel der Bellona auf dem Marsfeld begeben. Das Beispiel der republikanischen Feldherren nachahmend, schleuderte er den mit Blut getränkten Speer gegen die Feinde des Reiches, Sarmaten, Quaden, Hermunduren, Marcomannen, in der Richtung nach Norden gegen das feindliche Land hin und deutete mit dieser Ceremonie einmal seinen festen Entschluß an, nicht eher zu ruhen, als bis er diese Feinde des römischen Reiches zu dauernder Ruhe gebracht, und andererseits seinen tiefen Unwillen über die beispiellose Wortbrüchigkeit der Barbaren. Waren doch alle Verträge von ihnen verletzt, schien es doch ein Ding der Unmöglichkeit, mit solchen Leuten, die eine punica fides zeigten, fernerhin auf Treu und Glauben hin zu verkehren! Und doch übersah er wol dabei, wie seine straffen Forderungen, sowie die Art und Weise, wie dieselben durch seine Untergebenen zur Ausführung gelangten, die an Freiheit und Unabhängigkeit gewöhnten und diese Güter höher als das Leben achtenden Germanen zwangen zu diesem Kampf, den das Recht der Nothwehr und die Liebe zur Existenz ihnen in gleicher Weise zur unabweisbaren Pflicht machten. Die Verzweiflung trieb sie in den Kampf, und diesmal war ihnen das Geschick gnädig. Marcus erlag einem frühen Tode, und sein Sohn Commodus, mit leichterem Sinn von der Natur beschenkt, gab einen Krieg auf[1], dessen Erfolglosigkeit trotz der ungeheuren auf denselben gewandten Anstrengungen er klar erkannte.

Paternus Tarruntenius, den wir schon früher kennen gelernt haben, hatte das Commando über eine sehr beträchtliche Truppenabtheilung erhalten und erfocht mit dieser, wahrscheinlich 179, einen großen Sieg über die Barbaren, welche einen ganzen Tag mit der äußersten Zähigkeit Widerstand leisteten, um schließlich, nach Dio, sämmtlich niedergehauen zu werden. Mag auch diese letztere Angabe ein wenig übertrieben sein, jedenfalls war der Verlust auf der germanischen Seite ein ungemein bedeutender. Wenn die Römer wuthentbrannt gegen die vertragsbrüchigen Barbaren die Waffen führten, so war es bei den Germanen die Verzweiflung, die sie den Tod wünschen ließ. Die Folge dieses glänzenden Sieges war, daß Marc Aurel zum zehnten Mal, Commodus zum dritten Mal vom Heer als Imperatoren begrüßt wurden. Von dem weitern Verlauf des Krieges bis zum Tode Marc Aurels wissen wir nichts, als daß er drei Jahre dauerte.

Am 17. März 180 starb der Kaiser unerwartet im Alter von 59 Jahren nach einer neunzehnjährigen Regierung. Wir wissen, daß er eine äußerst schwächliche Constitution besaß und sich sowohl durch die anhaltenden Kriegsstrapazen als durch die vielfachen geschäftlichen Anstrengungen, denen er sich mit einem übertriebenen oft an Pedanterie grenzenden Pflichteifer unterzog, noch mehr schwächte. Die Ursache seines Todes ist jedoch nicht ganz klar. Natürlich erscheint

[1] Lamprid. Vita Commodi c. 3: Bellum etiam, quod pater paene confecerat, regibus hostium addictus remisit ac Romam reversus est.

die Fabel, der Sohn habe seinen Vater vergiften lassen, dem klatschsüchtigen Capitolin der Beachtung werth; indessen die weitere Erzählung von den näheren Umständen beweist deutlich den Ungrund dieses Gerüchtes. Hecker l. c. findet es wahrscheinlich, daß Marcus an der noch immer, wenn auch nicht überall und nicht mit der gleichen Heftigkeit wüthenden Pest gestorben sei. Denn noch nach dem Jahre 180 wünscht Galen, daß sie doch endlich einmal aufhören möchte (De med. meth. V: ὃν εἴη ποτὲ παύσασθαι). Ferner sagt Capitolin, Marcus habe seinen Sohn von seinem Lager entfernt, ne in eum morbus transiret; also war die Krankheit eine ansteckende. Nun ist es aber nach der gewichtigen Stimme Heckers unerhört, daß nach zehn Jahren eine zweite ansteckende Krankheit aufgekommen wäre, und sonach verdient seine Vermuthung alle Beachtung. Ueber den Ort des Sterbefalls herrscht keine Uebereinstimmung in den Angaben. Während Aurelius Victor Vindobona nennt, erwähnt Tertullian, Apol. 25, Sirmium. Indessen ein Blick auf die Karte genügt, um das Letztere wenig wahrscheinlich zu machen. Wie früher hatte der Kaiser sein Standlager bei Carnuntum, und von der Krankheit ergriffen wurde er in das nahe Vindobona gebracht. Auch die folgenden Ereignisse zeigen deutlich, daß der Kriegsschauplatz nicht weit von Carnuntum war.

Nach Wietersheims Ansicht verläßt uns für diesen letzten Krieg alle Sicherheit der Chronologie (S. 16 ff. S. 48 Anm. 40, wo er die Meinung des Casaubonus, das 'trienio bellum post' bei Capitolin beziehe sich auf den vorhergehenden Krieg, mit Recht verwirft). Da Marc Aurel den 17. März 180 gestorben, dieser letzte Krieg aber drei Jahre gedauert haben solle, so sei es nöthig anzunehmen, Marcus sei schon 177 behufs einer Recognoscirung zur Armee gegangen, dann 178 zurückgekommen, um seinen Sohn Commodus abzuholen; bei dieser Gelegenheit habe er dann die Streitkräfte zusammengezogen, und der feierliche Auszug sei erfolgt. Diese Mühe ist unnöthig, wenn man die römische Sitte bedenkt, ein angebrochenes Jahr für voll zu zählen; der Ausdruck triennio bellum egit heißt auch nicht während ganzer dreier Jahre, sondern drei Jahre oder bis ins dritte Jahr. In Wirklichkeit waren es keine zwei Jahre vom August 178 bis zum März 180. Eine Recognoscirung aber war für den Kaiser, der so lange dort Krieg geführt hatte, absolut überflüssig. Der Aufstand des Cassius, sagt Capitolin (V. Marci c. 32), brachte den Kaiser von seinem ursprünglichen Plan, Marcomannien und Sarmatien zur römischen Provinz zu machen, zurück. Wenn dies wirklich die Absicht des Kaisers war, was zu bezweifeln ist, so muß man es als ein Glück für das römische Reich ansehen, daß ein äußerer Umstand den Kaiser in der Ausführung störte. Denn so unzulänglich die damalige Grenze war — und Reumont bemerkt treffend (I, S. 497), es habe sich damals herausgestellt, daß die Donau ebenso wenig, wie große Flüsse überhaupt, eine zuverlässige Scheidelinie bildete — so wäre die Stärke des römischen Reiches, falls es bis zu den Karpathen hinausgeschoben wäre, anstatt gemehrt, nur

geschwächt worden. Es war ja ein Posten, der sich nur mit der größten Schwierigkeit behaupten ließ, der unendliche Opfer und viel unnützes Blutvergießen kostete, dagegen aber außer dem sehr wohlfeilen Ruhm nichts eintrug. So wäre das römische Reich seinem Verfall noch rascher zugeeilt. Am verständigsten hätte man gehandelt, wenn man sich darauf beschränkt hätte, Noricum und den gebirgigen Theil von Pannonien und Illyrien, der für den Schutz von Italien von Wichtigkeit war, in strenger Hut zu halten.

Für die Zeit vom Tode Marc Aurels bis zum Frieden, den Commodus mit den Germanen schließt, sind wir besonders auf Herodians Kaisergeschichte angewiesen. Wie es mit den Germanen beim Tode des Kaisers stand, ersehen wir aus I, 3: „Nicht wenig bekümmerten ihn die benachbarten Germanen, die er noch nicht alle unterworfen hatte; sondern die einen hatte er durch Ueberredung zur Waffengenossenschaft veranlaßt, die andern mit Waffengewalt bezwungen. Es gab außerdem noch einige, die sich aus dem Staube gemacht und sich einstweilen zurückgezogen hatten, aus Furcht vor der Anwesenheit des tapferen Fürsten. Er argwöhnte nun, sie würden nach seinem Tode die Jugend seines Sohnes gering achten und ihn angreifen. Denn, fügt er hinzu, das Barbarengeschlecht pflegt sich bei den gewöhnlichsten Anlässen zu erheben". Nicht also, wenn sie Unrecht erlitten haben, nein wenn sie die Gelegenheit für günstig halten, dann brechen sie los. Einige Zeit lang nach dem Tode seines Vaters hielt sich der junge, kaum neunzehnjährige Kaiser tapfer. Eine Rede an seine Krieger, die uns Herodian vielleicht nach mündlichen Berichten reproducirt, athmet die edelste Gesinnung: „Euer Werk ist es, Krieger, wenn ihr den Rest des Krieges mit ganzer Tapferkeit beendigt und die römische Herrschaft bis zum Oceanus vorschiebt. Eure früheren Heldenthaten waren die Folge der Weisheit und Feldherrnkunst des verstorbenen Kaisers; wenn Ihr dagegen jetzt Erfolge erzielt, so sind sie Euer eigenstes Verdienst, und zugleich umkleidet Ihr meine Jugend durch Eure Heldenthaten mit neuer Würde; das Barbarenvolk jedoch, hat es erst einmal im Beginn einer neuen Regierung eine Abfertigung erfahren, wird gegenwärtig nicht, meiner Jugend spottend, Muth fassen und wird für die Zukunft aus Furcht vor den schon empfangenen Niederlagen sich ruhig verhalten". Herodian erzählt nun weiter, wie diese Stimmung bei dem jungen Kaiser nicht lange angehalten habe. Es war das nicht sowohl seine eigene Schuld als die der ihn umgebenden schlechten Freunde und Schmeichler, die die böse Jahreszeit an dem gebirgigen Donauufer, die nicht einmal einen schönen Herbst kenne, das stets kalte Wetter, den immerdar trüben und bewölkten Himmel klagend hervorhoben und dabei auf das schlechte Trinkwasser schalten. Was war natürlicher, als daß in Commodus der Wunsch erwachte, der durch solche Reden entzündet und immer lebhafter wurde, wieder zurückzukehren zu den Freuden der Residenz. Er fingirte demnach ein lebhaftes Heimweh und machte im Kriegsrath seinen Entschluß nach Rom zu gehen bekannt. Aber sein Schwager

Pompejanus hielt ihm so eindringlich, so überzeugend das Unkluge dieses Schrittes vor, daß er nicht umhin konnte, ihm Recht zu geben. „So natürlich die Sehnsucht nach der Heimath auch sei, so seien doch die Verhältnisse in Germanien zu wichtiger Natur, als daß dieses persönliche Gefühl nicht zurücktreten müsse. Ein Aufgeben des Krieges würde die Barbaren nur ermuthigen, die als das Motiv bei den Römern Furcht erkennen würden. Sodann führte er aus, wie ehrenvoll für den jungen Kaiser eine Unterwerfung aller Germanen sein würde und die Ausdehnung der Herrschaft bis an den Oceanus, er schilderte den Triumph in glänzenden Farben, wie die gefangenen Könige und Satrapen der Barbaren in Ketten dem Wagen des triumphirenden Imperators folgten. Endlich wies er auf die ganze anwesende kriegerische Macht des Reiches hin, die sein Schirm und sein Schutz sei". Da nun Commodus einen öffentlichen Abzug für unthunlich hielt, so beschloß er selber für seine Person ohne vorherige Ankündigung abzureisen; zuvor aber vertraute er denen, die er für würdig hielt, die Wacht an der Donau an und befahl ihnen Einfälle der Barbaren in die römischen Provinzen abzuwehren. Darauf kehrte er selbst nach Rom zurück. Seine Feldherren unterwarfen nun nach Herodian in nicht langer Zeit die Barbaren mit Waffengewalt, die andern wußten sie mit leichter Ueberredung auf große Versprechungen hin zur Freundschaft zu bewegen. Denn von Natur, fügt er hinzu, liebt das Barbarenvolk das Geld, und die Gefahr verachtend verschaffen sie sich entweder durch räuberische Einfälle und Angriffe das zum Lebensunterhalt Nothwendige oder sie verstehen sich um großen Geldeslohn zum Frieden. Dies habe Commodus gewußt und, da er gern aller Sorgen hätte ledig sein wollen, dazu Geld im Ueberfluß besessen ihnen alles gewünschte gegeben. Diese Version scheint jedoch nach Dio wesentlich zu Gunsten des Commodus modificirt werden zu müssen. Dio erwähnt von Geldzahlungen des Commodus nichts, im Gegentheil bei ihm erscheint Commodus als ein verständiger Mann, der wol wie sein Vater an Ort und Stelle mit den Germanen verhandelte. Die Marcomannen zeigen sich in einer kläglichen Gestalt. Bei der Menge der Gefallenen, bei der fortwährenden Verwüstung ihres Landes hatten sie weder zu leben noch auch Arbeitskräfte genug, um ihr Land wieder ertragsfähig zu machen. Sie entsenden eine seltsame Gesandtschaft, die wol auch auf furchtbare Verluste in den edeln Geschlechtern schließen läßt, nämlich zwei Principes und zwei Gemeinfreie [1], die um Frieden flehen sollten. Mit leichter Mühe hätte er sie gänzlich vernichten können, indessen scheute er die Anstrengungen und sehnte sich nach den Freuden der Hauptstadt. Er schloß daher mit ihnen auf die gleichen Bedingungen ab, wie sein Vater. Sie mußten ihm die Ueberläufer und die seit dem letzten Frieden gemachten Gefangenen zurückgeben, ihm jährlich eine bestimmte Menge Getreide liefern; dies wird den Marcomannen wol erlassen sein und

[1] Grimm, Rechtsalterthümer S. 268. Sybel, Deutsch. Königth. S. 156, 2.

von den übrigen gelten, die wir zu den gleichen Bedingungen angenommen denken müssen. Letztere Forderung erließ er dann später. Auch einige Waffen nahm er ihnen ab und ließ sich Krieger stellen, von den Quaden ein Contingent von 13,000 Mann, von den Marcomannen weniger. Dafür erließ er ihnen, von der jährlichen Aushebung ihm Mannschaft zu liefern. Ferner untersagte er ihnen, sich zu versammeln, wann und wo es ihnen beliebe, und erlaubte nur eine monatliche Versammlung zu Märkten an einem bestimmten Orte, an dem ein römischer Centurio zugegen wäre. Endlich verbot er ihnen, Krieg mit den Jazygen, den Buren und den Vandalen zu führen. Auf diese Bedingungen hin kam dann der Friede zu Stande, und jetzt zog Commodus sämmtliche Besatzungen aus den barbarischen Landen heraus, diejenigen ausgenommen, welche in dem von den Barbaren nicht zu betretenden Grenzintervall standen. Auch den Buren gab er auf ihre Bitte den Frieden. Früher hatte er, obwohl vielfach gebeten, es abgeschlagen, weil sie noch zu stark waren und offenbar keinen Frieden, sondern nur Aufschub wollten, um sich von neuem auf den Krieg zu rüsten. Jetzt aber, da sie fast aufgerieben waren, schloß er mit ihnen ab, nachdem er sich als Geiseln Gefangene hatte stellen lassen. Von den Buren wird die Zahl dieser Geiseln nicht angegeben, von den andern soll er 15,000 bekommen haben, eine etwas große Zahl, die wir uns vielleicht so erklären können, daß er die gemachten Gefangenen so lange als Geiseln zurückbehielt, bis er das feste Vertrauen auf die Erfüllung aller Friedensbedingungen gewonnen hatte. Endlich ließ er alle schwören, daß sie die 40 Stadien, die zwischen ihrem Lande und der römischen Provinz lagen, nicht bewohnen noch auch sich zeitweilig auf diesem Landstriche aufhalten wollten.

Ein nochmaliges Aufflackern der Kriegsflammen verhinderte Sabinianus, der wahrscheinlich in dieser Zeit Statthalter von Dacien war. 13,000 an die Provinz angrenzende Dacier brachen aus ihrer Heimath auf, um sich mit den kriegführenden Germanen zu verbinden, vielleicht durch ein anderes Volk aus ihren Sitzen verdrängt. Sabinianus verlegte ihnen den Weg, versprach ihnen Grundbesitz im römischen Dacien und brachte sie so zum Entschluß, vom Kriege abzustehen. Nach Wietersheim S. 63, 50 sind unter diesen die nach Plinius IV, 12, 26, vor den Jazygen in die Karpathen zurückgewichenen Dacier zu verstehen. Aber ich sehe durchaus keine Veranlassung zu dieser Annahme: sie hatten von vornherein und nicht erst unter Commodus am Kriege Theil genommen. Gerade auf letzteres deutet die Erzählung Dios.

Es sind nur Fragmente der Dionischen Erzählung, die uns Xiphilins Excerpt bewahrt hat; aber dennoch läßt sich der Gegensatz zu Herodians Auffassung nicht verkennen, und bei näherer Prüfung der Sache nach andern glaubwürdigen Zeugnissen wird uns Herodians Version als eine parteiische und einseitig gefärbte erscheinen. Herodian lehnt freilich ein näheres Eingehen auf die Details des Krieges durch-

aus ab, hätte aber dennoch erwähnen können, daß Commodus im Jahre 180 zum vierten Male mit dem Imperatortitel geehrt wurde, nach Ausweis der Münzen dieses Jahres. Das deutet meiner Meinung nach auf einen bedeutenden von den Legaten des Kaisers erfochtenen Sieg. Denn Eckhels Annahme (VII, S. 108), die Ertheilung des Imperatortitels sei Folge der Friedensschlüsse, ist ohne alle Analogie. Ich gehe aber noch weiter und glaube, Commodus war selbst bei dieser Schlacht zugegen, wenn auch natürlich die Legaten bei der Jugend des Kaisers den Hauptantheil an dem glücklichen Erfolge hatten. Denn zwei Aeußerungen unverdächtiger Zeugen lassen kaum eine andere Deutung zu. Sextus Aurelius Victor sagt, De Caes. 18, vom Commodus: bello plane impiger, quo in Quados prospere gesto Septembrem mensem Commodum appellaverat; und Eutrop VIII, 7, 1: Commodus nihil paternum habuit, nisi quod contra Germanos feliciter et ipse pugnavit. Danach trat also Commodus bei der Führung dieses Krieges wenigstens in die Fußstapfen des Vaters, griff energisch alle aufständischen Völker an, im Sommer des Jahres 180, und brachte sie zu Friedensanträgen. Von den Friedensbedingungen ließ er besonders die für die Barbaren ganz unerträgliche über die römischen Besatzungen in den germanischen Landen, die vielleicht die Ursache der abermaligen Erhebung gewesen war, weise fallen. Mag immerhin die Sehnsucht nach den Freuden der Hauptstadt für den jungen Kaiser das Motiv zu seiner größeren Nachgiebigkeit gewesen sein, es ist nicht zu bestreiten, daß er dadurch dem römischen Reich einen größeren Dienst leistete, als mit jener rauhen Schroffheit, welche die Germanen in nicht allzu langer Zeit wieder zu einem Kriege gegen Rom gezwungen hätte. Es ist stehende Sitte geworden, von dem „schimpflichen“ Frieden zu reden, den der „entartete“ Sohn Marc Aurels für Geld von den Germanen erlangt habe, und zu dieser typischen Auffassung ist die Darstellung Herodians ohne Zweifel der Anlaß gewesen. Aber wenn uns Dio von dieser Ablösung durch Geld nicht das Mindeste mittheilt, so wird es uns erlaubt sein an der Richtigkeit von Herodians Angabe unsere bescheidenen Zweifel zu hegen, zumal die verständigen Bedingungen des Commodus bei Dio eine solche Tributzahlung kaum zulassen. Aber, auch einmal angenommen, eine solche Abfindung durch Geld hätte wirklich stattgefunden, so werden wir uns vorsehen, deshalb den Frieden einen für Rom schimpflichen zu nennen, wenn wir uns daran erinnern, daß Hadrian und vielleicht auch Antoninus Pius eine Zeit lang solchen Völkern, die sie anders nicht in Ruhe zu halten vermochten, einen jährlichen Tribut entrichteten. Wozu auch die letzten Kräfte des furchtbar erschöpften Reiches, das so dringend der Ruhe bedurfte, zwecklos ohne die Aussicht auf dauernden Erfolg vergeuden? Ein anderer Punkt, der mir wenig wahrscheinlich vorkommt, ist die Aeußerung Herodians, Commodus habe reichlichen Vorrath an Geld gehabt, das er deswegen nicht hätte zu sparen brauchen. Wenn wir erwägen, daß der Krieg zwei Jahre bereits gedauert hatte, so werden

schwerlich annehmen dürfen, es sei ausnahmsweise viel überflüssiges Geld in den Kassen vorhanden gewesen. Wenn ich demnach die Haltung des Commodus in diesem Kriege weit günstiger beurtheile, als es sonst geschieht, so möchte ich dagegen nicht so weit gehen wie Wietersheim, der sich bemüht, auch weiterhin den Commodus zu entschuldigen und zu vertheidigen. Ich halte die Wahl eines solchen Nachfolgers für einen schweren Fehler Marc Aurels, den ich seine Schwäche nicht minder vorwerfe, als die Nachsicht gegen die Fehltritte seiner Gemahlin. Bezeichnend für die Schwäche des Marcus ist die Antwort, die er gab, als ein Freund ihn auf das unwürdige Gebahren der Faustina hingewiesen hatte: Wenn ich mich von ihr scheide, muß ich auch die Mitgift, d. h. die Herrschaft, herausgeben.

Nach Eckhel (S. 109) war dann Commodus schon vor dem 22. October 180 wieder in Rom. Wahrscheinlich blieben die Legaten des Kaisers noch längere Zeit in den Donaugegenden, um über die stricte Ausführung der Friedensstipulationen zu wachen, und noch mehrere Jahre hindurch[1] war in beiden Dacien, Pannonien und Noricum eine stärkere Heeresmacht concentrirt als gewöhnlich, um jene Völkerstämme im Auge zu behalten. Doch jetzt endlich war die Kriegslust erschöpft bei den Germanen, die furchtbar unter dem Kriege gelitten hatten, und es herrschte für lange Jahre Ruhe in diesen Gegenden.

So endete der marcomannische Krieg, nachdem er mit zeitweisen Unterbrechungen fünfzehn Jahre hindurch gewüthet hatte, auf beiden Seiten mit einer seltenen Energie und Ausdauer geführt, auf beiden Seiten aber auch die schwersten Wunden schlagend.

Von den germanischen Verlusten ist im Lauf der Erzählung die Rede gewesen: wie erheblich die Zahl der Marcomannen abgenommen hatte, wie erschöpft die einst starken Buren waren, wie die Cotiner gänzlich niedergehauen wurden, wie in der Schlacht des Jahres 179 fast sämmtliche Barbaren fielen. Von den römischen Verlusten hat uns die von den Siegern geschriebene Geschichte nicht gleich ausführlich berichtet. Nur einmal ganz zufällig erwähnt Lucian, daß in jener Niederlage der Römer vor der Belagerung Aquilejas fast 20,000 von ihnen gefallen seien. Eine weitere Nachricht verdanken wir dem Capitolin (V. Marci c. 22): „viele Edle kamen um im germanischen oder marcomannischen Kriege, ja sogar aus den meisten adlichen Geschlechtern einige Mitglieder“. Namentlich erwähnt sind Furius Victorinus und Macrinus Vindex, die beiden Generale des Marcus. Aber die Verluste auf römischer Seite werden durch die uns mitgetheilte Zahl der von den Germanen zurückgelieferten Gefangenen illustrirt. 163,000 können wir zusammenzählen. Nun sind uns aber die von den Marcomannen gemachten Gefangenen nicht genannt, wir können sie im Verhältniß zu den Quaden auf 50,000 anschlagen, bei den Jazygen, die 100,000 Gefangene auslieferten, war mindestens

[1] So spricht Herodian noch I, 9 von der *πρόνοια τῶν Ἰλλυρικῶν στρατευμάτων*.

die Hälfte, wie wir oben gesehen, wegen verschiedener Gründe nicht mehr zurückzuliefern. Wir können daher hierauf gestützt, die Zahl von 300,000 gefangenen Römern als nicht zu hoch gegriffen betrachten.

Wir haben uns freilich darunter nicht etwa nur Krieger zu denken, woher hätten die alle auch kommen sollen? sondern es waren aus den römischen Provinzen Dacien, Pannonien, Noricum und aus Italien selbst weggeschleppte römische Bürger, Frauen und Kinder. Und außerdem die Verluste durch die Pest, wie entsetzlich müssen sie das römische Heer betroffen haben, nach jener verzweifelten Maßregel zu schließen, die Räuber, Gladiatoren, Sclaven und ähnliches Gelichter zum Ersatz in die Reihen der römischen Legionen einstellte. Und nun gar die durch die Pest so furchtbar verödeten Strecken, denen Marc Aurel durch die Ansiedelung von Germanen im römischen Reich aufzuhelfen sich entschloß. Wie tief war man gesunken, als man jetzt den Feind in sein Land aufnahm und sich so den Pfahl mit eigner Hand ins Fleisch bohrte. Und wie ersehnt die Ruhe dem römischen Reiche war und wie wohlthätig, das zeigt die kurze Skizze unseres Krieges bei Ammian XXXI, 5 [1], der zuvor den Zug der Cimbern beschreibt: „Es überflutheten Italien, von entlegenen Gegenden am Oceanus herkommend, unerwartet die Teutonen mitsammt den Cimbern; aber nach unermeßlichen Niederlagen, die sie dem römischen Staate beibrachten, wurden sie in entscheidenden Schlachten durch eminente Feldherren überwunden, und mit Stumpf und Stiel ausgerottet, mußten sie durch die letzten Wechselfälle des Glücks einsehen, was kriegerischer Ungestüm gegen weise Vorsicht auszurichten vermag. Unter der Regierung des Marcus hat denn aufs neue die tolle Verblendung nicht mit einander harmonirender Völker durch gemeinsame Verschwörung nach ungeheurem Kriegsgetöse, nach dem jähen Einsturz eingenommener und geplünderter Städte, nach der Vernichtung der Heere des römischen Volkes nur wenige Theile derselben unversehrt gelassen. Bald jedoch wurde der Staat nach diesen unheilvollen Verlusten wiederum in seinem ursprünglichen Zustande hergestellt". Wenn wir diese Schilderung beachten, so sagen wir nicht zu viel, wenn wir annehmen, daß bei der Nachricht von dem glücklich mit den Germanen geschlossenen Frieden in Rom die Gemüther aufathmeten, und daß der begeisterte Empfang, den der junge Kaiser in Rom fand, nach Herodian I, 6, hauptsächlich der dankbaren Stimmung zuzuschreiben ist, die in der Hauptstadt wegen der glücklichen Beendigung des Krieges und des endlich erlangten Friedens, der längere Dauer versprach, unter der Menge herrschte [2].

[1] Die Stelle ist sehr corrupt, ich folge der Vermuthung von Casaubonus.

[2] Ich bemerke, daß der Verf. dieser Darstellung, der durch einen frühen Tod der Wissenschaft entrissene Dr. Dettmer aus Lübeck, sie nicht mehr selbst hat einer letzten Revision unterwerfen können. G. W.

Zwölfte Plenar-Versammlung

der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

1871.

Bericht des Secretariats.

München im October 1871. In den Tagen vom 27. September bis 2. October trat die historische Commission zu ihren diesjährigen Plenarsitzungen zusammen. An denselben betheiligten sich außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, Professor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Director v. Stälin aus Stuttgart, Professor v. Sybel aus Bonn, Professor Waitz aus Göttingen, Professor Wegele aus Würzburg, Professor Dümmler aus Halle als auswärtige Mitglieder; von den einheimischen nahmen Professor Cornelius, Reichsrath v. Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr v. Liliencron, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, Generallieutenant v. Spruner und der ständige Secretär der Commission Professor v. Giesebrecht an den Sitzungen Theil.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er auf den Verlust hinwies, welchen die deutsche Historiographie durch den Tod von G. G. Gervinus erlitten, indem er in eingehender Weise die schriftstellerische und politische Stellung dieses hervorragenden Gelehrten charakterisirte und würdigte; der Vorsitzende ging sodann auf die letzten großen Veränderungen in Deutschland ein, namentlich auf die Erneuerung des Kaiserthums, wobei er mit dem innigsten Danke der hochherzigen Entschließungen König Ludwigs II. gedachte.

Ueber die Arbeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres erstattete der Secretär in herkömmlicher Weise Bericht. Die umfassenden Unternehmungen der Commission hatten durch den Krieg zwar einzelne Hemmungen erfahren, waren aber doch im Ganzen in regelmäßigem Fortgang geblieben. Seit der letzten Plenarversammlung hatten folgende Werke dem Publikum übergeben werden können:

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. I.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. I. Die Gründung der Union 1598—1608, bearbeitet von M. Ritter.
3) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. IX. Geschichte der germanischen Philologie von R. v. Raumer. Bd. X.

Geschichte der Chemie in der neueren Zeit von H. Kopp. Abtheil. I. Die Entwickelung der Chemie vor und durch Lavoisier.

4) Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. IX, enthaltend die zweite Abtheilung der Straßburger Chroniken, bearbeitet von C. Hegel.
5) Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin von L. Oelsner.
6) Bayerisches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung V und VI.
7) Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XI.

Nach den Mittheilungen des Secretärs und den Berichten, welche im Laufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erstattet wurden, sind mehrere andere Werke bereits weit im Druck vorgeschritten, andere mindestens in der Bearbeitung erheblich gefördert. Zahlreiche Archive und Bibliotheken sind auch im verflossenen Jahre von den Mitarbeitern der Commission durchforscht worden, wobei sie in der Liberalität der Vorstände stets die dankenswertheste Förderung fanden.

Von der Geschichte der Wissenschaften sind drei Bände unter der Presse: die Geschichte der Zoologie von Professor Victor Carus in Leipzig, die Geschichte der Technologie von Geh. Rath Karmarsch in Hannover und die Geschichte der Philosophie von Hofrath Zeller in Heidelberg. Die Publication dieser drei Werke steht im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten, und das schwierige und umfangreiche Unternehmen wird damit in seiner größeren Hälfte durchgeführt sein. Die Geschichte der Botanik, wegen deren Bearbeitung neue Unterhandlungen nöthig wurden, hat jetzt Professor Sachs in Würzburg übernommen. Die Commission wird nach wie vor nur die abgeschlossenen Werke der Oeffentlichkeit übergeben; wenn von der Geschichte der Chemie die erste Abtheilung besonders publicirt wurde, so war dies eine lediglich darin begründete Ausnahme, daß der Inhalt dieser Abtheilung unmittelbar in wissenschaftliche Tagesfragen eingriff.

Für die große Sammlung der deutschen Städtechroniken sind zur Veröffentlichung im nächsten Jahre der erste Band der Cölnischen und der zweite Band der Braunschweigischen Chroniken in Aussicht genommen. In Bearbeitung ist ferner der vierte Band der Nürnberger Stadtgeschichten. Die Fortsetzung der Straßburger Abtheilung ist dadurch unmöglich geworden, daß alle Handschriften der späteren Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert in dem ewig beklagenswerthen Untergang der Stadtbibliothek und der Seminarbibliothek vernichtet worden sind.

Für die Herausgabe der Reichstagsakten sind die Arbeiten unausgesetzt gefördert worden. Leider ist der Druck des zweiten Bandes auch noch im verflossenen Jahre auf Hindernisse gestoßen, doch wird er demnächst begonnen und hoffentlich ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können.

Die Bearbeitung der Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann mit dem rühmlichsten Eifer fortgeführt; der zweite Band wird schon in den nächsten Wochen veröffentlicht werden.

Von den Jahrbüchern des fränkischen und deutschen Reichs sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Wenn auch für das nächste Jahr kaum neue Publicationen zu erwarten stehen, ist doch die Fortführung auch dieses Unternehmens gesichert.

Für die Herausgabe der Wittelsbachschen Correspondenz sind die archivalischen Nachforschungen an verschiedenen Stellen fortgesetzt worden. Von der Correspondenz Churfürst Friedrichs III. von der Pfalz ist die zweite Abtheilung des zweiten Bandes im Druck, womit diese Correspondenz ihren Abschluß findet. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus" mußte der Druck des ersten Bandes im Sommer 1870, als der Bearbeiter Dr. v. Druffel zur Landwehr einberufen wurde, unterbrochen werden. Erst vor Kurzem ist die Fortsetzung ermöglicht worden, und läßt sich die Vollendung dieses Bandes im nächsten Jahre erwarten; der zweite Band wird bald nach dem ersten der Presse übergeben werden. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher" ist der zweite Band so weit gefördert, daß im Laufe des nächsten Sommers der Druck desselben wird beginnen können. Auch für die späteren Bände dieser Abtheilung sind die Sammlungen erheblich vervollständigt.

Der Registerband für die Weisthümer, dessen Bearbeitung Professor R. Schröder und Dr. Birlinger in Bonn übernommen haben, wird ein Wörterbuch und einen Realindex enthalten. Das erstere, welches auf etwa zwei Drittel des Bandes berechnet ist, glauben die Bearbeiter der nächsten Plenarversammlung druckfertig vorlegen zu können.

Die neue Ausgabe von Schmellers Wörterbuch schreitet regelmäßig vor, und die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird wie bisher auch in der Folge fortgesetzt.

Hatte die Commission bei allen diesen Unternehmungen nur auf die sachgemäße und möglichst ununterbrochene Fortführung Bedacht zu nehmen, so waren weitgreifendere und schwierigere Fragen bei dem großen Werke, welches noch in Vorbereitung begriffen ist, der Berathung und Entscheidung zu unterwerfen. Aus den Berichten über die früheren Plenarversammlungen ist bekannt, wie die Commission auf den Antrag des Geh. Raths v. Ranke und des Reichsraths v. Döllinger vor drei Jahren die Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Biographie beschloß und für die Redaction derselben den Freiherrn v. Liliencron gewann. Ueber Begrenzung und Einrichtung des Werks wurden bereits in der letzten Plenarversammlung eingehende Berathungen gepflogen und zugleich mit der Buchhandlung Duncker und Humblot in Leipzig über den Verlag Unterhandlungen eröffnet, die inzwischen zum Abschluß gediehen sind. Das Werk wird nach den

damals getroffenen Bestimmungen in gleicher Weise die Biographien von Regenten, Staatsmännern, Militärs, Gelehrten, Künstlern, Industriellen, insoweit ihre Wirksamkeit auf die Entwickelung der Nation von Einfluß war, zu liefern haben; der Umfang ist auf etwa 40,000 Artikel in 20 Bänden berechnet.

Im verflossenen Jahre haben sich die Vorarbeiten theils auf die Organisation des ganzen Unternehmens, theils im Besonderen auf die Bearbeitung des ersten Bandes gerichtet. Es galt unter Mitwirkung von Fachmännern aller Gebiete die Listen der aufzunehmenden Persönlichkeiten bestimmt festzustellen und die für die Bearbeitung der einzelnen Artikel geeigneten Kräfte aufzusuchen. Vor Allem war zuvörderst ein Kreis von solchen Mitarbeitern zu gewinnen, deren umfassende Betheiligung zugleich den Grund für eine zweckmäßige das ganze Werk umspannende Vertheilung der Arbeit legte. Es ward hierbei der Grundsatz befolgt, für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer die Bearbeiter in erster Linie unter den entsprechenden Fachmännern zu wählen und erst in zweiter Reihe die Localforschung heranzuziehen, während für die politische Geschichte der einzelnen deutschen Lande die Bearbeiter unter den Specialhistorikern dieser Territorien gesucht wurden.

Die Theilnahme der Gelehrten ist dem Unternehmen in Würdigung seines wissenschaftlichen Werthes und seiner nationalen Bedeutung in so erfreulichem Maße entgegengekommen, daß der Beginn des Drucks im nächsten Herbst schon jetzt als gesichert betrachtet werden darf. Die meisten Schwierigkeiten sind durch die diesjährigen Verhandlungen der Commission beseitigt worden, wenn auch für einzelne Partien des Unternehmens die Kräfte noch nicht völlig ausreichen und auf den meisten Gebieten des so umfassenden Werks noch mehr berufene Hände zur Hülfe erwünscht und nöthig wären. Indem die Redaction deshalb bestrebt ist, den Kreis der Mitarbeiter mehr und mehr zu erweitern, glaubte die Commission im Allgemeinen zur Mitarbeit alle diejenigen Gelehrten auffordern zu sollen, welche auf Grund besonderer Studien entweder für ganze Gebiete oder an einzelnen Biographien Beiträge zu gewähren bereit wären. Man darf hoffen, daß die Veröffentlichung dieses Berichts im Sinne einer solchen allgemeinen Aufforderung wirken und fruchten wird und bittet alle Anerbietungen an den Redacteur der Biographie Freiherrn R. v. Liliencron hierselbst unmittelbar zu richten.

Bei der großen Ausdehnung, welche die Arbeiten gewonnen haben, machte sich schon in der vorjährigen Plenarversammlung das Bedürfniß, die durch den Tod entstandenen Lücken auszufüllen, in hohem Maaße fühlbar. Die damals in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise gewählten Gelehrten haben inzwischen Seine Majestät der König zu ordentlichen Mitgliedern der Commission zu ernennen geruht. Professor Weizsäcker in Tübingen, der Herausgeber der Reichstagsakten, und Freiherr v. Liliencron hierselbst, der Redacteur der deutschen Biographie, sind in Folge dessen als ordentliche Mitglieder zur Commission hinzugetreten. Eine neue Lücke ist dadurch

entstanden, daß Professor Droysen in Berlin, schon längere Zeit an dem Besuche der Plenarversammlungen verhindert, seinen Austritt aus der Commission erklärte. Aus diesem Grunde glaubte die Commission einer neuen Ergänzung zu bedürfen und schritt auch diesmal zu neuen Wahlen, um Gelehrte, welche sich um ihre Arbeiten bereits anerkannte Verdienste erworben, zur Ernennung an allerhöchster Stelle in Vorschlag zu bringen [1].

[1] Die getroffenen Wahlen, des Prof. E. Dümmler in Halle zum ordentlichen, des Prof. A. Kluckhohn in München zum außerordentlichen Mitglied haben inzwischen die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

Ueber einige Quellen zur Papstgeschichte im vierzehnten Jahrhundert.

Von

Th. Lindner.

I. Die sogenannte Chronik des Theodorich von Niem.

Eccard hat im ersten Bande des Corpus historicum medii aevi S. 1461—1550 eine ziemlich umfangreiche Chronik mitgetheilt, welche die Leben der Päpste von Honorius IV. bis Martin V. enthält, also den weiten Zeitraum von 1285—1431 behandelt. Er nennt dieselbe: Theodorici de Niem Vitae Pontificum Romanorum a Nicolao IV. usque ad Urbanum V. et inde ab Anonymo usque ad annum 1418. continuatae, additis imperatorum gestis. Der Titel ist ungenau, selbst wenn wir zunächst von der Autorschaft Theodorichs absehen. Das Werk reicht, wie gesagt, bis zum Jahre 1431, nicht 1418; die Kaiser und ihre Thaten sind nur zu Anfang besonders behandelt, indem kurze Abschnitte über Adolf, Albrecht und Heinrich VII. eingelegt sind, für die späteren Kaiser ist das nicht mehr der Fall.

Bekanntlich ist bisher nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Quellenwerke des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts kritisch untersucht worden; auch unsere Chronik hat noch keine Erörterung erfahren. Man begnügte sich, sie unter die Fortsetzungen des Martinus Polonus einzustellen. Indessen herrscht gerade über diese noch die größte Unklarheit; so manche Schrift ist lediglich aus dem Grunde in dieses weite Rubrum eingereiht worden, weil über sie noch nichts sicheres festgestellt worden ist, während einzelne, wie die sogenannte Continuatio Austriaca, bereits in ihrer Eigenart erkannt und aus dem allgemeinen Sumpfe gerettet sind. Freilich werden durchgreifende und völlig sichere Resultate erst dann allenthalben zu erzielen sein, wenn die Quellen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts in derselben Weise wie die der früheren Zeiten behandelt sein, wenn wir also brauchbare und kritische Ausgaben und vor allem gründliche und umfassende Untersuchungen der Handschriften besitzen werden. Viel ist ja in den letzten Jahren in dieser Richtung geschehen, und es steht zu hoffen, daß dem guten Anfange eine wackre Fortsetzung nicht fehlen werde.

Der Ingolstadter Professor und Jesuit Heinrich Schurz erwähnt in seinem Buche: Commentarius criticus de scriptis et scriptoribus tam antiquis quam novis (Ulm. 1763) unsre in Rede

stehende Chronik. In dem Artikel: de Niemo et Niemi scriptis bemüht sich Schurz nachzuweisen, daß ein Theodorich von Niem entweder nie existirt habe oder daß wenigstens das unter seinem Namen laufende Werk de schismate nicht von ihm herrühren könne. Vielmehr sei dieses eine schändliche Fälschung und Erfindung der Protestanten, Schard, der erste Herausgeber, wahrscheinlich auch der ruchlose Falsarius. Obgleich Schurz S. 308 selbst eingesteht, daß er die Chronik Niems nicht kenne, spricht er doch auch über sie das Verdammungsurtheil; sicher sei sie von andern Ketzern, welche in Schards Fußtapfen gewandelt, zusammengestellt: ein Urtheil, schon deshalb im höchsten Grade verkehrt, weil unsere Chronik durchaus im päpstlichen Sinne gehalten ist. — Fabricius begnügt sich mit der Wiedergabe des von Eccard aufgestellten Titels [1]; Rosenkranz erwähnt die Chronik gar nicht [2]. Auch Lorenz [3] spricht, soweit ich sehe, von diesen Papstleben gar nicht, obgleich ihr Schwerpunkt in die Jahre von 1342—1365 fällt. Wahrscheinlich wollte er sie erst bei späterer ausführlicher Besprechung Theodorichs behandeln, den er im vorliegenden Werke mit wenigen Worten abfertigt.

Eccard hat seiner Edition den berühmten Namen vorangestellt, weil einer der von ihm benutzten Codices [4] am Ende des ersten Abschnittes über Urban V. die Worte enthält: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodicensis dioecesis, in ecclesia sancti Gervasii, in qua erat canonicus anno Domini M°CCCC°. Eccard hält demnach den ersten Theil für Theodorichs Werk und schreibt so den zweiten Theil, welcher die Entstehung des großen Schisma und dieses selbst behandelt, also gerade in Theodorichs Zeit und Thätigkeit schlägt, einem Andern zu. Schon das mag auffallen; eine weitere Untersuchung wird ergeben, daß der berühmte Westfale unserer Chronik überhaupt ganz fern steht. Wir lassen indessen vorläufig die Frage nach dem Verfasser bei Seite, um zunächst die Bestandtheile der Chronik zu prüfen

Eccard giebt in der Einleitung an, daß er vier Codices und außerdem die Herold'sche Edition benutzt habe. Unter letzterer ist die Ausgabe des Martinus Polonus zu verstehen, welche 1559 in Basel erschien [5]. Der Herausgeber Herold fügte dem Martinus, welcher

[1] Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis V.

[2] Dietrich von Niem in seiner Zeit, in seinem Leben und Beruf; in Erhard und Gehrken, Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde Westfalens VI, S. 37 ff.

[3] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts S. 130.

[4] Cod. Guelf; irrthümlich sagt Eccard, auch der Cod. Weiss. enthalte diese Worte. Dies ist nicht der Fall; s. unten.

[5] Mariani Scoti poetae . . . . . . chronica. Adjecimus Martini Poloni archiep. Consentini ejusdem argumenti historiam. Basileae apud Jo. Oporinum (1559). Die Bemerkung von Potthast: „Alles nach 1277 ist

bis 1277 reicht, noch eine Fortsetzung bis 1320 hinzu, welche er einer Fuldenser Handschrift entnahm. Von jenen vier Codices sind zwei Hannoveraner, A und B, wie sie Eccard bezeichnet. Beide reichen indessen nur bis zum Jahre 1328, dem Processe wider den Gegenpapst Nicolaus von Corbara. Diese drei umfassen demnach nur einen sehr geringen Theil unserer Chronik. Bedeutender sind die Codices Weissenburgensis und Guelferbytanus. Ersterer reicht bis zum Tode Clemens VI. im Jahre 1352, letzterer umfaßt die ganze Chronik und liegt überhaupt der Eccardschen Ausgabe zu Grunde. Auf diese beiden kommt es daher vor allen Dingen an, den Codex Heroldi und die beiden Hannoveraner können wir hier kurz erledigen. Ihr Text stimmt im Großen und Ganzen mit dem Weißenburger und Wolffenbütteler überein, die Abweichungen hat Eccard in Anmerkungen notirt. Am meisten weicht der Fuldenser Codex des Herold ab, dessen verschiedene Lesarten Eccard nicht genau genug angiebt; seine Textrecension ist eine ziemlich freie und mit einzelnen Zusätzen bereichert, von denen es freilich zweifelhaft ist, wie weit sie dem Codex selbst oder Herold angehören. Codex Hannover. A scheint nicht wesentlich zu variiren, B aber hat einen selbständigen größeren Zusatz zu Benedict XI. Wie Eccard angiebt, stimmt er nach Johann XXII. völlig mit der Chronik des Theodor Engelhusius überein [1]. — Trotz größerer oder geringerer Abweichungen liegt ihnen allen derselbe Text zu Grunde, wie sich später ergeben wird, der des Bernardus Guidonis und zwar in derselben Redaction, welche auch der Guelf. hat.

Da eine nähere Betrachtung der Eccardschen Chronik zeigte, daß in ihr die verschiedenartigsten Bestandtheile enthalten seien, kam es darauf an, den Charakter jener beiden umfassenden Codices, des Weissenburgensis und Guelferbytanus kennen zu lernen. Ich bat daher den Director der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel, Herrn Dr. Otto von Heinemann, um Auskunft, welcher sie mir in der bereitwilligsten und liebenswürdigsten Weise gewährte. Ich theile seine Beschreibung der Codices hier mit.

„Die beiden von Ihnen beschriebenen Handschriften befinden sich allerdings in der hiesigen herzoglichen Bibliothek. Die älteste von ihnen ist der Cod. Weissenburg. 85. klein Folio 87 Bl. Er ist auf Pergament und gehört der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an. Er stammt aus dem bekannten Kloster Weißenburg im Elsaß und ist von dort — abgesehen von einem kurzen Besitze des Herrn von Blum zu Prag — mit den übrigen Weißenburger Handschriften in die Bibliothek gekommen. Doch scheint er nicht in Weißenburg geschrieben zu sein, denn es fehlt ihm die bei allen alten Handschriften des Klosters sich stets vorfindende Inscription: Codex

Zusatz des Editors“, ist nicht ganz deutlich; man könnte meinen, Herold selbst sei der Verfasser der Fortsetzung.

[1] S. 1494 Anm.: quae vero sequuntur in Codice Hannoverano B, ad verbum extant in Engelhusio a Madero edito a p. 268 usque ad finem. (Theodori Engelhusii chronicon ed. Mader. Helmstad. 1671).

St. Petri et Pauli etc. Dagegen steht auf dem ersten Blatte unten von einer Hand des sechszehnten Jahrhunderts: Matth. Herrenberg D. Er enthält zunächst die Chronik des Martin von Troppau (Polonus) und zwar in der zweiten weitläuftigeren Redaction, nämlich so, daß die Päpste vorangehen. Diese endigen mit Clemens VI. In dem Leben Johann XXII. findet sich gleich nach den ersten Worten das von Eccard S. 1494—1499 abgedruckte Stück: Hic reservavit sibi reditus primi anni — tradidit dominio Azonis vicecomitis de Mediolano. Dann folgt (also nach Clemens VI.) die Reihe der Kaiser von Octavian bis zum Jahre 1343. Dietrich von Niem finde ich nirgend in dem Codex erwähnt, abgesehen davon, daß Ebert an der betreffenden Stelle Eccards Meinung, daß das eingeschaltete Stück über Johann XXII. und das kurz vorhergehende sowie das nachfolgende bis Clemens VI. aus Dietrichs Chronik entnommen sei, notirt hat. Die Handschrift selbst erwähnt seiner nicht. Das oben bezeichnete Stück, welches Eccard dem Dietrich von Niem zuschreibt, ist mitten in den Text hineingeschoben und von derselben Hand, wie das übrige.

Der zweite Codex mit der Bibliotheksbezeichnung 33. 14. Aug.[1] fol., 207 Bl., ist ein Papiercodex und erst im funfzehnten Jahrhundert geschrieben. Er enthält gleichfalls den Martinus Polonus in der zweiten Recension, doch so, daß Päpste und Kaiser miteinander abwechseln. Das oben bezeichnete Stück fehlt hier. Dagegen finden sich ganz wie Eccard angiebt, vor dem Beginn der Lebensbeschreibung Urban V. die roth unterstrichenen Worte: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodicensis diocesis, in ecclesia sancti Gervasii, in qua erat canonicus anno Domini M°CCCC°. Dann folgt der weitere Text, wie ihn Eccard angiebt, bis zum Schluß S. 1550. Der letzte Theil des Codex enthält eine Abschrift der goldenen Bulle. Er stammt wahrscheinlich aus Erfurt, wenigstens deutet darauf eine Notiz vom Jahre 1478 hin, die sich auf dem vorderen Innerdeckel befindet.

Beide Handschriften sind ja von ein und derselben Hand und zwar uno tenore geschrieben, aber die Hand, welche den Weißenburger Codex geschrieben, wird gegen das Ende etwas kleiner, wohl in Rücksicht des abnehmenden Pergamentes. Original sind beide nicht".

Untersuchen wir nun die einzelnen Theile unserer Chronik. Drei große Gruppen lassen sich deutlich erkennen. Die erste umfaßt die Päpste bis Johann XXII. einschließlich.

Entnommen ist dieser Theil aus dem Werke des Bernardus Guidonis. Dieser, Bischof von Lodève in Languedoc, war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, wie der treffliche Artikel Potthasts zeigt[2]. Am bedeutendsten von seinen Werken sind die Flores temporum, eine Papstgeschichte bis auf seine Zeit. Leider sind dieselben,

[1] Ich bediene mich im Folgenden dieser Bezeichnung.

[2] Vgl. auch Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. S. 515, und Lorenz S. 298.

sowie die Chronica imperatorum noch nicht vollständig gedruckt. Baluze indessen theilte die Leben der Päpste Clemens V. und Johann XXII. in zwei Recensionen mit, einer kürzeren und einer umfangreicheren; aus ihm entnahm sie Muratori in die zweite Abtheilung des dritten Bandes der Scriptores rer. Italic. Die erste Abtheilung desselben Bandes enthält Bernardi Guidonis vitae pontificum von Victor III. bis Johann XXII.[1]. — Mit diesen Vitae stimmt nun unsere Chronik genau bis zu Clemens V. überein. Der Codex Aug. giebt, soweit sich das aus Eccard constatiren läßt, den Text des Bernardus fast wörtlich wieder (für Clemens V. ist die zweite, ausführlichere Redaction benutzt, bei Baluze Vita quarta Clementis). Häufig differiren allerdings die Lesarten einzelner Worte; zuweilen sind mehrere Worte und kleine Sätze ausgelassen[2]. Doch sind diese Auslassungen nicht sehr häufig und nie von größerem Umfange.

Anders stellt sich das Verhältniß für Johann XXII. in Codex Aug., sowie in Codd. Fuld., Hannov. A und B. Hier haben wir eine Combination der beiden Texte des Bernardus, wie sie Baluze in Vita secunda und tertia giebt; allerdings stimmen beide selbst häufig wörtlich überein. Die Eccardsche Chronik folgt hauptsächlich und namentlich zu Anfang dem zweiten umfangreicheren Texte (tertia vita bei Baluze), jedoch mit sehr bedeutenden Auslassungen und Umstellungen. So fehlt das ganze Stück bei Baluze S. 156—157: Item pontificatus sui anno secundo bis edito refrenatur; S. 160—163: Item in eodem anno bis evanuerunt; S. 164—165: Anno domini 1321 bis penitus separatis. Diese Vita bricht mit einer kurzen Notiz über den von Ludwig aufgestellten Gegenpapst Nicolaus ab: et quando adhuc debacchantur in pejus et nondum venit finis malorum, idcirco in praesenti latius scribere distulimus longiorem narrationem suo post tempore scribendorum. Unsere Chronik dagegen hat diese Notiz nicht, sondern giebt nach den Worten, welche beiden Vitae gemeinsam sind: Hic summus pontifex plures constitutiones edidit utiles et salubres (E. 1498, B. 168 u. 141), die Erzählung der ersten Vita über Nicolaus, bis: sicut in transsumpto sententiae plenius legimus contineri (S. 142)[3].

[1] Von Clemens V. und Johann XXII. ist in der ersten Abtheilung die zweite, umfassendere Redaction gegeben. Die Vitae bis zu Gregor VII. in A. Mai, Spicilegium VI. Ueber andere Bruchstücke vgl. die angeführten Orte.

[2] Z. B. Baluze S. 67: Cum eodem quoque Dulcino fuit capta Margarita non tam malefica quam haeretica consors ejus in scelere, quae fuisse fertur de dioecesi Tudertina. Praedicta vero captio facta fuit etc. Bei Eccard S. 1475 fehlen die Worte: quae fuisse fertur de d. T. Und weiter unten: Tandem facta fuit debita executio justitiae de eisdem per curiam secularem, cui per sententiam et judicium ecclesiae tanquam haeretici fuere traditi et relicti. Bei E. fehlen die Worte von cui an. — Von den Abweichungen, welche sich in Codd. Fuld., Hannov. A und B finden, habe ich bereits gesprochen, von denen des Cod. Weiss. s. unten.

[3] Auch im Vorangehenden ist, trotzdem die Ereignisse nach der größern Vita erzählt werden, doch gelegentlich der Wortlaut der kleinern aufgenommen.

Die bei Baluze folgende Confessio antipapae und das Weitere sind nicht mitgetheilt. In unserer Chronik schließt sich vielmehr unmittelbar die Notiz über den Tod Johann XXII. an, mit ähnlichen Worten, wie sie Muratori aus dem Appendix Ptolemaei Lucensis ex cod. msc. Patavino giebt [1].

Hält man dies mit den wenn auch geringen Differenzen in den früheren Abschnitten, welche wir oben notirten, zusammen, so wird man annehmen müssen, daß uns hier nicht eine bloße Abschrift, sondern eine Ueberarbeitung des Werkes von Bernardus vorliegt. Freilich ist der Text desselben noch nicht sicher gestellt, ebensowenig, in welchem Verhältnisse die doppelten Redactionen der Leben des Clemens V. und Johann XXII. zu einander stehen.

Zwischen die Papstleben sind in unserer Chronik noch drei freilich recht dürftige Abschnitte über die Könige Adolf, Albrecht und Heinrich VII. eingeschoben. Ob auch sie aus Bernardus Guidonis herrühren, läßt sich nicht entscheiden, da dessen Werke, wie bemerkt, noch nicht vollständig gedruckt sind. Indessen scheint dem so zu sein; die Berichte über Adolf und Albrecht sind fast wörtlich in der Vita Bonifacii VIII., der Anfang über Heinrich VII. in der Vita Clementis V. enthalten. Jedenfalls hat Bernardus Guidonis hier den Ptolemäus von Lucca benutzt; nicht allein diese in sich abgeschlossenen Angaben über Adolf und Albrecht, sondern auch die in den Papstleben zerstreuten Notizen über diese sowie ihren Vorgänger Rudolf sind aus Ptolemäus wörtlich entlehnt. Dasselbe gilt von den ersten Worten über Heinrich bis: quod Modoetia aegre tulit. Das Folgende über Heinrich erscheint als selbständiges Eigenthum der Arbeit, welche unserer Chronik zu Grunde liegt, also wahrscheinlich des Bernardus. Merkwürdig ist darin folgende Stelle: Res enim nova et dura videbatur quibusdam Italicis atque Tuscis et his maxime, qui populum regere videbantur, cum 65 annis et amplius a depositione ab imperio ultima Friderici sine imperatoris dominio perstitissent, quod ejus dominio subderentur, quo se aestimabant in perpetuum plurimi liberatos. Sed tyrannidis grave jugum, quod in cives suos exercuerant, merebatur, ut tyrannidi subderentur. Et hoc ipsum populus praecipue affectabat. Das Stück über Heinrich VII. bricht indessen bei seiner Krönung ab; die folgenden Ereignisse und namentlich der Tod desselben sind weder hier noch in der Vita Clementis erwähnt [2].

Die Vita Johannis XXII., wie sie in unserer Chronik vorliegt, ist nicht sehr ergiebig, sie erzählt fast nur von kirchlichen Acten, die großen politischen Ereignisse der Zeit, namentlich die deutschen Verhältnisse sind unbeachtet geblieben. Auch Bernardus Guidonis giebt in seinen originalen Aufzeichnungen nicht viel mehr, nur die Erhebung des Gegenpapstes und das damit Zusammenhängende ist in der ersten

[1] Ueber das Verhältniß dieses Codex zu unserer Chronik s. unten.
[2] Nur der Cod. Fuld. Heroldi bringt die Erzählung von Heinrichs Vergiftung, wahrscheinlich ist sie aber eine Interpolation Herolds.

Vita ausführlich behandelt. — Wie es scheint, ist bisher nicht bemerkt worden, daß diese Vita Joh. auct. Bern. Guid. einem bedeutenden deutschen Geschichtsschreiber der damaligen Zeit zur Quelle gedient hat. Das erste Capitel nämlich des Heinrich von Diessenhofen ist lediglich ein fast wörtlicher Auszug aus Bernardus. Nur sehr Weniges ist Eigenthum Heinrichs: die kurze Charakteristik Johanns, vir ardentis ingenii et in jure ecclesiastico et divino peritus; ferner der Satz: summus pontifex plura concessit et statum Alamanniae perturbavit in suis processibus contra Ludewicum factis, qui tamen male servabantur, et grandia multa emendare nisus; endlich der Zusatz zu episcopum Tholosanum: ejus enim magister fuerat — contractavit[1].

Da ich gerade von der Benutzung des Bernardus durch Andere spreche, will ich eine allerdings nicht in den Zusammenhang gehörige Bemerkung einschalten. Auch Amalricus Augerius hat seine Historia Romanorum Pontificum fast ausschließlich aus Bernardus geschöpft, dessen Wortlaut er freilich häufig überarbeitete und mit gelegentlichen Zusätzen versah. Amalricus hat sich seine Arbeit sehr leicht gemacht; er bricht auch schon mit dem Jahre 1321 ab, während Bernardus bis zum Jahre 1330, also bis kurz vor seinen 1331 erfolgten Tod die Arbeit fortsetzte. Man darf demnach den Amalricus keineswegs so hoch schätzen, als es sonst mehrfach geschehen. —

Sehr verschieden von diesem Codex Aug. ist der Weißenburger.

Auch er giebt bis zu Clemens V. einschließlich die Arbeit des Bernardus. Doch hat er mancherlei charakteristische Zusätze. Zunächst nach unbedeutenden Einzelheiten S. 1467 die Erzählung über das Verhältniß des Papstes Bonifacius VIII. gegenüber Albrecht[2], dann verschiedene Zusätze zum Leben des Bonifacius, welche für diesen lebhaft Partei nehmen; ferner S. 1473 und 1474 umfangreichere Bemerkungen zu den Jahren 1306—1307 und S. 1477 zu dem Jahre 1310, italische Verhältnisse betreffend. Endlich enthält der Codex statt der aus Bernardus entnommenen Vita Johannis XXII. wie sie die anderen Handschriften bieten, einen ganz eigenen Text. Freilich, ein Leben Johanns können wir das Gegebene kaum nennen; es ist lediglich eine inhaltsreiche Erzählung der Vorgänge in Oberitalien und in der Romagna bis zum Jahre 1334. Des Papstes und der Kirche wird nur in den allerersten Worten gedacht, nicht weniger aber werden Kaiser und Reich ignorirt. Kein Wort von

[1] Fontes rer. Germ. IV, ed. Alf. Huber S. 16. Darauf weist wohl auch die Ueberschrift Heinrichs hin: Hic incipit liber XXV. conscriptus a domino H. dapifero de Diessenhoven — — capellano pape Johannis XXII., de quo nunc agetur et CCIII. pontifice, excepto primo capitulo hujus libri. Heinrich will damit andeuten, daß das erste Capitel nicht selbständige Arbeit sei.

[2] Dieselbe Erzählung, aber kürzer, in Engelhusii chron. ed. Mader S. 262. Doch zeigt die Erzählung des Engelh. sonst keine Verwandtschaft mit unserer Chronik.

Ludwigs Romfahrt, nur gelegentlich wird gesagt: Romani rebellarunt Ludovico Bavariae, kein Wort von der Unternehmung des Königs Johann von Böhmen im Jahre 1333. In derselben Weise ist die folgende Vita Benedicti XII. geschrieben. Eccard giebt in den Anmerkungen nur die Stellen des Cod. Weiss., welche Nachrichten über Italien enthalten; man müßte demnach glauben, daß im Uebrigen der Cod. Weiss. mit dem Aug. übereinstimme. Aus Gründen, welche die spätere Untersuchung ergeben wird, war das aber nicht denkbar; auf meine Anfrage bestätigte Hr. von Heinemann, daß der Weiss. einen von dem Aug. völlig verschiedenen Text enthalte, und war so gütig ihn mir mitzutheilen. Er lautet: Benedictus XII. nacione Tholosanus, prius vocatus Jacobus, de ordine Cisterciensium, presbiter cardinalis tituli sancte Prissce, 1334, die Martis, 13. Decembris, electus est in Romanum pontificem, coronatus dominica proxima post Epiphaniam, que fuit 11. die Januarii anni sequentis, sedit annos 7, menses 4, dies 12. Anno 1335, die 15. Junii Parmenses — sed non fecit (vgl. Eccard S. 1499 Anm. c). Hic per suam constitucionem declaravit altercaciones, que diu in (?) curiam Romanam concusserant, de statu beatorum et donatorum. Hic modicum carnalis fuit, frigidus in viribus ecclesie defendendis — providit (vgl. Eccard S. 1502 Anm. a). Mortuus est 1342. die 25. Aprilis, in Avinione.

Offenbar haben wir es hier mit Aufzeichnungen zu thun, welche in Italien und zwar wahrscheinlich in einer Stadt der Romagna entstanden; sie sind den italischen Städtechroniken der damaligen Zeit nahe verwandt. Da der Codex bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben wurde, müssen obige Aufzeichnungen spätestens um die Mitte desselben gemacht sein, sie sind demnach so ziemlich gleichzeitig und jedenfalls gelegentlicher Beachtung werth. Hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen.

Der Cod. Weiss. bietet uns, soweit wir ihn bisher untersucht haben, demnach eine Fortsetzung des Martinus Polonus, welche in Italien entstand um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Die Arbeit des Bernardus Guidonis wurde soweit benutzt, wie sie dem Fortsetzer zugänglich sein mochte, nur mit einzelnen Zusätzen über dem Schreiber besonders interessante Verhältnisse bereichert; dazu kam dann eine an Ort und Stelle geschriebene selbständige Fortsetzung.

Wahrscheinlich gelangte eine Abschrift dieser italienischen Arbeit nach Deutschland — auf welchem Wege wissen wir nicht —; wenigstens folgt ihr in der Handschrift eine deutsche Fortsetzung. Denn unzweifelhaft von einem Deutschen rührt die nunmehr folgende Vita Clementis VI. her. Sie stimmt wörtlich überein mit dem Codex Aug.; wir werden bald sehen, daß diese Vita von demselben Verfasser herrührt, welcher die Lebensbeschreibungen Innocentius VI. und Urban V. geschrieben hat. Der Cod. Weiss. bricht indessen mit Clemens ab. Wahrscheinlich veranlaßte ein äußerlicher Umstand den

plötzlichen Schluß; wie Heinemann bemerkt, wird die Hand, welche den Codex geschrieben, gegen Ende desselben kleiner; der Mangel an Pergament hat demnach vielleicht das Abbrechen der Arbeit geboten.

Wir wenden uns wieder zum Cod. Aug., der der Eccardschen Chronik zu Grunde liegt.

Die erste Gruppe der Papstleben reichte bis Johann XXII. einschließlich und beruhte auf Bernardus Guidonis; die zweite erstreckt sich von Benedikt XII. bis Urban V. und ist etwa gleichzeitig von einem Deutschen verfaßt.

Zunächst ist der Beweis für die Einheit des Verfassers zu führen und die Zeit der Abfassung zu bestimmen.

Die Art und Weise, in welcher die Nachrichten gegeben werden, ist überall genau dieselbe; unvermittelt stehen die Notizen neben einander, bald Deutschland, bald Frankreich, bald Italien betreffend, hier politische, dort kirchliche Vorgänge berührend, dann wieder Naturereignisse schildernd. Vor allen ist allenthalben Deutschland berücksichtigt; von Karl IV., dem imperator, wird mit großer Ehrfurcht gesprochen. Besonders bekannt und gut orientirt ist der Schreiber in den politischen und geographischen Verhältnissen der Länder am Rhein, vor allen aber tritt Lüttich mit den benachbarten Gebieten in den Vordergrund. Nicht minder aber weiß der Verfasser in Avignon und über die Vorgänge bei der Curie Bescheid. Naturereignisse, wie Sonnenfinsternisse, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Pestilentien, sind mit besonderer Sorgfalt berichtet. Durch die Erzählung der Ereignisse hindurch ziehen sich Angaben über persönliche Erlebnisse und Beziehungen des Autors, alle trefflich für ein und dieselbe Person zusammenstimmend. Alles dies nöthigt uns zur Annahme Eines Verfassers für den ganzen Abschnitt von Benedict XII. bis Clemens VI.

Damit stimmt überein, was sich über die Zeit der Abfassung ergiebt. Sie läßt sich ziemlich genau begrenzen; der Autor schrieb zwischen 1373 und 1388. Zunächst heißt es zum Jahre 1350 S. 1504: (Alfonso regi Castellae) successit malus filius Petrus, de quo infra scribitur tempore domini Urbani quinti. Also wurde das Ganze nicht vor Urban V. verfaßt. In dem bei Baluze bewahrten Schlusse (siehe darüber im Folgenden) wird S. 142 gesagt: Haec domina (Brigida de regno Sueciae) de pueritia revelationes divinas habuit et claruit in vita et post mortem. Brigitta war also bereits gestorben, als die Erzählung niedergeschrieben wurde; sie starb 1373. Dagegen heißt es S. 1502: Wilhelmus comes Hollandiae a Frisonibus interficitur in bello, cujus comitatum, quia sine haerede fuit mortuus, Bavarus praedictus filio suo contulit, qui eum possidet in diem hodiernum. Wilhelm IV. fiel am 25. September 1345. Ihm folgte zunächst seine Schwester Margarethe, die Gemahlin Kaiser Ludwig des Baiern, welche Holland, Friesland und Seeland ihrem Sohne Wilhelm V. im Jahre 1349 abtrat. Später widerrief sie diese Cession, sah sich aber nach längerem Kampfe 1354 genöthigt, sie wieder zu erneuern.

Wilhelm V. indessen wurde 1357 wahnsinnig (vgl. S. 1509), daher führte für ihn sein Bruder Albrecht die Regierung. Doch starb Wilhelm erst 1388.

Merkwürdig ist das Verhältniß, in welchem der Eccardsche Text zu dem Baluzes steht, welcher gleichfalls diese Papstleben mittheilt.

Die Vita Benedicti XII. in unserer Chronik stimmt wörtlich mit der Vita quarta bei Baluze. Dagegen ist die Lebensbeschreibung von Clemens VI. bei Baluze nur in sehr verkümmerter Gestalt gegeben (Vita sexta). Kaum ein Drittel der umfangreichen Nachrichten unsers Autors findet sich bei Baluze; was aber dort mitgetheilt ist, stimmt so wörtlich überein, daß gar kein Zweifel obwalten kann: hier liegt dieselbe Arbeit zu Grunde. Innocentius VI. (Vita secunda bei Baluze) stimmt wieder genau, natürlich mit Unterschied einzelner Lesarten. Soweit die Mittheilungen unserer Chronik über Urban V. reichen, sind sie identisch mit der Vita secunda Urbani V. bei Baluze, nur einzelne Worte und Sätzchen fehlen da. Unser Text bricht aber mitten im Jahre 1364 ab. Die Handschrift, welcher Baluze bis dahin folgte, giebt noch einzelne Nachrichten über dasselbe Jahr und schließt ebenfalls. Aus einer anderen aber giebt Baluze eine Fortsetzung bis zum Tode Urban V., welche sicher von demselben Verfasser herrührt. Offenbar hat demnach Baluze eine von der unseren völlig verschiedene Redaction benutzt; leider wissen wir nicht, welchen Handschriften er dieselbe entnahm. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Codices nicht die Arbeit unseres Autors allein umfaßten. Baluze bezeichnet die Vitae Innocentii und Urbani als das Werk eines Canonicus Bunnensis, nach unzweifelhaften Angaben im Texte selbst; für die Vitae Benedicti und Clementis aber nennt er keinen Verfasser. Gleichwohl sehen wir, daß sie von demselben Manne herrührten. Gewiß erkannte Baluze diese Einheit nicht, sonst würde er sie bezeichnet haben; wir müssen demnach annehmen, daß die von ihm benutzten Handschriften ihn nicht darauf hinleiteten. Sie gaben also die fragliche Arbeit nicht allein oder gesondert, sondern wahrscheinlich in eine größere Compilation der Papstleben aufgenommen und verarbeitet [1].

[1] Folgende Stelle (zugleich die einzige, in welcher sich eine so starke Differenz geltend macht) zeigt klar, daß die von Baluze benutzte Redaction von der, welche bei Eccard wiedergegeben ist, verschieden war.

Baluze S. 322 (Vita Clem. VI):

Dictus imperator vir fuit peritus litterarum et multarum linguarum, astutus, sagax, qui regnum Bohemie optime reformavit. In Italiam cum maximo veniens potentatu, ope et favore Urbani quinti terribilis primo apparuit, sed cito cum magna pecunia, sed majori infamia reversus est ad patriam ad proprios lares. Obiitque senex, cum imperasset annis triginta.

Baluze S. 346 (Vita Innocentii):	Eccard S. 1506 (V. Innocentii):
Eodem anno dominus Karolus rex Alamanniae et Bohemiae *descendens in Italiam coronam impe-*	Eodem anno dominus Carolus rex praefatus descendens in Italiam coronam imperialem suscepit

Soweit ich sehe, hat dieser Autor selbständig seine Aufzeichnungen gemacht, keine andere Quellen benutzt. Nur die Vita Benedicti XII. ist auszunehmen. Einzelne Sätze derselben stimmen wörtlich überein mit der V. B., welche Muratori aus dem Codex Patavinus mittheilt; diese wiederum ist identisch mit der Vita sexta bei Baluze ex appendice Ptolemaei Lucensis. Es sind dies die Sätze von: Hic primus coepit construere — et malos odio habuit, und: Circa idem tempus surrexit quidam in partibus superioribus — congregatio dispersa est. Im Uebrigen herrscht keine Uebereinstimmung; die Stellen, in welchen von Ludwig von Baiern gehandelt wird, stehen sogar im schroffen Gegensatze:

Baluze S. 235 und Muratori.	Eccard S. 1500.
Hic confirmavit atque roboravit processus sententias contra Ludovicum de Bavaria asserentem se Romanorum imperatorem.	Iste sententias latas per dominum Johannem praedecessorem suum contra Ludowicum ducem Bavariae, qui se gessit pro imperatore, nunquam aggravavit, sed ei legatos suos misit, monens et hortans, ut ad ecclesiae rediret unitatem.

Eine Vergleichung der betreffenden Lebensbeschreibungen zeigt durch den Charakter der Nachrichten deutlich, daß die eine in Italien, die andere in Deutschland entstand; sicher aber haben beide eine gemeinsame Quelle benutzt.

Die Lebensumstände des Verfassers lassen sich nach seinen eigenen Angaben einigermaßen erkennen. Er war in Lüttich geboren, er selbst bezeichnet diese Stadt als seine Heimath [1]. Daher erklärt es sich auch, daß er über die Verhältnisse in Holland und den benachbarten Ländern besonders gut unterrichtet ist und von ihnen mit vieler Vorliebe erzählt. Auch später kam er gelegentlich wieder in seine Vaterstadt; er erzählt uns, daß er im Februar 1363 sich in Lüttich aufhielt während strenger Kälte, so daß er öfters über die gefrorene Maas ging [2]. Vielfach reiste er jedoch auch nach Avignon und kennt

et uxor ejus cum eo in basilica sancti Petri in die sancto paschae statim Romam (sic!) exiens. Eo die vicarium fecit — — — etc.	*rialem* de manibus domini Petri Ostiensis episcopi ad hoc missi *in basilica sancti Petri Romae in die sancto paschae* honorabiliter *suscepit, et uxor ejus cum eo statim Romam* (*sic!*) *exiens eo die.* Et *vicarium fecit* — — — etc.

Die erste Stelle Baluzes ist am Ende der Vita Clem. eingeschoben, in unsrer Chronik gar nicht vorhanden und sicher Interpolation eines Späteren.

[1] S. 1502: Eodem anno pontificatus, anno vero domini 47. inter Engwertum de Merckam, tunc Leodiensem episcopum, et patriam Leodiensem gravi dissensione suborta — — — etc. Freilich kann patria auch hier in der allgemeinen Bedeutung von „Gebiet" gebraucht sein (vgl. unten in II).

[2] S. 1513: circa festum sanctae Luciae gelu fortissimum, ita ut

daher sehr gut die dortigen Zustände und localen Verhältnisse; schon im Jahre 1347 war er daselbst [1]. Der Autor war Weltgeistlicher; er hatte eine Pfründe in Bonn inne. Wann er dieselbe erhalten, wissen wir nicht; ebensowenig, wie er zu derselben gelangte. Wie es scheint, war er bereits 1353 in Bonn; wenigstens erzählt er, daß er im Januar dieses Jahres zweimal über den gefrorenen Rhein ritt [2]. Im Februar 1361 war er wiederum daselbst und hielt sich längere Zeit auf; nach der Ausdrucksweise, deren er sich bei dieser Gelegenheit bedient, scheint es, daß er nicht allzu oft dort gewesen war [3]. Wahrscheinlich, nach dem Charakter seiner Nachrichten zu schließen, hielt er sich oft und längere Zeit in Avignon auf. Im Mai 1364 kehrte er dorthin zurück; das Bonner Capitel hatte ihn von den Einkünften seiner Pfründe suspendirt; gegen dasselbe wollte er an der Curie processiren [4]. Wahrscheinlich hing diese Suspension zusammen mit den Störungen, welche der kurze Episcopat des Erzbischofs Adolf von der Mark und dessen Abdankung in der Kölner Diöcese herbeiführte. Im Jahre 1367 kehrte Papst Urban nach Rom zurück, freilich nur, um es nach kaum drei Jahren wieder zu verlassen. Wahrscheinlich begleitete unser Autor den Papst auf dieser Fahrt; seine Ort- und Zeitangaben sind so genau und detaillirt, daß sie den Schluß gestatten. Nur wenige Monate, nachdem Urban nach Avignon zurückgekehrt war, ereilte ihn der Tod. Mit einer Verherrlichung des Dahingeschiedenen schließt auch die Arbeit unseres wackeren Bonner Canonicus.

Bereits oben war erwähnt worden, daß der Cod. Aug. an der Stelle, an welcher die Erzählung vom Leben Urbans abbricht, die Angabe enthält: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodiensis dioecesis, in ecclesia sancti Gervasii in qua erat canonicus, anno Domini 1400 (Eccard S. 1514) [5]. Aber die Lebensumstände, wie wir sie so eben kennen gelernt haben, verbieten mit Bestimmtheit, den berühmten Theodorich von Niem als den Verfasser der Chronik zu betrachten. Derselbe wurde um die Zeit, in welcher der wirkliche Verfasser bereits in Avignon sich aufhielt (1347), erst geboren; unmöglich kann er in so frühen Jahren eine Pfründe in Bonn inne-

omnia flumina congelata essent, me tunc Leodii morante et Mosam saepius transeunte. Von der starken Kälte in diesem Jahre erzählen auch die Ann. Leodienses, M. G. SS. XVI, 644.

[1] S. 1503: me tunc Avinione existente.

[2] S. 1506: egoque circa festum sanctae Agnetis eques bis transivi (Rhenum).

[3] S. 1511: me tunc Bunnae residente atque faciente in praebenda mea.

[4] S. 1514: Maji die tertia reversus fui Avinionem prosecuturus litem contra capitulum Bunnense, eo quod me a fructibus praebendae meae suspenderunt.

[5] Hinter litt. apost. muß ein Wort ausgefallen sein, wahrscheinlich abbreviatoris.

gehabt haben, ein Umstand, auch sonst uns völlig unbekannt und zu den Lebensverhältnissen Theodorichs keineswegs stimmend [1]. Auch war Theodorich in der Nähe von Paderborn geboren, kein uns bekannter Umstand seines Lebens zeigt ihn in nahen Beziehungen zu Lüttich. Er starb endlich erst um 1420.

Indessen werden wir obige Angabe nicht ganz verwerfen können; sie tritt zu bestimmt auf. Wahrscheinlich liegt eine Verwechselung vor, deren Grund uns freilich unklar ist. Wir sahen oben, daß unser Autor oft in Avignon war, sich dort sogar, wie es scheint, längere Zeiträume hindurch aufhielt; möglich also, daß er irgend ein Amt bei der Curie bekleidet hat. Da er zu Lüttich Beziehungen hatte und diese durch wiederholte Anwesenheit unterhielt, kann er sehr leicht später in die dortige Diöcese versetzt worden sein. Unter Trajectum kann hier nur Mastricht zu verstehen sein; unmöglich könnte Utrecht, welches ja selbst Bisthum war, in die Lütticher Diöcese gesetzt werden. Das Todesjahr 1400 endlich hat nichts unwahrscheinliches; ein Alter von siebzig bis achtzig Jahren, wie es unser Autor demnach erreicht haben müßte, ist ja nicht unmöglich. — Sehr wahrscheinlich hat also irgend ein Abschreiber hier eine Confusion zwischen Theodorich von Niem und dem ehemaligen Bonner Canonicus zu Stande gebracht. Leider ist es mir trotz sorgfältiger Nachforschung nicht gelungen, eine Spur zu finden, welche über die fragliche Persönlichkeit nähere Aufklärung geben könnte [2].

Mag dem nun sein, wie ihm wolle; jedenfalls haben wir die vorliegende umfangreiche Arbeit als eine fast gleichzeitige zu betrachten, deren Werth schon darum nicht gering ist. Aber auch der Inhalt mit seinen genauen Angaben über die verschiedenartigsten Vorgänge in fast ganz Europa ist der Beachtung im hohen Grade würdig. Leider wimmelt der Eccardsche Druck von Fehlern, namentlich in den Zahlen, eine neue Ausgabe wenigstens dieses Stückes wäre sehr wünschenswerth. Der bessere Text bei Baluze würde manche gute Unterstützung geben, wenn die von diesem benutzten Handschriften sich nicht mehr nachweisen lassen sollten.

Meines Wissens ist die Arbeit des Bonner Clerikers in Deutschland (vgl. unten in II) nur von Werner Rolevinck benutzt worden. Dieser aber that es in sehr umfassender Weise, der größte Theil seiner Nachrichten für die Zeiten von Clemens VI., Innocenz VI. und Urban V. sind ihr entnommen. Einige Beispiele werden genügen, das zu zeigen.

Werner Rol. fol. 85 b. [3]	Eccard S. 1508.
Terrae motus maximi fuere per diversa loca. Et Basilea tota ce-	Eodem anno in superiori Alemannia fuit terrae motus in die

[1] Vgl. den oben angeführten Aufsatz von Rosenkranz, und Lorenz S. 130.

[2] Meines Wissens existirt auch in Mastricht keine Kirche von St. Gervasius, vielleicht liegt ein Schreibfehler für St. Servatius vor. Vgl. den Aufsatz: Mastricht in Bezug auf seine mittelalt. Monumente, in Organ für christliche Kunst, XXI. Jahrg. 1871, 8.

[3] Bei Pistorius, Script. rer. Germ. II.

cidit 1356. cum multis castris in circuitu. Tunc homines velut bestiae in silvis commorantur nec civitates intrare audent. Bella etiam plura et pestilentiae et fames fuerunt. Terra in multis locis aquam albam et foetentem evomuit, quae castra et loca fortia casui dedit.	sancti Lucae et pluribus diebus, adeo quod civitas Basileensis tota periit in ruina et castra eam circa 85 ceciderunt. — — Homines illis diebus vagi in campis currebant non audentes in civitatibus et locis ubi erant domus lapideae permanere. Eodem anno fuit mortalitas et pestilentia cum caristia in multis locis Alamanniae. — — Eodem tempore in coena domini iterum fuit in partibus Basileae gravissimus terrae motus — — ita quod in multis locis terra hiulca albam aquam et foetentem evomens castra et loca fortia casui dedit et ruinae.
fol. 84 b.	S. 1502.
Bellum maximum inter Philippum regem Franciae et Eduardum regem Angliae fuit, et tanta strages, ut mare Flandrense aliquot diebus tinctum sanguine videretur.	Edwardo rege Angliae contra Philippum regem Franciae transituro, prope Saluzan portum Flandriae — — confligitur tanta strage facta, quod aqua maris plerisque diebus tincta sanguine videbatur.

Wie es scheint, stand Wernern auch der Schluß, welcher nur bei Baluze sich findet, zu Gebote.

fol. 85 b.	Baluze S. 412.
Brigitta vidua sanctissima de regno Sueciae clara habetur, multas revelationes habuit informatorias ad omnem statum ecclesiae, et ordinem instituit, cujus ipsa patrona est. — — Ordo salvatoris — — inchoatur, cujus regulam ipse salvatormet dictavit.	Brigida de regno Sueciae petens confirmari regulam sibi revelatam a Deo — — haec — revelationes divinas habuit.

Doch kannte und benutzte Werner auch die Vita sanctae Brigittae. — Aus Werners Fasciculus temporum gingen diese Angaben dann in andere Chroniken über, namentlich in die des Philippus de Lignamine (bei Eccard I.), welcher bis gegen 1450 wörtlich Roleyincks Arbeit ausschreibt.

Wir kommen nunmehr zu dem dritten Theile unserer Chronik, den Papstleben von Urban V. bis Martin V.[1]. Genau stimmen diese überein mit den Vitae, welche Muratori in Scr. rer. It. II, 2 aus dem Codex Patavinus mittheilt als Anhang zum Ptolemaeus Lucensis. Auch Baluze hat eine Fortsetzung desselben benutzt, welche zum Theil eigenartigen Charakter besitzt. Es ist interessant, das gegenseitige Verhältniß dieser drei verschiedenen Arbeiten festzustellen.

[1] Unsere Chronik enthält nämlich eine doppelte Vita Urbani V., die des Bonnenser, welche in der Mitte abbricht, dann die zur dritten Gruppe gehörende.

	Chronik bei Eccard	Cod. Patav.	Appendix Ptolemaei bei Baluze.
Johann XXII.	gleich Patav.	gleich Eccard [1]	Eigene Fassung, gleichfalls mit Benutzg v. Bern. Guid.
	mit Benutzg v. Bern. Guid. (s. oben)		
Benedict XII.	Eigene Fassung	gleich Baluze	gleich Pat.
	mit Benutzung einer gemeinsamen Quelle (s. oben)		
Clemens VI.	Eigene Arbeit.	gleich Bal.	gleich Pat.
Innocentius VI.	Eigene Arbeit	gleich Bal.	gleich Pat.
Urban V.	I. Eigene Arbeit II. gleich Pat.	gleich Eccard II.	fehlt.
Gregor XI.	gleich Pat. u. Bal.	gleich Ecc. und Bal.	gleich Ecc. und Pat.
Urban VI. — Martin V.	gleich Pat.	gleich Ecc.	?

Es folgt daraus, daß Baluzes Handschrift nur über Johann XXII. variirte, sonst aber denselben Text wie der Cod. Patav. bot. Ferner, daß unser Cod. Aug. den ersten auf Bernardus Guidonis beruhenden Theil gleichfalls aus derselben Handschrift entnahm, aus welcher die Papstleben von Urban V. bis Martin V. geschöpft wurden; diese endlich war fast gleichlautend mit dem Cod. Patav. Wir sehen demnach eine viel verbreitete Papstchronik in bestimmter Gestalt vor uns, deren Entstehungszeit sich sogleich ergeben wird.

Diese Papstleben von Urban V. an rühren offenbar von Einem Verfasser her, welcher nicht vor Nicolaus V. schrieb (1447—1455)[2]. Da der Cod. August. noch im funfzehnten Jahrhundert geschrieben wurde, fällt demnach die Abfassungszeit jener Papstchronik in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Die zusammenhängende Erzählung betrifft ausschließlich das kirchliche Gebiet und bewegt sich meist auf der Oberfläche der Ereignisse. Es wird der Verlauf des Schisma dargestellt, mit der stark hervortretenden Tendenz, die Rechtmäßigkeit der römischen Päpste zu verfechten, welche in günstigem Lichte geschildert werden. Sicher war der Verfasser Italiener, wahrscheinlich ein Glied der römischen Kirche. Einen sehr bedeutenden Raum nimmt die Darstellung der Wahl Urban VI. ein, welche durch genaue Angaben und breite Schilderung unsere Aufmerksamkeit fesselt. Aber originalen Werth hat diese Erzählung nicht, sie beruht — und zum größten Theile wörtlich — auf dem Berichte, welchen Urban VI. selbst für

[1] Bis auf zwei Stellen, welche der Patav. mehr hat. S. 502 (bei Muratori a. a. O.): Hic summus pontifex — locupletiorem fuisse, über Johanns Reichthum, und am Schlusse S. 512: Dictusque antipapa — sepulturae. Der Schluß über Johanns Tod und die Wahl Benedicts ist bei Eccard kürzer, aber in den Worten übereinstimmend.

[2] S. 1533: (Innocentius VII) sepelitur in capella Pontificum nominata, quem papa Nicolaus quintus in anno jubilaeo repertum decoravit lapide.

den König von Castilien entwerfen ließ[1]. Natürlich wird die Wahl als eine völlig legale hingestellt, der Druck, welchen die Römer ausübten, wird sehr verschleiert. Nur einzelne Stellen sind hinzugefügt oder umgearbeitet, um die Relation, welche ursprünglich für Gleichzeitige und mit den Verhältnissen Bekannte geschrieben war, den späteren Lesern verständlich zu machen. Dabei sind einzelne Irrthümer untergelaufen. So muß es z. B. gleich zu Anfang bei der Aufzählung der Cardinäle statt: Johannes sancti Georgii ad velum aureum, heißen: Jacobus (Orsini); der später angeführte Johannes de Ursinis ist ganz zu streichen und dafür der ausgelassene Petrus de Vernhio tit. sanctae Mariae in Via lata einzusetzen[2]. — Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Darstellung ist hier nicht am Orte.

Die Composition unsrer Chronik liegt demnach klar zu Tage. Den Anfang bildet Bernardus Guidonis in etwas überarbeiteter Gestalt, dann folgt die Arbeit des Bonnenser, endlich schließt eine aus Italien stammende Papstchronik das Ganze. Da der Cod. Aug. von Einer Hand herrührt, muß die gesammte Compilation in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gemacht sein. Wer ihr Urheber gewesen sei, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber war er ein Deutscher. Der Compilator hat nur das Verdienst des Abschreibens sich erworben, von eigener oder wenigstens redactioneller Thätigkeit ist kaum die Rede. Er schrieb den Martinus Polonus ab; als dieser schloß, hielt er sich an eine Fortsetzung der Papstgeschichte, welche eben entstanden, doch wahrscheinlich weiter verbreitet war, da sie auch im Cod. Patavinus und in den Handschriften, welche Baluze benutzte, enthalten ist. Jedenfalls umfaßte diese auch die Ueberarbeitung des Bernardus Guidonis. Nur für den Abschnitt von Benedict XII. bis Urban V. folgte er der umfangreicheren Arbeit des Bonnenser und setzte diese an die Stelle des ihm sonst vorliegenden Textes. Dafür müssen wir ihm allerdings dankbar sein.

Von dem Namen des Theodorich von Niem, welchen Eccard dem Werke auf die Stirn gedrückt hat, müssen wir in Zukunft völlig absehen. Da wir die Chronik nicht als eine selbständige literarische Arbeit betrachten können, wird es wohl am besten sein, wenn die verschiedenen Bestandtheile derselben wieder von einander getrennt und mit den ihnen gebührenden Namen besonders bezeichnet werden.

---

[1] Mitgetheilt Ann. eccles. Baronii auctore Od. Raynaldo ed. Mansi a. 1378, 348—360. Dieser Bericht ist benutzt bis S. 1528 (bei Ecc.).

[2] Ebenso wird von Orsini fälschlich behauptet, er habe den Cardinal von St. Peter nominirt (E. S. 1520), während das der Cardinal von Florenz that (Rayn. S. 352). — Hin und wieder sind Kürzungen vorgenommen; so wird z. B. der Brief nicht mitgetheilt, in welchem die in die Engelsburg geflüchteten Cardinäle ihre Zustimmung zu Urbans Inthronisation gaben.

II. Vitae Pontificum ex editione Bosqueti.

Baluze theilt im ersten Bande der Vitae pap. Avenion. eine Anzahl Papstleben von Benedict XII. bis Clemens VII. einschließlich mit, welche schon früher Franciscus Bosquetus unter dem Titel: Pontificum Romanorum, qui e Gallia oriundi in ea sederunt historia — Parisiis 1632. 8°, veröffentlicht hat. Das Buch scheint in Deutschland ziemlich selten zu sein, wenigstens ist es weder in den Breslauer noch in den Berliner Bibliotheken vorhanden. Mein Freund, Dr. Paul Scheffer-Boichorst, hatte daher die Güte, das Münechner Exemplar für mich einzusehen. Nach einer unbedeutenden Einleitung, welche für das historische Verständniß der mitzutheilenden Vitae vorbereiten soll, folgen S. 9—18 Vita Clementis V., S. 18 —45 Vita Johannis XXII., beide ex chronica ms. biblioth. Fuxensis, fratris Bernardi Guidonis, ord. praedicatorum etc. Dann folgen S. 45—322 Vitae Benedicti XII.—Clementis VII., ex ms. biblioth. Fuxensis, cui inscriptio 'Gesta quorundam pontificum Aquitaniae'. Idem liber manu exaratus habetur in biblioth. regia ad calcem chronicae Victorianae, quae 'Memoriale historiarum' inscribitur, ex illis gestis et aliis pontificum vitis ad Paulum II. collectus ab incertis auctoribus. Dieselbe Handschrift benutzte später Baluze, um den fehlerhaften Text jener ersten Ausgabe zu verbessern [1]; Muratori übernahm einfach den Text, wie ihn Baluze gab, in seine Sammlung von Papstleben, welche im dritten Bande der Script. rer. Italic. enthalten ist. — Diese Biographien sind nicht ohne Interesse; sie geben umfangreiche Nachrichten, besonders über die Pontificate von Urban V. an und über die ersten Zeiten des großen Schisma. Es lohnt sich daher, nach der Persönlichkeit des Autors und der Zeit der Abfassung zu forschen; weder Bosquet noch Baluze geben irgend welche Notizen, haben demnach in den Handschriften selbst aller Wahrscheinlichkeit nach keine Andeutungen gefunden.

Daß sämmtliche Lebensbeschreibungen von Benedict XII. an bis auf Clemens von Einem Verfasser herrühren, erscheint unzweifelhaft. Ueberall herrscht derselbe Stil, die gleiche Ausdrucksweise; fast wörtlich kehren vielbeliebte moralische Betrachtungen wieder. Dieselben Interessen treten allenthalben in den Vordergrund: der patriotische Eifer für Frankreich, der unbedingte Glaube an die Gerechtigkeit der avignonesischen Sache; der Wissenschaft und Kunst wird durchgängig die gleiche Aufmerksamkeit erwiesen. — Jedenfalls war der Verfasser unsrer Vitae nördlich der Alpen geboren, da er wiederholt den Ausdruck partes cismontanae im Gegensatz zu Italien gebraucht (S. 494. 523), auch die nichtitalienischen Cardinäle, für welche damals der Ausdruck „Ultramontane“ allgemein üblich war, bezeichnet er als Cismontane (S. 450). Man wird nicht irren, wenn man ihn für

[1] vgl. I, praef. am Ende.

einen Franzosen erklärt. Denn an Frankreich nimmt er allenthalben das lebhafteste Interesse, und offenbar nicht blos deshalb, weil die Herrscher dieses Landes dem Gegenpapste Clemens günstig gesinnt waren. Die Kriege gegen England, die Unternehmungen gegen Flandern, die inneren Unruhen und sonstigen Vorgänge werden mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt, die französischen Verhältnisse treten sehr stark in den Vordergrund der gesammten Darstellung. Ausführlich wird u. a. erörtert, von wie großer Bedeutung die Ehe Philipps des Kühnen mit Margarethe von Flandern gewesen, in Folge deren zunächst Flandern, Artois u. s. w. und später 1404 Brabant an Burgund fielen. Zum Vollzug dieser Ehe aber war päpstlicher Dispens nöthig, welchen Urban V. bereitwillig ertheilte, obgleich er eben England in derselben Angelegenheit abschläglichen Bescheid gegeben: et quod sic factum fuerit, a Deo creditur ordinatum. Si enim domus Angliae ad successiones venisset memoratas, — — aut domus Franciae statim ex toto absorpta fuisset — — etc. (S. 373). Der Nachricht von der Geburt Karl VI. wird hinzugefügt (S. 385): fuitque in ejus nativitate magnum gaudium toti regno, cum pro tunc nulla spes esset, quod ipse [Karolus V.] prolem esset habiturus. In welchem Theile Frankreichs wir jedoch den Geburtsort unseres Autors zu suchen haben, ist nicht ganz klar. Er zeigt sich gleich gut bekannt im Süden, in dem er allerdings durch seinen Aufenthalt in Avignon Bescheid wissen konnte, wie im Nordosten, in Flandern und den benachbarten Ländern, von deren Schicksalen er mehrfach berichtet. Oudenarde wird (S. 499) als locus amoenissimus mirabiliter aedificatus bezeichnet, wahrscheinlich hatte ihn demnach unser Schriftsteller gesehen. Doch kann dies auf irgend einer Reise geschehen sein; am wahrscheinlichsten ist mir, daß der Verfasser der in Rede stehenden Vitae seiner Geburt nach dem Süden Frankreichs angehörte. Wenn wir einigen Werth auf den von Bosquet angegebenen Titel der Handschrift Gesta pontificum Aquitaniae, ferner auf den Fundort derselben, Foix, legen wollen, könnten wir noch genauer das südwestliche an die Pyrenäen grenzende Gebiet als Heimat betrachten. Sehr gut stimmt damit überein, daß des Grafen Gaston von Foix vielfältig gedacht und namentlich sein Tod und die Schicksale seiner Leiche lebhaft geschildert (S. 528), daß ferner die Vorgänge in Spanien mit Vorliebe berücksichtigt werden [1].

Mit Bestimmtheit dürfen wir folgern, daß unser Schriftsteller

[1] Eine Eigenthümlichkeit im Ausdruck will ich hier kurz erwähnen, weil sie leicht zu Irrthümern über die Heimat des Autors führen könnte. Er gebraucht nämlich sehr gern das Wort patria in der allgemeinen Bedeutung von „Land, Gebiet“, z. B. S. 437: Dictorum (Florentinorum) autem rebellioni — occasionem dedisse dicuntur tria; primo naturalis inconstantia, quae patriam illam et ejus incolas in eodem statu permanere diutius non sinere consuevit; vgl. S. 500 von Flandern, S. 510 u. 335 von der Provence, S. 252 von Neapel u. s. w.

dem Orden der Predigermönche angehörte. Daher ist er ein abgesagter Feind der Minoriten; während er die Dominicaner verherrlicht und alles was sie betraf ausführlich berichtet, erzählt er mit Vorliebe, wenn Minoriten ihrer ketzerischen Meinung halber verfolgt oder gar verbrannt wurden. Als ein spanischer Erzbischof nach Avignon gekommen war, um gegen die Bettelmönche zu hetzen, weil sie „ihre Sichel in fremde Ernte steckten“, aber dort plötzlich starb, da hätten die genannten Brüder lieber Gaudeamus als Requiem gesungen, wie spöttisch bemerkt wird (S. 338). Eine der von Baluze benutzten Handschriften enthält auch eine von einem Gleichzeitigen hinzugesetzte Bemerkung des Inhaltes, daß unser Autor wahrscheinlich Dominicaner gewesen und daher über eine gewisse Streitsache zwischen der Pariser Universität und jenem Orden parteiisch berichte (S. 552). — Nicht allein an den politischen Ereignissen, auch an den Vorgängen auf geistigem Gebiete wird reger Antheil genommen; der Anonymus muß ein Mann von umfassender Bildung und lebhaftem Geiste gewesen sein. Die Gelehrsamkeit schätzt er ungemein, er nennt die großen Gelehrten seiner Zeit und ihre Hauptschriften, berichtet gern von den Anstalten, welche getroffen wurden, um die wissenschaftliche Thätigkeit zu fördern, namentlich von der Errichtung von Studien und Schulen; sorgfältig bemerkt er, wie die Päpste und einzelne Cardinäle sich der Wissenschaft und ihren Vertretern gegenüber stellten, wieweit sie selbst unterrichtet waren. Gelegentlich wird auch eine Erörterung über kirchenrechtliche Streitfragen eingefügt. Auch der Kunst widmete er ein aufmerksames Auge; er schildert mit mannigfachem Detail den Bau des päpstlichen Palastes in Avignon, wie derselbe allmälich errichtet und geschmückt wurde, erzählt von den Bauten der Cardinäle, beschreibt das Gemälde, welches Clemens VI. im Consistorium ausführen (S. 261), und die Gehäuse, welche Urban V. für die Häupter von St. Peter und St. Paul in der lateranischen Basilika fertigen ließ (S. 390). — Entsprechend dem Naturell des Verfassers ist auch die Darstellung sehr lebhaft und frisch; die Sprache freilich, obgleich fließend, wird oft sehr nachlässig und daher fehlerhaft; die wenig concinne Construction der Sätze läßt zuweilen den Sinn zweifelhaft.

Ob unser Biograph ein Amt bei der Curie bekleidet, wissen wir nicht; jedenfalls aber stand er zu derselben in nahen Beziehungen und hielt sich wahrscheinlich dauernd daselbst auf. Es scheint, daß er unter Urban V. an den päpstlichen Hof kam; wenigstens werden von da an seine Nachrichten völlig selbständig und sehr ausführlich; offenbar nahm er auch an Urbans Romfahrt Theil. Die warmen Lobeserhebungen, mit welchen Urbans Bruder Anglicus überhäuft wird (S. 366), legen die Vermuthung nahe, daß der Schriftsteller zu Anglicus in engen Beziehungen stand und vielleicht durch ihn nach Avignon kam. — Als Urban nach kaum dreijährigem Aufenthalte Italien wieder verließ, mag auch der Autor mit ihm nach Avignon zurückgekehrt sein. Indessen zog er später, als Gregor seinen Sitz nach Rom verlegte, wiederum über die Alpen; wenigstens erzählt er selbst, daß er kurz

nach dem Tode dieses Papstes, zur Zeit der Wahl Urban VI., in Rom anwesend war[1]. Späterhin muß der Verfasser, aus seinen Nachrichten zu schließen, dauernd in Avignon geweilt haben, seine persönliche Stellung wird, angemessen seinen Fähigkeiten, keine untergeordnete gewesen sein, und er selbst erzählt, daß Cardinäle ihm persönlich Mittheilungen machten[2].

Die Zeit der Abfassung läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Wir sahen oben, daß der Heimfall Brabants an Burgund durch den Tod der kinderlosen Herzogin im Jahre 1404 sich bereits erwähnt findet (S. 373). Auf dieselbe Zeit wird hingedeutet, wenn es S. 250 heißt: Ludovicus dux Bavarie — — comitatum (Hollandiae) dedit filio suo Willelmo, quem usque ad tempora nostra pacifice tenuit posteritas sua. Freilich ist diese Angabe nicht ganz richtig. Wilhelm V. starb 1388 ohne Erben zu hinterlassen; ihm folgte sein Bruder Albrecht, der bereits früher die Regentschaft geführt, diesem sein Sohn Wilhelm VI. im Jahre 1404; unser Chronist hält also fälschlich den Neffen für den Sohn. Dagegen geht aus der gesammten Haltung der Darstellung hervor, daß sie geschrieben wurde, ehe durch das Pisaner Concil zum ersten Male die Beseitigung der Schisma energisch in Angriff genommen wurde. Die besprochenen Vitae müßten demnach zwischen 1404 und 1409 entstanden sein. Damit aber lassen sich andere Angaben nicht recht in Einklang bringen. Wenn z. B. S. 263 bei Gelegenheit der Erwerbung Avignons durch Clemens VI. gesagt wird: quod quantum eidem Romanae ecclesiae utile et fructuosum exstiterit, inestimabile est, cum hodie non habeat locum alium in toto orbe, in quo liberius et securius commoretur, ut de ipsius solemnitate et situs commoditate taceatur, so können diese Worte unmöglich nach 1404, überhaupt nicht unter dem Pontificate Benedict XIII. geschrieben sein. Bekanntlich wurde letzterer in seinem Palaste zu Avignon von den Franzosen ernstlich belagert und später wie ein Gefangener gehalten, bis er 1403 entfloh. Obgleich er alsdann von Karl VI. anerkannt wurde, kehrte er doch nicht mehr nach Avignon zurück, und wenn auch zunächst die Cardinäle dort blieben, von einer ruhigen und sicheren Situation konnte für die avignonesische Partei nicht mehr die Rede sein. — Die Schlußbemerkungen über Benedict XII. ferner ziehen eine Parallele zwischen diesem und seinen gleichnamigen Amtsvorgängern, welche alle unter ihn gestellt werden. Benedict XIII. aber geschieht keine Erwähnung; man wird daraus schließen dürfen, daß jener Passus geschrieben wurde, als dieser noch nicht Papst war. Denn unser Verfasser ist sonst des Lobes voll für Petrus von Luna, er nennt ihn auch am Schlusse der Vita Cle-

[1] S. 451: quae etiam extra conclave attentata sunt, ego ipse tunc Romae existens utplurimum vidi.

[2] S. 452: Super iis vero, quae intra conclave dicta vel gesta sunt, me liquide informarunt dicti cardinales, cum quorum pluribus super iis saepius sum locutus.

mentis als rechtmäßigen Nachfolger. — Die Schlußworte der Vita Gregorii endlich machen den Eindruck, als seien sie nicht allzu lange nach der Wahl Urban VI. geschrieben: — — in scriptis redegi, ut ea nescientibus nota fiant veniantque in memoriam aliorum, qui de ipsis mentionem fieri jam audiverunt vel audient in futurum. Unmöglich hätte meines Erachtens der Verfasser noch nach dem Jahre 1404, also dreißig Jahre nach jenen Vorgängen, so schreiben können. Man muß demnach annehmen, daß die Papstleben in einer früheren Zeit, bald nach Gregors Tode in den ersten Zeiten von Clemens geschrieben wurden, daß der Verfasser aber später in den Jahren 1404—1409 sie noch einmal überarbeitete; wahrscheinlich fügte er da die Vita Clementis VII. hinzu. Dafür sprechen auch innere Gründe. Die Schilderung der Wahl Urbans ist äußerst lebhaft; wie der Autor selbst von ihrer Ungültigkeit überzeugt ist, hofft er auch, daß dieselbe allgemein werde verworfen werden; die ganze Darstellung ist von frischem, streitbarem Muthe durchdrungen. Ganz anders die Vita Clementis VII. Zwar zweifelt der Schriftsteller auch hier nicht an der Rechtmäßigkeit seiner Sache, aber tiefe Muthlosigkeit blickt überall hervor. Er klagt, wie wenig Erfolge man errungen, nirgends zeigt er Hoffnung für die Zukunft. Die traurigen Folgen, welche das Schisma für die Kirche gebracht, bedauert er aufrichtig, und ist schließlich bereit, auch die Verschuldung seiner Partei anzuerkennen (S. 498).

Der Standpunkt, welchen der Verfasser den Ereignissen gegenüber einnimmt, ist ein entschieden kirchlich-päpstlicher. Der Bonner Cleriker, von dem wir oben sprachen und noch einmal unten zu reden haben, nahm zwar auch das Papstthum zum Mittelpunkt seiner Erzählungen, aber seine Gedanken werden von demselben nicht ausschließlich beherrscht; es ist doch mehr der äußere Faden, an den er seine Angaben reiht. Anders bei dem Franzosen. Für ihn ist das Papstthum der Mittelpunkt der Ereignisse; er ist ein begeisterter Anhänger desselben, alle Päpste erscheinen im glänzendsten Lichte. Das deutsche Kaiserthum tritt fast ganz in den Hintergrund; Ludwig ist ihm nur der dux Bavarie, die italischen Freiheitsbestrebungen, deren Spitze gegen das Papstthum gerichtet waren, werden entschieden verdammt, jenes grausame Vorgehen Gregor XI. gegen die Florentiner findet vollen Beifall. Unser Anonymus ist der ausgesprochenste Vertreter des französisch-avignonesischen Papstthums überhaupt; schon deswegen ist er unbedingter Anhänger von Clemens und Benedict XIII. Durch die Lebhaftigkeit, mit der er schreibt, wurde die Wahrhaftigkeit der Darstellung leicht beeinflußt, so sehr auch der Schreiber einmal versichert, nur der Wahrheit zu dienen [1]. Die Darstellung der Wahl Urbans ist durchaus parteiisch; obgleich der Verfasser selbst in Rom war, bildet doch die Erklärung der Cardinäle vom 9. August die

[1] S. 498: — cum — — officii per me assumpti existat, ut nulli deferendo sicut meritorum sic et vitiorum veritas conscribatur et sicut de adversario, sic de proprio veritas in omnibus referatur.

Grundlage, auf welcher die Farben nur stärker aufgetragen werden. Jene merkwürdige Episode mit dem Cardinal von St. Peter wird gänzlich unterdrückt, wahrscheinlich deshalb, weil sie deutlich genug bewies, daß die Römer keineswegs für Urbans Persönlichkeit Zwang ausübten. — Dieselbe Nachlässigkeit, welche im Stile herrscht, zeigt sich gelegentlich auch in der Chronologie; obgleich die Anordnung die annalistische ist, wird die Zeitfolge doch nicht streng bewahrt; gleichartige Ereignisse, welche sich über mehrere Jahre ausdehnten, werden manchmal in eines zusammengefaßt; ganze Jahresreihen werden mit dem gleichförmigen 'eodem tempore' eingeleitet.

Bemerkenswerth ist nun, daß unser Schriftsteller die Arbeit des Bonner Cleriker, welche wir oben in dem sogenannten Chronicon Theodorici de Niem nachwiesen, kannte und fast vollständig in sein Werk hinübernahm. Namentlich in den Vitae Benedicti XII., Clementis VI. und Innocentii VI. bildet die Chronik des Bonnenser die Grundlage der Erzählung. Weniger deutlich tritt sie in der Vita Urbani V. hervor; wie wir oben sahen, kam der Autor wahrscheinlich unter dessen Pontificate an den päpstlichen Hof; er erzählt daher nunmehr Selbsterlebtes in fast völlig selbständiger und umfangreicher Weise. Auch sonst hat er den Bonnenser keineswegs sclavisch abgeschrieben. Er hat sehr viele eigene Nachrichten von allerlei Art hinzugefügt, meist hat er die knappe Erzählung erheblich erweitert, theils durch Phrasen, theils durch Hinzufügung von ihm bekannt gewordenen Einzelheiten. So sind namentlich Notizen, welche Frankreich betreffen, weit ausführlicher gegeben; doch läßt die ursprüngliche Grundlage sich leicht erkennen. Auch die Ordnung der Thatsachen ist oft umgestellt, nicht selten sind Nachrichten, welche dort von einander gesondert waren, in Einen Bericht zusammengezogen. Alle Angaben ferner, welche nicht mehr auf die Zeit paßten, in welcher unser Autor schrieb, sind sorgfältig geändert[1],

[1] Z. B. Eccard I, 1502:	Bal. I, 250:
Wilhelmus comes Hollandiae a Frisonibus interficitur in bello, cujus comitatum, quia sine haerede fuit mortuus, Bavarus praedictus filio suo contulit, *qui eum possidet in diem hodiernum.*	Eodem fere tempore Willelmus comes Hollandiae, magna suorum multitudine amissa, a Frisonibus, nullo sibi haerede superstite, interficitur. Propter quod Ludovicus dux Bavariae, qui se licet falso pro imperatore gerebat, comitatum hujusmodi filio suo dedit Willelmo, *quem usque ad tempora nostra pacifice tenuit posteritas sua.*
Ecc. I, 1501:	Bal. I, 204:
Hujus papae temporibus dominus Alphonsus rex Hispaniae contra regem Marochiae conserto praelio triumphavit et in signum victoriae idem rex vexillum suum domino papae misit, quod *usque hodie* in capella prope Avinionem conservatur.	Tempore etiam istius papae Alfonsus rex Castellae condicto proelio contra regem Marochiae Saracenum et infidelem triumphavit et in signum victoriae vexillum seu banderiam dicti regis una cum sua eidem papae misit; *quae usque ad longa tempora* in capella papali appensae permanserunt.

ebenso alle persönlichen Bemerkungen, welche der Bonnenser einzustreuen liebte, weggelassen [1].

Wir sahen bereits, daß der beträchtlichste Theil des Inhalts unserer Vitae den Süden und Westen Europas, Frankreich, Spanien und Italien, umfaßt. Von sehr großem und allgemeinem Werthe aber ist die Vita Clementis VII.; sie giebt ein klares, zusammenhängendes Bild der Erfolge und Mißerfolge, welche die in Avignon residirende Curie zu verzeichnen hatte. Der Verfasser hat hier trefflich verstanden zu gruppiren; sein Gesichtskreis umfaßt alle Länder Europas, von Italien bis England, von Spanien bis Ungarn und Polen. Bei der großen Bedeutung, welche das Schisma auch für die deutsche Geschichte hat, vermag daher auch diese aus der gedachten Vita vielfachen Nutzen zu schöpfen. Im Uebrigen, soweit es nicht eben Beziehungen zu Frankreich und zum Papstthume sind oder der Bonnenser Cleriker ausgeschrieben wird, wird Deutschlands und der dortigen Ereignisse wenig gedacht; es scheint, daß dem Franzosen dessen innere Verhältnisse ziemlich unbekannt waren. So kennt er wohl die Stellung Leopolds von Oestreich zum Schisma, aber von der Schlacht bei Sempach und den sie herbeiführenden Umständen hat er eine unklare Vorstellung (S. 514); er weiß von den Verhandlungen, welche über Wenzels Wahl mit der Curie gepflogen wurden, von dessen Verhältniß zu Urban, aber des Königs sonstiger Regierung wird mit keinem Worte gedacht.

III. Petrus ab Herentals, prior Floreffiensis.

Petrus, nach seinem Geburtsorte „von Herentals“ genannt, war Prior des Praemonstratenserklosters Floreffe bei Namur und starb daselbst am 12. Januar 1390 [2]. Er ist der Verfasser verschiedener religiöser Schriften und einer Chronik, welche von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1385 reicht. Die Handschrift derselben wird in Paris bewahrt; nur Bruchstücke sind gedruckt, und zwar im ersten Bande von Baluze als Vitae paparum Johannis XXII.—Clementis VII. — Wir ersehen daraus, daß Petrus nach der damals beliebten Methode verfuhr, die Päpste und Kaiser gesondert zu behandeln und einander gegenüber zu stellen; er selbst sagt einmal (S. 316): **flagellantes, de quibus feci mentionem in titulo de Karolo magno ultimo imperatore.**

Obgleich nur der Abschnitt über die Päpste von Johann XXII. ab gedruckt vorliegt, genügt das doch, um ein Urtheil über die historio-

[1] Z. B. bei Ecc. I, 1503: me tunc Avenione existente fehlt Bal. I, 253 u. s. w.; vgl. die in der ersten Abhandlung angeführten Stellen.

[2] Vgl. die Notizen in Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, VIII, préf. XXXI.

graphischen Leistungen des Petrus zu fällen. Allzu günstig lautet dasselbe nicht, ein großer Geschichtsschreiber war Petrus keineswegs. Er begnügt sich meist, Bullen und sonstige Urkunden, zu deren Kenntniß er gelangt war, in extenso mitzutheilen und dieselben durch einen kurzen Text einzuleiten und zu verbinden. Doch liebt er es, dazwischen kleine anekdotenhafte Züge und Aeußerungen namentlich der Päpste zu erzählen, auch Verschen und sonstige Spielereien sind ihm willkommen. — Die Vitae machen den Eindruck, als seien sie in Einem Zuge niedergeschrieben. Die Vita Johannis XXII. ist ein Auszug aus dem Werke des Bernardus Guidonis; wir werden demnach die Chronik des Petrus unter die zahlreichen Fortsetzungen der Arbeit des Bernardus zu stellen haben. Für die folgenden Abschnitte benutzte Petrus keine anderen Quellen, als Urkunden und persönliche Erkundigung. Einmal nur beruft sich der Autor auf eigene Anschauung, indem er den Aufwand Clemens VI. tadelt; er hat sich selbst bei einem Aufenthalte in Avignon, Pfingsten 1342, davon überzeugt (S. 311). Seine Nachrichten über das römische Jubeljahr 1350 beruhen auf den Erzählungen eines Romipeta homo veridicus (S. 316).

Petrus beendete ursprünglich seine Chronik im Januar 1383 [1]; aber 'vitae incolatu prolongato', wie er selbst S. 557 bemerkt, führte er sie noch weiter fort. Aber er kam nur bis 1385; mitten im Satze bricht sein Text ab. Ob dieser letzte Abschnitt erst um 1390 geschrieben wurde und demnach der Tod den jähen Abschluß verursachte oder ob andere Gründe früher den Schriftsteller an der Fortsetzung hinderten, läßt sich nicht erkennen.

Der historische Gewinn, den wir aus Petrus Chronik schöpfen, ist nicht allzu groß. Die Bullen und sonstigen Urkunden, welche er mittheilt, sind wohl alle anderweitig bekannt [2]; die Anecdoten, welche er von den einzelnen Päpsten erzählt, sind zwar oft recht charakteristisch, wie weit sie aber historisch sein mögen, muß dahingestellt bleiben. Uebrigens ist Petrus nachzurühmen, daß er ein ruhiges und klares Urtheil über Päpste und Cardinäle hat; er tadelt ungescheut, was ihm nicht recht erscheint und ist durchaus nicht von blinder Bewunderung des Papstthums erfüllt. — Da der Autor Papst- und Kaisergeschichte trennte, so sind in den gedruckten Vitae fast gar keine politischen Nachrichten enthalten, mit Ausnahme des letzten Stückes, welches von den Zeiten nach Gregor XI. und Karl IV. Tode handelt. Baluze hat demselben die Ueberschrift 'Vita Clementis VII.' gegeben, gewiß willkürlich; bei Petrus selbst kann er diesen Titel nicht gefunden haben. Denn derselbe ist keineswegs ein Anhänger von Clemens, er ist vielmehr von der Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans überzeugt; ebenso hält er sich zu dem von Urban eingesetzten Lütticher

[1] S. 549: usque in praesentem diem a. n. d. 1383 mense Januario, quo praesentes chronicae capiunt finem.

[2] Daß der Brief Eduards von England an die Cardinäle unecht sei, hat schon Höfler bemerkt (Königin Anna von England 2c. S. 30 Anm. 3).

Bischof Arnold, dessen Gegencandidat Persand de Rochefort von Avignon unterstützt wurde. — Auch in diesem letzten Stücke verfährt Petrus, wie in den vorhergehenden Abschnitten; die Grundlage seiner Darstellung bilden zahlreiche Urkunden, welche er durch kurzen Bericht verbindet. Er erzählt von den beiden Papstwahlen, geht dann über zu der Wahl des Bischofs Persand von Rochefort und seines siegreichen Gegners Arnold von Horn, erzählt von dem Verhalten des Grafen Ludwig von Flandern gegenüber dem Kirchenstreite, überall Urkunden und Briefe mittheilend; daran schließen sich die Schreiben, welche König Wenzel und der Erzbischof Friedrich von Köln an Lüttich in Sachen des Schisma richteten. Die Fortsetzung erzählt mit nicht ganz richtigem Detail von dem Aufbruche Urbans von Rom und von dem Reichstage in Nürnberg im October 1383 [1]. Der Tod des Herzogs Wenzel von Luxemburg und des Grafen Ludwig von Flandern veranlassen dann Petrus, flüchtig von den kirchlichen Dingen abzuschweifen, aber quia gesta expeditionis dicti comitatus Flandriae per se librum requirunt — — ad materiam dissensionis ecclesiae revertor. Endlich schließt die Chronik mitten in der Wiedergabe eines Briefes über das Verhalten der Pariser Universität zum Schisma.

Immerhin ist es zu bedauern, daß die Chronik des Petrus von Herentals nicht völlig gedruckt ist; der urkundliche und daher zuverlässige Charakter derselben, das ruhige und schlichte Urtheil des Verfassers lassen trotz der Dürftigkeit des Inhaltes das Werk doch nicht werthlos erscheinen. Das Magnum chronicon Belgicum benutzte des Petrus Chronik vielfach, besonders für Lütticher Geschichten; es bezeichnet dieselbe als conpendium chronicorum Petri und theilt auch einzelne Stellen aus dem Abschnitte über die Kaiser mit.

[1] Das MCCCLXXXIV bei Baluze ist entweder ein Druck- oder ein Lesefehler für 1383.

Zur Geschichte Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1239 bis 1241.

Von

Ed. Winkelmann.

I. Die italienischen Feldzüge 1239 und 1240.

Während die zweite Excommunication Friedrichs II. durch Gregor IX. in Deutschland an dem fast einmüthigen Widerstande der Fürsten abprallte, ja den Anhang desselben dort eher vermehrte als verminderte, fand sie in Italien einen trefflich vorbereiteten Boden, auf welchem ihre Saat auf das Beste gedieh.

Alte ungetilgte Feindschaften, von der Kirche selbst bisher als Friedensstörungen wiederholt verurtheilt, erhielten jetzt plötzlich höhere Berechtigung, wenn der eine Theil sich für den Kaiser erklärte, der andere eben des alten Grolles wegen für den Gegner desselben einstand und von diesem sich die Weihe der Religion für seine Feindschaft geben ließ. Die Rebellion der lombardischen Liga gegen den Kaiser war ihr fortan nicht nur eine Nothwendigkeit, weil der Kaiser ihre municipale Freiheit vernichten zu wollen erklärt hatte, sondern sie konnte auch als heiligste Pflicht gelten, weil Gottes Statthalter auf Erden sie gebot. Es bedurfte aber kaum noch eines Gebotes von Seiten des Papstes, um den Widerstand, zu welchem ihr eigenes Interesse die Liga zwang, allgemein zu machen und nachhaltiger als je zuvor. Denn das hatte Friedrich II. selbst durch seine maßlosen Forderungen nach der Schlacht bei Cortenuova bewirkt, daß die Lombarden nun gänzlich darauf verzichteten, sie durch Unterhandlungen herabzustimmen. Frieden und Freiheit konnten sie allein von sich selbst und von Niederlagen des Kaisers erwarten. Brescia gab zuerst im Jahre 1238 das Beispiel einer erfolgreichen heldenmüthigen Vertheidigung gegen ein Heer, zu welchem die halbe Welt ihre Contingente beigesteuert hatte und welches vielleicht größer war als irgend eines, das je von Kaisern in der lombardischen Ebene versammelt worden war. Die Verzweiflung, welche sich nach der Schlacht bei Cortenuova selbst Mailands bemächtigt hatte, war überwunden; denn es war jetzt wenigstens die Möglichkeit ferneren Widerstandes erwiesen. Aber auch nur die Möglichkeit. Denn in dem Augenblicke, da Gregor IX. durch den über Friedrich ausgesprochenen Bann sich offen als Bundesgenossen der Liga bekannte, war diese immer noch in ihrem Bestande höchlichst gefährdet. Ihre letzten Glieder: Mailand, Brescia,

Alessandria, Piacenza, Bologna und Faenza waren sammt und sonders vereinzelt und durch feindliche Städte von einander getrennt. Dagegen zog sich das dem Kaiser gehorchende Gebiet in einer ununterbrochenen Linie von Aquileja her bis an die westlichen Alpen hindurch, und was fast noch wichtiger war, als dieser Zusammenhang, im Besitze Veronas, Ravennas und des Passes von Pontremoli vermochte er jeden Augenblick deutsche und sicilische Truppen in die Poebene zu werfen. So lange er diese Verbindungen mit dem Norden und Süden festhielt, so lange durfte er von seiner Uebermacht einen schließlichen Sieg hoffen, und deshalb hat er sein vornehmlichstes Augenmerk auf die Sicherung derselben gerichtet. Es war nicht ein unsicheres Umhertasten, wie man nach dem äußeren Scheine glauben möchte, sondern eine von der Natur selbst, von der Richtung jener Straßen bedingte Strategie, wenn er sich bald auf die eine, bald auf die andere Stadt warf, deren Abfall oder ungewisses Verhalten die wichtigen Verbindungen zu sperren drohte.

I.

In strategischer Beziehung war für Friedrich II. besonders die Trevisaner Mark wichtig. Hier traf der Hauptweg von und nach Deutschland mit der Küstenstraße des adriatischen Meeres zusammen, auf welcher die sicilischen Aufgebote und Werbtruppen so oft von Süden nach Norden gezogen sind, um sich an der Etsch mit deutschen und lombardischen Abtheilungen zu vereinigen. Friedrich hatte deshalb hier auf Kosten der vier größeren Städte Verona, Padua, Vicenza und Treviso und der einheimischen Herrengeschlechter das Aufkommen einer Art militärischen Tyrannis befördert und gern gesehen. Aber trotz der brutalen Mittel, deren Ezelin von Romano sich fortwährend zur Befestigung seiner Herrschaft bediente, zum Theil sogar wegen dieser Mittel, war seine Macht in ihrem Bestande noch immer so wenig gesichert, daß sie am Anfange des Jahres 1239 eigentlich nur durch die Anwesenheit des Kaisers aufrecht gehalten wurde, welcher Verona und Vicenza besuchte und endlich mehrere Monate in Padua residirte [1]. Hier traf ihn die Nachricht von seiner Excommunication; sie schreckte ihn aus seinem vergnügten Stillleben auf und nöthigte ihn in Voraussicht der nun unvermeidlichen Ereignisse auf weitere Sicherung der Mark, dieses hauptsächlichsten Stützpunktes seiner Stellung in Oberitalien, Bedacht zu nehmen. Nach der Reihe besuchte er die einzelnen Städte; er mochte hoffen, daß der Glanz des Kaiserthums, den er aufs Höchste zu steigern liebte, in Treviso und Vicenza ebensowenig seine Wirkung verfehlen werde, als bei den Bürgern Paduas, welche lang genug Gelegenheit gehabt hatten, denselben in nächster Nähe zu bewundern. Aber selbstverständlich durfte er von solcher Bewunderung allein keine dauernde Anhänglichkeit erwarten.

Schon früher hat er gelegentlich den von ihm abhängigen Städten

[1] Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. II, S. 122—125.

von sich aus Podestas gegeben, welche er mit Vorliebe aus den Familien seines sicilischen Königreichs auswählte. Er hielt sich ihrer Treue ganz besonders versichert, da sie Hab und Gut, Freiheit und Leben aller Angehörigen gleichsam als Unterpfand ihrer Treue ihm im Königreiche zurückließen. Wie er mit sicilischen Truppen Oberitalien zu unterwerfen suchte, so gedachte er das unterworfene Land mit sicilischen Beamten zu beherrschen. Verona schien unter der unmittelbaren Leitung Ezelins genügend verwahrt; aber Treviso empfing einen kaiserlichen Podesta in der Person Jakobs von Morra, aus einem im Principato heimischen Geschlechte, welches dem sicilischen Beamtenstaate eine Reihe tüchtiger Kräfte geliefert hat [1]. Vicenza stand seit 1238 unter Heinrich von Ebulo aus der Terra di Lavoro, jetzt ward es dem Tebald Franciscus aus dem Principat übergeben, letzterer am 1. Mai auch zum Podesta von Padua und zugleich zum Reichsvikar der ganzen Mark vom Oglio bis nach Trident ernannt. Ihm wurde ein gutes Einvernehmen mit Ezelin zur Pflicht gemacht [2].

Am besten würde freilich für die Sicherheit der Mark gesorgt gewesen sein, wenn es dem Kaiser gelungen wäre, den Grafen Azzo von Este und seinen Anhang an sich zu ketten und diese unruhigen Leute mit der hervorragenden Stellung Ezelins zu versöhnen. Als er von Treviso, wo er einen Theil jener Ernennungen vollzogen hatte, nach Padua zurückkehrte, ward er nicht müde, wie ein Zeitgenosse sagt, Tage und Nächte hindurch mit Azzo, der unter freiem Geleite sich ihm stellte, und mit den Männern der verschiedensten Parteien zu berathen, und diese Berathungen [3], welche im Kloster der heil. Justina zu Padua gehalten wurden, schienen anfänglich den besten Erfolg zu versprechen. Es war schon etwas, daß Azzo überhaupt gekommen war; noch mehr, daß er seine Schlösser auszuliefern anfing. Endlich gab er seinen Sohn Rainald und dessen Braut Adelheid, die Tochter Alberichs von Romano, als Geiseln [4], und von seinen Anhängern

[1] Roland. IV, 11: Imperator volens placere omnibus de Marchia toto posse, equitavit Tarvisium, ubi honorabiliter est receptus. Ibi potestatem constituit de voluntate totius populi J. de M. Apulum, fidelem imperii, virum providum et prudentem. Friedrich war bis spätestens 11. April in Padua (Ann. S. Justinae); zwei Briefe vom 20. sind aus Treviso datirt. Böhmer, Reg. Frid. 971. 972. Huillard-Bréholles V, 307. 295.

[2] Ann. S. Justinae S. 157; Roland. IV, 11. — Heinrich von Ebulo (vgl. Nic. Smereghus bei Murat. Script. VIII, 99) kommt als Podesta von Vicenza urkundlich am 15. Juni 1238 vor, H.-B. V, 214; Tebald übernimmt diese Stelle von ihm den 6. April 1239, Verci, Storia degli Ecelini III, 276, und für ihn fungirt damals Rizzardus Vicentiae dominus, nuncius et vicarius d. Tybaldi, H.-B. l. c. Nach Smereghus hat d. Rizzardus Thebaldini de Apulia pro d. Thebaldo Francigena vicario d. imperatoris sein Amt noch 1241 gehabt.

[3] Roland. IV, 11. Die Zeit läßt sich ungefähr dadurch bestimmen, daß am 25. April auch der Großhofrichter Roger de Petra Sturnina in Padua war. Regest. Frid. bei Carcani, Const. regni Neap. p. 259. H.-B. V, 313. 314.

[4] Rolandinus nennt sie Adeleita (in der Ausgabe der Mon. Germ.

verfügten sich die meisten wirklich in die Städte, die ihnen zum Aufenthalte angewiesen wurden. An einer zweiten Besprechung, welche bald hernach zu Vicenza stattfand, betheiligten sich alle Großen der Mark; von der kaiserlichen Seite wurden Gefangene freigegeben, welche Ezelin früher verhaftet hatte, unter andern auch Abt Jordan von S. Benedict in Padua, der freilich doch nicht nach Padua zurückkehren durfte [1]; von der andern Seite fuhr man in der Uebergabe von Schlössern und Burgen an den Kaiser fort, der sie von Sarracenen besetzen ließ. Aber zu einer gänzlichen Pacification dieser Landschaft gelangte man auch jetzt nicht; zuletzt ging man doch wieder in Unfrieden aus einander [2], und in dem Augenblicke, als Friedrich sich an-

wohl durch Druckfehler Aledeita), nicht Adelasia, wie Verci, Ecelini II, 175, und Schirrmacher III, 137 haben. Sie war damals Braut, Roland.: uxorem sibi jam antea deputatam, sed nondum datam. Auch Friedrich hat sie 1239 und 1240 nicht als Gemahlin Rainalds bezeichnet, sondern immer nur filia Alberici de Romano (vgl. R.-D. 18. und 21. Nov. 1239, Carcani S. 275. 276). Sie wurde mit Rainald ins Königreich geschickt und dort so streng bewacht, daß sie nur in Gegenwart der Aufsichtsbeamten mit Fremden sprechen durfte; die für sie bestimmten Briefe mußten dem Kaiser eingeschickt werden. R.-D. vom 16. Januar und 12. April 1240; Carcani S. 322. 393; H.-B. V, 680. 890. In der Gefangenschaft muß ihre Heirath vollzogen sein, da sie dem Rainald von Este 1247 einen Sohn Opizo gebar, der 1264 als Erbe seines Großvaters Azzo (Chron. parv. Ferrar., Murat. VIII, 486) Ahnherr der Este von Ferrara geworden ist. Denn Rainald blieb bis an seinen Tod gefangen, vgl. Ann. Mantuani a. 1252: in die anni novi preteriti (?) obiit princeps R..... detentus in carceribus in Apulea in fortia imperatoris. Wie Paris de Cereta S. 14 und Chron. parv. Ferrar. l. c. behaupten, wurde er auf Befehl Konrads IV. vergiftet. Ob Adelheid die Freiheit wieder erlangt hat, weiß ich nicht.

[1] Schirrmacher III, 243 folgend, nahm ich früher (Gesch. Friedrichs II. Bd. II, S. 61) an, daß Jordan als Gefangener in Apulien gestorben. Durch den Pariser Codex der Ann. S. Justinae, M. G. SS. XIX, 155, erfahren wir aber Anderes: Imp. victus pecunia et multorum religiosorum et bonorum hominum precibus, trahens illum de carceribus et de manibus Sarracenorum, dedit in custodiam d. patriarche Aquil., qui honorifice fecit eum in quodam monasterio cum monachis habitare (nach Roland. IV, 11 geschah das zu Anfang Mai 1239). Set postea trahens eum dominus, inde venit Venetias, et ibi honeste et religiose vivens, quando Domino placuit, ei reddidit spiritum. Jordan hat also in der That, wie Roland. IV, 3 sagt, sein Padua nicht wiedergesehen. — Beiläufig bemerke ich, daß schon Innocenz III. 1211 diesen Jordan einen in Worten und Werken tüchtigen Mann genannt hat. Er war damals zum Bischofe von Ferrara bestimmt, lehnte aber entschieden die Wahl ab. Epist. Innoc. XIV, 76.

[2] Roland. l. c.: Ibi siquidem dictum fuit, scilicet in Vicentia, quod facta erat conspiratio quaedam in detrimentum imperatoris, quod postmodum inventum est esse falsum. Dagegen legt der Minorita Florentinus (Thomas, vgl. Forschungen IX, 450), Böhmer, Font. IV, 646, dem Markgrafen einen Anschlag auf das Leben des Kaisers zur Last und meint, daß derselbe sich gerade wegen der Entdeckung desselben geflüchtet habe. Aber Rolandin hätte damals, als er sein Buch publicirte, nicht nöthig gehabt, ein solches Vorhaben zu verheimlichen, obwohl er ein begeisterter Anhänger der Este war, und überdies scheint Thomas für seine Anklage keine andere Quelle gehabt zu haben, als ein Manifest des Kaisers vom 16. März 1240, in welchem Friedrich

schickte, Vicenza zu verlassen und über Verona weiter nach Westen in die Lombardei zu ziehen, da loderte die Kriegsflamme in der Mark aufs neue empor. Ezelins eigener Bruder Alberich — derselbe welcher schon im vorigen Jahre mit Uguccio de Pileo und anderen Unzufriedenen gegen die Reichsbeamten Opposition gemacht hatte und jetzt wegen der Abführung seiner Lieblingstochter nach Apulien mit dem Kaiser und Ezelin gänzlich zerfallen war [1] — wagte zusammen mit Biaquin und Guezilo von Camino am 14. Mai einen Ueberfall auf Treviso. Die Stadt wurde vollständig überrumpelt. Der Podesta Jakob von Morra entfloh, die einheimischen Anhänger des Kaisers wurden gefangen gesetzt, und Treviso war für immer diesem verloren [2].

Dieses Unglück, welches unerwartet hereinbrach, gleichsam als erste Wirkung der Excommunication, bedrohte den ganzen Bestand in der Mark, und es hätte deshalb alles darangesetzt werden müssen, um es wieder gut zu machen. Ein Heer ward in Padua gesammelt, der Hofastrolog, Magister Theodorus, berechnete für den Ausmarsch die günstige Stunde [3], man lagerte sich vor dem trevisanischen Castelfranco. Von hier aus wurde Treviso nochmals zur Unterwerfung aufgefordert, und ihm eine Frist von acht Tagen gesetzt; sie verstrich, ohne daß die

den Mordanschlag als Thatsache hinstellt und mittelbar den Papst darum anklagt, H.-B. V, 844 — eine Behauptung, deren Glaubwürdigkeit sich zur Genüge ergiebt, wenn Friedrich sich am 13. Sept. zu ihrer Begründung nur auf die Volksstimme zu berufen weiß: prout est publica voce notorium, H.-B. V, 1040. Den Mönch Thomas hat auch wieder seine von mir nachgewiesene Sucht nach Heimlichkeiten und seine Leichtgläubigkeit genarrt.

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 122. — Ueber die Irrigkeit der schon von Rolandin und Smereghus aufgestellten Behauptung, daß das Zerwürfniß der Brüder nur ein fingirtes gewesen sei, um desto besser beide Parteien ausbeuten zu können, vgl. Schirrmacher Bd. III, S. 327 Anm. 3.

[2] Roland. l. c.; Ann. S. Justinae S. 157. Nach den Ann. Placent. S. 481 waren die Aufständischen von Venedig mit Geld unterstützt worden, und das ist wohl glaublich, da Venedig auf Seite des Papstes stand. Winkelmann II, 120. Gregor aber dankte 7. Juni dem Alberich für seine That, nahm ihn am 10. in seinen Schutz und empfahl ihn am 12. den Bischöfen des venetianischen Gebiets. Verci III, 277 ff.; H.-B. V, 317. — Den Tag des Ueberfalls giebt allein Antonius Godius, bei Muratori, Script. VIII, 84: die Sabbati 12. Maii. Samstag fiel aber auf den 14. Mai. — Der Erzbischof Eberhard von Salzburg büßte bei der Gelegenheit sein Gepäck ein. Ann. Salisb., Mon. Germ. SS. IX, 789.

[3] Nach Roland. IV, 12, der für diesen Zug nach Treviso die einzige Quelle ist und ihn sehr ausführlich beschreibt, glaubte Theodorus, daß die Sonne in das Zeichen des Löwen trete. Sie trat aber in das des Scorpions, und deshalb, meint Rolandin, sei Alles unglücklich gegangen. Sein Astrolog ist wohl gleich dem mag. Theodorus philosophus, dem am 15. Dec. 1239 ein Schiff zur Rückfahrt in das Königreich angewiesen wird, Carcani S. 283; H.-B. V, 556; — der für den Kaiser arabische Briefe schreibt, Carc. S. 339. 345. H.-B. V, 727. 745, und auch sciropis et zuccarum violaceum fabricirt, sowohl für den Hof, Carc. S. 347. H.-B. V, 750, als auch für mächtige Gönner, z. B. Peter von Vinea, vgl. Huillard-Bréholles, Pierre de la Vigne S. 347. Also ein vielseitig brauchbarer Mann!

Unterwerfung erfolgte, und nun schenkte Friedrich den treuen Paduanern, welche ihm mit ihrem Fahnenwagen ins Feld gefolgt waren, Castelfranco und die Stadt Treviso mit ihrem Gebiete diesseits des Sile bis an die Grenzen von Padua und bis an das Meer. Dadurch war freilich noch gar nichts erreicht; auf eine langwierige Belagerung aber mochte Friedrich sich selbst nicht einlassen, da er seine Anwesenheit an anderen Stellen für nöthiger erachtete. Eine am 3. Juni eintretende Sonnenfinsterniß und der Schrecken, den sie ihm scheinbar erregte, gaben ihm den erwünschten Vorwand zum Rückmarsche nach Verona [1].

Auf dem Wege traf ihn ein neues Mißgeschick. Noch war Azzo von Este in seinem Gefolge. Als Friedrich aber am 10. Juni mit den Herren der Mark und deutschen und apulischen Truppen von Lonigo weiter zog und an S. Bonifacio vorbeikam, bat Azzo um Erlaubniß den Grafen Richard dort besuchen zu dürfen. Er ging ins Schloß, aber weder er kam zurück noch seine Begleiter Peter de Montebello und Uguccio de Pileo aus Vicenza und Padua. Sei es, daß Azzo bisher nur gezwungen dem Kaiser gefolgt war, sei es, daß er, wie Rolandin erzählt, für sein Leben fürchten zu müssen meinte [2], oder daß er ein Zusammengehen mit seinen alten Feinden, wie Friedrich es wollte, auf die Dauer für unmöglich hielt [3], er machte fortan wieder mit den Gegnern des Kaisers offene Gemeinschaft und besiegelte die Rückkehr zu den Genossen dadurch, daß er mit ihnen sogleich dem weiterziehenden Heere nachsetzte und einige Gefangene machte [4].

In keiner Schlacht geschlagen und doch besiegt, in seinem Ansehen aufs tiefste durch den immer mehr wachsenden Abfall geschädigt, da er ihn augenblicklich nicht bestrafen konnte, so kam Friedrich in Verona an. Was wollte das bedeuten, daß nun am 13. Juni vor der durch Glockengeläut und Heroldsruf bei der Kirche des heil. Zeno versammelten Gemeinde Peter von Vinea hoch zu Roß im Namen des Kaisers über den Markgrafen Azzo von Este, die Grafen Uguccio von Vicenza, Peter von Montebello und Richard von S. Bonifacio, über Uguccio de Pileo und etwa neunzig angesehene Leute der Mark und über ihre Söhne die Acht aussprach, wenn sie sich nicht innerhalb einer Woche stellten, — daß er ferner ihre Lehnsleute des Eides entband, ihre Güter für verwirkt erklärte und dies von Ezelin als Vertreter der Commune von Verona und dann obendrein noch von jedem

[1] Roland. IV, 13: quamvis non ignoraret causam eclipsationis, ut credo, hac miraculosa re ostendens se quasi conterritum, recedere disposuit, et vocatis ad se .... majoribus de Marchia de ipso exercitu .... locutus est inter eos, et ostendens ipsis, quod oportebat eum ire in Lombardiam, cuilibet eorum solidum de imperiali camera dari fecit.

[2] So auch bei Malvecius (sec. XV), Murat. XIV, 913.

[3] Das heben namentlich die Ann. S. Justinae S. 157 hervor.

[4] Roland. l. c. Den Tag giebt wieder Ant. Godius als die Veneris 10. Junii. — Der Minorit Thomas (Minorita Florentinus) erzählt: „Weil der Mordanschlag (gegen den Kaiser) zu früh bekannt wurde, floh Azzo mit den Seinen“. Vgl. jedoch vorher S. 266 Anm. 2.

einzelnen Veroneser beschwören ließ?[1] Die feierliche Weitläuftigkeit dieses Gerichtsaktes konnte nur Blöde über die wirkliche Lage der Dinge täuschen. Diese aber war der Art, daß Friedrich, der auf einen andern Schauplatz eilte[2], schon für seine Verbindung mit Deutschland fürchtete und die sorgsamste Bewachung der Veroneser Clausen anordnete, durch welche er damals allein Zuzug von Norden her erhalten konnte[3].

Solche Befürchtungen waren keineswegs übertrieben. Nach dem Abzuge des Kaisers hat der von ihm in Lonigo eingesetzte Podesta am 23. Juni Stadt und Burg den Geächteten ausgeliefert[4], Uguccio de Pileo aber seine Burg Montecchio, welche er früher dem Kaiser hatte übergeben müssen, wieder eingenommen, so daß die Straße von Verona nach Vicenza schon gesperrt war. Im August eroberte Azzo seine Besitzungen zurück, und das Glück, welches ihm fortwährend hold war, veranlaßte auch in Padua eine Verschwörung zu seinen Gunsten. Aber diese scheiterte; von den Verschworenen büßten ein Geistlicher und die Frau eines Nobile auf dem Scheiterhaufen, fünfzehn Leute wurden gehängt, noch andere geköpft[5]. Nur durch ein Schreckensregiment sonder Gleichen konnte sich noch die Tyrannis Ezelins und durch sie die Herrschaft des Kaisers in den Städten der Mark behaupten und trotzdem nur nothdürftig dem allgemein hervortretenden Widerwillen gegenüber bestehen[6].

[1] Verci, Storia degli Ecelini III. 271; H.-B. V, 319. Als Zeugen werden genannt: Graf Thomas von Acerra (statt Cereta, vgl. Reg. Frider. Nr. 975; H.-B. V, 324), der Großhofrichter Thaddäus und Robert von Castelione aus Apulien (lies Apulorum statt Aprilorum), Coni von Bramonte, Ezelin von Romano, Graf Bonifaz von Panico u. a. — Vgl. Paris de Cereta, M. G. SS. XIX, 11.

[2] Noch im Juni ist er in Cremona, Ann. Placent. S. 481, und in Reggio, H.-B. V, 341.

[3] Roland. IV, 13: Amodo fuit studiosior custodiri exitum et introitum Alemanniae in Lombardiam et e converso. Sunt enim quaedam loca in districtu Veronae, quae vulgo appellant Clusas, per quas de facili potest negari talis introitus et patere. Fürstliche Heere waren unter den damaligen Verhältnissen Deutschlands kaum zu erwarten; aber süddeutsche Städte in den Sprengeln von Augsburg, Eichstätt und Wirzburg schickten zu Anfang 1240 Mannschaften nach Italien. Höfler, Albert von Beham S. 4. 5. Ueber die Zeit s. Ratzinger, Hist.-polit. Blätter Bd. LXIV, S. 345.

[4] Ant. Godius S. 84.

[5] Roland. IV, 14. 15. Da er hier einfach referirt, ist kein Grund ihm Glauben zu versagen, wenn er auch sonst Ezelins Todfeind ist. — Bei dieser Gelegenheit wird Ezelin aus Padua die zahlreichen Geiseln genommen haben, welche in einem Verzeichnisse der im Königreiche 1239 oder 1240 verwahrten Gefangenen vorkommen. H.-B. V, 610 ff. Bei dem Jordanus obses Paduae (Carcani S. 403) ist aus den oben S. 266 Anm. 1 angeführten Gründen nicht an den Abt Jordan zu denken, wie Schirrmacher III, 243 will.

[6] Es ist bezeichnend, daß Ezelin zwar für die Zeit bis 1237 einen Vertheidiger gefunden hat, den Gerard Maurisius, daß aber seit 1237 alle Geschichtschreiber der Mark ohne Ausnahme ihm feindlich gesinnt sind, sogar der Fortsetzer der Gerard, Antonius Godius, der sehr richtig die Zeit vor und nach 1237 scheidet; vgl. Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 13. Dieselbe Gesinnung hat Rolandin

II.

Der schleunige Abzug des Kaisers aus der Trevisaner Mark war zum großem Theile durch die Verhältnisse in der Romagna veranlaßt worden. Daß Bologna und Faenza, Städte an der großen Straße, welche sich am Nordostabhange des Apennin hinzieht und den Norden Italiens mit dem Süden in Verbindung setzt, diese durch ihren Hinzutritt zur lombardischen Liga seit lange unterbrachen, war ein höchst empfindliches Hinderniß. Denn für den Fortgang des Kampfes mit der Liga kam alles darauf an, daß die sicilischen Truppen, mit denen er hauptsächlich geführt werden mußte, einen gesicherten Zugang in das Herz der Poebene hatten [1]. Weder die östliche Küstenstraße, an welcher Ferrara und Ravenna kaiserlich waren, noch die westliche Straße, welche zwischen Parma und Carrara den Apennin in dem Passe von Pontremoli überschreitet und dann immer in der Nähe des ligurischen Meeres nach Pisa führt, konnten für den Verlust der alten via Aemilia vollen Ersatz gewähren, welche nun Bologna und Faenza sperrten. Es wäre deshalb ein ungeheurer Vortheil für Friedrich II. gewesen, wenn es ihm gelang, gerade diese Städte zu bezwingen; aber man kann billig zweifeln, ob das große Ziel durch diejenigen Mittel zu erreichen war, welche er in Anwendung brachte.

Mit einem Heere, welches aus Deutschen, Siciliern, Toscanern und dem Aufgebote von Parma, Reggio und Modena zusammengesetzt war [2], brach er zu Ende des Juni von Westen her in das Gebiet von Bologna ein und begann seine Operationen mit der Belagerung der kleinen Grenzfesten Pimazzo, welches südlich von der großen Straße nach Bologna, und Crevalcore, welches nördlich von derselben liegt. Als wenn die Unterwerfung Bolognas von der Eroberung einzelner schlecht befestigter Punkte im Gebiete abhing und nicht vielmehr umgekehrt die Eroberung der Hauptstadt auch die Uebergabe der Burgen hätte nach sich ziehen müssen! Aber die Kriegführung des Mittelalters neigte überhaupt dahin, über Nebensachen das Hauptziel, wenn auch nicht ganz zu vergessen, so doch auf so lange zurückzusetzen, bis jene erreicht waren. So kam man fast regelmäßig dahin, in und an Kleinigkeiten Zeit und Mittel zu vergeuden, mit denen Größeres zu gewinnen möglich war.

und der Mönch von Padua, ibid. 14. 20. Für Ezelin, selbst für den Kaiser schreibt dort nicht ein Einziger mehr.

[1] In verschiedenen Briefen des Kaisers tritt dieser Gesichtspunkt deutlich hervor. Er belagert Pimazzo, per quod posset venientibus ad exercitum transitus impediri, H.-B. V, 351. Er beklagt bei dem Abfalle Ravennas besonders, stratas publicas per Marchiam et Ducatum praecludi. H.-B. V, 844. So erscheint ihm die Unterwerfung Comos wichtig, weil dies clavis introitus a Germania in Italiam ist. H.-B. V, 387.

[2] Ann. Placent. S. 481. Aber kein deutscher Fürst, kein schwäbischer Ministerial begegnet in den Zeugenreihen der Urkunden. — Von Reggio waren 200 Ritter und 1000 zu Fuß gestellt; Mem. potest. Reg., bei Murat. VIII, 1110. Später leistete auch Cremona mit seinem Carroccio Zuzug. H.-B. V, 565. — Eine Aufforderung Gregors an eine ligistische Stadt, Bologna nachdrücklich zu unterstützen, s. in der Beilage Nr. 1.

Nach längerer Belagerung und nachdem das Wasser der Gräben abgeleitet worden war, fiel Pimazzo: die Trümmer der in Brand gesteckten Burg begruben einen Theil der Vertheidiger [1]. Crevalcore hatte am 14. August das gleiche Schicksal [2]. Weit und breit war inzwischen das Gebiet von Bologna verwüstet worden. Aber war der Kaiser dadurch seinem Ziele, der Unterwerfung Bolognas und der Oeffnung der großen Straße, um ein Wesentliches näher gekommen? Eben in jenen Tagen, in welchen er seine ganze Kraft an die Belagerung der beiden Burgen setzte, war Ravenna von ihm abgefallen und mit dieser Stadt nun auch die Küstenstraße seiner Verfügung entzogen worden.

Das Stadthaupt von Ravenna, Paulus von Traversara, hatte schon im vorhergehenden Jahre bei einer vorübergehenden Besetzung des ligistischen Faenza [3] nicht ganz die Interessen des Kaisers gewahrt und vor allem die dort gemachten Gefangenen nicht aus der Hand geben wollen. Die Acht war über ihn ausgesprochen [4], aber, als er sich fügte, wieder aufgehoben worden [5]. Der Umstand, daß Friedrich sich nicht bedachte, in Ravenna bedeutende Getreidevorräthe aufzuhäufen, beweist jedoch, daß er jene ganze Irrung nur einem augenblicklichen Mißverständniß zuzuschreiben geneigt war. Aber als nun nach der Excommunication sowohl von Seiten des Papstes, welcher den Kardinal Sinebald, Rektor der Mark Ankona, dorthin schickte [6], als auch von

[1] Hauptquelle über die Belagerung ist ein Bulletin des Kaisers, H.-B., V, 351, aus welchem auch Rycc. de S. Germano S. 378 geschöpft zu haben scheint. Außerdem giebt derselbe die Zahl der Gefangenen, welche nach Ann. Plac. S. 481 und Ann. Parm. S. 679 den Städten Parma, Reggio und Modena zugetheilt wurden. Der Anfang der Belagerung wird in der Cronica di Bologna des Fra Bartolo della Pugliola (sec. XIV ex.), bei Murat. XVIII, 261, auf den 28. Juni gesetzt; aber ich weiß nicht, ob man dieser sonst wahrscheinlichen Angabe Bartolos trauen kann, da seine weitere Mittheilung, Pimazzo sei nur durch Palissaden befestigt gewesen, im Widerspruch steht mit der detaillirten Beschreibung der Befestigung im Bulletin. Die Zeit der Eroberung läßt sich darnach bestimmen, daß in jenem Bulletin auch die am 25. Juli erfolgte Ernennung Enzios zum Reichslegaten erwähnt wird.

[2] Vgl. den Brief des Kaisers an Cremona, in welchem er den Anfang der Belagerung meldet, und die Befestigung der Burg beschreibt, H.-B. V, 365; eine Anzeige der Eroberung an Vercelli, ibid. 368, und eine andere, ib. 367, welche den Tag angiebt (ebenso Rycc. de S. Germ. l. c.). Friedrich macht dabei den Witz: Crevalcore sei zur crepa cordis für Bologna geworden. — Vgl. Ann. Mutin., Murat. XI, 61; Mem. potest. Reg. l. c.; Ann. S. Pantal. S. 473; Chron. Sampetr. ed. Stübel S. 76.

[3] Ueber die Vorgänge in Faenza in den Jahren 1238 und 1239 vgl. Ann. Placent. S. 479; Ann. Caesen., Murat. XIV, 1096; Ann. Mutin., ib. XI, 60; Matth. de Griffonibus, ib. XVIII, 111. Das Chron. Faventinum bei Mittarelli habe ich nicht vergleichen können.

[4] H.-B. V, 223 ohne Datum.

[5] Petr. de Vinea VI, 29. H.-B. V, 224 N.

[6] tractante magistro S. (Variante P.) cardinali, legato tunc Marchie. Friedrich in seiner Beschwerdeschrift vom 16. März 1240, H.-B. V, 844. Den Namen geben die Ann. S. Pantal. Colon., Böhmer, Font. IV, 471: papa misso Suvenebaldo avertit Ravennam ab imperatore. Es ist

Seiten Bolognas, Faenzas und namentlich Venedigs, welches schon bei dem Ueberfalle Trevisos mitgewirkt haben soll und im Juli 1239 sich mit Gregor IX. und Genua aufs engste verbündete, die größten Anstrengungen gemacht wurden, um Traversara zum entschiedenen Abfalle zu bewegen, da hielt seine einmal erschütterte Treue diesen Verlockungen nicht mehr Stand. Er vertrieb noch im Juni die Anhänger des Kaisers, welche sich nach Bertinoro zurückzogen, und überlieferte den wichtigen Platz dem Schutze der Venetianer und Bolognesen[1]. In der ganzen Romagna war jetzt nur noch Ferrara, wo Salinguerra herrschte, kaiserlich, und auch der Fall dieser vereinzelten Stadt, welche von Venedig und Bologna her zugleich angegriffen wurde, allein noch eine Frage der Zeit.

Friedrich II. hat diesen plötzlichen Schlag schwer empfunden; das bezeugt ein Brief, in welchem er die Ravennaten als Bethörte zur Umkehr ermahnt und ihnen im voraus seine Verzeihung zusichert[2]. Aber der Umstand, daß Bologna sich behauptete und ihm den Weg zur adriatischen Küste verlegte, machte es ihm unmöglich, die Wiedereroberung der verlorenen Stadt auch nur zu versuchen, welche durch den Bund der ligistischen Städte der Romagna mit Venedig und dem Papste geschützt war. Konnte er aber die ersteren nicht bezwingen, waren die Venetianer für ihn vollkommen unerreichbar, so blieb doch wenigstens der Papst seiner Vergeltung ausgesetzt, welcher nach dem bisherigen Streite mit der Feder in den Vorgängen zu Ravenna zuerst offen mit kriegerischen Maßnahmen hervorgetreten war. Die Verfügungen, welche Friedrich vor seinem Abzuge aus der Romagna erließ, sind ganz besonders dazu bestimmt gewesen, Gregor IX. empfindlich zu treffen.

III.

Während es bisher unter Friedrich II. üblich gewesen war, die Befugnisse der kaiserlichen Generallegaten auf einzelne Gebiete, z. B. auf Oberitalien, auf die Romagna oder auf Toscana zu beschränken, so daß in der Regel mehrere neben einander im Amte waren, wurde jetzt die Einheit der Legation wieder hergestellt. Am 25. Juli 1239 ernannte Friedrich seinen Sohn Heinrich, den König von Torre und Gallura in Sardinien, der unter dem Namen Enzio populär gewor-

Sinebald, Kardinalpresbyter von S. Laurentius in Lucina, gemeint, der spätere Papst Innocenz IV. Als marchie Anconitane rector kommt er mir zuerst am 1. April 1238 vor, Theiner, Cod. dom. temp. I, 110.

[1] Außer den schon angeführten Stellen vgl. Rycc. de S. Germ. S. 377 mense Julii; Ann. Placent. S. 481 zum Juni. Die Ann. Caesen., Mur. XIV, 1097, geben den Tag des Abfalls: die b. Juliani martyris. Ein „Märtyrer" Julianus findet sich weder im Juni noch im Juli; aber wohl zwei Heilige dieses Namens zum 9. und 12. Juni. Für den Juni spricht ferner der Umstand, daß Gregor schon am 26. Juli die Ravennaten wegen des Abfalls belobt, H.-B. V, 374 N. 1. Gleichzeitig wird ein Brief sein, in welchem er Traversara der Unterstützung der ligistischen Städte empfiehlt, H.-B. V, 373.

[2] H.-B. V, 372.

den ist, zum Reichslegaten in ganz Italien, auf daß, wie er sich ausdrückte, gleichsam ein Spiegelbild seiner selbst ihn überall vertrete[1]. Trotzdem erlangte Enzio keineswegs die volle königliche Machtvollkommenheit, welche den früheren Generallegaten der einzelnen Bezirke stets ausdrücklich verliehen worden war, nicht die Zusicherung, daß alles von ihm Verfügte dieselbe Gültigkeit haben sollte, als sei es vom Kaiser verfügt, nicht das Verbot der Appellation von seinen Entscheidungen. Der Umkreis der ihm überwiesenen Functionen ist zwar derselbe wie früher; aber der Kaiser behielt in jedem Falle jetzt die letzte Entscheidung in seiner eigenen Hand, ganz in derselben Weise wie der deutschen Reichsregierung gegenüber, rücksichtlich ihrer durch Zusammenwirken des deutschen Königs und der Fürsten zu Stande gekommenen Entscheidungen.

Friedrich stellte seinem Sohne die Erneuerung der kaiserlichen Rechte in Italien als Ziel seiner Thätigkeit hin. Aber im besonderen wurde Enzio dazu bestimmt, das Herzogthum Spoleto und die Mark Ankona dem Papste zu entreißen, der durch seine Undankbarkeit ihren Besitz verscherzt habe[2]. In einer Anschauung, die dem Kaiserthume stets geläufig gewesen ist, glaubte Friedrich II. sich durch Gregors Verhalten berechtigt, dasjenige zurückzunehmen, was frühere Kaiser, vor allen er selbst, unter der stillschweigenden Voraussetzung dauernder Ergebenheit den Päpsten gelassen oder übergeben hatten. Wie ein „verwirktes Lehen"[3] zieht er jene Gebiete für das Reich ein, um sie fortan unmittelbar für dasselbe zu verwalten[4]. Er löst ihre Einwohner von den Eiden, welche sie mit kaiserlicher Genehmigung früher ihren kirchlichen Oberherren geleistet; er verheißt ihnen Aufrechthaltung und Erweiterung ihrer Privilegien, verlangt aber dagegen, daß alle sich um seinen Sohn den Reichslegaten schaaren, welchen er ihnen zur Vertheidigung der neuen Freiheit gegen die Legaten des Papstes zusendet. Man sieht, Friedrich hat sich das Verfahren Innocenz III. im Jahre 1198 zum Muster genommen, nur daß die Mittel, welche damals zur Begründung der Territorialherrschaft der Kirche dienten, jetzt zu ihrer Vernichtung angewendet wurden. Von der einen und von der anderen Seite wurde also das Interesse der Unterthanen

[1] Mon. Germ. LL. II, 330; H.-B. V, 358. Die Urkunde diente später als Formular für ähnliche Ernennungen, z. B. bei Petr. de Vinea V, 1 für die Ernennung eines Reichsvikars in der Lombardei unterhalb Pavia, möglicher Weise auch schon bei der Ernennung des Grafen Simon von Chieti, wie Schirrmacher III, 329 Anm. 5 meint, der Juli 1239 in diesem Amte vorkommt, H.-B. V, 357. Ueber die Befugnisse des Generallegaten vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 175. 177.

[2] Vgl. die verschiedenen Ausschreibungen an Städte und Personen der Mark und des Herzogthums H.-B. V, 374—378, ohne Daten, aber wie ihr Inhalt zeigt, hieher gehörig.

[3] detentore vestro nostri beneficium imperii demerente. H.-B. V, 375.

[4] cum velimus Marchiam et ducatum Spoleti, duas in Italia sacri imperii provincias singulares, nostro imperio reformare. ibid. Aehnlich öfters.

aufgerufen. Von dem Anklange, den diese Aufrufe bei den Unterthanen fanden, mußte es abhängen, ob der Kaiser, ob der Papst als Sieger aus diesem Wettstreite um die Gunst der Unterthanen hervorgehen werde, welcher nicht nur Italien von den Alpen bis an die Grenze des sicilischen Königreichs mit Waffenlärm erfüllte, sondern auch alle bisherigen Herrschaftsverhältnisse dort erschütterte und alle Rechtsbegriffe verwirrte.

Der Beginn dieses Kampfes versprach, wie man weiß, dem Kaiser sehr wenig. Er hatte Treviso eingebüßt und die dortige Landschaft in Unruhe lassen müssen; er hatte die Romagna nicht erobert und sah durch den Abfall Ravennas alle Verbindungen mit dem Königreiche bis auf den einzigen Paß von Pontremoli abgeschnitten, im Rücken aber, in der Lombardei, seine Gegner nicht blos zur Vertheidigung, sondern zum entschiedensten Angriffe gerüstet. Wie wenig entsprach doch die amtliche Benachrichtigung über seine Erfolge, welche er damals zur Widerlegung schlimmer Gerüchte seinen sicilischen Beamten zugehen ließ [1], dem wirklichen Sachverhalte! An diesem ganzen Berichte ist eigentlich nur das Eine wahr, daß er im Begriffe stand sich gegen Mailand zu wenden.

IV.

Wie Bologna im Osten, so wurde Mailand in der eigentlichen Lombardei das Centrum der gegen den Kaiser gerichteten Bewegung, und der schon im Jahre 1238 von Gregor IX. als Nuntius dorthin abgeordnete päpstliche Subdiakon und Notar Gregor von Montelongo, nach der Excommunication Friedrichs zum Legaten ernannt [2], übernahm es in die Unternehmungen der zur Liga gehörenden Städte Mailand, Brescia, Piacenza und Alessandria Einheitlichkeit zu bringen und sie nach bestimmten Gesichtspunkten zu leiten. Das war ein Mann so recht nach dem Herzen seines Meisters, von klarem Verstande, bedeutenden militärischen Kenntnissen, ausgerüstet mit persönlichem Muthe und unläugbarer Willenskraft, der den Freiheitskampf der ligistischen Städte vortrefflich für die Zwecke der Kirche zu verwenden wußte und selbst von seiner Aufgabe begeistert, die gerechtfertigte Erbitterung über die freiheitsfeindlichen Bestrebungen Friedrichs zu wildem Fanatismus gegen den Gebannten zu steigern verstand [3]. Im Einverständniß mit

[1] H.-B. V, 379.

[2] Winkelmann in den Forschungen Bd. X, S. 256 Nr. 16. 17, S. 262 Nr. 21 und Gesch. K. Friedrichs Bd. II, 100 Anm. 1. Die dort gegebene Lösung wird bestätigt durch die jetzt wenigstens im Auszuge vorliegende Bulle, durch welche Montelongo am 6. August 1238 zum Nuntius bestellt wird, Cacciaconti, Summ. monum. Vercell. S. 190: pro sedandis discordiis ac reformationibus pacis et concordiis faciendis, prout utile ecclesie foret, und durch Friedrichs Beschwerdeschrift vom 16. März 1240, H.-B. V, 843: Gregorio de Montelongo, quem pridem in Lombardia..... simplicem nuntium habebamus..... in eadem provincia legationis officium plene commisit. Die Klagen Friedrichs über das Wirken dieses Mannes werden durch die Ann. Placent. S. 481 als begründet erwiesen.

[3] Ann. S. Justinae Patav. S. 156: populi trepidantia corda re

dem in Mailand in höchster Achtung stehenden Franziskaner-Provinzial Leo hat er zuerst die zum Kriege gegen die Kaiserlichen Ausziehenden mit dem Abzeichen und dem Ablaß der Kreuzfahrer versehen, als sollten sie gegen Ketzer und Heiden streiten: das Kreuz und die päpstlichen Schlüssel wurden schon im April 1239 die Feldzeichen der Mailänder [1]. Ueber Genua, welches sich der Städte der Lombardei mit demselben Eifer annahm, wie Venedig der Städte der Romagna und der Mark, schickten sie im Sommer Boten an den Papst. Ein Bündniß ward abgeschlossen des Inhalts, daß kein Theil ohne den Willen des andern mit dem Kaiser unterhandeln oder Frieden schließen dürfe. Die Mailänder stellten dem Papste soviel Geld als er wollte zur Verfügung [2]. Kurz, der Eifer der Städte für die Sache der Kirche, welche ihre eigene geworden war, bedurfte keiner weiteren Anspornung; schwieriger aber war es, diese Städte zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen.

Als im Frühjahr 1239 der Reichsvikar im oberen Pothale Manfred Lanza mit den Mannschaften von Vercelli [3], Novara, Asti, Tortona und Pavia drei Wochen lang das Gebiet von Alessandria heimsuchte, forderte dieses vergeblich von Piacenza den bundesmäßigen Beistand, und als Lanza im Juli die Pobrücke, welche die Mailänder im Jahre 1237 zur Verbindung mit Piacenza erbaut hatten [4], und den Brückenkopf bei Orio angriff, versagte wieder Mailand die von Piacenza erbetene Unterstützung. Doch vermochte dieses mit eigenen Kräften den Angriff abzuwehren [5]. Wie sollte das erst werden, wenn der Kaiser selbst sich auf eine oder die andere Stadt des Bundes warf?

Friedrich hatte angekündigt, daß er in Mailand der Rebellion den Kopf zertreten wolle, und die ihm anhangenden Städte aufgefordert, sich bei seinem Erscheinen zum sofortigen Anschluß an den großen Zug gegen Mailand bereit zu halten. Es war klar, daß er einen entscheidenden Schlag gegen diese Stadt zu führen und das nachzuholen beabsichtigte, was nach der Schlacht von Cortenuova verabsäumt worden war. Noch ein Sieg wie dieser konnte ihn aus allen Verlegenheiten befreien [6].

fovit et amicos dissolutos Mediolanensium exhortatione vivifica roborans, ad pugnandum pro libertate viriliter inflammavit, et ne videretur verbotenus tantum alios ad pericula invitare, ipse personaliter ... se ipsum strennue opponebat. Salimbene S. 197 nennt ihn homo magni cordis et doctus ad bellum..... acies et bella ordinare sciebat.

[1] Ueber Leo s. Gesch. Friedrich II. Bd. II, 81; H.-B. V, 845. In Betreff ihrer Kreuzpredigten Ann. Plac. l. c.; Friedrich 16. März 1240: predicationi insistentes, Mediolanenses et alios, quicumque nostram et nostrorum personam offenderant, a peccatis omnibus absolvebant.

[2] Ann. Placent. l. c.

[3] Im Gebiete von Vercelli wurden die einzelnen Gemeinden nach und nach aufgeboten, zwischen 15. Mai und 7. Juli. Cacciaconti, Summarium monum. Vercell. S. 181 ff.

[4] Memor. Mediol., M. G. SS. XVIII, 402.

[5] Ann. Placent. S. 481.

[6] Die Grundlage für die Darstellung des folgenden Feldzugs geben die

Aber die Mailänder dachten nicht daran, ihre ganze Existenz auf eine Karte zu setzen. In der Ungewißheit, ob und wieviel Beistand sie von den übrigen Bundesstädten erhalten würden, beschlossen sie sich auf eine zähe Vertheidigung zu beschränken, zu welcher die Natur ihres Landes selbst reichliche Mittel darbot. Auf den verständigen Rath Gregors von Montelongo griffen sie statt zum Schwerte zum Grabscheit; sie begannen das Wasser der Adda in den Lambro abzuleiten und so einen Graben herzustellen, welcher ihr Gebiet gegen einen Einfall von Lodi und Cremona her sichern sollte [1]. In ihrer Arbeit wurden sie nicht gestört.

Zwar war der Kaiser schon am 21. August aus der Romagna nach Parma zurückgekommen, dann nach Cremona gegangen. Aber am 31. stand er noch bei Pizzighettone, am 6. September wenige Miglien weiter bei Castiglione [2]: sei es, weil die aufgebotenen Contingente nur langsam eintrafen, sei es, weil er Nachricht über das Vorhaben der Mailänder erhalten hatte und über die nun zu ergreifenden Maßregeln unschlüssig war. Erst am 16. September hat er die Operationen begonnen, indem er in der Richtung auf Mailand bis Lodi vecchio (S. Maria di Lodi) vorging [3]. Aber obwohl nun die schon vorher gegen Bologna gebrauchten deutschen, sicilischen und toscanischen Mannschaften, dazu die Contingente aller kaiserlich gesinnten Städte und Herren in Oberitalien zu seiner Verfügung standen, Truppen wenn auch von verschiedener Güte, so doch in höchst bedeutender Anzahl [4], wäre es doch thöricht gewesen, den Stier bei den Hörnern zu fassen und den Uebergang über den neuen Graben im Angesichte des feindlichen Heeres erzwingen zu wollen. Es kam darauf an, durch einen Flankenmarsch die Feinde zur Aufgabe ihrer vorbereiteten und festen Stellung zu veranlassen, und dieses Manöver, welches dem Kaiser schon einmal im Jahre 1237 die größten Vortheile gebracht hatte, blieb auch jetzt nicht ohne Erfolg. Links abmar-

Annales Placentini, die ich schon früher wegen ihres für die Erkenntniß der strategischen Bewegungen wichtigen Details, z. B. bei Gelegenheit der Schlacht von Cortenuova, zu rühmen hatte. In die Absichten des Kaisers wird man durch einen Brief an Konrad IV., dann durch zwei Bulletins, welche etwa zu Ende des September verfaßt sind, H.-B. V, 386—390, und durch ein anderes vom Ende des Oktober, H.-B. V, 469, genügend eingeweiht.

[1] Irre ich nicht, so verdankt diesem Graben die kleine Adda (Addella) ihren Ursprung, welche jetzt oberhalb Melegnano sich mit dem Lambro verbindet.

[2] Reg. Frid. Nr. 978. H.-B. V, 380. Carcani S. 254.

[3] Galvaneus Flamma, Murat. XI, 675, läßt ihn schon am 12. Sept. in das Mailändische einrücken. Doch wird die Zeitangabe der alle einzelnen Bewegungen aufführenden Ann. Plac. den Vorzug verdienen. Galvaneus schreibt nach guten Localnachrichten, hat diese aber sagenhaft ausgeschmückt und, wie es scheint, auch mit den Ereignissen der Heerfahrt von 1245 zusammengeworfen.

[4] Nach Ann. Plac. S. 482 hatte Friedrich außer vielen Schützen 8000 Ritter, die Mailänder mit den Verstärkungen aus Crema und Brescia nur 5000. — Im Sept. verlangte Friedrich aus Deutschland Verstärkung, H.-B. V, 387. Die Zahl der Deutschen im kaiserlichen Heere vor Mailand giebt Galvaneus Flamma l. c. auf 5000 an.

schirend überschritt er am 20. September[1] den Lambro. Darauf räumten die Mailänder ihre jetzt in der rechten Seite bedrohte Stellung hinter dem Graben und zogen sich bis Claravalle, wenige Miglien von der Stadt selbst zurück, da sie nicht schlagen wollten, aufs neue mit einem Wassergraben sich deckend. So sahen sie ruhig zu, wie der Kaiser die Ortschaften im südlichen Theile ihres Gebiets, Melagnano, Landriano, Bescape u. A. der Vernichtung überlieferte[2].

Diese consequente Defensive, in der sie sich durch nichts beirren ließen, hat aller Wahrscheinlichkeit nach Mailand gerettet. Denn obwohl in dieser Bedrängniß Como sich von der anfgezwungenen Verbindung mit Mailand losriß und dem Beispiele Comos Varese, dann Lecco, Mandello und die übrigen Gemeinden der Valsassina folgten; obwohl eine Diversion, welche die Bolognesen gegen Modena machten — offenbar um die Kraft der Kaiserlichen zu theilen — mit einer empfindlichen Niederlage der Bolognesen bei Vignola endete[3], Mailand selbst war doch unangetastet geblieben, und der Kaiser konnte auch von Süden her sich der Stadt nicht nähern. Erst nach längerer Pause nahm er die Bewegungen auf. Er hat seinen Flankenmarsch noch weiter ausgedehnt, auch den Lambro meridionale[4] überschritten und versucht von Südwesten, von Lucchiarella[5] her, einen Stoß gegen die Stadt zu führen oder sie rechts lassend die Basis seiner Operationen in den Norden zu verlegen: aber auch hier ward es den Mailändern, unter Benutzung der natürlichen Verhältnisse des Landes, dessen Wasserläufen ohne allzu große Mühe eine veränderte Richtung gegeben werden kann, ziemlich leicht, sein weiteres Vordringen über Moirago hinaus zu hemmen[6]. Schweren Herzens mochte Friedrich sich gestehen, daß die wichtige Heerfahrt gegen Mailand vollständig mißlungen sei. Am 22. Oktober zog er sich hinter den Ticinello zurück und lagerte bei Villanteria am Lambro meridionale[7]; von hier wandte er sich noch gegen Piacenza.

[1] Kais. Bulletin H.-B. V, 388.

[2] Jedenfalls noch im September (Rycc. de S. Germ.), da in diesem Monate eine Urkunde in castris in episcopatu Mediolanensium prope Landrianum gegeben ist, Reg. Frid. Nr. 979. Dieselbe Ortsbezeichnung trägt ein Befehl vom 3. Okt., Carcani S. 314. — Ann. Bergom. S. 810 zum Oktober: tunc erat in comitatu Mediolanensi et tunc cepit castrum de Landriano cum pluribus aliis locis. Vgl. Ann. S. Pantal. a. a. O. S. 473. Chr. Sampetr. ed. Stübel S. 76: ipsorum defensores suspendi precepit. Dicitur etiam ex eisdem civibus plus quam octingentos occidisse.

[3] Rycc. de S. Germano S. 378 nennt den Reichsvikar in der untern Lombardei Grafen Simeon von Chieti als Sieger. Matth. de Griffonibus, Murat. XVIII, 112.

[4] In der Ausgabe des Mon. Lambrum Merdarium statt meridionarium. — Alle diese Bewegungen sind in den Oktober zu setzen.

[5] Ann. Plac.: plebs de Locario.

[6] Memor. Mediol., M. G. SS. XVIII, 402: Cassina Somaruga. Nach Galvaneus Flamma l. c. kam Friedrich bis Scanasio, halbwegs zwischen Mailand und Binasco.

[7] Ann. Plac. l. c.; Mem. Mediol. l. c. Kaiserliche Urkunden sind vom

Es galt durch Eroberung der befestigten Pobrücke bei Orio die unmittelbare Verbindung zwischen Mailand und Piacenza abzuschneiden. Zu diesem Zwecke ging Markgraf Lanza mit den Mannschaften seines Vikariatsbezirks bei Pieve Porto Morone auf das südliche Ufer des Flusses über und griff die dortigen Brückencastelle an, während der Kaiser mit dem Reste des Heeres auf dem nördlichen Ufer am 29. Oktober vor dem Brückenkopfe bei Orio erschien [1]. Aber die Bürger von Piacenza hatten Zeit gehabt, diese wichtige Befestigung zu hartnäckiger Vertheidigung einzurichten und auszurüsten, und überdies trat bald ein so anhaltendes Regenwetter ein, daß der Fluß gewaltig stieg [2], in der Nacht vom 5. zum 6. November sein Ufergelände überschwemmte und den Kaiser nöthigte, mit Zurücklassung aller Vorräthe, Wagen und Maschinen schleunigst sich aus der nächsten Umgebung der Brücke zu entfernen. Er war ausgezogen um Menschen zu bezwingen: die irdischen und die himmlischen Wasser schützten sie.

V.

Von diesem Herbstfeldzuge des Jahres 1239, welcher im November mit einem zu Lodi abgehaltenen Hoftage [3] beschlossen ward, erntete der Kaiser keine andere Frucht als die Unterwerfung Comos und Leccos, und diese war ohne sein unmittelbares Zuthun erfolgt. Der Bedrückungen von Seiten Mailands überdrüssig, hatten die Comaschen sich im September ihm freiwillig unterworfen [4], in all' dem Unglücke

5–23. Okt. in castris prope Mediolanum ausgestellt. Carcani S. 413–420. 244–255.

[1] Aus dieser Zeit ein Bulletin H.-B. V, 469. — Quellen: Ann. Plac. S. 482; Memor. Mediol. S. 402: Etiam dicitur, quod ibi amisit carbonem suum (= Karfunkelstein); Ann. S. Pantal. a. a. O. 473. Die Angabe der Memor. Mediol., daß Friedrich am 22. Okt. gegen Orio aufgebrochen sei, wird durch die Ann. Plac. widerlegt, nach welchen acht Tage bei der Belagerung verstrichen waren, als die Ueberschwemmung des 5/6. November eintrat. Damit stimmen die Urkunden, welche vom 29. Okt. bis 4. Nov. in castris ante pontem Placentie ausgestellt sind. Carcani S. 255–257. Nach Ann. Plac. ging Friedrich am 7. Nov. nach Lodi zurück; es wird also das Datum eines Befehls aus Lodi, apud Laudum post reditum a ponte Placentie 6. Nov., Carc. S. 258, nur ein Irrthum statt 7. Nov. sein. Auf diese Zeit bezieht sich wohl Gregor X., als er dem Kloster Columba in der Diöcese von Piacenza gewisse Einkünfte verleiht: quoniam monasterium vestrum in diebus quondam Federici olim imperatoris et per ejus sevam barbariem exterminatum exstitit. Ughelli (edit. 1) II, 278.

[2] Die Angabe der Vita Gregorii, Murat. III, 586, daß die Ueberschwemmung Placentinorum artificio bewirkt sei, ist durchaus nicht begründet.

[3] Fecit parlamentum cum suis principibus et viris prudentibus sue partis. Die Urkunden zeigen den Kaiser vom 6. (? 7. vgl. vorher) bis 21. Nov. in Lodi anwesend. Wegen der Treue Lodis und weil die Bürger einen Minoriten verbrannten, beraubte Gregor IX. die Stadt des Bisthums, welches erst Innocenz IV. ihr am 9. Januar 1252 zurückgab. Ughelli (edit. 1) IV, 922.

[4] Ann. Plac. l. c., Ann. Bergom. S. 810 zum Oktober. Vergl. den Brief Friedrichs, in welchem er den Entschluß Comos lobt, H.-B. V, 385: velut qui jam opportuno tempore vestre fidei propositum declarastis.

dieses Jahres der einzige Lichtblick. Denn obwohl Como durch seinen Beitritt die kaiserliche Partei nicht erheblich verstärkte, so war derselbe doch in Folge der geographischen Lage der Stadt ein Vortheil, dessen Tragweite Friedrich sehr wohl zu schätzen wußte. Je unsicherer sich während dieser Monate die Verhältnisse im Veronesischen gestalteten, je näher die Möglichkeit rückte, daß einmal die dortige Straße nach Deutschland, bisher die einzige, welche Friedrich besaß, gesperrt werden konnte, um so größeren Werth mußte er der Uebergabe Comos beilegen, welche ihm ein zweites Eingangsthor von und nach Deutschland öffnete[1]. Die nach beiden Seiten hin sich erstreckende Bedeutung dieses Platzes fand gleichsam darin ihren Ausdruck, daß ein Apulier Wilhelm de Lauro als Podesta, ein Deutscher der Markgraf Berthold von Hohenburg als Reichskapitän dorthin geschickt ward[2].

Im übrigen bereitete Friedrich alles vor, um sobald als möglich Oberitalien zu verlassen[3]. Die ligistischen Gefangenen, welche sich zum Theil noch von der Schlacht bei Cortenuova her in den Kerkern der kaiserlichen Städte vorfanden, ließ er unter Bedeckung abholen und in Cremona und Parma sammeln. Er beschloß sie und die Geiseln, welche Padua hatte geben müssen, zu größerer Sicherheit ins Königreich mitzunehmen[4]. Er selbst kam nach längerem Aufenthalte in Lodi[5] in der letzten Woche des November nach Cremona,

[1] Friedrich an Konrad IV., etwa vom Ende des September: Civitas Cumarum, clavis introitus a Germania in Italiam, H.-B. V, 387.

[2] Vgl. das kais. Bulletin H.-B. V, 469 und die Vollmacht vom 28. Nov. für den kürzlich ernannten Kapitän, seine Amtsgewalt auch über diejenigen Bezirke auszudehnen, welche er den Mailändern noch abnehmen wird, ibid. 536. Bald darnach erscheint derselbe auch als Podesta von Como, ib. 1096. Sein Nachfolger ist 1240 und 1241 Masnerius de Burgo: potestas et capitaneus Cumarum et circumjacentium terrarum oder pot. Cum. et circumjac. partium, s. imp. vicarius generalis, ibid. 1069. 1163. — Im Nov. (nach 22.) 1239 wurden alle Privilegien Comos bestätigt. H.-B. V, 537.

[3] Schon am 14. Okt. meldet er ins Königreich seine Absicht nach Mittelitalien zu ziehen. Carcani S. 262.

[4] Es waren bei der Einschiffung zu Pisa am 26. Dec. nach Ann. Plac. im ganzen c. 400. Genauer nach dem im Regestum Friderici befindlichen Namensverzeichnisse Carcani S. 302—306 aus Mailand 175, Piacenza 82, Cremona 5, je 1 aus Lodi und Crema und 65 Geiseln aus Padua, also zusammen 329. Diese Liste ist aber nicht vollständig, denn nach der K.-O. vom 5. März 1240, Carc. S. 363, sollen es im ganzen 354 gewesen sein. Beiläufig bemerke ich, daß ihre Gefangenschaft im Königreiche keine harte gewesen sein kann, da sie einzeln den Baronen und höheren Beamten zur Bewachung und Verpflegung zugetheilt wurden. K.-O. vom 25. Dec. 1239, Carc. S. 301. Als Friedrich selbst heimgekehrt war, ließ er die angesehensten Gefangenen zu zu sich kommen und ihnen seine Schlösser zeigen. K.-O. vom 1. und 3. April 1240, Carc. S. 388.

[5] Das Itinerar des Kaisers ist durch die zahlreichen Daten des Regestum vollkommen, fast für jeden einzelnen Tag festgestellt. Dieselben bestätigen und ergänzen vortrefflich die Darstellung dieser Monate in den Ann. Plac. S. 482. 483. Darnach befand Friedrich sich in Lodi bis 21. Nov., in Cremona vom 24. Nov. bis Anfang Dec., in Parma vom 5—7. Dec. (vgl. H.-B. V, 547 N. 1), in Pontremoli am 11. Dec., in Sarzana am südlichen Ausgange des

von hier am 5. December nach Parma. Das Thal des Taro hinaufziehend, überschritt er am 11. December die Apenninen am Passe von Pontremoli, auf der einzigen Straße von der Poebene nach Mittel- und Süditalien, welche ihm noch offen stand. Er ließ sie aufs stärkste befestigen und nahm zu größerer Sicherheit auch aus Pontremoli Geiseln mit. Die eben wegen dieser Straßen wichtigen Landschaften Lunigiana und Garfagnana wurden unter die Obhut des zum Reichsvikar ernannten Markgrafen Ubert Pellavicini gestellt [1]:

Die öden Gipfel des Apennin, welche dem Kaiser bei dem Hinabsteigen in das Thal der Magra den Blick in die rückwärtsliegende Poebene verschlossen, mußten ihm als riesige Grabsteine seiner in jener Ebene zu Grunde gegangenen Hoffnungen erscheinen. Nach vierjährigem, zum Theil sehr angestrengtem Kampfe gegen die Liga der lombardischen Städte lag die Unterwerfung derselben in weiterer Ferne als je zuvor. Von jenem denkwürdigen Augenblicke an, in welchem Friedrich im Hochgefühle seines großen Sieges von Cortenuova die Capitulation der gedemüthigten und eingeschüchterten Lombarden verworfen und Uebergabe auf Gnade und Ungnade gefordert hatte, war die Nemesis über ihn gekommen. Brescia, Treviso, Bologna, Mailand und Piacenza haben sich nach einander gegen seine Angriffe behauptet, und dies Resultat war um so bedeutungsvoller, weil in der Zukunft der Widerstand wegen der Verbindung der Liga mit dem Papste, mit Venedig und mit Genua noch viel intensiver zu werden drohte. Indem nun Friedrich für seine Person von der Theilnahme am Kampfe zunächst abstand und, sich nach Mittelitalien wendend, ihn vorläufig den Reichsbeamten überließ, deutete er an, daß er fürs erste wenig Erfolg und Ruhm von demselben erwarte [2]. In der That handelte es sich fortan nicht sowohl um Unterwerfung der feindlichen Städte als um Erhaltung derjenigen, welche noch auf der kaiserlichen Seite standen.

VI.

In Mittelitalien war es mit der Sache des Kaisers viel besser bestellt als im Norden. Denn in Tuscien gab es durchaus keine Opposition, da Pisa und Siena von jeher durch ihre Anhänglichkeit ausgezeichnet waren, Lucca aber durch eine Entscheidung des Papstes über die Garfagnana gekränkt auf die Seite des Kaisers sich gestellt hatte [3]

Passes vom 14—17. Dec., dann kurz in Lucca (Ptolem. Luc. ann. bei Mur. XI, 1278), endlich in Pisa vom 22.—28. Dec. Vgl. Rycc. de S. Germ. a. 1239.

[1] Ann. Plac. S. 483. Der volle Amtstitel des Markgrafen ist s. imp. in Lunigiana, Versilia, Garfagnana et partibus convicinis vicarius generalis. Er blieb bis 1243 im Amte; H.-B. IV, 75. Ann. Parm. S. 670.

[2] Etwas übertreibend, aber im Grunde nicht unrichtig, sagt die Vita Gregorii: in sua confusus superbia terga prebuit hostibus, Tusciam quasi fugitivus ingressus, Murat. III, 586.

[3] Gregor IX. hatte die Rebellion der Garfagnana anerkannt und Lucca im Jahre 1234 genöthigt, diese Landschaft ihm selbst zu überlassen. Lucca half

und Florenz schon im Jahre 1238 übergetreten war [1]. In der Mark Ankona aber hatte König Enzio im September 1239 den Kampf mit den Päpstlichen mit gutem Erfolge begonnen, und der Kardinalpresbyter von S. Praxedis Johann von Kolonna, welchen Gregor IX. mit der Vertheidigung des Landes beauftragt hatte, ein Mann, dessen kriegerische Befähigung sich in dem Schlüsselkriege von 1229 nicht eben glänzend bewährt hatte und dessen politische Ansichten nicht unbedingt mit denen seines Oberherrn im Einklange standen [2], scheint dem Kaisersohne in keiner Weise gewachsen gewesen zu sein. Dazu kam, daß die Italiener überhaupt höchst sanguinisch sich von jedem Wechsel der Herrschaft besondere Vortheile versprachen. Jesi, des Kaisers Geburtsstadt und von ihm deshalb in dieser Zeit als ein zweites Bethlehem begrüßt [3], und Macerata öffneten dem Reichslegaten die Thore [4], für den es von großem Nutzen war, daß er jederzeit aus dem Königreiche Verstärkungen an sich ziehen konnte. Die Beamten desselben waren angewiesen ihm soviel Geld zu schaffen, als er verlange [5], und der Kapitän des Festlandes, Andreas von Cicala, wurde gerade deshalb vom Kaiser belobt, weil er, ohne eine ausdrückliche Anweisung vom Hofe zu erwarten, auf eigene Verantwortung mit

nun den Kaiserlichen bei der Eroberung derselben. Ptolem. Luc., Murat. IX, 1180; Mazzarosa, Storia di Lucca I, 90—92. 94. Uebrigens behandelte Friedrich die Garfagnana als unmittelbares Reichsgebiet. S. oben S. 280 A. 1.

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 86. Die Vita Greg. l. c. setzt anscheinend den Uebertritt von Florenz in das Jahr 1240.

[2] Rycc. de S. Germ. a. 1239 S. 378. Richard sagt nicht, daß Enzio, wie Böhmer, Reg. imp. 275, und ihm folgend Schirrmacher III, 141 und 334 behauptet, sich der Heerfahrt seines Vaters ins Mailändische und gegen Piacenza angeschlossen habe. Vielmehr bezeugt Friedrich selbst, H.-B. V, 367, daß sein Sohn nach der Einnahme von Crevalcore (14. Aug.) und als er sich gegen Mailand wandte, seine selbständigen Operationen begonnen habe. Ferner wird jene Behauptung auch durch Enzios während des Oktober und November 1239 in der Mark ausgestellte Urkunden (s. unten) widerlegt. Erst im Februar 1240 ist Enzio vorübergehend bei Friedrich in Foligno gewesen, H.-B. V, 743. Wir werden also Enzios Auftreten in der Mark mit Rycc. de S. Germ. in den Sept. 1249 setzen. — Vgl. über den Kardinal Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 327. Bd. II, S. 79. Nach Rycc. de S. Germ. wurde er ebenfalls im September (nicht Oktober wie Schirrmacher III, 149) in die Mark geschickt. Doch blieb Kardinal Sinebald (s. oben S. 271 A. 6) auch fernerhin im Amte des Rektors der Mark — z. B. 22. Mai 1240 Ughelli (1. edit.) I app. S. 127 und 15. Okt. 1240, Theiner, Cod. dom. temp. I, 114 — obwohl er mehr in der Romagna thätig gewesen zu sein scheint.

[3] H.-B. V, 378, sehr merkwürdig wegen seiner Wortspiele, welche an Blasphemie streifen.

[4] Privileg Enzios für Jesi vom Oktober aus dem Lager am Mosone in der Grafschaft Osimo und für Macerata vom November aus dem Lager vor Montecchio (zwischen Macerata und Matelica), H.-B. V, 463. 540. Letztere Urkunde hat Schirrmacher III, 332 irrthümlich für das Itinerar des Kaisers verwendet.

[5] K.-O. vom 14. Dec. 1239, Carcani S. 288. Ueber an ihn geleistete Zahlungen vgl. K.-O. vom 1. und 21. Nov., 27. Dec. 1239; 2. März, 3. April 1240, ibid. S. 256. 276. 311. 362. 388.

Rittern, Schützen und Sarracenen Enzio Zuzug geleistet hatte [1]. Ohne Zweifel hatte Enzio dieser Unterstützung vom Königreiche her einen großen Theil seiner Erfolge in der Mark zu verdanken.

Dagegen ist es im Herzogthume Spoleto, welches Friedrich zugleich mit der Mark für heimgefallen erklärt hatte, bis zum Ende des Jahres 1239 nur zu kleineren Gefechten an der Grenze der Provinz Abruzzo gekommen. Ein Mal machten die Päpstlichen von Spoleto aus einen Angriff auf die Grenzburgen, wurden aber mit Verlust zurückgetrieben [2]; ein ander Mal gelang ein Einfall des Justitiars der Abruzzen in das Thal des Teverone: Citta S. Angelo wurde verbrannt, die Einwohner theils niedergemetzelt, theils verjagt [3]. Obgleich also die päpstliche Herrschaft im Herzogthum äußerlich noch unerschüttert dastand, war sie in Wirklichkeit doch schon durch die Agitationen der Kaiserlichen unterwühlt. Die Herren einer zwischen Rieti und Spoleto gelegenen Burg waren bereit sie dem Kaiser zu verkaufen. Im December waren geheime Unterhandlungen, bei denen ebenfalls Geld eine große Rolle spielte, zwischen Andreas von Cicala und den Rietinern im Gange [4] und im Januar 1240 soweit gediehen, daß die letzteren versprachen, sobald der Kaiser nahe, ihm zu Willen zu sein [5].

In der That, als Friedrich, welcher Weihnachten in dem treuen Pisa gefeiert hatte [6] und im Januar langsam über S. Miniato, Poggibonzi, Siena, Arezzo und Cortona nach Osten gezogen war, am 22. Januar von Arezzo aus in das obere Tiberthal einbrach, stürzte die päpstliche Herrschaft im Herzogthum Spoleto ohne weiteres zusammen. Nur Perugia, Assisi, Spoleto und Terni blieben dem Papste noch gehorsam [7]; alle übrigen Städte haben, den Aufrufen und Lockungen des Kaisers nachgebend, demselben die Thore geöffnet, und

[1] K.-O. vom 27. Dec. 1239, Carcani S. 311 vgl. S. 321 vom 15. Jan. 1240. Am 12. April wird befohlen, 200 im Königreiche für Enzio aufgebotene Ritter nöthigenfalls gewaltsam im Dienste zu behalten, ibid. S. 393.

[2] Durch Bartholomäus von Anticoli. K.-O. vom 18. Nov. 1239, Carcani S. 275.

[3] K.-O. vom 14. Dec. 1239, Carcani S. 286: placet et volumus, quod locus ipse perpetuo desoletur.

[4] K.-O. vom 15. Dec. 1239, Carcani S. 283. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß Cicala sich eines Nepoten des Papstes Mattheus mit List zu bemächtigen beabsichtigte.

[5] K.-O. vom 15. Jan. 1240, ibid. S. 321. Auch um das Grenzschloß Cassia wurde gehandelt. K.-O. vom 16. Febr. 1240, S. 349.

[6] Nach Vita Greg. S. 586 ließ Friedrich Gottesdienst halten, obwohl die Stadt interdicirt war.

[7] Vita Greg. l. c.; K.-O. vom 1. Febr. 1240, Carcani S. 329. Auch einige feste Burgen an der Grenze hielten sich noch, z. B. Cassia (s. Anm. 5) und Rocca Alberici, welche von dem Rebellen Jakob Sinibald vertheidigt wurde und am 28. April noch nicht erobert war, Carc. S. 390. 405. Terni hatte sich schon vor dem 5. März ergeben, ibid. S. 364. Vgl. Gregor IX. an Spoleto vom 1. Sept. 1240: quod vos in devotione ecclesie firmos sicut columpna immobilis persistentes nulla persecutio, nulla adversitas ab ipsius fidelitate potuit separare. Theiner, Cod. dom. temp. I, 114.

Foligno, wo er die ersten Jahre seines Lebens zugebracht, ihn gar glänzend empfangen[1]. So sehr fühlte er sich schon als Meister des Landes, daß er auf einem zu Anfang des Februar in Foligno abgehaltenen Städtetage Maßregeln zur Aufrechthaltung des Friedens traf[2] und Jakob von Morra, welcher durch den Abfall Trevisos verwendbar geworden war, zum Reichskapitän des Herzogthums ernannte[3]. Für Reichs-Tuscien war schon im Januar Pandulf von Fasanella aus dem Principato zum Kapitän bestellt worden[4].

Nach solchen mühelosen Erfolgen tauchte nun in Friedrich der Gedanke auf, seine Waffen auch in das römische Tuscien und in das Patrimonium zu tragen, um hier entweder seinen unversöhnlichen Gegner, der anderen Gründen kein Gehör gab, mit Gewalt zum Frieden zu zwingen oder, falls Gregor auch dann sich nicht zur Fügsamkeit verstehen wollte, dem Papstthum den letzten Rest weltlicher Herrschaft zu rauben.

VII.

Gregor IX. war seit dem Sommer keinen Zoll breit aus der Angriffsstellung zurückgewichen, welche er durch die gegen den Kaiser geschleuderte Anklage des Atheismus eingenommen hatte. Vielmehr wiederholte er am 21. Oktober 1239 die Anklage, daß Friedrich die göttliche Geburt Christi läugne, in einem Briefe an den König von Frankreich[5]; er rief auf Grund desselben alle Länder durch seine Legaten zum Kampfe gegen den Gotteslästerer auf. Am 18. November hat er den Bannfluch in noch geschärfterer Form erneuert und damals auch Ezelin und Enzio namentlich in denselben eingeschlossen[6]. Dabei beschränkte er sich in seinem Einschreiten keineswegs auf diejenigen Mittel, welche ihm sein Amt an der Spitze der Kirche bot, und er konnte sich auch nicht auf diese beschränken, da sein Streit mit dem Kaiser ursprünglich in weltlichen Fragen wurzelte und überhaupt kaum anders als mit weltlichen Waffen zu Ende zu führen war.

Zu diesem Zwecke brachte er schon, bevor der Bruch erfolgt war, ein Bündniß zwischen Venedig und Genua zu Stande, dessen Spitze auf das entschiedenste gegen den Kaiser gekehrt war, dessen Werth für

[1] Rycc. de S. Germ. a. 1240 S. 370; Vita Greg. l. c.; Friedrich an Foligno Petr. de Vin. II, 21. H.-B. V, 662. Albericus S. 574.

[2] H.-B. V, 743.

[3] Nach Friedrichs Schreiben an Foligno (s. vorher) etwa vom Januar war damals sein Schwiegersohn Thomas von Aquino zum Generalkapitän bestimmt. Er ist wohl kaum ins Amt getreten, denn Jakob erscheint als Kapitän schon in K.-O. vom 13. Febr. 1240, Carc. S. 348, durch welche dem Justitiar der Abruzzen befohlen wird, ihm 10 Ritter und 200 Knechte zu schicken. Vgl. 6. und 12. März, ibid. S. 366. 372; H.-B. V, 755. 810. 827.

[4] Rena e Camice, De' vicarii imp. (1782) S. 37. H.-B. V, 650. Ihm wurde am 24. Januar Peter von Catanea, Richter von Reggio, beigegeben. Ibid. S. 693.

[5] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 133. H.-B. V, 547.

[6] Rycc. de S. Germ. a. 1239 S. 379. Encyclika vom 23. Novbr. 1239, M. G. SS. XVII, 390. Wegen Ezelin vgl. Rayn. §. 37.

den Papst aber vornehmlich darin bestand, daß jene Städte auf neun Jahre sich verpflichteten, ohne seine Genehmigung keinen Vertrag oder Frieden mit dem Kaiser einzugehen [1]. Von dieser Vereinigung hat Friedrich wenigstens bis zu seiner Excommunication keine Kenntniß gehabt; nach derselben konnte er aus dem übereinstimmenden Handeln der Verbündeten wohl auf den Bestand eines Bündnisses zwischen ihnen schließen. Ein päpstlicher Legat entriß ihm mit Hülfe der Venetianer Ravenna, ein anderer führte das Einverständniß zwischen Genua und Mailand herbei und übernahm bei der Vertheidigung Mailands die Oberleitung. Aber die Gedanken der Verbündeten gingen bald weiter.

Durch Friedrichs Streben, sein sicilisches Königreich in handelspolitischer Beziehung von jenen großen Seemächten zu emancipiren, waren allmählich Genua und Venedig mehr und mehr zu der Ueberzeugung gedrängt worden, daß eine Aenderung zu Gunsten ihrer Interessen nur von dem gänzlichen Sturze des staufischen Regiments zu hoffen sei, und in dieser radicalen Anschauung trafen sie nun wieder mit dem Papste zusammen, der aus anderen Gründen mehr allgemeiner Natur auf dasselbe Ziel hinarbeitete. Alle waren darüber einverstanden, daß man sich nicht begnügen dürfe, hie und da je nach Zeit und Gelegenheit dem Kaiser Abbruch zu thun: sie wollten vielmehr das sicilische Königreich erobern, weil auf dem Besitze desselben vorzüglich Friedrichs Machtstellung in Italien beruhte. Nach einigem Hin- und Herschicken ist darüber am 29. Juli 1239 zu Anagni, wo Gregor IX. sich damals aufhielt, ein Vertrag abgeschlossen worden [2], über dessen Ausführung unmittelbar darauf zuerst zwischen dem Papste und Genua [3], dann am 23. September zwischen ihm und Venedig eine bestimmtere Vereinbarung erzielt wurde. Gleich den Genuesen verpflichteten sich die Venetianer zur Eroberung des Königreichs 25 Galeeren auszurüsten, deren Kosten — 275 Pfund genuesischer Denare für jede Galeere und für jeden Monat der Ausrüstung — zur Hälfte der Papst trägt; ferner versprechen sie 300 Ritter mit je drei Knappen und drei Pferden und dem nöthigen Proviant zu stellen und ins

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. II, 119 ff. Man beachte auch, daß Gregor nach der Excommunication, ähnlich wie Innocenz III. zur Zeit des Thronstreits zwischen Philipp und Otto IV., gelegentlich die Rechte des Kaiserthums usurpirt, z. B. wenn er 9. Mai 1239 den Genuesen ein Privileg de non evocando ertheilt; Lib. jur. Jan. I, 979.

[2] Vorläufige Punctation vom 29. Juli zwischen dem Podesta von Genua und dem päpstlichen Nuntius Subdiakon Berard, im Inhalte wesentlich gleich der Festsetzung mit den Venetianern vom 23. Sept. (s. unten). Bemerkenswerth ist der Satz: quod commune Januae non teneatur de predictis, si commune Venetiarum cum d. papa et Romana ecclesia ad concordiam non venerit de predictis; Lib. jur. Jan. I, 980. Aus den Ann. Jan. S. 189 ergiebt sich klar, daß die Sache wiederum vom Papste ausging.

[3] Die Urkunde ist nicht erhalten; auf ihren Inhalt darf man aus der Abmachung mit den Venetianern schließen, da diese nach dem Vorbilde jener erfolgte. Vgl. H.-B. V, 393.

Königreich zu schaffen, doch so, daß der Papst für jeden Ritter 20 Pfund als Monatssold zahlt; endlich wollen sie 2000 Fußsoldaten und 500 Schützen, welche die Kirche selbst aufbringen wird, umsonst hinüberführen. Dafür verpflichtet sich aber der Papst nach der Eroberung den Genuesen Syrakus und den Venetianern Barletta und Salpi mit ihrem Gebiete zu Lehen zu geben und ihnen im ganzen Königreich Zollfreiheit und besonderen Gerichtsstand unter eigenen Konsuln zu verschaffen [1]. Ueberdies hat Gregor, zwar nicht in dem Vertrage selbst, aber gleichzeitig mit der Ratification desselben am folgenden Tage, in einer zweiten Verbriefung den Venetianern und wahrscheinlich ebenso den Genuesen die Zusicherung gegeben, daß ihnen von den Einkünften Siciliens ein Theil zufallen solle. Endlich nahm er sie noch für die Zeit, in welcher sie im Dienste der Kirche beschäftigt sein würden, in seinen apostolischen Schutz [2]. Die Verbündeten aber mußten versprechen, niemals etwas gegen denjenigen zu unternehmen, dem die römische Kirche nach der Eroberung das Königreich geben werde [3]. Wer als künftiger König Siciliens in Aussicht genommen war, wird leider nicht gesagt.

Es ist selbstverständlich, daß diese auf Friedrichs Vernichtung abzielenden Vereinbarungen im tiefsten Geheimniß getroffen wurden, und wir können zweifeln, ob Friedrich überhaupt jemals von ihnen etwas erfahren hat, besonders da der Angriff auf Sicilien keineswegs in der beabsichtigten umfassenden Weise zur Ausführung gekommen ist. Obwohl er über die feindliche Gesinnung der beiden Seemächte längst aufgeklärt war, hat er dennoch einige Zeit hindurch den Handel genuesischer und venetianischer Kaufleute im Königreiche geduldet; hier wog bei ihm offenbar das fiscalische Interesse, welches eine Schmälerung der Zolleinnahmen nicht zugeben mochte, schwerer als alle politischen Bedenken, welche ihm sonst den Verkehr seiner Unterthanen mit Bürgern feindlicher Länder nicht räthlich erscheinen ließen. Auf der anderen Seite aber stand er auch nicht an, den Vorschlägen seines Admirals zuzustimmen, wie wohl die jährlich aus der Levante kommenden Schiffskaravanen der Genuesen und Venetianer aufzufangen seien [4]. In eigenthümlichster Art suchte er die Vortheile des Friedens und die des Krieges zugleich zu genießen.

[1] H.-B. V, 390—394.

[2] H.-B. V, 394 N. 1.

[3] Gregor IX. den 26. Sept. 1239 an Genua (und wahrscheinlich ebenso an Venedig), Lib. jur. Jan. I, 983. Alle Abmachungen wurden am 11. Okt. vom Rathe Genuas beschworen, ib. 984.

[4] K.-O. vom 23. Jan. und 29. Febr. 1240, Carcani S. 323. 355. Wohl im Zusammenhange mit Venedigs Feindschaft hatte seit dem Sommer 1239 die Piraterie im adriatischen Meere, besonders an der apulischen Küste stark zugenommen; im Herbste mußten deshalb schnellsegelnde Kriegsschiffe ausgerüstet werden. K.-O. vom 10. Okt. 1239, ib. S. 247. 248. Am 23. Jan. 1240 befiehlt Friedrich allen Verkehr mit den Häfen Slavoniens (Dalmatiens), von denen der Seeraub getrieben wurde, abzubrechen und diese Häfen zu blokiren; aber am 29. Febr. verlangt er, daß vor Anwendung der strengen Maßregeln, die Städte Ragusa, Almissa, Spalatro und Zara nochmals aufgefordert werden,

Dagegen war er entschieden — und wie viel mag zu solchem Beschlusse der Aerger über Gregors fortgesetzte Angriffe auf seine Person und seinen Charakter beigetragen haben! — diesem Feinde gegenüber auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen und seine Erfolge in Mittelitalien bis auf das Aeußerste auszubeuten. Die im Sommer verkündete Einziehung der päpstlichen Territorien hatte sich zunächst auf Spoleto und Ankona beschränkt; aber zu Anfang des Jahres 1240 hatte Friedrich schon bei sich beschlossen, sie auch auf die zur Zeit Innocenz III. dem Reiche entzogenen tuscischen Gebietstheile auszudehnen [1], und es war nicht wahrscheinlich, daß die Durchführung dieser Maßregeln hier und vielleicht auch im alten Patrimonium schwieriger sein werde, als in jenen Provinzen. Von Aussöhnung mit dem Papste, welche in dieser Zeit der Erzbischof Lando von Messina anrieth, wollte Friedrich nichts wissen. Am 2. Februar ließ er dem in Anagni lebenden Vermittler mittheilen, weil mit Milde bei Gregor nichts auszurichten sei, wolle er soweit in das Patrimonium vorrücken, daß er des Erzbischofs Haus in Anagni sehen könne; vorher dürfe von Unterhandlungen keine Rede sein [2]. In Rom selbst wollte er den Frieden dictiren.

VIII.

Seit dem Herbste 1238 hatte in Rom allerdings die päpstliche Partei die Oberhand [3], aber keineswegs in dem Maße, daß eine Umwälzung zu Gunsten des Kaisers außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Ununterbrochen arbeitete Friedrich daran, eine solche sei es durch Lockung sei es durch Einschüchterung hervorzurufen. Erzürnt fragte er am 20. April 1239 die Senatoren, wie sie es wohl verantworten könnten, den römischen Kaiser in Rom selbst durch den Papst beleidigen zu lassen; er erinnert sie, daß er von ihnen nichts zu fürchten habe, sie aber von ihm bei dauernder Undankbarkeit die Zurücknahme seiner Wohlthaten sicher zu erwarten hätten [4]. Später als die Römer seine Anträge nicht unbedingt zurückgewiesen, wenigstens wiederholt durch Botschafter mit ihm verkehrt hatten, spricht er sich noch deutlicher aus. Ein unauflösliches Band soll das Kaiserthum und die

Kaution zu leisten, Carc. S. 323. 355. Auch dabei war wohl die Rücksicht auf die Zolleinnahmen vorherrschend.

[1] Friedrich an den Erzbischof von Messina vom 2. Febr. 1240: cum apud ipsum nil humanitatis prodesset, disposuimus .... Ducatum et Marchiam et terras alias, quae longo tempore imperio subductae fuerunt et subtractae, ad manus nostras et imperii revocare. Carcani S. 331. H.-B. V, 709.

[2] Ibid.: sic dei nutu disposuimus vicinari, ut domum tuam de Anagnia possimus cominus intueri. Die von Huillard vorgeschlagene, von Schirrmacher III, 151 angenommene Verbesserung domum suam (i. e. Gregorii) statt tuam ist nicht durchaus geboten, da der Erzbischof von Messina sich im Dec. 1238 wirklich nach Anagni zurückgezogen hatte. Rycc. de S. Germano S. 376.

[3] Gesch. Friedrich II. Bd. II, 112.

[4] Petr. de Vin. I, 7. H.-B. V, 307.

Römer umschlingen und durch dieses der ewigen Stadt der Glanz des Alterthums wieder zu Theil werden. Er lud zu diesem Zwecke sie ein, ihre Proconsuln, den Grafen Napoleon, des Johann Gaetani Sohn aus dem Hause Orsini, Johann de Polo, Otto Frangipani und Angelus Malebranchi, an ihn abzuordnen, die er mit Ehren und Würden auszeichnen und mit denen er die weiteren Schritte verabreden wolle [1]. Wie es scheint, blieb diese viel versprechende Einladung nicht unbenutzt. Aber neben diesem Verkehre mit der Stadtbehörde ging unaufhörlich ein anderer einher, mehr privater Art, mit einzelnen römischen Bürgern. Viele derselben machten einträgliche Geldgeschäfte mit dem Kaiser, der, je mehr die Anforderungen an seine Kasse stiegen, um so weniger in der Lage war, mit seinen Gläubigern über den Zinsfuß zu markten [2]. Diese waren ohne Zweifel seine treuesten Anhänger. Andere Römer bekommen regelmäßige Jahrgelder, deren Auszahlung natürlich von ihrem jeweiligen Verhalten abhing [3], und ihnen wird die Drohung, welche Friedrich am 20. April 1239 ausgesprochen, vollkommen verständlich gewesen sein. Noch andere hatten im Königreiche Lehen [4]. Am meisten aber war das mächtige, besonders in Terracina und der Umgegend gebietende Geschlecht der Frangipani mit Wohlthaten überhäuft worden, welche sie durch völlige Hingabe an die Sache des Kaisers zu vergelten hatten. Als am 14. August 1239 bei Gelegenheit einer Kundgebung zu Gunsten desselben ihr Thurm am Titusbogen, die sogenannte Cartellaria eingestürzt war, ließ Friedrich ihn auf seine Kosten durch den Magister Johann von S.

[1] Petr. de Vin. III, 72. H.-B. V, 761: ut fiat nexus indissolubilis gratie nostre inter Romanum imperium et Romanos. Diesen Brief habe ich früher, Gesch. K. Friedrichs II. Bd. I, 286 N. 1, zum Jahre 1228 verwerthet, wie ich jetzt glaube, mit Unrecht, obwohl es doch noch nicht so sicher ausgemacht ist, wie Gregorovius V, 201 annimmt, daß er in den Febr. 1240 gehört. Festzuhalten ist, daß er nicht in die Zeit der ersten Excommunication 1227—1230 zu setzen ist, da 1) die bei Petrus de Vinea gesammelten Briefe nicht so weit zurückreichen, — 2) der am Schlusse beglaubigte Hofrichter Cyprianus (nach der besseren Lesart) erst seit 1236 vorkommt, H.-B. V, 83 ff. Bringen wir ihn aber mit den Vorgängen nach der zweiten Excommunication, also nach dem 20. März 1239 zusammen, so wird seine Zeit dadurch bestimmt, daß Angelo Malebranchi als am kaiserlichen Hofe anwesend in dem Schreiben des Archidiakons von Reggio Petrus Lombardus, H.-B. V, 1225, genannt wird, welcher vor dem Februar 1240 gestorben ist. Noch genauer würde freilich die Abfassungszeit sich feststellen lassen, wenn wir annehmen dürfen, daß die am 15. und 19. Okt. 1239 im Lager vor Mailand den Frangipani gewährten Gunstbezeugungen (s. unten) durch die Anwesenheit des vom Kaiser in dem fraglichen Briefe eingeladenen Otto Frangipani veranlaßt worden sind. Daß die Gesandten der Römer den Kaiser in der Lombardei trafen, zeigt der Brief des Petrus Lombardus.

[2] K.-O. 1239: vom 14., 21., 29. Okt.; 9. Nov.; 6., 7., 24. Dec. — 1240: 8., 11., 26. Jan.; 3., 9. Febr.; 13. März; 5. Mai. Vgl. Winkelmann, De regni Siculi administratione S. 31.

[3] K.-O. vom 19. Okt. 1239: Cum beneficia dudum quibusdam civibus Romanis fidelibus nostris singulis annis ab excellentia nostra concessa eisdem solvi velimus. Carcani S. 253.

[4] Gesch. Friedrich II. Bd. II, 111. 112.

Germano in der alten Gestalt wieder aufbauen [1]. Oddo Frangipani bekam im nächsten Oktober ein Lehen im Principato und gleichzeitig der Geistliche Manuel Frangipani eine Rente von 40 Unzen Gold angewiesen [2]. Goldene Netze warf Friedrich nach der römischen Bürgerschaft aus. Doch war im Herbste 1239 die Mehrzahl der Römer noch so päpstlich gesinnt, daß Gregor es wagen konnte, in die Stadt zurückzukehren [3] und am 18. November, wie erzählt worden ist, aufs neue den Bann gegen den Kaiser zu verkündigen. Aber freilich den Boten des Kaisers, welche wiederholt in die Stadt kamen [4], fehlte es nicht an Anknüpfungspunkten und Lockmitteln, um förmlich unter den Augen des Papstes den Aufstand gegen ihn vorzubereiten. Das Erscheinen Friedrichs vor den Thoren Roms sollte seinen Anhängern das Zeichen zur Erhebung geben, und die Zahl derselben wuchs, je mehr der Augenblick der Entscheidung sich näherte.

Am 16. Februar 1240 brach Friedrich über Orta in das römische Tuscien ein, während in der Terra di Lavoro der Baron Pandulf von Aquino auf Kosten des Kaisers Soldritter warb zu einem Einfalle in die Campagna [5]. Hier steckte Tivoli die kaiserliche Fahne auf [6]. Ueberall erwies sich die päpstliche Herrschaft unglaublich schwach: Orta, Viterbo, das feste Montefiascone, Toscanella, Montalto, Civita Castellana und Sutri unterwarfen sich ohne allen Widerstand [7], die kaiserliche Flotte konnte in den Hafen von Civitavecchia einlaufen [8]. Friedrich selbst ist gewissermaßen durch diese Erfolge überrascht. Er schreibt, daß seine Nuntien vollauf zu thun haben, um den einzelnen Städten und Burgen Tusciens und der Maritima die Huldi-

[1] K.-O. vom 15. Okt. 1239, Carcani S. 252. Darauf bezieht sich auch Vita Gregor. S. 586, welche den Thurm nach der Herstellung durch den Kaiser wieder einstürzen läßt. Auch Albericus S. 575 weiß davon: 1240 Romae quaedam turris cecidit mirabiliter Froipanorum in cathedra S. Petri, quam imperator contra papam munitam custodiri faciebat. Vgl. Gregorovius V, 201 Anm. 3. — Im folgenden Jahre läßt Friedrich die Häuser der Römer Libibazano und Giulio Vibozi aufbauen. K.-O. vom 17. März 1240, Carcani S. 379.

[2] K.-O. vom 19. Okt. 1239, Carcani S. 253. Nach K.-O. vom 29. Febr. 1240, ibid. S. 357, hatte Manuel die ausdrückliche Erlaubniß vom Kaiser, in Rom leben zu dürfen, man mag sich denken, zu welchem Zwecke.

[3] Rycc. de S. Germ. S. 375. Vita Greg. l. c.

[4] K.-O. vom 22. Febr. 1240, ib. S. 350. Wie es scheint, stand auch der im päpstlichen Gebiete sich aufhaltende Bischof von Gaeta in heimlichem Verkehr mit dem Kaiser. K.-O. vom 21. Febr. l. c.

[5] K.-O. vom 1. Febr. 1240, ib. S. 330.

[6] Petr. de Vin. II, 14; H.-B. V, 665.

[7] Rycc. de S. Germ. S. 379; Vita Greg. S. 587; Albericus S. 574. Vgl. die Ortsangaben in den Briefen des Regestum. Die Ergebung Viterbos wurde wohl durch Friedrichs Brief Petr. de Vin. I, 22; H.-B. V, 663, vorbereitet, welcher die Folge hatte, daß er con grande honore fu riceuto. Croniche di Viterbo, Fontes IV, 704. — Sutri soll er nach den Ann. Dunstapl., bei Luard, Ann. monastici III, 153, auf Bitte des römischen Senators verschont haben.

[8] K.-O. vom 5. März 1240, Carcani S. 363.

gung abzunehmen, zu welcher sie sich von allen Seiten wetteifernd drängten. In wenigen Tagen gedachte er in Rom einziehen zu können [1].

Es sah doch so aus, als ob Gregor, der niemals sich in größerer Bedrängniß befunden hat, sehr bald zu unbedingter Unterwerfung unter den Willen des Kaisers genöthigt werden sollte. Während er im Wahne lebte, dem Kaiser demnächst das Königreich und damit die Herrschaft über Italien entreißen zu können, sah er eine Provinz der Kirche nach der andern verloren gehen, den Abfall Roms sich vorbereiten, sich selbst von Verräthern umgeben und fern von der Hülfe seiner Verbündeten, in drohendster Nähe aber den Gegner, welchen nicht blos der principielle Gegensatz, sondern auch persönliche Erbitterung furchtbar machte. Das war eine Lage, wie sie kaum entsetzlicher für einen Menschen gedacht werden kann, der doch von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt ist. Man wird nicht gerade sagen dürfen, daß er an ihr irre geworden sei, wenn er sie in dieser Noth gleichsam einem Gottesurtheile unterwarf [2]. Er bedurfte einer Bestätigung derselben von oben her, weniger für sich, obwohl es menschlich gewesen wäre, wenn auch in ihm sich Zweifel geregt hätten, als vielmehr in den Augen seiner Umgebung und besonders der römischen Bürger, von deren Verhalten in der allernächsten Zeit seine Rettung oder sein Untergang abhing.

Wußte er selbst sich nicht mehr zu helfen, so war es Pflicht des Apostelfürsten für seinen Statthalter einzutreten. Am 22. Februar, dem Tage der Stuhlfeier Petri, ließ Gregor das Holz vom Kreuze Christi und die Häupter der Apostel Petrus und Paulus in feierlicher Prozession zur Peterskirche tragen. Er selbst war mit in dem Zuge der Kardinäle und Prälaten. Eine ungeheure Menge hatte sich versammelt. Sie empfing die Prozession mit Lärm und Hohn; doch bald siegte die Schaulust, dann die in Fleisch und Blut übergegangene Verehrung der Heiligen. Die Predigt des Papstes fand schon aufmerksame Hörer, und was er sprach, weckte in den Herzen die Frage des Selbstvorwurfs, wie es möglich sei, die Heiligen zu verehren und doch ihren Stellvertreter zu verfolgen? Dieselbe Menge, welche noch vor wenigen Stunden bereit gewesen war, dem Kaiser Stadt und Papst auszuliefern, drängte nun wetteifernd, um sich von dem letzteren das Kreuz auf die Schulter heften zu lassen zur Bekämpfung des Kaisers. In eben dieser Wandlung der Gemüther, welche Gregor als unmittelbare Eingebung der Heiligen betrachtet wissen wollte, sah

[1] H.-B. V, 762. Der interessante Brief, welcher offenbar an einen sicilischen Beamten gerichtet und wie viele andere aus dieser Zeit zu weiterer Mittheilung an das Publikum bestimmt war, wurde nach Friedrichs Einzug in Viterbo geschrieben. Nach dem Regestum hielt er sich vom 21. Febr. bis zum 1. März und dann wieder vom 12.—16. März dort auf. Da nun der Kaiser von dem am 22. Februar geschehenen Umschwunge in der Stimmung der römischen Bürgerschaft noch keine Kenntniß hat, wird der Brief am 21. oder 22., spätestens am 23. Februar geschrieben sein.

[2] Eligentes justitiam nostram divino examinari judicio. Gregor in einem undatirten Schreiben, dessen Aechtheit unzweifelhaft ist. H.-B. V, 778.

er den augenscheinlichen Beweis, daß seine Sache die gerechte und zum endlichen Triumphe bestimmt sei [1].

Dieser Vorgang bleibt für alle Betheiligten charakteristisch genug, auch wenn man neben dem religiösen Motive der Wandlung noch andere wird annehmen müssen, vor allem den Haß gegen das vom Kaiser begünstigte Viterbo, mit welchem der echte Römer unmöglich auf einer Seite stehen konnte [2]. Noch mehr aber kommt es darauf an, die Wirkung des Umschwungs zu erfassen, welche der Papst natürlich möglichst groß darzustellen, der Kaiser in seinen Streitschriften möglichst abzuschwächen sich bestrebt. Denn davon kann keine Rede sein, daß, wie Friedrich glauben machen will, nur Straßenjungen, alte Weiber und einige Soldritter das Kreuz genommen hätten [3]. Diese Behauptung, welche darauf ausgeht, die Begeisterung des 22. Februar ins Lächerliche zu ziehen, wird durch die einfache Thatsache widerlegt, daß der Kaiser alle Anschläge auf das jetzt von einer fanatisirten Menge vertheidigte Rom aufgab [4]. Auf der andern Seite hat doch auch Gregor durch den 22. Februar nicht mehr gewonnen, als daß seine persönliche Sicherheit zunächst nicht weiter gefährdet wurde und er in Rom bleiben konnte. Aber auch ein solcher beschränkter Gewinn wird nicht ganz gering anzuschlagen sein. Denn die von der kaiserlichen Partei beabsichtigte Revolutionirung Roms und die Aufnahme Friedrichs in die Mauern der ewigen Stadt würden höchst wahrscheinlich den großen Kampf zu Gunsten des Kaisers beendigt haben, und insofern lag darin, daß sie zum mindesten vertagt werden mußte, ein ebenso bedeutender Vortheil für den Papst, als ein schwerer Nachtheil für den Kaiser. In demselben Augenblicke, in welchem Friedrich die Entscheidung schon mit Händen zu fassen glaubte, ist sie ihm wieder auf unbestimmte Zeit entglitten. Zu einem gewaltsamen Angriffe aber auf die Stadt war er offenbar nicht genügend gerüstet.

[1] Quellen sind jener Brief des Papstes, in welchem aber seine Mitwirkung ganz hinter der Macht der Heiligen zurücktritt und der Hergang als ein unmittelbares Wunder dargestellt wird, ferner ein bisher ungedruckter Brief Gregors an den bekannten Albert den Böhmen, Archidiakon von Passau (Lorch) s. unten Urkundenbeilage Nr. 2, in welchem sein persönlicher Antheil mehr hervortritt, und endlich Vita Greg. S. 587, welche einigermaßen dem psychologischen Momente zu seinem Rechte hilft. Nach den Ann. de Dunstaplia, bei Luard, Ann. monast. III, 453, hat Gregor gepredigt: Haec est ecclesia et hae sunt reliquiae Romanorum, quas usque ad mortem tueri debetis, quas protectioni Dei et vestrae committimus. Ego autem non fugio, sed hic misericordiam Dei exspecto. Jedenfalls wird der Inhalt seiner Predigt der Art gewesen sein. Ptolem. Luc. hist. eccl., bei Murat. XI, 1135, erzählt, daß Gregor bei jener Speculation auf die Bigotterie der Römer sich leiten ließ consilio ut tradunt d. Neapolionis de Ursinis (vgl. jedoch S. 287) et d. Anibaldi de Anibaldis.

[2] Seit 1238 lagen beide Städte wieder in Fehde. Croniche di Viterbo, Font. IV, 704.

[3] Friedrich am 16. März 1240. H.-B. V, 841 ff.

[4] Nach Vita Greg. l. c. hat er solche römische Kreuzfahrer, wenn er ihrer habhaft wurde, grausam zu Tode martern lassen.

Immerhin war das Mißglücken jener lombardischen Unternehmungen von 1239 reichlich durch die Ergebnisse dieses mittelitalienischen Winter-Feldzuges aufgewogen, welcher dem Kaiser den größten Theil des Kirchenstaates überliefert hatte.

Nachdem er gleichwie in den übrigen Provinzen Italiens auch für das eroberte Tuscien einen Mann aus dem Königreiche Rainald von Aquaviva zum Reichskapitän bestellt [1], dann Corneto, die letzte tuscische Stadt, welche noch von den Päpstlichen gehalten wurde, mit Hülfe Viterbos unterworfen [2] und Viterbos selbst, als des wichtigsten Platzes im Lande, sich theils durch große Versprechungen, theils durch Geiseln zur Genüge versichert hatte [3], trat er am 16. März den Rückweg in das Königreich an. Seine nächste Aufgabe war sowohl dieses, die Hauptstütze für den Krieg in Italien, gegen jeden Handstreich sicher zu stellen, als auch alle Mittel desselben so zusammenzufassen, daß die Gegner bei dem nächsten Feldzuge durch überlegene Macht erdrückt würden. Am 19. März 1240 betrat Friedrich II. nach fünfjähriger Abwesenheit wieder den Boden seiner Erbländer [4].

Urkunden-Beilage.

1. Papst Gregor IX. ermahnt eine Gemeinde zur schleunigsten Unterstützung des vom Kaiser Friedrich II. angegriffenen Bologna (1239 Juli).

Cum, sicut nostis, F. dictus imperator, impugnator fidei et ecclesie persecutor, districtum Bon. hostiliter nuper ingrediens graviter opprimat eorum civitatem, credimus vos sicut viros prudentes animadvertere pericula, que ex hoc

[1] 29. Febr. 1240, H.-B. V, 779. Rainald war ein Baron aus den Abruzzen, ibid. 611, und schon 1231 in Viterbo Kapitän gewesen. Rycc. de S. Germ. S. 365. Nach Rycc. S. 379, dem wahrscheinlich Vinc. Ciarlanti, Ist. del Sannio lib. IV, c. 16 S. 340, gefolgt, auf den dann wieder Bussi, Ist. de Viterbo S. 126, sich beruft, ließ Friedrich den Grafen Simon von Chieti als Kapitän in Viterbo zurück. Graf Simon aber war Reichsvicar in der Lombardei unterhalb Pavia. H.-B. V, 357.

[2] Croniche di Viterbo S. 704. Ueber die Zeit s. die letzte Anmerkung.

[3] Am 15. März hielt er noch eine Bürgerversammlung auf dem Platze S. Lucia und legte die Zerwürfnisse einiger großen Familien Viterbos bei. Croniche di Viterbo l. c.; Bussi, Istoria di Viterbo S. 126. Seine Versprechungen erfüllte er im Sept., als er Viterbo eine große Herbstmesse gestattete, dort caput quodammodo regionis et provinciae facientes Münzen zu schlagen und einen Palast zu errichten befahl: aulam imperialem, in qua sit nostra habitatio continua. Bussi S. 405. H.-B. V, 1043. 1044. Der Bau wurde 1242 begonnen. Croniche S. 705.

[4] Das Regestum ergiebt folgendes Itinerar: Viterbo 21. Febr. — 1. März, Toscanella 2., Montalto 5., Corneto 6.—10., Viterbo (post reditum a Corneto) 12.—16., Orta 16., Amelia 17., Arrono 18., Antrodoco 19. März.

poterunt imminere, si eis tamen, quod absit, et aliorum desit auxilium subvenire[1]. Ut igitur persecutoris dicti conatus facilius auctore Domino reprimantur et eisdem bonus assurgat virilis animus resistendi, universitatem vestram rogandam duximus et monendam, vobis per apostolica scripta mandantes, quatenus sic ipsis in hujus necessitatis articulo auxilium vestrum impendere studeatis contra adherentes persecutori prefato, potentie vestre brachium extendendo, quod possint vestro juvamine imminentibus periculis obviare nosque devotionem vestram commendare merito valeamus.

Breslau, Univ.-Bibl. Mss. Classe IV Nr. 102. Pap., 15. Jahrh. fol. 26b Nr. 34.

---

2. Papst Gregor IX. meldet die von Friedrich II. an den Tag gelegte Nichtachtung des Bannes, den Einfall desselben in den Kirchenstaat und den durch die Procession vom 22. Februar veranlaßten Umschwung in Rom. Er beauftragt den Empfänger (Albert Archidiakon von Lorch) in der Diöcese Passau das Kreuz gegen Friedrich predigen zu lassen (1240 März).

Sancte matris ecclesie gratiosa benignitas circa perditionis filium Fr. dictum imperatorem quasi ab infantie sue cunabulis omnem fere quam potuit favoris affluentiam cumulavit. Quoniam erga ipsam multiplici tanto contemptu sibi gravamen pro gratia compensavit, tandem, ut se corrigeret, super diversis articulis jam per mundi latitudinem publicatis, in quibus divine majestatis oculos, sedem apostolicam et universalem ecclesiam unanimiter offendebat, diligenter fuit monitus ab eadem. Ipso quidem proiciente post tergum monitiones hujusmodi et salutis semitas dampnabiliter declinante, de fratrum nostrorum consilio excommunicationis sententiam in eundem tulimus, pie sperantes, ut vel sic [se][2] ad actorem vite converteret ac corrigentis ecclesie salubribus consiliis coaptaret. Sed ipse, ut mundo innotesceret, apud eum haberi[3] pro nichilo auctoritatis privilegium, quod apostolorum principi ejusque successoribus contulerit excellentia domini Jesu Christi, quin ymo ut penitus illud infringeret et per consequens fidei catholice gloriam vacuaret, propter quod juxta sanctorum statuta patrum non immerito hereticus est dicendus, spretis ecclesie clavibus, divina, que olim in contemptu habuit, post anathematis vinculum presumptione dampnabili, quantum in eo est, fecit assidue prophanari. Preterea idem dictis scriptis et factis predicans impudenter,

[1] subventionis?
[2] fehlt in der Handschrift.
[3] habetur Hs.

quod sententia in ipsum lata non teneat [vigorem][1], et quasi videri cupidus, quantum divinis legibus sit amicus, sibi vendicans presulis potestatem, in locis, ad que pervenit, latas in illa relaxat interdum sententias et fideles nostros in terra ecclesie, cujus partem non modicam occupavit et residuum occupare nititur, a juramento fidelitatis absolvens, dictorum locorum sacerdotes et clericos, ut Romano pontifici vel eorum prelatis non obediant vel intendant, jurare compellit. Quid ultra? Ducens pro nichilo, si ecclesie ramos infringeret, nisi succideret et radicem, ad hoc vires sui convertit ingenii, ut nos et fratres nostros per participes sui sceleris ab urbe propelleret ac exinde sacre fidei titulum aboleret. Nos autem humiliter attendentes, quod ipsius non possit obsisti versutiis, nisi per divine subsidium pietatis, lignum crucis dominice gloriosum et beatorum Petri et Pauli capita in publicum cum solita reverentia deducentes, ecclesiam principis apostolorum insigni die cathedre sue duce Christo cum processione solempni, concurrentibus clericis et populo Romano, reverenter adivimus, in qua audita cum lacrimis ex ore nostro proposita causa Christi, ejusdem multitudo populi copiosa signum crucis ad ejus gloriam contra predictum Fr. pro defensione fidei ac libertatis ecclesiastice de nostris ac nostrorum fratrum manibus sic avide susceperunt, ut non solum tunc unus alium prevenire contenderet et successive ad idem postea per dies singulos reliquorum multitudo innumerabilis properaret, verum etiam illi, qui accesserant corruptione seducti, ut contra ecclesiam acuerent linguas suas, subito in loquela novi labii et lingua altera jubilium Domino resonantes, ad crucis signaculum devote accurrerent assumendum. Cum igitur nos doceant animi vigiles, ut manus fidelium contra illum conveniant, qui Herodis sequendo vestigia, ipsorum tam acriter redemptorem impugnat, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus fideles ejusdem in Pattaviensi civitate et diocesi constitutos per te ac alios, quos videris oportunos, secundum indultam tibi et illis a Deo gratiam exhorteris, ut sponse Christi super injuriis, quas patitur, condolentes, et exhibentes circa ipsam filialis devotionis affectum, pro fide et ecclesiastica libertate tuendis contra tyrannum hunc sumpto signo crucis se potenter accingant. Nos enim de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnes de civitate et diocesi memoratis, qui vere penitentes ac confessi laborem istum in propriis personis et expensis subiverint, cum familiis ac bonis omnibus eorundem, donec de ipsorum obitu vel reditu certissime cognoscatur,

[1] fehlt Hs.

sub protectione ecclesie recipimus. Qui vero bellatores idoneos in expensis propriis duxerint destinandos, necnon qui ad hoc de bonis propriis congrue ministrarint, vel qui ad ipsum in alienis expensis etc.

Leipzig, Univ.-Bibl. Mss. Nr. 1268, Pap., 15. Jahrh. fol. 118. Ohne Zweifel an den bekannten Mag. Albertus archidiaconus Laureacensis (Albert den Böhmen) gerichtet, an den und für den auch die in der Handschrift vorangehenden Briefe geschrieben sind, welche Huillard-Bréholles V, 1035—1037 gedruckt hat.

Die älteren Magdeburger Burggrafen.

Von

F. Frensdorff.

So zahlreich auch die Arbeiten sind, welche die städtische Verfassungsgeschichte aufzuweisen hat, so giebt es doch noch immer eine Reihe von Grundfragen, welche bis jetzt keine abschließende, völlig befriedigende Beantwortung gefunden haben. Dahin gehört namentlich die nach der rechtlichen Stellung der Burggrafen. Da sich keine für alle Burggrafen zutreffende Antwort ergeben wollte, hat man begonnen, die der einzelnen Städte abgesondert zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Der Magdeburger Burggrafschaft ist noch keine solche ihre ganze Entwicklung umfassende Würdigung vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkte zu Theil geworden. Sie soll auch hier nicht versucht werden. Nur auf eine Vorarbeit für eine derartige rechtsgeschichtliche Arbeit ist es zunächst abgesehen, auf Herstellung einer möglichst vollständigen und zuverlässigen Liste der ältern Magdeburger Burggrafen bis zum Jahre 1136, in welchem Burchard von Querfurt in das Amt gelangt. Von da ab bleibt es dann ununterbrochen bis zum Jahre 1269 in den Händen der Querfurter. Es wird sich im Folgenden zeigen, wie wenig Sicherheit und Uebereinstimmung bis jetzt in der Aufstellung einer solcher Burggrafenliste erreicht ist. So enthält, um nur auf die neueste Untersuchung hinzuweisen, die im Uebrigen so verdienstvolle Arbeit von Dr. Holstein über „die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edeln von Querfurt“ (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1871, Heft I, S. 33 ff.), in den wenigen Eingangszeilen, welche sie den ältern Burggrafen widmet, mehrere irrthümliche Angaben, die ähnlich fort und fort in den Burggrafenverzeichnissen alter und neuer Zeit wiederkehren.

I.

Die älteste Urkunde eines Magdeburger Erzbischofs, von der wir wissen, ist die, durch welche Gero, der fünfte in der Reihe der Magdeburger Erzbischöfe, das Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg im Jahre 1016 begründet. Dieselbe Urkunde ist die früheste, welche das Amt eines Magdeburger Burggrafen kennt[1]. Idem vero qui

[1] Ich lasse hier absichtlich die aus dem 10. Jahrhundert bekannten Magdeburger Vögte außer Acht, wenn auch Vogtei und Burggrafschaft von Magdeburg im engsten Zusammenhange stehen.

et praefectus est urbis Magdeburgi, soll auch der Vogt des neuen Klosters sein und nur auf Verlangen der Mitglieder desselben einen Untervogt für sich bestellen dürfen [1]. Wenige Jahre später sind wir im Stande, einen Magdeburger Burggrafen auch mit Namen zu bezeichnen und von ihm ab dann die Träger des Amts in fast ununterbrochener Folge fortzuführen. Dieser erste namhaft zu machende Burggraf ist Friedrich aus dem Hause der Grafen von Walbeck, einem vornehmen sächsischen Geschlechte, welches das Kloster Walbeck nordöstlich von Helmstädt [2] gegründet hatte. Der Stifter desselben, Graf Liuthar, war der Großvater des Burggrafen; sein Vater hieß Siegfrid. Das bekannteste Glied der Familie ist der Bruder des Burggrafen Friedrich, der Geschichtschreiber Thietmar, Bischof von Merseburg [3]. Obschon er in seiner Chronik seines Bruders Friedrich einigemale gedenkt [4], so geschieht es doch, ohne daß er ihn zu Magdeburg in Beziehung brächte, geschweige denn daß er ihm den Titel eines Magdeburger Burggrafen beilegte [5]. Als solchen lehrt ihn uns erst der Annalista Saxo kennen. Aber die Worte: Fridericus prefecturam in Magdaburch administravit [6], besagen auch alles, was wir hier über ihn erfahren. Ein blos genealogisches Interesse führt die Erwähnung herbei. Der Annalist zählt ihn unter den Gliedern der Walbeckschen Familie auf, wo er möglichst vollständige Notizen über diese geben will, durch das Vorkommen eines Angehörigen des Hauses in seiner Erzählung zu solchem Exkurs veranlaßt [7].

Einer ähnlichen genealogischen Zusammenstellung des Annalista Saxo verdanken wir dann auch Nachrichten über die weitern Schicksale der Magdeburger Burggrafschaft [8]. Dem Burggrafen Friedrich folgte sein Sohn Konrad in dem Amte nach. Als er ohne männliche Erben verstarb, ging es auf seinen Stiefbruder Meginfrid (Meinfrid) über, den seine Mutter Thietberga ihrem zweiten Gatten, einem edeln Hessen, geboren hatte [9]. Meginfrid darf deshalb weder

[1] v. Heinemann, C. d. Anhalt. Nr. 100.

[2] Später Collegiatstift, vgl. Magdeburger Schöffenchronik (Chron. der deutschen Städte VII) S. 59 [11] und 140 [2] A. 1; nicht zu verwechseln mit dem Jungfrauenkloster Walbeck südlich von Aschersleben, einer Stiftung der Mechthild, der Tochter K. Otto I. (Ann. Saxo 637 [56] ff.)

[3] † 1018, vgl. Cohn, Forschungen VIII, 160.

[4] I, 7; IV, 26; VI, 33 (SS. III, 738. 779. 820).

[5] Man darf wohl daraus schließen, daß Friedrich erst nach der Zeit Thietmars zu dieser Würde gelangte.

[6] SS. VI, 643 [2] ad a. 998. Hegel, (Kieler) Monatsschrift 1854 S. 166, hat bereits bemerkt, daß die Stelle nicht, wie man nach Walters Citat (Deutsche Rechtsgesch. §. 197 N. 1) annehmen könnte, auf das Jahr bezogen werden darf, zu welchem der Annalista Saxo gelegentlich diese Notiz giebt.

[7] SS. VI, 679 [19].

[8] SS. VI, 688 [12]. 755 [13].

[9] S. 688 [12]: Fridericus genuit ex Thietberga comitissa Conradum Magedaburgensem comitem. Defuncto Friderico, viduam illius Thietbergam accepit quidam nobilis de proceribus Hessorum genuitque illi

als Graf von Walbeck noch überhaupt als sächsischen Stammes bezeichnet werden, wie oft geschehen ist [1]. Der klaren und correkten Auseinandersetzung des Annalista Saxo gegenüber wäre dieser Irrthum unmöglich gewesen; aber man ist lieber der Magdeburger Schöffenchronik und ihren Ableitungen gefolgt, welche die originalen Nachrichten zusammengezogen und dadurch entstellt haben [2]. Doch könnte noch eine alte, dem 11. Jahrhundert angehörende Quelle für die sächsische Abkunft des Burggrafen Meinfrid angeführt werden. Ich meine das Carmen de bello saxonico, auf dessen Aussage sich weder die älteren noch die neuern Schriftsteller, welche Meinfrid zu einem Sachsen machten, gestützt haben noch stützen konnten, da ihnen die Quelle unbekannt war oder als unecht galt. Das Gedicht bezeichnet ihn als Sprecher der Gesandtschaft, welche die Sachsen an König Heinrich IV. schicken, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen, und nennt ihn den ersten aller Sachsen an Muth und Waffentüchtigkeit [3]. Aber gegenüber dem detaillirten Zeugniß des Geschichtschreibers wird man der Angabe des Dichters kein allzu großes Gewicht beilegen dürfen; mag man sie nicht für einen Irrthum erklären, zu dem der Autor leicht durch die Parteistellung des Burggrafen verführt werden konnte, so darf man sie vielleicht geradezu, anstatt auf die genetische, auf die politische Zugehörigkeit Meinfrids beziehen. Bedürfte es noch eines weitern Beweises dafür, daß Meinfrid nicht blos ein Franke war, sondern auch in jener Zeit trotz seiner mannigfachen Beziehungen zu Sachsen wirklich für einen Franken gehalten wurde, so liefert ihn die Vita s. Haimeradi, welche dem Ende des 11. Jahrhunderts angehört. Auf einer Fahrt nach dem heiligen Lande wurden Meinfrid und seine Gefährten lange durch widrige Winde zurückgehalten, bis sie eine Erscheinung belehrte, daß ihre Vernachlässigung des heil. Haimerad an ihrem Ungemach Schuld sei: Nullus vestrum, qui i n d i g e n a e e s t i s h u j u s s a n c t i, prius domum suam ingrediatur, quam viri Dei visitet sepulchrum. Nach ihrer Rückkehr geht denn auch ihr erster Weg nach Hasungen (jetzt Burghasungen, westlich von Cassel), der Grabstätte des heil. Haimerad [4].

Meinfrid ist der erste Magdeburger Burggraf, der in deutlichern

Meinfridum, qui predicto fratri suo Conrado, quia filium non habuit, in comitatu successit.

[1] So bemerkt schon O. v. Heinemann gegen Mülverstedt (Neue Mittheil. X, 2, 214), der aber demungeachtet (Magd. Gesch.-Bl. III, 298) Meinfrid so zu bezeichnen fortfährt; ebenso Holstein Magd. Gesch.-Bl. VI, 33.

[2] Schöffenchron. 102 [11]: in dem stride to Fladeheim wart erslagen Mengfrid de borchgreve von Magdeborch. desses greven vader heit Frederik und was van der gravescop van Walbeke. Richtig ist die Stelle des Annal. Saxo Schöffenchron. S. 211 [13] wiedergegeben.

[3] Carmen de b. sax. (hrsg. von Waitz, Abh. der Königl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen Bd. XV, Gött. 1870) V. 36 ff.:

Inter eos animis qui maximus extat et armis
Verbis Saxonum sic Meginfridus agebat.

[4] Vita s. Haimeradi c. 32 (SS. X, 606 [20] ff.).

Zügen in der Geschichte hervortritt. Wie die Magdeburger Erzbischöfe mit Entschiedenheit zur sächsischen Opposition hielten, so auch der Burggraf. Das Carmen de bello saxonico weist ihm, wie bemerkt, geradezu die Stelle eines Führers zu. Für Magdeburg wurde er thätig, als König Heinrich im Jahre 1075 gegen das Erzbisthum heranrückte. Doch fand sich ein unblutiges Mittel, ihn abzuwehren: man trug das Haupt des heiligen Sebastian um die Grenzen, und der Kaiser wich zurück[1]. Den Kampf gegen den Kaiser hat er dann auch mit seinem Leben bezahlt. Er fiel in der Schlacht bei Flarchheim am 27. Januar 1080[2], das vornehmste Opfer auf der Seite Rudolfs von Rheinfelden[3]. So sehr der Geschichtschreiber, der hierüber am ausführlichsten berichtet, mit seinem Herzen der Sache des Gegenkönigs zugethan ist, so erblickt er doch in dem Tode des Burggrafen die gerechte Strafe dafür, daß er, der schon lange die Waffen um Gott zu dienen niedergelegt hatte, dem schnöden Erwerb von ein paar Gütern zu Liebe abtrünnig geworden war und wieder das Kriegshandwerk ergriffen hatte[4]. Von den Thatsachen, auf welche dieser Ausspruch hindeutet, ist nichts weiter bekannt, als die fromme Fahrt, welche Meinfrid mit einigen Genossen unternahm[5].

Für die Zeit nach dem Jahre 1080 fehlt es an Nachrichten über Magdeburger Burggrafen; erst mit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts treten sie wieder nachweisbar hervor. Im Jahre 1104 begab sich eine Magdeburger Gesandtschaft auf den Weg, um dem damals zu Lüttich weilenden Kaiser Vorstellungen in Betreff des Bischofsstreites zu machen, der nach dem Tode des Erzbischofs Hartwig († 1102) in Magdeburg entstanden war. Unter den Mitgliedern der Gesandtschaft, die übrigens nicht an ihr Ziel gelangte, da sie unterwegs vom Grafen Dietrich von Katlenburg überfallen und gefangen genommen wurde, nennen die Annales Hildesheimenses einen comes Herimannus[6], der Annalista Saxo: Herimannum Magadaburgensem comitem[7]. Der Annalista Saxo gedenkt seiner noch zum Jahre 1118, wo er seinen Tod meldet, und an einer dritten Stelle, wo von seiner an den Grafen Rudolf von Stade verheirateten Tochter Richardis die Rede ist[8]. Ueber die Herkunft des Burggrafen Hermann schweigt diese wie andere Geschichtsquellen

[1] Bruno, de bello saxonico c. 52 (SS. V, 348).

[2] Nicht, wie Holstein Magd. Gesch.-Bl. VI, 33 schreibt, am 28. Jan. 1079.

[3] Bruno c. 117 (S. 378); Berthold, SS. V, S. 325: de militia autem Roudolfi regis 38 et hi omnes praeter duos de minoribus, non de militaribus ensiferis cecidisse referuntur, quorum unus Meginfridus comes quidam parthenopolitanus.

[4] Nach den Worten in A. 3 fährt Berthold fort: arma jam diu pro Deo deposita ob turpes quorundam praediorum quaestus apostata resumserat, unde et Dei justi judicis ultore gladio illic confossus perierat.

[5] Vita s. Haimeradi oben S. 299.

[6] SS. III, 107[43].

[7] SS. VI, 739[3].

[8] Ibid. 755[20]. 761[48].

der Zeit völlig. Erst Spätere machen ihn zu einem Grafen von Plötzke.

Der Graf von Plötzke, bald Hermann, bald Helprich, bald Dietrich mit Taufnamen, spielt in den Listen Magdeburger Burggrafen, neuern[1] wie ältern, eine Rolle, und ist doch nur durch ein Mißverständniß zu dieser Würde gekommen. Allerdings ist das Mißverständniß schon alt; die Schuld trägt die Magdeburger Schöffenchronik. Der Annalista Saxo bemerkt zum Jahre 1118 den Tod des Grafen Helprich von Plötzke[2] und fährt nach einer Reihe von Notizen über dessen Ascendenten und Geschwister fort: item eodem anno obiit Heremannus Magedaburgensis comes[3]. In den Magdeburger Annalen finden sich die Nachrichten verkürzter wieder: 1118 .... Helpricus comes de Plozeke et Hermannus comes, advocatus Magdeburgensis ecclesiae, obierunt[4]. Die Schöffenchronik macht daraus: in dem jare dar na starf greve Helpfrid und greve Herman van Plotzike, borchgreve und domvoget to Magdeborch, 13. Kln. Marcii[5]. Die Tagesangabe darf nicht zu der Annahme verleiten, als habe der Schöffenchronist hier eigenthümliche, uns nicht zugängliche Quellen benutzt. Das Datum hat für die gegebene Nachricht keinerlei Werth und ist nur durch ein Versehen an diese Stelle gerathen. Auf den vorhin ausgehobenen Satz läßt die Schöffenchronik die Worte folgen: in dem sulven jare in dem Merzen sach men eins avendes vurige wolken, de duchten alle steden like na wesen. Die letzte Quelle dieser Notiz ist Ekkehard: 13. Kalend. Martii hora vespertina vidimus nubes igneas ...... unicuique civitati tam vicinus ipse fulgor videbatur[6]. Wiederholt ist sie vom Annalista Saxo zum Jahre 1117, zu welchem sie auch Ekkehard giebt, unmittelbar nach der Beschreibung eines Erdbebens desselben Jahres[7]. Auch die Schöffenchronik erwähnt letzteres Ereigniß: dar na in dem 1117. jare wart grot erbevinge[8], läßt nun aber nicht wie Ekkehard und der Ann. Saxo sofort die Notiz über die feurigen Wolken folgen, sondern schiebt die Bemerkung über den Tod der Grafen Helpfrid und Hermann dazwischen. Bei der Verwirrung, die dadurch in der Jahresangabe entstand, mag dann auch das Tagesdatum: 13. Kln. Marcii, das vielleicht als Correktur zu den Worten: in dem Merzen, an den Rand gesetzt war, an die unrichtige Stelle gerathen sein.

Der Annalista Saxo (resp. Ekkehard) und die Annales Magdeburgenses sind für uns die nachweisbaren Quellen, aus welchen

[1] Vgl. z. B. Arnold, Freistädte I, 98; Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII, 290.
[2] S. 755 [11].
[3] S. 755 [20].
[4] SS. XVI, 182.
[5] S. 110 [25].
[6] SS. VI, 253 [12].
[7] Ibid. S. 754 [25].
[8] S. 110 [24].

die Notiz der Schöffenchronik S. 110[25] geflossen ist. Es ist allerdings wahrscheinlich genug, daß ihr Verfasser hier wie an andern Stellen nicht jene beiden Annalenwerke neben einander benutzte und excerpirte, sondern aus einer beiden zu Grunde liegenden Schrift schöpfte, die uns verloren ist[1]. Aber die Verderbniß des Textes an der Hauptstelle werden wir dem Schöffenchronisten mit gutem Gewissen zuschreiben und damit die Schuld an dem Grafen Hermann oder Helprich von Plötzke, der in den Magdeburger Burggrafenverzeichnissen figurirt, aufbürden dürfen. Den Burggrafen Dietrich von Plötzke haben wir der unzuverlässigen Burggrafenliste am Schlusse des zweiten Buches der Schöffenchronik zu danken[2], die wohl kaum dem Verfasser des Haupttextes zur Last zu legen ist, so viele Widersprüche enthält sie gegen diesen[3]. Die Angabe wird darauf zurückzuführen sein, daß der Annalista Saxo von dem Schwiegersohne des Burggrafen Konrad, Dietrich von Plötzke, sagt: totumque patrimonium illius cum ea (der Mechtild) suscepit[4], und der Verfasser jener Liste unter dem patrimonium auch die Burggrafschaft versteht.

Der seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts begegnende Burggraf Hermann hat noch zu andern Combinationen Anlaß gegeben, die nicht weniger falsch sind als die vorgedachten. Namentlich hat man ihn gern mit den Burggrafen des 11. Jahrhunderts in Verbindung gesetzt und zu einem Sohne des Burggrafen Meinfrid gemacht: ein Irrthum, der mittelalterlichen Geschichtsquellen noch fremd ist. Die Schöffenchronik enthält vielmehr ein geradezu entgegenstehendes Zeugniß, sie spricht ausdrücklich dem Burggrafen Meinfrid Söhne ab[5]. Will man dieser Aussage, die allerdings in jenem am Schlusse des zweiten Buches befindlichen Aufsatze vorkommt, keinen vollen Glauben beimessen, zumal der Annalista Saxo, der sonst für die hier gemachte Zusammenstellung vornehmlich die Quelle bildet, keinen direct correspondirenden Satz hat, so erwäge man das negative Verhalten des Annalista Saxo selbst, der bei seinem großen Interesse für genealogische Verhältnisse und seiner ausgebreiteten Kenntniß derselben schwerlich einen Sohn Meinfrids in seinen Mittheilungen übergangen haben würde, wenn ein solcher existirt hätte.

So ist es denn wahrscheinlich genug, daß erst durch schriftstellerische Einflüsse neuerer Zeit die angeführte Combination in die Literatur eingedrungen ist. Es hat sich keine ältere Autorität dafür auffinden lassen als Joh. Ludw. Gebhardi[6], der in seinen genealogisch-historischen Abhandlungen III, (1766) 75 ff. auf Grund einer Urkunde des Jahres 1144, in welcher die Markgräfin Richardis von

[1] L. Günther, Die Chronik der Magd. Erzbischöfe (Gött. 1871) S. 69 ff.
[2] S. 211.
[3] S. unten S. 312 ff.
[4] S. 688[17].
[5] S. 211[20].
[6] Ich folge darin der Angabe G. Bodes (Magd. Gesch.-Bl. III, 196 ff.).

Stade, die Tochter des Burggrafen Hermann [1], und Irmingard, Tochter des Dietrich von Plötzke und Gemahlin des Markgrafen Udo von Stade [2], Elmshorn an das Kloster Neumünster veräußern [3], eine Abkunft beider von einem gemeinsamen Parens, dem sie ihre Rechte an den genannten Gütern verdanken, annimmt [4]. Aber diese Rechte lassen sich weit einfacher aus ihrer Verheiratung mit Stader Grafen herleiten [5]. Die so künstlich gestützte Combination hat sich lange Zeit großen Ansehens zu erfreuen gehabt; die Verwandtschaft des Burggrafen Hermann und Meinfrids ist in den Untersuchungen als Thatsache behandelt, die man weder geprüft noch belegt hat [6], und mit Beharrlichkeit selbst von solchen Forschern festgehalten worden, welche andere bei Erörterung dieser Fragen vorgebrachte Irrthümer erkannt und mit Entschiedenheit bekämpft haben [7].

Erst Untersuchungen der jüngsten Zeit ist es gelungen, die Herkunft des Burggrafen Hermann aufzuhellen, und zwar mittelst Urkunden, die, weil zum Theil entlegenen Ursprungs, für diese Verhältnisse unbeachtet geblieben waren.

Eine erst neuerdings veröffentlichte Urkunde aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die Schenkung von Schweinfurt an Magdeburg betreffend [8], bezeichnet den Burggrafen Hermann als Bruder des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg (1079—1102) [9]. Damit allein

[1] S. oben S. 300 A. 8.

[2] Oben S. 302 A. 4; Ann. Sax. 688 [22].

[3] Westphalen, Monum. ined. II, 17.

[4] Der parens communis soll Thietberga sein, die in erster Ehe mit Friedrich von Walbeck, in zweiter Ehe mit dem Vater Meinfrids verheiratet war (s. oben S. 298 A. 9). Die Mutter ihres ersten Gatten war Kunigund, eine Gräfin von Stade (A. S. 642 [61]). Deren Dotalgut, die Besitzungen zu Elmshorn, hinterließ Friedrich von Walbeck seiner Gemahlin als Witthum, und von dieser schreiben sich die Rechte ihrer Descendenten dritten Grades her. Das ganze Gebäude beruht aber auf Annahmen, die sich Gebhardi zurechtgelegt hat, um das Zusammentreffen der Irmingard und der Richardis in dem Besitz von Rechten an Elmshorn zu erklären, die sie, ohne daß der Consens ihrer Verwandten erwähnt würde, aufgeben. Da bei der Irmingard die Abstammung von einer Gräfin von Stade sicher ist, glaubte er auf solche auch bei der Richardis schließen zu dürfen und machte deshalb den Burggrafen Hermann, über dessen Abstammung man nichts wußte, zum Sohne Meinfrids.

[5] Bode a. a. O. S. 197.

[6] Es scheint besonders durch den Einfluß G. W. v. Raumers, der in seinen Charten und Stammtafeln zu den Regesta hist. Brand. T. II der Autorität Gebhardis folgt, diese Ansicht eingebürgert zu sein. Vgl. Mooyer, N. Mittheil. VII, 4. 87; Hoffmann, Gesch. von Magdeburg I, 492.

[7] Heinemann, N. Mitth. X, 2, 215 (vgl. oben S. 299 A. 1 und unten S. 304 A. 2).

[8] Aus einem magdeburger Copialb. des 15. Jahrhunderts im Landesarchiv zu Bernburg mitgetheilt von Mülverstedt, N. Mitth. X, 1, 130. Ueber die Schenkung vgl. Chron. Magd., bei Meibom, SS. rer. Germ. II, 320. Ueber die Zuverlässigkeit der Urkunde vgl. Mülverstedt a. a. O. S. 134, Heinemann das. II, 213 ff. Selbst wenn die Urkunde gefälscht sein sollte, würde der uns hier allein interessirende Punkt aufrecht zu erhalten sein (s. nächste Anm.).

[9] Der erste Herausgeber der Urkunde wagt die Stelle 'ejusdem advo-

war noch nicht viel erreicht; denn über die Herkunft des Erzbischofs sagten die Quellen nur so viel, er stamme aus einem der angesehensten Geschlechter Frankens [1]. Ja, es wurde darin eine Bestätigung der Annahme gefunden, Hermann sei der Sohn Meinfrids gewesen, da des letztern Vater, wie oben bemerkt, quidam nobilis de proceribus Hessorum war [2]. Auf die richtige Spur, wo jenes angesehene fränkische Geschlecht zu suchen sei, wies zuerst eine kleine Notiz Wattenbachs [3]. Doch scheint sie an ihrer versteckten Stelle übersehen worden zu sein, und kurz darauf fanden gleichzeitig und selbständig zwei Untersuchungen von G. Bode [4] und von Frhrn. von Reitzenstein [5], daß die Urkunden des Klosters St. Paul in Kärnthen den gewünschten Aufschluß gewährten. Danach gehören die Brüder Hermann und Hartwig von Magdeburg dem rheinfränkischen Geschlecht der Grafen von Spanheim an. Ihr Vater ist der Graf Sigfrid, der eine Gräfin Richardis aus dem Lavantthale geheiratet und sich auf deren Erbgütern in Kärnthen ansässig gemacht hatte. Hier gründete der älteste Sohn, Graf Engelbert, das Kloster St. Paul, in dessen Urkunden dann auch seiner Brüder, des Erzbischofs Hartwig und des Grafen Hermann, Erwähnung geschieht [6].

cati frater Magdeburgensis episcopus' allerdings nicht auf den vorher genannten 'comes Hermannus Magdeburgensis advocatus' zu beziehen, obschon er diese Verbindung als die eigentlich richtige anerkennt (S. 139 A. 1), weil er unter der Herrschaft jener irrigen Meinungen steht, Herrmann sei der Sohn Meinfrids und dieser aus sächsischem Geschlecht gewesen (oben S. 303 A. 6 und 298 A. 9), und er doch Erzbischof Hartwig im Chron. Magd. II, 313 als wir de principibus Francorum nobilitate clarissimus' bezeichnet findet. Gegen Mülverstedts Auslegung vgl. Heinemann a. a. O. Auch die undatirte Urkunde im Schenkungsbuche des Klosters Reichenbach (Wirtemb. Urk.-Buch II, 399), auf welche R. Schröder in der Zeitschr. für Rechtsgesch. IX, 410 für andere Zwecke aufmerksam macht, kann als Beleg dieser Verwandtschaft gelten, denn 'H. Magadb. urbis prefectus' und der nachher erwähnte H. frater ejus (sc. archiepiscopi) sind identisch.

[1] S. die vorige Anm.

[2] So argumentirt Heinemann a. a. O. S. 215; vgl. oben S. 298 A. 8. Ihm folgt Potthast, wenn er in seiner Bischofsliste den Erzbischof Hartwig als „Grafen von Magdeburg“ bezeichnet (Bibl. hist. med. aev., Suppl. S. 350).

[3] N. Mitth. XI, 522 unter Berichtigungen. In den Excerpta ex Necrologio fraternitatis canon. Seccov. (Diplomataria sacra ducatus Styriae ed. Pusch et Frölich 1756) II, 365 ist verzeichnet: Kal. April. Engelbertus fundator s. Pauli in Lavent; 15. Kal. Julii Hartowigus ep. Magd. frater Englberti.

[4] Magd. Gesch.-Bl. III, 190 ff.

[5] N. Mittheil. XII (1869), 245 ff.

[6] Codex traditionum mon. S. Pauli (in Auszügen mitgetheilt von Ankershofen, Gesch. von Kärnten II, 371. 908 ff. und danach Reitzenstein a. a. O. S. 250 ff). Bode kennt diese Urkunden aus Hormayrs Mittheilungen im Archiv für Geogr., Historie rc. Jahrg. XI (Wien 1820), 281 ff. Heinemann a. a. O. S. 215 hat bereits darauf hingewiesen, daß der sonst nicht im Stader Grafenhause vorkommende Name Hartwig, den der Enkel des Burggrafen Hermann, der Erzb. Hartwig von Bremen († 1168), führt, sich aus dieser Verwandtschaft erklärt. Dasselbe gilt dann auch, wie Bode S. 196 bemerkt, von der Tochter Hermanns, die nach ihrer Großmutter Richardis heißt (oben S. 800 A. 8).

Durch den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Erzbischofe Hartwig und dem Burggrafen Hermann wird nun auch die Vermuthung beseitigt, als sei letzterer im Jahre 1085, in welchem Kaiser Heinrich IV. nach Magdeburg kam und an Stelle des ihm feindlich gesinnten Erzbischofs Hartwig den bisherigen Abt von Hersfeld, gleichfalls Hartwig mit Namen, auf den erzbischöflichen Stuhl erhob[1], vom Kaiser mit der Burggrafenwürde betraut worden[2]. Die Vermuthung stützte sich lediglich auf die Thatsache, daß Burggraf Hermann zu jener Deputation der kaiserlich Gesinnten gehörte, die sich 1104 zum Kaiser nach Lüttich begab[3]. Es ist vielmehr wahrscheinlich genug, daß der Erzbischof Hartwig seinem Bruder das Amt des Burggrafen in Magdeburg alsbald nach dem Tode des Burggrafen Meinfrid zuwandte. Die Burggrafschaft war eine erzbischöfliche Beamtung. Von einer Bestellung des Burggrafen durch den König liegt kein Zeugniß vor, dagegen wird einigemale in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eine Uebertragung des Amts durch den Erzbischof erwähnt[4]. Wiederholt sehen wir dabei Rücksicht auf verwandschaftliche Verhältnisse nehmen[5]. Da das Amt ein für die öffentliche Rechtsordnung unentbehrliches war und uns zwischen Meinfrid und Hermann kein Burggraf weder bei Geschichtschreibern noch in Urkunden genannt wird, so liegt die Vermuthung nahe, Erzbischof Hartwig werde bald nach 1080 seinen Bruder zur Uebernahme der Burggrafenwürde nach Magdeburg berufen haben, mögen wir ihn auch erst später urkundlich als Träger derselben nachweisen können. Erzbischof Hartwig, obschon 1079 von Rudolf von Rheinfelden auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben[6], wird bei seinem Lebensende (1102) als ein „unermüdlicher Vermittler" in dem Streit zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Partei gerühmt[7]. Danach kann auch das politische Verhalten seines Bruders, des Burggrafen, kaum etwas auffallendes haben[8], zumal wenn es richtig sein sollte, daß der Gegenkandidat des von den Gregorianern nach Erzbischofs Hartwig Tode erwählten Domherrn Heinrich von Asle der Magdeburger Dompropst Hartwig und dieser, der als Sohn des Grafen Engelbert bezeichnet wird[9], ein Neffe des Burggrafen gewesen wäre.

[1] Annalista Saxo 723[46].
[2] Arnold, Freistädte I, 98.
[3] Oben S. 300.
[4] Zu den Jahren 1118 und 1136 (s. unten S. 307 A. 7 und 310 A. 1).
[5] S. unten (die in Anm. 4 angeführten Stellen).
[6] Bruno c. 98, SS. V, 368; Berthold eod. S. 323; Chron. Magd. bei Meibom II, 313.
[7] Ekkehard, Chron. univ., SS. VI, 224: pro scismate ...... resarciendo inter utramque partem mediator infatigabilis.
[8] Aus Schöffenchronik 108[31] darf nicht das Gegentheil gefolgert werden; in der Quelle, dem Chron. Magd. S. 322, ist nur die Aufforderung des Kaisers an den praefectum cum plerisque ejus urbis civibus erwähnt, aber nicht ihre Ablehnung.
[9] Ann. Hildesheim., SS. III, 107: (imperator) Leodium venit, quo venire debuerunt comes Herimannus et Magedeburgensis aecclesiae

Burggraf Hermann ist der erste Inhaber des Amts, der sich in Urkunden nachweisen läßt. Sein Name begegnet hier in den Jahren 1090 bis 1112[1], bald als comes urbis oder urbis praefectus, bald als advocatus. Einigemale sind beiderlei Titel verbunden zu der Bezeichnung: comes Hermannus Magdeburgensis advocatus oder urbis prefectus ejusdem ecclesie advocatus[2]. Burggraf Hermann starb im Jahre 1118.

Der Annalista Saxo fügt der Nachricht vom Tode des Burggrafen Hermann[3] die Worte hinzu: pro quo Wicbertus comes electus est. Der neue Burggraf von Magdeburg war keine unbekannte Persönlichkeit. Ein vielbewegtes, mannigfach in die Reichsgeschichte der letzten Jahrzehnte verflochtenes Leben lag hinter Wiprecht von Groitzsch, als er im Jahre 1118 die Burggrafschaft Magdeburg empfing[4]. Einem Grafengeschlechte angehörig, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Gegend zwischen Saale und Mulde, dem später sog. Osterlande, emporgekommen war, hatte er sich früh durch Gründung des Klosters Pegau an der Elster einen

praepositus vocabulo Hartwigus, comitis Eggelberti filius, episcopus ibi constituendus; vgl. oben S. 300 A. 6. Ann. Saxo, SS. VI, 738[57] ff.: Teodericus ... comes Saxonicus ..... quosdam de Magadaburgensibus post inperatorem Leodium ituros ad inperatoris injuriam depredatus est cepitque inter eos Asicum quendam Magadaburgensis ecclesie canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magadaburgensem comitem, arguens eum hujus emptionis esse auctorem. Die beiden Berichte widersprechen sich. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 727 (3. Aufl.) combinirt sie, zählt drei Mitglieder der Gesandtschaft namentlich auf und läßt die Frage, wessen Beförderung zur erzbischöflichen Würde sie betreiben wollten, im Dunkel. In den bekannt gewordenen Magdeburger Urkunden dieser Zeit findet sich kein Dompropst Hartwig; 1100 bekleidet Bruno, 1108 Eckard diese Würde (N. Mitth. X, 1, 130 und 144), Asicus kommt als Esico prepositus de Sancto Sebastiano 1100 und 1108 vor (das.). — Ueber den Domprobst Hartwig s. Bode a. a. O. S. 200.

[1] 1090 Heremann advocatus (N. Mitth. X, 2, 220).

1100 comes Hermannus Magdeburgensis advocatus (das. X, 1, 130).

Nach 1102 (Urkunde des Erzb. Heinrich) Herm. urbis prefectus (das. S. 141 A. 4 vgl. mit S. 143 A. 4).

1107. 1108 Herm. comes urbis (das. S. 143 A. 4).

1108 (Urkunde des Erzb. Adelgot) Cod. dipl. Anh. I, N. 171.

1110 (Urkunde des Klosters Berge) H. urbis prefectus ejusdem ecclesie advocatus (Mülverstedt, Magd. Gesch.-Bl. III, 292).

1112 (Urkunde des Erzbischofs Adelgot) H. advocatus (Beyer, Mittelrhein. Urkb. I, N. 442).

Undatirte Urkunde des Reichenbacher Schenkungsbuches: H. Magadburgensis urbis prefectus (s. oben S. 303 A. 9).

[2] S. die vorstehende Anmerkung.

[3] Oben S. 301 A. 3.

[4] Zwischen den Burggrafen Hermann von Spanheim und den Burggrafen Wiprecht schiebt Holstein (Magd. Gesch.-Bl. VI, 33) den Burggrafen Helprich von Plötzke (oben S. 301), den auch diese neueste Untersuchung nicht missen mag, ein, muß ihn dann aber noch in demselben Jahre, in welchem er das Amt antritt, sterben lassen.

Namen erworben [1]. Der Lebensbeschreibung des Grafen Wiprecht, die hier in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand, verdanken wir die besten Nachrichten über den merkwürdigen Mann, insbesondere auch über seine Beziehungen zu Magdeburg.

Anfangs stand Wiprecht von Groitzsch im besonderen Vertrauen Heinrich V., so daß sein Einfluß den Kaiser bestimmt haben mochte, das erledigte Erzbisthum Magdeburg seinem Schwestersohne Adelgot im Jahre 1107 zu verleihen [2]. Als aber fünf Jahre später die sächsischen Fürsten wieder die Waffen gegen den jungen König ergriffen, wie sie es gegen den Vater gethan hatten, war in ihren Reihen auch Wiprecht von Groitzsch und sein Neffe, der Erzbischof von Magdeburg [3]. Jener hatte seine Theilnahme durch eine längere Gefangenschaft auf der Burg Trifels zu büßen, aus der er erst zwei Jahre nach der Schlacht am Welfesholze, in welcher sein gleichnamiger Sohn den kaiserlichen Feldherrn, Graf Hoier von Mansfeld, tödtete, befreit wurde (1115) [4]. Durch Unterstützung des Kaisers gelangte er wieder in den Besitz von Groitzsch, das seine Söhne, um nur das Leben des Vaters zu retten, mit anderm Erbgut dem Kaiser zum Opfer gebracht hatten [5]. Wie andere Herren des östlichen Sachsens traten jetzt auch Wiprecht und der Magdeburger Erzbischof von der Opposition gegen den Kaiser zurück [6].

In derselben Zeit, da Wiprecht wieder in den Besitz von Groitzsch und Leisnig kam, empfing er aus der Hand seines Neffen, dem er früher zur erzbischöflichen Würde verholfen, die durch den Tod Hermanns von Spanheim erledigte Burggrafschaft Magdeburg zu Lehn [7]. Wie bedeutend das Amt war, zeigt die Bemerkung der Pegauer Annalen: es umfaßte den Oberbefehl über 1000 Krieger, die nach der sie auszeichnenden Waffe des Schildes bezeichnet werden [8], und gewährte Einkünfte im Belauf von 500 Pfunden. Die letztern werden nur zum Theil aus der Handhabung der dem Burggrafen zustehenden Gerichtsbarkeit fließen, zum andern Theil gewiß aus dem Besitz von Grundstücken, die mit dem Amt verbunden waren. Ein Jahr nach jener Verleihung starb Erzbischof Adelgot [9]. Zu seinem Nachfolger

[1] 1091 zu erbauen begonnen, wurde das Kloster 1096 durch den Erzbischof Hartwig von Magdeburg geweiht. Annal. Pegav., SS. XVI, 244 ff. Cohn, Die pegauer Annalen (Mitth. der Gesellschaft des Osterlandes IV, 472 ff.).

[2] Eine Schwester Wiprechts war an Wernher von Veltheim verheiratet, dem sie zwei Söhne Wernher und Adelgot gebar. Annal. Pegav. 235[34]. Giesebrecht III, 783.

[3] Ann. Pegav. 251. Giesebrecht 783.

[4] Ann. Pegav. 251[45], 253[27]. Giesebrecht 857.

[5] Ann. Pegav. 253[29] ff. vgl. mit 251[41].

[6] Giesebrecht S. 921.

[7] Ann. Pegav. 253[33]: eodem tempore ab Adelgoto archiepiscopo Magdaburgense praefecturam mille clipeis et 500 talentis praeditam in beneficium accepit. Oben A. 2 und S. 306.

[8] Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsensp. II, 2, S. 289.

[9] Ann. Rosenveld. ad a. 1119 (SS. XVI, 104[10]).

wurde Ruotger (Rüdiger), der Sohn einer Stiefschwester Wiprechts [1], erwählt. Die Magdeburger Bischofschronik hebt ausdrücklich hervor, daß die Verwandtschaft mit dem Burggrafen darauf von Einfluß gewesen sei [2]. Wiprecht von Groitzsch bekleidete das Amt bis zu seinem Tode. Er starb am 22. Mai 1124 in Folge von Brandwunden, die er sich den Winter zuvor in Halle zugezogen hatte, während er dort zur Wahrnehmung seiner Functionen als Vogt verweilte [3]. Urkundliche Erwähnungen Wiprechts in seiner Eigenschaft als Burggrafen finden sich, soweit veröffentlichtes Material in Betracht kommt, selten. Ein Beispiel gewährt der Stiftungsbrief des Erzbischofs Ruotger für das Kloster Neuwerk bei Halle vom Jahre 1121. Hier steht an der Spitze der Laienzeugen vor dem Grafen Otto von Ballenstedt mit seinem Sohne Albrecht (dem Bären) und dem Grafen Rudolf von Stade: civitatis nostre Wipertus comes et ecclesie nostre advocatus [4].

Der älteste Sohn Wiprechts, ebenfalls Wiprecht genannt, war vor ihm gestorben. So kam die Burggrafschaft von Magdeburg an den zweiten Sohn Heinrich. Dieser, dem von dem reichen Besitzthum des Vaters anfangs kaum mehr als dies Amt übrig geblieben war [5], bekleidete dasselbe bis zu seinem Tode (1135, Dec. 31) [6]. Des Burggrafen Heinrich wird bei dem Aufstande, der 1129 gegen den Erzbischof Norbert in Magdeburg ausbrach, gedacht [7]. Er bestimmte die aufrührerische Menge dadurch zum Auseinandergehen, daß er einen Gerichtstag ansetzte, an dem alle, die eine Klage gegen den Erzbischof zu haben vermeinten, erscheinen und Recht empfangen sollten [8]. Außer-

[1] Die Mutter Wiprechts, Sigena, hatte sich wieder verheiratet mit dem Grafen Friedrich von Lengenfeld; eine Tochter aus dieser Ehe vermählte sich mit einem Grafen Ruotger und gebar ihm einen gleichnamigen Sohn, der 1119—1125 Erzbischof zu Magdeburg war. Ann. Pegav. 235[42] ff. und 255[10].

[2] Chron. Magd. II, 324: favore Wiperti urbis (so statt des sinnlosen vobis bei Mencken) [comitis] consanguinitatis causa exaltatus, tandem electione cleri et populi eidem cathedrae est intronisatus. Daraus Schöffenchronik 215[10].

[3] Ann. Pegav. 254[17] ff.: in villa Halle, ubi advocatiae causas amministrabat . . . . .

[4] Dreyhaupt, Saalkreis I, 722 (vgl. Heinemann, Albrecht der Bär 320, 8). Heinemann, Cod. dipl. Anh. Nr. 188 giebt nur die Zeugenreihe, jedoch mit der irrigen Interpunction, die sich schon bei Boysen, Histor. Magazin I, 326, findet: laici vero civitatis nostre: Wipertus . . . . . Otto comes et fil. ejus Adelbertus, Rodolfus comes. Die Zeugen von Otto an konnten nicht als Angehörige der Stadt Magdeburg bezeichnet werden.

[5] Heinemann, Albrecht der Bär S. 60 und 325.

[6] Annal. Pegav. 257[30] (vgl. dazu Cohn a. a. O. 506), Necrol. Peg. bei Mencken SS. II, 156; Annal. Saxo 770 und Chron. m. Sereni (ed. Eckstein) S. 14 verzeichnen den Tod zum Jahre 1136, weil sie das Jahr mit Weihnachten beginnen. Cohn a. a. O.

[7] Die Vita Norberti (SS. XII, 699) spricht blos vom comes urbis, das Chron. Magd. S. 327 von Henrico urbis prefecto.

[8] Vita Norberti l. c.: diem indixit, quo venirent omnes justam adversus episcopum querimoniam habentes justiciam accepturi; recesserunt illi ad praeceptum judicis.

dem erwähnen ihn Urkunden aus den Jahren 1131—1135, ihn als urbis praefectus [1] oder als marchio et advocatus bezeichnend. Den Titel eines Markgrafen, den ihm die jüngern Urkunden beilegen [2], trägt er von der Mark Lausitz, die ihm nach dem Tode seines Vaters Albrecht von Ballenstedt entrissen hatte, König Lothar aber auf dem Reichstage zu Lüttich 1131 zurückgewährte [3].

Erzbischof Norbert war am 6. Juni 1134 gestorben. Zu seinem Nachfolger wurde am nächsten Peter- und Paulsfeste (29. Juni) in Gegenwart des Königs Lothar der Canonicus der Magdeburger Kirche, Konrad von Querfurt [4], aus einem sächsischen Geschlechte, mit dem Lothar durch seine Großmutter Ida nahe verwandt war [5], erwählt. Als zu Ende des nächsten Jahres der Burggraf Heinrich auf der Reise zum Reichstag zu Speier in Mainz starb [6], übertrug der neue

[1] Urkunde K. Lothars von 1131 Februar 5 bei Dreyhaupt, Saalkreis II, 844 (Stumpf 3225): a praefato fideli nostro Magdeb. ecclesie archiepiscopo Norberto per manum Henrici ejusdem urbis prefecti in concambium . . . . . suscepimus castrum . . . . Schartfeld . . . . . Wegen des Datums vgl. Cod. dipl. Anh. Nr. 206.

[2] Urkunde des Erzbischof Konrad von Magdeburg für Kloster Neuwerk von 1135 Januar 6, bei Dreyhaupt I, 722: an der Spitze aller Laienzeugen Henricus marchio et advocatus; Urkunde desselben Erzbischofs für Kloster Gottesgnade von 1135 März 4, M. G. SS. XX, 684 A. 9, wo 'advocatus' auf das Verhältniß Heinrichs zu Magdeburg, nicht, wie Cohn N. Mitth. XI, 151 will, zum Kloster Gratia Dei zu beziehen sein wird.

[3] Ann. Pegav. 255. 256; Ann. Saxo 767; Ann. Magd. 184 (wo legati jure statt legali jure des Ann. Saxo gedruckt ist). Heinemann, Albrecht der Bär 61. 87. 325. 334.

[4] Ann. Saxo 769^{3} (Ann. Magd. 184^{50}).

[5] Nach dem Annal. Saxo 658^{34} (745^{31}) und einer dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Aufzeichnung über die Stiftung der ecclesia in castro Querforde (zuerst mitgetheilt bei Buder, Nützl. Sammlung versch. meistens ungedruckter Schriften (Frankf. und Leipzig 1735) S. 484—490; jetzt correkter nach der erst aus dem 16. Jahrh. stammenden und gegenwärtig im Staats-Archiv zu Magdeburg aufbewahrten Handschr. herausg. von Holstein in der Zeitschrift des Harzvereins IV, S. 78 ff., vgl. das. I, 36 Anm.; benutzt ist die Schrift von O. Abel, König Philipp S. 356, danach Wattenbach, Geschichtsquellen S. 378, 1, bei Potthast fehlt sie) ist der Stammbaum folgender:

Bruno (Brotz)
c. Ida

→ s. Bruno, † 1009, Febr. 14
→ Gevehardus, Herr von Querfurt
  → Burchardus
    → Gevehardus, c. Oda
      → Conradus, Eb. v. Magd. 1134—42
      → Gevehardus, † 1126
      → Burchardus, Burgg. v. Magdeb.
  → Ida
    → Gevehardus
      → Lotharius K.

[6] Ann. Saxo 770^{15} (Ann. Magd. 186^{1}): Heinricus marchio Magedaburgensisque comes, filius Wicberti marchionis, ad curiam pergens, Mogontie obiit.

Erzbischof das erledigte Amt seinem Bruder Burchard [1], der dafür der Magdeburger Kirche einen Complex seines Allodialbesitzes übertrug, welcher einen Jahresertrag von dreißig Pfund lieferte. Die älteste Urkunde, welche den Burggrafen als solchen kennt, ist aus der ersten Hälfte des Jahres 1136 [2].

Im Geschlecht der Querfurter Grafen verblieb die Magdeburger Burggrafschaft über 130 Jahre, bis zum Jahre 1269, in welchem sie der damalige Burggraf Burchard an die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen, Söhne des 1261 verstorbenen Albrecht I., verkaufte [3]. Fast ununterbrochen vererbt sich das Amt im Geschlechte jenes ersten Burchard vom Vater auf den Sohn [4], und alle Inhaber bis auf einen führen den Namen Burchard. Es ist leicht erklärlich, daß ihre Unterscheidung große Schwierigkeiten verursacht hat und in abweichender Weise von den Genealogen versucht worden ist [5]. Der Gegenstand liegt außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gesetzt haben, und ist eingehend in dem zu Anfang citirten Aufsatze des Dr. Holstein behandelt worden.

II.

Im vorstehenden Abschnitte ist der Versuch gemacht, einen Umriß der äußern Geschichte der Magdeburger Burggrafen auf Grund von Urkunden und Nachrichten der Geschichtschreiber zu geben. Vergleicht man damit den ältesten Entwurf einer Burggrafenliste, der sich in der Magdeburger Schöffenchronik findet, so zeigen sich mancherlei Verschiedenheiten.

Der Herausgeber der Schöffenchronik, Dr. K. Janicke, hat dargethan, daß sie ihrem Hauptbestande nach in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, etwa in den Jahren 1360—1372 von dem Schöffenschreiber Heinrich von Lammspringe verfaßt worden ist,

[1] Ann. Saxo l. c. Ausführlicher Chron. Magdeburg. S. 328: secundo ordinationis suae anno Henricus marchio, qui et Magdeburg comes fuit, obiit et praefecturam urbis, quam ipse tenebat, fratri suo Burchardo commisit, pro qua ipse tradidit ecclesiae de proprietate sua tantum praediorum, unde singulis annis utilitas 30 talent. proveniat.

[2] Urkunde Erzb. Konrad a. 1136 (aus seinem zweiten Regierungsjahre, vgl. oben S. 309 A. 4) bei Ludewig, Rell. mss. II, 337, vgl. mit Winter, Prämonstratenser S. 354: laici testes: Burchardus domini archiepiscopi Cunradi frater germanus et prefectus urbis.

[3] Boysen, Histor. Mag. III, 30 ff.

[4] Auf den Burggrafen Burchard, der an dem Kreuzzuge K. Friedrich I. theilnehmend, während desselben zu Antiochia 1190 starb (Riezler, Forschungen X, 145), folgt bis zum Jahre 1210 dessen Bruder Gebhard, aber nach 1210 erscheint wieder ein Sohn jenes Burchard, so daß vermuthlich dessen Unmündigkeit beim Tode des Vaters die Succession des Oheims herbeiführte. Verwaltete dieser das Amt etwa bis zum 21. Jahre Burchards, bis der Neffe zu seinen Tagen kam? Vgl. Holstein a. a. O.

[5] Vgl. Mooyer, N. Mitth. VII, 4, 78 ff. (1846). v. Ledebur, Grafen von Valkenstein (Berlin 1847) S. 51 ff. 66 ff. Holstein a. a. O. mit den Zusätzen von v. Mülverstedt ebendas.; v. Arnstedt, das. S. 459 ff.

zugleich aber darauf hingewiesen, wie sehr sich die letzten Partien des zweiten Buches durch ihre Unebenheiten und Mängel von den voraufgehenden und nachfolgenden Bestandtheilen der Chronik unterscheiden, so daß die Vermuthung nahe liegt, das Ende des zweiten Buches, wie es unsere Handschriften darbieten, rühre von einem andern Verfasser her [1]. Diese Annahme ist meines Erachtens auch auf den Aufsatz über die Burggrafschaft zu erstrecken [2].

Nach der Ankündigung des Schöffenchronisten zu Eingang seines Werkes soll dasselbe in drei Theile zerfallen und der dritte mit einer Liste der Magdeburger Erzbischöfe und der Magdeburger Burggrafen beginnen [3]. Jene will er bis auf die Zeit des Erzbischofs Otto (1327—1361), diese bis zum Jahr 1294, wo „die Bürger das Burggrafenamt kauften", herabführen [4]. Die versprochene Bischofsreihe findet sich nun allerdings an der angegebenen Stelle [5], dagegen steht das Verzeichniß der Burggrafen am Schlusse des zweiten Buches und zwar in der Form eines umständlichen Aufsatzes [6], der zuerst Entstehung, Bedeutung und Entwicklung des Burggrafenamts zu geben versucht, dann die Inhaber desselben aufzählt und daran die Namen der Magdeburger Schultheißen vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Jahr 1455 reiht. Diese drei Theile stehen in einem natürlichen Zusammenhange. Der Verfasser geht davon aus, Magdeburg habe seit alten Zeiten zwei Richter gehabt, einen geistlichen am Bischof, einen weltlichen am Burggrafen. Vertritt jener den Papst, so vertritt dieser den Kaiser. In der neuern Zeit ist eine Vereinigung eingetreten, nu is dat wertlike gerichte to dem geistliken komen, also dat de bischop ok borchgreve is worden [7]. Nachdem der Verfasser die Ursachen dieser Umwandelung darzulegen versucht und die Namen der ihm bekannt gewordenen Burggrafen aufgezählt hat, lenkt er zu jenem Anfange wieder zurück mit den Worten: also sint nu beide gerichte wertlik und geistlik to samene komen [8]. In demselben Jahre, in welchem die Bürger von Magdeburg das Burggrafenamt frei kauften, erwarben sie das Schultheißenthum. Die Erwähnung des erstern Rechtsgeschäfts bietet ungezwungen den Anlaß, auch des zweiten kurz zu gedenken und auch über die Inhaber des Schultheißenamtes Mittheilungen zu machen, ein Thema, von dem in jener Ankündigung zu Eingang der Schöffenchronik gar nicht die Rede war. Daß es nicht aus freien Stücken von demselben Verfasser, der

[1] Janicke, Einleitung zur Schöffenchron. S. XX ff. Gött. gel. Anz. 1869 (Stück 41).

[2] Janicke a. a. O. scheint das nur für den Schluß der Schultheißenliste (s. unten) gelten lassen zu wollen.

[3] S. 1[17] und 2[6] ff. Jedem der drei Theile soll ein solches Vorstück vorangeschickt werden. Gött. gel. Anz. 1869 S. 1621.

[4] S. 2[7] ff.

[5] S. 214 ff.

[6] S. 210 ff.

[7] S. 210[16].

[8] S. 212[12].

jenen Eingang schrieb, etwa nachträglich behandelt wurde, folgt schon daraus, daß nicht einmal die beiden ersten Theile des Aufsatzes über die Burggrafen meines Erachtens von ihm herrühren können.

In den Eingangsworten der Schöffenchronik ist der Beginn der Burggrafschaft in die Zeit Kaiser Otto I. gesetzt; der Aufsatz spricht von ihr schon unter König Heinrich [1]. Als die ersten Burggrafen nennt er den Markgrafen Gero, den Herzog Hermann Billung und dessen Sohn, unhistorische Nachrichten, von denen sich der Text der Chronik, so ausführlich er auch von den beiden erstgenannten Persönlichkeiten handelt, frei erhält [2]. Es folgen Burggrafen aus dem Hause Walbeck. In den sie und ihre Familienverhältnisse betreffenden Sätzen zeigt sich starke Benutzung des Annalista Saxo, namentlich jener genealogischen Notizen zum Jahre 1049, von denen schon früher die Rede war; manches ist richtig, anderes entstellt wiedergegeben; ein paar Mal finden sich eigenthümliche Mittheilungen, die sich weder auf diese noch auf eine andere bekannte Quelle zurückführen lassen. Aber immer bleibt der Aufsatz unabhängig von dem Texte der Schöffenchronik und geräth einigemale geradezu in Widerspruch mit diesem.

Prüfen wir das Einzelne. Die Bemerkung [3]: de greven van Walbeke weren so eddel und rike, dat de hertogen von Beieren er dochter nemen, mag auf die Nachricht des Ann. Saxo zielen, daß der Graf Liuthard von Walbeck, der wegen einer Verschwörung gegen das Leben Kaiser Otto I. nach Baiern verbannt

[1] S. 2[8] (vgl. 1[22]) vgl. mit 210[21], 211[11].

[2] S. 54 und 57 vgl. mit 211[3] ff. Hundert Jahr später als die Schöffenchronik entstand die Chronik des Konrad Bothe, das sog. Chronicon picturatum Brunswicensium. Hier finden sich die Sätze des Textes der Magd. Schöffenchronik bereits im Sinne der spätern Geschichtsauffassung umgestaltet. Vgl. S. 310 (Leibniz, SS. rer. Brunsw. III) unten: dusse greve Gero borchgreve to Meydeborch etc. mit Schöffenchronik 54[15], 55[2] und vorher ad a. 965: to Meydeborch was eyn borggreve de heyt Gero mit Schöffenchronik 54[11], wo nur vom Markgrafen Gero die Rede ist. Von Hermann Billung sagt die Schöffenchronik 58[6]: dar na satte on de keiser to einem richter in sine stad (Adam. Brem. II, 8: commisit ei vices praefectorum); daraus macht Bothe 311: dar na satte he ône vor eynen richter in de stadt to Meydeborch. — Die Stelle des Annal. Saxo ad a. 968 (SS. VI, 622[33]): Bernardus Halberst.... antistes, natus ex nobilissimo Saxonum, sicut adhuc perspicuum est in his qui ex ejus genere descenderunt....... obdormivit in domino, giebt die Schöffenchron. 57[4]: ok starf bischop Bernt von Halberstad. disse was van eddeler gebort. bi den tiden weren vele greven in Sassenlande van sinen slechte, wieder und fügt hinzu: om horde ok to de borchgreve to Meideborch als hir na geschreven is (Bothe S. 304 macht daraus: Bischop Bernart.... was geboren eyn borggreve to Meydeborch effte eyn greve van der Elve). Bischof Bernhard war aus dem Geschlecht der Grafen von Hadmersleben. Eine Stelle, auf welche jene Bezugnahme der Schöffenchronik paßte, finde ich im weitern Verlauf des Textes nicht; darf man sie deshalb als eine bloße Anweisung auf die zu Anfang des dritten Buches zu gebende Burggrafenliste verstehen, wie eine ähnliche sich noch zum zweitenmale findet? S. unten S. 314 A. 9.

[3] S. 212[9].

war, seine Tochter Eila dem Herzoge Berchthold von Baiern vermählte [1]. Die Schöffenchronik weiß von der Gefangenschaft Liuthars in Baiern, aber nichts von dieser Heirat [2]. Zur Sühne seines Verbrechens stiftete Graf Liuthar das Kloster Walbeck [3]. Es ist unklar, ob der Verfasser des Aufsatzes [4] diesen oder seinen gleichnamigen Sohn als ersten Burggrafen, 'richter' wie er sagt, aus dem Hause Walbeck bezeichnen will, denn sein Bericht wirft die ersten Generationen dieses Geschlechts ganz durch einander [5]. Sicherlich aber waren weder der erste noch der zweite Graf Liuthar Magdeburger Burggrafen [6]. Thietmar, der selbst diesem Geschlechte angehörte, kennt keinen solchen; der Annalista Saxo [7] und der Text der Schöffenchronik [8] führen keinen frühern Burggrafen als den der dritten Generation des Hauses Walbeck angehörenden Friedrich auf, von dem der Aufsatz sagt, daß er borchgreve blef [9]. Die nun folgenden Angaben über die Ehe Friedrichs, seine Gemahlin Thietberga, deren Söhne die Burggrafen Konrad und Meinfrid, sind aus dem Annalista Saxo entlehnt und nur etwas abweichend geordnet. Die Nachrichten von einer zweiten Tochter des Burggrafen Konrad, Hedwig, welche Aebtissin zu Hecklingen wurde, von den drei Töchtern des Burggrafen Meinfrid, die nach Namen und Stand angeführt werden, der positive Ausspruch, daß Meinfrid ohne Söhne verstorben sei, gehören dem Burggrafenaufsatze eigenthümlich an [10]. Was er weiter über die Schicksale der Burggrafschaft vorbringt, die nach dem Tode Meinfrids auf den Schwiegersohn Konrads, Dietrich von Plötzke, und danach auf dessen Schwiegersohn, den Markgrafen Udo von Stade, übergegangen sein soll, beruht wieder auf den gedachten genealogischen Notizen des Ann. Saxo, die durch ein allerdings grobes Mißverständniß entstellt und unbrauchbar gemacht sind. Wie vom Grafen Dietrich von Plötzke [11], so wird auch vom Markgrafen Udo von Stade in der Vorlage gesagt, er habe mit seiner Frau deren väterliches Erbgut empfangen [12],

[1] S. 627¹.
[2] S. 59⁷.
[3] Thietmar VI, 30. Schöffenchronik 59¹⁰.
[4] S. 211¹⁰.
[5] vgl. Janickes Anm. 3 zu der cit. Stelle.
[6] Bothe S. 315 kennt einen borggreven Ludert to Meydeborch, der mit einer Schwester Kaiser Heinrich II., Hedewig, verheiratet gewesen sein soll.
[7] S. oben S. 298 A. 6.
[8] S. 102¹¹.
[9] S. 211¹³.
[10] S. 211 Z. 18, 20 ff. Ich habe vergebens nach Quellen gesucht, aus denen diese Nachrichten entlehnt sein könnten; daß erst der Bearbeiter dieses Theils der Schöffenchronik sie den Sätzen des Annal. Saxo eingefügt haben sollte, ist allerdings nicht grade wahrscheinlich. Die Nachrichten betreffen alle geistliche Personen in der Nähe Magdeburgs oder in Magdeburg selbst und sind deshalb ihrem Inhalte nach wohl unverwerflich.
[11] S. oben S. 302.
[12] A. S. 688²²: Irmingardis nupsit Udoni marchioni, totaque hereditas avi sui Conradi comitis cessit ei.

worunter der Verfasser des Aufsatzes dann auch die „Grafschaft von Magdeburg nebst allem Zubehör" begreift [1]. Aus der Ehe des Udo von Stade und der Irmingard giengen ein Sohn und zwei Töchter hervor [2]. Von diesem Sohne Heinrich las der Verfasser an einer andern Stelle des Annal. Saxo, er sei ohne Erben verstorben [3]. Da er mit der Wiedergabe dieses Satzes die Nachricht verbindet [4], der Bischof Konrad von Magdeburg habe vom Kaiser Lothar für seinen Bruder Burchard von Querfurt die Burggrafschaft erworben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er jenen erblos versterbenden Heinrich mit dem Burggrafen Heinrich (von Groitzsch) identificirt, nach dessen unbeerbtem Absterben die Burggrafschaft an die Querfurter kam [5].

Alle diese Nachrichten giebt der Verfasser in völliger Unabhängigkeit von dem Text der Schöffenchronik. Am schlagendsten geht das daraus hervor, daß nach der hier befindlichen Notiz Burggraf Meinfrid in der Schlacht am Welfesholze (1115) fiel, während vorher in Uebereinstimmung mit dem Annal. Saxo sein Tod in der Schlacht bei Flarchheim (1080) erzählt ist [6]; daß zwar an beiden Stellen ein Graf von Plötzke irrig zum Burggrafen gemacht, aber im Text Hermann, hier Dietrich genannt wird [7]; daß endlich die Liste, die mehrere fälschlich als Inhaber der Magdeburger Burggrafschaft aufgenommen, andere, die sie wirklich bekleidet haben, ausgelassen hat, nemlich Wiprecht von Groitzsch und seinen Sohn Heinrich, von deren burggräflichem Amte im Texte der Chronik mehrfach die Rede ist [8].

Das Resultat unserer Untersuchung ist: das Verzeichniß der Burggrafen ist nicht blos an einen andern Platz gerathen, als ihm ursprünglich zugedacht war, sondern, trotz seiner wiederholten Ankündigung, ein solches geben zu wollen [9], hat der Schöffenchronist keines geliefert. Was sich jetzt der Art am Schluß des zweiten Buches der Chronik findet, rührt nicht von ihm her und ist als Quelle für die äußere Geschichte der Magdeburger Burggrafen unbrauchbar.

Die irrigen Nachrichten des Aufsatzes haben aber lange nachgewirkt, zum Theil bis in die neuesten Untersuchungen und Darstellun-

[1] S. 212^{3}.

[2] Annal. Saxo 688^{23}.

[3] Annal. Saxo 761^{47} zum Jahre 1124. Er starb 1128, das. 766^{5}.

[4] S. 212^{5}: do was ....

[5] S. oben S. 309.

[6] S. 211^{24} vgl. mit 102^{11}.

[7] S. 211^{18} vgl. mit 110^{25} (s. oben S. 301 ff.). Auch die Anlässe, die zu dem gemeinsamen Irrthum geführt haben, sind verschiedene, wie oben gezeigt ist.

[8] S. 112^{25}. 114^{14}. 215^{10}. Auf eine Stelle des Aufsatzes, die eine richtige Angabe enthält, während der Text eine ungenaue Notiz hat, ist schon oben S. 299 Anm. 2 hingewiesen worden.

[9] Außer dem Eingang S. 2^{7} auch 102^{15}, vielleicht auch 57^{6} (s. oben S. 312 A. 2 am Ende). Derartige Bezugnahmen ohne Ausführung finden sich auch sonst, vgl. S. 112^{19}.

gen hinein[1]. Darin liegt auch die Rechtfertigung unsers längern Verweilens bei diesem Abschnitte.

Um hier auch noch den dritten, von den Magdeburger Schultheißen handelnden Theil des Aufsatzes zu erledigen, so bietet er nicht weniger auffällige Mängel als der vorangehende. Beginnt dieser die Reihe der Burggrafen zu früh, so jener die der Schultheißen zu spät, nämlich erst mit der Zeit, dat me de gifte in der stad [bok] schriven began[2], was nach Aussage der Chronik seit etwa 1215 der Fall war[3]. Diese selbst führt aber schon zum Jahre 1213 her Diderik, ein schultet der stad, ein gud ritter auf[4], und den Urkunden zufolge gab es mindestens schon ein Jahrhundert früher Schultheißen in Magdeburg[5]. Der Irrthum mag daraus entsprungen sein, daß dem Verfasser das seit 1215 angelegte Stadtbuch bekannt geworden war, in welches die vor dem Schultheiß vorgenommenen Auflassungen eingetragen wurden. Die Namen der Schultheißen, welche er aufführt, sind zum Theil unrichtig, zum Theil gar nicht aus Urkunden nachweisbar[6]. Die Nachricht, die Erwerbung des Schultheißenthums sei den Bürgern im Jahre 1292 gelungen, ist irrig und widerspricht der früher gemachten Mittheilung, nach welcher sie ins Jahr 1294 gehört[7]. Tilo Wesseke, den die Chronik als ersten bürgerlichen Schultheißen nach jenem Ereigniß nennt[8], ist gar nicht in der Liste erwähnt. Diese ist bis zum Jahre 1455 fortgeführt. Aber unsere ganze Darlegung wird zur Genüge gezeigt haben, daß nicht blos der Schluß dieses dritten Theils, sondern der ganze gleich dem zweiten Theile des Aufsatzes eine spätere, nicht der ursprünglichen Schöffenchronik angehörende Arbeit ist.

Wann sie entstanden ist, wird sich schwerlich bestimmt nachweisen lassen. In Ermangelung andern Anhalts[9] wird man die Zeit nach

[1] Eine richtige Liste findet sich bei Rathmann, Gesch. von Magdeburg I, 272 (irrig I, 238). Die von Hoffmann, Gesch. von Magdeburg I, 492 gegebene hat nur den oben S. 303 A. 6 gerügten Fehler. Dem Verzeichniß Arnolds, Freistädte I, 98, fehlt der erste Burggraf, Friedrich von Walbeck. Im Uebrigen s. oben S. 301. 303 ff.

[2] So wird der Satz S. 212[16] im Hinblick auf S. 142[6] zu ergänzen sein, vgl. Homeyer, Stadtbücher S. 26.

[3] S. 142[6].

[4] S. 138[15].

[5] Der älteste in Urkunden begegnende ist Alveric, der in der oben benutzten Urkunde von 1100 (S. 306 A. 1 und 303 A. 8) unter dem überaus bezeichnenden Titel secundus advocatus ejusdem civitatis, in der Urkunde Erzb. Adelgots von 1108 (Cod. dipl. Anh. N. 171) als Alvericus prefectus erscheint.

[6] Vgl. Janickes Anm. zu Schöffenchronik S. 212 und 213.

[7] S. 212[24] vgl. mit 176[11].

[8] S. 176[16].

[9] Aus den Worten S. 211[8]: Walbeke bi Helmstede, dar nu ein canonie geworden ist, ist nichts zu entnehmen; sie kommen ähnlich schon S. 59[12] vor (wo übrigens die Worte: dat nu canoniken heiten, als Zusatz im Druck hervorzuheben gewesen wären). Auch die Worte S. 212[6] lassen sich nicht für die Datirung gebrauchen, da „die von Schrapelau" nur einen Zweig

1455 [1] bis 1468, von welchem Jahr die letzte Originaleintragung der Handschrift handelt [2], als die der Abfassung nicht blos des Schultheißenverzeichnisses, sondern des ganzen Aufsatzes, dessen Zusammenhang oben gezeigt ist [3], annehmen dürfen. Können wir auch nicht die direkte Benutzung desselben durch Konrad Bothe nachweisen, so sehen wir doch, wie sich die unhistorische Auffassung über die ersten Träger des Burggrafenamtes in dem Jahrhundert nach Entstehung des ursprünglichen Bestandes der Schöffenchronik verbreitet hat [4].

Von dem ersten Theile des Aufsatzes, der theoretischen Auseinandersetzung über Bedeutung und Entwicklung der Burggrafschaft, ist bis jetzt nicht näher die Rede gewesen und soll auch nicht weiter gehandelt werden, da die vorliegende Untersuchung sich allein die äußere Geschichte der ältern Burggrafen zum Gegenstand genommen hat. Ist unsere frühere Darlegung richtig, so kann auch dieser rechtshistorische Theil nicht dem Grundbestande der Chronik angehört haben. Doch enthält er einzelne Wendungen, die einer ältern Zeit als der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts zu entstammen scheinen [5].

der Querfurter bedeuten sollen und diese ja nach den folgenden Worten die Burggrafschaft 1269 aufgaben.

[1] Daß nicht etwa ältere Schultheißenverzeichnisse blos fortgesetzt wurden, zeigt die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Angaben aus dem 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

[2] Schöffenchronik Einleitung S. XLI.

[3] S. 311 ff.

[4] S. 312 Anm. 2.

[5] S. 210[30]: de bischope hadden in den tiden lever de casele wenn de platen u. s. w.; besonders: se horden lever in dem reventer to dische lesen wenn den husman up dem torne blasen und viende ropen. Vgl. in dem Text der Chronik S. 107[28]: wente de keiser sprak, de papen hedden mer gudes wenn godes und mer wertschop wenn hillicheit.

Karl des Großen Sachsenzüge 776—785.

Von

W. Kentzler.

Im Jahre 775 hatte Karl der Große die Ausführung seines Entschlusses, Sachsen zu einem Theil des fränkischen Reichs zu machen, begonnen[1]. Von den Westfalen, den Engern und den Ostfalen bis zur Ocker — und über diesen Fluß ist er damals nicht hinausgegangen — war ihm gehuldigt worden. Er ist aber nicht gleich damals auch zur Organisation des unterworfenen Landes als nun einer Provinz seines Reiches geschritten; nur mit der Bekehrung zum Christenthum ist vermuthlich schon 775 der Anfang gemacht. Als Unterpfand aber für die Gelübde des heidnischen Volks hat der König nur Geiseln mit sich ins Reich geführt und hier zur Erziehung in fränkische Klöster vertheilt[2].

Zunächst von den Häuptern, dem Adel des Volks hat Karl diese Huldigung erreicht. Während einst die Reiche der Thüringer und Alamannen in den Verband des fränkischen Reichs übergingen einfach durch den Fall ihrer Könige und Herzöge, während die Unterwerfung der Langobarden sich vollzog durch den Untergang der alten Königsdynastie, fehlte es in Sachsen für das ganze Volk wie für die einzelnen größeren Theile[3] an solchen einheitlichen Organen, die vor-

[1] Vgl. Forschungen zur Deutschen Gesch. XI, 79 ff. Ein paar Punkte sind dort zu ändern; S. 91 ist zu lesen: Ostfalen bis zur Ocker; S. 92 statt „die Fürsten“ lies „der Adel“; zu den Worten S. 93 „an ihrer Spitze stand als erwählter Heerführer auch jetzt ohne Frage schon Widukind“ vgl. unten.

[2] Die Quellenbelege über Stellung von sächsischen Geiseln und über Wegführung von Gefangenen durch Karl während des ganzen Verlaufs der Kämpfe führt v. Richthofen, Zur lex Saxonum S. 103 N. 1, auf. Ueber die Vertheilung in fränkische Klöster vgl. Translatio S. Liborii, Mon. Germ. hist. SS. IV, 151 (Hathumar, Badurad, s. gleich nachher); Translatio S. Viti c. 5, SS. II, 577', auch bei Jaffé, Bibliotheca I, 8; Alcuini opera ed. Froben II, 268; M. G. hist. LL. I, 89 (das letzte nach Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum II, 286, aber wohl keine offizielle Ausfertigung). In Betracht kommen namentlich die geistlichen Stifter zu Würzburg, Reims (Ebbo, seit 835 Bischof von Hildesheim), Corbie, Tours, Constanz, Reichenau, Augsburg. Auch an Laien, besonders Grafen, wurden Geiseln zur Beaufsichtigung gegeben, M. G. a. a. O. Hathumar und Badurad, die beiden ersten Bischöfe von Paderborn, waren geborene Sachsen und als Geiseln in Würzburg erzogen, vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 441.

[3] Im vorfränkischen Sachsen waren wahrscheinlich noch mehr solcher Theile zu unterscheiden als die vier, welche der Poeta Saxo, SS. I, 228, 254, aufzählt. Die Verwendung des Namens Ostfalen für alle nicht zu den Engern gehörige

ausſichtlich durch ihre Unterwerfung unter fränkiſche Herrſchaft und Chriſtenthum das Schickſal auch der Maſſen entſchieden hätten. Zwar gab es Gauvorſteher, aus deren Zahl, wie der Angelſachſe Beda erzählt, bei ausbrechendem Krieg durchs Loos der Heerführer beſtimmt ward, eine Nachricht, welche aber nicht für die Annahme von politiſcher Gemeinſchaft unter den größeren Theilen des ſächſiſchen Volksſtamms geltend gemacht werden darf[1]; allein in den Quellen, welche die Unterwerfung durch Karl den Großen berichten, treten dieſe Gauvorſteher gar nicht hervor. Man hat, wo Ausdrücke wie majores natu[2], primores[3], nobiles, nobilissimi[4] begegnen, nur an Adel zu denken.

Der Stand des Adels ragte im alten Sachſen vor den übrigen außerordentlich bedeutend hervor[5]. Jeder adliche Grundherr nahm

Sachſen im Oſten der Weſer bis zur Elbe dürfte fränkiſcher Sprachgebrauch ſein, in alter Zeit jene Bezeichnung nur für die Bevölkerung zwiſchen Leine und Ocker gegolten haben, die Bewohner Nordthüringens und des Bardengaus von jener politiſch geſchieden geweſen ſein. Vgl. unten zum Jahre 780. — Ueber den Mangel des Königthums bei den Sachſen, der aller Ueberlieferung zum Trotz doch von einzelnen Neueren geleugnet worden iſt, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), 195; III, 114 N. 1.

[1] Beda, Historia gentis Anglorum V, c. 10, der von satrapae, Gauvorſtehern, bei den Sachſen ſpricht. Beda iſt aber für die Verhältniſſe der feſtländiſchen Sachſen kein ſicherer Gewährsmann; die ganze Erzählung, bei deren Gelegenheit er jene Angabe macht, hat ſehr vielen Anſtoß erregt, vgl. Rettberg, Kirchengeſch. II, 397 ff.; Zeitſchrift des Vereins für die Geſchichte Niederſachſens 1870, S. 88.

[2] z. B. Annales Petaviani a. 776, SS. I, 16.

[3] Unus ex primoribus Westfalaorum heißt es in den Ann. Einhard. a. 777, SS. I, 157, von Widukind; vgl. Ann. Laur. maj. a. 798, SS. I, 184.

[4] (Karolus) constituit super (Saxoniam) comites ex nobilissimis Saxonum genere ſagen die Ann. Mosellani a. 782, SS. XVI, 497, und die Ann. Lauresh. a. 782, SS. I, 32. Die Vita Liutbirgae c. 1, SS. IV, 158, nennt den Oſtfalen Haſſio oder Heſſi quendam inter primores et nobilissimos gentis illius; vgl. unten zum Jahre 782.

[5] v. Richthofen a. a. O. S. 125 N. verweiſt auf eine Beilage über die nobiles, die leider bei dem bedauernswerthen Augenleiden deſſelben nicht ſcheint zur Ausführung gekommen zu ſein, wenigſtens nicht da iſt. Ich führe hier das Wichtigſte über „die in furchtbarer Weiſe prävalirende Stellung der nobiles im alten Sachſen“ (v. Richthofen S. 124) an. In Betracht kommt a) das Lutelverhältniß, in welchem freie Grundbeſitzer zu einem ſächſiſchen nobilis ſtanden, vgl. über daſſelbe lex Saxonum c. 64, und die Beilage über die ſächſiſchen domini unten. b) Das überaus hohe Wergeld des Adels in der lex Saxonum c. 14 (1:2:12) hat v. Richthofen als altſächſiſch nachgewieſen und ſtimmt Waitz, Gött. gel. Anz. 1869 S. 365, ihm zu. S. auch unten in der Beilage. c) Sowol das capitulare Saxonicum a. 797 c. 3 als die lex Saxonum c. 36 ſtellen nicht den Freien als denjenigen hin, bei welchem das normale Fredum von 12 solidi zu zahlen iſt, aus dem ſich durch Vervielfältigung das Fredum des nobilis und durch Theilung das des Liten ergeben hätte, ſondern den nobilis; v. Richthofen S. 119 ff. d) Die Todesſtrafe bei Misheirath, von welcher Rudolf in der Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675, berichtet und welche die Exclusivität des adlichen Standes verbürgt. Man muß an der Richtigkeit der Nachricht feſthalten trotz der Bedenken von Wilda, in Richter, Kritiſche Jahrbücher I, 350, v. Sybel, Deutſches Königthum S. 95, Rettberg a. a. O.

nicht blos einem größeren Kreise von Liten, sondern auch als Schutzherr einer Anzahl Freier diesen gegenüber eine Stellung ein, in welcher er als dominus beider bezeichnet wird [1]. Was für historische Vorgänge das Abhängigkeitsverhältnis namentlich Freier vom Adel begründet haben, ist nicht mehr ersichtlich; Thatsache aber ist, daß dem adlichen Grundherrn dingliche Rechte an dem Boden zustanden, welcher im erblichen Besitze von Freien, im Besitze von Liten war, welche letztere nachweisbar auch noch persönlich vom Adel abhängig waren [2]. Diese herrschaftliche Stellung adlicher Grundherren, verbunden mit wahrscheinlich umfassendem Grundbesitz, den der einzelne hatte, ist als die Grundlage anzusehen für die ständische Bevorzugung, welche der Adel als herrschender Stand im alten Sachsen genoß; sie ließ ihn aber auch als denjenigen Stand erscheinen, welcher in erster Reihe für die fränkische Herrschaft gewonnen werden mußte, um durch sein Beispiel und seinen moralischen Einfluß auch die abhängigen Stände zu gleichem Schritt zu bestimmen.

Es ist aber dem Könige nicht gelungen, den adlichen Stand als solchen auf seine Seite zu bringen. In den großen Fragen jener Tage gingen, wie sich voraussehen ließ, die vornehmen Männer des Volkes verschiedene Wege: die einen unterwarfen sich früh und zu dauernder Treue der fränkischen Sache, während andere, unter ihnen Widukind und Abbio, den Eid der Treue verweigerten oder ihn brachen. Aber im Ganzen kann man doch sagen, daß der König schon bis zum Jahre 777 einen großen Theil des Adels für sich gewonnen hat. Um das Interesse desselben mit den Bestrebungen der fränkischen Herrschaft eng zu verflechten, sind Maßregeln mannigfacher Art zur Anwendung gebracht. Indem der König die sächsischen Edelinge auf der einen Seite über ihre politische Zukunft beruhigte, hat er auf der anderen Seite ihnen bisherige Rechte entzogen, deren Wiedererlangung von dem Verhalten der einzelnen gegenüber der fränkischen Herrschaft abhängig gemacht ward [3]. Aber so lange ein anderer Theil sächsischen Adels hartnäckig für die alten Zustände den Schild erhob, war das Beispiel dieser auf das Volk selber von größerer Wirksamkeit.

Nachdem im Jahre 775 Karl von den vornehmsten Männern bei den Westfalen, den Engern und Ostfalen als dem König derselben gehuldigt worden, hing jetzt die factische Herrschaft von der Treue und Gesinnung der einzelnen ab, von dem Anschluß der Freien und Liten an die zunächst vom Adel vollzogene That, und bei künftigen Auf-

II, 565, Usinger, Forschungen zur lex Saxonum S. 44 N. 3. Dagegen ist zu vergleichen was Waitz, D. V.-G. I (2. Aufl.), 213, und v. Richthofen S. 223—229 ausgeführt haben. e) Die Todesstrafe auf Tödtung eines dominus (vgl. capitula de partibus Saxoniae c. 12. 13; lex Saxonum c. 25, 26), welche altsächsisches Recht ist. Ueber die häufige Todesstrafe bei den alten Sachsen vgl. v. Richthofen S. 220 ff., 282 ff.

[1] S. die Beilage am Schluß dieser Abhandlung.

[2] Vgl. v. Richthofen S. 276 N. Ueber die Stellung der Liten s. auch unten.

[3] Das Nähere weiter unten und in der Beilage.

ständen von der siegreichen Bewältigung derselben durch die fränkischen Waffen.

Als das fränkische Heer im October 775 aus Sachsen zurückgekehrt war, forderte zunächst die Aufrechthaltung seiner langobardischen Herrschaft die Gegenwart des Königs in Italien [1].

Darum zog Karl von der Weihnachtsfeier 775, die er in Schlettstadt gefeiert, über die Alpen [2].

Doch gleich im Frühling des folgenden Jahres 776, wo der König noch in Italien weilt, vergessen die Sachsen die geleisteten Eide und Geiseln und ergreifen die Waffen der Empörung [3]. Nicht zu verheerendem Zuge über die Grenze brechen sie auf; im eignen Lande giebt es zu thun; gegen die Zeichen fremder Herrschaft, die fränkischen Kastelle mit ihren Besatzungen richtet sich ihre Erhebung [4].

Sie wenden sich zuerst gegen die Eresburg. Mit knappem Wort erzählen die sog. Einhards-Annalen [5] die Eroberung der Feste und die Vertreibung der Besatzung aus derselben. Dagegen nach dem Lorscher Annalisten, der diesmal ausführlicher ist, fiel die Burg nicht durch Waffengewalt in die Hände der Sachsen, sondern deren „böse Anschläge und Vorspiegelungen" beredeten die Franken zum Abzug und zur Räumung derselben [6]. Aber Näheres erfahren wir nicht. Und mir scheint, es liegt auf der Hand, daß, wie bei dem Bericht über den Kampf bei Lübbeke, so auch jetzt die sog. Einhards-Annalen den Vorzug verdienen [7]. Offenbar will der Lorscher Annalist

[1] Ueber die italischen Angelegenheiten vgl. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I, 185 ff.

[2] Ann. Lauriss. maj., SS. I, 152. 154.

[3] Ann. Laur. maj. l. c. S. 154. Ueber die Bedeutung von dulgere, welches sie gebrauchen „im Stich lassen, preisgeben" vgl. Ducange, Glossarium ed. Henschel II, 961. Wirth, Gesch. der Deutschen I, 444, kommt durch falsche Interpretation des Worts zu den wunderlichsten Behauptungen.

[4] Es ist doch kaum anzunehmen, daß derselben Reflexionen voraufgegangen über Karls Nichtachtung der von den Seinen bei Lübbeke geschlossenen Verträge (vgl. Forschungen XI, 97), und daß hierin das Motiv für diesen Aufstand zu suchen sei, wie Funk, bei Schlosser und Bercht, Archiv IV, 295, und Abel a. a. O. 201 meinen.

[5] Ann. Einhardi, SS. I, 155: Aeresbergum castrum a Saxonibus expugnatum, ac praesidium Francorum quod in eo posuerat expulsum. Es wurde also gekämpft.

[6] Ann. Laur. maj. l. c.: Aeresburgum castrum per mala ingenia et iniqua placita Francos exinde suadentes (Saxones) exiendo; sic Aeresburgum a Francis derelictum muros et opera destruxerunt.

[7] Abel a. a. O. S. 202 N. 3 erklärt zwar, die Ann. Laur. maj. hätten den Vorzug; allein wie diese bei dem Berichte von Kriegsthaten verfahren, ist ja bekannt; Niederlagen der Franken verschweigen sie entweder ganz oder rücken sie in ein möglichst günstiges Licht; die Bedeutung und den Ruhm von unzweifelhaften Siegen derselben suchen sie dadurch zu erhöhen, daß sie dieselben mit geringen Streitkräften weit zahlreichere Sachsen überwinden lassen. Diese Eigenthümlichkeit des Lorscher Annalisten ist Abel natürlich bekannt; da muß man sich aber wundern, daß er dazu kommt, in diesem Fall den Lorscher Annalen kurzhin den Vorzug zu vindiziren. Diesen haben vielmehr hier wie in ähnlichen Fällen, wo ihn Abel denselben auch zuweist, die Ann. Einhardi. Vgl. Ueber-

den Sieg sächsischer Waffen nicht zugestehen. Als aber die Franken aus dem Kastell vertrieben waren, zerstörten die Sachsen sofort die Mauern und Werke der Eresburg und wandten sich durch diesen Erfolg ermuthigt in gleicher Absicht zur Sigburg.

Auch diese, sagt der Lorscher Annalist, gedachten sie vertragsmäßig in ihre Gewalt zu bekommen. Allein die Besatzung der Sigburg leistete tapferen Widerstand, so daß die Sachsen nichts auszurichten vermochten. Nach einer Erzählung, die sich aber nur als späterer Zusatz in einigen Handschriften der großen Lorscher Annalen findet [1], wurde die Feste durch ein göttliches Wunder gerettet. Die Sachsen, heißt es, versahen sich mit allerlei Belagerungswerkzeug und wollten gerade den Sturm auf Sigburg beginnen, als plötzlich über der Kirche des Ortes zwei rothflammende Schilde sichtbar wurden. Von Schrecken über diese Erscheinung ergriffen sollen die Heiden ihrem Lager zugeflohen sein und auf der Flucht sich selber unter einander getödtet haben. Die Franken aber setzten den Fliehenden nach und verfolgten sie bis an die Lippe.

Dem wahren Sachverhalt entspricht auch diesmal der Bericht in den sog. Einhards-Annalen [2]. Durch einen kühnen Ausfall der Belagerten überrascht, in den Rücken gefaßt, wurden die Sachsen nach großem Verlust nicht nur gezwungen die Belagerung aufzugeben, auch in die Flucht getrieben, zersprengt und von den nachsetzenden Franken bis an die Lippe verfolgt.

Alle diese Einzelheiten vernahm der König, als er aus Italien heimgekehrt, wol nicht vor Anfang August 776 [3] die Reichsversammlung zu Worms hielt [4]. Aber schon vorher, als er kaum die Alpen wieder überschritten hatte, waren Boten zu ihm gekommen und hatten ihm von dem Aufstande der Sachsen gemeldet [5]. Man darf behaupten,

fall bei Lübbeke, Forschungen XI, 95 f., Niederlage am Süntel a. 782; Schlacht bei Detmold a. 783 unten.

[1] SS. I, 154 N.; Reginon. chron., SS. I, 558, und Ann. Saxo, SS. VI, 559, übertragen diese Wundergeschichte irrthümlich auf die Eresburg. Die Sigburg wird bei ihnen Deseburgh, Deseburg, genannt. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, 3, 1, S. 190, 55, über die frühere unrichtige Identifizirung der Sigburg mit dem Desenberg bei Warburg. Ueber die Lage der Sigburg, v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 15 ff.

[2] Ann. Einhardi l. c. fahren fort: Sigibergum aliud castellum oppugnatum quidem, sed non captum, eo quod hii qui in eo causa praesidii fuerant constituti, facta eruptione incautos atque obpugnationi intentos Saxones a tergo invaserunt, et plurimis interfectis reliquos non solum obpugnationem dimittere, sed etiam fugere compulerunt.

[3] Abel S. 201. 203 N. 2.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. S. 156: Et cum pervenisset domnus Carolus rex Wormatiam et omnes istas causas audiens et ibi placitum tenens.

[5] Während die Ann. Laur. maj. 154 sagen: Reversus est in Franciam. Tunc nuntius veniens qui dixit Saxones rebellantes, heißt es in den Ann. Einhardi l. c.: Cui vix Alpes transgresso occurrerunt qui nunciarent etc.

daß Karl nicht ohne Sorge wegen eines in seiner Abwesenheit in Sachsen etwa zum Ausbruch kommenden Aufstandes nach Italien wird gezogen sein [1]. Diese Besorgnis hat ihn im Süden wol zu besonderer Eile gespornt [2], doch hatte er das wichtigste in Italien geordnet, als er zur Rückkehr sich aufmachte [3].

In Worms aber wurde sofort noch ein Kriegszug nach Sachsen beschlossen, der auch ohne Verzug mit einem großen Heer angetreten ward. Da dem König viel daran lag, so rasch wie möglich im Lande der Empörer zu erscheinen, wird er wahrscheinlich den kürzesten Weg, also durch Hessen genommen haben [4]. Und mit Blitzesschnelle durch die Verschanzungen und Verhaue, durch welche die Sachsen ihr Land zu schützen meinten, hindurchbrechend, vereitelt er jeden Versuch der Gegner sich zu widersetzen und gelangt zu den Quellen der Lippe [5].

[1] Ganz unbegründet ist es, wenn Seibertz a. a. O. 190 von der „befestigten Herrschaft Karls in Sachsen" spricht und daß er daher voll „Unbesorgtheit" nach Italien gezogen sei.

[2] Ann. Einhardi l. c.: eadem qua venerat velocitate reversus est (aus Italien).

[3] Abel S. 201.

[4] So auch Rettberg a. a. O. II, 384. Dagegen meint Abel S. 203: Karl „rückte ohne Zweifel von Westen her durch Westfalen, wo ihm Sigburg einen festen Stützpunkt gewährte". So ausgemacht ist das aber jedenfalls nicht. Der Weg durch Westfalen stimmt mit des Königs Eile wenig, auch nicht mit Abels eigner Angabe: „er wünschte natürlich zuerst den Sachsen Eresburg wieder zu entreißen", abgesehen davon, daß von einem „Entreißen" gar nicht die Rede sein kann, da die Sachsen im Frühjahr die Festungswerke der Eresburg zerstörten, nicht die Feste besetzten.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: Consilio facto cum dei adjutorio sub celeritate et nimia festinatione Saxonum caesas seu firmitates subito introivit. Ann. Einh. l. c.: tanta celeritate ad destinatum a se in Saxonia locum pervenit, ut omnes hostium conatus, quibus ei resistere parabant, illa festinatione praeverteret. Nam ad fontem Lippiae veniens etc. Befestigungen und Verhaue der Sachsen werden in früherer Zeit und während der Kämpfe Karls verschiedentlich erwähnt. Ich setze die Stellen her: Ann. Mettenses a. 748, SS. I, 330 (an der Ocker): Saxones vero cum Grippone ex alia ripa erant, ubi maximam inter se et Francos firmitatem statuerunt und Pippinus — castella eorum destruxit (in Nordthüringen); a. 753, S. 331 (zwischen Lippe und Ruhr): firmitatesque eorum destruxit. Ann. Laur. maj. a. 758, I, 140: et firmitates Saxonum per virtutem introivit; vgl. Ann. Mettenses a. 758, S. 333; Ann. Laur. maj. a. 776 l. c. oben; a. 779, S. 160 (nach dem Kampf bei Bocholt an der Aa): [Saxones] reliquerunt omnes firmitates; a. 785, S. 166: Saxones qui rebelles fuerunt depraedavit et castra coepit et loca eorum munita intervenit (von Eresburg aus); Ann. Petaviani a. 785, S. 17: et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus; Ann. Laur. a. 797, SS. I, 37: K. — pervenit ad pagum qui dicitur Wihmuoti, ubi firmitas eorum facta fuit, et ipsa firmitate interrupta. Zu den Angaben der Ann. Mettenses vgl. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 162. Im Uebrigen s. Wigand, Archiv für westf. Gesch. VI, 4, 1; Möller, Hohensyburg S. 21; Seibertz a. a. O. I, 180 und in Zeitschrift für vaterländ. Gesch. (Westfalens) V, 100 ff.; Rose, ebendas. X, 190 ff. Doch gehen die Behauptungen dieser Neueren nicht selten viel zu weit. — Wenn Abel S. 201 und Note 4 auf das ad destinatum — locum der Einhards-Annalen Gewicht

Erschreckt und geschmeidig gemacht durch das gewaltsame Daherziehen des alles vor sich niederwerfenden Frankenheeres erscheinen hier vornehme sächsische Männer[1] vor Karl und bitten um Frieden. Sie verpfänden insgesammt „Land“ (patria) dem fränkischen Könige, geloben noch einmal Christen zu werden, und die Treue gegen den König und das fränkische Volk bewahren zu wollen[2]. Darauf zieht Karl mit den Franken nach Eresburg, stellt die im Frühjahr zerstörten Befestigungswerke her und kommt zurück an die Lippe. Hier legt er eine neue Feste auf sächsischem Boden an, welche den Namen Karlsburg[3] erhält. Und nun eilen, während Karl so zum zweiten Male an der Lippe sich aufhält, die Sachsen überaus zahlreich mit Weib und Kind herbei, lassen sich taufen und stellen dem Könige Geiseln[4].

zu legen scheint, so übersieht er dabei die Eigenthümlichkeit des Verfassers derselben, seinen Helden immer als überlegend und voraussehend zu schildern; vgl. Ranke, Abhandlungen der Berliner Akademie 1854 S. 425.

[1] Ann. Petaviani, SS. I, 16: timore perculsi venerunt majores natu; nicht alle Sachsen also kamen, wie die Ann. Laur. maj. ungenau angeben (vgl. folgende Note), was auch Abel 204 N. 1 hervorhebt.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.: Et Saxones perterriti omnes ad locum ubi Lippia consurgit venientes, ex omni parte et reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum et spoponderunt se esse christianos et sub dicione domni Caroli regis et Francorum subdiderunt. Et tunc dominus Carolus rex una cum Francis reaedificavit Aeresburgum castrum denuo, et aliud castrum super Lippiam, ibique venientes Saxones una cum uxoribus et infantibus, innumerabilis multitudo baptizati sunt, et obsides dederunt, quantos dominus rex ab eis quaesivit — vgl. unten.

[3] Ann. Laur. maj. l. c. vorige Note; Ann. S. Amandi, SS. I, 12; Ann. Petaviani S. 16: aedificaverunt Franci in finibus Saxonorum civitatem quae vocatur urbs Karoli. Die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, nennen den Ort Karlsburg. Für die Lage der Burg kommen die Ann. Petaviani a. 778 l. c. in Betracht: Interim Saxones rebellantes, moveruntque exercitum amne Rene properantes, incenderuntque oppida et igne cremaverunt civitatem, quae Franci construxerunt infra flumen Lipiam; wonach man vermuthen darf, daß die Karlsburg am untern Lauf der Lippe, nicht weit von dem Einfluß derselben in den Rhein lag. Wenn aber Dederich, Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein S. 213 N. 1, die Karlsburg mit Lippeheim, welches in den Annalen zuerst 779 genannt wird, glaubt identifiziren zu können, so stimmt das nicht mit den Quellen. Die Karlsburg lag auf sächsischem Gebiet, Lippeheim aber auf fränkischem Boden. Von späteren Autoren wird der Ort zusammengebracht mit Bechteleren. Heinrich v. Herford ed. Potthast S. 26: castrum super Lippiam prius regis Saxonum Widekindi scilicet Vechelere. Die Cronica comitum de Clivis et Marca, bei Seibertz, Quellen II, 135, sagen Bechteleren, auch Rolevinck, De laudibus Westphaliae, bei Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium III, 622; vgl. dazu Leibniz, Annales imperii I, 63. Nach Seibertz, L. und R.-G. Westfalens I, 3, 1 S. 195 N., ist aber ein Bechteleren a/Lippe nicht bekannt. Nach Pertz, ad Ann. Einh. a. 776 N., ist Karlsburg das heutige Lippstadt. Doch ist Lippstadt erst um 1150 gegründet, vgl. Fürstenberg, Monum. Paderbornensia S. 140, Schaten, Historia Westf. S. 302, Ann. Paderbornenses I, 8 (a. 776), Scheidt, Bibliotheca Gotting. S. 40 N. zu Rolevinck. Die Lage der Feste genau zu bestimmen, wird schwerlich gelingen, zumal sie schon a. 778 wieder zerstört und soviel wir wissen nicht wieder aufgebaut ward.

[4] Siehe oben Note 2. Die Ann. Einh. l. c., wie Abel S. 204 N.

Daß diese letztere Thatsache und jene Verpflichtung des bei Karls erstem Aufenthalt an der Lippe erschienenen Adels connexe Ereignisse sind, ist nicht zu bezweifeln; ebensowenig, daß nicht wieder blos Adliche, gar diejenigen nur, mit welchen Karl früher verhandelte, unter den später sich einfindenden Sachsen können verstanden werden; vielmehr wird man mit Rücksicht auf die zahlreichen Massen, von welchen gemeldet wird, auch an die übrigen Stände und so sich die Sache zu denken haben, daß auf Betreiben des Adels, der durch die voraufgegangenen Verhandlungen hierzu sich veranlaßt fühlte, hinterher auch die abhängige Bevölkerung des von jenem vertretenen Gebietes zur Taufe sich einfand. Karl hat also, das ist die Ansicht, den Adel für die Ruhe des Landes, auch der abhängigen Stände verantwortlich gemacht [1], und wenn die Annalen berichten, daß Land (patria) dem Könige, den Franken verpfändet worden, so denke ich alles dasjenige, welches den Adel in seinem Verhältnis zu denjenigen anging, die hinterher zur Taufe sich einfanden, d. h. den Freien und Liten. Jedenfalls die Rechte, welche diesen gegenüber der einzelne Adliche hatte, konnten per wadium in die Hände anderer gegeben werden. Es scheint aber gerechtfertigt zu sein, wenn man sagt, daß vermöge dieser Rechte dem Adel eine Verfügung über den in Frage kommenden Grund und Boden zustand, sofern nur die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Angesessenen nicht weiter als äußerlich dabei berührt wurden [2]. Dieser Grund und Boden insgesammt, die patria, ging dann vermöge und mit allen den Rechten, welche der Adel an demselben und an den darauf Angesessenen hatte, per wadium in die Hände des Königs der Franken über. In der Summe dieser Rechte bestand das dominium des einzelnen Adlichen. Karl aber verhandelte mit denen, welche vor ihm sich stellten, mochten sie nun als solche gekommen sein oder nicht, als mit den Vertretern der Gesammtheit des Adels aus dem bis dahin unterworfenen Lande. Thatsächlich stellte die Sache sich so, daß jeder Herr eines Adelsguts dieses auch für das bisher damit rechtlich verbundene dominium bedingungsweise noch blieb; nur ist Grund zu der Annahme, daß der König schon damals die Bestä-

mit Recht bemerkt, sind ungenau, ziehen die Ereignisse zusammen und verlegen diese Taufen schon in den ersten Aufenthalt Karls an der Lippe.

[1] Die Worte der Ann. Laur. maj. oben S. 322 N. 5 sind bisher nicht anders gefaßt, als daß das Volk habe erklären müssen, sein Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben, wenn es von der gelobten Treue lasse; so auch Waitz a. a. O. III, 119. 139. Abel a. a. O. 204, soviel wie ich sehe zuerst, hat die Stelle auf die „angesehensten Männer des Volks" bezogen, und, indem er den offenbaren Zusammenhang zwischen den Ereignissen bei Karls erstem und zweitem Aufenthalt an der Lippe richtig heraushob, erklärt, der König habe alle die angesehensten Männer, die bei ihm sich eingefunden, persönlich für die dauernde Unterwerfung des Landes verantwortlich gemacht. Aber nähere Angaben macht Abel nicht, auch nicht beim Jahre 777, wo noch einmal Gelegenheit gewesen wäre, dieses zu thun. Daß es sich bei den Angaben der großen Lorscher Annalen zum Jahre 776 und 777 nicht um dieselbe Maßregel handelt, s. unten.

[2] S. die Beilage.

tigung des Erben in jenes auch in dieses zu erben sich wird vorbehalten haben [1].

Ein wesentlicher Theil der Grundlagen von des Adels hervorragender Bedeutung im Lande ward durch die Maßregel von 776 in Frage gestellt. Sollte in dem was geschah ein Sporn zu dauernder Treue, worauf es doch ankam, liegen, so kann es auf der anderen Seite nicht an Zugeständnissen gefehlt haben, welche der König dem sächsischen Adel machte. Unsere annalistischen Quellen lassen in dieser Beziehung gar nichts verlauten; doch, wie es sich bei dem inneren Zusammenhang der Dinge als natürlich ergibt, so darf man im Hinblick auf Quellenbelege aus etwas späterer Zeit es als unzweifelhaft ansehen, daß der König schon jetzt in Rücksicht auf dessen bisherige Stellung dem sächsischen Adel Verheißungen gemacht, die ihn bei Bewahrung der Treue über seine politische und soziale Zukunft innerhalb des fränkischen Reichsverbandes [2], zunächst aber darüber beruhigen konnten, daß, falls dauernde Ruhe herrsche, auch die Verpfändung des dominium wieder in Wegfall kommen solle. Was für Interesse nun, wenn gleichzeitig dieses geschehen war, der Adel daran hatte, daß die abhängige Bevölkerung zur Taufe vor dem König sich einfand, ist leicht zu erkennen. Karl aber dürfte hauptsächlich aus der Zahl dieser die Geiseln genommen haben, die er mit fortführte [3].

Nach so wichtigen Vorgängen während seines zweiten Aufenthaltes an der Lippe trat der König den Rückweg aus Sachsen an. Nachdem er noch in alle drei Kastelle, in Eresburg, Sigburg und Karlsburg, starke Besatzungen gelegt hatte, kam er durch das Gebiet zwischen Lippe und Ruhr ziehend ins fränkische Reich zurück. Wo er zunächst nach Beendigung des Feldzuges sich aufhielt, ist nicht bekannt. Erst in Heristall, wo er das Weihnachtsfest feiert [4], begegnet er wieder.

Ein Feldzug von großer Bedeutung lag abermals hinter ihm. Der erste Aufstand der Sachsen nach ihrer Unterwerfung im vorigen Jahre war niedergeschlagen; was im Uebrigen erreicht war, ließ eine größere Wirkung auf den empörerischen Sinn der Gegner erwarten, als die sonst allein zur Anwendung gekommene Stellung von Geiseln. Und aus diesem Gesichtspunkt schien die erneuerte Huldigung von 776 eine verläßlichere als die von 775 zu sein. Diese Zuversicht kommt

[1] Vgl. die Beilage. Es war das durch die Verhältnisse gegeben; ich werde aber namentlich zu dieser Annahme hier geführt mit Rücksicht auf die Entwickelung der Verhältnisse des dominium bei den 780 unterworfenen Theilen des Sachsenstamms vgl. unten. (Wenn ich zu den hier und im Folgenden entwickelten Ansichten mich jeder Bemerkung enthalte, so bedarf es wohl kaum besonderer Erinnerung, daß ich damit nicht auf eine weitere Prüfung und Einwendung bei anderer Gelegenheit verzichte. G. W.).

[2] S. zum Jahre 777.

[3] S. oben die Ann. Laur. maj. und Ann. Einhardi. Im Jahre 780, wie ausdrücklich berichtet wird, nimmt Karl Geiseln aus den Freien und Liten. Vgl. unten.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. Abel a. a. O. S. 204 N. 5.

auch zum Ausdruck in mehreren kleineren Annalen[1], und auch Karl selber war über die Erfolge des beendigten Feldzugs in solchem Maße erfreut, daß er dem Papste dieselben mitzutheilen sich beeilte[2].

Aber so groß diese sein mochten, die Möglichkeit künftiger Aufstände war natürlich keineswegs ausgeschlossen. Und dem Könige selber ist am wenigsten der Gedanke an künftige Empörungen in dem neuen Reichslande fern geblieben. Das Jahr 777 mit seinen Ereignissen giebt davon Zeugnis.

Zum ersten Male auf sächsischem Boden hielt er damals die große Reichsversammlung des Jahres ab. Es kam darauf an, durch den feierlichen Act des Reichstags auf sächsischem Boden und durch das Erscheinen der Sachsen auf demselben die Zugehörigkeit dieser zum Reiche zu constatiren. Die nachdrückliche Einschärfung des gegenseitigen Verhältnisses namentlich vor dem Adel der unterworfenen Gebiete wurde bezweckt. Zugleich diente die Abhaltung des Reichstags zur Information über den Stand der Dinge insofern, um nach dem was sich ergab die weiteren Maßnahmen einzurichten.

Ende Juni oder zu Anfang Juli 777[3] zog der König nach Paderborn[4]. Eine überaus zahlreiche, die Versammlung bildende waffenfähige Mannschaft begleitete ihn[5].

Die sog. Einhards-Annalen leiten ihre Erzählung über die Vorgänge zu Paderborn mit den Worten ein, Karl sei diesen Reichstag abzuhalten nach Sachsen gekommen wegen der treulosen Versprechungen, denen er keinen Glauben habe beimessen können[6]. Der Verfasser dieser Annalen hat wiederholt ähnliche Bemerkungen gemacht und kam dazu, weil er die Dinge, als er schrieb, im Zusammenhang überblickte und wußte, wie wenig Glauben im Ganzen die Schwüre der Sachsen verdienten. Es muß aber auffallen, daß er gerade 777 dazu geführt wird, nach dieser Seite besonders sich auszusprechen: das Land ist seit Karls erstem Aufenthalt an der Lippe in Ruhe. Der innere Zusammenhang[7], der ihm vorschwebte, zwischen der Maßregel von

[1] Vgl. Ann. Laur. min., SS. I, 118 a. 778; Ann. Lauresh., SS. I, 30; Ann. S. Amandi eb. S. 12; Ann. Petaviani S. 16. S. auch unten zum Jahre 785. Die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, zählen beim Jahre 777 die Jahre seit dem Tode Gregors des Großen und weichen hier die Ann. Laureah. von ihnen ab, welche dies erst beim Jahre 785, SS. I, 32, thun.

[2] Vgl. Abel S. 205.

[3] Am 7. Juni befindet sich Karl noch in Nimwegen, vgl. Abel S. 211 und 215.

[4] Ann. Laur. maj. a. 777, S. 156; Ann. Einhardi S. 157; Ann. Petaviani S. 16. Paderborn wird hier zum ersten Male genannt, vgl. Rettberg a. a. O. II, 440; Abel 215 N. 1.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique convenientes omnes Franci; Ann. Einh. l. c.: cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est.

[6] Ann. Einh. l. c.: propter fraudulentas Saxonum promissiones, quibus fidem habere non poterat, ad locum Padrabrun, generalem populi sui conventum in eo habiturus, cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est.

[7] S. unten.

776 und dem was 777 geschah wird seine Aeußerungen gerade an dieser Stelle veranlaßt haben.

Konnte dem Könige diese Thatsache schon bislang nicht entgangen sein, auf dem Tage von Paderborn trat unzweideutig heraus, daß ein Theil des Adels aus dem bis dahin unterworfenen Lande den Gehorsam verweigerte. Unzweifelhaft war der gesammte Adel der Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker auf der Reichsversammlung sich einzufinden geladen worden. Und aus jedem Theile des Sachsenlandes, so sagt der Lorscher Annalist, kamen die Sachsen herbei. Nur Widukind und eine Anzahl solcher welche ihm anhingen verharrten in Feindschaft und blieben aus [1]. Aber am Ende war auch nicht allen, welche erschienen waren, völlig zu trauen. Die Nothwendigkeit zu einer weiteren Maßregel, welche die ganze Stellung jedes einzelnen Adlichen berührte, war somit gegeben. Die Verpfändung des dominium war summarischer Art [2]; überhaupt die Thatsache eines Aufstandes im Lande sollte die Einziehung dieses, des gesammten, zur Folge haben. Jetzt aber auf dem Tage zu Paderborn wurde das persönliche Verhalten des einzelnen besonders ins Auge gefaßt. Es handelt sich um nachdrückliche Verpflichtung jedes einzelnen Adlichen zu persönlich treuem Verhalten. Jeder der versammelten Edelinge muß eidlich geloben, daß er auf seine Freiheit und sein Adelsgut, auf seine ganze Stellung, in dem Falle verzichte, daß er nicht in allen Dingen den christlichen Glauben und die Treue gegen den König, dessen Söhne und gegen die Franken bewahren würde [3]. Die Annalen

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: et ex omni parte Saxoniae undique Saxones convenerunt, excepto quod Widochindis rebellis exstitit cum paucis aliis: in partibus Nordmanniae confugium fecit una cum sociis suis. Alle Sachsen sind nicht gekommen; daß die Annalen den Adel im Auge haben, dürfte aus dem Zusatze excepto quod Widochindis rebellis exstitit hervorgehen. Ueber Widukind s. unten S. 332.

[2] S. oben S. 325.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique (Paderborn) multitudo Saxonum baptizati sunt et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius immutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti Caroli et filiorum ejus vel Francorum. Vgl. hiermit die Worte derselben Annalen über Karls Maßregel von 776 S. 325 N. 2. Die Ann. Einh. geben 777 ihre Vorlage folgendermaßen wieder: qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione tunc veniam accipere mererentur, si ulterius sua statuta violarent, et patria et libertate privarentur; die Einhards-Annalen gebrauchen also statt alodis den Ausdruck patria, den die Ann. Laur. maj. beim Jahre 776 in Anwendung brachten, und beide Ausdrücke können gleichbedeutend stehen; allein in denselben Annalen, bei den Angaben zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren, erwartet man, wenn es sich um die Bezeichnung ein und desselben Objectes handelt, keine verschiedenen Ausdrücke. Das 'omnem ingenuitatem' etc. der Lorscher Annalen gewinnt bei meiner Auffassung des Zusammenhangs der Dinge Bedeutung. Das dominium, welches 776 in Betracht kam, ist eine der Grundlagen der Stellung, welche der Adel einnahm; diese soll ganz einbüßen, wer persönlich die Treue bricht. —

erzählen weiter in ihrem Bericht von zahlreichen Taufen, welche auch in Paderborn wiederum vor sich gegangen sind. Neben dem Adel waren gewiß zahlreiche Freie und Liten versammelt; an allen, die da waren, in größeren Massen und von weiter her als 776 an der Lippe, wurde die Taufe vollzogen; und daß außerdem damals durch Anordnungen für Predigt und den Fortgang der Bekehrung im Lande Sorge getragen, ist nicht zu bezweifeln[1].

Freilich aus den annalistischen Quellen erfahren wir hierüber nichts. Aber auch im Uebrigen ist ihre Erzählung über die Vorgänge zu Paderborn einseitig und wenig befriedigend. Das ganze Detail der Verhandlungen, die offenbar damals geführt sind, übergehen sie mit Schweigen; und nur was Karl von den Sachsen verlangte, schien den Annalisten wichtig genug um verzeichnet zu werden.

Aber ich denke es liegt auf der Hand, daß, da Karl auf den Adel bei der Unterwerfung Sachsens sich stützte, die Verhältnisse dieses in aller Ausführlichkeit jetzt in der Weise zur Sprache gekommen sind, wie dies bereits im vorigen Jahr an der Lippe vorläufig geschehen sein wird. Kam es auf der einen Seite darauf an, möglichst schwere Verpflichtungen zur Bewahrung der Treue den Adlichen aufzuerlegen, so doch auf der andern nicht minder darauf, den Adel in seiner Stellung, seinem Ansehn gegenüber den andern Ständen nicht zu erschüttern: noch war jeder einzelne erbeingesessene Adliche dominus[2]. Unmittelbar das eigne Interesse gebot es dem Könige, den Adel in seiner ganzen bisherigen Stellung auf feierliche Art zu bestätigen, in seinem dominium, in seinem überaus hohen Wergeld, kurz in allen den Vorrechten, die den sächsischen Adel in so hohem Grade über die anderen Stände emporhoben, sofern sie natürlich mit der Oberherrschaft des Königs und den Satzungen der christlichen Kirche in keinem Widerspruch standen[3].

Wenn der Verfasser der sog. Einhards-Annalen die Maßregel von 776 ganz unerwähnt läßt, so kann das daher kommen, weil zu seiner Zeit das dominium bereits wieder erblich geworden war; vgl. hierzu und über das jus paternae hereditatis der Vita Hludovici c. 24, SS. II, 619, die Ausführungen der Beilage. — Daß an die letzten Worte der großen Lorscher Annalen a. 777, S. 329 N. 3, das c. 24 der Lex Saxonum anklingt, hat Waitz, Nachrichten von der G.-A. Universität 1869 S. 32, bemerkt. Das 'secundum morem illorum' scheinen die Lorscher Annalen hinzuzufügen im Hinblick auf das fränkische Reichsrecht, nach welchem der Tod auf Infidelität gegen den König stand und welches im Jahre 782 auch in Sachsen zur Einführung kam. Andererseits dürften dieselben Worte mit geltend gemacht werden können gegen die Meinung von v. Richthofen, der a. a. O. 217 in den statuta regis der Ann. Einh. die Capitula de partibus Saxoniae meint sehen zu sollen, eine Ansicht, die schon Waitz, Nachrichten 1869, Stück 3, zurückgewiesen hat.

[1] Was die Spezialitäten der Bekehrungsgeschichte betrifft, verweise ich vorläufig auf Abel, Jahrbücher I.

[2] Vgl. oben S. 326.

[3] Aufzeichnungen in dieser Beziehung erfolgten in den Capitula de partibus Saxoniae a. 782 c. 12. 13, nachdem aber wesentliche Veränderungen in Bezug auf das dominium vor sich gegangen waren; und in der Lex Saxonum,

Aber aufgezeichnet sind Bestätigungen altsächsischer Rechte freilich erst später; wie denn überhaupt trotz mancher Bestimmungen, die Karl als König und christlicher Herrscher zum Schutz — um nur diesen Punkt anzuführen — von Predigt und christlichen Einrichtungen für Sachsen schon damals erlassen haben muß, von schriftlicher Abfassung und dem Erlaß eines ganzen Gesetzes auf dem Paderborner Tage noch nicht die Rede sein kann. Am wenigsten aber sind die Capitula de partibus Saxoniae damals erlassen worden [1]. Sie enthalten zwar Einzelnes, was immerhin dem Stand der Dinge schon von 777 in Sachsen entsprechen mag, auf der anderen Seite aber Bestimmungen, die gleichzeitig mit dem, was die Annalen über die persönliche Verpflichtung des Adels berichten, nicht können getroffen sein [2], andere, welche die Organisation Sachsens als Provinz durch Einsetzung von Grafen zur Voraussetzung haben und darum frühestens dem Jahre 782 angehören [3].

Soviel aber scheint mir nach allem was ich sehe gewiß, daß Karl bis zum Jahre 777 einen großen Theil des sächsischen Adels für sich gewonnen hat [4]; einem anderen Theil freilich war es mit der Treue nicht Ernst. Von der Bedeutung des Einflusses, welchen das Beispiel des fränkisch gesinnten Adels auf die übrige Bevölkerung im Lande übte, hing die künftige Ruhe und, kam es zu Aufständen, Bedeutung und Umfang derselben ab. Die erklärtesten Gegner der Fremdherrschaft, Karls gefährlichste Feinde aber waren diejenigen unter dem Adel, welche auf dem Paderborner Tage überall nicht erschienen waren. Der hervortretende Mann unter diesen war der Westfale Widukind [5].

deren Abfassung ich mit Waitz, Gött. gel. Anz. 1869, S. 372, gegen v. Richthofen, der sie um 785 setzt, als den Jahren 802—803 angehörig ansehe.

[1] Die Ansicht v. Richthofens S. 170 ff., daß die Capitula schon 777 erlassen worden, ist entschieden zurückzuweisen, vgl. Waitz, Nachrichten 1869, Stück 3, und unten.

[2] Die Maßregel von 777 und die Bestimmung des c. 11 der Capitula (Einführung der Todesstrafe auf Infidelität) können unmöglich derselben Zeit angehören. Waitz, Nachrichten S. 33.

[3] Vgl. unten zum Jahre 782.

[4] Die domini, zu deren Schutz Karl a. 782 in den Capitula de partibus Sax. die Todesstrafe bestätigt, sind sächsische Adliche und seine Vertreter, vgl. unten; aus dem sächsischen Adel nimmt er zu derselben Zeit seine Grafen; die Auslieferung der 4500 Sachsen bei Verden a. 782 erfolgt durch sächsischen Adel, dessen sich Karl 785 auch bei seinen Unterhandlungen mit Widukind und Abbio vor ihrer Unterwerfung bedient. Solcher Adel, daran wird sich nicht zweifeln lassen, hatte von den Aufständen die erfolgten sich ferngehalten und schon früh dem fränkischen König sich angeschlossen.

[5] Vgl. oben S. 329 N. 1. Unus ex primoribus Westfalaorum wird Widukind in den Ann. Einh. l. c. genannt. Daß Widukind der erwählte Heerführer der Westfalen gewesen sei (nach Beda, Hist. eccl. gentis Anglorum V, c. 10), darüber fehlt es an einer bestimmten Angabe; es mag aber angenommen werden, wie ich dies selber bisher gethan, weil sich auf der anderen Seite wenigstens nicht geradezu nachweisen läßt, daß er es nicht war. Aber auch ohne eine solche offizielle Stellung in den ersten Jahren der Kriege läßt

Sein Name wird bei Gelegenheit des Paderborner Tages in den Quellen zum ersten Male genannt. Es heißt, er habe, frevelhafter Thaten sich bewußt und die Strafe des Königs fürchtend, die Reichsversammlung gemieden und außerhalb Sachsens bei dem Dänenkönige Sigfrid Zuflucht gesucht [1]. Er wird also in hervorragender Weise an den früheren Aufständen Theil gehabt haben; und wenn er fern zu den Dänen flieht, so hat es den Anschein, als habe er schon damals mit seinen Gesinnungsgenossen sich daheim nicht mehr sicher gefühlt, seitdem die besonneneren Männer unter dem Adel ohne Selbsttäuschung über das Vergebliche von Auflehnungen gegen den Frankenkönig diesem sich anschlossen. Oder soll man annehmen, daß er mit seiner Flucht ins dänische Land weitausschauende Pläne verbunden hat? Dachte er etwa daran, die Normannen zur Theilnahme an dem Kampf gegen die fränkische Herrschaft in Sachsen mit aufzurufen, auch nur insoweit, daß sie durch Angriffe auf das fränkische Reich die Streitkräfte desselben nach anderer Seite hin ableiteten und in Sachsen schwächten?

sich sein bedeutendes Hervortreten in den Quellen sehr wol erklären, aus seinen persönlichen Eigenschaften und seiner auf großen Grundbesitz sich gründenden Stellung, die er als mächtiger dominus eingenommen haben muß. Wenn ein Mann wie Widukind, bei dem Abfall zahlriechen Adels von der vaterländischen Sache, diese vertheidigte, so reichte schon dies aus, ihn zum Leiter von Aufständen und so für die Annalen besonders erwähnenswerth zu machen. Beim Jahre 775, wo es an der Zeit gewesen wäre, Widukind als den Führer der westfälischen Völkerschaft zu nennen, wird er nicht erwähnt; aber hervorgetreten wird er auch damals, auch schon 776 sein (vgl. folgende Note). Wenn er aber und Abbio von Karl selber in dem Briefe an König Offa bei Bouquet, Recueil V, 620, als duces Saxoniae bezeichnet werden, so kann dies für seine vermuthliche Heerführerstellung bei den Westfalen schon deshalb nicht geltend gemacht werden, da der Brief entschieden unecht ist; s. Sickel, Acta Kar. II, 276. Und wenn er auch anderswo, zuerst Vita Liudgeri, SS. II, 410, als dux Saxonum (ebenso in der jüngeren Vita, eb. S. 419) bezeichnet wird, kann es nur bedeuten, daß er einer der Hauptführer der aufständischen Sachsen gewesen ist. Es findet sich also kein Beleg dafür, daß Widukind erwählter Heerführer der Westfalen ums Jahr 776 — die Grenze rein altsächsischer Zustände — gewesen ist, freilich auch nicht geradezu für das Gegentheil, wenn nicht die Art, wie er von den Einhards-Annalen (s. oben) zuerst erwähnt wird, für dieses sich anführen läßt. Hiernach ist zu modifiziren was über Widukind in Forschungen XI, S. 93 und in der Zeitschrift für die Geschichte Niedersachsens Jahrg. 1870, gesagt worden ist. — Ueber Widukinds Bezeichnung als in occidentali regione dux in der jüngeren Vita Mathildis, SS. IV, 284, als Herzog von Sachsen, Westfalen und Engern, oder gar König von Engern ꝛc. in mehreren späteren Chroniken (Thietmar I, 6, SS. III, 737; Widukind I, 31, SS. III, 431; Heinrich von Herford ed. Potthast S. 26. 31. 32. 37. 72. 136; Chron. rythmicum ducum Brunsvicensium, bei Leibniz, Script. III, S. 7; Botho, Chron. picturatum, bei Leibniz SS. III, 286. 288. 289. 292. 295 u. a.) vgl. Abel S. 413, der freilich nicht alles anführt.

[1] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.: multorum sibi facinorum conscius et ob id regem veritus, ad Sigifridum Danorum regem profugerat. Eine bestimmte Strafe hatte Widukind vor dem Jahre 777 noch nicht zu fürchten. Daß seine Gemahlin Geva eine Schwester oder Tochter Sigfrids gewesen, ist eine beweislose, sagenhafte Angabe zuerst im Chron. rythmicum, Leibniz SS. III, S. 8.

Unverkennbar berührten die Dinge in Sachsen auch des Dänen Interesse nahe genug; es konnte demselben nicht gleichgültig sein, wenn in kommenden Jahren der Franke an der Eider sein Nachbar ward [1]. Aber es steht fest, daß alle etwaigen Aufforderungen Widukinds ohne thatsächliche Folgen blieben [2], der Däne erst weit später feindlich gegen das fränkische Reich hervorgetreten ist.

Damals aber zur Zeit des Paderborner Reichstages und bis ins nächste Jahr 778 hinein erharrte Widukind als Gast des dänischen Königs die günstige Gelegenheit, nach Sachsen zurückzukehren, hier alle unzufriedenen nnd fanatischen Elemente um sich zu sammeln und seinem Haß gegen die Fremdherrschaft Ausdruck zu geben.

Der geeignete Zeitpunkt war da, als Karl, aufgefordert von einer arabischen Gesandtschaft, die nach Paderborn zu ihm gekommen war, seinen Kriegszug über die Pyrenäen 778 angetreten hatte, der Kern fränkischer Streitmacht im fernen Westen beschäftigt war [3].

Als die Sachsen, sagt der Lorscher Annalist [4], diese Thatsache erfahren hatten, da erhoben sie sich auf Widukinds und dessen Genossen Ruf zur Empörung. Waren aber alle [5] bisher unterworfenen Sachsen an derselben betheiligt, so erwartet man nach dem was voraufging jetzt den Beginn eines großen Befreiungskampfs, der bis zu einer letzten Entscheidung geführt wird.

Doch was erfolgte, war aber nur eine Erhebung voll barbarischen Ungestüms, keine große, achtunggebietende That; kein Kampf der Verzweiflung, wo der Einzelne alles, auch seine realsten Güter aufs Spiel setzt! Zunächst gilt es Rache zu nehmen für die heidnischen Heiligthümer, die Karl ohne Zweifel, wo er sie fand, hatte vernichten lassen [6]; und als der König 779 selber wieder ins Land zieht, da setzt man sich freilich zur Wehr, — aber kein zum Aeußersten entschlossenes, ganzes Volk steht in Waffen.

Es läßt sich nicht zweifeln, die Masse des sächsischen Adels hat von diesen Aufständen sich fern gehalten [7]. Deren ganze Existenz noch

[1] Aehnliche Vermuthungen bei Hegewisch, Karl d. Gr. 122; Seibertz, L. u. R.-G. I, S. 191.

[2] S. aber unten zum Jahre 782.

[3] Vgl. über diesen Zug Karls Abel S. 228 ff. Der Aufbruch war gleich nach Ostern, 19. April, erfolgt. Abel S. 251.

[4] Ann. Laur. maj. a. 778, S. 158: Et cum audissent Saxones, quod domnus Carolus rex et Franci tam longe fuissent partibus Hispaniae, per suasionem supradicti Widokindi vel sociorum ejus — iterum rebellati sunt. Widukind wird selbst mit an der Spitze gestanden haben.

[5] Die Annalen sprechen nicht von 'omnes' Saxones.

[6] Vgl. Ann. Einh. S. 159 unten.

[7] Vgl. oben S. 331. Die Aufstände werden vielmehr auch gegen den fränkisch gesinnten Adel im Lande selber gerichtet gewesen, auch nur mit seiner Hülfe die schnelle Beseitigung derselben durch Karl 779 möglich gemacht sein. In den Quellen erfahren wir darüber zwar nichts. Aber was verschweigen uns diese nicht alles! Allein auf die Annalen angewiesen wären wir gar nicht im Stande, eine nur irgendwie befriedigende Darstellung der Sachsenkriege Karls

nicht so in Frage stand, die Freien und Liten, erhoben sich leichteren Muthes; zunächst die wol, welche zu Widukind und dessen Genossen in unmittelbarer Beziehung standen; ihnen schlossen sich von dem gegebenen Beispiele fortgerissen andere an.

Wie man vordem zu Raub, Mord und Vernichtung ins Gebiet des Frankenreichs eingebrochen war, so überschritten die Sachsen auch jetzt die Grenzen ihres Landes; aber deutlich trat es zu Tage, sagen die sog. Einhards-Annalen, daß diesmal nicht Plünderung, sondern blutige Rache der Zweck ihres Einfalls war [1].

Die zügellosen Schaaren wälzten sich gegen den Rhein, brannten die Ortschaften nieder und legten auch die an der Lippe zwei Jahre zuvor gegründete Karlsburg in Asche [2]. Ueberall siegreich, von keinem starken Widerstand gehemmt, durchfluthen sie rheinabwärts das fränkische Land und kommen bis Deutz [3]; nur die Breite des Stroms verbietet den Uebergang [4]. So kehren sie um, und unter Verwüstung und Brand geht es den Rhein wieder hinauf bis dahin, wo gegenüber am linken Ufer die Mosel dem Strome zufließt. Nichts Heiliges, nichts Profanes wird verschont, kein Alter, kein Geschlecht; und Gräuelthaten wurden verübt, welche der Lorscher Annalist, wie er sagt, sich sträubt zu berichten.

Schon war es Mitte des Sommers [5] und Karl bereits aus Spanien heimgekehrt nach Auxerre mit dem fränkischen Heerbann gekommen, als ihn die Kunde von den Thaten der Sachsen traf. Doch

d Gr. zu liefern. Ich bezweifle, daß wir z. B. von dem späteren Stellingaaufstande aus fränkischen Annalen jemals erfahren hätten, wenn dieser nicht in die Reichsgeschichte eingegriffen hätte. — Daß aber während der Kämpfe Karls Vertreibung von sächsischem Adel durch Volksgenossen vorgekommen ist, wird durch zwei Urkunden bezeugt: vgl. die Urkunde bei Dronke, Traditiones Fuldenses Nr. 261 S. 133, für den Sachsen Bennit, Sohn des Amalung, welcher letztere wegen seines christlichen Glaubens die Heimath hatte verlassen müssen. Eine zweite ganz ähnliche Urkunde ist für einen Sachsen Hiddi gedruckt bei Schaten, Histor. Westf. 440, und sonst; die Zweifel, welche Cohn, Forschungen VI, 577, gegen die Aechtheit erhoben, hat er selbst, Forschungen VII, 611, zurückgenommen. Der in der ersten Urkunde genannte Amalung ist der älteste bekannte Stammvater des Billungischen Geschlechts, vgl. Otto v. Heinemann, Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1865 S. 138 ff.

[1] Ann. Einh. l. c.: ut liquido appareret, eos non praedandi, sed ultionem exercendi gratia Francorum terminos introisse.

[2] Ann. Petaviani l. c. oben S. 325 N. 3.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Regino, SS. I, 559, schreibt irrthümlich Duria castrum.

[4] Ann. Einh. l. c.: Cum amnem traicere non possent, quicquid a Diutia civitate usque ad fluentum Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igni depopulati sunt. Nach dem späteren (11. Jahrhundert) und wenig zuverlässigen Chron. S. Martini Colon., SS. II, 214, sollen die Sachsen das Schottenkloster auf einer Rheininsel zerstört haben; ganz falsch aber ist die Nachricht über die Zerstörung der Kirche auf der Rheininsel Kaiserswerth in dem untergeschobenen Briefe des h. Liudger an den Bischof Rixfrid von Utrecht; vgl. Rettberg, D. K.-G. II, 396. Abel 253 N. 4.

[5] Abel S. 252.

nicht er selber brach nun noch gegen sie auf; er entließ die Masse des Heeres, welches eben den spanischen Feldzug hinter sich hatte, begab sich nach Heristall und entsandte nur ostfränkisch-alamannische Streitkräfte über den Rhein, welche, wenn es ginge, die Sachsen noch auf fränkischem Boden fassen und sie von hier zurücktreiben sollten [1].

Die Sachsen aber warten die Gegner nicht ab, sondern machen sich auf die erste Botschaft von ihrem Herannahen auf und kehren gegen die eigne Grenze hin um. Sie eilen in den Lahngau und kommen in die Nähe des Klosters Fulda [2]. Dieses aber ist ihnen besonders verhaßt. Des Klosters Vorsteher war Sturm, welcher das Christenthum bereits in Sachsen gepredigt hatte [3]; auch waren wiederholt in Fuldas Zellen wegen ihres christlichen Glaubens verfolgte Sachsen aufgenommen worden [4]; außerdem reizten wohl die Schätze, an welchen das Kloster sehr reich war [5].

So schickt man eine Schaar gegen Fulda, um alles Leblose mit Feuer zu vernichten, die Diener des Herrn aber mit dem Schwerte zu tödten [6]. Der Abt Sturm aber hatte nicht so bald von dem Anschlage der Sachsen erfahren, als er die Klosterbrüder vor sich zusammenrief, ihnen die Gefahr vorhielt, welche drohte, und den Rath gab, mit dem Körper des heil. Bonifazius nach Hamelburg an der fränkischen Saale zu eilen. Und während Sturm selbst dann in die Wetterau sich aufmacht in dem Gedanken, wie er die Pläne der Feinde Christi vereiteln möge, zogen die Klosterbrüder mit dem Körper des heil. Bonifazius, der in Fulda 24 Jahre geruht hatte, und von allen Insassen des Klosters begleitet, davon. Sie brachten die erste Nacht in einem Kirchlein zu, da wo die Fledena der Fulda zufließt; gelangten am nächsten Tage zur Sinna, einem Nebenflüßchen des Mains, schlugen hier ein Zelt, in das sie den Heiligen legten und

[1] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.: Cujus rei nuntium cum rex apud Autesiodorum civitatem accepisset, extemplo Francos orientales atque Alamannos ad propulsandum hostem festinare jussit. Ipse caeteris copiis dimissis Heristallium villam, in qua hiemare constituerat, venit. Abel 253 und 254 N. 1 bemerkt mit Recht, daß nach diesem Bericht Karl gerade im Begriff war sein Heer zu entlassen, als er die Nachricht von dem Sachsenaufstand vernahm; daß die Einhards-Annalen hier besser unterrichtet sind als die Lorscher.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.: — reversi sunt (Saxones) per Logenchi (Lahngau); Vita Sturmi c. 23, SS. II, 376.

[3] Vgl. Abel 213.

[4] Vgl. Rettberg a. a. O. I, 622. Auch Hassio ging nach Fulda, vgl. Forschungen XI, 92.

[5] Seiters, Bonifaz 477 ff. 481; Vita Sturmi c. 14. 20 l. c.

[6] Vita Sturmi c. 23 l. c.: Quorum (Saxonum) cum exercitus in Loganacinse, quod prope — coenobium jacet, consedissent, conspiraverunt, ut lectam virorum multitudinem de exercitu ad ipsum monasterium mitterent et cuncta quae reperirent igni comburerent et servos Dei ferro trucidarent. Der Biograph Sturms, Eigil, erzählt als Augenzeuge.

bauten für sich selber Hütten ringsum. Drei Tage hatten sie hier geweilt, da kam am vierten die Botschaft, fränkische Truppen seien gegen die Sachsen ins Feld gerückt, hätten sie besiegt und ins eigene Land zurückgetrieben. Auf solche Kunde hoben sie die Gebeine des heil. Bonifazius wieder auf und brachten sie hocherfreut in das Kloster und an ihre alte Ruhestätte zurück.

Die von Karl gesandten Ostfranken und Alamannen waren in Eilmärschen über den Rhein marschirt und den Sachsen scharf auf der Ferse gefolgt, hatten sie so gezwungen ihre Anschläge auf Fulda fallen zu lassen und ereilten sie endlich beim Uebergang über die Eder zwischen Leisa und Battenfeld, griffen sie an und brachten ihnen eine beträchtliche Niederlage bei[1]. Nur wenige Sachsen sollen fliehend in die Heimath entkommen sein. Die Franken aber folgten ihnen nicht dahin; sie begnügten sich vor der Hand damit, den nächsten Zweck erreicht und die empörerischen Schaaren vom fränkischen Boden wieder entfernt zu haben.

Uebrigens hat man Recht sich zu wundern, daß die Aufständischen nicht gleich anfangs im eignen Lande Widerstand fanden. Wie es auffällt, daß von keiner Belagerung, Zerstörung weder der Sigburg noch der Eresburg berichtet wird, so befremdet das thatenlose Verharren der Besatzungen beider[2]. Offenbar mangelhaft und sehr schweigsam sind unsere Quellen; fast nur skizzenhaft was sich begab zu berichten, begnügen sich die Lorscher und die sog. Einhards-Annalen; sie haben allgemeine Worte der Entrüstung, aber es fehlt an Aufzählung der einzelnen Thaten und Gräuel. Ohne Sturms Biographie was wüßten wir von dem Angriff auf Fulda? Nur die Ann. Petaviani berichten die Zerstörung der Karlsburg! Da ist wol die Ueberlieferung über manches Ereignis schweigsam hinweggegangen.

Oder läßt sich der Umstand, daß in den Quellen von der Sigburg und Eresburg diesmal keine Erwähnung geschieht, für die Annahme in Anschlag bringen, daß in den südwestlichen Gauen überhaupt Ruhe geherrscht, zunächst das mittlere und nördliche Sachsen an dem Aufstand betheiligt war? Eine solche Ansicht gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Richtung hinzunimmt, welche die Empörer gegen den Rhein einschlugen, durch die Ereignisse des folgenden Jahrs

[1] In den Ann. Laur. maj. l. c. heißt es: et scarae Francorum non occurrerunt obviam eis, sed vestigium eorum observantes, consecuti sunt eos super fluvium — Adarna in loco qui dicitur Lihesi, während der Poeta Saxo, SS. I, 235, Baddanfeldun nennt. Der erste Ort auf dem rechten, Battenfeld, heute Battenberg, auf dem linken Ederufer. Wahrscheinlich während die Sachsen gerade mit dem Flußübergang beschäftigt waren, wie auch Abel 255 meint, fand der Kampf statt, und sagen denn auch die Ann. Einh. l. c.: eosque (Saxones) statim in ipso fluminis vado (Franci) adorti tanta strage ceciderunt, ut ex ingenti multitudine vix pauci domum — pervenisse dicantur. Daß der Kampf an der Eder stattfand, berichten auch die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, und Ann. Lauresh., SS. I, 31.

[2] Das bemerkt auch Leibniz, Ann. imperii I, 86.

und den Weg, welchen Karl, als er nun selber wieder daherkam, durch das mittlere Sachsen bis zum Mittellauf der Weser genommen hat[1]. Dann hätten Widukind und dessen Genossen aus den Gegenden, die so in Betracht kommen, ihren Anhang um sich geschaart. Dann wäre es im Jahre 779 auch dem Könige nur darum zu thun gewesen, die Gaue des mittleren Sachsens aufs neue in Pflicht zu nehmen.

Jedenfalls aber ist die Erhebung von 778, 779 keine aller bis dahin unterworfenen Sachsen gewesen. Karl selber legt den Ereignissen von 778 diese Bedeutung nicht bei; er ist damals nicht selber nach Sachsen gegangen, und leicht ist der Sieg, welchen der ostfränkisch-alamannische Heerbann über die Gegner davonträgt.

Da aber die Unruhen fortdauern, rüstet sich im Juni[2] (oder etwas später) 779 der König selber zu einem Kriegszug nach Sachsen. Er kommt von der Reichsversammlung zu Düren und bringt bei Lippeheim über den Rhein ins sächsische Land. Nordöstlich der Lippe bei Bocholt an der Aa trifft er westfälische Schaaren[3], die sich verschanzt haben. Sie sind entschlossen, dem König den Weg zu versperren.

Da es aber zum Kampf kommt, sind sie freilich zu schwach. Kurzgefaßt sind die gleichzeitigen Annalen. Die Sachsen wurden geschlagen, ergriffen die Flucht, verließen alle Befestigungen und den

[1] S. unten S. 339.

[2] Abel 270; v. Richthofen 136. Ueber Karls Aufenthalt seit Auxerre vgl. Abel 255. 269. Die Urkunde für St. Denis vom Oktober, Goddinga villa, Oct., a. 11 et 5, Böhmer, Acta Karolorum Nr. 94 S. 12, welche Abel 255. 272 ins Jahr 779 setzt, gehört aber nach Sickel II, 250, der Abels Datirung willkürlich findet, so lange ins Jahr 778, bis die Lage des Ortes Goddinga genau nachzuweisen und dann ausreichender Grund gefunden ist, sie ins Jahr 779 zu setzen.

[3] Ann. Laur. maj. S. 160: — et fuit synodus in villa Duria et iter actus est in partibus Saxoniae. Ad Lippeham transitur Renus fluvius, et Saxones voluerunt resistere in loco ... Bohholt. Die Sachsen hatten sich verschanzt, da es gleich nachher heißt: reliquerunt omnes firmitates eorum. Ueber Lippeheim, welches nicht mit Wesel identisch, sondern zwischen dem heutigen Bislich und Flüren beim Einfluß der Lippe in den Rhein lag, vgl. Abel 270 N. 6. Bocholt an der Aa, einem Nebenfluß der Yssel, welches die Ann. Einh. Buocholt, die Ann. Fuldenses, SS. I, 349, Hohholz, die Ann. Tiliani, SS. I, 221, Bothsloz schreiben, lag nach den Ann. Laur. maj. und Ann. Einh. noch nicht auf dem Gebiet der Westfalen, welches Karl erst nach ihrer Besiegung betritt. Und daß die Sachsen bei Bocholt aufständische Westfalen waren, scheint ganz unzweifelhaft; diese unterwarfen sich nach dem Bocholder Kampfe zunächst wieder; erst später an der Weser auch die Engern und Ostfalen. Hätten auch diese an der Aa gekämpft und hätten sie Zeit gefunden bis an die Weser vor dem Sieger zurückzugehen, so wäre dies doch auch den Westfalen wol nahegelegt gewesen, und jedenfalls hätte man doch an einer eingegangenen Vereinigung der Streitkräfte festgehalten, mit gemeinsamer Action nach der Niederlage bei Bocholt weiteren Widerstand versucht. Auch Abel S. 271 sagt richtig: bei Bocholt „waren ohne Zweifel auch hier nur Westfalen zur Stelle“ (vgl. übrigens die folgende Note).

Franken wurde der Weg frei ins westfälische Land[1]. Nach einer späteren Nachricht aber, deren Grundlage ächt und alt erscheint, setzten sich die Sachsen nach dem Kampfe bei Bocholt noch einmal beim Koeswalde fest, wurden abermals geschlagen und in die Flucht getrieben[2].

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: (Saxones) non praevaluerunt, sed abinde fugientes reliquerunt omnes firmitates eorum, et Francis aperta est via, et introeuntes in Westfalaos conquesierunt eos omnes.

[2] Der in einem alten Nottelnschen Lagerbuch, welches noch 1803 vorhanden war, von Wilkens gefundene und von ihm, Versuch einer Geschichte der Stadt Münster S. 69, zuerst edirte Bericht lautet nach dem revidirten Abdruck von Wilmans, in Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde (Westfalens) Neue Folge VIII, S. 155 ff. (Manuscript des kgl. Prov.-Archivs zu Münster IV, 1, fol. 170) also: — exercitum sese apud Buchuldi obviam obtulerunt. Quo fusis multis lazzis denuo in monte Coisio recollecti et Francys resistentes fugati. Qua pugna Roibartus, fratre Suiberto vulnerato, hostibus retentus est. Hic vero magno cum merore se in castrum recepit. Ex quo post aliquot dies mulier egrotum humeris clam in sylvam Sytheri, quae fuit Thegaton sacra, nocte portavit; vulnera ibidem lavans, exterrita clamore effugit. Quo preterito, Francy expugnatum castrum intraverunt (vgl. Ann. Laur. maj. in voriger Note). Quod postea vero Roibartus sacro (fonte) purgatus cum multis bonis recepit. Hic etiam plures curtes, de quibus litterae extant, ecclesiis et claustro nostro in salutem animarum dedit, pro quo requiescat in pace. Rex vero corpora inhumari jussit, ibique in curia paulo post sibi erecta pluries, quum in Saxoniam ex Francia sibi fuerit iter, quievit. Locum vero, in quo inhumata sunt corpora, Dotharpa habitantes dixerunt. Hec expugnatio fuit anno post Chr. 779. quum . . . . Aus diesem Bruchstück, welches Wilmans a. a. O. ganz ausführlich bespricht, ergibt sich: 1) daß nach der Schlacht bei Bocholt ein Treffen am mons Coisius vorfiel; 2) daß in diesem Treffen der Sachse Suibert, Roibarts Bruder, verwundet wurde, und 3) daß nicht weit davon ein Hain des Gottes Sythег lag. Gegen die Aechtheit des Bruchstücks, wie es uns vorliegt, spricht zwar Manches, namentlich die Worte quae fuit Thegaton sacra, da eine deutsche Gottheit dieses Namens nicht bekannt; dieselben sind vielmehr einem handschriftlichen Fragment des Macrobius im Somnium Scipionis I, c. 2 aus dem 15. Jahrh. entnommen, so daß die Abfassung des ganzen Bruchstücks mit diesem gleichzeitig sein wird (SS. II, 377 Note; Rettberg a. a. O. II, 432). Auf solche Abfassung weisen auch die vielen im Kloster Notteln vorhandenen Schenkungsurkunden, von denen die Nachricht redet; endlich scheint der Name mons Coisius, der nicht Koesfeld bezeichnen kann, welches schon im 9. Jahrh. (Vita Liudgeri, SS. II, 414) Coasfelt hieß, der silva Caesia des Tacitus (Annal. I, 50) nachgebildet zu sein. Aber trotzdem kann man den historischen Inhalt der Nachricht, wie Wilmans a. a. O. ausführlich dargethan hat, als ächte Ueberlieferung anerkennen. Eine neue Stütze giebt der Vertheidigung des Bruchstücks Petersen in Forschungen VI, 223 ff. durch den Nachweis, daß der Name Zioter in Zeter, Ziter und Sider entstellt ist, indem er gleichzeitig S. 319 vermuthet, daß vielleicht der Name Caesius oder Coesius ursprünglich zusammenhängt mit Syther-Zoeter, Ziater, und meint, der Bericht erscheine als ein unmittelbares Zeugnis für Verehrung des Zio (Irmin) in einem Haine bei Koesfeld unter diesem seinem ältesten Namen; wobei zu beachten, daß noch bis in die neuere Zeit der Name Syther einen unmittelbar bei Notteln belegenen Strich Landes bezeichnete, vgl. Wilmanns a. a. O. 163 ff. — Merkwürdigerweise erwähnt Abel unser Bruchstück weder zum Jahre 779, noch sonst irgendwo.

So überwunden beugen sich die Westfalen dem siegreichen Franken aufs neue, und dieser zieht durch ihr und der westlichen Engern Gebiet von keinem Feinde gehemmt an die mittlere Weser. Noch an dem linken Ufer des Stroms, den er nicht überschreitet, schlägt er bei einem Orte, der Medofulli[1] genannt wird, ein mehrtägiges Lager auf und nimmt hier auch die aufständischen Engern und die Ostfalen bis zur Ocker aufs neue in Pflicht[2]. Sie stellen Geiseln und schwören abermals Treue.

Aber nicht darum allein kann es nach der Niederwerfung des Aufstandes sich damals gehandelt haben. Die auf dem Paderborner Tage 777 gedrohte Strafe war von dem am Aufstande betheiligten Theile des Adels verwirkt[3], und wurde ohne Zweifel vollzogen. So verfiel eine Anzahl adlicher Erbgüter damals dem König. Wichtiger aber ist, daß nun die gedrohte Folge für das dominium eintrat: Karl, das Volk der Franken wurde der dominus[4]. Damit hörte jegliche Verbindung zwischen Adelsgut und dominium auf. Nichtsdestoweniger jedoch wurde das Institut des dominium als solches aufrecht erhalten. Auch konnte der König durchaus nicht gemeint sein, grundsätzlich den sächsischen Adel aus seiner Stellung zu der übrigen Bevölkerung des Landes verdrängen zu wollen. Aber treue und möglichst zuverlässige Männer mußten es sein, die sie einnahmen. Eine Garantie für die Erfüllung dieser Bedingung gewann Karl in der Neugestaltung

[1] Die Lage des Ortes Medofulli genau anzugeben, ist nicht möglich. Zwar sagen alle Quellen, die eine derartige Angabe enthalten, daß Karl bis an, nicht über die Weser hinausgegangen sei (Ann. Petaviani, SS. I, 16: incendentes usque flumen Viseram; Ann. Mosellani, SS. XVI, 496: Karlus rex iterum in Saxonia usque ad fluvium Wiseraha; Ann. Lauresh. l. c.). Allein das ist auch der einzige Anhaltspunkt, den die Quellen gewähren; und auch dieser ist von um so geringerem Werthe, als man zugeben kann, daß die Bezeichnung der Gegend, in welcher das Frankenheer am linken Ufer lagerte, möglicherweise von dem zunächst jenseits des Stroms gelegenen Orte entlehnt ward. Aber auch sonst nützen uns jene Quellenangaben wenig, da wir für die Richtung von Karls Marsch von Bocholt aus jeder bestimmten Stütze entbehren. So erklärt es sich, daß der Ort überall an der Weser, wo nur irgend Aehnlichkeit des Namens sich kundthut, und wie am linken auch am rechten Ufer des Stroms gesucht ist. Ich verweise in Bezug auf die ausführliche Litteratur auf v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 67 ff., der selber mit drei Vorschlägen hervorgetreten ist: Münden (!), Meiseld bei Rehme, Kirchdorf Fuhlen; — aus jüngerer Zeit kommt Wippermann, Bukkigau (1859) S. 197 ff., hinzu, welcher das alte Medofulli im Dorfe Uffeln jenseits oder in der Stadt Vlotho diesseits der Weser sucht. Sich bestimmt für die eine oder andere Vermuthung zu entscheiden, ist indes ebenso unthunlich, wie es befremdet, wenn in älterer Zeit der Ort gar mit Meppen, Medebach oder Münster identifizirt worden, wobei die quellenmäßige Lage an der Weser ganz außer Acht gelassen ward. So lange wir nicht irgend einen bestimmten Anhaltspunkt über den Weg Karls an die Weser besitzen, bleibt jeder Versuch, Medofulli genau zu fixiren, ein müßiger. Ueber den Namen Medofulli, Midofelli = poculum mulsi vgl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 657.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Zu den ersteren vgl. unten.

[3] S. oben S. 329.

[4] S. oben S. 326.

der Dinge, wie sie nach Beseitigung der Aufstände von 778—779 ins Leben gerufen wurde: es ist der König, welcher von jetzt an die domini einsetzt, sie sind seine Vertreter [1].

Eine Menge von Anordnungen im Einzelnen ergeben sich so, welche die Thätigkeit Karls im Jahre 779 in Anspruch nahmen. Die Natur der Verhältnisse mußte es mit sich bringen, daß auch in den weiteren Jahren, wenn Karl in Sachsen sich aufhielt, Angelegenheiten des dominium in Berathung und Erledigung kamen.

Wie lange sich Karl, nachdem er sein Lager bei Medofulli verlassen, noch in Sachsen aufgehalten hat, ist ebensowenig bekannt als die Zeit wann er die Weser erreichte [2]. Jedenfalls aber ist er nach der Zusammenkunft mit Engern und Ostfalen wieder umgekehrt und hat seinen Rückweg über Eresburg [3] auf Worms [4] genommen.

Schon beim Beginn des Feldzuges hatte Karl den Abt Sturm, welcher bereits früher (etwa seit 776) die Eresburg als Missionsstation zugewiesen erhalten hatte, mit seinen Genossen zum Schutze des Ortes dorthin abgeordnet. Als dann der König alle Anordnungen seinem Wunsche gemäß getroffen hatte und auf seinem Rückmarsch nach Eresburg kam, hieß er den frommen Mann noch einige Tage in der Feste verweilen [5]. Erst als diese Zeit verstrichen war, machte sich der schon hochbetagte Sturm von Krankheit gebeugt nach Fulda wieder auf, wo er bereits am 17. Dezember des Jahres das Zeitliche segnete [6].

Karls Erfolge auf dem Feldzuge von 779 waren von nachhaltiger Wirkung. Er hatte die unruhigen Elemente in Sachsen siegreich zu Boden geworfen; und unverkennbar ist der Ausgang ihrer aufrührerischen Thaten auf dieselben von niederschlagendem Eindruck gewesen. Es treten Jahre der Ruhe ein, und erst im Jahre 782 ist es zu neuem Aufstand gekommen.

Mit dem Jahre 780 stellt sich ein Abschnitt in der Unterwerfungsgeschichte der Sachsen heraus. Bis zu diesem Jahre hat es der König überhaupt nur mit den Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker zu thun gehabt. Er hat vor allem den Adel dieser Völkerschaften für sich zu gewinnen gesucht, hat im Jahre 779 die von dem feindlich gesinnten Theile desselben geführten Elemente der

[1] S. die näheren Ausführungen der Beilage.

[2] Unächt ist die Urkunde für S. Maximin zu Trier (data mense Augusto anno XL [Harenberg emendirte XI = 779] regni nostri; acta Padrebruna fisco nostro) bei Schaten, Hist. Westf. 314; Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 52. II, 580, obgleich Erhard, Regesta hist. Westf. Nr. 161, sie vertheidigt; vgl. aber besonders Rettberg a. a. O. I, 475; auch Abel 271 N. 5; v. Richthofen 136 N. 1; Sickel, Acta Karolinorum 421. Ueber die Urkunde Goddinga villa, Oct. 11 et 5 s. oben S. 337 N. 2.

[3] So die Stelle Note 5.

[4] Karl feiert Weihnachten in Worms; Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.

[5] Vita Sturmi c. 24, SS. II, 377.

[6] Vita Sturmi c. 25 l. c. Abel 272 N. 3.

Opposition überwältigt und ist nun im Jahre 780 einmal zu durchgreifender Organisation des eroberten Landes zunächst in kirchlicher Hinsicht übergegangen, wozu durch Einsetzung einzelner Prediger in früheren Jahren erst der Anfang gemacht war, dann aber hat er die Unterwerfung auch auf die bis dahin noch nicht eroberten Theile Sachsens ausgedehnt, hat sich so zum Herrn des ganzen Sachsenlandes gemacht, hat auch in den hinzutretenden Gegenden kirchliche Einrichtungen getroffen, und endlich im Jahre 782 auch die weltliche Organisation Sachsens als Provinz durch Einsetzung von Grafen ins Werk geführt, damals auch das erste große Gesetz im Zusammenhang für das neue Reichsland erlassen.

Nach solchen Ereignissen des Jahres 782 gelingt es dann Widukind und dessen Genossen einen neuen Aufstand ins Leben zu rufen. Neben dem unzufriedenen Theile des Adels im Lande ist es die Masse der Freien und Liten, die sich betheiligt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes straft Karl mit Strenge die ihm ausgelieferten Empörer. Darüber kommt es zu den großen entschlosseneren Kämpfen von 783 und 784, bis endlich nach siegreicher Ueberwindung auch dieser umfassenderen Aufstände der König mit dem Reichstage zu Paderborn, mit der Gewinnung und Taufe Widukinds auch diese dritte Periode der Unterwerfung (782—785) glücklich zu Ende bringt [1].

Nach Ueberwindung der Aufständischen bei den Westfalen, Engern und Ostfalen (779), ist Karl im Jahre 780 zum ersten Male nach Ueberschreitung der Weser auch über die Ocker hinausgegangen und bis an die Elbe, da wo die Ohre ihr zufließt [2], vorgerückt. Er hat Ostern (26. März 780) [3] in Worms gefeiert, und ist dann zu Anfang des Sommers (etwa im Juli) [4] an der Spitze des fränkischen Heers nach Sachsen aufgebrochen.

Einen allgemeinen Ueberblick über das was geschah und den äußersten Zielpunkt des Zuges geben die Annales Mosellani [5] in folgenden Worten an: „Der König drang bis an den großen Elbstrom vor, und alle Sachsen ergaben sich ihm, und von allen empfing er Geiseln, sowol von den Freien als von den Liten. Auch theilte er das Land Bischöfen, Presbytern und Aebten zu, damit sie in ihm tauften und predigten“. Die Ann. Petaviani [6] aber führen aus, daß

[1] v. Richthofens Eintheilung S. 148, abgesehen von dem Zuge von 772, in drei Hauptabschnitte: 1) a. 775—777; 2) a. 778—782; 3) a. 782—785 ist nicht ganz den Thatsachen entsprechend. In den Jahren bis 780 handelt es sich nur um Sachsen bis zur Ocker. Es muß also heißen: 1) a. 775—780; 2) a. 780—782; 3) a. 782—785.

[2] Vgl. unten.

[3] Abel S. 283.

[4] Eine ganz sichere Angabe ist nicht möglich. Abel a. a. O. N. 4.

[5] Ann. Mosell. l. c.: pervenit usque ad fluvium magnum Heilba et Saxones omnia accepit in hospitate tam ingenuos quam et lidos; divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. Ebenso die Ann. Lauresh. l. c.

[6] Ann. Petaviani S. 16: adquisivit universam terram illam sub forti brachio. Ipso quoque anno Saxones derelinquentes idola, Deum

Karl damals (780) jenes ganze Land seinem starken Arm unterworfen habe. In demselben Jahre, sagen sie, gaben die Sachsen ihre Götzen auf, sie beteten den wahren Gott an, glaubten an seine Werke und bauten zu derselben Zeit auch Kirchen. Es ist das erste Mal, daß so die Annalen in ausführlicherem Wort über die völlige Unterwerfung und die Bekehrung Sachsens sich auslassen [1]. Es geschieht das ohne Zweifel einmal im Hinblick auf die Ereignisse früherer Jahre, dann aber auch auf die Erfolge dieses neuen Zuges Karls, auf dem auch die zwischen Ocker und Elbe gelegenen Gaue und die Nordelbinger [2] unter fränkische Herrschaft gezogen wurden. Und offenbar ist kein Grund vorhanden, das was über die Vertheilung des Sachsenlandes unter Geistliche und über den Bau von Kirchen berichtet wird, blos auf die 780 hinzutretenden Gegenden zu beziehen [3]; solche Auffassung dürfte auch in Widerspruch mit der Angabe der Lorscher Annalen stehen, die im Allgemeinen gleich zu Anfang seines Zuges versichern, daß Karl 780, um Anordnungen zu treffen, nach Sachsen gezogen sei [4].

Diese waren aber Anordnungen vorzüglich in kirchlicher Beziehung. Der König hat das ganze Land, das, nachdem zum ersten Male während seiner Abwesenheit kein Aufstand erfolgt war, wenigstens bis zur Ocker völlig gewonnen zu sein schien, damals in Missionsbezirke getheilt [5], hat namentlich den Willehad in diesem Jahre zu Taufe und Predigt nach Wigmodien entsendet [6].

verum adoraverunt et ejus crediderunt opera, eodem quoque tempore aedificaveruntque ecclesias. Vgl. über den Bau von Kirchen in diesen und den nächsten Jahren bis 782 auch Vita Willehadi c. 5, SS. II, 381. Ueber Kirchen in Sachsen in den Jahren bis 785 vgl. v. Richthofen a. a. O. 153 ff.

[1] Und man begreift die Berechtigung, welche sie zu solchen Aeußerungen haben: ein großer Theil des Adels war gewonnen; die Erhebung eines Theils desselben, der Freien und Liten von 778—779 niedergeschlagen; auf solche Erfolge fußend, ruft Karl die Häupter auch des übrigen Sachsens im äußersten Osten 780 vor sich, auch dieser Unterwerfung und Taufe erfolgt; Karl war in der That damals Herr im Sachsenlande. Erst was 782 erfolgt und die daran sich schließenden Erhebungen stören wieder die Ruhe der begründeten Herrschaft.

[2] S. gleich unten.

[3] Mit Recht bezieht Abel 285 die Nachrichten auf das ganze Land; v. Richthofen 138 dagegen mit Unrecht blos auf das nordöstliche Sachsen, vgl. S. 167, indem er meint, daß schon 775 das Land bis zur Ocker unter bestimmte Geistliche vertheilt gewesen sei, S. 152, 166, wofür es aber an ausreichenden Beweisen fehlt.

[4] Die Königs-Annalen berichten über die inneren Einrichtungen, welche Karl in Sachsen getroffen, Bestimmtes gar nicht. Sie geben nur dann und wann Winke, daß solche getroffen, und diese darf man dann nicht außer Acht lassen. So sagen die Ann. Laur. maj. S. 160: Tunc — Carolus — iter peragens ad disponendam Saxoniam ad Aeresburgum pervenit, et inde ad locum ubi Lippia consurgit, ibique sinodum tenens; worin liegen dürfte, daß Karl auch schon in Eresburg und an den Lippequellen nothwendig scheinende Anordnungen getroffen.

[5] Ich verweise hierfür vorläufig auf Abel S. 285 ff. Jedenfalls wird Karl, da Sturm von Fulda im Dezember 779 (vgl. oben S. 333) gestorben war, ihm jetzt einen Nachfolger in Sachsen gegeben haben, vgl. Abel S. 286.

[6] Vgl. Vita Willehadi c. 5 l. c., womit zu vergleichen c. 8 S. 383.

Karl ist auf seinem Zuge von Worms aus über Eresburg an die Quellen der Lippe gekommen. Hier, wo er noch am 28. Juli d. J. sich aufhält [1], hat er die Reichsversammlung abgehalten [2] und wahrscheinlich die kirchlichen Angelegenheiten Sachsens bis zur Ocker von hier aus geordnet [3]. Dann zieht er über die Weser. Sein Plan ist, den äußersten Osten des Landes aufzusuchen, und auf dem Wege an die Elbe macht er am linken Ufer der Ocker bei Ohrum [4] Halt.

Dort, erzählen die Lorscher Annalen, wurden alle Bardengauer und viele von den Nordalbingern getauft [5]. Der Verfasser der Einhards-Annalen dagegen spricht von „allen Sachsen der östlichen Landestheile", die nach Ohrum auf des Königs Befehl gekommen und in sehr großer Anzahl getauft worden seien [6].

Zunächst wird es wol richtig sein beide Nachrichten so zu verstehen, daß nicht alle, sondern die Edelinge dieser Volkstheile sich einfanden, nur von so vielen Freien und Liten etwa begleitet, als Karl Geiseln aus diesen mit sich fortführen zu wollen erklärt hatte.

Es fragt sich aber weiter, in welchem Verhältnis die Angaben der Lorscher und Einhards-Annalen über die Volkstheile, welche nach Ohrum sich einfanden, zu einander stehen [7]. Diese überarbeiten jene

Nach den Angaben der Vita kann nicht zweifelhaft sein, daß Willehads Sendung nach Wigmodien 780 anzusetzen ist. So auch Abel S. 285, v. Richthofen S. 158 N. 2, während Erhard, Regesta hist. Westf. Nr. 152, unbegreiflicherweise das Jahr 776 herausrechnet. Rettberg, D. K.-G. II, 452. 538, läßt Willehad schon 779 nach Wigmodien gehen, ebenso Lappenberg zu Adam von Bremen I, c. 12, während er SS. VII, 390 N. 2 ebenfalls das Jahr 780 annimmt. Und dieses ist offenbar das richtigere, da 779, falls etwa die Vita dieses Jahr zuläßt, von kirchlichen Anordnungen nichts gemeldet wird.

[1] Vgl. Abel 283 N. 5; Sickel, Acta Kar. II, S. 38 Nr. 77.

[2] Ann. Laur. maj. oben S. 342 N. 4; Ann. Einh. S. 161.

[3] Das meint auch wol Abel S. 284; für Sachsen jenseits der Ocker wird dies entweder zu Ohrum oder an der Elbe geschehen sein, an welchem letzteren Ort jedoch die Lorscher und Einhards-Annalen berichten, daß der König die sächsischen Angelegenheiten gegenüber den Slaven in Ordnung gebracht, worauf Abel, 284 N. 1. 295, mir nicht geachtet zu haben scheint.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Daß Ohrum (Orhaim) am linken und nicht, worauf das 'ultra Obacra' der Lorscher Annalen führen könnte, am rechten Ufer der Ocker liegt, bemerkt mit Recht Abel 284 N. 2. Der Ort kommt schon zur Zeit Pippins vor in Ann. Laur. maj. a. 747 S. 136, wo es heißt: supra fluvium Obacra in loco qui dicitur Orheim. Ueber vermuthliche alte Befestigungsreihen an der Ocker vgl. Lüntzel, Die Diözese Hildesheim S. 174; Lambrecht, in Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1863 S. 384 ff.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: in ipso itinere (an die Elbe) omnes Bardongauenses et multi de Nordleudi baptizati sunt. Wenn man eben den Abel versteht, so braucht man an dem 'omnes' keinen Anstoß weiter zu nehmen, wie man das sonst immer gethan hat. Ueber die Nordelbinger vgl. unten.

[6] Ann. Einh. l. c.: Cui (Karolo) cum ibi (an der Ocker) omnes orientalium partium Saxones ut jusserat occurrissent, maxima eorum multitudo — baptizata est.

[7] Diese Frage ist, soviel ich sehe, bisher niemals ernstlich behandelt. Abel

bekanntlich und ergänzen sie nicht selten. Da sie nun hier die Angabe ihrer Vorlage nicht beibehalten, vielmehr einen offenbar umfassenderen Ausdruck zur Bezeichnung jener Sachsen verwenden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie auch mehr als die Lorscher bezeichnen wollen. Man könnte darum der Meinung sein, daß die „alle Sachsen der östlichen Landestheile“ in den Einhards-Annalen die Gesammtheit der Bewohner im Osten der Weser mit Ausnahme der Engern, die nicht in Betracht kommen können, umfassen, und dann aus den Lorscher Annalen diesen noch die Nordalbinger hinzufügen [1]; allein wenn die Lorscher Annalen bezeugen, daß die Sachsen bis zur Ocker schon im Jahre 779 wieder unterworfen wurden [2] und seit dieser Zeit von einem Aufstand in Sachsen bis zur Ankunft des Königs in Ohrum überall nicht die Rede ist, so ist hiernach gewiß, daß die Bevölkerung zwischen Leine

284 aber erwähnt gar nicht einmal, daß beide Annalen in ihren Angaben von einander abweichen. — Willkür oder zu wenig umsichtige Kritik hat bisher über beide Nachrichten zu Gericht gesessen; Eckhart, Francia orientalis I, 675, wirft den Königs-Annalen Verwirrung der Thatsachen vor, rühmt die Genauigkeit der Ann. Lauresh. (oben S. 341 N. 5), die doch eine einschlagende positive Angabe gar nicht enthalten, und erklärt, die Ostfalen seien zu Karl an die Ocker, die Bardengauer und Nordleute an die Ohre gekommen. Wirth, Gesch. der Deutschen I, 447, spricht kurzweg von Ostfalen; de la Bruère, Charlemagne I, 174. 175, schickt die Westfalen, Engern und Ostfalen nach Ohrum, die Bardengauer, Nordleute und Slaven an die Elbe. Funk, in Schlosser und Bercht Archiv IV, 296, findet die Angaben der Lorscher Annalen lächerlich, erklärt ihre Bardengauer für Bewohner der Böhrde bei Magdeburg, die Ostsachsen der Einhards-Annalen für Nordschwaben (s. aber S. 345) und Nordthüringer; Abel S. 284 führt an, was die Ann. Laur. maj. geben.

[1] So führt Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 389, die Ausdrücke Ostfalahi, Ostfalai, Ostfali, Osterliudi, Austreleudi, Austrasii, Saxones orientales als ganz gleichbedeutend auf. Dies wäre ganz richtig, wenn die letztere Bezeichnung in den Einhards-Annalen genau auf alle die Sachsen ginge, von denen der Poeta Saxo, SS. I, 228, sagt: regionem solis ad ortum inhabitant Osterliudi — confinia quorum infestant conjuncta suis gens perfida Sclavi (vgl. aber den weiteren Text), während der Poeta in Einklang zu sein scheint mit dem Sprachgebrauch in der Lex Saxonum c. 47. 48, wo von dem ehelichen Güterrecht der Engern und Ostfalen die Rede und unter den letzteren auch die Bewohner von Norththuringgo, Nordswevogo, Hassego mit zu verstehen sind, vgl. v. Richthofen S. 406. Dagegen ist bei den Lorscher Annalen zweifelhaft, ob sie den Namen Ostfalen als für alle Sachsen zwischen Weser und Elbe, die nicht zu den Engern gehören, verwendbar kennen; sie nennen die Sachsen zwischen Leine und Ocker a. 775 Austreleudi Saxones, Austrasii; die zwischen Ocker und Elbe bis nordwärts nach Schöningen beim heutigen Helmstädt a. 784 S. 166: Ostfalai; führen aber die Bardengauer immer mit diesem Namen auf, nie als Ostfalen. Schon hiernach, dann aber nach dem weiter festzustellenden Sprachgebrauch der Einhards-Annalen (s. den Text) ist es falsch, wenn zuletzt v. Richthofen S. 406 sagt: mit dem Sprachgebrauch der fränkischen Annalen stehe in Uebereinstimmung der Poeta Saxo, wenn er das Land zwischen Rhein und Elbe von Westfalen, Engern und Ostfalen bewohnt darstellt und die Sitze der letzteren bis zur Elbe ausdehne.

[2] Ann. Laur. maj. a. 779, S. 160: Reliqui qui ultra Wisara fuerunt (bei Medofulli), d. h. die jenseits der Weser bis 779, also bis zur Ocker, unterworfenen Sachsen, was die Ann. Einh. a. 779 l. c. wiedergeben mit Angrarii et Ostfalai.

und Ocker noch einmal zur Huldigung vor sich zu laden, für den König nicht der mindeste Grund war, diese in dem Ausdruck der Einhards-Annalen darum nicht mitbegriffen sein kann. Und kommt noch hinzu, daß gerade diese Annalen als Ostfalen, eine Bezeichnung, die sie nur 775, 779 und hier zuletzt[1] zur Verwendung bringen, die Bewohner zwischen Leine und Ocker benennen[2], daß sie darum gerade im Gegensatz zu diesen jenen allgemeinen Ausdruck für die übrige Bevölkerung im östlichen Sachsen gewählt zu haben scheinen. Als solche bleiben dann übrig, neben den Sachsen der Lorscher Annalen, im Südosten die Nordthüringer[3], von denen in früherer Zeit erst die Bewohner südlich der Bode bis Unstrut, — des Hassegos[4] und des Nordswevogos[5] — fränkischer Herrschaft und Kirche gewonnen waren. Nun zieht aber Karl noch im Jahre 780 ungestört von der Ocker zur Elbe durch das Land nördlich der Bode, den Norththuringgo und das daranstoßende Land, dessen Bewohner durch Pippin erst blos zur Zahlung eines Tributes genöthigt waren[6], verheert 784 dasselbe Gebiet unter Verwüstung und Brand, wobei eine früher schon erfolgte Unterwerfung unzweifelhaft ist[7], — und andererseits bezeichnen die Einhards-Annalen 784 ebenfalls als östliche Sachsen gerade Bewohner dieser Gegend, die Benennung Ostfalen vermeidend, welche die Lorscher Annalen zur Anwendung bringen[8]. Vor 780, wo Karl noch nicht über die Ocker hinausgeht, kann die Unterwerfung dieser Nordthüringer nun nicht wol erfolgt sein. Daß diese jetzt erst ebenfalls zu Ohrum geschehen, dafür spricht alles[9], und fügt sie, für welche ihm der specielle Name zu fehlen scheint, der Verfasser der

[1] Ann. Einh. a. 775, S. 153: Hessi — cum omnibus Ostfalais; a. 779 s. vorige Note.

[2] Dies schließe ich eben daraus, daß sie nach 779 in den folgenden Jahren, wo Karl über die Ocker gegangen ist, den Ausdruck Ostfalai nicht mehr gebrauchen, und statt desselben, wo ihn die Ann. Laur. maj. a. 784 S. 166 für das Gebiet zwischen Ocker und Elbe (s. vorige S. N. 1) haben, offenbar zur Unterscheidung von Ostfalai 'orientales Saxones' sagen. Wir hätten dann in ihnen ein Zeugnis für das was Lüntzel, Gesch. der Diözese Hildesheim, ausgeführt hat, daß der Name Ostfalen im engeren Sinne nur für den Umfang dieser Diözese gegolten habe.

[3] Vgl. über diese im allgemeinen v. Ledebur, Nordthüringen 1842, der aber, wie schon v. Richthofen S. 395 bemerkt hat, ganz unrichtig behauptet, daß der Nordthuringogo östlich von der Ocker, und die daran stoßende Gegend bis zur Elbe, ja nördlich über die Ohre hinaus bis in die Altmark das Land von fränkischen Königen schon vor 780 abhängig und dem Christenthum unterworfen gewesen wäre.

[4] Vgl. über diesen Gau und seine Bekehrung vor 780 v. Richthofen S. 396. 398 ff.

[5] Vgl. v. Richthofen S. 396 f. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs S. 92 ff.

[6] Fredegar. cont. c. 117, bei Bouquet, Recueil II, 459, vgl. Hahn a. a. O. 94 und unten.

[7] Vgl. unten.

[8] Vgl. oben N. 2.

[9] v. Richthofen S. 394: „das Norththuringgo jedenfalls bereits im Jahre 780 — unterworfen“; vgl. damit S. 138 N. 1.

Einhards-Annalen den Sachsen seiner Vorlage in seinem allgemeinen Ausdruck, welcher auch diese umfaßt, hinzu. Es sind also neben den Bardengauern und Nordalbingern auch die Bewohner des Nordthuringgos und des bis zur Elbe sich anschließenden Landes 780 zur Unterwerfung gebracht[1].

Bei dieser Unterwerfung im Jahre 780 soll es nach dem bestimmten Zeugnis der Quellen zu zahlreichen Taufen und zur Entgegennahme von Geiseln aus Freien und Liten gekommen sein[2]; und hat die Erwähnung namentlich der letzteren in dieser Beziehung in angeblichen politischen Rechten, welche die Liten im alten Sachsen gehabt hätten, bisher ihre Erklärung gefunden[3]. Aber nicht die be-

[1] Für die Richtigkeit der Angabe der Lorscher Annalen, daß auch nordalbingische Sachsen nach Ohrum gekommen und sich taufen ließen, dürfte eine Bestätigung in der Vita Willehadi c. 6, SS. II, 382, liegen, nach welcher vor dem Jahre 782 bei den Ditmarschen gepredigt wurde, was eine voraufgegangene Unterwerfung voraussetzen läßt. — Ueber Umfang und Grenzen des Bardengaus s. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, Hannover 1869; vgl. auch Zeitschr. des Vereins für die Gesch. Niedersachsens 1869 S. 86 ff.

[2] S. die Stellen oben S. 343 N. 5.

[3] Daß die Liten im alten Sachsen im Besitz politischer Rechte gewesen, ist eine Annahme, der doch sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Nachricht der Vita Lebuini, SS. II, 361 f., daß Liten an der großen jährlichen Versammlung zu Marklo (s. Forschungen VI, 343 f. und unten) theilgenommen hätten, verdient keinen Glauben; und sagt v. Richthofen S. 277 N. mit Recht: „Hatte Hucbald vernommen, daß die großen jährlichen mit Opfern verbundenen sächsischen Versammlungen von zwölfen aus jedem Gau besucht worden seien, so mochte er ergänzend hinzufügen, daß die zwölf gewählt worden wären aus der Bevölkerung jedes Gaus, zu der auch die Liten gehörten". Die Stellung, welche der Lite in Sachsen einnahm, erkennt man aus denjenigen Stellen der Gesetze, in welchen er mit dem servus zusammengestellt wird; lex Saxonum c. 50, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 2; und stimmt die Vorschrift in der lex Saxon. c. 18 über die Haftungspflicht der Herren für die von ihren Liten gegen ihren Willen verübten Verbrechen mit der für die servi darin überein, daß die Herren haften, wenn sie die Liten als solche behalten, daß sie aber nicht zu haften brauchen, wenn sie die Liten der Verfolgung der Verletzten preisgeben, ebenso wie sie für den flüchtigen Sklaven es nicht zu thun verpflichtet sind, wenn sie ihn aufgeben. Auch wurden Liten mit ihren Familien ebenso wie die servi an Kirchen und Klöster verschenkt, vgl. die zahlreichen Stellen in den Traditiones Corbejenses ed. Wigand z. B. Nr. 351. 362. 398. 467. In der lex Frisionum XI, 1. 2 ist von der servitus liti die Rede, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 3; auch Usinger a. a. O. S. 37. Wenn der letztere aber mit Berufung auf c. 15 der capitula de partibus Saxon. (s. unten) meint, daß die Liten selbst sogar über Unfreie (soll heißen Knechte) verfügten, so ergibt sich das aus dem angezogenen c. 15 nicht. Nithard IV, c. 2, SS. II, 668, gibt die Bezeichnung lazzi wieder mit serviles, vgl. in der Beilage. — Andererseits steht der Lite in Sachsen dem Freien näher als anderswo; vgl. lex Saxonum c. 17, wo a libero vel lito, nicht liberto zu lesen, vgl. Usinger S. 36 N. 2; v. Richthofen S. 72. Das wird eben darauf zurückzuführen sein, daß beide Stände abhängige waren, wobei die Frage nach den politischen Rechten eines jeden nicht in Betracht kommt; nach dem oben angeführten wird man solche den Liten absprechen müssen; die Freien besaßen sie ohne Zweifel trotz ihrer Abhängigkeit, die eben dem Grade nach von der der Liten sich bedeutend unterschied. Aber doch ist die Stellung beider dem herrschenden Adel gegenüber eine gemeinschaftliche, worauf auch die Art, wie beide

sonderen Verhältnisse des einzelnen Standes als solchen, vielmehr die Rücksicht auf die gemeinschaftliche Stellung beider, der Freien und Liten als abhängiger Bevölkerung gegenüber dem Adel, mit welchem verhandelt wurde, hat zu jenem Acte geführt; und die Annalisten berichten jene Thatsache als eine besondere, weil es für sie Auffälliges hat, daß gerade auch aus der Zahl der abhängigen Bevölkerung Geiseln genommen werden. Bei dem Verhältnis der Abhängigkeit, in welchem Freie und Liten zum Adel standen, scheint die Erwartung berechtigt, daß eine Verpflichtung dieses, die sich von selbst versteht und keiner Erwähnung bedarf, auch für jene schon ausgereicht hätte. Das war jedoch in der That hier so wenig wie früher in den Gebieten zwischen Ocker und Rhein der Fall; und deshalb nimmt Karl die Freien und Liten noch besonders in Pflicht.

Bei den Verhandlungen, welche vorausgingen und mit dem Adel ohne Zweifel geführt sind, wird es sich aber, wie 776 an der Lippe so jetzt hier, um die Verpfändung des dominium gehandelt haben. Die capitula de partibus Saxoniae, welche im Jahre 782 auch für die 780 eroberten Gebiete erlassen wurden, setzen wenigstens insoweit Gleichmäßigkeit in den Verhältnissen aller domini Sachsens voraus, daß man zu der Annahme geführt wird, das freie Erbrecht an das dominium sei in den Gebieten von 780 Beschränkungen von Seiten des fränkischen Königs unterworfen gewesen.

Ueber die Erfolge bei Ohrum hat aber Karl das Ziel seines Feldzuges nicht aus dem Auge verloren. Er rückte durch Nordthüringen an den Zusammenfluß von Ohre und Elbe, in die Gegend des heutigen Wolmirstedt, um die Angelegenheiten Sachsens und der Slaven, welche jenseits der Elbe wohnten, gegen einander zu ordnen. Allerdings aus den Quellen erfahren wir nicht, um was es sich eigentlich damals gehandelt hat. Es wird aber dem an geordnete Verhältnisse gewöhnten Frankenkönig darauf angekommen sein, in unverrückbaren Grenzpfählen allen Grenzstreitigkeiten zwischen Sachsen und Slaven, die vielleicht früher gespielt hatten, ein Ziel zu setzen, diesen als ihr angrenzender Nachbar im Glanz seines Heeres sich zu zeigen. Dabei werden die Slaven dem Könige allerdings insoweit Gehorsam

Stände neben dem Adel in den capitula c. 15 und 17 aufgeführt werden, hinweisen dürfte. Dies ist das Entscheidende überall da, wo Freie und Liten neben einander genannt werden, im Heer, z. B. in den Urkunden bei Erhard, Urk. zu den Regesta hist. Westf. S. 7 und 22 (zu der letzteren vgl. Waitz, D.V.-G. IV, 509, der an ihrer Echtheit zweifelte; dagegen vgl. Wilmans, Kaiserurk. I, 187), als Geiseln. Wenn in den Gesetzen Karls, in den capitula de partibus Saxoniae c. 19. 20. 21; capitulare Saxonicum a. 797 c. 5 u. sonst, neben den nobiles und ingenui auch die liti genannt werden, so geschieht das nicht mit Rücksicht auf die bisherige Stellung der letzteren in der Gemeinde, sondern lediglich im Interesse der Zwecke, welche die fränkische Herrschaft und die Kirche verfolgt. Die Gerichtsversammlungen z. B., auf welchen die Liten sich einfinden sollen, dienten ihnen gegenüber gewiß zu einer Controle, und war eben Karl um so mehr genöthigt, auch die Liten heranzuziehen, als es ihm nicht gelang, den gesammten Adel, die Herren der abhängigen Bevölkerung, den adlichen Stand zu gewinnen. S. auch die Beilage.

bekanntlich und ergänzen sie nicht selten. Da sie nun hier die Angabe ihrer Vorlage nicht beibehalten, vielmehr einen offenbar umfassenderen Ausdruck zur Bezeichnung jener Sachsen verwenden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie auch mehr als die Lorscher bezeichnen wollen. Man könnte darum der Meinung sein, daß die „alle Sachsen der östlichen Landestheile" in den Einhards-Annalen die Gesammtheit der Bewohner im Osten der Weser mit Ausnahme der Engern, die nicht in Betracht kommen können, umfassen, und dann aus den Lorscher Annalen diesen noch die Nordalbinger hinzufügen [1]; allein wenn die Lorscher Annalen bezeugen, daß die Sachsen bis zur Ocker schon im Jahre 779 wieder unterworfen wurden [2] und seit dieser Zeit von einem Aufstand in Sachsen bis zur Ankunft des Königs in Ohrum überall nicht die Rede ist, so ist hiernach gewiß, daß die Bevölkerung zwischen Leine

284 aber erwähnt gar nicht einmal, daß beide Annalen in ihren Angaben von einander abweichen. — Willkür oder zu wenig umsichtige Kritik hat bisher über beide Nachrichten zu Gericht gesessen; Eckhart, Francia orientalis I, 675, wirft den Königs-Annalen Verwirrung der Thatsachen vor, rühmt die Genauigkeit der Ann. Lauresh. (oben S. 341 N. 5), die doch eine einschlagende positive Angabe gar nicht enthalten, und erklärt, die Ostfalen seien zu Karl an die Ocker, die Bardengauer und Nordleute an die Ohre gekommen. Wirth, Gesch. der Deutschen I, 447, spricht kurzweg von Ostfalen; de la Bruère, Charlemagne I, 174. 175, schickt die Westfalen, Engern und Ostfalen nach Ohrum, die Bardengauer, Nordleute und Slaven an die Elbe. Funk, in Schlosser und Bercht Archiv IV, 296, findet die Angaben der Lorscher Annalen lächerlich, erklärt ihre Bardengauer für Bewohner der Böhrde bei Magdeburg, die Ostsachsen der Einhards-Annalen für Nordschwaben (s. aber S. 345) und Nordthüringer; Abel S. 284 führt an, was die Ann. Laur. maj. geben.

[1] So führt Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 389, die Ausdrücke Ostfalahi, Ostfalai, Ostfali, Osterliudi, Austreleudi, Austrasii, Saxones orientales als ganz gleichbedeutend auf. Dies wäre ganz richtig, wenn die letztere Bezeichnung in den Einhards-Annalen genau auf alle die Sachsen ginge, von denen der Poeta Saxo, SS. I, 228, sagt: regionem solis ad ortum inhabitant Osterliudi — confinia quorum infestant conjuncta suis gens perfida Sclavi (vgl. aber den weiteren Text), während der Poeta in Einklang zu sein scheint mit dem Sprachgebrauch in der Lex Saxonum c. 47. 48, wo von dem ehelichen Güterrecht der Engern und Ostfalen die Rede und unter den letzteren auch die Bewohner von Norththuringgo, Nordswevogo, Hassego mit zu verstehen sind, vgl. v. Richthofen S. 406. Dagegen ist bei den Lorscher Annalen zweifelhaft, ob sie den Namen Ostfalen als für alle Sachsen zwischen Weser und Elbe, die nicht zu den Engern gehören, verwendbar kennen; sie nennen die Sachsen zwischen Leine und Ocker a. 775 Austreleudi Saxones, Austrasii; die zwischen Ocker und Elbe bis nordwärts nach Schöningen beim heutigen Helmstädt a. 784 S. 166: Ostfalai; führen aber die Bardengauer immer mit diesem Namen auf, nie als Ostfalen. Schon hiernach, dann aber nach dem weiter festzustellenden Sprachgebrauch der Einhards-Annalen (s. den Text) ist es falsch, wenn zuletzt v. Richthofen S. 406 sagt: mit dem Sprachgebrauch der fränkischen Annalen stehe in Uebereinstimmung der Poeta Saxo, wenn er das Land zwischen Rhein und Elbe von Westfalen, Engern und Ostfalen bewohnt darstellt und die Sitze der letzteren bis zur Elbe ausdehne.

[2] Ann. Laur. maj. a. 779, S. 160: Reliqui qui ultra Wisara fuerunt (bei Medofulli), d. h. die jenseits der Weser bis 779, also bis zur Ocker, unterworfenen Sachsen, was die Ann. Einh. a. 779 l. c. wiedergeben mit Angrarii et Ostfalai.

und Ocker noch einmal zur Huldigung vor sich zu laden, für den König nicht der mindeste Grund war, diese in dem Ausdruck der Einhards-Annalen darum nicht mitbegriffen sein kann. Und kommt noch hinzu, daß gerade diese Annalen als Ostfalen, eine Bezeichnung, die sie nur 775, 779 und hier zuletzt[1] zur Verwendung bringen, die Bewohner zwischen Leine und Ocker benennen[2], daß sie darum gerade im Gegensatz zu diesen jenen allgemeinen Ausdruck für die übrige Bevölkerung im östlichen Sachsen gewählt zu haben scheinen. Als solche bleiben dann übrig, neben den Sachsen der Lorscher Annalen, im Südosten die Nordthüringer[3], von denen in früherer Zeit erst die Bewohner südlich der Bode bis Unstrut, — des Hassegos[4] und des Nordswevogos[5] — fränkischer Herrschaft und Kirche gewonnen waren. Nun zieht aber Karl noch im Jahre 780 ungestört von der Ocker zur Elbe durch das Land nördlich der Bode, den Norththuringgo und das daranstoßende Land, dessen Bewohner durch Pippin erst blos zur Zahlung eines Tributes genöthigt waren[6], verheert 784 dasselbe Gebiet unter Verwüstung und Brand, wobei eine früher schon erfolgte Unterwerfung unzweifelhaft ist[7], — und andererseits bezeichnen die Einhards-Annalen 784 ebenfalls als östliche Sachsen gerade Bewohner dieser Gegend, die Benennung Ostfalen vermeidend, welche die Lorscher Annalen zur Anwendung bringen[8]. Vor 780, wo Karl noch nicht über die Ocker hinausgeht, kann die Unterwerfung dieser Nordthüringer nun nicht wol erfolgt sein. Daß diese jetzt erst ebenfalls zu Ohrum geschehen, dafür spricht alles[9], und fügt sie, für welche ihm der specielle Name zu fehlen scheint, der Verfasser der

[1] Ann. Einh. a. 775, S. 158: Hessi — cum omnibus Ostfalais; a. 779 s. vorige Note.

[2] Dies schließe ich eben daraus, daß sie nach 779 in den folgenden Jahren, wo Karl über die Ocker gegangen ist, den Ausdruck Ostfalai nicht mehr gebrauchen, und statt desselben, wo ihn die Ann. Laur. maj. a. 784 S. 166 für das Gebiet zwischen Ocker und Elbe (s. vorige S. N. 1) haben, offenbar zur Unterscheidung von Ostfalai 'orientales Saxones' sagen. Wir hätten dann in ihnen ein Zeugnis für das was Lüntzel, Gesch. der Diözese Hildesheim, ausgeführt hat, daß der Name Ostfalen im engeren Sinne nur für den Umfang dieser Diözese gegolten habe.

[3] Vgl. über diese im allgemeinen v. Ledebur, Nordthüringen 1842, der aber, wie schon v. Richthofen S. 395 bemerkt hat, ganz unrichtig behauptet, daß der Nordthuringogo östlich von der Ocker, und die daran stoßende Gegend bis zur Elbe, ja nördlich über die Ohre hinaus bis in die Altmark das Land von fränkischen Königen schon vor 780 abhängig und dem Christenthum unterworfen gewesen wäre.

[4] Vgl. über diesen Gau und seine Bekehrung vor 780 v. Richthofen S. 396. 398 ff.

[5] Vgl. v. Richthofen S. 396 f. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs S. 92 ff.

[6] Fredegar. cont. c. 117, bei Bouquet, Recueil II, 459, vgl. Hahn a. a. O. 94 und unten.

[7] Vgl. unten.

[8] Vgl. oben N. 2.

[9] v. Richthofen S. 394: „das Norththuringgo jedenfalls bereits im Jahre 780 — unterworfen"; vgl. damit S. 138 N. 1.

Einhards-Annalen den Sachsen seiner Vorlage in seinem allgemeinen Ausdruck, welcher auch diese umfaßt, hinzu. Es sind also neben den Bardengauern und Nordalbingern auch die Bewohner des Nordthuringgos und des bis zur Elbe sich anschließenden Landes 780 zur Unterwerfung gebracht[1].

Bei dieser Unterwerfung im Jahre 780 soll es nach dem bestimmten Zeugnis der Quellen zu zahlreichen Taufen und zur Entgegennahme von Geiseln aus Freien und Liten gekommen sein[2]; und hat die Erwähnung namentlich der letzteren in dieser Beziehung in angeblichen politischen Rechten, welche die Liten im alten Sachsen gehabt hätten, bisher ihre Erklärung gefunden[3]. Aber nicht die be-

[1] Für die Richtigkeit der Angabe der Lorscher Annalen, daß auch nordalbingische Sachsen nach Ohrum gekommen und sich taufen ließen, dürfte eine Bestätigung in der Vita Willehadi c. 6, SS. II, 382, liegen, nach welcher vor dem Jahre 782 bei den Ditmarschen gepredigt wurde, was eine vorausgegangene Unterwerfung voraussetzen läßt. — Ueber Umfang und Grenzen des Bardengaus s. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, Hannover 1869; vgl. auch Zeitschr. des Vereins für die Gesch. Niedersachsens 1869 S. 86 ff.

[2] S. die Stellen oben S. 343 N. 5.

[3] Daß die Liten im alten Sachsen im Besitz politischer Rechte gewesen, ist eine Annahme, der doch sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Nachricht der Vita Lebuini, SS. II, 361 f., daß Liten an der großen jährlichen Versammlung zu Marklo (s. Forschungen VI, 343 f. und unten) theilgenommen hätten, verdient keinen Glauben; und sagt v. Richthofen S. 277 N. mit Recht: „Hatte Hucbald vernommen, daß die großen jährlichen mit Opfern verbundenen sächsischen Versammlungen von zwölfen aus jedem Gau besucht worden seien, so mochte er ergänzend hinzufügen, daß die zwölf gewählt worden wären aus der Bevölkerung jedes Gaus, zu der auch die Liten gehörten". Die Stellung, welche der Lite in Sachsen einnahm, erkennt man aus denjenigen Stellen der Gesetze, in welchen er mit dem servus zusammengestellt wird; lex Saxonum c. 50, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 2; und stimmt die Vorschrift in der lex Saxon. c. 18 über die Haftungspflicht der Herren für die von ihren Liten gegen ihren Willen verübten Verbrechen mit der für die servi darin überein, daß die Herren haften, wenn sie die Liten als solche behalten, daß sie aber nicht zu haften brauchen, wenn sie die Liten der Verfolgung der Verletzten preisgeben, ebenso wie sie für den flüchtigen Sklaven es nicht zu thun verpflichtet sind, wenn sie ihn aufgeben. Auch wurden Liten mit ihren Familien ebenso wie die servi an Kirchen und Klöster verschenkt, vgl. die zahlreichen Stellen in den Traditiones Corbejenses ed. Wigand z. B. Nr. 351. 362. 398. 467. In der lex Frisionum XI, 1. 2 ist von der servitus liti die Rede, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 3; auch Usinger a. a. O. S. 37. Wenn der letztere aber mit Berufung auf c. 15 der capitula de partibus Saxon. (s. unten) meint, daß die Liten selbst sogar über Unfreie (soll heißen Knechte) verfügten, so ergibt sich das aus dem angezogenen c. 15 nicht. Nithard IV, c. 2, SS. II, 668, gibt die Bezeichnung lazzi wieder mit serviles, vgl. in der Beilage. — Andererseits steht der Lite in Sachsen dem Freien näher als anderswo; vgl. lex Saxonum c. 17, wo a libero vel lito, nicht liberto zu lesen, vgl. Usinger S. 36 N. 2; v. Richthofen S. 72. Das wird eben darauf zurückzuführen sein, daß beide Stände abhängige waren, wobei die Frage nach den politischen Rechten eines jeden nicht in Betracht kommt; nach dem oben angeführten wird man solche den Liten absprechen müssen; die Freien besaßen sie ohne Zweifel trotz ihrer Abhängigkeit, die eben dem Grade nach von der der Liten sich bedeutend unterschied. Aber doch ist die Stellung beider dem herrschenden Adel gegenüber eine gemeinschaftliche, worauf auch die Art, wie beide

sonderen Verhältnisse des einzelnen Standes als solchen, vielmehr die Rücksicht auf die gemeinschaftliche Stellung beider, der Freien und Liten als abhängiger Bevölkerung gegenüber dem Adel, mit welchem verhandelt wurde, hat zu jenem Acte geführt; und die Annalisten berichten jene Thatsache als eine besondere, weil es für sie Auffälliges hat, daß gerade auch aus der Zahl der abhängigen Bevölkerung Geiseln genommen werden. Bei dem Verhältnis der Abhängigkeit, in welchem Freie und Liten zum Adel standen, scheint die Erwartung berechtigt, daß eine Verpflichtung dieses, die sich von selbst versteht und keiner Erwähnung bedarf, auch für jene schon ausgereicht hätte. Das war jedoch in der That hier so wenig wie früher in den Gebieten zwischen Ocker und Rhein der Fall; und deshalb nimmt Karl die Freien und Liten noch besonders in Pflicht.

Bei den Verhandlungen, welche vorausgingen und mit dem Adel ohne Zweifel geführt sind, wird es sich aber, wie 776 an der Lippe so jetzt hier, um die Verpfändung des dominium gehandelt haben. Die capitula de partibus Saxoniae, welche im Jahre 782 auch für die 780 eroberten Gebiete erlassen wurden, setzen wenigstens insoweit Gleichmäßigkeit in den Verhältnissen aller domini Sachsens voraus, daß man zu der Annahme geführt wird, das freie Erbrecht in das dominium sei in den Gebieten von 780 Beschränkungen von Seiten des fränkischen Königs unterworfen gewesen.

Ueber die Erfolge bei Ohrum hat aber Karl das Ziel seines Feldzuges nicht aus dem Auge verloren. Er rückte durch Nordthüringen an den Zusammenfluß von Ohre und Elbe, in die Gegend des heutigen Wolmirstedt, um die Angelegenheiten Sachsens und der Slaven, welche jenseits der Elbe wohnten, gegen einander zu ordnen. Allerdings aus den Quellen erfahren wir nicht, um was es sich eigentlich damals gehandelt hat. Es wird aber dem an geordnete Verhältnisse gewöhnten Frankenkönig darauf angekommen sein, in unverrückbaren Grenzpfählen allen Grenzstreitigkeiten zwischen Sachsen und Slaven, die vielleicht früher gespielt hatten, ein Ziel zu setzen, diesen als ihr angrenzender Nachbar im Glanz seines Heeres sich zu zeigen. Dabei werden die Slaven dem Könige allerdings insoweit Gehorsam

Stände neben dem Adel in den capitula c. 15 und 17 aufgeführt werden, hinweisen dürfte. Dies ist das Entscheidende überall da, wo Freie und Liten neben einander genannt werden, im Heer, z. B. in den Urkunden bei Erhard, Urk. zu den Regesta hist. Westf. S. 7 und 22 (zu der letzteren vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 509, der an ihrer Echtheit zweifelte; dagegen vgl. Wilmans, Kaiserurk. I, 187), als Geiseln. Wenn in den Gesetzen Karls, in den capitula de partibus Saxoniae c. 19. 20. 21; capitulare Saxonicum a. 797 c. 5 u. sonst, neben den nobiles und ingenui auch die liti genannt werden, so geschieht das nicht mit Rücksicht auf die bisherige Stellung der letzteren in der Gemeinde, sondern lediglich im Interesse der Zwecke, welche die fränkische Herrschaft und die Kirche verfolgt. Die Gerichtsversammlungen z. B., auf welchen die Liten sich einfinden sollen, dienten ihnen gegenüber gewiß zu einer Controle, und war eben Karl um so mehr genöthigt, auch die Liten heranzuziehen, als es ihm nicht gelang, den gesammten Adel, die Herren der abhängigen Bevölkerung, den adlichen Stand zu gewinnen. S. auch die Beilage.

gelobt haben, als sie versprechen mußten, jede Ueberschreitung fränkisch-sächsischen Gebiets auf immer meiden zu wollen[1].

Gegen die große Masse der Slaven war eine solche Ordnung der Dinge genügend; weiter aber ist Karl gegangen gegenüber den Bewohnern von zwei kleineren slavischen Gauen, welche schon in den Kämpfen Pippins mit seinem Stiefbruder Grifo und mit den Sachsen erwähnt werden[2]. Beide, die zwischen Nord- und Südthüringen eingeklemmten Bewohner des Frisonofelds und des Winidongaus[3], waren noch Heiden, und es mußte dem Könige viel daran liegen, auch sie, die Vorposten heidnischer Slaven inmitten von fortan durchaus christlichem Lande, ebenfalls zur Annahme des christlichen Bekenntnisses zu bewegen. Gerade diese beiden Gaue mit ihren Bewohnern werden gemeint sein, wenn es heißt, es seien viele tausend heidnischer Wenden zum Könige gekommen, er aber unterwarf sie mit Gottes Hülfe, und eine andere Quelle hinzufügt: „auch bekehrten sich eine große Anzahl heidnischer Wenden und Friesen"[4].

Nach so wichtigen Ereignissen hat der König das sächsische Land wieder verlassen. Er ging, von zahlreichen Geiseln, die er mit fortnahm, begleitet, über den Rhein nach Düren[5] und in demselben Jahre noch fern in den Süden, nach Italien, nach Rom. Seine Frau, seine Söhne Pippin und Ludwig begleiteten ihn, jener wurde von Hadrian zum Könige der Langobarden, dieser zum aquitanischen Könige gesalbt und gekrönt. — Der Baiernherzog Tassilo wurde von Rom aus zur Pflicht und zum Gehorsam zurückgerufen, erschien im Jahre 781 zu Worms vor dem Könige und sandte ihm Geiseln nach Quierzy.

[1] In den Lorscher Annalen werden die Slaven a. 782 S. 162 geradezu rebelles genannt, und Karl bietet die Ostfranken und Sachsen gegen sie auf, weil sie, um Beute zu machen, ins Sächsische und Thüringische eingefallen sind. Vgl. auch Ann. Einh. a. 782 S. 163 und unten.

[2] Fredegar cont. c. 117 l. c. Vgl. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 84 ff.; Rettberg a. a. O. II, 553; Bolze, Die Sachsen vor Karl dem Gr. S. 18; bes. Hahn a. a. O. S. 93 ff. und Excurs 22.

[3] Hahn a. a. O. S. 218. Ueber das Friesenfeld vgl. v. Richthofen 412 f.

[4] Ann. Petaviani, SS. I, 16: Et venerunt ad domnum regem multa milia gentilium Winethorum hominum; Ann. Mosellani l. c.: Necnon et Winidorum seu et Frisionum paganorum magna multitudo ad eum conversa est; entsprechend die Ann. Lauresh. l. c.: necnon et Winidorum seu Fresorum paganorum magna multitudo credidit. Das nicht ganz klare 'conversa est' der Ann. Mosell. werden die Ann. Lauresh. nun doch wol richtig mit 'credidit' verdeutlicht haben; mehr wie das 'venire' der Ann. Petav., wofür es Abel S. 295 N. 4 halten möchte, ist es gewiß. Abel ist aber a. a. O. im vollständigsten Irrthum, wenn er die Winidorum multitudo auf die große Masse der Slaven bezieht, an deren Anerkennung fränkischer Oberhoheit und Bekehrung zum Christenthum damals nicht gedacht werden kann. Auch hätte es Abel nach den Ausführungen zuletzt von Hahn (s. N. 2) nicht passiren sollen, bei den Fresiones der Annalen noch an Friesen zu denken, S. 295 N. 4, von denen man freilich nicht annehmen kann, daß sie zu Karl an die Elbe gekommen sein sollen. Wir haben es mit den Bewohnern des Frisonofeld und des Winidongau zu thun.

[5] Vgl. über die Geiseln oben S. 319 N. 2. Ueber Karls Aufenthalt in Düren Abel 297.

wo Karl überwinterte und noch Ostern (7. April 782)[1] sich aufhielt.

Das ganze Jahr 781 aber war ohne Aufgebot eines Heeres verflossen[2]; im ganzen Umfange des Reiches hatte Ruhe geherrscht; auch in Sachsen war es trotz der Abwesenheit des Königs zu keiner Erhebung gekommen. Was konnte diesen mehr in seinem Vertrauen stärken, was ihn getroster machen, daß, wenn auch noch Feinde der fränkischen Herrschaft und des Christenthums unter den Sachsen vorhanden waren, doch im allgemeinen die Unterwerfung des Landes eine gesicherte sei?

Und in diesem Vertrauen ist Karl im Jahre 782 nach Sachsen gezogen, um hier abermals die jährliche Reichsversammlung abzuhalten. Er glaubt den Zeitpunkt gekommen, Sachsen als fränkische Provinz zu organisiren.

Karl ist nach dem Osterfeste 782 nach Düren gegangen, weilt hier noch am 4. Juli dieses Jahres[3], zieht dann bei Köln über den Rhein[4], gelangt an die Lippe, in die Nähe von Lippspringe, und die große Reichsversammlung hat hier mehrere Tage in der zweiten Hälfte des Julimonats getagt[5]; am 28. Juli aber steht der König schon wieder in Hersfeld[6].

Alle Sachsen, sagt der Lorscher Annalist[7], waren an den Quellen der Lippe erschienen, wofür die Ann. Fuldenses setzen: alle vornehme Männer des Volks. Nur — ein warnendes Zeichen für Karl — abermals Widukind und seine Genossen stellten sich nicht. Jener war auch jetzt außer Landes zu den Normannen geflohen[8].

Statt seiner aber kamen Gesandte des dänischen Königs[9]. Man

[1] Ann. Laur. maj. 162.
[2] Ann. Petaviani, SS. I, 16: Sine hoste fuit hic annus.
[3] Abel 342.
[4] Ann. Laur. maj. l. c.
[5] Ann. Laur. maj. 162; Ann. Einh. 163: et castris ibi (an den Lippequellen) positis, per dies non paucos ibidem moratus est. Ann. Mosellani, SS. XVI, 797; Ann. Lauresh. I, 32; Ann. Alamannici, Guelf., Nazar., SS. I, 40; Ann. Petav., SS. I, 16. Am 25. Juli, wahrscheinlich schon auf dem Rückwege nach Hersfeld, und wie Sickel, Acta Kar. II, 255, meint, etwa am Zusammenfluß der Lippe und Alme, stellt Karl eine Urkunde für Speier aus, bei Remling, Urkb. zur Gesch. der Bischöfe zu Speier S. 4 Nr. 6, welche schließt: Actum Haribergo publico, ubi Lippa confluit; vgl. Abel 342 N. 5, der die Ausstellung noch in der Nähe von Lippspringe annimmt, was aber nicht angehen dürfte, da ja Karl schon am 28. Juli in Hersfeld sich befindet; vgl. folgende Note.
[6] Nach einer Urkunde bei Wenk, Hessische Landesgeschichte III[2], S. 14 Nr. 13, vgl. Abel 343.
[7] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique omnes Saxones venientes excepto rebellis Widochindus; die Ann. Fuldenses, SS. I, 349, erklären diese Worte wol richtig, wenn sie sagen: K. habuit conventum in loco ubi Lippia oritur cum omnibus primatibus Saxonum.
[8] Vgl. vorige Note und Ann. Einh. l. c., in denen es gleich nachher heißt: Widokindus, qui ad Nordmannos profugerat.
[9] Ann. Laur. maj.: Illuc (an die Lippequellen) convenerunt Nordmanni missi Sigifridi regis, id est Halptani cum sociis suis.

hört nichts über den Zweck, welchen diese Gesandtschaft verfolgte. Ob sie geschickt war zum Ausdruck der friedlichen Gesinnungen des Dänenkönigs, zugleich zur Entschuldigung für den Widukind und dessen Genossen geleisteten Schutz? [1] — Aber Widukind hielt sich gerade damals wieder im dänischen Lande auf [2], findet auch nach dem Aufstande am Süntel in diesem Jahr dort abermals Zuflucht [3]. Man ist fast versucht zu vermuthen, daß die Gesandtschaft als letzte Aufgabe hatte, den König geflissentlich über die Gesinnungen Sigfrids und Widukinds zu täuschen; ihre Absendung scheint kaum außer Zusammenhang mit Anschlägen des letzteren auf eine neue Erhebung gegen die fränkische Herrschaft gestanden zu haben [4], und muß man gestehen, daß jene Dänen als Zeugen aller Vorgänge auf der Versammlung vortrefflich geeignet waren, die sicherste Kunde über den Stand der Dinge in Sachsen mit heimzubringen.

Und was auf der Reichsversammlung geschah, waren Ereignisse von Bedeutung für die Zukunft des sächsischen Volks. Als anerkannter Herrscher im ganzen Lande, welches seit dem Jahre 779 keinen Versuch zum Aufstand gewagt hat, schreitet der König dazu, die abschließende Einverleibung Sachsens ins fränkische Reich damit zu vollziehen, daß er Grafen als seine Beamte über dasselbe setzt. Und so sehr hält sich Karl der Treue des sächsischen Adels versichert, daß er, wie die Ann. Mosellani und Laureshamenses berichten, Männer aus den edelsten Geschlechtern [5] des Volkes selbst mit diesen Aemtern betraute.

[1] So meint Abel 349, s. aber den weiteren Text.

[2] Vgl. S. 349 N. 8.

[3] Vgl. unten.

[4] An diese Gesandtschaft haben sich die wunderlichsten und unbegründetsten Vermuthungen geknüpft bei Schaten, Historia Westf. 320; Genßler, Wittekind S. 32; de la Bruère I, 189; Luden, Gesch. des Teutschen Volks V, 25 ff.; Capefigue, Charlemagne I, 217. Sie reden alle mehr oder weniger von einem umfassenden kriegerischen Zusammenhandeln der Sachsen und Dänen.

[5] Ann. Mosellani l. c.: — constituit super eam (Saxoniam) comites ex nobilissimis Saxones genere; ähnlich die Ann. Lauresh. l. c. Vgl. über das Verhältnis beider Annalen zu einander W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen S. 40, aber auch Oelsner, Jahrbücher unter König Pippin S. 520. Vgl. Vita Liutbirgae c. 1, SS. IV, S. 137: quendam inter primores et nobilissimos gentis illius nomine Hessi cum aliis quam plurimis, quibus comitatum dederat, magnis etiam sustentavit honoribus. Unter den nobilissimi werden diejenigen zu verstehen sein, aus denen Karl um 782 auch die Grafen nahm, vgl. die Beilage. Ueber v. Richthofens Auffassung des Berichts der Annalen s. gleich unten. Ohne Zweifel im Anschluß an diese verbürgte Thatsache der Einsetzung sächsischen Adels in Grafenämter hatte Merkel, lex Saxonum Einleitung S. 6 N. 1 (1853), die c. I—XXIII der lex Saxonum, welche er als ein „Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes" (vgl. v. Richthofen 120 f.) bezeichnete, als 782 erlassen angenommen; er hatte überhaupt die lex Saxonum in drei Theile getheilt. Diese Merkelsche Eintheilung fand fast überall Anerkennung, vgl. Usinger, Forschungen zur lex Saxonum S. 8; und Abel 344 hält sie für „erwiesen", behandelt deshalb die ersten 23 Capitel der lex unter dem Jahre 782. Allein Merkel hatte jene Eintheilung und Ansicht aufgestellt, ohne das Verhältnis der vorhandenen Texte der lex sorgfältig erwogen zu haben; dieses ist zuerst von

Die Richtigkeit dieser Angabe ist niemals bestritten worden. Sie verdient um so unbedingteren Glauben, da Karl bereits, indem er sie als seine domini einsetzte, ergebene Adliche in seine Dienste gezogen hatte [1], und läßt sich wol annehmen, daß es gerade solche domini waren, denen Karl außerdem jetzt das Grafenamt übertrug [2]. Ein solcher Graf, der zugleich dominus war, genoß damit für seine Person einen außerordentlich bedeutenden Schutz [3].

Man hat aber gemeint, daß die Einsetzung von Grafen überhaupt schon früher, unmittelbar nach der ersten Unterwerfung 775 erfolgt sei. Jetzt sei es nur darauf angekommen, auch sächsischen Adel in solche Aemter zu setzen [4]. Aber es ist sehr vieles, was solcher Behauptung entgegensteht [5]. Zunächst entbehrt sie alles und jedes Belegs in den Quellen [6]. Grafen in Sachsen werden vor dem Jahre 782 nirgends erwähnt, wol aber wird uns gleich bei dem in demselben Jahre zum Ausbruch kommenden Aufstand der Graf Emming im Lerigau [7] genannt. Ferner würde doch Karl, falls er im Jahre 775 sofort zur Einsetzung von Grafen, damals von Franken, geschritten wäre, in derselben Weise wol auch im Jahre 780 bei der Erweiterung der Unterwerfung verfahren sein [8], nach solchen umfassenden Vorgängen wäre

Usinger a. a. O. S. 1—8, auf das eingehendste aber von v. Richthofen, Zur lex Saxonum, festgestellt, und kann nach den Ausführungen des letzteren die lex Saxonum unbedingt nur für ein einheitliches Gesetz gelten, während Usinger, aber aus ganz anderen Gründen als Merkel, doch wieder die c. 61—66 als einen besonderen Theil unterschied S. 16, eine Eintheilung, die im Zusammenhang steht mit der Ansicht Usingers von der lex Saxonum als einer Privatarbeit, als welche sie aber entschieden nicht gelten kann. Von der Ansicht Richthofens über die Abfassungszeit der lex ist oben S. 330 A. 3 kurz die Rede gewesen; ausführlich konnte natürlich weder dort noch hier auf sie und andere Ansichten eingegangen werden. Aber auch eine Behandlung des Merkelschen ersten Theils der lex muß, nach dem was gesagt ist, beim Jahre 782 unterbleiben.

[1] Vgl. oben S. 350 N. 5 und die Beilage.

[2] Usinger S. 40 äußert einen ähnlichen Gedanken. Unter den nobiliores im capitulare Saxonicum a. 797 c. 3. 5 dürften diejenigen Adlichen verstanden sein, welche im Lande blieben, aber keine domini, und wenn Karl aus diesen die Grafen nahm, auch dies nicht waren, auch vorerst keine Aussicht hatten in solche Stellung zu kommen.

[3] Vgl. capitula de partibus Saxoniae c. 13 und 30.

[4] v. Richthofen a. a. O. 138 N. 3.

[5] Alles wesentliche gegen die Ansicht v. Richthofens und seine mit dieser in Zusammenhang stehende Datirung der capitula hat bereits Waitz, Nachrichten 1869 S. 27—35, geltend gemacht.

[6] Von Grafen in Sachsen vor 782 weiß keine einzige Quelle; zum ersten Male 780 sagen die Lorscher Annalen, Karl sei 'ad disponendam Saxoniam' über den Rhein gegangen, s. oben S. 342 N. 4, und wenn man sich den ganzen Gang der Dinge vergegenwärtigt, so war es auch in der That erst damals am Platze organisirend in Sachsen aufzutreten; es sind dann 780 vorzugsweise kirchliche Einrichtungen getroffen, Anordnungen vielleicht auch in Betreff des dominium gemacht; danach wartet Karl das Verhalten der Sachsen ab; da sie 780 und 781 ruhig bleiben, geht er weiter und setzt Grafen ein.

[7] Vita Willehadi c. 6, SS. II, 382.

[8] Diese Behauptung hätte v. Richthofen consequenterweise jener, die er

dann aber schwerlich Raum gewesen für die Verwendung sächsischen Adels zu Grafenämtern in einer Ausdehnung, daß dieses Ereignis vor anderen erwähnenswerth und wichtig genug gewesen wäre, die Aufmerksamkeit eines fern lebenden Chronisten auf sich zu ziehen [1].

Vielmehr scheinen die Annalen von einer allgemeinen Maßregel Karls zu berichten; jetzt nach der Unterwerfung des ganzen Landes erfolgt dieselbe für das gesammte Gebiet auf einmal, und ausschließlich sächsischen Adel [2] hat der König für diese Grafenämter gewählt [3].

Und diesem Umstand entsprechend sind die Vorschriften und Bestimmungen, welche Karl für diese Grafen getroffen hat. Wären diese schon früher, 775 oder 777, mit dem ganzen Gesetze, in dem sie verzeichnet stehen [4], und für Grafen fränkischer Abkunft, gegeben worden, so würden manche derselben wenigstens an diesem Orte sicherlich bei Seite gelassen sein. Man wird sich schwer überzeugen, daß Karl in einem Organisationsdecret für Sachsen fränkischen Grafen den Verlust dieses Amtes anzudrohen für geeignet gehalten hätte, falls

zum Jahre 775, also für das Gebiet bis zur Ocker, ausspricht, hinzufügen sollen, da ja auch er eine weitere Unterwerfung Sachsens von der Ocker zur Elbe, in den Jahren 778—782, wie er sagt (vgl. aber oben S. 342 N. 1), unterscheidet. Was Karl für jenes Gebiet gethan haben soll, sollte man denken, hätte er hinterher gleich bei der Unterwerfung auch dieses, die 780 erfolgt ist, ins Werk gesetzt.

1 Waitz a. a. O. S. 29.

2 In fränkischen Annalen aus dem Kloster St. Maximin, die der Baron von Reiffenberg im Jahre 1844 in dem Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire, Tom. VIII (Bruxelles) S. 168—192, herausgab und welche die Jahre von 710—811 umfassen, namentlich für die Zeit von 787—795 eigenthümliche Nachrichten enthalten, von 721 an aber zunächst vereinzelt, von 754—785 genauer den Ann. Mosellani und Laureshamens. sich anschließen, was, nachdem beide sich hier trennen, für die letzteren auch noch 786 sich zeigt, wird zum Jahre 782 gesagt: (Carolus) constituit super (Saxones) comites ex nobilibus F r a n c i s a t q u e Saxonibus; vgl. die Worte der Ann. Mosellani und Lauresh., welche dem Verfasser der Annalen aus St. Maximin vorlagen, oben S. 350 N. 5. Der durch den Druck hervorgehobene Zusatz, welchen der letztere macht, ist aber offenbar keine Verbesserung und ohne Werth. Vgl. über diese Annalen Waitz, Nachrichten von der G.-A. Universität 1871 S. 307 ff.

3 Nicht ganz so weit geht Waitz a. a. O.: „Offenbar ist von einer allgemeinen Maßregel für Sachsen, wenn auch nicht für ganz Sachsen die Rede". Wenn Wippermann, Bucki̇gau S. 200, die Nachricht der Ann. Mosellani nur auf die Gegend, in welcher der Reichstag gehalten wurde, auf Westfalen und allenfalls auf Westengern bezieht, weil nur dieses dem König 782 unterworfen gewesen, so ist der Grund, welchen er anführt, gegen die Quellen; und seiner Ansicht steht die in diesen verbürgte Thatsache entgegen, daß Sachsen bis zur Elbe, ja auch die Nordalbinger 782 unterworfen waren; und ist man mit Rücksicht hierauf berechtigt anzunehmen, daß wenn Karl in diesem Jahre nach dem Zeugnis der Ann. Mosellani Grafen in Sachsen eingesetzt hat, er dieses auch im östlichen Sachsen zwischen Weser und Elbe gethan hat, wenn man auch die Nordalbinger, deren Unterwerfung wol am wenigsten eine gesicherte war, allenfalls ausnehmen mag.

4 Die capitula de part. Sax. sollen eben nach v. Richthofen S. 170. 216 um 775 oder 777 zu Paderborn erlassen sein.

sie Uebelthätern bei sich selber eine Freistätte gewährten[1], daß sie, wie das als allgemein gültige Vorschrift im fränkischen Reiche galt, unter einander Frieden und Eintracht zu halten und im Falle des Zwistes unter einander darüber wenigstens ihres Dienstes nicht zu vergessen hätten[2], und das alles in einem Gesetze, welches ausschließlich darauf gerichtet ist, die Heiligkeit fränkisch-christlicher Institutionen der sächsischen Nationalität tiefer ins Bewußtsein zu bringen und einzuschärfen[3].

Diese Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Grafen in Sachsen bilden den einen Theil der capitula de partibus Saxoniae, des ersten großen Gesetzes, welches Karl für Sachsen erlassen hat[4].

[1] Capitula de part. Sax. c. 24.

[2] Ibid. c. 29.

[3] Und an dessen Berathung, wie mir unzweifelhaft ist, auch die auf dem Reichstage versammelten Sachsen betheiligt gewesen sind. Vgl. über die Anwesenheit von Sachsen an den Lippequellen S. 349 N. 7; in den capitula selber heißt es: c. 1: hoc placuit omnibus; c. 15: consenserunt omnes, worunter nicht blos die Franken zu verstehen sind. Wenn Karl im übrigen damals sächsischem Adel das vollste Vertrauen schenkte, wird er ihn auch an den Berathungen über das Gesetz haben theilnehmen lassen.

[4] Eine Geschichte des Gesetzes hat Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 13 f., und v. Richthofen a. a. O. S. 127 ff. gegeben. Ich setze die Hauptsachen her: Im 17. Jahrhundert zugleich mit dem capitulare Saxonicum a. 797 durch den um die westfälische Geschichte hochverdienten Bischof von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, in der einzigen aus Mainz stammenden, noch jetzt im Vatican befindlichen Handschrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden, wurden die capitula zuerst von dem damaligen Vorsteher der Vaticanischen Bibliothek, Lucas Holstenius († 1661) herausgegeben. In neuerer Zeit sind sie bei Pertz, Legg. I, 48 ff., bei Merkel, lex Saxonum 1853 S. 16 ff., gedruckt; eine neue Ausgabe in den Legg. von v. Richthofen steht bevor. Die Handschrift nennt das Gesetz: Capitulatio de partibus Saxoniae constitute sunt. Eine besondere Bedeutung, wie sie Luden u. a. vermutheten (vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, 215), kann der Ueberschrift nicht beikommen. Pertz a. a. O. änderte sie in: Capitula quae de partibus S. constituta sunt, statt dessen Waitz, D. V.-G. III, 123 N. Capitula haec oder ista vorzieht. — Bedeutend sind über die Zeit der Abfassung des Gesetzes, dem die Jahresangabe fehlt, die Meinungen auseinander gegangen. Meines Wissens hat die capitula zuerst Baluze, Capitularia I, 245, ins Jahr 789 gesetzt, dem sind Gaertner, Leges Sax. tres quae exstant 1730, v. Savigny, Vermischte Schriften IV, S. 17, Zoepfl, D. St.- u. R.-G. I (1. Aufl.), 119 u. a. beigetreten; während bereits Grupen († 1767), Praefatio in legem Saxonum, bei Spangenberg, Beiträge zu den Teutschen Rechten des MA. 192 (1822), gegen das Jahr 789 Einspruch erhoben und nach Vergleich des Inhalts der capitula mit den Angaben der Annalen das Jahr 780 als Abfassungszeit annehmen zu müssen geglaubt hatte. In dasselbe Jahr 780 wiesen das Gesetz auch Hegewisch a. a. O. 178, de la Bruère l. c. 171, Gaillard, Histoire de Charlemagne II, 241 u. a. Dagegen hat dann aber Luden, Gesch. des Teutschen Volks V, 499, eine viel spätere Zeit, die nächsten Jahre nach 804 in Vorschlag gebracht. Keine dieser Datirungen konnte befriedigen. Eichhorn, D. St.- u. R.-G. §. 134 (4. Aufl. S. 554), zuerst wies auf die Zeit um 785 hin, und Pertz, Legg. I, 48, setzte die Abfassung geradezu in dieses Jahr 785 auf den Reichstag von Paderborn; seiner Datirung sind dann die meisten Neueren gefolgt, zuletzt Abel 401, der es am natürlichsten findet, wenn das Gesetz nach Paderborn 785 verlegt wird.

Und da nun eben auf der Reichsversammlung von 782 die Einsetzung sächsischer Grafen ins Werk geführt worden ist, so erscheint diese Thatsache an sich schon zu ausreichender Begründung der Ansicht geeignet, daß auch jenes Gesetz, welches die an solche gerichteten Verordnungen enthält, auf eben dieser Versammlung verkündigt wurde. Dabei kann nicht in Betracht kommen, daß sich im übrigen einzelne Bestimmungen vorfinden, die allenfalls ebenso gut schon in früheren Jahren könnten getroffen sein; diese sind nimmermehr derart, daß sie dem Stand der Dinge des Jahres 782 nicht mehr entsprechend erschienen; und das Gesetz schon dem Jahre 777 zuzuweisen empfiehlt sich, wie früher gesagt ist, auch deshalb nicht, weil die in demselben auf Infidelität gegen den König verordnete Todesstrafe nicht in dieselbe Zeit mit jener Maßregel fallen kann, welche Karl auf dem Paderborner Tage gegenüber dem sächsischen Adel ergriffen hatte [1]. Und auf eine Zeit nach diesem Jahre weist auch der Umstand, daß in demselben die Unterwerfung nicht Sachsens bis an die Ocker, sondern des ganzen Landes vorausgesetzt wird, so daß man auch schon um deswillen genöthigt ist, die Abfassung desselben über das Jahr 780 hinauszurücken [2]; wie denn überhaupt der Inhalt des Gesetzes, soweit er auf kirchliche Institutionen Bedacht nimmt, nicht erst die Einführung dieser vor Augen hat [3], sondern die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der schon vorhandenen und in Zukunft hinzutretenden einschärfen, die Reste des Heidenthums entfernen will. So ist das Gesetz für ein Land zur Verkündigung gekommen, dessen Bevölkerung längere Zeit bereits zum Uebertritt in die christliche Kirche angehalten wurde, in welchem für Gotteshäuser, Predigt und Seelsorge ausreichend Sorge getragen und wo es des Einzelnen Schuld ist, wenn er noch außerhalb

Waitz a. a. O. jedoch bemerkte schon 1860, daß immerhin auch an ein etwas früheres Jahr gedacht werden könne, und Usinger S. 30 N. 1, wollte es lieber dem Jahre 782 zuweisen. Nachdem dann aber v. Richthofen a. a. O. die Zeit gleich nach 775, wahrscheinlich die Versammlung zu Paderborn 777, als die dem Inhalt des Gesetzes angemessenste Zeit hat nachweisen wollen, ist Waitz, Nachrichten 1869 S. 27—35, dieser Ansicht entgegengetreten und hat bestimmt das Jahr 782 in Anspruch genommen, eine Datirung, die sich fast mit Nothwendigkeit aufdrängt. Ihm folgt auch Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 105.

[1] Vgl. oben S. 329.

[2] Eine solche Voraussetzung finde ich in dem c. 8: Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit etc., wo das Sachsenvolk, nicht ein Theil blos desselben als bereits früher getauft oder zur Taufe aufgefordert', angesehen wird. Die Bestimmung in c. 8 konnte nicht schon 775 oder 777 getroffen werden (vgl. auch die folgenden Noten). Vgl. auch c. 10, wo unter den christiani alle Angehörigen des fränkischen Reichs, auch die Sachsen zu verstehen sind.

[3] Wenn v. Richthofen S. 170 sagt: „Den Inhalt der capitula de part. Sax. kann ich mir nur so erklären, daß sie von Karl für ein ihm eben erst unterworfenes, bisher heidnisches Land erlassen sind“, vgl. noch besonders S. 128, so steht abgesehen von allem Anderen, was sonst gegen seine Ansicht geltend zu machen ist, dieser die Auffassung, welche durch das ganze Gesetz die Sachsen als christliches Volk betrachtet, entschieden entgegen (vgl. N. 2); s. besonders außer

des neuen kirchlichen Verbandes sich hält und Heide bleibt, wo darum diese Minorität, welche die Taufe verachtet, der Todesstrafe verfallen soll [1].

Daß aber andererseits die Abfassung des Gesetzes nicht über die Versammlung an den Lippequellen 782 hinaus in ein späteres Jahr verlegt werden darf [2], ergibt sich aus der Anwendung, die seinen Bestimmungen noch in demselben Jahre zu Theil ward, — aus der Hinrichtung der 4500 Sachsen bei Verden an der Aller, die von den Häuptern des Volks in dem Bewußtsein dem Könige ausgeliefert wurden, daß sie wegen ihrer Theilnahme an dem voraufgegangenen Aufstande und Süntelkampf ihr Leben verwirkt hätten [3].

Der ganze Stoff des Gesetzes ist in zwei Abschnitte getheilt. Die ersten 14 Bestimmungen, welche von der Heiligkeit christlicher Kirchen und von todeswürdigen Verbrechen handeln, werden unter der Bezeichnung majora capitula zusammengefaßt [4], während die übrigen als minora capitula aufgeführt sind [5]. Jene sind gleichsam mit Blut geschrieben; doch kann nicht dem Könige aus der durch fast alle Bestimmungen gehenden Androhung der Todesstrafe der Vorwurf grausamer Strenge erwachsen [6]; bei dem ganzen Charakter des Gesetzes war auf die bisherigen Zustände und gesetzlichen Vorschriften maßgebende Rücksicht zu nehmen, und da in dem heidnischen Sachsen die Todesstrafe sehr in Gebrauch stand, namentlich auch bei Verletzung heidnischer Heiligthümer in Anwendung kam [7], so ist es natürlich, daß Karl, um nicht selber das Ansehen christlicher Institutionen gegen jene herabzusetzen, auf diese die altsächsische Todesstrafe übertrug. Und wird eben gleich zu Anfang der majora capitula summarisch verordnet, daß die christlichen Kirchen in Sachsen nicht geringere Ehre genießen sollen als die eitlen Heiligthümer der Heiden [8], so involvirt das mit anderen Worten, daß ebenso häufig und überall da wo nach

c. 8 und 10 noch c. 17 und 32. Die Bekehrung des sächsischen Volks konnte aber um so weniger in der Spanne Zeit von 775—777 vollständig vor sich gegangen sein, als Karl bis dahin noch gar nicht einmal der weltliche Herr im ganzen Lande geworden war. Aber auch nur bis zur Ocker kann jene damals noch nicht in dem Grade zur Durchführung gebracht sein, wie dieselbe in unserem Gesetze vorausgesetzt wird.

[1] Vgl. c. 8.

[2] Also nicht ins Jahr 785 zu setzen ist, vgl. oben S. 353 N. 4.

[3] Vgl. unten und Waitz, Nachrichten 1869 S. 33.

[4] Cap. 1—14.

[5] Cap. 15—34.

[6] Gegen diese frühere Ansicht, der übrigens schon sonst, wenn auch nicht so eingehend und ausführlich, namentlich von Wilda, Strafrecht der Germanen, entgegengetreten ist, vgl. die Ausführungen von v. Richthofen S. 220 ff., wo auch die Zeugnisse für Todesstrafen in vorkarolingischer Zeit in Sachsen zusammengestellt und behandelt sind.

[7] Vgl. unten.

[8] c. 1: Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quomodo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam vana habuissent idolorum. Vgl. v. Richthofen S. 185.

den gesetzlichen Bestimmungen der heidnischen Zeit Verwirkung des Lebens in Geltung gewesen war, unter denselben oder analogen Bedingungen nunmehr für feindliches Verhalten gegen die christliche Kirche und Satzung in dem christlichen Lande die altheidnische Todesstrafe in Kraft treten soll. So ist also diese aus dem sächsischen Rechte herübergenommen. Wie fern aber überhaupt dem fränkischen König der eigne Antrieb zu terroristischer Gesetzgebung für das neue Reichsland gelegen hat, das zeigt sich in der Vermeidung nun gerade der Todesstrafe als Strafmaß bei Verletzung von solchen Geboten, welche rein christlichen Ursprungs und ohne Analogie in den sächsischen Verhältnissen der heidnischen Zeit, darum ohne Rücksicht auf diese verfügt worden sind [1]. Mit möglichster Milde, muß man da sagen, ist er bei diesen Bestimmungen zu Werke gegangen, bei denen nicht die Strenge altheidnischer Satzung ihm Richtschnur und Maß gezogen hat. Wird ja auch gerade das versöhnende Element in christlicher Lehre und Kirche wiederholt in unserem Gesetze hervorgehoben [2]; und das Erste, was er aus fränkischem Recht zu größerer Ehre der neuen Kirche, als solche den eiteln Heiligthümern der Heiden vordem gezollt ward, zur Einführung bringt, ist das Asylrecht der Kirche [3].

Weil nun aber jede freventliche Entweihung der Heiligthümer nach altheidnischer Satzung, die wenigstens in dem Volksrecht der stammverwandten Friesen [4] noch eine Aufzeichnung gefunden hat, mit dem Tode gesühnt ward, so wird in den capitula de partibus Saxoniae eben diese Strafe über einen jeden verhängt, welcher in irgend einer Weise den Frieden der Kirche bricht, sei es, daß er gewaltsamerweise in ein Gotteshaus eindringt, oder mit Gewalt oder durch Diebstahl etwas aus ihm entwendet, oder daß er ein solches in Asche legt [5]. Diese letztere Bestimmung steht außerdem in Einklang mit demjenigen Strafrecht der alten Sachsen, welches jedem Brandstifter Todesstrafe bestimmte, ein Grundsatz, der auch fürderhin in Sachsen seine vollste Geltung behielt, wo nach der lex Saxonum c. 38 [6] jedes absichtliche

[1] Vgl. besonders c. 19, 20, 21 u. a.

[2] Vgl. c. 2. 14.

[3] Vgl. unten S. 358 N. 4.

[4] Addit. legis Frisionum Tit. XI, §. 1, Legg. III, 696; vgl. Wilda, Strafrecht S. 496; Waitz, D. V.-G. III, 109 N. 2; besonders v. Richthofen S. 185 f. und Note 66 zu Legg. l. c.

[5] c. 3. „Die Todesstrafe, welche nach c. 3 erfolgen soll, stimmt so genau mit dem altfriesischen Recht der heidnischen Tempel überein, daß ich sie für aus dem älteren Recht entnommen halten muß", v. Richthofen S. 189. Vgl. zu c. 3 die lex Saxonum c. 21, wo außer diesem c. 3 noch die c. 32 und 33 der capitula de part. Sax. benutzt sind, v. Richthofen S. 116 ff., außerdem ist zu vergleichen v. Richthofen S. 195 ff. 230 f. Daß die lex Saxonum nach Abfassung der capitula de part. Sax. aufgezeichnet ist, hat v. Richthofen ausführlich nachgewiesen, wenn man auch mit seiner Datirung der lex nicht einverstanden sein kann.

[6] Lex Saxonum c. 38: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur, vgl. v. Richthofen 195. 232. 308. S. auch Sachsenspiegel II, Art. 13 §. 4 und 5; Usin-

Anzünden eines Hauses mit dem Tode bestraft werden soll, nachdem König Karl in dem capitulare Saxonicum von 797, vor der schriftlichen Aufzeichnung jener, die Erlegung der Bannbuße von 60 solidi durch den Brandstifter angeordnet hat [1]. Wenn dagegen die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder eines Menschen in der Kirche von dem Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführt wird, so ist diese Bestrafung für ein solches Verbrechen, welche erst in der lex Saxonum c. 21 besonders erwähnt wird, doch auch in der allgemeinen Bestimmung über die Ehre, welche die christlichen Heiligthümer genießen sollen, ausgesprochen, da eben nach dem Rechte der heidnischen Tempel Blutvergießen in ihnen für die höchste Verletzung derselben galt [2]. Diese altsächsische Todesstrafe wird dann auch übertragen auf das böswillige Nichtinnehalten der Fasten [3], auf die Tödtung eines Geistlichen, für welche in anderen fränkischen Gesetzen nur erhöhte Bußen in Anwendung kamen [4]. Wie die Heiden in früherer Zeit christlichen Gebrauch und die Anhänger desselben mit dem Tode verfolgten, so soll, um die letzten Reste des Heidenthums aus dem nun christlichen Volk zu verbannen, überhaupt jede Ausübung altheidnischer Sitte, jedes Verharren im Heidenthum mit dem Leben gebüßt werden. Solches verfügen die Capitel 6—9. Bei Todesstrafe soll niemand nach Heidenart sich von Aberglauben umstricken und in den Sinn kommen lassen, jemanden für eine Hexe zu halten, deshalb zu verbrennen, von dem Fleisch andern zu essen zu geben [5] oder selbst

ger S. 22 N. 1, der aber unrichtig behauptet, daß Karl der Große im capitulare Saxonicum 797 die Todesstrafe abgeschafft habe, S. 21, 49; vgl. folgende Note. Ueber die altsächsische Strafe des Niederbrennens des Hauses vgl. capitulare Saxonicum c. 8 und Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 135 f.; über Brandstiftung im Allgemeinen v. Richthofen S. 305—311.

[1] Daß diese Bannbuße neben der Todesstrafe gezahlt werden sollte, wie v. Richthofen gegen frühere Meinungen, wie Gaupps a. a. O. S. 135 u. a., S. 307 ff. dargethan hat, ist wol noch sicherer anzunehmen, wenn die Aufzeichnung der lex Saxon. nach dem Capitulare Saxon. erfolgt ist, woran gegen v. Richthofens abweichende Ansicht festgehalten werden muß. Dem Strafsatz im Gewohnheitsrechte der Sachsen, welches erst später (802 oder 803) aufgezeichnet wurde, fügte Karl 797 jene Bannbuße hinzu; er wird nicht die Todesstrafe im Jahre 797, capitulare Saxon. c. 8, abgeschafft, sie hinterher, lex Saxon. c. 38, wieder eingeführt haben.

[2] v. Richthofen 185. 188. 196. 233.

[3] Capitula de partibus Saxon. c. 4.

[4] c. 5. Ueber die Bußen für Geistliche im übrigen fränkischen Reich vgl. v. Richthofen S. 272 N. Wahrscheinlich war früher das Leben der heidnischen Priester durch die Todesstrafe geschützt. Uebrigens wissen wir von solchen Priestern gar nichts; nur Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 2, SS. II, 675, erwähnt, wo er Tacitus Germania c. 10 ausschreibt, einen sacerdos populi, und sagt Waitz, D. V.-G. I (1865) 259 mit Recht: „Merkwürdig, daß bei der Bekehrung zum Christenthum der Priester so wenig Erwähnung geschieht, keines Widerstandes, den vorzugsweise sie der Annahme des neuen Glaubens geleistet haben".

[5] c. 6, vgl. Wilda, Strafrecht S. 100; Rettberg, D. K.-G. II, 390; v. Richthofen S. 212 ff.

davon zu essen. Bei gleicher Strafe wird das Verbrennen von Todten untersagt [1], ebenso die grausame Unsitte der Menschenopfer, die gerade bei den Sachsen und Friesen sich am längsten erhalten hat [2]; endlich wird einem jeden der Tod gedroht, welcher noch fürderhin ohne getauft zu sein am heidnischen Glauben festhält und zur Vollziehung der Taufe zu erscheinen sich weigert [3].

Es liegt auf der Hand, daß namentlich diese letzte Verfügung immer nur eine Minorität fanatischer Heiden im Auge haben kann; wie denn überhaupt die Uebertragung der Todesstrafe auf Verbrechen gegen die christliche Kirche die Verbreitung dieser in Sachsen, ja schon ein gewisses Ansehn derselben zur Voraussetzung hat. Und daß ein solches beim Erlaß unseres Gesetzes vorhanden gewesen sein muß, dafür läßt sich auch geltend machen, was die majora capitula über den Schutz, welchen die Kirchen, welchen Geistliche in gewissen Fällen gewähren sollen, mit aufführen. Denn was im dritten Capitel über das aus der fränkischen Gesetzgebung auf Sachsen übertragene Asylrecht der Kirche gesagt wird, setzt in diesem Lande ohne Zweifel schon recht eigentlich eine Achtung vor dem Gotteshause voraus, welche auf eine umfassende und bereits tiefer gegründete Verbreitung des Christenthums schließen läßt, wenn es heißt, daß ein noch nicht zum Tode verurtheilter Verbrecher [4] in der Kirche Schutz haben soll gegen

[1] c. 7 vgl. c. 22. Bei den heidnischen Germanen findet sich neben der Sitte die Todten zu verbrennen auch die des Begrabens. Das Begraben ist das Ursprüngliche, das Verbrennen Fortschritt geistiger Volksbildung, dann Rückkehr zum Begraben, als die Menschheit fähig geworden, noch allgemeinere Stufen der Veredlung zu betreten, nach Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849 S. 192; vgl. im allgemeinen v. Richthofen S. 214 und die dort citirten Schriften.

[2] c. 9; vgl. Tacitus Germania c. 9; Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 15; auch Waitz, D. V.-G. III. 124 N. 4, gegen Erhard, Regesta Nr. 180, der die letzten Worte des c. 9 unrichtig vom Misbrauch der Hostie zu heidnischer Zauberei versteht; v. Richthofen S. 204 ff.

[3] c. 8; vgl. oben S. 334. Dem dort Beigebrachten füge ich hier noch einmal ausdrücklich hinzu, daß ich mich im directen Widerspruch mit v. Richthofen befinde, wenn er S. 201 sagt: „Nicht ein im christlichen Gewande fortlebendes Heidenthum bekämpfen die capitula, sondern sie wollen unter Androhung der Todesstrafe die noch offen im Heidenthume verharrenden Bewohner Sachsens zwingen, sich zum Christenthum zu bekennen". Vielmehr bin ich der Ansicht, daß das c. 8 immer nur eine Minorität von Heiden in dem im übrigen zum Christenthum übergetretenen Volke im Auge hat. Auch ist nicht einseitig darauf Gewicht zu legen, wie v. Richthofen S. 199 thut, daß in den capitula Heidentempel und Heiden erwähnt werden, sondern vielmehr herauszuheben, daß das Gesetz in den Sachsen in erster Reihe Christen sieht, sie geradezu als solche bezeichnet, und der Heiden nur deshalb erwähnt, weil es natürlich auch solche im Lande noch gibt, und weil das die vollzogene Einführung der christlichen Kirche in ganz Sachsen voraussetzende Gesetz, um diese vor Durchdringung mit den Traditionen und Gebräuchen heidnischer Zeiten zu schützen, selbstverständlich das Vorhandensein dieser nicht umgehen, nicht todtschweigen kann.

[4] c. 2. Was hier verordnet ist, stimmt überein mit c. 3 der capitula quae in lege Salica mittenda sunt von 803, Legg. I, 113, während Karl in der lex Saxonum c. 27 in Einklang mit c. 8 des capitulare von 779,

die Rache seiner Verfolger, bis er vor das Gericht geführt wird; dann soll er nach Möglichkeit und soweit es gerichtlich ihm zuerkannt ist Schadensersatz leisten; hinterher aber werde er vor den König geführt, und dieser mag ihn dann hinschicken, wohin es ihm gut dünkt. Und ebenso wie hier kann der Werth der gesetzlichen Bestimmung nur auf einem gewissen schon vorhandenen Ansehn christlicher Institutionen in Sachsen sich gründen, wenn am Schluß der majora capitula die Verordnung sich findet, daß bei der ganzen Reihe der todeswürdigen Verbrechen diese Strafe nicht eintreten soll, falls der Schuldige aus freien Stücken seine Zuflucht zu einem Geistlichen nimmt, ein offenes Bekenntnis ablegt und Besserung verspricht [1], — eine Bestimmung, die unmöglich den Zweck verfolgen konnte, auf diese Weise Vertrauen und Einfluß den Dienern der neuen Kirche erst verschaffen zu wollen [2].

Zu den Verbrechen aber, auf welche der Tod steht, und welche auch nur durch freiwilliges Bekenntnis und Buße vor einem Geistlichen können gesühnt werden, gehören noch weitere, als blos diejenigen, welche gegen das Christenthum und dessen Gebote gerichtet sind. Die wichtigsten politischen Verbrechen werden so aufgeführt [3]; unter ihnen solche, welche gegen Institute von offenbar altsächsischem Ursprung verübt werden können, deren Strafmaß darum bei der häufigen Verwendung der Todesstrafe im altsächsischen Recht ebenfalls aus diesem herstammen wird [4], deren Erwähnung und Stellung aber in dem überaus systematisch angeordneten [5] Gesetze sich daraus erklärt, daß die domini in Sachsen um diese Zeit des Gesetzes die Vertreter des Königs, seine Beamte, waren [6].

Legg. I, 36, ausdrücklich befiehlt, daß ein in die Kirche geflüchteter zum Tode verurtheilter Verbrecher keinen Schutz finden, ausgeliefert werden soll. So ist also für Sachsen genau dasselbe Asylrecht der Kirchen, wie es im fränkischen Reiche galt, zur Verfügung gekommen, vgl. v. Richthofen S. 194 f. Irrthümlich behaupteten noch Abel S. 403 und Usinger S. 20, daß in c. 2 der capitula de partibus Sax. von einem bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher die Rede sei, daß also in demselben eine Abweichung von dem sonst gültigen Asylrecht vorliege, und daß das c. 28 der lex Saxonum das Gegentheil von dem in den capitula Verordneten sage. Ueber das Asylrecht der Kirche vgl. im allgemeinen Wilda, Strafrecht S. 537 ff.; Dann, in Zeitschrift für deutsches Recht III, 327 ff. und Wildas Kritik dieser Abhandlung a. a. O. S. 540 N.; auch v. Woringen, Beiträge zur Gesch. des deutschen Strafrechts (1836) S. 57 f.

[1] c. 14; vgl. c. 4, wo es der Erwägung des Priesters anheimgegeben wird, ob etwa Noth zum Essen von Fleisch während der Fasten getrieben hat.

[2] So meint Usinger S. 43. Dagegen muß man gelten lassen, wenn Waitz, D. V.-G. III, 125, und Abel S. 403 sagen, diese Bestimmung hätte die Wirkung haben müssen, das Ansehn der Kirche und ihrer Diener zu erhöhen, hervortreten zu lassen. Daß dieselbe auch zu Misbräuchen Anlaß geben konnte und wol auch gab, bemerkt mit Recht Gaillard, Hist. de Charlemagne II, 244.

[3] c. 10. 11. 13.

[4] Ueber die domini vgl. oben S. 320 N. 5; über die Todesstrafen bei den Sachsen oben S. 355 N. 6. Noch Usinger S. 39 hielt die Todesstrafe des c. 13 für fränkisch.

[5] Dies hebt auch hervor Usinger S. 46.

[6] Vgl. oben S. 351 und besonders die Beilage. Das hohe Wergeld

Dagegen ist nicht ganz sicher, ob eine Analogie im älteren Rechte für die Todesstrafe auf Landesverrath sich vorfand, welche im 10. Capitel des Gesetzes behandelt wird[1]. Wer mit den Heiden feindliche Anschläge gegen den König und das Volk der Christen macht, heißt es, wird mit dem Verluste des Lebens bestraft. Daran reiht sich dann die Verordnung der Todesstrafe auf Infidelität gegen den König[2], ein Verbrechen, welches natürlich erst nach der Eroberung Sachsens begangen werden konnte, so daß also hier ein Act rein fränkischer Gesetzgebung vorliegt; während wieder altsächsische Rechtsanschauungen bei der Bestimmung des nächsten Capitels maßgebend gewesen sind, wenn derjenige sein Leben verwirkt haben soll, welcher die Tochter seines Herrn raubt[3]. Eigenthümlich und gewiß nicht ohne Bedeutung, doch ohne daß eine ganz sichere Erklärung sich finden ließe, ist die Stellung dieses Capitels vor dem weiteren Verbote bei Todesstrafe, daß niemand seinen dominus oder seine domina ermorden soll[4].

Mit dieser letzten Verordnung schließt dann die Reihe der Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden sollen.

des Adels wurde merkwürdigerweise erst in der lex Saxonum definitiv bestätigt, was aber eine Beibehaltung und Gültigkeit desselben vor dem Jahre 802 (803) nicht ausschließt.

[1] c. 10; v. Richthofen 321. Bei den pagani des Capitels wird wol besonders an Widukind und dessen Genossen, außerdem an die heidnischen an den Grenzen Sachsens wohnenden Dänen und Slaven zu denken sein; jedenfalls sind aber unter der gens christianorum auch die Sachsen mit zu verstehen. Aber natürlich gab es auch in Sachsen selbst noch Heiden genug, was noch für die spätere Zeit verbürgt die Translat. S. Alexandri c. 4, SS. II, 676. 677 (a. 863).

[2] c. 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur; vgl. c. 24 der lex Saxonum: Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Die Worte der lex erinnern an die Ann. Laur. maj. a. 777, oben S. 325 N. 2. Vgl. zu dem c. 11 v. Richthofen S. 321. 425. Die lex specialisirt die Personen, gegen die das Verbrechen verübt werden kann, benutzt aber wie mir scheint nicht blos c. 11, sondern auch das c. 10 der capitula de partibus Saxoniae.

[3] c. 12: Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur; vgl. lex Saxonum c. 26. Die lex Saxonum c. 49 setzt auf Frauenraub überhaupt nur Bußen, vgl. v. Richthofen 285 ff., während die Todesstrafe im ältesten sächsischen Rechte wie auch später nach Publication der lex Saxonum, welche hierüber schweigt, für Ehebruch und Verführung galt, vgl. v. Richthofen 282 ff. — Ueber dies Capitel 12 und über den filius domini, der erst in der lex Saxonum c. 26 erwähnt wird, vgl. die Beilage.

[4] c. 13: Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur; vgl. oben und lex Saxonum c. 25. Ob man bei der domina an reichbegüterte Frauen in Sachsen, wo das Erbrecht der Töchter galt, oder an die uxor domini zu denken hat, kann zweifelhaft sein. Usinger S. 40 denkt an jene; doch ist zu bemerken, daß bei Usingers Annahme auffällig bleibt, daß die lex Saxonum blos von dominus spricht; im c. 26 der lex wird dagegen die uxor genannt, neben ihr die filia, die mater domini und der filius, so daß in der lex die ganze Familie des dominus besonders geschützt erscheint; s. die Beilage.

Es folgen die minora capitula, und unter ihnen diejenigen zuerst, welche es mit der Ausstattung der einzelnen Kirchen in Sachsen, mit der Heilighaltung religiöser Feste und anderen Vorschriften der christlichen Kirche zu thun haben. In den Fällen, wo der vorgeschriebenen Ordnung zuwider gehandelt werden sollte, werden in diesen capitula nur Bußen und zwar die große Bannbuße von 60 solidi, auch Quoten und Vervielfältigungen derselben verhängt, die eben durch unser Gesetz in Sachsen zur Einführung kam [1].

Im 15. Capitel wird den zu einem Kirchspiel vereinigten pagenses die Pflicht auferlegt, ihrer Kirche ein Gehöft und zwei Hufen zu geben, und sollen ohne Rücksicht auf ständischen Unterschied je 120 Insassen des Kirchspiels außerdem einen Knecht und eine Magd an ihr Gotteshaus liefern [2]. Zur weiteren Ausstattung aber wird der Zehnte verordnet. Nach Christi eigner Vorschrift soll von allen Einkünften des königlichen Fiscus, seien es Friedensgelder, Bannbußen oder was sonst an denselben gezahlt wird, der zehnte Theil an die Kirche und die Diener derselben gegeben werden [3], und demgemäß verordnet nun Karl [4], daß auch die Sachsen allesammt, Edle, Freie und

[1] Ueber den Königsbann vgl. v. Richthofen S. 341 ff. Ueber seine Einführung in Sachsen durch die capitula de partibus Saxon. S. 342 ff.; daß Quoten und Vervielfältigungen dieser Buße vorkamen, die, wie Usinger S. 45 N. 2 irrthümlich meint, nie getheilt oder nach Ständen abgestuft wäre, s. v. Richthofen S. 343, welcher S. 344 N. auf Wilda, Strafrecht S. 479, verweist, wo aus anderen Capitularien zwei- und dreifache Bannbußen angeführt sind; vgl. auch c. 9 des capitulare Saxonicum a. 797, wo sie aufs Zehnfache erhöht werden darf.

[2] c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuent. Daß in diesem Capitel jede Beziehung auf eine Eintheilung sächsischen Landes in Centenen, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 153. III (1860), S. 126 N. 5, Abel S. 405, sowie auf irgend eine alte oder neue Gliederung dadurch, ausgeschlossen wird, daß in ihm von den Kirchspielinsassen zu der bestimmten Prästation je 120 Menschen herangezogen werden, ohne Rücksicht auf ständischen Unterschied, bemerkt mit Recht v. Richthofen S. 176 N. 1. Ueber die Anwendung des Duodezimalsystems bei den Sachsen vgl. v. Richthofen S. 376 ff. Es ist eine unerwiesene Behauptung von Wippermann, Bukkigau S. 3, wenn er sagt, daß sich die im c. 15 ausgesprochene Verpflichtung vielleicht nur beschränkt habe auf die Kirchen am Sitze von Archidiakonen, welche er sich als die geistlichen Vorsteher der ursprünglichen sächsischen Gaue denkt, von denen mehrere zusammengelegt das Bisthum bildeten.

[3] c. 16: Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualecumque banno et in omni redibutione ad regem pertinente decima, pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur. Daß das 'Christo propitio placuit' in bestimmtem Gegensatz steht zu dem 'consenserunt omnes' in c. 15, ist klar, und bemerkt zuletzt nach dem Vorgang anderer Abel S. 405 N. 1.

[4] c. 17: Similiter secundum dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod deus unicuique dederit christiano, partem deo reddant. Vgl. unten.

Liten mit dem zehnten Theil von dem Ertrage ihres Vermögens und ihrer Arbeit das Gleiche thun.

Nach dieser überaus wichtigen Bestimmung, die wegen der Strenge, mit welcher der Zehnte eingetrieben ward, in der Folgezeit dem Volke der Sachsen seine Zugehörigkeit zur christlichen Kirche lästig und drückend gemacht hat, wird in den weiteren zunächst von Beobachtung christlicher Ordnung und ihrer Vorschrift gehandelt. An Sonn- und Festtagen soll Jedermann in die Kirche gehen, das Wort Gottes hören und gute Werke verrichten; nur bei dringender Noth oder in Kriegsgefahr dürfen an solchen Tagen öffentliche Zusammenkünfte und Gerichtsversammlungen gehalten werden [1]. Es wird dann aber ferner die Taufe aller Kinder innerhalb Jahresfrist anbefohlen; wer ohne Erlaubnis des Geistlichen die Taufe seines Kindes über die Frist hinausschiebt, erlegt die zweifache Bannbuße von 120 solidi, wenn er dem adlichen Stande angehört, ist er ein Freier, so zahlt er die einfache mit 60, als Lite die halbe [2]. Mit derselben Abstufung (4 : 2 : 1) für die übrigen Stände schließt, bei Androhung der vollen Bannbuße von 60 solidi, welche der Adliche erlegen soll, sich das Verbot von kirchlich unerlaubten Ehen an [3], und werden in diesem Zusammenhang gewiß nicht wegen ungleichen Geburtsstandes untersagte, sondern offenbar solche gemeint sein, deren Schließung den Anschauungen der christlichen Kirche zuwiderlief: hauptsächlich Ehen bei zu naher Verwandtschaft sollen verhindert werden; vielleicht auch solche hat das Capitel im Auge, die von der Kirche nicht eingesegnet sind [4]. Ganz dasselbe Strafmaß wie hier verbietet dann im Folgenden allerlei heidnische Gebräuche mit der Bemerkung, daß bis zur Erlegung der Buße in den Dienst der Kirche gegeben werden soll, wer nicht sofort dieselbe zu leisten vermag [5]. Ebenso sollen die heidnischen Priester und Wahrsager den christlichen Kirchen [6] — doch wol als Knechte [7] — ausgeliefert werden, während im 22. Capitel an Stelle des Leichenverbrennens (c. 7) die Bestattung Gestorbener auf den christlichen Kirchhöfen verfügt wird [8].

[1] c. 18; vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 311.

[2] c. 19.

[3] c. 20: Si quis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos 60, si ingenuus 30, si litus 15. Offenbar ist bei diesem Capitel nicht an wegen ungleichen Geburtsstandes verbotene Ehen zu denken, von denen Rudolf, Translatio S. Alexandri, SS. II, 675, spricht, vgl. oben S. 320 N. 5. In Betreff dieser wird es bei den in Sachsen geltenden Vorschriften sein Bewenden behalten haben, da Karl an den ständischen Verhältnissen des Adels nichts geändert hat. Auf die Aufrechthaltung der Todesstrafe bei Misheirathen zwischen Adlichen und Zugehörigen eines anderen Standes, dürfte auch c. 12 der capitula (vgl. oben und was in der Beilage zu c. 12 bemerkt ist) hinweisen. Ueber die Absicht des c. 20 vgl. v. Richthofen S. 174, der die nöthige Literatur anführt in N. 4.

[4] So vermuthet wol mit Recht Usinger S. 45 N.

[5] c. 21.

[6] c. 23, vgl. oben S. 357 N. 4.

[7] So auch Usinger S. 45.

[8] c. 22; vgl. oben S. 358.

In den letzten zehn Capiteln kommt es endlich zur Behandlung von Verhältnissen mannigfaltigen Inhalts. Sie haben namentlich den Zweck, die Rechtssicherheit in Sachsen herzustellen, Angelegenheiten des Privatrechts, staatliche Ordnung und Verwaltung auf fränkischen Fuß zu bringen und der Weiterentwicklung fränkischer Institutionen den Weg zu bahnen. Dabei entspricht es dem neu geschaffenen Stande der Dinge, der noch nicht unbedingten Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Beamten sächsischer Nationalität sehr wol [1], daß wiederholt bei den Strafbestimmungen gerade auf diese im Falle von Dienstversäumnis und unrechtmäßigem Verfahren ein Auge geworfen wird. So gleich in dem 24. Capitel, wo der große Bann [2] nach fränkischem Recht als Fredum auf die heimliche Aufnahme von Räubern und anderen Uebelthätern gesetzt und hinzugefügt wird, daß, wenn ein Graf sich solches zu Schulden kommen läßt, er seines Amtes verlustig gehen soll [3]. Und bei gleicher Strafe sollen sich die Grafen der Annahme von Geschenken und Bestechungen enthalten [4]. Auch wird ihnen eingeschärft, Friede und Eintracht unter einander wol zu bewahren, wenigstens wenn einmal Zwietracht unter ihnen entstanden sei, den Dienst des Königs nicht darunter leiden zu lassen [5].

Auf der anderen Seite wird dann aber auch für den Schutz ihrer Person und dafür Sorge getragen, daß ihren Befehlen und Anordnungen der gehörige Nachdruck beiwohnt. Ermordung eines Grafen oder Anschläge auf sein Leben hat Einziehung des Erbes zur Folge [6], während dagegen den Grafen die Befugnis zuertheilt wird, innerhalb ihres Amtsbezirks bei Rache oder größeren Sachen unter Königsbann von 60 solidi, bei geringeren unter Grafenbann von 15 solidi richten zu dürfen [7].

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen rein fränkischen Ursprungs sind; die Gesetzgebung des Reichs macht sich aber auch in weiteren Verordnungen in diesem Theil unseres Gesetzes geltend, wenn bei Strafe des großen Banns der eigenmächtigen Pfändung entgegengetreten [8]; wenn bei gleicher Strafe die Hemmung des Rechtgangs, namentlich der Appellation an den König verboten [9]; wenn ferner über die Stellung von Bürgen vor Gericht gehandelt und dabei

[1] Das hebt auch hervor Usinger S. 46; vgl. auch oben S. 355.
[2] c. 24; vgl. v. Richthofen 298.
[3] c. 28.
[4] Meine Voraussetzung ist hier nicht etwa die, daß diese und die folgenden Bestimmungen für Grafen fränkischer Abkunft überhaupt nicht könnten erlassen sein; vgl. oben S. 353.
[5] c. 29.
[6] c. 30. Sonst galt im fränkischen Reich Zahlung dreifachen Wergeldes.
[7] c. 31; vgl. v. Richthofen S. 240 ff.
[8] c. 25; vgl. lex Bajuvariorum XIII, 1, M. G. Legg. III, 314: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis; Wilda, Strafrecht S. 36; Pfändungsrecht in Zeitschrift für deutsches Recht I, S. 190—198, bes. 196; Sigel, Gerichtsverfahren S. 41; auch Usinger S. 55.
[9] c. 26; vgl. Usinger S. 45 N. 1.

verordnet wird, daß das Vermögen desjenigen mit Beschlag belegt werden soll, der einen Bürgen zu finden nicht in der Lage ist [1]. Ebenso tritt der fränkische König als Gesetzgeber hervor, wenn, wie das auch für andere Gegenden des Reiches außer für Sachsen geschah, die Ableistung gerichtlicher Eide in der Kirche befohlen wird [2], während dagegen im 33. Capitel, welches von Meineid handelt, ausdrücklich auf das noch ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Sachsen verwiesen ist [3], nach welchem auf Meineid der Tod [4] stand. Das Schlußcapitel des ganzen Gesetzes verbietet den Sachsen das freie Versammlungsrecht. Nur dem Königsboten allein steht es zu, allgemeine Versammlungen des Landes anzuberaumen; im übrigen aber haben die Grafen in ihren Amtsbezirken Gerichtstage zu halten, und den Geistlichen wird die Pflicht zugetheilt, über die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu wachen [5].

[1] c. 27; die Worte des Capitels 'solidos decem aut unum bovem' hielt Usinger S. 27 für verderbt, vgl. aber v. Richthofen 393 f. Zu dem c. 27 vgl. auch Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 122.

[2] c. 32. Daß Eide in der Kirche geschworen werden sollen, ordnet Karl außer für Sachsen auch für andere Gegenden des Reiches an, z. B. in c. 12 der capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt, Legg. I, 118: omne sacramentum in aecclesia aut supra reliquias juretur.

[3] c. 33: De perjuris secundum legem Saxonorum sit. Dieses Capitel ist neben c. 3 u. 32 benutzt in der lex Saxonum c. 21 u. 22, v. Richthofen S. 116 ff. Daß lex Saxonum sprachlich sowol geschriebenes als ungeschriebenes Recht bedeuten kann, bemerkt v. Richthofen S. 115 N. 3. Eide wurde im Heidenthum so gut geleistet wie im Christenthum, wogegen Abel S. 347 N. 3 Bedenken zu tragen scheint; die alten Sachsen schworen auf ihre Waffen, wie andere heidnische Völker, v. Richthofen S. 119 N. 1. Ueber die Umbildung der heidnischen Eidesformen im fränkischen Reich vgl. Rettberg, D. K.-G. II, 731. Daß lex Saxonorum in c. 33 das Gewohnheitsrecht der Sachsen bezeichnet, erklärten schon Gaupp, Recht und Verfassung S. 46; Waitz III, S. 295 N.; Usinger S. 11 u. a.

[4] v. Richthofen 117 f., 234 f. zu lex Saxon. c. 21 und 22, wo wegen des Meineides ein Unterschied gemacht zwischen wissentlichem und unwissentlichem; auf letzteren wird Verlust der Hand verordnet, vgl. v. Richthofen S. 236 f. und Waitz, Nachrichten 1869 S. 39 N.

[5] c. 34: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur ne aliter faciat. In diesem Verbote sieht Gaupp, Recht und Verfassung S. 38 N., den sichersten Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hucbald in der Vita Lebuini, SS. II, S. 361 f., von den allgemeinen Versammlungen der Sachsen bei Marklo berichtet. Allein abgesehen davon, daß die Nachricht Hucbalds, gegen deren Richtigkeit Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 200. 341, manche Bedenken äußerte, während Abel S. 96 N. 5, wenn auch nicht an den Angaben Hucbalds im Einzelnen, doch an der Thatsache einer jährlichen Versammlung in Marklo festhalten will, nach meiner Ansicht nur in der Beschränkung auf die unzweifelhaften Versammlungen der einzelnen größeren Theile des Sachsenstammes Glauben verdient, sollte man doch wol annehmen, daß, wenn Karl die eine bestimmte jährliche Versammlung bei Marklo den Sachsen hätte untersagen wollen, er dies in anderem Wortlaut, als es geschieht, gethan hätte. Er hätte diese selber unter namentlicher Anführung verboten. Darum kann zwischen dem c. 34 und der Hucbaldi-

In diesem Organisationsdecret, welches also im Jahre 782 verkündigt worden, war die Zukunft des sächsischen Volks im Großen und Ganzen sowol als auch die Lage der einzelnen Stände innerhalb des neuen Reichsverbandes aufs deutlichste vorgezeichnet.

Unter dem Adel ragen die domini als des Königs Vertreter vor anderen hervor. Sie haben zwar den König nun über sich, sie sind auch in ihrer materiellen Lage insoweit beschränkt, als sie zu Abgaben an die Kirche verpflichtet sind, aber auf der anderen Seite wird ihnen eine nicht in bloßer Ehre bestehende, eine blos ideelle Entschädigung dadurch zu theil, daß vorzugsweise aus ihrer Mitte die Grafen genommen werden; ihre ganze politische, ihre reale Stellung wird dadurch gefördert, ein wesentlicher Theil der Befugnisse, welche bisher bei der Volksgemeinde ruhten, wird auf sie, die Grafen, übertragen.

Der Adel des sächsischen Volks, soweit er dominium verwaltete und in Grafenämter erhoben ward, hat also, nachdem er einmal über die mehr ideellen Bedenken, die dem Aufgeben seiner bisherigen völligen Unabhängigkeit und des heidnischen Glaubens entgegenstanden, hinaus war, über seine Lage im fränkischen Reich sich nicht zu beklagen gehabt.

Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß auch erbeingesessener Adel im Lande blieb ohne solches dominium, Adel, der auch nicht mit einem Grafenamte betraut wurde. Wie stand es mit diesem? Wie gestaltete sich weiter die Lage der Freien und Liten, nachdem das Decret von 782 erlassen war?

Ihre Lage ward offenbar nur schlechter. Bisher war es blos darauf angekommen, sich feindseliger Handlungen gegen Franken und Christenthum streng zu enthalten, die Lehren der Kirche waren verbreitet, doch wahrscheinlich auch unter Aeußerlichkeiten vielfach im Anschluß an die Eigenthümlichkeiten des bisher heidnischen Volks. So hatte ein gewisses Ansehen christlicher Lehre in Sachsen und ihrer Verkündiger begründet werden können. Jetzt aber wurde man mit einem Male die ganze Realität des Bodens, auf dem man stand, ge-

schen Nachricht gar kein Zusammenhang obwalten, selbst dann nicht, wenn man dieser nur in beschränktem Maße Glauben beimißt (vgl. Forschungen VI, 343 ff.), da in diesem Fall die capitula wiederum nicht von omnes Saxones generaliter sprechen könnten. Aber auch für sich betrachtet, liegt in dem Wortlaut des c. 34 durchaus kein zwingender Grund, um anzunehmen, daß es gegen bisher übliche allgemeine Versammlungen des ganzen Sachsenstammes gerichtet ist. Dasselbe bringt in der Form eines Verbots allgemeine Versammlungen des Landes durch missi zur Einführung, nimmt damit indirect den Sachsen das freie Versammlungsrecht, drückt dies letztere aber mit Rücksicht auf das was er einführen will so aus, als wenn solche allgemeine Versammlungen schon sonst bei den Sachsen üblich gewesen wären. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieses der Fall war. Ich verweise der Analogie wegen auf den Wortlaut des c. 18, wo Versammlungen und gerichtliche Zusammenkünfte an Sonn- und Festtagen bei dringender Noth gestattet werden, sonst aber verboten sein sollen. — Sohm a. a. O. S. 8 hält an der Richtigkeit von Hucbalds Nachricht fest und erklärt diese wie jede andere Stammesversammlung für eine Opferversammlung.

verordnet wird, daß das Vermögen desjenigen mit Beschlag belegt werden soll, der einen Bürgen zu finden nicht in der Lage ist [1]. Ebenso tritt der fränkische König als Gesetzgeber hervor, wenn, wie das auch für andere Gegenden des Reiches außer für Sachsen geschah, die Ableistung gerichtlicher Eide in der Kirche befohlen wird [2], während dagegen im 33. Capitel, welches von Meineid handelt, ausdrücklich auf das noch ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Sachsen verwiesen ist [3], nach welchem auf Meineid der Tod [4] stand. Das Schlußcapitel des ganzen Gesetzes verbietet den Sachsen das freie Versammlungsrecht. Nur dem Königsboten allein steht es zu, allgemeine Versammlungen des Landes anzuberaumen; im übrigen aber haben die Grafen in ihren Amtsbezirken Gerichtstage zu halten, und den Geistlichen wird die Pflicht zugetheilt, über die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu wachen [5].

[1] c. 27; die Worte des Capitels 'solidos decem aut unum bovem' hielt Usinger S. 27 für verderbt, vgl. aber v. Richthofen 393 f. Zu dem c. 27 vgl. auch Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 122.

[2] c. 32. Daß Eide in der Kirche geschworen werden sollen, ordnet Karl außer für Sachsen auch für andere Gegenden des Reiches an, z. B. in c. 12 der capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt, Legg. I, 118: omne sacramentum in aecclesia aut supra reliquias juretur.

[3] c. 33: De perjuris secundum legem Saxonorum sit. Dieses Capitel ist neben c. 3 u. 32 benutzt in der lex Saxonum c. 21 u. 22, v. Richthofen S. 116 ff. Daß lex Saxonum sprachlich sowol geschriebenes als ungeschriebenes Recht bedeuten kann, bemerkt v. Richthofen S. 115 N. 3. Eide wurde im Heidenthum so gut geleistet wie im Christenthum, wogegen Abel S. 347 N. 3 Bedenken zu tragen scheint; die alten Sachsen schworen auf ihre Waffen, wie andere heidnische Völker, v. Richthofen S. 119 N. 1. Ueber die Umbildung der heidnischen Eidesformen im fränkischen Reich vgl. Rettberg, D. K.-G. II, 731. Daß lex Saxonorum in c. 33 das Gewohnheitsrecht der Sachsen bezeichnet, erklärten schon Gaupp, Recht und Verfassung S. 46; Waitz III, S. 295 N.; Usinger S. 11 u. a.

[4] v. Richthofen 117 f., 234 f. zu lex Saxon. c. 21 und 22, wo wegen des Meineides ein Unterschied gemacht zwischen wissentlichem und unwissentlichem; auf letzteren wird Verlust der Hand verordnet, vgl. v. Richthofen S. 236 f. und Waitz, Nachrichten 1869 S. 39 N.

[5] c. 34: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur ne aliter faciat. In diesem Verbote sieht Gaupp, Recht und Verfassung S. 38 N., den sichersten Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hucbald in der Vita Lebuini, SS. II, S. 361 f., von den allgemeinen Versammlungen der Sachsen bei Marklo berichtet. Allein abgesehen davon, daß die Nachricht Hucbalds, gegen deren Richtigkeit Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 200. 341, manche Bedenken äußerte, während Abel S. 96 N. 5, wenn auch nicht an den Angaben Hucbalds im Einzelnen, doch an der Thatsache einer jährlichen Versammlung in Marklo festhalten will, nach meiner Ansicht nur in der Beschränkung auf die unzweifelhaften Versammlungen der einzelnen größeren Theile des Sachsenstammes Glauben verdient, sollte man doch wol annehmen, daß, wenn Karl die eine bestimmte jährliche Versammlung bei Marklo den Sachsen hätte untersagen wollen, er dies in anderem Wortlaut, als es geschieht, gethan hätte. Er hätte diese selber unter namentlicher Anführung verboten. Darum kann zwischen dem c. 34 und der Hucbaldi-

In diesem Organisationsdecret, welches also im Jahre 782 verkündigt worden, war die Zukunft des sächsischen Volks im Großen und Ganzen sowol als auch die Lage der einzelnen Stände innerhalb des neuen Reichsverbandes aufs deutlichste vorgezeichnet.

Unter dem Adel ragen die domini als des Königs Vertreter vor anderen hervor. Sie haben zwar den König nun über sich, sie sind auch in ihrer materiellen Lage insoweit beschränkt, als sie zu Abgaben an die Kirche verpflichtet sind, aber auf der anderen Seite wird ihnen eine nicht in bloßer Ehre bestehende, eine blos ideelle Entschädigung dadurch zu theil, daß vorzugsweise aus ihrer Mitte die Grafen genommen werden; ihre ganze politische, ihre reale Stellung wird dadurch gefördert, ein wesentlicher Theil der Befugnisse, welche bisher bei der Volksgemeinde ruhten, wird auf sie, die Grafen, übertragen.

Der Adel des sächsischen Volks, soweit er dominium verwaltete und in Grafenämter erhoben ward, hat also, nachdem er einmal über die mehr ideellen Bedenken, die dem Aufgeben seiner bisherigen völligen Unabhängigkeit und des heidnischen Glaubens entgegenstanden, hinaus war, über seine Lage im fränkischen Reich sich nicht zu beklagen gehabt.

Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß auch erbeingesessener Adel im Lande blieb ohne solches dominium, Adel, der auch nicht mit einem Grafenamte betraut wurde. Wie stand es mit diesem? Wie gestaltete sich weiter die Lage der Freien und Liten, nachdem das Decret von 782 erlassen war?

Ihre Lage ward offenbar nur schlechter. Bisher war es blos darauf angekommen, sich feindseliger Handlungen gegen Franken und Christenthum streng zu enthalten, die Lehren der Kirche waren verbreitet, doch wahrscheinlich auch unter Aeußerlichkeiten vielfach im Anschluß an die Eigenthümlichkeiten des bisher heidnischen Volks. So hatte ein gewisses Ansehen christlicher Lehre in Sachsen und ihrer Verkündiger begründet werden können. Jetzt aber wurde man mit einem Male die ganze Realität des Bodens, auf dem man stand, ge-

schen Nachricht gar kein Zusammenhang obwalten, selbst dann nicht, wenn man dieser nur in beschränktem Maße Glauben beimißt (vgl. Forschungen VI, 343 ff.), da in diesem Fall die capitula wiederum nicht von omnes Saxones generaliter sprechen könnten. Aber auch für sich betrachtet, liegt in dem Wortlaut des c. 34 durchaus kein zwingender Grund, um anzunehmen, daß es gegen bisher übliche allgemeine Versammlungen des ganzen Sachsenstammes gerichtet ist. Dasselbe bringt in der Form eines Verbots allgemeine Versammlungen des Landes durch missi zur Einführung, nimmt damit indirect den Sachsen das freie Versammlungsrecht, drückt dies letztere aber mit Rücksicht auf das was er einführen will so aus, als wenn solche allgemeine Versammlungen schon sonst bei den Sachsen üblich gewesen wären. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieses der Fall war. Ich verweise der Analogie wegen auf den Wortlaut des c. 18, wo Versammlungen und gerichtliche Zusammenkünfte an Sonn- und Festtagen bei dringender Noth gestattet werden, sonst aber verboten sein sollen. — Sohm a. a. O. S. 3 hält an der Richtigkeit von Hucbalds Nachricht fest und erklärt diese wie jede andere Stammesversammlung für eine Opferversammlung.

wahr. Das fränkische Reich verlangte Aufgabe der vorzüglichsten politischen Rechte des freien Mannes, legte allerlei den bisherigen Anschauungen widerstrebende Verpflichtungen auf; die fränkische Kirche hatte materielle Bedürfnisse, die zu befriedigen waren.

Da war es natürlich, daß ein Theil des Adels, daß die Freien und Liten nicht zufrieden der Zukunft entgegensahen, daß man auf Wiederherstellung der altväterlichen Zustände bedacht war, daß man in der fränkisch gesinnten Adelspartei nicht mehr die Männer des Vorbildes, sondern Verräther und die Beeinträchtiger der eignen Rechte erblickte, und gegen sie wie gegen die fränkische Herrschaft überhaupt das Schwert der Befreiung zu wetzen begann.

Die folgenden Kämpfe sind nach allem, was ich sehe, nicht in erster Reihe um Wiederherstellung der heidnischen Götter geführt, sondern politische und materielle Fragen stehen im Vordergrund. Daher die Hartnäckigkeit, die Entschlossenheit, die auf sächsischer Seite in ihnen hervortritt, und die Betheiligung aller Gaue des Landes, zu der dann besonders die gesetzmäßige, aber blutige That bei Verden nach der ersten Erhebung in diesem Jahre den Anlaß gibt.

Aber auch schon gleich nach Verkündigung der capitula de partibus Saxoniae wird es nur des äußeren Anstoßes, des Führers bedurft haben, um bewaffnete Auflehnung gegen die fränkische Herrschaft hervorzurufen.

Widukind mit seinen Genossen hatte auf dem Tage an den Lippequellen sich abermals nicht gestellt [1]. Darf man schon nicht glauben, daß er es alle die Jahre der Ruhe an Agitationen und Vorbereitungen, mit denen jene dänische Gesandtschaft vielleicht in Zusammenhang stand [2], hatte fehlen lassen: jetzt kamen ihm die Ereignisse, welche sich soeben vollzogen hatten, wesentlich zu Hülfe [3]. Er ist nach

[1] Vgl. S. 350.

[2] Vgl. oben a. a. O.

[3] Daß hauptsächlich die Ereignisse selber, zumal auch das Blutbad bei Verden, aber auch schon vorher die ganze sich fühlbar machende Lage, die weiteren Aufstände hervorgerufen haben, zeigt sich auch wol darin, daß Widukind in der zweiten Hälfte des Jahres 782, dann 783—785 gar nicht erwähnt wird. Wenn es ihm jetzt zuerst wieder nach Verlauf von drei vollen Jahren der Ruhe gelang, eine Erhebung zu leiten, so müssen die eigentlich treibenden Ursachen in dem gesucht werden, was auf dem Tage an der Lippe geschehen war. Man kann auch sagen, wenn es sich blos darum gehandelt hätte die Sachsen zu Christen und Angehörigen des fränkischen Reichs unter Aufrechterhaltung ihrer alten Zustände zu machen, so war dies Ziel 782 völlig erreicht. Sie erhoben sich jetzt, weil ihre bisherige nationale Existenz zum ersten Male energisch angegriffen war, — und zwar in erster Reihe die Freien und Liten, auch derjenige Theil des Adels, welcher nur einbüßte, wie jene, die nun alle insgesammt gegenüber den Beschränkungen ihrer persönlichen Verhältnisse nichts mehr von fränkischer Herrschaft und Christenthum wissen wollten. Daß namentlich die Abgabe des Zehnten den Sachsen unerträglich war, ist aus Alcuins Briefen bekannt; vgl. Epistolae ed. Froben Nr. 28 S. 37; Nr. 31 S. 42; Nr. 37 S. 51; Nr. 72 S. 104: Decimae ut dicitur Saxonum subverterunt fidem, schreibt Alcuin an Arno von Salzburg; Nr. 80 S. 117; Nr. 92 S. 135. Ein Beispiel für

Sachsen zurückgeeilt, hat die unzufriedenen Elemente um sich gesammelt [1].

Der König war nach vollendeter Reichsversammlung nach Hersfeld gegangen [2] und von da über den Rhein in seine Stammlande zurückgekehrt. Kaum aber wird er hier angekommen sein, als ihn die Nachricht von feindlichem Auftreten der Slaven traf [3]. Die Sorben, ein slavisches Volk zwischen Elbe und Saale, waren in das benachbarte thüringische und sächsische Gebiet eingefallen und richteten hier plündernd und brennend große Verwüstungen an [4]. Sofort erließ Karl an drei seiner Hofbeamten, den Kämmerer Adalgis, den Marschalk Gailo und den Pfalzgrafen Worad den Befehl, mit dem Aufgebot der Ostfranken [5] und Sachsen, die ja betheiligt waren [6], so schnell als möglich die Slaven in ihre Grenzen zurückzuweisen.

Diese drei Hofbeamten hatten bereits mit dem ostfränkischen Aufgebot sächsischen Boden betreten [7], als sie erfuhren, daß die Sachsen unter Widukinds Führung sich zum Kampf gegen die Franken gerüstet hätten. An Betheiligung der Sachsen an dem Zuge gegen die Slaven war nun schwerlich zu denken [8], — und vielleicht wegen dieses unerwarteten Ausfalls an Streitkraft ohne Aussicht auf glückliche Erfolge an der Elbe, geben sie den Zug gegen die Sorben auf und wenden sich mit dem ostfränkischen Aufgebot dahin, wo Widukind die empörerischen Schaaren der Sachsen versammelt hat. Sie thun das nach eigenem Entschluß, ohne den Befehl des Königs, wie der Lorscher Annalist ausdrücklich hinzufügt [9].

Zehntverleihung an eine bestimmte Kirche in Sachsen bietet Eresburg; vgl. die Urkunden, welche v. Richthofen 154 N. anführt.

[1] Ann. Laur. maj., SS. I, 162; Ann. Einh., SS. I, 163: Widokindus — in patriam reversus vanis spebus Saxonum animos ad defectionem concitavit.

[2] Vgl. oben S. 349.

[3] Ann. Einh. l. c.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.: Sclavos paucos qui rebelles fuerant; Ann. Einh. l. c.: Sorabi Sclavi, qui campos inter Albim et Salam interjacentes incolunt, in fines Thuringorum et Saxonum — ingressi; vgl. auch Abel S. 352 N. 1.

[5] Wahrscheinlich Thüringer; vgl. Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 12. 17.

[6] Dies wird wol das durchschlagende Moment sein, wenn Karl sie mit aufbieten ließ.

[7] Während die Ann. Laur. maj. sagen: Et in via audientes (die drei Hofbeamten), quod Saxones rebellati fuissent, conjungentes supradictam scaram (vgl. folgende Note), inruerunt super Saxones et nullum mandatum exinde fecerunt domno Carolo rege, geben die Ann. Einh. an, daß sie eben sächsisches Gebiet betreten hatten, als sie von der Erhebung hörten: cum Saxoniae fines ingressi essent; Wippermann, Bukkigau 201, wird Recht haben, wenn er meint, die drei Hofbeamten seien über die Unstrut aus Thüringen ins Sächsische gekommen, vgl. oben N. 5.

[8] Abel S. 345 N. 2 hebt richtig hervor, daß es an sich unwahrscheinlich ist und widerlegt wird durch die Ann. Einh., die ausdrücklich nur die Ostfranken nennen, wenn nach der Darstellung der großen Lorscher Annalen (vgl. N. 1) auch die Sachsen zu den Ostfranken der drei Hofbeamten stießen. Wippermann S. 203 meint, daß die Nordthüringer am Aufstand betheiligt waren.

[9] Ann. Laur. maj. l. c. oben N. 1; vgl. auch Abel a. a. O. N. 3.

Aber auch ins Reich war inzwischen die Kunde von dem Aufstand der Sachsen gelangt. Sofort hatte ein Graf Theodorich im ribuarischen Franken, ein Verwandter des Königs, um rasch der Gefahr zu begegnen, Truppen gesammelt und war nach Sachsen geeilt [1].

Eine schwere Niederlage stand den Franken bevor. Freilich die Lorscher Annalen berichten das Gegentheil. Nach ihnen kam es zum Kampf, in welchem die Franken tapfer sich schlugen, viele Sachsen tödteten und Sieger blieben; doch fielen von den fränkischen Befehlshabern Adalgis und Gailo am Berge Süntel [2]. Wie ganz anders aber stellt sich die Sache nach den Einhards-Annalen. Ihr Verfasser scheut sich nicht, erlittene Niederlagen unverhohlen zu bekennen; und mit aller Ausführlichkeit berichtet er was sich ereignete, freilich ohne daß nun doch auch seine Darstellung in allen Theilen genau und völlig befriedigend wäre.

Auf sächsischem Boden traf jener Theoderich, den übrigens der Lorscher Annalist gar nicht erwähnt, mit den drei ostfränkischen Führern zusammen [3]. Diese wollten in aller Hast gegen die aufständischen Sachsen vorrücken; er aber gab ihnen den Rath, daß sie erst durch Kundschafter den Stand der Sachsen und was bei ihnen vorginge erforschten, dann wollten sie, wenn das Terrain es erlaubte, zugleich den Angriff beginnen. Der Vorschlag wird gutgeheißen, und mit Theoderich zusammen dringen sie bis zum Süntelgebirge vor, an dessen nördlicher Seite das Lager der Sachsen stand [4]. Da wo sie den

[1] Ann. Einh. l. c. Ueber Theoderichs Verwandtschaft mit Karl verlautet nichts näheres, vgl. Abel a. a. O. N. 1, wo auch andere Vermuthungen über ihn behandelt sind. Seibertz, L.- u. R.-G. W. I, 3, 1 S. 221, macht ihn zum Herzog der Ribuarier!

[2] Ann. Laur. maj. l. c.; vgl. oben S. 322 N. 7 und unten.

[3] Ann. Einh. l. c.: Quibus in ipsa Saxonia obviavit Theodericus comes, propinquus regis cum his copiis, quas audita Saxonum defectione raptim in Ribuaria congregare potuit. Wippermann S. 203 meint: „Das ostfränkische Heer wird die Richtung auf Höxter genommen haben; dies wird das wirkliche Sachsenland sein, wo Theoderich über Eresburg heranziehend zu den Ostfranken stieß. — Wären die vereinigten Heere am linken Weserufer auf dem dortigen schwierigen Terrain vorwärts marschirt, so konnten sie nicht an den Süntel kommen (vgl. aber unten), von dem sie immer durch die Weser getrennt blieben. Einmal mußte diese überschritten werden, um den Sachsen entgegenzurücken, was für Theoderich bei Höxter am leichtesten zu bewerkstelligen sein mochte, da dort die Ostfranken das rechte Ufer schon besetzt hatten". Wie aber Wippermann in dieser letzten Angabe dem Theoderich einen Weserübergang zuschreibt, von dem die Annalen nichts wissen, so läßt er bei seiner ganzen Darstellung und bei den Angaben näherer Localitäten den Umstand außer Acht, daß die ganze Bergkette bis zur Porta Westfalica nicht nur, sondern auch am Westufer der Weser bis in das Osnabrückische in älteren Zeiten den Namen Süntel führte, wie zuerst Grupen, Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum etc. S. 584 ff., nachgewiesen hat. Dies ist aber wichtig, da die Ann. Einh. nicht angeben, daß der Kampf am rechten Ufer, wohin Wippermann ihn verlegt, stattgefunden habe (vgl. weiter unten). Indem er aber diese Voraussetzung macht, kommt er dazu, jenen Weserübergang dem Theoderich beizulegen.

[4] Ann. Einh. l. c.: — ad montem qui Suntal appellatur, in cujus septentrionali latere Saxonum castra erant posita.

Süntel erreichen, also am Südfuße der Bergreihe, die von Osten nach Westen von Münder nach Minden sich fortziehend noch am linken Weserufer bis gegen Osnabrück hin sich ausdehnt [1], schlägt Theoderich ein Lager, jene drei Hofbeamten aber setzen, einer mit ihm getroffenen Verabredung gemäß, um so leichter die Bergreihe umgehen zu können, über die Weser und machen unmittelbar am Ufer des Flusses Halt. Hinterher aber greifen sie auf eigene Hand, damit nicht der Sieg an Theoderichs Namen sich knüpfe, die Sachsen an, werden geschlagen, und fast alle Ostfranken finden den Tod. Nur wenige rettet die Flucht; diese aber kommen nicht in das eigene Lager zurück, sondern fliehen in das des Theoderich, welches jenseits des Berges lag.

So berichten die Einhards-Annalen. Und das ist ja klar, daß die kämpfenden Ostfranken und Sachsen mit des Theoderich Lager auf demselben Ufer des Stroms sich befunden haben. Nur die Berge, nicht auch die Weser trennte die Ribuarier von dem Schauplatz des Kampfes [2]. Aber wie reimt sich nun damit die Angabe von dem einmaligen Uebergang [3] der Ostfranken über den Strom nach ihrem Zusammentreffen mit dem Theoderich? Nicht einmal, zweimal [4] müßten sie diesen vollbracht haben, wenn anders beides neben einander bestehen soll. Sie müssen nach ihrer Vereinigung und Berathung mit dem Theoderich, gleichviel ob diese auf dem linken oder auf dem rechten Stromufer vor sich gegangen sein mag, allemal wenn sie den Strom hinterher überschritten, über denselben auf die Seite, wo Theoderich und wo die Sachsen standen, zurückgegangen sein; und könnte der Kampf, da es hierüber an directen Angaben fehlt, ebenso gut auf dem rechten wie auf dem linken Weserufer stattgefunden haben, je nachdem man die Begegnung beider fränkischer Heere und das Lager der Sachsen auf dieser oder jener Seite des Flusses annimmt. Allein steht nun in den Annalen von einem solchen zweimaligen Ueberschreiten der Weser durch die Ostfranken nichts, so wird entweder dieses hervorzuheben von ihnen versäumt [5] oder sonst etwas in ihren Angaben

[1] Vgl. oben S. 368 N. 3; v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 80.

[2] Das geht hervor aus den Worten der Ann. Einh. l. c.: Qui tamen evadere potuerunt, non in sua, unde profecti sunt, sed in Theoderici castra, quae trans montem erant, fugiendo pervenerunt.

[3] Von solchem nur einmaligen Ueberschreiten der Weser reden aber die Ann. Einh. l. c.

[4] So auch Abel S. 355. Da auch (s. Wippermann oben S. 368 N. 3) v. Ledebur a. a. O. annimmt, daß Theoderich mit den Ostfranken am rechten Ufer zusammengetroffen sei, also vorher, da er aus Ribuarien kam, die Weser überschritten hatte (vgl. S. 368 N. 3), demgemäß den Kampf am Süntel auf die Ostseite der Weser verlegt, so läßt er die Ostfranken einen solchen zweimaligen Uebergang über den Fluß erst südwärts des Gebirges aufs linke Ufer bei Wittenhausen, dann nordwärts desselben zurück aufs rechte, etwa bei Minden, ausführen.

[5] Die Richtigkeit einer solchen Annahme würde dann sehr viel wahrscheinliches für sich haben, wenn wir ganz genau den Punkt kennten, wo das Zusam-

ungenau sein. Will man jenes nicht annehmen, und ist es schwer zu bezweifeln, daß nur die Berge allein Theoderich und die Kämpfenden trennten, so müssen entweder die näheren Umstände über den Weserübergang der Ostfranken falsch angegeben oder die Angabe über das Zusammentreffen Theoderichs mit den ostfränkischen Führern so zu verstehen sein, daß doch die Weser die Heere selber noch trennte. Und da nach allem, was bekannt ist, wahrscheinlich Theoderich auf der linken, die Ostfranken, da sie von einem beabsichtigten Zuge gegen die Slaven umgekehrt waren, auf der rechten Seite den Fluß erreichten [1], so kann man einmal vermuthen, daß der Uebergang dieser vor ihrer Berathung mit dem Theoderich stattfand [2], in Folge deren sie dann Aufstellung dicht am Fluße und näher bei den Sachsen nahmen, so daß also das Ueberschreiten des Flusses nicht mit jenen verabredet war; — oder aber man läßt die Erzählung der Annalen in diesem Theile bestehen und faßt die Sache so, daß Theoderich, obwol die Weser seine Schaaren und die Ostfranken noch trennte [3], mit den Führern derselben sich ins Einvernehmen setzte, hinterher jedes Heer, um die Sachsen, von denen man noch nicht scheint gewußt zu haben wo sie standen, aufzusuchen [4], an seinem Ufer die Weser bis an den Südfuß des Süntels hinabzog, wo dann die Ostfranken verabredetermaßen, weil sie an ihrem Ufer über die Berge nicht hinüberkonnten, sondern sie umgehen mußten [5], um jenseits derselben, falls sie nicht vorher auf die Sachsen sollten

mentreffen beider Heere erfolgte. — Falls dieses überhaupt als eine Vereinigung beider Heere an demselben Ufer der Weser zu fassen ist, hängt von der Localität, wo die Begegnung geschah, in erster Reihe die Fixirung auch des Süntelkampfplatzes ab, zunächst was die Cardinalfrage betrifft, ob dieser auf dem rechten oder auf dem linken Ufer der Weser zu suchen sei.

[1] So auch Abel 356.

[2] So Abel 355 ff., der, obwol er dies nicht ausdrücklich hinzufügt, die Localität des Kampfes aufs linke Ufer verlegt. Gegen seine Vermuthung muß man aber doch einwenden, daß sie den Zweck des Weserübergangs der Ostfranken, den die Ann. Einh. angeben (quo facilius montem circumire possent, transgressi Wiseram), ganz außer Acht läßt.

[3] Jedenfalls kann nach dem Berichte der Annalen sehr wol angenommen werden, daß eine förmliche Vereinigung beider Heere nicht vor sich ging. Zuerst heißt es: Quibus in ipsa Saxonia obviavit Theodericus, und gleich nachher: una cum illo — ad montem pervenerunt; Ann. Einh. l. c., nachdem vorher noch gesagt ist: si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. Gerade diese letzten Worte scheinen mir gegen die Annahme einer völligen Vereinigung, auch nur eines nahe Nebeneinanderherziehens zu sprechen.

[4] Is (Theod.) festinantibus legatis consilium dedit, ut primo per exploratores, ubi Saxones essent vel quid aput eos ageretur, sub quanta fieri posset celeritate cognoscerent, tum, si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. In Rücksicht hierauf durfte es sich wol empfehlen, daß jedes Heer vorläufig für sich an seinem Ufer die Weser hinabzog.

[5] Dies war für sie nothwendig, als sie an den steilen Abfall des Süntels gegen das rechte Ufer der Weser im heutigen Jacobsberg an der Porta Westfalica gekommen waren; jenseits der Gebirgspforte werden sie der Verabredung mit Theoderich gemäß wieder an ihr rechtes Ufer haben zurückgehen, hier ihrerseits die Recognoscirung nach den Feinden fortsetzen wollen.

getroffen sein, an ihr Ufer zurückgekehrt dieses noch weiter hinabzuziehen, ebenfalls aufs linke Ufer, an dem also Theoderich sich befand, hinübergingen und dicht am Rande des Flusses, weil sie nun hier von der Nähe der Sachsen erfuhren, ein Lager schlugen [1]. Sie müssen dies gethan haben in etwas größerer Entfernung von Theoderich, der, als auch er an den Südfuß des Süntels gekommen war, sein Lager aufschlug. Aber Adalgis, Gailo und Worad haben kaum die Nähe der Feinde in Erfahrung gebracht, als sie sich unter einander berathen, und weil sie fürchten, dem Theoderich, wenn er am Kampf sich betheilige, möge der Ruhm des Sieges zufallen, beschließen, ohne ihn mit den Sachsen zu kämpfen. Und eilig geht es daran; nicht als gelte es den Kampf mit einem in Schlachtreihe stehenden Feind, sondern Fliehende zu verfolgen und Beute zu machen, so jagt jeder daher, so rasch sein Pferd ihn davonzutragen vermag. Aber die Sachsen stehen kampfbereit und in Schlachtordnung vor ihrem Lager; sie umzingeln die Gegner und machen fast alle nieder [2]. Nur wenige entrinnen und kommen in Theoderichs Lager [3]. Aber schwerer als die Zahl der Gefallenenen traf die Franken der Verlust von zwei der Legaten, Adalgis und Gailo; außerdem waren vier Grafen und gegen zwanzig andere erlauchte und vornehme Männer auf dem Schlachtfeld geblieben, abgesehen von den Uebrigen, welche ihnen gefolgt waren und lieber mit ihnen sterben als sie überleben wollten [4].

So war ein fränkisches Heer fast völlig vernichtet. Aber auch sonst hinterließ der Aufstand blutige Spuren. Am heftigsten in den nördlichen Gegenden scheint er getobt zu haben; auch die Ditmarschen waren an demselben betheiligt [5]. Gegen die Grafen, die Missionare, die christlichen Kirchen, gegen alles, was mit fränkischer Herrschaft zusammenhing, gingen die Empörer mordend und brennend vor; man kann ruhig behaupten, daß auch die domini unter dem Aufstand zu leiden hatten. So wenig zwar dieses bezeugt ist, erfahren wir auch im übrigen nur spärliche Einzelheiten; die einzige Vita Willehadi [6]

[1] Hiernach würde also der Kampf auf dem linken Ufer vor sich gegangen sein. Außer der Darstellung desselben bei v. Ledebur a. a. O. S. 77 ff. (vgl. oben S. 369), der zunächst die Ansicht von Pertz, Note zu den Ann. Einh. l. c., zurückweist, welcher letztere den Kampfplatz zwischen Oldendorf und Münden sucht und ihn mit dem auf dem Rücken des Gebirgszuges hier gelegenen Dachtelfeld zusammenbringt, selbst dann das sächsische Lager nach Larbecke, das des Grafen Theoderich bei Holzhausen, die Flucht der Franken über das Gebirge in die Engpässe von Rammen und Wülpke verlegt; vgl. noch die Darstellung bei Schaten, Hist. Westf. 321; Eckhart a. a. O. I, 687; Leibniz a. a. O. 103 f.; Hegewisch, Karl d. Gr. 182 f.; Luden, Gesch. des Teutschen Volks IV, 334 Wirth, Deutsche Geschichte I, 448; de la Bruère I, 191 ff.

[2] Ann. Einh. l. c.

[3] Ann. Einh. l. c. oben S. 369 N. 2.

[4] Ann. Einh. l. c. Wenn de la Bruère l. c. 195 erzählt, Adalgis und Gailo hätten in der Verzweiflung den Tod gesucht, so ist das, wie schon Abel S. 356 N. 4 bemerkt, seine eigene Erfindung.

[5] Vita Willehadi c. 6, SS. II, 681 f. und unten.

[6] Vita Willehadi l. c.

hat solche uns aufbewahrt. Seit zwei Jahren[1] hatte Willehad in Wigmodien die christliche Lehre verkündigt. Er mußte in Folge der Empörung schleunigst seinen Wirkungskreis verlassen, floh in das friesische Rüstringen (an der Westseite der Weser) und rettete sich, indem er von dort aus Friesland umschiffte; so kam er auf altfränkischen Boden. Da aber bei den fortdauernden Unruhen in Sachsen noch sobald nicht an Wiederaufnahme seiner Predigt zu denken war, ist er nach Italien zu König Pippin und weiter nach Rom gegangen[2]. Geraume Zeit nachher kam er ins fränkische Reich zurück und begab sich ins Kloster Epternach, wo er fast zwei volle Jahre im Kreise von Schülern, die wie er aus Sachsen entflohen waren, mit geistlichen Uebungen und gelehrter Arbeit beschäftigt war; erst im Jahre 785 konnte ihn Karl in das beruhigte Sachsen zurückführen[3].

War aber Willehad selber der Grausamkeit der Sachsen entgangen, manche seiner Schüler und Gehülfen starben den Märtyrertod. Ein Presbyter Folcard und ein Graf Emming wurden im Gau Leri[4], Benjamin im Rüstringerlande[5], der Cleriker Atreban bei den Ditmarschen[6], Gerwal mit seinen Gefährten im Bremenschen erschlagen. Und sicher noch anderer Orten hat der Aufstand ähnliche Opfer gefordert. Auch im mittleren Sachsen, wo ja der Süntel sich hinzieht, wird man die Zeichen fränkischer Herrschaft vernichtet, Grafen und Priester zu vertreiben gesucht haben.

Dabei ist an und für sich die Frage ja gleichgültig, ob vor oder

[1] Vgl. zu der Vita oben S. 342 N. 6. Ueber Wigmodien vgl. v. Richthofen S. 158 N. 3.

[2] Vita Willehadi c. 7, l. c.

[3] Vita Willehadi c. 8, l. c. S. 382 f., und unten.

[4] Vita Willehadi c. 6, l. c. Vgl. über diesen Gau Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 1853, S. 271.

[5] Wenn v. Richthofen S. 160 N. 1 gegen Abel S. 353 N. 1. 383. 539 f., welcher der richtigen Ansicht ist, daß nicht schon jetzt, sondern erst 784 auch die Friesen östlich vom Flie sich erhoben haben, um eine Erhebung der Friesen 782 wahrscheinlich zu machen, sich auf die Angabe der Vita Willehadi c. 6 über die Ermordung des Benjamin und auf die der Vita Liudgeri c. 18, SS. II, 410, stützt, daß der Presbyter Liudger, nachdem er sieben Jahre lang bei den Friesen gepredigt, in Folge eines durch Widukind hervorgerufenen Aufstandes flüchtig geworden sei, unter welchem mit Hinzuziehung der Königsannalen, welche Widukind nur noch an der Spitze dieser Empörung namentlich aufführen, eben kein anderer als der von 782 verstanden werden könne, so kann man diesen Ausführungen gegenüber den als chronologisch richtig sich ausweisenden sonstigen Angaben der Vita Liudgeri und bei der ausdrücklichen Anführung der Friesen als Theilnehmer am Aufstand durch die Königsannalen erst zum Jahre 784 keineswegs beipflichten (vgl. unten). Die Ermordung des Benjamin im Rüstringerlande setzt um so weniger eine Erhebung auch der Friesen voraus, als ja Willehad gerade in diese Gegend flieht (vgl. oben). Daß dieselben keineswegs mit ihrer Lage zufrieden waren, zeigt die verbürgte Empörung a. 784, sie werden darum nichts dagegen gehabt haben, wenn die Sachsen den Benjamin auf ihr Gebiet verfolgten, hier erschlugen, ohne daß sie nun selber die Waffen der Empörung zur Hand genommen hatten.

[6] Vita Willehadi c. 6, l. c. Hieraus schließt auch Abel 353 wol mit Recht, daß die Ditmarschen am Aufstand betheiligt waren, vgl. auch oben S. 346 N. 1.

erst nach dem Kampfe am Süntel jene Gräuel, von welchen die Vita Willehadi berichtet, verübt worden sind [1]. Da aber die Sachsen unmittelbar nach dem Kampfe gerade in jene nördlichen Gegenden scheinen gezogen zu sein, und man erwarten darf, daß sie mit dem bloßen Siege über ein fränkisches Heer sich nicht begnügt haben, so werden sie wol erst nach demselben in zügellosem Selbstbewußtsein zu blutiger Vernichtung von fränkischen Instituten in größerem Maßstab geschritten sein [2]. Freilich die Annalen berichten kein einziges Wort, was die Sachsen nach ihrem Siege begonnen haben, auch des Theoderich Schicksale nach jener Niederlage der Ostfanken übergehen die Einhards-Annalen, die allein ihn erwähnten, mit Schweigen. Ob er in seinem Lager stehen geblieben [3], und von hier aus den König über die letzten Vorgänge in Sachsen durch Boten benachrichtigt hat? Ob die Sachsen gerade wegen seiner Anwesenheit jenseit des Süntels sich in die nördlicheren Gegend geworfen haben? Das mögen nun Fragen sein ohne großen Belang; aber entbehrt man auf sie schon die fehlende Antwort der Quellen nicht gerne, so ist man noch mehr verlegen, um einen bestimmten Anhalt in ihnen zur Erklärung der kommenden Ereignisse, des widerstandslosen Verhaltens der eben noch aufständischen Sachsen [4], als nun Karl selber mit gar nicht großem Heer unter den Siegern am Süntel erscheint [5]. Warum halten sie da nicht fest an dem was sie einmal begonnen, bleiben im Aufstand, setzen auch ihm sich zur Wehr? Es reicht da nicht aus, daß man blos sagt, Widukind mit seinen Genossen sei wieder zu den Dänen entflohen [6]; so hätten den Massen des Volks die spornenden Führer gefehlt! Vielmehr muß man vermuthen, daß die Empörer nach ihrem Siege am Süntel im eignen Lande auf Widerstand stießen, daß eine Niederwerfung des Aufstands, ehe Karl selbst in Sachsen erschien, vor sich gegangen, daß diese vielleicht mit Hülfe Theoderichs durch den fränkisch gesinnten Adel in Sachsen selber, durch die domini, erfolgt war. In den Annalen ist immer nur von Waffenthaten des Königs und fränkischer Heere die Rede; aber durch sie allein wäre vielleicht niemals die völlige Ueberwindung des großen und mächtigen Sachsen-

[1] Abel S. 352 f. setzt die Vertreibung Willehads und was sich anschloß vor den Süntelkampf; S. 356 N. 4: „man kann zweifelhaft sein, wahrscheinlich (Gründe?) aber geschah sie vorher"; dagegen sehen Rettberg, D. K.-G. II, 388, u. a. diese Ereignisse erst als nach demselben erfolgt an.

[2] Hegewisch a. a. O. S. 184 macht den Sachsen einen Vorwurf daraus, daß sie ihren Sieg nicht benutzt hätten.

[3] Vermuthungen bei Schaten, Hist. Westfaliae 322.

[4] Es liegt auf der Hand, daß es nicht ausreicht, wenn Abel 357 hier wie bei anderen Gelegenheiten das Verhalten der Sachsen blos damit glaubt hinreichend zu erklären, wenn er sagt: sie scheinen über die rasche Ankunft Karls bestürzt gewesen zu sein; vgl. Abel S. 107 a. 772; S. 177 a. 775 u. sonst.

[5] Das geht hervor aus den Ann. Laur. maj. l. c.: Hoc audiensque — rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit; vgl. Ann. Einh. l. c.

[6] Daß dies der Fall war s. S. 374 N. 4. Warum, darf man wol fragen, floh er immer außerhalb Sachsens zu den Dänen?

stamms erreicht; dadurch daß Karl sich früh eine bedeutende und mächtige Partei in dem begütertsten und einflußreichsten Adel des Landes geschaffen, ist diese wesentlich gefördert, mit ihrer Hülfe wird ihm auch jetzt die Bewältigung der Gegner gelungen sein [1].

Und das scheint unzweifelhaft, daß dem König allein, blos umgeben von einer fränkischen Kriegsmacht, vielleicht keiner größeren als der kürzlich am Süntel vernichteten, die folgende Hinrichtung eines ganzen Heeres von Sachsen unmöglich gewesen wäre. Nur indem er dabei unterstützt war von einer größeren, ihm ganz ergebenen, von ihm persönlich abhängigen Partei, die bei der blutigen That auch das eigene Interesse verfolgt sah, kann diese ins Werk gesetzt sein.

Als der König, so erzählen die Einhards-Annalen, von jener Niederlage am Süntel erfahren hatte, da glaubte er keinen Augenblick zögern zu dürfen, er sammelte schleunigst ein Heer und eilte nach Sachsen [2].

Geradeswegs in den Norden scheint er gerückt zu sein, und als er in den Sturmigau nach Verden [3] gekommen war, da rief er alle die vornehmsten Männer um sich zusammen, forschte bei ihnen nach den Urhebern des Aufstandes, und sie alle bezeichneten Widukind, der aber schon wieder zu den Dänen entflohen sei. Statt seiner aber lieferten sie dem Könige alle die Uebelthäter aus, welche am regsten seinem Ruf zur Empörung gefolgt waren, damit sie getödtet würden. Und so wurden 4500 Sachsen an einem Tage auf des Königs Befehl bei Verden an der Aller enthauptet [4].

Die ganze Lage der Dinge forderte zu dieser Hinrichtung auf. Da einmal auf der Reichsversammlung des Jahres in den capitula de partibus Saxoniae der Tod als gesetzliche Strafe auf Infidelität

[1] S. unten zu dem Blutbad bei Verden.

[2] Ann. Einh. l. c.: Cujus rei nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus, collecto festinanter exercitu in Saxoniam proficiscitur, accitisque ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Eine genauere Zeitbestimmung, wann Karl nach Sachsen ging, ist nicht möglich vgl. Abel S. 357 N. 2; zu den Ann. Einh. vgl. oben S. 373 N. 5 die Ann. Laur. maj. l. c.

[3] S. die Belege unten N. 4; über den Sturmigau vgl. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 234.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.: illuc (nach Sachsen) perrexit et pervenit usque ad locum ubi Alara confluit in Wisora. Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se sub potestate supradicti domno rege et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quattuor millia quingentos, quod ita et factum est, excepto Widochindum, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae; Ann. Einh. l. c.: — ceterorum qui persuasioni ejus (Widukindi) morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad 4500 traditi et super fluvium Alaram in loco qui Ferdi vocatur jussu regis omnes una die decollati sunt. Vgl. auch Ann. Mosellani, SS. XVI, 497; Ann. Lauresh., SS. I, 32; Ann. Petaviani, ibid. I, 17; Ann. S. Amandi, ibid. I, 12. Beim Jahre 798 heißt es in den Ann. Laur. maj. S. 184: Karl habe Geiseln weggeführt, quos perfidissimos primores Saxonum consignabant.

gegen den König und eine Reihe anderer Verbrechen, die außerdem in Betrach kommen können, verfügt worden war [1], so mußte sie schon um der Autorität des Gesetzes willen nun da sie verwirkt war auch in Vollzug gesetzt werden. Auch daß nun dieses in solchem Umfang geschehen ist, hat gar nicht in der Entscheidung des Königs gelegen. Jene große Zahl wurde ihm ausgeliefert, wie ausdrücklich bezeugt ist [2], von den Häuptern des Volks [3]; bei diesen ruhte die Bestimmung der Zahl, und wenn sie ein ganzes Heer wie sie wußten gesetzlich dem Tode Verfallener auslieferten, so scheinen gerade sie die Beseitigung so vieler gewünscht, zunächst das eigene Interesse, die eigene Sicherheit dabei vor Augen gehabt zu haben.

Man hat wol Verrath an ihren Volksgenossen diesen vornehmen Männern zum Vorwurf gemacht [4]; aber doch nur wenn sie selber an dem voraufgegangenen Aufstand betheiligt gewesen wären, ist dieser am Platze. Man hat aber allen Grund anzunehmen, daß jener Adel schon seit länger für die fränkische Sache gewonnen, dem Könige treu war und in seinem Dienste stand [5]. Und nach der ganzen Lage der Dinge hat man dann Unrecht, den König persönlich der Leidenschaft, des blind handelnden Zorns über die am Süntel erschlagenen Franken zu zeihen; die Hinrichtung bei Verden ist kein dunkler Punkt in der Geschichte seiner ruhmvollen Thaten [6]. Man macht sie dazu, wenn man nicht die Umstände achtet wie sie waren, oder gar sich von den Quellen entfernt und behauptet, die 4500 Sachsen hätten dem König sich selber gestellt [7].

[1] Vgl. oben S. 360. So schon Waitz, Nachrichten 1869 S. 33: „Mir scheint durchaus nothwendig, daß vorher die gesetzliche Androhung der Todesstrafe erfolgt sein mußte. Dann erklärt sich, wenn die Ann. Laur. maj. sagen: reddiderunt ad occidendum. Sie wußten, was denselben bevorstand; es war keine Willkür, keine Rachethat Karls, sondern die Ausführung dessen, was die Sachsen hatten als Recht annehmen müssen". Daß Karl Strafen zu vollziehen die Absicht hatte, liegt wol in den Worten der Ann. Mosellani l. c.: et quod nonnulli suorum in hac seditione (am Süntel) interissent, rursum abiit in Saxoniam. Schon Albert Krantz, Saxonia II, c. 13 sagt: Magnus profecto numerus, qui legibus poenam daret. Sed voluit (Karolus) sceleratissimo facinori statuere et exemplum et suum non deesse supplicium.

[2] Siehe S. 374 N. 2 und vorige Note.

[3] Ann. Einh. oben S. 374 N. 2 und 4.

[4] Besonders Genßler, Wittekind S. 37. Dagegen hat dann Wirth a. a. O. I, 449 f. schon die Vertheidigung des Adels übernommen, aber aus ganz anderen Gesichtspunkten und bei einer ganz haltlosen Interpretation der Quellen, namentlich der Ann. Lauresh. l. c.

[5] Vgl. bes. was oben S. 321 über die domini gesagt ist.

[6] Vgl. die früheren Auffassungen und Beurtheilungen des Verdener Blutbades bei Schaten, Hist. Westf. 322 f.; Hegewisch a. a. O. 184 f.; Dippoldt, Karl d. Gr. S. 73; Luden a. a. O. IV, 336 f.; Funk, in Schlosser und Bercht, Archiv IV, 298; Wirth a. a. O. I, 449. 451. 452. 453, welcher den König frevelhafter Grausamkeit, der Barbarei, des Terrorismus eines Wütherichs zeiht; ähnlich Seibertz, L.- u. R.-G. W. I, 3, 1 S. 193 u. a.; vgl. außerdem Rettberg a. a. O. II, 388; Abel 358. Sie machen alle mehr oder weniger Karl einen Vorwurf aus der That bei Verden.

[7] Schon Wirth a. a. O. 450 bezweifelt, daß die Sachsen ausgeliefert

Es ist ja gewiß, daß das menschliche Gefühl auf Seiten der Sachsen steht; aber wie die Dinge nun einmal lagen, war dem König nichts anderes übrig gelassen, als an den Ausgelieferten das blutige Strafgericht zu vollziehen. Daß es ihm selber schmerzlich gewesen, mag man glauben; um so mehr als er nicht hoffen durfte, durch eine so erschütternde That gleich dauernden Frieden im Lande erzielt zu haben [1]. Aber doch so viel hat sie zur Folge gehabt, daß nun in Sachsen alle empörerischen Elemente auf einmal zu Tage kamen, es möglich gemacht ward, in offner Feldschlacht die Ueberlegenheit fränkischer Kriegsmacht zu zeigen, und in wenigen Schlägen, in möglichst kurzer Frist alle die Gegner, die noch vorhanden waren, physisch und moralisch zu Boden zu werfen.

Für den Augenblick freilich scheint Ruhe im Lande geherrscht zu haben. Es rührt sich kein Arm, als der König von der Richtstätte mitten durch Sachsen zurück an den Rhein sich begibt, man läßt es ruhig geschehen, daß er auch noch eine große Anzahl von Uebelthätern als Gefangene [2] mit fortführt. Aber es war wie die Schwüle und Stille, die dem losbrechenden Gewitter vorausgeht. Wenn nicht noch in diesem Jahr, so doch gleich zu Anfang des nächsten muß es zu den furchtbarsten Unruhen in Sachsen gekommen sein.

War die letzte Erhebung immerhin von keinem geringen Umfang gewesen, jetzt hält man sich in keiner Gegend des Landes weiter zurück. Entschlossener als je in allen Theilen des Landes wagen die Männer, soweit sie nicht fränkisch gesinnt sind [3], den Kampf um Befreiung.

wurden. Ebenso findet Abel a. a. O. N. 2 es wahrscheinlicher, daß sie sich freiwillig stellten; schon v. Richthofen S. 140 N. 2 hat gegen Abel bemerkt, daß seine Annahme gegen die Quellen ist.

[1] Ich muß mich gegen Ranke, Zur Kritik, in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1854 S. 425, erklären, wenn er zum Jahre 783 sagt: „Wie hätte auch Jemand denken sollen, daß nach jener furchtbaren Hinrichtung, durch welche man alle unruhigen Elemente vernichtet zu haben meinte, sofort ein großer Aufstand ausbrechen würde? Dann würde ja eine so grausame Handlung unterblieben sein. Die Nachricht von dem Aufstande (nämlich 783) kam ohne Zweifel unerwartet“ (vgl. unten). Wie hier bei Ranke eine falsche Beurtheilung des Verdener Blutbades zu Grunde liegt, so auch bei Seibertz a. a. O., wenn er S. 193 sagt: „durch solche Barbarei verfehlte Karl den Zweck, den er erstrebte, gerade am meisten“; oder wenn Genßler a. a. O. S. 36 Karls Verfahren ein unpolitisches nennt, weil er so den Krieg verlängerte, statt ihn zu verkürzen. Karl aber ist in der Vollziehung des Blutbades der Nothwendigkeit, der Lage der Dinge, nicht solchem bestimmten Zweck, wie jene vermuthen, gefolgt; daß jene That nicht spurlos an den Sachsen vorübergehen, daß es bei der ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit eines großen Theils des Volks mit der persönlichen Lage nun erst recht zu verzweifelten Aufständen kommen würde, wird er sich dabei nicht haben verhehlen können, er mußte auf neue Kämpfe in Sachsen gefaßt sein.

[2] Ann. Petaviani, SS. I, 17: Multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia.

[3] Nur so ist es zu verstehen, wenn die Ann. Einh. S. 165 von einer omnimoda defectio reden; die Lorscher Annalen lassen im Ausdruck die Bedeutung der Erhebung weiter nicht hervortreten, sagen nur: eo quod Saxones

Um jedoch möglicherweise diese auch durchzusetzen, dazu hätte es wenigstens einer Vereinigung aller sächsischen Streitkräfte bedurft[1]. Aber wie es sonst niemals zu einer solchen gekommen ist[2], so haben auch jetzt die Aufständischen aus den einzelnen Landestheilen sich nicht zu einem einzigen Heer zusammengethan. Diese und jene Völkerschaft wird im Verlauf der Aufstände von 783—785, welche innig zusammengehören, besonders genannt; und im Westen, im Osten der Weser, an verschiedenen Orten, zu verschiedener Zeit, haben die Franken zu kämpfen, die Erhebungen zu bewältigen und niederzuschlagen gehabt.

iterum rebelles fuissent, S. 164. Von einer allgemeinen Erhebung des ganzen Volks spricht Abel 368; bei den Aufständen von 783—785 darf aber ein großer Theil der vornehmsten Männer nicht als mitbetheiligt gedacht werden.

[1] Die Bezeichnung Saxones in den Annalen kann nicht als Beleg dafür dienen, daß eine Vereinigung aller Aufständischen vor sich gegangen; die Quellen reden bekanntlich in der Regel von Saxones auch da, wo nur ein bestimmter Theil des ganzen Volks gemeint ist, vgl. z. B. Ann. Laur. maj. a. 775 und Forschungen XI, 93 f.; daß sie die Namen solcher Theile besonders angeben, ist Ausnahmefall. Man darf deshalb in Fragen dieser Art nur dann nach den Angaben der Annalen zu einem bestimmten Jahr sich entscheiden wollen, wenn diese ganz sichere Anhaltspunkte gewähren. Anderenfalls aber hat man die ganze Summe der Verhältnisse und Thatsachen, das ganze Bild zu Rathe zu ziehen, welches die Gesammtheit der Quellen bis zu einem gewissen Zeitpunkt vor uns entworfen hat. Und von dieser Basis aus kann nun zunächst nicht zweifelhaft sein, daß es bei diesem und den folgenden Aufständen in Sachsen zu revolutionären Kämpfen, wie gegen andere Zeichen von fränkischer Herrschaft und Christenthum (vergl. das Jahr 782), so gegen den fränkisch gesinnten Adel des Volks gekommen ist. Mit diesen Feinden im eignen Hause machten sich die Aufständischen in den einzelnen Gegenden und hatten sie in erster Reihe zu thun. Hiervon erfahren wir zwar aus den Annalen kein directes Wort, und am wenigsten darf man das bei den Königsannalen erwarten, die ja versäumen, selbst der wichtigsten Einrichtungen, welche Karl in Sachsen getroffen, Erwähnung zu thun, die uns nicht den geringsten Einblick in die inneren Bewegungen des Landes während der Kriege gewähren. Gleichwol kann aber nur in jener Weise die defectio der rebellischen Sachsen zunächst sich geäußert haben. So viele Gaue im Lande, so viele Revolutionen im Kleinen! Als der König herankommt, sind sie im vollen Gange. Und wenn nun weiter unzweifelhaft ist, daß eine Vereinigung aller sächsischen Streitmacht in früheren Jahren niemals erfolgte, so wird man am richtigsten so sich entscheiden, daß man sagt, nur in denjenigen Theilen strebten, neben der Bekämpfung fränkischer Institutionen, fränkisch gesinnten Adels im Lande, die Aufständischen nach Vereinigung zu größerem Heere, welche dem Angriff durch die herankommende fränkische Streitmacht zunächst und am meisten ausgesetzt waren. Da aber ganz Sachsen im Aufstand begriffen, von Empörern erfüllt war, richtete sich der Angriff des fränkischen Heers voraussichtlich zunächst gegen Westfalen und Engern. Hier werden darum die Aufständischen, als Karl über den Rhein ging, zu geschlossener Streitmacht zusammengetreten sein; aber, da die Annalen zwei sächsische Heere unterscheiden, muß man wol annehmen, in jedem Gebiete auch nur für sich. Im Uebrigen ist noch wegen der Angaben der Quellen zum Jahre 784 eine allgemeine Vereinigung sächsischer Streitmacht für 783 nur wenig wahrscheinlich. In ihnen werden 784 ausdrücklich einzeln für sich die Westfalen und die Sachsen zwischen Ocker und Elbe genannt. Aber auch wenn man 783 insgesammt auf demselben Schlachtfeld geschlagen war, sollte ich denken, würde man an der allgemeinen Vereinigung festgehalten haben, wenn es zu dieser im Jahre 783 gekommen gewesen wäre.

[2] Vgl. zu 775 Forschungen XI, 95; zu 779 oben S. 339.

Der König hatte den Winter in seiner Pfalz zu Diedenhofen an der Mosel zugebracht, hielt sich noch Ostern (23. März 783)[1] dort auf und war mit Zurüstungen auf einen Feldzug nach Sachsen beschäftigt[2], als am Abend des Himmelfahrtstages, 30. April, seine Gemahlin, die Königin Hildegard, und kurze Zeit nachher seine jüngste Tochter, ebenfalls Hildegard genannt, ihm durch den Tod entrissen wurden. Die feierliche Beisetzung der Leichen ließ noch einige Zeit verstreichen; es mochte Ende Mai, vielleicht auch schon Juni geworden sein, als es zu dem beschlossenen Zuge nach Sachsen kam. Aber die Rüstungen waren auch jetzt noch nicht völlig beendigt; es mochten Nachrichten, welche inzwischen über die wachsenden Unruhen und den Umfang derselben bei dem Könige eintrafen, den sofortigen Aufbruch vorerst mit dem Heere soweit es bereit war gebieten; weitere Streitkräfte sollten gesammelt, ihm nachgeschickt werden[3].

Wo Karl über den Rhein ging, wissen wir nicht. Als er aber mit seinen Franken ins Land der Engern, an den nordöstlichen Fuß des Osning, in die Nähe des heutigen Detmold gekommen war[4], traf er auf feindliche Massen. Die Sachsen, sagen die Lorscher Annalen[5], setzten sich hier zu offner Schlacht in Verfassung, aber die tapferen Franken stürzten sich auf sie, errangen den Sieg und eine sehr große Zahl ihrer Gegner machten sie nieder, nur wenige Sachsen konnten fliehend sich retten. Und ähnlich ist der Bericht in den Einhards-Annalen[6]; auch eine dritte Quelle, die Ann. Mosellani[7], bestätigen

[1] Ann. Laur. maj. l. c. Karl ist noch im Mai in Diedenhofen; vgl. Abel S. 358 N. 6.

[2] Ann. Einh. l. c.: Cum ad expeditionem Saxonicam se praeparasset, priusquam de memorata villa moveret, Hildigardis regina uxor ejus decessit 2. Kal. Majus. Ueber den Tod der Königin und der Prinzessin Hildegard vgl. Abel 368 ff.

[3] Es geht dies aus den Berichten der Königsannalen hervor. Nach den Lorscher Annalen geht Karl cum paucis nach Detmold, dann zurück nach Paderborn, und hier conjungens exercitum suum (s. den weiteren Text N. 5). Nach den Ann. Einh. führt Karl einen exercitus nach Sachsen und erwartet später in Paderborn partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debuerat.

[4] Ueber den Weg, welchen Karl hierher einschlug, gibt Wippermann, Bukkigau 206, eine Vermuthung. Der Name Theotmelli, Theotmalli, Thietmalli bezeichnet offenbar eine Dingstätte, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 322 N. 4; Abel S. 370 N. 5. Die Deutung auf das heutige Detmold unterliegt keinem Zweifel; vgl. auch Preuß und Falkmann, Lippische Regesten I, 50.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: — cum paucis Francis ad Theotmalli pervenit. Ibi Saxones praeparaverunt pugna in campo —. Franci victores extiterunt. Et cecidit ibi maxima multitudo Saxonum, ita ut pauci fugam evasissent.

[6] Ann. Einh. S. 165.

[7] Ann. Mosellani a. 783, SS. XVI, 497: rex perrexit in Saxonia cum exercitu magno, et rebellantibus illis commissum est bellum, et ceciderunt ex parte Saxonum multa milia (Detmold), et iterum bellum commissum est (an der Hase), et pugnaverunt Franci cum Saxones et opitulante gratia Christi habuerunt victoriam, et ceciderunt de parte Saxonum etiam multa milia plurima quam antea. Vgl. Ann. Petaviani l. c.: concitaverunt (Saxones) praelium circa fl. Visera et secus fl. Assa.

es, daß sehr viele Sachsen bei Detmold gefallen sind. Es ist darum gar kein Anlaß zu bezweifeln, daß der Ausgang des Kampfes für die Franken siegreich gewesen ist [1]. Er kann aber auch nach den übereinstimmenden Angaben über die Menge der gefallenen Sachsen nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Zwar suchen die Lorscher Annalen die Sache so darzustellen, als habe der König nur mit seinem unmittelbaren Kriegsgefolge den Sieg über die Sachsen erfochten; aber sie verrathen das Bestreben, Waffenthaten des Königs geflissentlich noch zu erhöhen; mit einer Handvoll Leute kann Karl aber unmöglich in ein überall im Aufstand befindliches Land sich gewagt [2], noch weniger, auch wenn Terrain und alle näheren Umstände, unter welchen der Angriff geschah, für ihn überaus günstig gewesen wären, einen Vortheil errungen haben. Wäre dies gleichwol geschehen, so müßte dieser ohne alle Erheblichkeit, könnten auch die Sachsen nur in ganz geringer Anzahl bei Detmold versammelt gewesen sein, über die er gesiegt hätte. Aber von einer großen Menge erschlagener Sachsen, von einer gänzlichen Niederlage derselben reden ja auch die Einhards-Annalen, welche in Schlachtberichten ganz ohne Rückhalt verfahren [3]. Man hat daher auch diesmal ihnen zu folgen. Karl ist dann

[1] Statt der Worte der Lorscher Annalen a. a. O.: Et inde cum victoria venit ad Paderbrunnen, ibi conjungens exercitum suum, führen die Ann. Einh. nach ihrem Bericht der Detmolder Schlacht aus: Cumque de loco proelii ad Padrabrunnon se cum exercitu recepisset atque ibi castris positis partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debuerat, operiretur, audivit, Saxones in finibus Westfalaorum super fluvium Hasam ad hoc congregari, ut ibi cum eo, si venisset, acie confligerent. Man hat den Ausdruck 'se recepisset' urgirt und ohne Rücksicht darauf, daß die Ann. Einh., welche doch auch von einem Siege bei Detmold sprechen, in Schlachtberichten sich zuverlässig erweisen, gemeint, bei Detmold sei unentschieden gekämpft worden, so bes. Möser, Osnabrückische Geschichte I, 203; Luden a. a. O. IV, 338 glaubte sogar, Karl sei im Nachtheil geblieben, vgl. auch Funk a. a. O. 298; Seibertz a. a. O 193 u. a. Solcher Auffassung ist dann Ranke, Kritik a. a. O. 425 f., entgegengetreten, hat aber, den inneren Widerspruch in den Angaben der Lorscher Annalen (S. 318 N. 5) übersehend, diesen allein sich angeschlossen, und gemeint S. 426: man dürfe annehmen, daß der Vorfall bei Detmold nicht ein förmlicher Kampf der großen Heere, sondern nur eine Ueberraschung der sich in Verfassung setzenden sächsischen Völker durch das unmittelbare Kriegsgefolge des fränkischen Königs war. Allein auch diese Darstellung kann nicht befriedigen, und Abel S. 371 ist ihr nicht beigetreten, sondern er hält, nach den Angaben der Vita Karoli c. 8, SS. II, 446, welche versichert, daß bei Detmold zum ersten Male in förmlicher Feldschlacht gekämpft sei, an einem ernsten Kampfe fest, legt aber dann wieder in das 'se recepisse' der Ann. Einh. eine Deutung, die diesem Ausdruck nicht zukommt, und meint: wäre bei Detmold eine Schlacht geschlagen worden, und wäre Karl in derselben wirklich so entschieden Sieger geblieben, so wären die folgenden Ereignisse unverständlich; solle man dennoch glauben er habe gesiegt, so dürfe wenigstens das ganze Treffen nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein. Ich kann mich weder mit der einen noch mit der anderen dieser Darstellungen einverstanden erklären; vgl. den weiteren Text und die Noten dazu.

[2] Daß Karl die Bedeutung des Aufstandes wenigstens ungefähr gekannt, darauf weisen seine Rüstungen, vgl. oben S. 378 N. 2.

[3] Vgl. außerdem Ann. Mosell. l. c. und oben N. 1.

gleich mit größerer Streitmacht ins Land gerückt[1]; es ist nicht zu einem Handstreich oder zu einem Treffen, sondern zu einer Feldschlacht bei Detmold, wie diese auch Einhard in der Vita des Königs[2] erwähnt, gekommen; und wenn man nach der Localität des Kampfplatzes urtheilen darf, so wird die Vernichtung eines Heeres aufständischer Engern[3] hier vor sich gegangen sein.

Aber man hat Ursache zu glauben, daß auch den Franken dieser Sieg große Opfer gekostet hat. Mit dem Muth der Verzweiflung wird sich der Sachse gewehrt und die verhaßten Gegner zu Boden gestreckt haben; auch Karls Verluste sind schwerlich nur kleine gewesen. Er wird den Ernst, die Entschlossenheit des diesmaligen Aufstandes bei Detmold kennen gelernt, von Vorbereitungen in anderer Gegend Sachsens ebenfalls zur Feldschlacht vernommen und es trotz des erfochtenen Sieges nicht für gerathen gehalten haben, mit seinem schon gleich nicht vollzähligen, nun auch bei Detmold noch geschwächten Heere sich weiter ins Land zu wagen. Deshalb zieht er vorerst in südlicher Richtung auf die andere Seite des Osning nach Paderborn[4]. Hier will er den weiteren Zuzug abwarten[5].

Als Karl in Paderborn eintrifft, sind die Verstärkungen aus dem Reiche noch nicht zur Stelle. Es laufen aber inzwischen genauere Nachrichten über die Bewegungen des sächsischen Aufstandes bei ihm ein[6]; auf westfälischem Boden an der Hase, vernimmt er, hat ein großes sächsisches Heer seine Aufstellung genommen, entschlossen mit dem heranrückenden König sich in offner Feldschlacht zu messen[7]. Sobald die erwarteten Truppen zu ihm gestoßen sind, bricht Karl von Paderborn auf, dem zweiten sächsischen Heere entgegen[8].

[1] Ann. Einh. l. c.: Cujus funeri (Königin Hildegards) cum more solemni justa persolveret, in Saxoniam — duxit exercitum.

[2] Vita Karoli l. c.: Hoc bello, licet permultum temporis spatio traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis acie conflixit, semel juxta montem qui Osnengi dicitur, in loco Theotmelli nominato, et iterum apud Hasa fluvium, et hoc uno mense paucisque interpositis diebus.

[3] S. oben S. 377 N. 1. Ich weise es also zurück, wenn Abel S. 372 N. 3 sagt: „man hat an ein einziges aus Engern, Westfalen und Ostfalen bestehendes sächsisches Heer zu denken, das mit gutem Vorbedacht von Detmold an die Hase rückte". Ebensowenig bin ich mit Funk a. a. O. 298 einverstanden, wenn er die Engern und Ostfalen dem Könige bei Detmold gegenüberstellt.

[4] Dies meine Auffassung von dem 'se recepisse' der Ann. Einh. l. c. Da sie vorher von einem entschiedenen Siege sprechen, hat man gar keinen Grund, bei diesem Ausdruck an den Rückzug eines geschlagenen, auch nicht an den eines irgendwie entmuthigten Heeres zu denken. Der einzige Anlaß zu der rückgängigen Bewegung liegt in der numerischen Schwäche der fränkischen Streitmacht, deren Verstärkung nach Paderborn beordert ist.

[5] Ann. Einh. l. c. und oben S. 379 N. 1.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[7] Ann. Einh. l. c.: — audivit (in Paderborn) Saxones in finibus Westfalaorum super fl. Hasam ad hoc congregari, ut ibi cum eo, si venisset, acie confligerent. Vgl. Ann. Laur. maj. l. c.

[8] Ann. Einh. l. c.: — adunatis quae tum ad se venerant quasque

Ohne Verzug, sobald die Verhältnisse es nur gestatten, ist dieser Aufbruch erfolgt und mit größter Schnelligkeit muß das fränkische Heer den Marsch bis zur Hase zurückgelegt haben. Denn nur einen Monat und gar nicht viele Tage nach der Detmolder Schlacht soll nach der Vita des Königs diese zweite an der Hase geliefert sein [1].

Die Schlachtreihen der Feinde stehen sich gegenüber. Es wird mit Anstrengung, mit Hartnäckigkeit und Ausdauer gekämpft. Aber das Glück und die Ueberlegenheit sind schließlich auch diesmal auf fränkischer Seite. Die Leichen erschlagener Sachsen decken auf weiter Fläche die blutige Walstatt [2]. Und in so vollständiger Weise waren in beiden Schlachten, bei Detmold und an der Hase, die Sachsen zu Boden geworfen worden, daß sie den König in Zukunft weder herauszufordern, noch, wenn er daherkam, ihm Widerstand entgegenzusetzen wagten, außer wo die Oertlichkeit ihnen besonderen Schutz bot. So faßt Einhard in der Vita des Königs sein Urtheil über die Bedeutung dieser Schlachten zusammen [3], und das ist schon richtig, daß es nicht zu ähnlichen großen Schlachten, überhaupt nicht zu Kämpfen auf freiem Felde mit Karl selber weiter gekommen ist. Aber gegen eine fränkische Heeresabtheilung hat man nun doch noch einmal auf offnem Terrain die Waffen geführt. Die Westfalen, gegen deren Kern, wie ich glaube, die Schlacht an der Hase geschlagen ward [4], haben im nächsten Jahre, wenn nicht gerade dem König selber, doch fränkischen Schaaren tüchtig zu thun gemacht und nicht übel Lust gehabt, noch einmal in größerer Schlacht sich zu schlagen [5].

Aber von einer weiteren Schlacht weiß die Geschichte nichts; im Osten der Weser ist es zu keiner gekommen. Wol aber ist auch hier der Aufstand mächtig entbrannt, wie in den nördlichen so in den südlichen Landen jenseits des Stroms [6]. Karl selber hat noch in diesem Jahr, dann in den folgenden gerade auch diese Gegenden heimgesucht, ist mit der Geißel des Krieges blutig in ihnen umhergezogen und hat auch sie endlich zur Ruhe gebracht.

Es will mir nicht einleuchten, daß auch die nicht zu den Engern

ante secum habebat Francorum copiis, ad locum ubi congregati erant sine dilatione profectus est. Nach den Lorscher Annalen zog Karl erst in Paderborn seinen Heerbann zusammen, nachdem er vorher bei Detmold cum paucis gewesen (vgl. oben S. 378 N. 5).

[1] Vermuthungen über den Weg, den Karl an die Hase einschlug, vgl. bei Möser, Osnabrückische Gesch. I, 148; Clostermeyer, Kleine Beiträge S. 44; Wippermann a. a. O. S. 207.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Ann. Mosellani oben S. 378 N. 7.

[3] Vita Karoli c. 8, SS. II, 447.

[4] Vgl. oben S. 377 N. 1. S. 380 N. 3; auch Funk a. a. O. sieht in den Sachsen an der Hase Westfalen, während nach Leibniz, Annales I, 109, Karl hier mit Westfalen und Engern gekämpft haben soll.

[5] Vgl. zum Jahre 784 unten S. 384 ff.

[6] Daß dieses der Fall, darauf weist Karls Zug über die Weser an die Elbe noch in diesem Jahre (vgl. unten S. 382 ff.); dann aber besonders was in dem folgenden Jahre geschieht.

gehörigen jenseits der Weser angesessenen Volkstheile an den Schlachten bei Detmold und an der Hase betheiligt gewesen sind[1]. Bei ihnen wie anderswo wird sich der Aufstand zunächst in Vernichtung alles Fränkischen in ihren Gauen documentirt haben, sie haben sich frei in der Väter Weise gerirt und die Ankunft des Königs erwartet, dann aber unter dem Eindruck der Niederlagen der Westfalen und Engern nicht den Muth, vielleicht nicht die Führer gehabt, um die offne Feldschlacht zu wagen.

Aber auch ohne eine solche ist das östliche Land schließlich beruhigt worden, wie denn auch die Schlachten bei Detmold und an der Hase beide nicht schon völlig entscheidende Schläge für Westfalen und Engern gewesen sind.

Nur für den Augenblick haben sie Stillstand erzwungen; schon im folgenden Jahre hat man die Waffen der Empörung aufs Neue gerührt.

Nach dem Siege an der Hase[2] wird Karl noch längere Zeit in sächsischen Landen beschäftigt gewesen sein. Aber die Annalen ver-

[1] Vgl. oben S. 377 N. 1. Den Kampfplatz an der Hase genau anzugeben, ist nicht möglich, da die Quellen hierzu nichts mittheilen. In der Gegend von Bramsche suchen ihn: v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer S. 29 N.; Wippermann a. a. O. 207: Potthast zu Heinrich v. Herford S. 30 N. 2; — bei Backeloh: Bödeker in Wigand, Archiv II, 300. Dagegen wird seit dem 12. Jahrhundert in einzelnen Chroniken der Schlagvorderberg, eine Anhöhe bei Osnabrück, auf dem rechten Ufer der Hase, als Ort der Schlacht angegeben. Möser a. a. O. S 205 N. c, hat zuerst eine bezügliche Stelle angeführt; er hatte, was er mittheilte, auf der Dombibliothek zu Osnabrück auf altem Pergament gefunden; es stimmt die Stelle aber wörtlich überein mit Heinrich v. Herford ed. Potthast S. 32 f., was Abel S. 373 N. 2 übersieht; auch Botho, Chronicon picturatum, bei Leibniz, SS. III, 289 a. 786, nennt den Schlagvorderberg, allein man darf aus diesen so sehr späten Nachrichten weiter nichts entnehmen, als daß der Schlagvorderberg in späteren Jahrhunderten für den Ort der Schlacht gegolten hat. Möser a. a. O. 148 f., 205, 267 f. empfiehlt das Terrain bei Osnabrück als ein sehr geeignetes; über die Identität des Schlagvorderberges mit der heutigen Klus vor dem Herrenteichsthore bei Osnabrück, vgl. Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück 1853 III, 276 ff., Stüve zu Möser, Sämmtliche Werke I, 172 (sonst habe ich nach der Ausgabe der Osnabrückischen Geschichte von 1780 citirt). Ueber sagenhafte Erzählungen, welche sich an die Schlacht an der Hase angeschlossen haben, vgl. Abel 373 f.

[2] Eine genaue Datirung der Schlacht ist durchaus nicht möglich, da die Quellen gar keine Angabe hierüber enthalten, ausgenommen die Vita Karoli c. 8 s. oben S. 380 N. 2; nur läßt sich aus ihr auch nichts Genaues entnehmen; doch wird die Schlacht wol in den Juli zu setzen sein. Wenn aber Möser a. a. O. 206; Ideler, Karl d. Gr. I, 164, u. a. mit Rücksicht auf den Brief Hadrians an Karl vom Jahre 786, Cenni, Monumenta dominationis pontificiae I, 463, in welchem der Papst mittheilt, daß er auf den 23., 26. und 28. Juni 786 dem Wunsche Karls gemäß zur Feier seiner Siege über die Sachsen Dankfeste angeordnet habe, diese Tage glauben als die Schlachttage an der Hase ansehen zu dürfen, so ist dies einfach deshalb unrichtig, weil der Papst selber die Wahl jener Tage gar nicht mit jener Schlacht in Zusammenhang bringt, vielmehr andere Gründe anführt, weshalb erst im Juni 786 das Dankfest gefeiert werden soll. Wenn die Sage, bei Botho a. a. O. (vgl. oben N. 1), die Schlacht an der Hase drei Tage dauern läßt, so kann das nicht in Betracht kommen, vgl. Abel 374.

meiden jedes Detail. Sie geben nur an, daß er die Weser überschritten, alles verwüstend bis zur Elbe gezogen, dann aber in seine Stammlande heimgekehrt sei[1]. Er that es auch diesmal, wie 782, in Begleitung einer großen Zahl von Gefangenen[2]. Erst am 9. October[3] befindet sich der König in Worms.

Nachdem er dann das Weihnachtsfest und Ostern 784 in Heristall[4] gefeiert hatte, laufen Nachrichten über neue feindliche Bewegungen in Sachsen ein, welche ihn veranlassen, sobald es die Jahreszeit zuläßt, mit einem Heere über den Rhein zu gehen, um, wie die Einhards-Annalen sich ausdrücken, die letzten Schläge gegen die Sachsen zu führen[5].

Und kräftig regte sich jenseits des Rheins das feindliche Volk; die Westfalen[6] voran wüthet die Empörung in den nördlichen Gegenden[7] und in den Gebieten an Elbe und Saale[8]. Selbst ein Theil der Friesen, wie die Lorscher Annalen ausdrücklich bezeugen[9], erhob wieder das Haupt gegen die fränkische Herrschaft und das Christenthum.

Gemeint sind die Friesen östlich vom Flie[10]. Seit fast sieben Jahren (seit 777) hatte der Presbyter Liudger im friesischen Ostragau mit Eifer und Erfolg die christliche Lehre verkündigt, da erhob sich „die Wurzel der bösen That" Widukind als Führer der noch heidnischen Sachsen, er machte auch abtrünnig die Friesen vom Wege des Herrn, brannte die Kirchen nieder, jagte die Diener Gottes davon, und bis zum Flie fielen die Friesen wieder ab vom christlichen Glauben und opferten den Götzen nach Heidenart. Da solches geschah, mußte Liudger Friesland verlassen. So berichtet Altfrid in der Vita[11] des späteren ersten Bischofs von Münster. Und es ist kaum zu bezweifeln, da auch die Annalen von einer Erhebung der Friesen nur zu diesem Jahr erzählen, auch was sonst in Betracht kommt auf 784 führt[12], daß die Flucht Liudgers nicht schon früher, wie man sonst annahm 782[13], sondern erst in diesen Zusammenhang zu setzen ist. Solcher Entscheidung kann die Erwähnung Widukinds in der Vita und die Angabe, daß er die Erhebung veranlaßt habe, schwerlich entgegenstehen. Er wird zwar von den Annalen als Rufer zum

[1] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.
[2] Ann. Einh. l. c.: captivorum quoque magnus abductus est numerus.
[3] Abel S. 374.
[4] Ann. Laur. maj. l. c. Abel S. 376.
[5] Ann. Laur. maj. S. 166. Ann. Einh. S. 167: ad reliquias belli Saxonici conficiendas rex — venit ad Wisuram.
[6] Vgl. S. 384.
[7] Vgl. unten S. 386.
[8] Vgl. unten S. 387.
[9] Ann. Laur. maj. l. c.
[10] Vita Luidgeri c. 18, SS. II, 410.
[11] Vita Liudgeri l. c.
[12] Vgl. Abel 383. 539 f.
[13] S. oben S. 372 N. 5.

Aufstand zum letzten Mal 782 genannt [1]. Auch wird er als solcher nach dieser Zeit nicht mehr hervorgetreten sein; in dem ganzen Zustand des Landes, in den Ereignissen selber lag nun schon Sporn genug zur Erhebung [2]; wenn aber die Vita gleichwol Widukind als den Dränger zu jenem Abfall bezeichnet, der die Flucht Liudgers veranlaßt habe, so kann, gegenüber den andern chronologischen Angaben der Vita selber [3], welche auf 784 führen, doch dieser Umstand um so weniger für das Jahr 782 geltend gemacht werden, als der später schreibende Altfrid bei dem bedeutenden Hervortreten Widukinds in den sächsischen Kämpfen überhaupt leicht dazu kommen konnte, den Agitationen desselben auch die in Rede stehende Erhebung zuzuschreiben, zumal sich die Empörungen von 783, 784 an die von 782, welche Widukind leitete, aufs innigste anreihen, und nicht zu bezweifeln ist, daß er auch an diesen thätigen Antheil genommen hat [4].

Er war Westfale [5]; gerade die Westfalen haben sich überaus hartnäckig gezeigt. Auch die ersten Schläge des Königs auf dem Feldzuge von 784 haben das Land dieser getroffen.

Nicht gerade reichlich fließen die Quellen für die Geschichte des Zuges, den Karl 784 nach Sachsen ausgeführt hat. Aber schon die vielen Bewegungen, die er macht, die Vorsicht, mit der er zu Werke geht, zeigen aufs deutlichste, wie auch nach den Ereignissen von 783 sich die stürmischen Unruhen in Sachsen noch nicht gelegt hatten [6].

Karl ist nach Ostern dieses Jahres bei Lippeheim über den Rhein gegangen, ist viel in den Landen westlich der Weser umhergezogen, hat namentlich die Gaue der Westfalen unter Verwüstungen heimgesucht, und ist endlich an den unteren Lauf der Weser gekommen [7], um über sie hinaus die jenseits gelegenen nördlichen Gegenden, man darf glauben Wigmodien und den Bardengau [8], im Aufstand zu

[1] Vgl. oben S. 367.

[2] S. oben S. 366 N. 3.

[3] Vita Liudgeri l. c.: Albricus episcopus in ipsa perversa commotione migravit ad dominum. Tunc Liudgerus necessitate compulsus deseruit partes illas. Alberich von Utrecht starb am 21. August 784, vgl. Abel S. 539.

[4] Vgl. unten a. 785.

[5] S. oben S. 331.

[6] v. Richthofen sagt doch zu viel, wenn es S. 141 bei ihm heißt: „die Macht der Sachsen war gebrochen, an einen offenen Widerstand nicht mehr zu denken". — Ueber das Fragment einer Umarbeitung der Ann. Laur. maj., das Pertz als Ann. Werthinenses ediert hat, SS. XX, S. 1 ff., s. Waitz, Forschungen VIII, S. 631. Daß Abbio — er heißt hier Abbi — gener Widukinds genannt wird, erscheint, wie dieser schon bemerkt hat, als willkürlicher Zusatz.

[7] Ann. Laur. maj. l. c.: Ingressus est Saxoniam circuiendo et vastando, usque quod pervenit ad Huculvi. Ann. Einh. l. c.: vastatis Westfalaorum pagis, venit ad Wisuram. Daß Karl wohin er kam Sachsen verwüstet, bezeugen auch Ann. Petaviani l. c. 17: rex Karolus venit in Saxonia, terram illam vastantes et destruentes omnia.

[8] Vgl. unten. Dagegen sucht Wippermann a. a. O. 208 f. auszuführen, Karl sei schon vor der Schlacht an der Hase über die Weser nach Bremen und von da nach Stade gezogen (vgl. oben), und habe es jetzt auf den Bukkigau

hemmen. Er gedachte bei einem Orte, den die Quellen Huculvi nennen und der wahrscheinlich mit dem alten Hockeleve, jetzt Petershagen [1], identisch ist, über den Strom zu setzen, allein der weit über seine Ufer hinausgetretene Fluß, so sagen die Quellen, verbot ihm den Uebergang [2]. Doch darf man kaum glauben, daß die Ueberschwemmungen allein den König an seinem Zuge nach dem Norden verhindert haben [3]. Es hätten sich doch wol Mittel und Wege gefunden, der Schwierigkeiten, welche die Ueberschwemmung entgegensetzte, Herr zu werden [4], und falls es bei Huculvi durchaus nicht ging, an anderer Stelle über den Strom zu gelangen. Vielmehr muß dem König, als er daran war die Expedition in die nördlichen Gegenden auszuführen, diese wegen sonstiger unerwarteter Ereignisse gefährlich, überhaupt sein weiterer Kriegsplan plötzlich ein anderer geworden sein. Und da ist wahrscheinlich, daß Nachrichten bei ihm eingelaufen sind über feindliche Demonstrationen, welche in seinem Rücken von den Westfalen gemacht wurden [5], daß ihm zu gleicher Zeit höchst beunruhigende Gerüchte über Empörungen aus dem südöstlichen Sachsen zu Ohren kamen [6]. Dies

abgesehen gehabt. Aber wie jener Zug nach Stade eine beweislose Hypothese ist, so kann Wippermann auch für die zweite Vermuthung keinen stichhaltigen Grund anführen. Gesetzt, daß auch der Bukkigau damals im Aufruhr war, und Karl jetzt über die Weser nicht dorthin hätte gelangen können, so würde er das doch wol spätestens im nächsten Jahre bewerkstelligt haben, aber der Bukkigau wird nun überall in den Quellen zu diesen Jahren gar nicht erwähnt. Dazu kommt, daß auch schon die Angabe der Ann. Einh. a. 784, Karl habe in aquilonales partes vordringen wollen, gegen Wippermann spricht.

[1] Das Huculvi der Quellen wurde von Soekeland, Straßen der Römer und Deutschen S 35, ganz falsch mit Hövelhoff an der Ems identifizirt. Nach den Angaben der Quellen kann nur an einen Ort an der unteren Weser gedacht werden. Ist damit schon die Vermuthung auf Höxter, welche sich bei Leibniz a. a. O. S. 111 u. a findet, als unrichtig ausgeschlossen, so sind dagegen zuerst von Grupen, Origines Germaniae II, 191, Hinweise auf Ortschaften erfolgt, deren Lage wenigstens jener Angabe der Quellen Genüge thut. Er schlug Ovel im Hoyaschen Kirchspiel Lohe bei Nienburg, oder Olel zwischen Syke und Thedinghausen, 1/2 Meile von der Weser, vor. Allein größere Wahrscheinlichkeit der Identität mit Huculvi, welches kaum so weit nordwärts als jene Orte zu suchen sein wird, spricht für Petershagen unterhalb Minden, an welches zuerst Pertz, SS. I, 166 N. 88, gedacht hat, und ihm haben Möller, Saxones S. 59 N., und zuletzt v. Richthofen a. a. O. 142 N. 1 beigestimmt. Petershagen, welches früher Hockeleve geheißen, erhielt a. 1367 nach einem in ihm 1316 erbauten Schloß Petershagen diesen neuen Namen bei Ertheilung des Weichbildrechts; so Pertz a. a. O. Vgl. über die Litteratur wegen des Ortes Huculvi v. Ledebur a. a. O. S. 83 f. Abel S. 384 hat sich für keinen der vorgeschlagenen Orte bestimmt entschieden.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Auch die Ann. Mosellani, SS. XVI, 497, und die Ann. Lauresh., SS. I, 32, melden eine große Ueberschwemmung. An dieser Thatsache kann darum nicht gezweifelt werden

[3] So meint freilich Abel 384.

[4] So mit Recht auch Wippermann a. a. O. 209; wenn er aber vermuthet, der zu starke Feind jenseits der Weser habe den Uebergang gewehrt, so hat er damit schwerlich das Richtige getroffen.

[5] Vgl. unten S. 387 ff.

[6] Vgl. unten S. 387 ff.

beides wird ihn bestimmt haben, von seinem Zuge in nördlichere Gegenden jetzt abzusehen, und man irrt kaum, wenn man annimmt, was durch die Ereignisse des folgenden Jahres bestätigt werden dürfte, daß der König gerade in diesem Augenblick zu dem Entschlusse gelangt ist, überhaupt vorderhand die Dinge im Norden, in Wigmodien und im Bardengau, gehen zu lassen [1], sich zunächst mit seinen Unternehmungen ganz auf das westliche Land und den Südosten zu werfen, hier erst völlig und durchgehends gesicherte Ruhe zu schaffen, um dann, von keinen Feinden im Rücken weiter beunruhigt, endlich auch die nördlicheren Lande zu Gehorsam und geregeltem Zustand zurückzuführen. Erst nach dem Paderborner Tage 785 hat er dann wirklich auch dieses ins Werk gesetzt.

Im Jahre 784 aber ist der König, von der angeschwollenen Unterweser, die in Folge heftiger Regengüsse das umliegende Land weit überschwemmt hatte [2], weg, südwärts durch Engern, vielleicht die Grenze gegen Westfalen entlang gezogen [3], hat ein persönliches Erscheinen im Südosten von Sachsen, wohin er während der Dauer der Unruhen seit 782 noch vielleicht nicht gekommen war [4], als für zunächst nothwendig erkannt [5]; um aber gleichzeitig den feindlichen Bewegungen in Westfalen entgegenzutreten, diese im Zaum zu halten, hat er mit einer Abtheilung des Heeres seinen Sohn, den Prinzen Karl, dorthin gesendet [6], während er selber nach Thüringen vorwärts marschirte und durch dasselbe östlich bis an die Elbe und auf ostsächsischen Boden gelangte [7], auf denselben, welchen Pippin im Jahre 747 oder 748 im Kampf mit seinem Stiefbruder Grifo und den Sachsen zwischen Elbe und Ocker ebenfalls durch Thüringen kommend erreicht hatte [8].

Und um jene Gegenden zwischen Elbe und Ocker hat es auch jetzt sich gehandelt. Die Lorscher Annalen nennen die Sachsen, auf

[1] Vgl. unten S. 394.

[2] S. oben S. 385 N. 2.

[3] Wippermann S. 209 behauptet, Karl sei von der Unterweser südwärts nach Eresburg und dann bei Höxter über die Weser gegangen, um in das östliche Sachsen zu gelangen. Es ist eben Wippermann hier wie anderswo darum zu thun, den Bukkigau eine möglichst wichtige Rolle spielen zu lassen.

[4] Jedenfalls muß zweifelhaft bleiben, ob Karl schon 783 nach der Schlacht an der Hase auch hierher gekommen war; vgl. oben S. 382 N. 2.

[5] Vgl. gleich unten Note 7.

[6] Ann. Laur. maj. l. c.: filium suum Carolum dimisisset una cum caetera scara contra Westfalaos. Vgl. Ann Einh. l. c. und unten.

[7] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.: Ipse per Thuringiam — venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Salae fluminibus adjacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris ac villis incensis, de Scahningi — in Franciam reversus est.

[8] Ueber diesen Zug Pippins vgl. Fredegar cont. c. 117 bei Bouquet, Recueil II, 459; Ann. Laur. maj. c. 747, SS. I, 136; Ann. Petaviani a. 748, SS. I, 11; Hahn, Jahrbücher S. 92 ff. Dieser Zug Pippins ist dem, welchen Karl jetzt nach Nordthüringen (s. unten) unternimmt, so auffallend ähnlich, daß er unbedingt bei der Behandlung des letzteren herangezogen werden muß.

welche der König es abgesehen hatte, Ostfalen [1]. Die Einhards-Annalen bezeichnen aber so nur die Sachsen zwischen Leine und Ocker [2] und behalten hier die Bezeichnung der Lorscher Annalen nicht bei, sondern nennen die Sachsen zwischen Elbe und Ocker östliche Sachsen [3]. Gemeint sind die Nordthüringer nördlich der Bode [4]; und man hat den Eindruck, daß dieser Name für die nördlich vom eigentlichen Thüringen angesessenen Sachsen den fränkischen Autoren noch nicht bekannt, wenigstens nicht geläufig war.

Auch bei dem Zuge Pippins (747 oder 748), der genau dieselbe Gegend betraf, welche Karl in diesem Jahre 784 durchzogen hat, auch gerade soweit nordwärts im Osten der Ocker, bis Schöningen an der Meißau, bis wohin auch dieser gekommen ist [5], werden in keiner einzigen Quelle die in diesem Striche wohnenden Sachsen mit dem Namen Nordthüringer belegt. Gleichwol ist ohne Bedenken hinzustellen, daß gerade diese damals wie jetzt in den Quellen gemeint sind.

Nicht weit von dem Einfluß der Saale wird Karl die Elbe erreicht haben [6]. Er ist dann durch Nordthüringen gezogen unter Verwüstung und Brand; er verheerte die Aecker der östlichen Sachsen und legte ihre Wohnorte in Asche, sagen die Einhards-Annalen [7]. So hat er zuerst Stagnfurd [8], das spätere Steinfurd an der Ohre, einen jetzt verschwundenen Ort, erreicht, ist von hier aus nach Norden bis Schöningen an der Meißau, nicht weit vom heutigen Helmstädt [9], weitergerückt, dann aber, man weiß nicht auf welchem Wege, in altes Reichsland zurück und nach Worms gegangen, wo er sich bald nachher aufhält [10].

In Schöningen, so berichten die Lorscher Annalen, wurde zwischen dem Könige und den Sachsen ein Abkommen getroffen, dessen

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: ut per Toringiam de orientale parte introisset super Ostfalaos.
[2] Vgl. oben S. 344.
[3] Ann. Einh. oben S. 386 N. 7.
[4] Vgl. oben S. 345.
[5] Vgl. oben S. 386 N. 8 und Ann. Laur. maj. a. 784 l. c. Ann. Einh. Note 7.
[6] Das läßt sich nach den Angaben der Quellen annehmen.
[7] Ann. Einh. l. c. oben S. 386 N. 7.
[8] Ann. Laur. maj. l. c.: et inde (von der Elbe) ad Stagnfurd et inde ad Scahiningi; den Ort Stagnfurd identifizirten Leibniz, Annales I, 111, später auch noch Pertz, SS. I, 166 N. 89, mit Staßfurt an der Bode; daß man aber an Steinfurd an der Ohre, welches nicht mehr existirt, zu denken hat, führt v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 88 ff., aus.
[9] Ann. Laur. maj. l. c. (vorige N.). Ann. Einh. l. c. oben 386 N. 7. Schöningen lag nach Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des M.-A. II, 101 ff., und v. Wersebe, Gaue S. 119, auf der Grenze zwischen dem Derlingo und Norththuringgo, welche beide im weiteren Sinne zu Nordthüringen gehören, welches sich nordwärts bis gegen die Ohre, südwärts bis an die Unstrut erstreckte. Dagegen setzt v. Ledebur, Nordthüringen S. 31, den Ort entschieden in den Derlingo. Vgl. über Schöningen auch Hahn a. a. O. S. 93 N. 4.
[10] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.; vgl. unten S. 388 ff.

Inhalt sie aber weiter nicht angeben[1]. Wir können darum nur vermuthen, daß es sich zunächst um künftige tadellose Treue gegen den König und die fränkisch-christlichen Institutionen, auf der anderen Seite aber wahrscheinlich um eine Erleichterung ihrer materiellen Lage für die Sachsen gehandelt habe. Gerade hierauf mußte der König sein Augenmerk richten, da, wenn nicht Alles trügt, das Unerträgliche des materiellen Zustandes vorzugsweise mit den Anstoß zu den letzten Erhebungen gegeben hat[2]. Wir sind aber auch gerade für Nordthüringen, wie mir scheint, nicht ganz ohne Anhalt für das, was in materieller Beziehung zu Schöningen mit den Sachsen dürfte vereinbart sein. Auf jenem Zuge Pippins (747 oder 748), so berichtet uns der Fortsetzer des Fredegar[3], hätten sich die Sachsen zwischen Elbe und Ocker der fränkischen Herrschaft unterworfen und dabei das Versprechen gegeben, jene Tribute, welche ihnen einst Chlotachar (I. oder II.) auferlegt gehabt, von jetzt an vollständig und für alle Zukunft zu zahlen. Daß dies beständig geschehen, wird Niemand behaupten; aber Karl dürfte, als er die Nordthüringer nördlich der Bode 780 zum ersten Male unterwarf[4], auf jenes Versprechen zurückgegangen, so eine Erneuerung jenes Tributes ins Werk gesetzt sein. Nun war ja aber durch die Einführung des Zehnten im Jahre 782[5] eine neue Abgabe auch den Nordthüringern auferlegt, so die materielle Lage dieser gegenüber den Sachsen in anderem Gebiet eine noch schlimmere geworden. Dürfte es sich da nicht gerade um Ablösung, Aufhebung jenes Tributs in dem Schöninger Abkommen gehandelt haben, um so mehr, als vermuthlich in einer alten Urkunde, wahrscheinlich dem verlornen Stiftungsdiplom, gerade für Halberstadt, dem späteren geistlichen Mittelpunkte für das Nordthüringerland, von Befreiung jeglichen Tributs unter Aufrechthaltung des Zehnten die Rede gewesen sein wird?[6] — So hätte dann Karl die Nordthüringer

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: Inde ad Scahiningi, ibique conventionem factam.

[2] Vgl. oben.

[3] Fredeg. cont. c. 117 l. c.: juri Francorum sese (gemeint sind die Sachsen östlich der Ocker, nördlich von den Nordschwaben, d. h. nördlich der Bode), ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterunt, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt; vgl. Waitz, D. V.-G. III, 45 N. 2; Hahn a. a. O. S. 94.

[4] Vgl. oben S. 341 ff.

[5] Vgl. oben S. 361.

[6] Es heißt im Poeta Saxo a. 803, SS. I, 261:

At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors;
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent,
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra,
Quique fidem Domino placitam vitamque doceret.

Was der Poeta giebt, hat in den Ann. Quedlinburg., SS. III, S. 40 a. 803, das Gewand einer urkundlichen Formel: Karolus, conventu habito in palatio

im Schöninger Vertrag den übrigen Sachsen in ihrer materiellen Lage wenigstens gleichgestellt, und das wäre für sie immerhin schon eine fühlbare Verbesserung gewesen; und dürfte was so bestimmt ward bei der späteren geistlichen Stiftung aufs Neue bestätigt worden sein. Nur eine Vermuthung wird freilich so ausgesprochen, aber ohne eine solche läßt sich überall ein Inhalt für das Schöninger Abkommen nicht finden. Denn ein Schriftstück, welches uns den Wortlaut desselben aufbewahrt haben will, ist ein ungeschicktes Machwerk späterer Zeit [1].

Als der König von Schöningen nach Franken zurückgekehrt war und in Worms sich aufhielt, kam der junge Karl aus Westfalen, wohin er mit einer Abtheilung des Heeres entsendet gewesen, zu dem Vater [2]. Kurz vorher hatte jener ein Reitertreffen [3] gegen auf-

Salz, Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes divites ac pauperes totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus ejus reddere jussit. Von Saxones an hat genau dieselben Worte der Annalista Saxo, SS. VI, 565, und sehr ähnlich lautet es im Chronicon Halberstad. a. 803 ed. Schatz, und in der Chronik des Passauer Canonicus Johannes Staindel (aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts). Außerdem sind zu vergleichen die falschen Diplome für Verden, Mainz 786, 29. Juni; für Bremen, angeblich ausgestellt Speyer 786, 14. Juli; das ebenfalls falsche Praeceptum pro Trutmanno comite a. 789 (vgl. Koppmann in Forschungen IX, S. 507 ff.). Daß die Worte der Ann. Quedl. l. c., welche aus einer gemeinsamen Quelle mit dem Poeta stammen werden, den Eindruck einer urkundlichen Formel machen, hat zuerst Simson, Forschungen I, 303 ff., ausgesprochen. Jene Quelle wird wahrscheinlich das verlorene Halberstädter Stiftungsdiplom gewesen sein. In diesem dürfte dann gerade mit Rücksicht auf jene Tribute, welche Pippin den Nordthüringern auferlegt hatte, jene Befreiung von denselben ausgesprochen gewesen sein, und haben dann die späteren Chroniken die Sache als auf die Sachsen überhaupt bezüglich hingestellt, wobei jedoch wiederum zu beachten ist, daß ein Theil derselben speziell nordthüringischer Gegend angehört. Daß Karl jemals den Sachsen aus eigenem Antrieb Tribute auferlegt, steht nirgends und muß entschieden in Abrede genommen werden, da alle anderen deutschen Stämme im fränkischen Reich von der Zahlung eines Tributes oder Zinses frei waren. Das schließt aber nicht aus, daß Karl da, wo er die Verpflichtung zur Tributzahlung aus früherer Zeit vorfand, diese vorläufig erneuert hat, namentlich zu einer Zeit, wo auch der Zehnte noch nicht eingeführt war. Die Einführung des letzteren war nun 782 erfolgt, und da lag es nahe, daß Karl die Nordthüringer für alle Zeit von der Verpflichtung zu jenem Tribute entband. Dies wird zu Schöningen geschehen sein und wurde später in dem Halberstädter Diplom bestätigt. — Außerdem kann es sich in Schöningen um Anordnung in Betreff des dominium gehandelt haben, da dasselbe in Folge der Aufstände auch hier dem König anheim gefallen war; vgl. oben.

[1] Caroli magni constitutio Scahiningensis, zuerst bei Harenberg, Monumenta inedita 1758, I, 90 a. 784; von Pertz, LL. II^b, 1, unter die Spuria gewiesen, unter denen sie auch Sickel, Acta Karol. II, aufführt. Dies Aktenstück ist ganz entschieden falsch, vgl. Waitz, D. V.-G. III, 122 N 1; weshalb ich auf den Inhalt desselben hier weiter nicht eingehe, vgl. Abel 385.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. und oben S. 386 N. 6. Ann. Einh. l. c.: Karl befiehlt seinem Sohn, vor seinem Zuge nach Nordthüringen: in Westfalaorum finibus sedere.

[3] Nach den Ann. Einh. l. c.

ständische Schaaren der Westfalen geliefert, war aber ihnen gegenüber Sieger geblieben [1].

Als nämlich der Prinz, um die Westfalen in Schach zu halten, im Lande derselben umherzog, vernahm er, daß die Aufständischen dabei wären, sich im Dreingau nördlich der Lippe zusammenzurotten [2], offenbar in der Absicht mit vereinigter Kraft sich auf die Franken zu werfen und diese dann zu vernichten. Sie in diesem Plane zu stören, es zu einer vollständigen Vereinigung aller aufständischen Elemente nicht kommen zu lassen, die schon vereinigten aber auseinander zu jagen, zu schlagen, das räth die ganze Lage der Dinge und Karl entschließt sich sofort dazu. Er rückt von da, wo er gerade steht [3], in den Dreingau und trifft hier die Sachsen, die, sowie sie seiner ansichtig werden, den Angriff beginnen [4], trotzdem sie noch nicht alle zur Stelle gewesen sein werden. Und diesem Umstand verdankt dann der Prinz seinen Sieg. Er ist den feindlichen Schaaren numerisch einigermaßen gewachsen, setzt dem ungestümen Angriff derselben Ruhe und Ausdauer des Widerstandes entgegen, und so gelingt es den Franken, sich des Siegs zu bemeistern: viele Sachsen werden erschlagen, die übrigen auseinandergesprengt [5]; und der Zweck, auf welchen es zunächst ankam, ist damit erreicht. Aber weitere Gefahren scheinen zu drohen, überall rührt sich noch jetzt das rebellische Volk; der junge Karl sieht ein, daß er mit seiner geringen Streitmacht, zumal er im Kampf soeben noch eingebüßt hat, seine Aufgabe, die Gegner vollständig im Zaume zu halten, nicht mehr erfüllen, auf ein weiteres Begegnis es nicht ankommen lassen kann. Um drohenden Gefahren mit Erfolg zu begegnen, bedarf es größerer Streitmacht [6]. Und so

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: Westfalai vero voluerunt se congregare ad Lippiam. Quo audito a supradicto filio domni Caroli regis, obviam eis accessit una cum scara quae cum eo dimissa fuit, in pago qui dicitur Dragini, et inierunt bellum. Der jüngere Karl siegt, multis Saxon. interfectis. Ann. Einh. l. c.: cum ei (Karolo filio) iter agenti in pago Draigni juxta Lippiam fl. Saxonum occurrisset exercitus; beide Annalen ergänzen sich in ihrem Bericht; Karl rückt den Westfalen entgegen nach den Lorscher, und wird, als er in ihre Nähe kommt, von ihnen angegriffen nach den Einhards-Annalen. Ranke, Zur Kritik a. a. O. 426 f., folgt dagegen ausschließlich den Lorscher Annalen, und behauptet, nach ihnen habe Karl angegriffen; wobei er den Einhards-Annalen den Vorwurf der Unbestimmtheit macht. Uebereinstimmend mit den Ann. Einh., aber ausführlicher, erzählt die, Forschungen VIII, S. 633 gedruckte, Ueberarbeitung den Angriff der Sachsen, einen großen Sieg Karls (interfectisque plurimis, immo innumeris Saxonibus, cum triumpho ad genitorem — reversus est).

[2] Vgl. vorige Note. Der Ort des Kampfes läßt sich näher nicht angeben. Ueber den Dreingau vgl. Vita Idae, SS. II, 571; Transl. S. Alexandri, SS. II, 678 c. 6; Pertz zu SS. I, 166 N.; Hoefeland, Straßen S. 31 ff. 55 ff.; Erhard, Geschichte der Stadt Münster (1837) S. 36.

[3] Ann. Laur. maj. oben N. 1.

[4] Ann. Einh. l. c. oben N. 1.

[5] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[6] Aehnlich Ranke, Zur Kritik a. a. O. 427, welcher zugleich die Ansicht Mösers, Osnabr. Gesch. I, 206, der jüngere Karl werde an der Lippe eine Niederlage erlitten haben, zurückweist.

ist Karl verständig genug, nach Worms zum Vater zu eilen, ihn über die Lage der Dinge genauer in Kenntnis zu setzen und was weiter geschehen soll diesem anheimzustellen.

Und dem König erscheint, was er erfährt, bedenklich genug. Es wird Kriegsrath gehalten, ein außerordentlicher Entschluß wird gefaßt. Um die zu fürchtende Vereinigung der Empörer, eine Sammlung ihrer Kräfte während des Winters zum Wiederlosbruch im Frühjahr nicht eintreten zu lassen, soll das fränkische Heer, den König an der Spitze, sofort noch nach Sachsen aufbrechen [1], hier im Lande überwintern, die Gegner in der Vereinzelung halten, um sie alle der Reihe nach und einzeln, so viel ihrer noch da sind, in ihren Verstecken und befestigten Orten aufzusuchen, niederzuwerfen, zu vertilgen, um endlich das lang ersehnte Ziel gesicherter Ruhe vollauf zu erzwingen [2].

Noch vor Ende des Jahres 784 bricht das fränkische Heer ins Sachsenland auf. Es ist möglich, daß es durch Hessen über Höxter zunächst an die Emmer gelangt ist [3]. An diesem Fluß im Lande der Engern in der villa Liudihi, dem späteren Oldenlüde, im Huetta- oder Waizzago, ganz in der Nähe der sächsischen Feste Skidrioburg, Schieder an der Emmer, feiert der König das Weihnachtsfest [4]. Dann bricht er weiter nach Norden hin auf; vielleicht über das Schlachtfeld bei Detmold ist er an der Werre hinunter über Salz-Uffeln nach Herford und so auf die Straße gekommen, die nach Rehme, am Zusammenfluß von Weser und Werre, lief [5]. Aber noch weiter über Rehme [6] hinauszugehen, verbietet die Strenge der rauhen Jahreszeit; starke Ueberschwemmungen der Flüsse kommen hinzu: so hält der König

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: remeavit (filius) ad genitorem suum in Wormacia civitate, ibique inito consilio cum Francis, ut iterum hieme tempore iter fecisset — rex in Saxoniam; quod ita et factum. Vgl. Ann. Einh. l. c.: Rex — congregato iterum exercitu in Saxoniam profectus est. Vgl. auch Ann. Mosellani, SS. XVI, 497; Ann. Lauresham. I, 32; Ann. S. Amandi I, 12.

[2] S. besonders S. 392.

[3] Vermuthung von Wippermann a. a. O. 210.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Die villa Liudihi nennen nur die Ann. Laur. maj.; es ist Oldenlüde südlich von Pyrmont. Wenn die Ann. Laur. maj. das Waizzagawi, die Ann. Einh. dagegen das Hwettagoe nennen, so verwenden sie nieder- und oberdeutsche Wortformen, um den Namen Weisses-Gau (pagus albus) auszudrücken und geben damit ein Zeugnis gegen die seit Falkes Traditiones Corbejenses gangbare Ansicht, nach welcher ein Hwettago bei Pyrmont und ein ihm benachbartes Wessiga bei Bielefeld gelegen haben soll; vgl. v. Richthofen, Zur lex Saxonum S. 143 N. 1. Abel S. 387 N. 1 hielt noch an einer localen Unterscheidung der beiden Gaunamen fest und meinte: der Lorscher Annalist habe eine irrige Angabe, während doch sein Waizzagawi ganz denselben Gau bezeichnet, welchen die Ann. Einh. Hwettagoe nennen.

[5] Vermuthung von Wippermann a. a. O. 210.

[6] Ann. Laur. maj. a. 785 l. c.: usque ad Rimie pervenit super fl. Wisora, ubi confluit Waharna — et propter nimis inundaciones inde reversus est Aeresbergum; vgl Ann. Einh. l. c. Wippermann S. 210 meint, Karl habe bei Rehme über den Strom gewollt und es habe auch jetzt dem Bukkigau gelten sollen (vgl. oben S. 386 N. 3).

es für gerathen, wieder südwärts zu ziehen. In Eresburg nimmt er selber sein Winterquartier, ruft auch seine Gemahlin Fastrada und seine Kinder dorthin [1]; das fränkische Heer lag in der Umgegend, in Baracken untergebracht [2].

Aber war der König auf seinem Marsche nach Rehme verwüstend und alles niederwerfend dahergezogen, so ist er auch den Winter über von Eresburg aus thätig genug gewesen. Während Gattin und Kinder unter dem Schutz eines Theiles des Heeres in Eresburg bleiben, rückt der König selber wiederholt mit bewaffneter Macht zu Streifzügen aus, die er auch ohne seine persönliche Theilnahme noch ausführen läßt [3]. Wo sich Gegner nur rühren, ist er gleich bei der Hand, er sitzt ihnen stets auf der Ferse; die befestigten Plätze der Aufständischen werden genommen, die Verhaue zerstört, die Straßen gesäubert [4]. Man kann sich denken, daß auch eine Masse von Gesindel sich damals im Lande umhertrieb. Aber auch deshalb wird der König die Landstraßen von allen Feinden der Ordnung haben reinigen lassen, um es dem fränkisch-gesinnten Adel, der, soweit er nicht das aufgeregte Land fliehend verlassen, gewiß hart und am meisten unter den Stürmen, die über das Land gezogen waren, zu leiden gehabt, aber wol in stark befestigten Schlössern und Burgen zum Theil wenigstens glücklich sie überstanden hatte [5], es möglich zu machen, ungestört auf der nächsten großen Versammlung des Reichs, die Karl in Paderborn abzuhalten beschlossen hatte [6], sich einzufinden.

Der König hat Ostern, 30. März 785, in Eresburg gefeiert [7] und sich bis in den Juni hier aufgehalten [8]. Während seiner Anwesenheit sind neue Befestigungen in Eresburg angelegt, auch eine Kirche gebaut worden [9]. Im Juni aber verlegt der König sein Standquartier tiefer ins Land, nach Paderborn [10], wo auch der siebenjährige

[1] Ann. Einh. a. 785 l. c.

[2] Ann. Petaviani a. 784, I, 17: Et eodem anno in verni temporis sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum per borderes. Zum Jahre 785 heißt es dann in denselben Annalen: Tunc rex commoto exercitu de ipsis tentoriis. Mit Bezug auf letzteren Ausdruck übersetze ich „Baracken". Ueber andere Vorschläge für die Bedeutung des per borderes vgl. Abel S. 387 N. 4, der das Röthige zusammengestellt hat.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.: multoties scara misit et per semetipsum iter peregit: Saxones, qui rebelles fuerunt, depraedavit et castra coepit et loca eorum munita intervenit. Vgl. Ann. Quedlinb. a. 785, SS. III, 38: omnia exercitui necessaria Saxones sibi ministrare praecepit.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. fahren fort: et vias mundavit, ut dum tempus congruum venisset, sinodum publicum tenuit ad Paderbrunnen.

[5] Vgl. oben bes. S. 377 N. 7. Ohne dabei an solchen treuen Adel zu denken, sagt auch Ranke a. a. O. 427: „er reinigte die Straßen, so daß alle zu der öffentlichen Versammlung in Paderborn kommen konnten".

[6] Vgl. Note 4 und S. 393.

[7] Ann. Laur. maj. l. c.

[8] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c.

[9] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c.

[10] Vgl. oben; Ann. Einh. l. c. Ann. Mosellani l. c. S. auch Abel S. 407 N. 4.

König von Aquitanien Ludwig in Vasconischer Tracht, mit einem Gefolge aquitanischer Krieger auf dem Reichstage eintrifft [1].

An der Reichsversammlung, der ersten, die seit dem Jahre 782 wieder auf sächsischem Boden abgehalten ward, nahmen dann außer den Franken auch Sachsen Theil [2]. Denn das Land im Westen, im Südosten war glücklich wieder und völlig beruhigt [3]. Allein um was sich die Verhandlungen auf dem Paderborner Tage nun eigentlich gedreht, erfahren wir nicht. Nicht eine einzige Quelle, die mehr als die bloße Thatsache dieser Versammlung erwähnte [4]. Aber es läßt sich vermuthen, daß die sächsischen Angelegenheiten in erster Reihe Gegenstand der Berathungen gewesen sind. Im Uebrigen festhaltend an seinen Geboten und Forderungen aus früherer Zeit, hat der König vielleicht in Einzelheiten, die sich aber gänzlich unserer Kunde entziehen, die Lage der gedrückteren Stände etwas leichter und besser zu machen gesucht, wenn man auch freilich nicht meinen darf, daß dieselbe erheblich erträglicher wurde, so daß aus diesem Grunde von weiterer Empörung zunächst Abstand genommen wäre [5]. Ueberhaupt werden dann aber fränkische Verwaltung und Bekehrung wieder in Fluß gesetzt [6] und darauf Bedacht genommen sein, durch Maßregeln und Anordnungen die Schäden, welche die stürmischen Jahre seit 782 dem Lande geschlagen, so schnell als möglich wieder zu heilen.

Aber keineswegs waren schon alle Unruhen in sächsischen Landen beseitigt [7], als der König die Reichsversammlung zu Paderborn abhielt. Zwar sagen die Lorscher Annalen, Karl habe von Paderborn weg ganz Sachsen durchzogen, alle Wege hätten ihm offen gestanden, nirgends sei er auf Widerstand gestoßen [8]. Aber nur bis zu einer gewissen Grenze haben die Annalen hier Recht. Im Nordwesten und jenseits der Weser, in Wigmodien und im Bardengau [9] traf er freilich auf Widerstand; dort war noch keine Ruhe geschaffen; erst um dieses auch hier zu thun, hat der König sich jetzt in den Norden gewendet, ist in die Gegenden vorgerückt, von denen er seit dem Frühjahr 784 Abstand genommen und in die er erst jetzt zuerst wieder gelangt ist [10].

Er kam in den Dersiagau zwischen Hase und Hunte (südlich vom Lerigau in der späteren Osnabrücker Diözese), so berichten die

[1] Vita Hludowici c. 4, SS. II, 609, und Abel 401.

[2] Ann. Einh. l. c.: publicum conventum populi sui in Padrabrunno, und dürften diese Annalen unter dem populus suus schon die Sachsen mit verstehen, welche in den Ann. Mosellani l. c. ausdrücklich genannt werden.

[3] Vgl. unten.

[4] Ueber die capitula de partibus Saxoniae, deren Abfassung Pertz, LL. I, 48, dem Paderborner Tage zuwies, vgl. oben S. 352 ff.

[5] Vgl. unten über Widukinds Uebertritt zur christlichen Kirche.

[6] Vgl. hierfür Vita Willehadi c. 8, SS. II, 382 f., und unten.

[7] S. gleich nachher.

[8] Ann. Laur. maj. l. c.: Et inde (von Paderborn) iter peragens, vias apertas, nemini contradicente, per totam Saxoniam quocumque voluit.

[9] S. gleich unten.

[10] Vgl. auch oben S. 386.

Ann. Petaviani [1], und verheerte jene Gegend mit Feuer und Schwert, darauf überschritt er die Weser, und überall zerstörte er die Befestigungen und Verhaue der Sachsen. Es ist zwar nicht gesagt, wo er über die Weser gegangen sei, aber nach der Lage des Dersiagaus zu schließen, dürfte dieses bei Bremen [2] oder bei dem späteren Petershagen [3] geschehen und der König so ins östliche Wigmodien [4] vorgerückt sein. Als er dann hier die Verschanzungen der Sachsen niedergeworfen, sie selber zu Pflicht und Gehorsam gebracht hatte [5], hat sich der König, wie er das von Wigmodien aus wiederholt auch in späteren Jahren gethan hat, etwas südwärts in das Gebiet der Bardengauer gewendet, und endlich auch hier Ruhe und Ordnung zurückgeführt [6].

Und in dieser Gegend ist dann für lange Jahre der letzte fränkische Schwertstreich gegen die Sachsen gethan. Erst im Jahre 792 beginnt eine neue Reihe von Kämpfen. Es ist das die Zeit, wo ein neues Geschlecht, alle die, welche von den letzten heidnischen Müttern um 775 geboren und aufgewachsen unter den Kämpfen um die angestammte politische Freiheit, den heidnischen Glauben das waffenfähige Alter erreicht haben. Da erfaßt unter dem Drucke fränkischer Herrschaft die Söhne der feindliche Geist ihrer Väter. In dem scharfen Contrast, in welchem die Erinnerung an eine vergangene freiere Zeit der Altvordern mit der beschwerlichen, politisch unfreien Gegenwart steht, liegt das Motiv zu den neuen Empörungen. Daß es zu solchen aber erst 792 wieder gekommen ist, wird sich daraus erklären [7], daß der Kern der empörerischen waffenfähigen Mannschaft bis 785 so ziemlich vernichtet, was dem Schwerte entgangen, moralisch herunter war. An allen Enden besiegt und zu Boden geworfen hatten die aufständischen Elemente von 782—785 endlich zu weiterer Erhebung den Muth verloren. Und von bedeutendem Einfluß auf die moralische Stimmung in Sachsen muß außerdem ein Ereignis gewesen sein, welches noch

[1] Während die Ann. Laur. maj. l. c. und Ann. Einh. l. c. hier weniger genau sind, wie auch Abel S. 408 N. 3 bemerkt, enthalten die Ann. Petaviani detaillirte Angaben. Es heißt bei ihnen a. a. O.: Tunc domnus rex Karolus commoto exercitu de ipsis tentoriis, venitque Dersia (die Versammlung zu Paderborn lassen sie weg), et igne combussit ea loca, venit ultra flumen Visera, et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus: et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio. Pertz, SS. I, 17 N. 3, will für Dersia irrig Hessia lesen; vgl. über den Dersiagau v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 101 ff., Wippermann a. a. O. 211, v. Richthofen S. 400 N.

[2] So meint Wippermann a. a. O.

[3] S. oben S. 385 N. 1.

[4] Wigmodien ist zwar nicht ausdrücklich genannt, es kann sich aber nur um dieses Gebiet gehandelt haben.

[5] Vgl. oben N. 1.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.; besonders Ann. Mosellani l. c. 497 und Ann. Lauresh. l. c. 32.

[7] Die Meinung der Ann. Einh. a. 785 l. c. ist: quievitque illa Saxonicae perfidiae pervicacitas per annos aliquot ob hoc maxime, quoniam occasiones deficiendi ad rem pertinentes invenire non potuerunt.

dem Jahre 785 angehört: die Unterwerfung und Bekehrung Widukinds und seiner nächsten Genossen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Westfale Widukind auch an den letzten stürmischen Unruhen thätigen Antheil genommen hat[1]. Freilich geht man zu weit, wenn man behauptet, daß er auch bei diesen die eigentliche Seele, der Treiber zum Aufstand gewesen sei[2]; aber da er ein wahrscheinlich durch ausgedehnten Grundbesitz mächtiger Mann in Westfalen gewesen sein wird[3], außerdem durch die wiederholte Leitung von Aufständen eine von allen gekannte Persönlichkeit war, so fehlte gleichsam die Krone den Erfolgen der letzten Jahre, wenn nicht auch er mit seinen Genossen zu endlichem Stillstand bewogen und seinem feindlichen Treiben entzogen ward.

Dies zu erreichen hat Karl einleitende Schritte, als er im Bardengau stand, gethan.

Dort erfuhr er, so erzählen die Annalen[4], daß Widukind und ein anderer vornehmer Sachse Abbio[5] im Gebiete der nordelbingischen Sachsen sich aufhielten. In Folge dessen knüpfte der König versöhnliche Unterhandlungen mit beiden Männern an, wobei er sich geborner Sachsen bediente. Er ließ sie durch diese auffordern zu ihm nach

[1] Vgl. oben S. 384. Genannt wird er in den Quellen seit dem Blutbade bei Verden erst jetzt wieder.

[2] Als solcher wird er hingestellt in den Ann. Laur. maj. a. 778 S. 158: Saxones — per suasionem Widukindi vel sociorum ejus — rebellati sunt; a. 782 S. 162: suadente W.; in Ann. Einh. a. 782, S. 163: ex consilio W.; in Ann. Mosellani a. 785, SS. XVI, 497 und Ann. Lauresh. SS. I, 32; nach letzteren bezeichnet ihn die vita Willehadi c. 8, SS. II, 383, welche auch sonst die Ann. Mosellani oder die Lauresh. benutzt hat: totius mali auctor et incentor perfidiae, ähnlich die Translatio S. Alexandri c. 3, SS. II, 675, vgl. ferner Ann. Einh. a. 782 l. c.: omnes — W. hujus sceleris (Aufstand beim Süntel) auctorem proclamarent; Vita Liudgeri, c. 18, SS. II, 410, wird er radix sceleris genannt. — Außerdem heißt es in den Ann. Einh. a. 777, S. 157, von Widukind: multorum sibi facinorum conscius sei er zu den Dänen geflohen; ebenso werden er und Abbio a. 785, S. 167: facinorum suorum sibi conscii genannt. Rebellis heißt Widukind Ann. Laur. maj. a. 777 und a. 782. Bei Späteren wird ihm der Vorwurf gemacht, selber nach der Herrschaft in Sachsen gestrebt zu haben, in den Ann. Laur. min. a. 779, SS. I, 118: Withuctindus Saxo tyrannidi nititur; a. 785 l. c.: W. — post multam tyrannidem peractam — baptizatur.

[3] Ueber Widukinds muthmaßliche Besitzungen in Sachsen, vgl. Abel 414 f., der fast alles zusammengestellt hat. In der, aber erst 863 abgefaßten, Transl. S. Alexandri c. 3 l. c. heißt es von ihm: qui claritate generis et opum amplitudine eminebat.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. 168. Ann. Einh. l. c.

[5] Ueber die Persönlichkeit Abbios weiß man nichts näheres. Abel S. 404 nennt ihn den Anführer der Ostfalen; mir ist nicht bekannt, woher Abel das wissen will; ebensowenig kenne ich die Vorlage, nach welcher ihn Albert Krantz, Saxonia VI, c. 23, als denjenigen bezeichnet, qui trans Albim dominaretur in — Holsatia. Die späteren ganz haltlosen Vermuthungen über Abbio, zu denen auch die im Bruchstück späterer Annalen (oben S. 384 N. 6) gehört, vgl. bei Abel S. 408 N. 4 und 417 f.

Francien zu kommen und ihre feindliche Gesinnung fahren zu lassen [1]. Aber eingedenk ihrer strafbaren Thaten hegten anfangs beide Bedenken gegen die Aufrichtigkeit, mit welcher der König ihnen entgegenkam. Um auf alle Fälle persönlich sicher gestellt, vor Strafe geschützt zu sein, verlangten sie Stellung von Geiseln [2]. Karl hat ihnen dann diese gewährt und einem seiner Hofbeamten, dem Amalvin, Auftrag gegeben beiden Männern die Geiseln zuzuführen, sich selber indes auf den Rückmarsch aus Sachsen gemacht, auf welchem er die Eresburg noch einmal berührte. „Schon sandte die Sonne herbstliche Strahlen zur Erde", als er von seinem Sohn Ludwig in Eresburg Abschied nahm und ihn wieder nach Aquitanien entließ [3]. Außerdem entsandte der König damals von hier aus den Willehad zurück ins Gebiet der Wigmodier, wo er früher gepredigt hatte [4]. Dieser kam aus Epternach, wo er zwei Jahre geweilt. Jetzt schien der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme seiner Missionsthätigkeit da zu sein; Karl verlieh ihm als Zufluchtsort bei etwaigen neuen Verfolgungen das burgundische Kloster Mont-Jutin; und nun verkündigte Willehad wiederum das göttliche Wort, stellte die zerstörten kirchlichen Anlagen her, und zu Predigern in denselben wählte er in dem schweren Amt eines Missionars schon bewährte Männer aus. Da er also verfuhr, erhielten, heißt es, noch in demselben Jahre die Sachsen den christlichen Glauben, den sie verloren gehabt, aufs Neue zurück [5].

Karl aber hat sich von Eresburg auf altfränkischen Boden begeben; in Attigny hatte er beschlossen die Ruhe des Winters zu genießen [6];

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique (Bardengau) mittens post Widochindum et Abbionem, et utrosque ad se conduxit et firmavit, ut non se subtrahissent, nisi in Franciam ad eum pervenissent; was sagen will, Karl ließ ihnen das Thörichte weiteren Widerstandes vorstellig machen; daß dies per Saxones geschehen, sagen die Ann. Einh. l. c. und hat man unter denselben an schon länger der fränkischen Sache gewonnenen Adel zu denken (vgl. auch oben S. 330); daß unter diese aber nicht auch Amalvin (siehe gleich nachher) gerechnet werden darf, hat gegen Eckhart, Francia orient. I, 697, u. a. bereits Abel S. 408 N. 6 und S. 409 N. 7 bemerkt, wo auch die falsche Identifizirung der Person des Amalvin, welchen die Ann. Laur. maj. l. c. einen missus des Königs, die Ann. Einh. l. c.: unus aulicorum nennen, mit dem Sachsen Amalung (vgl. oben S. 333 N. 7) bereits getadelt ist.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[3] Vita Hludowici c. 4, SS. II, S. 609.

[4] Vgl. oben S. 372. Daß Karl den Willehad erst jetzt bei seinem zweiten Aufenthalt in Eresburg, nicht schon als er sich in der ersten Hälfte dieses Jahres hier aufhielt, wieder nach Wigmodien sandte, geht daraus hervor, daß erst nach dem Paderborner Tage auch in den nördlichen Gegenden die Ruhe völlig wiederhergestellt ward, vgl. oben S. 393. Abel S. 407 N. 2 entscheidet sich bestimmt weder für den ersten noch für den zweiten Aufenthalt Karls in Eresburg.

[5] Vita Willehadi c. 8, SS. II, 382 f.; Anskars Worte: Sicque ipso anno, divino ordinante instinctu, gens Saxonum fidem christianitatis, quam amiserat, denuo recepit, sind den Worten der Ann. Mosellani a. 785 l. c.: Cumque Saxones se illi dedissent, christianitatem, quam pridem respuerant, iterum recipiunt, nachgebildet; vgl. auch oben S. 395 N. 2.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Karl feiert in Attigny das Weihnachtsfest und Ostern, 23. April 786.

und als er hier nun sich aufhielt, noch vor Ablauf des Jahres, da wurde ihm endlich die Erfüllung auch seines letzten Wunsches in Betreff Sachsens zu Theil: Widukind und Abbio begleitet von ihren Genossen fanden sich bei dem König ein. Sie wurden alle gewonnen, getauft [1], und Karl selber, so heißt es, hob seinen langjährigen Gegner aus der Taufe und ehrte ihn durch reiche Geschenke [2].

Man darf glauben, daß Widukind in alle seine Besitzungen in Westfalen wieder eingesetzt worden ist [3]; er wird in die ganze Stellung eingerückt sein, die dem gewonnenen Adel überhaupt vom König gewährt war. Gerade auch seine Heimatlosigkeit, kann man wol sagen, hat ihn noch zuletzt an den Aufstand gefesselt; alles was er besessen war dem König anheimgefallen; dieser gab ihm nun, gleichzeitig ein Zeichen seiner Großmuth und seiner politischen Klugheit, alles was derselbe verloren wieder zurück; und so fand er Ruhe. An eine völlige Befreiung des Vaterlandes, das mußte Widukind eingesehen haben, war nicht mehr zu denken; daß er aber aus religiöser Ueberzeugung zum Christenthum übergetreten sei, darf man gewiß nicht behaupten [4].

Widukinds Unterwerfung und Taufe wird in allen Annalen als ein bedeutendes Ereignis gefeiert [5]; und der Lorscher Annalist fügt

[1] Ann. Laur. maj. l. c. conjunxerunt se ad Attiniacum villa ad — Carolum. Et ibi baptizati sunt — Widukindus et Abbio una cum sociis eorum. Ann. Einh. l. c.

[2] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c. und die Translatio S. Alexandri, SS. II, S. 676. Das sächsische Taufgelöbnis, das, wie bei den Taufen der Sachsen überhaupt, so auch bei der Widukinds vermuthlich wird zur Anwendung gekommen sein, ist erhalten und abgedruckt bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa S. 153, danach auch bei Abel S. 409 N. 3. In Bezug auf die sehr zahlreichen Sagen, welche sich an Widukinds Taufe, die an den verschiedensten Orten soll vollzogen sein, angeschlossen haben, verweise ich auf Abel S. 412 f., der überhaupt das Meiste gesammelt hat, was aus späterer Geschichte und Sage auf die Persönlichkeit Widukinds Bezug hat, S. 412—418. Ich setze nur eine Berichtigung zu Abel S. 412 N. 2 her. Wenn er hier noch den angeblichen sagenhaften Namen Widukinds vor seiner Taufe, Nickheim, anführt und sich dabei auf das Chronicon rhythmicum principum Brunsvicensium, bei Leibniz, SS. III, S. 3, beruft, so hat er wie alle vor ihm dabei übersehen, daß jener angebliche Name Widukinds nur auf dem schlechten Abdruck der Braunschweiger Reimchronik bei Leibniz beruht. Nach der Hamburger Handschrift, welche Lappenberg bereits 1838 in Pertz Archiv VI, S. 390 ff. besprochen und aus welcher er Proben mitgetheilt hat, lautet nämlich Vers 110 f.:

Der Saxen vursten, dō nycheyn genoz
By siner zit was over al sin lant.

Danach darf von jenem angeblichen Namen Widukinds vor seiner Taufe nicht mehr die Rede sein. Ueber den Namen „Widukind" vgl. Petersen in Forschungen VI, S. 315.

[3] Wenigstens heißt es in der jüngeren vita Mahthildis c. 2, SS. IV, S. 285: nach der Taufe Witikinus in propriam remeavit patriam; vgl. auch Abel S. 414.

[4] Siehe die Beurtheilungen über Widukinds Uebertritt bei Rettberg a. O. II, S. 407 ff., Seibertz a. O. S. 198, Wirth I, S. 454 u. a.

[5] Siehe Ann. Mosellani l. c.; Ann. S. Amandi SS. I, S. 12; Ann.

seiner Erzählung die freudigen Worte hinzu: „Damals war ganz Sachsen ein völlig unterworfenes Land“ [1]. Doch darf man diese Worte nicht so verstehen, als wenn nun damals zuerst die Unterwerfung Sachsens erfolgt, Widukinds Uebertritt für diese das eigentlich durchschlagende Ereignis gewesen wäre. Von Rechtswegen war ganz Sachsen seit dem Jahre 780, zum größten Theil seit 775 bereits fränkisches Reichsland; jetzt war es durch die physische und moralische Bewältigung aller feindlichen Elemente auch factisch ein solches geworden; es war nicht im mindesten mehr daran zu denken, daß eine vollständige Lostrennung von fränkischer Herrschaft durchgesetzt werde; an die von einem Theile des Adels früher vollzogene Thatsache waren auch die andern Bestandtheile desselben jetzt wol oder übel zum Anschluß gezwungen; und nur für diesen dauernden Anschluß war es von Wichtigkeit, daß nun auch die letzten feindlichen Großen der fränkischen Sache gewonnen waren.

Nach den letzten siegreichen Kämpfen, vollends nach Widukinds und seiner Genossen Bekehrung konnte man einer gedeihlichen Entwicklung fränkisch-christlicher Institutionen in Sachsen ruhig entgegensehen. Diese Zuversicht bringt man zum Ausdruck, und Karl selber hat sich, freudig bewegt über seine großen Erfolge wie er war, gedrungen und verflichtet gefühlt, noch in demselben Jahre den Abt Andreas von Luxeuil nach Rom zu entsenden, dem Papst Anzeige zu machen von dem was er erreicht und ihm die Bitte um Anordnung eines Dankfestes zur Feier des Sieges auszusprechen [2]. Und Sachsen war der Punkt, wo sich die Wünsche von König und Papst schon lange begegneten. Darf man glauben, daß Hadrian selber vordem in Karl den großen Gedanken an die Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen zum Durchbruch gebracht hatte [3], jetzt war dieselbe erreicht, und freudig bestimmte der Papst den 23., 26. und 28. Juni 786 zur kirchlichen Feier in allen christlichen Ländern für den auch ihm willkommenen Sieg [4].

Wenn es in späteren Jahren auch zu einer Reihe neuer Kämpfen in Sachsen gekommen ist, an dem was einmal erreicht war, an der Zugehörigkeit des sächsischen Volks zu dem Verbande des fränkischen Reichs haben sie doch nichts mehr ändern können.

Laur. min. a. 785, SS. I, S. 118 u. a. Die Ann. Laur. l. c. zählen bei 785 die Jahre seit dem Tode Gregors des Gr. vgl. auch oben S. 328 N. 1.

[1] Ann. Laur. maj. a. 785 l. c.: Et tunc tota Saxonia subjugata est.

[2] Diese Sendung des Abtes von Luxeuil ergibt sich aus dem Antwortschreiben des Papstes bei Cenni, Monumenta I, S. 461 ff., Codex Carolin. Nr. 91, vgl. auch Abel S. 411. Ueber das sog. Karoli M. capitulare legationis romanae, LL. II, S. 550, in welchem Karl sich schon ganz als Herrn von Sachsen fühlt, vgl. Abel S. 410, N. 2.

[3] Vgl. Forschungen XI, 88 f.

[4] Siehe den Brief bei Cenni a. a. O.

Beilage.

Die domini in Sachsen bis zum Stellingaaufstand 841.

Neben domini von Knechten und Liten [1] werden in den fränkisch-sächsischen Rechtsquellen domini ohne welchen Zusatz genannt: Capitula de partibus Saxoniae c. 12: Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur; c. 13: Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo punietur; lex Saxonum c. 25: Qui dominum suum occiderit, capite puniatur; c. 26: Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur. Andererseits ist in der lex Saxonum c. 64 von einem mundherrlichen Verhältniß Adlicher zu freien Grundbesitzern die Rede: liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere voluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit [2]. Endlich erwähnen mehrere frän-

[1] Lex Saxonum c. 18. 50. 51. 52. 53. Die zahlreichen Stellen in der lex Frisionum vgl. bei v. Richthofen zu LL. II, S. 703.

[2] Das Capitel 64 gehört bekanntlich zu den in Beziehung auf ihre Auslegung bestrittensten Stellen in der lex Saxonum. Meine Interpretation bezieht, wie es am natürlichsten ist, den Zusatz 'qui jam in exilium missus est' auf den nobilis, und übersetze ich die Worte 'tutori suo...constitutus est': seinem Tutor, das will heißen demjenigen, welchen der König zu der Zeit darüber eingesetzt hat; mit anderen Worten, dieser tutor ist der Vertreter des Königs. Auf den nobilis beziehen jenen Zusatz auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 215 f.; Stobbe, in Zeitschrift für deutsches Recht XV, 317; Waitz, D. V.-G. III, 140 N. 2, während Gärtner, Saxon. leges tres S. 108 N. 1; Eichhorn, D. R.-G. §. 57 N. z; Sandhaas, Germanistische Abhandlungen 1852, S. 189, u. a. denselben auf den Freien beziehen. Vgl. v. Richthofen a. a. O. S. 103 ff., der die Litteratur der Stelle ausführlicher bespricht, selbst dann aber bei den Worten 'in exilium missus' (deren Anwendung auf aus der Heimat Weggeführte er mit Unrecht bestreitet, vgl. divisio imperii a. 806 c. 13, SS. I, S. 142) an den Freien, aber nicht an einen solchen denkt, welcher von Karl aus Sachsen weggeführt ist, sondern an einen friedlosen Mann, der in echter Noth begriffen sein Gut verkaufen darf, um sich zu lösen; und unterscheidet v. Richthofen S. 107 drei Personen, welche an dem Gut eines Freien, der in der Tutel eines nobilis stand, Näherrechte besitzen: den nächsten Erben, den nobilis, unter dessen Tutel er stand, und denjenigen, der damals vom König über das Gut gesetzt ist. Daß v. Richthofen dazu kam, unter dem in exilium missus einen landflüchtigen Mann zu verstehen, ist sehr zu erklären, wenn er diese Worte auf den Freien bezog und dann unzweifelhaft richtig erkannte, daß an einen Weggeführten nicht könne gedacht werden, da ein solcher ja eigentlich die Todesstrafe und, wenn diese an ihm nicht vollzogen, er zur Wegführung begnadigt ward, seine Güter verwirkt hatte, diese also nicht verkaufen durfte, und daß das 'in exilium missus' ebensowenig auf einen solchen Freien paßt, welchen Karl zeitweise als Geisel aus Sachsen mit fortnahm. Und ohne Frage Recht hat v. Richthofen auch darin, wenn er die willkürliche Ansicht Merkels, Lex Saxonum 1853, S. 5, welcher bei seiner Theorie über die Dreitheilung der lex Saxonum für die von ihm

kische Autoren zur Zeit des Bruderkrieges der Söhne Ludwig des Frommen domini in Sachsen, welche den von Lothar durch Verheißungen auf Wiederherstellung früherer Zustände zum Aufstande verlockten und zum Stellingabunde zusammengetretenen Freien und Liten gegenübergestellt werden. Nithard, historiarum lib. IV, c. 2, SS. II, 668: [Lotharius] etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qui supra modum cupidi nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat; IV, c. 6, SS. II, 671: Eodem etiam tempore Stellinga in Saxonia contra dominos suos iterum rebellarunt; sed praelio commisso nimia cede prostrati sunt; ac sic auctoritate interiit, quod sine auctoritate surgere praesumpsit. Nach Rudolf von Fulda, Ann. Fuldenses a. 842, SS. I, 363, unterdrückt Ludwig: validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, während es in den Ann. Xantenses a. 841, SS. II, 227, heißt: per totam Saxoniam potestas servorum valde excreverat super dominos suos et nomen sibi usurpaverunt Stellingas et multa inrationabilia commiserunt. Et nobiles illius patriae a servis afflicti et humiliati sunt.

Ich stelle zunächst das Folgende fest. An dem bestimmten Zeugnis Nithards, daß auch Freie an dem Aufstande gegen ihre domini theilgenommen haben, kann es nichts ändern[1], wenn Rudolf von Fulda blos von liberti, welchen Namen er, Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675, den Liten gibt, der Xantener Annalist aber gar von servi spricht[2]. Diese Bezeichnung scheint von dem Annalisten nicht

angenommene Entstehungszeit der c. 61—66 eines Anhaltspunktes aus anderen Quellen bedurfte, daß nämlich unter dem in der Verbannung lebenden sächsischen Adel, von dem nach Merkel c. 64 spricht, gerade an die Wegführungen Karls im Jahre 798 gedacht werden müsse, damit zurück weist, daß er S. 103 sagt: diese Wegführung a. 798 sei in keiner Weise die einzige gewesen, im Gegentheil habe König Karl, wie die fränkischen Annalen erwähnen, seit 772 vielfach Geiseln aus Sachsen weggeführt. Aber andererseits kann man doch v. Richthofens Interpretation des c. 64 keineswegs beistimmen; vielmehr hat man unzweifelhaft in dem 'in exilium missus' den nobilis zu sehen. Die Worte 'vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est' aber sind ein explizirender Zusatz, wer unter dem tutor zu verstehen sei, und finden ihre Erklärung aus den Veränderungen, welche das dominium durch Maßregeln Karls d. Gr. erfuhr. In Folge dieser war der König der tutor, welcher die einzelnen tutores einsetzte als seine Vertreter auch noch zur Abfassungszeit der lex Saxonum (802—803).

[1] So auch Waitz a. a. O. III, S. 137 N. 2, vgl. auch I (2. Aufl.), S. 176 N.

[2] Wenn blos an Liten zu denken wäre, könnte der Ausdruck servi eher gerechtfertigt erscheinen. Nithard IV, c. 12, SS. II, 668, sagt bekanntlich, daß das sächsische Volk zerfalle in edhilingi, frilingi und lazzi, und setzt hinzu:

zur Andeutung eines wirklich vorhandenen rein servilen Verhältnisses, nur um des Gegensatzes zu domini willen, zur Anwendung gebracht oder persönlicher Auffassung desselben entsprungen zu sein[1]. Man wird aber bei dem Umstand, daß Freie in Verbindung mit Liten bei Nithard genannt werden, an das Schutzverhältnis zu denken haben, in welchem nach lex Saxonum c. 64 jene in Sachsen zum Adel standen; wobei die Voraussetzung gemacht ist, daß die domini bei Nithard Adel sind, mit welchem er sie zwar nicht, wie das in den Ann. Xantenses geschieht[2], in der Weise identifizirt, daß man außerdem annehmen könnte, jeder nobilis in Sachsen sei auch dominus gewesen. Dies war auch zu Nithards Zeit bestimmt nicht mehr der Fall[3], und so vermeidet derselbe mit beiden Ausdrücken zu wechseln, obwol, auch ohne das bestimmte Zeugnis von anderer Seite, schon aus Nithard hervorgeht, daß die domini zum sächsischen Adel gehörten, unter diesem diejenige Partei ausmachten, welche im Kampfe der Brüder auf Seiten Ludwig des Deutschen stand[4].

Speciell in jenem Schutzverhältnis zu Freien heißt aber der nobilis in c. 64 der lex Saxonum tutor[5]. Der Name dominus wird außer für den Herrn von Knechten für denjenigen von Liten gebraucht; und liegt in allen den Stellen, die hierbei in Frage kommen, die eine oder die andere bestimmte Beziehung zu Tage[6]. Wenn dagegen in c. 25. 26 der lex Saxonum von einem dominus ohne Zusatz die Rede ist, so wird diese Bezeichnung schwerlich mit tutor gleichbedeutend den Mundherrn von Freien bezeichnen, und ebensowenig ist dies für die capitula de partibus Saxoniae anzunehmen, deren

latina lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atqua serviles; außerdem wird der Lite mehrfach in der lex Sax. und in der lex Frisionum mit dem servus zusammengestellt, mit dem er auch was die Haftungspflicht des Herrn angeht übereinstimmenden Bestimmungen unterliegt. Siehe oben.

[1] Vielleicht ist der Ausdruck von dem Xantener Annalisten mit beabsichtigter Verächtlichkeit gewählt. Ich erinnere hier daran, wenn es später von König Heinrich IV. bei Lambert, SS. IV, S. 194, heißt: Saxones omnes servilis conditionis esse crebro sermone usurpabat. Auch das ist verächtliche und übertreibende Auffassung. Dieselbe dürfte aber zur Zeit der fränkischen Kaiser ausgegangen sein von der Erinnerung an Zustände, wie sie Karl d. Gr. wenigstens vorübergehend ins Leben gerufen hatte. Durch die Einziehung des dominium (siehe oben S. 339 und unten) war die Masse der sächsischen Bevölkerung in ein Abhängigkeitsverhältnis zum fränkischen König getreten, und blieb darin, bis Ludwig d. Fr. durch einen Gnadenact das dominum zu Erbrecht wieder an sächsischen Adel zurückgab (siehe nachher).

[2] Siehe oben S. 400.

[3] Siehe weiter unten.

[4] Nithard IV, c. 2, l. c.: Sed pars illorum, quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. Bald darauf erzählt er dann von der Aufreizung der Freien und Liten gegen die domini. Diese sind auch gemeint in den Ann. Bertiniani a. 842, SS. I, 439 unter den fideles Ludwigs; so auch Meyer von Knonau, Nithard S. 61.

[5] Siehe oben S. 399 N. 2.

[6] Siehe oben S. 399 N. 1.

Bestimmungen bei der Abfassung der lex in diese herübergenommen, in gewissen Beziehungen erweitert sind. Dagegen könnte man an den Herrn von Liten in beiden Gesetzen denken, also die Todesstrafe, durch welche in ihnen das Leben eines dominus und Mitglieder seiner Familie geschützt sein sollen, auf einen solchen beziehen[1]. Allein wie

[1] Die Frage, wer in den Rechtsquellen unter dem dominus zu verstehen sei, ist sehr verschieden beantwortet. Vgl. im allgemeinen v. Richthofen S. 273 ff. Ich kann mich ebensowenig der Ansicht, daß nur die Herren von Sklaven und Liten, welche schon v. Richthofen S 274 zurückweist, als derjenigen anschließen, daß fränkische Lehnsherren, oder endlich der, daß blos die adlichen Mundherren der lex Saxonum c. 64 gemeint seien. Zunächst muß feststehen, daß bei der prävalirenden Stellung des Adels im alten Sachsen, siehe oben S. 320, die domini in den Rechtsquellen sächsische Edelinge sind, zu welchen auch Nithard seine domini rechnet, obgleich zu seiner Zeit unter denselben nicht blos eingeborner Adel, sondern auch solche Franken sich befunden haben werden, welche nach Ann. Lauresh. a. 799, SS. I, 38, Güter in Sachsen als Lehen empfangen hatten. v. Richthofen erklärt sich S. 281 dahin, daß ihm mehr dafür zu sprechen scheine, unter den dominis altsächsische Edelinge zu verstehen, und dem schließt Waitz, Nachrichten 1869, S. 365, sich an. Andererseits aber denkt v. Richthofen dabei an die adlichen Mundherren der lex Sax. c. 64, während Waitz, D. V.-G. III, S. 125 N. 1, zwischen Herren von Liten und jenen schwankte. Usinger, Lex Saxonum S. 33, der auch das dominium für ein altsächsisches Institut hält, jedoch der unrichtigen Ansicht war, daß die hier in Betracht kommende Todesstrafe von Karl eingeführt sei, vgl. S. 39, meinte S. 38. 39, der Adel sei Herr des Standes der Liten gewesen und einzelne Edle außerdem Schutzherren von vielleicht zahlreichen Freien, unterscheidet aber unter den letzteren abhängige und solche die es nicht waren, welches letztere gegenüber den Bestimmungen der lex Sax. über die ständischen Verhältnisse der Freien, nach denen sie den Liten, mit welchen sie daher oft zusammengestellt werden, sehr nahe standen, mir nicht annehmbarer scheint. Gleichwol kommt aber Usinger was die Stellung der domini angeht dem Richtigen am nächsten. v. Richthofen S. 279 sagt selber, er habe zu einer festen Meinung, ob in den beiden sächsischen Gesetzen unter den dominis fränkische Lehnherren oder altsächsische Mundherren zu verstehen sind, nicht gelangen können. Ein Bedenken gegen die letztere Annahme liegt für ihn darin, daß ihr zu Folge Karl d. Gr. die Todesstrafe zum Schutz der sächsischen adlichen Mundherren in den capitula anerkannt haben sollte, während er die Wergeldsverhältnisse der sächsischen nobiles erst in der späteren lex Saxonum behandelte, wobei v. Richthofen aber Verschiedenartiges zusammenwirft; denn die domini sind zwar Adliche, aber nicht mit dem adlichen Stande zu identifiziren, wie dies doch v. Richthofen zu thun scheint. Es spricht aber gegen die Annahme, daß blos die sächsischen Mundherren gemeint seien, sehr bestimmt, wie mir scheint, daß diese nicht domini, sondern tutores heißen, und Usinger S. 36 N. 3 hat sehr Unrecht, wenn er statt 'nobilis qui in exilium missus est', 'dominus' setzt. Der Umstand, daß in den überaus systematisch angeordneten capitula de partibus Saxoniae die zum Schutz der domini aufgezeichneten Bestimmungen unmittelbar hinter der Todesstrafe auf Hochverrath gegen den König folgen, erklärt sich aus der Stellung, welche diese domini als des Königs Vertreter einnahmen. Ich muß gegenüber dem bestimmten Zeugnis Nithards, welcher seine domini — und bei denen in den Rechtsquellen denke ich bis 799 nur an eingebornen Adel — den Freien und Liten gegenüberstellt, und auch erwähnt, daß die Todesstrafe an den Stellinga zur Anwendung gekommen sei (vgl. unten N 1), die Häupter abhängiger Freien und Liten verstehen. — Ich füge hinzu, daß, wie auch Usinger S. 38, bemerkt hat, bei den domini liti, welche in der lex Sax. begegnen, nur an Adel gedacht werden kann.

Nithard erzählt ist der Tod als gesetzmäßige Strafe durch Ludwig den Deutschen gegen die aufrührerischen Stellinga, also Liten und Freie, zur Anwendung gekommen; und das ist sehr wichtig. Denn darf man bei Nithards Worten, da es sich um Bestrafung verbrecherischer Thaten gegen die domini Nithards handelt, an die Bestimmungen in der lex Saxonum c. 25 und 26 denken [1], so kommt man dazu, in den domini der fränkisch-sächsischen Rechtsquellen Adliche von solcher Stellung in Sachsen sehen zu müssen, welche Nithard als domini bezeichnet, d. h. in Hinblick auf lex Sax. c. 64 nicht blos Mundherren von Freien, die für sich in der lex 'tutores' heißen, auch nicht blos Herren von Liten, sondern beides; und wird man nun sagen können, der Name dominus ist wie bei Nithard so auch in den Rechtsquellen nicht blos in dem Sinne gebraucht, in dem man bei Liten von einem Herrn spricht, sondern überhaupt für das Haupt abhängiger Leute in Anwendung gebracht, wobei es auf den Grad der Abhängigkeit der Einzelnen weiter nicht ankommt. Streng genommen paßt er nur für Liten, kann aber hier auf beide Verhältnisse bezogen sein. Dabei mag es wahrscheinlich dünken, daß die Benennung dominus die Uebertragung eines altsächsischen Ausdrucks ist, mit welchem der einzelne Adliche als der eigentliche Herr von dem Grund und Boden bezeichnet wurde, auf welchem sowol seine Liten als auch seine Freien ansessig waren. Liten hatten bekanntlich überall keinen freien Grundbesitz; andererseits dürfte das Vorkaufsrecht, welches dem adlichen Mundherrn an der hereditas seines Freien zustand, diesem gegenüber einen herrschaftlichen Anspruch ausdrücken, welchen der Adliche auf die hereditas hatte und der sich darauf zurückführen ließe, daß zu der Zeit, wo sich — wahrscheinlich in Folge von Eroberung des sächsischen Bodens durch einen siegreichen Stamm, als dessen Zugehörige der sächsische Adel, wie wir ihn vorfinden, dürfte anzusehen sein — die historischen Verhältnisse im alten Sachsen begründeten, einem Theil der Unterworfenen Land erblich unter der Bedingung belassen blieb, daß dasselbe nicht, ohne daß es vorher dem Adlichen zum Kauf angeboten war, von andern durfte erworben werden [2]. Liegt in diesem Rechtsverhältnis ein Moment zur Begründung der Annahme, daß der einzelne Adliche der eigentliche Herr des Grundes und Bodens auch seiner Freien war, so, füge ich hinzu, wird man folgern dürfen,

[1] Nithard IV, c. 4, S. 670: Lodhuwicus etenim in Saxonia seditiosos qui se — Stellinga nominaverunt, nobiliter, legali tamen caede, compescuit. Einzelnheiten über die vollzogenen Strafen siehe Ann. Bertiniani a. 842, S. 439. Vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich I, 178; Meyer v. Knonau a. a. O. S. 77. Daß die Todesstrafe in den capitula und in der lex Saxonum „gewissermaßen" durch Nithard bestätigt werde, bemerkte Usinger S. 32 N. 4.

[2] Es ist das natürlich nur eine Vermuthung, die sich im Einzelnen nicht weiter begründen läßt. Daß die massenhafte Bildung der Liten auf diese Weise erfolgt ist, wird aus dem östlichen Sachsen später von den Thüringern berichtet, vgl. Translatio S. Alexandri, SS. II, 675; Widukind I, c. 14 u. a. Man könnte annehmen, daß die in Abhängigkeit gekommenen sächsischen Freien der Adel unterworfener Bevölkerung waren.

daß man jenem, sofern nur die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Angesessenen nicht weiter dabei berührt wurden, eine Verfügung über diesen Grund und Boden wird zugestanden haben; und dann konnte wohl die Gesammtheit des erbeingesessenen Adels oder eine Vertretung desselben aus einem größeren Gebiete dasselbe thun für das was die Liten und Freien hier an Land innehatten[1].

In heidnischer Zeit, stehe ich nicht an zu behaupten, war jeder adliche Grundherr in Sachsen Schutzherr einer Anzahl von Freien, Herr von Liten, war dominus[2]. Das dominium haftete erblich am Adelsgut[3].

Diesen Connex aber von Gut und dominium hat Karl d. Gr. während seiner Herrschaft beseitigt[4]. Ein ganz klarer Hinweis auf Veränderungen, welche hier eintraten, liegt für mich in den Angaben des c. 13 der capitula de partibus Saxoniae und in c. 25. 26 der lex Saxonum, wenn ich den Inhalt dieser mit jenem vergleiche. Ich kann unter der Voraussetzung, daß das altsächsische dominium erblich war, die Entwickelung der Dinge nur so mir vorstellen, daß, nachdem zur Zeit der Abfassung der capitula die Erblichkeit des dominium in Wegfall gekommen war, in späterer Zeit, als die Redaction der lex erfolgte, wieder eine Annäherung an die ehemaligen Verhältnisse des dominium statthatte, daß dasselbe auf dem Wege war wieder erblich zu werden.

Die Einziehung des dominium[5], so daß der König, das Volk der Franken als der dominus eintrat, erfolgte im Jahre 779 bei den Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker; erst später, wahrscheinlich 785, bei den übrigen im Jahre 780 zuerst unterworfenen Stammestheilen. Hieraus ergibt sich für die Zwischenzeit eine gewisse Verschiedenheit in der Stellung der domini im Westen der Ocker und derjenigen in den 780 eroberten Gebieten. Dort werden die domini seit 779 vom Könige eingesetzt, hier bleibt bedingungsweise jeder noch dominus, welchen Karl in dieser Stellung gefunden hat.

[1] Vgl. oben zum Jahre 776.

[2] Siehe oben S. 321. Nur so scheint sich die überaus hervorragende Stellung des Adels im alten Sachsen zu erklären. Die Wergelder wurden mit kleinen solidi zu zwei Trimsen gezahlt und betrug das des Adlichen 1440, das des Freien 240, das des Liten 120 Sol. (v. Richthofen S. 124 N. 1). Ueber den Ausdruck ruoda in lex Saxonum c. 14 vgl. v. Richthofen 376 ff.

[3] Diese Ansicht wird nahe gelegt durch den Umstand, daß die Todesstrafe, welche Karl für die Person des einzelnen damals von ihm eingesetzten dominus in den capitula bestätigt, in altsächsischer Zeit die ganze Familie eines adlichen dominus schützte. Dies zeigt c. 26 der lex Saxonum, in deren Bestimmungen man die Rückkehr zu früher gültigen zu sehen hat, wie schon der Zusatz 'juxta voluntatem domini' zeigen dürfte (vgl. weiter unten). War das dominium erblich in alter Zeit, so bildete es einen Theil der ganzen adlichen paterna hereditas, konnte aber auch für sich so bezeichnet werden, so daß der Ausdruck 'jus paternae hereditatis', in der vita Hludovici c. 24, SS. II, 619, das Recht in das dominium zu erben bedeuten kann. Siehe auch unten.

[4] Siehe oben S. 326. 339 ff.

[5] Siehe oben S. 339.

Doch kommt auch hier nur dieser für seine Person in Betracht. In den Bestimmungen der capitula de partibus Saxoniae, welche für das ganze Sachsenland 782 erlassen worden sind, wird persönlicher Schutz nur dem dominus oder der domina, nicht auch dem filius, dem Erben bestätigt, während der filia freilich Erwähnung geschieht, aber aus Gründen, die direct auf das Erbrecht keinen Bezug haben dürften [1]. Die capitula zeigen, daß das Erbrecht für das dominium auch in den 780 unterworfenen Landschaften nicht unmittelbar anerkannt war, wenigstens die Bestätigung des Erben bei Todesfällen wird sich der König bedungen haben. Vollständige Gleichmäßigkeit durch das ganze sächsische Land kam in die Verhältnisse erst, nachdem die Aufstände von 782—785 zu Boden geschlagen waren.

Nachdem das dominium zu völlig freier Verfügung in die Hände des Königs gekommen, hat er dasselbe nicht selber versehen und ausgeübt, aber auch nicht Franken als domini eingesetzt. Daß Karl Franken zu irgendwie offizieller Stellung in Sachsen verwendet habe, wird bis 782 und darüber hinaus in guten Quellen nirgends erwähnt: erst 799 heißt es, daß er Güter zu Lehen an seine Getreuen, Bischöfe, Presbyter, Grafen und andere Vassen verliehen habe [2], und daß er manchen von diesen auch dominium zugewiesen, läßt sich wol annehmen. Aber vor dieser Zeit war es lediglich sächsischer Adel, welcher, durch Wahl des Königs dazu bestimmt, das dominium wahrnahm. Da treuer Adel vorhanden war [3], versteht sich dies so von selbst, daß ein völliger Ausschluß des Adels vom dominium überhaupt die planlose Verzichtleistung auf Verfolgung derjenigen Zwecke bedeuten würde, welche der König von vornherein bei seinen Maßregeln in Betreff des dominium im Auge hatte [4]. Außerdem ist gewiß, daß Karl gerade sächsischen Adel in Grafenämtern verwendet [5], und sind wahrscheinlich unter den nobilissimi, aus denen er die Grafen nimmt, domini gemeint [6]. Diese erlangten vor anderem Adel, welcher vom dominium ausgeschlossen im Lande blieb, eine ausgezeichnete Stellung, und konnte die Wahrnehmung dieser gerade fränkischen Autoren nicht entgehen.

Es mußte aber der Wunsch und das Streben der von Karl eingesetzten domini sein, das dominium in althergebrachter Weise zu Erbrecht mit dem Adelsgut vereinigt restituirt zu erhalten. Und dies wird Karl in Aussicht gestellt haben. Damit hatte er nämlich ein

[1] c. 12, vgl. oben S. 360 N. 4, auch unten.

[2] Ann. Lauresh. a. 799, SS. I, 38: et — rex inde tullit multitudinem Saxonorum cum mulieribus et infantibns — et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos.

[3] Siehe oben S. 350 ff.

[4] Siehe oben S. 326 und gleich unten.

[5] Siehe oben a. 782.

[6] S. die Stellen, welche nobilissimi sagen, oben S. 350 N. 5; über die Verwendung dieser Bezeichnung in karolingischer Zeit vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 280.

vorzügliches Mittel in der Hand, sich wegen der Treue aller Betheiligten für die Zukunft sicher zu stellen. Da kommen dann namentlich die als Erben berechtigten Söhne solcher domini in Betracht. War nicht der Anspruch auf das Erbgut von ihm verwirkt, so rückte der Erbe in dieses ohne Weiteres ein. Die Verleihung des gleichzeitig erledigten dominium hing aber von dem Willen des Königs ab; die Verleihung unterblieb, wenn die Person desjenigen, welcher Erbe in das Adelsgut war, nicht ganz und völlig geeignet erschien. — Aber auch für die betheiligten Freien und Liten konnte es auf die Dauer nicht ohne Werth sein, ob das dominium verliehen wurde oder erblich war. Als sich die wildesten Leidenschaften gelegt, sich die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, den neu geschaffenen Zustand der Dinge wieder zu beseitigen, mußte es doch auch für diese sehr wünschenswerth sein, nicht für alle Zukunft in Bezug auf die Person ihres dominus an königliche Verfügung, den Möglichkeiten und Zufall beeinflußten, sondern an die feste Norm des Erbrechts sich gewiesen zu sehen. Man sieht, das Interesse aller Betheiligten an der Wiederherstellung des dominium zu Erbrecht gab dem König zur Bestimmung des Verhaltens der Einzelnen, zur Zügelung empörerischer Gedanken ein vorzügliches Mittel an die Hand[1]. Karl wird für die erbberechtigten Söhne die Aussicht zunächst auf Verleihung des vom Vater innegehabten dominium persönlich an sie, außerdem aber den Gnadenact in Aussicht gestellt haben, durch welchen, sobald eine allgemeine Verfügung hierüber zulässig erscheinen werde, das dominium zu Erbrecht, als eine paterna hereditas, solle wieder hergestellt werden können[2]. Diesen Act hat erst Ludwig der Fromme gleich nach seinem Regierungsantritt vollzogen. Darüber berichtet der anonyme Biograph dieses Kaisers das Folgende[3]: Ludwig

[1] S. unten die Stelle aus der Vita Hludovici c. 24 l. c.

[2] S. auch unten.

[3] Vita Hludovici c. 24 l. c.: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Quod alii liberalitati, alii adsignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati, talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Thegan, Vita Hludovici c. 14, SS. II, 593, sagt nur: habuit (Hludovicus) generale placitum suum in partibus Saxoniae et ibi multa bona constituit. — Wie man bisher gemeint, daß es sich bei den in den Lorscher Annalen von 776 und 777 (s. oben) erwähnten Maßregeln nicht um Verschiedenes, auch nicht um den Adel, sondern beide Male um den Grundbesitz des Volkes, namentlich der Freien gehandelt habe, so ist auch was die Vita Hludovici berichtet bisher nur auf das Volk, insbesondere die Freien bezogen worden. An Ausführungen im Einzelnen hat es da nicht gefehlt. Da eine völlige Entziehung des Grundbesitzes, so hat man gesagt, in massenhafter Ausführung unmöglich gewesen sei, habe Karl, damit überhaupt eine Art Realisirung des Angedrohten doch eintrete, die Freien aus freien Grundeigenthümern zu Lehnsleuten gemacht, ihnen ein bestimmtes Recht, das der Vererbung auf die Angehörigen, vollständig entzogen, dabei das Geschäft, im Todesfall eines Freien dessen Angehörige zu belehnen, den Beamteten unter den Edelingen übertragen, welchen letzteren das volle Eigenthumsrecht überall sei belassen worden. Dieses Belehnungsgeschäft sei eine Lockspeise

habe an Sachsen und Friesen jus paternae hereditatis, welches sie

der Habsucht für die Edelinge gewesen, welche sie ihrem Volke hätte entfremden müssen; und sei es eben dem Könige darauf angekommen, den Adel für sich zu gewinnen. Während Eckhart, Francia orientalis II, 115, einfach erklärte: jus paternae hereditatis allodia designat, quibus gaudebant et quae ad heredes transmittebant homines liberae et ingenuae conditionis, und ähnlich andere, z. B. de la Bruère l. c. II, 144: les Saxons qui demeurèrent dans leur patrie furent privés du droit de succéder à leurs parens, hat namentlich Funck, Schlosser und Berchts Archiv IV, 299, Ludwig der Fromme S. 53 f., 244, jene oben erwähnte Ansicht ausgeführt, und ihm sind andere, z. B. Wippermann, Bukkigau 222, in allen Stücken gefolgt. Doch sind von den meisten Funcks Ausführungen im Einzelnen verworfen worden, bereits von Eichhorn, D. St.- u. R.-G. S. 557, v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums S. 58, Dümmler, Ostfränkisches Reich I, S. 61 N. 84, u. a. Während dann aber v. Sybel ein dem nordischen Odalsrecht vergleichbares Recht des Erbes bei den Sachsen vermuthete, welches jedoch in den Nachrichten, welche wir haben, nicht deutlich hervortritt (vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 187) — dieses habe Karl den Sachsen entzogen, Ludwig zurückgegeben — hat Waitz a. a. O. III, 142, die Sache so zu fassen gesucht, daß er sagt, es habe den Anschein, als wenn Karl mit Rücksicht auf die gesetzlich eingetretene Verwirkung (Maßregeln von 776 und 777, s. oben) das volle Eigenthumsrecht den Sachsen entzog und sie nur eines wie aus Gnade verliehenen Besitzes genießen ließ, ein Zustand, bei dem es fortwährend in seinem Willen stand, ob derselbe bleiben und auch auf die Erben übergehen sollte, dies wenigstens von der Bewahrung der Treue abhängig war, und der deshalb als ein Mittel betrachtet werden konnte, um das widerstrebende Volk in Abhängigkeit zu halten. — Allein es findet sich nicht die geringste Spur, welche auf die hier für möglich gehaltenen Verhältnisse wiese; und begreift man schwer, wie die lex Saxonum c. 40 ff. dazu kommt, mit dem Erbrecht in Sachsen, von den Verhältnissen des Gemeinfreien in c. 40 ausgehend, sich ausführlich abzugeben, wenn dasselbe erheblichen Beschränkungen „sollte unterworfen gewesen sein". — Ich erwähne dann noch kurz einer anderen älteren Ansicht über das jus paternae hereditatis. Wenn ich von der absehe, daß einzig das Recht der testamenti factio in Betracht gekommen wäre, Leibniz, Annales I, 67, und von der ganz groben Auffassung, welche die Worte der Vita als l'usage des anciennes lois verstehen will, Himly, Wala et Louis le Débonnaire, Paris 1849, S. 70, ähnlich noch Warnkönig und Gerard, Histoire des Carolingiens II, (1862), S. 12, so handelt es sich um diejenige Ansicht, nach welcher die namentlich in den letzten Jahren der Kriege (nach 792) aus der Heimath Hinweggeführten, später aber in dieselbe Zurückgebrachten in Betracht gekommen seien. Diese Rückkehr von Sachsen, hat man gemeint — Hahn, Reichshistorie (1723) I, 140; Schuback, Dissertatio de transportatione Saxonum (1748) S. 52. 57, auch Eichhorn a. a. O., der dann noch besonders an die 804 Exilirten denkt — sei noch zur Zeit Karls d. Gr., die Wiedereinsetzung in die verlornen Güter aber unter Ludwig d. Fr. nach Angabe seiner Vita erfolgt. Allein diese Ansicht ließ außer Acht, daß es sich bei dieser Wiedereinsetzung ehemals Exilirter nicht um jus paternae hered., sondern um die paterna hereditas selber handeln mußte. Es kommen in der That zur Zeit Ludwigs Wiedereinsetzungen in das väterliche Erbe vor, die aber nicht mit jener Stelle der Vita in Zusammenhang zu setzen sind. Karl hat bekanntlich in den letzten Jahren der Kriege zumal aus den nordöstlichen Gegenden und von jenseits der Elbe ganz ohne Unterschied die Sachsen gauweise aus der Heimath hinweggeführt, und da sind es dann unte Ludwig diejenigen, welche dasselbe zurückerhalten oder um Restitution in die paterna hereditas selber bitten, vgl. Urkunde bei Schaten, Ann. Paderborn. I (1. Ausg.), 65; (2. Ausg.) S. 43; und die epistola reclamatoria bei Bou-

wegen ihrer Treulosigkeit unter seinem Vater gesetzmäßig verloren gehabt, aus kaiserlicher Gnade zurückgegeben. Solches Verfahren hätten einige auf Rechnung seiner Freigebigkeit gebracht, andere aber als unvorsichtig getadelt, weil es zur Bändigung jener wilden Völker solcher Zügel bedurft habe. Es scheint mir unzweifelhaft, daß unter dem jus paternae hereditatis das Recht auf Erbe in das dominium verstanden ist.

Nach dem was ich ausgeführt habe, waren zu Karls Zeit die domini in Sachsen seit 779 des Königs Vertreter und von ihm eingesetzt, aber mit der Aussicht in späterer Zeit das dominium zu Erbrecht restituirt zu erhalten. Und ich denke, dem entspricht es vollkommen, wenn in den capitula de partibus Saxoniae 782 der im alten Sachsen der ganzen Familie eines dominus gegenüber dem Kreise seiner abhängigen Freien und Liten zugewiesene Schutz nur auf die Person des dominus oder der domina beschränkt anerkannt wird. Nur für den Raub der Tochter des dominus wird außerdem die Todesstrafe bestätigt, was sich vielleicht mit der Verheißung auf Wiederherstellung der früheren Verbindung von Adelsgut und dominium ließe zusammenbringen, da bekanntlich in Sachsen das Erbrecht der Töchter galt [1]. Aber wahrscheinlicher liegt ein Anderes zu Grunde. Karl mußte, gerade wie er die Dinge gestaltete, auf Aufrechthaltung des Ansehns soweit es ging auch der Familie eines dominus, in Rücksicht auf die für den adlichen Stand in Sachsen seit alter Zeit geltenden Bestimmungen über Misheirathen bedacht sein [2]. Mit der Veränderung in der Stellung der domini waren die Schranken nicht gefallen, die dieselben als Adel von den übrigen Ständen bis dahin schroff geschieden; hieran erinnernd scheint jene Bestätigung (c. 12) gerade an diese Stelle in den capitula gesetzt zu sein, während die unmittelbare Anreihung beider auf die domini bezüglichen Capitel (c. 12 und 13) an das c. 11, welches die Todesstrafe auf Infidelität gegen den König verordnet, sich sehr leicht erklärt, wenn die domini eben nur die Vertreter des Königs als des eigentlichen dominus waren. Andererseits aber kann bei dieser Auffassung der Dinge weiter nicht auffallen,

quet, Recueil VI, 399; Eckhart, Francia orient. II, 115; Jaffé, Bibliotheca germ. III, 319 ff., der den Brief ins Jahr 815 setzt, und ihm folgt v. Richthofen S. 109 N. Ist diese Datirung blos mit Rücksicht auf die Vita Hludovici vorgenommen, so ist sie zu verwerfen, da in dieser von einer Restituirung vordem Vertriebener nicht die Rede ist. Auch Usinger a. a. O. S. 15 N., verwechselt noch jus patern. hered. mit dieser selber, wenn er für möglich hält, daß bei der Restitution durch Ludwig diejenigen Güter in Betracht gekommen seien, welche 799 an seine Getreuen durch Karl d. Gr. vertheilt wurden, Ann. Lauresham. a. 799, vgl. oben.

[1] Lex Saxonum c. 44, vgl. die epistola reclamatoria bei Jaffé a. a. O., wo von der materna hereditas des pater Richart und von der hereditas des Bittstellers und seiner Schwester die Rede ist. Man kann auch anführen, wenn Hassio nach dem Tode seines einzigen Sohnes seine Güter unter seine beiden Töchter vertheilt, vgl. Vita Liutbirgae, SS. IV, 158. Reichbegüterte Frauen kommen in Sachsen viel vor; z. B. Trad. Corbej. Nr. 9. 14. 16 u. a.

[2] Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675; vgl. oben S. 320 N. 5.

es entspricht ihr vielmehr vollkommen, wenn eines Schutzes, den der **filius** domini und die übrigen Glieder der Familie dieses offenbar im alten Sachsen genossen, keine Erwähnung geschieht. Wol aber ist das der Fall in c. 26 der lex Saxonum; jedoch wird derselbe dann hier unter einem höchst beachtenswerthen und charakteristischen Zusatz gewährt[1]. Die Aufnahme der ganzen Familie in den dem dominus für seine Person bestätigten Schutz durch unmittelbare Verfügung des Königs würde der Anerkennung des Erbrechtes in das dominium nahe gekommen sein. Diese hält Karl auch bei Abfassung der lex noch nicht an der Zeit. Gleichwol mochte factisch bis dahin (802—803) in den meisten Fällen das Einrücken des nächsten Erben auch in das von dem Erblasser des Adelsgutes verwaltete dominium durch königliche Verleihung vor sich gegangen sein; und dieser Erfahrung gegenüber ist dann die Todesstrafe zum Schutze des filius und der übrigen Familie des dominus in der lex wenigstens als eine Concession an den Wunsch des letzteren vom König gewährt worden.

Aber noch Weiteres dürfte nun seine Erklärung finden. Ich erinnere daran, daß schon zur Zeit Ludwig des Frommen, dann gleich nach seinem Tode Parteien unter dem Adel in Sachsen in zuverlässigen Quellen erwähnt werden[2]. Diese Sonderstellungen dürften, wenn sie auch erst damals für uns heraustreten und in Folge der Spaltungen im Reich geschichtlich erwähnenswerth werden, ihrem ersten Ursprunge nach in der Zeit der Unterwerfung Sachsens durch Karl d. Gr. wurzeln. So gewiß er den adlichen Stand in der lex Saxonum mit seinen althergebrachten Vorrechten anerkannt hat, er konnte es nicht vermeiden, daß innerhalb desselben eine Spaltung ins Leben trat. Nur eine mehr oder weniger große Anzahl adlicher Familien erfreute sich seiner Gunst und Beförderung, aus denen die domini, aus denen die Grafen genommen wurden. Andere aber büßten nur ein, verloren das dominium gänzlich, wurden ihrer politischen Rechte ohne jede Entschädigung beraubt: eine Verschiedenheit innerhalb des Adels selbst ist damit geschaffen worden.

Was endlich die Stellingaaufstände[3] betrifft, so kann hier nicht

[1] Siehe den Wortlaut des Capitels oben S. 399: **juxta voluntatem domini.**

[2] Ich verweise hier auf Meyer von Knonau S. 60.

[3] Außer den oben S. 400 angeführten Quellen kommen für die Geschichte der Stellingaaufstände noch in Betracht Ann. Bertiniani a. 841 und 842, SS. I, 437—439; Ann. Xantenses a. 842, SS. I, 227. Vgl. die Darstellungen bei Funck, Ludwig d. Fr. S. 206. 215. 218; Dümmler, Ostfränkisches Reich I, 159 ff. 178 f.; Meyer von Knonau, Nithard S. 60 f. 77, die jedoch alle die Ansicht zu Grunde legen, als habe Karl d. Gr. die Macht des Adels in Sachsen gegenüber den Freien und Liten gesteigert. Die Bedeutung des Namens Stellinga ist unentschieden und bisher nicht genügend erklärt. Nithard a. a O. IV, c. 2 a. a. O. nennt ihn ein nomen novum; Prudentius in den Ann. Bertiniani a. 841 l. c. spricht sich so aus, als wenn die Freien und Liten überhaupt Stellinga geheißen hätten: Saxonibus qui Stellinga appellantur; doch wird Nithard wol Recht haben; siehe Dümmler a. a. O. S. 160 N. 8; Meyer von Knonau S. 114 N. 351. Eckhart, Francia orientalis II, 350,

der Ort sein, sie in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zur Darstellung zu bringen und auf eine Untersuchung im Einzelnen einzugehen. Nur diejenigen Gesichtspunkte hebe ich heraus, die mir für die Beurtheilung dieser Aufstände maßgebend zu sein scheinen. Lothar ruft die Stellinga auf ihm beizustehen, nicht dadurch, daß er ihnen Beseitigung der domini oder eine speciell in ihrem Verhältnis zu diesen bessere Lage in Aussicht stellt, sondern er verspricht ihnen im Allgemeinen Wiederherstellung eines rechtlichen Zustandes, wie er in vorchristlicher Zeit vorhanden gewesen[1]. Daß nun ihre Erhebung sich gegen die domini richtet, ist einmal natürlich, weil Lothar es zunächst auf diese, die Anhänger Ludwigs, gemünzt hat; die domini waren es aber auch, und dessen gedachten nun die Freien und Liten, welche einst der Durchführung und Entwickelung der fränkischen Herrschaft in Sachsen durch ihr Verhalten wesentlich Vorschub geleistet hatten. Hinzu kommt, daß manche der domini nicht die von Alters angestammten Herren waren. Durch die Veränderungen, welche Karl d. Gr. vorgenommen, mußte es geschehen sein, daß mancher Freie und Lite unter einen dominus gekommen war, mit dem oder mit dessen Familie er bis dahin gar nichts zu schaffen gehabt hatte; manche der domini zu Lothars Zeit waren gewiß auch Franken, solche Bischöfe, Presbyter, Grafen, denen Karl Güter in Sachsen zu Lehen gegeben hatte. Faßt man alle diese Umstände ins Auge und dazu den, daß die beiden Stände der Freien und Liten gerade am schwersten die Lasten der fränkischen Herrschaft zu tragen hatten, so begreift man sehr wol, wenn die Stellinga keinen Anstand nahmen, auf ihre domini loszuschlagen[2].

erklärt Stellinga durch restituti; du Cange, Glossarium ed. Henschel VI, 369: Nachkommen des Altväterlichen; Wedekind, Noten II, 474, Note 682: Stelleinnehmer der Edelinge; Funck, Ludwig d. Fr. 207: Wiederhersteller des alten Rechts; Jasmund in der Uebersetzung des Nithard, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jahrh., 1851, S. 56, N. 1 kommt zu keinem Resultat.

[1] Diese Bedeutung haben doch wol die Worte Nithards, IV, c. 2, l. c.: legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant; vgl. Ann. Bertiniani a. 842, daß die Stellinga christianam fidem pene reliquerant. Daß aber an einen allgemeinen Rückfall in das Heidenthum nicht zu denken, bemerkt gewiß mit Recht Dümmler a. a. O. S. 161 N. 9 und 254.

[2] Dabei erwähne ich noch, daß in der Zeit der Auflösung des Reichs auch manche Vergewaltigungen der Großen gegen die abhängige Bevölkerung vorgekommen sein werden, welche eine gereizte Stimmung innerhalb der letzteren hervorgerufen hatten, und daß diese den Absichten Lothars zu Gute kam.

Kritische Untersuchungen
zu dem Kriege Theodosius des Großen
mit den Gothen 378—382.

Von

G. Kaufmann.

I. Ueber Zosimus IV, 26—34.

Die Darstellung, welche Zosimus im IV. Buche seiner Geschichte in den Capiteln 26—34 von den Kämpfen des Theodosius mit den Gothen gegeben hat, ist zwar die ausführlichste, aber auch die verwirrteste aller Darstellungen. Daher haben die Bearbeiter dieser Periode immer nur das eine oder andere aus Zosimus entnommen, und zwar fast niemals so wie er es giebt, sondern wie es einem jeden richtig schien. Eine zusammenhängende Untersuchung dieser Capitel ist deshalb ein dringendes Bedürfnis, zumal der Versuch, den Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung I, 141 f., macht, wohl die Ueberzeugung gewährt, daß hier ein ebenso geschmackloses als unklares Durcheinander vorliegt, aber nicht erkennen läßt, ob und wie die Angaben des Zosimus benutzt werden dürfen.

Ich gebe zunächst den wesentlichen Inhalt der einzelnen Capitel.

c. 24. Da die Barbaren Pannonien, Mösien und Thracien bedrängten, während zugleich die Deutschen am Rhein die römischen Städte belagerten, ernannte Gratian den Theodosius zum Kaiser des Ostens.

c. 25. Theodosius nahm sein Hauptquartier in Thessalonich, erledigte mit Gerechtigkeit eine große Zahl der verschiedensten Anliegen, welche vor ihn gebracht wurden, und rüstete sich zum Kampf gegen die Gothen, Taifalen und andere Scythen, welche von den Hunnen aus ihren Sitzen getrieben waren, die Donau überschritten hatten und nun die Städte im römischen Reich bedrängten. Die Römer konnten das Feld nicht halten, doch gelang dem Modares, einem Gothen in römischem Dienst, ein glücklicher Ueberfall, durch den Thracien von den Barbaren gesäubert wurde.

c. 26. Ein gewisser Julius, dem von Valens die Aufsicht über die 376 als Geiseln nach Kleinasien geführte vornehme gothische Jugend übergeben war, läßt die halberwachsenen Jünglinge ermorden, weil sie verabredet hätten, über die Römer herzufallen.

c. 27. Während Modares Thracien und Julius Kleinasien von den Gothen säuberte, führte Theodosius in Thessalonich einen schwelgerischen Hofhalt und verdoppelte die Zahl der Beamten.

c. 28. 29. Weitere Klagen über die Schwelgereien des Theodosius; für Geld verkauft er wichtige Stellen an Unwürdige. In Folge dieses verringerte sich das Heer, und die Städte erlagen dem Druck der Steuer und den Erpressungen der Beamten. In ihrer Noth flehten die Einwohner zu Gott, denn noch war es nicht verboten in die Tempel zu gehen und τὰ θεῖα nach Väter Weise zu verehren.

c. 30. Als Theodosius die Schwäche des Heeres sah, forderte er die Barbaren jenseit der Donau[1] auf, zu ihm zu kommen: er werde alle diejenigen, welche zu ihm übergingen, in das Heer aufnehmen. Diese folgten der Aufforderung, in der Hoffnung, wenn sie erst in der Mehrzahl wären, alles in ihre Hand zu bekommen. Theodosius erschrack selbst über die große Zahl der in das Heer eingetrenen Barbaren, und sendete deshalb einen Theil dieser germanischen Söldner nach Egypten, indem er dafür egyptische Legionäre nach Thessalonich kommen ließ. Unordnungen der germanischen Soldaten auf dem Marsche.

c. 31. Nachdem die ägyptischen Soldaten den macedonischen Legionen eingereiht waren, gab es weder in den Lagern Ordnung noch einen Unterschied zwischen Römern und Barbaren. Sie standen bunt durcheinander im Glied, und auch die Listen der Legionäre wurden nicht mehr weiter geführt. Es war den gothischen Ueberläufern — so nennt Zosimus die gothischen Söldner, weil ihre Stammgenossen mit Theodosius noch im Kriege standen — sogar gestattet, in ihre Heimat zurückzukehren, wenn sie nur einen Stellvertreter stellten[2], und wenn es ihnen beliebte, wieder in römische Dienste einzutreten.

Die Gothen jenseit der Donau erfuhren durch die Ueberläufer von diesen Unordnungen, giengen über die Donau und drangen, von den Ueberläufern unterstützt, ohne Widerstand zu finden, bis an die Grenze Macedoniens. Hier begegnete ihnen Theodosius mit seinem ganzen Heere; sie drangen aber in einem nächtlichen Ueberfall bis zu dem Zelt des Kaisers, geleitet von einem mächtigen Wachtfeuer, das vor demselben brannte, und von den Ueberläufern. Die Masse der Gothen im römischen Heer fiel zu ihnen ab, nur die Römer und eine Anzahl Gothen kämpften für Theodosius, bis sie alle erschlagen waren. Durch diese Aufopferung gewann der Kaiser Zeit zur Flucht.

Hätten die Barbaren ihren Sieg benutzt, sie hätten sich alles ohne Kampf unterworfen. Allein sie begnügten sich mit dem Siege, der sie zu Herren von Macedonien und Thessalien gemacht hatte, und thaten auch den Städten nichts Uebles, in der Hoffnung, Tribut von ihnen zu erhalten.

c. 32. Da Theodosius hörte, daß die Gothen deshalb wieder

[1] Zosimus nimmt offenbar an, daß südlich der Donau keine Gothen mehr waren; doch scharf und bestimmt pflegt er sich solche Fragen nicht vorzulegen. Bei seiner Nachlässigkeit ist sehr wohl möglich, daß er mit „die Gothen überschritten die Donau“ nichts anderes sagen will als: sie erneuerten den Angriff auf Thracien.

[2] Also sind doch Listen geführt.

in ihre Sitze (jenseit der Donau also) zurückgegangen seien, sicherte er die Städte durch die Besatzungen, sandte Briefe an Gratian mit der Bitte um Hülfe und trieb die Steuern mit aller Strenge ein, als ob Thessalien und Macedonien nichts Böses erfahren hätten [1].

Und was die Barbaren aus Menschlichkeit übrig gelassen hatten, das forderten jetzt die Steuerbeamten. Da war alles voll Jammer und Klage, und man wünschte die Barbaren herbei.

c. 33. Während Thessalien und Macedonien nach dem Abzuge der Gothen durch des Kaisers Beamte in solche Noth geriethen, hielt Theodosius einen prächtigen Einzug in Constantinopel, als ob er wegen glänzender Siege triumphire, und vergaß unter den Genüssen der Hauptstadt die Leiden der Provinzen.

Dagegen sandte Gratian, erschreckt durch die Nachricht von des Theodosius Niederlage, ein starkes Heer unter Arbogast und Bauto, zwei Franken im römischen Dienst. Diese trieben die Gothen aus Thessalien und Macedonien [2] nach Thracien, und da sich die Barbaren in dieser verwüsteten Provinz nicht halten konnten, so liefen sie nach einander zu Theodosius über und wurden von demselben wieder in das Heer aufgenommen, obschon ihn das eben erlittene Unglück doch hätte warnen können. Bald waren die Barbaren wieder Herren im Staat.

Und das war eine Folge der Thorheit des Theodosius, diese Thorheit aber eine Folge seiner Schwelgerei. — Damit gewinnt Zosimus Veranlassung zu einer Schilderung dieser Schwelgerei, welche ein Gegenstück zu c. 28 bildet. Nur schloß c. 28 mit dem Troste, daß man doch noch zu den Göttern beten dürfe, während c. 33 mit der Klage schließt, daß auch dieser Trost genommen sei.

c. 34. Ohne Zusammenhang mit dem Voraufgehenden, nur äußerlich angeschlossen durch ein „während Theodosius so lebte“, folgt hier eine Geschichte vom Kaiser Gratian, der einen unfähigen Beamten in Illyrien hatte und sich gezwungen sah, zwei deutschen Stämmen von jenseit des Rheines, von denen der eine unter Allothos und Saphrax, der andere unter Fritigern stand, damit sie nur von den Celten abließen, zu gestatten über die Donau zurückzugehen (oder die Donau hinabzufahren [3]) und das obere Mösien und Paionien in Besitz zu nehmen.

[1] Also sind die Gothen in Thessalien gewesen.

[2] Wo eben nur kaiserliche Steuerpächter plündern sollten.

[3] Nitzsche, Der Gothenkrieg unter Valens und Theodosius (Altenburg 1871) S. 30 N. 16 will *διὰ τοῦ Ἴστρου* „mittelst der Donau“, also „auf der Donau hinabfahrend“ übersetzen, indem er die gewöhnliche Erklärung „die Donau zu überschreiten“ als sachlich unmöglich darzustellen sucht, durch die Frage: ob man denn die Donau überschreiten müßte, um aus Noricum nach Pannonien zu kommen. Allein abgesehen davon, daß Pannonien nur durch eine wenigstens nicht ganz sichere Vermuthung für Paionien in den Text kommt, so trägt der Einwand gar nichts aus, weil die Gothen jedenfalls die Donau überschreiten mußten, um Mösien zu besetzen. — *καταλαβεῖν* ist von Richter, Das Weströmische Reich 375—388 S. 692, gegen den Sprachgebrauch durch „betreten“ statt durch „besetzen“ erklärt.

Nachdem die Germanen die Donau überschritten hatten, faßten sie den Plan, durch Paionien nach Epirus zu ziehen, den Acheloos zu überschreiten und über die hellenischen Städte herzufallen, zuvor gedachten sie sich jedoch Lebensmittel zu verschaffen und den Athanarich, das Haupt des gothischen Königsgeschlechts, aus dem Wege zu räumen, um niemanden in ihrem Rücken zu haben, der ihr Unternehmen (den Zug nach Süden) hindern könne [1]. Sie griffen ihn an und vertrieben ihn ohne Mühe aus den Gegenden, in denen er war [2]. Athanarich floh zum Theodosius, der gerade von einer lebensgefährlichen Krankheit genesen war. Theodosius nahm ihn mit seinem Gefolge bei sich auf, zog ihm sogar ein Stück Wegs aus der Stadt Constantinopel entgegen, und da er starb, ließ er ihn mit königlicher Pracht begraben.

Die Pracht dieses Begräbnisses erfüllte alle Barbaren mit Staunen und Bewunderung, die feindlichen Gothen kehrten in Folge davon in ihre Heimat zurück, und die Begleiter des Athanarich übernahmen die Bewachung der Donauufer und hinderten auf lange hin feindliche Einfälle.

Diese wilde Masse widerspruchsvoller Ereignisse soll sich begeben haben von der Erhebung des Theodosius zum Kaiser, 19. Jan. 379, bis zum Tode des Athanarich, Januar 381. In diese zwei Jahre müßte also fallen:

1) Kampf um Thracien, der nicht gerade kurz gewesen sein kann, da die Römer anfangs das Feld nicht halten konnten.

2) Schwelgerei, Vermehrung der Beamten, kurz tolle Wirthschaft des Theodosius, welche das Heer schwächt.

3) Allmähliche Aufnahme von Barbaren in das Heer.

4) Da ihrer zu viele wurden, sendete Theodosius einen Theil derselben nach Aegypten und ließ Soldaten von dort nach Macedonien kommen; die Aegypter marschierten durch Kleinasien.

[1] Jene beiden *μοῖραι* unter Fritigern und Allothos und Saphrax zwingen Gratian *ἐνδοῦναι σφίσιν, ἀπολιπούσαις τὰ ἐν Κελτοῖς, διὰ τοῦ Ἴστρου Παιονίαν καὶ τὴν ἄνω Μυσίαν καταλαβεῖν.... διαπλεύσαντες οὖν ἐπὶ τούτοις τὸν Ἴστρον, διανοούμενοί τε διὰ Παιονίας ἐπὶ τὴν Ἤπειρον διαβῆναι, περαιωθῆναι δὲ τὸν Ἀχελῷον καὶ ταῖς Ἑλληνικαῖς πόλεσιν ἐπιθέσθαι, τροφὰς πορίσασθαι ᾠήθησαν πρότερον, Ἀθανάριχόν τε παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους ἐκποδὼν ποιήσασθαι προς τὸ μηδένα κατὰ νώτου τὸν κωλύσαντα τὴν αὐτῶν ἐπιχείρησιν ἔχειν.* Sie fassen also den Plan, nach Süden zu ziehen und *διανοούμενοι .. διαβῆναι*, vorher gedachten sie jedoch (*πρότερον .. ᾠήθησαν*) sich Lebensmittel zu verschaffen und den Athanarich zu vertreiben. Zosimus legt demnach den Angriff gegen Athanarich nach den Vertrag des Gratian, aber vor den Marsch nach Süden. In seiner nachlässigen Weise deutet Zosimus nicht einmal an, ob die Gothen das ihnen abgetretene Mösien in Besitz nehmen oder diese Abtretung vernachlässigen wollten. Dies ist wieder eine Folge seiner Verwirrung der Ereignisse, der Zug nach Süden fällt vor jene Verhandlungen mit Gratian, s. unten. Für die Kritik ist noch ganz besonders bemerkenswerth, daß Athanarich als Scythe bezeichnet wird, Fritigern und Genossen als *δύο μοῖραι τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανῶν*.

[2] *ἐπιθέμενοι.. αὐτῷ σὺν οὐδενὶ πόνῳ τῶν τόπων ἐν οἷς ἦν ἀπανέστησαν.*

5) Zweiter Auflösungsproceß des Heeres.
6) Einfall der Barbaren.
7) Niederlage des Theodosius an der Grenze von Macedonien. Diese Provinz nebst Thessalien geräth in die Hände der Gothen, welche jedoch freiwillig zurückgingen nach jenseits der Donau.
8) Theodosius ruft ein Heer des Gratian zur Hülfe herbei.
9) Dies drängte die Gothen aus Thessalien und Macedonien, wo doch eben nur die Steuerbeamten hausen sollten, nach Thracien.
10) Nach einander traten hier die Abtheilungen der Gothen in die Dienste des Theodosius.
11) Einfall des Fritigern und der Ostgothen, Flucht des Athanarich.

Mag man selbst jene Auflösungsprocesse und Märsche, den thracischen Krieg u. s. w. in noch so reißender Schnelligkeit vor sich gehen lassen — es bleibt doch immer unmöglich, alles dies als eine Reihe innerhalb der beiden Jahre 379. 380 nach einander fallender Ereignisse anzusehen. Dazu kommen die sachlichen Widersprüche, die selbst dann noch bleiben, wenn wir uns entschließen dem Zosimus zu glauben, daß die Gothen aus den eroberten oder doch schutzlos preisgegebenen Provinzen zwei Mal freiwillig wieder hinter die Donau zurückgegangen seien.

Solchem Wirrwarr gegenüber haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den Zusammenhang, den Zosimus herstellt, vollends seine Begründungen, vollständig fallen zu lassen, von den einzelnen thatsächlichen Angaben ferner nur dasjenige festzuhalten, was durch andere Zeugnisse feststeht oder sich mit denselben vereinigt.

Man kann in diesem Berichte drei Gruppen unterscheiden:

I. c. 24 und 25. Theodosius wird gelobt wegen seiner Gerechtigkeit in der Verwaltung und der Energie seiner Rüstung. Sein Feldherr Modares säubert Thracien.

Nach einem Einschiebsel (c. 26) über die Ermordung der gothischen Geiseln beginnt mit c. 27 Abtheilung II. Sie reicht bis c. 33 incl. Diese Capitel enthalten nicht sowohl eine Erzählung von Ereignissen, die sich unter Theodosius zugetragen haben, als eine Schmährede auf Theodosius. Benutzt Zosimus hierzu auch vorzugsweise den unglücklichen Zustand des Reichs 379—381 und die Maßregeln des Theodosius aus dieser Zeit, so zieht er doch auch herbei, was ohne Zweifel später fällt [1]. Zweimal beruft er sich sogar auf den Zustand des Reichs bei Theodosius' Tode [2]. Erst wird die Verwaltung des Theodosius getadelt, dann seine militärischen Einrichtungen. Dies setzt sich fort bis c. 33, wo die von Gratian gesandten Truppen Hülfe bringen und Theodosius die bedrängten Barbaren wieder in sein Heer aufnimmt. Den Schluß dieses Abschnittes bildet eine

[1] So der Glanz des Hofhalts c. 28 und 33.

[2] c. 27 die Zahl der Beamten beim Tode des Theodosius. c. 33 die Schwelgerei unter seinem Nachfolger.

Klage, daß hierdurch die Barbaren Herren im Staat geworden seien, und daran sei die Schwelgerei des Kaisers schuld, der sich auch seine Umgebung hingegeben hätte und die auch nach Theodosius Tode noch herrsche.

III. Ganz äußerlich angeschlossen folgt dann c. 34 die Erzählung von Fritigern, in welcher wieder anerkennend oder wenigstens nicht unfreundlich über Theodosius gesprochen wird.

Abtheilung I ist eine Erzählung des thracischen Krieges im Jahre 379.

Als Einleitung erwähnt Zosimus den Uebergang der Gothen von 376, ähnlich wie er ihn c. 20 erwähnt hatte, geht dann über die Rüstungen des Theodosius mit einem allgemeinen Ausdrucke hinweg und schildert ausführlich, wie glücklich sein Feldherr Modares die Gothen aus Thracien vertrieb.

Nicht ganz so leicht ist mit Abtheilung III fertig zu werden, jedoch bietet uns die Mittel zur Prüfung Jordanis c. 28, dessen Darstellung hier der Hauptsache nach auf einer annalistischen Aufzeichnung zu beruhen scheint, wie die deren Reste wir noch bei Idacius, Prosper, Cassiodor 2c. haben.

Daß Zosimus 34 und Jordanis 27. 28 von demselben Ereigeigniß sprechen, ist unzweifelhaft; denn

1) stimmen nicht nur die Namen der Führer überein, sondern beide sagen bestimmt, daß Fritigern den einen Stamm führte, Alatheus und Saphrax den anderen.

2) In beiden Erzählungen sind sowohl die Lande nördlich der Donau als auch Thessalien und Epirus bedroht. Nur sagt Jordanis: Fritigern bedrohte den Süden, Alatheus und Saphrax mit ihren Ostgothen Pannonien, während nach Zosimus beide Schaaren erst die nordwestlichen Provinzen bedrohen und dann beide über die Donau zurückgehen und nach dem Süden ziehen.

Die genauere Angabe des Jordanis hat die Vermuthung für sich auch auf genauerer Kenntniß zu beruhen.

3) Nach beiden schloß Gratian mit den Gothen einen Vertrag; nicht eine Schlacht entschied.

4) Bei beiden folgt auf diesen Vertrag die Aufnahme des Athanarich in Constantinopel und sein baldiger Tod.

5) Nach beiden fallen diese Ereignisse in die Zeit der Krankheit des Theodosius[1].

Jordanis reiht diesen zweiten Gothenkrieg — so können wir ihn der Kürze wegen nennen — mit Sicherheit ein in den Zusam-

[1] Jord. c. 28: ubi vero post haec Theodosius convaluit imperator. c. 27: Theodosio principe paene tunc usque ad desperationem aegrotante. Zosim. IV, 39°: (Ἀθανάριχος) ὡς Θεοδοσιον ἔδραμε ἀρτίως ἀπαλλαγέντα νόσου τὸν βίον αὐτῷ καταστησάσης εἰς ἀμφίβολον. Man ist versucht zu glauben, die Bezeichnung der Krankheit sei einer gemeinsamen Quelle entnommen, — doch genügt der Anklang wohl noch nicht dazu.

menhang seiner Erzählung. Da Theodosius, heißt es bei ihm, von Gratian zum Mitkaiser ernannt war, ordnete er das Heer theils durch Strenge, theils durch Güte, und trieb dann die Gothen aus Thracien, das sie seit der Schlacht von Adrianopel beherrschten. Da aber Theodosius hierauf lebensgefährlich erkrankte, so wuchs den Gothen der Muth zu einem neuen Einfall, und zwar theilten sie sich. Fritigern mit dem einen Theil [1] zog gegen Thessalien, Epirus und Achaja, Alatheus und Saphrax mit dem anderen Theile gegen Pannonien. Als Gratian dies erfuhr, der damals in Gallien gegen die Vandalen kämpfte, zog er mit einem Heere herbei, wagte jedoch nicht die Entscheidung der Waffen, sondern schloß Frieden mit den Gothen und lieferte ihnen Lebensmittel.

Bis zu diesem Punkte ist die Erzählung des Jordanis so einfach und schreitet in einem so klaren Zusammenhange fort, daß wir nicht zweifeln werden, den Gang der Ereignisse hier richtig angegeben zu finden. Wir entnehmen ihm zunächst folgendes:

1) Der zweite Krieg ist veranlaßt durch die Krankheit des Theodosius.

2) Er ist beendet durch einen Vertrag mit Gratian.

Zosimus kehrt die Sache um. Die Gothen ziehen nach Süden in Folge eines Vertrags, durch den sie bewogen werden, die nordwestlichen Lande nicht weiter zu beunruhigen.

Zosimus sagt nicht, daß Gratian den Gothen, denen er Mösien und Päonien überließ, auch die Erlaubniß gab zu einem Zuge nach dem Süden. Machten sie ihn nun gegen den Vertrag, so war der Vertrag selbst hinfällig, der Krieg erneuert, und davon hören wir nichts: und umgekehrt ist es schwer zu glauben, daß Gratian, der im Begriff war dem bedrohten Ostreich zu Hülfe zu ziehen, Schaaren von Gothen auf dasselbe gelenkt hätte, die ihm in Illyrien lästig waren [2].

Auch an und für sich müßten wir Bedenken tragen, der Darstellung des Zosimus, sei es nun in der einen oder der anderen dieser beiden möglichen Auffassungen, zu folgen: gegenüber dem deutlichen Widerspruch des Jordanis ist dies ganz unzulässig.

[1] Wir vermuthen Westgothen, doch ist nicht einmal wahrscheinlich, daß alle Westgothen bei Fritigern und alle Ostgothen bei Alatheus und Saphrax blieben. Wir wissen darüber nur, daß auch nichtgothische Schaaren mit den Gothen (Zosimus c. 25) 376 die Donau überschritten und Mischungen vielfach begegneten.

[2] Richter S. 507 nimmt dies an und hilft sich mit dem Zusatz, „in das ohnehin von Germanen überschwemmte Epirus" über die Schwierigkeit hinweg. Nach ihm folgen die Ereignisse so: Während der Krankheit des Theodosius dringt Fritigern nach Süden, Alatheus und Saphrax nach Illyrien. Gratian eilt herbei und lenkt auch diese Schaaren nach Süden. Auf dem Wege begegnet ihnen der unterdes genesene Theodosius, wird von ihnen geschlagen, bittet Gratian um Hülfe, welcher den Bauto und Arbogast sendet. Diesen gelingt es, die Gothen nach Thracien zu drängen, wo es dann zu Verträgen kam (380), denen 382 der noch feindliche Rest der Gothen folgte.

Wir legen deshalb den Jordanis zu Grunde und fügen die thatsächlichen Angaben des Zosimus in den so gewonnenen Rahmen ein. So ergiebt sich folgender Verlauf des zweiten Krieges.

Während der Krankheit des Theodosius erneuerten die Gothen ihren Angriff auf das Reich. Fritigern zog nach Süden, Alatheus und Saphrax nach Pannonien. Die Streifzüge der letzteren dehnten sich weit nach Westen aus, wo der Statthalter von Illyrien Vitalian seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Gratian eilte aus Gallien herbei und brachte die Gothen durch einen Vertrag dahin, ihre Plünderungszüge einzustellen. Die Thatsache, daß erst Theodosius selbst nach seiner Genesung die Stellung der Gothen zum Reich endgültig ordnete, daß die Chronisten erst 382 den Abschluß des wirklichen Friedens verzeichnen, lehrt uns, daß Gratian nur einen Waffenstillstand abschloß, dessen Bedingungen theils bei Zosimus theils bei Jordanis erhalten sind: Die Gothen nehmen Mösien und Paionien[1], sei es ganz oder theilweise, in Besitz, und erhalten Lebensmittel geliefert, dagegen stehen sie von weiteren Plünderungszügen ab.

Dem gegenüber erweckt die Darstellung des Jordanis im Großen und Ganzen den Anschein, als habe 1) Gratian selbst schon einen wirklichen Frieden mit den Gothen geschlossen; und als habe 2) Athanarich an der Spitze dieser Gothen gestanden.

Da Theodosius gesundete, fährt die oben abgebrochene Erzählung des c. 27 im c. 28 fort, freute er sich, daß der Frieden mit den Gothen schon geschlossen war, stimmte ihm bei, und fesselte den König Athanarich, der damals dem Fritigern nach dessen Tode gefolgt war, durch Geschenke und Freundlichkeiten an sich und lud ihn ein nach Constantinopel zu kommen.

Nur in der Bemerkung, Theodosius et ipse in hac pace consensit, und deutlicher in einer späteren Stelle des c. 28[2], welche sagt, daß die Gothen erst einige Zeit nach dem Tode des Athanarich in das Föderatverhältniß eintraten, daß dagegen die Mannen des Athanarich getrennt von dem großen Gothenvolke bereits vorher, gleich nach dem Tode ihres Führers, in römische Dienste traten, bewahrt Jordanis Spuren einer richtigeren Auffassung. Denn es ist falsch,

[1] Man hat vermuthet, daß Pannonien zu lesen sei, allein da Paionien keine geographische Unmöglichkeit bietet, so ist es nicht zu entscheiden. Es trägt dies übrigens nichts aus, da wir uns doch keine bestimmte Vorstellung von dem Aufenthalte machen können.

[2] c. 28: defuncto rege Athanarico, cunctus ejus exercitus in servitio Theodosii imperatoris perdurans, Romano se imperio subdens, cum milite velut unum corpus efficit, militiaque illa dudum sub Constantino principe foederatorum renovata, et ipsi dicti sunt foederati. Die Schaar des Athanarich wurde zuvörderst in die Legion eingereiht, sie bildeten mit den römischen Truppen gleichsam einen Körper, nachdem aber das schon unter Kaiser Constantin eingerichtete Föderatverhältnis wieder erneuert war (d. h. nachdem die übrigen Gothen zu Föderaten gemacht worden waren), wurden auch jene (die Mannen Athanarichs) Föderate genannt. — So richtig erklärt von Ritsche a. a. O. S. 21 N. 53.

daß Gratian schon einen definitiven Frieden abschloß, die Chronisten sagen bestimmt, daß dies erst am 3. Oct. 382 geschah[1]; und daß Athanarich nicht als König der Gothen nach Constantinopel kam, sondern als Flüchtling, bezeugen die Zeitgenossen.

1. Der Redner Themistius sagt in Orat. XV, welche die Tugenden des Theodosius preist (ed. Bonn. S. 234): „Du hast den Gothenfürsten[2], der als ἱκέτης als Schutzflehender zu dir kam, der sich ohne Waffen in Deine Hand gab, so daß Du nach Belieben mit ihm verfahren konntest, aufgenommen wie Alexander den Inderfürsten Porus“.

2. Ammian Marcellin, der weitaus zuverlässigste Geschichtschreiber der ganzen Zeit, sagt 27, 5: ubi (i. e. Constantinopoli) postea Athanaricus, proximorum factione genitalibus terris pulsus, fatali sorte decessit et ambitiosis exsequiis ritu sepultus est nostro.

Dazu tritt die Angabe des Zosimus c. 34. Die Gothen wollten, ehe sie ihren Raubzug gegen den Süden der Halbinsel antraten, erst den Athanarich aus dem Wege schaffen, um Niemanden im Rücken zu lassen, der sie bei ihrem Vorhaben hindern könne, und vertrieben ihn ohne Mühe τῶν τόπων ἐν οἷς ἦν. Er floh zu Theodosius, der eben von seiner lebensgefährlichen Krankheit wieder hergestellt war, und dieser nahm ihn nicht nur auf, sondern zog ihm sogar ein Stück Wegs aus Constantinopel entgegen und begrub ihn, da er bald darauf starb, mit königlicher Pracht.

Diesen drei von einander durchaus unabhängigen Zeugnissen gegenüber kann kein Zweifel mehr sein, Athanarich kam nicht als König der Gothen, sondern als Flüchtling nach Constantinopel, und Jordanis hat hier eine Correctur der Geschichte in majorem Gothorum gloriam aufgenommen, wie an so mancher Stelle.

Er wollte weniger Lücken in der Königsreihe erkennen und den lockeren Zusammenhang des Volkes fester erscheinen lassen, und vor allem wollte er vermeiden von den Kämpfen der Gothen untereinander viel zu reden. Hat er doch auch die früheren Kämpfe des Athanarich und Fritigern mit keinem Worte erwähnt. Um so leichter konnte er jetzt so erzählen, daß, wer nur den Jordanis liest, glauben muß, Athanarich sei von jeher bei den Gothen des Fritigern 2c. gewesen, sei nach dem Tode desselben sein Nachfolger geworden und als König der Gothen, die entweder unter ihm oder schon unter seinem Vorgänger mit dem Kaiser Frieden und Freundschaft geschlossen hatten, von Theodosius eingeladen, ihn in Constantinopel zu besuchen. Jordanis = Cassiodor — denn diese Correcturen rühren schon von Cassiodor her, wie dessen Chronik zeigt — brauchte vor solcher Aenderung um so weniger zurück zu schrecken, als Theodosius den Athanarich durchaus

[1] Descr. cons. Idat. adscr. Marcellini chronic.

[2] *τὸν Γέτην δυνάστην ὁ πάλαι σεμνὸς καὶ ὑψηλογνώμων*; dies stimmt vortrefflich zu der Schilderung Amm. 27, 5.

als König behandelte, oder ihn vielmehr weit glänzender empfing, denn je ein Barbarenkönig empfangen ist. Er zog ihm eine Strecke Wegs entgegen, und da er starb, veranstaltete er ihm ein Leichenbegängniß so glänzend, daß selbst die verwöhnte Hauptstadt erstaunte und unsere dürftigen Chroniken den Tag anmerken, an welchem der Kaiser den König der Gothen bestattete.

Diese Chronisten schreiben sämmtlich später und verdanken diese Nachricht, wie die meisten anderen, wahrscheinlich einem Auszuge aus den acta diurna, griech. ὑπομνήματα, d. h. der kaiserlichen Staatszeitung oder einer dem ähnlichen Stadtchronik. Sie nennen den Athanarich ausdrücklich König, ein Zeichen, daß er in Constantinopel officiell so bezeichnet wurde. Auch Zosimus, der ihn noch ausführlicher den ἄρχων des königlichen Geschlechts der Gothen nennt, beweist dies, und es ist nicht schwer Gründe zu finden, welche den Theodosius bewegen konnten, den Flüchtling Athanarich so zu ehren.

Einmal wirkte es auf die Hauptstadt, die nach Triumphzügen verlangte, und die sich von dem Schrecken des während Theodosius Krankheit gefährlich erneuten Gothenkriegs rascher erholte, wenn sie sich dem Glauben hingab, der König der Gothen sei Gast des Kaisers; und dann wirkte es auch auf die Gothen.

Diese hatten zu ihren damaligen Führern, von denen der einflußreichste, Fritigern, vielleicht nicht einmal mehr lebte, kein anderes Verhältniß, als dasjenige war, in welchem ein Theil vom Heer einst zu Athanarich stand, und jetzt sollten sie sich entscheiden, den Kampf mit Rom zu erneuern oder mit Rom einen Friedensvertrag abzuschließen. Die glänzende Aufnahme des angesehenen Häuptlings konnte von großem Einfluß sein auf diese Entscheidung.

Ammian und Zosimus geben auch Aufschluß darüber, von wo und durch wen Athanarich vertrieben ward.

Erstens ergiebt sich aus dem Zusammenhange, den ich gleich darlegen werde, daß Ammian die Flucht des Athanarich vorzugsweise deshalb mittheilt, um zu zeigen, daß Athanarich später bei seiner Weigerung die Donau zu überschreiten nicht beharren konnte. Ammian war also der Ansicht, daß jene Flucht den Athanarich über die Donau führte.

Dasselbe folgt aus den Worten 'genitalibus terris' sei Athanarich vertrieben. Unmöglich kann unter diesem Namen ein Land südlich der Donau gemeint sein, denn die Donau bildet die Scheide, was nördlich liegt, ist von Rom aufgegeben, ist Scythenland, südlich gelten die Gothen als Eindringlinge. Wahrscheinlich ist an Siebenbürgen zu denken, wohin sich Athanarich 376, als die Masse der Gothen die Donau überschritt, mit dem Rest, der ihm treu geblieben war, zurückgezogen hatte [1].

Bei dieser Annahme gewinnen auch die für sich allein nicht näher zu bestimmenden Worte des Zosimus eine ansprechende Erklärung.

[1] Amm. 31, 4 am Ende.

Als die Gothen sich anschickten nach dem Süden zu ziehen, fürchteten sie, ihr alter Gegner Athanarich könne ihnen in den Rücken fallen, und sie vertrieben ihn aus den Orten, in denen er war.

Vortrefflich paßt dies auf die Lage Siebenbürgens. Während so die unbestimmte Ortsangabe des Zosimus durch Ammian näher bestimmt wird, so bezeichnet umgekehrt Zosimus deutlicher Gothen als den Feind, der den Athanarich vertrieb.

Ammian hat dafür den Ausdruck 'proximorum fractione pulsus', der zu den mannigfaltigsten Combinationen Veranlassung gegeben hat, der aber einfach Gothen bedeutet. Der Zusammenhang, in welchem die Worte stehen, veranlaßte die Wahl dieser Bezeichnung. Ammian erzählt nemlich, Buch 27 c. 5, den Friedensschluß, welcher die mehrjährigen Kriege des Kaiser Valens gegen Athanarich beendete. Athanarich weigerte sich damals den römischen Boden zu betreten, indem er vorgab durch einen Eid und ein seinem Vater gegebenes Versprechen daran gehindert zu sein.

Die Römer sahen darin einen übermüthigen Trotz, der Gothe wolle nur den Schein vermeiden, als komme er zu dem Kaiser um den Frieden zu erlangen, aber Valens gab nach, fuhr dem Gothen in die Mitte der Donau entgegen, und hier wurde auf den Schiffen der Friede geschlossen. Die Römer empfanden diesen Trotz des Athanarich sehr lebhaft, Themistius erinnerte daran in der Rede, welche die Milde preist, mit der Theodosius später den flüchtigen Athanarich aufnahm, und in demselben Sinne fügt Ammian jener Erzählung, daß der Kaiser der Römer den Athanarich nicht zwingen konnte über die Donau zu kommen, die Bemerkung hinzu: „aber später kam er nach Constantinopel proximorum factione pulsus“.

So steht 'proximorum factione' in einem stillschweigenden Gegensatze zu den Römern, die den Athanarich nicht zwingen konnten [1], und im Gegensatz zu den Römern sind alle Gothen dem Athanarich proximi. Es liegt daher kein Grund vor, proximi mit Verwandten zu übersetzen, und durch die Hoffnung auf eine genauere Kenntniß die kritisch berechtigte Vereinigung der Angaben des Zosimus, daß Athanarich von Gothen, und des Ammian, daß er proximorum factione vertrieben sei, zu stören [2].

Ueber die Zeit, wann Athanarich vertrieben ward, läßt sich nur sagen, daß es im Laufe des Jahres 380 geschehen sein muß. Allein es ist ebensowohl möglich, daß die Gothen ihn angriffen, als sie sich während der Erkrankung des Theodosius auf Pannonien stürzten, also vor dem Vertrage mit Gratian, als nach demselben. Es konnte dem

[1] Themistius Orat. XV ed. Bonn. S. 234. 190 d.: *ων τὸις ὅπλοις οὐκ ἐκρατήσαμεν τούτους τῇ σῇ πίστει προςηγαγόμεθα αὐτοκλήτους*, führt diesen Gedanken bestimmt aus. Die Worte gehen, wie der Zusammenhang unzweifelhaft macht, auf Athanarich; wenigstens zunächst auf ihn, es liegt nahe das „den wir nicht besiegen konnten, der kommt freiwillig“, auf jene frühere Weigerung zu beziehen, an welche Themistius schon in derselben Rede erinnert.

[2] Nitzsche l. c. thut dies.

Gratian nur lieb sein, wenn sich die Gothen unter einander befehdeten [1]. Wurde Athanarich im Anfang jenes Zuges aus Siebenbürgen verdrängt, so wird er sich eine längere Zeit heimatlos in den Landen nördlich der Donau umhergetrieben haben.

Nachdem so die I. und III. Abtheilung des Berichtes erläutert sind, haben wir die Mittel, die bös verwickelte Abtheilung II zu prüfen.

Zosimus bietet in seiner sogenannten Geschichte überhaupt keine im eigentlichen Sinne zusammenhängende Erzählung, er giebt vielmehr eine Anzahl von Ereignissen in zwar meist chronologischer Folge, jedoch oft unterbrochen durch Fremdartiges und nur durch die eine oder andere Beziehung mit einander verknüpft. Der Zusammenhang ist ein sehr oberflächlicher, wichtiger ist dem Zosimus hier die einzelne Geschichte, dort die Bemerkung, die er anknüpft. So erzählt er z. B. c. 38 den Sieg des Promotus zum zweiten Male, den er c. 35 kürzer schon mitgetheilt hatte, und c. 25 leitet er die Kämpfe des Theodosius ein: „Als ungeheuere Massen der Gothen die Donau überschritten hatten und die Städte des Reichs bedrängten, weil die Hunnen ihnen ihre Wohnsitze genommen hatten", gleich als ob er von alle dem noch nichts gesagt hätte, und es stand doch schon c. 21. Es kann daher nicht auffallen, daß er c. 27 auch nach der Episode von c. 26 nicht anknüpft an c. 25 und also nicht sagt, ob die Truppen des Theodosius nach dem Siege des Modares den Kampf fortsetzten, ob sie die Donau bewachten, ob Waffenstillstand eintrat: wir könnten uns nicht wundern, einzelne abgerissene Ereignisse aus dem weitern Verlauf des Kampfes zu erhalten.

Allein in diesen Capiteln c. 27—33 treten auch derartige Angaben in den Hintergrund; was gegeben wird, scheint nur vorgebracht zu sein, um die Schmähreden auf Theodosius erneuern zu können. So ist es denn oft sehr schwer zu erkennen, worauf sich die Worte des Zosimus beziehen und wie weit sie das Richtige treffen.

Mehr als alles andere, mehr selbst als die Unterdrückung des heidnischen Gottesdienstes erbittert ihn die Aufnahme der Gothen in das Heer, ihr steigender Einfluß im Staate.

Zweimal läßt er den Theodosius diese Maßregel vornehmen. Zuerst c. 31 479 und dann c. 33 am Schluß des Kampfes. Das erste Mal sei er dazu gedrängt durch den Mangel an Soldaten, den er durch seine Verschwendung und schlechte Verwaltung selbst herbeigeführt habe, das zweite Mal sei gar keine Nöthigung vorhanden gewesen, sondern Theodosius habe es lediglich aus Dummheit gethan, und diese Dummheit sei wiederum eine Folge seiner Liederlichkeit gewesen. Unter dieser zweiten Aufnahme der Gothen in das Heer, welche Zosimus zu solch sinnlosen Anklagen misbraucht, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Verträge zu verstehen, durch welche Theo-

[1] Zosimus legt den Angriff bestimmt nach dem Vertrag der Gothen mit Gratian, allein er hat die Reihenfolge der Ereignisse vielfach verkehrt. Geschah der Angriff beim Beginn des zweiten Kriegs, so wurde er von der Schaar des Alatheus und Saphrax gemacht, da Fritigern nach Süden zog.

dosius, wie die Chroniken melden, 382 das ganze Gothenvolk in seine Dienste nahm. Seitdem erfüllten die Gothen wirklich die Hauptstadt und die Provinzen in allen möglichen Stellungen, was Zosimus mit den Worten beklagt: *καὶ πάλιν ἐπὶ τοῖς αὐτομόλοις τὰ πράγματα ἦν.*

Ich wüßte nicht, an welche Verträge des Theodosius mit den Gothen man sonst denken könnte. Auch zeigen der Schluß des c. 34 sowie der Inhalt der folgenden Capitel, daß der Gothenkrieg beendet ist. Da nun der Anfang des c. 34 nur eine ungeschickte Wiederholung eines früheren Ereignisses enthält, wie sich gleich ergeben wird, oder, wenn man dies nicht annehmen will, eine nicht weiter zu bestimmende neue Gefahr, die plötzlich auftauchte und ebenso plötzlich verschwand, in keinem Falle aber die Beendigung des Gothenkrieges meldet: so hat Zosimus diese Beendigung entweder überhaupt nicht erwähnt, oder dieses Ende ist in jener Aufnahme in das Heer des Theodosius zu suchen.

Ein zwingender Beweis ist bei Zosimus nachlässiger Darstellung zwar auch hierauf nicht zu bauen, aber es erhöht doch die Wahrscheinlichkeit der schon ohne dies nahe liegenden Annahme.

Sind aber c. 33 die Verträge zu verstehen, durch welche Theodosius den Waffenstillstand, welchen Gratian während seiner Krankheit mit den Gothen abgeschlossen hatte, in einen wirklichen Frieden umwandelte, so gehört der c. 33 erwähnte Zug des Bauto und Arbogast in den zweiten Krieg.

Von diesem zweiten Kriege haben wir zwei Berichte, bei Zosimus 34 und bei Jordanis 27. 28, die oben behandelt sind; wir würden also hier Bruchstücke eines dritten Berichtes haben, welche eine Lücke der beiden anderen ausfüllen durch nähere Bezeichnung des Heeres, das Gratian dem Osten zu Hülfe schickte. Es paßt sehr gut, daß sich aus jenen zwei Berichten ergab, daß Gratian die Gothen nicht durch einen entscheidenden Kampf sondern durch Verhandlungen zur Ruhe brachte, und daß ebenso Bauto und Arbogast zu keinem eigentlichen Kampfe gekommen sind.

Dieselbe Vermuthung bietet sich dar, wenn man von dem Anfang dieser Erzählung ausgeht, von c. 30. 31.

Ich erinnere an die Hauptpunkte derselben:

1) Die Barbaren des c. 31 drangen nach Thessalien vor, als Theodosius sein Heer durch verkehrte Maßregeln wehrlos gemacht hatte. Sie siegten vollständig, gingen dann aber freiwillig wieder in ihre Heimat zurück.

2) Bauto und Arbogast wurden auf den Hülferuf des Theodosius von Gratian nach dem Osten gesandt, drängten aus Thessalien die Gothen, von denen man nicht begreift, woher sie kommen, da eben allein die Steuerexecutoren des Theodosius diese Gegenden zu beunruhigen schienen.

3) Fritigern rc. drang nach Süden (Thessalien, Epirus, Acar-

nanien sind die Ziele) vor, kehrte aber um aus Erstaunen über das prächtige Begräbnis des Athanarich.

Diese entsetzliche Verwirrung löst sich am besten durch die obige Vermuthung, daß Fritigern 2c. eben die Gothen waren, welche von Bauto und Arbogast aus Thessalien verdrängt wurden, daß Zosimus also den Zug des Fritigern zwei Mal erzählte. Die Verwirrung ist dadurch gesteigert, daß Zosimus die erste Erzählung desselben in der Mitte abbricht und die eingedrungenen Gothen erst freiwillig über die Donau[1] zurückkehren, und dann schließlich doch aus Thessalien verdrängt werden läßt[2].

Die Vermuthung wird um so sicherer durch den Umstand, daß Zosimus bei der zweiten Erzählung c. 34 eine ganz andere Quelle benutzte als in den früheren Capiteln[3].

Wenn nun Zosimus, der die Namen Fritigern, Allothos und Saphrax nur an dieser Stelle hat und also auch wohl in seiner sonst benutzten Quelle nicht gefunden hatte, die Schaaren derselben auf den ersten Blick für andere hielt als diejenigen, welche bei Adrianopel siegten und den Theodosius bedrängten, so ist leicht erklärlich, daß er zu der wiederholten Erzählung kam. Der kluge Einfall, die

[1] Sie kommen c. 31: τὸν ποταμὸν διαβάντες und c. 32: τὰ οἰκεῖα κατέλαβον.

[2] Ich fasse hier c. 31 und 33 als zusammengehörig. Das ist, soviel ich weiß, bisher nicht geschehen, aber das spricht an und für sich nicht gegen meine Auffassung, da bisher noch jeder mit c. 31 gemacht hat, was ihm beliebte. Streng den Worten des Zosimus gemäß ist meine Auffassung nicht — aber eine solche ist auch geradezu unmöglich. Dagegen kommt sie in einem sehr wichtigen Punkte mit Zosimus überein, der stets übersehen wird, wenn man in c. 31 einen besonderen Gotheneinfall sieht.

Nach Zosimus bittet Theodosius den Gratian um Hülfe, weil er von den Gothen des c. 31 geschlagen ist; Gratian sendet den Bauto und Arbogast (c. 33), und diese vertreiben gothische Schaaren aus dem Süden.

Zosimus bezeichnet diese von Bauto und Arbogast verdrängten Gothen nicht näher, man muß aber doch vermuthen, daß es diejenigen waren, welche den Theodosius schlugen und dazu zwangen um Hülfe zu bitten, denn Zosimus deutet nicht an, daß noch andere Gothen den Theodosius bedrängten. Freilich läßt er die Gothen des c. 31 freiwillig über die Donau zurückgehen — aber wer deshalb in c. 31 einen besonderen Gotheneinfall sieht, der kommt nicht nur in Verlegenheit, wie er ihn in den Rahmen der übrigen Ereignisse einfügen soll, sondern er muß auch in c. 33 das Ende von der Erzählung eines Gotheneinfalls sehen, dessen Anfang Zosimus vergessen hat. c. 44 kann ihn nicht enthalten. Es stammt aus einer anderen Quelle, ist ein Ganzes für sich, hat seinen Schluß, wenn auch einen sehr wunderlichen.

[3] Nitzsche hat dies S. 31 bemerkt und erwiesen; denn

1) nennt Zosimus die Gothen sonst regelmäßig Scythen und noch in diesem Capitel den Athanarich das Haupt des königlichen Geschlechts der Scythen; dagegen sind ihm die Schaaren des Fritigern, Allothos und Saphrax δύο μοῖραι τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανικῶν ἐθνῶν, 2 Stämme der Germanen von jenseit des Rheins, und

2) werden hier diese Sieger von Adrianopel, von denen Zosimus schon so viel berichten mußte, wie ganz neue, unbekannte Schaaren eingeführt.

Gothen aus Erstaunen über das prächtige Begräbnis des Athanarich wieder umkehren zu lassen, kommt gerade recht, um auch denjenigen, welche den Zosimus sonst nicht kennen, deutlich zu beweisen, wie wenig Mühe er sich nahm zu prüfen, ob die Vermuthung, daß diese Erzählung einen neuen, noch nicht aufgeführten Gotheneinfall enthalte, mit seiner übrigen Darstellung nicht in Widerspruch stehe.

Aber es läßt sich nicht nur eine äußere Veranlassung zu solcher Wiederholung erkennen, es sprechen dafür auch zahlreiche innere Gründe:

1) die völlige Unmöglichkeit, die Angaben des Zosimus, so wie er sie giebt, in einen vernünftigen Zusammenhang zu bringen.

2) Zosimus weiß offenbar selbst nicht, ob Fritigern rc. vor oder nach Beendigung des Feldszugs des Bauto und Arbogast nach dem Süden drangen. So oberflächlich er nun auch den geschichtlichen Zusammenhang festhält, er würde schwerlich versäumt haben zu sagen, wie sich das Heer der beiden Franken oder die von denselben bedrängten Gothen zu dem Einfall des Fritigern verhielten, wenn er sich darüber irgend eine Vorstellung hätte machen können oder gar etwas davon gewußt hätte.

3) Der Umstand, daß jene Vermuthung die Hauptschwierigkeit — den zweimaligen freiwilligen Rückzug der siegreichen Gothen hinter die Donau — aufhebt.

4) Daß beide Züge c. 31—33 (oder wenn man c. 31 als einen selbständigen Zug ansehen will, c. 33) und c. 34 den Anmarsch eines weströmischen Heeres veranlassen.

5) Daß beide Züge auf Thessalien gerichtet sind.

6) Daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß nach der Beendigung des thracischen Kriegs (wahrscheinlich Ende 79, da es in den Chroniken heißt: „Am 17. November wurden in Constantinopel viele und große Siege über die Gothen gemeldet“) bis Januar 381 nach einander zwei Gothenzüge nach dem Süden und zwei Sendungen weströmischer Heere gegen sie stattfanden.

7) Daß beide Züge durch Vertrag geendet wurden.

Grund 4. 5 und 7 können auch dienen zu beweisen, oder doch sehr wahrscheinlich zu machen, daß der Zug bei Zosimus c. 31—33 gleich ist mit dem Zuge den Jordanis c. 27. 28 erzählt.

Oben ist aber bewiesen, daß dieser Zug bei Jordanis gleich ist mit dem von Zosimus c. 34 geschilderten Zuge. Also handeln auch c. 31—33 und 34 von demselben Zuge.

Die beiden Schlußreihen haben gewisse Beweisgründe gemeinsam, da sie jedoch von ganz verschiedenen Ausgangspunkten ausgehen, so bietet jede einen selbständigen Beweis für die erwähnte Annahme.

Diese ist übrigens um so leichter, als Zosimus in diesen Capiteln noch anderes mittheilt, was schon in Abtheilung I gegeben war, und anderes, was in den Zusammenhang des in den Abtheilungen I und III Gegebenen gehört. Dies bedarf einer weiteren Ausführung,

durch welche zugleich die anderen thatsächlichen Angaben, welche sich in diesen Capiteln finden, zu der Untersuchung herangezogen werden.

Wiederholt ist c. 27 die Besprechung der Verwaltung des Theodosius, die schon Eingang c. 25 steht, nur mit dem Unterschiede, daß Theodosius c. 25 gelobt, c. 27 gehässig getadelt wird.

In den Zusammenhang des c. 25: *ὁ μὲν βασιλεὺς Θεοδόσιος ἐς πόλεμον πανστρατιᾷ παρεσκευάζετο*, gehören die Angaben des c. 30: „als der Kaiser Theodosius sah, daß das Heer *παρὰ πολὺ ἐλαττωθὲν* sei, machte er bekannt, daß er Gothen, die zu ihm überlaufen wollten, in die Legionen aufnehmen werde". Zosimus legt diesen elenden Zustand des Heeres, den Theodosius bemerkt und zu heilen sucht, in die Zeit nach dem thracischen Kriege und führt ihn auf des Theodosius eigene Verschwendung zurück; allein das ist einfache Gehässigkeit. Es ist gewiß nicht wahr, daß Theodosius nach dem thracischen Kriege, also Ende 79 oder Anfang 80, das Heer verfallen ließ und diesem Verfall dann plötzlich durch Aufnahme von Gothen in das Heer zu begegnen suchte. Diese Maßregel erscheint dagegen als eine willkommene Erläuterung zu den oben angeführten Worten des c. 25: *Θ. πανστρατιᾷ παρεσκευάζετο*.

Nach der Niederlage von Adrianopel mag das Heer allerdings *παρὰ πολὺ ἐλαττωθὲν* gewesen sein, es neu zu bilden war die erste und vorzüglichste Aufgabe des Theodosius, als er von Gratian berufen ward. Nachdem das erste Jahr überstanden und Thracien durch glückliche Kämpfe befreit war, mußte das Heer in einem bedeutend besseren Zustande sein.

Nach einer Unterbrechung, welche zeigen soll, daß sich selbst Theodosius von den großen Gefahren dieser Aufnahme der Barbaren in das Heer überzeugen mußte, ergänzt Zosimus c. 31 seine Angaben über die Art dieser Aufnahme in c. 30. Die Gothen traten in die Legionen ein, bildeten keine gesonderten Abtheilungen, durften, wenn sie einen Stellvertreter schickten, nach Hause zurückkehren und, wenn es ihnen beliebte, wieder eintreten.

Manches hiervon klingt auffallend, doch ist kein genügender Grund, die Angaben als unrichtig zu bezeichnen, und zu einer näheren Prüfung fehlen uns die Mittel.

So darf man sie denn benutzen; nicht so dagegen die weitere Angabe des Zosimus, daß in Folge des eine heillose Unordnung in den Legionen eingerissen sei, welche auch die spätere Niederlage verschuldete. Nicht blos, daß sich hier die Gehässigkeit des Zosimus zu auffallend kund gibt, sondern er widerspricht sich auch, indem er c. 31 nach einander sagt, es seien keine Listen mehr geführt, und darauf, die Barbaren durften nach Hause gehen, wenn sie einen Stellvertreter schickten. Also hatte man doch Listen, um das Fehlen bemerken zu können.

Nicht viel mehr ist anzufangen mit der Niederlage, die Theodosius c. 31 an der Grenze Macedoniens erlitten haben soll.

Sachgemäß ist die Darstellung des Zosimus keinenfalls, allein

der Umstand, daß er, trotz seines Eifers die Ueberläufer — so nennt er die gothischen Söldner — als untreu und unzuverlässig darzustellen, erzählt, eine Abtheilung Gothen hätte sich zusammen mit den Römern im Heer für den Kaiser geopfert und ihm so die Flucht ermöglicht, bürgt dafür, daß der Darstellung irgend etwas thatsächliches zu Grunde liegt. Da der zweite Einfall der Gothen während der Krankheit des Theodosius stattfand, so muß man wohl diesen Ueberfall seines Zeltes in den thracischen Krieg legen. Zosimus hätte ihn dann ebenfalls am unrechten Orte erzählt — doch am besten läßt man diese Nachricht ganz unbenutzt, da die Absicht des Zosimus zu übertreiben offenkundig ist und es deshalb zweifelhaft bleibt, ob die ursprüngliche Begebenheit nicht etwa ein unbedeutender Ueberfall war, der in der Quelle, aus welcher Zosimus hier schöpfte, nur deshalb bemerkt war, weil der Kaiser bei demselben in Gefahr gerieth. Der Kampf mit den Gothen, der vielfach den Charakter des kleinen Kriegs gehabt zu haben scheint, konnte dazu tausend Gelegenheiten bieten.

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen könnte man also aus dem Gothenkriege 379—382 folgendes als sicher oder doch als wahrscheinlich bezeichnen.

Ende 378 wurde Theodosius von Gratian aus Spanien, wo er in freiwilliger Verbannung lebte, herbeigerufen und siegte über die Sarmaten an der Donau [1].

Am 19. Januar 379 wurde er zum Kaiser des Ostens ernannt. Die Römer waren nicht im Stande, das Feld zu halten, Theodosius mußte seine Armee erst neu bilden. Er nahm sein Hauptquartier zu Thessalonich und verstärkte sein Heer durch Gothen, die er in seinen Dienst lockte und in die Legionen einreihte, obschon ihre Stämme noch mit ihm im Kampfe lagen.

Man ist versucht hier auch die weitere Angabe des Zosimus einzufügen, daß Theodosius Truppen aus Egypten kommen ließ und dafür gothische Söldner nach Egypten sandte; doch ist die Verwirrung in dem Bericht des Zosimus so groß, daß man nicht entscheiden kann, ob er hier nicht ebenfalls irriger Weise eine spätere Maßregel hineinbringt.

Der Kampf scheint wechselnd gewesen zu sein, bestimmt überliefert ist nur der glückliche Ueberfall des Modares, eines Gothen im römischen Dienst, durch den die Gothen aus Thracien gedrängt wurden. Diese glücklichen Erfolge berichten die Chroniken mit den Worten: „Am 19. November 379 wurden in Constantinopel viele und große Siege über die Gothen gemeldet" [2].

[1] Diese Ansicht ist von Richter S. 691 N. 26 aufgestellt, aber nicht hinreichend begründet. Nitzsche S. 11 sucht ihn zu widerlegen, doch ist seine Beweisführung falsch, wie ich Philologus Bd. XXXI, 473 ff. zu zeigen suchte.

[2] Der Ausdruck verräth, wie Wietersheim, Gesch. der Völkerw. IV, S. 118 gut bemerkt, den kaiserlichen Bülletinstyl, und bietet deshalb diese Stelle einen deutlichen Wink über den Charakter des oder der Annalenwerke, auf das unsere

Da erkrankte Theodosius lebensgefährlich 380, und sofort erneuerten die Gothen ihren Angriff, den wir der Kürze wegen als den zweiten Krieg bezeichnen wollen. Fritigern zog nach Süden, die Ostgothen nach Nordwesten. Der Statthalter von Illyrien konnte ihnen nicht widerstehen.

Auf diese Nachricht eilte Gratian aus Gallien herbei und sandte gegen Fritigern seine Feldherrn Arbogast und Bauto — wahrscheinlich von Italien aus über das adriatische Meer.

Fritigern wich vor ihnen nach dem Norden zurück, und ebenso befreite Gratian Illyrien von den Ostgothen. Zu einem entscheidenden Kampfe ist es auf keinem der beiden Kriegsschauplätze gekommen, man schloß einen Vertrag, in welchem die Gothen gegen die Lieferung von Lebensmitteln versprachen, ihre Plünderungszüge einzustellen und sich in Mösien und Paionien oder, wie andere wollen, Pannonien zu halten [1]. Dies mag sich im Sommer 380 zugetragen haben.

In dieser Stellung wollten die Führer der Gothen ihren alten Gegner Athanarich, der seit 376 in Siebenbürgen saß mit dem allem Anscheine nach kleinen Theile der Gothen, der damals nicht über die Donau gehen wollte, nicht in ihrem Rücken lassen und vertrieben ihn aus seinen Bergen. Vielleicht hatten sie ihn auch schon beim Beginn dieses zweiten Kriegs vertrieben, doch bat Athanarich den Theodosius, der unterdes genesen und am 15. Novbr. 380 aus Thessalonich in Constantinopel eingezogen war [2], erst am Ende des Jahres um eine Zufluchtsstätte. Theodosius gewährte ihm diese Bitte sehr bereitwillig und empfing ihn mit den höchsten Ehren. Zum Staunen der Constantinopolitaner zog der Kaiser dem Gothenhäuptling entgegen und ließ ihn als einen König der Gothen bezeichnen und ehren. Da Athanarich, der am 11. Januar 381 in Constantinopel ankam, schon am 25. Januar starb, so bestattete ihn Theodosius mit einem unerhörten Glanze.

Ohne Zweifel war diese Behandlung auf die Gothen in Mösien und Paionien berechnet, mit denen noch kein wirklicher Friede geschlossen

Chronisten für den größten Theil ihrer Angaben zurückzuführen sind; es war eine Zusammenstellung aus den Nachrichten der römischen Staatszeitung, den acta diurna, griechisch *ὑπομνήματα*.

[1] Richter kommt zu der vorher S. 415 N. 3 angeführten Erklärung des *καταλαβεῖν Παιονίαν* etc., weil Zosimus die Gothen nach Süden marschieren läßt, nachdem ihnen Mösien ꝛc. von Gratian überlassen war. Diese gewaltthätige Deutung mag ein Wink sein, zu welchen Mitteln sich auch ein so besonnener Forscher wie Richter gedrängt sieht, wenn man die Reihenfolge des Zosimus beibehalten will.

[2] Zosim. c. 33: *Θ. λαμπρὸς καὶ ὥσπερ θρίαμβον ἐκτελῶν — εἰςήει.* Dies ist wohl richtiger als das 'triumphavit' des comes Marcellinus, der hier sehr summarisch ist. Dem Zosimus hätte es gut gepaßt, sagen zu können, Theodosius habe einen förmlichen Triumph gefeiert; aber Theodosius konnte doch keinen wirklichen Triumph feiern, während der Feind noch unbezwungen im Felde stand. Das Datum nach Fast. Idat. XVIII. Kal. Dec. Im Chron. pasch. VIII. Kal. Dec. ist die X weggefallen.

war. Die Begleiter (wohl das Gefolge) des Athanarich[1] traten damals gleich in römische Dienste, und zwar als Legionäre. Sie übernahmen die Wache an der Donau; woraus jedoch nicht geschlossen werden kann, daß alles Land südlich der Donau von den Gothen befreit war.

Der Redner Themistius deutet in einer im Winter 381 (während des Aufenthaltes des Athanarich) gehaltenen Rede an, daß man für den kommenden Frühling die Erneuerung des Kampfes erwartete. Doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein. Im Auftrage des Kaiser Theodosius gelang es dem um dieses Erfolges willen von den Zeitgenossen hochgepriesenen Saturnin[2] Verträge mit den Gothen abzuschließen, so daß die Chronisten zu dem 3. October 382 den Abschluß des Friedens mit dem gesammten Gothenvolk melden konnten. Idat. fast. ad 382 (Roncallius II, 96): Universa gens Gothorum cum rege suo in Romaniam (zu lesen: Romano imperio) se tradiderunt.

Die Bemerkung 'cum rege suo' widerspricht der unleugbaren Thatsache, daß die Gothen damals nicht als eine geschlossene Gemeinde unter einem Allkönig (die Namen Alarich, Theoderich, Hermanrich enthalten diesen Begriff) standen, wohl auch nicht unter einem von allen Schaaren anerkannten zu der Leitung des Krieges gegen Rom gewählten Herzoge. Und da die Chronik des comes Marcellinus (Roncall. II, 267) dieselbe Angabe der ursprünglichen Fasten so wiedergiebt: universa gens Gothorum, Athanarico rege suo defuncto, Romano sese dedit imperio, so ist es nicht nöthig, nach einer weiteren Erklärung des 'cum rege suo' zu suchen. Es ist verschrieben[3], oder es ist eine Zusammenfassung dieser Nachricht über die Ergebung der Gothen mit der früheren des Athanarich, ganz wie auch der comes Marcellinus den Tod des Athanarich an dieser Stelle noch einmal erwähnt. Wer nur diese Stelle des comes Marcellinus kennt, muß glauben, daß Athanarich König dieser Gothen war und daß sie ihren Widerstand gegen Rom aufgeben, nachdem ihnen der Tod diesen Führer geraubt hat. Allein bei dem voraufgehenden Jahre verzeichnet Marcellin genauer, daß Athanarich mit Theodosius bereits 381 einen Vertrag schloß, nach Constantinopel kam und starb. Indem hieraus folgt, daß Athanarich nicht der Führer dieser Gothen gewesen sein kann, weil dieselben sonst keine Veranlassung gehabt hätten, sich erst im folgenden Jahre zu übergeben, und daß noch weniger der Tod dieses Führers die Gothen bewogen haben kann, sich vor Rom zu beugen — ergibt sich, daß Marcellin oder seine Quelle, die gleichzeitigen Annalen, den Tod des Athanarich

[1] Zos. 34: *οἱ σὺν αὐτῷ*; Jord. 28: ejus (Athanarici) exercitus, gegenübergestellt dem Gothenvolk, das in das Föderatverhältnis eintritt.

[2] S. Nitzsche a. a. O. S. 20 N. 50.

[3] Nitzsche S. 20 N. 52 nimmt eine Dittographie an. Aus Gothorum rege suo defuncto sei Gothorum cum r. s. d. geworden. Hierdurch wurde defuncto sinnlos und fiel später weg.

hier nur deshalb erwähnt, weil seine Aufnahme und sein Begräbnis das auffallendste, vielbesprochenste politische Ereignis jener Jahre war. In ähnlicher Weise könnte auch der Verfasser der nach dem Idatius benannten Fasten seiner Freude, daß nun endlich Friede sei, dadurch Raum gegeben haben, daß er bei dem Vertrage [1], den die Gothenschaaren mit Theodosius eingingen, daran erinnerte, daß auch der König Athanarich seinen Frieden mit Rom geschlossen hatte.

Die Gothen wurden foederati, und auch das Gefolge des Athanarich trat jetzt in diesen freieren Dienst zurück.

Es gab aber eine große Partei unter den Römern, welche diese Verträge mit den Barbaren für einen Schimpf und für die unerschöpfliche Quelle neuen Unglücks hielt. Zosimus ist eine der giftigen Zungen dieser Partei.

Auch hatten sie Anlaß zu der Klage, daß diese Verträge Rom in die Gewalt der Barbaren gegeben hätten, denn diese begegnen in den höchsten und einflußreichsten Stellungen, und die ungehobelten Sitten, die Wildheit der Germanen führten zu Ausbrüchen, welche sich als bequeme Handhaben für jeden darboten, der die Maßregel schmähen wollte und es durfte, da er nicht in der verzweifelten Lage war, andere Mittel zur Rettung des Staats nachweisen zu müssen, wenn er dies verwarf.

Eine solche Scene ist uns im siebenten Fragment des Eunapius erhalten, das von dem Streite des Eriulf und Fravitta an der Tafel des Kaisers erzählt, und auch Zosimus hat c. 40 einen freilich sehr unklaren Bericht, aus dem man die Schwierigkeiten ersieht, welche aus dieser Stellung der Germanen erwuchsen, und den Ingrimm, mit dem sie getragen wurden.

II. Die Fragmente 6. 7. 46 des Eunapius [2].

In den Fragmenten des Eunapius finden sich drei Erwähnungen eines Uebergangs der Gothen über die Donau.

Fragment 6 [3] ist unzweifelhaft der Uebergang des Jahres 376, es ist die ausführlichste Schilderung desselben, die auch dem Zosimus zu Grunde liegt. Hierüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Fragment 7 und Fragment 46 sind dagegen vielfach so verstanden, als sei hier von einem anderen, und zwar von einem feindlichen Uebergange die Rede. Dies ist irrig.

[1] Oder vielleicht richtiger Verträgen; denn es ist wahrscheinlich, daß mit den einzelnen Gruppen, Stämmen oder Vereinigungen von Bruchtheilen mehrerer Stämme unter Herzogen verhandelt wurde. Schließlich mag denn ein Gesammtvertrag geschlossen sein, wenigstens scheint der Wortlaut der Chroniken dies zu fordern.

[2] ed. Bonn. S. 48. 52. 82.

[3] ed. Bonn. S. 48.

Fragment 7 beginnt: *Ὅτι ἐπὶ Θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγεμόνες ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες, οὗτοι ταῖς τιμαῖς τοῦ βασιλέως ἐξωγκωμένοι καὶ πάντα ἐφ' ἑαυτοὺς ὁρῶντες κείμενα στάσιν ἐν ἀλλήλοις οὐ μικρὰν ἤγειραν*... Also: Zur Zeit, da Theodosius zu regieren begann, wurden die Gothen von den Hunnen aus ihren Sitzen vertrieben. Es kamen damals die angesehensten Führer derselben über die Donau, und diese wurden übermüthig in Folge der Geschenke und Ehren, mit denen sie Theodosius überhäufte, wurden unter sich uneins, und so kam es schließlich bei einem Gastmahl des Kaisers zum blutigen Kampf.

Die Geschichte von dem gestörten Gastmahl ist das Hauptstück der Erzählung. Der erste Satz: Im Anfange der Regierung des Kaisers Theodosius wurde das Volk der Scythen von den Hunnen aus seinen Sitzen vertrieben, und da setzten die angesehensten Führer derselben über die Donau — will nur erklären, wie denn die Gothenfürsten, deren Streit an des Kaisers Tafel zum blutigen Morde führte, nach Constantinopel kamen.

Es kommt dem Eunapius so ganz durchaus nur hierauf an, daß er sogar vergißt anzugeben, daß auch das Volk der Gothen die Donau überschritt.

Das aber ist vor allem scharf zu betonen: nicht die leiseste Andeutung läßt vermuthen, daß diese Gothen gegen den Willen des Kaisers die Donau überschreiten; sie kommen, und ihre Führer werden mit Ehren überhäuft und haben einflußreiche Stellungen am Hofe des Theodosius.

Nun kennen wir aber unter der Regierung des Theodosius keinen friedlichen Uebergang der vor den Hunnen flüchtenden Gothen; diese Merkmale passen dagegen vollständig auf den Uebergang von 376 unter Valens, und es giebt auch keinen anderen Uebergang, auf den sie sonst passen.

Entscheidend sprechen für diese Annahme die Worte: *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔνων*. Diese Worte weisen unzweideutig auf das Ereignis, welches die Masse der unter Theodosius im römischen Reich befindlichen Gothen über die Donau führte, und verbieten geradezu an einen einzelnen sei es größeren oder kleineren Haufen zu denken, der erst kam, als *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος* schon einige Jahre im Reiche lebte.

Gegen diese Gleichstellung erheben sich aber zwei Schwierigkeiten: 1) Eunapius legt den Uebergang in den Beginn der Regierung des Theodosius, der erst in Folge der durch den Uebergang von 376 entstandenen Wirren auf den Thron kam. 2) Eunapius schließt unmittelbar an die Erwähnung des Uebergangs eine Erzählung von der Aufmerksamkeit und Gunst, mit welcher Theodosius die Häuptlinge der Gothen behandelte.

Man darf dieser letzterwähnten Schwierigkeit nicht durch die Ver-

muthung ausweichen, daß Eunapius hier vielleicht von denjenigen Gothen spreche, die, wie der siegreiche General Modares, während des Kampfes auf Seiten Roms standen; denn die Stelle erweckt in ihrem Zusammenhang den Eindruck, daß die Masse der Gothen in freundlichen Beziehungen zu Theodosius steht; die Erzählung fällt also in die Zeit nach den Verträgen von 381 und 382.

Streng genommen durfte sie also nicht unmittelbar angeschlossen werden an den Donauübergang von 376. Jedoch verliert diese Schwierigkeit sowie der Irrthum in dem Namen des Kaisers ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß Eunapius nicht sowohl Geschichte erzählt als Geschichten. Weil er nur die Anecdote von Eriulf und Fravitta einleiten wollte, so begnügte er sich, den Leser ganz allgemein daran zu erinnern, daß die Gothen von den Hunnen gezwungen wurden die Donau zu überschreiten, ohne die wechselnden Schicksale anzugeben, durch welche sie zu Theodosius in freundliche Beziehungen traten.

Ist doch auch in Wahrheit jener Donauübergang des Jahres 376 der eigentliche Ausgangspunkt für die spätere bedeutsame Stellung der Gothen im römischen Reich.

Daß Eunapius aber diesen Donauübergang in den Beginn der Regierung des Theodosius legt, ist eine einfache Nachlässigkeit, die aber bei ihm nicht auffallen kann, der in der Einleitung zwar verspricht, die Ereignisse nach den Kaisern zu ordnen, im Uebrigen jedoch seine Misachtung der Chronologie ausführlich auseinandersetzt.

Veranlaßt wurde der Fehler wohl dadurch, daß Eunapius im Begriff war, die Stellung der Gothen zu Theodosius zu schildern.

Aehnlich leitet Zosimus IV, 25 die Erzählung von dem Siege des Modares so ein, daß man glauben könnte, die von Modares besiegten Gothen seien zur Zeit des Theodosius über die Donau gekommen. Und doch nehmen alle an, daß jener Gothenübergang c. 25 derselbe ist, den Zosimus schon c. 20 erwähnte, nämlich der von 376. Wer aber alles Gewicht auf die Worte *ἐπὶ Θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας* legen will, der muß annehmen, es sei unter Theodosius ein ähnlicher Uebergang erfolgt wie 376, eine Annahme, welche sich freilich durchaus nicht vereinigt mit dem, was wir sonst von diesen Kämpfen erfahren, und ebenso wenig den Worten *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος* entspricht. Aber doch ist sie eher zu rechtfertigen, als, wie dies oft geschehen, aus Fragment 7 einen feindlichen gegen den Willen der Römer erzwungenen Uebergang zu machen.

Fragment 46 bietet eine ausführliche Schilderung von den Listen, durch welche sich die Gothen bei ihrem Uebergange über die Donau den Anschein gaben, als seien sie Christen. Jeder Stamm hatte zwar seine heidnischen Heiligthümer, seine Priester und Priesterinnen bei sich, aber niemand ließ davon etwas laut werden[1]. Dagegen machten

[1] ed. Bonn. S. 82: *εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἴκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας· ἀλλὰ σιγανή τις ἦν λίαν καὶ*

sich einige Gothen in wunderlichem Aufzuge als Bischöfe breit, und auch eine Art Mönche zeigten sich, angethan, wie sie bei den Römern zu sein pflegen. Die Römer ließen sich auch sorglos machen und gewinnen, denn die Barbaren schwuren Eide, ohne sie halten zu wollen, während die Kaiser ängstlich über die Erfüllung ihrer Zusage wachten. Wirklich brachten es die Gothen dahin, daß selbst kluge Leute unter den Römern sie für Christen hielten[1].

Eine Zeitbestimmung findet sich in dem Fragment nicht, auch steht es inmitten so ganz verschiedenartiger Dinge, daß aus der Reihenfolge der Fragmente gleichfalls keine Andeutung entnommen werden kann. Wir sind also auf innere Kriterien angewiesen.

Die Gothen[2] suchen bei dem Uebergange über die Donau sich vor den Römern ängstlich den Schein zu geben, als seien sie Christen.

Daraus folgt 1) daß sie nicht gegen den Willen der Römer den Uebergang erzwangen, sondern daß die Römer den Uebergang gestatteten[3]; 2) daß die Römer zu dieser Erlaubnis vorzugsweise durch den Glauben bewogen wurden, die Gothen seien Christen. Allem Anschein nach sind auch Eide gewechselt zwischen Römern und Gothen.

Man erinnert sich bei diesen Angaben sofort an die Erzählung des Jordanis c. 25, daß die Gothen 376, als sie um die Erlaubnis baten die Donau überschreiten zu dürfen, geloben Christen zu werden[4].

Dies spricht für die Annahme, daß Fragment 46 gleichfalls von dem Uebergang im Jahre 376 handelt.

Das Gleiche folgt aus dem Umstande, daß die Gothen, welche als Freunde die Donau überschreiten, schließlich als Feinde der Römer auftreten. Eunapius bezeichnet sie in dem ganzen Fragment nur als

ἀδαμάντινος ἡ περὶ ταῦτα σιωπὴ καὶ τῶν ἀποῤῥήτων ἐχεμυθία, ἡ δὲ εἰς τὸ φανερὸν προςποίησις καὶ πλάσις εἰς τὴν τῶν πολεμίων ἀπάτην διηρτυμένη. Einige, die wie Bischöfe angethan waren: *εἰς τὸ μέσον προεφίεσαν, πανταχοῦ τὸ ἀφύλακτον διὰ τῶν καταφρονουμένων ὅρκων παρ' ἐκείνοις παρὰ δὲ τοῖς βασιλεῦσι σφόδρα φυλαττομένων, ὑποτρέχοντες καὶ κατασκευάζοντες....* Das heißt doch: die Römer versahen sich keiner Gefahr von den Gothen, weil diese ihnen eidliche Versicherungen gegeben hatten und weil sie glaubten, daß die Barbaren den Eid ebenso treu hielten wie die Kaiser.

[1] Schluß des Fragments: Da die Gothen ihr Heidenthum sorgfältig verbargen, *ἐς τοσαύτην ἄνοιαν ἐξεπτώκεσαν* (die Römer) *ὥστε συμπεπεῖσθαι σαφῶς καὶ ἁμάλως τοὺς δοκοῦντας νοῦς ἔχειν* (daß auch die, welche in dem Rufe standen, klug zu sein, ohne allen Zweifel dahin übereinkamen) *ὅτι χριστιανοί τέ εἰσι καὶ πάσαις ταῖς τελεταῖς ἀνέχοντες.*

[2] Der Name Gothen oder Scythen begegnet zwar nicht in dem Fragment, daß aber von ihnen die Rede ist, unterliegt keinem Zweifel.

[3] Unbegreiflicher Weise folgert Wietersheim, IV, S. 523, daraus, daß die Gothen sich fälschlich stellen als seien sie Christen, daß die Römer den Uebergang nicht ausdrücklich erlaubt hätten, daß es kein Uebergang sei, der kraft eines Vertrags erfolge, sondern ein feindlicher Einfall. Nach Eunaps Darstellung sind doch offenbar die Römer durch jene Verstellung der Gothen bewogen, die Erlaubnis zu geben. Kamen die Gothen mit Gewalt, was lag ihnen denn daran, ob die Römer sie für Christen oder Heiden hielten?

[4] Jord. 25: Et ut fides uberior illis haberetur, promittunt se, si doctores linguae suae donaverit, fieri christianos.

οἱ πολέμιοι, und da der Uebergang von den Römern in Folge jener Täuschung gestattet ist, so ist diese Bezeichnung durch eine Anticipation ihres späteren Verhaltens gewählt.

3) deutet die Bemerkung: *ἐν τοσούτοις κακοῖς κέρδος αὐτοῖς* (Römern) *ἐδόκει γνήσιον τὸ δωροδοκεῖσθαι παρὰ τῶν πολεμίων* — in solcher Noth hielten es die Römer nicht für Unrecht, von den Gothen Geschenke zu nehmen — auf die Schilderung, welche Eunap Fragment 6 von dem Benehmen vieler kaiserlichen Beamte bei dem Uebergang von 376 entwirft, welche darüber wachen sollten, daß die Gothen ihre Waffen ablieferten, und in der Gier nach schönen Sclaven und Sclavinnen oder blind gemacht[1] durch große Geschenke, den Gothen gestatteten ihre Waffen zu behalten.

Entscheidend ist endlich der Eingang des Fragments: *φυλαὶ μὲν γὰρ πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον.* Das ist offenbar der Massenübergang von 376, der einzige von dem wir wissen.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung findet Wietersheim, Völkerwanderung IV, 516, in Fragment 46 und in 7 eine Nachricht von dem Donauübergang des Athanarich. Er stützt sich dabei auf die Angabe, daß die Gothen des Fragment 46 Heiden waren: die Gothen des Fritigern[2], welche 376 die Donau überschritten, seien Christen gewesen, Athanarich dagegen habe die Christen verfolgt.

Allein von der Art und Weise, wie sich die religiösen Gegensätze unter den Gothen mit der Rivalität der Häuptlinge verquickten, haben wir nur ein sehr unklares Bild; wir wissen kaum mehr, als daß Athanarich zu einer Zeit die Christen verfolgte. Es ist nicht möglich, auf so unbestimmte Kenntnis weittragende Schlüsse zu bauen. Wir haben gar keinen Grund zu der Annahme, daß die Gothen Fritigerns auch nur der Mehrzahl nach Christen waren. Die Schlußfolgerung Wietersheims streitet aber auch außerdem gegen Jordanis c. 25, der ausdrücklich sagt, daß die Gothen, welche 376 die Donau überschritten, erst geloben Christen zu werden, also der Masse nach Heiden waren.

Auch von anderen ist Fragment 46 — meist zusammen mit Fragment 7 — auf Athanarich gedeutet. Nun hat zwar noch fast jeder neue Bearbeiter eine andere Darstellung von den Schicksalen des Athanarich gegeben; allein darin kommen die letzten ausführlichen Bearbeitungen von Wietersheim[3], Richter[4] und Nitzsche[5] überein,

[1] *τοὺς δὲ τὸ μέγεθος κατεῖχε τῶν δώρων .... νικηθέντες δὲ ὑπὸ τούτων νίκην αἰσχίστην ... μετὰ τῶν ὅπλων ἐδέξαντο.*

[2] Fritigern wird stets (Ammian, Jordanis, Zosimus) mit der tenuis geschrieben, streng genommen müßte es th sein; unsere heutige Sprache fordert nach dem Gesetze der Lautverschiebung das weiche d, allein da unsere Sprache den Namen nicht mehr hat, sondern nur die Theile, aus denen er zusammengesetzt ist, so sind wir nicht berechtigt, an dem fertigen Namen die Lautverschiebung vorzunehmen und Friedegern zu schreiben.

[3] l. c. 120 und 522.

[4] Das Weströmische Reich S. 512 „von Hunnen bedrängt“ geht auf Eun. 7.

[5] Gothenkrieg S. 16 und Excurs 7.

daß Athanarich 379 oder 380 ohne Bewilligung des Valens die Donau überschritt, daß er sich im Süden mit den Gothen von 376 vereinigte, dort Einfluß gewann, zuletzt aber von seinen Feinden gezwungen wurde, nach Constantinopel zu flüchten.

Allein oben ergab sich aus Ammian Marcellin, dem weitaus zuverlässigsten Zeugen für diese Zeit, daß Athanarich in den Landen nördlich der Donau von Gothen, die ihm feindlich waren, bedrängt und zur Flucht nach Constantinopel getrieben wurde. Seine Flucht ist sein Uebergang über die Donau, von einem anderen Donauübergang finden wir keine Andeutung in den Quellen; aber, da man nicht erkannte, daß die Fragmente des Eunapius Nr. 6. 7. 46 je einzelne Züge desselben großen Gothenübergangs von 376 mittheilen oder ihn als Einleitung für eine Anecdote erwähnen, sondern sie zu sehr als Theile einer zusammenhängenden regelmäßig fortschreitenden Darstellung behandelte: so glaubte man in Fragment 7 und 46 einen neuen Gothenübergang gefunden zu haben, mit dem man nicht wußte wohin. Gleiches Dunkel ruhte auf den Schicksalen des Athanarich [1], und so knüpfte man den neuen Donauübergang an diesen Namen an.

Richter begründet seine Darstellung hier nicht, Wietersheim führt einiges an, was ich oben (S. 436) glaube widerlegt zu haben, und weil er sich den Donauübergang des Athanarich als einen feindlichen Einfall denkt, so macht er den unbegreiflichen Versuch, die Worte des Fragment 46 so zu deuten, als handelten sie auch von einem feindlichen Einfall.

Nachdem dies einmal geschehen war, ist Nitzsche zu entschuldigen, daß er das unglückliche Capitel Zosimus IV, 31, das im vollen Gegensatz zu Eunapius 7 und 46 wirklich von einem feindlichen Donauübergang der Gothen spricht und mit dem an und für sich nichts anzufangen ist, ebenfalls auf Athanarich bezog und mit Fragment 7 und 46 combinirte.

Die Unhaltbarkeit der hierauf gegründeten Darstellung von Athanarichs Schicksal habe ich Göttinger gel. Anz. 1871, Stück 111, zu zeigen gesucht.

Die Versuche, welche gemacht sind in Fragment 46 einen anderen Donauübergang zu finden als den großen des Jahres 376, bestärken demnach nur die Ansicht, zu welcher uns oben die Prüfung des Fragments selbst führte: Fragment 46 handelt von dem Uebergang des Jahres 376.

Man könnte fragen, ob Fragment 46 ein Stück aus einer zusammenhängenden größeren Schilderung dieses Donauübergangs sei, allein die Weise des Eunapius spricht dafür, daß er auch hier nur ohne weiteren Zusammenhang einige auffallende Züge des Gothenübergangs zu einer Anecdote zusammenstellt.

Das Fragment enthält manche willkommene Einzelheit, allein schon der Preis, welcher den Römern ob ihrer Vertragstreue gemacht

[1] Pallmann, Völkerwanderung I, S. 141, hält sich richtig an Ammian.

wird, verräth die Absichtlichkeit der Darstellung, warnt vor unbefangener Annahme. Dazu ist der Hauptgedanke nicht nur so geschmacklos wie möglich, sondern widerlegt sich geradezu selbst. Die Römer sollen nicht wissen, ob ihre gefürchteten Nachbarn Heiden oder Christen sind? sollen so gutmüthig dumm sein, daß sie sich durch eine plumpe List täuschen lassen? Und endlich was soll man von einer Darstellung sagen, die den Anschein erweckt, als sei das Bekenntnis für sich allein ein hinreichender Grund, die Barbaren in das Reich aufzunehmen?

Man muß aus Eunapius 6 und Jordanis c. 25 die Geschichte des Uebergangs entnehmen und diese aus Fragment 46 dahin ergänzen, daß der Uebergang in zwei großen Abtheilungen erfolgte und daß die Gothen ihr Gelübde, Christen werden zu wollen, dadurch zu bestärken suchten, daß sie ihre heidnischen Heiligthümer versteckt hielten und sich einen christlichen Anschein gaben; sei es, daß sie nur die Christen, die sich unter ihnen fanden, besonders hervortreten ließen, oder beliebige Leute als Bischöfe und Mönche verkleideten.

Kleinere Mittheilungen.

Der Bischof Aluberht.

(Nachtrag zu XII, S. 151. 159 und 165).

Von R. Pauli.

Daß Aluberht, von dem es in den northumbrischen Annalen bei Simeon von Durham zum Jahre 767 heißt: ad Ealdsexos ordinatus est episcopus, derselbe ist wie Alubert, der Zeitgenosse Gregors von Utrecht und Liudgers, der in der Folge der erste Bischof von Münster wurde, geht in der That aus Altfrids Vita des letzteren hervor. Ich verdanke diesen Wink Herrn Prof. Stubbs in Oxford, der selber nunmehr seinen Versuch, in Aluberht einen in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts noch nicht fest untergebrachten Bischof Aldberht von London nachzuweisen, fallen läßt. Durch die Vita S. Liudgeri I, 10, SS. II, 407, wozu Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter 2. Aufl. S. 165, zu vergleichen, gewinnt aber nicht nur die Echtheit jener alten Annalenreste, sondern auch meine Vermuthung, daß durch Glaubensboten wie Aluberht die merkwürdigen Angaben über Karls des Großen Sachsenzüge unmittelbar in die Jahrbücher der Kirche von York gelangt sein müssen, eine neue, und, wie mir scheint, die allerbeste Stütze. Das angeführte Capitel lautet:

Venit interea vir quidam de terra Anglorum, Alubert nomine, ad abbatem Gregorium, cupiens Domino cooperante plebi partis illius in doctrina prodesse; erant enim rudes in fide. Quem abbas Gregorius libenter suscepit, et comperto quod esset vir bonus et doctus, suasit, ut sibi coepiscopus fieret. Non enim fuerat idem Gregorius ad gradum episcopalem ordinatus, set presbiterii perseveravit in gradu. Vir igitur prudens, ad haec: 'Ut scias', inquit, 'me cum licentia et consilio episcopi mei (Erzbischof Aethelberht von York 766—780) huc transmeare, mitte mecum fratres fideles ad terram de qua egressus sum, ad episcopum meum, ut ab eo ordiner ego et illi; tali enim modo consensum praebeo'. Quod abbas Gregorius libenter audiens, direxit eum, et cum eo Liutgerum, aliumque fratrem fortiorem aetate, Sigibodum nomine, ad episcopum de quo Alubertus dixerat. Qui eundem Alubertum ordinavit episcopum (also im Jahre 767), Sigibodum presbiterum, Liutgerum diaconum, et manserunt illic anno uno.

Alchuinus etiam illo in loco tunc magister erat, qui postea temporibus Karoli Turonis et in Frantia magisterium exercuit. Cui statim Liutgerus hauriens ab eo spiritalia dogmata sedulo jungebatur. Post anni vero circulum (768) revertentes qui missi erant, Domino gubernante venerunt ad abbatem Gregorium; qui benigne suscipiens eos, gavisus est valde in adventu eorum, et mansit cum eo Alubertus, collaborans in opere Domini.

Ueber die Friesen hinweg konnte Aluberhts eigentliche Aufgabe, die Bekehrung der festländischen Sachsen — ad Ealdsexos ordinatus est episcopus — erst durch die Feldzüge Karls und die Begründung der ersten Kirchen auf sächsischem Gebiete zur Ausführung gelangen. Seiner Vermittlung, da er bei Gregor von Utrecht verbleibt, wird man demnach die northumbrischen Nachrichten zu 771, 772, 774, 775 beinah mit Sicherheit zuschreiben dürfen. Nicht minder überraschend aber ist es, daß gleich wie in jenen nordenglischen Jahrbüchern in der Vita S. Liudgeri ebenfalls Alcuin auftritt. Capitel 11 erzählt, wie Liudger später noch einmal ad praefatum magistrum Eboraicae civitatis Anglorum zurückkehrt, um drei Jahre und sechs Monate hindurch sein Schüler zu sein, bis Streitigkeiten zwischen Friesen und Angeln es rathsam machen, die Heimat wieder aufzusuchen. Auf dem direkten Seewege zwischen Friesland und Northumbrien wird damals schon überhaupt weit mehr, als wir jetzt ahnen können, ausgetauscht worden sein.

Zu Liudprand.

Von R. Peiper.

Unter den alten Schriftstellern, die Liudprand benutzt hat, steht oben an Boetius; freilich ob er in der Antapodosis den Plan der Consolatio habe nachahmen wollen, muß zweifelhaft bleiben: es kann natürlich nur die Nachahmung im Aeußeren, im Wechsel zwischen Vers und Prosa gemeint sein, wie sie sich bei Saxo Grammatikus, Dudo u. a. findet: das Vorbild scheint, wie für Saxo feststeht, Marcianus Capella in dieser Beziehung zu sein. Für die Kritik des Boetius ist trotz bestimmter Reminiscenzen nichts zu gewinnen. Ant. II, 26 zerlegt Liudprand das von Boetius (I, 2) angewandte Metrum in zwei Verse: Inclita Saxonum
ceu leo frendens.

Keine meiner Handschriften, von denen eine gute Anzahl älter als L., stimmt ihm hierin bei. In den von Köpke angeführten Entlehnungen aus Boetius dürfte manches nachzutragen sein, z. B. IV, 15, 3:

Novimus nunc rex dederis popello
Morte tu quantas propria ruinas

ist nach Boetius II, 6 gebildet:

Novimus quantas dederit ruinas etc.

Ebendort v. 18: quae premit tardus radians Bootes
aus Boet. IV, 5, 3: cur legat tardus plaustra Bootes.

Wichtiger — für mich — scheint mir eine andre Stelle desselben Gedichts, Ant. IV, 15, 23—28:

Ex quibus nomen referens in astra
cuncta calcabis pedibus per orbem,
quae premit tardus radians Bootes
et quibus nomen dedit H e s p e r a l m u s:
L u c i f e r r u r s u s v o c i t a t u s i d e m,
s u r g i t E o o p r o p e r a n s corusco.

aus der mit größter Sicherheit hervorgeht, daß Liudprand auch den Dichter, auf dem die Verse des Boetius basiren, selbst, und nicht bloß den letzteren vor Augen gehabt hat: es ist das der T r a g i k e r S e n e c a. Boetius hat gerade die Stelle, auf welche Liudprand sich stützt, nicht reproducirt; sie findet sich Phaedra 757—760 meiner Ausg.:

Qualis est primus referens tenebras
nuntius noctis modo lotus undis
Hesperus, pulsis iterum tenebris
Lucifer idem.

(bereits von mir in dem Programm des Breslauer Magdalenaeums 1871, S. 36, bemerkt).

Zum Dank für diesen für die Textgeschichte der Tragödien nicht unwichtigen Fingerzeig wollen wir von dem Verfasser, an dem mancher prosodische Fehler zu rügen wäre, einige Thorheiten abwenden, die ihm der Editor aufgebürdet hat.

Ant. II, 4 soll Liudprand geschrieben haben:

Fulgura crebra volant throno demissa tonantis
ignea: mox trepidant qui nigrum in candida vertunt;
conscia tum metuunt scelerum sulcare suorum
pectora, vulno pariter ruitura supremo.

Wer wegen des falsch gemessenen throno nicht den Verfasser, sondern die Abschreiber verantwortlich machen wollte, würde doch wohl fehlgreifen: es ist der vierte Vers mit seinem vulno, zu dem der Herausgeber wunderbar die Erklärung vulnere gibt, der uns zur Ehrenrettung des L. veranlaßt. Die weniger guten Handschriften suchen mit vulnereo oder judicio zu helfen: das sind schwache Auskunftsmittel. Der Verfasser schrieb einfach:

Vulcano pariter ruitura supremo.

Vgl. Ant. III, 3 (Vergil Aen. IV, 68).

III, 3 liest man:

Exstinguuntur matres pueri innuptaeque puellae.

'Ypermeter versus' meint der Glossator. Nein, L. schrieb Stinguuntur, was er freilich wohl nicht aus Lucrez, sondern aus Cicero bei Priscian X, 882 (Stinguuntur radii) kennen konnte.

Ein anderer Vers desselben Gedichts lautet:

Jaspidis hic praecium viridis rutilique topazii
Spernitur et saphyrus pulcherque beryllus.

Der lückenhafte Vers wird in einer Handschrift durch Einschiebung von carus, durch ortyx in einer andern ergänzt, eine dritte zeigt wie in der Vulcanstelle eine lacuna. Hervag schob onyx ein, was sich wol, verglichen mit einer Stelle in Arderici ad Rofridum comitem ep. (MM. V, 469 v. 44), annehmen ließe, wo es heißt:

Sardius et cuncti lapides pariterque smaragdus
Te coram vilent, sicque beryllus, onyx,
Japsis carbunculusque, topazius ast iacinthus,
Chrisolithus nec non teque saphirus amat.

Es wäre damit auch bei Liudprand dieselbe Quantität wie hier für das Wort saphirus gewonnen: indessen, daß die tribrachische Messung im Mittelalter Geltung hatte neben der andern, beweisen außer anderem eben jene Einschiebsel, und so lese ich mit Wiederholung des pulcher:

Spernitur et saphyrus pulcher, pulcherque beryllus.

In Vers 24:

Imperii libuit cum sceptra tuli; nunc haud placet, esto!

war libuit ohne Bedenken zu tilgen.

Zu Ruotgers Leben Brunos.

Von E. Dümmler.

Die Anforderungen an die Herausgeber mittelalterlicher Schriftwerke haben sich, wie das nicht anders sein kann, durch immer vollkommenere Leistungen auf diesem Gebiete gesteigert, und manche Ausgaben zumal in den früheren Bänden der Monumenta Germaniae befriedigen nicht mehr vollständig. Ein besonderes Studium pflegt man heutzutage namentlich den für Stil und Charakter eines Autors oft sehr wichtigen Entlehnungen aus den Klassikern und Kirchenschriftstellern zuzuwenden.

In dem neuen Abdrucke Ruotgers von Pertz sind in dieser Hinsicht nur die ausdrücklich namhaft gemachten biblischen Citate nachgewiesen, aber auch diese nicht einmal alle, denn es hätte doch c. 34 zu Ende angemerkt werden müssen, daß die Worte: et qui hoc dixit auf den Apostel Paulus gehen (s. Röm. 12, 15; 1. Cor. 5, 5). Viele andre sind übersehen; so hätte c. 22 statt foras pugnae intus timores nach 2. Cor. 7, 5 foris verbessert werden sollen, und der wunderliche Satz (c. 2): Nam media caritate constrata sunt, wird uns gewiß deutlicher werden, wenn wir wissen, daß er aus Cantic. 3, 10 stammt; Christi bonus odor (c. 14) gehört 2. Cor. 2, 15 an u. s. w.

Interessanter sind für uns die Berührungen Ruotgers mit alten Dichtern. Von Prudentius, den nach c. 4 Bruno vorzüglich liebte, ist c. 16 der Vers: tutor opum, vindex scelerum, largitor honorum (Contra Symmach. II, 434), den Theodulf von Orleans öfter auf Karl den Gr. anwendet, auf Otto I. übertragen. Aus Juvenals Satiren (VII, 159—160: quod laeva parte mamillae nil salit Arcadico juveni) stammen c. 5 die Worte: cui in laeva parte mamillae nil saluit. Persius Satire I, 5—6 (accedas examenque improbum in illa castiges trutina, nec te quaesiveris extra) liegt in c. 6 zu Grunde: Non enim examen improbum in illa castigavit trutina, nec se quaesivit extra. Vergils Aeneis (I, 435: ignavom fucos pecus a praesepibus arcent) begegnet uns c. 33: ignavum pecus arcendum a praesepibus, wo J. von Jasmund in seiner auch sonst nicht allzu sorgfältigen Uebersetzung mit fast erheiterndem Misverständnis überträgt: daß die scheue Heerde vom Abgrunde sorgsam fern zu halten sei! Ferner gehört c. 35: summa dies et ineluctabile tempus der

Aeneis II, 324 an, und das auf Liudolf bezügliche viamque affectavit Olimpo den Georgica IV, 562 (viamque adfectat Olympo).

Den Text Ruotgers hat Giesebrecht (Kaiserzeit I, 823) an einer offenbar verderbten Stelle (c. 11) glücklich verbessert. Ein Misverständnis aber scheint es mir, wenn Dierauer (Büdinger, Untersuch. zur mittleren Gesch. II, 39) die Worte: trophaea per totam regni ipsius latitudinem usque ad ejusdem gentis fines frequentissima (c. 35), von einer Menge eroberter Siegeszeichen versteht. Ich glaube, daß trophaea einfach für Siege zu nehmen ist und der Autor von den Rückzugsgefechten zwischen dem Lech und der ungrischen Grenze spricht.

Brunos Lehrer, den Bischof Israel (c. 7) habe ich schon an einem andern Orte (Neue Mittheil. des thüring. sächs. Vereins XI, 232) als Mönch zu St. Maximin nachgewiesen.

Wie weit erstreckte sich Baiern im zehnten Jahrhundert?

Von G. Waitz.

Die oft verhandelte Frage nach der Ausdehnung des Herzogthums Baiern im 10. Jahrhundert ist aufs neue von Dr. Stein erörtert worden (oben S. 126 ff.), so, daß ich mit den Resultaten im wesentlichen übereinstimmen, die Beweisführung aber nicht für befriedigend erklären kann. Es mögen der Sache deshalb hier noch einige Worte gewidmet werden.

Daß außer dem nördlich der Donau liegenden Theil der Regensburger Diöcese auch der Nordgau damals mit Baiern verbunden war, unterliegt nach meiner Meinung keinem Zweifel, und haben gegen v. Lang (Gaue S. 110 ff.) u. a. Giesebrecht (Jahrb. Otto II. S. 133) und zuletzt Hirsch (Jahrb. Heinrich II. Bd. I, S. 10 ff.) hinreichend gezeigt. Beweisend ist die Urkunde K. Heinrich II., Mon. B. XXVIII, 1, Nr. 311, S. 504, wo es heißt: omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia Bawaricis legibus subdita — in pago Nortgowe et in comitatu Heinrici comitis constituta; wo man nur bemerken mag, daß die besondere Hervorhebung des Bairischen Rechts wohl darauf hinweist, daß das Land nicht von jeher und zweifellos als Bairisch galt, aber jetzt vollständig ihm einverleibt, Bairischem Recht unterworfen war. Langs Einwendung aber (S. 121), daß es sich nur um Bauern handele, die „nach Bairischem Oekonomiesystem angesiedelt waren“, sammt der Hinweisung auf den Grundsatz des persönlichen Rechts, wird schon deshalb niemand gelten lassen, da es sich in der Urkunde nicht um coloni, sondern um praedia handelt[1]. Mit dieser Angabe stimmt es auch vollständig überein, wenn der hier genannte Graf Heinrich beim Ann. Saxo 977, SS. VI, S. 627: marchio in Bawaria heißt[2], oder Thietmar V, 20, S. 799, sagt: ad Bavariam tendens, Heinricum... amovere conatur; vgl. II, 14, S. 750, in Beziehung auf den Vater desselben: misit tunc Bavariam ad Bertoldum comitem. Damit ist auch Stein vollständig in Uebereinstimmung.

[1] S. Spruner, Gaue S. 61 ff.

[2] Ebenso heißt Diepold von Vohburg 1103, S. 737: marchio de Bawaria. Vgl. die zweifelhafte Urk. Heinrich V., Wenck III, S. 65: Diebbolt marchio Bajoariae; und Hermann von Altaich, SS. XVIII, S. 382: quatuor marchiones —, Chambensis, qui dicebatur de Vohburch ... ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant.

Viel zweifelhafter ist die Sache bei Bamberg, das im Volkfeld in der Grafschaft desselben Berthold lag (Urk. Otto III., a. a. O. Nr. 138, S. 201: civitatem videlicet Papinberc nominatam cum omnibus ad hanc respicientibus et eo in servicium versis et Nendilin Uraha, in comitatu Berchtoldi comitis Volcveld nuncupato sita, wo sich das Letzte selbstverständlich auf beides, Bamberg und Nendilin-Aurach, beziehen muß), an der Grenze des Radenzgaus (s. Schultes, Hist Schriften S. 212, mit der Karte). Der Gau Folcfeld wird nicht unter den pagi orientalium Francorum aufgezählt, aus denen Würzburg die sogenannte Ostarstuofa empfing (Urk. Arnulfs, a. a. O. Nr. 71, S. 98), während gleich darauf ein Königshof in demselben als zehntpflichtig genannt wird. Hirsch vermuthet, daß er ebenso wie der Radenzgau als Markgebiet angesehen und deshalb hier nicht genannt sei, was mir freilich noch zweifelhaft erscheint. Andere dagegen wollen ihn zu Baiern rechnen, und berufen sich darauf, daß Bamberg nach Baiern gesetzt werde. So besonders Giesebrecht in dem Excurs zu den Jahrbüchern Otto II., S. 134, dem sich Hirsch I, S. 16 N. 3, anschließt.

Keineswegs kann man aber mit diesem sagen, daß Bamberg öfter nach Baiern gesetzt werde. Sondern es geschicht in Wahrheit nur in einer Stelle der Ann. Hildesh. 964, SS. III, S. 60, mit der sich auch Dr. Stein S. 126 beschäftigt: Isto anno Berengarius rex Langobardorum obsessus in monte sancti Leonis ibique captus et cum vi deductus una cum regina ejus cohabitatrice Willa in Bajoariam ad castellum Bavenberg, ibique novissimum diem praesentis vitae dimisit.

Der Ann. Saxo, den er wie andere vor ihm anführt, kommt hier gar nicht in Betracht; er hat seinen Bericht: Berengarius cum suis in monte sancti Leonis obsessus vincitur, et id ipsum castellum imperatoris dicioni subditur, et Berengarius cum Willa in Bawariam mittitur; et postmodum in castello Babenberh vitam presentem finivit, nicht, wie auch Giesebrecht meinte, mittelbar oder unmittelbar aus den Ann. Hild. geschöpft, am wenigsten, wie Stein für möglich hält, diese mit Bewußtsein verbessert; sondern, wie ich in der Ausgabe und oben S. 126 in einer Anmerkung bemerkt, den ersten Theil des Satzes: Berengarius — mittitur wörtlich aus dem Cont. Reginonis abgeschrieben; die Worte et — finivit sind aber in dem Originaltext erst später am Rande hinzugefügt und stammen wahrscheinlich aus Ekkehard, wo es heißt, SS. VI, S. 190: Berengarium capit, et cum conjuge sua Willa nomine ad castellum Babenberg misit, ubi et presentem vitam clausit. Wir haben es hier also mit einer der gewöhnlichen Compilationen aus zwei Quellen zu thun, und es bedarf nicht der Erklärung von Lang (S. 121), daß Berengar erst nach Baiern abgeführt und dann anderswo, in Bamberg, gestorben sei.

Die älteren Ann. Hild. machen ohnedies, wie Giesebrecht mit Recht bemerkt, solche Deutung unmöglich. Aber auch ihr Text hat seine

Bedenken. Ihre Quelle sind bekanntlich die Ann. Hersfeldenses. Zwei andere Texte, die Ann. Weissenburgenses und Lambert haben nichts von Baiern: Berengerus rex obsessus est in monte sancti Leonis, ibique captus et in Babenberg deductus (atque in Babenberg ductus est cum Willa uxore sua). Von später bekannt gewordenen Ableitungen übergehen die Ann. Ottenburani das Letzte ganz, dagegen geben die Ann. Altahenses majores genau den Wortlaut der Ann. Hild. Folgte man der Ausgabe, welche 'Ann. Hers.' am Rande bemerkt, so müßte man annehmen, daß der Text der Hersfeld. schon diese Fassung gehabt; allein dazu sind wir nicht ohne weiteres berechtigt, da die Hild. selbst in ihrer jetzigen Gestalt neben den Hersfeld. benutzt wurden sind (s. Giesebrecht in der Einleitung SS. XX, S. 776)[1].

Leider fehlen hier die Ann. Quedlinburgenses, die mit den Hild. parallel gehen. Vielleicht könnte man meinen, daß der Text der Magdeburgenses dafür einen Ersatz bieten könne, indem er, wenn auch mittelbar, auf sie zurückzuführen sei[2]. Aber die wenigen Worte, in denen es hier 962, in Anschluß an die aus Cont. Reginonis genommene Nachricht von der Belagerung Berengars und Willas, heißt: Deo propicio celeriter capit, mittensque eos in castellum Bavenberch dictum, ubi et praesentem vitam finierunt, sind näher mit Ann. Saxo und Ekkehard verwandt, und wahrscheinlich auf ihre Ueberlieferung zurückzuführen. Die Quelle Ekkehards ist wieder das Chron. Wirziburgense (SS. VI, S. 29), das, freilich an ganz falscher Stelle, dem Excerpt aus Hermann von Reichenau die Worte einschiebt: Inde cum regina conjuge ejus Willa nomine ad castellum Babenberch deductus, praesentem vitam clausit. Ich zweifle kaum, daß dies in irgend einer Weise auf die Hersfelder Annalen zurückgeht. Diese haben dann nur Bamberg, nicht Baiern genannt.

In dieser Annahme kann aber irre machen, daß die Hersfeld., wie schon Archiv VI, S. 682, gezeigt ist, ihrerseits den Cont. Reginonis benutzten, dessen Nachricht, ganz übereinstimmend mit dem Ann. Saxo, lautet, SS. I, S. 626: Berengarius cum suis in monte sancti Leonis obsessus vincitur, et id ipsum castellum imperatoris ditioni subditur, et Berengarius cum Willa in Bawariam mittitur. Man kann sagen, da Baiern in der Quelle (dem Cont. Reg.) und der Ableitung (den Ann. Hild.) sich finde, werde es wahrscheinlich auch in den zwischen beiden stehenden Ann. Hersf. nicht gefehlt haben; diese hätten dann nur aus eigener Kenntnis Bamberg hinzugefügt, und später einige der Ableitungen (Weiss. und Lamb.) allein dieses beibehalten, sei es weil sie (d. h. der ihnen gemeinschaftlich zu Grunde liegende Text) überhaupt abkürzten,

[1] Auch Ehrenfeuchter, Die Annalen von Niederaltaich S. 53 ff., ist damit in Uebereinstimmung, wenn er auch regelmäßig die Ann. Hersf. als Quelle betrachtet.

[2] So nahm ich an Archiv d. Gesellschaft VI, S. 690 N.

oder wohl gar wußten, daß Bamberg nicht zu Baiern gehörte, und es deshalb wegließen. Stände die Sache so, dann hätten wir in den Hersf. doch eine Compilation zweier Nachrichten, der des Cont.: Berengar sei nach Baiern gebracht, einer zweiten: er sei in Bamberg gestorben.

Nehmen wir aber dies Verhältnis nicht an, so sind es die Hild., welche eine solche Combination gemacht haben. Sie fanden in den Hersf. Bamberg, anderswo Baiern, und schrieben dies zusammen. Daß sie unabhängig von den Hersf. auch selbst den Cont. Regin. benutzt, ist nicht wahrscheinlich, da ihre übrigen etwas genaueren Nachrichten dieser Jahre in ihm ihre Quelle nicht finden. Aber woher jene stammen, konnte auch die Notiz über Baiern kommen.

Jedenfalls steht die Sache so, daß eine Ueberlieferung nur Baiern, eine zweite nur Bamberg hat, eine dritte, die mit beiden in Verbindung steht, beides; daß also nicht von Anfang an Baiern und Bamberg verbunden waren, sondern es erst später wurden. Und das scheint mir die Bedeutung der Angabe sehr wesentlich zu schwächen: es ist für sie, daß ich so sage, kein selbständiger Autor, sondern nur ein Compilator verantwortlich.

Darauf aber, daß nun doch auch der Cont. Regin. Baiern nennt, wo Bamberg gemeint ist, glaube ich kein Gewicht legen zu sollen, wie es auch andere nicht gethan haben. Wir wissen ja nicht, ob er überhaupt etwas von Bamberg erfahren oder mehr nur eine unbestimmte Kunde von Berengars Schicksal empfangen hatte.

Einem unter allen Umständen so zweifelhaften Zeugnisse stehen andere ganz unzweideutige gegenüber. Thietmar nennt, wo er von der Gründung des Bisthums spricht (VI, 23, S. 814), ausdrücklich civitatem Bavenberg nomine in orientali Francia sitam. Eine freilich unechte (s. Hirsch II, S. 46 f.; Stumpf Nr. 1412), aber doch immer alte Urkunde sagt (Würtemb. Urkb. Nr. 205, S. 242): castrum Babenberch dictum in Austrofrancie parte situm. Ich habe hiernach keinen Zweifel, daß Bamberg fortwährend als Theil Ostfrankens galt, auch nachdem es durch die Schenkung Otto II. in den Besitz des Bairischen Herzogs übergegangen war.

Noch weniger kann das übrige Ostfranken nach meiner Ansicht als Bairisch in Anspruch genommen werden. Eine Stelle des Adalbold, auf die man sich beruft (s. Giesebrecht a. a. O.), wo es heißt, c. 28, SS. IV, S. 690: Inde in silvam Speicheshart, quae Bavariam a Francia dividit, kann freilich nicht mit Lang (S. 113) dadurch erledigt werden, daß man ändert: utramque Franciam dividit. Ebensowenig ist es erlaubt, wie Stein nach dem Vorgang anderer (s. Hirsch I, S. 16 N. 3) will, unter Speicheshart nicht den Spessart, sondern einen wenig bekannten Speinshart in Franken zu verstehen. Denn Adalbold schreibt ja nur den Thietmar aus, wo V, 23, S. 802, steht: Inde profectus ad silvam Spehteshart nuncupatam; eine Stelle, die er sicher nicht berichtigen wollte und konnte, sondern wo er oder sein Abschreiber — und es ist zu erinnern, daß wir nur eine neue vielfach mangelhafte Abschrift

des 16. oder 17. Jahrhunderts haben, in der namentlich die Namen vielfach entstellt sind — eben nur die Form ungenau wiedergegeben hat. Dazu macht er einen Zusatz, der mit allem in Widerspruch steht was wir sonst wissen und unmöglich dazu dienen kann, eine so wichtige Thatsache, wie die Verbindung Ostfrankens mit Baiern sein würde, anzunehmen. Adalbold ist, wie schon Hirsch (I, S. 16 N. 3) bemerkt hat, kein Autor auf den man großes Gewicht legen darf. Er hat nichts gethan als die Erzählung des Thietmar in elegantes Latein gebracht: er ist mehr Lobredner und Rhetor als Historiker, und schon im Jahre 1841 urtheilte ich: Ideo etiam quae hic illic tamquam de suo, quamvis non magni momenti, adjecit, sublestioris esse fidei mihi videntur. Er, in dem fernen Utrecht lebend, hat schwerlich eine irgendwie genaue Anschauung und Kenntnis der geographischen und politischen Verhältnisse Deutschlands gehabt. So ist er auch an einer andern Stelle mit dieser Angabe selbst im Widerspruch. Freilich hat nicht, wie Lang sagt (S. 113), „derselbe Adalbold“ zum Jahre 1078 Thüringen an Franken und nicht an Baiern grenzen lassen; die angeführte Stelle steht im Ann. Saxo, der sie aus Bruno abschrieb, und offenbar nur, weil man früher meist auch für das Jahr 1003 die aus Adalbold entnommene Stelle des Ann. Saxo citierte, ist es Lang passiert, auch eine zweite desselben Autors dem Adalbold beizulegen: ein Beweis, wie man früher wohl die Quellen zu benutzen pflegte. Aber mit Recht hat Hirsch a. a. O. darauf aufmerksam gemacht, daß Adalbold, c. 25, wo es sich um den Zug K. Heinrichs gegen den Markgrafen Heinrich in der Böhmischen Mark und dem Nordgau handelt, sagt: in Franciam exercitum super Hezelonem duxit, wozu Thietmar auch keinen Anlaß gab, der vielmehr in diesem Zusammenhang von Baiern spricht (vorher S. 447). Ich bin deshalb auch nicht geneigt, mit Wenck (Hess. Landesgesch. II, S. 628 N.) und Hirsch (a. a. O.) eine weitere Ausdehnung des Namens Spessart über ein Waldrevier bis zu der Westgrenze des Volkfelds anzunehmen und daraus die Bemerkung zu erklären; sondern ich halte es einfach für einen Irrthum des Autors.

Eine andere Frage wäre, ob es zu diesem Irrthum Anlaß gegeben, daß der Herzog von Baiern eine Zeit lang auch Ostfranken unter sich gehabt hat. Wäre das der Fall, so wäre es aber noch keine solche Vereinigung Ostfrankens mit Baiern oder dem Bairischen Herzogthum, wie wir bei dem Nordgau annehmen müssen, sondern nur dasselbe Verhältnis, wie es bestand, da der Herzog Otto einmal das Herzogthum in Baiern und Alamannien besaß, ohne daß dadurch das eine mit dem andern vereinigt wurde. Was Giesebrecht dafür noch anführt (Jahrb. S. 134), „daß mit den Baiern vereinigt die Ostfranken zur Krönung Heinrich II. nach Worms zogen“, scheint mir aber gar nichts zu beweisen: Thietmar sagt nur, V, 7, S. 793, daß Heinrich cum primis Bawariorum et orientalium Francorum Wormatiam venit, was sich vollständig erklärt, wenn er auf dem Weg an den Rhein durch Ostfranken ging und hier die Großen für

sich gewann; er nennt auch gleich nachher orientalem Franciam sibi quam fidelem, was kaum ein Grund war hervorzuheben, wenn Ostfranken wie Baiern Heinrichs herzogliches Gebiet gewesen wäre.

Viel bedeutender erscheint mir die bekannte Stelle Liudprands II, 21, S. 292: Hoc eodem tempore Arnoldus cum uxore et filiis Hungaria rediens, honorifice a Bajoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis. Doch möchte ich auch daraus nicht wie früher (Jahrb. Heinrich I. Neue Bearb. S. 54) mit Sicherheit entnehmen, daß damals ganz Ostfranken unter den Bairischen Herzogen gestanden, sondern mit Giesebrecht S. 133 glauben, daß der Ausdruck sich schon aus der Mark nördlich der Donau gegen Böhmen, die Arnold wie sein Vater Liutpold innehatte, erkläre. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs II, S. 564 N. 48. Nimmt man eine weitere Ausdehnung der Gewalt aber nicht jetzt an, so fehlt, wie ich meine gezeigt zu haben, jeder genügende Grund, um sie später stattfinden zu lassen. Am wenigsten bietet Eberhards von Franken Tod dazu einen Anlaß. Eine Mark in Ostfranken, die dieser verwaltet, existierte nicht, wie ich früher dargethan (Forschungen III, S. 154 ff.); Grafschaften, Lehen oder Allodien Eberhards und seines Hauses, bemerkt Stein (oben S. 125), lassen sich nicht nachweisen. Es müßte sich also ganz einfach um herzogliche Rechte handeln, und diese sind, soviel ich sehe, über die böhmische Mark und den Nordgau hinaus bei den Bairischen Herzogen nirgends nachzuweisen [1].

[1] In den Urkunden ist von der marca quae vocatur Nabburg so die Rede, daß sie als Theil des Nordgaus erscheint; Mon. B. XXIX, S. 71. 148. Dagegen wird bei der marchia quae vocatur Camba (marcha Campae) einer solchen Verbindung nicht gedacht.

Fünf Kaiserurkunden.

Mitgetheilt von
H. Cardauns.

Die folgenden Urkunden entnehme ich der reichen Urkundensammlung des Marcellengymnasiums zu Cöln; Nr. IV liegt in einer Copie von moderner Hand vor, die jedoch direct aus dem Original geflossen sein dürfte, weil sich unter ihr die sorgfältige Abbildung des zerbrochenen königlichen Siegels befindet, die übrigen im Original. Nr. V ist auszüglich gedruckt bei Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins II, S. 623 N. Nr. II verdient als urkundlicher Beitrag zu einer vielfach besprochenen Streitfrage (vgl. Schirrmacher in den Forschungen XI, 337 ff.) besondere Beachtung. An Kaiserurkunden besitzt die Gymnasialbibliothek — abgesehen von ganz späten Stücken — außerdem noch das Original der bei Lacomblet II, 588 nach einer Abschrift (früher schon bei Kremer, Akadem. Beiträge III, 224) gedruckten Urkunde Albrechts vom 28. August 1298 (Böhmer Nr. 10). Sie ist vortrefflich erhalten und mit den Siegeln des Königs und der von ihm gestellten Bürgen versehen, nur das Siegel Herzog Rudolfs von Baiern ist abgefallen. Ebenso die Urkunde Ludwig des Baiern für Cornelimünster, die Quix, Codex dipl. Aquensis Nr. 316 S. 220, wohl nach einer andern Ausfertigung gedruckt hat. Dann die beiden angefochtenen Privilegien Heinrich III. für Brauweiler vom 18. Juli 1051 (Stumpf Nr. 2408 und 2409), vortrefflich erhalten, mit schönen Siegeln versehen und, falls unächt, jedenfalls meisterhafte Fälschungen[1]. Ueber sonstige interessante Urkunden der Gymnasialbibliothek — sie besitzt bis 1300 über 100 Originalien, darunter mehrere aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts — hoffe ich an anderer Stelle berichten zu können.

I. Kaiser Friedrich II. bestätigt die Schenkung zweier ehemals der Aachener Propstei gehöriger Kirchen an das Aachener Stift, die Erzb. Engelbert von Cöln noch als Propst von Aachen gemacht und kraft kaiserlicher Vollmacht bestätigt hat. Frankfurt, 19. April 1220.

Fridericus divina favente clemencia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie. Universis Christi fidelibus

[1] Sie gehören auch nicht zu denen, die H. Pabst aus innern Gründen entschieden verwirft, Archiv der Gesellschaft XII, S. 119. 131. Er kannte diese Originale nicht. G. W.

tam presentibus quam futuris. Cum ex regia munificentia omnium ecclesiarum utilitati, sicut tenemur ex debito, sic habeamus in voluntate liberali prospicere, desiderii nostri specialis est, ecclesiam Aquensem, quanto ad nos spectat familiarius, tanto intensius modis omnibus sublimare. Noverint igitur tam presentes quam futuri, quod dilectus ac fidelis noster Engelbertus Coloniensis archiepiscopus, cum prepositus adhuc esset Aquensis, duas ecclesias ad preposituram Aquensem pertinentes de Haristallo et de Berge sancti Laurentii pie devotionis intuitu in communes usus refectorii fratrum Aquensis ecclesie donavit et auctoritate nostre regie majestatis, qua tunc ex delegatione nostra fungebatur, confirmavit. Considerantes igitur factum suum de pio caritatis fonte manasse, ipsum gratum habentes et ratum, presentis pagine scripto confirmamus, inhibentes, ne prepositus futurus vel alius tam pie sue donationi et nostre libere concessioni contrarium futuro in tempore audeat attemptare. Datum apud Frankenvurt, anno dominice incarnationis 1220, 13. Kalendas Maji.

Siegel abgefallen.

II. Kaiser Friedrich II. weist dem Ritter Hermann von Calkum eine Jahresrente von 10 Mark auf den Kaiserswerther Zoll zu Lehen an. Wien, 20. November 1241[1].

Fridericus dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sycilie rex. Universis Christi et Romani imperii fidelibus, ad quos littera presens devenerit, graciam suam et omne bonum. Celestis altitudo consilii in ea dignitatis collocavit nos apice, quod semper virtutibus intendere et circa nostros et sacri imperii fideles de plenitudine nostre gracie teneamur semper agere graciose. Pateat igitur et clarescat omnibus, quod nos Hermanno de Calichem militi, fideli nostro dilecto, facientibus devocionis sue obsequiis in omni cultura fidei fidelissime et frequenter inpensis, feodum decem marcarum in thelonio castri nostri Werdensis annis singulis damus concedimus et deputamus hereditarie possidendum et in festo beati Martini hyemalis ab officiato castri nostri ibidem, qui pro tempore fuerit, eidem, ammota difficultate qualibet, assignandum. In cujus facti protestacionem et roboris firmitatem presentem ei suisque heredibus litteram conscribi et imperiali nostro sigillo fecimus communiri. Datum Wyene, 20. die Novembris, indictione 11 (?), anno incarnacionis dominice millesimo CCXL primo.

Rothe Stränge, Siegel abgefallen.

---

[1] Vgl. über diese Urk. die mir während des Drucks zugekommene Abhandlung Fickers, Sitzungsb. der Wiener Akad. 1871 Dec. G. W.

III. Kaiser Friedrich II. bestätigt einen Tauschvertrag zwischen Propst und Capitel der Aachener Stiftskirche. Ariano, August 1243.

Fridericus dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex. Decano et capitulo Aquensi, fidelibus suis, graciam suam et omne bonum. Presentatas culmini nostro peticiones vestras favorabili benivolencia recepimus, in quibus nostre celsitudini supplicastis, quatenus permutacionem per vos cum Aquensi preposito, fideli nostro, de curia, que ad preposituram Aquensem pertinet, pro domo decani factam ratam habere et confirmare, ac statutum, quod fecistis de prebendis in ecclesia vestra vacantibus, ut, siquis in concanonicum vestrum per vos electus fuerit, altero vestrorum concanonicorum decedente vel prebendam resignante, fructus prebende, ad quam receptus fuerit, quattuor annis sequentibus post annum defuncti ad fabricam ecclesie cedere debeant, confirmare similiter de nostra gracia dignaremur. Nos igitur, qui racionabiles fidelium nostrorum peticiones ex quadam animi clemencia non novimus obaudire, vestris supplicacionibus favorabiliter annuentes, permutacionem per vos cum Aquensi preposito, fideli nostro, de curia ad preposituram Aquensem pertinente pro domo decani factam, sicut juste et racionabiliter facta est, ratam habemus et confirmamus, ac statutum, quod fecistis de prebendis in ecclesia vestra vacantibus, ut, siquis in concanonicum vestrum per vos assumptus fuerit, altero vestrorum concanonicorum decedente vel prebendam resignante, fructus prebende, ad quam receptus fuerit, quattuor annis sequentibus post annum defuncti fabrice ecclesie libere cedere debeant, et similiter de nostra gracia confirmamus. Ad hujus itaque nostre confirmacionis memoriam presens scriptum fieri et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Dat. Ariani, anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo quadragesimo tercio, mense Augusti, prime indictionis.

Wohlerhaltenes Siegel an rothen Strängen.

IV. König Richard befreit das Kloster Camp von jeder Zollabgabe zu Kaiserswerth. Cöln, 30. Mai 1257.

Ricardus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii Romani fidelibus presentem paginam inspecturis imperpetuum. Ad utriusque vite felicitatem prodesse nobis nequaquam ambiguum, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum comoda pia intenderimus voluntate. Ex innata igitur nobis regali clementia predecessorum nostrorum imperatorum et regum vestigiis inherentes, [Campensis] fratribus monasterii duximus indulgendum, ut

de omnibus suis rebus .... ab omni exactione thelonii apud castrum nostrum Werdense predictum monasterium.... sit liberum .....

Dat. Colonie 30. die Maii, indictione 15, anno domini 1257, regni vero nostri anno primo.

V. König Albrecht I. erklärt die Verträge für ungültig, durch welche Reichslehen des Stifts Cornelimünster in andere Hände übergegangen sind. Cöln, 29. August 1300.

Albertus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre noticiam deducimus per presentes, quod nos venerabilis Reynardi.. abbatis Sancti Cornelii Indensis ordinis beati Benedicti, principis nostri dilecti, et.. conventus ipsius, Coloniensis dyocesis, instantivis precibus favorabiliter annuentes, vendiciones, alienaciones, distractiones, obligaciones, seu usufructuum constituciones per ipsos.. abbatem et.. conventum seu eorum.. predecessores dicti monasterii in bonis allodialibus, predialibus, seu aliis quibuscunque bonis ipsius monasterii, que a nobis tenentur et imperio, quibuscunque personis preter consensum nostrum et permissionem seu.. predecessorum nostrorum Romanorum.. regum illustrium factas, bonis in Drechtinchusen ac omnibus et singulis suis pertinenciis dumtaxat exceptis, non obstante si dyocesani locorum premissis consensum adhibuerunt, auctoritate nostra regia, quantum de jure possumus, revocamus, ipsasque vendiciones, alienaciones, distractiones, obligaciones seu usufructuum constituciones circa dicta bona tamquam illicite factas penitus annullamus, restituentes praefatos.. abbatem et conventum et eorum in dicto monasterio sancti Cornelii successores in integrum, eisdem bonis suis per dictum Reynardum.. abbatem seu suos.. predecessores distractis indebite, ut est dictum, ac rogantes vos universos et singulos.. duces.. comites.. barones, nobiles et alios quoscumque, in quorum dominiis seu districtibus dicta bona prefati monasterii sita sunt, vobisque districtius injungentes, quatinus prelibatos.. abbatem et.. conventum per nos ad sepedicta bona restitutos contra quoslibet offensores suos in eisdem bonis manuteneatis, et fideliter nostro nomine defendatis, gratum sacro imperio ac nobis in hoc obsequium inpensuri. Datum Colonie 4. Kal. Septembr., anno domini 1300, regni vero nostri anno tercio.

Siegel in gelbem Wachs an einem Pergamentstreifen. Die Figur des Kaisers schön erhalten, die Umschrift fast ganz abgebröckelt. Böhmer, Addit. I, Nr. 621.

Die Geschäftsordnung in Sachen der äußeren Politik am Wiener Hofe zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten.

Von

J. Großmann.

Als ich im Frühjahr vergangenen Jahres in Wien Acten betreffend die östreichische Geschichte unter Kaiser Leopold durchforschte, erregten bald die genauen Angaben, wie diese Schriftstücke zustandegekommen waren, mein Interesse; sie befanden sich am Schlusse eines jeden Actenstückes und wiesen die Art der Entstehung desselben genau nach. Im Hinblick nun auf die vielen unklaren Vorstellungen, wem eigentlich jene Unbeweglichkeit und Zähigkeit, jene Unentschlossenheit und Doppelsinnigkeit, die die damalige östreichische Politik kennzeichneten, zu danken sei, entschloß ich mich, jene einzelnen zerstreuten Nachrichten einmal zusammenzulegen, um die Geschäftsordnung aus ihnen zu reconstruiren, die man damals am kaiserlichen Hofe beliebte. Ich glaubte durch diese Construction und Section der östreichischen Staatsmaschine den Ursprung jener Politik entdecken zu können.

Jene Angaben sind vollständigster Art. Sie geben an, wann und wo und bei wem die Sache beraten wurde, wie viel Räte anwesend waren und ihre Namen, wann dann der Beschluß dem Kaiser vorgelegt wurde, und wie dieser sich dazu verhalten hat. Aus der Masse dieser und vieler gelegentlicher Bemerkungen konnte man die Regeln entnehmen, nach denen damals in Wien verfahren wurde.

Auch hier gab es zu Zeiten Kaiser Leopolds I. noch keine nach den Geschäften geschiedenen Ministerien, wie gleichzeitig etwa am französischen Hofe; sondern wie die Fürsten im Reiche, so war auch der Kaiser von einer Anzahl sogenannter „Geheimer Räte" umgeben, die je nach Bedarf bald in Fragen der innern, bald in Fragen der auswärtigen Politik in Wien oder als Gesandte an andern Höfen beschäftigt waren.

Lag nun der Unterschied dieser Regierungsmaschine von der der andern Höfe schon in der größeren Anzahl der Räte, so lag ein größerer, und ich möchte sagen der alles entscheidende Unterschied nicht in der Verwendung und Eintheilung der Räte nach den verschiedenen Geschäften der Regierung, sondern in der Vertheilung derselben nach den verschiedenen Richtungen eines und desselben Geschäftes. Der Kaiser theilte nämlich seine Räte in verschiedene Commissionen, die je nach der Wichtigkeit der Geschäfte, die er ihnen beimaß, aus 4—8 Räten und 1—3 Sekretairen bestanden. Jede derselben beherrschte — so zu sagen — ein gewisses genau begrenztes

Gebiet der auswärtigen Politik: die eine vertrat die Beziehungen des Kaisers zu den Reichsfürsten, die andere die des Kaisers und Reiches zu Frankreich, die dritte die Beziehungen zu Spanien, eine andere wachte über das kaiserliche Interesse auf dem Reichstage u. s. f. Die Zahl dieser Commissionen, die neben einander bestanden, läßt sich nicht angeben, da sie nach der Anzahl der schwebenden Fragen sich richtete. Plötzlich eintretende Ereignisse, wie z. B. der Lothringer Einfall 1670 oder der ungarische Aufstand, riefen selbstverständlich außerordentliche Commissionen hervor, die aber nach Erledigung der betreffenden Geschäfte wieder aufgelöst wurden.

In diesem Sinne theilte sich auch die kaiserliche „Reichshoffkanzlei" in die „lateinische" und in die „teutsche Expedition", je nach der Sprache, in der die Correspondenz geführt wurde.

Hätte nun jede Commission immer aus andern Räten bestehen müssen, so wäre eine unendlich große Anzahl von Räten nötig gewesen, und da einer Commission niemals zweierlei Geschäfte übertragen wurden, so war es fast Regel, daß ein Rat mehreren Commissionen angehörte. Es konnte aber doch nicht ausbleiben, daß bei dieser Art der Geschäftsführung, wobei die Thätigkeit, die ein Mann verrichten konnte, immer mehreren übertragen wurde, infolge der gegen den Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts in enormer Weise zunehmenden Geschäfte, auch die Zahl der Räte demgemäß vermehrt wurde. Nach 1678 betrug sie 22, im Todesjahre Leopolds dagegen 164 [1].

In den Sitzungen der Commissionen wickelten sich nun die Geschäfte ab. Sie hatten einen Präsidenten mit ziemlich weitgehenden Befugnissen und der immer eines der höchsten Hofämter bekleidete. Er empfing die einlaufenden Berichte und Depeschen des Residenten und Gesandten und las sie zuerst; die abgehenden Instructionen konnte er nach Gutbefinden im letzten Momente noch aufhalten, um, falls inzwischen noch weitere Nachrichten eingetroffen sind, zu sehen, ob etwa das abzusendende Schreiben „zu hemmen und andere consilia und resolutiones zu fassen, oder aber sonsten derselben nur etwas zu addiren oder demiren und also fortzuschicken sei". Bei ihm fanden die Beratungen der Commission, die „geheimen Conferenzen" statt. Er setzt sie an ganz nach eignem Ermessen; er entscheidet, ob gleich nach dem Eintreffen einer Relation eine Conferenz zur weiteren Instruction des Gesandten abgehalten werden soll, oder ob man dazu noch mehrere und weitere Nachrichten abwarten solle. Er erbrach die Briefe der Fürsten seines Ressorts an den Kaiser und behielt sie, ohne sie demselben vorlegen zu müssen.

In der Behandlung des Weiteren tritt nun die Conferenz ein. Sie beriet auf Grund der eingezogenen Nachrichten das weitere Verfahren; sie beriet die neue Instruction für den Gesandten bis in

[1] Mailath, Gesch. des österreich. Kaiserst. IV, S. 382. Jedoch sind hierunter auch die sehr zahlreichen, immer auf Reisen befindlichen Gesandten zu rechnen.

das kleinste Detail hinein und concipirte die Antworten auf die Briefe der Fürsten. Aber nicht blos die gegebenen Verbindungen weiter zu führen war Sache der Commission, sondern sie hatte auch das Recht, dem Kaiser zur Anknüpfung von neuen zu raten, ihm zu empfehlen, diese oder jene Höfe mit Gesandten zu diesem oder jenem Zwecke zu beschicken, um mit denselben Verträge und Allianzen zu schließen. Die Herbeiziehung aller möglichen Combinationen, soweit sie in dem der Commission zugewiesenen Gebiete lagen und dem Interesse der Sache entsprachen, lag in dem Bereiche ihrer Beratungen.

Ueber die Geschäftsordnung, die in der Sitzung selbst gehandhabt wurde, sind wir wenig unterrichtet. Dieselbe scheint mehr vertrauliche Unterhaltung gewesen zu sein als Debatte, wobei man die abweichenden Meinungen ausglich; und man scheint, wenn anders die Sache zur Entscheidung reif war, nicht eher auseinander gegangen zu sein, als eine Einigung der Ansichten stattgefunden hatte. Denn von auseinander gehenden Rathschlägen der Räte einer Commission unter sich oder gar von entgegengesetzten ist mir kein Fall bekannt. Und schließlich fand eine ganz allgemeine Abstimmung nach Art der Umfrage im Reichstage statt über das Resultat der Beratungen; der Einzelne erklärte seine Zustimmung im Allgemeinen, ohne grade mit jeder Kleinigkeit einverstanden zu sein. Nur etwa wenn der Präsident einer solchen nicht beistimmte, konnte auf seinen besonderen Wunsch seine besondere Meinung in dem betreffenden Schriftstück — um nicht Protokoll zu sagen —, dem schließlichen Ergebniß der Sitzung nebenbei erwähnt werden.

Sitzungsprotokolle nämlich gab es überhaupt nicht; es wurden keine aufgenommen. Dagegen wurde das Resultat der Beratung durch einen der anwesend gewesenen Secretaire aufgesetzt, und zwar, wie es sich von selbst versteht, so bald als möglich. Nicht aber noch vor Schluß der Sitzung und im Beisein der Räte, sondern erst nachher und in seinem eignen Lokale verfaßte der Sekretair das Schriftstück. Auch konnten inzwischen 1—2 Tage vergehen.

War zur Erledigung einer Angelegenheit mehr als eine Conferenz nöthig, so verfaßte der Sekretair sein „Gutachten" erst nach Abhaltung der Schlußsitzung. Auf der Rückseite des Actenstückes verzeichnete er dann die vorhin angedeuteten Umstände, unter denen der Beschluß zustande gekommen war.

Dieses so angefertigte „Gutachten" wurde dann noch einmal den Räten der Commission zur Durchsicht vorgelegt, die auch nicht selten mehr oder weniger umfassende Verbesserungen vornahmen.

War somit der Conferenzbeschluß in eine bestimmte Fassung gebracht, so wurde derselbe dem Kaiser nicht etwa zu eigner Ansicht vorgelegt — dazu paßte schon das Aeußere des Entwurfes nicht —, sondern er wurde demselben vorgetragen[1].

Zu diesem Zwecke versammelten sich die Räte der Commission

[1] Ausdrücklich heißt es auf vielen derartigen Actenstücken: lectum coram S. C. M. und: dieses Concept ist von I. M. resolvirt worden.

abermals zu einer geheimen Conferenz, die aber beim Kaiser selbst abgehalten wurde. Einer der Sekretaire trägt nun das „Gutachten“ oder den „Ratschlag“, denselben verlesend, als referendarius dem Kaiser vor [1]. Wird es für notwendig gehalten, so erfolgt hierbei auch die Verlesung der einen oder andern Relation der Gesandten oder eines fürstlichen Schreibens, je nach dem Gutdünken und Empfehlung der Räte [2]. Darauf erklärt sich der Kaiser einverstanden, was ebenfalls durch den Sekretair auf dem Actenstücke bemerkt wird [3].

Nicht uninteressant ist auch die fast ständige Disposition eines solchen „Gutachtens“ der Commission, welches seinem Zwecke zu entsprechen von vornherein in Form einer Anrede an den Kaiser abgefaßt ist.

Es beginnt mit der Anrede: „Allergnädigster Kaiser und Herr“. Der Eingang hebt nun der Reihe der eingekommenen Berichte und Relationen nach die Hauptmomente derselben auszugsweise hervor und faßt ein Resultat des bisher Erreichten aus ihnen zusammen. Das alles hätten die Räte wohl in Obacht genommen, um dem Kaiser ferner untertänigst „einzurathen“, wie die Sache ferner zu prosequiren oder „abzuschneiden“, wie der oder jener Gesandte weiter zu „instruiren“ oder zu „revociren“ sei. Darauf werden die für den weiteren Gang der Dinge notwendigen Umstände dargelegt. Man hätte dazu Unterredungen mit den oder jenen fremden Gesandten gehabt. Nach abermaligen Conferenzen und andern eingetroffenen Nachrichten sei man nun zum folgenden Resultate gekommen. Darauf werden die Gründe für und wider die gefasste Meinung vorgetragen, und „die rationes gegen einander abgewogen“, worauf der Schluß aus alledem dargelegt wird, enthaltend die Instruction oder Depesche zur Weiterentwicklung der politischen Beziehungen. Der Gedankengang, wie er sich in dem Einzelnen vollzieht, ist in dem Actenstück wiedergegeben.

Die geheimsten Ideen und Gründe werden hier unter den Motiven unverblümt mit einem kräftigen und zugleich vertraulichen Tone dargelegt, als ob dem Kaiser vorgedacht werden sollte.

Bei weniger wichtigen Sachen werden 6, 7, 8 Relationen eines

[1] Aeußerst selten kommt es vor, daß dieser Conferenz noch andere, der betr. Commission nicht angehörige Räte beiwohnen; aber in außerordentlichen Fällen kommt es doch vor, z. B. Votum über das holländische Schreiben vom 28. Jan. 1672 d. d. Wien, den 24. Febr. 1672. W. A. Hier wohnten der geheimen Conferenz bei dem Kaiser im Ganzen 16 Geh. Räte bei, einschließlich die Räte der Commission, die aus 6 Mitgliedern bestand.

[2] Der Kaiser bekam also die an ihn gerichteten Relationen der Gesandten oder fürstlichen Schreiben keineswegs in die Hand; vielmehr theilen ihm die Räte davon nur mit, wie viel und was sie für gut halten. Es finden sich in derartigen Actenstücken nicht selten Randbemerkungen, welche angeben, daß dieser oder jener Passus in dem für das Gutachten zum Vortrag beim Kaiser anzufertigenden Extract ausgelassen werden soll; z. B. Relation des kais. Principal-Commissarius d. d. Regensburg, den 19. Febr. 1670.

[3] Relatum Augustissimo (Ort und Datum) et placet, wie geraten.

Gesandten abgewartet, ehe die betreffende Conferenz gehalten und ein weiterer Beschluß gefaßt wird. Auch ist in solchen Fällen das Resultat der Conferenz nicht eigentlich ein Gutachten in der Form einer Anrede an den Kaiser, sondern der Beschluß der Räte erhält von vornherein die Form eines kaiserlichen Schreibens an den betreffenden Gesandten oder Residenten, der vorher immer auf 2—3 Schreiben ein Recepisse erhalten hat.

Das vom Kaiser durch sein placet legitimirte Gutachten der Räte wird darauf in dem betreffenden Theile — wenn nötig — in die directe Redeweise übertragen und zur definitiven Unterschrift des Kaisers in der betreffenden Expedition kopirt. Hierüber können abermals 2—3 Tage vergehen. Darauf erfolgt die Absendung durch den Präsidenten der Commission [1].

Fast ausnahmslos — Eingriffe des Kaisers in außerordentlichen Fällen waren äußerst selten — wurde dieser Geschäftsgang [2] festgehalten.

Aus der Darstellung dieser Geschäftsordnung geht nun ein Doppeltes hervor.

Einmal ist klar, daß bei diesem directen Verkehr der Commission mit dem Kaiser keinerlei Verkehr der Commissionen unter einander zu bemerken war [3], und zweitens, daß es zwischen der Commission und dem Kaiser keinerlei höhere Instanz gab. Der Geheime Rat und der Reichshofrat waren also in ihrer Gesammtheit keineswegs eine Einheit wie etwa gleichzeitig das Geheime-Ratscollegium in Berlin, noch waren sie der höchste Rat des Kaisers, sondern sie waren nur der Fundort für das Material an Räten zur Einsetzung der Commissionen [4]. Die ganze Reihe der gleichzeitig neben einander arbeitenden Commissionen in ihren verschiedenen Richtungen hatte ihren Einigungspunkt somit nur — im Kaiser. Nach der Geschäfts-

[1] Interessant ist die Beobachtung, daß die geheime Conferenz der Räte gewöhnlich an dem Orte stattfand, an dem der Kaiser sich befand; z. B. in Wien, Ebersdorf, Neustadt, Laxenburg. Aber nicht etwa, um dem Kaiser nach abgehaltener Sitzung sofort Bericht zu erstatten — was vielleicht in den allerdringendsten Fällen geschehen mochte —, sondern es geschah nur pro forma oder aus alter Gewohnheit. Dagegen richtete sich der Ort der Aufzeichnung der Beschlüsse nach dem Aufenthaltsorte des Chefs der Commission, dem der assistirende Sekretair folgte. Reiste derselbe, z. B. der Herzog von Sagan, nach der Sitzung auf einen Landsitz, so nahm der Secretair auch dort das Gutachten der Räte auf. So heißt es z. B. auf einem Actenstücke: Consultirt beim Herzog von Sagan in Laxenburg, den 5. Mai 1673 (hier war gleichzeitig der Kaiser). Aufgesetzt Gundtramsdorf, den 6. Mai 1673 von 6—7 Uhr früh. Relatum Aug.mo in Laxenburg, eodem dato.

[2] Dies wird der sogenannte Dikasterialweg gewesen sein, über den Mailath an einer Stelle im Unklaren ist.

[3] Es findet sich in der That keine Spur davon. Collisionen konnten auch kaum stattfinden, da, wie erwähnt, ein Rat immer mehreren Commissionen angehörte. So mangelte es nicht an Verbindungen der Commissionen unter einander.

[4] Die Geheimen Räte des Kaisers waren fast immer zugleich Reichshofräte.

ordnung, die dieser sich geschaffen hatte, liefen alle Fäden der Staatsleitnng bei ihm zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Einheit der ganzen Politik in ihren verschiedenen Richtungen kam also alles auf die Impulse an, die von der Person des Kaisers überall hin ertheilt wurden. Welcher Art war nun das Wirken desselben?

Lobkowitz, der seinen Herrn und Kaiser sehr genau kannte, vergleicht Leopold einmal mit einer Statue, die man trägt, wohin man will, und ihr Stellungen nach Belieben giebt[1]. Und ich finde, daß er vollkommen Recht hat. Nicht im Geringsten kümmerte er sich um seine eignen Angelegenheiten; sondern er ließ alles an sich herankommen. Weder bekam er irgend einen wichtigen Bericht oder Schreiben in die Hände — die Räte lasen ihm in der geheimen Conferenz hin und wieder eine Relation nach eigner Auswahl, und erst, nachdem sie selbst schlüßig geworden waren, vor —, noch änderte er je etwas an einem Gutachten der Commission, zu dem er stets sofort sein placet gab. Geruht er einmal, ein Handschreiben zu erlassen oder einem Schreiben ein eigenhändiges Postscriptum hinzuzufügen, etwa als besondere Gunst oder Antrieb für den betreffenden Empfänger, so geschieht dies immer nur auf vorherigen Antrag der Räte, die ihm das Concept davon zur einfachen Abschrift vorlegen. Nichts thut der Kaiser aus eignem Antriebe. Die Räte beschließen nicht, wie es dem Kaiser gutdünkt; sondern wie es den Räten gutdünkt, beschließt der Kaiser.

Die Folge dieser Art kaiserlicher Willensmeinung war nun, daß die Regierung sich in einzelne Commissions-Regierungen auflöste, deren Zahl je nach der Dringlichkeit der Geschäfte vermehrt oder vermindert wurde. Der Schwerpunkt aller Staatsleitung lag somit in den Händen der Räte, aus denen die verschiedenen Commissionen bestanden. Der Kaiser schien nur dazu da zu sein, um die Meinungen derselben zu legitimiren. Die Gesammtheit der Geheimen Räte zu Wien war der Ort, aus welchem die Regenten von Kaiser und Reich hervorgingen.

Hält man diese Art der Geschäftsführung, die der Kaiser sich zur eignen Bequemlichkeit und Beruhigung geschaffen hatte, fest, so folgt daraus die Erklärung der ganzen Leopoldinischen Politik.

Es war keine gewaltsame, leidenschaftsvolle, überstürzende Politik, wie manche andere der damaligen Zeit, vielmehr jeden, auch den kleinsten Schritt ruhig überlegend. Es ist wahr: diese Räte des Kaisers waren so leicht nicht aus der Fassung zu bringen, mochten noch so plötzliche und unerwartete Ereignisse eintreten, bei denen die öffentliche Meinung und jeder einzelne in fieberhafte Unruhe geriet. Als alle Welt damals bei der so unerhörten Gewaltthat, dem Lothringer Einfalle (1670), in die höchste Aufregung kam und Rache und Vergeltung forderte, überlegten sich „die zu der Sach deputirten“ Räte diese „Sache“ erst von allen Seiten und mit äußerster Ruhe, ehe sie dem nach Paris zu sendenden Botschafter die Instruction gaben, die an

[1] Mailath IV, 288.

Umsicht, Ueberlegtheit bis ins kleinste Detail und Gemessenheit nichts zu wünschen übrig ließ. Aeußerst vorsichtig schreitet man vorwärts, bei jedem Schritt sich umschauend, den Rückzug und alle möglichen Hinterthüren sich offen haltend.

Aber andrerseits war auch eine kühne, ein hohes Ziel fest ins Auge fassende und in alle Verhältnisse mächtig eingreifende Politik von den Räten nicht zu verlangen. Denn ein großartiges politisches System, das immer ein mehr persönliches Gepräge haben wird, läßt sich nun einmal einer beliebig zusammengesetzten und aus oft sehr zweideutigen Elementen bestehenden Commission von Räten nicht einflößen. Und wäre einer von ihnen dazu geeignet und geneigt gewesen, so hätte ihn der andere, der ihm nicht folgen konnte, gewiß gehemmt. Und wer hätte das überhaupt thun sollen? Hätte es der Kaiser gekonnt, so hätte er die Räte nicht für sich regieren lassen. Zur Durchführung eines politischen Systems gehört eine Reihe von Jahren; aber die Commission bleibt nicht dieselbe, sondern ihre Mitglieder wechseln. Konnte der Nachfolger mit den Geschäften auch einfach die Absichten und die Verantwortlichkeit des Vorgängers für dessen Politik mit übernehmen?

Die Politik der Räte konnte mithin naturgemäß nur eine conservative sein, die sich um die Zukunft nicht mehr, als unbedingt notwendig war, kümmerte und nur gegebenen Falles das Interesse des Kaisers möglichst wahrzunehmen suchte. So erklärt es sich einfach, daß die östreichische Politik die schon damals alle Mächte bewegende Frage, die der Theilung der spanischen Erbschaft, welche das kaiserliche Haus so unmittelbar berührte, als viel zu weit aussehend nicht selbst in die Hand nahm, sondern daß alle Anträge in dieser Angelegenheit von außen kamen. Das wichtige Recht der Initiative ging dieser Art von Regierung durchaus ab.

Natürlich! Denn wer sollte die Verantwortlichkeit für eine gewagte Politik übernehmen? Etwa die Räte? Sie, die das unbedingte Vertrauen des Kaisers besaßen, der zu allem ja sagte, was sie rieten, mußten sich für ihre Ratschläge auch verantwortlich fühlen. Eine Politik, die das Kriegsglück herausforderte, konnte als zu unsicher nicht die ihrige sein[1]. Denn wer schützte sie im Falle des Mißlingens vor Intrigue und Verrat? Es gab Beispiele genug, daß Räte, die das ganze Vertrauen des Kaisers besessen hatten, doch recht schlimm geendet hatten.

So mußte es aber auch kommen, daß, wenn ein Gegner sich entschlossen zeigte, seine Absicht beharrlich durchzusetzen, die Räte es stets vorziehen mußten, lieber mit möglichster Eleganz nachzugeben, als die Verantwortlichkeit eines entschlossenen Widerstandes zu übernehmen. Drohungen erreichten daher häufig ihr Ziel. Keine Epoche ist charakteristischer für diese Art von Regierung als das Jahr 1672,

[1] Das sprechen die Geh. Räte selbst aus in der Relatio Conferentiae habitae bei Ihro fürstl. Gn. von Lobkowitz ꝛc. vom 19. August 1672.

beim Beginn des Rachekrieges Ludwigs gegen die Holländer. Da fühlen die Räte sehr deutlich die Notwendigkeit des Krieges gegen Frankreich; aber die Lockungen und Drohungen der Franzosen schüchtern sie so ein, daß sie auf die kindischeste Weise den Ausbruch noch hinzuziehen suchen, um nur auf Frankreich, das den Frieden bereits unzählige Male gebrochen hatte, die Schuld des ersten Angriffs schieben zu können, damit der Kaiser nicht „die völlige Verantwortung auf sie werfe“ [1]. Die Furcht, nicht zu reüssiren und sich dadurch das kaiserliche Vertrauen zu verscherzen, überwog bei weitem das Verlangen, große Erwerbungen zu machen, mit denen ein Risiko verbunden war. Man sieht, auf wie kleinlich persönliche Verhältnisse die kaiserliche Politik sich gründete.

Die Vorteile, die sie dem Mächtigen gegenüber nicht zu behaupten wagten, suchten die Räte nun dem Kaiser im Kleinen wiedereinzubringen, wo weniger Gefahr und Widerstand zu fürchten war: daher die Rücksichtslosigkeit gegen minder Mächtige, wenn deren Interesse mit dem des Kaisers kollidirte. Man erhitzte sich viel weniger in weltbewegenden Fragen als bei Ergatterung eines kleinen Fürstentums oder einer Grafschaft. Das war der Grund, weshalb Oestreich unter dem guten Kaiser Leopold weder gefürchtet war von den Großmächten, noch geachtet von den kleinen Staaten [2].

Wenn nun aber der Kaiser immer kurzweg das annahm, was die Commission ihm vorschlug, und der ganze Umfang der Staatsleitung innerhalb der Thätigkeit der Commissionen lag, wo war der Raum für die Thätigkeit eines ersten „Geheimen Rats“ oder Principal-Ministers?

Es ist klar, daß dessen politische Thätigkeit der Hauptsache nach innerhalb der bisher beschriebenen Geschäftsordnung liegen mußte. Und so war es in der That.

Leiteten die Commissionen die auswärtige Politik in ihren verschiedenen Richtungen, so war der Principal-Minister — deren Chef. Mochte er also in vielen Fällen den Kaiser persönlich beraten: im Laufe der Geschäfte kam sein Rat nur unter den andern in Betracht. In den „geheimen Conferenzen“ der Commissionen hatten die Meinungen der andern Räte völlig gleiches Gewicht mit der seinigen. Es läßt sich gar nicht feststellen, wie viel in den „Gutachten“ oder den „Voten“ vom ersten Minister herrührte; wenn er in der Conferenz fehlte, so genügte der Beschluß der Uebrigen vollkommen dem Kaiser, der auch in diesem Falle sein placet gab. Es war auch keineswegs selbstverständlich, daß er der Chef *aller* Commissionen war: es giebt Beispiele genug, wobei auch andere Würdenträger diese Stelle einnahmen. So leitete Lobkowitz z. B. die Commission betreffend die

[1] Ebenda.

[2] Merkwürdiger Weise, aber freilich aus ganz andern Gründen, hatten auch die Holländer damals so ziemlich dieselbe Art der Geschäftsordnung für die auswärtige Politik. Und man kann nicht verkennen, daß auch deren Politik im Allgemeinen einen der kaiserlichen ganz homogenen Charakter hatte.

polnische Königswahl im Jahre 1669, während Auersperg doch erster Minister [1] war; und zu Lobkowitz' Zeiten leitete der Hofkanzler Hocher die so wichtigen Beziehungen des Kaisers zu den Holländern [2]. Es war ferner Herkommen, daß sogar die damals überaus wichtigen Verhandlungen mit den Türken nicht vom ersten Minister, sondern vom Präsidenten des Hofkriegsrats geleitet wurden. Und bei den so lebhaften Beziehungen mit Spanien liefen nebenher Verhandlungen der Beichtväter, von denen auch kein Minister eine Ahnung hatte.

Man sieht wohl, daß ein alles durchdringender Einfluß — auch nur auf dem Gebiete der auswärtigen Politik — keineswegs so selbstverständlich zum Amte des Principal-Ministers gehörte. Auch der schwache Kaiser Leopold entbehrte der Anwandlungen eines Selbstherrschers keineswegs; auch er wies seinem Principal-Minister im Allgemeinen die Richtung an, in der sich derselbe zu bewegen hatte [3].

Es gab aber eine Befugniß, welche der Stellung des Principal-Ministers doch besondere Bedeutung geben und ihn aus der Reihe der übrigen Minister und Räte herausheben konnte, wenn der Träger derselben sie auszubeuten verstand. Es war die Befugniß, den directen Verkehr fremder Botschafter mit dem Kaiser zu vermitteln. Die Natur der Anträge, die sie brachten, entschied nun über den Antheil der Thätigkeit, den der Principal-Minister dabei hatte.

Brachten dieselben nämlich Anträge ihrer Regierungen, die dem Kaiser persönlich vorgetragen werden sollten, so beriet zunächst der erste „Geheime Rat" als erster Mitwisser den Kaiser, ob derselbe im Allgemeinen auf Verhandlungen eingehen, resp. die Sache einer Commission übergeben oder ob er sie ablehnen solle.

War in diesem Falle die Thätigkeit des Principal-Ministers eine nur kurze und vorübergehende, so änderte sich die Sachlage, wenn — jener Antrag ein geheimer war. Die Erledigung eines solchen durch eine Commission mit der ganzen Weitläufigkeit dieses Geschäftsganges war nun nicht zu empfehlen. Das Interesse der Sache erforderte eine einfachere Behandlung. Da trat als selbstverständlicher Ausweg die persönliche Thätigkeit des ersten Ministers an die Stelle der Commission. Dieser wurde gleichsam eine geheime Commission zur Erledigung einer besonderen politischen Aufgabe.

Es gab in einem solchen Falle in Wien also eine doppelte Politik: eine officielle, durch die Commissionen geleitete, und eine ministerielle, geheime, die der Principal-Minister noch neben seiner Thätigkeit als Commissions-Chef führte. Die Commissionen waren durch die Mitglieder, die gleichzeitig mehreren derselben angehörten, mit einander verwoben; sie konnten sich nicht gut widerstreiten. Dagegen

[1] Ad. Wolf, Lobkowitz S. 169, dessen Ausführungen ich übrigens im Allgemeinen keineswegs beipflichte.

[2] Dies nach den Acten des Wiener Archivs.

[3] Es versteht sich von selbst, daß der erste Minister noch eine Reihe von Neben- und Ehren-Aemtern hatte; sie kommen indes hier nicht in Betracht.

war die Thätigkeit des Principal-Ministers in dem genannten Falle zwar nicht außer allem Zusammenhange mit der übrigen Politik des Kaisers, aber doch besonderer Art, da er hier ganz seinem eignen Gutdünken folgen konnte und von seinen Ideen nichts zu Gunsten einer Majorität zu opfern brauchte. Seine ganze persönliche Anlage kam hier allein in Betracht und zur Geltung.

Da nun der Natur der (geheimen) Sache nach ohne Nachtheil für dieselbe eine Vereinbarung über die nun einzuschlagende Politik mit den Räten nicht stattfinden konnte, so war auch in diesem Falle der Kaiser der Ort, in welchem beide Politiken zusammenkamen. An ihm hätte es also gelegen, beide, die officielle und die ministerielle Politik, derart nebeneinander zu führen, daß die eine die andre förderte oder zum mindesten nicht hinderte; denn sonst konnte sie nur Schaden bringen. Da aber der Kaiser auch hier die Träger beider Richtungen nach deren eignem Gutdünken schalten ließ und sich um die Vereinigung derselben nicht kümmerte, so standen auf diese Art zwei Regierungsorgane neben einander, jedes mit selbständigen Absichten und eigner Bewegung.

Es ist auch natürlich, daß die Politik des Ministers freier und beweglicher war, als die der Räte; denn mußte er sich gleichwol auch dem Kaiser verantwortlich für seine Ratschläge fühlen, so war er doch nicht gehemmt von den Bedenklichkeiten ängstlicher Kollegen. Und sie war es auch.

Kein Fall ist für diese Art doppelter Regierung charakteristischer als die Behandlung der ersten Anträge Ludwig XIV., betreffend die Theilung der spanischen Erbschaft. Als er sie nämlich am Anfang 1667 durch Wilhelm von Fürstenberg in Wien anbringen ließ, und der Kaiser die Sache einer Commission, zu der auch der Principal-Minister Auersperg gehörte, zur Begutachtung übergab, wagten die Räte nicht, dem Kaiser zu einem so weitaussehenden Plane zu raten, dessen Ausführung in unbestimmter Ferne lag. Die Verantwortlichkeit schien ihnen zu groß, die ganze Sache unfassbar.

Der Kaiser wies den Antrag ab.

Als aber ein halbes Jahr später derselbe Antrag im Geheimen durch den französischen Gesandten Gremonville bei Auersperg gemacht wurde, und der Minister sich nun allein der Sache annehmen konnte[1], kam jener berühmte erste Theilungsvertrag der spanischen Monarchie zu Stande[2]. Hatten die Räte vordem nur auf die Nachtheile und Unbequemlichkeiten gesehen, die jener Vertrag in das ganze politische System bringen konnte, und für welche sie nicht verantwortlich werden wollten, so sah der Minister nur auf die Vorteile, die das Anerbieten brachte und er suchte diese für den Kaiser und für sich zu verwerthen. Jene leitete die Vorsicht, diesen lockte der Gewinn.

[1] Wenigstens glaubte Auersperg, es sei sein eignes Werk.
[2] Mailath IV, S. 69.

Aber konnte diese heterogene Art der Geschäftsführung in politischen Dingen nicht leicht zur Collision gleichberechtigter Regierungsorgane führen? Konnten bei dem selbständigen Vorgehen jedes derselben nicht leicht ihre Wege sich kreuzen und hemmen? Betrachten wir zur Beantwortung dieser Fragen vom Standpunkte der Geschäftsordnung aus die Thätigkeit und Politik des Principal-Ministers Lobkowitz.

Auch Lobkowitz' Stellung und Einfluß bewegte sich durchaus innerhalb des oben gezeichneten Rahmens, mochte immerhin der Kaiser beim Antritt seines Amtes ihm im Falle etwaiger Abwesenheit die Leitung aller Geschäfte „ohne Eintrag und Hinderniß" übertragen [1]. Aber trotz aller kaiserlichen Liebe und Vertrauens war doch auch dieses Ministers Einfluß nicht so durchdringend, als es gewöhnlich angenommen wird; auch ihm gegenüber kam noch ein guter Theil kaiserlichen Eigenwillens und Laune in Betracht. So verschickte der Kaiser Gesandte in hochwichtigen Angelegenheiten, und ohne daß sein erster Minister dabei mitgewirkt hatte [2]; er ließ Commissions-Gutachten, an denen auch Lobkowitz sich betheiligt hatte, von andern aufs neue untersuchen [3]. Und als 1672 die Räte einmal in einer Anwandlung von Mut zur Ausdehnung des kaiserlich-brandenburgischen Bündnisses durch andere Reichsfürsten und zu kräftigen Maßregeln gegen die Franzosen drängten, so bestätigte Leopold ihre Beschlüsse, obwol dieselben ohne und trotz Lobkowitz zu Stande gekommen waren [4]. Sein immerhin mächtiger Einfluß trat eigentlich nur einmal in besonderem Grade hervor: bei den Vorbereitungen Ludwigs XIV. zum Rachekriege gegen die Holländer.

Als nämlich der König von Frankreich in den Jahren 1670 und 1671 sich die möglichste Mühe gab, die Holländer für den gegen sie beabsichtigten Krieg politisch zu isoliren, kam ihm natürlich ungemein viel darauf an, den Kaiser von jeder Action fern zu halten. Der natürliche Weg, dieses geheime Verlangen beim Kaiser anzubringen, war — Lobkowitz. Es gelang dem französischen Kabinete bekanntlich, diesen zu gewinnen; und das Resultat der Intrigue war der geheime Vertrag vom 1. Novbr. 1671, in welchem der Kaiser sich zur Neutralität zwischen den streitenden Parteien verpflichtete. Es war im Wesentlichen Lobkowitz, der dieses Abkommen durchgesetzt hatte.

[1] Wolf, Lobkowitz S. 204.

[2] z. B. Harrach nach Spanien, s. Wolf a. a. O. S. 394. Ein andres Beispiel auch bei Helbig, Jesaias Puffendorfs Bericht 2c. S. 65.

[3] So ein Gutachten vom Mai 1672, betr. die Extension des §.: Und gleichwie 2c. durch den Hofkanzler Hocher.

[4] Die Commission für die Beziehungen des Kaisers zu den deutschen Fürsten, der auch Lobkowitz angehörte, bemühte sich lebhaft um die Verstärkung jenes Bündnisses durch die mächtigsten Reichsfürsten. An diesen Commissionsberatungen nahm Lobkowitz sehr geringen Antheil, weil er diese franzosen-feindliche Politik bekanntlich verdammte. Trotzdem schloß sich der Kaiser der Politik der Räte an, die auch zum Theil die Absichten des Principalministers sehr wohl kannten.

Aber nun begann der Krieg und wurde so rücksichtslos von Seiten der Franzosen gegen die Rechte des Reichs geführt, daß der Kaiser nicht umhin konnte, dagegen zu protestiren. Von der Notwendigkeit der Umstände und seiner kaiserlichen Ehre gedrängt, ging er noch im Juni 1672 das Bündniß mit Brandenburg ein, das ihn zur Sendung eines Heeres an den Rhein verpflichtete. Während nun die Räte der Commission die gesetzlichen Verordnungen und Anzeigen an die Reichsgebiete und Kreise erließen, durch welche der Marsch der Armeen gehen sollte, denselben den Durchzug zu gestatten, schrieb Lobkowitz an den Kurfürsten von Mainz, diesen Heeren den Uebergang über den Main zu verwehren, und an Montecuculi das Verbot, eine Schlacht mit den Franzosen zu schlagen [1]: beide, die Räte und Lobkowitz, handelten vollkommen richtig in Bezug auf die politische Richtung, die sie vertraten; der letztere mit Bezug auf den geheimen Vertrag mit Frankreich. Beide verfuhren durchaus nach dem Willen des Kaisers. Die Folgen, die das gleichzeitige Vorgehen beider Politiken nach ihrer Collision hatte, mußten nun über die Möglichkeit der Weiterexistenz einer derselben entscheiden.

Durch die officielle Politik des Kaisers, d. h. durch das Vorgehen gegen die Franzosen, war der Krieg aus den Niederlanden auf den Reichsboden gespielt worden, und die ministerielle Politik desselben verbot, den Reichsfeind zu bekämpfen. Indem nun der kaiserliche Feldherr in der That den geheimen Weisungen des Ministers folgte, lähmte die geheime Politik die vom Kaiser auch gut geheißene officielle: die deutschen Heere leisteten nichts, und die betrogenen Bundesgenossen, vor allen Brandenburg, fielen vom Kaiser ab. Aber nun reizte die Widerstandslosigkeit von Seiten des Reiches die Franzosen nur zu neuen Uebergriffen; die Klagen der geschädigten Reichsfürsten konnten nicht unerhört bleiben; die persönliche Ehre des Kaisers lief Gefahr. Die ganze Entwicklung der Dinge trieb zum Kriege, d. h. zur kräftigen Wiederaufnahme der lahmgelegten officiellen Politik.

Lobkowitz fühlte sehr wohl, daß nach der Niederlage, die seine Politik erlitten hatte, sein Einfluß dahin sei. Er betheiligte sich nicht mehr an den Conferenzen der Räte, die ohne ihn beschlossen, und forderte — im Herbst 1673 — seine Entlassung. Der Kaiser verweigerte sie, und Lobkowitz trat mehr und mehr zurück [2]. Aber mochte auch der Kaiser seinem Minister verzeihen, daß dieser ihm zu einer Politik geraten, die so gänzlich Fiasko gemacht hatte: die Räte, deren Politik jener so schnöde hintertrieben hatte, vergaben ihrem Gegner nicht. Als der Zufall ihnen Actenstücke des französischen Gesandten Gremonville von höchst zweifelhafter Aechtheit in die Hände spielte [3], ergriffen sie den Moment, den Sturz des Verhaßten herbei-

[1] Mailath S. 39.
[2] Die Geschäfte, die er als Chef von Commissionen hatte, nahm zum Theil Schwarzenberg an sich.
[3] Wolf, Lobkowitz S. 410.

zuführen. Sie gaben dem Kaiser Kenntniß davon, und dieser ernannte zur Untersuchung der Sache — eine Commission.

Diese bestand aus dem Fürsten Schwarzenberg, Oberst-Kämmerer Grafen Lamberg, dem Grafen Montecuculi, Hofkanzler Hocher und dem Secretair Abele [1]. Drei von diesen, nämlich Schwarzenberg, Lamberg und Hocher, waren Mitglieder der deutschen Commission, derjenigen, welche sich am meisten über den Minister zu beklagen hatte. Die Anklagen [2], die sie dem Fürsten zur Last legten, sind so furchtbarer Natur, daß — wenn sie begründet wären — sie einen einfachen Tod als eine zu milde Strafe erscheinen ließen. Aber der Kaiser schien selbst nicht an deren Richtigkeit zu glauben und gab der Commission unzweideutig zu verstehen, daß er die Untersuchung beendet haben wolle [3]. An einem langwierigen Prozesse gegen Lobkowitz konnte ihm nichts gelegen sein; seine eigne Mitschuld hätte dabei zu Tage treten müssen. Den Räten zu Liebe und um sich selbst nicht zu kompromittiren, mußte der Kaiser den Minister verurteilen lassen; aber es widerstritt seinem Gefühle, einen Mann hart zu bestrafen, der ihm in seiner Weise auch hatte dienen wollen [4]. Daher wurde Lobkowitz auf ziemlich glimpfliche Weise seiner Aemter entsetzt und auf seine Güter verbannt.

Es war also im Wesentlichen eine Frage der Geschäftsordnung, welche durch diesen berühmten Prozeß entschieden wurde; die nämlich, ob es dem Kaiser erlaubt sein solle, durch zwei verschiedene und von einander unabhängige Organe Politik zu treiben, oder ob die Politik eine einheitliche sein müsse. Die Entwicklung der Dinge entschied sich natürlich für das letztere einfachere, da der Kaiser ohnehin nicht im Stande war, das komplicirtere Verfahren durchzuführen. Lobkowitz wurde also nicht deshalb beseitigt, weil er dem Kaiser zu einer staatsgefährlichen Politik geraten hatte — dieser hatte sie auch gebilligt —; sondern weil er in das Getriebe der officiellen Staatsmaschine eingriff, wurde er von dieser bei Seite geschoben.

Soviel wird nun aus der Darstellung des Geschäftsganges und der Betheiligung der entscheidenden Factoren an demselben klar geworden sein, daß ein dauernder und intensiver Einfluß von einer Seite auf den Kaiser nicht vorhanden oder wenigstens nicht wahrzunehmen war. Es waren weder die „Jesuiten“ — ihr Einfluß zeigt sich mehr in dem dem Kaiser Leopold von Jugend auf eingeprägten Charakter [5] — die den Kaiser beherrschten, noch eine Hofkamarilla oder Clique von Würdenträgern; es war vielmehr so, daß der Kaiser zwar nicht selbst regierte, sich aber doch insofern selbständig zeigte, als

[1] Mailath IV, S. 45.
[2] Wolf a. a. O. S. 411; Mailath IV, S. 46.
[3] Ebenda.
[4] Der Kaiser sagte einmal, Anfang 1672, zu Lobkowitz, er wolle ihn auf seinem Posten erhalten, wenn er ihn ohne mit Frankreich zu brechen aus diesem Wirrwar hinausführe. S. Wolf S. 390.
[5] Nur die Beziehungen zu Spanien kann man ohne sie nicht verstehen.

er diejenigen ganz nach augenblicklichem Gutdünken **ernannte**, von denen er sich — dann allerdings ziemlich willenlos — leiten ließ. Daß er sich ferner in der Treue seiner Räte oft täuschte, versteht sich von selbst. Denn befanden sich unter der großen Anzahl derselben auch viele edle und brave Männer, so gab es doch auch feile Seelen genug, die das persönliche Interesse dem des Kaisers vorzogen. Das europäische Kabinet, das ein Stück Geld darauf verwenden wollte, konnte nirgends so leicht etwas erfahren oder erlangen, als in Wien; und Ludwig XIV. fand auch in jeder Commission einen Commissionär für **seine** Angelegenheiten.

Von unmittelbarer Wirkung war diese Vielheit der obersten Leitung der Geschäfte auf das Gesandtschaftswesen überhaupt.

Es waren eigentlich vier Räte, die aus der Zahl der übrigen hervortraten und ihrer sonstigen Würden halber verschiedene Richtungen in der Politik — so zu sagen — haben **durften**, nämlich außer Lobkowitz der Präsident des Reichshofrats Fürst Schwarzenberg, der Oberst-Kämmerer Graf Lamberg und der östreichische Hofkanzler Baron Hocher. Diese waren mehr gleichberechtigt nebeneinander, als dem Range nach verschieden; sie gaben den übrigen Räten die Impulse.

Die Gesandten nun, die die auseinandergehenden Meinungen der obersten Räte ebenfalls kannten, hielten sich, da sie eben in Folge jener mangelnden Einheit ihrer vorgesetzten Behörde nicht völlig objectiv sein konnten oder wollten, näher an denjenigen jener vier Räte, dessen Richtung ihnen am meisten zusagte. So hielt sich z. B. der kaiserliche Gesandte Lisola im Haag an den Hofkanzler Hocher, Goes in Berlin an ebendenselben, Basserode in Stockholm an Lamberg u. s. w. Diese Parteinahme der Gesandten hatte nun aber für die Direction der gesammten auswärtigen Politik die bedenklichsten Folgen. Denn sollten sie in ihren Relationen Dinge berichten, die vielleicht ihren politischen Gegnern in Wien zu Gute kamen? So kam es, daß die officiellen Relationen, welche dem ganzen Ministerium, d. h. allen Räten der betr. Commission, vorgelegt wurden, nicht selten ziemlich dürftig waren. Nur das Notwendigste wird darin berichtet; unangenehme Sachen werden gefärbt; über andere ging man mit Redensarten hinweg. Ueberhaupt waren sie so eingerichtet, daß sie der eignen Partei zum Mindesten nicht schaden konnten.

Die Dinge nun, die man auf diese Weise absichtlich zurückhielt, wurden in besonderen, geheimeren, Relationen niedergelegt, die zwar äußerlich ebenfalls an den Kaiser gerichtet waren, an ihn aber nicht durch die Hände des Präsidenten der betr. Commission, sondern durch die des betr. Parteiministers gelangten. Die Intrigue ward hierdurch gleichsam officiell gutgeheißen.

Von diesen Relationen wurde den andern Räten nur mitgetheilt, was durch Verbreitung den eigenen Zwecken Nutzen bringen konnte. Aber nicht selten wurden von denselben auch für den Kaiser nur Extracte gemacht, in denen auch ihm wichtige Nachrichten, die ihn vielleicht erschrecken oder zu gegentheiligen Ansichten bringen konnten, vor-

enthalten wurden. Randbemerkungen auf dem Original deuteten dem Sekretair an, was in dem Auszuge für den Kaiser ausgelassen werden sollte.

Aber da auch diese Relationen manchmal in unrechte Hände gelangen oder zur allgemeinen Mittheilung verlangt werden konnten, so waren die allergeheimsten Sachen auch in ihnen ausgeschlossen: diese wurden — um ganz sicher zu gehen — nur den Privatbriefen des Gesandten an den vertrauten Minister vorbehalten. In ihnen finden wir die letzten Gründe ihres Handelns und ihrer Absichten. Dieser Verkehr zwischen Minister und Gesandten blieb aber durchaus geheim. Auch hier war es nur der Kaiser, der von dem einen oder andern Schreiben Nachricht erhielt.

Hielt der Minister es einmal für nützlich, auch andern Räten einen solchen Privatbericht mitzutheilen, so wurde derselbe — um das Geheimniß des Verkehrs zu bewahren — umgeformt, d. h. derartig abgefaßt, als ob er als Relation an den Kaiser gerichtet worden wäre; statt des Wortes Excellenz wird überall Majestät gesetzt, und Sätze, die er verschweigen wollte, werden natürlich ganz weggelassen. So findet man in den Akten nicht selten Copien scheinbar an den Kaiser gerichteter Relationen, deren Originale oft ganz anders lautende Privatschreiben an einen Minister waren [1].

Man sieht hieraus, daß die Geheimen Räte keineswegs alle in gleicher Weise genau über die Vorgänge an den auswärtigen Höfen unterrichtet waren, sondern daß der Eine über diese, der Andere über jene Verhältnisse genauer informirt war. Die Majorität faßte mithin auch auf Grund völlig ungenügender und gefärbter Nachrichten Beschlüsse, die bei einmütiger, gegenseitiger Mittheilung aller einkommenden Nachrichten und überhaupt bei größerem gegenseitigem Vertrauen niemals gefaßt worden wären: der Mangel an Vertrauen hinderte jeden angemessenen und energischen Beschluß. Ein Meer von Intriguen mußte erst überwunden werden, ehe eine Sache zum Austrag kam. Die ganze östreichische Politik wurde durch diese Art von Geschäftsführung — unwahr.

Es dürfte nicht unangemessen sein, noch einige Worte über den inneren Kanzleidienst bei der Reichshofkanzlei hinzuzufügen.

Dieser zeigte die musterhafteste Ordnung. Die Actenstücke sind meist mit einer ganzen Reihe von Bemerkungen versehen, die uns gleichsam die Geschichte derselben darstellen.

Auf den längeren „Gutachten“ und „Voten“ befindet sich zunächst vorn auf der linken Seite des gebrochenen Bogens eine kurze

[1] Eine Folge dieser Geschäftsführung war auch die, daß die geheimen Relationen selten, die Privatbriefe an die Minister fast nie zu den Akten gelegt wurden, sondern daß die betr. Minister diese Berichte bei sich behielten; und da nach deren Tode der auf das Amt bezügliche Nachlaß von der Regierung selten reklamirt wurde, so blieben oft die allerwichtigsten Aktenstücke bis zum heutigen Tage in den Privatarchiven der Adelsfamilien.

Inhaltsangabe derselben, und auf der Rückseite die bereits oben angedeutete Angabe der Umstände, unter denen das Schriftstück zustande gekommen war. Die abzusendenden Schreiben haben ebenfalls vorn die Inhaltsangabe. Sind sie nun wirklich an ihre Adresse abgeschickt worden, so steht darunter ein mehr oder weniger ausgeschriebenes Expeditum mit allerhand Schnörkeln umgeben; zuweilen ist auch der Name des Secretairs damit verbunden, der den Brief definitiv abgeschrieben hat. Häufig ist auch nur der Name des betreffenden Secretairs vorhanden. In allen diesen Fällen ist anzunehmen, daß das Schreiben wirklich abgeschickt wurde. Fehlen diese Angaben — was allerdings äußerst selten vorkommt —, so ist die Absendung zweifelhaft. Gewöhnlich aber finden sich für den Fall der Nicht-Absendung oder nachträglichen Aenderung die ausdrücklichen Bemerkungen: ist nicht abgegangen, oder: ist anders eingerichtet worden.

Die ankommenden Berichte und Briefe wurden auf der Rückseite sofort kurz regestrirt und das Datum der Ankunft am kaiserlichen Hofe genau vermerkt. Waren sie französisch geschrieben, so wurden sie von einem Sprachkundigen zum Gebrauch der Räte ins Lateinische oder Deutsche übersetzt; waren sie in Chiffern geschrieben, so wurden sie sofort von einem bestimmten Secretair aufgelöst, und zwar meist auf demselben Blatte, indem die deutsche Uebersetzung zwischen die Zeilen der Chiffern geschrieben wurde. Der Secretair bemerkt dann am Ende genau Tag und Stunde, in welcher die Auflösung stattfand. Wurde von irgend einem Schriftstücke eine Copie oder Extract gemacht, so ist genau angegeben, für wen und wann sie gemacht worden ist, und auch dann, wenn das Actenstück nur zum Theil wieder benutzt wurde. Auf diese Weise kennt man genau das Material, dessen sich die kaiserlichen Unterhändler bei Vertrags- oder Friedens-Verhandlungen bedient haben. So müssen z. B. die zum Friedenscongreß nach Nymwegen geschickten Gesandten — nach der Anzahl der Schriftsachen zu schließen, die für sie copirt wurden und die Jahrzehnte weit zurückreichen — fast ein kleines Archiv dahin mitgenommen haben. Indem nun die Acten der einzelnen Commissionen für sich geordnet und zusammengelegt wurden, so wurde die Commissions-Einrichtung auch maßgebend für die Eintheilung der Schriftsachen überhaupt und somit maßgebend für die Eintheilung des ganzen Wiener Archivs für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Acten der einzelnen Commissionen bilden bei dem mangelnden Verkehr der Commissionen unter einander ein abgeschlossenes Ganze für sich; sie lassen eine politische Thätigkeit außerhalb derselben kaum ahnen. Um die östreichische Geschichte unter Kaiser Leopold I. zu schreiben, muß man also erst die Geschichte der einzelnen Commissionen durchforschen; sie alle zusammen ergeben das ganze Bild dieser Regierung.

Die Streitfrage

über den Ursprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern.

Von

Alfred Stern.

I.

In Folge einer glücklichen Entdeckung von Felix Stieve [1] erschien die verwickelte Frage nach der Entstehung der zwölf Bauern-Artikel, wenn nicht ihrer Lösung näher gebracht, so doch um ein Bedeutendes vereinfacht. Eine Durchsuchung der Quellen zur Geschichte der Reichsstadt Kaufbeuren führte zu dem beiläufigen Ergebnis, daß jener „Fuxsteiner", in welchem Jörg den lange gesuchten Verfasser des Bauern-Programms gefunden haben wollte [2], ein ganz anderer sei als Johann von Fuchsstein, der verschlagene Diener Ulrichs von Würtemberg. Daß damit eine Persönlichkeit aus der Untersuchung ausgeschieden schien, der nun als „Dr. Sebastian Fuchssteiner von Fuchsstein zum Calmberg" Erkannte, über den in der That so gut wie nichts weiter verlautet, dies war noch die geringste Folge der Stieveschen Entdeckung. Wichtiger war, daß mit ihr alle jene Vermuthungen hinfällig wurden, welche durch das Medium des Dieners dem Herzog Ulrich einen Einfluß auf die schwäbischen Bauern, auf die Entstehung der zwölf Artikel einräumen wollten. Der ganzen Kombination, welche ich in einer früheren Arbeit über die zwölf Artikel (Leipzig, Hirzel 1868) S. 139—148 gewagt hatte, um die verschiedenen uns überlieferten Nachrichten einigermaßen in Einklang zu bringen, wurde durchaus der Boden entzogen, und ich zögerte um so weniger, dies sofort zuzugeben [3], als es mir nie in den Sinn gekommen war, eine Reihe bloßer Vermuthungen „auch nur als annähernd sicher hinzustellen".

Wären damit nur auch alle Schwierigkeiten dieser Untersuchung entfernt worden! Zwar nach der neuesten Arbeit, die sich diesem Gegenstande zugewandt hat, sollte man meinen, dies sei durchaus der Fall [4]. Ihr Verfasser kommt nach gründlichem Studium der Quellen

[1] F. Stieve, Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurationspolitik. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges. München 1870. S. 7 Anm. 1.

[2] J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526. Freiburg i/Br. 1851, S. 172—191.

[3] S. Göttinger gel. Anz. 1870, Stück 10.

[4] Die Oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel. Von Dr. F. L. Baumann. Kempten 1871.

und in scharfsinniger Ausführung der früheren Ansicht von Cornelius [1] zu folgenden Resultaten: Was das Verhältnis der zwölf Artikel zu den bekannten Memminger Artikeln betrifft, so ist daran festzuhalten, daß beide ein gemeinsames Original nicht gehabt haben können (S. 58), eine Behauptung, mit der ich vollständig übereinstimme; diese Memminger sind vielmehr das Original der erstgenannten, der intellektuelle Urheber der Memminger Eingabe ist Schappeler, ihr Verfasser, „soweit eben Bauernartikel einen Verfasser haben", Sebastian Lotzer, der aus Keßlers Sabbata bekannte Feldschreiber des Baltringer Haufens (S. 62); vermuthlich hat eben derselbe diese von ihm redigirte Memminger Eingabe „dem Bauernparlamente, welches das göttliche Recht aussprechen sollte, als Schema für diese Arbeit vorgelegt" (S. 63), diese Arbeit aber, die Abfassung des „gemeingiltigen Programms des oberschwäbischen Bauernbundes" — denn als solche stellen die zwölf Artikel sich dar — hat Christoph Schappeler übernommen, er ist in derselben Weise Redactor der zwölf Artikel, wie es von Lotzer in Betreff der Memminger Eingabe vermuthet worden ist (S. 66). Damit wäre denn freilich alles in schönster Harmonie und ein verwickeltes Problem auf die denkbar einfachste Art gelöst.

Ich bin nicht im Stande, diese Lösung für die richtige zu halten, und zwar deshalb nicht, weil ich über ihren Ausgangspunkt, das Verhältnis der Memminger und der zwölf Artikel, trotz Baumanns Ausstellungen meine frühere Ansicht festhalten muß. Ich hatte behauptet, die zwölf Artikel seien das Original der Memminger, und auch Baumann, indem er das Gegentheil ausspricht, thut es in einer ziemlich zurückhaltenden Weise, welche etwa auftauchende Zweifel an der Richtigkeit der eignen Ansicht nicht durchaus abschneiden zu wollen scheint. Es ist nun schwer, ja unmöglich, Beweisführungen, wie die, um welche es sich hier handelt, zwei Mal vorzunehmen. Satz für Satz und Wort für Wort war hier zu vergleichen, und da sich Sätze und Worte inzwischen nicht geändert haben, so wäre man genöthigt, das früher Gesagte nochmals vollständig abzuschreiben. Man muß in diesem Falle jedem Leser überlassen, sich durch genaue Vergleichung und unbefangene Prüfung der beiden Aktenstücke ein Urtheil zu bilden, nur in negativer Weise durch Zurückweisung einiger Einwände bin ich im Stande, die alten Argumente aufs Neue zu stützen.

Ich möchte nun zunächst Baumanns Ansicht entgegentreten, daß die vorliegende Aufgabe mit zwingender Kraft überhaupt nicht zu lösen sei. Sein Grund ist (S. 53), „daß es uns an allem Material hiezu fehle", da uns nur der Text der beiden Aktenstücke zu Gebote steht.

Wenn ich mich nicht täusche, so ist dies gerade das, was wir brauchen, ja die Abwesenheit „alles Materials", die Nothwendigkeit, die beiden Aktenstücke rein für sich, aus allem historischen Zusammenhang losgelöst, zu vergleichen, sollte wohl sehr geeignet sein, die größere

[1] Studien zur Geschichte des Bauernkrieges (Aus den Abhandl. der kgl. bayer. Akad. der Wissensch. III. Classe, IX. Bd., 1. Abth.). 1861.

Sicherheit und Unparteilichkeit bei dieser Vergleichung zu verbürgen. Wenn der Eine mit dem Hintergedanken an diese Aufgabe herantritt, die zwölf Artikel seien eine Erweiterung irgend welcher Forderungen einer einzelnen Bauerschaft, der Andere in der Idee, sie seien die Vorlage für vielfache Bauern-Forderungen gewesen, so dürften beide sehr in Gefahr sein, die nöthige Unbefangenheit zu verlieren. Gerade daß uns die Quellen kein „Material“ für diese und jene Ansicht, überhaupt kein Material betreffend das Verhältnis beider Aktenstücke zu liefern scheinen, ermöglicht es uns, ohne Voreingenommenheit die Vergleichung vorzunehmen, und bei dieser, ich möchte sagen, den Historiker einen Augenblick hinter dem Philologen zurücktreten zu lassen. Wichtiger ist der erschwerende Umstand, den Baumann gleichfalls anführt, nämlich „daß wir den Originaltext der zwölf Artikel nicht haben, sondern nur eine Reihe mehr oder weniger von einander abweichender Abschriften und Drucke“ [1].

Indes auch dies ist für die Untersuchung beinahe völlig bedeutungslos, da wir mit Ausnahme eines Falles auf diejenige Gestalt, welche die zwölf Artikel ursprünglich gehabt haben mögen, niemals genöthigt sind zurückzugreifen, von der einen wie von der andern Seite niemals sonst eine Stelle der zwölf Artikel benutzt wird, deren Wortlaut deshalb angefochten wäre, weil er etwa vom Originaltext abwiche. Nicht einmal darüber herrscht zwischen uns eine verschiedene Ansicht, ob die zwölf Artikel in erster fertiger Gestalt die Marginalien getragen haben. Wie ich mich (S. 9. 10 meiner Arbeit) zu dieser Ansicht bekannt habe, obwohl das älteste uns erhaltene Exemplar der Marginalien entbehrt, so steht offenbar auch Baumann nach seinen Ausführungen von S. 66 nicht an, positiv zu bejahen, daß dieselbe Hand die Artikel redigirt und sie mit den Randbemerkungen ausgestattet habe.

Mir scheint es demnach recht wohl möglich zu sein, die gestellte Frage mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit zu beantworten, und ich versuche in Folgendem die Angriffe gegen meine Beweisführung abzuwehren. Ich hatte gegen die Originalität der Memminger Eingabe vorgebracht, daß im Gegensatz zu ihrer Einleitung und zu ihrem Schluß, denen ich den Charakter der Selbständigkeit nicht absprече, von zwei Stellen abgesehn, die eigentlichen Artikel den Memminger Rath nicht direkt, sondern in der sonderbarsten mystischen allgemeinen Ausdrucksweise anreden, die dem umfassenden Programm aller Bauerschaften wohl anstehen mag, sich aber in einer lokalen Beschwerdeschrift sehr wunderbar ausnimmt. Auch vermißte ich jede Beziehung auf die Oertlichkeit, auf der sie erwachsen sein sollten, die Anführung des

[1] Die Gründe, warum es bis jetzt nicht versucht worden ist, den Originaltext der zwölf Artikel herzustellen, s. S. V. VI meiner Arbeit über die zwölf Artikel. Auch O. Waltz, der Recensent der Baumannschen Schrift in v. Sybels Z. S., wird wohl zugeben, daß die Herstellung des „ursprünglichen Textes der zwölf Artikel“ Germanisten-Arbeit wäre. So lange sie nicht gemacht worden, sieht sich der Historiker auf die vorhandenen Texte angewiesen. Uebrigens wird A. Birlinger in der „Alemannia“ die zwölf Artikel von der sprachlichen Seite betrachten.

Namens auch nur eines der zwanzig Dörfer, von denen sie ausgegangen waren. Baumann behauptet nun, es sei eine Eigenthümlichkeit des oberschwäbischen Idioms, selbst bei direkter Anrede sich unbestimmter Wendungen zu bedienen. Wenn dies der Fall ist, worüber ich mir kein Urtheil erlaube, so würden die sonstigen gerade aus dem Schoße der oberschwäbischen Bauerschaft hervorgegangenen Aktenstücke für diese von Baumann behauptete Eigenthümlichkeit in der That wenig passende Beispiele gewähren. Sehen wir ab von denjenigen, welche sich gar nicht nach außen wenden, sondern den Charakter einer Art Regulative für die Bauern selbst tragen, so werden wir überall denjenigen direkt angeredet finden, an den sich das betreffende Aktenstück wendet. Die Allgäuische Landschaft bedient sich dieser natürlichen Redeweise in ihrem Schreiben an Erzherzog Ferdinand (Cornelius S. 201), die Christliche Vereinigung kennt jene unbestimmten Wendungen nicht in ihrer Verhandlung mit dem Schwäbischen Bunde (Cornelius S. 203), ebensowenig treten sie in der Eingabe der Unterthanen des Abtes von Roth oder in dem Brief des Kemptener Ausschusses an den Hauptmann Siegmund von Pfeffenhausen auf [1], und die Allgäuer Artikel vom 24. Februar gewähren ein recht deutliches Beispiel, wie gut auch die schwäbischen Bauern in der Form einen Unterschied zu machen wußten, wenn es sich nur um das Aussprechen vereinbarter Grundsätze oder um die Nothwendigkeit direkter Anrede handelte. Am wenigsten war wohl Baumann berechtigt, die Artikel der Kislegger, deren Veröffentlichung wir ihm erst verdanken, als Mittel seines Gegenbeweises zu benutzen. Es wäre noch erst zu beweisen, ob sich diese Artikel der Kislegger überhaupt „an ihre Junker richten". Ich meinestheils möchte es bezweifeln, gestützt auf das allerdings spärliche Material, welches Baumanns Forschungen ans Licht gezogen haben. Volcker von Freiberg meldet seinem Schwager, Wolf von Schellenberg: „die puren im Allgeu sind uffrürend und ligend zu Sundthoffen by ainandren, und üwer purn zu Kyszleck, die sind och uffrürig gewesen, aber sy sind wyder gestellt und die von Wangen handlend zwüschend üwers brueders und ir wegen" [2]. Es liegt nahe zu vermuthen, daß unter diesen Umständen die Kislegger Bauern ihre Artikel nicht „ihren Junkern" zusandten, sondern „denen von Wangen", als Grundlage für die eingeleitete Unterhandlung, wie uns derartiges ja öfters namentlich vor dem Ausbruch des eigentlichen Bauernkrieges begegnet. Uebrigens ist mir gerade das Beispiel der Kislegger Artikel erwünscht, weil auch sie, analog sonstigen Bauern-Artikeln, mit Ausnahme der zwölf, von lokaler Beziehung nicht ganz frei sind [3].

Was den zweiten Grund betrifft, daß es natürlicher sei anzunehmen, ein Aktenstück lasse bei flüchtiger Benutzung eines andern

[1] Baumann S. 6. 14; Jörg S. 138. 427.
[2] Baumann S. 87 zu S. 6 Anm. 19.
[3] S. Artikel 9: „Item zum Neundten des groß klag und beschwerd, vil der urtail vorm stab zu Kyslegk außgangen, unnd unß beschwert für die von Schellenberg geapeliert" rc. (Baumann S. 89).

die hier vorgefundenen Marginalien weg, als daß diese Marginalien zu den betreffenden Stellen bei einer Umarbeitung gesucht werden, so muß ich auf früher Gesagtes (s. S. 130. 131) verweisen. Nur zweierlei will ich zur Abwehr gegen Baumann hinzufügen. Er darf sich nicht darauf berufen, daß das älteste Exemplar der zwölf Artikel, das wir kennen, jene überaus flüchtige Abschrift, die ich im Anhang zum Abdruck bringe, der Marginalien entbehrt. Denn, wie ich schon oben erwähnt, ist er mit mir der Ansicht, daß die erste Redaktion und die Zufügung der Marginalien zu derselben Zeit und von derselben Hand geschehen ist. Ferner ist er leicht zu belehren, wenn er nach einer Erklärung dafür sucht, „daß der Ueberarbeiter der zwölf Artikel die genaue Bibelcitation mit einer ungenauen vertausche“. Die zwölf Artikel setzten die richtige Marginalie (Gal. 2) zu dem entsprechenden Sinn der Bibel-Stelle [1]. Eine flüchtige Benutzung ließ die allgemeine Verweisung auf diese Stelle stehn, veränderte aber, wie dies einem eiligen Plagiator leicht begegnet, den Sinn jenes Citats in einen andern allerdings mit jenem verwandten. Dagegen dürfte es schwieriger sein zu erklären, erstens wie so ein Original zu einem ausgesprochenen Satze den Apostel Paulus in durchaus unpassender Weise citiren konnte; zweitens, die Möglichkeit dieses Verfahrens zugegeben, ob es so natürlich sei anzunehmen, daß der spätere Bearbeiter sich zu der allgemeinen Verweisung den passenden Sinn aus der Bibel heraussuchte [2].

Endlich hat mich auch Baumanns Versuch, zu zeigen, daß die Lücken und Unklarheiten der Memminger Artikel zu ihrer Erklärung ein Zurückgreifen auf die zwölf, als ihr Original, nicht nöthig machen, keineswegs überzeugt. Nur was er S. 57 über das „nit“ des vierten Artikels sagt, bin ich im Stande zuzugeben. Im Uebrigen muß ich auf die früher vorgenommene Vergleichung verweisen und kann hier nur einzelne Punkte nochmals hervorheben.

Die Memminger Beschwerdeschrift wiederholt in zwei getrennten Artikeln ganz dasselbe, nämlich daß man fortan für den Pfarrer selbst den Unterhalt aufbringen wolle. Daß diese fast mit denselben Worten in zwei Artikeln auftauchende Wiederholung sinnlos sei, habe ich nicht behauptet, daß sie sich aber in einem Aktenstück, welches man für ein Original halten soll, sehr wunderlich ausnimmt, daran muß ich festhalten. Ich finde bei erneuter Vergleichung, daß sich diese auffallende Erscheinung am leichtesten durch die Annahme erklärt, daß die zwölf Artikel das Vorbild der Eingabe waren. Diese Eingabe wich materiell dadurch von den zwölf Artikeln ab, daß sie nicht wie diese Aufhebung allein des kleinen Zehnten, sondern auch des großen Zehnten verlangte. Nach ihnen blieb sonach in der Hand der Gemeinde gar

[1] S. 130 Anm. meiner Arbeit.

[2] Beiläufig bemerkt, darf sich Baumann, um zu beweisen, „daß es auch in der Reformationszeit durchaus nicht ausschließliche Sitte war, genau die Bibelstellen zu citiren“, wohl nicht auf S. 14 meiner Arbeit berufen, da hier nicht das Aktenstück selbst, sondern nur die Relation eines Dritten angezogen wird.

kein Fonds zurück, der für die Besoldung der Pfarrer zu verwenden gewesen wäre, und es war daher durchaus berechtigt, wenn, um allen Befürchtungen entgegenzutreten, gleich im ersten Artikel, wo man das principielle Recht der freien Wahl verlangte, auch die principielle Pflicht für den Unterhalt des Gewählten zu sorgen, betont wurde. Selbstverständlich war hier auch der Fall eingeschlossen, in dem „zum Unterhalte der Pfarrer der Zehnten noch erhalten war". Wenn derjenige, welcher die Memminger Eingabe verfaßt haben soll, im zweiten Artikel auf den ersten kurz verwiesen hätte, so wäre dies, obwohl überflüssig, doch nicht unnatürlich gewesen, dagegen das am Ende dieses zweiten Artikels einfach, wie ein ganz selbständiger zum ersten Mal auftretender Satz, Hinzugefügte: „Auch wollen wir den pfarrer mit leiblicher notturft versehen": sollte doch bedeutende Zweifel an der Originalität des Aktenstückes erwecken und findet nur eine leichte Erklärung, wenn man den zweiten Artikel der zwölf als Vorlage betrachtet. Wäre das Verhältnis beider Aktenstücke das umgekehrte, so mußte man gleich im ersten Artikel der zwölf jene Versicherung, betreffend den Unterhalt des Pfarrers erwarten, und ihr Redactor würde um so weniger Bedenken getragen haben, den Satz schon an dieser Stelle aus den Memminger Artikeln herüberzunehmen, da dies mit seiner sonstigen, nicht weitschweifigen, aber doch Alles erschöpfenden Art zu reden gar wohl harmonirt hätte.

Baumann vergleicht, um seine Beweisführung zu stützen, den sechsten Artikel der Eingabe mit dem eilften der zwölf, wie ich es auch früher (s. S. 121 Anm. 3) gethan hatte. Der Bequemlichkeit wegen, setze ich hier beide Artikel nochmals nebeneinander, und verweise für die rechtshistorische Literatur auf die kurze, von mir a. a. O. gegebene Notiz:

Art. 6 der Memminger Eingabe.	Art. 11 in den zwölf Artikeln [1].
Zum sechsten begern wir, das wir hinfüro nit mer mit eierschatz also beschwert werden, sonder wie ainem ain gut gelichen werd umb ain zimlichen gult, das er alsdan mit sambt seinen nachkomen sollich gut weiter unbeschwert brauchen mugen.	Zum eylfften wollen wir den brauch genant den todfall gantz und gar abthun haben, den nymmer leyden noch gestaten, das mann witwen weysen das yhre wider Gott un̄ ehren also schendlich nehmen beraubē sol, wie es an vil ortten (mancherley gestalt) geschehen ist, und von dem so sie besitzen un̄ beschirmen solten, handt sie uns geschunden un̄ geschaben, un̄ wan̄ sie wenig fuge hettent gehabt, hetten dis gar genomen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern sol gantz ab seyn, keyn mensch nichts hynfure schuldig seyn zu geben, widder [2] wenig noch vil.

Die Worte auf die es ankommt sind „eierschatz" und „todfall". Im Falle unter dem „eierschatz" der Memminger nicht auch das verstanden

[1] Nach dem Exemplar hist. eccl. eccl. 198 in Bibl. Georg. Aug.

[2] „weder" muß es heißen, s. auch Bensen, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken S. 519.

wäre, was man gewöhnlich Todfall nennt, und unter dem Todfall der zwölf nicht auch das, was man gewöhnlich Ehrschatz nennt, so würde in jedem der beiden Aktenstücke die entsprechende Forderung des anderen fehlen. Denn die Memminger reden in keinem Artikel sonst von dem Todfall, und die zwölf reden in keinem Artikel sonst von dem Ehrschatz [1]. Ich hatte mich daher zweifelnd über die Deutung, welche den beiden Ausdrücken hier zu geben wäre, ausgesprochen. Welcher verschiedene Sinn gewöhnlich mit ihnen verbunden wird, ist mir sehr wohl bewußt, aber ich durfte schon früher darauf hinweisen, daß es Ausnahmen von diesem gewöhnlichen Gebrauch giebt, und daß gerade im sechszehnten Jahrhundert in Süddeutschland der eine Ausdruck willkürlich mit dem anderen vertauscht wird. Deutlicher kann man doch nicht sprechen als die Urkunde des Vertrags von Renchen z. B. es thut: „Auff den Eylfften Artickel (nämlich der zwölf): ... Item weil in diesem land ein alter gebrauch, das einer der fellige Güter inn hat, auch davon fäll gibt, das an andern Orten nit todtfell, sondern Erschatze genannt werden", und gleich darauf wird mehrmals „erschatz oder fall" ganz gleichbedeutend gebraucht [2]. Damit vergleiche man Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden III, S. 17 Nr. 9: „Wie auch der Eigenschaft und mit wenig Worten der Todfällen halb anzeigt ist ꝛc.", und S. 42 Nr. 9: „Was Güetter bishar Erschatz geben" u. s. w. Beide Stellen beziehen sich auf einander; die erste kommt in den Beschwerden der Vorderösterreichischen Bauerschaft vor; die andere in der vermittelnden Antwort der Eidgenossen, es zeigt sich an einem neuen Beispiel, daß die Ausdrücke Ehrschatz und Todfall abwechselnd gebraucht wurden, und mehr hatte ich nicht behauptet. Rohling [3] ist der Ansicht, daß sich der „Todfall" der zwölf Artikel mit dem „Ehrschatz" der Memminger decke. Ich war absichtlich einer bestimmten Entscheidung ausgewichen und wage sie auch jetzt nicht zu geben. Gesetzt aber die Rohlingsche Auffassung sei unrichtig, der Artikel betreffend den Todfall fehle in der Memminger Beschwerdeschrift, wie der betreffend den Ehrschatz in den zwölf Artikeln, was würde daraus für das Prioritäts-Verhältnis des einen Aktenstückes zum andern folgen? Baumann findet es (S. 64 a. E.) auffallend, daß die Memminger Eingabe von dem Todfall gänzlich schweigt, jener „schmählichsten Abgabe, gegen die in allen Theilen Schwabens das Volk schon so lange kämpfte" (Baumann S. 59). Aber wird diese auffallende Thatsache etwa dadurch erklärt, daß man die Originalität der Memminger Artikel behauptet, ist anzunehmen, daß ihr Redaktor diese verhaßteste

[1] Es ist ein Irrthum von Baumann, wenn er S. 64 die Forderung betr. den Ehrschatz in den zwölf Art. wegen des Inhalts ihres achten Artikels für überflüssig hält. Dieser achte Artikel hat mit dem Ehrschatz gar nichts zu schaffen, sondern nur mit der Jahresgülte.

[2] Bensen S. 550.

[3] Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung, 1864, S. 135 Anm.

Abgabe zufällig vergessen haben sollte; und andrerseits, wie kam es, daß die zwölf Artikel, die doch sonst so sorgsam und umsichtig abgefaßt sind, die erste Hälfte jenes sechsten Artikels ihrer vermeintlichen Vorlage gänzlich übersahen und des Ehrschatzes, der den Bauern doch auch nicht eben erwünscht war, nirgendwo gedachten?

Endlich wird die Verschiedenheit des Wald-Artikels, der wir in beiden Aktenstücken begegnen, nicht dann erst erklärlich, wenn man sich dazu versteht, die zwölf Artikel als Grundlage der Memminger anzunehmen? Die zwölf verlangen mehr als jene, nämlich Vergleichung auch über redlich erkaufte Wälder. Auf dieses Mehr zu verzichten, wie Baumann S. 59 sich ausdrückt, waren aber die Memminger Bauern gar nicht in der Lage, da, wie er selbst zugiebt, der Stadtrath dieser Forderung schon dadurch zuvorgekommen war, daß er den Gemeinden an bestimmten Orten das Holzungsrecht einräumte [1].

Es erübrigt noch ein Wort über die beiden Stellen der direkten Anrede zu sagen, welche sich in den zwölf Artikeln finden. Ueber das „ir“ des dritten Artikels in dem Satze: „ir werdent uns der eigenschaft als war und recht christen gern entlassen“ weiß ich zwar nichts Neues beizubringen [2]. Aber der Anfang eben dieses Artikels fordert zu einer nochmaligen Betrachtung heraus. Er lautet: „zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das m a n uns fur y h r eygen leut gehalten h a b e“ [3]. Ich hatte behauptet, daß das „ihr“ verbunden mit „man habe“ zwar richtig, aber nicht recht glatt laute; nicht recht glatt deshalb, weil der Leser leicht in Versuchung gesetzt wird, und so scheint es Bullinger ergangen zu sein, das „man“ und das „ihr“ auf dasselbe Subjekt zu beziehn, die Herrschaften; richtig, weil diese Deutung gar nicht die ausschließlich zulässige ist, sondern das „man“ sehr wohl in dem allgemeinen Sinn, die Menschen, die öffentliche Meinung oder einem ähnlichen gefaßt, das „ihr“ aber auf die Herrschaften bezogen werden darf, auf welche schon der vorhergehende Artikel, ohne daß das Wort genannt wird, hie und da hindeutet. Diese Erklärung scheint mir genügend, und schon durch sie würde die scheinbar direkte Anrede an dieser Stelle der zwölf Artikel entfernt werden. Dieser Gedankengang erhält aber, wie ich erst nachträglich sehe, eine Bestärkung durch die Lesart des ältesten Exemplars der zwölf Artikel, welches uns aufbewahrt ist. Bei der Abfassung meiner früheren Arbeit konnte ich dies noch nicht benutzen, sonst würde ich schon dort bemerkt haben, daß an der entsprechenden Stelle dieses ältesten Exemplars, wie ich jetzt finde, das Wörtchen „ir“ gar nicht steht. Der Anfang des dritten Artikels lautet daselbst: „Zum driten ist der gebrauch bisher gewesen, d a s m a n u n s f ü r a i g e n l e u t g e h a l t e n h a t“ (s. unten den Abdruck). Man könnte sich zwar darauf berufen,

[1] Baumann S. 64; vgl. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 121 Anm. 2 und S. 133.

[2] Vgl. S. 130 meiner Arbeit.

[3] So das Exemplar Bibl. Georg. Aug.: hist. eccl. ecol. 198; s. die Varianten S. 129 Anm. 1 a. a. O.

daß diese Kopie sehr flüchtig gemacht und auch sonst lückenhaft sei, daß also vermuthlich das „ir“ nur in Folge eines Versehens des Abschreibers ausgefallen; indes so lange dies nicht bewiesen ist, bleibt die Thatsache der Beachtung werth. Es wäre also wohl möglich, daß die ursprüngliche Fassung dies „ir“ gar nicht kannte, und daß es sich vielleicht in Folge eines unrichtigen Verbesserungs-Eifers in das Exemplar oder in die Exemplare einschlich, welche dem Memminger Programm und den Drucken, soweit wir diese kennen, zu Grunde lagen [1].

Ich ziehe aus allem Gesagten nochmals den Schluß, daß die zwölf Artikel die Grundlage der Memminger gewesen sind. Wer sie diesen zu Grunde gelegt hat, weiß ich nicht; daß es der Feldschreiber Lotzer war, daß er dabei unter dem Einflusse Schappelers stand, ist indes sehr wohl möglich. Jedenfalls ist die Frage leicht abzuweisen, wie es kam, „daß Schappeler nicht hinderte, daß der Ueberarbeiter so liederlich die zwölf auszog“ (Baumann S. 54). Liederlich bleibt die Memminger Eingabe so wie so, mag sie nun Original der zwölf Artikel gewesen sein oder umgekehrt. Nimmt man mit Baumann das Erste an, so dürfte man mit demselben Rechte fragen, wie es kam, daß Schappeler nicht hinderte, daß Lotzer eine so liederliche Eingabe machte. Im einen wie im andern Falle war Schappelers Interesse an der Memminger Eingabe gleich groß, nach der einen wie nach der andern Annahme erscheint sein Verhältnis zu Lotzer und zu den Bauern als dasselbe [2].

Wenden wir uns indes von diesem Gebiet bloßer Vermuthungen, die weder durch Keßlers Sabbata noch durch Holzwarts Chronik unterstützt werden, jene gerade für diese Zeit so ausgezeichnet unterrichteten Quellen, noch einmal zu dem gewonnenen Resultat zurück.

Baumann meint zwar S. 52, die Entscheidung der Frage über das Verhältnis der beiden im Vorigen verglichenen Aktenstücke dürfte nicht mehr die alte Bedeutung haben. Wenn ich nicht irre, so hängt

[1] Ich verweise ferner auf die Wiedergabe in J. P. Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte (1789) II, S. 277: „Ist der Gebrauch bishero gewesen, daß man uns für Leibeigen gehalten hat“. Schunk giebt S. 275 an, dies Exemplar der zwölf Artikel sei „aus einer alten Handschrift“ entnommen.

[2] Ich bin übrigens genöthigt, hier der Darstellung von Baumann S. 62 entgegenzutreten. Er sagt: „Keßler berichtet, daß man Lotzer dem Ulrich Schmid als einen Mann nannte, „der geschickt sei die sach nach vermugen Gottes wort ußzesprechen, all die in ein summ und ordnung zu stellen“, und daß man ihn als „ein erfarner gesellen sollicher bingen halb“ bezeichnete. Das dürfte wohl den Sinn haben, daß er bereits einmal das göttliche Recht in Artikel gebracht, weil man ihn gerade in dieser Arbeit erfahren nennt. Wie aber eben gezeigt, ist das einzige in Artikel gebrachte göttliche Recht die Eingabe, folglich wird man nicht umhin können, Lotzer als den Verfasser der Eingabe anzunehmen, soweit eben Bauernartikel einen Verfasser haben“. — In dieser Darstellung ist ein Sprung. Man ist durchaus nicht genöthigt, die von Keßler referirten Worte so zu deuten, wie Baumann es thut. Sie können sich ganz ungezwungen auf jene Reihe der aus Lotzers Feder geflossenen Flugschriften beziehen, die er vor dem Bauernkriege erscheinen ließ (s. Baumann S. 23). Man kann also wohl umhin, Lotzer als den Verfasser der Eingabe anzunehmen, und muß sich mit bloßen Vermuthungen begnügen.

aber eben mit der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung einer anderen aufs Engste zusammen, die für die ganze Untersuchung von größter Bedeutung ist, und die ich früher vielleicht nicht stark genug betont habe. Wer sich mit mir das Urtheil gebildet hat, daß die Memminger Artikel aus den zwölf hervorgegangen sind, darf die letzten nicht für das Programm des Oberschwäbischen Bauernbundes halten, überhaupt nicht als ein Erzeugnis dieses Bundes betrachten. Dieser Bauernbund wurde, wenn man den frühesten Termin annehmen will, erst am 6. März geschlossen, die Memminger Artikel, um so viel mehr die zwölf, haben nachweislich schon vor dem 3. März existirt.

II.

Daß dieses sekundäre Resultat nunmehr festgestellt ist, hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Denn einerseits wurde selbstverständlich die Untersuchung der Frage nach dem Ursprung der zwölf Artikel von jeher durch die Annahme, sie seien das Programm des Oberschwäbischen Bauernbundes, gar sehr beeinflußt, andrerseits beruhte eben diese Annahme auf einer Art stillschweigender Uebereinkunft, ohne daß man für nöthig befunden hätte, sie auf die Ueberlieferung der bestunterrichteten Quellen zu prüfen. Auch Baumann folgt dem Zuge dieser Tradition, wie mich dünkt, ohne ausreichende Unterstützung eines urkundlichen Beweises. Als Aufgabe des ersten Bauernparlamentes vom 6. März bezeichnet er (S. 25): „Feststellung des göttlichen Rechts, verbunden mit der Bezeichnung jener frommen und gelehrten Männer, welche geleitet von der heiligen Schrift über dasselbe entscheiden sollten, sodann die Gründung des Bauernbundes". Indes eben dies Bauernparlament griff nach Gründung des Bundes „seine weitere Aufgabe noch nicht an: die Declaration des göttlichen Rechts und die Ernennung von Richtern über dasselbe", man gieng vielmehr am 8. März auseinander, „in der Absicht, über acht Tage abermals zu Memmingen zu tagen, um an die Frage nach dem Inhalt und den Aussprechern des göttlichen Rechts heranzutreten" (S. 36. 37).

Das zweite Bauernparlament, welches vom 14.—17. März tagte, soll nunmehr jene damals von der Tagesordnung abgesetzte Aufgabe gelöst, eine „Liste der Hochgelehrten, welche den Span nach Laut des göttlichen Wortes entscheiden sollten" aufgestellt und „die officielle Aussprache des göttlichen Wortes" in den zwölf Artikeln vorgenommen haben (S. 67).

Ich bekenne, daß ich bei aufmerksamem Durchlesen der vertrauenswürdigsten Quellen von diesem Gange der Bauern-Versammlungen nichts finden kann. Die Quellen berichten weder, daß die Aufgabe der ersten Bauern-Versammlung die Feststellung des göttlichen Rechtes gewesen, noch daß diese Versammlung sich bei ihrer Trennung diese Feststellung für die folgende Zusammenkunft vorbehalten[1], noch daß

[1] S. 37 wollte Baumann unter Anm. 14 diese Behauptung offenbar

dieses zweite Parlament die Aufgabe gelöst habe. Leider sind ebensowohl die archivalischen wie chronikalischen Ueberlieferungen zu dürftiger Art, als daß wir ein so klares Bild von diesen Versammlungen entwerfen könnten [1], doch aber glücklicher Weise eben ausführlich genug, um uns vor der Gefahr willkürlicher Zeichnung zu bewahren. Vor allem nämlich ist es die Chronik Sabbata des Johann Keßler [2], des Vertrauten von Schappeler und Lotzer, anerkannt für diese erste Periode der Bewegung von größtem Werth, welche uns die Thatsachen einigermaßen zusammenhängend vorführt.

Ich brauche nicht zu wiederholen, wie hier (S. 321 ff.) der Anfang der Bewegung unter den Baltringern geschildert wird, da Baumann diese Entwicklung klar und übersichtlich gegeben hat. Genug, daß Ulrich Schmid, der Führer der Bauern, gemäß dem Versprechen, das er den Gesandten des schwäbischen Bundes gegeben, nach Memmingen zieht „guter hoffnung, er wurde da personen finden, die in seinem furnemen im möchten hilflich und beradten sin, und erkantnus hielten Tutscher nation gelertsten, welchen die sach nach vermugen Gottes wort ußzesprechen solte haim gestelt werden, all die in ain summ und ordnung stellen sampt andren articklen, so der herschafft furzehalten nottwendig beduncken wurde" (a. a. O. S. 326). In Memmingen findet er Lotzer und gewinnt ihn als Feldschreiber. Am 6. März (das Datum steht bei Keßler zwar nicht ausdrücklich, ist aber aus sonstigen Quellen bekannt) [3] versammeln sich in Memmingen nicht nur die Baltringer, sondern auch die Allgäuer und Seebauern, und diese drei Haufen schließen nach einer lebhaften Debatte einen Bund und „verfasstend anhellig die artickel in geschrifft sampt den stätten und personen, so zu richter erkiesst und ernempt" (S. 328). Vergleichen wir nun diesen Bericht von dem Gange der Versammlung mit dem Bilde, welches Baumann davon entwirft. Nach Baumann sollte die Versammlung, sollten die Bauern das göttliche Recht festsetzen und die Gelehrten, welche sie in einer Liste zusammenzustellen hatten, sollten über dies festgesetzte göttliche Recht entscheiden, nach Keßler wurde weder von Ulrich Schmid noch von der Bauernversammlung beansprucht oder versucht, das göttliche Recht selbst auszusprechen, sondern nur eine Summe und Ordnung, d. h. eine Liste der Gelehrtesten festzustellen, welche ihrerseits die Aussprache nach Gottes Wort vornehmen sollten [4]; nach Baumann führte die Ver-

mit einer Quellen-Angabe belegen. In dem Verzeichnis der Anmerkungen findet sich aber für S. 37 N. 14 gar keine Belegstelle.

[1] S. auch Cornelius S. 155. 161.

[2] Herausgegeben von Götzinger in den Mittheilungen zur vaterl. Gesch. im Auftrage des histor. Vereins in St. Gallen V—X. S. Götzingers Mittheilungen über einen früheren Entwurf der Sabbata, der übrigens nichts über den Bauernkrieg enthält, a. a. O. Neue Folge. 4. Heft, S. 127 ff.

[3] S. Baumann S. 25 Anm. 1 nach Rohling.

[4] Das „all die" in der oben citirten Stelle Keßlers kann sich nur auf „gelertsten" beziehen.

sammlung den ersten Theil ihrer Tagesordnung, die Deklaration des göttlichen Rechtes, nicht aus, aus Gründen, die er selbst erst (S. 36) zu schaffen benöthigt ist; nach Keßler einfach deshalb nicht, weil diese Deklaration nie auf ihrer Tagesordnung gestanden hatte. Störend und verwirrend erscheint nur der zwei Mal von Keßler gebrauchte Ausdruck „Artikel“; indes das unter diesen Artikeln nicht die Aussprache des göttlichen Rechtes zu verstehn ist, wird durch den Zusatz, den er das zweite Mal macht, ganz klar: „Demnach in gemainem truck geoffenbaret, die ich zu warem urkund, wie es von inen uffgangen, von wort zu wort abgeschrieben, volgend hernach setzen will“. Hierauf folgt nun eine Kopie der auf dieser Tagsatzung angenommenen Artikel der Bundesordnung sammt der, sei es gleichzeitig sei es später, zugefügten Liste der Männer, von denen es in dem ältesten Exemplar ausdrücklich heißt, sie seien angezeigt „zu aussprechung des götlichen rechten“ [1]. Diese Artikel der Bundesordnung wurden vermuthlich auch in der That „der herschaft furgehalten“, als Begleitschreiben mag jener Brief an den Schwäbischen Bund gedient haben, welcher bei Cornelius S. 203 abgedruckt ist [2].

Die Hauptsache ist daran festzuhalten, daß ersichtlich weder in dieser ersten Versammlung zu Memmingen noch bei den folgenden, über welche die Quellen noch viel dürftiger sind, die Aufgabe der Bauern war, das göttliche Recht selbst zu deklariren, sondern daß sie ausdrücklich zu diesem Zweck gewisse Persönlichkeiten bezeichnen. Man muß in der That auch sagen, daß es sehr unpolitisch von ihnen gewesen wäre, jene schwierige Frage selbst lösen zu wollen. Baumann setzt vortrefflich auseinander, wie die Ansichten unter den landschaftlich verschiedenen Bauerschaften schon auf der ersten Tagsatzung auseinandergiengen, wie diese Verschiedenheiten in der Auffassung des Begriffes von göttlichem Recht um ein Haar zum gänzlichen Bruch geführt hätten, wie man nur mit Mühe eine Fassung der bedenklichen Artikel

[1] Cornelius S. 186. Die gewöhnliche Annahme geht dahin, daß auch die älteste Liste der „doctores“ später als die Bundesordnung entstanden sei, nämlich auf der zweiten Tagsatzung zu Memmingen zwischen 14. und 17. März, s. Cornelius S. 163, Baumann S. 68 und Anm. 45 dazu. Der Grund dafür soll sein, daß Weißenfelder am 19. März das Dasein dieser Liste meldet (Jörg S. 265). Indes diese Thatsache schließt doch nicht aus, daß die Liste schon früher als den 14. existirt hat. Derselbe Weißenfelder sendet z. B. erst am 16. März ein Exemplar der Bundesordnung, die schon am 7. verfaßt war (s. Baumann S. 95 Anm. 8 zu S. 35). Nach Keßler hätte man volles Recht zu vermuthen, daß Bundesordnung und Liste der doctores, wie sie denn in dem ältesten Druck der Bundesordnung zusammen erscheinen (Cornelius S. 183), auch gleichzeitig, nämlich auf dem ersten Tag zu Memmingen entstanden sind. Allerdings lag Keßler die zweite Ausgabe der Bundesordnung vor (s. Cornelius 154. 166; Bensen S. 540) daher er von „stätten und personen“ spricht, während in dem ältesten Exemplar der Liste von Städten keine Rede ist. Baumann S. 100 (Anm. 14 zu S. 75) irrt, wenn er Keßler die erste Auflage der Bundesordnung anführen läßt. Bei Keßler steht im Titel „rodten“, nicht „redten“, außerdem verweist der Herausgeber auf Strobel.

[2] Vgl. Baumann S. 36; Mone, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte II, 120. 121; S. 138 Anm. meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

der Bundes-Ordnung fand; da war es denn doch wohl sehr gerathen, da nicht anzunehmen war, daß sich in einer Woche die eine Partei völlig zur Ansicht der andern bekehren würde, diesen bedenklichen Boden nicht wieder zu betreten, eine Deklaration des göttlichen Rechts aus der Bauern-Versammlung heraus hintanzusetzen und diese delikate Frage lieber den „Gelehrtesten Deutscher Nation“ zu überlassen.

Gegenüber dieser deutlichen Sprache der Quellen beweist es gar nichts für die entgegenstehende Ansicht, daß am 11. März die Räthe der Rappersweiler den Abgesandten des Schwäbischen Bundes versprachen, „das sy inerhalb acht tagen gemainer Versamlung des Bundts ettlich artigkel irer beschwerden halb und was ir fürnemen sey schrifftlich oder mündlich zuschicken“ wollen[1]. Es scheint mir durchaus willkürlich hieraus zu machen: „Die zwölf Artikel sollten, wie die Rappersweiler Hauptleute am 11. März verheißen, dem schwäbischen Bund vorgelegt werden“ (Baumann S. 67), vielmehr gaben die Rappersweiler, vermuthlich um die lästige Gesandtschaft nur los zu werden, ein Versprechen rein für sich, ohne jeden Bezug auf den Bauernbund, und sie waren vollkommen dazu berechtigt, da die Bundesverfassung so lose war, daß sie eine gesonderte Verhandlung eines Haufens mit seiner Herrschaft durchaus nicht verbot. Im Gegentheil setzt die Bundesverfassung die Möglichkeit einer solchen voraus und behält dem Bunde nur die Ratifikation vor[2].

Haben wir somit gesehn, daß nach den Quellen in dem Verlauf der Memminger Bauernparlamente sich gar keine Stelle für eine Deklaration des göttlichen Rechts Seitens des Oberschwäbischen Bauernbundes finden läßt, als welche man sich seit einiger Zeit gewöhnt hat die zwölf Artikel aufzufassen, so wird es gerathen sein, die vertrauenswürdigsten Quellen noch einmal ausdrücklich daraufhin anzusehn, in welchem Zusammenhang sie die zwölf Artikel erwähnen, um den Gedanken gänzlich zu entfernen, sie seien als Manifest des Oberschwäbischen Bauernbundes zu betrachten, welches den Räthen des Schwäbischen Bundes als Grundlage der Unterhandlung vorgelegt sei. Da tritt uns nun zunächst die merkwürdige Erscheinung entgegen, daß wir die zwölf Artikel in den Verhandlungen des Schwäbischen Bundes mit jenem Bauernbunde, soweit sie uns aufbewahrt sind, mit keiner Silbe erwähnt finden. Dies gänzliche Stillschweigen über das entschieden wichtigste Dokument aus der ganzen Periode der Verhandlung hat den Anhängern der von uns bekämpften Ansicht in der That nicht wenig Schwierigkeiten gemacht und sie zu Erklärungs-Versuchen gedrängt, die entweder mit andern historisch beglaubigten Thatsachen in Widerspruch stehn oder gar nicht erklären, warum die Akten gänzlich schweigen, sondern nur warum es nicht zur Unterhandlung über dieses

[1] Baumann S. 39 Anm. 5, vgl. S. 40. 67.

[2] „Item ob sich jemants mit seiner oberkeit in ein vertrag einlassen welt, so sol er on vorwissen und verwilligung gemeiner lantschaft diese vereinung nit beschliessen“. Cornelius S. 185.

präsumirte Programm kam [1]. Ebenso auffällig ist, daß der Weißenhorner Kaplan, Thoman Nikolaus, die zwölf Artikel als ein Element, und ein erwähnenswertheres hätte es ja nicht geben können, in den Verhandlungen zwischen den beiden Bünden gar nicht kennt. Er ist über diese Verhandlungen und die Organisation des Bauernbundes ganz wohlunterrichtet und beschreibt sie mit folgenden Worten [2]: „In mitler Zeit (das letzte vorhergehende Datum ist der 18. Februar), erwählten die Bauern Hauptleut, Richter, Räth, machten Artikel, wie sie ihr Regiment halten wöllten, (er spielt auf die Bundesordnung an), schickten ihr Räth zu dem schwäbischen Bund, zeigten ihnen ihr Fürnehmen an. Man zog sie mit Worten auf, so lang man konnt, richtet sich indessen auch zur Gegenwehr, war auch Noth". Von den zwölf Artikeln ist keine Rede. Noch merkwürdiger als dies Uebergehen ist aber die Art, wie die beiden Quellen, auf welche man sich in erster Linie verwiesen sieht, die zwölf Artikel einführen. Holzwart [3] beginnt sein interessantes Werk mit einem Abschnitt: De causis seditionis (fol. 3^b—13^b), deren nach seinen Worten drei waren, nämlich die verbreiteten Ansichten der 'turbulenti concionatores', sodann die 'gravamina rerum publicarum et privatarum', endlich 'obaeratorum et perditorum hominum colluvies'. Von fol. 17^b an folgt die eigentliche Geschichte des Bauernkrieges, anhebend mit der Erzählung von der Empörung der Schwarzwälder im Jahr 1524, sodann fortschreitend zu dem Bericht der Baltringischen Bewegung, die sich alsbald weiter verbreitete. Fol. 18^b wird die Verhandlung des Schwäbischen Bundes mit den Baltringern berührt. Der zu ihnen gesandte Bürgermeister Neithard erklärt die Bereitwilligkeit des Bundes zur Verhandlung. In Folge dessen geben die Baltringer ihm ihre Beschwerden mit [4], welche er nach Ulm zurückbringt. Darauf folgt, den Faden der Erzählung unterbrechend, die Schilderung von Ulrichs von Würtemberg Versuch, sein Land wieder zu gewinnen (fol. 18^b—24^b). Erst nachdem dies Thema abgehandelt, knüpft der Verfasser wieder den abgerissenen Faden an mit den Worten: Articuli igitur et gravamina, quae supra scripsi rusticos (am Rande: Baltringae) confoederatis dijudicanda dedisse, postquam sunt perlecta, aequas conditiones rusticis pepererunt,

[1] S. meine Arbeit S. 135; Baumann S. 67 a. E.

[2] S. über ihn Stälin, Wirtemb. Gesch. IV, 1, S. 252; Baumann 83. Die von mir citirte Stelle findet sich in K. Jäger, Mittheilungen zur schwäbisch-fränkischen Reformationsgeschichte I, S. 297.

[3] S. über ihn Baumann S. 84. Ich habe der Direktion der Augsburger Stadtbibliothek dafür zu danken, daß sie mir den Einblick in Holzwarts Chronik ermöglichte.

[4] Itaque rustici (vorhergeht ad Baldringenses) statim sua gravamina recitarunt, quibus simul acceptis consul cum suis iterum Ulmam se contulit. Ich beziehe die Verhandlung auf den 16. Februar, an welchem Tage „der bündischen Commission über 300 Artikelbriefe überreicht sein sollen"; s. Baumann S. 20, vgl. daselbst S. 21 und 22 die weiteren Verhandlungen über die eingereichten Artikel der Baltringer.

et nisi ipsis furiis agitati fuissent, certe nihil causae habuissent excitandi tam truculentam seditionem etc. Von der Schließung des Bundes von Baltringern, Allgäuern, und Seebauern berichtet Holzwart nichts, die zwölf Artikel dagegen kennt er nicht nur, sondern theilt sie in extenso mit. Aber an welcher Stelle erfolgt diese Mittheilung? Man wird bemerkt haben, daß ich vorhin den Inhalt von fol. 13[b]—17[b] seines Werkes nicht angegeben habe. An dieser Stelle, nach Aufzählung der Gründe des Bauernkrieges, vor dem Beginn der Schilderung desselben, finden sich die zwölf Artikel aus dem Zusammenhang dieser Schilderung gänzlich losgelöst, als eine Erscheinung für sich, in der sich, nach der Ansicht Holzwarts, die Gründe des gesammten Aufruhrs zusammengefaßt offenbaren[1].

Am frappantesten endlich erscheint das Verfahren von Johann Keßler. Ich habe schon erwähnt, wie er, und er von allen Gewährsmännern am ausführlichsten, die Bewegung der Baltringer, die Schließung des Bauernbundes, die Bundesverfassung selbst in den Kreis seiner Darstellung zieht; auch die weiteren Verhandlungen mit den Bundesständen zu Ulm sind ihm bekannt[2]. Die zwölf Artikel werden nicht erwähnt. „Dieses Schweigen", meint Baumann S. 63, „ist leicht zu erklären. Keßler erzählt nur was er weiß. Seine einzige Quelle ist die Mittheilung Lotzers (und allenfalls Schappelers). Beide aber hatten Gründe genug von den zwölf Artikeln zu schweigen". Zugegeben, daß beide Gründe genug hatten von den zwölf Artikeln zu schweigen, so hatte Keßler als ihr Freund auch Grund genug nicht von ihnen zu reden. Wunderbarer Weise thut er es aber doch, er erinnert den Leser, was sich so leicht hätte vermeiden lassen, an das gefährliche Aktenstück, denn nur die zwölf Artikel sind unter „der buren furnemen und gestellte articel" zu verstehen, über die „Martinus Luther und Philipp Melanchton als under anderen erkiesste richter schuldiger pflicht halbenn iren sentenz mit besunderbaren schrifften ze erkennen geben" (S. 329). Er erwähnt also die zwölf Artikel, aber nicht da, wo man nach der gegnerischen Ansicht es erwarten sollte, sondern erst nach beendigter Erzählung jener Verhandlungen, wie Holzwart, als eine eigenartige literarische Schöpfung.

Mit allem Gesagten steht es keineswegs in Widerspruch, wenn Holzwart von den zwölf Artikeln sagt, sie seien an den Schwäbischen Bund geschickt worden[3]. Gewiß, nachdem sie einmal in Umlauf gesetzt waren, wurden sie auch dem Schwäbischen Bunde zugesandt. Wir wissen aus einer großen Zahl von Beispielen, daß dies das ge-

[1] fol. 17[a]: Hos articulos ideo ex germana in latinam transtuli linguam, ut in hoc opere cerni posset, quas causas rustici suae seditioni praetexerint.

[2] Keßler S. 328 unten.

[3] Articulos ad Suevicum foedus missos, s. Baumann Anm. 44 zu S. 67. Ueber Weißenfelders Worte, mit denen er am 22. März ein Druck-Exemplar der zwölf Artikel begleitet, verweise ich auf meine Arbeit S. 115, vgl. Cornelius S. 169.

wöhnliche Verfahren war, welches die Bauern einschlugen, das allgemeine Manifest den Herrschaften, die sie sich eben gegenüber sahen, zur Annahme vorzulegen. Es wird den Grafen von Hohenlohe, es wird der Besatzung des Frauenberges in Würzburg zugesandt [1]; aber es wäre doch etwas voreilig aus dieser Thatsache des Zusendens schließen zu wollen, die Artikel seien in erster Linie in usum der betreffenden Addressaten verfaßt worden.

Fassen wir das Ergebnis noch einmal zusammen: Als feststehend wird die Priorität der zwölf Artikel vor den Memminger Artikeln angenommen, welche **vor** dem Dasein des Oberschwäbischen Bauernbundes nachweislich existirt haben; die nächste unabweisliche Folge dieser Annahme ist, daß die zwölf Artikel nicht die von dem Oberschwäbischen Bauernbund ausgegangene Deklaration des göttlichen Rechts gewesen sein können, ein Satz, der seine Bestätigung findet in Allem, was wir von den Verhandlungen dieses Bauernbundes wissen, in der Art, wie die bestunterrichteten Quellen das Auftreten der zwölf Artikel sei es erwähnen sei es verschweigen, endlich, um auch das noch hinzuzufügen, in ihrer eignen Form. Denn in der That weisen alle Aktenstücke, die von dem Oberschwäbischen Bauernbunde ausgegangen sind, schon äußerlich auf diese Abstammung hin, sei es, daß sie, wie die Bundesordnung, von einer „ersamen lantschaft dieser christlichen vereinigung" sprechen, wie der Brief an den Schwäbischen Bund vom 7. März, die Unterzeichnung tragen „ausschutz und gesanten gemainer lantschaft von den hufen vom Algäu, Bodensee und Baltringen", oder gar, wie die „Landesordnung", ihren Ursprung durch Namhaftmachung der einzelnen Haufen hinlänglich dokumentiren [2]. Die zwölf Artikel im Gegentheil wollen einen lokalen Ursprung nicht kundthun und sich auf eine lokale Bedeutung nicht beschränken, sie sind nach ihrem Titel: „**Artikel aller Bauerschaft**" und kündigen sich damit als ein Aktenstück ganz eigenthümlicher Art, auf allgemeine Wirksamkeit berechnet, an.

Freilich geht das ganz klar aus den Quellen hervor, daß die Gegend, von welcher aus zuerst das allgemeine Manifest verbreitet wurde, Ober-Schwaben war [3]. Indessen habe ich schon früher auf einige andere Nachrichten hingewiesen, welche den Ursprung des Dokumentes in den Schwarzwald versetzen. Es wäre ermüdend diese hier zu wiederholen; nur eine Angabe muß ich nochmals hervorheben, da ihre Bedeutung allzu oft unterschätzt wird. Thomas Münzer nennt in seinem Bekenntnis die zwölf Artikel ausdrücklich: „dye zwelff

[1] Zimmermann, Gesch. des großen Bauernkrieges. Zweite Aufl. 1856. I, 491. II, 457.

[2] S. Cornelius Beilage II. IV. VII.

[3] So erklärt sich, daß der vom Schauplatz der ersten Ausbreitung entfernte Wilhelm zu Limpurg einige Wochen nachher sagen konnte, die zwölf Artikel seien von der Bauerschaft oberhalb Ulm an der Donau ausgegangen, s. S. 116 meiner Arbeit. Unbegreiflicher Weise heißt es noch in Lorenz und Scherer, Gesch. des Elsasses 2. Aufl. 1862, S. 129: „Die zwölf Artikel, welche **in Thüringen oder Franken** entstanden".

artigkel der Schwertzwelder baurn“ [1]. Baumann sucht sich S. 52 mit dieser Nachricht folgendermaßen abzufinden: „Wenn also Münzer die zwölf Artikel die der Schwarzwälder, und die Bauern von Kandern sie die Artikel der Waldbauern nennen, so ist damit nichts gesagt, als daß sie dieselben von letztern erhalten haben“. Dieser Nachsatz kann sich wohl auf die „Bauern von Kandern“ beziehen, mit „Münzer“ steht er aber der Konstruktion nach außer aller Verbindung. Es dürfte auch schwer sein, den deutlichen Sinn von Münzers Worten wegzuläugnen, und wenn wir auch im Auge behalten, daß hier ein Bekenntnis vorliegt, also eine historische Quelle, deren Lauterkeit immer sehr sorgfältig zu prüfen ist, so wird doch die ausschweifendste Phantasie in Verlegenheit sein zu erklären, wie ein Bekennender sich so eigenthümlich versprechen mochte, daß er „Artikel der Schwarzwälder Bauern“ nannte, was er nach Baumann „Artikel der Oberschwäbischen Bauern“ hätte nennen sollen, oder, wenn sein Gedächtnis anfieng zu schwanken, ebenso gut einer anderen Landschaft Deutschlands zuweisen konnte. Am wenigsten darf man wohl diese Nachricht unbeachtet lassen, wenn man selbst von den Bekenntnissen Knopfs von Luibas einen so ausgiebigen Gebrauch macht.

Man würde sich sowohl für die Aufhellung dieser Münzerschen Worte wie der ganzen Frage sehr viel von der Untersuchung versprechen dürfen, welche Baumann S. 51 für eine andere Gelegenheit verheißt, zu welcher Zeit die zwölf Artikel „in den Klettgau kamen und hier wie überall unter die Masse das zündende Wort warfen“. Ich bekenne, daß ich bis jetzt nicht im Stande gewesen bin, einen solchen Anfangs-Termin des ersten Auftauchens im Schwarzwald aufzufinden, wie er sich für die meisten übrigen Landschaften oft auf den Tag nachweisen läßt. Was den Charakter der Schwarzwälder Bewegung betrifft, so muß ich im Ganzen und Großen daran festhalten, daß sich schon im Jahre 1524 das religiöse Element ihr beimischt. Ich gebe gern zu, daß meine Vermuthung, die 44 Artikel der Klettgauer seien vom November 1524 zu datiren, nicht haltbar ist, daß sie vielmehr in den Anfang des Jahres 1525 zu setzen sind, indes bleiben die Thatsachen unanfechtbar, daß schon im Sommer 1524 in Waldshut von den Bauern eine „evangelische Brüderschaft“ gestiftet, die rein protestantische regierungsfeindliche Stimmung dieser Stadt, deren Kampf sich um das Recht freier Lehre durch einen der Bürgerschaft genehmen Pfarrer drehte, mit den Tendenzen der einziehenden Bauern „vermischt“ wird, im Herbste desselben Jahres von Zürich aus die förmliche Aufforderung an die Bauern erfolgt, ihrer Bewegung einen religiösen Charakter zu verleihen und in Folge des Zusammenwirkens dieser Ursachen schon im December eine Berufung

[1] Münzers Worte, auf die ich noch zurückkomme, lauten in dem ausführlicheren Exemplar seines Bekenntnisses: „Auß etlichen artigkeln, so dye brueder bewogen dye ime nit wislich seyn, seyn dye zwelff artigkel der Schwertzwelder baurn zum teyl gewest und andere“. S. „Die zwölf Artikel“ 2c. S. 43 ff., vgl. S. 117. 118.

auf das „göttliche Recht" gegenüber dem historischen Seitens der Schwarzwälder Bauern erfolgt [1].

III.

Bis jetzt ist, wie man vielleicht mit Verwunderung bemerkt haben wird, von einem Verfasser der zwölf Artikel noch nicht die Rede gewesen; in der That absichtlich nicht, damit ohne Bezugnahme auf eine Persönlichkeit die in Betracht kommenden Fragen unbefangener in's Auge gefaßt werden konnten. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß das Aktenstück selbst die Vermuthung nahe legt, nicht eine, sondern zwei Redactoren seien bei seiner Abfassung thätig gewesen [2]. Der Verlauf der Untersuchung führte dahin, einerseits den Memminger Prediger Christoph Schappeler als mitbetheiligt bei der Redaktion wie der Verbreitung des Aktenstückes zu vermuthen, namentlich die Einleitung seiner Hand zuzuweisen. Neben ihm tauchte alter Ueberlieferung zufolge Thomas Münzer auf, dessen direkte Betheiligung an der Autorschaft aber doch nicht nachweisbar erschien. Dagegen drängte sich eine mit ihm eng verbundene merkwürdige Persönlichkeit der Beachtung auf: Balthasar Hubmaier von Friedberg. Ich versuchte nachzuweisen, wie Hubmaier inmitten der aufständischen Schwalzwälder Bauerschaft, in Waldshut, der Stätte jener evangelischen Brüderschaft, angesiedelt, den Bauern zum Prediger des Aufruhrs wurde, sodann zum Berather und Literaten, in welcher Eigenschaft er sogar als „anfenger und uffweger des gantzen beurischen kriegs" bezeichnet wird. Ich entwickelte, wie er einen ausführlichen Verfassungsentwurf, sei es selbstständig aufgesetzt oder durch Benutzung und Veränderung einer fremden Vorlage sich zu eigen gemacht, wie er, und in diesem Fall entschieden selbstständig, den bekannten Artikel-Brief verfaßt [3] und endlich gleichfalls gesonderte Artikel redigirt habe, welche dem Sinne nach nur die zwölf sein konnten, deren Tendenzen sich in der That schon längst in seinen Schriften und Predigten ausgedrückt fanden.

Die Hauptquelle für diese Sätze bildete eine kleine Schrift von Johannes Faber, deren Vertrauenswürdigkeit ich mich noch einmal darzulegen genöthigt sehe, da ein leiser Versuch gemacht ist, sie in Zweifel zu ziehen. Johannes Faber, dessen Lebensschicksale ich wohl im Ganzen als bekannt voraussetzen darf [4], konnte die Zeit des Bauernkrieges gerade im südwestlichen Deutschland als Augenzeuge [5]

[1] Ich darf wohl auf eine Ausführung in den Gött. gel. Anzeigen 1871 Stück 44 verweisen.

[2] S. meine Arbeit S. 11, vgl. S. 25. 145.

[3] Ich will nicht unterlassen hier nachzuholen, daß schon Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs II, S. 33, von Hubmaier sagt, er habe „den aufrührischen Bauern kriegathmende Artikel geschrieben".

[4] Vgl. die S. 67. 68 meiner Arbeit über die zwölf Artikel angegebenen Quellen.

[5] S. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden III, 132. 142. 143. 169.

verfolgen, im December 1525, nachdem die Stadt Waldshut wieder eingenommen war, wurde er in officieller Eigenschaft dorthin gesandt, um den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Bei dieser Gelegenheit hielt er bei dem geflüchteten Hubmaier Haussuchung und that den glücklichen Fund einer Anzahl zurückgelassener Papiere, welche den Flüchtling aufs äußerste blosstellten. Er wurde im Jahre 1528 noch einmal direkt mit Hubmaier zusammengeführt, konnte frühere Erfahrungen durch neue Kunde, die er aus mündlichem Gespräch schöpfte, ergänzen, gelangte außerdem in Besitz von Hubmaiers Urgicht [1] und baute auf alle diese Nachrichten seine summarische Erzählung. Mag man nun auch wohl im Auge behalten, daß Fabers Erbitterung über Hubmaiers Lehren und Wandel um so größer sein mußte, je schmerzlicher ihn die Erinnerung berührte, in ihm einen alten Freund und Studiengenossen abgefallen zu sehen [2], mag man sich auch erinnern, daß Faber, der von seinen Ueberzeugungen tiefdurchdrungene Katholik und der treue Diener seines Herrn, Parteischriftsteller ist, so kann dies doch, bei Allem, was wir sonst von seinem Charakter wissen, nicht dazu veranlassen, ihm, dem eigene Anschauung und urkundliche Beweise zu Gebote standen, eine Fälschung der historischen Facta zuzutrauen. Nicht einmal die Vermuthung erscheint gerechtfertigt, daß Faber dem Waldshuter Prediger politische Verbrechen Schuld gegeben habe, weil so allein ein Grund für die Verfolgung und Bekämpfung gewonnen werden konnte. Die lutherischen Ansichten Hubmaiers, vor allem aber seine Lehren über die Taufe waren ketzerisch genug, um ihn zu einem todeswürdigen Verbrecher zu stempeln. Mit vollem Recht erklärt sich daher Baumann S. 45 für „weit entfernt, Faber tendenziöse Entstellung der Thatsachen vorzuwerfen“. Aber er macht zwei andere Einwürfe gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle, freilich, wenn ich mich nicht täusche, solche, welche ihr Ziel verfehlen. Zunächst ist es nämlich ganz richtig, daß man in Fabers Erzählung häufig die „chronologische Genauigkeit“ vermißt, er wirft Thatsachen zusammen, die nachweislich verschiedenen

[1] „Und ist offentlich sein urgicht in beysein viel thausent menschen vorlesen worden, wie hernach volget, unnd mir von dem Richter der Stadt Wienn zugeschickt“. Faber: „Ursach warumb der widerteuffer Patron und erster anfenger Dr. Balthasar Hübmair zu Wien auf den zehenden tag Martii verbrant sey“ 1528. b II.

[2] Vgl. die noch zu besprechende Schrift: Doctoris Joannis Fabri adversus Doctorem Balthasarum Pacimontanum.... orthodoxae fidei catholica defensio; B II: ... jam inde a compluribus annis hominem et noram, et eo familiariter eram usus, cum adhuc esset incolumi mente et sensu, ac conscientia incontaminata, et uterque communibus studiis uno in Gymnasio sub eisdem praeceptoribus operam daremus. Daselbst C spricht Faber zu Hubmaier: impulit... me pervetus quaedam familiaritas, qua et in studiis olim una in academia, atque aliis deinde pluribus in locis mutuo usi sumus, et amor ille singularis, quo te semper complexus sum, quoad opinione, nescio qua, transversus in hanc errorum sentinam delatus me tua... instituta, dogmata, ac facta refugere coegisti. Hubmaier wie Faber hatten in Freiburg i/B. studirt.

Zeiten angehören, einmal datirt er ein Ereignis etwas zu früh, ein andermal etwas zu spät. Aber wer hätte vielen andern Gewährsmännern bei einer historischen Untersuchung nicht schon denselben Vorwurf zu machen gehabt, ohne daß er deshalb die Wahrhaftigkeit dieser Gewährsmänner in Betreff der Ueberlieferung der Thatsachen selbst verdächtigt hätte? Man bedenke, daß Faber über zwei Jahre nach dem Geschehen der Ereignisse schreibt, die er miterlebt hat; da konnte es ihm leicht begegnen, einen Fehler in der Chronologie zu machen, während ihm das Faktische noch ganz gegenwärtig war. Zahlen vergessen sich leichter als Thatsachen. Ferner ist zuzugeben, daß Faber „an dem Mangel scharfer Trennung dessen leidet, was Hubmaier verfaßte und was er von andern übernommen, abgeschrieben und commentirt hat". Glücklicher Weise aber tritt dieser Mangel nicht überall ein, wie man hiernach glauben sollte, namentlich nicht da, wo er uns sehr empfindlich wäre, d. h. nicht mit Bezug auf diejenigen Aktenstücke, auf welche es uns in erster Linie ankommt. Vielmehr spricht sich Faber über den Ursprung dieser mit wünschenswerthester Klarheit aus; wenn wir diese an andern Stellen vermissen, so kann das unser Vertrauen in das deutlich Ausgesprochene nicht erschüttern und unsere Untersuchung nicht beeinträchtigen.

Zunächst nun ist es der bekannte Artikelbrief, welchen Faber ganz deutlich der Autorschaft Hubmaiers zuschreibt. Ueber die Identität des Aktenstückes kann kein Zweifel bestehen, und sie ist auch nicht angezweifelt worden, denn dieses Aktenstück stimmt, wie die Vergleichung gezeigt hat, seinem Wortlaut nach mit den von Faber überlieferten Sätzen überein. Aber unser Gewährsmann läßt auch keinen Zweifel darüber entstehen, ob wir es hier mit einem von Hubmaier verfaßten, oder „von andern übernommenen, abgeschriebenen und commentirten" Aktenstück zu thun haben. Nicht nur, daß er berichtet, es sei in der ihm bekannten Handschrift Hubmaiers vorgefunden, er sagt geradezu, dieser habe es „gemacht" [1]. Baumann S. 69. 70 behauptet allerdings das Gegentheil, aber ich sehe nicht ein, auf welche Beweise für diese Behauptung der Schriftsteller aus dem neunzehnten Jahrhundert gegenüber dem deutlich ausgesprochenen Satze des Schriftstellers aus dem sechszehnten Jahrhundert sich stützen kann. Er führt zwar eine von ihm gemachte verdienstliche Entdeckung an, welche ihm als Beweismittel dienen soll. In Pflummerns († 1635) Annalen III, 515—519 hat er gleichfalls ein Exemplar des Artikelbriefs gefunden. Pflummern berichte, daß ihn die Baltringer zur Ausbreitung ihrer Brüderschaft benutzten. Da aber der Baltringer-Haufen früher untergegangen sei [2], als sich das erste Auftreten des Artikelbriefes unter den Schwarzwäldern nachweisen lasse,

[1] S. S. 82 meiner Arbeit.

[2] Baumann sagt „in den ersten Tagen des Aprils", indes erst das Gefecht bei Wurzach am 14. April vernichtete den Baltringer Haufen für immer, s. Stälin IV, 279.

so könne er nicht von diesen, sondern müsse von jenen resp. den Oberschwaben ausgegangen sein.

Pflummern hat seine Annalen beinahe ein Jahrhundert nach dem Bauernkrieg geschrieben (1616—1621), beinahe ein Jahrhundert später als Faber. Der Wortlaut von Fabers Nachricht liegt klar und deutlich vor, der Wortlaut von Pflummerns Nachricht, dessen Mittheilung sehr erwünscht gewesen wäre, liegt uns nicht vor Augen. Die Vermuthung drängt sich auf, daß er unter den aus der Baltringer Bewegung stammenden Archivalien auch den Artikelbrief fand und daraus seine Behauptung abstrahirte.

In ganz ähnlicher Weise hat Schreiber die „Feldartikel" (einen Entwurf der Bundesordnung) den Schwarzwälder Bauern zugewiesen, weil er sie im Freiburger Stadt-Archiv unter den aus ihrem Kreise stammenden Urkunden fand, während sie sicher dem Oberschwäbischen Bauernbunde angehören und von diesem her erst zu den Schwarzwäldern gelangten [1]. Aber wenn wirklich auch die Baltringer sich des Artikelbriefs bedienten, und es wird sich noch ein Moment zeigen, dies wahrscheinlich oder doch erklärlich zu machen, und er nicht ganz gleich frühe, wie bei ihnen, im Schwarzwald als wirksam nachzuweisen ist, sollte diese Negative so viel Kraft haben, Fabers positive Angabe umzustoßen?

Baumann sucht ferner für sich geltend zu machen, daß der „Artikelbrief ein Kind des evangelischen Geistes sei", welchen evangelischen Geist er den Schwarzwäldern erst von den Oberschwaben her zugekommen lassen sein will. Ich vermag von diesem evangelischen Geist in dem ganzen Aktenstück vom ersten bis zum letzten Satz [2] nichts zu finden, als die allgemeine Berufung auf „das gottliche Recht" und das „heilge Evangeli unsers Herrn Jesu Christi", durch welche die sehr unevangelischen Androhungen äußerster Gewaltsamkeit gedeckt werden. Nun tritt, wie erwähnt, diese Berufung auf „das göttliche Recht" schon Ende 1524 unter den Schwarzwäldern auf [3], und die Klettgauer erklären bereits im Herbst desselben Jahres, sie seien Willens dem Evangelium mit Leib und Blut anzuhangen [4].

Am gewagtesten erscheint es aber, in einem Abschnitt des Artikelbriefs eine „W e i t e r e n t w i c k l u n g des Schlösserartikels" finden zu wollen, welcher am 7. März in die Bundesordnung der Oberschwaben aufgenommen war. In diesem Artikel der Bundesordnung stellte man an die Herrschaften das Verlangen, eine Vermehrung der Besatzung ihrer Schlösser, sowie Klöster, solle sich nur aus Mitgliedern des Bauernbundes rekrutieren [5]. Selbst dieses gegenüber den

[1] Schreiber, Urkunden Bd. II, S. XII. 18. Baumann S. 25 Anm. 2.

[2] S. den Artikelbrief bei Schreiber II, 87.

[3] Vgl. noch zu den schon früher citirten Stellen Schreiber I, 140. Burkhart von Schellenberg an die Stadt Villingen, 9. Dec. 1524.

[4] S. S. 102 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

[5] Es wird nicht verlangt, das „Schlösser und Klöster nur mit Gliedern des Bundes besetzt werden sollten", wie Baumann S. 31 angiebt, vgl. den

weitgehenden Forderungen des Artikelbriefs höchst bescheidene Verlangen wurde am 20. März wieder außer Kraft gesetzt[1]. Es dürfte somit schwierig sein zu überzeugen, daß eine Weiterentwicklung dieser Anfänge in den Tendenzen des Artikelbriefs zu finden sei, welcher „alle Schlösser, Klöster und Pfaffenstiftung", als von welchen „aller Verraut, Zwangknus und Verderpnus ervolgt und erwachsen", ohne Weiteres in den Bann verkündigte, d. h. sofortiger Zerstörung preisgab. Es heißt doch die Augen vor der deutlichen Mittheilung der Quellen verschließen, wenn man nicht sieht, welche Bauerschaften diese im Artikelbrief ausgesprochenen Tendenzen zuerst verfolgten. Keine andern sind es als die Schwarzwälder. Im Sommer 1524 bildet sich unter ihnen eine Brüderschaft, die sich die „evangelische" nennt. Deren Ziel ist „schlösser und clöster und was den namen hat gaistlich zerstören"[2]. Der Ort, an welchem sich diese Brüderschaft bildet, ist Waldshut. Ebenda verweilt Balthasar Hubmaier, von welchem Faber ausdrücklich sagt, er habe den Artikelbrief gemacht, den man allerdings als eine Weiterentwicklung des kurzen Programms dieser Waldshuter Brüderschaft sehr wohl bezeichnen kann. Alle diese Thatsachen schließen sich, wie man bemerkt, vortrefflich zusammen. Aber selbst die Erscheinung eben dieses Artikelbriefs auch unter andern Bauerschaften wird durch die Quellen erklärt. Nicht nur, daß sie berichten, wie jene Waldshuter evangelische Brüderschaft ihre Boten „in alle landt" sandten, um zum Abfall zu mahnen und unter diesen Landen auch den Allgau nennen[3], wir erfahren auch, daß Hubmaier den von ihm verfaßten Artikelbrief „gen Hall und andere ort außgeschickt"[4], und es ist somit nicht so wunderbar, daß das Aktenstück auch zu den Baltringern gelangt ist. Die Zeit seiner Abfassung wird nunmehr etwas früher zu setzen sein, als ich es damals gethan habe, als mir Baumanns Entdeckung noch nicht bekannt war.

Wenden wir uns nunmehr zu Fabers Mittheilungen über die zwölf Artikel, so ist in Betreff der Identität des Aktenstückes wiederum eine erfreuliche Uebereinstimmung vorhanden. Auch Baumann (Anm. 34 zu S. 51) ist der Ansicht, daß Fabers Worte „sondere Bawren artickel, d i e i n d e m D r u c k a u ß g a n g e n", und zwar Artikel, an deren Vorhandensein der ganze „jemerlich und erschrocken auffrur unnd blutvergissen" sich knüpft, nur auf die berühmten zwölf Artikel zu beziehen sind.

Ferner drückt sich zum Glück auch hier wieder Faber ganz deut-

Artikel der Bundesordnung bei Cornelius S. 185: „Ob sie aber w e i t e r dan bisßher geschehen, besetzen, das sollen sie thun mit leuten diesser vereinung verpunden und zugehörig".

[1] Baumann S. 73 a. E.

[2] Villinger Chronik bei Mone, Quellensammlung II, 90.

[3] Villinger Chronik a. a. O.: „schriben in alle landt als Hegew, A l g a w. Sundtgaw, Breyßgaw, Elsaß, Francken, Saxen, Meyßen und den gantzen Rein hinab biß gen Trier".

[4] Faber b. 1.

lich darüber aus, ob wir es mit einem von Hubmaier verfaßten oder „von andern übernommenen, abgeschriebenen und commentirten Aktenstück zu thun haben“. Er berichtet, Hubmaier habe wie den Artikelbrief so auch diese gedruckten Artikel „gemacht“. Indes macht Baumann den Einwurf, Fabers Angabe befinde sich mit Hubmaiers eignem Geständnis „nicht in gänzlichem Einklang“. Ich hatte nämlich aus diesem Geständnis den Satz angeführt: „Item mehr hat er bekant, wie er der Bauern Artickel, so yhm von yhnen aus dem höre zukomen seind, dieselbigen yhnen erweytert und außgelegt, und denselbigen solchs eingebildet, die antzunehmen als christlich und billich“. Ich war, wie ich gern eingestehe, in der irrigen Meinung befangen, das Wort „höre“ bedeute hier nicht „Heer“, sondern „Gehör“, mündlich, von Mund zu Ohr. Aus zahlreichen Beispielen namentlich der historischen Volkslieder, bin ich aber auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Wort allerdings „Heer“ bedeutet, und damit hat sich auch meine Auffassung jenes Satzes aus Hubmaiers Geständnis wesentlich geändert [1]. Ich bin gar nicht mehr geneigt, ihn auf die zwölf Artikel zu beziehen, sondern vielmehr auf die Artikel des Artikelbriefs. Daß diese ihm aus dem „Heere“ zukamen, erscheint sehr natürlich, wenn man sich erinnert, daß ihr Inhalt schon im Sommer 1524 das Programm von Hans Müllers Heerhaufen bildete. Auch war es der Stellung Hubmaiers, als Rathes und Schriftverfassers für die Bauern, ganz angemessen, ihr kurzes Programm zu erweitern und auszulegen, d. h. wie Baumann S. 51 ganz annehmbar erklärt, „durch seine eigenen Ideen zu commentiren“, und sie dazu zu bewegen, seinen Artikelbrief, der die Berufung auf das göttliche Recht und das heilige Evangelium enthält, als ein christliches und billiges Manifest anzunehmen. Somit ist der völlige Einklang zwischen den Worten von Hubmaiers Geständnis und von Fabers Bericht hergestellt. Sie dürften sich auf zwei ganz verschiedene Objekte beziehen [2], und es ist somit unbewiesen, daß „Hubmaier, durch dessen Worte verführt, Faber die unter seinen Papieren gefundenen zwölf Artikel als sein Werk ansah, ganz klar bezeugt, daß er zwar mit denselben sich beschäftigte, keineswegs aber ihr Verfasser sei“ (Baumann S. 51). Früher konnte ich aus Fabers Briefwechsel und einigen zeitgenössischen Schriftstellern

[1] S. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen III, S. 410 (1522). V. 1: „und was des kaisers höre, begangen hat am möre“. V. 4: „Er brach auf mit seinem höre“. III, S. 465 (1525): „Götz von Berlingen und auch sein hör“. In dem Waldshuter Lied von 1468 steht bei Liliencron I, 556: „Töni Steinhuser was öch im here“, aber in der Wiedergabe des Liedes bei J. v. Müller, Gesch. Schweiz. Eidgen. (Ausg. von 1826) IV, 568, und bei Hansjakob, Der Waldshuter Krieg vom Jahre 1468 (Waldshut 1868) S. 58: „im höre“.

[2] Wenn man die Worte aus Hubmaiers Bekenntnis dennoch auf die zwölf Artikel beziehen wollte, so hat man zu bedenken, daß diese, weil das Original der Memminger, schon vor dem 3. März 1525 existirt haben, zu welcher Zeit ein „Heer“ der Bauern im Schwarzwald schon längst vorhanden, in Oberschwaben kaum erst in der Bildung begriffen war.

wohl gewisse Aussprüche anführen, welche die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Nachrichten im Allgemeinen bestärkten, aber eine direkte Bestätigung aus Fabers Munde selbst nachzuweisen, sah ich mich leider außer Stande. Inzwischen aber habe ich Gelegenheit gefunden, eine andere Schrift Fabers einzusehen, in welcher man diese gewünschte Bestätigung, wie ich denke, unschwer ausgedrückt finden wird. Es ist dies die Orthodoxae fidei catholica defensio adversus doctorem Balthasarum Pacimontanum, wenig Monate später als jene andere Schrift desselben Autors verfaßt[1]. Die Widmung an Georg von Sachsen datirt vom 1. Juli 1528 (Datum Pragae, 1. Julii Anno salutis 1528); aus ihr, verglichen mit einigen Sätzen jener anderen Schrift: Ursach warumb ... D. B. Hübmair zu Wien ... verbrant sei, fol. b II, wird hinreichend klar, welchen Umständen diese Orthodoxae fidei defensio ihre Entstehung verdankt. Im Gefängnis, den nahen Tod vor Augen, erbat sich Hubmaier, sei es in Anwandlung wirklicher Reue, oder, was wohl wahrscheinlicher, in der Hoffnung der Verbrennung zu entgehen oder ihren Termin doch hinausgeschoben zu sehen, als Gunst die Erlaubnis, mit Johann Faber, dem alten Freunde, damaligen Bischof von Wien, ein theologisches Gespräch führen zu dürfen. Die Bitte wurde gewährt. Faber begab sich in Begleitung des Dr. Marcus Bock von Leopoldsdorff, Oesterreichischen Bizthums, und des Wiener Rektors Dr. Ambrosius Saltzer, mit der Bibel in der Hand zu dem Gefangenen. Das Gespräch der vier Männer, vorzugsweise Dialog zwischen Hubmaier und Faber getreu wiederzugeben, ist der Zweck von Fabers umfangreicher Schrift. Weitaus zum größten Theil ist ihr Inhalt religiöser Natur; man disputirte über die Kindertaufe, das Abendmahl, die Messe und alle andern dogmatischen Gegenstände, welche die Geister in jenen Tagen so lebhaft bewegten. Es würde uns vom Ziele abführen an dieser Stelle hierauf näher einzugehen, darzulegen, in welchen Punkten Hubmaier seine Uebereinstimmung mit der orthodoxen Lehre zugab, in welchen

[1] Doctoris Joannis Fa- | BRI, ADVERSVS DOCTOREM BALTHASA- | RVM PACIMONTANVM, ANABAPTIS- | TARVM NOSTRI SAECVLI, PRIMVM | AVTHOREM, ORTHODOXAE FI- | DEI CATHOLICA DEFENSIO, | EZECHIELIS XIII. Das Großgedruckte mit rothem Druck; hierauf folgt die Anführung von Hesekiel Cap. 13 V. 2: 'Audite' bis V. 10: 'non est pax'. Darunter (ich löse die Abkürzungen des Druckes auf): Gratia, auctoritate, privilegioque, cum Sereniss. Vngarię Bohe- | mięque Regis Ferdinandi, tum Caesareę Majesta. Melchior | Lotther hoc opus procudit, in hoc, ne quis ad decennium | vsque, sub, decem marcarum auri puri, mulcta imprimat. (Die letzte Seite nennt gleichfalls den Melchiorem Lottherum Lipsię als Verleger und fügt die Jahreszahl 1528 hinzu; groß 4. G. g. III. fol. CI). Von dieser Schrift, welche noch seltener zu sein scheint, als die „Ursach" ꝛc., sah ich zuerst ein Exemplar im Brit. Museum 1009. d. 10. Sodann ermöglichte mir die Freundlichkeit der Direktion der Münchener Univ.-Bibl., das daselbst unter Theologie 250 befindliche Exemplar zu benutzen. Diese Schrift ist es, welche Bullinger, Reformationsgeschichte I, 305, erwähnt. Hosek, Balthasar Hubmaier, Brünn 1867, hat die Schrift, soweit ich erkennen kann, fleißig benutzt, wenn auch nicht die hier in Betracht kommenden Stellen.

nicht [1]. Für unsere Zwecke sind nur diejenigen Stellen des Buches von Wichtigkeit, in welchen ein Rückblick auf die frühere politische Thätigkeit Hubmaiers, speciell auf schriftstellerisches Wirken im Dienste der aufrührischen Bauern geworfen wird.

Die allgemeine Charakteristik, welche in der Vorrede von Hubmaier gegeben wird, entspricht schon Bekanntem. Fol. B II daselbst ist von den Wiedertäufern die Rede, und es heißt weiter: Illorum antesignanus et praecipuus autor quidam doctor Balthasar, qui cum se Pacimontanum (Friedberger von seiner Geburtsstadt) scriberet, bellorum et rebellionum suscitator fuit assiduus... non contentus, quod in Germania multis in oppidis, et potissimum sub inclyta Austriae domo tumultus concitaverit horribiles.... mox in Moravia.. in eandem Catabaptistarum haeresim.. relapsus est. Im Laufe des Gesprächs kommt Faber auf die Wiedertäufer und Aufrührer ausführlich zu sprechen, und als Hubmaier sich gegen die Anschuldigungen extremer Gesinnungen verwahrt, hält ihm Faber Folgendes vor (fol. XXb):

Et tu cum Pilato manus lavare vis, quasi ad te nihil de seditione rusticorum pertinuerit. Sed o homo inexcusabilis es, Galilaeus es, loquela tua manifestum te facit, loquela autem non oris modo, sed etiam manus tuae ac stili, quibus te in subditorum mentes subtili oblitum veneno insinuasti, delendos principes, reges, satrapas, solo aequanda castra, nobilitatis nomen funditus extirpandum (ut antea te etiam Lutherus) docuisti, et e suggestu pro concione publice praedicasti, et persuasum tamen esse volebas, hac verbi divini insolenti adulterinaque interpretatione, te obsequium praestare deo hac in re tam grandi (in qua uno anno tuis tuique similium factiosis Evangelisationibus plus quam centena millia virorum corruerunt) a vero sensu, a recta scripturae sacrae intelligentia aberrasti etc. Cogita, recogita miser, quam perdita cogitatione misere seductus sis, qui forte triginta foliis, tua manu exaratis, sperasti, ut veluti e tripode, divinoque oraculo, prolatis verbis tuis subditi arma arriperent, undique confluerent, conspirarent, regibus, principibus, nobilibus cunctis praesentem interitum perniciemque afferrent, monachorum, sacerdotum, nobilium, sacra prophanaque loca, bona, monasteria, castra involarent, dejicerent, funditus everterent; Recordare, quam exiciale bannum rusticano ignobilique vulgo jam armis saevienti praescripseris. Quae omnia hisque duriora recta in oculis tuis ac aequa visa sunt, quomodo racemationes tuae, utroque ex testamento per te inductae, manifeste declarant etc. Leider werden diese

[1] S. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 57. 58. Erst aus diesem Werke erhielt ich die Kunde, daß Fabers Schrift in München vorhanden sei.

Vorwürfe wieder durch dogmatische Erörterungen unterbrochen, und erst im Fortgang des Gesprächs kommt Faber gelegentlich auf dasselbe Thema zurück. So ruft er dem Gefangenen zu (Fol. XL b): Refer nunc animum ad rusticanorum articulos, quorum tu primus et praecipuus auctor extiteras, in quibus sub Evangelii praetextu docebas, ejiciendos reges, evertenda castra, perdendos nobiles, novos magistratus instituisti, ita quod rapinis et praedae exposueris omnia etc. Bei dieser Stelle steht die gedruckte Rand-Note: Danielis XI (Faber beweist nämlich halb und halb, daß der Prophet Daniel schon den ganzen Bauernkrieg vorhergesagt hat) und darunter: Rusticanorum articulorum auctor.

Im Allgemeinen kommt noch ein Mal in dem Kapitel: De libertate Christiana, auf den Bauernkrieg die Rede (Fol. LXXIII), woselbst Faber Luthern den wesentlichen Antheil an der Hervorrufung des Aufruhrs Schuld giebt und bemerkt, ihm sei es zu danken, daß Germania jetzt eher zu nennen sei: Grimania, ubi diaboli seminaria evaluerunt. Aber ganz am Ende der Schrift, Fol. CI, wird auch Hubmaiers literarische Thätigkeit im Bauernkrieg noch ein Mal hervorgehoben. Faber ruft ihm zu: Conscientiae tuae justam tranquillitatem parabis, idque faciliter, si cogitabis, quam crassa Minerva, quam sordide et in obliquum sensum scripturas interpretatus sis, ut agrestibus adversus reges, principes, magistratus, novum regimen circiter triginta arcus papiri conscriptum evulgaveris.

Vergleichen wir die bis jetzt ausgezogenen Mittheilungen, welche Faber in dieser Schrift macht, mit jenen, welche in der früher allein benutzten (Ursach 2c.) sich der Beachtung aufdrängten, so wird man die Glaubwürdigkeit dieser um einiges bestärkt finden, da in beiden Fällen offenbar dieselben Aktenstücke gemeint sind. Es sind keine anderen als der Verfassungsentwurf und der Artikelbrief [1]. Gerade in diesen wird die Einrichtung einer neuen Regierung, die eventuelle Absetzung der Könige und Fürsten verlangt, wie es scheint, die Abschaffung des Adels vorbereitet, die Zerstörung von Schlössern und Klöstern gefordert, der weltliche Bann als Zwangsmittel eingeführt. Wenn in der vorliegenden Schrift einmal von triginta folia, ein ander Mal von triginta arcus die Rede ist, welche zwei Ausdrücke sich, soweit mir bekannt, im mittelalterlichen Latein nie decken, so liegt es bei der auffallenden Uebereinstimmung der Zahl sehr nahe, hier im zweiten Fall an einen Flüchtigkeitsfehler zu denken, dreißig Bogen wären auch für den schreiblustigsten Publicisten dieser Zeit fast etwas zu viel gewesen. Nimmt man an, das Vorgefundene habe aus dreißig Blättern bestanden, und preßt man die Worte tua manu exaratis nicht zu sehr, so würde auch das Formelle in beiden Berichten in Einklang sein. In der Schrift „Ursach" 2c. heißt es, daß von den

[1] S. S. 72 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

vorgefundenen Anschlägen und Fürnehmen der Bauern derselbigen Artikel acht Blätter durchaus von Hubmaier, die übrigen von anderen geschrieben, aber von seiner Hand korrigirt seien [1]. Da auch diese somit Hubmaiers Gepräge trugen, von ihm adoptirt waren, so mochte Faber immerhin die Gesammt-Masse seiner Hand zuschreiben. Auch mochte der Verfassungsentwurf recht wohl den größten Theil der zweiundzwanzig Blätter füllen; man muß nur bedenken, daß er uns sehr fragmentarisch mitgetheilt wird und ohne Zweifel mit vielfachen Verweisungen aus beiden Testamenten und sich daran schließenden Ausführungen durchwoben war, wie dies Faber hier andeutet [2]. Daß Hubmaier den Verfassungsentwurf in gleicher Weise wie den Artikelbrief an die Oeffentlichkeit gebracht habe, ist mir nicht bekannt, nach dem 'evulgaveris', wie es oben vorkommt, sollte man es indes vermuthen [3], und zu den Unmöglichkeiten gehört ja keineswegs, daß damals ein Schriftstück öffentliche Wirksamkeit hatte, auch ohne gerade gedruckt zu sein, welches uns in eigner Gestalt nicht mehr vorliegt. Können wir ja doch von dem Artikelbrief, der gleichfalls im Mscrpt. so vielfach verbreitet wurde, nur drei Exemplare nachweisen! Der Haupt-Werth des Mitgetheilten, die Bestärkung, welche den früheren Nachrichten Fabers aus ihm erwächst, wird durch diese nicht ganz klaren Angaben der Aeußerlichkeiten nicht abgeschwächt.

Und wie nun in jener ersten Schrift an den Auszug aus dem Verfassungsentwurf und aus dem Artikelbrief sich die Mittheilung reihte, Hubmaier habe noch „sondere Bauernartickel“ gemacht, unter denen nur die berühmten zwölf zu verstehen waren, so schließt sich hier an die zusammengeworfenen Excerpte aus Verfassungsentwurf und Artikelbrief ein Vorwurf, der sich auf gesonderte, von den übrigen Schriften getrennte Bauern-Artikel bezieht. Auf die mitgetheilten Worte: si cogitabis — evulgaveris, folgt nämlich noch der Satz: posthac multa et longa verborum serie, sediciosos articulos Evangelicis monumentis applicaveris. Freilich steht hier nicht, wie in der ersten Schrift, daß diese Artikel gedruckt seien, aber wenn man überlegt, daß beide Male von diesen Artikeln an der entsprechenden Stelle geredet wird, nach völliger Erledigung (daher wohl das 'posthac') der übrigen Aktenstücke, so daß es nicht möglich ist, die Notiz auf diese zurückzubeziehen, so bleibt in der That auch hier nichts übrig, als diese aufrührischen Artikel mit den zwölf zu identificiren; und die nähere Charakterisirung, daß Hubmaier diese, nach der ersten Mittheilung von ihm gemachten Artikel den evangelischen Schriften ange-

[1] S. 72 meiner Arbeit.

[2] Eine Zeit lang habe ich geglaubt, Faber spiele vielleicht auch auf die Schrift: „An die Versammlung gemeiner Pawerschaft“ an (s. Zimmermann I, S. 420, meine Arbeit S. 37 Anm. 1. S. 78. 112 Anm. 3, Forschungen X, S. 661 Anm.), deren Autorschaft oder vielmehr letzte Redaktion er gleichfalls Hubmaier zuschreibe. Ich habe bis jetzt aber noch nicht genügende Beweise für diese Vermuthung.

[3] Danach würde sich S. 78 meiner Arbeit über die zwölf Artikel korrigiren.

paßt habe, kann nur dazu dienen uns die Erinnerung an die zwölf Artikel nahezulegen.

Vergeblich hoffen wir, in der Relation dieses Gesprächs eine Auslassung Hubmaiers selbst, eine Antwort auf diese Summe von Vorwürfen zu hören. Er zog es vor seinerseits diese Dinge mit Stillschweigen zu bedecken, vielleicht selbst auf die Gefahr hin, daß, wie wir später noch sehen werden, Faber ihm möglicher Weise zu viel Schuld gab. In der verzweifelten Lage, in der sich der Gefangene befand, war dies noch am klügsten gehandelt, überhaupt zeigt er sich in den meisten Punkten höchst nachgiebig und bittet Fabern zuletzt um seine vermittelnde Fürsprache, wodurch, wie wir wissen, weder seine Verbrennung noch seines Weibes Ertränkung abwendig gemacht wurde.

Aus diesem Stillschweigen wird man indes am wenigsten Gründe ableiten können, um Fabers Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Sie erscheint hier um so größer, da sein Gespräch mit Hubmaier vor zwei Zeugen geführt wurde und diese nach der Veröffentlichung von Fabers Schrift mehr als berechtigt waren, jede Abweichung von der Wahrheit, die er sich etwa hätte zu Schulden kommen lassen, zu tadeln, falls man nicht die durch nichts gestützte Behauptung aufstellen will, alle drei seien gleichsam zu einem Komplott verbunden gewesen, dem Hingerichteten nachträglich Verbrechen Schuld zu geben, die er, wie ihnen nicht verborgen, niemals begangen habe.

Vergleicht man diese neuen Mittheilungen Fabers mit den schon bekannten, so wird man zwar es immer für wünschenswerther halten, wenn, auch im Verlauf historischer Untersuchungen, gefunden wird, daß zwei Gewährsmänner unabhängig von einander dasselbe sagen, aber es doch auch nicht gleichgültig ansehen, wenn sich zeigt, daß ein Gewährsmann an zwei verschiedenen Stellen, zu verschiedenen Zeiten dasselbe sagt.

Einem Bedenken habe ich geglaubt schon früher entgegengearbeitet zu haben[1]. Ich versuchte zu zeigen, daß Hubmaier der äußersten Richtung der Wiedertäufer niemals gehuldigt, daß die Sprache des von ihm bearbeiteten Verfassungsentwurfs, so weit er uns bekannt, und des von ihm verfaßten Artikelbriefs anständig und gemäßigt sei, wie die der zwölf Artikel, daß diese früher aufgesetzt zu sein scheinen als jene Aktenstücke, also zu einer Zeit, da die Tendenzen der Bewegung noch ziemlich bescheiden waren, endlich aber, daß es einen großen Unterschied in der publicistischen Aufgabe mache, ob der Schriftsteller seine subjektiven Ansichten entwickle oder die Aufgabe zu lösen suche, ein allgemeines Programm, welches allen Partei-Schattirungen genügen sollte, abzufassen. Baumann S. 46 kann sich mit dieser Erklärung nicht befreunden, im Hinblick auf die übrigen literarischen Schöpfungen Hubmaiers ruft er aus: „Wahrlich, Hubmaier wäre Heuchler, wenn er diese Artikel (die zwölf) verfaßt hätte!“ Die Moralität Hubmaiers, von dieser Seite aufgefaßt, zu vertheidigen,

[1] S. S. 86. 99 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

scheint mir eine Aufgabe zu sein, welche über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeht. Wie gut er, wenn es nöthig war, sich zu fügen wußte, zeigt gerade sein letztes Gespräch mit Faber. Indes möchte ich doch an einem Beispiel zeigen, wie gefährlich es ist, mit diesem Maßstab der Moral die Richtigkeit der historischen Thatsachen messen zu wollen. Baumann nimmt an, Christoph Schappeler sei der alleinige Redactor der zwölf Artikel. Eben dieser Schappeler erklärt später dem Heinrich Bullinger nicht nur, diese Artikel seien ihm nie in den Sinn gekommen, sondern, was, wie wir wissen, eine positive Unwahrheit ist, „habe nie nütt mit den puren gehandlet" [1]. Soll man nun ausrufen: Wahrlich, Schappeler wäre ein Lügner gewesen, wenn er die Artikel doch verfaßt hätte? Oder soll man nicht lieber seine Ehrlichkeit preisgeben, um gewisse beglaubigte Thatsachen zu retten?

IV.

Auf diesem Punkt stände nun die Frage. Die zwölf Artikel haben vor dem 3. März existirt, sie können nicht das Programm des Oberschwäbischen Bauernbundes sein, obwohl sie sich anscheinend von Oberschwaben aus zuerst verbreitet haben. Sie sind das allgemeine Manifest sämmtlicher aufrührischer Bauern, von allen sonstigen Beschwerdeschriften derselben formell unterschieden. Sie scheinen selbst anzudeuten, daß mehrere Hände bei ihrer Abfassung thätig waren. Auch weist die Ueberlieferung auf mehrere Verfasser hin. Auf der einen Seite steht Schappeler von Memmingen, durch eine Reihe von Zeugnissen, welche sich anscheinend auf die Wittenberger Kreise als Quelle zurückführen lassen, als Verfasser genannt; von anderer auch feindlicher Seite als solcher nicht erwähnt, während er selbst entschieden längnet, daß ihm die zwölf Artikel je in den Sinn gekommen seien. Daneben ist die Benutzung der zwölf Artikel durch jene der Unterthanen von Memmingen, wo Schappeler saß, zu beachten. Auf der andern Seite wird Hubmaier, ein rühriger Bauern-Literat, als Verfasser angegeben, dessen Schriften und Predigten allerdings schon lange die Tendenzen der zwölf Artikel erreicht hatten. Seine enge Verbindung mit Thomas Münzer, Münzers Einfluß auf die Bildung seiner politischen Ansichten ist nachweisbar, und man kann nicht umhin, sich dabei zu erinnern, daß Münzer selbst in der Ueberlieferung lange Zeit als Autor der zwölf Artikel galt. Was besonders wünschenswerth wäre zu wissen, welche Theile des Aktenstückes diesem oder jenem Autor zu danken seien, sein Name mag nun sein wie er wolle, darüber fehlt uns bis jetzt jede Kunde. Daß aber eine solche Theilung anzunehmen sei, lassen auch die Worte von Münzers Bekenntnis schließen, in denen er sagt, die zwölf Artikel der Schwarzwälder Bauern seien zum Theil aus ettlichen Artikeln solcher Brüder hervorgegangen, die ihm nicht wißlich (s. oben S. 493 Anm.), sei es, daß er diese „Brüder" wirklich nicht kannte, oder nicht nennen wollte, um sie nicht zu kompromittiren.

[1] Bullinger, Reformationsgeschichte I, 245.

In dieses Stadium der Frage fällt eine Nachricht von größter Wichtigkeit, auf welche zuerst aufmerksam gemacht zu haben, ein unbestreitbares Verdienst Baumanns ist. Er entnimmt sie der schon erwähnten Chronik des Jakob Holzwart, welche den Titel führt: **Rustica seditio totius fere Germaniae.** Ueber den Werth dieser bis jetzt leider ungedruckten Chronik etwas hinzuzufügen, hieße nur Baumanns klare Auseinandersetzung (S. 84) wiederholen. Es genüge zu sagen, daß der Chronist fünf Jahre nach dem Bauernkrieg schrieb, daß ihm vielfache Aktenstücke zu Gebote standen, und daß er sich über die Oberschwäbischen Verhältnisse besonders wohl unterrichtet zeigt. Leider hat Baumann S. 66 die in Frage kommende Stelle Holzwarts nicht vollständig mitgetheilt [1], sondern in einer eigenthümlichen Verkürzung, welche den unbefangenen Leser, dem Holzwarts Chronik nicht vorliegt, verwirren und zu einer falschen Auffassung dessen verleiten muß, was der Chronist zu sagen beabsichtigte. Ich hebe daher die von Baumann ausgelassenen Worte durch gesperrten Druck hervor. Die Stelle findet sich in Holzwarts Chronik S. 17, unmittelbar der lateinischen Uebersetzung der zwölf Artikel angehängt, die oben erwähnt ist, und lautet so: Hos articulos ideo ex germana in latinam transtuli linguam, ut in hoc opere cerni posset, quas causas rustici suae seditioni praetexerint. Quinque priores articuli de eligendo parocho, de decimis, de carnali servitute, de communi captura piscium, avium, ferarum etc. potissimum conficti sunt a falsis concionatoribus. Reliqui articuli ad gravamina pertinent, quae cum a rusticis cuidam praedicatori Memmingensi (worunter nachweislich Schappeler zu verstehen ist) essent allata [2], ipse detortis scripturis, ut est videre in marginibus, ea confirmavit et de suo multa adjecit. Durch diesen merkwürdigen Ausspruch eines vertrauenswürdigen Gewährsmannes wird in der That ein ganz neues Licht auf die Untersuchung geworfen. Hier zum ersten Mal wird zwischen den einzelnen Theilen der zwölf Artikel im Hinblick auf ihre Abfassung ein deutlicher Unterschied gemacht und scharf hingestellt, welchen Antheil Schappeler an dem Werke hatte, der sophistisch genug nachher abläugnen mochte, daß ihm die zwölf Artikel je in den Sinn gekommen, eben weil sie nicht sämmtlich aus seiner Feder geflossen waren. Aber wenn ich mich in der Auffassung der Worte unsres Chronisten nicht täusche, unterscheidet er auch die Art und Weise, wie die ersten fünf Artikel zu Stande gekommen seien, ganz deutlich von der Art und Weise, in welcher die folgenden geworden. Jene, die Artikel über das Recht freier Pfarrer-Wahl, über den Zehnten, die Leibeigenschaft, die Freiheit von Jagd, Fischfang und

[1] Vollständig wurde sie zuerst bekannt aus Stälin, Wirtembergische Geschichte IV, S. 272 Anm. 4.

[2] Baumann schiebt hinter allata ein: (scl. gravamina d. h. die 12 Artikel rc.).

Holzlese sind vorzüglich 'a falsis concionatoribus' erdacht, diese über die Beschwerung mit Frohnden gegen Herkommen wie Vertrag, über die Gülten, die peinlichen Strafen, die eingezogenen Gerechtigkeiten an Wiesen und Aeckern, den Todfall [1], waren Beschwerden, welche die Bauern dem Schappeler zutrugen, die er mit Marginalien versah und denen er formelle Erweiterungen zufügte. Unter diese letzten wird man ungezwungen den Schlußvorbehalt, der den zwölften Artikel bildet, und die Einleitung einreihen können, welche untereinander ihrem Wesen nach verwandt sind, und von denen die letzte, wie früher zu zeigen versucht, Schappelers Grundsätzen durchaus entsprach. Nach den Worten unsres Chronisten besteht der Unterschied des Verfahrens bei der Redaktion der beiden Theile des Aktenstückes also darin, daß das zweite dem Schappeler zugeschriebene Stück diesem nur seine Form verdankt, der oder die Verfasser des ersten Stückes auch das Materielle sozusagen frei erfanden. Trotzdem dieser Gegensatz statuirt wird, thut man doch vielleicht Unrecht, die Worte allzu sehr zu pressen. Wenn man nämlich Holzwarts Chronik genau durchliest, so erhält man den Eindruck, daß er, wie ja auch zahlreiche moderne Erzähler dieser Ereignisse, von der Ueberzeugung durchdrungen war, die bäuerliche Bevölkerung Deutschlands sei an sich gar nicht so verdorben gewesen, sondern erst durch von außen her in sie hineingetragene Lehren, namentlich auch von lutherischer Seite her, verhetzt und zum Abfall gereizt worden. Es mochte ihm daher die Annahme glaublich und erwünscht erscheinen, daß namentlich die unterscheidenden [2] Forderungen über das Recht freier Pfarrer-Wahl, Aufhebung der Leibeigenschaft und des kleinen Zehnten nicht im Schooße der Bauern selbst erwachsen, sondern erst künstlich ihren Bestrebungen von anderer Seite her eingefügt seien. Von dem übrigen Inhalt der ersten fünf Artikel ließe sich dies, wie früher auseinandergesetzt, gewiß nicht mit Recht behaupten [3], aber auch diese neuen mit der Reformation in Zusammenhang stehenden Forderungen hätte schwerlich Jemand als frei erfunden den Bauern annehmbar machen können, wenn sie nicht selbst schon ihren Tendenzen zugeneigt gewesen wären. Immerhin konnte auch so die Rolle des Artikelverfassers für diesen ersten Theil weniger passiv sein als die Schappelers, welcher sich erst die Beschwerden vermuthlich umwohnender Bauern als Grundstock für seine Arbeit zutragen ließ. Wem die Zufügung der Bibelstellen am Rande der ersten fünf Artikel zu danken sei, ob gleichfalls Schappeler oder den Verfassern, läßt Holzwart dunkel. Nach seinen Worten sollte man das Erste nicht vermuthen. In merkwürdiger Weise dient nun aber Holzwarts Mittheilung dazu, jenen Satz aus Münzers

[1] Man wird bemerken, daß bei dieser Aufzählung der zwölfte Artikel wegbleibt. Dies geschieht deshalb, weil er kein 'gravamen' ist, sondern nur den Schlußvorbehalt bildet, in dem an das Wort Gottes als entscheidende Instanz appellirt wird.

[2] S. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 134.

[3] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 4.

Bekenntnis aufzuhellen. Münzer sagt von den zwölf Artikeln, sie seien „zum Theil aus etlichen Artikeln gewesen, so die Brüder bewegt, die ihm nicht wißlich", mit andern Worten einem Theile der zwölf Artikel lägen die Beschwerden von Bauern (und alle aufgestandenen Bauern nennt er Brüder) zu Grunde, die er nicht namhaft machen konnte, oder wahrscheinlicher, nicht namhaft machen wollte. Wer sähe nicht, wie vortrefflich Holzwarts Worte hiezu passen: Reliqui articuli (die auf die fünf ersten folgenden) ad gravamina pertinent, quae cum a rusticis praedicatori Memmingensi (Schappeler) essent allata, ipse ea confirmavit et de suo multa adjecit. Ueber die Entstehungsgeschichte des Bauern-Programms mochte aber Münzer ganz genau unterrichtet sein, da er, wie wir wissen, auch von Thüringen her mit den Oberdeutschen in beständiger Verbindung blieb[1].

Wer ist aber unter den falsi concionatores zu verstehen, den Urhebern der ersten fünf Artikel? So unerwartet es klingen mag, zunächst sollte man, wie ich meine, wieder an den nun längst zu den Todten geworfenen Fuchssteiner denken. Der Doktor Johannes von Fuchsstein ist ja durch Stieve glücklich beseitigt, aber der Doktor Sebastian von Fuchsstein ist geblieben. Geblieben ist ferner die Gewisheit, daß dieser mit den Bauern in engem Verhältnis stand, und die von Jörg aufgefundene Nachricht der Bairischen Hauptleute, die sich nunmehr auf ihn bezieht. Einen falsus concionator könnte man ihn zur Noth nennen, denn es ist überliefert, daß er sich in der Kirche zu Kaufbeuren einen Predigtstuhl aufschlagen ließ, um das Wort Gottes deutsch zu lesen. Vor allem erscheinen aber die Worte eben jener Bairischen Hauptleute verführerisch. Sie melden, mit Uebersendung eines Exemplares der zwölf Artikel: „Wir achten, Fuxsteiner zu Kaufbeuren sei fast aller Artikel Kanzler". Also auch hier scheint eine Theilung der zwölf Artikel vorgenommen zu werden; und läge die Vermuthung nun so ferne, daß Fuchssteiner die ersten fünf Artikel verfaßt habe, für die wir den Autor suchen? Indes alles, was früher zusammengestellt ist, um den Werth der Nachricht zu beeinträchtigen, muß sich auch hier wieder geltend machen. Daß wir es hier mit einem bloßen Gerücht zu thun haben, daß sich die Worte „fast aller Artikel" ungezwungen auf die Gesammt-Masse von bäurischen Beschwerdeschriften dieser Gegend beziehen lassen, daß die zweite mögliche Deutung der Schwierigkeit begegnet, wie man von zwölf Artikeln die fünf ersten als „fast alle" bezeichnen durfte: alles dies muß die Bedeutung jener Nachricht herabmindern. Sodann würde sie doch auch mit Holzwarts Worten in gewissem Widerspruch

[1] S. Die zwölf Artikel S. 37. Vgl. Forschungen zur Deutschen Gesch. Bd. XI, Heft 2: Seidemann, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in Thüringen S. 384, Bericht des Salzaer Amtmanns Sittich von Berlepsch an Herzog Georg: Münzer und Pfeiffer haben auf dem Predigtstuhle gesagt ... „sie hätten auch von Schwarzwäldischen Bauern Verstand, daß sie auch ihre christlichen Brüder und Anhang sein wollten".

stehen. Er spricht nicht von einem falsus concionator, sondern von mehreren falsi concionatores. Wir haben aufs Neue zu fragen, wen er unter diesen verstehen mag.

Vielleicht führt uns eine genauere Betrachtung seiner Worte doch dem Ziele näher. Holzwart ist, wie erwähnt, eifriger Katholik. Schappeler, der lutherische Geistliche, konnte ihm kein Prediger und Lehrer des Rechten sein. Und doch scheint er ihm die falsi concionatores in leisem Gegensatz gegenüberzustellen, gleich als hätte dies Wort eine technische Bedeutung, welche eine besondere Klasse von falschen Rednern, unterschieden von den Bekennern rein lutherischer Lehre bezeichne. Man wird daran erinnert, daß Keßler einmal sagt[1]: „Und die wil man die waren fromen predicanten und diener Gottes (nämlich die protestantischen Prediger) so grusam veracht ... hatt Gott entgegen in sinem zorn falsche und verkerte propheten ufferweckt, die den buren in irem furnemen recht gaben... als namlich Thomas Muntzer", daß Luthers Ausdrücke „Derjenige, so eure Artickel gestellt hat... wird ein rottischer Prophet etwa sein", und: „Es helfen euch nicht die Capitel der Schrift, so euer Lugenprediger und falscher Prophet an den Rand geschmieret hat" u. s. w.[2], genau ebenso von ihm auf Münzer und die Wiedertäufer angewandt worden sind, in deren Bezeichnung katholische wie protestantische Schriftsteller somit ziemlich übereinstimmen. Endlich können wir Holzwarts Sprachgebrauch aus ihm selbst noch deutlicher erkennen. Wie früher erwähnt, sind ihm erste Ursache der Empörung die Lehren der turbulenti concionatores. Er nennt dieselben gleich darauf seditiosi doctores, auch im Verlauf seiner Erzählung furiosi, impii concionatores[3]. Der Ausdruck falsi concionatores kommt, soweit ich sehe, nicht eben vor, wohl aber wird fol. 10 das tertium argumentum falsorum doctorum erwähnt, und dieser Ausdruck bezeichnet wohl dasselbe wie jener. Untersuchen wir nun, welche Lehren der Chronist diesen falsi concionatores Schuld giebt, so zeigt sich, daß es diejenigen sind, welche man gemeiniglich den Wiedertäufern zuschreibt, deren Partei ebensowohl eine politische wie eine religiöse war, nämlich: die Lehre Christi verbiete die Leibeigenschaft, durch das Christenthum sei die Gemeinschaft der Güter vorgeschrieben, Fürsten und Regierungen, welche die Annahme dieser Grundsätze weigerten, seien zu entsetzen, ja eventuell zu tödten[4]. Als den Erfinder dieser letzten Doktrin bezeichnet er

[1] Sabbata I, S. 319.
[2] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 39.
[3] Fol. 4. 10. 11.
[4] Fol. 4: Cum abhinc per quinquennium varia genera praedicatorum emerserint, inter reliquos quidam perniciosi spermologi hujusmodi doctrinam populo inculcabant: Christum nos suo sanguine redemisse et ad libertatem vocasse. Itaque Christianos non debere esse obnoxios servituti corporali, nam et Paulus dicat: Redempti estis praetio, nolite servi fieri hominum. Secundo praeceptam in Christianismo rerum communionem, nam et natura omnes res sunt communes

fol. 10 a. E. den Thomas Münzer. Und selbst die Erwähnung der zwölf Artikel giebt ihm Gelegenheit, an die wiedertäuferischen Lehren nochmals zu erinnern. Es ist, als ob er gefühlt hätte, daß die zwölf Artikel selbst, nach seinen vorhergehenden Auseinandersetzungen über die falsi concionatores, deren Doktrinen nicht stark genug ausgedrückt hätten, und er fügt daher seinen oben mitgetheilten Worten hinzu: **Rerum communio, quanquam in articulis non aperte comprehendatur, tamen a falsis concionatoribus in cancellis fortiter praedicabatur, et rustici haec diu noctuque clamitabant.** Kurz gesagt, wenn ich den Chronisten nicht misverstehe, so behauptet er, die ersten fünf Artikel seien von Anhängern wiedertäuferischer Lehren gemacht. Blicken wir nun zurück, wem denn neben Schappeler mit einigem Rechte die Ehre zugeschrieben ist, bei der Abfassung der zwölf Artikel die Hand im Spiel gehabt zu haben, so ist es in erster Linie Balthasar Hubmaier, in zweiter, mehr als Berather und Lehrer hinter ihm stehend, Thomas Münzer. Beide Männer, mochte jener auch durchaus nicht der extremen Richtung angehören, dieser vorwiegend die politische Richtung in seiner Person darstellen, werden seit alter Zeit mit vollem Recht als Häupter der Wiedertäufer angesehen, über ihre enge Verbindung besteht kein Zweifel. Münzer machte den Waldshuter Prediger erst zum Politiker, wenn der Schüler bei der Abfassung des Bauern-Manifestes betheiligt war, so konnte zeitgenössische Ueberlieferung auch leicht den Lehrer mit ihr in Verbindung bringen. Mit einem Worte, Holzwarts merkwürdige Nachricht, weit entfernt die Glaubwürdigkeit Fabers zu erschüttern, dient, wie mir scheint, dazu, sie noch zu bestärken. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn Faber die Autorschaft sämmtlicher Artikel Hubmaier zuschreibt und dieser sich nicht dagegen wehrt. Die Erklärung der letzten Thatsache habe ich schon vorbereitet. Hubmaier vermeidet seinerseits ganz und gar auf das bedenkliche Thema einzugehen, seine Strafe konnte nicht milder werden, wenn er sich auch nur zu einer partiellen Mitwirkung an der Abfassung des Manifestes verstand, höchstens hätte er andere in Ungelegenheiten gebracht. Andererseits kann das Nichtwissen Fabers das positive Zeugnis des kundigen Holzwart nicht erschüttern. Lieber wollen wir bekennen, ohne Kunde über die Gründe von Fabers Irrthum zu sein, als Holzwarts Nachricht einfach über Bord werfen. Daß aber Hubmaier sich schon frühe den vorzüglichen Inhalt jener fünf ersten Beschwerden zu eigen gemacht hatte, daß seine ganze Stellung in Waldshut der beste praktische Kommentar zu jenem ersten Artikel über das Recht der freien Pfarrer-Wahl gewesen, und daß sich sogar in seinen

et in primitiva ecclesia inter apostolos et Christianos omnia fuere communia. Postrema et hoc dogma sparserunt in vulgus, principes, magistratus atque item reliquos sive ecclesiasticos sive seculares, qui illorum opinionem non approbarent, ejiciendos atque item occidendos esse. Fol. 11 heißt es, man sehe **hos ipsos errores iterum in Anabaptistas repullulare.**

Schriften Anklänge an die Worte der beiden ersten Artikel finden, habe ich früher zu zeigen versucht [1].

Der Dunkelheiten bleiben indes noch genug zurück.

In welcher Weise eine Verständigung zwischen Schappeler und Hubmaier, die sich von früher her kannten, bewerkstelligt wurde, wann und wo zuerst die Zusammensetzung des Aktenstückes geschah, wie der Plan reifte es zum allgemeinen Manifest zu machen, in welchem die Spuren der doppelten Arbeit so geschickt verwischt wurden, daß wir ohne sonstige Kunde diese im Texte der Artikel selbst, abgesehen von der Einleitung, nicht ahnen würden, warum das Aktenstück, welches, wieder abgesehen von der Einleitung, vor dem 3. März in fertiger Gestalt vorhanden gewesen sein muß, erst zwei bis drei Wochen später an die Oeffentlichkeit tritt [2], aber vorher der Beschwerdeschrift der Memminger, vielleicht auch anderen bäurischen Urkunden [3] als Vorlage diente, ob nicht einzelne Exemplare der Artikel ohne Einleitung ausgegeben wurden, wie nach früher Mitgetheiltem zu vermuthen ist [4], in welcher Weise sodann die windschnelle Verbreitung über ganz Deutschland hin und warum von Ober-Schwaben aus bewerkstelligt wurde: auf alle diese berechtigten Fragen geben uns die Quellen, soweit sie bis jetzt erschlossen sind, keine Antwort. Besser immerhin dies einzugestehn, als die überlieferten Thatsachen ignoriren, falls sie sich nicht wollen zusammenfügen lassen. Von allen Dunkelheiten dürfte wohl eine am leichtesten aufzuhellen sein, ob und inwiefern ein Zusammenhang zwischen der Schwarzwälder und Oberschwäbischen Bewegung, speciell zwischen Waldshut und Memmingen, anzunehmen sei. Daß die Waldshuter evangelische Brüderschaft von Hause aus mit der Absicht umfassender Organisation in die Ferne strebte, wird nur zu leicht vergessen. Unter den Landen, in welche sie ihre Boten absandte, wird der Allgau ausdrücklich genannt [5]. Man wird sich daher auch wohl besinnen dürfen, es mit Baumann [6] für einen „einfachen Schreibfehler“ zu halten, wenn der Bischof von Augsburg am 29. Februar 1525 den Bairischen Herzogen den Abfall seiner Bauern mit den Worten meldet, sie seien „der pauren pundtnusz im Hegew anhengig worden“. Höchst auffällig ist ferner, daß in dem Entwurf der Verfassung des Oberschwäbischen Bauernbundes vom 6. März 1525 dem Bunde das Recht zugesprochen wird

[1] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 69. 71. 107. 109. 110 A.

[2] Es müßten sich denn die Worte Ecks, datirt 17. Februar, über den „Eingang aller Bauerschaft Begehren“ wirklich auf die zwölf Artikel beziehen (s. Jörg S. 406, meine „zwölf Artikel“ S. 116 Anm. 1 S. 143).

[3] Ich darf auf die Ausführung meiner früheren Arbeit S. 143 verweisen, vgl. daselbst 147 Anm. 2, wo das „und andere“ aus Münzers Bekenntnis erklärt wird.

[4] S. S. 11 meiner Arbeit über die zwölf Artikel, zu welcher Stelle noch nachträglich zu bemerken ist, daß die Einleitung auch in dem Abdruck nach „einer alten Handschrift“ bei Schunk fehlt, s. oben S. 485 Anm. 1.

[5] S. oben S. 498 Anm. 3.

[6] S. 98 Anm. 19 zu S. 44.

zur Bestreitung seiner Bedürfnisse von jeder Herdstätte zwei Kreuzer zu erheben[1], während die im Sommer 1524 in Waldshut gegründete evangelische Brüderschaft bereits genau denselben Beitrag zu denselben Zwecken von jedem Mitgliede verlangte[2] und auch im Mai und Juni 1525 sich der gleiche Grundsatz der Selbstbesteuerung mit genau demselben Ansatz unter den Schwarzwäldern vorfindet[3]. Den interessantesten Aufschluß über die Verbindung der Waldshuter Brüderschaft mit der Oberschwäbischen Bewegung hat aber Baumann selbst gegeben, indem er aufgefunden hat, daß der von Hubmaier verfaßte Artikelbrief auch zu den Baltringern gedrungen, möglicher Weise sogar von ihnen in derselben Weise benutzt worden ist, wie es von Seiten der Schwarzwälder geschah. Und bei dieser Gelegenheit sei denn auch gesagt, daß zwischen eben diesem Hubmaierschen Artikelbrief und den zwölf Artikeln selbst eine Verbindung bestanden zu haben scheint, daß beide Aktenstücke vermuthlich schon frühe zusammen verbreitet wurden. Wenigstens glaube ich nicht zu irren, wenn ich in dem als Anhang II mitgetheilten Briefe der Innsbrucker Regierung eine solche Verbindung angedeutet finde. Die „etlichen untreglichen und unleidlichen artigkl", auf denen die „innhaltung" der Bauern steht, können kaum etwas anderes sein, als die eben erschienenen zwölf Artikel, und in den hierauf folgenden Worten ist ein Anklang an die Sätze des Artikelbriefs schwer zu verkennen. Ja, dieser selbst sagt in seiner Einleitung, die christliche Vereinigung beabsichtige eine „brüderliche Ermanung und Vereinigung in allen gepürlichen Sachen, den gemeinen christenlichen Nutz betreffende, in disen byligenden Artikeln begriffen", und es wäre doch ebensowohl möglich, daß sich diese Worte auf die mitgesandten zwölf Artikel beziehen sollten, wie auf die drei Abschnitte des Artikelbriefs selbst[4].

Alles in Allem betrachtet, scheint mir Baumanns S. 44 ausgesprochene Behauptung nicht haltbar: „Es kann keine Spur eines

[1] Baumann S. 27, s. die Artikel bei Cornelius S. 190. Schreiber II, 20: „Item welche sich in unser kristenliche Vereinigung verpflichten, die sollen von jeglicher Herdstatt zwen Krützer geben, mit welchem Geld die Posten und Anderes usgericht wird".

[2] Villinger Chronik (Mone, Quellensammlung II, 90): „machten ein evangelische bruoderschaft, welcher darin wolt sein, der solt alle wochen 1/2 batzen geben, mit dem gelt schriben sie in alle landt ꝛc.".

[3] Schreiber, Urkunden II, S. 141 (25. Mai 1525): „Üch sig zu wissen, daß ein jedweberer, der in diser Bruderschaft begriffen ist, schuldig ist zwen Crützer zu Herisstatt-Gelt". Daselbst II, 217 (17. Juni 1525): „Item dieweil man in dieser Handlung viel Kosten zu der Post und anderm gebrauchen muß, und aber hievor zu Aufenthalt, das wir zu allen Theilen unter Anderm in unsern Artikeln geschworen haben, ein jede Herdstatt zwen Kreuzer zu geben". Hatten die Schwarzwälder wirklich besondere Artikel, unter ihnen entstanden, in welchen diese Bestimmung vorkam, oder hatten sie die Verfassung des Oberschwäbischen Bauernbundes in Gestalt des Entwurfes von diesem überkommen? Damit wäre ein neuer Beweis der Verbindung geliefert. Man vgl. oben S. 497 Anm. 1.

[4] S. „Die zwölf Artikel" ꝛc. S. 84.

Zusammenhangs der Bewegung in Oberschwaben und im Schwarzwalde vor dem April 1525 in den gleichzeitigen Quellen nachgewiesen werden".

Ich verkenne nicht, daß man von den Resultaten der Untersuchung, welcher ich nichts mehr hinzuzufügen habe, nicht eben allzu befriedigt sein wird. Eine völlige Lösung der Frage wäre nun doch nicht erfolgt, Dunkelheiten, welche ich nicht aufzuhellen vermag, bleiben zurück. Vom Standpunkt, ich möchte sagen, der Aesthetik aus verdient die Baumannsche Lösung entschieden den Vorzug. In ihr schließt sich die ganze Kette aufs schönste zusammen, der Leser kann auf den ersten Blick keine Lücke entdecken, von der Memminger Beschwerdeschrift bis zu dem Programm des Schwäbischen Bauernbundes scheint sich Urkunde aus Urkunde, Thatsache aus Thatsache organisch zu entwickeln. Ich ziehe vor, von dem Stoff, welchen die Quellen bieten, nichts zu ignoriren, was die Beachtung herausfordert, in ihnen nichts zu finden, was sie nicht ausdrücken zu wollen scheinen, und wäre es auf die Gefahr hin, eine unvollständige, nicht allen Anfragen der Wißbegier genügende Lösung der Aufgabe zu liefern. Es kann der Forschung keine Schande bringen, wenn sie gestehen muß, daß das Geschick und die Heimlichkeit der Autoren und Verbreiter jenes denkwürdigen Aktenstückes ihre Bemühungen in manchem Punkte fruchtlos mache, und sie wird, bis sich neue Quellen erschlossen haben, mit manchen Zusätzen den Wunsch Melanchthons zu dem ihrigen machen müssen: „Erst wollt' ich, das der die artickel geschriben hatt und sovil schrifft falschlich anzogen, das derselbig seyn namen hinzugeschriben hette, das were ym liecht gehandelt" [1].

Anhang I.

Das älteste bekannte Exemplar der zwölf Artikel.

(München. Allg. Reichs-Archiv. Bauernkriegs-Sachen. Schwabhalb de anno 1525, tom. IV, lit. B, fol. 328—330).

Bekanntlich hat zuerst Jörg a. a. O. S. 182 auf dies Exemplar der zwölf Artikel aufmerksam gemacht. Es ist dasjenige, welches die Bairischen Hauptleute am 22. März ihren Herzogen mit jenem Hinweis auf „Fursteiner als fast aller Artikel Kanzler" übersenden. Es stammt nach ihrer Angabe aus Oberdorf bei Kaufbeuren, denn sie nennen es „der Bauern zu Oberdorf im Tigen Beschwerungsartikel". Wir besitzen kein älteres Exemplar, denn dasjenige, welches gedruckt an demselben 22. März in Ulm auftaucht [2], mag zwar älteren Datums sein, liegt uns aber nicht vor. Es war durchaus nicht die Absicht bei der Wiedergabe dieses Oberdorfer Exemplars einen Muster-

[1] Corp. Ref. XX, 651.
[2] S. S. 115 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

Text der zwölf Artikel herzustellen, dazu erscheint auch in der That keines ungeeigneter als eben dieses. Vielmehr sollte dieses Exemplar mit allen seinen Verkürzungen, Verstümmelungen und Schreibfehlern, welche auf große Eile des Kopisten einen Schluß erlauben, vorgeführt werden. Wenn nämlich ein glücklicher Zufall irgendwo noch ein gleich altes oder gar älteres, sei es in Mscrpt oder Druck vorhandenes Exemplar zu Tage fördert, so kann selbst eine Vergleichung der Interpunktion, der einzelnen Buchstaben u. s. w. möglicherweise für die Forschung nach der Entstehung und Verbreitung nicht ganz nutzlos sein. Bei der Abschrift dieses Oberdorfer Exemplars, die ich der Güte des Herrn Dr. Felix Stieve verdanke, wurde daher nichts an der vorgefundenen Form geändert, mit Ausnahme der Verwandlung von v und w in den Vokal, wo sie für diesen stehen, und der großen Buchstaben in kleine, wofern jene nicht am Anfang von Satztheilen vorkommen. Auch beim Abdruck habe ich aus den entwickelten Gründen geglaubt, jene diplomatische Genauigkeit befolgen zu sollen, die den Kundigen ohnehin nicht in Verwirrung setzen wird.

Daß die Einleitung in diesem Exemplar fehlt, ist schon früher als ein Grund für die Annahme geltend gemacht, daß sie später entstanden sei als die Artikel selbst. Das Fehlen der Marginalien würde aber einen solchen Schluß mit Bezug auf diese noch nicht erlauben (s. oben S. 479; Abschnitt III meiner Arbeit über die zwölf Artikel). Vielmehr scheinen diese hier wie auch später oft als eine unwichtigere Zugabe mit derselben Flüchtigkeit weggelassen zu sein, welche den Abschreiber zu so zahlreichen sinnstörenden Verstößen, Misverständnissen und Auslassungen verleitete. Um diese nur der Hauptsache nach hervorzuheben, habe ich zur Vergleichung das Exemplar der zwölf Artikel bei Öchsle (Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges &c. 1830 S. 246 ff.) unter der Bezeichnung Ochsle herangezogen und diejenigen Stellen durch gesperrten Druck bezeichnet, welche in dem Oberdorfer Exemplar bei der Eile des Kopirens ausgefallen sind. Außerdem ist auch auf das Exemplar der zwölf Artikel bei Bensen, im Falle auch dessen Lesart von dem Öchsleschen abweicht, verwiesen. Wie sich bei der Vergleichung zeigt, stimmt das Bensensche häufig genauer mit dem Oberdorfer Exemplar als das Ochslesche, ohne daß ich weitere Schlüsse auf diese Erscheinung zu bauen wagte.

Vermerckt hernach die artickl so die paurschaft und hindersas gaistlicher und weltlicher für beschwarnus haben, als hernach steet.

Zum ersten. Ist unser diemiedig bit und beger auch unser aller wil und mainung das wir furohin gewalt und macht wollen haben ain ganze gemain sol ain pfarer selbs erwellen und kiesen auch gewalt haben den selbigen wider zu endsezen, wan er sich ungepurlich hielt. Derselbig erwelt pfarer sol uns das clar hailig evangelium lauter und clar predigen on allen menschlichen zusaz leer und gepot,

drew (?)[1] uns den glauben staz ver kinden, Geit uns ein ursach got umb sein gnad zu biten[2], wan so uns der selbig war glaub nit eingebildet wirt so beleiben wir statz flaisch und blut das dan nichz nuz ist wie clarlich in der geschrift stat das wir allain[3] durch sein barmherzigkait selig miesen werden, darumb ist uns ein solicher vor geer und pfarer von noten und in diser gestalt in der geschrift begrindtt.

Zum andern, Nach dem der recht zechendt, auf gesezt ist im alten testament und in dem neuen erfullet, nicht destmynder wöllen wir den rechten koren zechent gern geben. doch wie sich geburt, dem nach man zu got geben[4] und den seinen mittailen, Gepurt er ainem pfarer. So clar das wort gotz verkhindt. Seyen wir des willens hin furo disen zechent unser kirchen brobst so dan ain gemain[5] sollen im semlen[6] und ein nemen darvon ainen pfarer so von ainer ganzen gemain erwält wirt. sein zimblich gnugsam aufenthalt geben im und den seinen nach erkantnus ainer ganzen gemain und was uberbleibt sol man armen durftigen so im selben dorff verhanden sendt mit tailen nach gestalt der sach und erkanthnus ainer gemain was uberflus belib sol man behalten ob man raisen muest von lands not wegen. damit man khain lands steur durf auf den armen an legen sol mans von disem yberflus ausrichten, auch ob sach wär, das ains oder mer dorffer weren die die[7] (sic) den zechenden selbs verkauft hetten aus etlicher nothalben die selbigen so darumb zu zaigen in der gestalt haben von ainem ganzen dorff der sol es nit ergelten[8]. Sonder wir wellen uns zimblicher weis nach gestalt und sach mit im vergleichen. Im solichs widerumb mit zimblichem zil und zeit ablesen aber wer von khainem dorff solichs erkauft hat und ire vorfaren inen selbs solichs zu geaignet haben wöllen sollen und sendt inen nichz weiters schuldig ze geben allain wie obstat unsern erwelten pfarer damit zu underhalten nach malen ablesen oder noturftigen mittailen wie die heilig geschrift inhalt. sy seyen gaistlich oder weltlich. den klainen zechent wellen wir gar nit geben dan got der her das vich frey dem menschen beschaffen hat, das wir für ain unzimblich zechent schezen. Den

[1] dann Schsle.
[2] vns den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. Schsle.
[3] durch den waren glauben zu Gott kommen kinden. Vnnd allein d. s. b. Schsle.
[4] dem nach man soll in Gott geben. Schsle.
[5] g. setzt. Schsle.
[6] eynsamlen. Schsle.
[7] Fehlt bei Schsle.
[8] entgelten. Schsle.

die menschen erdicht haben. Darumb wel wir in nit weiter geben.

Zum driten ist der gebrauch bisher gewesen das man uns fur aigen leut gehalten hat[1] welichs zu erbarmen ist angesechen das uns Cristus al mit seinem teuren kosparlichen plut vergiessen erlost und erkauft hat, den hierten gleich so wol als den hechsten khain ausgenomen noch hin dan gesezt[2] darumb erfindt sich mit der geschrift das wir frey seyen und wollen sein, nit das wir gar wollen frey sein, khain oberkait haben wöllen lernet uns got nit. wir sollen in geboten leben nit in freiem flaischlichem willen sonder got lieb haben in erkhenen als unsern hern und got darnach in unsern nechsten menschen in erkhenen[3] und thon des alles das so wir auch gern heten. Das uns got am nachtmal gepoten hat zu ainer leze gelassen, darumb sollen wir nach seinem gebot leben, zaigt und weist uns dis gebot[4] nit allain der oberkait, sonder wir sollen uns gegen yederman diemietigen, das wir auch gern gegen unserm erwalten und gesezten oberkaith so uns von got gesezt, in allen zimblichen und cristenlichen sachen gern gehorsam[5] seien auch on zweifel ir werdent uns die aigenschaft als war und recht cristen gern endtlassen, oder uns im evangelium des berichten das wirs seien.

Zum vierten ist bisher im brauch gewesen, das khain armer man nit gewalt gehabt das wildpret gefigel oder visch in flyesenden wassern nit zefachen zu gelassen worden welches uns ganz unzimblich und unbruderlich dunckht. Sonder aigen nutzig und dem wort gotes nit gemes sein auch in etlichen ortern die oberkait uns das gewild zu truz und mechtigen schaden haben will uns das unser so got den menschen zu gutem hat waxen lassen die unvernynftigen thier in unnuz verfrezen[6] und dem nachsten ist wan als got der her den menschen erschuff, hat er im gewalt geben, yber alle thier yber den vogel im luft und uber den vysch im waser. Darumb ist unser beger, wan einer wasser het, das es mit gnugsamer gschrift beweisen mag, das man das wasser unwysenlich also erkauft het begern wir ims nit mit gwalt zu nemen Sonder man muest ain cristenlich einsechen darinne haben von wegen bruederlicher lieb aber,

[1] d. m. v. fur ir eygen leut gehalten haben Öchsle. hatt Bensen.
[2] noch hin dan gesezt fehlt bei Öchsle.
[3] sonder Gott lieben, yn als vnnseren herren yn vnseren nechsten erkennen. Öchsle.
[4] gebot nit an, das wir der oberkeyt nit gehorsam seyen nit allein etc. Öchsle.
[5] gehorsam sein. Seyen auch etc. Öchsle.
[6] verfretzen mutwilligklich leyden, myessen darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechsten ist«. Öchsle.

wär nit gnugsam anzaigen darumb khan than sols ain gemain zimblicher weis mittailen.

Zum funften seyen wir auch beschwert, der bezalung[1] halb, dem[2] unser herschaften haben inen die holzer alle allain geaignet und wan der arm man was bedarff mus ers umb zway gelt kauffen, ist unser mainung was fur holzer seyen es habents gaistlich oder weltlich innen die es nit erkauft haben sollen ainer ganzen gemain[3] zimblicher weis frey sein ein yetlicher[4] sein noturft inns haus zu brenen umb sonst lassen nemen auch wo von noten sein wurd zu zimeren auch umbsonst nemen doch mit wyssen der so von der gemain darzu erweld werden. So aber khains verhanden, wer dan dan[5] das so redlich erkauft ist worden sol man sich mit demselben bruederlich und cristenlich vergleichen wo aber des gut am ersten[6] aus ine selbs geaignet wer worden, und nachmals verkauft worden, sol man sich vergleuchen nach gestalt der sach und erkanthnus bruderlicher lieb und der heilig geschrift.

Zum sechsten ist unser hart beschwerung der dienst halben welche von tag zu tag gemert werden taglichen zu nemen Begern wir das man ain zimbliches einsechen darin thue uns dermassen nit so hart beschwären, sonder uns gnedig hierinen ansechen wie unser elter gedient haben allain nach laut des wort gotes.

Zum sibenden das wir hinfuro uns ain herschaft nit weiter wolen lassen beschweren, sonder wie ers[7] ain herschaft zimblicher weis ainem verleucht, also sol ers besizen. laut der verainigung des hern und pauren, der her sol in nit weiter zwingen noch tringen mer dienst noch anders von in[8] umb sonst begern, darmit der baur solch gut an beschwert also ruewiglich[9] brauchen und niessen mug ob aber dem hern dienst von nöten weren sol im der paur willig und gehorsam sein für ander doch zu stund von[10] zeit das dem pauren nit zu nachtail dien, und im umb ain zimblichen pfening dienst[11] thon.

Zum achtende seyn wir beschwert und der so vil guetern

[1] becholtzung Öchsle.
[2] dann Öchsle.
[3] gemein wider anheymfallen, vnd einer gemein zimlicher weisz etc. Öchsle.
[4] eim yetlichen Öchsle. eynen ytzlichen Bensen.
[5] Fehlt bei Öchsle.
[6] anfang Öchsle.
[7] es Öchsle.
[8] ym Öchsle.
[9] ryegiglich Öchsle. rüeblich Bensen.
[10] st. vnd zeyt Öchsle.
[11] pfening zu t. Öchsle. p. denn t. Bensen.

inehaben[1] das die selbigen gietern die gult nit ertragen kinden und die pauren das ir darauf ein biessen und verderben das die herschaft die selbige guter erber leut besichtigen lassen und nach der billichait ain gult erschepfen. darmit der paur sein arbait nit umb sunst thue dan ain yegklicher tagwercker[2] ist seines lons wirdig.

Zum neünden. Seyen wir beschwert der grossen frevel So man stez neue sazung macht, nit das man uns straff nach gestalt der sach[3] sonder zu zeiten aus grossem neid und zu zeiten aus grosser gunst nit nach gestalt der sach[4] Ist unser mainung uns bey alter geschribner straff[5]. darnach die sach gehandelt ist und nit nach gunst.

Zum zechenden seyen wir beschwert, das etlich haben ine zu aignet wisen und der gleichen äcker die dann ainer gemain zu gehoredt die selbigen werden wir wider zu unser gemain[6] handen nemen. Es sey dan sach das mans redlich erkauft hab wo mans aber unbillicher weis erkauft het, sol man sich gietigklich und briederlich[7] mit ainander vergleichen nach gestalt der sach.

Zum aindelften wollen wir den brauch den todfall genant ganz und gar abthon haben den nymer leiden noch gestadten, das man witwen und waisen das ir wider got und eren[8] also schentlich nemen und berauben[9] wie es an vil orten in mancherlay gestalt geschechen ist und von den so sy beschizen und beschirmen sollen, hand sy uns geschunden und geschaben und wo sy wenig fug heten sy es gar[10] genomen das got nit mer leiden wil Sonder sol ganz ab sein khain mensch hinfuro nichz schuldig sein zegeben weder wenig noch vil.

Zum zwelften ist unser beschlus und maynung entliche[11] wo ainer oder mer artickl alhie gestelt weren[12]. So dem wort gotes nit gemes weren als wir dan nit vermainen die selben artickl wol[13] man uns mit dem wort gotes fur unzumblich anzaigen wollen wir darvon absten wo man uns mit grund der geschrift erklärt. Ob man uns schon etlich

[1] und der viel so gutter inn haben etc. Öchsle.
[2] ietlicher taglöner Öchsle. ytzlicher tagwerrker Bensen.
[3] So auch bei Bensen; bei Öchsle: strafft nach der sach.
[4] n. n. g. d. s. fehlt an dieser Stelle bei Öchsle.
[5] straff straffen Öchsle.
[6] eygen Öchsle. gemeynen Bensen.
[7] gietigklich und fehlt bei Öchsle. gütlich vnd brüderlich Bensen.
[8] wider Got eren vnd recht Öchsle. wider Got vnd eeren Bensen.
[9] s. berauben sol Öchsle. s. nemen berauben sol Bensen.
[10] h. gehabt, hetten disz gar Öchsle.
[11] vnd endtliche meinung Öchsle.
[12] alsz hie gestelt so Öchsle.
[13] a., wo man Öchsle.

artickl yetzund zuliees[1] und hernach sich befendt[2] das unrecht wern sollen sy von stund an tod und ab sein, nichz mer gelten der gleichen ob sy[3] in der geschrift mit der warhait mer[4] erfunden[5] die wider beschwerung des nechsten wern[6] als woll wir uns auch vorbehalten haben Haben (sic), darmit wöllen wir beschlosen haben[7] und uns in aller cristenlichen leer geben[8] und brauchen, darumb wir got den hern piten wöllen der[9] das selbig geben khan und sonst niemands Der frid Cristi sey mit uns allen. Amen.

Anhang II.[10]

Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Reichsregiment zu Eßlingen, 23. März 1525.

(G. L. Archiv zu Carlsruhe Nellenburger Missiv-Buch I, fol. 125a).

Gepaursam im reich verpundnus etc.

Hochgebornner fürst, früntlicher lieber vetter, unnser lieb unnd früntschafft zuvor, auch edl ersamen gelerten lieben besonndern und getreuen: Unns ist hierynn beslossen copey zue komen[11], welcher gestalt sich die paursamin an etlichen orten zu ainannder verbunden und geschworen haben, und als aber derselben innhaltung auf etlich untreglich und unleidlich artigkl gestelt[12], auch unns daneben angelanngt ist, wie sy umb verlangung willen aines merern anhanngs unndersteen, den jhenen, so nit zu inen sweren wellen, und in besetzung der slosser sein, pfel fur ire heuser zu schlagen, damit ire weib noch kinder nit aus noch ein kummen, noch yemand ainich

[1] yetzo zugeb Öchsle. ytzundt zu liesz Bensen.
[2] befindet Öchsle. befendt Bensen.
[3] sich Öchsle.
[4] mer artikel Öchsle.
[5] erfinden Öchsle. erfunden Bensen.
[6] die wider Gott vnd b. d. n. etc. Öchsle.
[7] wollen wir vnns auch vorbehalten vnd beschlossen haben, vnd vns in aller etc. Öchsle.
[8] yeben Öchsle. vben Bensen.
[9] der vns das Öchsle.
[10] Ich verdanke die Abschrift der Güte meines Freundes Dr. Gmelin zu Carlsruhe. Ich führe die Minuskel durch, verändere v und w vorkommenden Falls in u und interpungire selbständig.
[11] Diese fehlt in dem Missiv-Buch.
[12] Vgl. die Einleitung des Artikelbriefs (Schreiber, Urkunden II, 87): Dwyl bishar grosse Beschwerden... uffgelegt worden... ervolgt, dass man sölch Burden und Beschwerden lenger nit tragen noch gedulden mag etc.

gmainschafft mit inen haben solle[1]. Demnach damit dann solchem mit stattlicher vorbedrachtung entgegengann-gen, und annder geferlichait und verderben, so daraus erfol-gen, verhuet werden mug, so begern wir an euer lieb und euch annder mit besonnderm ernstlichen vleisz, ir wellet ant-stat und in namen der Rö. kay. mt. unnsers gnedigen lieben herren und brueders, ain vleissig einsechen und nachdenn-ckhen haben, welcher gestalt solch der paursamin emperung, furnemen und practika nidergedruckht und gestilt und sonn-derlichen zu ablaynung desselben an all und jeklich dess heiligen reichs stennde ernstlich [fol. 125b) mandata und ge-potsbrief ausgeen lassen, damit ain yeder derselben stannd in seinem furstenthumb, oberkait unnd gebiet zum ernnstlich-sten und vleissigisten verhuet, daz sich seine unnderthanen nit dermassen als ungehorsam noch auffruerig beweisen, noch sich die jhenen, so wie vor steet, abgefallen, zu inen bewe-gen lassen; wie ir dann hieryn der mergklichen notdurft nach wol zu hanndlen wisset. Das wellen wir umb euer lieb und euch annder zusambt dem daz wir darfur achten, daz ir in ansechung gelegenhait der leüff selbst darczue ge-naigt seitt, fruntlich beschulden unnd erkennen. Datum Yns-prugg, am 23. tag Marcii anno 25.

An die reichsregierung zu Esslingen.

[1] Vgl. Artikelbrief a. a. O.: Der weltlich Bann halt in dise Mei-nung. Dass alle so in diser christenlichen Vereinigung sind... mit denen so sich sperren und widern brüderliche Vereinigung inzugan... gantz und gar kein Gemeinschaft halten noch bruchen sollen .... Und welcher uss den, so in die Vereinigung ingangen, söllichs übersehe, der soll fürhin ouch usgeschlossen sein.. und mit Wyb und Kinden Widerwärtigen oder Spennigen zugeschickt werden.

Zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. in den Jahren 1239 bis 1241.

Von

Ed. Winkelmann.

(Fortsetzung).

II. Die Reorganisation des sicilischen Königreichs 1240.

Schwere Zeitläufte hatten Friedrich II. betroffen, seitdem er vor fünf Jahren aus seinen Erblanden ausgezogen war, um in Deutschland die Rebellion seines Erstgeborenen niederzuwerfen; schwerere hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor sich. Man dürfte sich nicht wundern, wenn nach der zweiten Excommunication eine ernste Stimmung, wie sie den Verhältnissen entsprach, am kaiserlichen Hofe heimisch geworden wäre. Aber das war durchaus nicht der Fall. Mitten im Kriegslärm und im Drange schwerer Sorgen findet auch das, was allein dem Vergnügen zu dienen und die heitere Pracht der Hofhaltung zu steigern geeignet war, stets seine Berücksichtigung, und die zahlreichen aus dem kaiserlichen Kabinete an die Verwaltungsbehörden der Erblande gerichteten Befehle[1] betreffen kaum häufiger die laufenden Regierungsgeschäfte, als den Ankauf und die Abrichtung von Falken und Windhunden, die Erhaltung des Wildstands in den kaiserlichen Gehegen, die Geschicke dieses oder jenes beliebten Leibpferdes oder die Aufspürung schön gezeichneter Berberrosse. In jenen kritischen Wochen des Herbstes 1239, in welchen der Angriff auf Mailand unternommen ward und ohne Ergebniß blieb, fand die kaiserliche Regierung noch Zeit, auf Mittel zu sinnen, wie dem Ueberhandnehmen der Wölfe und Füchse in den Parks Siciliens oder der Terra di Lavoro zu steuern sei. Ununterbrochen werden Hunde, Falken, Habichte aus den Erblanden ins Feldlager, aus dem Feldlager wieder ins Königreich geschickt[2]. Wie sehr dem Kaiser persönlich

[1] Die Belege für die folgende Darstellung finden sich zumeist in dem berühmten Regestum Friderici, welches nach einer alten in Neapel vorhandenen Papierhandschrift (Archiv V, 18. Huill.-Bréholles, Introduction S. LXXX) zuerst Carcani, Constitutiones regni Siculi. Neap. 1786, dann vermischt mit anderen Stücken und nach der Zeitfolge geordnet Huillard-Bréholles veröffentlicht hat. Ich müßte es hier wieder abdrucken lassen, wollte ich für jedes Einzelne die betr. Stellen beibringen. Wo es nöthig ist, citirte ich meist nach Carcani allein, da eben die Angabe des Datums so wie so die Auffindung bei Huillard-Bréholles sicher stellt.

[2] Kais. Befehle z. B. über Gestüte und ausgezeichnete Rosse 1239: 14. 21. Nov.; 1240: 11. Jan., 13. Febr., 30. März, 12. April; über Hunde 1239: 24. Nov., 25. Dec.; 1240: 13. Jan., 6. 11. Febr., 26. März, 1.

diese Dinge am Herzen liegen, sieht man daraus, daß er ein Mal, hocherfreut über den ergiebigen Ausfall seiner Kranichbeizen, ihn einem in der Heimath weilenden Falkonier mittheilen läßt und denselben auffordert, sich schleunigst zum Empfange seines Antheils am Hofe einzufinden [1]. Der kriegerische Durchzug Friedrichs durch Mittelitalien wurde so gleichsam zu einer wandernden Jagd von höchst fremdartigem Aussehen. Da waren Diener aus allen Nationen und Sprachen, vorherrschend Sicilianer, aber auch maurische Tänzer und junge Neger, welche auf silbernen Trompeten bliesen [2]. Da konnte man Leoparden aus der Berberei sehen, und zwar theils ungezähmte, theils solche, die schon in Luceria zur Jagd abgerichtet waren. Zahlreiche Kameele — sie wurden für den Dienst des Hofes auf Malta gezüchtet — trugen das Gepäck [3]. Jene Jagdthiere und die besseren Rosse waren mit kostbaren Decken behangen, die Diener meist in orientalische Stoffe gekleidet, in Cammelot, Bougran, Seidenzeug und golddurchwirkte Purpurtücher, welche aus Accon und Tripolis verschrieben werden mußten [4]. Daß der Hof so glänzend als möglich auftreten sollte, war offenbar der eigene Wille des Kaisers, welcher in der Verfolgung dieses Zieles sich wenig darum kümmerte, ob seine Kasse auch die gewaltigen Kosten dieser verschwenderischen Hofhaltung zu bestreiten im Stande war. Selbst in solcher Bedrängniß, daß er wegen Geldmangels den Ausbau sicilischer Burgen einzustellen befielt [5], und während er in seinen Erlassen wiederholt bekennen muß: „in der Kasse sei augenblicklich kein Geld“ [6], während er gegen unerhörte Wucherzinsen Anleihe auf Anleihe häuft, kauft er doch noch von provençalischen und venetianischen Kaufleuten kostbare Geräthe und Schmucksachen von sehr hohem Werthe an [7], einer Liebhaberei für Edelsteine und dergleichen

12. April; Gehege und Wildstand in Apulien 19. Okt., in Monopoli 8. Nov. 1239, in Eboli 11. Jan., in Tarent 29. Jan., 8. Febr. 1240, in Sicilien 14. Nov., 16. Dec.; Vernichtung der Wölfe in Sicilien 14. Okt., in Terra di Lavoro 6. Nov. 1239, 10. Febr., 31. März 1240; über Falken, Habichte, Kraniche u. a. 1239: 4. 17. 24. 27. Nov., 26. 28. Dec.; 1240: 12. 29. Jan., 1. 9. 12. Febr., 14. 15. 20. März, 5. Mai. — Am 21. Febr. 1240 werden custodes unche et tabaccorum erwähnt, Carc. S. 350. Orientalisten, die ich um die Bedeutung dieser Worte fragte, blieben die Antwort schuldig, während Huillard sie kurzweg mit „Unzen und Hyänen“ erklärt.

[1] 29. Jan. 1240, Carc. S. 328.

[2] 28. Nov., S. 280; 24. Dec. 1239, S. 299; 14. Jan. 1240, S. 320. 321; 5. Febr. S. 337.

[3] Ueber Leoparden 21. Nov., 25. Dec. 1239, 6. 23. Febr., 10. März, 28. April 1240; Kameele 21. Nov. 1239, 21. Febr., 12. April 1240. Vgl. Ann. Colmar. a 1235: Frid. imp. venit Columbariam (März 1236) in multitudine camelorum. M. G. SS. XVII, 189.

[4] 1. 15. Dec. 1239, Carc. S. 280. 293; 31. März 1240, S. 384—387.

[5] 17. Nov. 1239, Carc. S. 268. 270.

[6] 3. Febr., 2. März 1240, Carc. S. 338. 362.

[7] Einmal eine scutella de onichio und andere Kostbarkeiten für 1230 Goldunzen. 4. Nov. 1239, Carc. S. 257; vgl. 29. Febr. 1240, S. 360. — Ueber andere Ankäufe der Art: 24. Nov., S. 277; 1. Dec., S. 280; 7. Dec., S. 282; 30. April 1240, S. 407.

huldigend, welche, wie es scheint, in den Kreisen der Händler sehr wohl bekannt war und auch von seinen Beamten ausgebeutet wurde. Mehr als einmal kommt es vor, daß der Kaiser Geschenke der Art von Leuten erhält, welche bei ihm irgend etwas erreichen oder sich persönlich in Gunst setzen wollen; er bedankt sich dann dafür, daß sie seiner in schuldiger Ehrfurcht gedacht haben [1].

Diese kostbare Hofhaltung entfaltete sich noch stattlicher nach der Rückkehr in das Königreich, gehoben durch die reiche Einrichtung der königlichen Schlösser und Paläste, welche zum Theil erst von Friedrich II. errichtet, zum Theil von ihm verschönert und erweitert und mit allem Luxus eines fast orientalischen Lebens versehen worden waren. Er war auf diese seine Schöpfungen ziemlich stolz; die Vornehmsten unter den im Königreiche gefangen gehaltenen Lombarden ließ er zu sich kommen und ihnen seine Paläste und Lustschlösser zeigen [2]. Man darf aber bezweifeln, daß er ihnen auch einen Einblick in die Geheimnisse derselben gewährt hat, in die Einrichtungen der von maurischen Eunuchen gehüteten Harems, deren Ausdehnung allerdings nicht im Einzelnen nachgewiesen, deren Vorhandensein aber an Orten, wie Luceria, Melfi, Avellino und Messina, nicht in Abrede gestellt werden kann [3].

Aber es würde ein großer Irrthum sein zu glauben, daß die kurze Frist, auf welche Friedrich am 19. März 1240 in sein Erbkönigreich zurückkehrte, allein der Erholung, dem üppigen Genuß geweiht gewesen wäre, zu welchem allerdings dort tausend Lockungen einluden. In der That, in einem solchen Staate, wie der sicilische war, in welchem Alles und Jedes von Oben her angeordnet und überwacht werden sollte, mußte Vieles der Neuordnung bedürfen,

[1] z. B. 21. Nov. 1239, S. 276.

[2] 1. 3. April 1240, S. 388.

[3] Da die Sache oft bezweifelt worden ist, stelle ich hier die mir augenblicklich erreichbaren Stellen aus den amtlichen Erlassen zusammen, welche für sich selbst sprechen: 10. Okt. 1239, Carc. S. 247: Quod per te ordinatum est de eunuchis, quos G. de Amato gaytus Panormi in Apuliam miserat, placet nobis; placet etiam, quod expensas dari facis... tribus domicellis camere nostre, quas castellanus Panormi de Atro misit apud Melfiam moraturas; H.-B. V, 440. — 10. Nov. 1239, Carc. S. 261: Mandamus, quatenus ad requisitionem archadii Lucerie et Benbuschenky de Luceria servorum nostrorum pro garciis nostris, que sunt Lucerie, unicuique earum videlicet tunicam etc., ancillis autem camere nostre, que ibidem sunt, pro unaquaque juppam unam etc. facias exhiberi; H.-B. V, 486. — 18. Nov. 1239, Carc. S. 275: Domicellis nostris, que sunt in castro Avellini, pro vestimentis earum emendis pecuniam necessariam persolvas; H.-B. V, 522. — 21. Nov., Carc. S. 276: Placet nobis, quod domicellas, que erant in castro (Gifoni), ad castrum Avellini misisti, moraturas ibidem; H.-B. V, 523. — 5. Febr. 1240, Carc. S. 338: De ancillis curie nostre, que sunt in palatio Messane et cum nullum servitium faciant, victum a curia nostra recipiunt, mandamus, ut statuas eas ad aliqua servitia facienda sive ad filandum sive ad alia quecumque opera, ut panem non comedant otiosum; H.-B. V, 722.

nachdem der Herr fast volle fünf Jahre (25. April 1239 bis 19. März 1240) außer Landes gewesen war.

Nicht als ob während dieser Jahre ein Centrum innerhalb des Königreichs ganz gefehlt hätte und in jeder Angelegenheit der nomadisirende Hof des Kaisers hätte aufgesucht werden müssen. In früheren Fällen war die Praxis die gewesen, daß während der Abwesenheit des Kaisers entweder der Großhofjustitiar allein oder neben ihm ein anderer angesehener Mann unter dem Titel eines Reichskapitäns zum Regenten bestellt wurde[1]. Bei seiner Abreise im Jahre 1235 aber hatte Friedrich auf eine Einrichtung zurückgegriffen, welche während seiner Unmündigkeit bestanden hatte, nämlich zu einer kollegialischen Regierungsbehörde. Selbstverständlich wurde in dieselbe jener höchste Beamte des Königreichs, der Großhofjustitiar, berufen: seit 1223 hatte Heinrich von Morra dieses Amt inne. Auch der frühere Reichskapitän Thomas von Aquino, Graf von Acerra[2], fand seinen Platz im Kollegium, in welches außer diesen beiden noch drei hohe Geistliche aufgenommen wurden: Berard, Erzbischof von Palermo, Jakob, Erzbischof von Capua, und Peter, Bischof von Ravello, als Männer des besonderen kaiserlichen Vertrauens (familiares)[3]. Während diese Bischöfe, wie es scheint, für sich allein die oberste Leitung aller auf die Kirchen des Königreichs bezüglichen Angelegenheiten hatten, waren sie andrerseits doch auch an der Civil- und Militärverwaltung des Königreichs betheiligt. Gemeinschaftlich mit den weltlichen Kollegen hielten sie Hoftage ab. Wurde der Eine oder der Andere aus dem Kollegium abgerufen oder zeitweilig in anderer Weise verwendet, so führten die Uebrigen allein die Geschäfte weiter. So kam es, daß im Herbste 1239, als Friedrich II. die der Regentschaft ertheilten Vollmachten zurückzog[4], thatsächlich an derselben zuletzt nur noch der Erzbischof von Capua und der Bischof von Ravello betheiligt waren.

Die Auflösung der Regentschaft steht im engsten Zusammenhange mit einer durchgreifenden Veränderung der Verwaltung Siciliens. Nachdem seit dem August 1238 der Erzbischof von Palermo aus der Regentschaft abgerufen worden, um wiederholt zu Sendungen an den päpstlichen Hof verwendet zu werden, nachdem dann seit dem Mai 1239 auch der Graf von Acerra dauernd an den Hof gezogen worden war und endlich seit dem August auch der Großhofjustitiar Heinrich

[1] Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 354 ff.

[2] Aber Graf Thomas führt jetzt niemals den Titel capitaneus regni.

[3] Der von Ficker aufgestellten Ansicht von der Beschaffenheit dieser Regentschaft (I, 356. 357) kann ich nicht beipflichten. Vgl. Beilage I.

[4] Genau läßt sich die Zeit nicht bestimmen; doch dürfte es zugleich mit der allgemeinen Versetzung der höheren Beamten im Sept. 1239 geschehen sein, Rycc. de S. Germ. S. 378. Am 5. Okt. 1239 ist schon ein neuer Kapitän des Festlands in Thätigkeit, H.-B. V, 420, und am 13. Okt. werden die Mitglieder des früheren Regentschaftskollegiums aufgefordert, ihre Rechenschaft einzusenden; Carc. S. 249. 250; H.-B. V, 744 — vgl. K.-D. 24. Dec. 1239, Carc. S. 299; H.-B. V, 601.

von Morra sich dort auf Befehl des Kaisers einfand [1], wie es scheint, begleitet von den Mitgliedern des Großgerichts [2]: seitdem war der Mittelpunkt der ganzen erbländischen Verwaltung in das wandernde und noch Monate lang außerhalb des Königreichs sich bewegende Hoflager verlegt, und von diesem aus wurde nun das Königreich regiert [3]. Sicherlich gereichte diese Entfernung der obersten Instanz der Verwaltung nicht zum Vortheil; denn eine so große Rührigkeit dieselbe auch in dieser Zeit, wie wir sehen werden, auf verschiedenen Gebieten entwickelte, es war doch eine Verschleppung der Geschäfte von dem neuen Systeme unzertrennlich. Wenn trotzdem die anfänglich vielleicht nur probeweise eingeführte Neuerung später beibehalten, ja sogar gesetzlich festgestellt wurde, so kann dafür kaum eine andere Erklärung gefunden werden, als in der jetzt mehr und mehr hervortretenden Absicht, die Zuständigkeit der obersten Behörde des Königreichs nach und nach auch auf Reichsitalien zu erstrecken, in welchem der kaiserliche Hof sich oft genug aufhielt, und so die Verschmelzung dieses letzteren mit den Erbländern anzubahnen.

Daß eine solche Absicht damals bestand, ist ebenso unzweifelhaft, als daß sie den Grundverträgen, welche zwischen den Päpsten und dem Kaiser über das Verhältniß der Erblande zum Kaiserreiche abgeschlossen und von den deutschen Fürsten verbürgt worden waren, entschieden zuwiderlief. Diese Verträge verboten jegliche Union, und nur mit Mühe hatte Friedrich II. vor seiner Kaiserkrönung es durchgesetzt, daß die Kurie wenigstens die Personalunion zuließ, die allerdings nicht gut zu vermeiden war. Im Allgemeinen ist es dabei bis zum Frieden von S. Germano geblieben, und erst seit dem Jahre 1230 lassen sich vereinzelte Spuren bemerken, daß auf kaiserlicher Seite eine engere Verknüpfung der durch die Verträge getrennten Hälften Italiens ins Auge gefaßt war. Nicht sowohl von einem nationalen Standpunkte aus, welchen Friedrich II. beizulegen auch nicht der geringste Anlaß

[1] Belege in Beilage I.

[2] Dies ergiebt sich aus dem Regestum, welches bei jedem Befehle anmerkt, durch wen der Kaiser die Ausfertigung desselben hat anordnen lassen. Der Uebergang zu der neuen Form der Verwaltung wird dadurch gebildet, daß schon einige Zeit vorher am kaiserlichen Hofe gewisse Hofrichter für die Behandlung der sicilischen Sachen angestellt gewesen zu sein scheinen. Ficker I, 360. 361.

[3] Ich stehe nun nicht an, mir in der Art einen Zusammenhang zwischen dem Beginn des Regestum Friderici und dem Aufhören der Regentschaft zu denken, daß jenes angelegt wurde, als mit der Aufhebung der letzteren alle Geschäfte wieder direct vom Hofe aus erledigt werden mußten. Dann würde also der Beginn des Regestum mit den ersten Tagen des Oktober 1239 (resp. den letzten des September) ebensowenig ein zufälliger sein, als der Schluß dieser merkwürdigen Sammlung in den letzten Tagen des Mai 1240 (16. Mai, Carc. S. 408), in welchen Friedrich die Vorbereitungen für den neuen Feldzug nach Norden beendet hatte und die für die Dauer seiner Abwesenheit neu geschaffenen Oberinstanzen des Königreichs in Wirksamkeit treten ließ. Ich betrachte also dies Regestum nicht als ein Bruchstück, sondern als ein in sich abgeschlossenes Ganzes, dem höchstens einige Blätter am Anfange und am Ende verloren gegangen sein dürften.

vorhanden ist, als vielmehr einfach aus Nützlichkeitsgründen, — vor Allem, weil die Verbindung Reichsitaliens mit dem Kaiserreiche immer lockerer wurde und von Deutschland aus für die Behauptung des ersteren gar zu wenig geschah. Da mußte denn das sicilische Königreich mit seinen Mitteln aushelfen: den sicilischen Truppen hatte Friedrich II. seine besten Erfolge zu danken, mit den sicilischen Steuern hat er vornehmlich die Kosten seiner Feldzüge in Reichsitalien bestritten. Eine Vermischung der doppelten Beziehungen desselben zum Kaiserreiche und zum Erblande kam da ganz von selbst; es bedurfte eigentlich nur einer Beschleunigung des natürlichen Verlaufs dieser Verschmelzung. Im Einzelnen mag die Grenze zwischen dem absichtlichen Betreiben und dem bewußten Geschehenlassen dessen, was die Umstände mit sich brachten, nicht immer leicht erkennbar sein, aber im Ganzen tritt auch die Absicht deutlich genug hervor. Man wird immerhin einiges Gewicht darauf legen dürfen, daß Gesetze, welche in den Erblanden galten, auch auf das Kaiserreich ausgedehnt wurden [1], und daß hie und da sicilische Großrichter auch in Prozessen delegirt wurden, welche Oberitalien betrafen [2]. Die Kriegsraison erklärt es, wenn lombardische Ritter nach Foggia geschickt werden [3] und sicilische Vasallen und sarracenische Knechte in den Plätzen des Nordens die kaiserliche Fahne schützen müssen. Aber viel bedeutsamer ist es, daß nun, entgegen dem in der ersten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs herrschenden Gebrauche, nach welchem die Reichsbeamten in Italien auch wirklich Reichsangehörige waren, mehr und mehr Sicilianer in alle Stellen eindringen. Schon im Mai 1238 fordert Friedrich die Barone seiner Erbländer auf, nach dem Norden zu kommen, damit er sie dort als Podestas verwenden könne [4], und seit dem Bruche mit dem Papste, als jede Rücksicht auf die alten Verträge wegfiel, hat er mit wenigen Ausnahmen die Verwaltung der ihm unterworfenen Gebiete und Städte in Ober- und Mittelitalien nur Männern aus dem Königreiche anvertraut [5]. Man wird nicht leicht in solchem Verfahren die Absicht, welche es eingab, verkennen; unzweifelhaft aber wird sie

[1] z. B. die Ketzergesetze, M. G. LL. II, 327. 328 (vgl. Böhmer, Reg. Frid. 948) und Constit. regni Sicil. I, Tit. 1. 2, bei denen mir eine doppelte Uebertragung stattgefunden zu haben scheint: zuerst eine Annahme der Reichsgesetze von 1220 im Königreiche, dann die Rückübertragung derselben mit den Erweiterungen, welche sie dort erhalten, ins Kaiserreich. Ferner werden Const. II, Tit. 50. 51 — es sind nach der Ueberschrift und nach dem von Merkel herausgegebenen Cod. Vatic. §. 44 Gesetze des Königs Roger — zwar nicht mit denselben Worten, aber offenbar mit Benutzung der Vorlage, am 22. Febr. 1239 als Reichsgesetz publicirt; M. G. LL. II, 330.

[2] Ficker, Forschungen II, 361. Dahin gehört auch die Aechtung Azzos von Este und seiner Genossen durch Peter von Vinea 13. Juni 1239; H.-B. V, 319.

[3] K.-O. vom 18. März 1240: Quia premittimus H. de Morra usque Fogiam cum militibus Lombardis, qui de mandato nostro veniunt in regnum pro servitio nostro. Carc. S. 382; H.-B. V, 855.

[4] Rycc. de S. Germano S. 376.

[5] S. die vorige Abhandlung in Betreff der einzelnen Ernennungen.

durch die Umgestaltung, welche im Jahre 1240 mit der Stellung des sicilischen Großhofjustitiars und seiner Beisitzer, der vier Großrichter, vorgenommen wurde und in der Hauptsache darauf hinauslief, daß diese sicilische Behörde sich in ein gesetzlich stets am jeweiligen Sitze des Kaisers anwesendes Hofgericht verwandelte und zugleich ihre Wirksamkeit gesetzlich auch auf das Kaiserreich ausdehnte. In beiden Beziehungen war in der letzten Zeit vorgearbeitet worden; aber was bisher, namentlich in den Monaten, welche der Aufhebung der Regentschaft folgten, nur ausnahmsweise stattgefunden hatte, wurde durch die neuen Konstitutionen, welche jene Umgestaltung zum Inhalte haben, zur Regel erhoben. Der sicilische Großhofjustitiar sollte fortan alle Bittschriften sowohl aus dem Kaiserreiche als auch aus den Erblanden annehmen und in der Regel von sich aus erledigen und ebenso in der Regel über diejenigen Klagen selbständig entscheiden, welche entweder bei den Oberkämmerern der Erblande oder bei den Kapitänen des Kaiserreichs gegen den Fiscus anhängig gemacht wurden. Das neue Hofgericht war also fortan die höchste Instanz ohne Unterschied für Sicilien und für Reichsitalien [1].

[1] Const. I, Tit. 38. 39. 40. 42; H.-B. V, 156—161. Vgl. Rycc. de S. Germ. S. 384 zum Sept. 1243: ab obsidione (Viterbii) recessit et inde Grossetum se contulit, ubi quasdam edidit sanctiones contra judices, advocatos et notarios... quarum initium tale est: Nichil veterum auctoritati detrahitur. Friedrich II. war Dec. 1243 noch vor Viterbo, H.-B. VI, 140; in Grosseto im Januar, H.-B. VI, 152 (Vesi, Storia di Romagna III, 9 N. giebt den Ort), und im Febr. 1244, H.-B. VI, 162. Da nun die oben angeführten Gesetze, wenn auch etwas abweichend von Richards Citat, mit Nichil veterum principum auctoritate detrahimus beginnen, hat Huillard und ich selbst früher, De regni Sic. administr. S. 11, die Publication dieser Gesetze in den Anfang des J. 1244 gesetzt. Aber Ficker, Forsch. I, 362 Anm. 4, hat ganz Recht, wenn er dagegen betont, daß der vom Kaiser in der Einleitung zu denselben erwähnte kürzere Aufenthalt im Königreiche, dem ein Feldzug in Oberitalien vorangegangen sein soll, auf das Jahr 1240 hinweist, und daß auch der innere Zusammenhang dieser Reform mit den sonstigen Veränderungen des sicilischen Beamtenstaates im Mai 1240, auf welche ich selbst l. c. S. 43 aufmerksam gemacht, dasselbe Jahr fordert. In jedem Falle hat Richard also irgendwie sich geirrt, und zwar glaube ich, daß sein Versehen nicht in der Zeitangabe, sondern in dem Citate Nichil veterum steckt. Denn daß der in seinen Zeitangaben peinlich gewissenhafte Autor eine Gesetzpublication zu Grosseto Jan. 1244 angemerkt haben sollte, wenn damals überhaupt keine erlassen wurde, scheint mir ganz undenkbar. Dagegen enthalten die mit Nichil veterum beginnenden Constitutionen in der That etwas ganz Anderes als sanctiones contra judices u. s. w. Mit anderen Worten, wir werden allerdings annehmen müssen, daß zu Grosseto Jan. 1244, wie Richard berichtet, Gesetze publicirt wurden, nur nicht diejenigen, welche mit Nichil veterum anheben und das Großgericht betreffen, sondern eben sanctiones contra judices etc., welche wir allerdings aus den Const. regni Sicil. nicht mit Sicherheit auszuscheiden vermögen. Uebrigens hat Ficker über alle mit dieser Umgestaltung des Großgerichts im Zusammenhange stehenden Fragen vollständig erschöpfend gehandelt, S. 363 über die Bestellung desselben als Hofgericht, S. 366 über die Reihenfolge und den Aufenthalt der Großhofjustitiare, S. 369 über die Kompetenz des Hofgerichts für Reichsitalien, in welcher Beziehung ich gern bekenne, erst durch Fickers Ausführungen über die Irrigkeit früher ausgesprochener Ansichten (Gesch. Friedrichs II. Bd. I, S. 479) ins Klare gekommen zu sein.

Diese höchst bedeutsame Umgestaltung war wahrscheinlich schon im August 1239 beabsichtigt, als Friedrich II. den Großhofjustitiar Heinrich von Morra zu sich berief und dann bei sich behielt; sie muß im Prinzipe schon entschieden gewesen sein, als die Regentschaft aufgelöst und seit dem September 1239 die Regierung des Königreichs unmittelbar vom Hofe aus durch den Großhofjustitiar und das Großgericht geführt wurde [1]; aber sie kam erst im Zusammenhange mit der neuen Organisation des sicilischen Beamtenstaats, welche die Folge derselben war und später besprochen werden soll, im Frühlinge des nächsten Jahres zur gesetzlichen Geltung und Ausführung.

In den dazwischen liegenden Monaten entfaltete das Großgericht, als es mit dem Kaiser von Oberitalien durch Tuscien und Spoleto nach Apulien zog und dann dort natürlich bei ihm blieb, anscheinend unter seiner unmittelbaren Mitwirkung eine fast fieberhafte Thätigkeit in Betreff des sicilischen Königreichs. Wir vermögen dieselbe vollkommen zu würdigen, indem durch ein glückliches Verhängniß alle für das Königreich bestimmten Erlasse des Kaisers aus dieser Zeit erhalten sind, und wir erkennen aus der Sammlung derselben, dem Regestum Friderici, daß die Regierung damals für nichts größere Sorge trug, als das Königreich für alle Fälle so zu sagen in Kriegsbereitschaft zu versetzen [2]. Denn jene Erlasse, sofern sie nicht gerade das Wohlleben des Hofes zum Gegenstande haben — und vernachlässigt wurde dies durchaus nicht —, beziehen sich in ihrer Mehrzahl auf die Steigerung der Einnahmen, auf die Sicherung des Landes gegen jeden von Außen kommenden Angriff, auf die Unterdrückung aller Agitationen der päpstlichen Partei im Innern und endlich auf eine noch stärkere Centralisation der Verwaltung, also auf vier Dinge, welche allerdings in Kriegszeiten von besonderer Wichtigkeit sein mußten. Es wird zweckmäßig sein, die Thätigkeit der Regierung nach diesen verschiedenen Richtungen hin gesondert zu betrachten.

Die regelmäßigen Einnahmen der sicilischen Krone überstiegen höchst wahrscheinlich die Einkünfte eines jeden andern europäischen

[1] Sollte das Versehen Richards von S. Germano, seine Verwechslung der Konstitutionen von 1240 und der Gesetze von 1244 dadurch veranlaßt sein, daß auch jene zur Zeit eines Abzugs des Kaisers von Viterbo, nämlich im März 1240, fertig, wenn auch noch nicht publicirt wurden? In diesem Falle würde sich die Unbekanntschaft Richards mit den Konstitutionen von 1240 dadurch erklären, daß er gerade zu der Zeit, da der Entwurf derselben fertig geworden wäre, einen Auftrag bekam, welcher ihn vom Hofe entfernte. Vgl. K.-O. vom 5. März 1240, Carc. S. 365; auch 13. März, S. 373. 374. Jene Annahme aber, daß die Konstitutionen zu Anfang des März 1240 wenigstens im Entwurfe fertig waren, darf sich darauf stützen, daß der Kaiser, welcher am 1. März einen Landtag nach Foggia ausschrieb (Carc. S. 362. 363), damals doch darüber im Klaren sein mußte, was er demselben mittheilen wollte.

[2] Die Ann. S. Pantaleon., SS. XXII, 533, fassen sehr gut diese Thätigkeit zusammen: Anno 1240. Apuliam regreditur, regnum illud ibi ordinarie disponit, collecta pecunia erarium suum ditat, postmodum militiam validam coadunat.

Souverains [1]. Trotzdem vermochte Friedrich II. gleich beim Beginne des Krieges mit dem Papste in keiner Weise durch sie seine Bedürfnisse zu befriedigen. Obwohl im Januar 1240 im ganzen Königreich, auch von den Geistlichen, die Kollekte in der Höhe der vorjährigen Steuer erhoben worden war [2], klagte der Kaiser doch im Februar und März wiederholt, daß seine Kassen leer seien [3]. Die Löhnung der Soldritter konnte in diesen Monaten nicht gezahlt werden [4]. Man mußte also darauf Bedacht nehmen, neue Einnahmequellen zu entdecken, und die drängende Noth erlaubte nicht, im Aufsuchen und in der Benutzung derselben wählerisch zu sein. Als Jemand in Sicilien einen Schatz gefunden und verheimlicht haben sollte, wurde Befehl gegeben, ihn durch die Folter zur Aussage zu zwingen [5], und als ein Professor des Rechts Obert Commenalis von Agosta die Anzeige machte, daß er in der dortigen Gegend Schätze finden zu können glaube, ging die Regierung begierig auf diese Anträge ein. Sie gestattete ihm das Nachgraben auf eigene Kosten, ordnete aber sogleich eine sorgfältige Ueberwachung an, um die etwaige Ausbeute für den Fiscus zu verwerthen [6]. Mit großem Eifer werden jetzt alle Steuerrückstände und Schulden eingetrieben, denn — so heißt es einmal in einem darauf bezüglichen Edikte — „es ist nicht mehr als billig, daß Wir, die Wir einem jeden Unterthanen sein Recht zu wahren befehlen, ebenfalls in Unsern Rechten nicht verkürzt wurden“ [7]. Alle Kassenbestände wurden eingefordert [8], und zuerst werden gegen die Steuereinnehmer des letzten Jahres [9], dann überhaupt gegen viele längst aus dem Amte getretene Beamten nachträglich Untersuchungen eingeleitet, um zu ermitteln, ob sich in ihren Händen nicht noch etwas der Krone gehörige Geld befände. Diese Ermittelung war die Aufgabe des am 3. Mai 1240 eingesetzten Revisionshofes zu Melfi, welcher die Rechenschaftsberichte und Kassenbücher aller Beamten prüfen und mit solcher Prüfung sogar zwanzig Jahre zurückgehen sollte, bis auf die Zeit der Kaiserkrönung [10]. Wer die Stellung dieser argwöhnisch überwachten

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 354 ff.

[2] Ausschreibung der Kollekte vom 25. Dec. 1239, Carc. S. 306 (vgl. 6. Febr., 13. März 1240, S. 339. 372); über die Erhebung der Steuer im Januar Rycc. de S. Germ. S. 379. Vgl. a. a. O. I, 359.

[3] 3. Febr. 1240: quia in camera nostra in presenti pecunia non habetur. Aehnlich 2. März; Carc. S. 338. 362.

[4] Am 22. März 1240 wird ihnen der Lohn angewiesen: pro duobus preteritis mensibus, quibus expensas a curia nostra pro defectu pecunie non receperunt. Ibid. S. 382.

[5] 12. März 1240, ibid. S. 370.

[6] 12. März 1240, ibid. S. 372.

[7] 25. April 1240, ibid. S. 402.

[8] 16. 17. April 1240, ibid. S. 397. 398.

[9] Rycc. S. 379: ut de sua malitia pro meritis puniantur.

[10] Zuerst waren zwei Revisionshöfe beabsichtigt, einer für das Festland und der andere für Calabrien und Sicilien; Carc. S. 238, H.-B. V, 967. Doch wurde das betr. Edikt noch vor der Bekanntmachung kassirt, und man entschloß sich, 3. Mai 1240, zur Errichtung eines einzigen Hofes für das ganze König-

und bei dem kleinsten Verstoß mit Hab und Gut, mit Leib und Leben in Anspruch genommenen sicilischen Beamten an sich schon wenig beneidenswerth, so wurde sie es noch weniger, als die Regierung ihnen nun auch die Pflicht auflegte, mit ihrem Privatvermögen den Nöthen der Krone abzuhelfen. In kurzen Fristen wurden ihnen hinter einander Zwangsanleihen in nicht unbeträchtlicher Höhe abgepreßt[1].

Ehrenwerther und zugleich verständiger war eine andere Maßregel, von der man sich eine Steigerung der regelmäßigen Einnahmen versprach, nämlich eine Belebung des Handels durch Herabsetzung der ihn belastenden Zölle, welche besonders bei den Hauptausfuhrartikeln des Königreichs, bei Getreide und Vieh, so beträchtlich war, daß sie fast einer Aufhebung des Zolles gleichkam[2]. Aber wie konnte der Handel und im Zusammenhange damit der Ertrag der Zölle einen größeren Aufschwung nehmen, wenn einmal die wichtigsten Kaufleute des Mittelmeers, die Genuesen und Venetianer, von der Betheiligung ausgeschlossen werden mußten[3], — wenn ferner aus politischen Gründen

reich, dessen drei Mitglieder: ab universis et singulis, qui a tempore coronationis nostre de officio, quod exercuerunt, tenentur curie nostre, rationem recipiant, et quoscumque curie debitores invenerint, ad solutionem residui studeant cohercere. Carc. S. 238; H.-B. V, 968. Für diesen Revisionshof scheint mir jetzt, gegen eine frühere Ansicht (Gesch. Friedr. II. Bd. I, 367), die spezielle Instruction bei H.-B. IV, 219 ff. bestimmt gewesen zu sein, da in ihr auf die erloschene Regentschaft Bezug genommen wird. — Uebrigens wurde mit dieser Rechnungsbehörde fortwährend experimentirt und Abänderungen vorgenommen. Ein Mal bestanden, ohne daß sich die Zeit genau bestimmen läßt, auf dem Festlande drei Revisionshöfe zugleich, zu Monopoli, Melfi und Cajazzo (vgl. Ernennung und Instruction der Revisoren Petr. de Vin. III, ep. 14. 65; H.-B. IV, 216—219); später aber gab es doch wieder nur einen Revisionshof auf dem Festlande, wie die Instruction von 1247, Petr. de Vin. III, ep. 64; H.-B. VI, 577, zeigt, welche sich auf am Anfange des Jahres erlassene Bestimmungen zurückbezieht. — Ueber den Titel des Chefs: magister rationalis = logotheta s. De regni Sic. administr. S. 16 N. 26; S. 45).

[1] Rycc. de S. Germano S. 379 zum April 1240: Imperator a suis officialibus certam exigit pecunie quantitatem. Diese Nachricht wird durch einen Befehl an die Münzmeister in Brindisi 13. April 1240 illustrirt: quod subveniant domino in presenti servitio et portent onus cum universitate, quia de gratia indulta eis per privilegia domini dominus poterit gratiose et liberaliter providere; Carc. S. 395. Zum Juli berichtet dann wieder Rycc. l. c.: per totum regnum jussu imperatoris ab hiis omnibus, quibus per officiales suos aliqua fuere commissa officia, certa exigitur pecunie quantitas; et tunc quidam de S. Germano .... taxati fuerunt in 200 uncias auri.

[2] Vgl. die speziellen Decrete über den Exporthandel vom 5. Okt. 1239, Carc. S. 416—419; H.-B. V, 418—424. Ausführlicheres darüber Gesch. Friedrich II. Bd. I, 357.

[3] Ursprünglich lag dies nicht in der Absicht des Kaisers, der noch 15. Dec. 1239 die Genuesen, wenn sie nur um kaufmännischer Zwecke willen ins Land kämen, auch ohne Geleitsbriefe ruhig gewähren lassen wollte; Carc. S. 292; H.-B. V, 577. Die Schwierigkeit aber, bei solcher Freigebung des Verkehrs Agitationen der Feinde fernzuhalten, führte sehr bald zur völligen Ausschließung der in feindlichen Gebieten heimischen Kaufleute. In Betreff der Venetianer

es räthlich schien, nicht alle Häfen dem Verkehre zu öffnen und wenn endlich die Krone selbst das wichtigste Produkt, nämlich das Getreide, thatsächlich monopolisirte? Noch am 17. Nov. 1239 hatte Friedrich die Vorschläge eines Finanzbeamten, durch weitere Beschränkung des Getreidehandels der Privaten den eigenen Getreidehandel der Krone desto einträglicher zu machen, mit sittlicher Entrüstung und mit Kundgebungen vortrefflicher Grundsätze über wahre Regentengröße zurückgewiesen[1]. Aber schon im Februar — die Kassen waren leer und man brauchte eben Geld und Geld um jeden Preis — wurde befohlen, die Schiffe der Privaten so lange zurückzuhalten, bis die Frachtschiffe der Krone ausgelaufen seien[2]. Damit war jede Konkurrenz beseitigt. Der unmittelbare Gewinn war doch zu verlockend, und man bedurfte viel zu sehr auf der Stelle hoher Einnahmen, als daß eine allmähliche Steigerung des Zollertrages hätte abgewartet oder so schönen Sätzen, wie, daß reiche Unterthanen ein Ruhm für den Herrscher seien, in der Praxis hätte nachgelebt werden können.

Wie hätte bei so entschieden fiscalischen Tendenzen, bei solcher Ausbeutung der Privaten und selbst der eigenen Beamten die Regierung sich bedenken sollen, auch die Einkünfte und Güter der Geistlichkeit für die sonst nicht zu befriedigenden Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen, besonders da ja diese Bedürfnisse durch das feindselige Verhalten des Oberhaupts der Kirche selbst veranlaßt worden waren. Gelegentlich war es auch schon früher vorgekommen, daß der Klerus, außer zu der Grundsteuer, welche von ihm wie von allen Grundherrn erhoben wurde, auch zu außerordentlichen Steuern und Anleihen herangezogen worden war[3]. Aber nach der Excommunication von 1239 wurde das die Regel. Nachdem am Anfange des Jahres die Grundsteuer erhoben worden, wurde im Juni von allen Cathedralkirchen und Abteien ein außerordentliches Hülfsgeld eingefordert, von den Klerikern selbst die Hälfte ihres Einkommens. Das wiederholte sich dann im April 1240[4]. Aber es flossen auch in die königlichen Kassen alle Einkünfte der durch Tod oder durch Vertreibung ihrer Inhaber erledigten Bisthümer, und die Zahl derselben wuchs fortwährend nicht ohne Zuthun der Regierung, welche an der Vermehrung der Vakanzen ein bedeutendes pecuniäres Interesse hatte. Es wurden neuerdings nach der Excommunication viele Bischöfe aus politischen Gründen gezwungen, ihre Sitze zu verlassen und sich über die Grenze zu begeben, und es wurden andrerseits der Neubesetzung vakanter

vgl. 1. und 15. Jan. 1240, Carc. S. 313. 321; H.-B. V, 619. 677; in Betreff der Genuesen 17. Mai 1240, H.-B. V, 993. Gewissen Eingebornen des Königreichs war dagegen am 5. Okt. 1239 der Handel mit Vieh und Getreide nach Venedig noch gestattet worden, doch mit dem charakteristischen Zusatze: caute hoc faciens, ne videatur hoc omnibus generaliter esse permissum et perveniat ad notitiam Venetorum; H.-B. V, 422.

[1] Carc. S. 269; H.-B. V, 507.

[2] Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 356. 378 ff.

[3] Daselbst S. 332 ff. 345.

[4] Rycc. de S. Germ. S. 377. 379.

Stellen unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt[1]. Hatte Friedrich sich schon im Herbste 1238 in dieser Beziehung gegen Vorwürfe von Seiten des Papstes zu vertheidigen gehabt[2], wie viel schwerer würde ihm ein Jahr später solche Vertheidigung geworden sein. Denn zu Anfang Oktobers 1239 waren von den 21 Erzbisthümern des Königreichs 5, von den ungefähr 120 Bisthümern nicht weniger als 26 durch Tod oder Vertreibung erledigt; ein Erzbisthum und mehrere Bisthümer kamen in den nächsten Wochen noch hinzu[3]. In allen diesen Fällen nahm nun die Krone die Verwaltung der Temporalien in ihre Hand, welche man damals allgemein, ohne Rücksicht auf ihre sehr verschiedenartige Herkunft, als ein vom Herrscher lehnbares und daher auch zu verwirkendes Gut betrachtete[4]. Allerdings wurden aus

[1] S. unten. — Ein Erzpriester, der sich ohne Erlaubniß des Hofes um das Bisthum Bovino bewarb, sollte bestraft werden. 8. Febr. 1240, Carc. S. 342.

[2] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 101. 105.

[3] Nach der amtlichen Liste bei Carc. S. 246, H.-B. V, 438. 439, waren am 10. Okt. 1239 ohne Inhaber im Lande: die Erzbisthümer Monreale (vgl. Carc. S. 289), Reggio, Rossano (am 16. Dec. war der Erzbischof [Basilius?] schon todt, Carc. S. 294. 295; am 13. März 1240 wird ein Erzbischof erwähnt, Carc. S. 372, vielleicht nach Ughelli edit. 2, Tom. IX, 295, Basilius II.), Sorrento und Otranto; die Bisthümer Girgenti (Ursus vertrieben), Cefalu (Harduin längst vertrieben, Gesch. Friedr. II. Bd. II, 102; um 1240 erscheint ein Bischof Jocelin, Pirri, Sicilia sacra, ed. 3. II, S. 806), Catanea, Strongoli, Alife, Telese, Capaccio, Aversa, Teano (Roffrid, Mai 1239 vertrieben, stirbt Okt., Rycc.), Carinola (Calinensis, Mai 1239 vertrieben, Rycc.), Policastro, Venafro (Mai 1239 vertr., stirbt Juni, Rycc.), Sora (Guido, vertr., Ughelli ed. 1. Tom. I, app. S. 157), Aquino (Mai 1239 vertr., Rycc.), Gaeta (im Febr. 1240 steht der Bischof im geheimen Verkehr mit dem Kaiser, K.-O. vom 21. Febr., Carc. S. 350), Chieti, Penna, Melfi (11. Juni 1240 giebt es einen Melfiensis electus, Carc. S. 238), Lecce, Monopoli (Wilhelm, vertr., Ughelli ed. 1. Tom. I, 1047), Venosa, Salpi (Petrus, vertr., Ughelli VII, 1242), Potenza, Vieste, Lesina und Ascoli. — Zu den Vertriebenen kam wohl sehr bald der Bischof Jakob von Cajazzo, da 10. Okt. 1239 gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet wird, Carc. S. 247, und der Kaiser darauf einen Andreas zum Bischof machte, Ughelli VI, 571. — Am 23. Okt. wurde unverzügliche Vertreibung des Bischofs von Fundi befohlen, Carc. S. 255. — Endlich starb noch vor Ablauf des Jahres der Erzbischofs Johann von Amalfi, und seine Stelle wurde zunächst nicht besetzt, Ughelli VII, 292. Am 8. Febr. 1240 war auch Bisthum Bovino vakant, Carc. S. 342. — Am 16. Dec. 1239 ließ der Kaiser dem Erzbischofe von Capua bemerken, daß die im früher (wohl als Mitglied der Regentschaft) ertheilte Vollmacht, die Vornahme geistlicher Wahlen zu gestatten, erloschen sei: mandamus, si quam de ecclesiis regni vacare contigerit, auctoritate dudum tibi a nostra majestate concessa non prestes in antea licentiam eligendi. Carc. S. 298; H.-B. V, 597.

[4] K.-O. 1239 vom 8. und 10. Okt., Carc. S. 244. 245. 246; 17. Nov. S. 267; 15. Dec. S. 289; 1240 vom 29. Febr. S. 358; 8. März S. 367. In Betreff Amalfis alte Notiz bei Ughelli ed. 1. Tom. VII, 292: vacavit ecclesia Amalfitana (s. vorige Anm.) per annos 15, et prefatus d. Federicus imp. tenuit ecclesiam Amalfitanam et percepit omnes redditus et proventus ipsius archiepiscopatus et conferebat de facto omnia beneficia vacantia. In Betreff Cefalus Zeugenaussage aus der Zeit Karls I., in Pirri Sicil. sacra II, 806: proventus ipsius terre Cephaludi Fridericus rex sibi usurpaverat a tempore coronationis sue usque ad obitum

den Einkünften dieser sequestrirten Kirchengüter die Unterhaltungskosten der Gebäude, der Lohn der Priester, das heißt derjenigen, welche trotz der geistlichen Censuren ihren Dienst versahen und in keiner Weise verdächtigt waren, ferner die Staatssteuern und überhaupt die laufenden Ausgaben bestritten; aber es wurde dafür gesorgt, daß ein möglichst großer Ueberschuß blieb, welcher jedoch nicht mehr den Stiftern zu Gute kam, sondern entweder in die Centralkassen abgeführt oder unmittelbar zur Besoldung der Beamten des Königreichs verwendet wurde [1]. Diese Quelle floß um so reichlicher, je schroffer sich das Verhältniß zum Papste gestaltete, und je straffer der Kaiser die Zügel der Geistlichkeit anzog, um sie von der Betheiligung an den gegen ihn gerichteten Umtrieben des Papstes abzuschrecken.

Argwohn war stets ein hervorstechender Charakterzug dieser Regierung Friedrichs II., aber er richtete sich mit ganz besonderer Schärfe gegen zwei Klassen der Bevölkerung, gegen die Vasallen und gegen die Geistlichen. Gegen Beide wurden schon im Juni 1239 Vorsichtsmaßregeln ergriffen [2].

Von den Ersteren hatten allerdings zur Zeit des ersten Krieges mit dem Papste Viele sich auf die Seite desselben geschlagen, und obwohl ihnen durch den Frieden von S. Germano Amnestie ausgewirkt war, blieben sie doch immer verdächtig, und ihr Aufenthalt im Königreiche während dieses neuen Conflictes war in der That nicht unbedenklich. Sie wurden daher angewiesen, sich zum Dienste in die Lombardei zu begeben, die reicheren Vasallen auf eigene, die ärmeren auf Kosten der Krone. Gegen Einzelne, welche besonders gefährlich scheinen mochten, wurden gegen den ausdrücklichen Wortlaut jener Amnestie jetzt noch nachträglich Prozesse wegen ihres früheren Verhaltens eingeleitet [3].

Von den Geistlichen und besonders von den Bettelmönchen wurden zunächst alle diejenigen aus dem Lande gewiesen, deren Heimath zur lombardischen Liga gehörte; dann wurden überhaupt die Güter und Pfründen aller, welche nicht im Königreiche zu Hause waren, mit Beschlag belegt. Umgekehrt erhielten die noch am päpstlichen Hofe weilenden Geistlichen aus dem Königreiche, natürlich mit Ausnahme der absichtlich Entfernten, den Befehl unverzüglicher Heimkehr: wer demselben nicht gehorcht, verliert auf der Stelle sein Vermögen

et post eum rex Conradus et d. Manfredus eadem jura pro ipsis percipi fecerunt.

[1] z. B. 20. April 1240 die Einkünfte des Bisthums Capaccio. Carc. S. 399.

[2] Edikt bei Rycc. de S. Germ. S. 377; das Regestum bietet zahlreiche Belege für die Ausführung der einzelnen Sätze dieser Edicte; sie sämmtlich aufzuführen dürfte zwecklos sein.

[3] 22. Febr. 1240, gegen die Priester Oddo und Dodo und Landulf von Squintrone in den Abruzzen, Carc. S. 351; 13. März gegen Binitus von Palagonia in Sicilia citeriore, S. 375; 24. April gegen die Barone Robert von Bacile in den Abruzzen und Arnald von Collalto in Molise, S. 401.

und seine Anstellung[1] und darf dann später unter keinen Umständen zurückkommen. Der Verkehr mit Rom wurde überhaupt, auch den Laien[2], untersagt; nur ausnahmsweise und mit besonderen Erlaubnißscheinen wurden Einzelne dorthin oder von dort her über die Grenze gelassen. Wer aber überwiesen wurde, gegen den Kaiser gerichtete Briefe oder Aufträge des Papstes in das Königreich mitgebracht zu haben, der sollte ohne Rücksicht auf Stand oder Geschlecht kurzweg dem Galgen verfallen sein.

Man sieht, worauf Friedrich abzielt. Er will sein Königreich, welches die Grundlage seiner ganzen Stellung ist, gleichsam mit einem Damme absperren, von welchem die allgemeine Verwirrung der Geister, welche draußen brandete, machtlos abprallen soll. Er weiß, daß die Gegenpartei alle Mittel in Bewegung setzen wird, um von Außen her diesen Damm zu untergraben — wehe ihm, wenn diesem Bestreben sich hülfreiche Hände aus dem Innern des Königreich entgegen strecken! Aus der Furcht vor dieser Gefahr ist die übrigens bald noch gesteigerte Strenge jener Edikte entsprungen, mittels deren die Regierung die widerstrebenden Geister, welche unfaßbar blieben, wenigstens von der Bethätigung ihrer Gesinnung abschrecken zu können glaubte. Denn diese waren ihr weit gefährlicher, als die offenen Feinde und als diejenigen, welche im Verdachte standen, zu denselben zu gehören[3]. Es war ja verhältnißmäßig ein Leichtes, diese theils durch Ausweisung theils durch Criminalprocesse unschädlich zu machen; aber die Zahl derer, welche mit ihrer Gesinnung zum Papste neigten, war unübersehbar, und die Regierung, welche sie nicht kannte, war deshalb aus begreiflicher Sorge dazu geneigt, sie noch größer anzunehmen, als sie in Wirklichkeit sein mochte. Da sie die Frage, wer ihr Freund und wer ihr Feind sei, nicht zu beantworten vermochte, glaubte sie recht sicher zu gehen, wenn sie bis zum Erweis des Gegentheils Jedermann für verdächtig hielt.

Unter solchen Umständen mußte das Unwesen der Denunciationen sich nothwendig zur üppigsten Blüthe entwickeln. Allerdings sollten diese nach den Gesetzen des Königreichs auch den Namen des Angebers enthalten[4], aber einmal gab die Nennung des Klägers natürlich

[1] 1239, 10 Okt.: Confiscation der Güter derer, welche den Termin zur Rückkehr versäumt haben, Carc. S. 245. 246; 1240, 20. Jan.: Confiscation gegen Mag. Johann von Caserta, der noch bei dem Papst ist, und gegen Richard Isa von Caserta, der dem übrigens treuen Erzbischofe Andreas einen Brief des Papstes überbracht hat, S. 322. 323; 22. Febr. s. vorher; 27. Febr.: Erneuerter Confiscationsbefehl in Betreff der am römischen Hofe Lebenden, S. 352; 31. März über die Verwaltung des confiscirten Gutes, S. 384.

[2] Vgl. die meisten der vorher angeführten Stellen. — Der Cleriker Emanuel Frangipani hatte dagegen Erlaubniß in Rom zu leben, 29. Febr., Carc. S. 357; aber die Frangipani gehörten zur kaiserlichen Partei.

[3] Zu solchen wurden z. B. alle Verwandten eines vertriebenen Bischofs gerechnet und daher gleichfalls vertrieben; so 15. Dec. 1239 die Verwandten des Bischofs von Cefalu, Carc. S. 291.

[4] Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 351. 353.

von vorn herein der Anklage mehr Gewicht, machte diese also für den Betroffenen desto gefährlicher, und dann scheint jene Forderung des Gesetzes thatsächlich nicht immer aufrecht gehalten worden zu sein. In jedem Falle glaubte die kaiserliche Regierung offenbar um ihrer eigenen Sicherheit willen solcher Anzeigen nicht entbehren zu können, welche ziemlich zahlreich bei ihr einliefen [1], und wenn sie auch in der Regel dieselben zur näheren Prüfung und Untersuchung den zuständigen Behörden zuschickte, so scheint sie in dieser kritischen Zeit doch fast ebenso häufig allein auf Grund jener Anzeigen von sich aus Kabinetsjustiz geübt zu haben. Nicht gering ist die Zahl derjenigen Fälle, in welchen sie, ohne daß von einer Voruntersuchung die Rede wäre, Güterconfiscationen ausspricht [2] und Einkerkerungen verfügt. Einige solcher Strafurtheile mögen hier angeführt werden, weil sie gewissermaßen die Vielseitigkeit des kaiserlichen Argwohns illustriren. Verhaftung und Confiscation wurde gegen Gentile de Popleto verhängt, ohne Angabe eines Grundes, aber wahrscheinlich weil er ein Bruder oder Verwandter des Gualterio de Popleto war, welcher derselben Strafe verfiel, als er den Hof ohne Urlaub verlassen hatte [3]; — gegen Gilbert de Bayrano, der, ohne Erlaubniß vom Marschall Filangieri zu haben, aus dem heiligen Lande heimgekommen war [4]; — gegen einen Richter, der sich in der Lombardei schlecht geführt haben sollte [5], und gegen einen Lehnsmann, der sich ohne Erlaubniß verheirathet [6]; — gegen einen Priester in Sulmona, der vor eilf Jahren diese Stadt dem Papste habe schwören lassen [7], und an demselben Tage gegen einen andern Priester, welcher, als seine Kinder durch kaiserlichen Gnadenakt legitimirt wurden, die Urkunde zurückwies, weil sie in Folge der Excommunication des Kaisers ungültig geworden sei [8]. In

[1] Vgl. im Regestum zum 22. Okt., 18. Nov., 11. 14. 27. Dec. 1239. — 13. Jan., 3. 6. 8. 15. 21. Febr., 13. 17. März, 11. 14. April 1240.

[2] u. A. 6. Febr. 1240 gegen Raynaldus de Supino de Campania: quia noster indevotus existit, per indevotionem nostram gratiam demeretur. Carc. S. 342; H.-B. V, 734. Es ist derselbe, welcher 1248—1251 als comes Romaniolae der päpstlichen Partei fungirt, H.-B. VI, 655.

[3] 22. Okt., 14. Dec. 1239; Carc. S. 254. 283; H.-B. V, 461. 555. Ueber den Vollzug der Strafe s. 10. Febr. 1240; Carc. S. 345; H.-B. V, 746. Bemerkenswerth ist, daß die domini de Pupplito zu denen gehörten, welche schon 1228 gegen den Kaiser sich empört hatten. Rycc. de S. Germ. 1228 Mai, Juni und August.

[4] 11. Dec. 1239; Carc. S. 282; H.-B. V, 555. — Gregor hatte schon 26. Febr. 1231 geklagt, daß der Kaiser das heil. Land als Detentionsplatz für die ihm Verdächtigen brauche. H.-B. III, 265.

[5] 28. Dec. 1239; Carc. S. 313; H.-B. V, 644.

[6] 29. Febr. 1240; Carc. S. 359; H.-B. V, 789. In einem ganz gleichen Falle 15. März, Carc. S. 376; H.-B. V, 835, tritt das Motiv des Anklägers ganz deutlich hervor, nämlich Blutrache.

[7] 8. Febr. 1240; Carc. S. 342; H.-B. V, 737.

[8] Carc. S. 343; H.-B. V, 740. — Sehr milde wurde der Erzbischof von Salerno behandelt, gegen den die Aebtissin von S. Michael daselbst denuncirt hatte, daß er die Nonnen von S. Georg nur aus dem Grunde gebannt habe, weil sie sich an keiner dem Kaiser feindlichen Wahl betheiligen wollten.

April 1240 wird plötzlich der Erzpriester von S. Germano auf Befehl des Kaisers verhaftet [1]. Kurz vermöge ihrer mannigfachen freiwilligen Diener unter der Bevölkerung brauchte die Regierung wohl kaum irgend eine Läugnung ihrer Autorität ungestraft zu lassen, und nicht ohne Absicht verbreitete sie den Schein um sich, als ob sie mit ihren Mitteln auch den geheimsten Umtrieben der päpstlichen Partei gewachsen sei. Sie wußte im Lager vor Mailand besser als der Justitiar der Abruzzen, welche Leute aus seiner Provinz mit dem auf päpstlicher Seite stehenden Titularherzog Rainald von Spoleto eine geheime Zusammenkunft gehabt hatten, also dem Tode am Galgen verfallen waren [2]; sie konnte dem Justitiar der Terra di Lavoro aus Arezzo mittheilen, was er selbst längst hätte wissen müssen, daß ein Magister aus Caserta noch am päpstlichen Hofe verweile und daß gar ein Anderer, um seinem Sohne eine Pfründe zu verschaffen, einen päpstlichen Empfehlungsbrief vorgewiesen habe [3]; sie durfte unter dem Scheine ihrer Allwissenheit den Präceptor der Templer in Italien zu beschuldigen wagen, daß seine Untergebenen als Ordenscouriere sich mit der Vermittlung solcher Geldsendungen befaßten, welche zu Unternehmungen gegen den Kaiser bestimmt seien [4].

Mögen nun diese Angaben begründet gewesen sein oder nicht, das läßt sich aus ihnen doch mit Sicherheit entnehmen, daß man sich auf kaiserlicher Seite unmöglich über die mangelhafte Wirkung der Juniedikte hat täuschen können. Die Grenze war immer noch nicht genügend bewacht, der Verkehr mit dem päpstlichen Hofe immer noch nicht ganz abgeschnitten. Wir wissen heutzutage sehr gut, daß auch die sorgfältigste Grenzsperre niemals das Durchschlüpfen feindlicher Agenten oder das Herüberkommen für gefährlich erachteter Blätter zu verhindern vermag. Wenn aber allen Erfahrungen zum Trotz es noch im neunzehnten Jahrhunderte Regierungen gegeben hat, auch wohl noch giebt, welche ohne Absperrung nicht bestehen zu können glauben, wird nachsichtig auch über die wenigstens nicht ungeschickteren Versuche des dreizehnten Jahrhunderts geurtheilt werden müssen, welche obendrein eine Zeit lang die möglichste Ueberwachung der Personen mit möglichster Erleichterung des Waarenverkehrs zu vereinigen bemüht waren. Auf die Dauer ließ sich beides zugleich natürlich nicht durchführen, und wir haben gesehen, daß der Kaiser, sobald bei

Er wurde nur angewiesen, den Bann aufzuheben und den Nonnen geheime Abstimmung zu gestatten. 19. März 1240, Carc. S. 381.

[1] Rycc. de S. Germ. S. 379. — Sollte dieser mit dem Johannes de Dragone identisch sein, welcher 28. April 1240 in Ketten nach Malta geschickt wird? Carc. S. 405; H.-B. V, 931.

[2] 13. Okt. 1239: laqueo facias sine mora suspendi, ut sit illis ad penam, ceteris ad terrorem. Carc. S. 248; H.-B. V, 442. Ueber den Gang des Prozesses s. 10. Febr. 1240, Carc. S. 345; H.-B. V, 747.

[3] 20. Jan. 1240, Carc. S. 322; H.-B. V, 683.

[4] 6. Febr. 1240: Pro certo nos didicisse cognoscas etc. Si nos inde sic certi erimus, sicuti sumus de predictis. Carc. S. 340, H.-B. V, 728.

ihm der politische Gesichtspunkt den fiscalischen überwog, überhaupt den Handelsverkehr der Kaufleute aus ihm feindlichen Gebieten untersagte, um der Gegenpartei die Gelegenheit zu Anknüpfungen in seinem Lande zu erschweren [1]. Zu gleichem Zwecke wurden die Studenten aus feindlichen Gebieten vom Besuche der Universität Neapel ferngehalten [2]. Man war geradezu erfinderisch in Vorkehrungen gegen die Einschleppung des päpstlichen Giftes. An die schon in den Dekreten vom Juni 1239 geordnete Ueberwachung der Landgrenzen, welche nur mit Pässen überschritten werden durfte, schloß sich seit dem April 1240 eine wo möglich noch peinlichere Ueberwachung des Verkehrs in den Häfen. Kein Schiff durfte landen, bevor die Hafenpolizei es durchsucht und sich über Heimath, Herkunft und Bestimmungsort Gewißheit verschafft hatte. Auch die Herkunft der Bemannung und der Passagiere sollte genau geprüft werden und Alle darauf einen Eid leisten, daß sie keine gegen die Sicherheit des Kaisers und seiner Reiche gerichtete Mittheilung zu überbringen hätten. Aber auch nach dieser Vereidigung sollten Alle noch so lange festgehalten werden, bis die Prüfung der etwa an Bord vorgefundenen Papiere beendigt sei und ein kaiserlicher Spezialbefehl den Arrest aufhebe [3].

Daß alle Vorsichtsmaßregeln zuletzt doch vergeblich gewesen sind und daß ihnen zum Trotz die von Außen in das Königreich hineingetragene Agitation dennoch in demselben Wurzel gefaßt hat, ergiebt sich aus den oben erwähnten Prozessen, welchen viele andere aus den folgenden Jahren angereiht werden könnten. Man wird aber wohl nicht irren, wenn man mit Friedrich II. die Träger dieser Agitation vornehmlich in den Mitgliedern der neuen Orden sucht, welche theils vermöge ihrer zahllosen Verästelungen, theils durch ihre Unscheinbarkeit und ihre Anspruchslosigkeit, theils aber auch wegen ihres Anklangs bei dem Volke ganz vorzüglich zu jenem ebenso wichtigen als schwierigen und lebensgefährlichen Geschäfte geeignet waren. Namentlich unter den Franziskanern gab es eine zahlreiche und eben damals herrschende Partei, welche unbedingt sich dem Dienste des Papstes widmete, weil ihre Gegner, die für den Augenblick besiegten Anhänger der milderen Observanz, einen Rückhalt am Kaiser gesucht und gefunden hatten.

An der Spitze der Letzteren stand der Bruder Elias, einer der ältesten und bedeutendsten Genossen des Ordensstifters. Sein Leben verfloß im wunderlichen Wechsel, je nachdem die eine oder die andere der von Anfang an im Orden vorhanden gewesenen Richtungen überwog oder vom Papste in Schutz genommen wurde. Schon 1219 zum Generalvikar des Ordens ernannt, wurde er 1220 abgesetzt, um

[1] S. oben S. 532.

[2] Vgl. die Edikte und Proclamationen vom 14. Novbr. 1239; Carc. S. 263. 264; H.-B. V, 493—496. Vgl. Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 377.

[3] Vgl. die Instruction des Admirals Nicolin Spinola als des obersten Chefs aller Hafenbehörden, 16. April 1240; Carc. S. 397; H.-B. V, 903.

1221 wieder eingesetzt zu werden [1] und dann in dieser Würde zu verbleiben, bis das Generalkapitel ihn nach dem Tode des Stifters, am 6. Juni 1227, für würdig erklärte, der Nachfolger desselben in der höchsten Stelle des Ordens zu werden [2]. Gregor IX. hat ihn bestätigt, obwohl schon damals Jedermann wissen wußte, daß Elias auf die buchstäbliche Erfüllung der harten Regel keineswegs großes Gewicht legte; ja der Papst selbst soll ihn zu dem großartigen Kirchenbau veranlaßt haben, der die Gebeine des Stifters bergen sollte und so wenig zu den mehr als bescheidenen Ansprüchen dessen stimmte, welchen man zu ehren beabsichtigte. Eben dieser Kirchenbau, welcher bedeutende Anforderungen an die einzelnen Convente zur Folge hatte, dann die Lebensweise des Elias, welche, wie seine Gegner sagten, mehr einem Ritter oder Fürsten zieme als dem Nachfolger des Schwärmers von Assisi auf dem Wege der Armuth, endlich die Nachsicht, mit der er auch Anderen gegenüber die Disciplin handhabte, Alles zusammen veranlaßte im Jahre 1230 seine erste Absetzung [3]. Gregor erkannte sie an, er hatte offenbar den Grundsatz, dem Orden die möglichste Freiheit in seinen eigenen Angelegenheiten zu lassen, und er ließ es deshalb auch ruhig geschehen, daß im Jahre 1236 Elias, der inzwischen als Einsiedler gelebt haben soll, durch eine entgegengesetzte Revolution zum zweiten Male zur Herrschaft gelangte und nun seine früheren Gegner mit Gewalt niederzuwerfen und zu entfernen suchte [4]. Mit den Mächtigen der Erde stand Elias sich damals ganz vortrefflich: der Papst ließ ihn gewähren, und der Kaiser rühmt sein und seiner Brüder Leben als einen festen Halt der Sterblichen und empfielt sich ihrer Fürbitte [5]. Seine Stellung wurde aber sehr schwierig, als der neue Conflict zwischen dem Kaiser und dem Papste ausbrach und wie die ganze Kirche so auch den Minoritenorden spaltete. Wenn aber Friedrich behauptete, daß die entschiedene Hinneigung des Meisters zum Kaiserthume den Hauptanlaß zu seiner zweiten Entsetzung gegeben habe, welche am 16. Mai 1239 erfolgte, so war damit sicherlich zu viel gesagt. Den Anlaß zum Sturze des Elias gab vielmehr auch dieses Mal zunächst sein despotisches Verfahren und sein laxes Verhalten zur Ordensregel, wie denn auch zu seinem Nachfolger ein unbedingter Vertreter der strengen Richtung erwählt wurde.

[1] Wadding, Ann. Minor. I, 109. 331, II, 3.

[2] Ibid. II, 164. Hase, Franz von Assisi S. 165. 171.

[3] Ibid. II, 242. Hase S. 171.

[4] Ibid. II, 412. — Voigt, Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano S. 124.

[5] S. das in vielen Beziehungen interessante Schreiben des Kaisers fratri Elie et universis fratribus etc., welches Bilbassof in der Zeitschr. für thür. Gesch. Bd. VII, Heft 1, und dann in seinem „Pfaffenkönig" (Kiew 1867) S. 161—175 herausgegeben hat. Es muß noch 1236 geschrieben sein, und zwar bald nach der Erwählung des Elias, welche am 17. Mai stattgefunden hat. — Für die liberaleren Neigungen des Elias spricht auch der Umstand, daß er 1236 für die Kirche zu Assisi von Giunta Pisano ein Crucifix malen ließ. Hase S. 139 Anm. 17.

Nur zögernd und nur um die Spaltung im Orden zu beseitigen, entschloß Gregor sich die Absetzung des Elias zu bestätigen [1]. Das ist jedoch wahr, daß Elias sich nach seiner Absetzung unbedingt der kaiserlichen Partei in die Arme warf; mit Wort und Schrift war er, wie ein Zeitgenosse berichtet, für dieselbe thätig und wurde deshalb und weil er dem Gebote des Papstes trotzend seinem Nachfolger den Gehorsam verweigerte, endlich gebannt. Schon am Anfange des Jahres 1240 galten er und ein Mönch des Namens Heinrich, von dessen Schicksalen wir weiter nichts wissen, dem Papste als heillose Apostaten [2]. Vergebens versuchte Elias 1243 auf einem Kapitel zu Genua seine nochmalige Herstellung durchzusetzen; von der Versammlung zurückgewiesen, trat er wahrscheinlich schon im nächsten Jahre eine Fahrt ins heilige Land an, für welche Friedrich ihm als seinem „Vertrauten und Getreuen" Empfehlungen an die Fürsten des Ostens mitgab. Später soll er, mit geistlichen Uebungen und kirchlichen Bauten beschäftigt, in seiner Vaterstadt Cortona gelebt haben, und daselbst ist er 1253 gestorben [3]. Aber eben die vom Papste Gregor IX. verurtheilte Richtung des „Apostaten", welcher über die mildere Observanz, über die Zulässigkeit des Besitzes und dergleichen mit der Mehrzahl seiner Ordensgenossen zerfallen war, wurde im Laufe der Jahre doch wieder die herrschende und endlich vom Papste Nicolaus III. förmlich als die berechtigte anerkannt. Wie willkürlich erscheinen also die Vorwürfe, welche Gregor gegen den Kaiser schleuderte, weil er dem gestürzten Elias seinen Schutz gewährte!

[1] H.-B. V, 346. 347. Vgl. dagegen Jordanus von Giano S. 125 über die den Sturz des Elias vorbereitende Agitation im Orden und die ausführliche Darstellung der Vorgänge im Generalkapitel, welche der Minorit Thomas de Eccleston giebt, bei Brewer, Mon. Francisc. I, 46, und Rycc. de S. Germ. S. 378 zum Dec. 1239: quod male administrasset, eum ipse papa ab administratione amovit.

[2] Rycc. l. c.: in odium pape imperatori adhesit. — Thomas de Eccleston l. c. S. 47: non ferens ipse humiliationem suam, quippe qui obedire non dedicerat, ad partes Frederici se transtulit. Unde non immerito a papa publice excommunicatus est. — Ann. de Dunstaplia, bei Luard, Ann. monast. III, 155: depositus est, papa approbante. Qui per apostasiam transtulit se ad imperatorem, et ideo tanquam scismaticus condemnatur. Wahrscheinlich traf Elias mit dem Kaiser zusammen, als dieser im Januar 1240 nach Cortona kam, wo jener wohnte. Thomas l. c.: electo ad morandum loco Cortunae. — Matth. Paris. hist. major (ed. 1640) S. 519, scheint sagen zu wollen, daß Elias der Verfasser der heftigsten kaiserlichen Flugschriften gewesen sei, und der Chronist giebt gleichsam eine Inhaltsangabe derselben. Dieser Meinung ist auch Hase S. 174. Wenn aber Hase fortfährt: „doch behauptet Elias immer noch eine gemessene Stellung, durch die seine Wiedereinsetzung möglich war", — so ist die Annahme einer solchen Möglichkeit entschieden ein Irrthum. Vgl. Thomas de Eccleston S. 71: In absolutione (vom Amte) fr. Heliae quaesitum fuit a papa, si posset iterum eligi, et respondit papa quod non, und die eigene Aeußerung Gregors, H.-B. V, 777, welcher dem Kaiser vorwirft: Elia et Henrico quibusdam, non prophetis, sed prophanis apostatis, testibus sue perversitatis assumptis.

[3] Petr. de Vin. III, ep. 15; H.-B. VI, 147. — Hase S. 174. 175.

Gewiß werden demselben viele Genossen, welche seine Auffassung theilten, auf die Seite des Kaisers gefolgt sein, und auch dem Predigerorden scheinen Spaltungen, welche durch Parteinahme für den letzteren gegen den Papst veranlaßt wurden, nicht ganz gefehlt zu haben [1]. Es gab solche Brüder, welche gerade in der Beraubung der Kirchen durch den Kaiser das beste Mittel zur Einführung der Armuth Christi sahen, die dem wahren Geistlichen gezieme. Aber die große Masse der Bettelmönche war päpstlich gesinnt, und da dieselben aus dieser Gesinnung kein Hehl machten, zogen sie sich in steigendem Maße Beeinträchtigungen und Verfolgungen von Seiten der kaiserlichen Regierung zu [2], bis sie endlich im November 1240 sammt und sonders über die Grenze geschafft wurden. In jedem Convente durften nur zwei aus dem Königreiche selbst gebürtige Brüder zur Bewachung der Gebäude zurückbleiben [3].

Einen Hauptstützpunkt der Agitation im Königreiche gab natürlich die Enclave Benevent ab, welche 1051 von den Einwohnern dem Papste Leo IX. aufgetragen und 1054 von Heinrich III. der römischen Kirche bestätigt worden war [4]. Diese Stadt mit ihrer vergleichsweise freien Stellung war nun dem Kaiser ganz besonders ein Dorn im Auge; er hat sie einmal „einen Stein des Anstoßes, einen Fels des Aergernisses für sein Reich“ genannt [5] und sich nachdrücklichst bemüht, den Conflict mit dem Papste zur Unterwerfung dieser unbequemen Enclave zu verwerthen. Je weniger die Einwohner, wie es scheint, Lust zeigten ihre Selbständigkeit aufzugeben, mit um so größerem Eifer betrieb Friedrich die Sache. Schon von Oberitalien aus, im December 1239, gab er Anweisung, die Umgegend der Stadt zu untersuchen, jede Zufuhr dorthin zu hindern und Niemand, auch nicht die dort ansässig gewordenen sicilischen Unterthanen, herauszulassen. „Mögen sie in der Freiheit, die sie sich erwählt, Hungers sterben und zu Grunde gehen“ [6]. Sogleich werden die Vorbereitungen zur Ausführung dieses frommen Wunsches getroffen [7]: die Einschließung wird

[1] Der Dominikaner Bartholomäus von Trient spricht 1241 seine Freude über die Gefangennahme der zum Concil reisenden Prälaten aus; H.-B. V, 1146. — Zwei Andere, Rolandin und Nikolaus, treten 1246 als Fürsprecher des Kaisers auf; H.-B. VI, 426. — Um 1248 legte der Dominikaner Arnold dem Kaiser einen Plan zur Reformation der Kirche vor und klagte den Papst Innocenz IV. fünfundzwanzigfacher Häresie an. Vgl. Fr. Arnoldi de correctione ecclesiae epistola ed. Winkelmann. Berol. 1865. Selbstverständlich waren diejenigen Ordensbrüder, welchen Friedrich im Königreich zu bleiben erlaubte, seine Anhänger.

[2] Vgl. wegen der Minoriten zu Palermo 15. Dec. 1239, 15. April 1240; Carc. S. 291. 397; H.-B. V, 574. 902.

[3] Rycc. de S. Germ. S. 380.

[4] Giesebrecht, Kaiserzeit (3. Ausg.) II, 494. 498. 652.

[5] 23. Jan. 1240; Carc. S. 324.

[6] 15. Dec. 1239: expedire videmus honori nostro, ut in libertate, quam sibi elegerunt, fame pereant et in ipsa contabescant. Carc. S. 286; H.-B. V, 562.

[7] 25. Dec. 1239; Carc. S. 306; H.-B. V, 625.

enger gezogen und die Bitte einzelner, die dem Verderben geweihte Stadt verlassen zu dürfen, unbarmherzig zurückgewiesen. Denn man berechnete ganz richtig, daß, je größer die Zahl der Eingeschlossenen sei, um so schleuniger bittere Noth sie zur gemeinsamen und unbedingten Ergebung treiben werde[1]. Indessen kam es doch erst im Frühlinge 1240 zu wirklichen Feindseligkeiten vor der Stadt, zur Verwüstung der Umgegend, sei es weil die mit der Ausführung beauftragten Beamten bis dahin auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen glaubten, sei es weil anfänglich nicht eher genügende Mannschaften verfügbar waren, als bis der Kaiser mit dem Lehnsheere herbei kam. Nach seiner Entfernung wurde dann im August die eigentliche Belagerung begonnen; doch erst im April 1241 ergab sich die Stadt, deren Mauern nun gebrochen und deren Einwohner entwaffnet wurden[2].

Durch solche Mittel bewirkte der Kaiser, daß innerhalb seiner Erblande zunächst kein Widerspruch gegen seine Politik mehr laut wurde. Gegen Unruhen im Innern wußte er sich gesichert, Angriffe von Außen her waren bei der für ihn so ungemein glücklichen Wendung des Krieges in den päpstlichen Staaten auch nicht zu fürchten. Dennoch versäumte er Nichts, wodurch die Vertheidigungsfähigkeit des Königreichs erhöht werden konnte. Es handelte sich natürlich dabei besonders um die beiden nördlichen Grenzprovinzen, um die Abruzzen und um die Terra di Lavoro. Jene wurden zum Theil durch die Grenzfestung Antrodoco gedeckt, welche auch als Depot für die außer-

[1] 23. Jan. 1240: volumus, quod omnes intus tam diu squalore famis arescant, quousque cogantur per famis asperitatem et inopiam omnes unanimiter nostris addiscere obedire imperiis. Caro. S. 324; H.-B. V, 689.

[2] Einzige Quelle für die Belagerung sind die wenigen Notizen bei Rycc. de S. Germ. S. 380 und Verse aus dem Archive von S. Sofia in Benevent, welche Ughelli ed. 2. VIII, 136, mittheilt:

Anno milleno bis centum atque triceno
ac ne fallaris, adjuncto rite noveno,
urbs dilecta satis, urbs multae nobilitatis,
urbs dilecta nimis, dum fatis non datur imis,
nunc nimis infelix et caesaris obruta marte
desolata manet, nulla reparabilis arte,
fit subjecta malis; fervor jubet imperialis.
Nunc luit eventum destructa jacens Beneventum.

Will man aber der Angabe des Bischofs Capuferrus c. 1280 (Ughelli l. c.) trauen, so wurden nicht blos die Mauern und Thürme, wie Rycc. sagt, sondern auch die Stadt selbst theilweise zerstört: Friderici quondam imp. perniciosa tyrannis civitatem eandem sic dirui ac destrui jussit, prout universorum patuit oculis et nos, qui direptionem ipsam periculose pertulimus, usque in hodiernum diem irreparabilia damna lugemus. Aber wahrscheinlich fand der Bischof es klug, auch die Zerstörung der Stadt durch die Truppen Karls I., weil Benevent Manfred angehangen, auf die Rechnung Friedrichs II. zu setzen. Vgl. Sarnelli, Memor. cronol. de' vescovi ed arcivesc. di Benevento. Napoli 1691. 4°, bei H. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens II, 313. Noch im Jahre 1690 wurde in einer Inschrift am Glockenthurm der Kathedrale jener Eroberung durch Friedrich II. gedacht. Daselbst S. 312.

halb des Königreichs stehenden Abtheilungen Bedeutung hatte; aber um diese Seite noch besser zu verschließen, vor Allem um den Zugang in das wichtige Hochthal des Aterno zu schützen, beschloß Friedrich etwa um diese Zeit, wie schon früher Gregor IX. geplant hatte, die dortigen zerstreuten Bewohner zu einer größeren Stadtgemeinde zu vereinigen. Der dafür ausersehene Platz hieß Accula, aber Friedrich veränderte diesen Namen „nach dem siegreichen kaiserlichen Zeichen" in Aquila. Er verlieh im Voraus der Stadt nicht unbedeutende Vorrechte[1]. Zur Ausführung der Stadtgründung ist es jedoch aus uns unbekannten Gründen bei seinen Lebzeiten nicht mehr gekommen, und erst seit 1254 ist die Stadt Aquila wirklich ins Dasein getreten[2].

Für die Sicherheit der Terra di Lavoro kam es vor Allem auf die prächtige Position an, welche der in der Richtung auf Pontecorvo gegen den Garigliano vorspringende Gebirgsriegel von Monte Cassino mit seinen fast unersteiglichen Berggipfeln darbietet. Es war daher die erste Vorsichtsmaßregel gewesen, welche der Kaiser ergriffen hatte, nachdem der Bruch zwischen ihm und dem Papste erfolgt war, daß er sich dieser wichtigen Stellung versicherte. Er ließ Pontecorvo und Monte Cassino mit seinen Leuten besetzen, vor denen nach und nach die meisten Mönche der berühmten Abtei weichen mußten[3], dann diese Plätze und die kurz zuvor befestigte Rocca Janula oberhalb San Germano mit Wurfgeschützen ausrüsten[4]. Mit großer Einsicht beschränkte man sich meist auf die Bereitstellung der wirklich wichtigen Burgen und zerstörte die übrigen, deren Behauptung eine nutzlose Zersplitterung der Kräfte herbeigeführt haben würde[5] oder deren Verbleiben allein in der Hand der Vasallen gerade in solchem Augenblicke sehr bedenklich erschien. Schärfer als je wurde deshalb auf die Beobachtung jenes Gesetzes gesehen, welches Ausbesserung oder Verstärkung der Ritterburgen unbedingt untersagte[6], und mehr als eine Burg wurde durch gute Worte, List oder offene Gewalt in die Hand der Krone gebracht[7],

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 318 Anm. 3. Die undatirte Gründungsurkunde Friedrichs steht Petr. de Vin. VI, ep. 9; H.-B. V, 1008 — über ihre Zeit s. ibid. S. 1012 N. 1. Vgl. Schulz, Denkmäler II, 67. 68.

[2] Alexander IV. verlegte 20. Febr. 1257 das Bisthum Furcone nach Aquila: pensantes, quod omnes fere habitatores, Furconis videlicet et Amiterni, hoc est ab Orno putrido et Beffi ac Rivo Ambario usque Corun et Montem regalem, incolatum suum apud predictam terram transtulisse dicuntur etc. Ughelli I, 424. Es fand also recht eigentlich ein Synoikismos statt.

[3] Rycc. de S. Germ. S. 377. 378 zum April, Juni und Juli 1239.

[4] 13. Okt. 1239; Carc. S. 249; über die Ausführung Rycc. de S. Germ. S. 378 zum Oktober.

[5] 6. Febr. 1240 wegen der Schlösser der Grafschaft Fundi; Carc. S. 341.

[6] Constit. III, Tit. 32 auf Grund eines zu Capua Dec. 1220 erlassenen Gesetzes, das Jan. 1231 (Rycc. de S. Germ.) neu eingeschärft war. Ueber die Ausführung vgl. verschiedene Befehle vom 14. und 15. Dec. 1239, Carc. S. 283—286, und 16. Febr. 1240 in Betreff des Schlosses Tagliacozzo, ibid. S. 349.

[7] 15. Dec. 1239, 6. Febr. 1240 Verfügungen wegen der Burg Cerro; Carc. S. 292. 340.

welche sie in der Regel dem Erdboden gleich machen ließ. Freilich blieben auch so noch immer genug der Reparatur oder Besetzung für würdig erachtete Burgen übrig [1], zu deren Aufgabe unbedenklich hätte geschritten werden können, wenn man mit dem anscheinend angenommenen Systeme, die vielen kleinen Festen durch wenige aber sehr starke Plätze zu ersetzen, über den ersten Anfang hinaus gekommen wäre. So war, wie erwähnt, Aquila zwar zum Centralwaffenplatz für die Abruzzen auserſehen worden, aber noch nicht einmal begonnen; die Herstellung großartiger und zugleich in künstlerischer Hinsicht bedeutender Festungsbauten bei Capua im Westen [2] und bei Luceria im Osten [3] wurde eifrig betrieben, war aber noch lange nicht vollendet, so daß eigentlich nur der Complex von Burgen bei San Germano vollständig ausgerüstet war.

Ein gleiches System konnte bei dem Küstenschutz nicht in Anwendung kommen. Hier erforderte jeder Hafen, mochte er groß oder klein sein, gewisse Vorkehrungen zum Zwecke seiner Vertheidigung, und ganz besonders in dem Falle, wenn er etwa königliche Arsenale, Werften oder Magazine barg. Neapel wurde deshalb schon im Herbste 1239 verproviantirt und mit Besatzung versehen [4]. Auf der Ostküste hatte Brindisi sich von jeher besonderer Fürsorge zu erfreuen gehabt, aber die Festungswerke von Bari, Trani, Otranto und in den übrigen apulischen Plätzen bedurften noch im März 1240 der Ausbesserung und Ausrüstung [5]. Im Allgemeinen wurde die Befestigung der Küsten nicht gerade vernachlässigt, aber auch nicht mit besonderem Eifer betrieben: man erwartete offenbar von der Seeseite keinen Feind, und doch drohte gerade von dieser Seite her die größte Gefahr,

[1] Allgemeine Verfügungen über Bau und Ausrüstung vom 15. 27. Dec. 1239, 3. Mai 1240, S. 283 ff. 311. 410. — Im Einzelnen wurden in dieser Zeit noch zu repariren oder auszurüsten befohlen, z. B. in der Terra di Lavoro Mondragone 9. Okt., 29. Febr., S. 245. 359; Castellamare di Volturno 22. Oct., S. 254; Gifuni und Torre Maggiore 18. Nov., S. 275 u. s. w. Ganz neu gebaut wurden Castel del Monte bei Andria s. 29. Jan. 1240, S. 327, und die Burgen zu Aversa 6. Febr. S. 341, zu Catanea 24. Nov. 1239, 29. März 1240, S. 277. 383, und zu Messina 3. April, S. 389.

[2] 17. Nov. 1239, 3. April 1240; Carc. S. 272. 390. Im Uebrigen verweise ich auf die durchaus mustergültige Schilderung dieses berühmten Baus durch Strehlke bei Schulz, Denkmäler II, 167—168.

[3] Der große Burgenbau zu Luceria wurde 1233 begonnen (Rycc. de S. Germ. h. a.); diesem Bau gehören aber die vorzüglich erhaltenen Reste nicht mehr an, wie Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments pl. XIX. XX. meint, sondern was er abbildet stammt aus den Zeiten Karls I. und II., wie die von Schulz I, 169 benutzten und im Urkundenbuch veröffentlichten Baurechnungen dieser Könige zeigen. — Zur Ausschmückung seines Baues ließ Friedrich II. steinerne Bildsäulen, die zu Schiff nach Neapel gebracht waren, von dort salubriter herüberschaffen, 22. April 1240, Carc. S. 399. 400, und im J. 1242 ebenfalls statuam hominis aeream et vaccam similiter, quae diu steterat apud S. Mariam de Crypta ferrata et aquam per sua foramina artifiose fundebat. Rycc. de S. Germ. h. a.

[4] H.-B. V, 424 ff.

[5] 16. 18. März 1240; Carc. S. 378. 380.

halb des Königreichs stehenden Abtheilungen Bedeutung hatte; aber um diese Seite noch besser zu verschließen, vor Allem um den Zugang in das wichtige Hochthal des Aterno zu schützen, beschloß Friedrich etwa um diese Zeit, wie schon früher Gregor IX. geplant hatte, die dortigen zerstreuten Bewohner zu einer größeren Stadtgemeinde zu vereinigen. Der dafür ausersehene Platz hieß Accula, aber Friedrich veränderte diesen Namen „nach dem siegreichen kaiserlichen Zeichen" in Aquila. Er verlieh im Voraus der Stadt nicht unbedeutende Vorrechte [1]. Zur Ausführung der Stadtgründung ist es jedoch aus uns unbekannten Gründen bei seinen Lebzeiten nicht mehr gekommen, und erst seit 1254 ist die Stadt Aquila wirklich ins Dasein getreten [2].

Für die Sicherheit der Terra di Lavoro kam es vor Allem auf die prächtige Position an, welche der in der Richtung auf Pontecorvo gegen den Garigliano vorspringende Gebirgsriegel von Monte Cassino mit seinen fast unersteiglichen Berggipfeln darbietet. Es war daher die erste Vorsichtsmaßregel gewesen, welche der Kaiser ergriffen hatte, nachdem der Bruch zwischen ihm und dem Papste erfolgt war, daß er sich dieser wichtigen Stellung versicherte. Er ließ Pontecorvo und Monte Cassino mit seinen Leuten besetzen, vor denen nach und nach die meisten Mönche der berühmten Abtei weichen mußten [3], dann diese Plätze und die kurz zuvor befestigte Rocca Janula oberhalb San Germano mit Wurfgeschützen ausrüsten [4]. Mit großer Einsicht beschränkte man sich meist auf die Bereitstellung der wirklich wichtigen Burgen und zerstörte die übrigen, deren Behauptung eine nutzlose Zersplitterung der Kräfte herbeigeführt haben würde [5] oder deren Verbleiben allein in der Hand der Vasallen gerade in solchem Augenblicke sehr bedenklich erschien. Schärfer als je wurde deshalb auf die Beobachtung jenes Gesetzes gesehen, welches Ausbesserung oder Verstärkung der Ritterburgen unbedingt untersagte [6], und mehr als eine Burg wurde durch gute Worte, List oder offene Gewalt in die Hand der Krone gebracht [7],

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 318 Anm. 3. Die undatirte Gründungsurkunde Friedrichs steht Petr. de Vin. VI, ep. 9; H.-B. V, 1008 — über ihre Zeit s. ibid. S. 1012 N. 1. Vgl. Schulz, Denkmäler II, 67. 68.

[2] Alexander IV. verlegte 20. Febr. 1257 das Bisthum Furcone nach Aquila: pensantes, quod omnes fere habitatores, Furconis videlicet et Amiterni, hoc est ab Orno putrido et Beffi ac Rivo Ambario usque Corun et Montem regalem, incolatum suum apud predictam terram transtulisse dicuntur etc. Ughelli I, 424. Es fand also recht eigentlich ein Synoikismos statt.

[3] Rycc. de S. Germ. S. 377. 378 zum April, Juni und Juli 1239.

[4] 13. Okt. 1239; Carc. S. 249; über die Ausführung Rycc. de S. Germ. S. 378 zum Oktober.

[5] 6. Febr. 1240 wegen der Schlösser der Grafschaft Fundi; Carc. S. 341.

[6] Constit. III, Tit. 32 auf Grund eines zu Capua Dec. 1220 erlassenen Gesetzes, das Jan. 1231 (Rycc. de S. Germ.) neu eingeschärft war. Ueber die Ausführung vgl. verschiedene Befehle vom 14. und 15. Dec. 1239, Carc. S. 283—286, und 16. Febr. 1240 in Betreff des Schlosses Tagliacozzo, ibid. S. 349.

[7] 15. Dec. 1239, 6. Febr. 1240 Verfügungen wegen der Burg Cerro; Carc. S. 292. 340.

welche sie in der Regel dem Erdboden gleich machen ließ. Freilich blieben auch so noch immer genug der Reparatur oder Besetzung für würdig erachtete Burgen übrig[1], zu deren Aufgabe unbedenklich hätte geschritten werden können, wenn man mit dem anscheinend angenommenen Systeme, die vielen kleinen Festen durch wenige aber sehr starke Plätze zu ersetzen, über den ersten Anfang hinaus gekommen wäre. So war, wie erwähnt, Aquila zwar zum Centralwaffenplatz für die Abruzzen ausersehen worden, aber noch nicht einmal begonnen; die Herstellung großartiger und zugleich in künstlerischer Hinsicht bedeutender Festungsbauten bei Capua im Westen[2] und bei Luceria im Osten[3] wurde eifrig betrieben, war aber noch lange nicht vollendet, so daß eigentlich nur der Complex von Burgen bei San Germano vollständig ausgerüstet war.

Ein gleiches System konnte bei dem Küstenschutz nicht in Anwendung kommen. Hier erforderte jeder Hafen, mochte er groß oder klein sein, gewisse Vorkehrungen zum Zwecke seiner Vertheidigung, und ganz besonders in dem Falle, wenn er etwa königliche Arsenale, Werften oder Magazine barg. Neapel wurde deshalb schon im Herbste 1239 verproviantirt und mit Besatzung versehen[4]. Auf der Ostküste hatte Brindisi sich von jeher besonderer Fürsorge zu erfreuen gehabt, aber die Festungswerke von Bari, Trani, Otranto und in den übrigen apulischen Plätzen bedurften noch im März 1240 der Ausbesserung und Ausrüstung[5]. Im Allgemeinen wurde die Befestigung der Küsten nicht gerade vernachlässigt, aber auch nicht mit besonderem Eifer betrieben: man erwartete offenbar von der Seeseite keinen Feind, und doch drohte gerade von dieser Seite her die größte Gefahr,

[1] Allgemeine Verfügungen über Bau und Ausrüstung vom 15. 27. Dec. 1239, 3. Mai 1240, S. 283 ff. 311. 410. — Im Einzelnen wurden in dieser Zeit noch zu repariren oder auszurüsten befohlen, z. B. in der Terra di Lavoro Mondragone 9. Okt., 29. Febr., S. 245. 359; Castellamare di Volturno 22. Oct., S. 254; Gisuni und Torre Maggiore 18. Nov., S. 275 u. s. w. Ganz neu gebaut wurden Castel del Monte bei Andria s. 29. Jan. 1240, S. 327, und die Burgen zu Aversa 6. Febr. S. 341, zu Catanea 24. Nov. 1239, 29. März 1240, S. 277. 383, und zu Messina 3. April, S. 389.

[2] 17. Nov. 1239, 3. April 1240; Carc. S. 272. 390. Im Uebrigen verweise ich auf die durchaus mustergültige Schilderung dieses berühmten Baus durch Strehlke bei Schulz, Denkmäler II, 167—168.

[3] Der große Burgenbau zu Luceria wurde 1233 begonnen (Rycc. de S. Germ. h. a.); diesem Bau gehören aber die vorzüglich erhaltenen Reste nicht mehr an, wie Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments pl. XIX. XX. meint, sondern was er abbildet stammt aus den Zeiten Karls I. und II., wie die von Schulz I, 169 benutzten und im Urkundenbuch veröffentlichten Baurechnungen dieser Könige zeigen. — Zur Ausschmückung seines Baues ließ Friedrich II. steinerne Bildsäulen, die zu Schiff nach Neapel gebracht waren, von dort salubriter herüberschaffen, 22. April 1240, Carc. S. 399. 400, und im J. 1242 ebenfalls statuam hominis aeream et vaccam similiter, quae diu steterat apud S. Mariam de Crypta ferrata et aquam per sua foramina artificiose fundebat. Rycc. de S. Germ. h. a.

[4] H.-B. V, 424 ff.

[5] 16. 18. März 1240; Carc. S. 378. 380.

nämlich jener Angriff, zu welchem Venetianer und Genuesen unter den Auspicien des Papstes sich vereinigt hatten. Die Gemächlichkeit, mit welcher die Ausrüstung der Küstenbefestigungen ins Werk gesetzt ward, die geringe Fürsorge für die Sicherheit der unzweifelhaft am Meisten gefährdeten Insel Sicilien, die Nachsicht, welche der Kaiser bis zum Ende des Jahres 1239 dem Handelsverkehr jener Seemächte gewährte, Alles beweist, daß er noch immer ohne Kenntniß von jener Verabredung war, welche nicht weniger als seinen plötzlichen und völligen Untergang bezweckte. Allerdings wurde fortwährend an der Vergrößerung der Flotte gearbeitet, deren Leitung etwa seit dem December 1239 Nicolin Spinola übernommen hatte — „Genuas berühmtester Bürger", wie die Annalen seiner Vaterstadt ihn nennen [1] —, aber sie war, in Unkenntniß jener Gefahr, theils in verschiedene Häfen vertheilt, theils in einzelnen Unternehmungen, bei der Blokade der Seeraub treibenden Häfen Dalmatiens, bei der Beobachtung der Vorgänge in Tunis, oder gar im fiskalischen Getreidehandel, beschäftigt, und größere Abtheilungen hätten daher, wenn jener Angriff wirklich erfolgte, kaum schnell genug zusammengezogen werden können. Für den Frühling 1240 wurde beabsichtigt, die gewöhnlich im Mai aus dem Orient heimkehrenden Convois der Genuesen und Venetianer wegzufangen [2]; ob diese Absicht geglückt ist, wissen wir nicht [3].

Zu den Vorkehrungen, durch welche die Vertheidigungs- und Leistungsfähigkeit des Königreichs gesteigert werden sollte, gehört nun auch die größere Centralisation der Verwaltung, welche in den Einrichtungen des Mai 1240 ihren Abschluß fand [4]. Die ersten Schritte zu derselben waren schon im Oktober 1239 gethan worden und, wie wir annehmen dürfen, im Zusammenhange mit dem Aufhören der Regentschaft von 1235 und mit der thatsächlichen Verlegung des Großgerichts in das Hoflager des Kaisers. Man begann damit, daß mit Ausnahme des westlichen Siciliens und der Abruzzen die übrigen Provinzen des Königreichs zu drei größeren Gruppen vereinigt wurden. Terra di Lavoro und Principato, ferner Capitanata, Basilicata und Apulien, endlich Calabrien und Sicilien diesseits des Salso erhielten in jeder Gruppe einen gemeinschaftlichen Kämmerer und einen

[1] Ann. Jan. a. 1231: vir nobilis et clarissimus civis Januae. M. G. SS. XVIII, 177. — H.-B. V, 577 ff. giebt den bei seiner Berufung nach Sicilien mit ihm geschlossenen Vertrag. — Ueber das sicilische Seewesen der Zeit vgl. Gesch. Friedrich II. Bd. I, S.362.

[2] 23. Jan., 29. Febr. 1240; Carc. S. 323. 355. Zu dem erwähnten Zwecke befahl der Kaiser wohl am 22. und 28. April, in den verschiedenen Provinzen Panzer zusammenzubringen und dem Admiral zu übergeben. Ibid. S. 400. 405.

[3] Aber man möchte es glauben, da die Ann. S. Pantaleon., SS. XXII, 533, zu 1240 berichten: imperator tres naves Venetorum capit, ubi predam valentem 70,000 marcarum invenit.

[4] Zur besseren Einsicht in die ganze Verwaltungsorganisation füge ich Beilage II bei: „Verzeichniß der Reichs- und Provinzialbehörden des Königreichs Sicilien in der Zeit Friedrichs II".

gemeinschaftlichen Generalcollector. Die Centralisation auf dem Gebiete der Militärverwaltung ging sogar noch weiter. Jene Gruppeneintheilung gab die Grundlage ab für die neuen Festungsinspectionen, aber in der nächst höheren Instanz wurden diese Gruppen mit den außerhalb derselben gebliebenen Provinzen wieder zu zwei umfassenderen Bezirken zusammengelegt.

Friedrich ernannte damals den Andreas von Cicala zum Kapitän des gesammten Festlandes mit Ausnahme Calabriens, welches in herkömmlicher Weise mit Sicilien verbunden blieb [1] und mit diesem ebenfalls einen gemeinschaftlichen Kapitän in der Person des Jordan Filangieri empfing [2]. Statthalter des abwesenden Kaisers, wie man diese Kapitäne genannt hat, waren sie eigentlich nicht und nicht mit denjenigen Beamten zu vergleichen, welche bei früheren Entfernungen des Kaisers mit demselben Titel an die Spitze des Königreichs gestellt worden waren. Denn ihre Aufgabe beschränkte sich vielmehr, wie die während des Winterhalbjahrs an Cicala gerichteten Erlasse zeigen, hauptsächlich auf die Sorge für die allgemeine Sicherheit ihres Bezirks und dann auf eine derartige Zusammenfassung und Bereitstellung der militärischen Kräfte, daß diese auch außerhalb des Königreichs zur Unterstützung des Kaisers und der dortigen Reichsbeamten verwendet werden konnten. In letzterer Beziehung war der Kapitän auf die Mitwirkung der gewöhnlichen Provinzialbehörden angewiesen, von denen der Justitiar die nöthigen Aufgebote zu erlassen und durchzuführen, der Kämmerer die erforderlichen Geldmittel zu liefern hatte. Dagegen hatte der Kapitän zum Zwecke der besseren Aufsicht über den Zustand der königlichen Burgen eine ganz neue Provinzialbehörde zu Hülfe bekommen, jene schon erwähnten Festungsinspectionen, welche am 3. Okt. 1239, wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Amte des Kapitäns selbst, ins Leben gerufen wurden [3]. Im Allgemeinen dürfen wir also die Stellung des Kapitäns von 1239 ungefähr mit der eines modernen Kriegsministers vergleichen.

Dieselbe veränderte sich aber sehr wesentlich im Frühlinge des folgenden Jahres [4], als jene Anknüpfung des Großgerichts an den

[1] Rycc. de S. Germ. S. 378: Mense Oct. quidam Andreas de Cicala a Porta Roseti usque ad fines regni per imperatorem capitaneus constituitur. Andreas kommt im Regestum seit 5. Okt. vor; seine Ernennung mag auf den verlorenen Anfangsblättern desselben gestanden haben, da sie jedenfalls nicht später, wahrscheinlich aber gleichzeitig mit der Bestellung der Festungsinspectoren am 3. Okt. geschah, welche jetzt das Regestum eröffnet.

[2] Ficker, Forschungen I, 364: „Für Sizilien mit Kalabrien ist damals ein entsprechender Beamter noch nicht ernannt, da wir ihn sonst sicher im Regestum erwähnt fänden". Vielmehr wird Filangieri am 16. Dec. als Kapitän erwähnt, aber allerdings schon 24. Jan. 1240 wieder entlassen: Licet dudum mandaverimus, ut in partes Calabrie et Sicilie te conferres et ibi pro nostris servitiis capitanie officium exerceres. Carc. S. 294. 325; H.-B. V, 588. 691; vgl. 812. 868. 977.

[3] Carc. S. 413. 414; H.-B. V, 409 ff. Vgl. über diese Inspectionen Gesch. Friedrich II. Bd. I, 365.

[4] Darauf wurde zuerst von mir aufmerksam gemacht in De regni Sic.

wandernden kaiserlichen Hof durch die neuen Konstitutionen zu einer gesetzlichen und dauernden Einrichtung erhoben wurde, und mithin die Gewißheit bestand, daß diese oberste Behörde des Königreichs künftig in der Regel ihren Sitz außerhalb desselben haben werde. In der Hauptsache wurde diese Neuerung, wie gezeigt worden ist, durch die neue Politik veranlaßt, welche der Kaiser nun rücksichtlich Reichsitaliens befolgte. Aber andrerseits müssen die von ihr unzertrennlichen Unzuträglichkeiten sowohl für die Verwaltung als auch für die Rechtspflege während jener Monate, in denen sie vor ihrer gesetzlichen Feststellung schon thatsächlich bestand, in dem Maße einleuchtend geworden sein, daß die Errichtung einer im Königreich bleibenden Zwischeninstanz zwischen den Provinzialbehörden und dem außerhalb weilenden Großgerichte und Kaiser zur unerläßlichen Nothwendigkeit wurde. Die dauernde Umgestaltung des Großgerichts zum Hofgerichte, die Errichtung einer Zwischeninstanz im Königreiche selbst, die damit zusammenhängenden Aenderungen in der Verwaltungsorganisation und die neuen Konstitutionen, welche diesem Allem die gesetzliche Sanktion geben sollten, das werden nun die Gegenstände gewesen sein, um deren Publication willen Friedrich auf den 8. April eine Versammlung seiner obersten Beamten und Abgeordnete von allen Städten und den Burgflecken des Domaniums nach Foggia berief[1]. Dann schritt man zur Ausführung. Am 3. Mai 1240 wurde eine solche Menge Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen bekannt gemacht, daß die ganze sicilische Beamtenwelt ein anderes Aussehen bekam. Die wichtigste Aenderung aber lag darin, daß Andreas von Cicala unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Kapitän des Festlandes für dieses auch zum Oberjustitiar ernannt wurde[2]. Der „Kriegsminister" wurde dadurch zugleich auch der Vorgesetzte der Provinzialjustitiare und vereinigte also fortan mit seinen militärischen Vollmachten auch die eigentliche Regierung und die höchste Criminal- und Disciplinargerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, welche der Kaiser durch ein besonderes Gesetz und durch die dem Oberjustitiar ertheilte Instruction dem Großgericht und sich selbst vorbehielt.

Das Gleiche geschah in der sicilischen Kapitanie. Da Filangieri

administr. S. 43; Gesch. Friedrichs II. Bd. I, 367 ff. Vgl. Ficker I, 364 ff., der namentlich zuerst die Consequenzen für das sicilische Rechtswesen gezogen hat.

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. I, 375. Ich bin jetzt geneigt, auch die Theilnahme der Barone an diesem eigenthümlichen Landtage zuzugeben, da höchst wahrscheinlich das Lehnsaufgebot auf dieselbe Zeit (s. unten S. 551 Anm. 6) gleichfalls nach Foggia einberufen war.

[2] Carc. S. 411: Capitaneus et magister justitiarius a porta Roseti usque ad fines regni. Ich behalte den früher gebrauchten Ausdruck „Oberjustitiar" für das neue Amt bei, weil dieses dadurch besser von dem Justitiar der Provinzen und dem Großhofjustitiar unterschieden werden kann, als durch den von Ficker I, 352. 364 vorgeschlagenen Titel Großjustitiar. — Die Befugnisse des Oberjustitiars ergeben sich aus Const. I, Tit. 43, welcher, wie Ficker mir beistimmt, dieser Zeit angehören muß, und nicht dem J. 1235, wie H.-B. IV, 182 will; ferner aus der Instruction vom 3. Mai 1240, Carc. S. 235, welche die dort eingeräumten Befugnisse zum Theil noch erweitert.

schon im Januar von seinem Amte hatte zurücktreten müssen, war es einige Monate unbesetzt geblieben. Nun wurde am 3. Mai 1240 der bisherige Justitiar von Sicilia ulteriore Roger d'Amici zum Kapitän und zugleich, wie Cicala, zum Oberjustitiar der südlichen Reichshälfte ernannt [1]. In gewissem Sinne wurde die Centralisation hier sogar noch weiter geführt als in der nördlichen, indem nämlich in der letzteren jede Provinz wie früher einen eigenen Justitiar erhielt, die beiden sicilischen Provinzen aber jetzt zu einem Bezirke vereinigt und einem gemeinschaftlichen Justitiar, ebenso einem gemeinschaftlichen Kämmerer unterstellt wurden [2].

Genau genommen war diese Vereinigung der Kapitanie mit dem Amte des Oberjustitiars innerhalb der Verwaltung des Königreichs nicht sowohl eine Neuerung als vielmehr die Rückkehr zu einer Einrichtung, welche Innocenz III. bei seinem Rücktritte von der Vormundschaft Friedrichs im Jahre 1208 getroffen und dieser selbst bis zu seiner Kaiserkrönung beibehalten hatte [3]. Ihre Wiederaufnahme im Mai 1240 aber hatte natürlich nur einen Zweck: möglichste Concentration der Mittel des Königreichs trotz längerer Entfernung des Regenten und des Großgerichts. Dafür spricht auch die gleichzeitige Einsetzung des allgemeinen Revisionshofes zu Melfi, von welcher schon oben gesprochen worden ist. Wie aber die ganze Umgestaltung der sicilischen Verwaltung in den Jahren 1239 und 1240 eine Folge der Absichten war, mit welchen Friedrich II. sich in Betreff der Verschmelzung Italiens mit dem Königreiche trug, — wie denn namentlich auch die neue Spitze der sicilischen Verwaltung sich den Einrichtungen annäherte, welche er jüngst für Reichsitalien getroffen hatte —, so sollte nun umgekehrt die gesteigerte Centralisation des Königreichs die Mittel herbeischaffen, um Reichsitalien immer vollständiger seinem Willen zu unterwerfen.

Während des ganzen Winters und Herbstes waren fast ohne

[1] Obwohl in der Ernennungsurkunde, Carc. S. 411, Roger nicht ausdrücklich als Oberjustitiar bezeichnet wird, dieser Titel auch sonst in königlichen Erlassen fehlt und die Ann. Sic., M. G. SS. XIX, 497, (nach der berichtigten Rechnung) zu 1240 den neuen Justitiar von Sicilien ihm zur Seite stellen: mense Junii fuit secretus Siciliae Obertus et justitiarius Petrus de Calabria et capitaneus Rogerius, — so kann doch nicht, wie ich es früher that (Gesch. Friedrich II, Bd. I, 368), bezweifelt werden, daß Roger die Aemter des Kapitäns und Oberjustitiars vereinigte. Denn auch Cicala wird in königlichen Erlassen gelegentlich mit abgekürztem Titel nur Kapitän genannt, obwohl er doch erwiesener Maßen Oberjustitiar war, und endlich entbehrt Roger selbst in anderen des vollen Titels nicht, 3. 5. Mai 1240, Carc. S. 233. 234. 240: capitaneus et magister justitiarius a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam, H.-B. V, 954. 960. 975, nennt sich auch selbst so, H.-B. V, 1067. — Man wird übrigens der Annahme Fickers I, 366, daß während Rogers Gesandtschaft nach Aegypten 1241—1243 Andreas von Cicala ihn in der sicilischen Kapitanie vertreten habe, um so lieber beistimmen, weil derselbe auch sonst mit dem Titel capitaneus regni vorkommt.

[2] Carc. S. 412. Gesch. Friedrich II. a. a. O.

[3] Vgl. Beilage II.

Unterbrechung Truppen und Gelder nach Norden gegangen, und es ist früher betont worden, daß zum Beispiel die Erfolge Enzios in der Mark Ankona vornehmlich dieser Unterstützung aus dem Königreiche her zugeschrieben werden müssen. Aber auch die übrigen Reichsbeamten in Ober- und Mittelitalien wurden nicht vergessen. Am 6. December 1239 wurden 10,000 Goldunzen, fast $1^1/_4$ Million Franken, zur Löhnung der Söldner allein in der Mark Treviso angewiesen [1]. Zur Verstärkung des Markgrafen Ubert Palavicini, des Reichskapitäns in der Lunisiana, wurden zu Ende des Jahres 200 Mann angeworben und mit Sold auf drei Monate versehen ihm zugeschickt; überdies nahmen die pisanischen Galeeren, welche die Gefangenen aus der Lombardei nach Neapel gebracht hatten, für ihn aus den Speichern der Krone soviel Getreide nach Sarzana mit, daß die Schlösser der Lunisiana und besonders die von Pontremuli auf ein halbes Jahr verproviantirt werden konnten. Im April 1240 wurden ihre Vorräthe erneuert, und da sich um den bisherigen Lohn Niemand mehr dorthin anwerben lassen wollte, mußte der Sold nach und nach auf mehr als das Doppelte erhöht werden [2]. Dem im Februar ernannten Reichskapitän von Spoleto Jakob von Morra ließ der Kaiser sogleich acht Ritter und 200 Knechte senden, dem Reichskapitän von Viterbo Rainald von Aquaviva zehn Ritter für seinen persönlichen Dienst [3]. Ferner befahl er am 2. Mai 20 Ritter, 20 Schützen und 20 Knechte von Neapel aus nach Sardinien einzuschiffen, wo sie dem Vikar des Königs Enzio zur Verfügung gestellt werden sollten [4]. Bedenkt man nun, daß außerdem die Behauptung des kümmerlichen Restes von Jerusalem fortwährend bedeutende Opfer erheischte, daß gleichzeitig der Unterhalt der Kreuzfahrer, welche in Sicilien überwinterten, die kaiserlichen Mittel stark in Anspruch nahm [5], und daß vor Allem die Rüstungen für des Kaisers eigenen Feldzug nach Norden keine Unterbrechung erleiden durften, so hat man einen ungefähren Maßstab für die mannigfachen außerordentlichen Bedürfnisse, welchen das sicilische Königreich allein genügen sollte und eine Zeit lang auch wirklich genügt hat. Freilich nur mit Zuhülfenahme eines sehr theuern Anleihesystems und jener fiscalischen Maßregeln, deren Unbilligkeit schon früher gedacht worden ist.

In jenen Tagen des September 1239, als Friedrich II. noch seine vergeblichen Angriffe gegen Mailand richtete, begann er schon

[1] Carc. S. 280. Am 14. Dec. war das Geld schon ausgezahlt, S. 289.

[2] 27. Dec. 1239; 3. 9. 24. April 1240, Carc. S. 312. 390. 392. 401.

[3] 13. Febr. (vgl. 13. März) 1240, Carc. S. 348. 372. — 29. Febr., S. 354.

[4] Ibid. S. 409. Ueber die Soldverhältnisse dieser Zeit s. Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 364 Anm. 3. 5.

[5] Ueber Jerusalem und die Kreuzfahrt des Jahres 1239 werde ich in anderem Zusammenhange handeln, und ich bemerke hier nur, daß die Verproviantirung des Schlosses in Tyrus und die Löhnung der dortigen königlichen Söldner von Sicilien aus beschafft werden mußte. Vgl. 8. Febr., 16. März, 15. April 1240; Carc. S. 343. 379. 397.

die ersten Vorbereitungen für den Feldzug des nächsten Jahres zu treffen. Alle Lehnsleute des Königreichs wurden damals erinnert, sich mit Rossen und Waffen zu versehen, um bereit zu sein, wenn der kaiserliche Ruf an sie komme, bei Verlust des Lehns [1]. Als er Weihnachten zu Pisa feierte, befahl er alle in den Erblanden erhältlichen Streitrosse aufzukaufen [2]. Aus Accon werden Balisten verschrieben, andere einem Syrer, dem Meister Simon in Messina, in Arbeit gegeben [3]. Ebendaselbst wurde im königlichen Palast unter der Leitung erfahrener Pisaner eine Fabrik für Eisendrahtpanzer eingerichtet, noch im April eine Bestellung von 6000 Hufeisen gemacht [4]. Fast in jedem Monate erkundigte sich der Kaiser mit einiger Ungeduld, wie weit die Rüstungen gediehen seien; er verlangt von den Justitiaren der Provinzen zu wissen, in welcher Anzahl die Aufgebotenen sich gestellt haben, wie es mit ihrer Bewaffnung aussehe und wie die Musterung ausgefallen sei [5]. Und als der größte Theil des Aufgebots sich wahrscheinlich schon an seinem Hofe zu Foggia eingefunden hatte [6], da bot er nachträglich am 27. April noch 261 Ritter auf, welche am 8. Juni in Capua bereit stehen sollten [7].

Friedrich traf schon früher, in den letzten Tagen des Mai dort ein [8]; im Juni kam er nach S. Germano, wo er sechs Tage blieb, und rückte dann in der Mitte des Monats bis hart an die päpstliche Grenze vor, bis zur Garigliano-Brücke bei Ceperano [9]. Seine Absicht war in die Campagna einzubrechen und, wie er damals seinem Sohne Konrad IV. und dessen Räthen nach Deutschland meldete, den jetzt schon den Frieden herbeisehnenden Papst so gründlich zu demüthigen, daß derselbe künftig nicht wieder gegen Kaiser und Reich seinen Mund

[1] Rycc. de S. Germ. S. 378 zum September. Vgl. 18. Nov. 1239, Carc. S. 272.

[2] Carc. S. 302.

[3] 5. Febr., 31. März 1240; ibid. S. 337. 385.

[4] 5. Febr., 27. April; ibid. S. 337. 403.

[5] 14. Dec. 1239; 24. Jan., 27. Febr. 1240; ibid. S. 288. 325. 352.

[6] Ich schließe auf eine Heeressammlung in Apulien aus dem Umstande, daß die in Accon gekauften, zeitweilig in Messina aufbewahrten Balisten am 29. März dorthin beordert wurden, Carc. S. 383, und ferner aus der Nachricht des Rycc. de S. Germ. S. 379: Mense Madii imperator congregato exercitu de Apulia venit Capuam. Fand aber im April eine Versammlung der Barone in Foggia statt, dann hat auch ihre Auslassung in der Reihe der zum Landtage dorthin Eingeladenen (Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 375) nichts Auffälliges mehr.

[7] Carc. S. 403. 406.

[8] Am 6. Mai war er noch in Foggia, Carc. S. 241. 244, wahrscheinlich auch noch am 11., s. die Vorladung des Erzbischofs Peter von Neapel, Ughelli ed. 1. VI, 164; am 16. war er in Apizzi im Beneventanischen, Carc. S. 408; am 26. in Neapel, H.-B. V, 944; aber noch im Mai kam er nach Capua, s. Rycc. de S. Germ. (vorher N. 6) und Urkunde für Como, H.-B. l. c. Dort blieb er wenigstens bis 4. Juni, H.-B. V, 1000. Am 7. Juni war er in Teano, Carc. S. 238.

[9] Rycc. de S. Germ. S. 379. Friedrich urkundet am 11. und 13. Juni in S. Germano. Carc. S. 238; H.-B. V, 1000. 1001.

aufzuthun sich erlaube[1]. Besonderen Widerstand hatte er nicht zu erwarten, da Gregor IX. erst am 19. Juni die Mannschaften der Campagna und Maritima gegen ihn aufbot[2]. In diesem Augenblicke wurde ihm Halt geboten. Die deutschen Fürsten versuchten damals durch den Deutschordensmeister Konrad von Thüringen zwischen dem Kaiser und dem Papste Frieden zu stiften, und der Erstere durfte nicht wagen, ihre Vermittlung durch einen Zug auf Rom zu durchkreuzen. Aber er ging in seiner Nachgiebigkeit gegen ihre Wünsche auch nicht so weit wie im Jahre 1230. Er kam der deutschen Vermittlung nur in soweit entgegen, daß er den beabsichtigten Einfall nicht ausführte und den kleinen Rest des päpstlichen Patrimoniums fürs Erste nicht weiter antastete, der ihm im anderen Falle rettungslos verfallen gewesen wäre. Für das aber, was ihm hier entging, hielt er sich in anderer Weise schadlos, indem er die große Heeresrüstung, welche jetzt zu seiner Verfügung stand, zur Vervollständigung seiner Herrschaft in den übrigen Provinzen des Kirchenstaats und zu wuchtigen Schlägen gegen die Rebellen der Romagna verwendete, welche in diesen zugleich auch den Papst als ihren Bundesgenossen trafen[3].

Beilage I.

Von der sicilischen Regentschaft der Jahre 1235 bis 1239.

Den Charakter der sicilischen Regentschaft, welche Friedrich II. bei seiner Abreise nach Deutschland im Jahre 1235 einsetzte, scheint mir Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 356. 357, gänzlich verkannt zu haben. Er hat zunächst die Theilnahme des Bischofs Peter von Ravello übersehen, indem allerdings Richard von S. Germano, M. G. SS. XIX, 373, zum Juni 1235, wo er zuerst von der Regentschaft spricht, denselben nicht nennt[4]. Ueber Rycc.

[1] Höfler, K. Friedrich S. 420; H.-B. V, 1003 — geschrieben nach Empfang der Nachricht vom Falle Alessandrias, welcher im Mai erfolgte (Ann. Placent.) und bevor Friedrich das Königreich verlassen (Nos enim copiosis operibus de regno nostro assumptis .... procedemus hostiliter u. s. w.), jedenfalls im Juni.

[2] Sie sollten sich am 22. Juni in Ferentino einfinden und mit denen, welche gegen Friedrich das Kreuz genommen, unter den Oberbefehl des Kardinals Richard von S. Angelo treten. Ausschreiben an Velletri bei Borgia, Istor. della chiesa di Velletri S. 276.

[3] Eine Auseinandersetzung seiner Motive giebt er in dem Schreiben Scimus — procedamus, H.-B. V, 1004. Zu diesen aber kam ganz gewiß auch der Umstand, daß am 3. Juni Ferrara sich der ligistisch-päpstlichen Partei in der Romagna hatte ergeben müssen. — Rycc. de S. Germ.: Campaniam non intravit, usus consilio saniori, sed per Soram et Marsiam direxit in Ancone marchiam gressus suos. Der Abmarsch fand nach dem 19. Juni statt, da Gregor (s. vorher) an diesem Tage noch seinen Angriff erwartete.

[4] Vielleicht war anfangs der Bischof von Ravello gar nicht in Aussicht genommen. Denn die vorhergehende Stelle zum April: Acerrarum comes,

de S. Germ. S. 374 erzählt zum Mai 1237, daß Peter von Ravello mit den Erzbischöfen von Palermo und Capua zusammen kaiserliche Aufträge erhält und ausführt. Ferner haben wir eine Urkunde vom 28. Juli 1237, in welcher der Erzbischof von Palermo und Peter von Ravello sich als d. imp. familiares bezeichnen und den königlichen Verwaltungsbehörden Befehle geben, H.-B. V, 106. Der Kaiser selbst sagt im August 1239 von dem Bischofe von Ravello und dem Erzbischofe von Capua, daß sie — die übrigen Mitglieder der Regentschaft waren inzwischen abgerufen — seine Stellvertreter im Königreiche seien, H.-B. V, 749; diese Beiden sind bei den verschiedensten Geschäften Mittelglieder zwischen dem Kaiser und den Provinzialbehörden, H.-B. V, 661. 711. 720. 749. 835. Endlich wird der Bischof von Ravello gleich den übrigen Mitgliedern der Regentschaft zur Rechenschaftsablage verpflichtet, H.-B. V, 444; am 24. Dec. aber dem Erzbischofe von Capua wegen seiner Krankheit, welche ihn verhinderte die Namen der von ihm, dem Erzbischofe von Palermo und dem Bischofe von Ravello benutzten Beamten mitzutheilen, diese Mittheilung erlassen, H.-B. V, 601. Dem Bischofe von Ravello darf also der Platz in der Regentschaft durchaus nicht bestritten werden.

Es ergiebt sich ferner aus dem Gesagten und noch mehr aus der unten folgenden Uebersicht der Thätigkeit der Regentschaft, daß eine Auffassung, nach welcher bei derselben die Bischöfe „weniger in Betracht kommen dürften", unmöglich die richtige sein kann. Die Bischöfe haben ja fast ausschließlich die Leitung aller auf Kirchen u. s. w. bezüglichen Angelegenheiten, Jakob von Capua, wie es scheint, für sich besonders noch die Vollmacht Bischofswahlen abhalten zu lassen, vgl. H.-B. V, 597; sie sitzen gemeinschaftlich mit den weltlichen Kollegen den von ihnen berufenen Hoftagen vor, und sie führen, wie die Uebersicht zeigt, in Abwesenheit jener auch allein die Geschäfte fort. Wir werden deshalb auch die Ansicht verwerfen müssen, daß die Regentschaft 1235—1239 gestaltet gewesen sei, wie bei der Abwesenheit des Kaisers im Jahre 1232. Denn 1232 standen der Reichskapitän Thomas von Acerra und der Großhofjustitiar Heinrich von Morra ganz allein an der Spitze der Regierung, im Jahre 1235 aber hatten sie nicht nur jene drei Bischöfe neben sich, sondern diese überwogen vielmehr im Kollegium so sehr, daß man fast sagen möchte, der Reichscapitan und der Großhofjustitiar seien den Bischöfen beigegeben worden, gleichsam wie Fachminister. Gerade die Stelle, welche Ficker für seine Behauptung anzieht, daß „der Kaiser seine Befehle gemeinsam an Thomas und Heinrich richtet" (H.-B. IV, 913), gerade diese beweist durch ihren Wortlaut: tam ipsis quam familiaribus nostris, daß eben nicht jene Beiden für sich allein, sondern nur in

magister justitiarius .... necnon Capuanus, Ydrontinus et Panormitani archiepiscopi .... (imperatorem) usque Fanum secuti sunt, wo offenbar auch die Mitglieder der Regentschaft gemeint sind, weist auf den Erzbischof von Otranto hin, und erst als dieser zurücktrat oder starb, wird der Bischof von Ravello in die Regentschaft gezogen worden sein.

Gemeinschaft mit den Familiaren, d. h. mit den drei Bischöfen die oberste Autorität im Königreiche waren.

Offenbar hat Friedrich II. bei der Einsetzung dieser Regentschaft 1235 die während der Zeit seiner Unmündigkeit regierende Behörde der Familiaren (vgl. die Ausführung in den Forschungen VI, S. 396 ff.) sich zum Muster genommen, so z. B. gleich in der Zahl der Mitglieder. Eine bemerkenswerthe Abweichung von jenem Vorbilde aber besteht darin, daß er das weltliche Element, welches in der Behörde von 1198 nur durch ein Mitglied des höheren Adels vertreten gewesen war, in der Behörde von 1235 durch Hineinziehung der beiden höchsten Reichsbeamten verstärkte. Aber freilich hatten auch dann noch die Bischöfe das Uebergewicht der Stimmenmehrheit. — Ein weiterer Unterschied tritt in dem Amtstitel hervor. Hatte der Titel der familiares 1198 für alle Mitglieder des Kollegiums gegolten, so scheint er sich 1235 allein auf die Bischöfe beschränkt zu haben. Es mochte wohl unpassend vorkommen, mit diesem Ausdrucke des höchsten königlichen Vertrauens die weltlichen Mitglieder auszuzeichnen, welche doch nur Beamte und daher absetzbar waren. Soweit wir sehen können, wurde in dieser Beziehung zwischen ihnen und den Bischöfen sehr bestimmt unterschieden (vgl. vorher: tam ipsis quam familiaribus nostris). Der Titel für das Gesammtkollegium aber war jetzt domini curiae imperialis.

(S. nebenstehende Uebersicht).

Gemeinschaft mit den Familiaren, d. h. mit den drei Bischöfen die oberste Autorität im Königreiche waren.

Offenbar hat Friedrich II. bei der Einsetzung dieser Regentschaft 1235 die während der Zeit seiner Unmündigkeit regierende Behörde der Familiaren (vgl. die Ausführung in den Forschungen VI, S. 396 ff.) sich zum Muster genommen, so z. B. gleich in der Zahl der Mitglieder. Eine bemerkenswerthe Abweichung von jenem Vorbilde aber besteht darin, daß er das weltliche Element, welches in der Behörde von 1198 nur durch ein Mitglied des höheren Adels vertreten gewesen war, in der Behörde von 1235 durch Hineinziehung der beiden höchsten Reichsbeamten verstärkte. Aber freilich hatten auch dann noch die Bischöfe das Uebergewicht der Stimmenmehrheit. — Ein weiterer Unterschied tritt in dem Amtstitel hervor. Hatte der Titel der familiares 1198 für alle Mitglieder des Kollegiums gegolten, so scheint er sich 1235 allein auf die Bischöfe beschränkt zu haben. Es mochte wohl unpassend vorkommen, mit diesem Ausdrucke des höchsten königlichen Vertrauens die weltlichen Mitglieder auszuzeichnen, welche doch nur Beamte und daher absetzbar waren. Soweit wir sehen können, wurde in dieser Beziehung zwischen ihnen und den Bischöfen sehr bestimmt unterschieden (vgl. vorher: tam ipsis quam familiaribus nostris). Der Titel für das Gesammtkollegium aber war jetzt domini curiae imperialis.

(S. nebenstehende Uebersicht).

Beilage II.

Die Reichs- und Provinzialbehörden des Königreichs Sicilien 1197—1250.

Von der Absicht ausgehend, durch eine tabellarische Zusammenstellung der sicilischen Beamten in den Jahren 1239 und 1240 die damals vorgenommene Umgestaltung der Verwaltung zu möglichster Anschaulichkeit zu bringen, fand ich es angemessen, damit die Bedeutung jener Neuerungen gewürdigt werden könnte, auch die Beamten der früheren und die der späteren Jahre beizufügen, deren leider nur zu Wenige bekannt sind. Daß in ein paar tausend Urkunden mir der eine oder der andere Namen entgangen sein mag, will ich bereitwillig von Vorne herein zugeben; indessen würde selbst eine solche gelegentliche Nachlässigkeit an dem Gesammtresultate der folgenden Aufstellung kaum Etwas ändern. Bei dieser ist die nachstehende Ordnung beobachtet worden:

1. Reichsbehörden.
2. Oberbehörden der Reichshälften.
3. Provinzialbehörden der Festlandes (außer Calabrien)
   a. Justitiarii.
   b. Camerarii.
   c. Collectores pecuniae curiae.
   d. Magistri portulani.
   e. Provisores castrorum.
4. Provinzialbehörden der Insel mit Calabrien.
   a. Justitiarii.
   b. Dohane de secretis et questorum magistri.
   c. Collectores pecuniae curiae.
   d. Magistri portulani.
   e. Provisores castrorum.

Anmerkungen.

1. Reichsbehörden.

Balius, capitaneus regni.	Magnae curiae magister justitiarius.	Magistri ratiocinii.	Admiratus[4].
1197 Sept. 28. Kaiserin Konstanze. 1198 Nov. 27 gestorben. 1198 Dec. Innocenz III. regni balius et tutor regis — Regentschaft der familiares. Forsch. VI, 394 ff.	1202. Bartorillus de Paranicio H.-B. Introd. p. CXXXIX.		... Guilelmus Grossus comes Melitae, regni Sic. admir. Pirrus S. 906; vgl. Innoc. Ep. II, 221. Ann. Jan. 1201 S. 118. 1203 Aug. Guilelmus Malconvenant comes, magnus adm. Pirrus S. 934.
1208 Dec. Ende der Vormundschaft.		... Riccardus logotheta. H.-B. II, 231.	
	1209 Sept. Guglielmus de Petrecaco et Andreas de Baro magistri justit. H.-B. I, 175 N. 1.		1211. Guilelmus Porcus. Ann. Jan.
		1212 Dec. Andreas logotheta. ibid. I, 232.	
	1216 Juni. Stephanus de Partenico. ibid. II, 198 N. 2.		1216 Dec. — adm. regni, victoriosi stolii admir. H.-B. I, 488. 490.
	1221 Juni. Walterus com. Croton. mag. regni justit.[1]. Theiner, Patrim. I, 67.	1221 Febr. — regni Sic. logotheta. ibid. II, 115.	1221 — abgesetzt. † 1222[5]. — Henricus de Malta comes, marini stolii adm. Rycc. de S. Germ.
	1223. Henricus de Morra[2]. Rycc. de S. Germ.		
1226 Febr. Henricus de Morra mag. just., capitaneus regni. Rycc. de S. Germ. S. 345.			

Balius, capitaneus regni.	Magnae curiae magister justitiarius.	Magistri ratiocinii.	Admiratus.
1228 April. Raynaldus dux Spoleti, regni balius (— c. Juni 1229). Rycc.			1229 — H.-B. III, 488.
1232 Jan. Thomas de Aquino Acerr. comes, regni capit. (— c. Juni 1232) Rycc.		1232 Juli. — H.-B. IV, 375 [3].	
1235 April 25. Regentschaft der domini curiae s. oben Beil. I.			
1239 c. Sept. Ende der Regentschaft.			1239 Dec. Nicolinus Spinula. ibid. V, 577.
		1240 Mai 3. Rechnungshof zu Melfi. ibid. V, 968.	
			1241 Febr. März 25. Ansaldus de Mari. Lib. jur. Jan. I, 999.
1242 Mai. Andreas de Cicala regni capit. Rycc.	1242 Aug. 15 — Ficker, Forsch. I, 366. — gestorben. Rycc.		
1243 Febr. — H.-B. VI, 81.			
	1246 Nov. Ryccardus de Montenigro. Ficker 367.		1245. Andreas de Mari. Ann. Jan.
		1247 April — 1249 Febr. Mag. Petrus de Vinea aule protonot. et regni Sic. logotheta. ibid. VI, 524. Ann. Plac. S. 498.	
	1250 Dec. — H.-B. VI, 801. 808.		

2. Oberbehörden der Reichshälften.

<table>
<tr><th colspan="2">Apulia et Terra Laboris.
(a porta Roseti usque ad Trontum ad fines regni).</th><th colspan="2">Sicilia et Calabria.
(a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam).</th></tr>
<tr><th>Capitaneus</th><th>Magister justitiarius</th><th>Capitaneus</th><th>Magister justitiarius</th></tr>
<tr><td></td><td>1199 Nov. Berardus com. Laureti et Cupersani. Innoc. Ep. II, 205.
1201 c. Aug. Theiner, Mon. Slav. I, 59.
— c. Sept. Petrus com. Celanensis. ibid. S. 61.
1202 Sept. 12. Walterus Bren. com. († Juni 1205) Inn. Ep. V, 84. H.-B. I, 92.
1204 Sept. 1. Jacobus d. pape consobr. et maresc. Epist. VII, 124.
1206 Dec. Petrus Celanens. com. ibid. IX, 195.
1208 Juli. Jacobus com. Marsici. Ughelli ed. 1. VII, 709.</td><td>1203. Guilelmus Capparonus regni custos et mag. capit. Sicil. — Inn. Gesta c. 36.</td><td></td></tr>
<tr><td>1208. Petrus de Celano et Riccardus Fundanus com., magistri capit. a Salerno usque Ceperan. Rycc.</td><td>— Petrus Celan. com. Rycc.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1209 April 14. Ricc. de Aquila com. Fund., capit. et mag. just. Apulie et Terre Laboris. Ficker I, 354.
1217. Berardus Gentilis com. Nereti, cap. et mag. just.[6]. Ughelli ed. 2. X, 299.
1220. Matheus Gentilis com. Alesine et Civitatis[7]. H.-B. II, 597 N., vgl. S. 168.
— Sept. Jacobus de S. Severino com. Avellini, cap. et mag. just. Ap. et T. Lab. Ughelli ed. 1. VII, 453.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1221 Thomas de Aquino Acerrarum comes, mag. just. Ap. et T. Lab.[8]. Rycc.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1239 c. Okt. 3. Andreas de Cicala. Rycc. S. 378.
1240 Mai 3. — H.-B. V, 947.</td><td></td><td>1239 (Okt.?) Dec. Jacobus Filangerius — 24. Jan. 1240. H.-B. V, 585. 691.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1240 Mai 3. Andreas de Cicala, cap. et just. a porta Roseti etc. H.-B. V, 951.</td><td colspan="2">1240 Mai 3. Rogerius de Amicis capit. et mag. just. H.-B. V, 951, vgl. 954. 960. 975. — Ann. Sic. S. 497.</td></tr>
<tr><td colspan="2">1241 Juni — Rycc. de S. Germ.</td><td colspan="2">1241 April 18. H.-B. V, 1067.
1241/42. Gesandter in Aegypten. Ann. Sic. l. c.</td></tr>
<tr><td colspan="4">1242/43 Adreas de Cicala capit. regni s. vorige Tafel.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="2">1243/44. Rogerius de Parisio capit. (et mag. just.?). A. Sic.</td></tr>
</table>

Aprut

1221 Ric
Ofen. H.-

1229. Ba
sa. ibid

b. Camerarii oder procuratores demaniorum etc.

<table>
<tr><th>Aprutium</th><th>Terra Laboris.</th><th>Principatus.</th><th>Capitanata.</th><th>Basilicata.</th><th>Apulien.</th></tr>
<tr><td colspan="6">1202 April 22. Richardus frater militiae templi, nobilis vir Eugenius et M. de Potentia magistri camerarii Apuliae et Terrae Laboris et ducatus Amalphiae. Innoc. Epist. V, 21. 22, vgl. 76[14].</td></tr>
<tr><td>.... Johannes de Senicio. H.-B. V, 835.</td><td></td><td></td><td>...Piscopus Johannes. H.-B. V, 445.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>.... Thomasius de Acto de Suessa. ib. 444. 909.</td><td colspan="2">1237. Angelus de Marra (— 1239 Okt.). H.-B. V, 106. 420. 423--425. 451. 769. 802.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1239 (bis Sept.) Major de Plancatone. ib. 978.</td><td colspan="2">1239 Okt. 5. Riccardus de Pulcaro. ibid. S. 806[16].</td><td colspan="3">1239 Okt. 9. 10. Thomasius de Brundusio. H.-B. V, 433. 440[18].
— Okt. 10. Alexander filius Henrici. ibid. S. 437.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">— Okt. 10. Criscius Amalfitanus de Capua mag. cam.[15] (bis nach 1240 Mai 3). ib. 437. 598. 707. 894. 958.</td><td colspan="2">1240 Mai 3 bleibt im Amte. ib. 948. 958.</td><td colspan="3">1240 Mai 1. ibid. S. 941.</td></tr>
<tr><td>1240 April. Petrus Silvaticus proc. dem. et revocatorum. ib. S. 918.</td><td>1239/40 Jacobus Leonis de Capua proc. dem. ib. 515. 918.</td><td colspan="3">— Mai 3. Petrus Castaldi (de Castaldo) mag. proc. curie. ibid. 678. 957[19].
— Juni 7. — ibid. S. 1001.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1244 März Ugo de Lilla mag. proc. Apul. H.-B. VI, 911.
1246 Mai. Muricus de Siponto et Lambertus de Barolo magistri proc. curie in Apulia. ibid. S. 421.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">1246 Juli. Aug. Johannes Morenus. H.-B. VI, 435. 443.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>1246 Dec. Ademarus de Trano. ib. 474.
1247 Sept. judex Jacobus de Sanctis de Capua. ib. 571.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1249 Apr. Guilelmus Turrionis (Tunnonis[17]). H.-B. VI, 718.
— Juni 26. ib. 743.</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">1250 Jan. Nicolaus Rufulus. H.-B. VI, 757.
— Juni, nicht mehr im Amte. ib. 777.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

c. Collectores pecuniae curiae.

Aprutium.	Terra Laboris et Principatus.	Capitanata et Basilicata	Apulia.
1239 Okt. 5. Silvester de S. Paulo. H.-B. V, 413.	1239 Okt. 5. Stephanus Romoaldi (de Romoaldo) de Baro[21]. H.-B. V, 417. 931.	1239 Okt. 5. Judex Philippus de Aversa. H.-B. V, 417.	
1240 März 18 entlassen[20]. ibid. S. 854.	1240 Febr. 29 im Amte, entlassen vor — April. ibid. 791. 931[22]. — Mai 6 wieder ernannt. ib. S. 980.	1240 März 18. — ibid. S. 853. — April 14 nicht mehr im Amte. ibid. S. 901[24].	

d. Magistri portulani.

			(vor 1239 Dec.) Johannes de Romaldicio et Johannes judicis Sparodi mag. port. H.-B. V, 639. 1240 April. Leo Bellus port. Bari. ibid. S. 917.
1240 Mai 3. Johannes Vitus de Thermulis. H.-B. V, 956.		1240 Mai 3. Ugo mag. port. a Thermulis Capitanate usque ad portam Roseti. ibid. S. 955.	

e. Provisores castrorum.

1239 Okt. 5. Johannes de Raymo de Capua. H.-B. V, 412.	1239 Okt. 5. Guilelmus fil. Laurentii[23] de Suessa. H.-B. V, 413.	1239 Okt. 5. Guido de Guasto. H.-B. V, 413. 853. 895.	
1240 April 28. — ibid. 930.	1240 Juni 4. — ibid. S. 997.	1240 April 25. — ibid. S. 919.	
1240 Okt. 11. B. de Sugio, Nachfolger des Vorigen. ibid. S. 747.			

4. Provinzialbehörden der Insel mit Calabrien.

a. Justitiarii.

Calabria. Vallis Grata (Gratis)	Calabria. Terra Jordana.	Sicilia. citra flumen Salsum.	Sicilia. ultra flumen Salsum.
1198. Comes Raynerius Marchiforte Calabrie capitan. Acta Sanct. Mai 29 (ed. Venet.) S. 478.			
1199 Mai 15. D. Symeon de Mamistra capit. et mag. comestab. atque just. Vallis Crathis, Vallis Signi et Vallis Zyani[25]. ibid.			
1199. Alexander fil. Guilelmi Vallis Gratus just. Ughelli ed. 2. IX, 198.	1200. R. just. de Calabria. Theiner, Mon. Slav. merid. I, 49.		
1200 März. Simeon de Mamistra, reg. Calabrie minister(?) justit. Acta Sanct. l. c. S. 479[26].			
1203. Rogerius fil. Raonis just.[27]. Ughelli IX, 205.			
1220 Nov. Leo de Matera. ibid.[27] IX, 276.			
1221 Nov. Rogerius Attavus just. Calabr. H.-B. II, 208.			
1222 Dec. — wahrscheinlich im Amte. ibid. S. 276.			
1225 Jan. Alexander de Policastro (Policoro, H.-B. V, 929) Calabrie et T. Jord. just. ibid. S. 520.			
..... stirbt im Amte. ibid. V, 929.			
		1232 Aug. Riccardus de Montenigro just. totius Siciliae, oder mag. just. Sicil. Ryec. de S. Germ.; Ann. Sic. S. 497; H.-B. V, 445. 976.	
.... Senator de Archo (Archis) just. Vall. Grate et T. Jord. ibid. S. 445.			
1238/39. — noch im Amte. ibid. S. 517.		1238/39. Guilelmus de Sanguineto. H.-B. V, 813.	.... Rogerius de Calvellis. H.-B. V, 446. 573. 597.
.... Johannes de Venafro. ibid. S. 966. † im Amte.			
.... Robertus Malerba just. Calabr. ibid. S. 445.		1239 Sept. Guilelmus de Anglone. Ann. Sic. l. c.; H.-B. V, 436.	

a. Justitiarii (Fortsetzung).

Calabria.		Sicilia citra flumen Salsum.	Sicilia ultra flumen Salsum.
1239 Okt. 10. Goffridus de Monte Fuscolo just. Calabr. H.-B. V, 436. 475. 609.	1239 Okt. 10. Tholomeus (Ptol.) de Castilione just. V. Gr. et T. Jord.[28]. H.-B. V, 437.		1239 Okt. 10. Rogerius de Amicis. H.-B. V, 435.
		1240 Mai 3. — ibid. S. 946. — Mai 10. — nicht mehr. ib. 985.	1240 Mai 3 — zum Kapitän ernannt.
1241 Mai 7. — ibid. S. 929.	1241 Mai 7. — ibid. S. 929.	1240 Mai 3. Petrus de Calabria a Faro usque per totam Siciliam just. H.-B. V, 953. 860. — Juni. — Ann. Sic. S. 497. 1241/42. — ibid. 1243/44. Guilelmus de Caravia just. Sic. ibid.[29].	
		1243 Aug. 22. Okt. 25. Thomas de Molisio. H.-B. VI, 110. 111.	
		1246 Juli. Hugo de Casino (Carpasino) just. in Sic.[30]. Ann. Sic. S. 498.	
		1250. Guilelmus Villanus. H.-B. VI, 802. 803. 917.	

b. Dohane de secretis et questorum magistri (Kämmerer).

Calabria	Sicilia: citra flumen Salsum.	Sicilia: ultra flumen Salsum.
2121. Michael de Rossano cam. Calabr. Ughelli ed. 2. IX, 370.		... Raymundus secretus Panormi. H.-B. V, 571.
(vor 1230 Nov.). Mattheus Marchafaba doane de secretis et mag. (camerarius) in Calabria. H.-B. III, 258[31].		(vor 1239 Okt.). Severinus de Calataphim, maj. bajulationum Sic. ultra fl. Salsum. ibid. 446. 668.
1233 Sept. Matthaeus Marchafaba secr. Sicil. et Calabr. Ann. Sic. S. 497.		
1239 Aug. 1. — stirbt. ibid.[32].		
— Okt. Major de Plancatone (Blancadoria) secretus Messane[33]. H.-B. V, 410.		1239 Okt. 5. Obertus Fallamonachus secr. Panormi. ibid. 424.
	1239 Okt. Johannes de Cioffo. H.-B. V, 445.	
	1240 März 5. — ibid. S. 805.	
1240 Mai 2. — ibid. S. 943. Am 6. Mai nicht mehr im Amte. S. 975.		1240 Mai 2. -- ibid. 945.
1240 Mai 3. Johannes de Cioffo (Zoffo) mag. cam. a porta Roseti usque ad Farum. H.-B. V, 944. 954.	1240 Mai 3. Obertus Fallamonachus doanerius de secretis et mag. questorum a Faro usque per totam Siciliam. H.-B. V, 952.	
— Mai 13. — ibid. V, 411.		
	1242/43. Gesandter nach Marocco. Ann. Sic. S. 497.	
	1247 Aug. Philippus de Cathania mag. cam. in Sic. cit. H.-B. VI, 653.	
		1250. Johannes Pu ... cam. Sic. ult. H.-B. VI, 803.

c. Collectores pecuniae curiae.

<table>
<tr><th>Calabria.</th><th>Sicilia citra flumen Salsum.</th><th>Sicilia ultra flumen Salsum.</th></tr>
<tr><td>1238/39. Thomasius de Marturano. H.-B. V, 517.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1239 Oft. 5. Judex Jacobis de Sanctis de Capua. H.-B. V, 418. 893 [34].</td><td>1239 Oft. 5. Stancionus Amalfitanus de Capua. H.-B. V, 418.</td></tr>
<tr><td colspan="2">1240 April 12. — ibid. S. 893.</td><td>1240 April 12. — ibid. S. 893.</td></tr>
</table>

d. Magistri portulani.

<table>
<tr><td></td><td>1239 Oft. 13. Angelus Frisarius. H.-B. V, 446.
1240 Mai 3. — bleibt im Amte. ibid. S. 956. 978.</td><td>(vor 1239 Oft.). Obertus Fallamonachus. H.-B. V, 446 [35].</td></tr>
</table>

e. Provisores castrorum.

<table>
<tr><td colspan="2">1239 Oft. 5. Johannes Vulcanus de Neapoli. H.-B. V, 419.</td><td>1239 Oft. 5. Guerrerius de Franco. H.-B. V, 414.</td></tr>
<tr><td colspan="2">1240 Mai 3. 6. — bleibt im Amte. ibid. S. 965. 977.</td><td>1240 Mai 3. — bleibt im Amte. ibid. S. 965.</td></tr>
</table>

Anmerkungen.

[1] Die Bedenken Fickers, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 355 Anm. 1, gegen die Auffassung des Walter von Cotrone, der andere Justitiare unter sich hat, als Großhofjustitiar vermag ich nicht zu theilen, ebensowenig mit ihm an einen Großjustitiar von Apulien zu denken. Dem Letzteren steht nicht nur Walters Titel (regni just.), sondern der Umstand entgegen, daß Thomas von Acerra wahrscheinlich in dieser Stellung war.

[2] Ueber ihn und seine ganze Amtsthätigkeit vgl. Ficker S. 354 ff.

[3] Als Andreas regni Siciliae logotheta et justitiarius provinciae (?) in einem Gesetz Friedrich II., Constit. III, Tit. 38, H.-B. IV, 225. — Fälschlich bezieht H.-B. Introd. S. CXXXII die Stelle im Befehle 10. Okt. 1239: in scriniis quondam logothetae, Carc. S. 247 (ebenso 13. Okt. Carc. S. 249), auf Andreas; sie geht vielmehr auf den 1229 ermordeten Justitiar von Apulien Paulus de Logotheta. — Ueber die Bedeutung des Titels logotheta im Königreiche s. De regni Sic. administratione S. 16.

[4] Geschichte K. Friedrich II. Bd. I, 362.

[5] Daselbst S. 165. 177.

[6] Ohne Titel noch Dec. 1216. H.-B. I, 492.

[7] Der Sohn des Vorigen.

[8] Die Verwendung des Thomas von Acerra (Rycc. de S. Germ.) entspricht eigentlich mehr dem Amte eines Kapitäns. — Ueber die nun folgende Vereinigung des Amtes eines Oberjustitiars des Festlandes mit dem des Großhofjustitiars s. Ficker I, 354.

[9] Auch als Pissone, Piscionus, Piscione. H.-B. V, 565. 559. 554. 624.

[10] Der Zeit nach ganz unbestimmt.

[11] Trat nach der ersten Excommunication Friedrichs auf die Seite der Kirche. Rycc. de S. Germ. S. 372 zum August 1234.

[12] Der Zeit nach ganz unbestimmt.

[13] Als predecessor des folgenden bei H.-B. VI, 561.

[14] In Innoc. Ep. V, 22 heißt es: G. frater mil. templi. — Der Name Richard ist durch Ep. V, 87 sicher gestellt. Da in dieser Bulle, in welcher Innocenz an Richard und Eugenius zugleich justitiariatus officium in demanio totius Apuliae et Terrae Laboris et ducatus Amalphiae überträgt, jener M. de Potenza nicht genannt wird, darf man annehmen, daß er nur der Rechtsbeistand der Großkämmerer war.

[15] Am 4. Febr. 1240 wird er bezeichnet als procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum curiae. H.-B. V, 713.

[16] subrogatus in locum Angeli de Marra. H.-B. V, 437. Merkwürdiger Weise hat Richard de Pulcaro seine Ernennung vom 5. Okt. 1239 erst am 22. Jan. 1240 erhalten. ibid. S. 806.

[17] H.-B. V, 106.

[18] Als predecessor des Alexander H.-B. V, 477. 673. 886. 890. 941. — Er erhält noch 13. Okt. und 8. Nov. 1239 Aufträge, welche auf eine amtliche Stellung in denselben Provinzen hinweisen. ibid. 413. 483.

[19] loco dicti Alexandri statutus. H.-B. V, 678. Sein voller Titel lautet: mag. procurator bajulationis demaniorum, morticiorum et excadentiarum à Thermulis Capitanatae usque ad portam Roseti. ibid. S. 957.

[20] Aber schon 17. März 1240 ohne Amtstitel H.-B. V, 850. — Seine Geschäfte gehen an den Kämmerer der Abruzzen über. ibid. S. 854.

[21] statutus super erario in Terra Laboris. 24. Jan. 1240. H.-B. V, 684.

[22] Seine Geschäfte werden dem Kämmerer der Terra di Lavoro und des Prinzipats zugewiesen.

[23] Ein Mal de Sancto Laurentio. H. B. V, 521.

[24] Non susceperat officium. H. B. V, 531.

[25] Er hat unter sich die regii justitiarii d. Guilelmus de Bisiniano, d. Rogerius filius Joelis, d. Alexander filius Guilelmi, von denen die beiden letzten auch sonst (s. die Tabelle) vorkommen.

[26] In eigener Urkunde vom Sept. 1201 ohne Amtstitel: Simeon de Mamistra, dominus Montisfrigidi. Acta Sanct. Mai 29 (ed. Venet.) S. 443; Ughelli ed. 2. IX, 453.

[27] Es ist mir fraglich, ob Roger und Leo von Matera wirklich Justitiare des ganzen Calabrien gewesen sind.

[28] Wie ist das gleichzeitige Vorkommen eines Justitiars von Calabrien und eines für die beiden Theile der Provinz zu erklären? Ein Unterschied des Ranges scheint nicht stattgefunden zu haben.

[29] Unzweifelhaft Justitiar für ganz Sicilien, da für Sicilia citeriore ein Anderer nachweisbar ist und die ann. Siculi sich mit den Beamten von Ulteriore nicht befassen.

[30] Wahrscheinlich doch auch für ganz Sicilien.

[31] Als früheren Kämmerer von Calabrien erwähnt Friedrich II. ihn Febr. 1231. H.-B. III, 258 — auch seine permutatio, die darin bestand, daß Marchasaba im Nov. 1230 in Apulien gefangen genommen wurde. Rycc. de S. Germ.

[32] Zur Zeit seines Todes hatte er camerarii Vallis Gratae et Terrae Jordanae unter sich. H.-B. V, 475.

[33] War auch über Calabrien gesetzt. H.-B. V, 436. 600. 978. Er hat abwechselnd drei, einen und zwei Kämmerer unter sich. ibid. S. 867.

[34] Am 18. Nov. 1239 als custos particularis erarii nostri in partibus ipsis. H.-B. V, 517.

[35] Die Urkunde vom 15. Dec. 1239, in welcher Obert, der längst ein anderes Amt hatte, noch als mag. portulanus Siciliae ultra fl. Salsum bezeichnet wird, H.-B. V, 557, scheint eine nachträglich ausgefertigte Entlastung zu sein.

Außer den in obigen Verzeichnissen aufgeführten Beamten sind noch einige Andere von hervorragender Bedeutung, welche ich doch nicht einreihen konnte oder nicht mochte, z. B. den Henricus abbas, consul Tunnisi, der zu den mannichfaltigsten Geschäften gebraucht wird und eine Zeitlang auch die kaiserliche Kriegskasse geführt zu haben scheint, cf. H.-B. V, 473. 52 . 547; ferner die Verwalter des Staatsschatzes im Castel del Uovo zu Neapel: Marinus de Valle, Angelus de Marra et judex Eufranon de Porta custodes erarii nostri in castro Salvatoris ad mare apud Neapolim 1239 Okt. 31 — 1240 Jan. 23. H.-B. V, 471—695. Seit dem 3. Febr. kommen nur noch die beiden letzten vor, nach dem 13. Febr. 1240, H-B. V, 753, auch diese nicht mehr. Das Amt erlosch, als der Staatsschatz geleert war, und deshalb konnte Castel del Uovo am 16. Febr. ohne alle Gefahr der Kaiserin Isabella II. zum Wohnsitz angewiesen werden. H.-B. V, 757. — Die häufig vorkommenden Verwalter der großen königlichen Gestüts- und Heerdenwirthschaften haben keine politische Bedeutung und ihre Aufzählung dürfte deshalb nicht vermißt werden.

Ueber das Gedicht von der Zusammenkunft Karls des Großen und Papst Leos III. in Paderborn.

Von

B. Simson.

Der uns aufbehaltene gleichzeitige Gesang über die weltgeschichtlich so folgenreiche Zusammenkunft Karls des Großen und des flüchtigen Papstes Leo III. zu Paderborn im Jahr 799 ist wohl neuerdings in seinem Werthe erheblich überschätzt worden. Ein so competenter und geistvoller Beurtheiler wie Wattenbach [1] will in dem Verfasser einen „ausgezeichneten“ Poeten, einen „Mann von ungewöhnlichem Geiste und großer dichterischer Begabung“ erkennen, „der sich den Unterricht der Hofschule mit bestem Erfolge zu Nutze gemacht hatte“. Außer der lebendigen Schilderung und ihren reichen Farben rühmt Wattenbach auch das bemerkenswerthe Geschick der Anlage. „Es wehe uns“, so faßt er den Eindruck, welchen er aus dem Gedicht empfangen, zusammen, „darin gleichsam die frische Luft jenes kraftvollen Lebens an“, in die es uns versetze. Auch ein anderer neuerer Schriftsteller, dessen ästhetisches Urtheil vielleicht vorzugsweise Beachtung verdient, F. Gregorovius [2], hält dies Gedicht für eines der besten aus der karolingischen Zeit, dessen Verfasser (nach der von ihm festgehaltenen Voraussetzung Angilbert) eine lebhaftere poetische Ader zeige als Alcuin. — Schon früher urtheilten Lorenz [3] und Bähr [4] ähnlich, zum Theil auch Hegewisch [5], obschon der Letztere, der sich mit

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Aufl. S. 122—123.
[2] Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. II, S. 529 N. 1.
[3] Leben Alcuins S. 217. Indessen bekundet in Lorenzs Augen das Gedicht doch nur „kein unglückliches poetisches Talent“ und überdem eine „jugendliche Phantasie“, vgl. auch Bähr.
[4] Gesch. der röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 85 („so daß es jedenfalls den besseren poetischen Erzeugnissen dieser Zeit beigezählt werden muß“).

Auch Luden, Gesch. des teutschen Volks IV, S. 562 N. 29, rühmt wenigstens die „ausgezeichnete Sprache“ des Gedichts, während Hegewisch diese umgekehrt als „schwerfällig und hart“ bezeichnen zu müssen geglaubt hat und Leibniz (Ann. Imp. I, 202) mit einem gedämpften Lobe nur von einem 'non pessimum carmen' spricht. Gleichwohl hat auch der Letztere die Schilderung, „die uns in das Zeitalter und den Hof Karls vertraulicher einführe“, der Aufnahme in seine Annalen für werth gehalten (l. c. S. 204).

[5] Geschichte der Regierung K. Karls d. Gr. S. 171 N. 40. H. meint hier von diesen Versen: „sie mögen sein, von wem sie wollen, so beweisen sie, daß die Akademie an Karls Hof die schönen Wissenschaften nicht bloß zum Behuf der Religion cultivirte, daß durch die Lesung der Alten doch einige Funken

diesem Poem eingehender beschäftigt hatte, nothwendig zu einer einigermaßen abweichenden Ansicht über den formellen und materiellen Werth desselben gelangt war.

Soviel allerdings ließ sich auf den ersten Blick nicht verkennen, daß diese bestechende Sprache, diese lebhaften und prächtigen Farben, wie sie es ja damals auch nicht sein konnten, keineswegs originell seien, daß der Poet vielmehr antiken Mustern, namentlich dem Virgil, nachahme. Der Dichter „borgte sich“, so sagt Gregorovius[1], trotz jenem Lobe, das er ihm spendet, zutreffend, „in der Armut seiner Zeit einige Farben aus dem damaligen Schulvirgil“. Auch hob Hegewisch[2] bereits die hauptsächlichsten der von ihm dem Virgil entlehnten Partien hervor. Aber im Einzelnen ist man der Art, wie er den Virgil und andere Muster benutzte, meines Wissens bisher noch nicht nachgegangen, und doch fällt diese zum Theil ziemlich mühelose Untersuchung in hohem Grade zu seinem Nachtheil aus. Denn wenn wir die erborgten Flittern erkennen und abstreifen, bleibt nicht allein an seinem Machwerk nicht mehr allzu viel Rühmliches übrig, sondern stellt sich, wie mich dünkt, auch heraus, daß er jene fremden Federn mit wenig Verständniß und Geschick, geschweige denn mit Geist verwandt hat.

So überzeugen wir uns zunächst von der Richtigkeit der bereits durch Hegewisch gemachten Bemerkung[3], daß mehrere seiner anziehendsten Schilderungen im Wesentlichen dem Virgil entlehnt sind.

Der Dichter beschreibt vorgeblich den Aufbau der neuen Königsstadt Karls zu Aachen, des künftigen „zweiten Rom“: aber es ist eine Copie der Gründung Karthagos, wie Virgils Aeneide diese besingt:

v. 99—106[4]:	Virg. Aen. L. I, v. 423—429:
Hic jubet esse forum, sanctum quoque jure senatum,	Instant ardentes Tyrii, pars ducere muros
Jus populi et leges ubi sacraque jura capessant.	Molirique arcem et manibus subvolvere saxa,
Insistitque operosa cohors; pars apta columnis	Pars aptare locum tecto et concludere sulco;

von Genie entzündet wurden. . . . . Man wird mit Vergnügen viele Züge von Genie und allenthalben eine gewisse Lebhaftigkeit der Darstellung bemerken“.

[1] Vgl. außerdem namentlich Hegewisch (s. die folg. Note) sowie Luden, Wattenbach (S. 123 N. 1) und Lorentz (a. a. O.: „Es verräth dieses Gedicht einen Kenner Virgils“).

[2] A. a. O.: „Wir finden in diesen Versen einen Nachahmer Virgils, auf dessen Phantasie wenigstens die schönen Gemälde in der Aeneide keine schwache Eindrücke gemacht hatten. Er beschreibt das Gewühl bei den Bauten zu Aachen, wie Virgil das zu Karthago; eine Jagdpartie Karls, wobei seine Gemahlin, Söhne und Töchter zugegen sind, wie Virgil die Jagd der Dido und die Wettkämpfe der Trojaner“.

[3] S. Anm. 2.

[4] Wir citiren nach der Orelli'schen Ausgabe als der relativ correktesten (Helperici sive ut alii arbitrantur Angilberti Karolus Magnus et Leo papa. E cod. Turic. sec. IX. emend. Jo. Casp. Orellius. Turici 1832).

Saxa secat rigidis, arcem molitur in altum;
Ast alii rupes manibus subvolvere certant,
Effodiunt portus statuuntque profunda theatri
Fundamenta, tholis includunt atria celsis.
Hic alii thermas calidas reperire laborant.

Jura magistratusque legunt sanctumque senatum;
Heic portus alii effodiunt; hic alta theatri
Fundamenta locant alii immanesque columnas
Rupibus excidunt, scenis decora alta futuris.

Er vergleicht ferner das thätige Treiben der Bauarbeiter mit dem emsigen Schaffen der Bienen, die ihre Vorräthe einsammeln und ihre Zellen bauen: es ist dasselbe Bild, welches Virgil ebendort und außerdem auch im viertem Buch der Georgica ausgeführt hat, und zwar hat unser Poet beide Stellen benutzt:

v. 127—136:

Fervet opus; velutique solent aestate, futurae,
Pulchra, hiemis non inmemores, alimenta ciborum
Quum facere ore legunt carpentes floscula apesque
Per latices, per thyma volant stridentibus alis;
Floribus insidunt aliae praedaque redire
Accepta studeant, redolentia castra revisant,
Aut foetus aliae certant educere adultos,
Aut quum nectareas componunt ordine cellas,
Roscida stipantes sinuoso poplite mella:
Haud aliter lata Franci spatiantur in urbe.

Virg. Aen. l. c. v. 430—433. 436:

Qualis apes aestate nova per florea rura
Exercet sub sole labor, quum gentis adultos
Educunt fetus, aut quum liquentia mella
Stipant et dulci distendunt nectare cellas.
. . . .
. . . .
Fervet opus, redolentque thymo fragrantia mella.

und

Virg. Georg. L. IV, v. 156—157. 162—164. 169:

Venturaeque hiemis memores aestate laborem
Experiuntur et in medium quaesita reponunt.
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . aliae spem gentis adultos
Educunt fetus; aliae purissima mella
Stipant et liquido distendunt nectare cellas.
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
Fervet opus, redolentque thymo fragrantia mella.

sowie v. 200—201:

Verum ipsae e foliis natos et suavibus herbis
Ore legunt . . . . .

	Vgl. auch Virg. Ecl. IV, v. 30: Et durae quercus sudabunt roscida mella.

Aus dem lärmenden Gewühl der erstehenden fränkischen Königsstadt führt uns der Dichter darauf hinaus in den der Pfalz benachbarten königlichen Thierpark; aber auch bei dessen Beschreibung[1] schließt er sich mehrfach enge an Virgils Ausdrucksweise an:

v. 137—139 (vgl. auch v. 250. 315—316):	Virg. Aen. L. I, v. 441:
Non procul excelsa nemus est et amoena virecta,	Lucus in urbe fuit media, laetissimus umbra.
Lucus ab urbe virens et prata recentia rivis	Virg. Aen. L. VI, v. 638:
Obtinet in medio multis circumsita muris.	Devenere locos laetos et amoena vireta.
v. 144—145:	Virg. Aen. L. VI, v. 674—675:
Hosque toros juxta cervorum pascitur agmen	Riparumque toros et prata recentia rivis
Riparum	Incolimus . . . .

Ebenso ist die Darstellung des königlichen Jagdzugs, insbesondere des Aufbruchs zur Jagd beim grauenden Morgen, welche nun folgt, theilweise eine Nachahmung der berühmten Erzählung von der Jagd des Aeneas und der Dido im vierten Buche der Aeneide, nicht nur in der Anlage, sondern auch in den einzelnen Wendungen[2]:

v. 153—158:	Virg. Aen. L. IV, v. 130—136:
Exoritur radiis quum primum Phoebus honestis	It portis, jubare exorto, delecta juventus;

[1] Eine entsprechende Schilderung desselben Jagdparks bei der Aachener Pfalz findet sich bekanntlich bei Ermoldus Nigellus L. III, v. 583—594, M. Germ. SS. II, 500, und es ist nicht ohne Interesse, sie mit derjenigen unseres Poeten zu vergleichen:

Est locus insignis regali proximus aulae,
Fama sui late quae vocitatur, Aquis,
Marmore praecinctus lapidum sive aggere septus,
Consitus arboribus, quo viret herba recens;
At fluvius medium praelambit gurgite lento,
Hunc volucres variae incolitantque ferae.
(Quando placet regi, paucis comitantibus illuc
Venandi studio saepius ingreditur,
Figere cornigerum praegrandia corpora ferro
Cervorum, aut dammas percutere atque capras,
Seu, glatie stringente solum sub tempore brumae,
Unguigeris volucres exagitare capis).

Ebenfalls eine Schilderung desselben Parks in Walahfrids Versus de Aquisgrani palatio v. 117 ff. ed. Dümmler in Z. f. D. A. XII, S. 464.

[2] Nach Hegewisch (s. oben Seite 570 Anm. 2) wäre in der Schilderung der Jagdpartie auch dasjenige der Wettkämpfe der Trojaner in der Aeneis (L. V, 286 ff.) benutzt. Ich habe mich indessen zunächst kaum davon überzeugen können.

Et jubar ignicomo perlustrat lumine montes,
Praecipites scopulos et summa cacumina tangens
Silvarum, thalamo properat dilecta[1] juventus
Regali, parte ex omni collecta, resistit
Nobilium manus exspectans in limine primo.

v. 168—169:

Egreditur tandem, circum stipante caterva,
Europae veneranda pharus . . . .

v. 173—174:

Lata ferunt juvenes ferro venabula acuto
Retia quadruplici conjunctaque linea limbo.

v. 182—183:

Hinc thalamo cunctata diu regina superbo
Procedit, multa circum comitante caterva.

v. 193—194:

Magnanimos inter proceres regina superbo
Gaudet equo . . . . . .

Retia rara, plagae, lato venabula ferro,
Massylique ruunt equites et odora canum vis.
Reginam thalamo cunctantem ad limina primi
Poenorum exspectant; ostroque insignis et auro
Stat sonipes ac frena ferox spumantia mandit.
Tandem progreditur, magna stipante caterva[2].

Virg. Aen. L. IV, v. 156—157:

At puer Ascanius mediis in vallibus acri
Gaudet equo . . . . . .

Die fröhliche Waidlust hat ihr Ziel erreicht; das Mahl, welches ihr folgt, ist beendigt; indessen hat sich die Nacht herabgesenkt, der Schlaf umfängt die milden Glieder: da erscheint dem Frankenkönig im Traum der Papst, klagend, verstümmelt und mit Blut besudelt — wie der geschleifte, blut- und staubbedeckte Hektor dem Aeneas in der Nacht, da die Achäer in Troja eindrangen[3]:

v. 326—331:

Portentum rex triste videt monstrumque nefandum
In somnis, summum Romanae adstare Leonem
Urbis pontificem maestosque effundere fletus,
Squalentes oculos, maculatum sanguine vultum,

Virg. Aen. L. II, v. 270—273:

In somnis, ecce, ante oculos, maestissimus Hector
Visus adesse mihi largosque effundere fletus,
Raptatus bigis, ut quondam, aterque cruento
Pulvere, perque pedes trajectus lora tumentes.

[1] Muß vielleicht gleichfalls delecta heißen; vgl. auch Virg. Aen. L. IX, v. 226: Ductores Teucrum primi, delecta juventus und unten.

[2] Vgl. auch Virg. Aen. L. I, v. 496—497:
Regina ad templum, forma pulcherrima Dido,
Incessit, magna juvenum stipante caterva.
sowie Lib. II, v. 370—371:
Primus se Danaûm, magna comitante caterva,
Androgeos obfert nobis . . .

[3] Vgl. auch Wattenbach a. a. O. S. 123 N. 1: „Dieser dem Virgil entlehnte Kunstgriff ist freilich nicht selten“.

Truncatam linguam horrendaque multa gerentem Vulnera	v. 277—279: Squalentem barbam et concretos sanguine crines Vulneraque illa gerens, quae circum plurima muros Accepit patrios . . . . .

Außerdem habe ich eine Anzahl einzelner Stellen (und wie viele mögen mir entgangen sein!) bemerkt, an welchen unser Dichter ebenfalls Virgilische Wendungen copirt zu haben scheint[1].

v. 187: Candida purpureis cinguntur tempora vittis.	Virg. Aen. L. VI, v. 665: Omnibus his nivea cinguntur tempora vitta.
v. 218: . . . et pulchrum subnectit fibula amictum.	l. c. L. IV, v. 139: Aurea purpuream subnectit fibula vestem. (vgl. L. V, v. 313).
v. 225: Lactea quippe ferunt pretiosam colla murinam.	l. c. L. VIII, v. 660—661: . . . tum lactea colla Auro innectuntur . . . .
v. 238: Frena superbus equus spumantia dente volutat.	l. c. L. IV, 135: Stat sonipes ac frena ferox spumantia mandit.
v. 257: Clara Sophocleoque ornatur virgo cothurno.	Virg. Ecl. VIII, v. 9—10: En erit, ut liceat totum mihi ferre per orbem Sola Sophocleo tua carmina digna cothurno?
v. 297: Corruit ille, vomens vitam cum sanguine mixto.	Virg. Aen. L. II, v. 532: Concidit ac multo vitam cum sanguine fudit, und L. IX, v. 349—350: Purpuream vomit ille animam, et cum sanguine mixta Vina refert moriens . . . . .
v. 300—301: Mox aliam Karolus praedam jubet inde movere Et socios verbis claros ita fatur amicis.	l. c. L. II, v. 372: ... atque ultro verbis compellat amicis.

[1] Von einer Reihe anderer kann man dies mit geringerer Sicherheit, jedoch ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit behaupten. So vergleiche man v. 1—2 mit Virg. Aen. L. IV, v. 546; v. 123 mit Aen. L. VI, v. 122; v. 140—144 mit Virg. Georg. L. I, v. 382—387; v. 150 mit Virg. Aen. L. VI, v. 684; v. 155—156 mit Aen. L. VI, v. 678; v. 170 mit Aen. L. IV, v. 150; v. 211 mit Aen. L. II, v. 488; v. 283 und 511 mit Aen. L. II, v. 667 (s. aber auch unten S. 577); v. 342 mit Aen. L. VII, v. 160—161; v. 358 mit Aen. L. IV, v. 8; v. 392 und 465 mit Aen. L. II, v. 707; v. 447 mit Virg. Georg. L. IV, v. 548; v. 518 mit Virg. Aen. L. II, v. 313.

v. 302—303: Hanc fortuna diem nobis deducere laetam Annuit auguriis et nostra incepta secundat.	l. c. L. VII, v. 259—260: Tandem laetus ait: 'Dî nostra incepta secundent. Auguriumque suum! . . . .
v. 325: Membra sed exoptant placidum defessa soporem.	l. c. L. IV, v. 522 f.: Nox erat, et placidum carpebant fessa soporem Corpora . . . . .
v. 332—333: ... Rapidos Romana ad moenia missos Tres jubet ire	l. c. L. VII, v. 153—154: Centum oratores augusta ad moenia regis Ire jubet . . . . .
v. 336: Festinant rapidis legati passibus . . .	und v. 156—157: Haud mora, festinant jussi rapidisque feruntur Passibus . . . . .
v. 352: Virus pestiferum concepit pectus anhelum.	l. c. L. VI, v. 48—49: . . . . sed pectus anhelum Et rabie fera corda tument . . .
v. 415—416: Rex pius interea gelidum transnavigat amnem David, spumosi superans vaga[1] cerula Rheni.	l. c. L. VII, v. 197—198: Quid petitis? quae causa rates aut cujus egentes Litus ad Ausonium tot per vada caerula vexit?
v. 432: ... et tandem juvat hic succedere tectis.	l. c. L. I, v. 627: Quare agite, o tectis juvenes succedite nostris. und L. II, v. 478: Succedunt tecto . . . .
v. 470: Tela manu glomerat mox loricasque trilices.	l. c. L. III, v. 467: Loricam consertam hamis auroque trilicem.

Endlich ist auch die Bezeichnung 'pater Karolus' oder 'Karolus pater'[2], welche der Dichter so häufig auf den Frankenkönig anwendet, eine Nachahmung des 'pater Aeneas'[3].

Den andern alten Römischen Dichtern hat der Verfasser, soviel wir verfolgen konnten, nur einzelne Wendungen abgehorcht; insbesondere dem Ovid und Lucan:

v. 276: ... aper fulvus fit vallere pertus.	Ov. A. Am. II, v. 373: Sed neque fulvus aper media tam saevus in ira.
v. 293: ... et horrendo rabidos rotat ore molossos.	l. c. v. 374: Fulmineo rabidos[4] quum rotat ore canes.

[1] Sollte wohl heißen: vada (vgl. auch unten S. 578 Anm. 2).

[2] S. v. 149. 177. 294. 308—309. 487.

[3] Vgl. z. B. Virg. Aen. L. II, v. 2.

[4] Hierdurch wird zugleich die Lesart rabidos in der Handschrift und bei Orelli bestätigt, während Pertz das auch an und für sich schon viel weniger passende rapidos hat.

v. 510[1]:	Met. L. VI, v. 556—557:
Truncatamque loqui miratur forcipe linguam.	... Compressam forcipe linguam Abstulit ense fero . . . (nämlich Tereus der Philomele).

Die Pharsalia des Lucan (insbes. Lib. I) benutzte er nur an wenigen Stellen, an diesen aber ganz offenbar:

v. 331—332:	Lucan. Phars. L. I, v. 246:
... Sollicitos gelidus pavor occupat artus Augusti	Diriguere metu, gelidus pavor occupat artus.
v. 339—340:	Lucan. Phars. L. I, v. 4 (s. auch sonst):
Cognataeque acies properant super ardua Rheni Litora	Cognatasque acies . . . .
v. 395:	l. c. v. 183:
- gelidas superemus cursibus Alpes.	Jam gelidas Caesar cursu superaverat Alpes.
v. 480—482:	l. c. v. 245:
— At Karolus medio micat agmine laetus: Aurea crista tegit frontem et conspectus in armis Fulget	Et celsus medio conspectus in agmine Caesar.

Noch enger als an Virgil schließt sich dieser Poet ferner an Venantius Fortunatus an, zwar nicht gerade an dessen höfische Gedichte, welche sonst der damaligen Schulpoesie bei der Verherrlichung der Herrscher und ihrer Familie so vielfach zum Muster dienten[2], wohl aber an seine Vita Martini, eine metrische Uebertragung der Biographie dieses Heiligen von Sulpicius Severus[3].

Nicht nur ahmt er überhaupt den Styl des Venantius nach, sondern er scheint der gedachten Dichtung desselben zunächst auch die Eintheilung seines Werks und das Bild, worin er diese kleidete, entnommen zu haben. Wie nämlich unser Poet am Eingange des uns aufbehaltenen dritten Gesanges (v. 1—12), vergleicht auch Venantius seine Dichtung in der Einleitung mit einer Seefahrt auf stürmischem Meere und kommt zu Anfang aller drei folgenden Bücher auf dies Bild zurück. Hat sich der Verfasser dabei auch nicht genau an die

[1] Vgl. außerdem v. 101—192 mit Ov. Fast. L. III, v. 529; v. 119—120 mit A. Am. L. III, v. 779; v. 130 mit A. Am. L. I, v. 96; v. 432 (s. oben S. 575) mit Met. L. II, v. 766—767 und L. VIII, v. 549.

[2] S. Dümmler im Archiv für Kunde der österreich. Geschichts-Quellen Bd. XXII, S. 280—281.

[3] Dagegen hat unser Dichter die gleichfalls hexametrische Vita Martini des Bischofs Paulinus von Nola, des Schülers des Ausonius (s. Opp. ed. Muratori, Veronae 1736), soviel ich sehe, nicht benutzt. Uebrigens verdanke ich den Hinweis auf die Vita Martini des Venantius sowie auf eine Reihe der hier in Betracht kommenden Stellen des Virgil der freundlichen Unterstützung des Herrn Dr. F. Jonas.

Worte des Vorgängers angelehnt, so borgte er demselben doch zugleich einzelne Ausdrücke ab:

v. 6:	Venant. V. S. Mart. L. II, v. 5:
Quo vocat aura levis . . .	Ad cursum levis aura vocat...
v. 11:	l. c. Praef. v. 29:
Cogens me rapido nunc tendere in ardua gressu.	Tendere pollicitum quia cogor ad ardua gressum.

Viel ausgiebiger benutzte er dasselbe Vorbild bei der Schilderung der Jagd, der Meute, welche dort allerdings auf scheue Hasen, bei ihm auf den wild schäumenden Eber losgelassen wird:

v. 267—287:	Venant. V. S. Mart. L. III, v. 328—336:
. . . . Plebs inclita tendit	
Venandi studio, regique exercitus omnis	Obvia (so), venandi studio, volat agmen equorum,
Jam sociatus adest; mox ferrea vincla rapacum	Nare sagace canum fit praeda reperta frutetis,
Cuncta cadunt resoluta canum, lustra alta ferarum	Transiliunt campos equites et voce sequuntur,
Nare sagace petunt, quaerentes rite rapinam,	Intendunt leporem fugitivum agitare molossi,
Et lustrant avidi condensa frutecta molossi;	Saltibus excussi, latratu et dente minaci
Diffusi errantes in opacis saltibus, omnes	Diffusi excurrunt, celeres in amore rapinae,
Sanguineam silvis praedam reperire laborant.	Alter in alterius miscent vestigia saltus;
Cingit eques saltum, fugitivis obvia turbis	Iste sequax tacitus, petit hic clamoribus auras,
Turba paratur; aper fulvus fit valle repertus;	Hic frutice in vacuo delusus odore rotatur.
Mox nemus insiliunt equites et voce sequuntur;	
Praedam agiles certant fugitivam agitare molossi	
Et sparsi currunt per opaca silentia silvae.	
Iste tacendo volat celerem post rite rapinam,	
Ille autem vacuas complet latratibus auras;	
Errat hic umbrosis delusus odore frutectis,	
Alter in alterius hinc saltibus inde rotatur.	
Ille videt, praedam hic sentit odore fugacem.	
Fit strepitus, silvis consurgit stridor in imis,	
Et tuba magnanimos incendit ad acra molossos	
Proelia, dirus aper quo se fert dente minaci.	

Desgleichen tritt die Benutzung des nämlichen Gedichts noch in vielen andern Versen auf das Entschiedenste hervor:

	Venant. V. S. Mart. L. I,
v. 12:	v. 48—49:
Europae quo celsa pharus (Karl[1]) cum luce coruscat.	Non eget ille meis tenebris, quia luce coruscans Gallica celsa pharus (Martin) fulgorem extendit ad Indos.
v. 70 (vgl. auch v. 64. 93):	l. c. L. I, v. 123:
Summus apex regum . . .	Et quia summus apex fidei, virtutis, honoris.
v. 180:	l. c. L. I, v. 217:
Cornua concrepitant, fragor ingens atria complet.	Mox fragor astra petit, clamor vagus atria complet.
v. 215:	l. c. L. III, v. 470—471:
Immixta est niveis amethystina vitta capillis. (vgl. v. 224).	Forsan erat niveis amethystina vitta capillis Sculptilis impressis et inauribus alta sigillis. (vgl. auch L. I, v. 378).
v. 254:	l. c. L. I, v. 375:
Pes, manus, ora, genae, cervix radiata nitescit.	Pes, manus, ora, genae, recubabat imago sepultae. (vgl. auch L. III, v. 473).
v. 264:	l. c. L. II, v. 96:
Illi sorte datur dehinc ultimus ordo senatûm.	Accubat interea princeps, simul ordo senatus.
v. 426:	l. c. L. IV, v. 642:
Est locus insignis, quo Patra et Lippa fluentant (Paderborn).	Pergis ad Augustam, quam Vindo Lycusque fluentant (Augsburg).
v. 508—509:	l. c. L. IV, v. 695:
Miratur geminas jam dudum luce fenestras Extinctas et nunc reparatum lumine vultum. (vgl. v. 364).	Diffugiente gemens oculorum luce fenestris[2].

Durchaus an Venantius Fortunatus' Manier erinnern überdies die Wortspielereien, die absichtliche, einen eigenthümlichen Effekt hervorbringende Wiederholung desselben Worts unmittelbar hintereinander, welche uns besonders im Eingange dieses Gesanges, in der Lobrede auf Karl mehrfach begegnet[3].

[1] S. unten.

[2] Auch finden sich die Ausdrücke vada caerula (v. 416, vgl. oben S. 575) und amoena vireta (v. 137, vgl. oben S. 572), wie bei Virgil, auch in der Vita Martini des Venantius, ersterer sogar wiederholt (s. Praef. v. 9; Lib. IV, v. 275 resp. L. I, v. 89).

[3] Vgl. v. 29 (Justior est cunctis cunctisque potentior exstat), v. 32 (Justitiae cultor cultores diligit omnes), v. 46 (Fitque timore pio pius impius ille coactus), v. 47 (Erigit hinc humiles humilesque extollit in altum), v. 240 (Innumeris circum circumstrepit agmen equorum). Vgl. ferner v. 162 (Hinnit equusque ad equum), v. 275—276 (— — — fugitivis obvia turbis — Turba paratur), v. 319 (Laeta parat Karolus sociis convivia laetus). In den Versen 29—38 wiederholen sich die Worte: Justior — justis — justitiae — Justus — Injustos — justitiam fortwährend.

Die vorhergehenden Zusammenstellungen können von Kennern der römischen Poesie durch ausgedehntere Vergleichungen und Nachforschungen ohne Zweifel noch vielfach ergänzt und vervollständigt werden. Dieselben gewähren aber bereits einen genügenden Einblick in die Art und Weise, wie dieser Poet seine Muster benutzte. Allerdings wird man nicht umhin können zuzugeben, daß er die Stellen, an welche er seine Schilderungen anlehnt, nicht unglücklich gewählt hat. Aber in hohem Grade schülerhaft ist doch die Art, in welcher er die dorther erborgten Floskeln durch einander würfelt [1], um damit ein scheinbar neues und originelles Bild zu gewinnen. Er flicht freilich überall auch noch andere Züge zwischen hinein, jedoch wird sich auch deren Ursprung wahrscheinlich guten Theils noch als ein fremder erweisen lassen. Es scheint also, daß wir eine Mosaik aus fast lauter von anderwärts zusammengelesenen Steinen vor uns haben.

Noch viel bedenklicher ist der offenbare Mangel an Verständniß, die mechanische Gedankenlosigkeit, womit der Verfasser manchen dieser Steine seinem Werke eingefügt hat. Oder läßt sich — um nur das Auffallendste hervorzuheben — ein seltsamerer Mißgriff denken, als daß dieser vermeintlich so geistvolle Dichter, weil in Virgils Eklogen etwas vom Sophokleischen Kothurn steht, den Jagdstiefel der Prinzessin Theodrada ebenfalls als einen „Sophokleischen Kothurn" besingt? [2] Wurden ferner wirklich in Aachen die Fundamente zu einem Theater gelegt und Häfen ausgegraben, wie nach Virgils Vorstellung bei der Gründung von Karthago? [3] Auch wenn der Verfasser auf die Schaaren, welche Karl gegen die Sachsen über den Rhein führt, die Bezeichnung Cognatae acies anwendet, welche der Römische Dichter für die einander bekämpfenden Bürgerheere des Cäsar und Pompejus erfand [4], that er es wohl ohne den Sinn des Ausdrucks zu überlegen und zu erfassen. Denn nachher erstaunt der Papst Leo bei ihm über alle die an Sprache, Tracht und Waffen mannichfach verschiedenen Völker, welche er im Lager des mächtigen Frankenkönigs aus den entferntesten Ländern versammelt sieht [5]. Hätte unser Dichter den Ausdruck Lucans verstanden, hätte ihm und seinen Zeitgenossen überhaupt ein eigentliches Bewußtsein von der Stammesverwandtschaft der Franken und Sachsen beigewohnt, so konnte er jene Bezeichnung weit passender für diese sich feindlich gegenüber stehenden germanischen Völker gebrauchen.

In solchem Grade unselbständige Schilderungen können, auch

[1] Namentlich tritt dies bei der Schilderung der Meute der Hunde nach Venantius hervor (s. oben S. 577).

[2] v. 257, vgl. oben S. 574.

[3] v. 104—105, vgl. oben S. 571.

[4] v. 339, vgl. oben S. 576.

[5] v. 495—496:

Quam varias habitu, linguas (linguis?), tam vestis et armis
Miratur gentes diversis partibus orbis.

wenn sie von einem Zeitgenossen herrühren, keinen erheblichen geschichtlichen Werth beanspruchen [1]. Wo uns Theodulf oder Walahfrid oder selbst Ermoldus Nigellus den fränkischen Hof und dessen Persönlichkeiten schildern, fühlt man hindurch, daß sie mit diesen Verhältnissen und Menschen wohl vertraut waren, für die letzteren dichteten, sie mit ihrer Lobpreisung erfreuen, durch bescheidenen Humor ergötzen wollten, nicht selten unter Pseudonymen und Andeutungen neckisch verstecken, was jener Kreis sofort verstand, uns heute ein Räthsel bleibt. — Hier dagegen ist Alles Schema. So konnte den König Karl und seine Kinder, seinen Königssitz, seine Jagden, Gelage und Heere, den Virgil und Venantius und wer weiß welche poetischen Vorbilder sonst noch in der Hand, allenfalls auch ein Poet schildern, der von allem dem nie etwas zu Gesicht bekommen hatte. Nirgends beinahe ein charakteristischer Strich in dieser Zeichnung, der uns Personen und Sitten lebendig veranschaulichte. Die antike Verkleidung bedeckt seelenlose Körper. So bewegt sich die Charakteristik Karls des Großen — natürlich eitel Lobpreisung — in den hohlsten Formen: durch seinen Glanz, der durch keine Wolken verdunkelt und durch keine Nacht unterbrochen wird, die Sonne beschämend, überragt der erhabene Fürst an sämmtlichen Herrschertugenden [2] und nicht minder in sämmtlichen sieben freien Künsten alle andern Sterblichen, Homer und Cicero nicht ausgeschlossen; seine vortrefflichen Eigenschaften lassen sich in metrisch aneinander gereihten Beiwörtern nur so herzählen [3]. So geht es achtzig Verse hindurch. Auch die Beschreibung der Königin und der Prinzessinnen, welche beinah eine wie die andere in glänzender Schönheit, mit strahlendem Nacken, prächtig geschmückt in dem Jagdzuge aufeinander folgen, ist von der größten Einförmigkeit, ermüdender noch als ähnliche in andern Erzeugnissen der damaligen Hofpoesie [4]. Zwar glaubt Pertz in den besonders glänzenden Farben,

[1] Luden a. a. O. will ihnen eine gewisse culturhistorische Bedeutung beimessen. — Ein verfassungsgeschichtliches Interesse mag allenfalls die Unterscheidung von duces und comites (v. 30. 178. 318. 430), von senatus, populus und plebs (v. 58. 264. 320—322. 354. 358. 367) haben, obgleich das letztere Wort wenigstens an einigen Stellen (v. 267. 486) offenbar keine prägnante Bedeutung hat. Die fränkischen Missi werden einmal als manifesti viri bezeichnet (v. 379—380).

[2] Vgl. A. Pannenborg, Ueber den Ligurinus (Forschungen XI, 206 N. 4), welcher allerdings diese Art der Charakteristik von Persönlichkeiten als eine Eigenthümlichkeit der mittelalterlichen Poeten überhaupt nachweist.

[3] v. 61—66:

Fulget in orbe potens, prudens gnarusque, modestus,
Inluster, facilis, doctus, bonus, aptus, honestus,
Mitis, praecipuus, justus, pius, inclitus heros,
Rex, rector, venerandus apex; augustus, opimus,
Arbiter insignis, judex, miserator egenûm,
Pacificus, largus, solers hilarisque, venustus.

Auch diese Herzählung von Prädikaten ist übrigens ganz im Styl des Venantius.

[4] G. Freytag meint, daß die Stelle in Carm. III, 1 des Bischofs Theodulf von Orleans, wo derselbe Kleidung und Schmuck der Fürstinnen an Karls

mit denen der Dichter Karls Tochter Bertha schildere, die Liebe des Gatten (Angilberts) zu erkennen[1]. Hieran ist jedoch nur soviel richtig, daß derselbe diese Fürstin — in seinem Munde allerdings das höchste, vielleicht indessen ein thatsächlich begründetes Lob — an männlichem Muth wie an Blick und Stimme als ein Ebenbild des Vaters feiert[2]. Im Uebrigen hat Orelli Recht, wenn er entgegnet[3], nach der emphatischen Schilderung ihrer Schönheit zu schließen, könnte uns der Dichter mit gleich viel Grund als der Gatte oder Geliebte der Gisla oder Theodrada gelten. Nur daß die Schilderung von ihnen allen, für meine Empfindung mindestens, keine Liebesglut, nicht einmal wirkliche Theilnahme, sondern den Hauch kalter und trockner Schulpoesie athmet. Die dick aufgetragenen Farben ersetzen jene nicht und dürfen uns nicht ihren Schein vorspiegeln.

Gleichwohl mögen wir dem Gedichte eine gewisse, obschon nur sehr geringfügige, historische Bedeutung nicht absprechen. Wenn auch der 'vicus' Aachen, wie er in Einharts Translatio ss. Marcellini et Petri[4] und andern gleichzeitigen Schriften erscheint, troß der Marienkirche, der Pfalz und dem Jagdpark, und troß dem antiken Charakter der dortigen Bauten Karls[5], jedenfalls weit entfernt war, jene urbs und Roma secunda zu sein oder zu werden, welche der Poet besingt, so bleiben doch einzelne Züge in seiner Schilderung des aufblühenden Lieblingsaufenthalts des Frankenkönigs vielleicht beachtenswerth: insbesondere, was er von den dort sprudelnden heißen Quellen, die ihre Ausläufer in alle Theile der Stadt entsenden, und von der Anlage der Bäder sagt, welche man mit Bänken auf „marmornen“ (steinernen) Stufen umgeben habe[6]. Auch seine Beschreibung des Thierparks bei der Aachener Pfalz wird durch die entsprechende im dritten Buch von Ermoldus Nigellus' Lobgedicht auf Ludwig den Frommen und auch durch diejenige Walahfrid Strabos bestätigt[7]. — Während dagegen in diesem Gedichte (v. 400, vgl. v. 332 ff.) Germar als einer der drei Gesandten auftritt, welche Karl sofort abordnet, um sich nach dem Geschick des Papstes zu erkundigen, wird

Hofe schildert, dem Verfasser dieses Epos bei seiner Beschreibung der einzelnen Königstöchter vorgeschwebt habe. Indessen scheint mir dies mindestens fraglich.

[1] M. G. SS. II, 392.

[2] v. 221—223.

[3] S. 10.

[4] 27. 28. 29. 62 (Opp. ed. Teulet II, S. 232. 234. 236. 312) etc., vgl. auch Vita Caroli M. 31 (Jaffé IV, 536). Allerdings werden in der Translatio auch Lüttich, Valenciennes, Maestricht ebenso bezeichnet (43. 68, S. 266. 328).

[5] S. Joh. Friedr. Böhmers Leben, Briefe u. s. w. herausg. von Janssen II, S. 154 Nr. 67.

[6] v. 106—111.

[7] Vgl. oben S. 572. Insbesondere wird durch Ermoldus ebenfalls bezeugt, daß dies Jagdgehege mit Mauern umgeben war und daß ein Bach hindurch floß (l. c. v. 585. 587).

derselbe in dem Leben Leos III. [1] vielmehr unter den drei Grafen genannt, welche, zusammen mit einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen, den Papst als Missi des Königs nach Italien zurückgeleiten, in Rom wieder in seine Rechte einsetzen und Gericht über seine Feinde (Paschalis, Campulus und deren Anhang) halten. Zuerst sendet Karl demselben dort den Erzkapellan Erzbischof Hildebold von Köln und den Grafen Ascarich und darauf seinen Sohn Pippin mit anderen Grafen entgegen [2]. Und daß auch andere der Erzählung des Dichters von der Flucht des Papstes und der Begegnung desselben mit Karl eigenthümliche Züge lediglich poetische Licenzen, nur Mittel sind, um „die Hauptereignisse näher an einander rücken" [3], die Vorfälle sich „in raschen Zügen" [4] folgen lassen zu können, mithin von Seiten der Geschichtskunde ebensowenig Beachtung verdienen dürften als jener Traum, in welchem Leo (Hektor) dem Frankenkönige (Aeneas) erscheint und demselben das ihm widerfahrene Unheil ankündigt, ist kaum die Frage. So läßt der Dichter den Papst nach der an ihm verübten Mißhandlung gleich in Spoleto Hülfe suchen und dort erst von Herzog Winigis aufgenommen werden (v. 373 ff.), während jener nach unsern Hauptquellen [5] aus dem Kloster San Erasmo nach der vor der Stadt gelegenen Basilika des heil. Petrus gelangt und sich dort unter den Schutz der fränkischen Königsboten, des Abts Wirund von Stablo und des Herzogs Winigis, flüchtet. Der Letztere, welcher, wie es scheint, auf die Kunde von der dem Papst angethanen Gewalt mit einer Heerschaar vor die Stadt gerückt war, dieselbe jedoch nicht angriff, ließ denselben zunächst nach Spoleto geleiten. — Dorthin bescheidet der Papst in unserm Gedichte ferner die von Karl abgeordneten Missi, weil er gehört hat, daß dieselben die Römer wegen ihres Verfahrens wider ihn, ihren Herrn, nicht in gewohnter Weise hätten begrüßen wollen [6]:

. . . . . . solitam Romanis ferre salutem [7]
Non voluisse, suum quoniam sine culpa potentem
Suppliciis dominum cruciassent . . .

Die Bewohner der Orte, welche Leo auf seiner Reise über die Alpen berührt, strömen ihm überall entgegen, um ihn zu sehen, seine

[1] V. Leonis (Lib. pont. ed. Vignolius II, 251), vgl. Jaffé, Reg. Pont. Rom. S. 217.

[2] l. c. S. 249, vgl. Jaffé l. c.: Ipse vero christianissimus et orthodoxus atque praecipuus clementissimusque rex illico ut audivit, misit in obviam ejus Hildivaldum archiepiscopum et capellanum et Ascaricum comitem, et postmodum proprium filium suum Pippinum excellentissimum regem cum aliis comitibus; vgl. auch Ann. Einh. 799, SS. I, 187.

[3] Vgl. Wattenbach a. a. O.

[4] Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 529.

[5] S. Vita Leonis l. c. S. 248, die fränkischen Königsannalen (Ann. Lauriss., Ann. Einh.) 799, SS. I, 184. 187, Ann. Laur. min., Chron. Moiss. cod. Rivipull. 799, ibid. S. 120. 304.

[6] v. 376 ff.

[7] Vgl. v. 446.

Füße zu küssen und ihm Ehrengeschenke darzubringen[1]. Aehnlich erzählt auch die V. Leonis[2] wenigstens, daß die Anhänger des Papstes aus den Städten des Römischen Gebiets zu ihm geeilt seien, wie denn überhaupt nicht zu verkennen ist, daß Auffassung und Darstellung des Dichters sich am meisten derjenigen dieser Papstbiographie nähern[3]. — Inzwischen eilt ein Bote Leos ihm an das königliche Hoflager voraus und meldet sein Schicksal und seine Ankunft, worauf ihm König Karl, der also seinen Traum bewahrheitet findet, seinen Sohn Pippin mit einer Heerschaar entgegenschickt. Dieser macht sich in Folge dessen 'centum cum milibus' auf den Weg (v. 448. 452), was wohl nur ein poetischer Ausdruck für das anderwärts gebrauchte 'cum multis milibus' (v. 337. 448) sein kann[4].

Im Uebrigen verdient ein Umstand noch eine besondere Bemerkung. Bei der Schilderung des Jagdzuges wird nämlich von der königlichen Familie allein Ludwig, der spätere Kaiser, nicht erwähnt. Und doch kann man als urkundlich verbürgt ansehen, daß der damalige König von Aquitanien im Sommer vor der Zusammenkunft Karls mit dem Papste in Paderborn (799) am Hofe seines Vaters in der Pfalz zu Aachen verweilte; denn eine dort am 13. Juni dieses Jahres ausgestellte Schenkungsurkunde seiner Vatersschwester Gisla an das Kloster St. Denis ist, wie von seinen beiden älteren Brüdern Karl und Pippin, auch von ihm (und zwar wahrscheinlich doch sofort) unterzeichnet[5]. Nehmen wir aber auch an, der Dichter schildere uns eine ganz bestimmte königliche Jagd, die im Jahr 799 zu Aachen stattfand und bei der Ludwig nicht gegenwärtig war, so bleibt es noch immerhin einigermaßen befremdlich, daß er seine Abwesenheit mit keinem Worte bemerkt[6].

[1] v. 409 ff.

[2] l. c. S. 248: Quo audito, per diversas civitates Romanorum fideles ad eum occurrerunt.

[3] So namentlich in Bezug auf die angebliche völlige Unschuld und wunderbare Heilung des verstümmelten Papstes (siehe unten) sowie auf den Empfang desselben durch Karl (vgl. v. 497 ff. mit V. Leon. l. c. S. 249).

[4] Gregorovius a. a. O. giebt es aus Versehen durch „zehntausend Mann" wieder.

[5] Tardif, Monumens historiques S. 73—74, Nr. 99; vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 339; Böhmer, Reg. Karol. Nr. 203. Die Urkunde, welche im Original vorliegt, ist von Stumpf (Reichskanzler I, 1, S. 104 N. 148) ohne genügenden Grund verdächtigt worden. König Karl bestätigte die darin enthaltene Schenkung durch Diplom vom nämlichen Tage (Sickel, K. 160, vgl. Bd. II, S. 277. Bouquet V, 761 Nr. 78).

[6] Eckhart, Francia or. I, 790 (vgl. S. 773) nimmt, auf Grund unseres Gedichts, welches Ludwig auch bei der Zusammenkunft in Paderborn nirgends erwähnt, an, derselbe sei bald nach dem 13. Juni 799 nach Aquitanien zurückgesandt worden. Trifft diese Annahme zu und war Ludwig wirklich in Paderborn nicht anwesend, so würde man das Cap. 9 der auch in ihrem ersten Theil chronologisch so zerrütteten Vita Hludowici des Astronomus (M. G. SS. II, 611) nicht auf dies Jahr beziehen können, wie das von mehreren Seiten geschehen ist (s. Leibniz, Ann. Imp. I, 190. 200. 202. 206. v. Bünau,

Endlich fällt noch auf, daß unter den Töchtern Karls, die in dem Jagdzuge einander sonst offenbar nach Alter und Rang folgen, die Hiltrud nicht allein zuletzt genannt, sondern auch im Gegensatz zu ihren Schwestern sehr stiefmütterlich behandelt wird [1]. Ein Dichter, der wirklich am Hofe und für den Hof schrieb [2], durfte wohl ohne dringende Gefahr anzustoßen und zu verletzen einen solchen Unterschied kaum machen [3], zumal man nach Einhart [4] zunächst voraussetzen müßte, daß Hiltrud gleich der Theodrada eine Tochter des Königs von seiner Gemahlin Fastrada, dagegen Hruodhaid, welche unser Poet beiden voranstellt, das Kind einer Concubine war [5].

Die Annahme [6], daß dieß auf uns gelangte Gedicht ein Fragment eines größeren Ganzen sei, erscheint unwidersprechlich. Wir bemerkten [7], daß der Eingang (v. 1—12) den Einleitungen zu den einzelnen Büchern der metrischen Vita Martini des Venantius Fortunatus nachgeahmt, der (freilich auch an sich naheliegende und nicht seltene) Vergleich des Dichters mit einem zu Meer fahrenden Schiffer dorther entlehnt ist. Um so gewisser wird es demnach, daß unser Poet unter den „zwei Stürmen", die, wie er sagt [8], seine ermatteten Glieder bereits überstanden haben, ehe er nun von Neuem auf die ungewisse See ausläuft, nichts anderes als zwei vorhergehende Gesänge dieses Epos oder mindestens zwei von ihm vorher verfaßte Gedichte ähnlicher Art meinen kann, welche mit dem vorliegenden in einem gewissen Zusammenhange standen [9].

deutsche Reichshistorie II, 524. Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung, Programm des K. Friedrich-Wilhelms Gymnasiums in Berlin 1858, S. 15. 48; anders freilich S. 12).

[1] v. 263—267.

[2] In dem Umstande, daß der Poet Karl öfter „David" nennt (vgl. v. 14. 393. 416) hat man bekanntlich sogar eine Bestätigung dafür zu finden geglaubt, daß derselbe zu dem vertrauten literarischen Freundeskreise, der „Akademie" des Königs gehört habe (s. Wattenbach S. 122).

[3] Hegewisch glaubt allerdings in der Charakteristik der Töchter Karls „das Verlangen des Dichters zu erkennen, „mit seinem Gemälde Beifall auch bei dem Frauenzimmer zu erhalten".

[4] V. Caroli M. c. 18, Jaffé IV, 525: Habuit et alias tres filias Theoderadam et Hiltrudem et Hruodhaidem; duas de Fastrada uxore . . . . . ., tertiam de concubina quadam, cujus nomen modo memoriae non occurrit.

[5] Allerdings drückt sich Einhart in der eben angeführten Stelle nicht mit der erforderlichen vollen Deutlichkeit aus — möglicherweise aus eigener Unkenntniß; vgl. aber auch Canisius l. c. S. 478 N. (c) und (e).

[6] Für dieselbe auch Hegewisch; gegen sie, soviel ich sehe, nur Basnage, welcher in seiner Ausgabe von Canis. Lect. ant. II, 1, S. 473 meint: Mutilum tamen non videtur illud opusculum, sed partibus suis constans. Es ist dies insofern zutreffend, als der vorliegende Gesang allerdings in gewisser Art ein abgerundetes Ganze bildet (vgl. auch unten); dennoch muß dasselbe aus dem oben erörterten Grunde eine Abtheilung eines größeren Werkes gewesen sein.

[7] Vgl. oben S. 576.

[8] v. 3. Languida quae geminas superarunt membra procellas. Vgl. Pertz l. c. S. 392.

[9] So müßte man die Auffassung Bährs (a. a. O. S. 85), nach welcher

Schade nur, daß der erhaltene Theil, mit Ausnahme eines einzigen, sehr allgemeinen und unbestimmten Fingerzeigs, schlechterdings keinen Anhaltspunkt darbietet, an den sich Vermuthungen über den Inhalt des Ganzen anknüpfen lassen. Den Schluß hat allerdings Pertz[1] aus v. 10—12:

Vela movet placidus tremulis cita flatibus Eurus,
Cogens me rapido nunc tendere in ardua gressu,
Europae quo celsa pharus cum luce coruscat,

wie mir scheint, mit Recht gezogen, daß mindestens das Ende des diesem dritten voraufgegangenen zweiten Buchs im Osten, oder doch östlich von dem Sitze des fränkischen Hofes, spielte. Der Ostwind[2], soviel wird uns noch verrathen, treibt die Segel des poetischen Schiffleins den Höhen zu, wo der „erhabene Leuchtthurm Europas, der große Frankenherrscher Karl[3], strahlt. An seinem Hofe verweilte das Werk unmittelbar vorher nicht; ich möchte sogar beinahe glauben, überhaupt noch nicht. Der Dichter wendet sich ja seiner Person und seinem Königssitze zu Aachen ausdrücklich erst zu, wie Gegenständen, mit denen er sich wenigstens eingehender noch nicht beschäftigt hat, die er bei dem Leser erst einführen will. Dürfte man also überhaupt irgend eine weitere Folgerung hinsichtlich des Inhalts der verlorenen früheren Gesänge wagen, so wäre es vielleicht noch am ehesten die negative, daß in ihnen von Karl dem Großen, in einläßlicherer Weise mindestens, noch nicht die Rede war. Auf alle Fälle bleibt die verbreitete Annahme[4], daß wir hier ein Bruchstück eines ganz diesem König und seinen Thaten gewidmeten Epos vor uns hätten, eine mehr als fragliche. Demgemäß ferner auch die Voraussetzung, daß dies auf uns gekommene Bruchstück nur der Anfang des

die Eingangsverse nur andeuten sollen, daß der Verfasser sich früher schon in andern Poesien versucht habe, mindestens präcisiren.

[1] l. c. S. 392.

[2] Freilich kommt 'Eurus' in der klassischen lateinischen Poesie auch für Wind überhaupt vor.

[3] Darin daß mit dem „Leuchtthurm Europas" Karl der Große gemeint ist, hat Orelli (S. 22) Recht; in der That wird der König in v. 169 abermals 'Europae veneranda pharus' genannt, und wir sahen auch oben (S. 574), daß diese Bezeichnung zu den dem Venantius entlehnten gehört, welcher (V. Martini Lib. I, v. 48—49) den heiligen Martin als den „erhabenen Gallischen Leuchtthurm" feiert. Demungeachtet bleibt aber Pertzs oben gedachte Schlußfolgerung, die Orelli angreift, berechtigt.

Uebrigens haben wir uns bei dieser Gelegenheit zu erinnern daß der Name Europa damals, wie auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten, noch keineswegs in seiner heutigen Bedeutung für den Erdtheil fixirt war; vielmehr wandte man denselben damals meist auf die Völker und Staaten des Westens, insbesondere auf das Gebiet des karolingischen Reichs an; vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 28; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 181 N. 1. Waitz bezieht sich hier auch auf unser Gedicht; die von ihm citirten Stellen lassen sich noch vermehren, z. B. durch Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 810; Ermold. Nigell. L. III, v. 267, M. Germ. SS. I, 121. II, 494; V. S. Benedicti c. 40, Mabillon A. SS. O. S. Ben. IVa, 207).

[4] S. Pertz l. c.; Wattenbach S. 121; G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit I[5] S. 344.

dritten Buchs sei [1]. Dasselbe darf uns, dünkt mich, mit seinen 536 Versen um so mehr als das ganze dritte Buch gelten, als der Verfasser am Schlusse geradezu andeutet, daß er das ihn augenblicklich beschäftigende Thema — den Empfang des flüchtigen Papstes durch den mächtigen Frankenkönig auf sächsischer Erde — erschöpft habe [2], mithin doch zu einem Ruhepunkt, wenn auch nicht an das Ende seines Werks überhaupt, gelangt zu sein scheint [3].

Canisius und Basnage [4] glaubten annehmen zu müssen, und Pertz und die meisten andern neueren Forscher [5] sind ihnen darin gefolgt, daß der Poet Augenzeuge der Zusammenkunft zwischen König und Papst in Paderborn gewesen sei; nur ein solcher habe diese Schilderung davon entwerfen können. Hegewisch [6] jedoch macht auch hier eine Ausnahme, und wir möchten uns ihm auch in diesem Punkte anschließen und jene Voraussetzung weder für nothwendig noch selbst für wahrscheinlich ansehen. — Jene Schilderung von Paderborn und dem dortigen Heerlager des Frankenkönigs, vom Glanz und Klirren der Waffen, von dem Staub, der unter den Hufen der Rosse aufwirbelt, dem Ton der Kriegstrompete, dem Flattern der Fahnen, der leuchtenden Erscheinung des großen Königs selbst, den aufgereihten Schaaren der Priester in ihren langen Gewändern, von der Begrüßung des Papstes, vor welchem das Heer dreimal zu Boden fällt, dem Gottesdienst in der Kirche, von den Tafeln, auf denen in goldenen Gefäßen der Falerner schäumt, ist ohne Zweifel farbenreich und prächtig [7]. Aber gesetzt selbst, es sei nicht der Fall, was nach den oben zusammengestellten Proben doch so wahrscheinlich ist; gesetzt,

[1] Wattenbach S. 122.

[2] v. 535—536:
Cum tali a Karolo Leo fit susceptus honore,
Romanos fugiens propriisque repulsus ab oris.

[3] Wattenbach S. 122 vermuthet, dasselbe sei unvollendet geblieben und eben deshalb weder vollständig erhalten noch hinlänglich beachtet worden.

[4] l. c. S. 473.

[5] Vgl. außer Pertz (l. c.) Luden a. a. O.; Wattenbach S. 122; Gregorovius S. 529.

[6] Sehr treffend bemerkt er a. a. O.: „Basnage (welcher die Autorschaft Alcuins deshalb für unmöglich hält, weil der Verfasser damals in Paderborn zugegen gewesen sein müsse) scheint den Dichter wie einen Geschichtschreiber beurtheilt zu haben. Jener, wenn er nicht ein bloßer Versmacher ist, spricht immer mit der Lebhaftigkeit eines Augenzeugen; wer wird daraus schließen, daß er wirklich Augenzeuge alles dessen, was er erzählt, gewesen sei?“

[7] Sehr schön reproduzirt sie Gregorovius. — Die Hauptstärke des Dichters besteht indessen in der Schilderung von Geräusch und Lärm. Obschon er sich auch bei dieser fremder Floskeln bedient, so ist sie doch so wiederholt und energisch, daß es ihm in der That gelingt, den Leser zu betäuben, vgl. v. 121 (vastus fragor aethera pulsat), v. 122. 159 (fit strepitus, clamor consurgit vastus in urbe etc.), v. 180 (fragor ingens atria complet), v. 210—211 (fragor ignea sidera pulsat), v. 285—286, v. 421, v. 424—425 (Vastus ad astra frequens conscendit clamor et Echo — Rupibus e gelidis, saxoso a monte resultat), v. 469 ff., v. 518 (Exoritur clamor, vox ardua pulsat Olympum).

diese Züge seien nicht zum guten Theile ebenfalls aus den Werken anderer Poeten zusammengeborgt, also unhistorisch; gesetzt, der Dichter fiele hier nirgends aus dem Costüm seiner Zeit: reichte nicht eine lebhafte, durch wiederholt empfangene ähnliche Anschauungen und besonders durch entsprechende Schilderungen anderer Dichter genährte Phantasie hin, dies Bild zu malen? Ist dasselbe so individuell bestimmt, daß es nur von einem Augenzeugen jener Scenen herrühren kann?

Müssen wir diese Frage verneinen, so haben wir dagegen, soviel ich sehe, keinen Grund zu bestreiten, daß wir es hier mit einer unmittelbar gleichzeitigen Dichtung zu thun haben [1]. Vielmehr verräth der Verfasser an keiner Stelle irgend welche Kenntniß von den Dingen, die sich aus jener Paderborner Zusammenkunft entwickelten und ihr folgten, so daß er, was dies betrifft, sofort danach geschrieben haben könnte. Von dem Inhalt der Verhandlungen, die Papst und König dort mit einander pflogen, erfahren wir — möglicherweise allerdings, weil es uns nur als Fragment überkommen ist — nichts aus seinem Gedichte. Es giebt uns keine Ahnung davon, daß diese Begegnung das bedeutsame Vorspiel zu dem weltgeschichtlichen Akt der Erneuerung des Römischen Kaiserthums war. Kein Vers deutet darauf hin, daß dieser König der Könige, der an Güte und jeglicher Tugend und Kunstfertigkeit alle übrigen ebensoweit überragt als durch die Macht seines Reichs [2], bald in der That auch eine noch viel glänzendere Krone tragen sollte. — Auch indem uns der Dichter die Königin Liutgard bei dem Jagdzuge unmittelbar nach ihrem Gemahl in strahlender Schönheit vorführt, verräth er keine Wissenschaft davon, daß

[1] Orelli (S. 7) meint, Canisius beipflichtend, daß das Gedicht von einem Zeitgenossen Karls des Großen im Jahr 800 oder wenig später geschrieben sein müsse; ähnlich Bähr (S. 85), die Dichtung dürfte in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts fallen. Freytag (a. a. O.) setzt die Abfassung des erhaltenen Bruchstücks sogar schon in den Spätherbst 799, und wir könnten uns dieser Annahme aus den oben erörterten Gründen bis auf Weiteres anschließen. Dagegen steht und fällt Freytags Aufstellung, daß das ganze Epos bereits in Arbeit und der lateinischen Tafelrunde des Hofes wohl bekannt gewesen sein müsse, als Theodulf von Orleans seine Epistel an Karl (Carm. III, 1) schrieb, d. h. im Herbste d. J. 796, mindestens mit der Autorschaft Angilberts (s. unten). Dieselbe scheint sich nämlich auf v. 145—146 jenes Gedichts zu stützen:

Dulce melos canerem tibi, ni absens, dulce Homere,
Esses, sed, quoniam es, hinc mea Musa tacet.

[2] v. 86—87:

Scilicet imperii ut quantum rex culmine reges
Excellit, tantum cunctis praeponitur arte.

Vgl. v. 28—29:

Rex cunctos superat reges bonitate per orbem,
Justior est cunctis cunctisque potentior exstat.

Der Ausdruck 'imperii' in v. 86 braucht uns ohne Zweifel in dieser Hinsicht ebensowenig irre zu machen als der Umstand, daß der Dichter den König, wo es ihm in den Vers paßt, gelegentlich auch einmal 'augustus' nennt (v. 332. 406; vgl. auch v. 64 und 94, wo dies Wort aber adjektivisch gebraucht ist).

der Leib dieser Fürstin schon ein Jahr darauf zu Tours im Sarge ruhen sollte[1].

Uebrigens mögen wir die Frage nach dem Verfasser nicht einer nochmaligen Discussion unterwerfen, da dieselbe fast nothwendig fruchtlos bleibt. Die Hypothese, daß es Alcuin gewesen sei, ist mindestens haltlos, und der Helpericus, mit welchem sich Orelli so wacker abgequält hat, braucht uns auch nicht mehr zu beschäftigen, nachdem Pertz[2] aufs Neue die schon früher[3] gemachte Bemerkung bestätigte, daß die räthselhafte Note fer̄ helpc̄ in der Handschrift gar nicht zu diesem Gedichte gehört. Andererseits hat wieder Orelli[4] die Schwäche der Gründe, welche Pertz für Angilberts Autorschaft entwickelte, genügend aufgedeckt; es bleibt davon höchstens das unwesentliche Nebenargument übrig, daß der Dichter den kriegerischen König Pippin (welchem Angilbert, sein ehemaliger primicerius palatii, allerdings sehr nahe stand[5]) ausführlicher preiset[6] als seinen Bruder Karl, obschon er diesen doch auch, ähnlich wie seine Schwester Bertha[7], More patri et vultu similis[8] nennt. — Kurz, Freytags Verdict: „Die Annahme, daß Angilbert Verfasser des Epos von Karl sei[9], wird aufrecht erhalten werden müssen, bis die Gegner nachweisen, von wem es überhaupt sonst verfaßt sein könnte“, hat keine Rechtsbeständigkeit. — Dümmler hat vermuthungsweise Theodulf genannt[10]. Aber, wenn sich dergleichen auch nicht demonstriren läßt, mir scheint, in jedem Verse beinahe aus Theodulfs Feder athmet mehr Geist als in diesem ganzen Poem. Der hochbegabte Bischof von Orleans hat dasselbe Thema wie unser Dichter, die Aufnahme

[1] Sie starb daselbst bekanntlich am 4. Juni 800 (Ann. Lauriss., Einh. Ann., Ann. S. Amandi, Lauresham., S. Emmerammi Ratispon., Quedlinburg., Poeta Saxo v. 588—592; SS. I, 186. 187. 14. 38. 93; III, 40; Jaffé IV, 592).

[2] S. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII, 363.

[3] S. Canis. Lect. ant. ed. Basnage l. c. S. 472 (non propter notas illas, quas ad hoc poëma non pertinere existimo).

[4] S. 10. Insbesondere macht Orelli für meine Empfindung nicht mit Unrecht geltend, daß der Beiname „Homer“, welchen Angilbert im Hofkreise führte und den ihm nach Vieler Meinung dies Epos eingetragen haben soll, insofern gerade wider seine Autorschaft spricht, als v. 74:

Atque suis (sc. Karoli) dictis facundus cedit Homerus

mit Rücksicht auf denselben in seinem Munde seltsam und gleichsam unbescheiden klingen konnte.

[5] Er hat seine Rückkehr bekanntlich besungen, als er dem Besieger der Avaren im Jahr 796, nach Italien eilend, in Langres begegnete, s. Du Chesne, Script. rer. Franc. III, 647, vgl. Wattenbach S. 121.

[6] v. 200 ff.

[7] Vgl. oben S. 581.

[8] v. 197.

[9] „Hohe Wahrscheinlichkeit“ schreibt derselben auch G. Meyer von Knonau in seiner Probevorlesung: Ueber die Bedeutung Karls des Großen für die Entwicklung der Geschichtschreibung im neunten Jahrhundert S. 17, zu; s. dagegen S. Abels Recension in Götting. gel. Anz. 1867 Stück 36.

[10] Wattenbach S. 122.

des vertriebenen Papstes durch König Karl, behandelt [1]. Mit welchem Geschick weiß er da z. B. eine bestimmte Antwort auf die Frage zu umgehen, ob Leo III. von seinen Feinden wirklich der Zunge und der Augen beraubt worden sei und sie durch ein göttliches Wunder wieder erhalten habe. Die Thäter läugneten, sagt er, die Ausführung, geständen aber die Absicht zu: man zweifle, ob die Heilung des Papstes das größere Wunder sei, oder daß jene an der Vollführung ihres grausamen Vorhabens verhindert worden:

[2] Seditiosa cohors Judam est ex parte secuta,
  Ille necem Domini, praesulis ista volens.
Reddita namque negat, negat haec ablata fuisse,
  Haec auferre tamen se voluisse canit.
Reddita sunt, mirum est, mirum est auferre nequisse,
  Est tamen in dubio, hinc mirer an inde magis.

Und unser Dichter? Er wird nicht müde, das Ammenmärchen [3] von der wirklichen Verstümmelung des Papstes und dem Wunder, welches Gott darauf durch seine Heilung an seinem hohen Priester gethan, immer von Neuem, zum Theil in denselben Ausdrücken, zu wiederholen [4], wie er denn überhaupt in Wiederholungen sehr stark ist [5].

[1] Carm. III, 6.

[2] l. c. v. 463—468; v. 469—474 folgt dann die starke, indessen nicht geistlose Schmeichelei für den König:

Nam salvare Petrus cum posset in urbe Quirina
  Hostibus ex atris insidiisque feris,
Hoc tibi salvandum, rex clementissime, misit
  Teque sua voluit fungier ille vice.
Per se reddit ei membrorum damna pavenda
  Et per te sedis officiique decus.

[3] Leibniz, Ann. Imp. I, 201—202, und Muratori, Annali d'Italia IV, 432 f. (vgl. auch Barmann, Politik der Päpste I, 309, und Forschungen XII, 163), haben sich die Mühe gemacht, die Quellenstellen zu sammeln, welche besagen, daß die Empörer dem Papste nur Augen und Zunge rauben wollten, es jedoch nicht wirklich vollführten. Sie haben dabei noch unterlassen den Hauptzeugen anzuführen, nämlich Leo III. selbst, der in seinem am 23. December 800 vor versammelter Synode geleisteten Reinigungseide sagte: Auditum, fratres karissimi, et divulgatum est per multa loca, qualiter homines mali adversus me insurrexerunt et d e b i l i t a r e v o l u e r u n t et miserunt super me gravia crimina (Jaffé IV, 378, Epist. Carolin. Nr. 20).

[4] S. v. 329—331. 364—365. 368—371. 381—382. 398—399. 412—414. 437—440. 508—510. 516—517.

[5] So vergleiche man v. 454—457 mit v. 501—503 (s. auch Canis. l. c. S. 482 N. (d)), ferner v. 8—9 mit v. 468, v. 11 mit v. 244, v. 12 mit v. 169, v. 25—26 mit v. 236, v. 63—64 mit v. 93—94, v. 79 mit 84, v. 101 mit 123, v. 106 mit 125, v. 121—122 mit 159 und 285, v. 143 mit v. 181, v. 149 mit 464, v. 168 mit 183, v. 178 mit 318 und 430, v. 182 mit 193, v. 191 mit 226 und 245, v. 193—194 mit 249, v. 194 mit 479, v. 203 mit 482, v. 213—214 mit 237, v. 215 mit 224, v. 216 mit 227, v. 241 mit 262, v. 268 mit 305, v. 283 mit 511, v. 296 mit 341, v. 306 mit 469, v. 326—328 mit 443—444, v. 336 mit 405—406, v. 338 mit v. 496, v. 350 mit 378—379, v. 377 mit 446, v. 385 mit 435—436 und 536, v. 392 mit 465, v. 448 mit 452, v. 451 mit 487—488, v. 459 mit 498, v. 461 mit 500, v. 475 mit 487.

Gewiß, das war kein Theodulf. Es war ein, wenn auch gelehriger und talentvoller, mit einer lebhaften jugendlichen Phantasie[1] begabter Schüler. Wir maßen uns nicht an, irgend jemandem die Freude an seinem für die literarischen Bestrebungen, welche unter dem Scepter des großen und weisen Frankenkönigs auf eine kurze Weile wieder aufblühten, so bemerkenswerthen Produkte trüben zu wollen. Nur daß diese Freude, eine poetische, in glänzenden Farben schillernde Darstellung jener weltgeschichtlichen Zusammenkunft in Paderborn aus der Feder eines Zeitgenossen zu besitzen, „auf einen Augenblick aus der einförmigen Atmosphäre der Chronisten entrückt zu sein"[2], zu einer Ueberschätzung dieses Gedichtes geführt hat. Die Modifikation dieses zu günstigen Urtheils enthebt uns zugleich der Verwunderung darüber, daß diese Schulübung zu ihrer Zeit kaum eine Beachtung in weiteren Kreisen auf sich gezogen zu haben scheint.

Beliebte oder wenigstens mehrfach wiederkehrende Worte und Wendungen sind coruscus und coruscare (v. 212. 221. 251. — v. 12. 170. 205. 216. 227. 229. 233. 417. 477); opimus (v. 13. 60. 64. 166. 186. 196. 203. 333. 386. 468. 482); certare und certatim (v. 112. 133. 278. — v. 124. 208. 408); radiare etc. (v. 189. 191. 254. 430); laetus (v. 237. 319. 448. 480. 526. 531. 533); placidus (v. 6. 10. 214. 325. 382. 446. 459. 498); magnanimus (v. 193 — von den Großen des Hofes —; v. 286 — von den Jagdhunden); ordo (v. 212. 259. 264); passim (v. 119. 311. 317. 409); jam dudum (v. 45. 414. 444); Inque vicem (v. 163. 462. 499. 505); vertice toto (v. 418. 460. 492).

Eigenthümlich ferner ist der Gebrauch von sorte (v. 116, 264, wenn nicht etwa forte dafür zu lesen) als Flickwort; als solches dient außerdem, neben jure (v. 76. 99), auch ordine (v. 227. 320. 375, vgl. auch v. 214. 216).

Die in der lateinischen Poesie des Mittelalters beliebte Anknüpfung durch interea findet sich in v. 251. 415. 434. Zu den Fehlern im Latein des Dichters gehört ein wiederholter Gebrauch des Ablativs statt des Dativs (v. 37: cervice; v. 192: Agmine; v. 494: externo ... agmine), sowie von in mit dem Ablativ statt des bloßen Ablativs (v. 375. 384). — Hinsichtlich der mangelhaften Prosodie vgl. Basnage l. c. S. 473.

Auf Verbesserung des Textes glauben wir uns nicht einlassen zu sollen. Ein paar mögliche Emendationen (delecta juventus in v. 156; vada cerula in v. 416) wurden bereits oben S 573 Anm. 1 und S. 575 Anm. 1 berührt. Außerdem ist in v. 301 wohl ita affatur, in v. 490 vielleicht orbis statt urbis zu lesen und nach v. 496 möglicherweise etwas ausgefallen. — Auch in Bezug auf die Interpunktion dürften die Herausgeber manches versehen haben.

[1] Eine solche wollte auch bereits Lorenz a. a. O. (vgl. Bähr S. 85) in diesem Gedicht erkennen. — Angilbert war dagegen wohl nicht viel jünger als König Karl, mithin 799 etwa fünfzig Jahr alt (vgl. Wattenbach S. 117).

[2] Wattenbach S. 123.

Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild.

Von

Fr. Görres.

1. Leovigilds Regierungsantritt und Kriegsthaten. (569 resp. 567—577 incl.).

Es war dem Westgothenkönig Athanagild während einer dreizehnjährigen Regierung trotz der unrühmlichen Art seines Emporkommens gelungen, sein tief erschüttertes Reich vor neuen Katastrophen zu bewahren, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und so eine bessere Zukunft der Monarchie wenigstens anzubahnen. Da er aber keinen Sohn besaß, auf den sich die Wahl der Großen nach des Vaters Tode hätte lenken können, so war das unglückliche Reich, das eines kräftigen Herrschers so sehr bedurfte, nach dem Ableben Athanagilds abermals der Willkür eines zügellosen Adels preisgegeben. Die ehrgeizigen Großen konnten sich nicht einigen über die Wahl eines neuen Königs, und so blieb der westgothische Thron zum Schaden des Staates und zum Vortheil der einheimischen und auswärtigen Feinde fünf Monate lang unbesetzt[1]. Endlich wurde der bisherige Statthalter von Septimanien, Liuva zu Narbonne zum Könige des Gothenreichs ernannt (Ende 567 oder April 568[2]).

Unter den schwierigsten Verhältnissen trat der neue Monarch die Regierung an. Spanien war der Heerd von Kriegen und Empörungen; die Byzantiner, nicht mehr durch den kräftigen Arm Athana-

[1] Nur Isid. Hisp. hist. Goth., aera 592 = 554, am Schluß: Decessit autem Athanagildus Toleti propria morte, vacante regno mensibus 5, und das im Jahre 680 verfaßte Chronicon breve Wisigothorum (auch Chron. Wisigoth. regum genannt) (aera 592. Athanagildus regnavit annos 14, menses 6, vacante regno menses 5) erwähnen das Interregnum. Die übrigen Autoren, selbst Johannes von Biclaro (anno 2. imperatoris Justini junioris), übergehen das Zwischenreich.

[2] Vgl. Joann. Biclar. chron. l. c. Isid. Hisp. hist. Goth. aera 605 (= 567). Greg. Turon. hist. Franc. IV, 38. Fredegarii hist. Franc. epit. c. 63. Chron. reg. Goth. (seu Chron. breve etc.) aera 605. Chron. et series regum Wisig. etc. aera 605. Bloß Isidor erzählt ausdrücklich, daß Liuva zu Narbo zum König gewählt wurde (Liuva Narbone Gothis praeficitur). Die Chronol. et series reg. Goth. berichtet nur: Luiba regnavit — in Narbona. Die übrigen Autoren, so namentlich der Chronist von Biclaro, constatiren nur das Factum der Thronbesteigung Liuvas (J. Biclar.: Liuva — in regnum provehitur).

gilds im Schach gehalten, gewannen im Herzen der Halbinsel immer mehr an Terrain: dazu trat der Uebermuth eines verwilderten Adels, der nicht mehr einen energischen Herrscher zu fürchten hatte, stets unverhüllter hervor, und so wetteiferten innere und auswärtige Feinde darin, den Ruin des unglücklichen Landes zu vollenden. Liuva wagte es nicht, seine gallischen Besitzungen zu verlassen, um jenseits der Pyrenäen seine königlichen Rechte geltend zu machen; ohne Zweifel war seine beständige Anwesenheit in Septimanien wegen der drohenden Nachbarschaft der Franken erforderlich, die ja leicht die bedenkliche Lage der Gothen zur Abrundung ihres eigenen Reiches benutzen konnten [1]. Nicht unwahrscheinlich ist aber auch die Vermuthung, die septimanische Königswahl sei in Spanien von dem gothischen Adel nicht allseitig anerkannt worden [2]. Unter solchen Verhältnissen weilte Liuva stets zu Narbonne, und diese Stadt erhielt so zum zweiten Male die unter den obwaltenden Umständen gewiß sehr zweifelhafte Ehre, Residenz des westgothischen Königs zu sein [3]. Aber nur ganz kurze Zeit erfreute sich die septimanische Hauptstadt solcher Auszeichnung. König Liuva erkannte gar bald die Unmöglichkeit, auf die Dauer allein die dornenvolle Bürde der Herrschaft zu tragen. Daher erhob er schon im zweiten Jahre seiner Regierung Leovigild, seinen ungleich kräftigeren Bruder, zum Mitregenten und ernannte ihn zu seinem künftigen Nachfolger; gleichzeitig überließ er ihm den unabhängigen Besitz Spaniens und behielt sich selbst bloß die Verwaltung von Septimanien vor (569, Januar oder April) [4].

[1] Den Gedanken, daß die beständige Anwesenheit des Königs Liuva in Septimanien durch die drohende Nachbarschaft der Franken geboten war, finde ich bereits von Bernard Hyper, dem deutschen Uebersetzer einer Histoire ecclesiastique par Godeau, ausgeführt (vgl. Godeaus Allgem. Kirchengesch. übersetzt (aus einer italienisch. Uebertragung des Werkes) von B. Hyper I, S. 58 Anm. 33. Augsburg 1768).

[2] So scheint es in der That, da Liuva gar bald gerade auf die Verwaltung Spaniens verzichtete; auch sagt die Chronol. et ser. reg. Goth. ausdrücklich, Liuva habe zu Narbo regiert; diese Worte dürften einen gewissen Gegensatz bezeichnen, in dem der Herrscher zu seinen spanischen Gebietstheilen stand. Ich finde die im Texte mitgetheilte Vermuthung schon ausgesprochen von Pfahler, Alterthümer S. 99, und Dahn, Könige V, S. 127.

[3] Liuva hat zwar bis zu seinem Tode (573) zu Narbo residirt, aber Capitale des Reiches war diese Stadt nur während der Alleinherrschaft Liuvas (568—569), vgl. Chronol. aera 605: Luiba regnavit annos 3 in Narbona. Vgl. Dahn VI, S. 551. Zum ersten Mal war Narbo unter Gesalich Residenz (vgl. Dahn l. c.).

[4] Wegen der Chronologie vergleiche man die betreffende Beilage. — Den Vertrag der beiden Brüder kann man auch kurz so darlegen: Leovigild erhält die volle Königsgewalt über die spanischen Provinzen und außerdem die Anwartschaft auf Septimanien (im Falle von Liuvas Ableben). Liuva seinerseits verwaltet nach wie vor Septimanien, aber mit der Königswürde geschmückt. — Am schärfsten und prägnantesten drückt sich Isidor (l. c. aera (605 über diese Verhältnisse aus: qui — Leuvigildum fratrem non solum successorem, sed et participem regni sibi constituit, Hispaniaeque administrationi praefecit, ipse Galliae regno contentus. — So in dem ausführlicheren Text

Die Ernennung Leovigilds zum Mitregenten war die größte Wohlthat, die Liuva seinem Volke hätte erweisen können; in Leovigild erblicken wir den Retter der westgothischen Nation. — Nach den vorhandenen dürftigen Quellen läßt sich leider über die frühere Geschichte Leovigilds (vor seiner Thronbesteigung) fast gar nichts ermitteln und wir sind fast nur auf Vermuthungen angewiesen[1]. Selbst Johannes von

in der Ausgabe des Arevalus (Isid. Op. VII, S. 123); in dem kürzeren wenig abweichend: L. fratrem suum socium regni constituit etc. Ich glaube mich für den ersten Text entscheiden zu müssen; denn so findet sich die Stelle verbotenus bei dem Chronisten Lucas Tudensis (von Tuy), im 13. Jahrhundert, dem der richtige Text der historischen Werke des Isidor Hispal. noch vorlag (vgl. Lucae Tudensis chronicon mundi, lib. II, in der Hispania illustrata ed. Andreas Schott, Tom. IV, S. 49). Vgl. J. Biclar., España Sagrada VI, anno 3. Justini imp.: — Leovigildus — superstite fratre in regnum citerioris Hispaniae constituitur. Chronol. et ser. reg. Goth.: Iste (Luiba) fratri Leovigildo Hispaniae administrationem dedit. — F. Ch. Schlosser nimmt an, Leovigild sei schon 567, gleichzeitig mit seinem Bruder, in Spanien zum König ausgerufen worden (vgl. Schlossers Weltgeschichte II, S. 296). Allein diese Behauptung wird schon durch das Zeugniß der drei angeführten Quellen (Joh. von Biclaro, Isidor und Chronol. etc.) widerlegt. Jenen westgothischen Autoren stehen natürlich Gregor von Tours und Fredegar, die auswärtigen Berichterstatter, an Bedeutung für die Geschichte Leovigilds weit nach. Aber auch diese bieten für die Behauptung Schlossers keinen Anhaltspunkt. Gregor von Tours sagt zwar (Hist. Franc. IV, 38): Leuva cum Leuvieldo fratre regnum accepit. Allein der fränkische Bischof, der überhaupt die spanischen Angelegenheiten vor der Empörung Hermenegilds nur beiläufig erzählt, berührt an der betreffenden Stelle die Erhebung Leovigilds ganz kurz; es ist ihm nur um das Wesentliche zu thun; über das Interregnum und die kurze Alleinherrschaft Liuvas geht er hinweg. Viel wichtiger als beides ist in der That die gemeinsame Herrschaft der Brüder, sowie die alleinige Regierung Leovigilds. Fredegar (Hist. Franc. epit. c. 68) folgt Gregor.

[1] Was die Bedeutung dieser Namen betrifft, so waren hierüber bis tief in unser Jahrhundert hinein irrige Vorstellungen verbreitet. Man leitete nämlich, nach dem Vorgang des Hugo Grotius (vgl. dessen Prolegomena zu seiner Ausgabe der Hist. Gothor., Vandalor. etc., Paris 1605) beide Namen vom lateinischen 'leo' ab und übersetzte demnach Liuva mit „Löwe" und Leovigild mit „Löwenheld" (leoni par). Noch Aschbach (Westgothen S. 196) bedient sich dieser Etymologie. Allein die neuere gothische Sprachforschung hat überzeugend nachgewiesen, daß beide Namen mit dem gothischen 'liub', althochdeutsch lieb (carus), zusammenhängen. Demgemäß übersetzen wir Liuva mit 'carus' (lieb, werth, beliebt), oder besser mit homo carus, und Leovigild mit 'is, qui carus habetur'; der letztere Name bedeutet wörtlich: Jemanden, der als 'werth, lieb' gilt, der für „theuer" angesehen wird. Der Name Leovigild bezeichnet im Grunde nur den verstärkten Namen Liuva. Man kann den Namen Leovigilds etwa mit „Liebling" oder (etwas frei) mit „Liebling des Volkes" wiedergeben. Vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, S. 842. 843. 847; Pfahler, Deutsche Alterth. S. 691.

Was die vielen Varianten der beiden Namen anbelangt, so ist die ursprünglichste und richtigste Schreibweise derselben ohne Zweifel Liuva und Liuvigild, wie ja schon aus dem Zusammenhang jener Namen mit 'liub' hervorgeht. Auf Münzen: Liuua (= Liuva) und Liuuigildus; Liuvigildus auch in der Inschrift bei Hübner, Inscr. hisp. christ. Nr. 76 S. 22. Aber schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde diese Liuuigildus öfter abgeschwächt in Leuuigildus (so schon in einer gleichzeitigen septimanischen Inschrift bei

Biclaro, der uns doch ein ziemlich vollständiges Bild von dem Regenten Leovigild entwirft, läßt den Forscher hier im Stich. Ueber die Herkunft der beiden Brüder schweigen die Quellen gänzlich. Weder Namen der Eltern, noch Ort und Zeit der Geburt hat uns die undankbare Geschichte aufbewahrt [1]. Muß nun auch die vornehme Abkunft der Brüder dahingestellt bleiben, so darf man doch annehmen, daß beide, und namentlich Leovigild, schon vor ihrer Erhebung sich großen Ansehens und eines mächtigen Einflusses erfreuten. Ein freilich sehr später Schriftsteller erzählt, Liuva sei bereits sieben Jahre vor seiner Thronbesteigung (560—567) Statthalter von Septimanien gewesen [2]. Diese Mittheilung darf man trotz der späten Quelle als wahrscheinlich ansehen, da Liuva in Narbo zum König gewählt wurde, ohne Zweifel also dort Einfluß besaß und auch bis zu seinem Tode in Septimanien weilte.

Liuva, der Mann des Friedens, war der unter den damaligen Umständen doppelt schweren Last des Reiches nicht gewachsen; er nahm daher seinen Bruder zum Mitregenten an. Aus dem Vertrauen, das der ehemalige Statthalter Septimaniens in seinen Bruder setzte, darf man schließen, Leovigild habe schon lange vor seiner Thronbesteigung sich als wahre Herrschernatur erprobt [3]. Für die Annahme,

Ruinart, ed. Greg. Tur. opera S. 1393) und in Leovigildus. Was unsere Autoren angeht, so geben die Handschriften unzählige Varianten. Doch scheint es gewiß, daß Gregor von Tours sich der Form Leuvichildus bedient hat. Die Isidorischen Handschriften schwanken zwischen Liuvigildus und Leuvigildus. Paulus Diaconus nennt den berühmten Gothenkönig: Lewigildus. Ich halte an der Bezeichnung Liuva und Leovigild fest, weil sie die gebräuchlichste ist und die Autorität der Acten des dritten Concils von Toledo (Mansi IX, S. 986) sowie des Chronisten Paul von Merida und vor Allem des Johannes von Biclaro (nach den meisten Manuscripten) für sich hat; die Form Leovigildus kommt auch auf einigen Münzen vor (Rasche, Lexicon universae rei numariae, tomi II pars poster. S. 1606, 1607). Vgl. Förstemann S. 849 ff.; Dahn V, S. 127; Dietrich, Aussprache des Goth. S. 68.

[1] Wie über die Herkunft, so findet sich auch über das Alter Leovigilds in den Quellen nicht die geringste Angabe. Es ist also nur eine willkürliche Combination Marianas, wenn dieser spanische Jesuit den Gothenkönig in einem langen (fingirten) Schreiben an den rebellischen Hermenegild sich selbst einen alten Mann nennen läßt (Mariana, De rebus Hispaniae lib. IV, S. 183, Haager Ausgabe). Was die beiden Brüder betrifft, so belehrt uns der Ausdruck des Chronisten von Biclaro: — Leovigildus germanus Liuvani regis etc. daß beide einer Ehe entstammt, also rechte Brüder waren. Ueber den Unterschied der Begriffe germanus und frater vgl. Isid. Hisp. Originum lib. IX, 6 et de differentiis etc. lib. I, Nr. 242.

[2] Vgl. Lucae Tudensis chron. mundi lib. II (Hisp. illustr. IV, S. 49). Den Irrthum dieses dem 13. Jahrhundert angehörigen Chronisten, der den Bruder Leovigilds noch bei Lebzeiten Athanagilds zum Könige macht, hat Dahn (V, S. 127) bereits berichtigt. Auffallender Weise erzählt Mariana (De reb. Hisp. l. V, c. 11), Liuva habe als Präfect des byzantinischen Kaisers Justin II. Septimanien verwaltet. Allein damals war jede, auch die formelle Abhängigkeit der Westgothen von Rom resp. von Byzanz längst erloschen; Athanagild, der damalige Gothenkönig, ließ sogar Münzen prägen, auf denen das Bildniß des Kaisers fehlte.

[3] Schön und treffend finde ich diesen Gedanken bereits von dem französischen

Leovigild sei schon vor seiner Erhebung eine einflußreiche Persönlichkeit gewesen, scheint auch noch ein anderer Grund zu sprechen. Die Energie und Umsicht, mit der er vom Augenblick seiner Thronbesteigung an allen Obliegenheiten seines schweren Berufes nachkam, setzen eine lange Uebung im Kabinet wie im Lager voraus. Es kann daher nicht genug bedauert werden, daß wir den inneren Entwickelungsgang dieses fähigen Herrschers nicht mehr im Einzelnen verfolgen können[1].

Nur ein Factum aus dem Vorleben Leovigilds steht nach den Berichten der Zeitgenossen unumstößlich fest. Der Bruder Liuvas war nämlich zweimal vermählt, und seine erste Ehe fällt in die Zeit vor seiner Erhebung; als er den Thron bestieg, war die erste Gemahlin bereits nicht mehr am Leben. Kein gleichzeitiger Chronist nennt den Namen dieser ersten Gattin Leovigilds. Auch über den Glauben derselben werden wir im Unklaren gelassen. Ob sie, wie eine viel spätere Zeit wissen wollte, Katholikin war, oder sich wie ihr Gemahl, zum Arianismus bekannte, muß dahingestellt bleiben, da die Quellen darüber schweigen. Nur so viel erfahren wir, daß sie die Mutter von Leovigilds beiden Söhnen Hermenegild und Reccared war[2]. Um so mehr weiß die spätere spanische Tradition seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von dem früheren Ehe-

Historiker Basnage ausgeführt, der mit ebenso viel gesundem Urtheil als Quellenkenntniß die Geschichte Leovigilds behandelt. Vgl. Basnagii Annales politico-ecclesiastici etc., Rotterodami 1706, tom. III, S. 845: Corporis animique virtutibus, quae principem decent, ornabatur Leovigildus, quibus permotus frater ejus regni sui participem esse voluit.

[1] Man darf dem Spanier Mariana wohl beistimmen, wenn er (V, 11) sich so über Leovigilds Antecedenzien ausdrückt: Suscepto regno vivida ante virtute et belli pacisque artibus clarus haudquaquam otio se dedit. Alle bestimmteren Vermuthungen sind aber sorgfältig auszuschließen. Wohl darf man mit Aschbach (Westgothen S. 196) und Pfahler (D. Alterth. S. 99) annehmen, Leovigild habe bereits vor seiner Thronbesteigung einen großen Anhang auf der iberischen Halbinsel besessen. Auch ist Dahns Meinung, wonach der Bruder Liuvas vor seiner Erhebung in Spanien in der ersten Machtstellung stand, in völliger Uebereinstimmung mit dem historischen Zusammenhang (V, S. 127). Allzu bestimmt drückt sich dagegen über Leovigilds frühere Laufbahn Hyper (l. c.) aus, wenn er behauptet, derselbe habe schon vor Liuvas Thronbesteigung einen der ansehnlichsten Posten des Staates bekleidet. Hypers weitere Annahme, der zufolge Leovigild während der Alleinherrschaft seines Bruders die Regierung in Spanien verwaltete, trägt lediglich den Charakter einer willkürlichen Hypothese, zu deren Gunsten sich auch nicht die leiseste Andeutung in den Quellen auffinden läßt.

[2] Vgl. J. Biclar., a. 7. Justini jun. Hier heißen die beiden Prinzen filii ex amissa uxore; vgl. Greg. Tur. hist. Franc. IV, 38. V, 39. IX, 1. Hier werden in Betreff der ersten Gattin Leovigilds die Ausdrücke 'alia uxor, prima uxor' (im Gegensatz zu der zweiten Gemahlin des Königs, Goisvintha) gebraucht; Fredegarii hist. Franc. epit. c. 82. Isidor erwähnt überhaupt die Gemahlinnen Leovigilds nicht. Daß sich Leovigild, wie damals überhaupt die Westgothen, zum Arianismus bekannte, geht aus der gesammten Quellenlitteratur (besonders aus Johannes von Biclaro, Isidor, Gregor von Tours, aus den Acten des dritten Concils von Toledo, aus Paul von Merida u. s. f.) sowie aus dem ganzen historischen Zusammenhang klar hervor.

bündniß des Gothenkönigs zu erzählen. Ein sehr später Chronist, der schon erwähnte Lucas von Tuy, gibt nämlich dem gläubigen Leser über Namen, Religion, ja sogar über den Stammbaum der Mutter Hermenegilds die in den Quellen vermißten Aufschlüsse. In den Text Isidors, den er seiner Uebersicht der gothischen Geschichte zu Grunde legt, schiebt er unter andern folgende Stelle ein: „Da Leovigild anfangs als Katholik galt, so heirathete er Theodosien, die Tochter Severians, des Statthalters der Carthaginensischen Provinz (Carthagena); Severian war aber ein Sohn Theodorichs“ [1]. Diese Erzählung, von den beiden spanischen Geschichtschreibern des fünfzehnten Jahrhunderts, den Bischöfen Rodericus Santius und Alphons von Carthagena, später mit dem Zusatze bestätigt, daß die Mutter Theodosiens Theodora hieß, fand bis auf die neueste Zeit vielfach Glauben und Verbreitung, am meisten in Spanien selbst; dort wurden (im fünfzehnten Jahrhundert) Theodosia, die angebliche erste Gemahlin Leovigilds, und deren Eltern sogar durch Gemälde verewigt [2]. Das Unwahrscheinliche der ganzen Tradition fällt in die Augen. Sehr bedenklich ist schon der Umstand, daß man erst siebenhundert Jahre nach dem Tode des Gothenfürsten so wichtige Details über seine erste Ehe veröffentlicht. Das Ganze macht nicht den Eindruck der Sage, sondern trägt unverkennbar den Stempel der Erfindung. Der Zweck dieser historischen Fiction war ein doppelter, zunächst ein mehr untergeordneter: die Mutter des „Märtyrers“ Hermenegild und Reccareds, des ersten katholischen Königs von Spanien, soll der Nachwelt als Katholikin gelten. Um den Ehebund der frommen Theodosia mit dem ketzerischen Monarchen in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, fügt der Chronist von Tuy die ganz unglaubliche Notiz bei, Leovigild sei anfangs für orthodox angesehen worden [3]. Von größerer Bedeutung war der zweite Zweck. Der Ruhm des ersten rechtgläubigen Beherrschers der iberischen Halbinsel und der spanischen Könige des späteren Mittelalters, die sich als Nachfolger Reccareds betrachteten, sollte durch einen glänzenden bis auf Theodorich den Großen, den Helden der Sage, hinanreichenden Stammbaum erhöht werden. Da nun jene späte spanische Tradition Theodosien als Schwester Florentinas und der drei bekannten Bischöfe, Isidor und Leander von Sevilla und Fulgentius von Astigi, bezeichnet, so sind wir in der Lage den Bericht des Lucas von Tuy einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Von den genannten Geschwistern Theodosiens haben nämlich

[1] Vgl. Lucae Tudensis chron. mundi lib. II (Hisp. ill. IV, S. 49): Qui (Leuuigildus) cum primo christianus haberetur, Theodosiam filiam Severiani, ducis Carthaginensis, filii regis Theuderici, duxit uxorem; ex qua Ermegildum et Reccaredum filios suscepit.

[2] Vgl. Roderici Santii episcopi Palentini historiae Hispanicae partis II c. 19, et Alfonsi a Carthagena episcopi Burgensis regum Hispanorum etc. anacephalaeosis (in Beli Angli bibliotheca: rerum Hispanicarum scriptores aliquot S. 319 und 613).

[3] Dahn hat zuerst auf diese unwahrscheinliche Mittheilung des Chronisten von Tuy hingewiesen.

zwei, Isidor und Leander, in ihren Schriften mitunter Anlaß genommen, sich über ihre Familienverhältnisse zu äußern. Dieser Umstand verdient um so mehr Beachtung, als beide Bischöfe bekanntlich Zeitgenossen Leovigilds waren. Aus den Andeutungen Isidors geht nun zunächst hervor, daß Severian, der Vater jener Brüder, nicht die Würde eines Dux oder Statthalters der Carthaginensis bekleidete, sondern bloß der Geburt nach dieser Provinz angehörte[1]. Die Existenz der Theodosia scheint aber höchst fraglich zu sein, da Leander in einem Schreiben an seine Schwester Florentina mit einiger Ausführlichkeit seiner Geschwister (Florentina, Isidor und Fulgentius) gedenkt, auch seine Eltern erwähnt, dagegen von Theodosia vollständig schweigt[2]. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der genealogischen Notizen des Chronisten von Tuy, berechtigt uns schon der Umstand, daß Severian nicht Statthalter der Carthaginensischen Provinz war, zur Verwerfung der Abstammung Theodosiens von dem großen Könige der Ostgothen[3]. Nach dem Gesagten ist ferner die Verschwägerung Leovigilds mit der eifrig katholischen Familie Severians höchst zweifelhaft.

Unter den ungünstigsten Verhältnissen übernahm Leovigild die Verwaltung Spaniens. Die Byzantiner hatten seit der Zeit des für die Gothen so verderblichen Interregnums ihre Besitzungen im Süden der Halbinsel immer weiter ausgedehnt. Geschickt benutzten sie die Erbitterung der rechtgläubigen Eingebornen wider die ketzerischen Germanen zur Vergrößerung ihres Gebietes. Da der neue Beherrscher Spaniens im ersten Regierungsjahr noch nicht im Felde erscheinen konnte, so gestaltete sich die Situation in Bätica für die Griechen auch während des Jahres 569 immer günstiger. Cordova, die ächt romanisch gesinnte Stadt, war der Mittelpunkt einer kirchlich-politischen Insurrection des Südens, die den Zweck verfolgte, mit Hülfe

[1] Isidor von Sevilla schrieb eine kurze Biographie seines Bruders Leander, und er, der den Stand des gemeinsamen Vaters kennen mußte, auch nicht die geringste Veranlassung hatte, hierüber falsche Nachrichten zu verbreiten, nennt seinen Vater Severian einfach einen Provinzialen, Angehörigen der Carthaginensis: De viris illustribus c. 41: Leander genitus patre Severiano Carthaginiensis provinciae etc., und De scriptoribus ecclesiasticis c. 28: Leander genitus patre Severiano Carthaginensis provinciae Hispaniae. Beide Biographien sind gleichlautend. Mit Recht bemerkt Breul in seiner Ausgabe Isidors (S. 517) zu der zuerst angeführten Stelle: Falso Lucas et alii addunt Duce. Auffallender Weise läßt noch Pfahler (D. Alterth. S. 100) den Vater Leanders als Statthalter (dux) der Carthaginensis gelten. Dahn (V, S. 237) und Helfferich (Arianismus S. 52) verwerfen mit Recht die Combination, wonach Severian (byzantinischer) dux der Carthaginensis war.

[2] Vgl. Leandri Sanctimonialium regula ad Florentinam sororem (bei Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti, Paris 1703, I, S. 157).

[3] Ueber die genealogischen Fabeln der späteren spanischen Tradition, die Familie Severians betreffend, findet man ebenso ausführliche als vortreffliche Untersuchungen bei Dahn V, S. 236 f. Dort ist auch die einschlägliche spanische Litteratur (seit dem fünfzehnten Jahrhundert) in den Kreis der Discussion gezogen. Vgl. Helfferich l. c.

der Kaiserlichen die Provinz Bätica für immer dem verhaßten Barbarenjoche zu entziehen. Auch manche andere Städte der Südküste, soweit sie nicht schon zum byzantinischen Reiche gehörten, begaben sich unter den Schutz dieser Macht. Die griechischen Besitzungen auf der Halbinsel mögen wohl damals ihre größte Ausdehnung erlangt haben; nach Norden zu erstreckten sie sich bereits bis zur Sierra Morena[1].

Im Nordwesten Spaniens herrschten die unlängst zum Katholicismus bekehrten Sueven. Auch sie verhielten sich zu ihren arianischen Nachbarn keineswegs sympathisch und waren gern bereit, die Bedrängniß des Gothenreichs zu Gunsten ihres eigenen Staates auszubeuten. Cantabrien und Vasconien (Land der heutigen Basken), beides Provinzen im Norden der Halbinsel, die wohl nie vollständig unterworfen waren, schienen nicht geneigt, gutwillig den neuen Herrscher anzuerkennen. Die übrigen Territorien der Halbinsel gehörten den Westgothen, aber damals nur dem Namen nach, wenigstens größtentheils. Allenthalben tobte Krieg und Aufruhr. Einheimische Unzufriedene und auswärtige Feinde reichten sich die Hand, den Bau der westgothischen Monarchie zu untergraben, und zum Deckmantel ihrer ehrgeizigen Absichten nahmen die meisten den Katholicismus. Der orthodoxen römischen Bevölkerung Spaniens war es aller Orten, nicht bloß im Süden, unerträglich, unter einem ketzerischen Fürsten zu stehen, und gern unterstützte sie die aufrührerischen Versuche einiger Großen. Ueberhaupt war der Adel, auch der arianische, dem König keineswegs hold, wie dies ja in Wahlreichen nichts seltenes ist[2].

[1] Nach v. Spruners gründlichen Untersuchungen besaßen die Byzantiner zur Zeit ihres höchsten Einflusses in Spanien folgende Territorien auf der Halbinsel (nach der heutigen politisch-geographischen Eintheilung): den südlichsten Theil von Valencia, das Herzogthum Gandia (etwas südlich von der Stadt Cullera d'Albuquerque am Mittelmeere gelegen), ferner das Gebiet von Alicante, Murcia, Granada, Jaen, ganz Andalusien (mit Ausnahme des südwestlichen Theils, d. h. der Provinz Sevilla zwischen dem untern Guadalquivir und der untern Guadiana, so daß noch ein beträchtliches Territorium östlich vom Bätis nebst Sevilla gothisch war). Byzantinisch war also von Andalusien noch das heutige Cordova. Den Byzantinern gehörte ferner (westlich von jenen dazwischen liegenden gothischen Gebieten) das heutige Algarve, die Südspitze des Westens der iberischen Halbinsel. — Die nöthigen wissenschaftlichen Belege für diese Zusammenstellung der oströmischen Besitzungen in Spanien werde ich in einer Abhandlung über Athanagild beizubringen suchen.

[2] Unsere beiden Hauptautoren, Johannes von Biclaro sowohl als Isidor von Sevilla, erzählen übereinstimmend, daß das westgothische Reich oder vielmehr Spanien um 569 beim Regierungsantritt Leovigilds der Ausdehnung nach sehr beschränkt war. Johannes drückt sich correcter aus, als Isidor, indem er auch den Grund jener auffallenden Thatsache mittheilt. Vgl. J. Bicl. a. 3. Justini jun. (= 569): Leovigildus — provinciam Gothorum, quae jam per rebelliones diversorum fuerat diminuta etc. — Seit den Tagen des großen Eurich gehorchte nämlich der größte Theil von Spanien den Westgothen, und wenn um 569 plötzlich ihr Reich einen beschränkten Umfang hat, so ist dies nur die Folge von Empörungen. Isidors Worte (l. c. aera 606: nam antea (id est ante Leuvigildum) gens Gothorum angustis finibus arctabatur) könnten leicht zu der irrigen Auffassung verleiten, die Westgothen seien selbst nach Eurichs Eroberungen nur im Besitze eines

Leovigild bekundete gleich anfangs inmitten all dieser Stürme eine ungemeine Energie und Umsicht in Durchführung seiner Pläne. Er stellte sich die wahrhaft großartige Aufgabe, die Westgothen zu Herren der gesammten Halbinsel zu machen und diesen nationalen Einheitsstaat vermittels eines kräftigen Königthums und auf der Basis eines gemäßigten Arianismus zu consolidiren. Zunächst freilich nahm die militärische Seite seiner Aufgabe allzu sehr die ganze Thätigkeit des Monarchen in Anspruch, als daß er an die religiöse Einigung des Landes denken konnte. Doch entging ihm der doppelte Charakter der Opposition keineswegs. Ehe er jedoch das Schwert zog, that er einen friedlichen, aber nicht unwichtigen Schritt, um sein königliches Ansehn, wenigstens in den ihm treu gebliebenen Gebieten, zu heben. Da nämlich seine erste Gemahlin schon gestorben war, so heirathete er in seinem ersten Regierungsjahre (569) Athanagilds Wittwe, die Königin Goisvintha, in zweiter Ehe, und gewann so die Anhänger seines Vorgängers [1]. Im folgenden Jahre (570) eröffnete Leovigild seine glänzende militärische Laufbahn als Regent mit einem Feldzug nach dem Süden. Bezeichnend für seinen kühnen Sinn und die consequente Durchführung seines Zieles ist der Umstand, daß er gleich anfangs nicht defensiv, sondern offensiv vorging. Entschlossen suchte er den Feind im eigenen Lager auf. Der Gothenfürst bedrängte die Stadt Malaga, entriß diese Besitzung den Griechen, verwüstete die Landschaft und vertrieb die kaiserliche Besatzung. Hierauf unternahm er einen verheerenden Einfall in das Bastetanische Gebiet, eroberte es und zwang die byzantinische Garnison zum Abzug. Nach solchen Erfolgen kehrte der siegreiche Monarch nach seiner Hauptstadt zurück [2]. Im folgenden Jahre (571) traf blutige Rache das rebellische Asinoda. Diese Stadt des Südens hatte nämlich, wie so viele andere, um dem verhaßten Germanenjoche zu entgehen, bereitwilligst dem oströmischen Kaiser gehuldigt und von demselben eine Besatzung erhalten.

kleinen Theiles von Spanien gewesen. Leovigild ist also während seiner Regierung weit weniger als Eroberer, denn als Bezwinger rebellischer Provinzen aufgetreten, die schon längst zum Reiche gehört hatten.

[1] Vgl. Joh. Bicl. l. c. (= 569); Greg. Tur. l. c. IV, 38. V, 39. IX, 1; Fredeg. l. c. epit. c. 82. Ich lese Goisvintha mit Dietrich (Aussprache des Goth. S. 68). Diese Verehelichung Leovigilds mit Athanagilds Wittwe fand nach dem Regierungsantritt des ersteren, aber noch im Jahre 569 statt (vgl. Joh. Biclar. l. c.: Leovigildus — in regnum — constituitur, Goisvintham — in conjugium accipit etc.).

[2] Vgl. Joh. Bicl. l. c. a. 4: Bastania, das heutige Baeza, gelegen unweit des rechten (nördlichen) Ufers des obern Guadalquivir, in gerader Linie östlich von Cordova in der heutigen Provinz Jaen (vgl. v. Spruner). Dieser Feldzug fand also erst im Jahre 570 (a. 4. Just. imp.) statt. Versuche, das königliche Ansehn in den dem Gothenreiche treu gebliebenen Territorien zu befestigen, sowie Rüstungen mögen das erste Regierungsjahr Leovigilds (569) ausgefüllt haben. Der Chronist von Biclaro ist fast die einzige Quelle für die Geschichte der glorreichen Kriegsthaten des Gothenkönigs in den Jahren 570—577 (incl.).

Hier bedurfte es der Tapferkeit des Heldenkönigs nicht; der Verrath eines in der Stadt ansässigen Gothen öffnete dem Monarchen die Thore. Leovigild drang zur Nachtzeit ein, ließ die griechischen Truppen über die Klinge springen und vereinigte die Stadt wieder mit dem westgothischen Reiche[1]. Jetzt kam die Reihe an eine Stadt, die schon lange, wohl schon seit den Tagen des unglücklichen Agila, vom Gothenstaate abgefallen war. Der König überfiel des Nachts das stolze Cordova, richtete ein Blutbad in der Bätisstadt an und erklärte sie wieder für eine westgothische Besitzung. Auch viele andere Städte und Burgen, deren Namen uns die Geschichte nicht aufbewahrt hat, bekam er in seine Gewalt, brach durch Maßregeln unerbittlicher Härte den Widerstand der Landbevölkerung und schlug die gemachten Eroberungen wieder zum Reiche[2].

Mit der Einnahme von Cordova durfte Leovigild seine militärische Aufgabe im Süden der Halbinsel, wenigstens vorläufig, als abgeschlossen betrachten, und nichts hinderte ihn mehr, auch den Norden des Landes von rebellischen Elementen zu säubern. Ehe er jedoch

[1] Vgl. Joh. Bicl. anno 5. Justini imp. (= 571). — Asinoda, auch Assidonia genannt, ist das heutige Medina-Sidonia; es liegt in einer Ebene, nicht allzuweit östlich von Cadix, ziemlich in der Nähe der Meerenge (Straße von Gibraltar) (vgl. Mariana V, 11 und v. Spruner). Isidor erwähnt weder die Eroberung von Asinoda ausdrücklich, noch führt er überhaupt die Kriegsthaten Leovigilds im Süden der Halbinsel (570—572 incl.) einzeln auf, sondern bedient sich folgender allgemeiner Ausdrücke: cesserunt etiam armis illius plurimae rebelles Hispaniae urbes. Fudit quoque diverso proelio milites (i. e. Justini imp. milites), et quaedam castra ab eis occupata dimicando recepit (Hist. Goth. aera 606).

[2] Vgl. Joh. Bicl. a. 6. Just. (= 572), und die Siegesmünze: Liuvigildus Cordobam bis obtinuit. Die Münze wurde erst (584) bei Gelegenheit der zweiten Einnahme der Bätisstadt geprägt; es wird also auf derselben Siegesmünze die zweimalige Eroberung Cordovas verherrlicht. — Dahn (V, 130) nimmt sehr richtig an, die Bätisstadt sei schon seit Agilas Regierung von den Gothen nicht mehr bezwungen worden. Wenn er aber zugleich behauptet, Cordova sei, wie Assidonia, durch nächtlichen Verrath gefallen, eine Meinung, die sich auch bei Aschbach (Westgothen S. 198) findet, so dürfte er zu weit gehen. Was zunächst die Siegesmünze betrifft, so constatirt diese bloß, daß die Stadt in die Gewalt des Königs fiel; ob durch Verrath, oder nach vorhergegangenem Sturm, läßt der Ausdruck 'obtinuit' („er erlangte die Stadt, bemächtigte sich derselben") unentschieden. Auch Johannes von Biclaro bedient sich eines zweideutigen Ausdrucks: Leovigildus rex Cordubam — nocte occupat etc. Diese Stelle, an und für sich betrachtet, läßt es also zweifelhaft, ob Leovigild durch Verrath oder durch Waffengewalt sich den Weg in die Stadt bahnte. Betrachtet man aber die Worte des Chronisten im Zusammenhang und vergleicht sie mit dem Berichte desselben Autors über den Fall von Assinoda, so gewinnt die Annahme, der Gothenkönig sei nach vorhergegangenem Kampfe in die Bätisstadt eingezogen, nicht wenig an Wahrscheinlichkeit. Der Chronist hat an beiden Stellen das Verbum 'occupare'. An der ersteren (a. 5. Justini), wo er die Einnahme Asinodas mittels Verrath schildert, fügt er ausdrücklich zu 'occupat' das Wort 'proditione' hinzu. Da nun an der zweiten Stelle, wo das Schicksal Cordovas erzählt wird, der Ausdruck 'proditione' fehlt, so darf man annehmen, daß Leovigild nur in Folge eines Kampfes zur Nachtzeit die Stadt besetzte.

diese blutige Abrechnung vornahm, trat ein Ereigniß ein, das, wenn es ihn auch vielleicht persönlich schmerzlich berühren mochte, die politischen Entwürfe des unternehmenden Fürsten in seinen Folgen ungemein begünstigen mußte. Im Jahre nach dem Falle der Bätisstadt (573) starb nämlich Leovigilds Bruder Liuva, und der König von Spanien vereinigte nun auch Septimanien unter seinem Scepter. So war denn die Spaltung, die seit vier Jahren im Reiche bestanden, hierdurch gehoben, und Leovigild durfte jetzt, wenigstens rechtlich, als Alleinherrscher des Gothenstaates gelten[1].

Liuva scheint seit der Erhebung seines Bruders nur Titularkönig gewesen zu sein; kein Chronist gedenkt einer Regentenhandlung dieses Fürsten. Jedenfalls sah er sich durch den strahlenden Ruhm seines hochbegabten Bruders in den Hintergrund gedrängt. Für diese Auffassung sprechen folgende Worte Isidors von Sevilla: Dem Könige Liuva wird nur ein Regierungsjahr beigelegt; die übrigen Jahre Liuvas werden seinem Bruder Leovigild zugerechnet[2]. Trotz des steigenden Uebergewichts unseres königlichen Helden entstand keine Eifersucht zwischen den Brüdern, es scheint vielmehr unter ihnen eine löbliche Eintracht gewaltet zu haben. So ließ der Beherrscher Septimaniens Münzen prägen, die außer dem eigenen Bildniß auch das des Bruders trugen, und die prunkende Inschrift auf denselben Münzen 'Liuuigildi regis victoria' bekundete zugleich die loyale Freude des Narbonensischen Fürsten über die glorreichen Waffenerfolge des Bruders[3]. Was die Verwaltung Septimaniens durch Liuva betrifft, so standen die Bewohner jener Provinz ohne Zweifel nicht ungern unter dem Scepter eines Herrschers, der seit vielen Jahren mit ihren Wünschen und Bedürfnissen vertraut war. Zudem verfolgte Liuva — im scharfen Gegensatz zu seinem Bruder — die entschiedenste Friedenspolitik: „Friede im Innern und nach außen", so lautete das Programm des septimanischen Regenten, und es gelang ihm auch, dasselbe nach beiden Richtungen hin zur Geltung zu bringen. Während die iberische Halbinsel der Schauplatz unaufhörlicher Kriege und Empörungen war, blieb Liuvas kleines Reich von allen Stürmen verschont. Mit den Franken lebte er in Frieden, und im Inneren des Staates zeigte sich das Vertrauen zwischen Herrscher und Volk unerschüttert, da der erstere so einsichtsvoll, als milde, den berechtigten Wünschen seiner orthodoxen Unterthanen Vorschub leistete[4].

Nachdem in der angegebenen Weise die äußere Einheit des Gothenstaates wiederhergestellt worden, führte Leovigild sein siegreiches Heer nach dem Norden der Halbinsel und überfiel die Provinz Sa-

[1] Joh. Bicl. a. 7. Justini; Isid. aera 605. 606; Chronol. et ser. reg. Goth.; Greg. Tur. IV, 38; Fredegar l. c. c. 63.

[2] Vgl. Isid. l. c. aera 605.

[3] Ueber die Münzen Liuvas vgl. Mariana l. c.; Rasche tomi II. pars poster. S. 1798. Eine Silbermünze Liuvas I. erwähnt nach dem Reichelschen Katalog Soetbeer (Forschungen zur Deutsch. Gesch. I, S. 286).

[4] Vgl. Greg. Tur. IX, 24.

baria. Auch dieses Unternehmen wurde mit dem günstigsten Erfolge gekrönt. Der Sieg des Königs war vollständig, und die gesammte Landschaft huldigte wieder dem gewaltigen Fürsten (573) [1]. Jetzt kam die Reihe an eine Provinz des Nordens, deren kriegerische Bewohner wegen ihres kühnen unabhängigen Sinnes, ihrer unbändigen Freiheitsliebe seit vielen Jahrhunderten berühmt waren. Cantabrien, gedeckt durch seine Gebirge, hatte den welterobernden Römern sehr lange, bis auf die Zeiten Octavians, siegreich Trotz geboten, und es war wohl auch von den Gothen nie völlig unterworfen worden. Um so höher muß man aber Leovigilds Thatkraft schätzen, dem die vollständige Bezwingung des tapfern Stammes endlich gelang. Der Gothenkönig, der vor keiner Gefahr zurückbebte, rückte entschlossen in die Provinz ein, warf jeden Widerstand vor sich nieder und ließ die rebellischen Großen, die sich die Herrschaft über das Land anmaßten, ihren Uebermuth mit dem Leben büßen; das Vermögen der Hingerichteten wurde eine Beute des Fiscus. Hierauf bemächtigte sich Leovigild der festen Stadt Amaja; hiermit war die Besitznahme des Landes vollendet, und jetzt erst durfte Cantabria mit Fug und Recht als westgothische Provinz gelten (574) [2].

[1] Vgl. Joh. Bicl. a. 7. Justini (= 573): Leovigildus rex Sabariam ingressus Sapos vastat etc. Isid., aera 606: Sabaria ab eo omnis devicta est. Die Lage dieser Provinz ist ungewiß; nur so viel dürfte feststehen, daß man sie im Norden der Halbinsel zu suchen hat. Mariana (l. c.), der in der alten Geographie seines Landes sonst so sehr bewanderte Historiker, vermag dieses Mal keine Aufschlüsse zu bieten. Aschbach (Westgothen S. 199) hat die verschiedenen Ansichten der spanischen Forscher über die geographische Lage von Sabaria sorgfältig zusammengestellt, kommt aber zu keinem bestimmten Resultat. Spruner (l. c.) schwankt; er läßt die Wahl, ob man die Landschaft im Norden oder im Süden Spaniens suchen will. Ihm zufolge lag ein Sabaria (auch Sabora genannt) etwas nordwestlich von der Küstenstadt Malaga (also in der heutigen Provinz Granada). Aber in keinem Falle war diese Landschaft (Stadt und Gebiet) Gegenstand des Feldzuges von 573, da Leovigild bereits im Jahre 570 mit Malaga und den umliegenden Territorien gründlich aufgeräumt hatte. Spruner kennt aber noch ein zweites Sabaria; diese Stadt (auch Sanabria genannt) lag südöstlich von Gallicia-Bracara, unweit der suevischen Grenze (heute: Puebla de Sanabria, im Bisthum Astorga, im südwestlichen Theile von Leon). Mit Dahn (V, S. 130) möchte ich diese zuletzt genannte Stadt für das alte Sabaria ansehen. Vgl. noch Gallandii Bibl. vet. pat., tom. XII, prolegomena S. XXVI.

[2] Vgl. Joh. Bicl. a. 8. Justini (= 574); Isid. l. c.: Cantabros iste obtinuit. Cantabria (im engsten Sinne) lag an beiden Ufern des obern Ebro; nach Nordosten dehnte es sich ziemlich weit aus, bis zu den Ausläufern der (West-) Pyrenäen. Diese Landschaft entspricht heute dem nordöstlichen Theile von Leon und Theilen von Biscaya. Was die Stadt Amaja betrifft, so ist (dem Chronisten von Biclaro zufolge) nur so viel gewiß, daß sie in der eben beschriebenen Provinz Cantabria lag. Spruner vermuthet, man habe die Stadt Amaja unweit vom rechten (südlichen) Ufer des obern Ebro zu suchen. Zu verwerfen ist jedenfalls die Meinung Marianas (l. c.), der Amaja mit Aregia identificirt, und demgemäß erstere in die Gegend zwischen Burgos und Leon versetzt. Mariana übersieht, daß Johannes von Biclaro und Isidor von zwei

Im folgenden Jahre finden wir den Gothenkönig abermals im Norden thätig; eine neue Empörung rief ihn nach den Aregensischen Gebirgen. Mit gewohnter Rüstigkeit erschien er im Felde, nahm den Provinzialdynasten Aspidius und dessen Familie gefangen, zog das Vermögen des gestürzten Usurpators ein und vereinigte das ganze Gebiet wieder mit dem Reiche (575)[1].

Nach Besiegung der aufrührerischen Bewohner Aregias richtete Leovigild sein Augenmerk auf das suevische Reich. Hier war Miro König. Dieser war, wie schon aus seiner Freundschaft für den berühmten Pannonier Martin von Dunium hervorgeht[2], eifriger Katholik. Leovigild lebte wohl schon seit seinem Regierungsantritt mit ihm in unfreundlichen Beziehungen. Ohne Zweifel hegte der rechtgläubige Monarch aus religiösen und politischen Gründen einen tiefen Haß gegen den arianischen Nachbarstaat, und wenn Miro in seinen beiden ersten Regierungsjahren noch nichts Feindliches gegen das Westgothenreich unternahm, so ist die Ursache dieser scheinbaren Friedenspolitik in dem Umstande zu suchen, daß der neue Suevenkönig vorerst mit der Befestigung seiner Herrschaft und der weiteren Verbreitung des Katholicismus genugsam beschäftigt war. Die Spannung zwischen beiden Fürsten erreichte aber den höchsten Grad, als, Miro (572) in nicht zu verkennender Weise die Absicht verrieth, sein kleines Reich auf Kosten des ausgedehnten Nachbarstaates zu ver-

verschiedenen Feldzügen in verschiedenen Territorien sprechen. Vgl. Aschbach (S. 199); Lembke (Spanien I, S. 66); Dahn (V, S. 131).

[1] Joh. Bicl. a. 9. Justini (= 575): Leovigildus rex Aregenses montes ingreditur, Aspidium loci seniorem cum uxore et filiis captivos ducit etc. Isid.: Aregiam iste cepit. Ueber die Lage von Aregia (Aregenses montes) ist schon viel gestritten worden. Mit Unrecht behauptet Mariana, Aspidius sei in Aquitanien besiegt worden (V, 11, S. 181). Diese Ansicht haben schon Lembke und Aschbach (l. c.) verworfen, und zwar der letztere aus dem triftigen Grunde, weil Leovigild nachweislich nie nach Gallien gekommen ist; wir wissen nicht einmal, ob er je seine septimanische Provinz besucht habe. Lembke (l. c.) versteht unter montes Aregenses die sonst Araucones genannten Gebirge. Manche haben die montes Aregenses mit Arragonien identificirt. Allein weit besser dürfte es sich empfehlen, mit Aschbach (l. c.) anzunehmen, daß diese Berge gegen Gallicien hin gelegen sind. Mit vollem Recht stützt Aschbach seine Vermuthung auf folgende Stelle Isidors (in der Hist. Suev.): Remismundus vicina sibi pariter Auregensium loca et Lucensis conventus maritima populatur. Aehnlich v. Spruner; er zeichnet nämlich die Aregenses montes als Grenzscheide des gothischen und suevischen Gebietes, südlich von Asturia, zwischen dem Osten von Bracarensis provincia und dem Nordwesten Cantabriens; heute heißen sie die Asturischen Gebirge (d. h. nur der östliche Theil derselben); vgl. Dahn V, S. 131. v. Spruner vermuthet, ohne dies jedoch als gewiß hinstellen zu wollen, die Stadt Aregia habe am Südabhange der Aregenses montes, am obersten Lauf eines Flüßchens gelegen, das zum rechten (nördlichen) Ufer des Durius strömt. — Ueber Aspidius und die spanischen Provinzialdynasten (s. dem fünften Jahrhundert) überhaupt: vortrefflich Dahn l. c.

[2] Dieser widmete ihm sein Buch: Formula honestae vitae sive de quatuor virtutibus cardinalibus. D'Achery, Spicil. ed. 2. III, S. 312.

größern. Der Suevenkönig unternahm nämlich um jene Zeit einen Kriegszug gegen den im Norden der Halbinsel wohnenden Stamm der Rucconen, ohne Zweifel in der Absicht, ihn zu unterwerfen. Ob er diesen Zweck erreicht habe, oder nicht, diese Frage läßt sich nur durch Vermuthungen beantworten, da unsere Quellen darüber schweigen[1]. Nur so viel steht unbestritten fest, daß Leovigild im Jahre 576 den Feldzug gegen das Suevenreich eröffnete. Unter Verheerungen bahnte sich der Gothe mit seinem sieggewohnten Heer den Weg in das Innere von Galläcien. Die Sueven müssen damals ungeheure Verluste erlitten haben. König Miro sah sich nämlich genöthigt, eine Gesandtschaft an seinen Gegner abzuordnen und demüthig um Einstellung der Feindseligkeiten zu bitten. Der stolze Sieger verstand sich aber nicht zu einem förmlichen Friedensvertrag, wie der gebeugte Monarch wohl gehofft hatte, sondern bewilligte nur einen kurzen Waffenstillstand (576). Diesen Ausweg wählte Leovigild wahrscheinlich in der Absicht, dadurch die Niederlage Miros zu einer dauernden zu machen. Wenn auch der Strom der nachfolgenden Ereignisse den gothischen Helden von dem Gedanken abbrachte, bald

[1] Dieser Feldzug Miros gegen die Rucconen ist durch das Zeugniß unserer beiden Hauptautoren verbürgt; vgl. Joh. Bicl. a. 6. Justini (= 572): Miro Suevorum rex bellum contra Ruccones movet. Isid. hist. Suev.: Hic (Miro) bellum secundo regni anno contra Ruccones intulit. Die Wohnsitze der Rucconen lassen sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Einige Herausgeber des Johannes von Biclaro, verzweifelnd, dieses Problem zu lösen, haben das Ruccones des Textes in der willkürlichsten Weise in Aragones umgeändert, so selbst die beiden verdienstvollen editores der genannten Chronik, Florez (España Sagr. VI) und Gallandius (Bibl. vet. pat., Venet. 1778, tom. XII). Allein diese Forscher übersehen, daß sich bei Isidor, Hist. Suev. (nach fast allen Handschriften) die Form Ruccones (oder ein wenig verderbt Roccones) vorfindet. Die Richtigkeit der Lesart Ruccones wird noch durch den Umstand bestätigt, daß der Chronist von Sevilla noch an einer anderen Stelle (in der hist. Goth.) die Ruccones erwähnt. (Diese Lesart finde ich für beide Stellen Isidors in den Ausgaben von Breul und Arevalus). Nach dem Gesagten war also jener Feldzug Miros in keinem Fall gegen Aragonien gerichtet, aber auch nicht gegen die Vascones (vgl. Luc. Tud. II, S. 42, das Glossem am Rande). Am meisten dürfte es dem historischen Zusammenhang entsprechen, wenn man mit v. Spruner und Dahn (VI, S. 570) unter den Rucconen einen nicht allzu weit von der suevischen Grenzen wohnenden cantabrischen Volksstamm versteht. Diese Annahme stimmt auch mit der (schon angeführten) Stelle Isidors (in der hist. Goth.) überein, wo die Rucconen in Verbindung mit den Astures genannt, also dem nördlichen Spanien zugetheilt werden; außerdem sind die Rucconen nach Isidor ein Gebirgsvolk; dies Alles steht im Einklang mit der v. Sprunerschen Vermuthung. Die betreffende Stelle Isidors aera 650 (er spricht vom König Sisebut 612 – 621) lautet: Astures enim rebellantes — in ditionem suam reduxit. Ruccones montibus arduis undique conseptos per duces evicit. — Dem Gebiete der Ruccones entspricht heute der nordwestlichste Theil von Altcastilien, an der Grenze gegen Leon (vgl. v. Spruner). Mariana (V, 11) erzählt, das Land der Ruccones heiße zu seiner Zeit Rivogia, und diese Gegend zeichne sich durch besondere Fruchtbarkeit aus, durch den Reichthum an Getreide u. s. f.

wiederum gegen die suevischen Nachbarn das Schwert zu ziehen, so war doch Leovigild berechtigt, zu jeder Zeit die Feindseligkeiten zu erneueren, und darum erscheint die Abhängigkeit Miros von seinem Ueberwinder um so größer [1].

Leovigilds militärische Aufgabe im Norden der Halbinsel war jetzt, wenigstens vorläufig, erfüllt [2]; aber schnell erwuchsen dem Gothen neue Feinde. Im südöstlichen Spanien hatte die Provinz Orospeda dem Könige den Gehorsam aufgekündigt. Sofort wandte sich der unerschrockene Monarch nach diesen Gegenden; seiner Kühnheit und seinem Glücke gelang es, die Städte und Burgen der Provinz zu besetzen und das Land wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Allein bald nachher brach ein neuer Aufruhr in Orospeda aus. Dieses Mal war es das Landvolk, das sich dem Scepter Leovigilds nicht fügen wollte. Aber rasch erlagen die Empörer der überlegenen Macht des gewaltigen Herrschers, und seitdem blieb die Provinz in ungestörtem Besitz der Westgothen (577) [3].

[1] Johannes von Biclaro (a. 10. Just.) ist die einzige Quelle: Leovigildus rex in Gallaecia Suevorum fines conturbat, et a rege Mirone per legatos rogatus pacem iis pro parvo tempore tribuit. In Betreff der Veranlassung dieses Feldzugs differiren die Ansichten der Forscher. Mariana, den ganzen historischen Zusammenhang verkennend, läßt naiver Weise den Gothenkönig nur aus Aerger über die Conversion der Sueven zum Katholicismus das Schwert ziehen: Expetendae a Suevis poenae, nisi religionis mutatae causa nulla erat etc. — Aschbach (l. c.) und Dahn (V, S. 131) nehmen mit Recht an, daß jenem Feldzuge Feindseligkeiten von Seiten des Königs Miro vorhergegangen seien. Wenn sie aber behaupten, der Aregensische Aufstand (von 575) habe von dem Suevenfürsten militärische Unterstützung erhalten, so kann man ihnen nicht beistimmen, da diese Ansicht sich nicht nachweisen läßt, insofern Johannes von Biclaro eine Förderung jener Rebellion durch Miro nicht erwähnt. Angemessener dürfte es also sein, den Feldzug von 576 als Rachekrieg wegen der Expedition des Suevenkönigs gegen die Rucconen, also gegen gothisches Gebiet, zu betrachten. Ob übrigens das öfter erwähnte Unternehmen Miros gegen jenen Cantabrischen Volksstamm für unsern Gothenkönig nur einen willkommenen Vorwand abgab, das Suevenreich zu demüthigen, diese Frage läßt sich bei dem Schweigen des Abtes von Biclaro nicht mehr entscheiden. Wie schon erwähnt, wissen wir nicht, ob König Miro die Rucconen wirklich unterworfen hat. Vielleicht wurde er an der Eroberung des Landes in Folge des blitzschnellen Vorgehens der Gothen nach Sabaria, einem hart an der suevischen Grenze belegenen Gebiet, gehindert.

[2] Die späten spanischen Schriftsteller, Lucas von Tuy (II, 49) und (nach ihm) Michael Ritius (letzterer geborner Neapolitaner, aber später spanischer Unterthan) (Bel, Biblioth. S. 666) erzählen, Leovigild habe auf seinen Feldzügen im Norden der Halbinsel den Byzantinern (milites Romani) eine entscheidende Niederlage bei Legio beigebracht, dann diese Stadt eingenommen und nach seinem eigenen Namen Leon benannt. Mit Recht verwirft Dahn (V, S. 130) diese Erzählung als Fabel. Das Verworrene des ganzen Berichtes geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Byzantiner im Norden der Halbinsel erwähnt werden, während doch ihre spanischen Besitzungen (von Süden nach Norden) nie über die heutige Sierra Morena (Marianus mons) hinausreichten.

[3] Joh. Bicl. a. 1. Tiberii II. imp. (= 577) (einzige Quelle!). Isidor sagt nur ganz allgemein: Cesserunt etiam armis illius plurimae rebel-

So hatte denn Leovigild in acht Jahren unter fast ununterbrochenen Kämpfen nicht nur Ruhe und Sicherheit seinen Unterthanen wieder verschafft, sondern auch den gothischen Namen weithin in Furcht und Achtung gesetzt. Die eigene Tüchtigkeit des Herrschers, aber auch der Mangel einer einheitlichen Leitung in den Operationen der Gegner dürften uns die großartigen Erfolge des Monarchen erklären. Es tritt jetzt in dem vielbewegten Leben unseres Gothenkönigs ein kurzer Zeitpunkt der Ruhe ein, und ihn wollen wir benutzen, in großen Zügen ein Bild der inneren Politik und Regierung des Mannes vorzuführen, den wir bis dahin nur auf dem Schlachtfelde bewundern konnten.

---

2. Leovigilds innere Politik und Regierung [1].

Die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse, unter denen Leovigild das Reich übernahm, erklären sich am besten aus der Ohnmacht des westgothischen Königthums. Wohl gelang es dem heldenmüthigen Herrscher nach achtjähriger blutiger Arbeit, die empörten Provinzen zu unterwerfen und seinem Volke den Frieden wieder zu erkämpfen. Allein mit diesen gewiß glorreichen Erfolgen begnügte sich Leovigild keineswegs; er gehörte nicht zu den Monarchen, die bloß das Bedürfniß des Augenblicks berücksichtigen, und darum betrachtete er die herrlichen Kriegsthaten seiner ersten Regierungsepoche nur als rein persönliche Errungenschaften, die ein schwacher Nachfolger leicht wieder einbüßen konnte. Festen, unverwandten Sinnes verfolgte der Bruder Liuvas das erhabene, eines wahren Fürsten so würdige Ziel, die pyrenäische Halbinsel unter gothischem Scepter politisch zu einigen. Wollte Leovigild diese Aufgabe in befriedigender Weise lösen, so mußte er auch die Zukunft seines Reiches so weit in den Kreis seiner Berechnung ziehen, als dies nach menschlichem Ermessen möglich war. Und so hegte denn der gewaltige Herrscher die feste Ueberzeugung, zum Ausbau und zur Befestigung seines Einheitsstaates sei nicht bloß die militärische Occupation der einzelnen Territorien, sondern eine vollständige Regeneration des westgothischen Königthums als solches

les Hispaniae urbes. Orospeda Mons (d. h. die nach diesen Gebirgen benannte Provinz) zog sich fast in gerader Linie von Norden nach Süden, sie entspricht heute folgenden Territorien: dem östlichen Theil von Neucastilien ferner dem östlichen Theil von La Mancha (darin die Sierra de Alcaraz), außerdem dem westlichsten Theile von Murcia, endlich einem kleinen Theil des östlichen Andalusiens und des südöstlichen Granada (vgl. Mariana l. c.; v. Spruner; Aschbach S. 200; Lembke S. 66 und Dahn V, S. 131). Eine vortreffliche Schilderung der Kriegsthaten Leovigilds (570—577 incl.) findet sich in den Annalen von Basnage (Tom. III, S. 847 ff.).

[1] Dieser Abschnitt läßt sich der Natur der Sache nach nicht chronologisch behandeln. Die in demselben mitgetheilten Materialien beziehen sich also nicht etwa bloß auf das erste Jahrzehnt der Regierung Leovigilds, sondern vielfach auf die gesammte Regierungszeit dieses Königs.

unbedingt erforderlich. Die Uebel, an denen jene Institution krankte, konnten Leovigilds prüfendem Geiste nicht unbekannt bleiben, und er bekundete auch die nöthige Energie und Umsicht, die geeigneten Mittel zur Hebung des königlichen Ansehns überhaupt anzuwenden.

Ein Hauptgrund der Ohnmacht des Königsthums lag darin, daß der gothische Adel das Wahlrecht hatte, die stolzen Magnaten betrachteten den König nur als einen aus ihrer Mitte, dem sie das Präsidium verliehen. Bei dieser Sachlage war Leovigild beständig darauf bedacht, einerseits die Macht des Königthums zu heben und anderseits den Einfluß der Großen zu schwächen. Um eine geregelte Thronfolge wenigstens anzubahnen, suchte er den westgothischen Staat in ein Erbreich zu verwandeln. So nahm der König in der Absicht, die Krone seinem Hause zu sichern, schon sehr frühe (573) seine beiden Söhne erster Ehe Hermenegild und Reccared zu Mitregenten an [1].

[1] Vgl. Joh. Biel. a. 7. Justini: Leovigildus — duosque filios suos ex amissa conjuge, Hermenegildum et Reccaredum consortes regni facit. Der Chronist berichtet also ausdrücklich, daß beide Prinzen vom Vater zu Mitregenten ernannt wurden. F. Wachter (in seiner kurzen Biographie Hermenegilds: Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften 2c., herausg. von Ersch und Gruber, 2. Section, Theil VI, Leipzig 1829, S. 347) behauptet demnach mit Unrecht, Leovigild habe damals bloß seinen Sohn Hermenegild zum Reichsgehülfen bestimmt. Vermuthlich, um Uneinigkeiten zwischen seinen Söhnen vorzubeugen, stellte der König beide Prinzen als Candidaten für die künftige Königswahl auf. Was die Machtsphäre der beiden Reichsgehülfen Leovigilds anbelangt, so hat man darunter nach dem Wortlaute des Chronisten von Biclaro einen Antheil an der Gesammtregierung des Reiches zu verstehen. Diese ideellere Theilung der Herrschaft konnte in der Ferne leicht verkehrt aufgefaßt werden, in dem Sinne, als habe Leovigild wirklich eine Realtheilung des Staates in Provinzen vorgenommen. Diese Darstellung des Vorganges, wonach also der König damals seinen Söhnen förmlich einzelne Provinzen zur Regierung überlassen habe, findet man bei Gregor von Tours. Dort heißt es (Hist. Franc. IV, 38): Ille (Leuvigildus) quoque inter eos regnum aequaliter divisit. Diese Auffassung ist entschieden zu verwerfen (so auch W. Giesebrecht in seiner Uebersetzung Gregors I, S. 197 Anm. 1), da sie in den spanischen Quellen keine Bestätigung findet und auch mit dem historischen Zusammenhang, insbesondere mit der Einheitspolitik Leovigilds in schroffem Widerspruche steht. Weder damals (573) noch später fand eine Realtheilung in Provinzen statt. Hermenegild nahm allerdings (579), wie wir bald sehen werden, seinen Aufenthalt zu Sevilla (Hispalis); allein die Verleihung von Bätica (oder vielleicht nur eines Theiles dieser Landschaft) an Hermenegild war nur eine Maßregel, um die erschütterte Ruhe der königlichen Familie zu sichern. Wachter (l. c.) scheint Leovigilds auf einen gothisch-spanischen Einheitsstaat gerichtete Politik völlig zu verkennen, wenn er annimmt, der König habe bereits (573) die Theile des Reiches bestimmt, die später jeder der beiden Prinzen erhalten solle. Gegen eine wirkliche Theilung des Gothenstaates im Jahre 573 spricht sich mit Recht Dahn aus (V, S. 135). Aschbach (Westgothen S. 202) bestreitet zwar, daß mit der Erhebung der Prinzen zu Mitregenten (573) eine Belehnung derselben mit Provinzen verbunden gewesen, nimmt aber fälschlich an, im Jahre 578, zur Zeit der Gründung von Reccopolis, habe Reccared eine Provinz erhalten; die Quellen wissen hiervon nichts zu erzählen. Richtig faßt Lembke (Spanien I, S. 67) die Beförderung der beiden Königsöhne zu Mitregenten auf. Uebrigens darf man sich auch den Antheil, den Leovigild seinen

Bisher waren die westgothischen Herrscher noch durch keine äußeren Abzeichen ihrer Würde kenntlich. Leovigild empfand diesen Mangel und traf demgemäß seine Vorkehrungen. Daher umgab er sich, um seine Person vor den übrigen Großen auszuzeichnen, mit königlichen Glanze, kleidete sich zuerst in königliche Gewande und bediente sich zuerst von den westgothischen Monarchen im buchstäblichen Sinne eines Thrones[1]. Diese und ähnliche Maßregeln waren nicht bloß auf den stolzen Adel, sondern auch auf das Volk berechnet. Es muß einen imposanten Eindruck auf die Menge der Gothen gemacht haben, wenn sie ihren stattlichen Herrscher in vollem Schmucke der Königsgewalt erblickten. Nun hatten bei der großen Ausdehnung des Reiches natürlich verhältnißmäßig nur wenige Bürger wirklich Gelegenheit, die Persönlichkeit ihres Königs kennen zu lernen. Um aber auch der großen Mehrzahl seiner Unterthanen die Erhabenheit des Regenten nahe zu legen, ließ der Gothenfürst Münzen prägen, auf denen sein Brustbild mit allen Insignien der Königswürde dargestellt war[2]. Diese Einrichtungen, die den Zweck hatten, auf rohe ungebildete Gemüther zu wirken und durch Entfaltung von äußerem Glanze die Ehrfurcht vor der Person des Monarchen selbst zu steigern, wurden

Söhnen (573) an der Gesammtregierung gönnte, nicht allzu umfassend vorstellen. Die den Prinzen eingeräumten Rechte waren wohl formeller Natur. Sie erhielten zwar den Königstitel (deßhalb heißt Hermenegild bei Greg. Magn. dialog. lib. III, 31, und Reccared schon (585) vor seiner Thronbesteigung bei Joh. von Biclaro: rex), aber der Vater behielt sich die volle Souverainetät vor und übte sie im ganzen Umfang nach wie vor aus; schwerlich hatten die Prinzen das Münzrecht; die Münze Hermenegilds, die wir noch besitzen, rührt wohl aus der Zeit seiner Empörung her. Die Ernennung der Königssöhne zu Mitregenten erfolgte nach dem Berichte des Chronisten von Biclaro im J. 573 unmittelbar nach der Eroberung von Sabaria (vgl. Joh. Bicl. a. 7. Just. = 573). Was das Alter der Prinzen betrifft, so war Hermenegild der ältere der beiden Brüder (vgl. Greg. Tur. V, c. 39).

[1] Vgl. Chronol. et ser. reg. Goth.: Primus regali veste opertus solio resedit. Da der Verfasser dieser Chronol. vielfach Isidor excerpirt, so mögen auch diese Worte von dem Bischof herrühren, dem sie auch in einigen Ausgaben vindicirt werden. So findet sich in der Ausgabe der Isidorischen Werke von Breul und Arevalus (T. VII) der Satz: Primusque etiam inter suos regali veste opertus in solio resedit. Nam ante eum et habitus et consessus communis ut populo, ita et regibus erat (vgl. Helfferich, Westgothenr. S. 9). Auch Paullus Diaconus Emeritensis, De vitis patr. Emerit. (bei Aguirre, Collect. max. omn. Hispan. concil. IV) c. 12 erwähnt, daß Leovigild im buchstäblichen Sinne auf einem Throne saß (vgl. Cenni, De antiquitate ecclesiae Hispanae I, 177. 178, II, 3; Dahn V, 133. 134; VI, 543. 544).

[2] Münzen Leovigilds, auf denen das Brustbild (protome) des Herrschers mit dem Diadem geschmückt erscheint, beschreibt Rasche (l. c.). Helfferich, der vor 1858 Gelegenheit hatte, die spanischen Bibliotheken durch Autopsie kennen zu lernen, gibt (Westgothenr. S. 9) folgende, gewiß interessante Mittheilung: „Immer mehr Goldmünzen von Leovigild kommen in Spanien zu Tage auf denen der König mit allen Auszeichnungen der Königsgewalt abgebildet ist". Leider war es mir ebenso wenig als Dahn (VI, 269) vergönnt, auch nur eine einzige Münze des Gothenfürsten einzusehen.

von Leovigild dem byzantinisch-römischen Hofcerimoniell entlehnt, wie es sich seit Diocletian und Constantin dem Großen entwickelt hatte. Es war dies eine nicht unbedeutende, aber auch wohl die einzige Concession, die der Gothenkönig an das Römerthum machte. Wenngleich durch und durch germanisch gesinnt, so besaß Leovigild doch zu viel staatsmännische Einsicht, um den großen Vortheil zu verkennen, der ihm aus der Adoption jener Institutionen nothwendig erwachsen mußte.

Im engsten Zusammenhang mit der Einführung eines Hofcerimoniells und der Hebung des königlichen Ansehns überhaupt stand die Begründung einer festen Residenz. Während der kurzen Alleinherrschaft Liuvas war Narbo Sitz des Königs. Allein es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese Stadt nicht auf die Dauer Metropole bleiben konnte; schon ihre geographische Lage machte dies unmöglich. Um so glücklicher war Leovigild in der Wahl seiner Hauptstadt. Er verlegte den Sitz des Reiches nach Toledo. Diese Stadt, im Mittelpunkte der Monarchie am rechten Ufer des Tajo gelegen, da wo der mittlere Lauf dieses Flusses beginnt, konnte als die natürliche Residenz des Gothenstaates gelten. Nicht bloß politische, sondern auch militärische Gründe mochten für die Tajostadt (damals noch Toletum genannt) sprechen. Sie beherrschte ja durch ihre günstige Position einen nicht geringen Theil der Halbinsel. Ohne Zweifel lernte unser Gothenkönig während einer achtjährigen äußerst kriegerischen Epoche die militärischen Vortheile schätzen, die ihm seine Residenz am Tajo bot. Während in den verschiedensten Richtungen, bald im Norden, bald im Süden der Halbinsel, Empörungen gegen ihn ausbrachen, war er von Toledo aus nie allzu entfernt vom Heerde eines solchen Aufstandes und konnte auf diese Weise um so eher auf energische Vertheidigung bedacht sein. Schon Leovigilds Vorgänger Athanagild hatte mit Vorliebe in der Tajostadt geweilt; hier wurden seine beiden Töchter Brunhilde und Gailesvintha erzogen. Ein Zeitgenosse, der Dichter Venantius Fortunatus, nennt schon damals Toledo die Hauptstadt des westgothischen Reiches; hier hielt Athanagild gerade Hof, als er vom Tode überrascht wurde. Sicher hatte dieser König die Absicht, Toledo zur Metropole der Monarchie zu erheben. Aber nicht ihm verdankte die Stadt ihren Charakter und ihre Bedeutung als feste Residenz[1], — das Gepräge einer Hauptstadt und das,

[1] Statt aller schon früher gegebenen Citate hier nur das am meisten entscheidende: Venant. Fortun. VI, 7. Dahn (VI, 552) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß sich in diesem Gedichte einiges Detail über Athanagilds Vorliebe für Toledo findet. Gleichwohl nehme ich mit Helfferich (Westgothenr. S. 8) und Dahn (l. c.) an, daß die Tajostadt erst seit Leovigild definitive Hauptstadt des Reiches war. Wäre nämlich Toledo schon unter Athanagild feste Residenz gewesen, so müßte nach dem Tode dieses Königs, im Anfange der Regierung Leovigilds schon die officielle Bezeichnung regia urbs Toletana vorkommen; dies ist aber nicht der Fall. Aschbach (S. 195) behauptet also irrthümlich, nicht Leovigild, sondern Athanagild habe zuerst in Toledo residirt. Als Beweis führt er nur die bekannte Stelle bei Isidor an: Decessit — Athanagildus — Toleti. Ven. Fort. VI, 7 scheint ihm unbekannt zu sein.

was man die Traditionen einer Residenz nennt, gewann sie erst unter der Regierung Leovigilds [1].

Der Gothenkönig begnügte sich aber nicht damit, einige Maßregeln zur Hebung des Ansehns der Krone zu treffen; er benutzte vielmehr das Uebergewicht, das seine ganze imponirende Persönlichkeit und vor Allem der Glanz seiner Siege ihm gewährte, um auch mit dem übermüthigen Adel die blutige Abrechnung zu halten. Die vornehmen Provinzialen (wie z. B. einen Aspidius) hatte Leovigild wiederholt auf seinen Schlachtfeldern zu bekämpfen; aber ebenso sehr wie die romanischen Standesgenossen grollten die gothischen Großen einem Herrscher, der ihnen systematisch die angemaßten Rechte wieder zu entreißen suchte. Leovigild verfuhr (im ersten Decennium seiner Regierung, zwischen 570 und 578) mit der äußersten Strenge gegen die gothischen Magnaten. Gewiß ist, daß er sehr viele dieser Großen hinrichten ließ; Andere, denen er das Leben schenkte, verurtheilte er zur Verbannung. Der König scheint sogar einzelne Adelsgeschlechter vollständig ausgerottet zu haben.

Wohl mag man in diesen Handlungen des Monarchen übertriebene Härte oder gar Grausamkeit erblicken. Wer aber bedenkt, daß diese Großen beständig die Existenz des Staates gefährdeten, wird Leovigilds Verfahren in einem viel milderen Lichte ansehen. Jene adelichen Gegner des Monarchen waren ja nach dem Ausdrucke unseres vorzüglichsten Berichterstatters, des Abtes von Biclaro, „Usurpatoren und Zerstörer der spanischen Freiheit". Gregor von Tours bezeichnet dieselben Großen zwar in höchst naiver Weise, aber nicht ohne Wahrheit, als Männer, die gewohnt waren, Könige aus dem Wege zu räumen. Ohne Zweifel waren viele der von Leovigild verfolgten Adelsfamilien an den Revolutionen betheiligt, die seit Theudes' Zeiten den westgothischen Staat erschütterten. In jedem Falle aber konnte die unerbittliche Strenge Leovigilds seinen friedlichen Unterthanen nur erwünscht sein, da sie von dem Uebermuthe des trotzigen Adels nicht wenig zu leiden hatten [2].

[1] Quellenbelege für **Leovigilds Residiren in Toledo**: Joh. Bicl. a. 4. Tiberii (= 580): Arianische Synode zu Toledo; Greg. Tur. V, 39. Nach Hermenegilds Besiegung kehrt Leovigild nach Toledo zurück: regressusque ad urbem Toletum etc., vgl. ibid. VI, 43 (diese Stelle bezieht sich auf denselben Vorgang). — Paull. Emerit. c. 12: Ein orthodoxer Bischof wird vom König nach Toledo zur Verantwortung gezogen. — Ohne Zweifel ist Toledo gemeint, wenn der Chronist von Biclaro (a. 4. Just.) von Leovigild sagt: et victor **solio** redit. — Isid. hist. Goth., Chronol. etc., aera 606: Leovigild stirbt zu Toledo. Am wichtigsten jedoch das folgende Zeugniß: Bereits (589) heißt Toledo in den Acten des Concilium III. Toletanum **urbs regia** (vgl. Mansi IX, 977). Daß damals die Tajostadt „Residenz" genannt werden konnte, darf als Resultat der Regierung Leovigilds betrachtet werden, nicht aber als Folge der Bemühungen Reccareds, der um jene Zeit erst drei Jahre auf dem Throne saß (vgl. Cenni, De antiquit. eccl. Hisp. I, 177. 178; Dahn l. c.).

[2] Vgl. Joh. Bicl. anno 2. Tiberii imp. = 578: Leovigildus rex, **extinctis undique tyrannis et pervasoribus Hispaniae**

Man darf annehmen, daß auch die legislatorische Thätigkeit des Monarchen mit seiner inneren Politik im Einklang stand.

Unstreitig hatte das Gesetzbuch, welches Eurich den Westgothen gegeben, viele Mängel, und in dem Jahrhundert vom Tode dieses Königs bis auf Leovigild mögen die Gothen die Schattenseiten jener Sammlung lebhaft empfunden haben. Es war daher dem Volke höchst erwünscht, daß Leovigild das Gesetzbuch seines großen Vorgängers einer Revision unterzog. Leider sind wir bei dem geringen quellenmäßigen Material außer Stande, die Bedeutung des Herrschers für die Entwickelung des westgothischen Rechts näher zu verfolgen; doch ist es wohl möglich, wenigstens die Tendenz von Leovigilds legislatorischer Thätigkeit im Allgemeinen sich vorzustellen. Isidor von Sevilla, der etwas jüngere Zeitgenosse, charakterisirt ganz kurz mit folgenden Worten: „Leovigild legte verbessernde Hand an das Gesetzbuch Eurichs, so weit dieses ungenügende Bestimmungen enthielt; sehr viele Gesetze, deren Beobachtung im Laufe der Zeit außer Gebrauch gekommen war, schärfte er von Neuem ein und zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäß waren, beseitigte der König“ [1].

superatis — resedit etc. — Greg. Tur. IV, 38: Ille (Leuvichildus) — regnum — divisit, interficiens omnes illos, qui reges interimere consueverant, non relinquens ex iis mingentem ad parietem. Isid. l. c.: Exstitit autem et quibusdam suorum perniciosus: nam quoscumque nobilissimos ac potentissimos vidit, aut capite truncavit, aut opibus ablatis proscripsit et proscriptos in exsilium egit. Vgl. Chronologia et ser. etc., aera 606: suis perniciosus fuit. Potentes per cupiditatem damnavit. Ohne Zweifel sind hier gothische (arianische) Große gemeint; hierfür spricht zunächst der Ausdruck suis perniciosus fuit bei Isidor und in der Chronologia, ferner der Zusatz qui reges interimere consueverant bei Gregor; und wenn man auch unter den tyranni et pervasores des Biclarensers einen Theil des Provinzialadels verstehen darf, so sind sicher gothische Großen darunter einbegriffen. — Die im Texte erwähnten strengen Maßregeln Leovigilds gegen den gothischen Adel fanden vor dem Jahre 579 statt; denn a. 2. Tiberii II. imp. (= 578) waren sie nach Johannes von Biclaro bereits getroffen. — Man darf als gewiß annehmen, daß der König sehr viele adeliche Unruhestifter hinrichten oder doch verbannen ließ, da dies von allen Autoren, selbst von dem besonnenen Chronisten von Biclaro (s. Citat im Anfang dieser Anm.) bezeugt wird. Ueber Leovigilds Verhältniß zum gothischen Adel findet man vortreffliche Untersuchungen bei Dahn (V, S. 132. 133). Dieser Forscher hat überzeugend dargethan, in wie weit kirchlich gesinnte Quellen, wie Isidor und (nach ihm) die Chronologia das Verfahren des Gothenkönigs wider jene Großen in einem schiefen Lichte aufgefaßt haben. Nach dem Gesagten ist auch die Behauptung Wachters (l. c.) zu berichtigen, der dem Monarchen willkürlich ein Motiv seiner Handlungsweise unterschiebt, dessen Vorhandensein sich schwerlich darthun läßt. Wachter fügt nämlich, nachdem er die Erhebung Hermenegilds zum Mitregenten erzählt, Folgendes hinzu: „Leovigild hatte alle Anderen, welche Ansprüche auf das Reich machen konnten, umbringen lassen“.

[1] Vgl. Isid. l. c.: In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens. Dies ist die einzige Erwähnung der legislatorischen Wirksamkeit Leovigilds von Seiten unserer Autoren. — Die Chronologia gibt den mageren Bericht Isidors in folgender noch kürzerer Form

Von den Gesetzen Leovigilds ist nichts erhalten[1], aber so viel darf man vielleicht annehmen, daß sie, wie so manche andere Maßregeln dieses Herrschers, Stärkung des Königthums und Schwächung der Macht des Adels bezweckten[2]. Indeß ist es gewiß unzulässig, dem Könige Leovigild eine gänzliche Umarbeitung des gothischen Gesetzbuches zuzuschreiben. Er mag die vorhandene Sammlung zweckmäßiger redigirt und ergänzt haben, aber schwerlich hat er die Grundzüge derselben erschüttert[3]. Uebrigens beschränkte sich Leovigilds gesetzgeberische Thätigkeit wohl nicht auf die Revision der specifisch gothischen Rechtsquelle. Ihm, dem Herrscher, dessen Regierung so vielfach durch den nationalen Gegensatz gehemmt wurde, mußte es Bedürfniß sein, die häufig sehr verwickelten gegenseitigen Beziehungen der Romanen und Gothen zu regeln. Namentlich bezogen sich, wie es scheint, sehr viele Gesetze Leovigilds auf die äußerst schwierige Ordnung der

wieder: Gothorum leges ante correxit. Wir wissen nicht, in welchem Jahre Leovigild die Revision des gothischen Gesetzbuches vornahm; wahrscheinlich geschah dies vor der Empörung Hermenegilds, in der Zeit der Ruhe zwischen 577 und 579.

[1] In dem unter König Kindasvinth (reg. 641—652) redigirten abschließenden Gesetzbuch der Westgothen (es führt den Titel leges Wisigothorum) sind einige Gesetze früherer Könige aufgenommen, aber keine einzige dieser Bestimmungen enthält die Aufschrift: Leovigildus rex. Etwas weiter führen die von Bluhme 1847 herausgegebenen Fragmente der Antiqua. „Die Auffindung, oder eigentlich Wiederherstellung von Bruchstücken der „Westgothischen Antiqua" hat, mit Helfferich S. 14 zu sprechen, den nicht hoch genug anzuschlagenden Gewinn gehabt, daß man im Stande ist, mit ziemlicher Sicherheit den allgemeinen Befund der gothischen Rechtszustände schon zur Zeit Leovigilds zu ermitteln". Aber im Einzelnen bietet auch die Bluhmesche Antiqua nur sehr dürftiges Material für den vorliegenden Zweck. Wir lernen nur ein Gesetz des Königs, und auch dieses nur in allgemeinen Umrissen, kennen. Außerdem erfährt man, daß sich die Gesetzgebung Leovigilds unter Anderem einer weiter unten zu erwähnenden Richtung zugewandt hat. Uebrigens liegt es sehr nahe, aus der Bluhmeschen Antiqua Rückschlüsse auf die Gesetzgebung Leovigilds zu ziehen. Bluhme hat nämlich überzeugend nachgewiesen, daß der Sohn und Nachfolger unseres Gothenkönigs, Reccared I. (586—601), der Urheber jener Sammlung ist (Westg. Antiqua S. 10 ff.).

[2] Vgl. Aschbach l. c. Lembke S. 77 und 204 ist zu unbestimmt über Leovigilds Gesetzgebung; er begnügt sich mit der Uebersetzung der bekannten Stelle Isidors. Treffend erkennt Dahn (V, S. 134) Leovigilds legislatorische Thätigkeit in folgenden Momenten: „Reform und Verstärkung der Gerichtsgewalt, strenge Rechtspflege zum Schutze der Gemeinfreien durch die Staatshülfe". Mit Recht läßt auch Helfferich die Gesetzgebung des Gothenkönigs mit seiner sonstigen auf Constituirung eines gothisch-spanischen Einheitsstaates gerichteten Politik in innigem Zusammenhange stehen (Westgothenrecht S. 9). Aehnlich Pfahler (D. Alterth. S. 100).

[3] Hierüber verbreitet sich Helfferich (Westgothenr. S. 15) in vortrefflicher Weise, so daß man ihm unbedingt folgen darf. Er macht mit Recht auf den conservativen Zug aufmerksam, der sich in der gesammten westgothischen Gesetzgebung verfolgen läßt. Er meint: „Die Continuität des Westgothen-Rechts zu unterbrechen, wäre zwecklos gewesen, und hätte die Rechtsverhältnisse der Gothen auf das bedenklichste gefährdet".

Besitzverhältnisse zwischen den beiden Nationalitäten [1]. Es läßt sich zwar bei dem Mangel des bezüglichen Quellenmaterials nicht mehr nachweisen, aber es ist doch höchst wahrscheinlich und dem historischen Zusammenhang entsprechend, daß Leovigilds Gesetze manche harte Bestimmungen gegen seine römischen Unterthanen enthielten; allein wenn man erwägt, wie häufig der Thron des Königs in Folge romanischer Empörungen auf das äußerste gefährdet war, wird man die Sicherheitsmaßregeln des Gothenfürsten in einem milderen Lichte beurtheilen [2]. Ob Leovigild bei seiner gesetzgebenden Thätigkeit sich der Beihülfe der arianischen Geistlichkeit und des gothischen Adels bediente nud die Zustimmung beider Corporationen einholte, diese Frage läßt sich im Ganzen und Großen bloß durch Vermuthungen beantworten [3].

In völliger Uebereinstimmung mit der sonstigen Politik des Gothenkönigs stand noch eine andere höchst wichtige Maßregel. Um nämlich die zur Hebung des königlichen Ansehns erforderlichen Anstalten in der geeigneten Weise zu treffen, mußte Leovigild nicht unbedeutende Geldmittel zur Verfügung haben. Darum bereicherte er

[1] Die Westgothen hatten zur Zeit der Gründung ihres Reiches in Gallien und Spanien zwei Drittheile des Landes für sich in Besitz genommen und der einheimischen Bevölkerung nur ein Drittel des Grundbesitzes überlassen. Diese Verhältnisse gaben natürlich Anlaß zu einer Reihe von Mißhelligkeiten zwischen den gut situirten Siegern und den in ihrem Eigenthum geschädigten Besiegten; diese Zwistigkeiten mögen in einzelnen Nachklängen bis auf die Zeiten Leovigilds fortgedauert haben. Aus der Antiqua geht hervor, daß Leovigild ein (im Einzelnen nicht bekanntes) Gesetz 'de antiquis terminis' (über den alten Grundbesitz der Römer und Gothen) erließ und darüber Verfügungen traf (vgl. Bluhme S. X und S. 2, Fragment von c. 277 der Sammlung; hier sagt Reccared Folgendes von seinem Vater (Leovigild): Antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit. In Betreff einer Reihe streitiger Besitzverhältnisse zwischen Römern und Gothen, die von Leovigild entschieden wurden, vergleiche man die Stelle bei Bluhme S. 4: Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri seu bonae seu male actae sunt, non permittimus penitus commoveri. Vgl. Aschbach S. 267.

[2] Vgl. Helfferich, Westgothenr. S. 15.

[3] Dahn (VI, 249) nimmt an, Leovigild habe die Revision des gothischen Gesetzbuches unter Zuziehung von Klerus und Adel vorgenommen. Dasselbe vermuthet, wenn auch etwas zaghaft, Helfferich a. a. O. S. 9. Für die Ansicht beider Historiker läßt sich die Autorität der spanischen Concilien (seit der dritten Synode von Toledo von 589), die zugleich Reichsversammlungen waren, geltend machen. Leider kennen wir aber nur ein einziges arianisches Concil aus der Zeit Leovigilds: die Toletanische Synode von 580. Zwar wohnten diesem Concil auch gothische Großen bei; da es sich aber auf derselben Versammlung, wie wir bald sehen werden, nur um arianische Dogmen, und nicht auch zugleich um weltliches Recht handelt, so läßt es sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß Leovigild bei Revision der Gesetze des großen Eurich Adel und (arianische) Geistlichkeit zu Rathe zog. Indeß möchte ich es doch vermuthen; nur halte ich es für unwahrscheinlich, daß der König den gothischen Adel auch in den Fällen befragt habe, wo er bemüht war, den Einfluß der Großen auf gesetzlichem Wege zu beschränken.

den Fiskus und vermehrte die Staatskasse mit der Kriegsbeute und dem Vermögen der verbannten oder hingerichteten Großen [1].

Ohne Zweifel war Leovigild, der seinen Herrscherberuf so ernst auffaßte, sorgfältig bemüht, die wahren Interessen seiner Unterthanen zu fördern. Fast alle Schritte des Monarchen, die zunächst Stärkung der königlichen Gewalt bezweckten, wurden von der bei weitem größeren Mehrzahl seiner Gothen mit Freuden begrüßt, weil ihnen aus jenen Maßregeln nicht geringe Vortheile erwuchsen. So mag vor Allem Leovigilds Verfahren gegen den übermüthigen Adel den gothischen Gemeinfreien willkommen gewesen sein. Im Uebrigen wissen wir über die Bestrebungen des Königs, wenigstens für das materielle Wohl seines Volkes in ausreichender Weise Sorge zu tragen, nur sehr wenig.

Leovigild ließ in allen Provinzen seines Reiches viele und, wie es scheint, gute Münzen schlagen und beförderte auf diese Weise Handel und Verkehr [2]. Dem rastlosen Auge des Herrschers entging nicht leicht ein Uebelstand seiner Unterthanen. So nahm er wahr, die Provinz Celtiberien habe noch zu wenig Städte aufzuweisen. Daher gründete er in diesem Gebiete eine neue Stadt, nannte sie nach dem Namen seines zweiten Sohnes (Reccared) Reccopolis, versah sie mit Mauern und Vorstädten und bewilligte den Einwohnern Steuernachlässe (578) [3].

[1] Vgl. Isid. l. c.: Fiscum quoque primus iste locupletavit primusque aerarium de rapinis civium hostiumque manubiis auxit. Dieser Maßregel lag keineswegs Geiz und Habsucht zu Grunde. Gut urtheilt Lembke (S. 77) über diesen Punkt. Daß Leovigild das Aerar auch durch erhöhte Steuern bereicherte, folgt zwar nicht mit Nothwendigkeit aus den Worten Isidors, ist aber doch nicht unwahrscheinlich (vgl. Dahn V, 133). Mit Recht macht Dahn (l. c.) gegen Aschbach (S. 256) geltend, daß es sich bei den Finanzmaßregeln Leovigilds nicht um die erste Anlage einer Staatskasse handelte. Ueber die praktische Identität von fiscus und aerarium, über die Verschmelzung des königlichen Vermögens mit dem Staatsgut in jener Zeit vergleiche man Dahns vorzügliche Untersuchung (VI, 252 f.).

[2] Rasche (l. c.) erwähnt (nach Velasquez) Münzen Leovigilds mit folgenden Prägorten: Cordova, Hispalis (Sevilla), Elvora, Merida, Toledo, Narbonne. Helfferich (l. c.) erwähnt Goldmünzen des Königs. Vgl. Dahn VI, 269.

[3] Vgl. Joh. Bicl. a. 2. Tiberii imp. (= 578); Isid. l. c.; Chron. et ser. etc. Die Lage der später von den Arabern zerstörten Stadt Reccopolis läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Gewiß ist nur, daß sie der Provinz Celtiberia angehörte; denn dies wird von sämmtlichen drei Autoren bezeugt. Ob Reccopolis im Norden oder im Süden Celtiberiens gelegen, muß dahingestellt bleiben. Was nun jene Provinz betrifft, so entspricht sie heute dem Lande zwischen dem obern Tajo und dem obern Duero. v. Spruner schwankt; er läßt die Wahl, ob man die Stadt Reccopolis nordöstlich von Toledo, am linken Ufer des obern Tajo, also im Süden der Provinz Celtiberia, suchen will, so daß sie der Lage nach der heutigen Stadt Almonacia (im Norden von Neucastilien) entspräche — oder, ob man vorzieht, das alte Reccopolis in den Norden von Celtiberien (unweit der Ruinen von Numantia), in die Gegend des obern Duero, in den nordöstlichen Theil der jetzigen Provinz Altcastilien, zu verlegen. Mariana ist geneigt, Reccopolis im Süden von Celtiberien, in der Nähe von Almonacillum, zu suchen (V, 11). Lembke (S. 67) giebt über die Lage der

Das erste Decennium der Regierung Leovigilds ging zu Ende, und der König durfte mit Genugthuung auf seine bisherige Thätigkeit zurückblicken. Der tapfere Arm des Herrschers hatte unter gewaltigen Anstrengungen einen ehrenvollen Frieden erkämpft; Dank der ebenso energischen als besonnenen Politik Leovigilds war der verderbliche Einfluß des gothischen Adels geschwächt, das Ansehn der Krone nicht wenig gehoben worden. Ruhe und Sicherheit herrschten wieder in dem so lange aufs tiefste erschütterten Lande, und Alles schien eine friedliche Zukunft zu versprechen. Da beschloß der Gothenkönig sein mühevoll errungenes Werk zu krönen; eine dynastische Verbindung mit dem mächtigen Frankenvolke sollte der Monarchie einen neuen Bundesgenossen zuführen, seinem Hause und damit zugleich dem gothischen Königthum eine noch befestigtere Stellung verschaffen. So erblickte denn Leovigild in einer Verschwägerung mit den fränkischen Höfen eine weitere, nicht zu unterschätzende Garantie für die

Stadt keine Auskunft. Aschbach (S. 201) und Dahn (V, S. 134) stellen sorgfältig die differirenden Ansichten der älteren spanischen Forscher über die Lage von Reccopolis zusammen. Johannes von Biclaro erzählt, Leovigild habe den Bewohnern von Reccopolis 'privilegia' ertheilt. Unter privilegia verstehe ich hier „Steuernachlässe" oder „Steuerbefreiung" überhaupt (vgl. Dahn VI, 261). Die Thatsache der Gründung von Reccopolis durch Leovigild ist durch die Autorität unserer beiden zuverlässigsten Berichterstatter, der spanischen Chronisten Johannes von Biclaro und Isidor, ausreichend verbürgt. Auffallend dürfte aber eine Münze Reccareds I. mit der Inschrift 'Reccopolim fecit' sein (vgl. Rasche IV[a], S. 782). Auf dieser Münze scheint also Reccared sich selbst, und nicht seinen Vater, als Gründer jener Stadt zu verherrlichen. Allein trotzdem halte ich daran fest, daß Leovigild und nicht sein Sohn (578) die Stadt Reccopolis gegründet hat. Die Aufschrift jener Münze dürfte nämlich nur ein etwas starker Ausdruck für die Thatsache sein, daß Reccared sich mit einigem Rechte eine Betheiligung an dem Werke seines Vaters zuschreiben durfte. Reccared war nämlich zur Zeit der Gründung jener Stadt schon längst Mitregent seines Vaters, nahm also, wenigstens der Theorie nach, an den Regierungshandlungen seines Vaters Antheil, also auch an der Erbauung jener Stadt. Außerdem war Reccared an der Gründung insoweit betheiligt, als die Stadt nach seinem Namen benannt wurde. Endlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß Reccared die junge, ihm zu Ehren benannte Stadt vergrößert und verschönert habe. Die erwähnte Münze tritt also dem Zeugnisse unserer Chronisten nicht entgegen. Es frägt sich aber noch, ob jene Münze vor, oder nach dem Regierungsantritt Reccareds geprägt ist. Bei Lebzeiten des Vaters schwerlich; denn wenn auch dem Sohne der Titel rex zustand, wie ihn eben die Münze zeigt, so ist bei dem herrischen Selbstgefühl Leovigilds, der mit so viel Eifersucht die königliche Prärogative hütete, nicht zu erwarten, daß er dem Prinzen das so wichtige Münzrecht verliehen habe. Zudem trug ja die Ernennung beider Söhne zu Mitregenten nur einen formellen Charakter. Man darf also annehmen, daß die Münze zur Zeit der Alleinherrschaft Reccareds geschlagen wurde. Nach dem Gesagten ist Dahn (l. c.) mit Recht zweifelhaft, ob eine auf Reccopolis bezügliche Münze aus der Regierungszeit Leovigilds existire. — Die unrichtige Combination Marianas (S. 182), Leovigild habe nach der Gründung von Reccopolis sein Reich in drei Theile zersplittert, den Prinzen Hermenegild und Reccared Sevilla und Reccopolis als Hauptstädte ihrer Gebiete zugewiesen und sich selbst Toledo als Residenz vorbehalten, hat schon durch Aschbach (l. c.) und Dahn (V, 135. VI, 552) die verdiente Widerlegung gefunden.

fortschreitende friedliche Entwickelung des Reiches. Allein dieses Mal sahen sich die politischen Combinationen des Königs in der schrecklichsten Weise getäuscht. Aus der Vermählung des Prinzen Hermenegild mit der fränkischen Königstochter Jugundis entkeimte für den westgothischen Staat eine Reihe der gefährlichsten Unruhen, die das Reich dem Untergange nahe brachten. Die für die pyrenäische Halbinsel so verhängnißvolle Empörung Hermenegilds gegen seinen königlichen Vater liefert den augenscheinlichsten Beweis, daß auch der gewandteste Staatsmann von der Alles bezwingenden Macht der Verhältnisse abhängig ist.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Controverse über die Composition der Altaicher Annalen.

Von H. Kitt.

Es sei mir gestattet, gegenüber den Erörterungen Lindners (Forschungen XI, 531—47 und insbesondere 547—60) auf einige meiner Ausführungen zurückzukommen.

Zunächst habe ich zu einem Einwurfe des Hrn. Prof. Waitz[1], den in gütiger brieflicher Mittheilung auch Hr. Prof. Giesebrecht gegen mich erhoben hatte, die Belege beizubringen. Ellinger hat sich in der That im Kloster Altaich mit Abschreiben von Büchern beschäftigt, so der Epitome des Paulus Diakonus aus Pompejus Festus[2]. „Vortreffliche Handschriften einer Bibel von Ellingers Kunst wurden in Niederaltaich und Tegernsee aufbewahrt“[3].

Es war demnach von mir jene Stelle aus der Chronik der Aebte von Tegernsee (S. 81 meiner Schrift) völlig bei Seite zu lassen; immerhin bleibt als Stützpunkt für meine Vermuthung der in den Annalen mit dem Jahre 1041[4] und wieder zwischen 1056 und 1057[5] zu statuirende Einschnitt in Verbindung mit der Notiz über die i. J. 1042 in Tegernsee eingetretene Vacanz. Denn auf wen dürfte diese in ihrer völligen Vereinzelung — aus keinem andern auswärtigen Kloster werden Vacanzen notirt[6] — eher zurückzuführen sein, als auf den dabei am meisten Interessirten, Ellinger.

Ein weiteres Argument liefert jetzt der Sprachgebrauch. Der

---

[1] a. a. O. S. 559 N. 1.

[2] Abbas indignus Ego Ellinger peccator istam glossam scripsi, dum essem in Altahensi Monasterio . . ; Pez in der Dissert. isagog. zum Thes. Anecd. Nov. VI, S. XVI.

[3] Günthner, Gesch. der litter. Anstalten in Baiern I, 369, vgl. 192.

[4] 1041 S. 25 findet sich noch eine aus Hermann von Reichenau entnommene Notiz (Perlbach in den Forschungen X, S. 452 N. 10); mit dem Absatz auf S. 26 beginnt die selbständige, von Hermann unabhängige Darstellung der Kriegszüge (meine Schrift S. 81 und 88 N. 3). Die Zurückweisung der Ausführungen Ehrenfeuchters über die Benutzung Hermanns von Reichenau (Annalen von Niederaltaich S. 60—63) scheint mir von Lindner a. a. O. S. 538 namentlich gegenüber der in der Note erläuterten Stelle auf S. 61 nicht genügend motivirt zu sein.

[5] Meine Schrift S. 81 N. 2. Die Note 6 der Ausgabe S. 61 sollte schon zu 1056 vor N. 9 angebracht sein nach Gesch. der deutsch. Kaiserzeit II, 527.

[6] Daß Ulrichs Nachfolger auch für St. Emmeran genannt wird, erklärt sich aus seiner Darstellung. Meine Schrift S. 82 N. 4.

in unsern Annalen öfter wiederkehrende Ausdruck ovantes wird in der Epitome des Festus[1] gesetzt gleich laetantes, ab eo clamore quem faciunt redeuntes ex pugna victores milites; genau in diesem Sinne findet sich das Wort in den Schlachtschilderungen der früheren Jahre[2]. Es begegnet wieder bei dem von mir so genannten Fortsetzer Wenzels, aber in völlig alterirtem, uneigentlichem Sinne: 1068 S. 87 nach glücklich vermiedenem Kampf, da von keinem Siege, weder der einen noch der andern Partei, die Rede sein kann; von fröhlich heimkehrenden Pilgern 1065 S. 81. Es werden demnach auch einzelne Wiederholungen aus Wenzels Sprachgebrauch (Lindner a. a. O. S. 551. 557 N. 1) gegenüber der Zusammenstellung S. 85 m. Schr. nicht weiter in Betracht kommen können.

Am entschiedensten glaubt sich Lindner (S. 554 f.) gegen meine Deutung einer Stelle des Bonitho wenden zu müssen; er hält mir entgegen die Satzverbindung — das zweite 'sed' in seiner Anführung der Stelle S. 554 verliere dadurch allen Sinn. Nun redet aber Bonitho, nachdem er Cadalos Ankunft in der Lombardei gemeldet, in den zwei dazwischenliegenden Sätzen nicht von ihm selbst, sondern von seinen Anhängern, den symoniaci, erst mit '*prefatus* Cadalus' greift er wieder auf ihn zurück; damit rechtfertigt sich das 'sed', damit meine Deutung des 'non longo post tempore', das sich nicht an den nächstvorhergehenden Satz, sondern an die Stelle, wo zuletzt von Cadalus die Rede war, d. h. an seine Ankunft in der Lombardei, anschließt. Indem dazwischen Bonitho von der Freude der symoniaci darüber spricht, fügt er der Meldung von ihrem Entstehen gleich die Hindeutung auf das Ende derselben durch das Auftreten der Beatrix bei; konnte davon nicht die Rede sein vor dem Hinschwinden jeglicher Hoffnung auf dem Concile zu Mantua, so ist es anderseits undenkbar, daß auf einen Zug der symoniaci für sich, ohne Anführung des Cadalo, hingewiesen sein sollte[3].

[1] ed. Müller S. 195.

[2] 1042 S. 33 von den siegreichen Ungarn; S. 34 von den Kärntnern unter Markgraf Gotfrid; 1044 S. 41 nach dem Sieg an der Raab; 1050 S. 52 nach dem Kampfe um Hainburg. Die zwei Male, daß in dieser frühern Partie auf eingezogne Erkundigungen hingedeutet wird — ohne die spätere Emphase, die doch bei diesen entlegneren Zeiten besser am Platze wäre, wenn man schon hier an den nach 1073 Schreibenden zu denken hätte, — beziehen sich auf eben diese Kriegszüge: ut comperimus 1042 S. 33; comprobabantur fuisse majora 1050 S. 53.

[3] Ich spreche S. 63 N. 2 mißverständlich von Besiegung „des Gegners" statt genauer: der Gegenpartei. — Beatrix befand sich allerdings Nov. und Dec. 1061 allein in Toscana (Giesebrecht aus Camici III, 1091); aber so wahrscheinlich dies ist (vgl. Gotfrids Regesten in Lindners „Anno der Hl.") so wahrscheinlich ist es, daß damals ein Zusammenstoß nicht stattfand. Lassen sich Bonithos Worte jedenfalls nicht auf Cadalo deuten, der doch 1062 und 1063 selbst den Zug leitete, so sagen unsere Annalen S. 64 ausdrücklich 'illo . . anno in episcopatu suo quievit' und aus Donizo I, 18, SS. XII, 375, ersieht man, daß Beatrix sich damals auf eine unbedeutende Defensivmaaßregel beschränkte:

Eine Verbindung zwischen Benzo und den Annalen (Lindner S. 557 f., vgl. S. 554) habe ich nicht aufgestellt. Die Uebereinstimmung jener zerstreuten Aeußerungen mit der in den Annalen mitgetheilten Rede — und nicht auf deutsche Paraphrasirung (Lindner S. 558) kommt es hiebei an — schien mir bemerkenswert genug, um darauf aufmerksam machen zu sollen. Der Herausgeber zieht daraus den Schluß auf eine gemeinsame Quelle: ich sehe nicht, was dagegen einzuwenden, und bei dem „Gewimmel", das in Benzos Schrift herrscht, darf man wohl so herausgreifen. Dagegen gebe ich gerne zu, daß ich zu weit gegangen bin, wenn ich bei Umstellung des Berichtes von 1061 an dem Datum der Annalen festhielt (Lindner S. 558 N. 1). Auf den ersten Beschluß der deutschen Fürsten aber (Ann. Altah. S. 70), auf das dort in Aussicht gestellte canonicum et sinodale judicium, wonach Alexander 'juste' entweder bestätigt oder abgesetzt werden soll, scheint auch die Rede S. 67 zu deuten — die auf einen endgültigen Entscheid dringt —, wenn sie sagt: Alexander, der sich Papst nenne, sei es nicht und werde es nicht sein, 'siquidem juste de eo judicatum fuerit'.

Ich habe einen Unterschied gemacht zwischen den Worten, mit denen Günthers und mit denen später Wenzels bei ihrem Hingange gedacht wird (Lindner S. 552). Auf die Interpolationen will sich Lindner nicht einlassen (S. 558). Nun steht fest, daß die Worte S. 88 geraume Zeit nach Wenzels Tode geschrieben sind — solent adhuc protestari heißt es von den Mönchen der beiden Klöster —, da der Annalist in einem Zuge schrieb, nicht vor 1073. Nicht so spät aber, acht Jahre nach Günthers Tod, können die Worte S. 77 geschrieben sein: jam[1], post mortem ejus, . . . non possumus recordari. Noch scharf empfindet der Schreiber die Trennung von dem Lebenden, er scheint ihn eben noch vor Augen gehabt zu haben[2].

quem (Cadalum) sprevit docta Beatrix;
Nam foveam parvam deridendi sibi causa
In strata fieri tunc precepit Motinensi.

(In noctis tenebris möchte ich mit Cadalus tenebrosus at ivit verbinden; so sagt Bonitho: furtim Bononiam venit). Es gehört zu den Absonderlichkeiten bei Benzo, daß auch bei ihm, der Beatrix bei jenem Tumult am zweiten Tage des Concils doch alle Haltung verlieren läßt — sie fällt geradezu in Ohnmacht —, sie doch von Anno als Helferin und Wohlthäterin in der Gefahr gepriesen wird: veraciter vocaris Beatrix, in tribulationibus constitutis adjutrix et benefactrix, SS. XI, 633.

[1] Dies jam ist übersehen von L. Weiland in der Uebersetzung (Geschichtschr. der deutsch. Vorzeit. Liefg. LI, S. 67).

[2] Lindner meint (S. 553), es liege „nicht das mindeste Zeugniß" für eine Freundschaft zwischen Günther und Wenzel vor. Einen Anhaltspunkt für ihre Bekanntschaft liefert aber doch ihr Zusammentreffen in Florenz bei Wenzels Wahl zum Abte von Leno 1055 (meine Schrift S. 62, vgl. S. 85 N. 2). Wer dagegen sagt uns, daß Wenzel (Lindner S. 552) immer und überall „begleitende Mönche um sich gehabt? Von diesen hat der Annalist die genauere Kunde der italischen Vorgänge; er ist selbst vertraut mit Günther und beruft sich daneben ängstlich (1065 S. 77) auf die secretorum illius conscii? —

Und da scheint sich mir allerdings der folgende Satz — solent affirmare in Analogie zu solent protestari S. 88 — als später eingeholte Erkundigung davon abzuheben. Daß derselbe, der die Stelle aus Günthers Brief mittheilt, nicht kurz vorher sie excerpirt haben wird (S. 91 m. Schr.), scheint mir wenigstens hörbar, und das Hinzufügen späterer ausschmückender Tradition läßt sich hier so wenig verkennen wie bei dem Kampfe um Hainburg im J. 1050 (S. 94 m. Schr. Vgl. Meyndt, Die älteren Beziehungen Deutschlands und Ungarns, Leipzig 1870, S. 34 f.); die Angabe von 12000 Pilgern gegenüber der zeitgenössischen des Ingulph von 7000 (m. Schr. S. 91 N. 2) tritt in Analogie zu den nur 12000, die auf normännischer Seite im J. 1066 gefallen sein sollen [1], gegenüber den 15000 der andern Schriftsteller (Giesebrecht S. 83 N. 1).

Was das Vorkommen zusammenfassender Charakteristiken betrifft, so wird man gerade bei Otto, auf den der Fortsetzer immer und immer wieder zurückkommt, eine solche vermissen, und am wenigsten dürfte zu einem Verhalten wie 1067 S. 85 das Prädikat prudens 1061 S. 68 passen; er erscheint als ein durchaus verächtlicher Charakter.

Auch eine schon von Giesebrecht bezeichnete Einschiebung (1048 S. 50) bestreitet Lindner (S. 550). Die Härte der Verbindung wird aber durch Wiedergabe des Inhalts nicht gehoben. Nachdem von der römischen Gesandtschaft und Bezeichnung der Päpste die Rede gewesen, hält es allerdings schwer, 'dat' auf 'imperator' zurückzubeziehen.

Als „hochbedeutenden" Mann (Lindner S. 553 f.) habe ich Wenzel nirgends hingestellt; auf seine Empfehlung an Kaiser Heinrich durch den von Konrad so hochgeschätzten Richer (erat enim sibi nimium et carus et utilissimus. Leo Ostiensis II, 63, SS. VII, 671) möchte ich allerdings Gewicht legen. Wissen wir von keiner Schenkung an Altaich aus dieser Zeit, ja wurde die Abtei an Herzog Otto geschenkt (Lindner S. 553 N. 1), so ist eben zu bedenken, daß sie für Wenzel nur eine Zugabe zur lenensischen war.

[1] Man wird die Notiz mit Ehrenfeuchter auf Leute aus dem Gefolge der Wittwe Tostigs, der Tochter Balduins V. von Flandern, zurückführen dürfen. Truppen Balduins fochten auf normännischer Seite mit, daher hier die Verminderung der Zahl.

Zur Geschichte des Wendenkreuzzuges im Jahre 1147.

Von F. Winter.

Herr Prof. v. Heinemann hat vor kurzem in seinem Codex diplomaticus Anhaltinus I, S. 252 ff. ein interessantes Schreiben eines Presbyters G. mitgetheilt, worin der Schreiber eines bevorstehenden 'colloqium, quod in brevi habituri sunt principes in nemore' gedenkt.

Das Schreiben ist ohne Datum, aber nach den darin enthaltenen Andeutungen bestimmt v. Heinemann seine Abfassungszeit mit Recht als das Jahr 1147 und noch näher: Anfang Juni dieses Jahres. Als Ort der Zusammenkunft nennt der Brief: in nemore. Der Herausgeber bezieht dies auf den Unterharz, in dem ein Archidiaconat den Namen bannus in nemore trug. Wir hoffen über Zeit und Ort der Fürstenzusammenkunft durch Mittheilung einer noch ungedruckten Urkunde Gewißheit geben zu können.

Graf Otto von Ammensleben schenkt dem Kloster Ammensleben sein Gut daselbst 1148.

In nomine sancte et individue trinitatis. Quoniam preceptis salutaribus sepius admonemur videntes, quid futurum sit cogitare, et quia vanum est in vita congregare et cui ea dimittamus ignorare, nec aliquid nos morientes ex terrenis facultatibus secuturum preter quod pietatis studio pauperibus aut profectui divine famulacionis fuerit impensum: hec et his similia satis hortantur quemlibet sapientem, sibi per se ipsum, dum adhuc vacat et potest, in futurum prospicere, nec causam anime sue incerto heredum aut posteritatis sue beneficio prosequendam relinquere. Unde ego qualiscunque fidelium dei gracia comes Otto, institutus (sic! instinctus?) amore propagandi ac amplificandi cenobii, quod parentes et una mecum fratres mei in Ammenesleve collegio monachorum sub regula beati Benedicti vivencium pia devocione construxerunt, pro remedio anime mee et eorundem parentum meorum, inopie ipsorum fratrum ex meo specialiter suffragari cupiens, cum assensu meorum heredum, favente et confirmante Adelberto marchione et Ottone filio ejus, legitima donacione contuli eidem cenobio predium, quod in ipsa villa Ame-

neslove hereditario jure mihi obvenerat, id est 13 mansos et dimidium cum quinque areis in ipsa villa sitis, in Valethorp vero unum mansum cum dimidio, cum omnigenis commoditatibus utrolibet pertinentibus, quesitis et adhuc inquirendis, presente et suscipiente ipsam donationem domino Bertoldo primo et venerabili ejusdem cenobii abbate. Hujus vero tradicionis pactum ut perpetuo maneat inconvulsum, consilio et voluntate domini Fritherici reverendi Magdeburgensis ecclesie archiepiscopi, in cujus diocesi predictum cenobium cum ipsa possessione situm est, in presencia totius cleri ac populi ejus peragere studui, bannoque ipsius ac sigillo communiri impetravi. Interfuerunt autem huic negocio testes et cooperatores dominus Wicherus Brandenburgensis episcopus, Arnoldus Magdeburgensis, Irminhardus Hildeslovensis abbates, Gerhardus majoris ecclesie prepositus, Thidericus canonicus frater meus cum Bia sorore nostra et filio ejus Burchardo de Valckenstein, Evermod prepositus S. Marie, Volcoldus vicedominus, Adelbertus marchio et filii ipsius Otto et Hermannus, Heinricus de Wichmannsthorp, Hugoldus et Fridericus de Anifrideslove, preterea complures fideles et nobiles, presente tota Magdeburgensi ecclesia in ascensione domini. — His ita tam seculari quam ecclesiastico jure ordinabiliter perfectis, deinde ut major huic tradicioni inesset auctoritas, quarto abhinc die convenientibus ad generale colloquium in Germerslove omnibus fere Saxonie episcopis et principibus cum innumera procerum ac populi multitudine, cum favore ac testimonio omnium predictam donacionem cum heredibus meis a me renovatam episcoporum banno corroborari petii.

Data 5. Kalend. Junii dominice incarnacionis 1148, indict. 10. Actum Magdeburg, in dei nomine feliciter. Amen.

Die Urkunde ist nicht aus der Urschrift, sondern aus einer im Privatbesitz befindlichen Copie entnommen, aber wir haben Ursache die Copie für ziemlich genau zu halten.

In der Datirung stimmt die ind. 10 mit der Jahreszahl nicht; es müßte vielmehr ind. 11 sein. Indeß ein Irrthum in der ind. ist gar häufig. Die Jahreszahl haben wir um so mehr für richtig zu halten, als wir dieselbe Jahreszahl in einer handschriftlichen Chronik von Ammensleben finden. Die Urkunde wird auch wohl identisch sein mit der, welche in einem Urkundeninventar von Kloster Ammensleben im Magdeburger Staatsarchiv folgender Maßen registrirt ist: Donation Markgraf (sic!) Ottonis zu Brandenburg über ein Vorwerk und etliche Hufen Landes und andre Höfe zu Ammensleben. M. CXL. VIII [1]. Die Verwechselung mit dem Grafen Otto von Brandenburg, Sohne Albrechts des Bären, konnte um so leichter stattfinden, als sich der Aussteller kurzweg comes Otto nennt.

[1] Cod. dipl. Anhaltinus I, 260.

Wenn nun die Urkunde vom 28. Mai 1148 datirt ist, so liegt es am nächsten, für die am Himmelfahrtstage stattgefundene Verhandlung in Magdeburg an den des genannten Jahres zu denken. Himmelfahrt fiel 1148 auf den 20. Mai; vier Tage darauf fand die Fürstenzusammenkunft statt, also am 23. oder 24. Mai, und am 28. Mai wurde die Urkunde niedergeschrieben. So wäre alles in bester Ordnung.

Allein wir haben doch unsere ernsten Bedenken dagegen. Es ist noch eine andere, bisher ebenfalls ungedruckte Urkunde vorhanden, nach welcher Ottos Bruder, der Domherr Dietrich, dem Kloster ebenfalls eine Schenkung macht, und diese Schenkung confirmirt Erzbischof Friedrich, als das Kreuzheer sich bei Havelberg befindet. Diese Schenkung geschah ebenfalls aus dem gräflichen Erbgut und bedurfte der Zustimmung des Grafen Otto. Es ist uns undenkbar, daß dieser Schenkung keine Erwähnung sollte gethan sein, wenn die Schenkung Ottos im Jahre 1148, also nach dem Kreuzzuge stattgefunden hätte.

Nein, die Schenkung fand vor dem Kreuzzuge statt, also am Himmelfahrtstage 1147, den 29. Mai, war die feierliche Bekräftigung derselben durch den Erzbischof Friedrich in Magdeburg, und am vierten Tage darauf, also am 1. oder 2. Juni 1147 war die Fürstenzusammenkunft. Nicht nach, sondern vor Feldzügen und Kreuzzügen pflegen Fürsten und Edle Zuwendungen an ihre Familienstiftungen zu machen. Zum Heil seiner Seele geschieht die Zuwendung, falls er im Kreuzzuge bleiben sollte. Dies leuchtet ziemlich deutlich hervor aus den Worten, es sei nicht gut, für sein Seelenwohl auf das ungewisse Wohlwollen der Erben oder der Nachwelt zu rechnen. „Zum Heil seiner Seele" fühlt sich sein Bruder noch in Havelberg, also kurz vor dem Betreten des eigentlich feindlichen Gebiets, bewogen eine Zuwendung zu machen. Und es ist gar nicht unmöglich, daß zugleich bittere Geldverlegenheit durch diese „Schenkungen" den Klostersäckel für die ritterliche Ausrüstung zum Kreuzzuge öffnete.

Daß die Urkunde ein Jahr später ausgestellt ist, als die Uebereignung geschah, ist im zwölften Jahrhundert durchaus nichts ungewöhnliches. Die weiter unten mitgetheilte Urkunde wird sofort ein Beispiel davon geben.

Was den Ort der Fürstenzusammenkunft anbetrifft, so wird er in der einen Urkunde als Germersleben, in der andern in nemore bezeichnet. Wäre letzteres wirklich der Unterharz, so müßten damit zwei verschiedene Zusammenkünfte bezeichnet sein. Allein wenn man dies unwahrscheinlich finden wird, so wird man auch der Ortsbestimmung „im Unterharz" jedenfalls den Vorwurf machen müssen, daß es eine sehr unbestimmte Bezeichnung ist. Die Möglichkeit, daß die Zusammenkunft anderswo wirklich stattgefunden habe, als wo sie in Aussicht genommen war, wird man bei den Verkehrsverhältnissen des Mittelalters nicht eben wahrscheinlich finden. Wir glauben, daß in nemore und in Germerslove einen und denselben Ort bezeichnet. In nemore wäre der durch die Volkssitte als solcher bestimmt bezeich-

nete Versammlungsort einer Landschaft, im Volksmunde wohl: „im Hagen" oder „im Haag". Wenn nun, wie wir mit v. Heinemann annehmen, der Prämonstratenser Presbyter Günther in Gottesgnaden bei Calbe an der Saale, der Verfasser und der Propst Evermod von St. Marien in Magdeburg der Empfänger des Briefs war, so konnte es für den Empfänger nicht zweifelhaft sein, was gemeint war, wenn jener schrieb: „Ich beschwöre dich auf das inbrünstigste, suche vor der Besprechung, welche die Fürsten nächstens im Hagen haben werden, den Markgrafen Albrecht auf". Der nemus oder Hagen bei Germersleben war eben in Ostsachsen ein allbekannter Ort.

Germersleben, an der Grenzscheide des Nordthüringergaus und Schwabengaus auf dem nördlichen Bodeufer und zugleich auf der Schneide des Halberstädter und Magdeburger Sprengels gelegen, ist uns als Zusammenkunftsort und Dingstätte auch sonst nicht unbekannt.

Als Graf Berengar sich die Vogtei über das Kloster Hillersleben unrechtmäßig angemaßt hat, wird die Sache in Germersleben zur Entscheidung gebracht (zwischen 1180 und 1192), obwohl Germersleben nicht zu der Grafschaft gehörte, in deren Gebiet das Kloster Hillersleben lag. Es heißt in der Urkunde: Cum idem comes in Germersleve Theoderico episcopo Halberstadensi in presentia Wichmanni Magdeburgensis archiepiscopi et Bernardi ducis Saxoniae de donis comitis ibidem judicio presidentis et aliorum multorum terre nobilium de injuriis et contemptu sibi exhibito satisfacturus occurrisset, so fordert Bischof Dietrich, daß er vor allem das dem Kloster entrissene Privilegium ausliefere. Dies geschieht, und es wird nun öffentlich verlesen. Dann, dictante principum et baronum terre et omnium ibi collectorum communi sentencia, wird dem Berengar alles Recht auf die Vogtei abgesprochen, und er selbst entsagt mit seiner Gemahlin Bertha und seinem Sohne Otto allem Recht auf dieselbe[1].

Im Jahre 1211 verhandelten ferner der Erzbischof Albrecht von Magdeburg und der Bischof Friedrich von Halberstadt einige Abänderungen in den Rechtsverhältnissen ihrer Diöcesen in Germersleben[2], und am 25. April 1260 wird auf dem placitum in Germersleben an der Bode vor dem Erzbischof Ruprecht eine Schenkung Friedrichs von Dumenesleben an Kloster Marienborn vollzogen[3]. Andere zu Germersleben vollzogene Verhandlungen dürften sich sonst noch nachweisen lassen.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Versammlung, bei der fast alle Bischöfe und Fürsten Sachsens, sowie eine unzählige Menge von Edlen und aus dem Volke zugegen war, am 1.

[1] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. XXII, 422.
[2] Copialbuch des Hochstifts Halberstadt in der dortigen Gymnasialbibliothek.
[3] Copialbuch 47, fol. 20b, im Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Worte lauten: Germersleve prope Bodam tempore placiti cujusdam ibidem habiti in loco sedilium judicii.

oder 2. Juni 1147 im Hagen bei Germersleben an der Bode (Groß-Germersleben) stattfand. Zugleich sehen wir, daß der Propst Evermod wirklich Gelegenheit fand, noch vorher mit dem Markgrafen Albrecht zusammen zu kommen, nämlich am 29. Mai zu Magdeburg.

Die folgende Urkunde bezieht sich auf eine Schenkung des Domherrn Dietrich an Kloster Ammensleben, und wirft ein neues Licht auf den Weg, den das südliche Kreuzheer nahm, und auf die Theilnehmer an demselben.

Erzbischof Wichmann von Magdeburg beurkundet eine Schenkung des Domherrn Dietrich an Kloster Ammensleben 1157.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wigmannus dei destinacione sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. Quia divina disposicione in sublimi pontificialis aree culmine constituti sumus, summopere nobis invigilandum est, ne ea, que in usus ecclesiarum nobis commissarum donacione quorumlibet fidelium collata sunt, in usus quorumlibet raptorum ulla temeritatis redigantur presumpcione: Quapropter notum esse volumus universis tam presentis quam futuri temporis fidelibus, qualiter tempore beate memorie predecessoris mei Friderici archiepiscopi dominus Theodericus canonicus hujus sancte Magdeburgensis ecclesie, cui deo auctore deservio, pro remedio anime sue de proprietate hereditatis sue, cum consensu fratris sui excellentissimi comitis Ottonis, decem mansos in Rotheneslove cum omnigenis proventibus quomodocunque inde provenientibus, scilicet utriusque sexus mancipiis et litonibus quam plurimis, areis fere 33, pratis, pascuis, quesitis et adhuc inquirendis, in perpetuum legitima donacione contulit cenobio Ammeneslovensi, presente et suscipiente ipsam donacionem domino Bartholdo venerabili et primo ipsius cenobii abbate. Quam donacionem banni sui auctoritate prefatus predecessor meus penes Havelberch, petente ipso Thiederico, presentibus marchione Adelberto cum filiis Ottone et Hermanno, Friderico palatino, fratre predicti Thiederici comite Ottone, cum collecti essent ibi in expedicione versus Demen, confirmavit. Postmodum vero prefatus Thiedericus Romam profecturus rogavit, per nostram quoque auctoritatem jam sepe dictam confirmari donacionem. Cujus juste peticioni devote annuentes, in die sepulture fratris sui Ottonis Kalendas Augusti prememoratam donacionem nostri quoque banni auctoritate roboravimus, presente domino Arnoldo abbate de Monte, abbate Hildeslovensi Irminhardo, item marchione Adelberto cum prefatis filiis suis, Burchardo urbis prefecto, Burchardo de Valckenstein, Volrado de Dannenbergh. Tandem prefatus abbas, ne quid suo cenobio deesset munimenti,

nostram supplex adiit clemenciam, hec omnia nostri scripti sigillique cautela roborari deprecans. Cujus approbantes diligenciam peticionique acquiescentes, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione roboravimus et in facie tocius sancte Magdeburgensis ecclesie confirmavimus. Data 15. Kalendas Nov. Anno dominice incarnacionis 1157, indict. 5. Actum Magdeburg. In dei nomine feliciter. Amen.

Was den Weg des südlichen Kreuzheeres anbetrifft, so stand Magdeburg als Ausgangspunkt und Demmin als Zielpunkt bereits fest. Auch ein Zwischenpunkt war in der Erzählung von der Zerstörung des Götzentempel zu Malchou gegeben; man ist nur zweifelhaft, ob damit Malchow oder Malchin gemeint ist[1]. Jetzt erhalten wir Havelberg als zweite Zwischenstation. Vielleicht gewinnt durch diese Thatsache meine anderwärts ausgesprochene Vermuthung, daß Wibald von Corvei mit der silva Ercinia, von der er auf seinem Wendenfeldzuge spricht, den Wald am Müritz-See meine, durch den auch Otto von Bamberg zog, mehr Wahrscheinlichkeit[2].

Was die Theilnehmer am Kreuzzuge anbelangt, so lernen wir außer den bereits bekannten noch kennen: die beiden Söhne Albrechts des Bären Otto und Hermann, Graf Otto von Ammensleben und seinen Bruder den Canonicus Dietrich aus Magdeburg. Ob auch der Abt Berthold von Ammensleben mit Theil nahm, erhellt aus der Urkunde nicht mit Bestimmtheit.

[1] v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 169 und 371 N. 84.

[2] Winter, Prämonstratenser S. 204 und 205. Vgl. auch S. 159. Martene et Durand, Collectio amplissima II, 221.

Ueber den Todestag und das Testament Kaiser Friedrichs II.

Von O. Hartwig.

Auf eine Andeutung des Herrn Professors Schirrmacher[1] hin, J. Ficker in Innsbruck befinde sich im Besitze einer Urkunde, aus der vielleicht der Todestag Kaiser Friedrichs II. mit Bestimmtheit hervorgehe, hatte ich mir erlaubt, in der „Historischen Zeitschrift"[2] bei passender Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, man möge doch, wenn jene Vermuthung richtig sei, diese Urkunde sobald als möglich veröffentlichen. Darauf erhielt ich von Herrn Professor Ficker eine freundliche Mittheilung, durch die er mich in Kenntniß setzte, daß sich unter den Papieren, welche er „zu den Vorarbeiten für die neue Ausgabe der Böhmerschen Regesten benutzen dürfe", ein Schreiben König Manfreds vom 15. December an die Commune von Palermo befinde, in welchem Manfred den Bürgern der Lieblingsstadt des Kaisers „den Tod desselben anzeige, sie zum Treuschwure für den nunmehrigen König Conrad auffordere und denselben verspreche, da er nach dem Willen des Kaisers zur Vertretung Conrads in Italien und insbesondere im Königreich Sicilien berufen sei, Aufrechterhaltung der im Testamente des Kaisers zugesicherten Freiheiten". Diese Eröffnung Fickers, der er keine weiteren Aufklärungen über Herkunft der Urkunde u. s. w. hinzufügen zu dürfen, beziehungsweise zu können, erklärte, konnte nur insofern unerwartet kommen, als jetzt, da jener Brief an die Palermitaner schon längst bekannt war, auch eine Handschrift aufgefunden sein mußte, in welcher derselbe mit einem Datum versehen war. Denn in der Palermitaner Handschrift des Duca di Fitalia, die Pertz[3] und Huillard-Breholles[4] schon vor einem halben Jahrhundert eingesehen hatten, trägt derselbe keine Zeitbestimmung. Ficker hatte ja auch schon trotz der Ausführungen W. Bernhardis über den Todestag des Kaisers, denen sich Schirrmacher angeschlossen hat, an dem 13. December als dem Sterbetage desselben festgehalten[5]. Da die meisten Chroniken, wie jetzt Minieri Riccio[6] weitläufig aus-

[1] Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 642 Anm. 2.
[2] l. c. 1872. H. 1, S. 205.
[3] Monumenta Germaniae, Leges II, 359.
[4] H.-B., Historia diplomatica Friderici II. T. VI, 312.
[5] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 518. Schirrmacher l. l. S. 394.
[6] M. R., I notamenti di Matteo Spinelli da Giovenazzo difesi ed

geführt hat, den 13. December — diem Sanctae Luciae — als den Todestag des Kaisers angeben und nach dieser Urkunde, deren Datirung wir auf die Auctorität Fickers hin als richtig annehmen dürfen, der Kaiser gleichfalls am 13. December gestorben ist, so wird wohl dieser Tag von nun an als der Sterbetag des Kaisers feststehen.

Die größte Schwierigkeit, die diese Datirung des Todestages des Kaisers herbeiführt, besteht bekanntlich darin, daß in den besten Handschriften[1] des Testamentes des Kaisers als Ausstellungstag desselben der 17. December angegeben wird. Jedenfalls ist nach dem Testamente selbst dasselbe an einem Sonnabend ausgestellt worden[2]. Da nun im Jahre 1250 der 17. December auf einen Sonnabend fällt, so gewinnt die handschriftliche Ueberlieferung des 17. auch hieran eine bedeutende Stütze.

Die Alternative, welche Pertz in den Worten ausgesprochen hat:

illustrati. Napoli 1870. S. 177 u. f. Herr M. R. hätte übrigens ganz wohl gethan bei Behandlung der Streitfrage über den Todestag Kaiser Friedrichs dem deutschen Kritiker Bernhardi gegenüber, gegen dessen Bestreitung der Aechtheit der Diurnali des Matteo da Giovenazzo er sein Buch gerichtet hat, sich nicht auf das hohe Roß zu setzen und demselben ganz unbegründete Vorwürfe zu machen. Denn Bernhardi ist vollkommen im Rechte, wenn er die Nachrichten über den Tod des Kaisers, die sich in der von Matthäus Paris herrührenden Chronik finden, dem Matthäus Paris und nicht dessen Fortsetzer Thomas Walsingham zuschreibt. Denn wenn auch Matthäus Paris seine Chronik mit dem Jahre 1250 zu schließen sich vorgenommen hatte, so hat er doch selbst deren Fortsetzung wieder aufgenommen und dieselbe bis 1253, beziehungsweise 1258, in den beiden Fassungen, in denen sie uns aufbewahrt ist, fortgeführt. Da Matthäus Paris ausdrücklich als seine Quelle die Mittheilung von Getreuen des Kaisers hervorhebt, ut nobis suorum fidelium patefecit certa relatio, und er zum Jahre 1251 seinen zum Jahre 1250 gebrachten Bericht ausdrücklich dahin verbessert, daß der Kaiser nicht am St. Lucientage, sondern am Stephanstage gestorben sei, so ist sein Zeugniß gewiß nicht zu unterschätzen. Auch die Nachricht des Matthäus Paris, worauf sich die oben angeführten Worte im besonderen beziehen, daß der Kaiser im Gewande der Cistercienser gestorben sei, wird nicht durch die Thatsache widerlegt, daß die Leiche desselben im kaiserlichen Ornat bestattet worden ist. Wüßte man genauer wer jene fideles des Kaisers gewesen, ob Italiener oder Deutsche z. B., so würde auf ihre certa relatio noch mehr Gewicht zu legen sein, als man so schon muß. Da die Ausgabe der Historia major des Matthäus Paris in der Sammlung der Scriptoros medii aevi noch aussteht, muß man noch auf eine Untersuchung der Quellen, die Matthäus zur Geschichte Friedrichs II. zu Gebote gestanden haben, verzichten. Ich möchte einstweilen jedoch glauben, daß der Mönch von St. Albans seine Urkunden von italienischen Kaufleuten erhalten hat, die mit den großen englischen Klöstern vielfach Geldgeschäfte machten und auch namentlich von ihnen die Wolle kauften, die besonders in Florenz verarbeitet wurde.

[1] Von den sieben in den M. G. l. l. aufgezählten Texten hat die Palermitaner Handschrift 1 den 7. December, die Palermitaner Handschrift 2 den 13. December. Die zwei neuen Texte, die ich verglich, haben mit Buchstaben ausgeschrieben decimo septimo.

[2] Von den sieben von Pertz benutzten Handschriften oder Ausgaben haben 6 die Sabati. Nur Franciscus Pipinus hat diese Angabe weggelassen. In den beiden von mir benutzten Texten fehlt diese Angabe nicht.

Aut igitur testamentum a Manfredo confictum esse, aut Fridericum usque ad diem 17. Decembris vel ultro vixisse oportet, greift also Platz. Denn in so kritiklosen Zeiten leben wir nicht mehr, wie in jenen, da der Chronist Franziscus Pipinus in seiner Chronik c. 40 Friedrich II. am 13. December sterben läßt, aber dessen Testament arglos vom 17. datirt. Es ist begreiflich, daß bei Entscheidung des so gefaßten Entweder — oder die Stimmen der Kritiker auseinandergehen. Die Meisten haben aber bisher an der Aechtheit des Testaments und seiner Datirung festgehalten, und deshalb den Todestag des Kaisers verlegt. Nur Huillard-Bréholles hat vorgeschlagen, das Testament vom 10. December zu datiren, ohne an dem handschriftlichen Material für diese Aenderung irgend eine Stütze zu haben.

Unlängst ist nun aber ein Gegner der Aechtheit des Testamentes aufgetreten, Herr Minieri Riccio in Neapel. Derselbe hat sich, um Gewährsmänner für seine Anfechtung zu gewinnen, wenig Mühe gegeben [1]. Wenigstens ist ihm das Zeugniß eines zeitgenössischen Schriftstellers entgangen, der allerdings wegen seiner Leichtgläubigkeit kein allzu großes Vertrauen verdient, in diesem Falle aber, was bisher überhaupt noch nicht geschehen ist, hätte herbeigezogen werden sollen, da er uns allein von den Zweifeln an der Aechtheit des vorliegenden Testaments Friedrichs II., die nach dem Bekanntwerden derselben auftauchten, und dem vermeintlichen Urheber der Fälschung berichtet. Der Minorita Florentinus, den Böhmer herausgegeben hat, und den wir jetzt, nach dem Vorgange Winkelmanns, Thomas von Arezzo zu nennen pflegen, sagt nämlich, viele hätten geglaubt, daß Manfred, nach dem Tode des Vaters, der ohne ein Testament zu hinterlassen (intestatus) verstorben sei, das Testament habe anfertigen (componi) lassen [2]. Mag Thomas nun auch über den Tod des Kaisers fast in allen seinen Nachrichten irren, — er sagt, der Kaiser sei in Palermo gestorben, ohne in den Schooß der Kirche aufgenommen zu sein [3] —

[1] Minieri Riccio bringt ein Citat aus der Luccheser Ausgabe des Raynaldus bei, indem es heißt: Ad testamentum Friderici quod attinet multa huc usque et de re disputata sunt inter scriptores . . . suspicantes illud, quod promulgatum tunc a filiis fuit Friderici, testamentum eorum fraude suppositum esse. Mir ist die Luccheser Ausgabe des Raynaldus nicht zugänglich. In der mir vorliegenden finde ich die Stelle nicht. Die Chronisten berichten nur vielfach, daß Friedrich II. im Kirchenbann gestorben sei. Wenn nun auch ein Excommunicirter kein Testament machen konnte (Walter, Kirchenrecht. Ausg. 8. S. 370 Anm. e) so dürfte das doch wohl auch auf den Kaiser keine Anwendung gefunden haben, selbst wenn er, was nicht der Fall ist, im Bann gestorben wäre.

[2] Tamen creditum est a multis, quod post mortem patris, qui intestatus a vita decessit, Manfredus componi testamentum hoc fecerit. M. Fl. bei Böhmer, Fontes IV, 653.

[3] Diese Behauptung wird jetzt wohl nach der Veröffentlichung des Briefes des Cardinaldiakonen Petrus St. Georgi ad velum aureum an die Commune von Bologna (Schirrmacher l. c. 590) ein für allemal zum Schweigen gebracht sein. Denn Petrus Capoccius war einer der leidenschaftlichsten Feinde

jedenfalls hat er die Nachricht nicht erfunden, daß jene Zweifel über den Ursprung des Testaments von Vielen geltend gemacht worden sind.

Mehr Gewicht als auf die äußeren Gründe, welche die Unächtheit des Testamentes Friedrichs II. beweisen sollen, legt Minieri Riccio auf innere Merkmale, welche theilweise allerdings sehr auffällig sind.

Zu ihnen rechne ich nicht die angebliche große Verschiedenheit der Lesarten, welche in den Handschriften des Testamentes vorhanden sein soll. Da das Original des Testaments nicht mehr vorhanden ist [1] und die Abschriften desselben in Copien vorliegen, welche vom 13. bis zum 17. Jahrhundert zum Theil von ganz unwissenden Schreibern angefertigt worden sind, so ist nichts begreiflicher, als daß namentlich in der Schreibweise der im Testamente vorkommenden Eigennamen Verschiedenheiten hervortreten. Sachliche Differenzen werden aber durch dieselben nicht begründet. Dagegen müssen Fehler in den Zahlenangaben des Testaments uns bedenklich machen, weil sich dieselben in allen uns bekannten Abschriften des Testaments finden.

Auf die Datirung desselben vom 17. December ist schon aufmerksam gemacht. Dann heißt es in ihm: Actum apud Florentinum in Capitanata, anno, mense, die et indictione premissis, anno imperii nostri tricesimo secundo, regni Jerusalem vicesimo octavo, regni Sicilie quinquagesimo primo. Da Kaiser Friedrich am 17. Mai 1198 die Krone von Sicilien, am 22. November 1220 die Kaiserkrone und am 10. November 1225 die Krone des Königreichs Jerusalem erhielt, so sind mithin sämmtliche im Testamente gegebene Angaben über die Jahre regni Siciliae, imperii et regni Jerusalem falsch. In einer Urkunde, welche Kaiser Friedrich in dem Monate, in welchem er starb, zu Foggia ausstellen ließ, heißt es dagegen ganz richtig: imperii ejus anno 31, regni Jerusalem 26, regni vero Sicilie 53, und in einer Urkunde aus dem Oktober 1250 ebenso richtig: imperatore anno tricesimo, rege Jerusalem anno vicesimo quinto et rege Sicilie anno quinquagesimo tertio [2].

Sollen wir nun, weil alle Zeitangaben in dem Testamente, bis auf die der Indiktion, des Monats und Jahres des Todes des Testators, unrichtig angegeben sind, die Urkunde für unächt erklären?

Es ist keine Frage, daß, wenn das Testament Friedrichs II. nicht

Friedrichs II. und von Innocenz zu den wichtigsten Missionen gegen denselben benutzt worden. Merkwürdig ist übrigens, daß er sagt, daß, wie 'per litteras Apulie prelatorum et nuncios accepimus specialiter', Kaiser Friedrich pridie idus Decembris apud Capuam gestorben sei. So unsicher waren also in den bestunterrichteten Kreisen schon damals die Nachrichten über den Tod des Kaisers.

[1] Minieri Riccio sagt das Original habe Niemand gesehen. Das ist unrichtig. Im 16. Jahrhundert war noch eine originale Ausfertigung vorhanden. Siehe weiter unten.

[2] Huillard-Bréholles VI, 801 und 796. Man vgl. Introduction LI. Minieri Riccio bedient sich anderer Urkunden, um denselben Beweis zu erbringen.

ganz außerordentlich gut bezeugt wäre, diese falschen Zahlenangaben uns den Verdacht einer späteren Fälschung desselben nahe legen könnten. Aber da Manfred schon am 15. December den Palermitanern schreibt, daß sein Vater mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben sei, und sich in diesem Briefe noch dazu Anklänge an unsere Urkunde finden [2], ferner aus dem December noch eine dritte Urkunde vorhanden ist, in der Manfred mit ausdrücklicher Bezugnahme auf eine einzelne Bestimmung des Testamentes dem ersten Zeugen desselben zwei Besitzungen abtritt [3], so ist das Vorhandensein des uns erhaltenen Testaments wenige Tage nach dem Tode des Kaisers bewiesen. Hierzu kommt noch, daß Manfred in Briefen, die er an seinen Bruder nach Deutschland richtet (Baluze-Mansi I, 193) sich auf das Testament seines Vaters, das demselben zugeschickt sei, beruft. Daß dasselbe aber nicht nur in der Umgebung Manfreds als die letztwillige Verfügung Kaiser Friedrichs angesehen wurde, dürfte aus einer anderen Urkunde mit noch größerer Bestimmtheit erhellen.

Es ist auffallend, daß Pertz [4] eine Fassung unseres Testaments nicht beachtet hat, welche sich in einem so allgemein zugänglichen Werke, wie doch Giannone Storia del Regno di Napoli [1] ist, findet. Hier wird nämlich eine Urkunde mitgetheilt, nach der Berthold von Hohenburg im Januar 1251 vor dem der kaiserlichen Partei angehörenden Erzbischofe Cesare d'Alagno von Salerno erschienen sei und

[1] Ich habe mich bisher vergeblich bemüht, von Palermo eine Abschrift jenes Briefes von Manfred aus dem Codex des Herzogs Fitalia zu erhalten. In Berlin ruht nun schon unter den Papieren zur Herausgabe der Kaiserurkunden eine Abschrift derselben seit 50 Jahren, ohne daß sie zugänglicher wäre als jene Handschrift in der Hauptstadt Siciliens! Ich bin deßhalb darauf angewiesen, nur aus den Eingangsworten des Briefes von Manfred: Etsi primi parentis meruerit incauta transgressio, welche mir ein Freund aus Palermo mittheilt, einen ähnlichen Gedankenfortgang zu folgern, wie er sich in dem Testamente an die gleichen Worte: Primi parentis incauta transgressio anschließt.

[2] Rocco Pirro hat die Urkunde nach dem Autograph in der Sicilia sacra I, 147 publicirt. Im Testament des Kaisers waren der Palermitaner Kirche 500 Unzen — Schirmacher S. 642 hat unrichtig 100 Unzen — zur Reparatur legirt. Statt dessen erhält die Kirche zwei castra, welche der Kaiser dem Erzbischof Berardus für dessen Lebenszeit bewilligt hatte, für immer.

[3] Huillard-Bréholles citirt VI, 305 Paesano Mem. della Chiesa Salernitana II als einen Abdruck des Testaments enthaltend. Da ich dieses Buch nicht kenne, ist es mir nicht möglich zu sagen, ob dort der notarielle Akt mit abgedruckt ist, von dem in dem Folgenden die Rede sein wird. Jedenfalls kannte ihn H.-B., da in der Introduction (V, Anm. 2) das von Berthold von Hohenburg dem Erzbischof von Salerno, damals Cesare d'Alagno, überreichte Testament 'le testament original de l'empereur revêtu de la bulle d'or' genannt wird. Hat H.-B diese Notiz aus Paesano, und hat dieser jenes notarielle Instrument nicht von Neuem verglichen, so scheint hier ein Irrthum mit untergelaufen zu sein. Denn bei Giannone ist nicht von einer bulla aurea, sondern von einer b. cerea die Rede. Und bei Giannone ist es kein Druckfehler. Kaiser Friedrich hatte ja auch vor Parma die Stempel zu den Goldbullen verloren.

[4] Ed. di Milano 1845. 8. Vol. III, 218 u. f.

das Testament Kaiser Friedrichs II. gezeigt und präsentirt habe (ostendit et praesentavit) 'cerea et pendente bulla ejusdem domini imperatoris insignitum', worauf der Erzbischof die hierzu besonders geladenen Richter, Notare und den Stratigoten von Salerno gebeten habe: ut, quia quaedam in dicto testamento continentur quae ad utilitatem Salernitanae ecclesiae matris nostrae pertinere noscuntur, ipsum insinuare seu publicare deberemus, ut ex insinuatione seu publicatione ipsius possit inde fidelis assumi. Nos autem preces juri consentaneas admittentes, ipsum testamentum totum per ordinem de verbo ad verbum, nihil in eo addito vel substracto, in hanc scripturam publicam per manum Thomasii publici Salerni notari transsumi fecimus et transcribi. Die Zeugen fanden, daß die Urkunde omni vitio et suspicione carebat, und der Vortheil, den sich der Erzbischof von Salerno von der Veröffentlichung des Testaments für seine Kirche versprach, scheint ihr auch nicht entgangen zu sein. Denn im Juli desselben Jahres bestätigt Manfred dem Erzbischof die Rückgabe von Gütern an die Kirche von Salerno, die ihr angeblich der Graf Markwald entzogen und welche ihr jetzt der Markgraf Berthold wieder zurückgestellt hatte[1]. Aber nicht nur Berthold von Hohenburg, der später Manfred gegenüber eine so treulose Politik verfolgte, hat das Testament als unbedingt ächt anerkannt, sondern der fanatische Gegner Friedrichs II. und seiner Söhne, der Papst Innocenz IV., hat gegen wichtige Bestimmungen, die dasselbe enthält, nicht nur keinen Einspruch erhoben, sondern dieselben ausdrücklich bestätigt. Dieses ist in der Urkunde[2] geschehen, durch welche er Manfred, nachdem König Conrad IV. gestorben war und Berthold von Hohenburg seine ihm von Conrad testamentarisch verliehene Würde als bajulus Conradins niedergelegt hatte, am 27. September 1254 wieder in den Schooß der Kirche aufnahm und demselben die ihm von seinem Vater gemachten Schenkungen bestätigte. Hier heißt es: Nos volentes te in illo principaliter et amplifice honorare, concessiones de principatu Tarentino cum Gravina et Tricarici comitatibus ac de honore[3]

[1] Schirrmacher l. c. S. 643. Durch derartige Vergabungen wollten Berthold und Manfred offenbar die Anhänger der Partei den Lockungen der Curie gegenüber an sich fesseln. Manfred bittet deßhalb auch seinen Bruder Conrad in einem Schreiben, er möge die von ihm als seinem Stellvertreter gemachten Verleihungen, die auf einem beigeschlossenen Zettel (cedula) angegeben seien, bestätigen. Schirrmacher l. c. S. 15 giebt den Inhalt des zweiten Briefes nicht genau wieder. Nicht an Manfred, sondern an die Städte und Edelen selbst sollte Conrad IV. schreiben.

[2] Raynaldus ad a. 1254.

[3] Aus diesem Bezirke oder dieser Grafschaft (s. unten) von Monte St. Angelo, mit der Friedrich II. schon die Mutter Manfreds begabt hatte, und in der später Manfred zwei Miglien (nicht Meilen) von Siponto entfernt Manfredonia anlegte, hat Schirrmacher S. 80 einen „Ducat von L'Onor del Monte St. Angelo" gemacht. Und das nicht allein an dieser Stelle als lapsus calami, sondern S. 84 kehrt L'Onor (Honorem) del Monte St. Angelo wiederholt

montis S. Angeli dudum tibi factas a quondam Frederico olim Romanorum imperatore ac rege Siciliae patre tuo, prout in ejus literis seu privilegiis confectis exemplum continetur, nobilitati tuae etc. confirmamus. Wenn es auffallen sollte, daß hier die Grafschaft Montis Caveosi, die im Testamente gleichfalls Manfred zugesprochen war, fehlt, so ist nicht zu vergessen, daß Köhig Conrad IV. dieselbe seinem Bruder abgenommen und mit derselben Berthold von Hohenburg kurz nach seiner Ankunft in Italien belehnt hatte, und auf diesen der Papst sowohl als Manfred in diesem Augenblicke besondere Rücksicht zu nehmen hatten.

Und fast noch stärker als alle diese Zeugnisse spricht die Thatsache für die Aechtheit des Testamentes, daß Männer, die bei dem Tode des Kaisers unzweifelhaft zugegen waren, als Zeugen des Testamentes aufgeführt werden und sich, wie Berthold von Hohenburg, noch um die Anerkennung desselben späterhin Verdienste erworben haben, selbst dann an ihm festhielten, als sie auf das Tödtlichste mit Manfred verfeindet, das größte Interesse daran haben mußten, der Herrschaft Manfreds alle und jede Rechtsbasis, welche ihm allein das Testament des Vaters gewährte, zu entziehen. Aber weder die Curie noch Berthold von Hohenburg haben jemals behauptet, daß jenes Testament untergeschoben sei. Und König Conrad, der seinem Bruder den größten Theil der Besitzungen wieder entzog, die dieser, wie Nicolaus Jamsilla es ausdrückt, ex concessione paterna erhalten hatte, that dieses nicht „auf einmal, sondern nach und nach, bei welcher Gelegenheit er konnte“, ohne dabei irgendwie die Rechtsbeständigkeit des Testamentes anzuzweifeln.

Wenn nach allem dem nun doch das Testament Kaiser Friedrichs seinem Inhalte nach als ächt anzusehen ist, wie erklären sich die Verstöße, die es doch ohne Zweifel in den Zeitangaben enthält, auf die einfachste Weise? Vielleicht, daß eine Untersuchung des Textes des Testaments uns hierüber einige Aufschlüsse giebt.

wieder, nachdem er S. 24 von dem „Staate von Monte San Angelo“ gesprochen hat!!

[1] Nicolaus Jamsilla ed. M. Ré S. 116. Nicolaus erwähnt merkwürdiger Weise nicht, daß Kaiser Friedrich ein Testament hinterlassen habe. Er braucht allerlei Ausdrücke, z. B. (Fridericus) constituit sibi haeredem Conradum. Von Manfred heißt es: (quem) suis documentis instructum, principem Tarenti constituerat, concessit sibi comitatus Tricarici et Montis Caveosi, necnon et honorem montis Sancti Angeli, quem imperator ipsius principis matri, sponsalium tempore nuptiali, donatione fuerat elargitus, generalis bajulus ipsius regni Siciliae ageret, et illi, qui ab imperatore remunerationem aliquam detinuerat, de suo arbitrio provideret. L. c. S. 107: Erat autem, so sagt Nicolaus später, Manfredus annorum decem et octo, cum defuncto imperatore balium fratris sui Conradi, regis in Italia et regno Siciliae, paterna sibi commissum dispositione gerere coepit; l. c. S. 108. Nicolaus stellt übrigens gegen das Testament Manfred seinem Bruder Heinrich als eventuellen Nachfolger Conrads vor. Beim Tode Conrads braucht Nicolaus den Ausdruck de regno disponere und bajulus testamentarius von Berthold von Hohenburg.

Die mir bekannt gewordenen Abschriften des Testaments zerfallen, wenn von Einzelheiten abgesehen wird, in drei Classen: Die Mehrzahl derselben, d. h. sechs von den sieben, nach denen Pertz den Text in den Monumenten hergestellt hat, der nun auch von Huillard-Bréholles recipirt ist, haben die Namen der Zeugen des Testaments weggelassen. Im Gegensatze zu dieser Classe trägt eine Handschrift, welche Cajetanus [1] benutzte und deren Herkunft und Verbleib unbekannt ist [2], eine ganze Reihe von Unterschriften, die sehr ausführlich mitgetheilt werden. Eine kürzere Fassung der Unterzeichnungen der im Wesentlichen ganz gleichen Zeugen tritt uns bei Giannone und in einer selbst in Schreibfehlern und Auslassungen rc. dem von Giannone publicirten Texte ganz gleichen Abschrift des Cremoneser Archivs entgegen [3]. Die Annales Placentini Gibellini bringen

[1] Octavius Cajetanus, Isagoge ad historiam sacram Siciliae, bei Graevius, Thesaurus antiquitatum Siciliae II, 146.

[2] Ich möchte fast glauben, daß O. Cajetanus, der größere Reisen zum Zweck der Sammlung der Vitae sanctorum Siculorum gemacht hat (s. die Vorrede zu dieser), die Abschrift von einer Originalausfertigung des Testamentes genommen hat, die im 16. Jahrhundert noch im Archiv zu Neapel war, aber seitdem spurlos verschwunden ist. Denn nur auf ein Original können sich doch die Worte beziehen, die Matthäus de Afflictis nach Di Gregorio, Biblioth. Arag. II, 432, in Tom. II in Const. Neapol. lib. III, rubr. V, P. 98 Nr. 60, über eine Handschrift des Testamentes braucht: In registro Federici, quod conservatur in archivo regni Siciliae ultra farum — also damals in Palermo —, quia in archivo Neapolis nihil reperitur de ejus gestis, nisi solum ejus testamentum. (Das Registrum ist bekanntlich jetzt in Neapel). Matthäus de Afflictis schloß seinen Commentar 1513.

[3] Die Abschrift der Urkunde von Cremona, welche ungefähr gleichzeitig mit dem Testamente, also eine der ältesten, wenn nicht die älteste Abschrift desselben ist, die wir jetzt besitzen, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor J. Ficker, welcher sie mittelbar von Herrn J. Cereda in Cremona erhalten hatte. Diese Abschrift enthält den notariellen Akt von Salerno nicht, sondern nur das Testament selbst. Wie genau diese Abschrift mit der von Giannone veröffentlichten übereinstimmt, mag man daraus ersehen, daß in beiden die Worte eventus, praecinctis und empticiis in den Zeilen des Textes von Huillard-Bréholles VI, 806 Zeile 4 und 17 v. oben, fehlen und durch Punkte ersetzt sind. In beiden heißt es: dictum port*um* Rositi für port*am* Roseti, statt Polinianum: Palinurum, statt effusio: effugio. Die Worte: cui Manfredo judicamus etiam pro expensis suis decem millia unciarum auri, die ich nicht für ächt halte, fehlen in beiden Abschriften wie auch in den Ann. Placentini und bei Franciscus Pipinus. In beiden Abschriften lauten die Worte in Betreff der römischen Kirche: Item statuimus, ut sanctae Romanae ecclesiae matri nostrae et aliorum nostrorum fidelium jura restituantur, se ipsa ecclesia restituat jura imperii. Hier liegt ein Abschreibefehler beider Copien vor, da ohne die Worte restituantur omnia jura, salvis in omnibus et per omnia jure et honore imperii haeredum nostrorum kein Sinn entsteht. Ferner fehlt in beiden Copien unter den Zeugen der Name des Joannes de Ocrea u. s. w. Die Uebereinstimmung ist bis auf kleine Verschiedenheiten in der Orthographie und bis auf Druckfehler eine vollkommene. Ich gestehe, daß ich bei Collation der Abschrift Cerebas mit dem Text bei Giannone stutzig wurde und glaubte, Cereda habe einfach den Text Giannones abgeschrieben. Doch überzeugte ich mich von der Grundlosigkeit dieses Argwohns.

dann auch die Namen der Zeugen, aber nur theilweise und offenbar leichtfertig abgeschrieben [1].

Es unterliegt nun gewiß keinem Zweifel, daß das Testament des Kaisers in verschiedenen Ausfertigungen vorhanden war. Eine Originalausfertigung ist dem König Conrad zugesendet worden. Denn daß dieser nur eine Abschrift erhalten haben sollte, ist doch durchaus unwahrscheinlich. Auf der anderen Seite hatte aber auch Manfred ein sehr bestimmtes positives Interesse daran, eine gegen alle Zweifel gesicherte Ausfertigung des väterlichen Testamentes zu besitzen [2]. Daß er dem Papste eine solche vorlegte, wie wir oben gesehen haben, erhebt das an sich Wahrscheinliche fast zur Gewißheit. Denn daß Manfred bei jenen Verhandlungen nicht etwa ein Exemplar vorlegte, das für Conrad IV. ausgefertigt war, geht wohl mit Sicherheit daraus hervor, daß der Schatz König Conrads, also auch wohl das Archiv desselben, sich noch in den Händen Bertholds von Hohenburg in Apulien befand. Vielleicht daß auch noch Berthold von Hohenburg für sich eine Ausfertigung erhielt, die er z. B. dem Erzbischof von Salerno präsentirte, wenn nicht das von ihm hier präsentirte Original jenes war, das Conrad IV. nach Deutschland geschickt wurde.

Diese verschiedenen Ausfertigungen lassen sich nun, wenn ich nicht irre, in den uns erhaltenen Abschriften des Testaments noch nachweisen. Die Art der Unterzeichnung des Testaments legt sogar die Vermuthung nahe, daß dieselbe in dem Originale nicht so stattgehabt haben kann, wie in den uns erhaltenen Abschriften theilweise wenigstens angegeben wird. Am Schlusse des Testamentes heißt es in dem Texte des Cajetanus, wie in dem von Giannone und in der Cremoneser Abschrift gleichmäßig: per predictum magistrum Nicolaum scribi et signo sancte crucis proprie manus nostre, sigillo nostro et predictorum subscriptionibus jussimus communiri. Dem entsprechend beginnen die Unterschriften bei Giannone u. s. w.: Signum sanctae crucis propriae manus predicti Domini Imperatoris Frederici [3], während in der Abschrift von Cajetanus (s. den Text bei Pertz und Huillard-Bréholles) noch eine lange Erklärung des Kaisers: Dico et declaro etc. folgt und es heißt: in fidem omnium premissorum manu propria subscribimus etc. Von einem Signum sanctae crucis ist hier gar nicht die Rede. Ferner, während es oben heißt: sigillo nostro... jussimus com-

[1] Hier unterzeichnet nicht als erster Zeuge der Erzbischof Berardus von Palermo, sondern Robertus de Palermo judex. Der Erzbischof wird ganz weggelassen. Johannes de Idrunto heißt Johannes de Tiranone u. s. w.

[2] Wenn das Testament des Kaisers nur in Einer Ausfertigung vorhanden war, und doch an den König Conrad im Original geschickt werden mußte, wie leicht konnte dann das ganze Testament verloren gehen, da die Ueberbringer desselben eine so große Reise mit ihm zu machen und die Lombardei zu passiren hatten!

[3] Auch in einem Bruchstücke des Testaments, in einer Vatikanischen Handschrift bei Pertz heißt es: Signo sancte crucis † propriis manibus imposuimus.

muniri, heißt es im Texte von Cajetanus in der Unterschrift: sigillo imperiali ac regio signavimus. Sind nun die Unterschriften des Textes von Cajetanus nicht rein willkürlich gemacht — und das ist unmöglich anzunehmen, da die Lesarten seines Textes theilweise besser sind als des von Giannone, und nicht zu ersehen ist, woher jene Unterschriften, die bis auf diese Aeußerlichkeiten und eine Auslassung mit denen des Textes von Giannone übereinstimmen, genommen sein sollten —: so ist es um so wahrscheinlicher, daß wir in ihm eine Ausfertigung für Manfred, beziehungsweise das sicilische Reich vor uns haben, als in ihm von zwei Siegeln, dem kaiserlichen und dem königlichen, die Rede ist. An der Abschrift, die Berthold in Salerno präsentirte, war nur ein Siegel: domini imperatoris, und Friedrich bediente sich nur des königlichen Siegels in Angelegenheiten des sicilischen Reiches [1].

Aber noch andere Verschiedenheiten sind in unseren Abschriften vorhanden, die auf verschiedene Ausfertigungen hinzuweisen scheinen. Die Schreibfehler in den Eigennamen des Textes von Giannone erklären sich freilich einfacher. Die Worte porta Roseti, die so oft in den Urkunden Friedrichs II. vorkommen, Polinianum [2], waren einem Schreiber in Salerno nicht bekannt, da sie an der Ostküste Italiens liegen. Wo er aber ein Wort kannte, das den ihm unbekannten Ortsnamen ähnlich sah, so substituirte er dasselbe für das unbekannte. Die Lesart Palinuro für Poliniano erklärt sich nur auf diese Weise. Jedem Salernitaner war das Vorgebirge des Palinurus, südlich von dem Golf von Salerno, wohlbekannt; der Schreiber, der den Text bei Giannone und die Cremoneser Abschrift geliefert hat, setzte deshalb dieses Wort einfach für Poliniano, das am adriatischen Meere, unweit Bari, liegend, dem Salernitaner unbekannt geblieben war. Aber eine andere Differenz zwischen dem recipirten Texte und dem Giannones scheint wichtiger zu sein. Giannone liest: Concedimus etiam eidem comitatum Montis S. Angeli cum titulo et honore suo et omnibus civitatibus etc. eidem comitatui pertinentibus. Dafür hat der Text des Cajetanus: Concedimus etiam eidem civitatem M. S. A. cum toto honore suo, omnibus civitatibus etc. eidem honori pertinentibus. Ich gestehe gerne, die Worte titulo et honore suo können leicht aus toto honore entstanden sein; ebenso wie comitatum aus civitatem. Aber wie ein Schreiber aus comitatui: honori hat machen können, ist mir unerfindlich. Die Stadt Monte San Angelo mit dem Bezirke, der sonst immer honor genannt wird [3],

[1] Huillard-Bréholles, Introduction XCII ff.

[2] Auch der Text von Cajetani liest Palinurum. Hier hat sich vielleicht aber C. verlesen, dem das Capo Palinuro bekannt war. Die Lesart von Giannone ist durch die Uebereinstimmung mit der Cremoneser Abschrift gegen den Verdacht eines Lesefehlers gesichert.

[3] In der oben erwähnten Urkunde von Papst Innocenz IV. zu Gunsten Manfreds, in einer Urkunde bei del Giudice, Cod. II, 216, und bei Jamsilla heißt

war vielleicht mit diesem Namen honor dem Deutschen Berthold von Hohenburg nicht so geläufig, so daß er einfach dafür comitatus setzen ließ.

Wie dem nun aber auch sein mag, es scheint mir im höchsten Grade wahrscheinlich, daß verschiedene Ausfertigungen des Testamentes von Anfang an vorhanden waren. Diese Ausfertigungen aber, glaube ich, sind den 17. December gemacht. Man nahm es in der kaiserlichen Kanzlei nicht immer genau mit den Daten. So wird z. B. in einer unzweifelhaft ächten Urkunde ein Hauptzeuge aufgeführt, welcher an dem Tage, von dem die Urkunde datirt ist, nachweislich nicht mehr am Leben war, aber doch anwesend gewesen sein wird, als der Befehl zur Ausfertigung dieser Urkunde vom Kaiser gegeben wurde [1]. Und daß in unserem Falle mit großer Fahrlässigkeit in den Formalitäten verfahren wurde, beweisen die falschen Angaben in den Regierungsjahren des Kaisers. Denn da das Testament in seiner uns vorliegenden Fassung nachweislich spätestens wenige Wochen nach dem Tode des Kaisers vorhanden war, so können diese Fehler in demselben nicht zum Beweise, daß dasselbe gefälscht sei, verwendet werden. Im Gegentheile, die Sorglosigkeit, mit welcher der nicht viel erwähnte kaiserliche Notar Nicolaus von Brindisi [2] in diesem Falle verfuhr,

dieser Bezirk immer honor. Ich weiß nicht, ob dieser Ausdruck hier mit Beziehung darauf entstanden ist, daß der Bezirk von Monte San Angelo schon seit den Zeiten der normannischen Könige zu dem Witthum der Königinnen zu gehören pflegte. Huillard-Bréholles, Introduction CLXXXVI.

[1] So heißt es z. B. in einer Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1230: Acta sunt haec apud Sanctum Germanum, anno Domini 1230 mense augusto, indictione 3, während wir wissen, daß der Kaiser am 31. Juli S. Germano verlassen hatte. An der Spitze der Zeugen figurirt Leopold, Herzog von Oesterreich, von dem wir wissen, daß er am 28. Juli gestorben ist. Huillard-Bréholles, der noch andere Verstöße, die sich in Urkunden Friedrichs II. finden (Introduction LVII), zusammengestellt hat, bemerkt gewiß mit Recht hierzu: Il y a donc tout lieu de croire, l'acte étant d'ailleurs parfaitement authentique, qu'il fut rédigé à San-Germano, et du vivant de Léopold, avant le 28. juillet 1230, et que l'indication chronologique, qui le place au mois d'août, aura été ajoutée quelques jours après, au moment de l'expédition.

[2] Nicolaus von Brindisi kommt in den uns erhaltenen Urkunden Friedrichs nur noch einmal im November 1258, als notarius et fidelis noster, vor. In unserer Urkunde heißt er magister und publicus tabellio imperii et regni Sicilie ac imperialis curie notarius. Schirrmacher hat die Frage aufgeworfen, ob derselbe nicht vielleicht mit dem Geschichtschreiber Manfreds, Nicolaus de Jamsilla, eine und dieselbe Person sei. Eine Stelle in dem Werke desselben könnte insofern hierfür zu sprechen scheinen, als der Verfasser wahrscheinlich bei dem Tode Friedrichs II. zugegen war. Denn er läßt den Gottfried von Cosenza, von dessen Anwesenheit bei dem Tode Friedrichs Nichts bekannt ist — derselbe wird nur zu Manfreds Zeiten erwähnt und von diesem familiaris genannt. Beiläufig bemerkt datirt Schirrmacher S. 651 N. 30 eine Urkunde, in der er vorkommt, falsch; sie gehört nicht ins Jahr 1259, sondern ins Jahr 1262. Minieri Riccio l. c. 203 — dem Markgrafen Berthold von Hohenburg gegenüber, sagen: Imperator decedens ipsum principem (Manfredum) in brachiis tuis, ut nosti, dimisit etc. Die ganze längere

könnte eher als ein Beweis für die Aechtheit als für die Unächtheit der Urkunde angeführt werden. Denn hätten alle die Großwürdenträger des Reiches sich an einer Fälschung betheiligt, so würden sie gewiß sammt dem Notare größere Sorgfalt auf die äußeren Formalitäten bei Concipirung derselben verwendet haben, um ja die gefälschte Urkunde jeder Anfechtung zu entziehen.

Rede macht den Eindruck, als hätte sie Jamsilla verfaßt. Ist dieses aber der Fall, dann könnte Jamsilla dieses Faktum der Empfehlung Manfreds an Berthold allerdings auch von anderen Zeugen des Todes Kaiser Friedrichs erfahren, vielleicht aber auch selbst erlebt haben, wenn er eben mit dem Nicolaus von Brindisi eine Person wäre. Gegen die Identität beider scheint aber zu sprechen, daß Jamsilla Manfred vor Heinrich, gegen das Testament Friedrichs, als Erben aufführt.

Zum Mongolensturm 1241.

Von W. Wattenbach.

Die Verwüstung des reichen und blühenden Ungerlandes durch die Tartaren, oder wie man da zu Lande sagt, die Tattern, hat weit und breit großen Eindruck gemacht, um so mehr, da man einem weiteren Vordringen des wilden Volkes mit Angst entgegen sah, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sich Aufzeichnungen darüber an verschiedenen Orten zerstreut finden. Ein Pariser Fragment habe ich im Archiv für österr. Gesch. XLII, 519—522, herausgegeben, und dabei auch der Notiz in der Erfurter Chronik über die Zerstörung von Hermannstadt im Jahre 1242 gedacht, wo es heißt: usque ad centum peremerunt. Das als Variante der Erfurter Annalen angegebene 'ibi' findet sich nur in der, eben aus der Peterschronik entlehnten, Ergänzung M. G. SS. XVI, 34, und scheint dort irrthümlich eingeschoben zu sein. Ich nahm Anstoß an der geringen Anzahl der Erschlagenen; vielleicht trifft mein verehrter Freund G. D. Teutsch das Richtige, indem er übersetzt: (alle) bis auf hundert. Freilich vermißt man omnes oder habitatores.

Auch eine Salzburger Handschrift enthält zwei noch ungedruckte Stücke über jene Ereignisse, und da ich meinem Freunde E. Dümmler eine Abschrift derselben verdanke, theile ich sie hier mit. Es ist Cod. IX, 2 des Stifts zu S. Peter, welcher neben dem Pantheon Gotfrieds von Viterbo auf F. 135 ein Schreiben der päpstlichen Curie an König Bela IV. und ein Gedicht über die Tartaren enthält, s. Archiv der Gesellschaft für ält. d. Gesch. X, 615.

Das Schreiben der Curie fällt in die Sedisvacanz vom Nov. 1241 bis zum 24. Juni 1243; es bezieht sich auf Petitionen des Königs in Betreff der erledigten Kirchen, und ergeht sich in Klagen über das geschehene Unglück, verbunden mit einer tröstlichen Hinweisung auf Hiob. Es lautet so:

Luctum unigeniti sibi fecit mater ecclesia planctum amarum, doloris aculeus viscerum suorum intima penetravit, cordi suo meror irruit improvisus, suspiriorum amaritudine repleta est intrinsecus, fons caligantibus oculis perfudit lacrimarum inundatio vultus ejus (sic), infremuit spiritus et adherens faucibus conticuit lingua sua, risum vertit in gemitum, in planctum plausus, jubilum in lamenta, dum intellexit olim per

nuntios regios, tristicie bajulos lacrimose, regnum Hungarie, inter alia regna mundi ecclesie Romane devotum, sevientium plagarum acerbitate percussum, stragem insatiabilem populi christiani (hier scheint ein Wort zu fehlen), pontifices et prelatos necnon quamplures de genere levitarum vix satisfecisse voragini gladiorum, quos gentes extere quasi locuste de ore abissi pariter erumpentes, non solum intingere, verum etiam inebriare minimum reputarunt sanguine occisorum, quorum multitudini vix tellus suffecisset ad tumulum, nisi morticina illorum aves celi et bestias terre ad tam execrabilem cenam undique congregassent. Dum didicit etiam per eosdem, venerabiles ecclesias et alia pia loca divino cultui deputata in predam exposita patere incendiis et ruinis, necnon lapides sanctuarii dispersos in capite omnium platearum, in furore indomito barbare nationis, que deum penitus non agnoscens, in sua tantum bestiali feritate confidit. Proh dolor! vox in Rama audita est, ploratus et ululatus magnus: ecclesia Hungarica plorans filios suos, et quia non sunt, renuit consolari. Sane licet ex premissis, que non solum commovere viscera, verum etiam corda debent scindere singulorum, regia celsitudo grandi, ut credimus, amaritudine sit repleta et multiplicium angustiarum punccionibus coartata, tamen considerare vos oportet et prudenter attendere, quod divine sapientie plenitudo, alto consilio cuncta disponens et occulto judicio moderans universa, nichil in terris faciat sine causa. Reges transfert et regna, in profundum sublimia deprimit, infima erigens in excelsum; de carcere vocat ad regna, tribuens servis dominia: captivis de victoribus dat triumphos; permittit justum affligi, ut purgatus trahatur ad palmam; impium prosperari, ut elatus corruat et velut sompnium exurgentium evanescat. Igitur de copiosis scripturarum thesauris, qui ad nostram doctrinam scripta noscuntur, ad consolationem regiam procedat in medium vir simplex et rectus, timens deum et recedens a malo, inter gentiles velut in tenebris lux refulgens, inter urticas flos roseus quasi lilium inter spinas, repente contritus, orbatus liberis, omnibus spoliatus; olim exercitu circumstante sedens in cathedra, recedentibus necessariis in sterquilinio sibi eligens mansionem, scaturiens vermibus, testa radente saniem, corpore tabescente: qui quoniam pacienter pertulit manum dei, temporalem malleum velut stipulam reputando, nec peccavit labiis suis, dicens: 'Sicut domino placuit, sic est factum', multiplicavit dominus semen ejus, dupplicavit perdita, dies auxit, fueruntque posteriora illius hominis multo prioribus meliora. Itaque confortamini, consolationis spiritum assumentes; nam exercitata probitas in adversis de tristi materia tempora laudis habet, et quem hactenus non extulerunt prospera, non opprimant nunc ad-

versa; humiliamini sub potenti manu dei, in conspectu cuncta cernentis animam effundentes — etenim benignus est et misericors, facilis ad veniam, lentis procedens passibus ad vindictam —, in illum figentes ancoram spei vestre, qui mortificat et vivificat, ducit ad inferos et reducit, sanat et percutit, vulnerat et medetur, qui post vini asperitatem oleum lenitatis infundit vulneribus sauciati; quoniam ipsius pietas respiciet vos in bono, pacem tribuet, deperdita restaurabit, conteret inimicos, populum vestrum sub vite ac ficu sua sedere faciet juxta morem in optata quiete ac requie opulenta. Nos siquidem, qui personam vestram speciali dilectionis studio prosequentes, successuum vestrorum sumus participes constituti, cum faciente servis suis domino signum in bonum, quod speratur in proximo, sedi apostolice provisum fuerit de pastore, ad consolationem regiam et suorum reparationem regni (sic) et bonum statum illius dabimus, quantum cum deo poterimus, opem et operam efficacem. Ad hec peticiones vestras super negocio vacantium ecclesiarum Hungarie sedi apostolice presentatas, quantum cum deo potuimus, curavimus exaudire, prout ex litteris super hoc concessis specialiter regalis excellentia liquido poterit edoceri.

Auf der Innenseite des hinteren Einbanddeckels ist nun auch noch ein Gedicht über die Tartaren eingeschrieben, welches weder poetisch noch metrisch sehr zu loben, auch nicht überall verständlich ist, aber einige charakteristische Züge von diesen wilden Feinden enthält. Es lautet nach Dümmlers Abschrift so:

Manet ante ostium deus ulcionum,
Judex vibrat gladium, tuba reddit sonum,
Vocat in judicium vates visionum,
Dare justis premium, pravum reis donum.
5 In furore dominus orbem nunc flagellat,
Dum iratus eminus Tartarum appellat,
Peccatoris facinus puniat vel pellat,
In tartara protinus duros hinc expellat.
Ab extremis finibus api sibilavit,
10 Ad stimulum plebibus muscam preparavit,
Que obsitis sepibus valles occupavit,
Consumptis segetibus speciosa pavit.
Tartarus a tartaro
Averni claustra (sic) barbaro
15 Plutonis fert insignia
Rex qui necat tot milia.
Reges, regna, populos, ense curvo stravit,
Parvos, magnos, dominos, crucians necavit,
Sacerdotes inclitos passim trucidavit,
20 Moniales, monachos, sacra prophanavit.

Pannoniam, Hungariam, Ruscyam,
Poloniam, Arabiam, Turchyam
Vastans, Persidam, Mediam, Gorgyam,
Dedit lugubrem semitam et viam.

25 Orbis partes geminas sibi jam subjecit,
Homines et feminas victos interfecit,
Ad vadandum flumina coria conjecit,
Utrium subsellia ad natandum fecit.

Coccitus dulcis (duris?) glareis
30 Currens cum stigis flammeis,
Produxit istos Ciclopes,
Indos, Mauros, Etyopes.

Tartarus istos vomuit,
Infernus partu crepuit,
35 Contra orbem intonuit,
Ut furerent hos docuit.

Tartarorum gens brutalis,
Spurca crucis (sic) cruentalis,
Ursa, parda et leena,
40 Carnes vorat ut hyena.

Pulmentum, panes, legumina
Non coquit, potum dant flumina,
Sed sanguis pro vino sumitur,
Paratu brevi sic vivitur.

45 Hec gens cruoris bibula
Sitit semper ut situla.
Levis, ferox, incredula,
Fugit ac redit ut damula.

Equorum greges nutriunt, qui dominum sequuntur,
50 Docti bellis inserviunt, parati obsecuntur,
Subito (?) marti se ingerunt, dominum circumdant.
Tesauros istos congerunt, talibus habundant.

Est silex equi ungula,
Ferri cla ..... gerula,
55 Radices .... [p]abula,
Terra .... et gramula.

Arcus tendit plus quam gentes,
Longe ferit resistentes,
Necat omnes fugientes,
60 Parvos, magnos et potentes.

In sagitta peracuta
Torax perit, cedunt scuta,
Frendit, furit gens irsuta,
Nulla virtus manet tuta.

65 Limata gestat jacula,
Ignita portat spicula,
Sagitte volant eminus
Sue, sed nostre cominus.

Sue, non nostre, sauciant,
70 Cum longe nostris jaciant.
More pardorum feriunt,
Sagittas post se jaciunt.

Ut vir sagittat, equitat
Femina, ferit, militat.
75 Ista ut vir jugulat, spoliat, predatur,
Lupa vorax ululat, rapida venatur.

Sagittat jacens Tartarus lancea prostratus,
Non servat fidem barbarus hostibus prelatus.
Armis de cocto corio
80 Se muniunt in prelio.

Hec sagitta resiliens
Ledit nec ensis feriens.
Omni arte fraudium arces fortes capit,
Fide fracta omnium vitam sitit, rapit.

85 Fortis arte, sed non situ, municio ridetur,
Aggeribus et machinis in girum obsidetur.
Cum capitur, prosternitur, ne posteris reservetur:
Sic incola et advena extinguitur, deletur.

Sed servant ex his omnibus electam juventutem,
90 Que fortiter si dimicat, non efferunt virtutem.
Perit: si cedat, ceditur; non amant servitutem,
Nec virginem, quam violant, post servant ad salutem.

Decurio, centurio, pentarcus,
Dux, miles, procer, comes, cyliarcus,
95 Cohors, falanx, legio, exarcus,
Stat, pugnat, silet, imperat monarcus.

Precursorum milia currunt, paucos ledunt.
Que secuntur media claudunt, sic procedunt,
Dum subito preveniunt et securos reddunt,
100 Ne fugiant: effugiunt nulli, omnes cedunt.

Est curuum (curruum?) currilium (?)
Velut tempestas imbrium,
Inundans ut diluvium
Currencium torrencium.

105 De montibus in planum
Collegium prophanum
Ut tigrium et dencium
Feralium mordencium.

Scindencium fundencium
110 Sanguinem humanum,
Ut pecudum ut canum,
Hoc prelium insanum.

Est gencium fremencium,
Pugnantium cedencium,
115 Necancium tot milium
Hominum in vanum,
Juvenem et canum.

Dum celum tonat fulgurat, mittit contra celum
Sagittas, pelli murmurat·fulgur propter telum.
120 Celum celi domino, ei terra cedit
In sue sortis termino, gens misella credit.

Quam plurimi continuis congressibus se cedunt,
Incendiis et spoliis ad invicem se ledunt.
Heretici apercius securius incedunt,
125 Scismatici apostate judicium non credunt.

Hec sunt quadricornua orbem ventilancia,
Scindunt corda fatua pactum faciencia,
Cum morte perpetua zabula (zabuli?) versucia
Acherontis pascua colent cum tristicia.

130 Fabri quatuor parantur,
Ad tremendum isti dantur,
Christi vestibus ornantur,
Arma lucis induantur.

Ut ab ira imminente,
135 A furore irruente
Liberemur nunc repente,
Convertamur tota mente.

Ad clementem dominum,
Qui est pater luminum,
140 Tergens noxas criminum,
Maculas peccaminum.

Zur italienischen Historiographie des 14. Jahrhunderts.

Von M. Perlbach.

Im XXIV. Bande der Scriptores rerum Italicarum hat Muratori eine italienisch geschriebene Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herausgegeben, jedoch die ersten drei Bücher bis Augustus und den Anfang des vierten bis 1287 fortgelassen, weil sie nichts Neues und anderweitig besser Ueberliefertes enthielten [1]. Das Werk, der Polistore des Bartholomäus von Ferrara, war in zwei Handschriften enthalten, einer vollständigen venetianischen und einer modenesischen, die nur den letzten Theil von 1287 darbot, geschrieben 1387 von dem Abt Nicolaus des Bartholomäusklosters bei Ferrara, wie eine Subscription der Handschrift aussagt [2]. Als Verfasser nennt zuerst Peregrinus Priscianus, ein Historiker von Ferrara aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, den Dominicaner und Inquisitor Bartholomäus, von dem sonst noch verschiedene theologische Schriften angeführt werden [3]. In seiner Chronik tritt er zu wiederholten Malen hervor, allerdings ohne Angabe seines Namens. So bemerkt er 1348, daß er ein ergebener Diener des Bischofs Aldobrandino von Ferrara gewesen sei [4]; zu 1362 erzählt er, er sei bei der Uebergabe gewisser Geschenke an den König von Cypern zugegen gewesen [5]. Am Schlusse seines Werkes redet er den Markgrafen Nicolaus II. von Este, auf dessen Verlangen er seine Chronik verfaßt habe, an und bittet ihn, dieselbe nachsichtig zu beurtheilen [6].

Die Abfassungszeit des Polistore (so nennt der Autor selbst sein Buch [7]) läßt sich genau bestimmen. Das Werk reicht bis 1367, aber es werden bereits spätere Ereignisse hier und da erwähnt. Jedenfalls schrieb Bartholomäus zu Lebzeiten Nicolaus II. von Este [8], der 1388 am 26. März starb [9]. Er kennt bereits den Tod Can Signores

[1] Muratori, SS. rer. Ital. XXIV, 697.
[2] Ibid.
[3] Ibid.
[4] Ibid. 808 B. Der Bischof starb am 30. Oct. 1381. Chron. Estens., Muratori XV, 507 B.
[5] Ibid. XXIV, 843 C.
[6] Ibid. 848 E.
[7] Questo libro del Polistore. ibid.
[8] XXIV, 842 C: perciocchè egli è vivo.
[9] XV, 516 E.

von Verona, der am 29. October 1375 erfolgte [1], dagegen noch nicht die Vermählung der Verda von Este mit dem Herzog von Teck, die 1377 am 14. Juni stattfand [2], da er von ihr und ihrem Bruder Obizzo bemerkt, sie lebten noch jetzt in Ferrara [3]. Zwischen dem 29. October 1375 und dem 14. Juni 1377 dürfte daher sein Werk vollendet sein. Daß dieser Bestimmung diejenigen Stellen, in denen bereits von Ereignissen des Jahres 1387 die Rede ist, nicht widersprechen, hat schon Muratori bemerkt [4]: wir können sie mit Sicherheit dem Abschreiber von 1387, Abt Nicolaus, zuschreiben.

Der Werth des Polistore als Geschichtsquelle ist größtentheils gering. Bis 1354 hat er das Chronicon Estense [5] vor sich gehabt und meist wörtlich ins Italienische übertragen, mit einigen Verkürzungen und Zuthaten, die er zum Theil der Kirchengeschichte des Ptolemäus von Lucca entnahm [6]. Er verhehlt auch seine Abhängigkeit von fremden Quellen durchaus nicht. Zu 1309 bemerkt er zu einem Todtschlag: la cagione di questo non mette la cronica [7], und am Schluß entschuldigt er seine Kürze: per mancamento di croniche [8]. Wichtig ist der Polistore dagegen in historiographischer Beziehung, indem er eine Quelle der Historia miscella Bononiensis bildet [9]. Muratori wollte diese direct auf das Chronicon Estense zurückführen [10], aber eine Vergleichung der drei Autoren zeigt, daß sich der Polistore zwischen die Chroniken von Este und Bologna, als Ableitung der einen und Quelle der andern, schiebt. Wenige Beispiele werden genügen, um dies Verhältniß zu beweisen: zuvor aber mögen noch einige Bemerkungen zur Orientirung über jene beiden andern Chroniken hier einen Platz finden.

Das Chronicon Estense, von 1101—1354 in lateinischer Sprache, ist in verschiedenen Absätzen von mehreren Verfassern geschrieben. Den ersten Abschnitt bildet das Jahr 1260 [11]: den Untergang Ezzelinos von Romano und seine Greuelthaten konnte nur ein Augenzeuge so lebhaft schildern. Von 1261—1287 sind die Aufzeichnungen kurz und lückenhaft, ganze Jahre fehlen [12]. Von 1287 erhalten wir Jahr für Jahr genaue Nachrichten, zu 1305 berichtet ein Augenzeuge [13]. Daß aber die Aufzeichnungen nicht gleichzeitig ge-

[1] Muratori XV, 499 B.
[2] XV, 501 B.
[3] XXIV, 842 A: i quali sono in Ferrara a presente vivi e santi.
[4] XXIV, Einleitung S. 698.
[5] XV, 297 ff.
[6] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 289.
[7] Muratori XXIV, 717 B.
[8] Ibid. 848 E.
[9] Ibid. XVIII, 229 ff.
[10] Ibid. XVIII, Einleitung S. 230.
[11] Bis 1240 ist der sog. monachus Patavinus benutzt. Muratori XV, S. 297.
[12] 1262. 63. 67. 69—72. 74—77. 86. ibid. XV, 334—39.
[13] Ibid. XV, Einleitung S. 298.

macht sind, geht aus einzelnen Erwähnungen späterer Ereignisse hervor: so wird 1297 bereits der Tod Bonifacius VIII., der 1303 erfolgte, angeführt [1], 1304 bemerkt, daß die Curie sich seitdem dauernd zu Avignon befunden [2], 1307 bereits auf die Besetzung Ferraras durch König Robert von Neapel 1314 angespielt [3], 1314 erwähnt, daß der Bau einer Mauer in Ferrara 2 Jahre dauerte [4].

Einen zweiten Abschnitt werden wir mit Muratori 1317 machen [5]: von hier an wird die Erzählung für die nächsten Jahre bis 1323 sehr dürftig. Zu 1322 wird der Tod und das Begräbniß Maffeo Viscontis erzählt, aber hinzugesetzt: et sepultus fuit, sed ignoratur ubi [6]. 1323 wird Ludwig der Baier bereits als Kaiser eingeführt [7]: frühestens 1328 kann dieser Theil daher aufgezeichnet sein. Ob von 1317 bis 1354 alle Nachrichten einem Autor angehören, wie Muratori will [8], kann zweifelhaft erscheinen, da 1331 und 1340 der Faden der Erzählung abermals sehr dünn wird [9].

Schwieriger ist es, über die Historia miscella Bononiensis ins Klare zu kommen. Wie Muratori in der Vorrede angiebt, hat er sie aus zwei Handschriften, die bis 1471 reichten, compilirt [10], von denen die eine Bologneser Geschichte von 1104, die andere von Christi Geburt an Lebensbeschreibungen der Päpste enthielt [11]. In der ersten dieser Handschriften giebt sich 1394 ein Minorit, Bartolomeus della Pugliola als Verfasser zu erkennen, der die Schriften des Jacopo de' Bianchini zu seinem Werke benutzt habe [12]. Dieser letztere ist wohl derselbe, der 1347 als Augenzeuge über die große Pest berichtet [13]. Als Eigenthümlichkeit ist noch hervorzuheben, daß mitten im italienischen Text der Chronik häufig lateinische Abschnitte sich finden.

Kommen wir nach diesem kurzen Orientirungsversuch auf das bereits angedeutete Verhältniß unserer drei Chroniken zurück, so läßt sich die Stellung des Polistore zwischen dem Chronicon Estense und der Historia Bononiensis durch wenige Beispiele deutlich machen. Stets stimmen die beiden italienischen Texte so auffallend dem lateinischen gegenüber überein, daß an einen Zufall nicht zu denken ist. Man vergleiche zu 1288:

[1] Muratori XV, 344 C.
[2] Ibid. XV, 351 B.
[3] Ibid. XV, 360 B.
[4] Ibid. XV, 375 E.
[5] Ibid. XV, 298.
[6] Ibid. XV, 384 B.
[7] Ibid. XV, 384 D.
[8] Ibid. XV, 298.
[9] Ueber die Fortsetzung nach 1354 sprechen wir weiter unten.
[10] Muratori XVIII, Einleitung S. 229.
[11] Ibid.
[12] Ibid. 230.
[13] Ibid.

Chron. Est. XV, 340 E:	Polistore XXIV, 701 B:	Chron. Bon. XVIII, 295 D:
Tunc Aldrovandinus filius dicti domini marchionis accepit dominam Aldam filiam domini Tobiae de Rangonibus in uxorem, de quibus nati sunt boni marchiones Raynaldus et Obizzo et Nicolaus Estensis.	Allora Aldrovandino figliulo del detto marchese Obizzo tolse per moglie madonna Alda figluola di messer Tobia de'Rangoni, dalla quale nacquero gl'illustri e signori Rinaldo, Obizzo e Niccolo.	Allora Aldobrandino figluolo del detto marchese Obizzo tolse per moglie madonna Alda figluola di messere Tobia de' Rangoni, da i quali nacquero i magnifici signori marchesi Rainaldo, Obizzo e Niccolo.

Ferner 1323:

Chron. Est. XV, 384 D:	Polistore XXIV, 732 C:	Chron. Bon. XVIII, 336 E:
De mense Junii: Dominus Raymondus venit in Burgum Mediolani cum magno exercitu, et ibi saepe cum intrinsecis civitatis proeliabantur. Tamen domini Vicecomites obtinuerunt et ceperunt dominum Raymondum, et carceratus fuit.	del mese di Giugno messer Raimondo capitano in Lombardia per la chiesa di Roma andò con grandissimo esercito a i Borghi di Milano. Ivi fece molte battaglie, particolarmente con quei, che erano dentro di Milano. Ultimamente i Visconti ebbero la vittoria, e fu prese e carcerato il detto messer Raimondo.	Messer Raimondo vicario della chiesa andò a Milano con grande esercito dal mese di Giugno e ivi fece molte battaglie particolari con que' ch'erano dentro di Milano. Alla fine i Visconti ebbero la vittoria, e fu preso e carcerato esso M. Rain.

Ebenso 1348:

Chron. Est. XV, 448 E:	Polistore XXIV, 807 A:	Chron. Bon. XVIII, 410 E:
Die Jovis ante nativitatem domini nostri Jesu Christi ignis apparuit de coelo, tenens ab oriente usque occidentem.	nel dì della natività di Gesù Cristo apparve un fuoco in cielo ovvero nell'aria, il quale teneva da Levante a Ponente.	nel dì della natività di Gesù Cristo apparve un fuoco in cielo ovvero in aria, il quale teneva da Levante a Ponente.

Endlich 1354:

Ibid. XV, 478 DE:	Ibid. XXIV, 835 D:	Ibid. XVIII, 437 DE:
Eodem millesimo die dominico 16. mensis Martii dominus Canis Grandis de la Scala ingressus est ad parlamentum cum domino marchione de Brandiburgo ejus cognato dimisitque ad custodiam civitatis Veronae dominum Acczonem de Corrigia. Tunc dominus Fregnanus de la Scala frater naturalis dicti domini etc.	A dì 16. di Marzo essendo andato messer Cangrande della Scala in Lamagna a parlamento col marchese di Brandinborgo suo cognato, avea lasciato messer Frignano suo fratello bastardo alla guardia di Verona in sieme con messer Azzo da Corregio.	Messer Can Grande signore di Verona essendo andato adì 16. del mese Febbrajo (!) in Alemagna a parlamento col marchese di Brandeburgo suo cognato, avea lasciato messer Frignano suo fratello bastardo alla guardia della città di Verona insieme con messer Azzo da Corregio.

Diese Stellen werden genügen, um das behauptete Verhältniß darzuthun. Der Polistore hat nicht alle Nachrichten der Chronik von Este übersetzt, und kürzt dieselben häufig. Die nämlichen Verkürzungen finden wir bei dem Bologneser. Befolgt die Chronik von Este innerhalb der einzelnen Jahre meist eine streng chronologische Ordnung nach Monaten und Tagen, so stellt der Polistore mehr die zusammengehörigen Ereignisse nebenander, ohne genau auf ihre chronologische Reihenfolge Rücksicht zu nehmen; ebenso macht es die Chronik von Bologna, besonders tritt dies zum Jahr 1348 hervor. An einigen Stellen ergänzt der Polistore seine Vorlage, die Chronik von Este, aus anderen Quellen, so 1289 die Eroberung von Tripolis[1], 1292 die Erbauung von Castel Baldo[2]: auch sie bringt die Chronik von Bologna[3]. Ebenso finden sich auch Stellen, die der Polistore dem Chron. Est. entnahm, die Historia miscella aber ausließ, so 1295 der Ritterschlag Rizardos von Camino (XV, 343 D. XXIV, 704 A), und zum selben Jahr eine Ueberschwemmung des Po (XV, 343 A. XXIV, 703 D). Dagegen ist mir keine Stelle aufgestoßen, welche letztere mit dem Chronicon Estense ohne Vermittelung des Polistore gemeinsam hätte[4]. Doch steht allerdings der italienische Text der Historia miscella hin und wieder dem lateinischen Chronicon Estense etwas näher als dem italienischen Polistore. So 1287, XVIII, 294 D: que di Aragona ebbero il campo e la vittoria. Der Polistore XXIV, 700 A hat nur vittoria, der lateinische Text XV, 339 D: campum. Ebenso zu demselben Jahr XVIII, 294 E: e col podestà, was beim Polistore XXIV, 699 E fehlt, während es sich in dem Chron. Estense XV, 339 C findet. Ein ähnliches Verhältniß bietet sich zum Jahr 1311, XVIII, 323 D: Tibaldo fu squartato e ciascuno quarto fu posto sopra di una colonna molto alta. Der Polistore XXIV, 723 A berichtet nur: ucciso fu posto sopra di una colonna molto alta, dagegen die Chronik von Este XV, 373 A: imperator fecit ipsum dividi in quatuor partes, quaelibet pars fecit poni in capite cujusdam magnae columnae. Ebenso berichten Chron. Est. und Bonon. zu 1348 von drei Meteorsteinen in Catalonien, Polistore nur von zweien[5]. Ob wir auf Grund solcher Stellen annehmen dürfen, daß die Hist. Bonon. neben dem Polistore auch die Chronik von Este benutzt habe, scheint doch zweifelhaft[6].

[1] Muratori XXIV, 701 D.
[2] Ibid. 702 C.
[3] Ibid. XVIII, 295 C und 297 E.
[4] Die Jahre vor 1287 kommen hier natürlich nicht in Betracht, da wir für sie den Polistore nicht zur Vergleichung herbeiziehen können. Eine Verwandtschaft der Chroniken von Este und Bologna beginnt bereits 1115. XV, 299 C: Comitissa Matelda obiit. XVIII, 241 A: morì la contessa Matilde; vielleicht fing hier die Benutzung des Chron. Est. beim Polistore an.
[5] XV, 448 E. XVIII, 410 E. XXIV, 807 A.
[6] Da der Hist. miscella reiche Bologneser Quellen zu Gebot standen, konnte sie aus diesen jene Züge ergänzen.

Mit dem Jahre 1354 hört das Verhältniß unserer drei Autoren, wie wir es festzustellen versuchten, auf. Bis 1354 geht in der Handschrift des Chron. Estense, die Muratori benutzte, der von einer Hand im Jahre 1367 vollendete Theil[1]: was folgt, ist von verschiedenen Händen geschrieben[2]. Der Polistore reicht noch bis 1367; er bleibt auch für die letzten Jahre eine Quelle der Hist. Bononiensis, wenn er auch nicht mehr so reichlich wie vorher benutzt wird. 1356 der Bericht über den Krieg Ludwigs von Ungarn mit den Venetianern[3], 1358 die Ermordung Can Grandes von Verona[4], 1362 der Tod Ugolinos von Gonzaga[5], und endlich 1367 der Schluß des Polistore, der Ritterschlag in Rom[6], zeigen, daß das Verhältniß fortdauert.

Ein Gleiches werden wir von dem Polistore und der Fortsetzung der Chronik von Este nicht behaupten können. Allerdings besteht auch für die Jahre 1354 bis 1367 hier ein nicht zu verkennender Zusammenhang: vielfach stimmen sie wörtlich überein, aber bald bietet der Polistore bald die Fortsetzung Nachrichten, die dem anderen fehlen. Würde dies für eine gemeinsame Quelle sprechen, so weist uns eine Stelle doch auf einen anderen Weg. Zu 1362 berichten beide fast wörtlich übereinstimmend, daß der Markgraf Nicolaus II. von Este dem König von Cypern verschiedene Geschenke gesandt habe:

Chron. Est. XV, 485 E:	Polistore XXIV, 843 C:
Tunc dominus marchio obtulit ei 6 equos nobiles coopertos pannis, 14 apros, 200 para perdicum, 20 vitulos, 40 pavones.	Allora il marchese Niccolò mandò a presentargli sei bellissimi cavalli coperti di scarlatto, e quattor dici porci cignali, venti vitelli, e quaranta pavoni, dugento paja di pernici, e dugento paja di capponi. Il qual presente fu ricevuto dal detto re con grandissima festa e molto graziosamente. E io scrittore era ivi presente, quando tutte le predette cose furongli presentate.

Diese Stelle dürfte entscheidend sein. Wir werden nicht annehmen können, daß der Polistore den ersten Theil der Nachricht der Fortsetzung entnommen, die 400 Hühner, die dort fehlen, aus eigenem Wissen ergänzt, und die Aufnahme der Geschenke und seine Gegenwart hinzugefügt. Daß seine Nachricht die ursprüngliche ist, zeigt erstens der Ausdruck scarlatto, den der Fortsetzer zu pannis abschwächt, dann die bessere Ordnung der Geschenke[7], während sie jener

[1] XV, 298 nach der Subscription. Man wird den Codex daher nicht mit Muratori XV, 297 als autographum bezeichnen dürfen, wenigstens nicht bis 1354.

[2] Muratori XV, 299.

[3] Ibid. XXIV, 840 A. XVIII, 446 A.

[4] XXIV, 840 D. XVIII, 450 DE.

[5] XXIV, 843 A. XVIII, 466 A.

[6] XXIV, 848 BC. XVIII, 483 DE.

[7] Man beachte die doppelte Ordnung nach Thieren und Zahlen, dort ab- hier aufsteigend.

bunt durcheinander mengt. Wir werden daher die Stelle des Polistore für die ursprüngliche, die der Fortsetzung für die abgeleitete halten dürfen. Von 1354—1367 kehrt sich unser bisheriges Verhältniß daher um, der Italiener wird Quelle, der Lateiner Ableitung, wenn er auch neben dem Polistore noch Anderes benutzt hat. Daraus folgt weiter, daß die Fortsetzung erst zwischen 1375 und 1377 begonnen sein kann[1], da, wie oben gezeigt[2], erst in dieser Zeit der Polistore seinen Abschluß fand. Dem Polistore selbst lag nur eine Chronik von Este bis 1354 vor.

Auch für die Hist. miscella Bononiensis ergiebt sich eine weitere Bestimmung aus dem nachgewiesenen Verhältniß. Da sie bereits den Polistore benutzt hat[3], kann sie ihre heutige Gestalt nicht vor 1375—1377 erhalten haben. Wir werden daher diese Benutzung erst auf Rechnung des Bartholomäus della Pugliola, der sich zu 1394 zu erkennen giebt, setzen dürfen, und sie nicht dem Jacopo dei Bianchini, in dem wir den Augenzeugen von 1347 vermuthen, zuschreiben. Daß in der Hist. miscella auch die Fortsetzung der Chronik von Este benutzt wäre, habe ich nicht bemerkt.

[1] Schon aus der Handschrift (XV, 298) ergiebt sich, daß die Fortsetzung erst nach 1367 angefügt, da ja vorher eine Subscription von diesem Jahr geht.
[2] S. 650.
[3] Bereits zu 1115, vgl. S. 653 N. 4.

Werner von Lüttich und Peter von Herentals.

(Nachtrag zu S. 235 ff.).

Von Th. Lindner.

I.

La Cronique martiniane[1] de tous les papes qui furent jamais et finist jusques au pape Alexandre derrenier decede milcinqcens et trois etc. — imprimee a Paris pour Anthoyne verard etc. ist eine umfangreiche Compilation verschiedener Quellen in französischer Uebersetzung. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste reicht bis zum Jahre 1399; er wurde im Jahre 1458 auf den Wunsch des Messire Loys de Laual, seigneur de Chastillon, gouverneur du dauphine, in das Französische übertragen von Sebastian de Mamerot de Soisons, während der zweite Theil die Chroniken von Castel, Robert Gaguin — — et plusieurs autres croniqueurs umfaßt; der Uebersetzer wird nicht genannt. Von Bedeutung für uns ist der erste Theil; er enthält zunächst den Martinus Polonus, dann: Messire Verneron chanoyne de liege mist depuis frere Martin plus au long les faiz de ses croniques. Et aussi les tint depuis pape Nycolas le tiers exclud jusque au pape Urban le quint includ (fol. 2). Dieser Verneron nun ist unser canonicus Bunnensis, welcher in dem sogenannten Chron. Theodorici de Niem die Papstleben von Benedict XII. bis Urban V. verfaßte. Der Name Verneron[2] ist wohl kaum etwas anderes, als eine Umwandlung des deutschen Werner; alle deutschen Namen sind im französischen Texte oft bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

Fol. 140[b] schließt der aus Martin entnommene Text mit Papst Johann XXI.; die Worte: Jusques a cy ont dure — — les croniques de frere martinien depouille, zeigen den Beginn von Werners Arbeit an. Sie ist eine Bearbeitung des Bernardus Guidonis bis zu Johann XXII. einschließlich, doch von dem Texte, welcher sich bei Eccard findet, wesentlich verschieden, mit vielen eigenartigen Zusätzen. Wahrscheinlich ist der französische Text auf den Lütticher zurückzuführen, da, wie wir sahen, der Wolfenbüttler Codex mehrfach heterogene Elemente combinirt. Benedict XII. dagegen stimmt wört-

[1] Nur im Titel so, sonst stets martinienne.
[2] Sehr häufig kommt der Druckfehler Veruneron vor.

lich mit dem Eccardschen Texte überein [1], ebenso ist über Clemens VI. die ausführliche Fassung des letzteren gegeben. Ueber Innocentius VI. wird bei Baluze und Eccard gleichlautend berichtet, auch im französischen Texte sind keine wesentlichen Abweichungen vorhanden; ebenso der Anfang Urban V. Der Wolfenbüttler Codex bricht indessen, wie wir sahen, mitten im Jahre 1364 ab, während Baluze die ganze Lebensbeschreibung mittheilt; ich bemerkte (a. a. O. 244), daß auch die Fortsetzung dem Bonnenser zuzuschreiben sei. Diese Vermuthung wird durch die französische Chronik bestätigt; ohne Unterbrechung erzählt sie, übereinstimmend mit Baluze, des Papstes Leben zu Ende und bemerkt zum Schluß: Jusques a cy ont dure les croniques de messire Verneron qui les commenca comme dit est dessus ou frere Martin de polome fina les siennes (fol. 160).

Der Uebersetzer benutzte also offenbar eine andere Textrecension, als sie in den Handschriften von Wolfenbüttel und von Baluze vorlag. Das geht schon aus der Nennung des Namens des Verfassers hervor, welcher dort völlig unterdrückt ist. Selbst im Text an den Stellen, in welchen der Verfasser von sich selbst spricht, begegnet er uns zweimal. Fol. 156b: Ou moys de feurier fut veu en almaigne vng grant feu, ainsi comme se tout lair ardist lequel feu moy Verneron faisant lors residence a vanne en ma prebende le vis; vgl. Eccard S. 1511; Baluze S. 354; und fol. 157b: Et enuiron la feste saincte luce commenca tresforte gellee tellement que toutes les riuieres furent gelleez moy Verneron demourant en liege et passant souvent la riuiere de meuse; vgl. Eccard S. 1513; Baluze S. 402. Dagegen fehlt fol. 157b die Stelle über den Proceß gegen das Bonner Capitel; vgl. Eccard S. 1514; Baluze S. 402. Auf die Composition der Chronik Werners wirf noch folgende Stelle einiges Licht: Si prie le simple et inexpert clerc et translateur de cestuy present traictie tous qui le liront ou orront lire quilz lexcusent de ce quil na pas ensuivy ce que declere cy apres frere Martin en son prologue. Ou il dit quil mect les faiz des papes en vne pagile et en lautre les faiz des empereurs. Car il la faict obstant ce que Verneron en son traictie et lacteur de laddition des deux derniers papes sen sont passez (Fol. 2). — Zwischen den Text Werners sind häufig andere Stellen aus französischen Chroniken, namentlich aus les chroniques dalphinelles, eingeschoben, doch sind diese Einschaltungen jedesmal besonders bezeichnet.

Gelang es so, mit Hülfe der französischen Chronik, den Namen des Verfassers zu ermitteln, so giebt sie uns in einem zweiten Falle leider nicht die gewünschte Auskunft. Denn unmittelbar an das Leben Urban V. schließen sich die Biographieen Gregor XI. und Clemens VII. an, welche eine wortgetreue Uebersetzung der Vitae ex editione

[1] Ich habe früher übersehen, daß Benedict XII. bei Baluze einige Sätze mehr hat als der Eccardsche Text, S. 226: Hic multum thesaurum — — et malos, odio habuit. Diese fehlen auch in der Uebersetzung.

Bosqueti sind. Aber hier ist der Namen des Verfassers nicht genannt; fol. 2 heißt es nur: Et depuis laddition diceluy Verneron ont este adioutez deux papes. Cestassavoir depuis pape Urbain le quint ou fine Verneron Icelluy Urbain exclud jusques a pape Clement septiesme includ; auch fol. 160 beim Beginn der Vita Gregorii XI. wird der Verfasser nicht genannt. Bulaeus (Hist. univers. Paris. IV, 619) bezeichnet ebenfalls den Verfasser jener Papstleben nur als continuator Martini Poloni; offenbar hat keine Handschrift seinen Namen überliefert.

II.

In Betreff des Petrus von Herentals machte mich Herr Prof. Waitz nachträglich darauf aufmerksam, daß Wattenbach im Archiv für österreichische Gesch. XLII, 1870, S. 516 ff., einige Notizen über diesen Schriftsteller bringt. Wattenbach wurde darauf geführt durch die in Nürnberg (im German. Museum 912 in folio) befindliche Handschrift eines Compendium chronicorum, welches sich als das Werk des Petrus von Herentals erwies. Wattenbach führt a. a. O. eine Reihe von Handschriften des Comp. chron. an, in deren einer (Salzburg) sich die interessante Notiz über Petrus' Geburtsjahr befindet: Eodem anno, videlicet 1322, ego qui presentes compilavi ac scripsi cronicas, natus fui in festo Petri ad vincula, cujus nomen propter hoc in baptismo fuit michi donatum (Pertz, Archiv X, 618). Die Nürnberger Handschrift, wie mehrere andere, giebt nur den Text über die Kaiser, aus welchem Wattenbach ein auch meines Wissens sonst nicht bekanntes Stück über Karl IV. mittheilt. Daß Petrus die Geschichte der Päpste und Kaiser gesondert behandelte, habe ich bereits in meiner Abhandlung S. 257 bemerkt. Da er indessen zunächst den Martinus Polonus und nach dessen Schlusse den Bernardus Guidonis ausschrieb, so wird er wahrscheinlich auch die Abschnitte über die Kaiser jenen beiden entnommen haben. Demnach dürfte nur ein Theil des Abschnittes über Ludwig den Baiern und der über Karl IV. eigenen Werth haben; allerdings scheint es, daß Petrus auch Wenzel noch einen besonderen Artikel gewidmet hat. Den Wunsch Wattenbachs, den letzten Theil des Comp. chron. veröffentlicht zu sehen, theile ich, wie ich ihn schon früher ausgesprochen habe; allerdings scheint mir eine neue Ausgabe des Werner von Lüttich noch wünschenswerther.

Nachträgliches zu Sigmund Meisterlin.

Von Dietrich Kerler.

Als wir in der Einleitung zu Sigmund Meisterlins Chronik der Reichsstadt Nürnberg (herausgegeben in: Chroniken der Deutschen Städte. Nürnberg III, S. 1—256, Leipzig 1864) ein Lebensbild dieses durch seine historiographische Bedeutung immerhin beachtenswerthen Chronisten zu entwerfen versuchten, konnten wir fast nur seine wichtigsten Lebensumstände ermitteln und sicher stellen: so spärlich fließen für ihn die Quellen. Seitdem ist einiges einschlägige Material von Anderen aufgefunden und veröffentlicht worden, und wir haben aus einer Handschrift der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, dann, durch Prof. v. Kern aufmerksam gemacht, aus Nürnberger Rathsbüchern etliche werthvolle Nachrichten gewonnen. Die folgenden Sätze wollen dieses Neue an die oben erwähnte biographische Skizze anreihen.

Meisterlins Leistungen auf dem Gebiete der Augsburger Geschichtschreibung werden in Chroniken der deutschen Städte IV, Augsburg 1, Einl. XXXVIII—XXXXIX und S. 201—202 besprochen. Schon in diesem ersten Abschnitt schriftstellerischer Thätigkeit tritt einerseits das antiquarische, andererseits das erbauliche Interesse des Autors unverkennbar hervor. Der Wunsch, als Forscher und Kenner der Urgeschichte Augsburgs zu glänzen, sowie Beruf und Gewöhnung des Klostermanns, seelsorgerisch zu wirken, machen sich bereits in solchem Umfang und Grad geltend, daß die Chronographia Augustensium als Quellenschrift keine und nur als Probe gelehrter mönchischer Geschichtschreibung einige Beachtung verdient. Vergleichen wir die Augsburger mit der Nürnberger Chronik, so gewahren wir eine große Uebereinstimmung in Plan und Ausführung: hier wie dort ausgesprochener Verzicht auf die Darstellung der Gegenwart und der letzten Jahrhunderte, dagegen anspruchsvoller Eifer in Auffindung, Gestaltung und Belebung eines fernen Hintergrundes, des grauen Alterthums. Beide Schriften erfreuten sich in der Folge großer Beliebtheit; den Zeitgenossen scheinen sie ziemlich gleich viel werth gewesen zu sein, denn während der Verfasser von dem Rath in Augsburg 30 Gulden für 'daz bůch der statt herkommens' erhielt, so honorierte der Nürnberger Rath 'der statt cronica' mit 37 Gulden (Chron. der deutschen Städte IV, 267 N. 1 und 3, 312).

Nach Vollendung der Chronographia Augustensium im Jahr 1456 trat Meisterlin eine Reise nach Italien an. In Padua, wo

er sich im Kloster der heil. Justina aufhielt, traf er mit einem dort studirenden Landsmann, Ulrich Gossenbrot zusammen, welcher jedoch nicht die angenehmsten Eindrücke von unserem Chronisten empfing. In einem Briefe an seinen Vater Sigmund Gossenbrot, Meisterlins Gönner in Augsburg, 1459 Nov. 30 (mitgetheilt von Wattenbach im Anzeiger für Kunde der d. Vorzeit 1869, Sp. 70—71; 'Münsinger' Sp. 71 ist Schreibfehler. Vgl. Forschungen XI, 353) will er ihn nicht gerade für fähig eines großen Verbrechens halten; Verschwiegenheit aber, Wahrheitsliebe, Beobachtung von Sitte und Anstand sowie Zurückhaltung im mündlichen Verkehr sei Bruder Sigmunds Sache nicht. Indessen werde er zu ihm dem bedeutenden Historiker und dem Verehrer des Vaters freundschaftliche Beziehungen unterhalten. — Für Meisterlins Bildungsgang, der schon im Kloster zu Augsburg wesentlich durch die humanistische Richtung seiner Umgebung beeinflußt war, ist gewiß der Aufenthalt in Italien nicht ohne Bedeutung geblieben; doch lassen sich bei dem vollständigen Mangel weiterer Nachrichten darüber nur Vermuthungen aufstellen. Ebenso wenig wissen wir, ob der Chronist, der einmal erwähnt, daß er in der Schweiz verweilt und nach Tirol gekommen sei, auf der erwähnten Reise nach Italien oder auf der Rückkehr oder zu einer andern Zeit jene Länder besuchte (s. Nürnb. Chron. a. a. O. S. 5 N. 8).

Der junge Gossenbrot hat in obiger Schilderung der persönlichen Eigenschaften Meisterlins zwar scharf aber nicht falsch geurtheilt: laszív eitel und streitsüchtig wie dieser war, hat er gewiß bei Vielen Anstoß erregt und Feindschaft geweckt. Ihn scheint das Alter nicht milder gemacht zu haben, denn gerade während seines Aufenthalts in und bei Nürnberg befand er sich in sehr gereizter Stimmung; bitter klagt er über die Intriguen seiner Widersacher, über Undank und Unbilligkeit. Wie wenig er freilich der Mann war, sei es herausgefordert sei es angreifend, seine Streitlust durch schuldige Rücksichtnahme auf Ort und Umgebung zu zügeln, davon giebt ein kurzer Eintrag in dem Nürnberger Rathsbuch Nr. 2 Nachricht (s. unten Beilage 1). Zwischen ihm und Peter von Cadan, einem Dominikaner aus dem Kloster dieses Ordens in Nürnberg, war es aus einem uns unbekannten Anlaß zu Zwistigkeiten gekommen, ja eine förmliche Kanzelfehde entbrannt. Der Rath von Nürnberg glaubte im Interesse der öffentlichen Ordnung diesem Treiben nicht länger zusehen zu dürfen: 1478 Oct. 29 wurden die Hadernden von den beiden geschäftsführenden Bürgermeistern ermahnt, nicht an geweihter Stätte zu allgemeinem Aergernis ihre Sache zu verfechten, sondern, wenn nicht ein gütlicher Vergleich zu Stande komme, sich an das zuständige geistliche Gericht, an den Bischof von Bamberg zu wenden. — Abgesehen davon, daß diese Verfügung einen Beitrag zur Charakteristik unseres Chronisten liefert, ist sie auch insofern bemerkenswerth, als sie zeigt, wie der Nürnberger Rath einerseits für gute Polizei in den Kirchen der Stadt sorgte, andererseits vorsichtig genug einem Kompetenzkonflikt mit der geistlichen Behörde auszuweichen wußte.

Ob ähnliche Vorkommnisse, wie das eben erwähnte, Meisterlins Stellung in Nürnberg erschütterten, ob anderes ihn forttrieb, ist unbekannt; genug! wenige Jahre nachher, 1481, finden wir ihn als Dorfpfarrer in Laudenbach (s. Einleit. zur Nürnb. Chronik S. 5). Nicht lange weilte er hier; in demselben Jahre suchte er in Verbindung mit zwei anderen Geistlichen die Zustimmung des Raths von Nürnberg zu einem Stellentausche nach, welcher ihm die Pfarrstelle in dem nahe bei Nürnberg gelegenen Dorfe Gründlach verschaffte. Hiebei kam die 1481 Oct. 16 ertheilte Einwilligung des Raths (s. unten Beilage 2) nur mittelbar in Betracht, da über die von ihm gewünschte Pfründe die Aebtissin des Cisterciensernonnenklosters in Gründlach das Patronatsrecht hatte.

Jetzt trat in seinem Wanderleben eine längere Pause ein, in welcher er, betagt und die Abnahme der Kräfte fühlend (Nürnb. Chr. S. 310, 33—35), gerne die Gedanken zu der Stätte, von der er ausgegangen, zurücklenkt, zu dem Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg. Hier lebten noch Freunde aus früheren Tagen, und, daß man ihn hier schätzte, zeigt der ihm von dem Abt gewordene Auftrag, eine historisch-topographische Beschreibung des Klosters zu verfassen. Wie diese Schrift, der Index monasterii sanctorum Uldalrici et Afre (s. Nürnb. Chron. S. 8) — ohne Zweifel die reifste Frucht seines schriftstellerischen Wirkens — ein schönes Denkmal der Pietät ist, mit welcher Meisterlin an seiner Heimat hängt, so bekunden auch einige Briefe[1] an Abt und Convent, daß er noch im Alter den Geschicken des Klosters mit inniger Theilnahme folgt. Zu seiner tiefen Betrübnis hat er eines Tages von Zerwürfnissen und Parteiungen unter den Mönchen von St. Ulrich und Afra gehört, durch welche die Autorität des Abtes geschädigt sein mag. Schon Tags darauf, 1486 Juni 29, setzt er sie von den umlaufenden Gerüchten in Kenntnis und mahnt sie in den beweglichsten Worten zum Frieden (s. unten Beilage 3). So schwülstig und geziert der Eingang des Briefes ist, so schlicht und ansprechend stellt sich der paränetische Schluß dar. Das Schreiben hat aber noch ein weiteres Interesse: indem hier Meisterlin als warnende Beispiele einige eklatante Fälle von mönchischer

[1] Beilage 3. 4. 5. — Zur näheren Bestimmung dieser Briefe bemerken wir, daß sie abschriftlich in einem aus dem Kloster St. Ulrich und Afra stammenden Sammelband, Cod. Monac. lat. 4393, erhalten sind, in welchen sie, wie der sonstige Inhalt des Bandes vermuthen läßt, eingetragen waren, um als Formularien oder Musterbriefe zu dienen. Die Vermuthung, daß sie an Bewohner eben dieses Klosters, aus dessen Bibliothek sie vorliegen und zu welchem Meisterlin in nahen Beziehungen stand, gerichtet seien, dürfte wohl nicht anzufechten sein. Wie aber ihr Bestimmungsort derselbe war, so gehören sie auch ohne Zweifel zeitlich zusammen. Nr. 3 und 4 mögen ihre Entstehung demselben Anlaß verdanken, also wird Nr. 4 in das Jahr 1486 fallen, welches für Nr. 3 sicher ist. In den Herbst 1486 versetzt uns die Erwähnung der Visitatores des Klosters in Nr. 5, da Wittwer (in Catalogus abbatum monasterii St. Udalrici et Afrae ed. Steichele, Archiv für die Gesch. des Bisth. Augsburg III, 333—334 und 348—349) von einer solchen Visitation berichtet, welche im October 1486 stattfand.

Unbotmäßigkeit vorführt, gewährt er uns einen Einblick in das zuchtlose Treiben der Klosterleute im ausgehenden 15. Jahrhundert. Symptom und Ursache des Verfalls war ja so häufig die Rebellion gegen einen strengeren Abt, und um den Preis der Einmischung in die Angelegenheiten des Klosters fand sich gerne ein weltlicher Fürst zur Unterstützung der aufrührerischen Brüder bereit. Auf einen Vorfall letzterer Art bezieht sich wohl die Stelle: quid fratres in Priviglen u. s. w. Es ist nicht zu verwundern, daß wir über die von Meisterlin nur angedeuteten Vorkommnisse fast gar keine anderweitigen Berichte haben, denn klösterliche Geschichtschreiber, wie z. B. Wittwer von St. Ulrich und Afra, hatten Gründe genug, nicht viel davon zu reden, das Auge des Laien aber drang nicht über die Klostermauern, oder war an die häufig wiederkehrenden Bilder mönchischer Verkommenheit und Zügellosigkeit so gewöhnt, daß an ihre Aufzeichnung und Schilderung gar nicht gedacht wurde. Um so werthvoller sind die kurzen Notizen in dem Briefe 1486 Juni 29.

Ein weiteres Schreiben Meisterlins (Beilage 4) an die Bewohner des oben erwähnten Klosters in Augsburg ist, wie wir vermuthen, durch dieselben Gerüchte von dort ausgebrochenen Zwistigkeiten veranlaßt. Es ist ziemlich inhaltsleer und schildert nur den betrübenden Eindruck, welchen die Nachrichten von dem Hader der Brüder an verschiedenen Orten hervorrufen. Ob Meisterlin hier versuchte, den Ton eines apostolischen Sendschreibens zu treffen, oder ob sich ihm, dem Geistlichen, ungesucht die unverkennbaren Anklänge an eine neutestamentliche Epistel, etwa an den zweiten Korintherbrief, geboten, mag dahingestellt bleiben.

Wichtiger als das letzterwähnte Schreiben war für das Kloster die an den Abt gemachte Anzeige von dem bevorstehenden Besuch der Visitatoren (Beil. 5). Die Frage, ob eine Visitation durch die von Meisterlin angedeuteten Streitigkeiten veranlaßt war, vermögen wir nicht zu beantworten, da Wittwer, der einzige Berichterstatter über dieses Ereignis, wenig davon erzählt. Die Visitatoren waren die Aebte von St. Egidien in Nürnberg und von Alpirsbach; visitaverunt nos valde austere klagt der von ihnen gemaßregelte Wittwer (a. a. O. S. 333; vgl. 348 f.).

Beilagen.

I. Der Rath von Nürnberg verweist dem S. Meisterlin und seinem Gegner ihre Kanzelfehde. 1478 Oct. 29.

Item herrn Petern vom Cadan zu den Predigern und herrn Sigmunden Meusterlin prediger zu Sanct Sebalt zu sagen, das sie irer zwitracht halben, so sie mit einander haben, uf der canzeln gegen einander ruen und an einander ungestrafft und ungesmecht lassen. daran tun sie einem rate gut gefallen. wa sie aber das zu thun nicht vermeinen und

sie sich gutlich nicht vertragen mogen, so sei doch vil ursachen halben einem rat nicht fuglich, das sie solich ir furnemen dermaß widder einander uf der canzeln uben, sunder sie sollen das mit einander zu Bamberg ußtragen. herre Karl Holtzschuher und herr Ga[briel] Tetzel.

Aus Nürnb. Arch.-Konserv. Rathsbuch 1478, Nr. 2 Bl. 240b. — Kollationirt mit Nürnb. Rathsmanual vom 29. Oct. 1478 in Nürnb. Arch.-Kons.

II. Der Rath von Nürnberg giebt seine Einwilligung zu einem von S. Meisterlin und zwei andern Geistlichen gewünschten Stellentausch. 1481 Oct. 16.

Item nachdem herre Sigmund Mewstrlin pfarrer zu Lautenpach mit hern Friderich Seltenschuß pfarrer zu Grindlach umb ir beder pfarre und furter derselb herre Fridrich dieselben pfarr zu Lautenbach mit herrn Eckhartten umb sein pfrunde zu Sancten Lorentzen zu permutiern vertragen sind und daruf an einen rate begert und gebeten haben zu solichem wechsel als einem tripel ir gunst und verwilligung zu geben: nachdem nu ein rat nicht ursach hatt das mit fug abzuslahen, hatt ein rate sovil an im ist und irnthalben zu solichem tripel und wechsel ire gunst und verwilligung gegeben. wa aber das bei dem bischofe oder der von Grindlach einichen haft gewinnen wurde das lassen sie sie durch sich selbs ußtragen. herre Ulrich Grunther Hainrich Vischer ratschreibr. actum feria 3. Galli anno etc. 80 primo.

Aus Nürnb. Arch.-Kons. Rathsbuch Nr. 3. 1480—83. fol. 134b —135a.

III. S. Meisterlin an die Mönche (von St. Ulrich und Afra) in Augsburg: schreibt über die bei ihnen und in andern Klöstern ausgebrochenen Zwistigkeiten und beschwört sie, Frieden zu halten. 1486 Juni 29.

Litera compassiva cujusdam ad quosdam religiosos.

Heret mens, titubat ligwa, calamus nutat, confusa prostrataque jacet omnis memoria, cum aures funestum percipiunt rumorem de scandaloso negocio etc. famosissimi loci, quem reges mirantur ac colunt. narratur penes nos in plateis, predicatur in foro michique condolenti animo in aures conculcatur a populo. accedo prelatos, quero a peritis, omnia duplicant. o furiosa Herinis, infernali sede relicta, cum virus serpentinum in tam floridum pratum sacri loci extatice religionis omnibus spretis infudisti. prefecto[1] propulsato jam a

[1] Statt des in der Handschrift stehenden profecto setzen wir dem Sinn entsprechend prefecto.

pluribus cenobiis almi Benedicti, etsi cum maximo detrimento temporalium, tum eciam cum enarrabili[1] perdicione animarum, paradisiacum claustrum narcistici floris conaris carpendo capita papaverum destruere[2]. non sic[3], optimi amantissimi fratres, prevaleat ille qui in suo capite exiciali membrum habet infectum, ascendere volens ad aquilonem et similis etc.[4] experto admodum diuturnisque experienciis jactato in fluctibus seculi credite humili N!. quid dampni monasterio in Hertzogaurach[5] profugus N. fecerit in curia marchionis Alberti[6], jamque tetri carceri cathenis alligatus luat, enarrandi locus non est. quid quatuor ex conventu Predicatorum nunc proscripti, quid totus conventus in Castellensi monasterio[7] contra suum prelatum, ubi numerus ad 24 fratrum? quid duo de Sancti Egidii fratres hic?[8] quid ille frater Sebaldus de Sancto Emmerammo Ratisponensi, qui sedicionem inter fratres contra prelatum in quinque milibus aureorum uno anno monasterium[9] etc.? quid frater Johannes in Reichenbach contra patrem Petrum prelatum[10] et jam ex monacho publicus predo factus? quid fratres in Priviglen[11] attemptaverint cum favore principis Alberti Monacensis etc.? advertite casum in Uttenbeiren[12]! de hiis singulis longam narracionem audire licuisset, immo tragediam, si unâ in tabula reverendi domini N. hesterno sero, ubi et expertissimi aderant viri, adfuissetis. fratres, nolite ydola fabricare in vestra mente future felicitatis; exitus acta probabit etc.! quid quod prohibemur mittere lapides in altum![13] opus non est hac in parte multa persuadere. vos

[1] Man erwartet inenarrabili.

[2] Anspielung an die bekannte Anekdote Liv. I, 54. — Subjekt zu conaris ist Herinis aus dem vorhergehenden Satz.

[3] Nach sic folgt in der Handschrift no mit Querstrich über o, dann c oder t über der Zeile nach no, eine Abkürzung, die wir nicht zu entziffern vermochten. Vielleicht stand im Original nolite oder dgl.

[4] Aus Jesajas XIV, 13 und 14 nach der Vulgata. Nach similis ist zu ergänzen ero altissimo.

[5] Da in Herzogaurach kein Kloster war, so dürfte hier eine Verwechslung mit dem Benediktinerkloster Münchaurach (w. von Erlangen) anzunehmen sei.

[6] Markgraf Albrecht Achilles.

[7] Sw. von Amberg, Benediktiner.

[8] Das Egidienkloster in Nürnberg, Benediktiner, wie das folgende Kloster in Regensburg.

[9] Anakoluth. Der Sinn fordert etwa movens nach prelatum und laesit nach monasterium.

[10] No. von Regensburg, Benediktiner. — Der hier gemeinte Prälat ist Peter Münzer aus Nürnberg, Abt 1480—1509. Vgl. Katzbegii Catalogus abb. Reichenbac., in Oefele Scr. Bo. I, 415.

[11] Bei Regensburg, Benediktiner.

[12] Ottobeuren, sö. von Memmingen, Benediktiner. Hier hatten sich die Mönche gegen ihren Abt empört; vgl. über die zerrütteten Verhältnisse dieses Klosters Wittwer in Steichele a. a. O. 221 f.

[13] Was diese Redensart bedeuten soll, ist nicht klar; vielleicht ist sie nachgebildet dem Ausdruck lapides loqui = harte Worte aussprechen.

ipsi nostis, ni obstat turbacio mentis. oro, p[atres] colendi, hec mea scripta affectu fraterno recipi, quia ad unitatis pacisque vinculum[1] optem ambas partes reduces fore. si tamen vestris caritatibus mea scripta displicuerint, michi dolorique ac merori pro inclito loco satisfecisse ex officio satis actum reor. amaro enim animo fero res male stare, amariori hoc nescire quod pejus reor. vestris in communi me caritatibus humilime offerens ad preces ac totum quod sum ad vota. utinam jocundo semel adhuc aspectu visurus vos et locum! ex N[uremberga] a die Johannis et Pauli etc. 86.

F[rater] S[igismundus] Meysterlin predicator S[ancti] Sebaldi vester deditissimus.

Venerandis ac religiosis patribus d[omino] priori cunctisque professis Augustensis cenobii sibi in Cristo colendis.

Aus München K. Hof- und Staats-Bibl., Cod. lat. Nr. 4393 fol. 155ᵃ—ᵇ. — Vgl. über die Handschr. Catalogus codicum latinorum biblioth. reg. Monacensis compos. C. Halm, G. Laubmann, Gul. Meyer I, 2, S. 157—158.

IV. (S. Meisterlin) an die Brüder (im Kloster St. Ulrich und Afra): schildert, wie schmerzlich man da und dort durch die Nachrichten über ihr Leben in Unfrieden berührt sei, und bittet, diese Mittheilung gut aufzunehmen.

Suis in Cristo amplectendis fratribus etc. advertere ea que pacis sunt et caritatis. preterito tempore dolenter audivi in diversis locis suspiria ac querelas, qualiter inter vos contenciones essent et emulaciones ex invidia radice novercali omnis religionis habencia originem. veritatem scribo: ingemuerunt patres N., suspirabant N., indoluerunt omnes audientes, quod iste sacer locus ferarum[2] minime vellet esse fraterne dilectionis, utque quilibet volens esse primus posttergaret meliorem etc. hee etsi amara vobis scripta videntur, ea non cordi recipite aliter quam quod ex sincerissima affectione ad locum et vos procedant. datum N. die N. etc. per eundem cujus manum nostis.

Aus München a. a. O. fol. 155ᵇ.

V. S. Meisterlin an (den Abt): berichtet, daß sich die Visitatoren zur Bereisung ihrer Diözesen anschicken. (1486) Sept. 30.

Reverendo optimoque patri domino suo colendissimo[3]

[1] Vgl. Brief an die Epheser 4, 3.
[2] Schreibfehler für seminarium?
[3] Adressat ist der Abt, vgl. Nürnb. Chron. 310, 27. Johann von Giltlingen war Abt zu St. Ulrich und Afra 1482—1496. — Franconicum me-

frater S[igismundus] suos quos potest rerum et animi conatus. ut ad v[estram] p[aternitatem] scribam, facit futurus casus, quem scire non nocet. nec tamen reor multum profuturum. visitatores se accingunt ad iter versus suas dioeceses etc. penes nos omnia pacifica. Franconicum merum in copia. fratres et patres ex me salutatos velim omnes, tamen inprimis N. et N. vestre reverende paternitati me commendatum cupio. a die Jheronimi et Ottonis.

F[rater] idem.

Aus München a. a. O. fol. 155[b].

rum in copia will wohl sagen, daß eine reiche Weinerndte in Franken bevorstehe.

Berichtigungen.

S. 81 Text Z. 3 v. u. lies: 9 Bischöfe (eigentlich: der Erzbischof von Salzburg und 8 andere). — S. 83 Z. 17 v. o. lies: 1077.

Nachträge.

S. 452 N. Hier war vor allen Dingen die Urkunde Heinrich III. bei Büdinger, Ein Buch Ungarischer Geschichte S. 91, anzuführen, in der es heißt: in marcha Kamba versus Boemiam quae pertinet ad ducatum Bawaricum.

S. 453. Herr Dr. Cardauns bemerkt nachträglich mit Beziehung auf den Abdruck der Urkunde Nr. 2 von Ficker, daß sie nicht der Stadt- sondern der Gymnasial-Bibliothek in Köln angehört, und daß die Schreibung indictione XI unzweifelhaft ist. „Die Zahl ist, wie ich mich bei nochmaliger Einsicht des Originals überzeugte, sehr deutlich geschrieben, die betreffende Stelle des Pergaments durchaus rein und glatt. Eine Möglichkeit, daß ein Haarstrich verwischt und ursprünglich XV geschrieben sei (Ficker S. 277), glaube ich demnach nicht annehmen zu können. Die rothen Siegelstränge sind noch vorhanden, sie sind durch drei Löcher gezogen, welche ein Dreieck mit der Spitze nach unten bilden".

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. F. Kästner.